This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

PRESENTED BY
THE HEIRS OF
NATHAN B. HYDE

AE
27
.P62
Suppl.
1851

Supplemente

zu

Pierer's

Universal-Lexikon

der

Gegenwart und Vergangenheit

oder

Neuestem

encyclopädischen Wörterbuche

der Wissenschaften, Künste und Gewerbe

bearbeitet

von mehr als **300** Gelehrten.

Zur

ersten und zweiten Auflage.

Fünfter Band.

Phenylamin — Sieboldia.

Altenburg
H. A. Pierer.
1853.

Supplemente

zu

Pierer's

Universal-Lexikon

der

Gegenwart und Vergangenheit

oder

Neuestem

encyclopädischen Wörterbuche

der Wissenschaften, Künste und Gewerbe

bearbeitet

von mehr als **300** Gelehrten.

Zur

ersten und zweiten Auflage.

Fünfter Band.

Phenylamin — Sieboldia.

Altenburg
H. A. Pierer.
1853.

Phenylamin (Anilin, Krystallin, Kyanol, Benzidam), $C_{12}H_7N$. **A) Eigenschaften** u. Bildungsweise desselben s. unter Indig in den Suppl. **B) Salze des P.** **a)** Salzsaures P., $C_{12}H_7N, ClH$, feine Nadeln von stechendem Geschmack, leicht löslich in Wasser u. Alkohol, lassen sich unverändert sublimiren; **b) Phenylamin-Platinchlorid,** $C_{12}H_7N, ClH + PtCl_2$, durch Mischen von salzsaurem P. mit Platinchlorid erhalten, krystallisirt in schönen gelben Nadeln, die sich ziemlich leicht in Wasser, wenig in Alkohol, nicht in Aether lösen; **c)** Bromwasserstoffsaures P., $C_{12}H_7N, BrH$, hat große Aehnlichkeit mit dem salzsauren Salze, ist aber etwas weniger löslich; **d)** Rhodanwasserstoffsaures P., durch Sättigen von Rhodanwasserstoffsäure mit Anilin erhalten; rothe Oeltropfen, die nur allmälig erstarren; **e)** Schwefelsaures P., $C_{12}H_7N, HO, SO_3$; kleine Krystalle, die sich in Wasser leicht, weniger in verdünntem Alkohol, schwierig in absolutem, nicht in Aether lösen; die siedend gesättigte alkohol. Lösung erstarrt beim Erkalten; bei höherer Temperatur verwandelt es sich unter Entwickelung von Wasser u. P. in Sulfanilidsäure; **f)** Phosphorsaures P., $2(C_{12}H_7N, 2HO) + PO_5$, entsteht, wenn man überschüssiges P. zu gewöhnl. Phosphorsäure setzt; perlmutterglänzende Blättchen, die sich leicht in Wasser u. Aether, weniger in Alkohol lösen; eine andere Verbindung, $C_{12}H_7N, 3HO + PO_5$, entsteht durch Hinzufügen von gewöhnl. Phosphorsäure zu einer Lösung des vorigen, bis dieselbe von Chlorbaryum nicht mehr gefällt wird. Nach Verlauf von einigen Stunden krystallisirt das Salz in schönen, seidenglänzenden Nadeln, welche in Alkohol u. Aether ohne Zersetzung löslich sind; **g)** Pyrophosphorsaures P., $C_{12}H_7N, 2HO + PO_5$; weiße Nadeln, dem schwefelsauren Chinin sehr ähnlich, welche sich in Wasser lösen, in Alkohol u. Aether aber unlöslich sind; **h)** Metaphosphorsaures P., $C_{12}H_7N, HO, PO_5$; weiße amorphe Masse, die sich in Wasser vollständig löst, in Alkohol u. Aether aber vollständig unlöslich ist; **i)** Oxalsaures P., $C_{12}H_7N, HO, C_2O_3$; glänzend, sternförmig vereinigte rhombische Säulen, welche in Aether unlöslich, in absolutem Alkohol schwer löslich sind. Beim Erhitzen verwandelt es sich unter Abscheidung von Wasser u. P. in ein Gemenge von Oranilid u. Formanilid. **k)** Schwefelsaures Kupferoxyd-Anilin, $CuO, SO_3 + C_{12}H_7N$, entsteht beim Vermischen einer Auflösung von P. in weingeisthaltigem Wasser mit einer verdünnten Lösung von schwefelsaurem Kupferoxyd; grüner krystallin. Niederschlag; **l)** Quecksilberchlorid-P.; beim Vermischen alkohol. Lösungen von P. u. Quecksilberchlorid entsteht $HgCl + C_{12}H_7N$, in perlmutterglänzenden Blättchen; eine andere Verbindung, $3HgCl + C_{12}H_7N$, die sich beim Vermischen einer Quecksilberchloridlösung mit alkohol. P-lösung bildet, ist ein zartes weißes krystall. Pulver, ist in siedendem Alkohol etwas löslich. **C) Abkömmlinge des P.** Hierher gehören die Verbindungen, welche entstehen, wenn in dem P. (Anilin) der Wasserstoff theilweise durch Chlor, Brom, Jod, Untersalpetersäure od. durch Kohlenwasserstoffe (Alkoholradikale) vertreten ist. Was die Constitution des P. anlangt, so ist dasselbe Ammoniak $N\left\{\begin{matrix}H\\H\\H\end{matrix}\right.$, in welchem 1 Aequivalent Wasserstoff durch 1 Aequiv. Phenyl, $C_{12}H_5$, vertreten worden ist, also $C_{12}H_7N$; **a)** Chlor-P., $C_{12}\left\{\begin{matrix}Cl\\H_6\end{matrix}\right\}N$, entsteht bei der Destillation von Chlorisatin mit Kali; krystallisirt in regulären Octaëdern, in denen gewöhnlich beim Alaun die Würfelflächen stark hervortreten, löst sich leicht in Aether, Holzgeist, Aceton, Schwefelkohlenstoff, fetten u. äther. Oelen, wenig in Wasser; der Geruch ist angenehm, weinähnlich; der Geschmack aromatisch brennend; der Schmelzpunkt liegt bei 57° C., der Siedepunkt bei 200°; **b)** Bichlor-P., $C_{12}\left\{\begin{matrix}Cl_2\\H_5\end{matrix}\right\}N$ u. Trichlor-P., $C_{12}\left\{\begin{matrix}Cl_3\\H_4\end{matrix}\right\}N$, entstehen durch die Einwirkung von Kalihydrat auf Bichlorisatin u. Chlorindatmit von Erdmann; **c)** Brom-P., $C_{21}\left\{\begin{matrix}H_6\\Br\end{matrix}\right\}N$, krystallisirt in großen, farblosen regulären Octaëdern, die bei 50° schmelzen u. mit dem Chlor-P. die größte Aehnlichkeit haben; **d)** Bibrom-P., $C_{12}\left\{\begin{matrix}H_5\\Br_2\end{matrix}\right\}N$, krystallisirt in platten, 4seitigen rhombischen Säulen, die sich leicht in Alkohol, wenig in Wasser lösen u. bei 50—60° zu einem dunkeln Oele schmelzen; es hat die Eigenschaften einer Base; sein basischer Charakter ist aber weit weniger bestimmt ausgesprochen, als der des Brom-P-s; ähnlich verhält sich das Tribrom-P. **e)** Das Jod-P., $C_{12}\left\{\begin{matrix}H_5\\J\end{matrix}\right\}N$, wird durch die Einwirkung von Jod auf P. erhalten; es gleicht in den meisten Beziehungen dem P., noch mehr

aber dem Chlor- u. Brom-P.; f) **Nitro-P.**, $C_{12}\left\{\begin{matrix}H_6\\NO_4\end{matrix}\right\}N$, enthält die Elemente der Unterſalpeterſäure an der Stelle von Waſſerſtoff, wird durch die Einwirkung von Schwefelwaſſerſtoff auf Binitrobenzol erhalten; lange gelbe Nadeln von Perlmutterglanz, löslich in Waſſer, Alkohol u. Aether, von brennend ſüßem Geſchmack, ſchmilzt zu einem dunkelgelben Oele u. ſublimirt; der Schmelzpunkt iſt bei 110°, der Siedepunkt bei 285°; es iſt ohne Reaction auf Pflanzenfarben; Salpeterſäure zerſetzt es mit Heftigkeit u. wandelt es in Pikrinſäure um; g) **Methyl-P.**, $C_{14}H_9N$, iſt iſomer mit dem Toluidin, Lutidin u. Aethylpyridin, entſteht durch die Einwirkung von Brom- od. Jodmethyl auf P.; durchſichtige, ölartige Flüſſigkeit, deren Geruch u. Geſchmack ſich nur wenig von denen des P-s unterſcheiden, bei 192° ſiedet u. ſich leicht zu P. zurückbildet; h) **Aethylo-P.**, $C_{16}H_{11}N$, iſt iſomer mit dem Xylidin (ſ. d. in den Suppl.), entſteht durch die Einwirkung von Bromäthyl auf P.; farbloſe durchſichtige, ſtark lichtbrechende Flüſſigkeit, die ſich an der Luft ſchnell bräunt, bei 204° ſiedet, ein ſpec. Gew. von 0,₉₆₄ hat; i) **Diäthylo-P.**, $C_{20}H_{15}N$, entſteht durch Behandeln der vorhergehenden Baſe mit Bromäthyl; klare farbloſe Flüſſigkeit, an der Luft unveränderlich, ſiedet bei 218,₅°; ſpec. Gew. = 0,₉₉₉; k) **Methyläthylo-P.**, $C_{13}H_{13}N$, durch die Einwirkung von Jodmethyl auf Aethylo-P. entſtanden; ölige Flüſſigkeit, die nur mit Bromwaſſerſtoffſäure ein kryſtalliſirbares Salz gibt; alle anderen Verbindungen ſind ölig; l) **Amyl-P.**, $C_{22}H_{17}N$, entſteht durch Miſchen von P. mit überſchüſſigem Bromamyl; farbloſe Flüſſigkeit von angenehmem Roſengeruche, beim Erhitzen fuſelölähnlich riechend, ſiedet bei 258°, gibt mit Salzſäure u. Bromwaſſerſtoffſäure ſchwer lösliche Salze von eigenthümlichem Fettglanz; m) **Diamylamin**, $C_{22}H_{21}N$, farbloſe Flüſſigkeit, ſiedet bei 277°; die Salze ſind ſchwer löslich, fettglänzend; n) **Amyläthylo-P.**, $C_{28}H_{21}N$, entſteht durch die Einwirkung von Bromäthyl auf Amyl-P. od. Bromamyl auf Aethylo-P.; farbloſes Oel, das bei 262° ſiedet, u. mit Bromwaſſerſtoffſäure, Salpeterſäure u. Platinchlorid gut kryſtalliſirbare Salze gibt; o) **Cyano-P.**, $C_{14}H_7N_2 = C_{12}H_7N + C_2N$, entſteht, wenn man eine alkohol. Löſung von P. mit Cyangas ſättigt; ſilberglänzende, dünne Kryſtallblättchen, ohne Geruch u. Geſchmack, ſchmilzt bei 215° zu einem gelben Oele, das beim Erkalten wieder kryſtalliniſch wird, bei höherer Temperatur ſich zerſetzt, in Waſſer unlöslich iſt, ſich ſchwer in Alkohol, Aether, fetten u. ätherischen Oelen löſt, ohne Reaction auf Pflanzenfarben iſt u. mit Säuren Salze bildet, in denen das Cyan ohne Einfluß auf die Sättigungscapacität des Oeles iſt; p) **Melanilin**, $C_{26}H_{12}N_2 = C_{12}H_7N$, $C_{12}H_6N$, C_2N, iſt eine gepaarte Baſe, die man betrachten kann als beſtehend aus Anilin u. Cyanilid; ſie entſteht durch die Einwirkung von gasförmigem Chlorcyan auf P.; weiße, harte, zerreibl. Kryſtallblättchen, ohne Geruch u. von bitterem Geſchmack, ſchmelzen bei 120—130° zu einem ſchwach gefärbten Oele, das beim Erkalten kryſtalliniſch erſtarrt; bei 140—150° findet Zerſetzung ſtatt. D) **Anilide.** Eben ſo wie aus den Ammoniakſalzen gewiſſer organ. Säuren durch Austreten von 2 Aequiv. Waſſer Amide entſtehen, bilden ſich aus den entſprechenden P.(Anilin-)ſalzen auf gleiche Weiſe **Anilide.** a) **Carbanilid** (**Phenylocarbamid**), $C_{13}H_6NO = C_{12}H_6N, CO$, entſteht durch die Einwirkung von Phosgengas auf P., durch die Einwirkung der Wärme auf Carbamid-Carbanilid, durch Entſchwefelung von Sulfocarbanilid, durch Zerſetzung der Anilocyanſäure u. durch Zuſammenbringen derſelben mit P.; ſeidenglänzende Nadeln, unlöslich in Waſſer, leicht löslich in Alkohol u. Aether; ſchmilzt bei 205° u. entflüchtigt ſich bei höherer Temperatur ohne Zerſetzung; b) **Carbamid-Carbanilid** (**Carbamid-Phenylocarbamid**), $C_{14}H_8N_2O_2 = NH_2, CO; C_{12}H_6N, CO$, entſteht durch die Einwirkung von Cyanſäuredampf auf P., beim Zuſammentreffen von Ammoniak mit Anilocyanſäure, bei der Einwirkung von wäſſerigem Chlorcyan auf P.; weiße nadelförmige Kryſtalle, in kaltem Waſſer faſt unlöslich, leicht löslich in heißem Waſſer, Alkohol u. Aether; c) **Carbanilamid** (**P-[Anilin-]harnſtoff**), $C_{14}H_9N_3O_2$, mit der vorigen Verbindung iſomer, durch Miſchen einer wäſſerigen Löſung von Nitrobenzamid mit Schwefelammonium erhalten; kryſtalliſirt in ſchönen Kryſtallen u. verbindet ſich wie der Harnſtoff mit Säuren zu wahren Salzen, welche ſämmtlich eine ſaure Reaction beſitzen; d) **Sulfocarbanilid**, $C_{13}H_6NS = C_{12}H_6N, CS + SH$, durch Miſchen von P. mit Schwefelkohlenſtoff erhalten ꝛc.; farbloſe, perlmutterglänzende Kryſtallblättchen, die unter dem Mikroſkope die Geſtalt von rhombiſchen Tafeln zeigen, unlöslich in Waſſer, leicht löslich in Alkohol u. Aether ſind; die Löſungen ſchmecken intenſiv bitter; es riecht eigenthümlich u. ſchmilzt bei 140° zu einer farbloſen Flüſſigkeit u. deſtillirt bei hoher Temperatur über; e) **Oxanilid**, ſ. d. (in den Suppl.); f) **Oxamid-Oxanilid**, $C_{16}H_8N_2O_4 = NH_2, C_2O_2; C_{12}H_6N, C_2O_2$, entſteht neben P. u. Ammoniak bei der Einwirkung von Säuren auf Cyan-P.; weiße undeutliche Kryſtallblättchen, beinahe unlöslich in kaltem, leicht löslich in ſiedendem Waſſer, weniger löslich in Alkohol; ſublimirt ohne zu ſchmelzen in dünnen beweglichen Blättchen; g) **Formanilid**, $C_{14}H_7NO_2$, entſteht bei der trockenen Deſtillation von oxalſaurem P. neben Oxanilid, P., Waſſer u. Kohlenſäure; rechtwinkelige

Prismen, löslich in Wasser, leichter löslich in Alkohol u. Aether; die Lösungen sind schwach bitter, ohne Reaction auf Pflanzenfarben; schmilzt bei 46° u. ist mit dem Benzamid isomer; **h)** Benzanilid, $C_{20}H_{11}NO_2$, entsteht durch die Einwirkung von Chlorbenzoyl auf P.; weiße, in Wasser unlösliche, in Alkohol u. Aether leicht lösliche Krystallblättchen, welche schmelzen u. bei höherer Temperatur unverändert überdestilliren; **i)** Cumanilid, $C_{20}H_{11}NO_2$, analog der vorhergehenden Verbindung, wird durch Einwirkung von P. auf Cumylchlorid erhalten; auf ähnliche Weise entstehen **k)** Cinnanilid, $C_{20}H_{15}NO_2$, **l)** Anisanilid, $C_{20}H_{13}NO_4$; **m)** Succinanilid, $C_{16}H_8NO_2$, entsteht durch Erhitzen von bernsteinsaurem P.; kleine Nadeln, die unter dem Mikroskope wie Haarbüschel erscheinen, unlöslich in Wasser, leicht löslich in Alkohol u. Aether; Schmelzpunkt 220°; **n)** Suberanilid, $C_{26}H_{18}NO_2$, durch Erhitzen von korksaurem P.; Krystallschuppen, die unter dem Mikroskope als unvollkommen ausgebildete rechtwinkelige Tafeln erscheinen; wenig löslich in kaltem Alkohol, ganz unlöslich in Wasser, leicht löslich in siedendem Alkohol u. Aether; schmilzt bei 183° u. krystallisirt beim Erkalten; bei höherer Temperatur destillirt es in Form eines Oeles; **o)** Fluosilicanilid, $C_{36}H_{20}N_4O_4$. **E) Anilidsäuren** stehen zu dem P. in demselben Verhältnisse, wie die Amidsäuren zu dem Ammoniak: **a)** Carbanilid- (Anthranil-, Benzamid-) säure, $C_{14}H_7NO_4$, entsteht beim Sieden von Indigblau mit concentrirter Kalilauge, od. durch die Einwirkung von Schwefelammonium auf Nitrobenzoësäure, od. aus dem Carbanilamid; krystallisirt in ½ Zoll langen gelblichen regelmäßigen Blättchen, die sich in kaltem Wasser wenig, leicht in siedendem, in Alkohol u. Aether lösen, schmelzen bei 135° u. sublimiren in der Benzoësäure ähnl. Blättchen. Rasch erhitzt, spaltet sie sich in P. u. Kohlensäure ($C_{13}H_7N + 2CO_2$); **b)** Oxanilidsäure, s. d. (in den Suppl.); **c)** Succinanilidsäure, $C_{20}H_{11}NO_6$; wenn man Succinanil mit Ammoniak u. Alkohol sieden läßt, so bildet sich succinanilsaures Ammoniak, aus dem durch Zusatz von verdünnter Salpetersäure die reine Säure ausgeschieden wird; sie krystallisirt in glänzenden Blättchen, ist in kaltem Wasser wenig, leicht in siedendem löslich, eben so in Alkohol u. Aether; schmilzt bei 157° u. röthet Lackmus; **d)** Suberanilsäure, $C_{26}H_{15}NO_6$, entsteht durch die Einwirkung der Wärme auf zweifach korksauren P.; krystallin. Blättchen, unlöslich in kaltem, wenig löslich in siedendem Wasser, reagirt sauer; schmilzt bei 128° u. erstarrt beim Erkalten krystallinisch; **e)** Phthalanilidsäure, $C_{20}H_{11}NO_6$, wie die Succinanilidsäure aus dem Phthalanil dargestellt, bildet unregelmäßige Blättchen, ist in Alkohol u. Aether leicht, in heißem Wasser ziemlich löslich, schmilzt bei 192° u. zerfällt dabei leicht in Wasser u. Phthalanil; **f)** Camphoranilidsäure, $C_{26}H_{21}NO_6$, entsteht durch die Einwirkung der Wärme auf 2fach kampherfaures P.; weiße Krystallnadeln; **g)** Sulfanilidsäure, $C_{12}H_7NS_2O_6$, entsteht beim Behandeln des Cyananilins u. der Anilide mit heißer Schwefelsäure; glänzende rhombische Tafeln, wenig löslich in kaltem Wasser, noch weniger in Alkohol, leicht löslich in siedendem Wasser; die Lösung reagirt stark sauer; Chlorwasser bewirkt eine carmoisinrothe Färbung. **F) Anile** (Anilimide), stehen zu dem P. in demselben Verhältnisse, wie die Imide zu dem Ammoniak (s. Imide in den Suppl.), **a)** Succinanil, $C_{20}H_8NO_4$, entsteht beim Erhitzen von 2fach bernsteinsaurem P. od. von Succinanilsäure unter Ausscheidung von Wasser; aus Wasser krystallisirt in farblosen Blättchen, aus Alkohol krystallisirt in schönen langen Nadeln, unlöslich in kaltem Wasser, leicht löslich in siedendem, Alkohol u. Aether; schmilzt bei 155°; läßt sich unverändert sublimiren; **b)** Phthalanil, $C_{20}H_9NO_4$; wird ein Gemenge von Phthalsäure mit P. geschmolzen, so erhält man eine feste Masse, welche nach dem Behandeln mit siedendem Alkohol P. zurückläßt; weiße Nadeln, die bei 203° schmelzen u. noch vor dem Schmelzen in schönen nadelförmigen Krystallen sublimiren; **c)** Camphoranil, $C_{26}H_{19}NO_4$, entsteht durch die Einwirkung der Wärme auf 2fach kampherfauren P.; lange glänzende Nadeln, unlöslich in Wasser, löslich in Alkohol u. Aether, schmilzt bei 116°. *(Wa.)*

†**Philadelphia.** **3)** Hier am 11. Juni 1845 Brand des Museums; am 9. Juli 1850 große Feuersbrunst, von welcher gegen 400 Häuser verzehrt wurden.

Philagrios, griech. Arzt des 3. Jahrh. n. Chr., bes. um die Chirurgie verdient; Schriften verloren, nur Fragmente bei Oribasios u. Aëtios erhalten.

Philammon, Sohn des Apollo u. der Chione, thrakischer Sänger, der nach Einigen statt Orpheus am Argonautenzuge Theil genommen haben u. im Kampfe gegen die Phlegyer gefallen sein soll. Er soll die lernäischen Mysterien eingeführt u. u. a. ein Gedicht über die Geburt des Apollo u. der Artemis geschrieben haben (verloren). Seine Söhne waren Thamyris u. Eumolpos.

Philander, s. u. Beutelratte A) c).

Philidor der Dorferer, so v. w. Schwieger (Jak.).

***Philipp, 4)** (Port P.), 8 Ml. lange u. 9 Ml. breite, nördliche Bucht der Governor-Kingsbai in Australia Felix, deren Eingang durch eine Untiefe u. Felsen verengt u. in welcher die Untiefe Middle shoal ist; im N. u. W. sind an der Küste zahlreiche Ebenen mit einzelnen Bergen.

†**Philipp, 63)** Landgraf v. Hes-

 sen-

sen-Homburg, starb den 15. Dec. 1846; seine Gemahlin Antonie war 1845 gestorben. Ihm folgte sein Bruder Gustav, s. Hessen-Homburg 4 f. (in den Suppl.).

†**Philippeville**, 4) Stadt in Algerien, hier 1850 Errichtung einer Ackerbaukammer.

Philippina, die Universität zu Marburg.

Philippische Aere (Chron.), diejenige Zeitrechnung, welche mit Philippos Aridäos, Alexanders des Großen Nachfolger, od. mit dem Todestage Alexanders des Großen beginnt; ihre Epoche ist der 12. Nov. 324 u. für diese Aere ist x = C + 324.

Philippodendron (P. *Pott.*), dem König Louis Philipp zu Ehren benannte Pflanzengattung aus der Fam. der Büttneriaceae-Philippodendreae; Art: P. regium *Pott.*, in Nepal.

†**Philippsborn** (Joh. Karl Heinr.), preuß. Geh. Legationsrath, starb am 3. Juni 1848 zu Berlin.

Philippsburg, 2) Hier wurde am 20. Juni 1849 ein Theil der polnisch-deutschen Legion unter Mniewski von preuß. Truppen überfallen, worauf der Ort besetzt u. die Insurgenten bis Wiesenthal verfolgt wurden.

Philippson (Ludw.), geb. den 27. Dec. 1811 zu Dessau von jüd. Eltern, studirte 1829—33 Philologie in Berlin, wurde im Herbst 1833 Predbger der israelit. Gemeinde in Magdeburg u. 1840 auch Rabbiner. Er ist auch der Urheber der Rabbinerversammlungen, die in Braunschweig, Frankfurt a. M. u. Breslau stattfanden, s. u. Judenthum. In den Winterhalbjahren 1846—47 u. 1847—48 hielt er zu Magdeburg öffentl. Vorlesungen über die Entwickelung der religiösen Idee u. die Religion der Gesellschaft, wurde 1849 Mitglied des Gewerberaths u. 1850 des neuen Gemeinderathes. Er übersetzte 5 der kleinen Propheten metrisch, Halle 1827 (als Gymnasiast); gab die Fragm. des Tragikers Ezechiel u. Philo des Aelteren mit deutscher Uebersetzung heraus, Berl. 1830; schr. ferner Ὕλη ἀνθρωπίνη, ebd. 1831, ließ auch die genannten Vorlesungen drucken; gab heraus Israelit. Prediger- u. Schulmagazin, eine Monatsschrift, 1834—36, seit 1837 Allgem. Zeitung des Judenthums; auch das Sächs. Handwerkerblatt u. die Gewerberathszeitung.

Phillips (Georg), s. Philipps.

Phillips Feuerlöscher (Ph. Fire Annihilator), ein in England patentirter Apparat, in welchem Stickgas, Kohlensäure u. Wasserdampf entwickelt u. zum Ersticken entstehender Brände ausgestoßen werden. Er hat je nach der Größe der Räumlichkeit, für welche er bestimmt ist, verschiedene Größe u. wird in die brennenden Räume entweder hineingetragen od. auf Rädern hineingeschoben. Er besteht aus einem cylindrischen Gefäße von starkem Eisenblech mit doppeltem Boden u. doppelten Wänden; der Raum zwischen den doppelten Wänden wird mit Wasser gefüllt, welches durch die Hitze der in Brand gesetzten Feuerlöschmasse in Dampf verwandelt wird. Im Innern des Apparats ist nämlich eine Art Verbrennungsherd aus Eisenblech, mit Löchern versehen. In diesem liegt die einem Ziegelstein ähnlich geformte Feuerlöschmasse, für mittelgroße Apparate etwa 10 Pfund an Gewicht. Diese besteht aus 9 Theilen Salpeter, 2 Th. Koks- u. Holzkohlenpulver u. 1 Th. Gyps, welcher letztere blos als Zertheilungs- u. Bindemittel dient. Zur Entzündung dieser leichtverbrennlichen u. beim Verbrennen bes. Stickgas u. Kohlensäure entwickelnden Masse werden concentrirte Schwefelsäure, chlorsaures Kali u. Zucker benutzt. Die Schwefelsäure befindet sich über dem chlorsauren Kali u. dem Zucker, durch eine dünne Scheidewand davongeschieden, in einem kleinen, dünnen, gläsernen Gefäße, welches, luftdicht verschlossen, in einer kleinen Höhlung der Feuerlöschmasse steht, u. durch den Druck auf einen, mit einem Knopfe versehenen u. durch eine Feder vom Glase etwas entfernt gehaltenen Metallstift zertrümmert wird. Sobald hierbei diese 3 Stoffe sich berühren, entzünden sie die Feuerlöschmasse, die sich nun in eine Menge Stickgas u. Kohlensäure zersetzt u. zugleich durch die dabei entstehende Hitze das Wasser zwischen den beiden Doppelwänden in ausströmenden Dampf verwandelt. Je mehr aber von diesen Gasen u. Dämpfen in Berührung mit dem zu löschenden brennenden Gegenstande kommt u. die atmosphär. Luft davon absperrt, desto schneller muß das Feuer, welches ohne den Sauerstoff der Luft nicht bestehen kann, erlöschen. Das haben auch mehrere prakt. Versuche in England u. in Hamburg, hier bes. den 29. Mai 1852, bestätigt, wo ein engl. Arbeiter mit dem Apparate in ein brennendes, eigens dazu erbautes Bretterhaus eindrang u. das Feuer alsbald erstickte, wobei freilich die Kohlenwasserstoffdämpfe des zum Bestreichen des Holzwerks verwendeten Terpentins den Erfolg unterstützten. Trotz der guten Erfolge dürfte die Anwendung dieses Apparats immer nur eine beschränkte bleiben u. die Feuerspritzen keineswegs überflüssig machen. Diese Löschmaschinen versprechen nur für ganz schwache Brände od. ganz kleine Räumlichkeiten einen Erfolg u. können nur in abgeschlossenen Räumen od. doch nur in unmittelbarer Nähe mit den zu löschenden Flammen wirken, wohin bei nur einigermaßen entwickelten Bränden vorzudringen schon die Gluth unmöglich macht. Ferner sind die von ihnen erzeugten Gase u. Dämpfe nicht athembar, mithin ebenso sehr wie für die Flammen, auch für das Leben der in dem gefährdeten Raume befindl. Menschen u. selbst dem den Apparat handhabenden Arbeiter gefährlich. Auch kann der ganze Apparat seine ganze Wirksam-

samkeit versagen, wenn die Feuerlöschmasse in demselben sich aus irgend einem Grunde nicht entzündet. Die größte Anwendbarkeit dürften diese Feuervernichter in den abgeschlossenen Räumen der Schiffe haben, auf denen man entstehende Brände in der Regel bald bemerkt, ohne doch alle Mal im Stande zu sein, mit den gewöhnl. Löschmitteln bis zum Herde derselben vorzudringen; ferner für Bibliotheken, Archive, Museen, Magazine ꝛc., wenn sie nur in gehöriger Größe u. Menge bereit gehalten werden, weil hier die Wassermassen der Feuerspritzen oft großen Schaden anrichten. *(Le.)*

†**Philologie.** Die Versammlungen deutscher Philologen u. Orientalisten wurden ferner gehalten: 1845 in Darmstadt, 1846 in Jena, 1847 in Basel, 1850 in Berlin, 1851 in Erlangen, 1852 in Göttingen, 1853 in Altenburg.

Philopädion (Philoteknos, gr.), Kinderfreund.

Philosophische Zeichen (Astrolog.), die Zeichen des Steinbocks u. Wassermanns.

Phlegmatische Zeichen (Astrolog.), die Zeichen des Krebses, Skorpions u. der Fische.

Phlobaphen, $C_{36}H_8O_8$, ein in den Rinden von Platanus acerifolius, Pinus silvestris u. Betula alba enthaltener Stoff. Zu seiner Darstellung wird der weingeistige Auszug der Pinusrinde verdunstet, der Rückstand mit Aether ausgewaschen, in siedendem Alkohol gelöst u. die Lösung unter Umrühren mit heißem Wasser vermischt. Der entstehende rothbraune Niederschlag wird bei Abschluß der Luft ausgewaschen u. getrocknet. Das P. ist in Wasser, Alkohol u. den meisten Säuren unlöslich, löst sich aber leicht in Alkalien mit dunkelbrauner Farbe; ist ohne Geruch u. Geschmack, schmilzt in der Hitze u. verbrennt mit rußender Flamme unter Zurücklassung von schwer verbrennlicher Kohle. Baryt- u. Kalksalze geben mit der ammoniakalischen Lösung rothbraune Niederschläge. Es ist isomer mit dem Hämateïn, dem Furfurol, Fucusol u. dem Anemonin. *(IVa)*

Phlöcomys (P. *Waterh.*, Borkenratte), Säugethiergattung aus der Ordnung der Nager u. der Fam. der Mäuse; Art: Cumings Borkenratte (P. Cumingii *Waterh.)*, auf den Philippinen, 14—19 Zoll lang, Schwanz 10—13 Z.

†**Phlox.** P. Ninon de l'Enclos, neue Zierpflanze, von Jacques aus Samen von P. pyramidalis gezogen, treibt hohe Stengel u. zahlreiche Straußdolden, die in langröhrigen Blumen mit lilarosenrother Farbe endigen, einen weißen Saum u. lebhaft purpurrothen Schlund haben.

Phol, unbekannter deutscher Gott, nach Ein. so v. w. Balder.

Phonetisch (v. gr.), lautend; daher **Phonetisches Schreibsystem (Phonetische Schreibmethode),** die Methode, eine Sprache so zu schreiben, wie sie ausgesprochen wird. Bes. haben in neuester Zeit die Engländer Js. Pitman u. Alex. J. Ellis ein solches Ph. S. für die engl. Sprache aufgestellt, indem sie vermöge eines erweiterten Alphabets jedem Buchstaben eine unabänderliche Geltung ertheilen, so daß beim Anblicke eines gedruckten Wortes dessen Aussprache mit Sicherheit erkannt werden kann. Bes. ist diese Methode für den Leseunterricht in Sonntagsschulen, Armenschulen u. Gefängnissen in England bestimmt. Man hat dort bereits Bibeln u. belehrende u. unterhaltende Schriften nach diesem System drucken lassen u. lehrt das Lesen nach diesem System in den gedachten Anstalten zu Liverpool, Glasgow, Sheffield, Manchester, Preston ꝛc., u. hat erfreul. Resultate damit erzielt. *(Lb.)*

Phorometer (v. gr.), jeder Apparat, welcher zur Bestimmung der Tragfähigkeit eines Gewölbes, einer Brücke ꝛc. dient.

†**Phosphor** (Chem.). [1] P. ist ein Element, das viele Eigenschaften mit dem Schwefel gemein hat, viele aber auch mit dem Arsenik theilt. Er findet sich in der Natur nie frei, sondern gewöhnlich mit Sauerstoff verbunden als P-säure vor. Er kommt in vielen Mineralien, z. B. im Grünbleierz, im Vivianit, im Apatit ꝛc. vor. Er findet sich ferner in der Ackererde, aus welcher er durch die Pflanzen in den Thierkörper gelangt, zu dessen Conservation er unumgänglich nothwendig ist, da die Knochen zum größten Theile aus phosphorsaurem Kalke bestehen. Im freien Zustande soll sich der P. in den eiweißähnlichen Substanzen befinden (s. Protein in den Suppl.); es ist indessen wahrscheinlicher, daß er darin vielmehr in einer Verbindung mit Amid NH_2 als Phosphamid enthalten sei. [2] Der P., so wie er aus den Knochen dargestellt wird (s. a. im Hptw.) erscheint als ein fester, durchscheinender, fast farbloser Körper, der bei gewöhnl. Temperatur geschnitten u. gebogen werden kann, ohne zu zerbrechen. Er ist indeß fähig, in verschiedenen allotropischen Zuständen aufzutreten (s. Polymorphismus in den Suppl.); die 1. Modification ist die eben beschriebene; die 2. bildet sich beim Aufbewahren des P-s unter Wasser; sie überzieht die P-stückchen mit einer weißen undurchsichtigen Haut. Die 3. rothe Modification bildet sich, wenn man gewöhnl. P. in einer Atmosphäre, in welcher er sich nicht oxydiren kann, wie im Stickstoff, Wasserstoffgas ꝛc. ungefähr 50 Stunden lang bei einer Temperatur von 240° erhitzt, die seinem Siedepunkt nahe liegt; der geschmolzene P. färbt sich bald dunkelroth u. wird undurchsichtig. [3] Nach dem Trocknen erscheint diese Modification als vollkommen glanzloses amorphes Pulver, dessen Farbe vom Scharlachrothen bis ins Dunkelcarmoisinrothe wechselt u. beim Erhitzen bedeutend dunk-

dunkler wird; das spec. Gewicht ist 1,964; er bleibt an der Luft vollkommen ungeändert, ist in Schwefelkohlenstoff, Alkohol, Aether, Naphtha u. P-chlorür unlöslich; Terpentinöl nimmt erst bei höherer Temperatur etwas davon auf. Bei gewöhnlicher Temperatur leuchtet er nicht, entzündet sich auch beim Reiben u. Erwärmen nicht u. geht bei ungefähr 300° wieder in gewöhnlichen P. über. [4]Der rothe P. ist im Allgemeinen weit indifferenter als der gewöhnl. P.; hat die Fähigkeit, sich mit anderen Körpern unter Lichtentwickelung zu verbinden in weit schwächerem Grade als der gewöhnl. P. Man stellt jetzt den rothen P. fabrikmäßig dar; sein indifferentes Verhalten macht ihn zum Verfertigen von Streichzündhölzchen u. von Zündern für Gewehre u. Geschütze sehr geeignet. Das Leuchten des gewöhnlichen P-s im Dunkeln rührt her von einer langsamen Verdampfung des P-s u. nicht von einer Oxydation, da der P. in allen Gasarten u. in allen Dämpfen leuchtet. **Verbindungen: A)** Mit Sauerstoff, [4]**a)** P-oxyd, P_2O, ein gelbes, nach dem Erhitzen rothes, nicht krystallinisches, geruch- u. geschmackloses Pulver, das sich weder in Wasser, noch in Alkohol u. Aether löst, im Dunkeln nicht leuchtet u. beim Erhitzen an der Luft zu P-säure verbrennt. Wahrscheinlich ist dieses vermeintl. Oxyd nichts als der rothe P. (s. ob. 2). Eine andere u. zwar saure Modification des P-oxydes wird erhalten, wenn man mit P-chlorid (PCl_5) befeuchteten P. der Luft aussetzt. Es bildet sich P-säure u. ein gelber Körper, phosphorsaures P-oxyd ($PO_5 + P_2O$), der sich in Wasser löst. Aus dieser Lösung scheidet sich beim Erwärmen P-oxydhydrat, $P_2O + 2HO$, als gelbes Pulver aus, das beim Kochen mit Wasser das Wasser verliert u. sich dann mit Alkalien verbindet; es verhält sich demnach wie eine schwache Säure. Bis auf 300° erhitzt, geht es in das indifferente Oxyd über. **b)** Unterphosphorige Säure u. **c)** Phosphorige Säure s. d. A. im Hptw. [4]**d)** P-säure. Es ist gebräuchlich 3 Modificationen derselben zu unterscheiden, die nach Berzelius als a. b. u. c. P-säure od. als gewöhnl. P-säure, Pyro-P-säure u. Meta-P-säure, unterschieden werden. Folgt man dieser Darstellungsweise, so zeigt die gewöhnl. P-säure allerdings eine Reihe von Analogien mit den Sauerstoffsäuren, dagegen findet man in dem Verhalten der Pyro-P-säure, noch mehr aber in dem der Meta-P-säure Anomalien. Es scheint mehrere Submodificationen der Pyro-P-säure zu geben; H. Rose hält es für wahrscheinlich, daß man aus dem gewöhnlichen phosphorsauren Natron das eine Atom Wasser austreiben könne, ohne das Salz in pyrophosphorsaures zu verwandeln. Der Versuch zeigt aber, daß zwar dem Salz bei 240° alles Wasser entzogen werden kann, daß es dann aber fast ganz in pyrophosphorsaures Salz umgewandelt ist. Nach Rose gibt es noch eine 2. Art von Pyro-P-säure, verschieden von derjenigen, welche in dem durch Glühen des gewöhnlichen phosphorsauren Natrons dargestellten phosphorsauren Salze enthalten ist. Die Salze jener Art entstehen auf ähnl. Weise, wie die unlöslichen metaphosphorsauren Salze, indem man nämlich die Salze mit einem Ueberschusse von P-säure nicht so stark erhitzt, daß metaphosphorsaure Verbindungen daraus entstehen könnten. In Bezug auf die Meta-P-säure ist von Fleitmann u. Henneberg gezeigt worden, daß man neben der a. b. u. c. P-säure noch folgende derartige Modificationen annehmen müsse: [4]**aa)** die Säure, welche in dem sogenannten Grahamschen metaphosphorsauren Natron enthalten ist. Die Auflösung dieses Salzes reagirt neutral u. hat die Eigenthümlichkeit, daß sie mit den neutralen Lösungen sehr vieler Salze der Erden u. Metalloxyde Niederschläge gibt, die sich gewöhnlich in einem Ueberschuß des Natronsalzes auflösen u. beim Schütteln zu einer schweren dickflüssigen Masse zusammenfließen. Die Auflösung dieses Salzes gibt mit einer Auflösung von Eiweiß keinen Niederschlag; derselbe erscheint aber sogleich auf Zusatz von Essigsäure. Scheidet man die Säure aus dem Silbersalz durch Schwefelwasserstoff aus, so zeigt sie andere Eigenschaften, als die wässerige Lösung der Meta-P-säure, die durch Verbrennen des P-s in Sauerstoff entstanden ist; beide fällen zwar eine Eiweißlösung u. geben mit salpetersaurem Silberoxyd einen Niederschlag; aber die durch Verbrennen des P-s entstandene Säure gibt mit Chlorbaryum einen voluminösen Niederschlag, was bei den anderen Säuren nicht der Fall ist. [4]**bb)** Eine andere Submodification der Meta-P-säure ist in dem Salze enthalten, das aus dem phosphorsauren Natronammoniak durch Schmelzen u. sehr allmäliges Erkalten dargestellt worden ist. Die merkwürdigste Eigenschaft der Säure dieses Salzes ist die, mit allen Basen auflösl. Verbindungen zu geben. Diese Salze, mithin auch das Silbersalz, können krystallisirt erhalten werden. [4]**cc)** Die dritte Modification, deren Natronverbindung in Wasser u. verdünnten Säuren unlöslich ist, entsteht, wenn die Mischung von gewöhnl. P-säure mit einem Aequiv. Natron nicht geschmolzen, sondern nur bis zu einer Temperatur von 300° erhitzt wird. Diese Modification unterscheidet sich von den vorigen wesentlich dadurch, daß die Salze dieser beiden Säuren Doppelsalze unter einander in verschiedenen Verhältnissen geben. Die Entstehung der verschiedenen Meta-P-säuren beruhen auf einer Polymeriebildung eines u. desselben Radikales. [10]Nimmt man die gewöhnl. Meta-P-säure als Ausgangspunkt, u. nennt dieselbe Monometa-P-säure, so lassen sich

die

die verschiedenen Meta-P-säuren durch folgende polymere Reihe darstellen:

Monometa-P-säure $PO_5 + HO$,
Dimeta-P-säure $2PO_5 + 2HO$,
Trimeta-P-säure $3PO_5 + 3HO$,
Tetrameta-P-säure $4PO_5 + 4HO$.

11) **B)** Phosphorsaure Salze. Neutrales phosphorsaures Aethyloxyd, $PO_5 + 3C_4H_5O$. Vögli fand, daß bei der Einwirkung von wasserfreier P-säure auf Aether u. Alkohol sich neben Aether-P-säure eine andere Säure bildet, deren Barytsalz in Wasser leicht löslich u. deren Blei- u. Silbersalz in Wasser löslich sind. Die aus dem Silbersalz durch Schwefelwasserstoff abgeschiedene Säure ist Biäther-P-säure, $2C_4H_5O + PO_5$, genannt worden. Neben dieser Säure bildet sich ein eigenthümlich ätherisch riechender Körper, der durch trockene Destillation aus dem biätherphosphorsauren Bleioxyd dargestellt wird; er ist neutrales phosphorsaures Aethyloxyd, $PO_5 + C_4H_5O$, wasserhelle, angenehm ätherisch riechende Flüssigkeit, die bei 142,8° siedet. *(Wa.)*

***Photographie** (v. gr.), [1]die Kunst, Lichtstrahlen u. Spiegelbilder zu fixiren. Zuerst machten Wedgewood, Davy, Wollaston, Charles Versuche, theils Zeichnungen zu copiren, theils die Bilder der Camera obscura u. des Sonnenmikroskops darzustellen; aber erst Talbot fand das Mittel, solche Bilder zu fixiren. Niepce u. Daguerre entdeckten 1831 die Einwirkung des Lichtes auf bejodete Silberplatten u. Daguerre erreichte 1835 die vollkommene Fixirung dieser Einwirkung. Nach ihm werden die Lichtbilder auf Metallplatten Daguerreotypen (s. d.) genannt, die Lichtbilder aber auf Papier, welche Talbototypen heißen sollten, nennt man gewöhnlich (aber unrichtig) P-en. [2]Bei beiden kommt es darauf an, eine chemisch bereitete Substanz auf einer Metall- od. Papierfläche, neuerdings auch auf Glas in den Brennpunkt der Camera obscura zu bringen, wo die Fläche je nach den Lichtabstufungen des auf sie fallenden Bildes verschieden afficirt wird, u. hernach diese Affection od. Veränderung dem Auge bleibend sichtbar zu machen. [3]**a)** Zur P. auf Metall nimmt man Kupferplatten mit einer dünnen Silberschicht überzogen; die Platte muß vollkommen eben u. ohne Poren sein u. eine hohe Politur besitzen od. leicht annehmen. Zum Putzen der Platte wendet man Knochenasche, Olivenöl u. Baumwolle an; doch gibt es verschiedene Methoden. Um die so bereitete Platte gegen das Licht empfindlich zu machen, muß sie einen besonderen Ueberzug erhalten. Daguerre wendete Jod dazu an; aber dies ist nicht empfindlich genug, u. ein Bild braucht wenigstens 3 Minuten, um fixirt zu sein. Darum sann man auf andere Substanzen als Ueberzug, u. Choiselat, Ratel u. Belfield kamen auf Chlor, chlorigsaures Gas, Brom, Chlorbrom, Bromiod, Chloriod u. Chlorschwefel, u. nun braucht ein Bild auf einer bejodeten Platte, die man über Chlorgas od. Brombampf gelegt hat, nicht mehr als 3 bis 4 Secunden zur Fixirung. Danach wird die Platte Quecksilberdämpfen ausgesetzt u. das überflüssige Jod durch Salzwasser u. destillirtes Wasser abgewaschen; auch gibt man zur besseren Fixirung dem Bilde einen dünnen Goldüberzug. [4]**b)** Die P. auf Papier beruht auf der Erfahrung, daß Papier mit einer Auflösung von salpetersauerm Silberoxyd bestrichen, im Licht dunkel wird. Preßt man z. B. einen Kupferstich auf ein so bereitetes Papier zwischen 2 Glasplatten, so wird auf dem Papier ein getreues Abbild des Kupferstichs erscheinen, nur natürlich weiß auf schwarz, da die schwarzen Striche des Kupferstichs das Licht abgehalten haben, das die ungeschützten Stellen des Papiers schwarz färben mußte. Ein solches Bild heißt ein negatives, das aber, wenn es nicht vom Licht zerstört werden soll, fixirt werden muß, was durch Waschen geschieht. Es ist nun leicht durch Wiederholung der Operation mit dem negativen Bild ein positives zu gewinnen. Mit einem hinlänglich empfindlichen photograph. Papier erlangt man dieselben Resultate in der Camera obscura; woraus der Vortheil ersichtlich ist, der hiermit für das Bildmachen, namentlich für das Porträtiren, entsteht. Denn abgesehen davon, daß das Papier nicht jenen Glanz der Metalltafeln hat, der das Bild nur unter bes. glückl. Umständen ganz sichtbar sein läßt, erhält man im negativen Bild eine Art Matrize, durch die man das Bild beliebig oft vervielfältigen kann. [5]Man hat in neuerer Zeit gefunden, daß photographisches Papier durch verschiedenartige Substanzen, z. B. Horn-, Chlor-, Bromsilber u. allerlei Silberoxyde zu gewinnen ist; allein es ist ein Unterschied zwischen dem Papier zu negativen u. dem zu positiven Bildern. Zu den negativen Bildern gehört ein feines gleichförmiges Maschinenpapier, das mit Jodkalium einer Auflösung von salpetersaurer Silberauflösung getränkt ist; sobald es aus der Camera obscura kommt, wird es um das empfangene Bild hervorzurufen, im Finstern durch Gallussäure gezogen, od. 1/4 Stunde lang darin liegen gelassen, worauf es auch im Finstern zum Behuf der Destillation in destillirtem Wasser u. unterschwefeligsaurer Natronlösung abgewaschen wird. Das so entstandene negative Bild zeigt die Modellirung des Gegenstandes in der Art umgekehrt, daß das höchste Licht vollkommen schwarz erscheint, u. in feinen Abstufungen bis zum vollkommenen Weiß sich lichtet, welches die Stellen des tiefsten Schattens bezeichnet. [7]Für positive Bilder genügt jedes weiße, glatte Papier, das mit Kochsalzwasser u. salpetersaurer Silberauflösung getränkt ist. Es wird in Verbindung

dung mit dem negativen Bild dem Sonnenlicht ausgesetzt u. sodann in Natronlösung gelegt. [8]Die Anwendung c) der P. auf Glas hat Niepce erfunden; sie beruht auf der Methode, dem Glas einen durchsichtigen, im Wasser nicht löslichen, aber die Lösungen gleichmäßig auffaugenden Ueberzug zu geben. Diesen Ueberzug bereitet man aus Kleister, thierischem Leim u. Eiweis mit Jodkalium gemischt. Nach dieser Operation wird die Glastafel wie das Papier bei der P. behandelt. Inzwischen ist diese Methode noch nicht ganz vollkommen. [9]Die P. muß sich bes. vortheilhaft für wissenschaftl. Arbeiten erweisen, die bildlicher Darstellungen nach der Natur bedürfen, z. B. bei allen naturwissenschaftlichen, wo es dem Künstler oft sehr schwer fällt, die Punkte, auf die es ankommt, zu treffen; od. bei archäologischen u. Reisewerken, wo es oft an Zeit u. Gelegenheit gebricht, genaue Zeichnungen anzufertigen. Architektonische Denkmäler lassen sich in größter Vollkommenheit auf diesem Wege abbilden. [10]Die ausgedehnteste Anwendung aber hat die P. als Bildnißzeichnung gefunden, obschon sie gerade hier selten ganz genügt, indem die wesentl. Bedingung eines guten Bildnisses, die freie Auffassung durch Künstler. Geist, hierbei abgeht. Mit großer Vollkommenheit u. als ausgedehnter Industriezweig wird die P. für Bildnisse in Frankreich ausgeübt; in NAmerika hat sie einen so großen Umfang gewonnen, daß auf der Weltausstellung in London die Abtheilung der Vereinigten Staaten einen ganz mit P-en verzierten Salon hatte. In Amerika hat man auch zuerst lebende Bilder photographisch copirt u. sich damit das Componiren u. überhaupt das Künstler. Schaffen erspart. [11]In Deutschland hat vornehmlich Löcherer in München auf dem Wege der P. vortreffliche Bildnisse, schöne Abbildungen von Baudenkmälern, lebende Bilder u. zwar Genrebilder in größter Vollkommenheit u. einzelne interessante Erlebnisse, wie z. B. den Transport der Bavaria aus der Gießerei nach der Ruhmeshalle, treu gegeben. [12]Die P. hat bereits eine sehr ausgedehnte Literatur; das Wesentlichste findet man zusammengestellt in A. Martin, Handbuch der P., Wien 1851. *(Fst.)*

Photographometer, physikal. Instrument, von Claudet, zum Messen der Dichtigkeit der chemisch wirkenden Sonnenstrahlen unter allen atmosphär. Zuständen, sowie der Wirkung dieser Strahlen auf die verschiedenen photograph. Präparate zum Vergleichen der Empfindlichkeit derselben.

Photomagnetismus, s. u. Magnetismus [2] (in den Suppl.).

Phrasiren, im musikal. Sinne ein Tonstück od. einen Gesang kunstreich, geschmackvoll u. anziehend ausführen.

Phratagune, Tochter des Artanes, Bruders des Königs Darios Hystaspis, Gemahlin ihres Oheims u. von ihm Mutter des Abrokomes u. Hyperanthes.

Phthalinsäure (Dekatetryl-Naphthalin-, Alizarinsäure), $C_{14}H_6O_6 + 2HO$, entsteht beim Behandeln des Naphthalins od. des Naphthalinchlorids mit Salpetersäure, od. auch neben Oxalsäure beim Behandeln des Alizarins (s. Krapp in den Suppl.) mit Salpetersäure od. ähnl. Oxydationsmitteln. Aus Wasser krystallisirt bildet sie große farblose rhombische Tafeln von saurem Geschmack, schmilzt bei 105° u. sublimirt bei höherer Temperatur, indem sie wasserfrei wird. Sie löst sich in Wasser u. Alkohol, röthet Lackmus u. bildet mit Basen meist krystallisirbare u. lösl. Salze. Mit Ammoniak gibt sie das **Phthalimid** (ähnlich dem Succinimid). *(Wa.)*

Phyllade, 1) eine compacte Glimmerschieferfelsart, die glänzend, sammtartig, sehr blätterig ist, ganz aus nicht mehr getrennten Glimmerlamellen besteht u. viele Granaten, Hohlspath 2c. eingesprengt enthält; 2) die Thonschiefer der Ablagerungsgebilde, welche eingesprengte Glimmerblättchen enthalten, also nicht Glimmerschiefer, sondern glimmerhaltige Thonschiefer sind.

Phyllomys (P. *Lund.*), Säugthiergattung aus der Fam. der Stachelschweine u. der Ordnung der Nagethiere, ausgezeichnet durch 4 einfache quere Schmelzleisten der Backenzähne; in Brasilien, wo auch eine fossile Art vorkommt.

Phyllopora (Zool.), s. u. Porites (in den Suppl.).

Physematium (P. *Kaulf.*), Pflanzengatt. aus der Fam. der Pteroideen; Arten: in Amerika.

Physikalischer Ort (Astron.), der Punkt, wo der Mittelpunkt eines Gestirns in seiner Bahn sich befand.

Physioskop, Instrument, durch welches lebende Gegenstände in kolossalen Bildern zur Anschauung gebracht werden.

Physische Geographie, so v. w. Physikalische Geographie.

Physolepidium (P. *Schrenk.*), Pflanzengatt. aus der Fam. der Cruciferen; Art: in Soongarien.

Physurus (P. *Lindl.*), Pflanzengatt. aus der Fam. der Orchideen; Arten: in Ostindien.

Phytopalăographie (v. gr.), Beschreibung der vorweltl. Pflanzen.

Piăcaba, Pflanzenstoff, kommt von der Attalea funifera *Mart.*, einer Palmenart in SAmerika u. besteht aus den in den Blattwinkeln sitzenden, 10—16 F. langen Fasern; sie sind wegen ihres starken Gehaltes an Kieselerde sehr fest, straff u. biegsam u. werden mit eisernen Rechen gehechelt, dadurch von einer äußern Oberhaut befreit, geschnitten u. wie Schweinsborsten, bes. zu scharfen Bürsten gebraucht. Die P. ist haltbarer als Schweinsborsten u. dient in England, wo man die P. seit 1844 verarbeitet

u. jährlich 1500—2000 Tons einführt, an Walzen gefügt zu Straßenreinigungsmaschinen. *(Lb.)*

Piano, vom Papst Pius IV. gestifteter, von Pius IX. am 17. Juni 1847 erneuter Ritterorden zur Belohnung von Männertugend u. Verdienst; er hat 2 Grade: Ritter der 1. Klasse, welche den Erbadel, u. Ritter der 2. Klasse, welche nur den persönl. Adel erhalten. Die Insignien: ein goldner Stern, dessen Fläche 8 himmelblaue Strahlen theilen, in der Mitte ein weißer Stempel mit dem Namen Pio IX. in Gold, um den Schild ein goldner Rand mit der Devise Virtuti et merito in Blau, auf der Rückseite die Jahreszahl 1847. Die Ritter 1. Klasse tragen ihn an einem himmelblauen mit Purpur geränderten Seidenband; die der 2. Klasse ebenso, nur kleiner auf der linken Brust; dazu ein himmelblaues Kleid mit rothen Rändern u. reicher od. weniger reich mit Gold gestickt, je nach der betreffenden Klasse. Mit Erlaubniß des Papstes, welcher sich das Recht der Ernennung der Ritter vorbehalten hat, können die Ritter 1. Klasse auch eine silberne Medaille mit dem Ordenszeichen auf der linken Brust tragen. Nach dem Breve vom 21. Juni 1847 können auch die geheimen u. Ehrenkammerherrn am päpstl. Hofe, wenn sie Laien sind, den P.-orden erhalten. *(Lb.)*

Piasecki (Piasecius, Paul), geb. 1585, st. 1649 als Bischof von Przemysl; schr.: Chronicon gestorum in Europa singularium (von 1592—1645), Krak. 1645 u. 48.

Piassava, so v. w. Piacaba.

Picciŏla, Pflanze, so v. w. Barba Jovis (Judenbart).

Picconia (P. *De C.*), Pflanzengatt. aus der Fam. der Sapotaceae-Oleineae; auf den canarischen Inseln.

Pichler, 1) (Karol. v. P.), s. im Hptw.; 2) (Jos. Ant.), geb. 1697 in Brixen, Edelsteinschneider, starb zu Rom 1779. Seine vorzüglichsten Werke belaufen sich auf 40, darunter ein großer Onyx, Antigone u. Ismene vor dem Tempel der Furien. 3) (Johann v. P.), Sohn des Vor., geb. 1734 zu Neapel, ebenfalls Edelsteinschneider, dessen Werke häufig für Antiken verkauft worden sind. Joseph II., der ihn 1769 in Rom kennen lernte, erhob ihn in den Adelstand u. gab ihm den Titel kaiserl. Hofsteinschneider; er starb 1791 zu Rom; nach seinem Tode wurde ihm im Pantheon ein Denkmal gesetzt. 4) (Joh. Peter), geb. zu Botzen 1765, Kupferstecher, bildete sich unter Jacobe in Wien, den er bald überflügelte, starb 1806 in Wien. Er arbeitete bes. in geschabter Manier; die besten seiner 96 Blätter sind nach Gemälden der Dresdner Gallerie gemacht. *(Fst.)*

Pickrosinen, s. u. Rosinen 8.

Picolin (früher Pyrrhol), $C_{12}H_7N$, ein Product der trocknen Destillation von Steinkohlen u. thier. Substanzen. Es wurde von Anderson im Knochenöl entdeckt. Rochleder u. Wertheim fanden es als Zersetzungsproduct des Piperins (s. d. in den Suppl.). Farblose, sehr bewegliche Flüssigkeit von starkem durchdringendem Geruche, der in verdünntem Zustande etwas ranzig erscheint. Der Geschmack ist scharf u. brennend, im verdünnten Zustande sehr bitter. In der Kälte erstarrt es nicht, siedet bei 133°, löslich in Wasser, Alkohol u. Aether; die Lösungen reagiren stark alkalisch. Es ist mit dem Anilin isomer; es coagulirt Eiweiß nicht. Das P. hat viele Eigenschaften mit dem Odorin gemein, das zum größten Theile aus P. besteht. Mit Chlorkalk zusammengebracht, tritt keine violette Färbung ein. Es ist homolog mit dem Lutidin u. Pyridin. *(Wa.)*

Picquetiana, zur Gattung Psoralea gehörende Pflanze in NAmerika; die eßbaren rübenförmigen Wurzeln bestehen im Innern hauptsächlich aus Stärkemehl.

Pierce (Franklin), Sohn von Benjamin P., der 1827—29 Gouverneur von Neuhampshire war, ist geb. 1806, studirte die Rechte, ward Advocat u. war als Demokrat von 1833 bis 1837 Mitglied des Repräsentantenhauses, während welcher Zeit er auch in den Senat gewählt war; 1845 lehnte er die ihm angebotene Stelle eines Generalanwaltes ab, ging 1846 nach Mexico, um hier als Oberst in der Armee der nordamerikan. Freistaaten zu dienen, u. focht bei Vera Cruz, Contreras, Molino del Rey u. Chepultepec, wo er bis zum General avancirte. Im Mai 1852 ward er in der Vorwahlversammlung zu Baltimore von den Demokraten zum Präsidentschaftscandidaten gewählt. *(Sr.)*

Pierer, 1) (Joh. Friedr.), s. im Hptw.; 2) (Heinr. Aug.), geb. 1794 zu Altenburg, stud. seit 1811 in Jena Medicin, trat 1813 zu dem Lützowschen Corps u. machte die Schlacht bei Leipzig mit; stand nachher im 19. preuß. Regt. zu Magdeburg u. Posen, in welcher letztern Stadt er mit Unterricht an der Divisionsschule gab; 1820 nahm er seinen Abschied, um in das väterl. Buchdruckerei- u. Buchhandlungsgeschäft zu Altenburg einzutreten; wurde 1821 Hauptmann bei den altenburg. freiwilligen Jägern, u. nahm 1831 als Major seinen Abschied. Seit 1824 übernahm er die Redaction der in seinem Verlag herauskommenden Encyklopädie (Universallexikon). Er st. den 12. Mai 1850. *(Lb.)*

†**Pietra**, 4) (P. Perzia). Im Gebiete dieser Stadt ist der bekannte, noch nicht erstiegene Felsenkegel Pizzo di Carbillo, in dessen Nähe sich 1850 die Erde an vielen Stellen spaltete, woraus unter furchtbarem Getös Rauch, vulkan. Stoffe u. blitzähnl. Flammen drangen.

***Piëzometer** (gr., Druckmesser), Apparat, womit man die Zusammendrückbarkeit der Flüssigkeiten messen kann. Von Canton 1761 erfunden, von Perkins, Colladon

ladon u. Sturm, u. Oerstedt verbessert, besteht der P. aus einer cylinderförmigen gläsernen Flasche von etwa 2/3 Z. Durchmesser u. 8 Z. Höhe, in deren Hals ein feines, etwa 8 Z. langes calibrirtes Haarröhrchen eingeschliffen ist, dessen Theile man durch Wägung der in einem jeden enthaltenen Quecksilbermenge im Verhältniß zu der die ganze Flasche füllenden Quecksilbermenge genau bestimmt hat. Diese Flasche ist an eine Messingplatte befestigt, welche außerdem ein durch Quecksilber gesperrtes Luftmanometer trägt. Will man hiermit die Compressibilität des Wassers messen, so füllt man die Flasche mit solchem an u. bringt den Apparat in ein gleichfalls mit Wasser gefülltes, starkes, cylinderförmiges Gefäß. Damit das Wasser des P-s mit dem des Compressionsgefäßes sich nicht vermische, ist in das Haarröhrchen ein kleines Säulchen Luft, od. Quecksilber eingeführt, an dessen Stand man die Volumenänderung des Wassers in P. beobachtet. Auf das mit einer starken Fassung in Form einer Schraubenmutter versehene obere Ende des Compressionsgefässes wird sodann mittelst einer männlichen Schraube ein Deckel aufgeschraubt, wobei das überflüssige Wasser durch eine feine Oeffnung der männlichen Schraube entweicht, bis dieselbe bei weiterer Dehnung von der Schraubenmutter verschlossen wird. In dem Deckel ist endlich eine 1/2 Z. im Durchmesser haltende Stopfbüchse, in welcher ein Kolben mittelst einer mit Hebelarmen versehenen Schraube niedergedrückt wird, wodurch das im Compressionsgefäß enthaltene Wasser u. somit auch das im P. befindliche, sowie die Luft des Manometers comprimirt wird. An der Verkürzung des Flüssigkeitsfadens im Haarröhrchen beobachtet man hierbei die Compression des im P. enthaltenen Wassers, welche dem durch das Manometer gemessenen Drucke entspricht. Durch Versuche, bei denen der Druck bis auf 70 Atmosphären gesteigert wurde, fand Oerstedt die Compression des destillirten luftfreien Wassers durch den Druck einer Atmosphäre bei der Temperatur der größten Dichtigkeit = 46,$_{10}$ Millionentheile des Volumens. *(Schdt.)*

Pigafetta (Anton.), geb. zu Ende des 15. Jahrh. in Vicenza, machte 1519—22 mit Magellan die Reise um die Welt, wurde 1524 Johanniterritter auf Rhodos u. später Ordenscommandeur zu Rovisa. Seine Reisebeschreibung kam nur im Auszug heraus, erst in neuerer Zeit hat sie Amoretti aus einer Handschrift in Mailand vollständig herausgegeben.

Pill (C.), ein Däne, Erfinder der Chemotypie, s. d. (in den Suppl.).

Pikataphora (Epikataphora), das 8. der himmlischen Häuser (s. d. in den Suppl.).

Pikraminsäure, $C_{12}H_5N_3O_{14}$, mit der **Pikrinsäure** (s. u. Phensäure in den Suppl.) isomer, entsteht, wenn man Trinitroanisol mit schwacher Kalilauge einige Minuten lang kocht u. das Kalisalz durch siedende verdünnte Salpetersäure zersetzt. Umkrystallisirt ist sie in kaltem Wasser fast unlöslich, leicht löslich in Alkohol u. Aether. Rauchende Salpetersäure löst sie auf u. scheint sie im Kochen nicht zu verändern; sie bildet mit den Alkalien, alkalischen Erden u. mit Silberoxyd krystallisirbare Salze. *(Wa.)*

Pilea (P. *Lind.*), Pflanzengatt. aus der Fam. der Urticaceen; Arten: in Westindien u. SAmerika.

Pillersdorf (Franz Freiherr v. P.), geb. 1786 zu Brünn, studirte 1802 bis 1805 in Wien Staats- u. Rechtswissenschaften, war dann 1805—7 in Galizien bei der inneren Landesverwaltung beschäftigt, worauf er in Wien als Offizial an der Seite des Staatsraths v. Baldacci angestellt wurde, mit dem er 1809 dem Heere folgte. Nach dem Krieg wurde P. bei der Hofkammer angestellt u. unterstützte dann 1813—1815 wieder den Armeeminister Baldacci in der Versorgung der Armee u. der Verwaltung der besetzten Gebietstheile in Frankreich. Er besuchte hierauf England. Nach Oestreich zurückgekehrt wurde er anfänglich wieder im Finanzfache beschäftigt, bei einem Wechsel in der Finanzverwaltung aber zum Kanzler der vereinigten Hofkanzlei ernannt, welche berufen war, Verbesserungen der inneren Verwaltung herbeizuführen, mußte sich aber hier auf die Abhülfe vereinzelter Mängel beschränken. Bei dem Ausbruch der Revolution 1848 hatte P. die öffentl. Meinung für sich, da seine Opposition gegen das herrschende System bekannt war, u. dieser Stimmung verdankte er seine Ernennung am 20. März zum Minister des Innern, sowie seine Erhebung zum Ministerpräsidenten am 4. Mai. Die Empörung in Italien, die Aufstände in Wien am 15. u. 26. Mai, die Pfingstereignisse in Prag griffen störend in seine ruhige Thätigkeit ein u. die Gestaltung der Dinge in Deutschland wich gänzlich von seinen Absichten ab. Schon nach dem 15. Mai hatte er mit dem ganzen Cabinet seine Entlassung angeboten, wollte aber die Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Ministeriums führen. Die von ihm ausgearbeitete Verfassung genügte den maßlosen Ansprüchen nicht, u. ein Beschluß der Bürger, Nationalgarden u. Studenten in Wien bewirkte am 8. Juli seinen Sturz. Er wurde zum Mitglied des am 18. Juli eröffneten östreich. Reichstags gewählt, konnte aber den Gang der Ereignisse weder aufhalten noch einen gebietenden Einfluß darauf gewinnen. Nach der Auflösung des Reichstags in Kremsier blieb er ohne öffentliche Wirksamkeit u. begnügte sich, seine Ansichten über die Lage Oestreichs in Flugschriften darzulegen. Seine Staatsverwaltung, sein Entschluß, in eine Abtretung der Lom-

Lombardei zu willigen, bes. seine Haltung in den Octobertagen 1848, wurden Gegenstand einer Disciplinaruntersuchung, in Folge deren er 1852 aus der Reihe der wirklichen geh. Räthe u. Stephansritter gestrichen worden ist, welches jedoch, in Rücksicht auf seine langjährigen guten dem Staate geleisteten Dienste nicht öffentlich bekannt gemacht werden sollte. *(Wdg.)*

Pilumna (P. *Lindl.*), Pflanzengatt. aus der Fam. der Orchideen; Arten: in Guatemala.

Pimarsäure, Säure in dem Harze von Pinus maritima. Erhitzt man das Harz, um das Terpentinöl daraus zu entfernen, so bleibt als Rückstand meist ein Gemenge von Pimar- u. Sylvinsäure. Die P. geht, wenn sie im leeren Raume destillirt wird, in die Pyromarinsäure über, ohne ihre Zusammensetzung zu verändern. Wenn die P. längere Zeit lang hingestellt wird, so geht sie in nicht krystallisirbare amorphe P. über. Alle diese Säuren haben die Formel $C_{40} H_{64} O_4$. Die amorphe P. ist vielleicht mit der Pininsäure identisch. Die krystallisirte Säure geht mit der Zeit in amorphe od. in Pininsäure über. *(Wa.)*

Pimelinsäure, $C_{14} H_{12} O_8$, entsteht neben Lipin-, Adipin- u. Korksäure als Product der Einwirkung der Salpetersäure auf Oelsäure; sie bildet sich durch gemeinschaftliche Zersetzung der Kork- u. Bernsteinsäure; ferner beim Behandeln von Oenanthsäure mit Salpetersäure. Zur Darstellung der P. aus der Oelsäure werden die sauren Mutterlaugen, aus denen die Korksäure ausgeschieden worden ist, abgedampft u. von Zeit zu Zeit abgekühlt. Die späteren Krystallisationen enthalten ein Gemeng von Korksäure u. P.; sie wird erst mechanisch durch Abspülen mit kaltem Wasser von den leichten Schuppen der Korksäure befreit, die letzten Spuren derselben können durch schnelles Abwaschen mit kaltem Alkohol weggenommen werden. Die reine P. erscheint in weißen, harten Körnern, die unter dem Mikroskop strahlige Beschaffenheit zeigen, sie ist geruchlos, schmeckt stärker sauer als die Korksäure u. ist an der Luft u. bei 100° unveränderlich. Sie schmilzt nach Laurent bei 114°, nach Bromeis bei 134° u. sublimirt ohne Rückstand in schönen weißen, federförmigen, seidenglänzenden Blättchen. Sie löst sich in 85 Th. Wasser, leicht in Alkohol u. Aether, ebenfalls ohne Veränderung in Schwefelsäure; mit Kalihydrat geschmolzen gibt sie Capronsäure. Das pimelinsaure Ammoniak gibt mit den Salzen von Baryt, Strontian, Kalk, Zinkoxyd, Manganoxydul u. Kupferoxyd keinen Niederschlag. Das pimelinsaure Silberoxyd ist ein weißer, in Wasser unlöslicher Niederschlag. Die P. gehört in die Bernsteinsäuregruppe u. steht in der homologen Reihe zwischen der Adipin- u. Korksäure. *(Wa.)*

Pimenow (Stepan Stepanowitsch), geb. in Petersburg, Bildhauer, st. 1838 als russ. Collegienrath, Professor der Sculptur an der kaiserl. Akademie zu Petersburg. Werke: die kolossalen Statuen des heiligen Wladimir u. Alex. Newsky in der Kirche der Kasanschen Mutter Gottes; Plato u. Homer in der kaiserl. Bibliothek; Apollo als Sonnengott auf dem Alexandrinischen Theater; zwei Krieger an dem Triumphbogen der Narwa-Barrière; die Allegorien von Newa u. Dniepr, u. von Gesetz u. Gerechtigkeit auf dem Senatsgebäude. *(Fst.)*

Pinanga (P. *Rumph.*), Pflanzengatt. aus der Fam. der Palmen; Arten: auf Java u. in Cochinchina.

Pine-Apple-Oil (Chem. u. Technol.), s. Pear-Oil (in den Suppl.).

Pininsäure. In dem Colophonium finden sich 2 Säuren, die Sylvinsäure u. die P., letztere, deren Existenz jedoch zweifelhaft ist, wird aus der weingeistigen Lösung des Kupfersalzes mittelst Chlorwasserstoffsäure gefällt. Sie ist terpentinartig u. löst sich leicht in Alkohol, Aether, Terpentinöl u. Steinöl; sie kann nicht krystallisiren u. scheint mit der amorphen Pimarsäure (s. d. in den Suppl.) identisch zu sein. *(Wa.)*

†**Pinit.** Die Krystallformen desselben haben so große Aehnlichkeit mit denen des Cordierits, daß Haidinger u. A. den P. für einen metamorphosirten Cordierit halten. Rammelsbergs Analysen geben für das Verhältniß von $\ddot{S}i : \ddot{R} : \dot{R} : \dot{H}$ schwankende Verhältnisse, u. indem er das Verhältniß von Eisenoxyd u. Eisenoxydul unter der Voraussetzung berechnet, das Verhältniß $R_2 O_3 : Si O_2$ sei das Verhältniß des Cordierits = 3 : 5, gelangte er zu dem Resultate, daß bei der Umwandlung des Cordierits in P. nur Magnesia verloren gegangen u. dafür Alkali u. Wasser in schwankenden Verhältnissen aufgenommen sind, das Verhältniß $R_2 O_3 : Si O_2$ zwar constant 3 : 5; das Verhältniß $RO : Si O_2$ jedoch schwankend, daß die Aufstellung einer Formel für den P. also unstatthaft ist. Dem P. verwandt sind: der Gieseckit u. der Liebnerit, welche in blaulichgrünen bis ölgrünen sechsseitigen Prismen, der erstere in Grönland, der andere in Tyrol, in Porphyr eingewachsen vorkommen; der Oasit von Geroldsau in Baden, das in 6—12seitigen Prismen krystallisirt, zerbrechlich, schneeweiß, undurchsichtig u. vor dem Löthrohre sehr leicht schmelzbar ist; der Killinit, in Granit eingewachsen zu Killiny bei Dublin. *(Wa.)*

Pinnacidien, die an alten Quadranten, Sextanten, Octanten u. Astrolabien statt eines Fernrohrs angebrachten kleinen Dioptern.

Pinto (Fernando Mendez), geb. zu Anfang des 16. Jahrh. zu Montemor Velho in

in Portugal, ging schon in seinem 12. Jahre auf Reisen u. erwarb sich durch kaufmännische Speculationen große Reichthümer, hielt sich mehrere Jahre in Japan, Siam u. Korea auf, schloß sich 1554 der Gesandtschaft an, welche der Vicekönig zu Goa zur Verbreitung des Christenthums nach Japan ernannt hatte, u. kam 1558 nach Portugal zurück. Seine Reiseerfahrungen u. Nachrichten über die von ihm durchwanderten Länder erschienen zuerst Liss. 1614, u. wurden ins Engl., Holländ. u. Franz. übersetzt, auch deutsch Amsterd. 1671. *(Ap.)*

Piotin (Min.), so v. w. Saponit.

Piperidin, eine neue von dem Piperin abgeleitete organ. Base. Um sie darzustellen, destillirt man 1 Th. Piperin mit 2,5—3 Th. Natronkalk u. behandelt das rohe Product mit Kali, es scheidet sich eine ölige Flüssigkeit aus, aus welcher durch fractionirte Destillation das P. enthalten wird. Das P. ist eine farblose Flüssigkeit von starkem Ammoniakgeruche, der zugleich etwas an den des Pfeffers erinnert, von sehr ätzendem Geschmacke, rothes Lackmuspapier stark bläuend. Es löst sich in jedem Verhältnisse in Wasser. Diese Lösung verhält sich wie Ammoniakflüssigkeit, doch scheint es, als ob sie das gefällte Kupferoxyd u. Zinkoxyd nicht wieder aufnehme. Mit Chlorwasserstoffsäure, Schwefelsäure, Salpetersäure ꝛc. gibt das P. vollkommen krystallisirte Verbindungen. Platinchlorid gibt eine in langen Nadeln krystallisirende Substanz, Goldchlorid ein krystallinisches, aus goldgelben Nadeln bestehendes Pulver. Das P. siedet bei 100°. P. u. Jodäthyl wirken auf das Heftigste auf einander ein; es bildet sich eine feste, weiße Krystallmasse, durch Zersetzen derselben mit Kali erhält man das Aethyl-P. = $C_{14}H_{15}N$ (= $C_{10}H_{10}(C_4H_5)N$, das ölig ist, piperidinähnlich riecht u. bei 128° siedet. Ebenso erhält man mittelst Jodmethyl das Methyl-P., $C_{10}H_{10}(C_2H_3)N$, es siedet bei 117° u. das Amyl-P., $C_{10}H_{10}(C_{10}H_{11})N$, das bei 186° siedet. Mischt man das Aethyl-P. von Neuem mit Jodäthyl u. erhält es einige Tage bei 100°, so erhält man eine krystallisirbare Substanz, die sich in Alkohol löst u. aus dieser Lösung in schönen Nadeln erhalten werden kann. Behandelt man diesen Körper in der Hitze mit Kali, so erhält man Jodäthyl u. Aethyl-P. Demnach ist die Substanz das Analogon von Tetramethylammonium u. Teträthylammonium. Aehnliche Resultate liefert die Anwendung des Jodamyls. Demzufolge ist das P. eine Imidbase (s. Organische Basen in den Suppl.) u. entsteht durch Substitution von 2 Aeq. H durch 2 verschiedene Gruppen. Mit Schwefelkohlenstoff zusammen gebracht, erzeugt das P. ohne Gasentwickelung eine in großen, symmetrischen Krystallen krystallisirende Verbindung. Mit Benzoylchlorid, Cumylchlorid erhält man die Analoge von Benzamid u. Cuminamid. Schwefelsaures P. mit cyansaurem Kalk erhitzt, liefert den **Piperidinharnstoff**. Derselbe bildet sich auch, wenn man feuchten Chlorcyan auf P. einwirken läßt, nebenbei bildet sich salzsaures P. Mit Chlor u. Brom endlich liefert das P. Körper, die nicht mehr die basischen Eigenschaften des P.-s haben. *(Wa.)*

Piperin, nach Regnault $C_{34}H_{19}NO_6$, nach Wertheim $C_{70}H_{37}N_2O_{10} + 2HO$, eine im weißen, schwarzen u. langen Pfeffer vorkommende Base, die aus der alkohol. Lösung in vierseitigen Prismen krystallisirt, ohne Geruch u. Geschmack ist, sich wenig in Wasser, gar nicht in Alkohol löst. In Schwefelsäure ist es mit rother Farbe löslich. Erhitzt man P. innig gemengt mit dem 3—4fachen Gewicht einer Mischung aus gleichen Theilen Natron- u. Kalkhydrat, im Oelbade bis auf 150—160°, so geht ein farbloses Oel in beträchtlicher Menge über, ohne eine Beimischung von Ammoniak. Dieses Oel besitzt die Zusammensetzung u. die Eigenschaften des von Anderson im Steinkohlentheeröl entdeckten Picolins (s. d. in den Suppl.). Das P. ist eine gepaarte Verbindung von Picolin mit dem Körper $C_{26}H_{20}NO_{10}$. Erhitzt man das Gemenge von P. mit Natronkalk auf 200°, so geht außer Picolin auch Ammoniak über u. der Rückstand enthält einen stickstofffreien, durch Säuren in gelben Flecken fällbaren Körper $= C_{26}H_{17}O_{14}$. *(Wa.)*

Pipi, eigentlich Name des Giulio Romano (s. d. 1).

Pipping (Pomol.), s. Pepins.

Piramar, Art Theer, s. d. a.

Pirch, 1)—3) s. im Hptw.; **4)** (Franz Otto v. P.), geb. den 16. Febr. 1733 zu Klein Rossin in Hinterpommern, trat 1756 nach Uebergabe des Lagers bei Pirna als Premierlieutenant in preuß. Dienste u. machte den 7jährigen Krieg u. 1770 zum Major befördert, den bair. Erbfolgekrieg mit; 1781 wurde er Oberstlieutenant, 1782 Oberst, nach dem Feldzuge in Holland 1789 Chef des Gaudischen Infanterieregts. zu Wesel, bald darauf Generalmajor. 1793 besetzte u. vertheidigte er Venloo, wohnte dem Feldzuge unter dem Prinzen von Sachsen Koburg bei, u. focht dann unter dem Herzog von Braunschweig bei Moorlautern u. Kaiserslautern, wurde 1795 Generallieutenant, führte 1805 das Pommersche Corps nach Weimar, wurde im Mai 1806 General der Infanterie u. Gouverneur von Kolberg, lebte aber unbeschäftigt in Stargardt in Pommern u. starb daselbst am 16. Aug. 1813. *(v. Ll.)*

Piscatory, Orleanist, trat 1832 in die Deputirtenkammer, ward später Pair u. unterstützte in seinem parlamentar. Wirken die Regierung. 1841 ging er in diplomat. Sendung nach Griechenland u. ward 1843 franz. Gesandter u. bevollmächtigter Minister zu Athen, woher er nach der Februarrevo-

revolution 1848 abberufen ward. Angekommen in Paris trat er in den Poitierverein, ward zu den Burggrafen gezählt u. im Mai 1849 in die gesetzgebende Versammlung gewählt, wo er mit der Majorität stimmte. 1850 ward er in den Ausschuß der 25 gewählt. 1851 stimmte er gegen die Revision der Verfassung u. für den Quästorenantrag. Am 2. Dec. protestirte er in Odillon-Barrots Wohnung mit gegen den Staatsstreich, ward verhaftet u. auf den Mont Valérien gebracht, doch bald wieder entlassen. Sein Name stand am 9. Jan. 1852 ebenfalls auf der Verbannungsliste, doch ward er auf Verwendung gestrichen. *(Sr.)*

†**Pisco**, Villa im peruan. Dep. Lima. Hier am 17. Oct. 1842 Sieg des Generals Vidal über Gen. Torrico, s. u. Peru (Gesch.) 46.

Pistoja (Lionardo da P. Guelfo od. Dal Celano, od. Grazia od. Malatesta), ein florentin. Maler, dessen Lebensverhältnisse unbekannt sind. Im Dome von Volterra ist ein Bild von ihm vom J. 1516, in welchem er zugleich Perugino u. Fra Bartolommeo zum Muster genommen zu haben scheint. Später schloß er sich an den Fattore in Rom an u. malte vieles in Neapel.

Piston (fr.), bei Percussionsgewehren der mit einem Zündloche versehene Stahlcylinder, auf welchen das Zündhütchen aufgesetzt wird.

Pithecarpha (P. *Lindl.*), Pflanzengatt. aus der Fam. der Compositae-Corymbiferae; Arten: in Neuholland am Schwanenfluß.

Pitiscus, 1) (Barthol.), geb. 1561 zu Schlauen in Schlesien, Kaplan des Kurfürsten Heinrich IV. von der Pfalz, st. 1613. Schr.: Trigonometria, Frankf. 1599 u. ö.; Thesaurus mathemat., ebd. 1613. **2)** (Sam.), s. im Hptw.

Pitschaft, 1) u. **2)** s. im Hptw.; **3)** (Joh. Jakob Adolf), geb. 1783 zu Mainz, studirte Medicin, wurde 1829 Stadtphysikus in Baden, später auch großherzogl. badenscher Hof- u. Medicinalrath; st. den 3. Febr. 1848. Schr.: Unterricht über die weibliche Epoche, Schwangerschaft, das Wochenbett u. die physische Erziehung der Kinder in den ersten Jahren, Heidelb. 1812; Medicin. Familienbüchlein, ebd. 1812; Der Arzt als Rathgeber u. Hausfreund, ebd. 1817; Ueber die äußerliche Anwendung des kalten Wassers in hitzigen Fiebern, 1823; Ueber die asiat. Cholera, 1831; Die Heilquellen u. das Klima Badens, 1831; übersetzte die Aphorismen des Hippokrates, 1825, 2 Thle. *(Ap.)*

Pitt, 1)—4) s. im Hptw.; **5)** (George Dean), trat 1805 in die brit. Armee, diente 1807 in Westindien u. war bei der Besetzung der dän. Inseln thätig, 1809 wohnte er der Einnahme von Martinique bei, kämpfte von 1811—14 auf der pyrenäischen Halbinsel, 1847 erhielt er das Commando der Truppen auf Neuseeland u. starb im Jan. 1851.

†**Pittakall**, von Reichenbach unter den Producten der trocknen Destillation organischer, bes. harziger u. fetter Körper entdeckt. Seine Reindarstellung ist nicht bekannt. Im reinen Zustande bildet es eine indigblaue, feste, abfärbende Masse, die ohne Geruch u. Geschmack ist u. beim Erhitzen ammoniakalische Producte liefert; das P. ist unlöslich in Wasser, löslich in Säuren, aber nur aus seiner essigsauren Lösung durch Alkalien unverändert abzuscheiden. Die Gegenwart dieses Körpers entdeckt man im Theeröle, indem man das letzte Destillat desselben mit Kali fast sättigt u. Barythydrat zusetzt; ist P. vorhanden, so wird das Oel an der Luft dunkelblau u. endlich schwarz. Es bildet mit Thonerde u. Zinnoxyd einen ziemlich haltbaren blauen Lack. *(Wa.)*

†**Pittsburg, 2)** (P. in Pennsylvanien). Hier am 11. April 1845 große Feuersbrunst, es brannten 700 Wohnhäuser u. 1200 andere Gebäude ab.

Pius, 1)—8) s. im Hptw.; **9)** P. IX., eigentlich Johann Maria Graf Mastai Ferretti, geb. zu Sinigaglia den 13. Mai 1792. Mit der fallenden Sucht behaftet, wurde er nicht in die päpstl. Leibwache, in welche er treten wollte, aufgenommen, er studirte daher seit 1816 Theologie, aber wegen seines Uebels sollte er auch die Priesterweihe nicht erhalten. Zu Loretto durch Strambi davon geheilt, wurde er Priester in Rom, ging 1823 mit der Mission nach Chili, widmete sich nach seiner Rückkehr milden Zwecken u. wurde Präsident der Armen- u. Versorgungsanstalt zu S. Michele, 1827 Erzbischof von Spoleto u. 1832 Bischof von Imola, 1840 Cardinalpriester u. am 16. Juni 1846 als Nachfolger Gregors XVI. zum Papst gewählt u. am 21. Juni gekrönt. Er ist einer der jüngsten Päpste u. einer der am schnellsten gewählten (nach 2tägigem Conclave). Seine freisinnige Regierung machte ihn Anfangs zum Liebling des röm. Volks u. zum Gegenstand enthusiastischer Verehrung ganz Italiens; s. Kirchenstaat 28 ff. (in den Suppl.). In Folge der in Rom ausgebrochenen Revolution verließ er den 24. Nov. 1848 Rom u. ging erst nach Civitavecchia, dann nach Gaëta u. kehrte den 12. April 1850 nach Rom zurück, s. ebd. Als Kirchenfürst ist er den Weg seiner Vorgänger gegangen, s. u. Römisch-katholische Kirche (in den Suppl.). *(Lb.)*

Piusvereine (Katholische Vereine), Verbindungen der Katholiken in Deutschland zur Wahrung u. Förderung der kathol. Interessen. Nach der Gründung des ersten Vereins zu Mainz im April 1848 bildeten sich bald andere, z. B. in den Rheingegenden, in Baiern, in Oestreich, in Schlesien ꝛc., u. bereits im Oct. 1848 konnte in Mainz eine von 83 Vereinen beschickte Generalversammlung ge-

gehalten werden, auf welcher die Zwecke des Vereins durch Statuten näher bestimmt wurden. [2]Nach denselben ist es die Aufgabe der P., für die Freiheit des Glaubens u. des Cultus, für das göttliche Recht der Kirche zu lehren u. zu erziehen, für unbeschränkten Verkehr zwischen Bischöfen u. Gemeinden u. zwischen beiden u. dem Papste, für Heilung der so vielen Nothstände u. für freie Verwaltung u. Verwendung des Kirchenvermögens zu wirken u. zwar mit allen erlaubten Mitteln, z. B. Besprechung in Versammlungen, durch enge Verbindungen der einzelnen Vereine u. Zweigvereine, durch tägliches Gebet für die Vereinszwecke, durch Petitionen ꝛc. [3]Von nun an nahmen die P., welche sich des Protectorats der in Würzburg 1848 versammelten Bischöfe zu erfreuen u. im Febr. 1849 auf erstatteten Bericht über den Verein nach Rom ein belobendes Schreiben vom Papst Pius IX. erhalten hatten, einen großen Aufschwung, bes. in den Rheingegenden, u. gaben auch öffentl. Beweise einer sehr eifrigen Thätigkeit. [4]So erklärten sich die P. in Baiern gegen die 1848 in der Pfalz beabsichtigte Beseitigung der Klöster, im Hannöverschen petirten sie um Dotirung des Bisthums Osnabrück, anderwärts förderten sie die innere Mission, in Tyrol blieben sie selbst der Politik nicht fremd, u. am Rhein suchten sie auf die Wahlen zur Nationalversammlung in Berlin Einfluß zu gewinnen. [5]Den Mittelpunkt für die gesammte Vereinsthätigkeit bildeten die jährl. Hauptversammlungen. Die 2. zu Breslau im Mai 1849 beschäftigte sich bes. mit dem Verhältniß der Kirche zur Schule u. zum Unterrichtswesen überhaupt, mit dem Plan, eine reinkathol. Universität zu gründen, mit der Errichtung von Vincentiusvereinen für die innere Mission u. mit der Vertheilung guter Schriften, während auf der 3. zu Regensburg im Herbst 1849 die Constituirung der Bonifaciusvereine, zur Unterstützung der in protestant. u. gemischten Gegenden Deutschlands u. der Schweiz wohnenden Katholiken in Bezug auf Seelsorge u. Schule, bes. durch den Graf Joseph v. Stolberg, durchgesetzt wurde. [6]Die 4. Hauptversammlung im Sept. 1850 in Linz beschloß eine Ueberwachung der kirchl. Kunst- u. Baudenkmäler u. votirte eine Dankadresse an den Erzbischof von Turin als Vertheidiger der religiösen Freiheit gegen die Willkühr einer revolutionären Regierung. In vielen Vorträgen wollte man eine große Intoleranz gegen Juden u. Protestanten wahrgenommen haben. Die Beschlüsse sollten allen deutschen Regierungen mitgetheilt werden. [7]Sehr wichtig im Vereinsleben wurde die Stellung der P. zur Politik. Nach den Statuten wollte der Verein nur durch die Entwickelung des kirchl. Lebens zur Förderung der staatlichen Verhältnisse u. zur Unterstützung der obrigkeitl. Gewalt beitragen, u. die Versammlung von Breslau 1849 erklärte, daß die P. als solche nichts mit der Politik zu thun haben dürften. Allein die Theilnahme an der Politik fand auch ihre Vertreter, bes. unter den P-n des Rheinlandes u. Westfalens. Auf einem in Köln 1849 gehaltenen Congreß entstand über diesen Punkt eine sehr lebhafte Debatte, wobei die Kölner Abgeordneten, sowie Buß aus Freiburg u. de Bally aus Breslau u. A. verlangten, daß sich die P. über allgemeine Grundsätze für ihre polit. Thätigkeit einigten u. sich über das obschwebende Verfassungswerk zu Berlin u. über die allgemein deutschen Fragen zu Frankfurt aussprächen, weil sonst ihr Streben von den Feinden der Ordnung verdächtiget u. bei dem in allen Kreisen herrschenden Interesse an der Politik als unvolksthümlich bezeichnet werden würde, während die Gegner, namentlich Döllinger, darauf hinwiesen, daß dadurch die Vereine in die Parteikämpfe mit allen daran sich knüpfenden Gehässigkeiten u. Verdächtigungen kommen müßten, u. daß dann das Protectorat des deutschen Episkopats u. die päpstl. Gutheißung nicht gesichert erscheine. Bei der Abstimmung wurde die Frage, ob u. in wiefern sich die P. mit polit. Fragen befassen sollten, unentschieden bei Seite geschoben u. einer Spaltung dadurch vorgebeugt. [8]Allein die Differenzen blieben nicht aus. So erließ 1849 der Kölner Verein einen Aufruf an alle kathol. Vereine von Rheinland u. Westfalen, worin er die Zustimmung derselben zu der Erklärung verlangte, daß sich Friedrich Wilhelm IV. durch Ablehnung der Oberhauptswürde um das deutsche Vaterland hochverdient gemacht habe, worauf einige Vereine gar nicht, andere ablehnend antworteten, u. kurz darauf veröffentlichte derselbe Verein den einstimmig gefaßten Beschluß, daß sich der Reichsverweser Erzherzog Johann durch das entschiedene Ablehnen des von Preußen gestellten Ansinnens, die Reichsstatthalterschaft niederzulegen, den Dank der deutschen Nation verdient habe, worauf der Vorort in Breslau erklärte, daß der P. in Köln dadurch sowohl dem Generalbeschluß als der päpstl. Mahnung zuwider gehandelt habe, u. daß diese Ueberschreitung dem Vereine überhaupt nicht angerechnet werden könne, während man von Nassau aus die Ausschließung des der Politik eifrig ergebenen Vereins in Trier beabsichtigte. [9]In diesen Erscheinungen lag der Grund, daß die Regierung in Preußen die P. eine Zeit lang nicht günstig betrachtete, daß sie 1849 einen Prediger in Trier wegen seiner Mitgliedschaft des Amtes als Schulinspector entsetzte, weil der P. Haß u. Verachtung gegen die Anordnungen der jetzigen Regierung offen an den Tag gelegt habe, u. daß der Prinz von Preußen in einem Antwortschreiben auf eine an ihn gerichtete Adresse

von Neuß auf diese Tendenzen hindeutete. [10]Auch die Meinung des Volks war den P=n nicht überall zugethan, u. in Mainz fanden 1850 während u. nach der Versammlung des P=s vor dessen Local sehr rohe Excesse statt, die sich später so steigerten, daß militär. Hülfe in Anspruch genommen werden mußte. Am Rhein wurde der ultramontan=orthodoxe Standpunkt der P. von denen nicht gebilligt, welche sich der deutschen Richtung, gegenüber der streng römischen, zuneigten. *(Hpl.)*

†**Pixis,** 1) (Friedr. Wilh.), der Violinspieler, st. am 20. Oct. 1842 als Orchesterdirector zu Prag.

Placea (P. *Miers.*), Pflanzengatt. aus der Fam. der Narzissen; in Chili.

Plänckner, †1) (Othello, pseudonym Eginhardt), Novellist, starb 1847 zu Altenburg. 2) (Jul. v. P.), geb. 1791 zu Penig in Sachsen, machte im sächs. Contingent fast alle Feldzüge seit 1806 mit; jetzt Oberst zu Gotha. Er hat sich um Höhenbestimmungen u. Gebirgsmessungen Deutschlands verdient gemacht. Schr.: Der Thüringer Wald, Gotha 1830; Die deutschen Rheinlande, ebd. 1833; Der Inselberg u. seine Aussicht, ebd. 1839; Piniferus (Taschenbuch für Reisende in das Fichtelgebirge), Hof 1839; Die fränk. Schweiz, Koburg 1841. *(Wn.)*

Plagius (P. *L'Her.*), Pflanzengatt. aus der Fam. der Compositae-Corymbiferae; Arten: P. ageratifolius *L'Her.*, in Sardinien, Corsica, Creta, Nordafrika; P. grandiflorus *Dsf.*, am Cap; P. virgatus *De C.*, in SFrankreich u. Ligurien.

†**Planeten.** [1]1) Bei der Bestimmung der **Masse** der P. sind 2 Fälle zu unterscheiden: wenn der P. von Trabanten begleitet ist, so ist die Masse leicht zu bestimmen; denn es sei M die Masse eines Himmelskörpers, ferner a, U u. m halbe große Axe, Umlaufszeit u. Masse eines anderen sich um ersteren bewegenden; ferner mögen M', a', U' u. m' dasselbe für ein anderes System zweier solchen Körper bedeuten, so hat man $a^3 : a'^3 = (M + m) U^2 : (M' + m') U'^2$. Sei nun M die Masse der Sonne u. a, U, m mögen sich auf einen beliebigen P. beziehen; ferner sei M' die Masse eines von Trabanten umgebenen P. u. a', U', m', halbe große Axe, Umlaufszeit u. Masse eines seiner Trabanten, so kann man der Kleinheit wegen m gegen M u. m' gegen M' wegfallen, so daß aus obiger Proportion $a^3 : a'^3 = M U^2 : M' U'^2$ wird. Würden nun a u. U auf die Erde bezogen, also $a = 1$ u. $U = 365{,}256$ gesetzt, ferner die M der Sonne zur Einheit genommen, d. i. $M = 1$, so kommt:

$$M' = \frac{(365{,}256)^2 \, a'^3}{U'^2},$$

wodurch die M' jedes P. gefunden werden kann, der von Monden begleitet ist. Die Massen der anderen P. aber, die von keinen Trabanten begleitet werden, können nicht mehr so einfach hergeleitet werden; man muß sie dann aus den Störungen, die sie im Laufe der übrigen P. hervorbringen, bestimmen. Auf die Kenntniß der Massen der Trabanten müssen wir wohl, die unseres Mondes ausgenommen, für immer verzichten. Die letztere hat man aus den Beobachtungen der Nutation u. der Ebbe u. Fluth ziemlich genau bestimmen können. [2]**Bedeckungen** der P. durch P. sind diejenigen den Sternbedeckungen (s. d.) ähnlichen Himmelsereignisse, welche darin bestehen, daß für unsern Blick ein P. einen andern P. bedeckt. Wenn nämlich ein näherer P. genau in die gerade Linie kommt, die unser Auge mit einem entfernten P. verbindet, so muß letzterer durch den erstern bedeckt werden. Doch gehören wegen der Beschaffenheit der P=bahnen diese P=bedeckungen zu den seltensten Himmelsereignissen. [3]Bis zum Jahre 1845 betrug die Zahl aller bekannten, zu unserem Sonnensysteme gehörenden **Hauptplaneten** nur 11, nämlich: Mercur, Venus, Erde, Mars, Vesta, Juno, Ceres, Pallas, Jupiter, Saturn u. Uranus. Seitdem aber sind bis Ende Oct. 1852 die Entdeckungen von 17 anderen Haupt=P. erfolgt, nämlich der Zeitfolge nach: Asträa, Neptun, Hebe, Iris, Flora, Metis, Hygiea, Parthenope, Victoria (Klio), Egeria, Irene, Eunomia, Psyche, Thetis, Melpomene, Fortuna u. Massalia. Man kennt also jetzt (Ende 1852) 28 Haupt=P., von denen 8, nämlich Mercur, Venus, Erde, Mars, Jupiter, Saturn, Uranus u. Neptun, die großen P. u. die übrigen 20 die kleinen P. (Asteroiden, **Planetoiden**) genannt werden. Sämmtliche Haupt=P. sind in den einzelnen Artikeln beschrieben. Nachzutragen sind hier nur Eunomia, Melpomene, Fortuna und Massalia. [4]Eunomia wurde am 29. Juli 1851 im Schützen von de Gasparis zu Neapel entdeckt. Ihre elliptischen Elemente sind folgende: Epoche 1852 Juli 13; mittlere Länge 26° 52′ 33″.4; mittlere Anomalie 359° 18′ 16″.7; Länge des Perihels 27° 34′ 16″.7; Länge des aufsteigenden Knotens 293° 53′ 56″.2; Neigung der Bahn 11° 43′ 39″.9; Excentricitätswinkel 10° 52′ 7″.0; mittlere tägliche siderische Bewegung 823″.8369; halbe große Achse 2.64821; Excentricität 0.18856; Umlaufszeit 4 Jahre 113 Tage. Das Zeichen der Eunomia ist ein Herz mit einem Stern darüber. [5]Melpomene wurde am 25. Juni 1852 im Schild Sobieskys von Hind zu London aufgefunden. Ihre elliptischen Elemente sind folgende: Epoche 1852 Juli 0. Berlin; mittlere Anomalie 283° 7′ 54″.4; mittlere Länge 299° 15′ 39″.0; Länge des Perihels 16° 7′ 44″.5; Länge des aufsteigenden Knotens 149° 51′ 49″.8; Neigung der Bahn 10° 11′ 46″.9; Excentricität 0.214903;

0.214903; halbe große Achse 2.294444; Umlaufszeit 3 Jahre 174 Tage. [6]Fortuna wurde am 22. Aug. 1852 im Wassermann von Hind zu London entdeckt. Ihre elliptischen Elemente sind folgende: Epoche 1852 Sept. 10. Greenwich; mittlere Anomalie 321° 13′ 12″.1; Länge des Perihels 38° 23′ 29″.1; Länge des aufsteigenden Knotens 211° 35′ 25″.3; Neigung der Bahn 1° 32′ 13″.1; Excentricität 0.15756; halbe große Achse 2.44090; Umlaufzeit 3 Jahre 307 Tage. [7]Massalia wurde am 20. Sept. 1852 in den Fischen von Chacornac in Marseille aufgefunden; ihre elliptischen Elemente sind noch nicht bestimmt. [8]Statt der immer unbehülflicher werdenden Zeichen für die neu entdeckten P. zwischen Mars u. Jupiter hat Gould kleine Kreise mit innerhalb derselben stehenden Zahlen vorgeschlagen (s. Kalenderzeichen in den Suppl.). [9]Die Gruppe der 20 Planetoiden ist wegen der gegenseitigen Lagen der Bahnen derselben äußerst merkwürdig. Stellt man sich nämlich diese Bahnen körperlich vor, etwa ein Reifen von Draht gebildet, so trifft man 2 Arten von Bahnsystemen an: solche, wo die Bahnen wie Kettenringe in einander eingreifen, u. solche, wo die Bahnen, isolirt von einander, sich blos einander umschließen. Man kann also die Glieder des erstern Systems nicht von einander trennen; denn man wird durch Entfernung Eines Reifen zugleich die übrigen, als Kettenringe anhängenden Reifen mit fortführen. Die Glieder des anderen Systems dagegen lassen sich einzeln wegnehmen u. stellt sich für die 19 zuerst entdeckten Planetoiden folgendes Tableau dar:

Hauptbahn.	Kettenringe.	Isolirte Bahnen.
Hygiea	1	17
Psyche	2	16
Ceres	3	15
Eunomia	7	11
Fortuna	11	7
Flora	11	7
Vesta	11	7
Irene	11	7
Melpomene	11	7
Egeria	11	7
Thetis	12	6
Metis	12	6
Victoria	12	6
Juno	12	6
Hebe	12	6
Parthenope	13	5
Iris	13	5
Pallas	13	5
Asträa	14	4

[10]Die zahlreichen, zum Theil sehr bedeutenden Störungen, welche diese kleinen Weltkörper bes. durch den Jupiter erfahren, bieten ein treffliches Mittel, die noch immer nicht genau bekannte Masse des Jupiter weit schärfer zu bestimmen. [11]Was nun die **Neben-Planeten** betrifft, so waren bis zum Jahre 1846 18 bekannt: nämlich der Mond der Erde, 4 Monde des Jupiter, 7 Satelliten des Saturn (Titan, Japetus, Rhea, Tethys, Dione, Mimas u. Encelados) u. 6 des Uranus. Aber im Nov. 1846 entdeckte Will. Lassell zu Starfield bei Liverpool einen Neptunstrabanten u. Lassal am 14. August 1850 einen zweiten Neptunstrabanten, Bond zu Cambridge in NAmerika den 16. Septbr. 1848 einen (achten) zwischen den 6. u. 7. Saturnstrabanten befindl. Mond (Hyperion). Man kennt demnach jetzt (Ende 1852) 21 Neben-P., folglich überhaupt 49 Haupt- u. Neben-P. in unserem Sonnensysteme. [12]**Obere P.** heißen diejenigen Planeten, deren Bahnen die Erdbahn einschließen; bis jetzt kennt man 24, nämlich: Mars, Flora, Melpomene, Victoria, Vesta, Iris, Metis, Hebe, Fortuna, Parthenope, Thetis, Asträa, Irene, Egeria, Eunomia, Juno, Ceres, Pallas, Psyche, Hygiea, Jupiter, Saturn, Uranus und Neptun, welche mithin sämmtlich weiter von der Sonne als die Erde entfernt sind. Die oberen P. zeigen, eine geringe Abnahme der Marsscheibe ausgenommen, natürlich keine Lichtphasen, wie unser Mond und die beiden **unteren P.**, Merkur und Venus, deren Bahnen von der Erdbahn eingeschlossen werden. [13]**Planetentafeln** sind Tafeln, aus denen, bes. wenn Ephemeriden für die Sonne u. die P. zu entwerfen sind, der Ort der Sonne od. eines P. für irgend eine gewisse Zeit durch Rechnung genau hergeleitet werden kann. Den P-tafeln müssen die aus den Beobachtungen sorgfältigst bestimmten Bahnelemente zum Grunde liegen. Die besten solcher Tafeln sind für die Sonne die Carlini-Besselschen; für den Mond die von Burg, Burckhardt u. Damoiseau; für Mercur, Venus u. Mars die von v. Lindenau; für Jupiter, Saturn u. Uranus die Delambreschen u. Bouvardschen. [14]Eine **Planetenmaschine** ist ein bes. beim Unterricht in der Astronomie gebrauchter Apparat zur Veranschaulichung des Laufes eines Haupt-P. u. seiner Trabanten. So dient das Tellurium zur Erklärung der Bewegung der Erde u. des Mondes, das Jovilabium zur Darstellung des Laufes des Jupiter u. seiner 4 Satelliten ꝛc. Veranschaulicht ein solcher Apparat die Bewegungen aller P. u. der hierdurch entstehenden Erscheinungen, so heißt er [15]ein **Planetarium.** Es gibt solche Planetarien, welche nur mit der Hand bewegt u. gestellt werden; andere sind zusammengesetzter u. werden durch ein Räderwerk in Bewegung gesetzt, das wie eine Uhr durch eine aufgezogene Feder in Gang gesetzt wird, in dem in der Mitte eine Lampe angebracht ist, welche die Sonne vorstellt. Das erste Planetarium fertigte Lord Orrery, deshalb heißt ein solcher Apparat auch, zumal wenn es mit einem Räderwerk versehen ist, ein Orrerium. In Deutschland kennt man bes. Planetarien von Seyf-

Seyffert, Schulze, Schwerin, Schlimbach u. And. *(Jn.)*

Planetenuhren, horologische Kunstwerke aus älterer Zeit, welche in Gang gesetzt, den Mondwechsel, das Datum, die Jahreszeiten, den Lauf der Planeten ꝛc. zeigen; bisweilen sind es Stern- u. astrologische P., um aus der Geburtsstunde eines Menschen dessen Nativität od. Horoskop stellen zu können. Andere P. geben die Regierung der 7 Planeten für alle Stunden u. Tage an, den Auf- u. Untergang der Sonne ꝛc. Die P. haben für unsere Zeit keinen prakt. Werth. Doch ist in neuester Zeit die am Straßburger Münster befindliche, von Schwilgué angefertigte P. berühmt geworden. Dieselbe gibt durch ihren Mechanismus nicht allein die gewöhnliche Folge der Zeit u. den Gang der Gestirne an, sondern auch die ausnahmsweisen Erscheinungen u. die geringsten Störungen ihrer Bewegungen u. die Sonnen- u. Mondfinsternisse. *(Jn.)*

Plankarten, s. Seekarten.

Planschen, so v. w. Barren, s. d. (in den Suppl.).

Planta, **1)** (Joseph), s. im Hptw.; **2)** (Martin v. P.), geb. 1727 zu Süs im Canton Graubündten, wurde 1750 Prediger der deutsch-reform. Gemeinde in London, kehrte jedoch bald in die Schweiz zurück u. gründete 1761 die Lehranstalt zu Haldenstein, welche nachher nach Marschlins übersiedelte, wo P. 1772 starb. Er ist Erfinder der Scheibenelektrifirmaschine u. hat auch zuerst auf die Anwendung des Dampfes zu Bewegung der Schiffe u. Wagen aufmerksam gemacht, s. u. Dampfmaschine ꝛc (in den Suppl.). **3)** (Friedrich Freiherr v. P., od. nach seiner Mutter Kirgener [Kirchner] genannt), geb. 1761 in Paris, trat in das republikan. Heer, wurde 1792 Hauptmann u. von Napoleon, dessen Gunst er besaß, zum Divisionsgeneral im Geniecorps erhoben. Bes. zeichnete er sich 1807 vor Danzig aus. Er fiel 1813 bei Hochkirch, mit Duroc von einer Kugel getroffen. **4)** (Joseph), Sohn von P. 1), großbritann. geheimer Rath, früher geheimer Secretär bei den brit. Missionen in Deutschland u. Frankreich 1813—15 u. auf dem Congreß zu Aachen 1818; 1817—27 Unterstaatssecretär im Departement des Auswärtigen, 1827—44 Mitglied des Parlaments; st. am 5. April 1847 zu London. Schr.: Restoration of the Helvetic Confederacy. *(Lb. u. Sr.)*

Plantagenet, Prinz v. P., s. Harrison 5) in den Suppl.

Plantamour (E.), geb. zu Genf den 4. Mai 1815, seit 1839 Prof. der Astronomie u. Director der Sternwarte zu Genf; er hat sich bes. mit der genauen Bestimmung von Kometenbahnen beschäftigt; namentlich berechnete er den 2. Kometen von 1840, den 1. u. 3. von 1843, den 2. von 1844, den 2. von 1846 ꝛc.

Plas (Dav. van der P.), Bildnißmaler, geb. 1647 zu Amsterdam, starb 1704; bes. Köpfe u. Hände zeichnete er gut.

Plätemys (P. *Wagl.*), vorweltliche Schildkrötengatt. aus dem Wäldergebilde u. den rocenen Schichten Englands.

Platen, **1)** (Hans Friedrich v. P.), geb. zu Sagard auf Rügen, trat 1685 in das brandenburg. Heer, focht 1686 in Ungarn, erhielt 1697 bei der Reduction der Armee den Abschied. Bald darauf wohnte er jedoch dem span. Erbfolgekriege bei, wo er von 1702 an Generaladjutant des Feldmarschall Natzmer war; ward 1707 Major, 1717 Oberst, 1728 Generalmajor, 1739 Generallieutenant, 1743 General der Cavallerie, starb aber wenige Tage nach diesem Avancement am 17. Mai 1743 zu Mohrungen in Ostpreußen. **2)** (Dubislaw Friedrich v. P.), Sohn des Vor., geb. 1714, wurde 1729 Lieutenant, erhielt 1736 eine Compagnie, focht bei Chotusitz, Hohenfriedberg u. Sorr. 1753 wurde er zum Oberst u. 1757 zum Generalmajor ernannt, u. wohnte der Schlacht von Großjägerndorf bei, marschirte nach Pommern gegen die Schweden u. blokirte sie in Stralsund; focht bei Zorndorf, operirte gegen die zurückweichenden Russen, wendete sich gegen die Schweden, half am 17. Jan. 1759 Demmin erobern, wurde 1759 Generallieutenant, kämpfte bei Kunersdorf u. Torgau. Aus dem Lager von Bunzelwitz marschirte er mit 7000 M. den Russen in den Rücken, hob bei Gostyn im Posenschen 5000 Wagen auf, verfolgte die Russen über die Warthe u. kam am 30. Sept. bei Köslin an, wo er die Schanze an der Persante eroberte, konnte jedoch den Fall Kolbergs nicht verhindern. 1778 commandirte er in Böhmen ein Corps von 22 Bataillonen u. 36 Escadrons, mit dem er Prag alarmirte. 1786 wurde er Gouverneur von Königsberg, 1787 General der Cavallerie u. starb am 7. Juni 1787. *(v. Ll.)*

†**Plater**, **1)** (Ludwig, Graf P.). Er war geb. 1774. Nach der Thronbesteigung des Königs Friedrich Wilhelm IV. von Preußen 1840 erhielt er die Erlaubniß im Großherzogthum Posen zu wohnen. Nachdem er hier in der Stadt Posen seine Gemahlin durch den Tod verloren hatte, zog er sich aufs Land zurück, wo er sich wissenschaftlich beschäftigte u. am 6. Oct. 1846 starb. Er schr. Statistik des Großherzogthums Posen, 1846. **5)** (Graf Stanislaus), starb am 8. Mai 1851 zu Wroniawa bei Wollstein; seine histor. Schriften s. Polnische Literatur ꝛc (in den Suppl.). *(Ap.)*

†**Platin.** [1]Nach Schweigger (Ueber das Elektron der Alten, Greifsw. 1848), ist der homer. Kassiteros, das Elektron des Herodot u. Pausanias, der Orichalkos des Hesiodos u. Hesychios, das Chalkolibanon des Suidas u. das Plumbum candi-

didum des Plinius, unser P., welches die Alten auf dem Wege des Handels durch die Phönizier aus den westl. Gegenden (nach Herodot) od. aus dem Norden Europas erhielten. [2]Die Behandlung des P-chlorürs mit Ammoniak bildet den Ausgangspunkt für die Darstellung der **Platinbasen.** Die Natur dieser eigenthümlichen Verbindungen war bis in die neueste Zeit völlig unbekannt u. es gab darauf bezüglich nur unhaltbare Hypothesen. Gerhardt u. Laurent betrachten dieselben als Ammoniak, in welchem verschiedene Mengen von Wasserstoff durch P. ersetzt seien, wobei das P. mit verschiedenem Atomgewicht in Verbindung eintreten könne als **Platinosum** Pt = 98,7 u. als **Platinicum** pt = 49,4, so daß das P-oxydul durch PtO, das P-oxyd durch $pt\,O$ ausgedrückt wird. [3]Die wichtigsten P-basen sind: **a)** $H_3\,Pt\,N\,Cl$ ist die empir. Formel für mehrere isomere Modificationen; **aa)** Grüne Modification (Magnus grünes Salz); wenn man zu einer siedenden Lösung von P-chlorür in Salzsäure überschüssiges Ammoniak setzt, so scheiden sich bald grüne nadelförmige Krystalle ab, die sich nicht in Wasser, Salzsäure, Alkohol u. Schwefelsäure lösen u. die, mit Kalilösung erhitzt, kein Ammoniak entwickeln. Gerhardt betrachtet diese Verbindung als chlorplatinigsaures Diplatosamin $N_2\,H_3\,Pt$, $Pt\,H\,Cl_2$ u. nennt Chlorplatinige Säure die Verbindung von Platinchlorür mit Salzsäure, u. Chlorplatinsäure die Verbindung von P-chlorid mit Salzsäure. [4]**bb)** Gelbe Modification (Peyrones gelbes Salz); man löst durch Erhitzen von P-chlorid dargestelltes Chlorür in Salzsäure, neutralisirt mit kohlensaurem Ammoniak. Beim Erhitzen scheidet sich ein dunkelgrüner Körper ab. Derselbe ist in Wasser, Schwefelsäure u. Salzsäure löslich; durch Salpetersäure wird er in zwei Verbindungen zerlegt, von denen die eine in citronengelben Octaëdern krystallisirt, während die andere syrupartig erscheint. Bei 270° findet Zersetzung unter Entwickelung von Salmiak u. Salzsäure statt. Diese Verbindung ist nach Gerhardt salzsaures Platosamin $NH_2\,Pt$, $Cl\,H$. Unter Platosamin $NH_2\,Pt$ versteht Gerhardt Ammoniak, in welchem 1 H durch 1 Pt vertreten worden ist. Wenn zwei Atome Ammoniak sich zu einem einzigen vereinigen u. dann 1 H durch 1 Pt ersetzt wird, so entsteht Diplatosamin $N_2\,H_3\,Pt$. Platinamin ist $NH\,pt_2$ u. Diplatinamin $NH_4\,pt_2$. [5]**b)** $H_6\,Pt\,N_2\,Cl\,O$, NO_5. Wenn man das Salz von Magnus mit Salpetersäure kocht, so verwandelt es sich in ein Gemenge von P. u. einer weißen körnigen Masse, welche nach obiger Formel zusammengesetzt ist. Chlor u. P. lassen sich in dieser Verbindung durch die gewöhnl. Reagentien nicht nachweisen. [6]**c)** $H_6\,Pt\,N_2\,Cl\,O$, SO_3; diese Verbindung entsteht, wenn man die Lösung von b) mit Schwefelsäure od. mit der Lösung eines schwefelsauren Salzes erhitzt. Sie erscheint in Gestalt feiner, in Wasser löslicher Nadeln. Die Schwefelsäure ist darin nur dann durch Baryt nachweisbar, wenn vorher zur Lösung eine Säure gesetzt wurde. [7]**d)** $H_6\,Pt\,N_2\,Cl_2$ entsteht, wenn man b) mit Salzsäure od. mit einem Chlormetall vermischt; erscheint als weißes Pulver, das aus der wässerigen Lösung in gelben Octaëdern herauskrystallisirt. [8]**e)** $H_6\,Pt\,N_2\,O,\,HO$ (Reisets erste P-base) bildet sich, wenn man f) durch Barytwasser zersetzt. Diese Verbindung ist dem Kali sehr ähnlich, sie schmeckt wie Kali, zieht wie dasselbe Kohlensäure u. Wasser an, zersetzt Traubenzucker, fällt Silberoxyd aus der salpetersauren Lösung u. bildet mit einem Aeq. Base Neutralsalze. Nach Gerhardt ist die Reisetsche erste Basis Diplatosamin. [9]**f)** $H_6\,Pt\,N_2\,O,\,SO_3$; wenn man zu einer Lösung von i) bb) Schwefelsäure setzt, so erhält man glänzende weiße Schuppen, die aus ihrer wässerigen Lösung in scharfen glänzenden Octaëdern herauskrystallisiren u. nach der obigen Formel zusammengesetzt sind. [10]**g)** $H_6\,Pt\,N_2\,O$, NO_5; die analoge salpetersaure Verbindung erzeugt sich, wenn man die Lösung des Salzes i) bb) mit Salpetersäure behandelt. [11]**h)** $H_6\,Pt\,N_2\,O,\,CO_2\,HO$. Die kohlensaure Verbindung entsteht, wenn man die erste Base Reisets der Luft aussetzt. Wenn man durch die Lösung der Base Kohlensäuregas leitet, so erhält man das doppelt kohlensaure Salz, aus dessen Lösung sich beim Erhitzen ein weißer krystallinischer Körper $2\,H_6\,Pt\,N_2\,O,\,3\,CO_2,\,HO$ ausscheidet. [12]**i)** $H_6\,Pt\,N_2\,Cl$ **aa)** scheidet sich aus der Lösung des grünen Salzes von Magnus in Ammoniak aus, krystallisirt in langen gelben Nadeln, die bei 100° ihr Wasser abgeben, bei 250° Ammoniak verlieren u. erst bei 300° zersetzt werden. **bb)** (Peyrones weißer Körper) wird durch die Einwirkung von Ammoniak auf Peyrones gelbes Salz gebildet; krystallisirt in durchsichtigen glänzenden Nadeln, die bei 220° Ammoniak verlieren u. bei 270° in den Körper übergehen. **k)** $H_6\,Pt\,NO$ (Reisets 2. P-base); wenn man die erste Base von Reiset bis 170° erhitzt, so bleibt die zweite Base in Gestalt einer porösen grauen, in Wasser u. Ammoniak unlöslichen Masse zurück; sie bildet mit Säuren detonirende Verbindungen. *(Wa.)*

Platinen, s. u. Strumpfwirkerstuhl 2.

Plattensee, **1)** s. im Hptw.; **2)** See in Württemberg, s. u. Stuttgart 3).

Plattschienen, s. u. Eisenbahnen 2).

Plattschnur, s. u. Schnur 1).

Platycerium (P. *Gaudich.*), Pflanzengatt. aus der Fam. der Polypodiaceen (Pteroideen); Arten: in Südafrika, Jowa, Neuholland.

Plebanus (lat.), **1)** s. im Hptw.; **2)** in der alten Kirche der Geistliche einer einzel-

zelnen Gemeinde (Plebs), vergl. Parochie 2).

Plebejer, s. u. Tagfalter e).

Pleiómeris (P. *De C.*), Pflanzengattung aus der Fam. der Myrsineaceen; auf Teneriffa.

Plérodon (P. *Mey.*), vorweltl. Krokodilgatt., wohl kaum von Crocodilus verschieden; in Bohnerzgebilden von Mößkirch u. in der Melasse von Stein am Rhein.

†**Pless.** 1) Das Fürstenthum P. ist von Anhalt-Köthen 1846 an den Grafen von Hochberg verkauft worden.

†**Plettenberg.** 2) Ist jetzt Cotta'sches Majorat, s. u. Cotta 10) (in den Suppl.).

Pliocène, eine von Lyell aufgestellte Abtheilung der Tertiärperiode, wo mehrere u. viel neuere noch jetzt lebend vorkommende Conchylien, als in den nächst früheren Perioden gefunden werden.

Pliosaurus (P. *Owen.*), vorweltl. Amphibiengatt. aus der Ordn. der Saurier u. der Familie der Enaliosauren, der Gattung Plesiosaurus u. Ichthyosaurus verwandt; in den Kimmeridge- u. Oxfordthonen von Schotover, Marcham u. Weymuth.

Plönnies (Louise v. P.), geb. den 7. Nov. 1803 zu Hanau, seit 1825 Gattin des Medicinalraths August v. P. in Darmstadt, seit 1847 Wittwe, lebt jetzt in Jugenheim an der Bergstraße. Ihre Gedichte zeichnen sich durch blühende Phantasie, sinnige Naturauffassung, reiche Bildersprache u. seelenvolle Empfindung aus. Schr.: Gedichte, Darmst. 1844; Ein Kranz den Kindern (Gedichte), ebd. 1844; Ein fremder Strauß, Heidelb. 1844; Britannia (Auswahl engl. Dichtungen), 1843; Reiseerinnerungen aus Belgien, 2 Bde., Berl. 1845; Abälard u. Heloise (Sonettenkranz), Darmst. 1849; Oskar u. Gianetta (Sonettenkranz), Mainz 1850; Neue Gedichte, Darmst. 1851 u. a. *(Ap.)*

Plössl (S. P.), geb. den 19. Sept. 1794 zu Wien, Optiker daselbst; fertigte zuerst das von dem älteren Littrow erfundene dialytische Fernrohr in vielen Exemplaren kleinerer u. größerer Dimension an. 1850 machte er für den Großsultan einen dialyt. Refractor von 11 F. Brennweite u. 10½ Z. Objectivöffnung.

Plümicke (Karl), geb. 1749 zu Wollin, ward Secretär des Raths zu Breslau, dann Theaterdichter in Berlin, später Secretär der Herzogin von Kurland, kam nach Entführung der Prinzessin Jeannette, in welche er verwickelt war, von 1800—1802 als Gefangener nach Brünn, u. ward nachmals Regierungsrath in Dessau, wo er zu Anfang dieses Jahrh. starb. Er schr. die Schauspiele: Jenny Marten, Der Volontair, Henriette, Der Besuch nach dem Tode, Das Jägermädchen u. Lanasse; auch Entwurf einer Theatergeschichte in Berlin. *(Ap.)*

Plumbágo, so v. w. Graphit (Kohleneisen).

Plutarchos, 1) s. im Hptw.; 2) P. aus Athen, Neuplatoniker des 4. u. 5. Jahrh., lehrte mit großem Beifalle zu Athen; seine Schüler heißen **Plutarchische Weise.**

Plymouthismus (Plymouthbrüder), chiliast. Secte in England, nach ihrem Stifter John Derby (s. d. in den Suppl.) auch Derbisten genannt. Ehe derselbe nach Lausanne übersiedelte (1840), hatte er bereits in Plymouth u. an andern Orten zahlreiche Anhänger für seine chiliastischen, jedem kirchl. Verband abgeneigten Tendenzen gewonnen u. ein sog. Plymouthssystem gegründet. Neuerlich hat die Secte auch in Deutschland Eingang zu gewinnen gesucht, z. B. in Tübingen 1850, wo sie nach einem ihrer Anhänger, Nippel, gewöhnlich Nippelianer genannt werden, u. in Berlin, wo 1851 gegen 40, meist von Derby verfaßte, ins Deutsche übersetzte Tractate verbreitet wurden. *(Hpl.)*

Pneumatisch-chemischer Apparat, die Sammlung von Instrumenten, die zu Versuchen mit Gasen erforderlich sind. Man hat diese Gase von zweierlei Art, nämlich zum Auffangen der Gase über Quecksilber u. über Wasser. Um ein Gas in passende Gefäße leiten zu können, bringt man den Schenkel des Gasentwickelungsrohres unter eine Flüssigkeit u. hält über die Mündung ein umgekehrtes, mit derselben Flüssigkeit angefülltes Gefäß. In dem Maße, als sich Gas entwickelt u. in das Gefäß steigt, wird daraus die Flüssigkeit verdrängt, bis endlich das ganze Gefäß angefüllt ist. Ein diese sogen. Sperrflüssigkeit enthaltendes Gefäß wird pneumatische Wanne genannt. Je nachdem man als Sperrflüssigkeit Wasser od. Quecksilber anwendet, unterscheidet man Wasser- u. Quecksilberwanne. Der vorzüglichste Apparat zum Auffangen eines Gases ist der sogen. Gasometer, der aber weniger zum Messen des Gases, sondern eigentlich dazu dient, das constante Ausströmen eines Gases zu erzielen. Wie die großen Gasometer der Gasbeleuchtungsanstalten eingerichtet sind, s. u. Gasbeleuchtung (im Hptw.); in chem. Laboratorien bedient man sich gewöhnlich des 1802 von Pepys erfundenen Apparates, der aus Kupfer- od. Zinkblech verfertigt u. außen lackirt ist. Aehnlich construirte Gasometer werden jetzt auch aus Glas angefertigt; sie haben jedoch vor ersteren keinen Vorzug, als den der größeren Eleganz. Ein pneumat. Apparat, der zu Gasversuchen dient, ist der Eudiometer; die Lehre von der Gasanalyse wird Eudiometrie genannt, welcher in der neuesten Zeit eine größere Sorgfalt gewidmet worden ist als ehemals. Während man sich früher damit begnügte, dabei eine oberflächliche Genauigkeit zu erreichen, hat man jetzt bes. zwei Principien verfolgt, das der Wägung u. das der Messung. Ersteres

wurde

wurde von Brunner, später von Dumas u. bei der organ. Analyse namentlich von Liebig benutzt, letzteres bes. durch Bunsen, Regnault, Doyère u. Marchand ausgebildet. *(Wa.)*

Pochwagen (Puffwagen), s. u. Wagen 18 a.

Pocketchronometer (engl.), so v. w. Taschenchronometer.

Poecilopleuron (P. *Desch.*), vorweltl. Gatt. aus der Fam. der Krokodile; im Jurakalke bei Caen entdeckt.

†**Pöhls** (Meno), Advocat, st. zu Elmshorn im Holsteinschen am 18. Juli 1849.

Pönitentiarsystem, s. u. Gefängniß 2 (in den Suppl.).

Pönitz (Karl Eduard), geb. den 24. Jan. 1795 zu Döbeln im Königr. Sachsen, wurde nach dem frühen Tode seines Vaters, eines kurfürstl. Beamten, in Dresden erzogen, trat 1813 als Freiwilliger in das königl. sächs. Husarenregt. u. machte mit demselben die Feldzüge 1813—15 mit, wurde 1822 Unterlehrer bei dem adeligen Cadettencorps u. 1825 zum Lieutenant, 1832 zum Premierlieutenant u. 1842 zum Hauptmann ernannt, ihm auch die Adjutantenfunction bei der Militärbildungsanstalt übertragen. 1846 trat er in den Civilstaatsdienst über u. wurde Oberpostrath u. wirkliches Mitglied der Oberpostdirection zu Leipzig. Er ist ein sehr geschätzter Militärschriftsteller; schr.: Taktik der Infanterie u. Cavallerie, Adorf 1838, 3. A. 1852; Praktische Anleitung zur Recognoscirung u. Beschreibung des Terrains, ebd. 1840; Die Eisenbahnen als militär. Operationslinien betrachtet, ebd. 1841; Militär. Briefe eines Verstorbenen, ebd. 1841—45, 4 Samml.; Der Soldat u. seine Pflichten (eine Art Militärroman), Lpz. 1848, 2. A. ebd. 1852. *(Lb.)*

Poerio (Carlo), geb. zu Neapel, ward Advocat u. zeichnete sich durch Freisinnigkeit u. Streben nach der Unabhängigkeit Italiens aus; 1820 bei der Revolution zu Neapel compromittirt, ward er verhaftet, aber 1821 wieder entlassen, worauf er mehrere Jahre seinen Aufenthalt in Florenz nahm, Verbindungen mit seinem Vaterlande unterhielt u. an den Conspirationen von 1837 u. 1844 Theil hatte, weshalb er gefangen gesetzt, aber beide Male bald wieder frei gegeben wurde. Als sich 1847 auch in Neapel revolutionäre Spuren zeigten, ward P., welcher nach seinem Vaterlande zurückgekehrt war, eingekerkert, jedoch bei der Veränderung der Dinge im Jan. 1848 in Freiheit gesetzt u. Director der allgem. Polizei u. später zum Minister des öffentl. Unterrichts ernannt. Durch die Ereignisse vom 15. Mai 1848 wurde er gestürzt u. trat im Juni für den Bezirk Neapel in das Parlament. Nach der Auflösung der Kammern wurde er 1849 verhaftet, des Hochverraths beschuldigt, im Dec. 1850 zu 24jähriger Haft in Eisen verurtheilt u. im Febr. 1851 auf die Galeeren von Nisida abgeführt. *(Sr.)*

†**Pöschel** (Thom.), der Sectirer, st. zu Linz 1857.

Poggenmühlen, in Holstein solche Mühlen, die nicht immer Wasser zum Mahlen haben, sondern deren Mühlendeiche im Sommer oft austrocknen.

†**Pohl**, 2) (Friedrich), war 1768 in Prerau geb. u. starb als Prof. der Oekonomie u. Technologie in Leipzig am 19. Febr. 1850. Er gab noch mit Dienemann den Heirathstempel (eine Wochenschrift zur Beförderung der Ehe) u. das Archiv der deutschen Landwirthschaft bis 1844 heraus; schrieb noch die 100jährige Feier des Kartoffeljubiläums, Lpz. 1840. *(Lö.)*

Pohlenz (Aug.), geb. 1793 zu Saalgast, studirte seit 1814 die Rechte zu Leipzig, widmete sich aber nachher der Musik u. wurde Organist an der Paulinerkirche zu Leipzig, 1821 an der Thomaskirche, 1827 Musikdirector der Leipziger Abonnementsconcerte (bis 1835) u. der Gesangakademie; starb am 10. März 1843. Er hat sich bes. als Liedercomponist (Ich bin der kleine Tambour Veit, Matrosenlied 2c.) bekannt gemacht. *(Lb.)*

Poisson, 1) (Raim.), franz. Schauspieler, s. u. Crispin in den Suppl.; 2) (Dion. Simeon), geb. 1781 zu Pithiviers im Dep. Loiret, war erst Mitglied des Längenbureaus u. dann Prof. der Mathematik an der polytechn. Schule; Napoleon erhob ihn in den Adelstand; nach der Restauration behielt er seine Aemter u. wurde 1837 Pair, st. 1840. Schr.: Traité de mécanique, Par. 1811, 2. Aufl. 1833.

Polackenleinwand, grobes Segeltuch aus Böhmen.

***Polardistanz (Polarabstand)**, 1) der Theil des Declinations- od. Abweichungskreises eines Gestirns, der sich zwischen diesem u. dem, dem Gestirne näher liegenden Pole des Aequators befindet; 2) der Theil des Breitenkreises eines Gestirns, der sich zwischen diesem u. dem, dem Gestirne näher liegenden Pole der Ekliptik befindet. Fixsterne, deren P-en kleiner als die geograph. Breite des Beobachtungsortes sind, heißen für den letzteren Circumpolarsterne (s. d.). *(Jn.)*

Polarisation. 1) P. der Platten in einer Volta'schen Säule, s. u. Galvanismus 21; 2) P. der Wärmestrahlen, s. u. Wärme 19; 3) P. des Schalls, s. u. Schall 47.

Polarisation des Lichts. [1]Nach der Vibrationstheorie, durch welche die P. allein vollständig erklärbar sind, besteht das Licht aus Schwingungen des Aethers senkrecht gegen die Richtung der Fortpflanzung. In der auf dem Strahle verticalen Ebene können die Oscillationen jedoch noch unendlich mannigfach sein u. dies sind sie auch beim gewöhnl. Lichte. Geradlinig polarisirt heißt aber ein Lichtstrahl, wenn die geradlinigen Abweichungen der Aethertheil-

theilchen in ihm von ihrer Ruhelage sämmtlich nach einer u. derselben Richtung erfolgen, so daß sie alle in einer gemeinschaftl. Ebene (Schwingungsebene) liegen. Die durch den Strahl auf der letztern senkrecht gelegte Ebene nennt man die **Polarisationsebene.** I. [2]In den Zustand der P. wird das Licht versetzt **durch Reflexion** von nicht metallischen Oberflächen. Fällt ein gewöhnl. Lichtstrahl unter 35½° auf einen geschwärzten Glasspiegel, so besteht der reflectirte Strahl nur aus Schwingungen, welche der Spiegelfläche parallel sind. Die P-ebene fällt mithin mit der Reflexionsebene zusammen. Hält man gegen den so polarisirten Strahl einen 2. Spiegel unter einem Winkel von 35½°, so ist der hiervon reflectirte Strahl wieder so polarisirt, daß die Schwingungen mit der 2. Spiegelfläche parallel sind. Die 2. Reflexion ist also nur dann vollständig möglich, wenn der 2. Spiegel dem ersten parallel ist. Widrigenfalls wird nur ein Theil, nämlich die nach dem Parallelogramm der Geschwindigkeiten zu findende Zerlegung nach der Spiegelfläche, reflectirt, u. diese Zerlegung ist 0, wenn die P-ebenen der Spiegel auf einander senkrecht stehen. [3]An Biots od. Nörrembergs **Polarisationsapparat** kann man beobachten, wie die Helligkeit eines doppelt reflectirten Strahls allmälig zu- u. abnimmt, während man die Ebene des 2. Spiegels (Zerlegungsspiegels) um eine Achse dreht, so daß sie der des ersten (**Polarisationsspiegels**) bald parallel wird, bald senkrecht darauf zu stehen kommt (gekreuzte Spiegel). [4]Vom Glas wird das Licht am vollständigsten bei einem Reflexionswinkel von 35½° polarisirt, u. dieser Winkel heißt der **Polarisationswinkel.** So hat jede nicht metallische Substanz ihren P-swinkel, für alle aber gilt das Brewstersche Gesetz, daß das Licht dann am vollkommensten polarisirt wird, wenn der gebrochne Strahl auf dem reflectirten senkrecht steht. Da den verschiedenfarbigen Strahlen verschiedne Brechungswinkel zukommen, so kann die P. des weißen Lichts niemals vollständig werden. II. [5]**Auch durch gewöhnl. Brechung** wird das Licht polarisirt, am stärksten, wenn es auf die brechende Substanz unter dem P-swinkel auffällt, doch muß man den Strahl erst durch eine Reihe von circa 10 Glasplatten hindurchgehen lassen, ehe die P. vollkommen wird. Die Schwingungen des gebrochnen polarisirten Strahls liegen in der Reflexionsebene; also ist die P-ebene des gebrochnen Strahls auf der des reflectirten senkrecht. III. [6]**P. durch Doppelbrechung.** In allen nicht zu dem regelmäßigen System gehörenden Krystallen erleidet ein Lichtstrahl im Allgemeinen doppelte Brechung, d. h. er theilt sich in 2 verschieden gerichtete Strahlen u. diese sind untereinander rechtwinklich polarisirt. Unter diesen Krystallen sind noch zu unterscheiden die optisch Iachsigen, diese sind die zu dem Tetragonal- u. dem Hexagonalsystem gehörigen, u. die optisch 2achsigen od. zu den 3 letzten Systemen gehörigen. Den ersteren liegt krystallographisch eine einzelne Achse als Hauptachse zu Grunde, welche sich von den 2 od. resp. 3 gleichen Nebenachsen an Länge unterscheidet. [7]Ebenso ist auch optisch die Richtung der Achsen wichtig, indem nach der Hauptachse (optischen Achse) die Elasticität des Aethers, also auch die Fortpflanzungsgeschwindigkeit der Strahlen durch den Krystall ein Maximum od. Minimum, in der Ebene der Nebenachsen, der Basis, ein Minimum od. Maximum ist, in allen Zwischenrichtungen aber einen Mittelwerth annimmt. Wenn nun ein Strahl in den Krystall eintritt, so werden alle seine Schwingungen zerlegt, so daß sie in 2 Ebenen fallen, u. daher entstehen 2 polarisirte Strahlen. Die Schwingungsebene des einen ist die durch den Strahl u. die krystallographische Hauptachse gelegte Ebene (Hauptschnitt), die andere ist auf dem Hauptschnitt rechtwinklich. Die Elasticität des Aethers, welche die Geschwindigkeit des ersten bedingt, ist für verschiedene Richtungen des eintretenden Strahls verschieden u. kann alle Mittelwerthe annehmen zwischen der Elasticität der Hauptachse u. der der Basis. Die Elasticität aber, von welcher die Geschwindigkeit des 2. Strahls abhängt, ist immer die nämliche, die der Basis. Daher ist das Brechungsverhältniß des ersteren Strahls für verschiedne Richtungen verschieden, das des zweiten immer dasselbe, jener heißt der außerordentliche, dieser der ordentliche Strahl; die Krystalle selbst doppeltbrechende. [8]Nur wenn der Strahl nach der Richtung der Hauptachse den Krystall durchläuft, so erfolgen alle Schwingungen in der Ebene der Basis u. Doppelbrechung findet nicht Statt, weil es keinen besondern Hauptschnitt gibt. Je nachdem der ordentl. od. der außerordentl. Strahl langsamer fortgepflanzt u. darum stärker gebrochen wird, nennt man den Krystall einen optisch negativen od. positiven. Jenseits des Krystalls sind also 2 Bilder von jedem nicht gerade nach der Richtung der optischen Achse gesehenen Gegenstande wahrzunehmen, wie dies zuerst am Isländischen Doppelspath 1669 von Erasmus Bartholinus entdeckt worden ist. [9]Schleift man 2 gleiche Kalkspathprismen, welche man mit Canadabalsam zusammenkittet, so kann man den brechenden Winkel so wählen, daß der stärker gebrochne Strahl nicht in die Canadabalsamschicht gelangen kann, sondern totale Reflexion erleidet, während der schwächer gebrochne in das 2. Prisma gelangt. Durch dieses vom Erfinder benannte Nicolsche Prisma gewinnt man den Vortheil nur 1 polarisirten Bildes. Das Aehnliche leistet schon

schon von Natur der Turmalin. Dieser optisch 1achsige Krystall läßt nur den Strahl hindurch, dessen Schwingungen im Hauptschnitte erfolgen, absorbirt aber den andern. Läßt man einen Lichtstrahl durch 2 Nicols od. Turmalinplatten gehen, deren P-ebenen auf einander rechtwinklich sind, so verschwindet er ganz; bei parallelen P-ebenen tritt Helligkeit ein. Ein solches System dient daher als kleiner P-apparat. [10] Fängt man die beiden polarisirten Bilder eines doppeltbrechenden Krystalls durch einen Nicol od. Turmalin auf, u. dreht letzteren, so verschwindet bald das eine, bald das andere, nämlich immer dasjenige, dessen P-ebene auf der des Nicols od. Turmalins rechtwinklich ist. Sieht man damit nach einem einfachen, durch Reflexion polarisirten Bilde, so wird auch dies bald verschwinden, bald hell werden. Auf diese Weise entdeckte Malus 1808 die P. der durch Reflexion an den Fenstern polarisirten Strahlen der untergehenden Sonne. Nach Arago kann man jene Eigenschaft des Nicol od. Turmalin auch dazu benutzen, Gegenstände unter der Oberfläche des Wassers zu erspähen, indem man dadurch den Glanz der an der Oberfläche reflectirten u. polarisirten Strahlen abhält. [11] In den optisch 2achsigen Krystallen ist die Elasticität des Aethers nach der Richtung aller 3 krystallographischen Achsen verschieden; daher gibt es hier nicht mehr 1 ordentl. Strahl, sondern 2 außergewöhnliche, d. h. bei verschiednem Einfallswinkel nach verschiednem Verhältniß gebrochne. Doch kommen sie mit den 1achsigen darin überein, daß auch hier die austretenden 2 Strahlen rechtwinklich unter einander polarisirt sind. Zweiachsige heißen sie darum, weil es 2 Richtungen in ihnen gibt, nach denen nur einfache Brechung stattfindet. IV. **Farbige, chromatische P.** [12] **a) Farben dünner Blättchen.** Bringt man ein Blättchen entweder eines 2achsigen Krystalls, dessen 2 Achsen in die Oberfläche fallen, od. von einem 1achsigen, dessen Hauptachse in derselben liegt, zwischen die gekreuzten Spiegel eines P-apparats, so wird der Verlauf der Lichtstrahlen u. mithin die Dunkelheit des Gesichtsfeldes nicht gestört im Falle, daß eine der beiden Schwingungsebenen des Blättchens mit der des P-spiegels zusammenfällt, welches bei einer ganzen Umdrehung des Blättchens in seiner Ebene 4 Mal geschieht. Ist jene Bedingung nicht erfüllt, so zerlegen sich die Schwingungen des vom P-spiegel kommenden Strahls nach den beiden Schwingungsebenen des Blättchens u. diese Zerlegungen sodann wieder nach der Schwingungsebene des Zerlegungsspiegels. Innerhalb des Blättchens wird nun der eine Strahl gegen den andern etwas verzögert, u. geschieht dies in einem rothen Strahle gerade um 1 od. 2 Wellenlängen, so ergibt eine leichte Betrachtung der Umstände, daß dann die Zerlegungen am oberen Spiegel einander gleich u. entgegengesetzt sind, also durch Interferenz (s. d. in den Suppl.) aufheben, das rothe Licht verschwindet also u. es bleibt nur Blau übrig. Bei einer andern Dicke des Blättchens interferiren die blauen u. violetten u. es bleibt das Roth übrig. Für eine wachsende Dicke des Blättchens ergibt sich somit die Reihenfolge der Farben der Newtonschen Ringe (vgl. Interferenz 22). Werden die Spiegel des P-apparats parallel gestellt, so erscheinen überall zu den vorigen Farben die complementären u. bei jenen 4 bestimmten Lagen des Blättchens das Gesichtsfeld weiß. [13] Schleift man von einem 1achsigen Krystall ein Blättchen rechtwinklich auf der Richtung der Hauptachse u. bringt es zwischen 2 mittelst einer federnden Zange einander nahe gebrachten Turmalinplatten, deren P-ebenen auf einander rechtwinklich stehen, so durchdringen die mittelsten Strahlen das Blättchen parallel der Hauptachse u. gehen ungehindert hindurch; die Mitte bleibt also dunkel. Aber die schräger auffallenden Randstrahlen erleiden eine Doppelbrechung u. die beiden polarisirten Strahlen, von denen der eine gegen den andern verzögert wird, interferiren durch die Zerlegung am 2. Turmalin. Alle gleich schräg auffallenden Strahlen verhalten sich qualitativ gleich, die Intensität der Zerlegungen ist aber verschieden, nämlich ein Minimum für die Strahlen, welche in eine der P-ebenen der beiden Turmaline fallen. Es erscheint somit ein System farbiger Ringe durchzogen von einem schwarzen Kreuz. Stellt man die Hauptachsen der beiden Turmaline parallel, so erscheinen überall die Complementärfarben zu den vorigen; das schwarze Kreuz verwandelt sich in ein weißes. [14] **b) Circularpolarisation.** Bringt man ein rechtwinklich auf der Hauptachse geschliffnes Bergkrystallblättchen zwischen die gekreuzten Spiegel des P-apparats, so erscheint das Gesichtsfeld, statt schwarz, von einer bestimmten Farbe, u. diese Farbe ändert sich, wenn man den Zerlegungsspiegel um die Achse des Instruments dreht. Muß man nach der Rechten drehen, um sich die Farben in der Ordnung: Roth, Orange, Gelb, folgen zu sehen, so heißt der Krystall **rechtsdrehend**, sonst **linksdrehend**. Ist z. B. bei gekreuzten Spiegeln das Gesichtsfeld gelb, so verhält sich für diese Farbe der Apparat so, als ob die Spiegel parallel wären, also ist die P-ebene der gelben Strahlen durch das Blättchen um 90° gedreht. Die der grünen ist mehr, die der rothen weniger gedreht. Diese von Arago entdeckte Erscheinung, welche sich außer dem Quarz an vielen Flüssigkeiten, z. B. dem Terpentinöl, dem Zuckersyrup, findet, erklärt Fresnel dadurch, daß der eintretende polarisirte Strahl im Quarz in 2 **circularpolarisirte Strahlen** zerfällt, d. h.

solche,

solche, deren Schwingungen nicht in geradlinigen Abweichungen, sondern in kreisförmigen Bewegungen bestehen, so daß der ganze Strahl das Bild einer gedrehten Schraubenlinie gibt. Der eine eilt dem andern voran u. da beide entgegengesetzt rotiren, so interferiren sie, die Rotationen heben sich dabei auf u. es bleibt ein geradlinig polarisirter Strahl zurück, dessen P.-ebene gegen die des eintretenden Strahls um einen gewissen Winkel gedreht ist. Die Größe dieses Winkels hängt davon ab, wieviel der eine Strahl dem andern vorangeeilt ist, also von der Dicke des Blättchens od. der Flüssigkeitsschicht. [15]Die farbige P. gewährt die feinsten Mittel, zu prüfen, ob ein Lichtstrahl polarisirt sei od. nicht. Führt man ihn nämlich durch eines der beschriebenen Blättchen u. analysirt ihn sodann am Zerlegungsspiegel od. durch ein Nicolsches Prisma, so erscheinen die Farben schon bei der geringsten P. der geprüften Strahlen. Dieser Fall tritt z. B. ein, wenn man das Licht eines Planeten od. Kometen untersucht, nicht aber beim Licht eines Fixsterns, zum Beweis, daß jenes reflectirt u. dabei wie durch einen P.-spiegel polarisirt, letzteres aber eigenes Licht sei. [16]Ein Instrument, welches eines der unter IV. a) od. b) beschriebenen Krystallblättchen mit einem Zerlegungsspiegel, od. einem als solcher dienenden Turmalin od. Nicolschen Prisma vereinigt, zu dem Zwecke, um damit zu prüfen, ob gewisse Strahlen polarisirt seien, nennt man ein **Polariskop.** Arago, Savart, Biot haben deren in verschiedener Form construirt. *(Schdt.)*

***Polaruhr,** ein von Wheatstone erfundnes Instrument, mittelst dessen man die Polarisationsebne der an den Luftheilen des blauen Himmels reflectirten Lichtstrahlen, das ist die durch die Sonne u. die Erdachse gelegte Ebne, u. mithin die wahre Sonnenzeit wie mit einer Sonnenuhr bestimmen kann, was sogar noch einige Zeit vor u. nach Sonnenauf- u. Sonnenuntergang, so wie bei etwas bewölktem Himmel gelingt. *(Schdt.)*

Polarzone (mathemat. Geogr.), s. u. Zonen.

Pole, de la, engl. Familie, stammt von **1)** William, einem reichen Kaufmann zu Hull, der von Eduard II., welchem er oft Geld lieh, zum königl. Bannerherrn erhoben wurde; sein Enkel **2)** Michael de la P., wurde unter Richard II., seinem Gönner, Kanzler u. 1385 zum Grafen von Suffolk ernannt, indeß die Feinde des Königs nahmen ihm die Würde wieder; er st. 1388; doch erhielt **3)** Michael, sein Sohn, die Grafenwürde wieder, welche derselbe auf **4)** William, seinen 3. Sohn, vererbte. Da dieser die Heirath Heinrichs VI. mit Margarethe v. Anjou vermittelt hatte, wurde er zum Herzog von Suffolk ernannt. Mit der Königin, seiner Geliebten, regierte er das Land willkührlich u. wurde von Großen u. Volk so gehaßt, daß das Unterhaus 1450 ihn des Hochverraths anklagte u. er, da er nach Frankreich fliehen wollte, bei Dover ermordet wurde. **5)** Jacob, sein Sohn, heirathete Eduards IV. älteste Schwester, Elisabeth, u. war ein Anhänger des Hauses York. Die Herzogswürde erhielt nach ihm sein ältester Sohn, **6)** Jacob de la P., Graf von Lincoln, der von Richard III. zum Thronfolger bestimmt wurde, aber 1487 in der Schlacht bei Stoke gegen Heinrich VII. blieb. **7)** Edmund, sein Bruder, der wegen einer Verschwörung gegen Heinrich VII. 1513 enthauptet wurde, führte zuletzt den Titel als Graf von Suffolk; sein jüngster Bruder **8)** Richard, blieb 1525 bei Pavia. *(Lb.)*

Polemianer (Kchgsch.), so v. w. Anthropolatren 1).

†**Polen.** I. **(Statist.).** [1]Der zum russ. Reiche gehörige Theil von P. hat eine **Größe** von 2320 geograph. QM. mit 4,810,735 **Einw.** nach der Zählung von 1850. [2]**Eingetheilt** wird das Land (nach dem Ukas vom 9/21. Aug. 1844) seit dem 1. Jan. 1845 in 5 Civilgouvernements: **a)** Radom (sonst Sandomir u. Kielce), Hauptst. Radom; **b)** Lublin (sonst Podlachien u. Lublin), Hauptst. Lublin; **c)** Warschau (sonst Kalisch u. Masovien), Hptst. Warschau; **d)** Plocz u. **e)** Augustowo, Hptst. Suwalki; die beiden letzten Gouvernements sind geblieben. Dazu kommt noch **f)** die Stadt Warschau, während als 6. Militärgouvernement Kalisch dazu kommt. **Statthalter** (Namiestnik), ist jetzt der Graf Paskiewitsch-Eriwansky. [3]Die russ. Regierung verfolgt den doppelten Zweck, den materiellen Wohlstand im Einklange mit dem für das gesammte Reich angenommenen Systeme zu heben u. um den Trieb zu Aufständen an der Wurzel zu vernichten, die Bevölkerung zu entnationalisiren, d. h. sie in Sprache, Gesetzen, Einrichtungen, Sitten u. Religion mit dem russ. Volke zu verschmelzen. Ein Hauptangriff richtet sich gegen die Sprache. Die russ. Sprache ist zur Gerichts- u. Geschäftssprache erklärt; sie muß in allen Schulen gelehrt werden u. ihre Kenntniß ist Bedingung bei jeder öffentl. Anstellung. Durch das zahlreiche Militär wird sie bis in die untersten Schichten des Volks verbreitet u. die Regierung benutzt jedes Mittel, ihr Boden zu gewinnen. [4]Dann läßt sich die Regierung bes. die Ausbreitung der griech. Religion angelegen sein, wiewohl sie hier gegen die zähe Beharrlichkeit der kathol. Kirche einen schweren Kampf zu bestehen hat. Ferner ist es die Gleichförmigkeit der Verwaltung, welche angestrebt wird. Geld, Maß, Gewicht, Post- u. Bauwesen, so wie die Zollgleichstellung (s. unt 11) sind wohl berechnet, nationale Unterschiede zu verwischen. [5]Die **Finanzen** anlangend,

so

Heracl., Herzog v. P.), das Haupt der Familie, st. am 2. März 1847. 4) (Aug. Jul. Arm. Maria), der letzte Ministerpräsident Karls X. von Frankreich, st. den 29. März 1847 zu St. Germain. 6) (Fürst Armand), Sohn des Vor. aus 1. Ehe mit Barbara Campbell, geb. den 12. Aug. 1817, folgte seinem Oheim 1847 als Haupt der Familie; er ist baierischer Hauptmann à la suite u. seit 1842 vermählt mit Amalie, geb. Marquise de Crillon; sein Sohn Heraclius ist geb. 1843. *(Lb.)*

†**Polin.** Die von Osann in dem uralschen Platin gefundene, für ein neues Metall gehaltene u. P. genannte Substanz, ist nach Klauß unreines Iridium.

†**Polirer.** 2) (Palirer, Ballier). Nach neuern Forschungen heißt es eigentlich der Parlirer, d. i. Bruder Redner.

Politische Beredtsamkeit, hat den weiten Kreis des gesammten Staatslebens zu ihrem Gegenstande u. ist ein mächtiger Hebel des öffentl. Geistes; ihre Wirkung ist auf die Erzeugung von Entschlüssen u. Handlungen berechnet, durch welche gewisse Zwecke des Lebens im Staate befördert u. verwirklicht werden sollen. Ihre volle Entwickelung findet sie nur da, wo eine öffentl. Behandlung der Staatsangelegenheiten Statt findet. Daher bildete sich die öffentl. Rede zuerst in den Volksversammlungen Griechenlands zu einer Kunst aus u. gelangte dort zu einer noch jetzt kaum erreichten Stufe der Vollkommenheit; namentlich entwickelte sie sich hier zunächst unter dem Einflusse der Demagogie durch Perikles u. erreichte im makedon. Zeitalter in Demosthenes, Aeschines, Lykurgos u. a. ihren Höhepunkt. Unter den Römern zeichneten sich im Zeitalter der Republik als polit. Redner Appius Claudius Cäcus, Cato, die beiden Gracchen, L. Gracchus, M. Antonius, Hortensius u. bes. Cicero aus, welcher die p. B. kunstgemäß behandelte. Die letzten polit. Redner der Römer waren Messala Corvinus u. Asinius Pollio. In der neuern Zeit war das englische Parlament lange Zeit der einzige Ort, wo die p. B. sich entfalten konnte. Die ausgezeichnetsten brit. Redner der neuern Zeit sind: Pitt, Windham, Dundas, Burke, Fox, Sheridan, Erskine, Tierney, Burdett, Romilly, Makkintosh, Rob. Peel, Brougham, Grey, Melbourne, Russel, Dan. O'Connel u. A. In Frankreich gab erst die Revolution von 1789 Anlaß, große Rednertalente auszubilden, unter welchen Mirabeau (s. d.) das hervorragendste war. Napoleon ließ es nicht zu einer freien Discussion kommen, u. erst nach der Restauration, bes. seit der Julirevolution, gewann die p. B. wieder Terrain. Die vorzüglichsten Redner dieser Zeit waren: Casimir Périer, Odilon Barrot, Thiers, Guizot, Montalembert u. A. Gewaltige Redner traten nach der Februarrevolution 1848 auf. Auch in den constitutionellen Staaten Deutschlands hat die p. B. in neuester Zeit sich entwickelt u. bes. seit 1848 einen nicht gewöhnl. Aufschwung genommen. *(Ap.)*

Politische Parteien. [1]Der Grund der geringen schöpfer. Kraft unsrer Tage liegt zum guten Theil in der mangelnden Uebereinstimmung der Ansichten u. Bestrebungen, in der Zerrissenheit der Parteien, deren jede andere Zwecke auf andern Wegen zu erreichen sucht, die sich daher gegenseitig anfeinden, hindern, hemmen u. es jeder gesammelten, in sich einigen Gewalt leicht machen, ihnen allen Ziel u. Richtung anzuweisen. [2]Weit nach links, von allem Erreichbaren u. Nützlichen entfernt, schweiften die äußersten Parteien, deren Herd in **Frankreich** war, von wo aus sie sich über die angrenzenden Länder u. so auch über Deutschland verbreiteten. Die rohe Demokratie od. den Radicalismus vertraten die Communisten (s. Communismus in den Suppl.), welche dem Eigenthum, dem Erbrecht, der Familie geradhin den Krieg erklärten; sie hatten aber für ihre unklaren, dem Wesen der menschl. Natur u. Gesellschaft widersprechenden Theorien nicht Anhänger genug gefunden, um bei der im Febr. 1848 losbrechenden Bewegung offen auftreten zu dürfen. Sie behielten sich die vollständige Entwicklung ihres Systems für den Zeitpunkt vor, wo die gebrochene Autorität zum Widerstande unfähig geworden sein würde. [3]Einstweilen unterstützten sie die Socialisten, denen der Sturz des Julithrons in Frankreich so unerwartet gelungen war, daß sie, von ihrem Erfolge selbst überrascht, auf die Benutzung desselben nicht vorbereitet waren. Die mißglückte Schöpfung der Nationalwerkstätten, wie Cabets (s. d. in den Suppl.) Ikarien, brachten eine Lehre in Mißcredit, welche den Wetteifer, das rege Spiel der geistigen Kräfte ausschloß u. die Vergesellschaftung zur Erreichung gemeinsamer Zwecke nicht von dem freien Entschlusse der Mitglieder abhängig machte, sondern durch die Gesetzgebung erzwingen wollte. Eine 3. Partei hatte sich die blutige Herrschaft des Convents von 1793 zum Vorbild genommen u. ward daher unter dem Namen [4]der rothen Republikaner, (Montagnards, Bergpartei), begriffen. Nicht die Ueberzeugung von der Vortrefflichkeit der neuzuschaffenden Einrichtungen, nicht die freiwillige Unterwerfung unter das Gesetz sollte die republikan. Staatsform stützen, sondern (der schon einmal gemachten Erfahrung zuwider) die Herrschaft des Schreckens zur Befestigung derselben dienen. Verständiger in Ansicht u. wohlwollender in Gesinnung gingen [5]die sogenannten reinen od. gemäßigten Republikaner zu Werke, die mit den in den Vereinigten Staaten von NAmerika zur Geltung gelangten Grundsätzen sympathisirten, ohne das föderalistische Princip an ihre Fahne zu schreiben, worin aber

aber grade die Festigkeit der amerikan. Verfassung besteht. Alle diese Parteien hofften durch das allgemeine Stimmrecht zur Herrschaft zu gelangen, aber so oft von demselben Gebrauch gemacht worden ist, gab die ländliche Bevölkerung zu erkennen, daß sie die Republik als vollendete Thatsache hingenommen habe, sich aber den staatswirthschaftl. Versuchen der Theoretiker nicht anvertrauen wolle. Unter den dynast. Parteien waren die gemäßigten Buonapartisten zunächst zufrieden gestellt mit der Wahl Ludwig Napoleons zum Präsidenten der Republik, während die Ultrabuonapartisten schon 1848 ersehnten, was nun (Ende 1852) kommt, den Kaiserthron; wogegen die Legitimisten (die Weißen) u. die Orleanisten (die Blauen) der Republik opponirten, um wieder einen König, jene aus der ältern Bourbonischen, diese aus der jüngern Bourbonischen od. Orleanschen Linie zu erhalten, s. Frankreich 118 ff., 178 ff. [6]Jene Erscheinungen haben sich unter veränderten Umständen in **Deutschland** wiederholt, Communismus u. Socialismus einzelne Enthusiasten angesteckt, nie aber einen zahlreichen u. achtbaren Anhang gewonnen. Eben so wenig fand der rothe Republikanismus hier Beifall. Bei den wiederholten republikan. Aufständen in Baden, wie in der Pfalz, ist nicht die Absicht zu Tage getreten, das vorgesteckte Ziel durch blutige Strenge zu erreichen, u. einzelne Pöbelexcesse, wie die Ermordung der Abgeordneten Lichnowsky u. Auerswald in Frankfurt, des Grafen Latour in Wien, erregten nur Abscheu, ohne die Leidenschaften des Volks in weiten Kreisen zu entzügeln. [7]Selbst die gemäßigten Republikaner blieben in solcher Minderheit, daß ihre Unternehmungen immer ein rasches Ende fanden. Gewaltig war dagegen beim Losbruch der Märzbewegung in ganz Deutschland die liberale od. constitutionelle Partei, welche den doppelten Zweck, Entwicklung der verfassungsmäßigen Freiheit in den Einzelnstaaten u. Vertretung am Bundestage anstrebte. Dem ersteren Verlangen wurden überall Zugeständnisse, wiewohl nicht überall ohne vorangegangenen Kampf, gemacht; das letztere sollte die Reichsversammlung in Frankfurt verwirklichen, in deren Schooße theils alle vorhandenen Parteien ihren Ausdruck fanden, theils neue sich bildeten. Es gab hier eine äußerste Linke (die föderalistisch-republikanische Partei), eine Linke, ein linkes u. rechtes Centrum, eine Rechte, eine äußerste Rechte, s. u. Deutschland 84 (in den Suppl.). [8]Die Fragen über Staatenbund od. Bundesstaat, über eine kaiserl. od. republikan. Spitze, über größere od. geringere Beschränkung der Selbständigkeit der Einzelstaaten, endlich als Oestreich die frankfurter Beschlüsse nicht beachtete u. seinen eigenen Weg einschlug, die Frage über Theilnahme od. Ausschluß dieses Staats, waren es vornehmlich, welche die Parteien schieden. Als die Umstände zur Entscheidung drängten, standen sich zuletzt nur 2 Parteien, die großdeutsche, welche für Oestreichs Recht zur Theilnahme am Bunde stritt, u. die kleindeutsche, od., nach ihrem Haupte, die Gagernsche Partei genannt, welche ein preuß. Kaiserthum mit Ausschluß Oestreichs anstrebte, einander gegenüber, s. Deutschland 131 (in den Suppl.). Keine war für sich allein zahlreich genug, aber die Männer der Linken legten das Gewicht ihrer Stimmen dahin, wo ihnen die meisten Zugeständnisse gemacht wurden, u. so sank die kleindeutsche Wagschale. In der Billigung der Reichsverfassung vereinigte sich damals die überwiegende Zahl der Stimmen im Volke, wiewohl auch diejenigen darunter gehörten, welche die neue Schöpfung nur als einen Ausgangspunkt für weitere Pläne hinnahmen. Als die Reichsverfassung nicht durchgeführt werden konnte u. durch die sog. Union ersetzt werden sollte u. die am 26. Juni in Gotha zusammengetretene Gagern-Dahlmannsche Partei sich für diese erklärte, traten viele von ihr zurück, welche mit dieser Wendung der Dinge nicht zufrieden waren. Ihre Mitglieder erhielten nunmehr den Namen der Gothaner, u. wahrten ihre Grundsätze, wenngleich auch dieses Project scheiterte, s. Deutschland 176 (in den Suppl.). [9]Die Furcht vor gewaltsamen Erschütterungen u. vor Pöbelherrschaft hatte jedoch das Lager der Liberalen überhaupt gelichtet u. die Reihen der conservativen Partei verstärkt, unter welcher zunächst Männer waren, welche den Fortschritt auf dem ruhigen Wege der Reform anstreben wollten, welche man daher mit dem engl. Parteinamen der Reformer bezeichnen kann u. die jetzt in den deutschen Kammern die Linke bilden. [10]Andere möchten nicht gerade vorwärts, wohl aber den gewonnenen Boden behaupten. Die großen, bes. die adeligen Grundbesitzer kämpfen für die Wiedergewinnung der verlorenen Rechte, ohne in ihren Mitteln zum Ziel übereinzustimmen. Ein Theil, welcher sich selbst die Junkerpartei nennt, möchte nicht allem verfassungsmäßigen Leben entsagen, aus Furcht vor der Wiedererstarkung der Bureaukratie (s. 12), dagegen die ständische Gliederung neu aufrichten, welche ihm den meisten Einfluß sichert. Man kann sie die landständische Partei nennen u. ihr Stützpunkt ist die Bundesversammlung. [11]Die Standesherren wollen dem niedern Adel eine Gleichberechtigung nicht zugestehen u. durch eine erbliche Pairie sich einen hervorragenden Einfluß sichern, zugleich die Politik in größerem Maßstabe auffassen u. mit größerer Entschiedenheit auftreten. [12]Die Partei der Beamten, die bureaukratische Partei genannt, ist durch die öffentl. Meinung u. die Wucht der Disciplinargesetze

gleich

gleich eingeengt; da sie jedoch fortwährend der Mitträger der Staatsgewalt ist, so hat sie noch immer einen Einfluß behalten, welchen sie unter günstigen Verhältnissen auszudehnen hofft. Ein Theil der Beamten sehnt sich nach der Zeit zurück, wo die Wirksamkeit dieses Standes durch keinerlei Volksvertretung beschränkt u. sein Einfluß nach oben gewaltig war; ein anderer ist der stellvertretenden Verfassung nicht abgeneigt, sofern ihm nur wieder eine freiere Regung in den Kammern gestattet u. seine Stimme nicht durch das ministerielle Augenwinken gebunden ist. [12]Reine Dienstwilligkeit od. loyale Anhänglichkeit an die Person des Monarchen bewegt die Absolutisten (Treubündler, die Preußenvereine u. a. Gleichgesinnte unter verschiedenen Benennungen in andern Staaten) zu der reinen Monarchie zurückzukehren, u. diese haben ihren Willen in manchen Staaten, namentlich in Oestreich, gehabt. Da jedoch die unbedingte Herrschaft einer kräftigen Stütze bedarf, die nur in einer beträchtl. Militärmacht zu finden ist, so ist es bes. die militär. Partei, welche sich um die Throne drängt u. jedem andern Einflusse die Gewalt der Waffen entgegen halten will. Man begreift die letztern Parteien, welche das alte Terrain wieder erringen möchten, unter dem Namen der reactionären Partei (Reactionärs). [13]Die materiellen Interessen nehmen in unsern Tagen jedoch zugleich auch eine polit. Färbung an, u. der Streit um die Hegemonie in Deutschland taucht unter andern Formen wieder auf. Die Partei der Freihändler verficht nicht blos ein merkantil. System, sondern identificirt damit Einrichtungen, welche der Entfaltung eines freiern Volkslebens mehr entsprechen. Den Schutzzöllnern liegt diese Anschauungsweise ferner, u. der innere Markt, die Abhaltung der ausländ. Mitbewerbung beschäftigt sie mehr als die Politik, wiewohl diejenigen, welche für sie das Wort nehmen, meist aus andern Antrieben handeln u. Staatszwecken dienen. [14]Während die Glieder der Parteien, welche sich auf der Rechten bewegen od. wenigstens nach der Rechten hinneigen, auch diejenigen von der Linken, welche sich bekehrt haben od. ruhiger geworden od. durch die Fittige der Amnestien gedeckt sind, nach dem Umschwunge der Dinge i. J. 1849 in ihren Vaterländern unangefochten geblieben, theilweis in Gunst sind: mußten seitdem die Leidenschaftlichen u. Compromittirten von der Linken, um das Leben od. wenigstens die Freiheit zu erhalten, eine Zufluchtsstätte im Auslande suchen. Wer nicht über das Meer wanderte, fand Anfangs Aufnahme bes. in der Schweiz u. in Frankreich, u. zuletzt, da dort der Bundesrath nicht mehr die Zuflucht gewähren konnte u. hier die Regierung nicht mehr wollte, in England, wo bis heute, namentlich in London, einzelne hervorragende Parteiführer, bes. aus den Jahren 1848 u. 1849 leben u. als Repräsentanten der franz., italien., deutschen, poln. u. ungar. Hochlibertät ein demokrat. Centralcomité gebildet haben u., wenn die Zeit erfüllt sein wird, ihren bezügl. Ländern die Republik, nach Gelegenheit mit od. ohne Socialismus, auf jeden Fall ohne Communismus, octroyiren wollen. Den Communismus haben seine Vertreter nach den weiten Gefilden der neuen Welt übergesiedelt. [15]Das Bild, welches Deutschland darbietet, findet sich in seinen Grundzügen anderwärts wieder. Ueberall ist es der Kampf der stellvertretenden Staatsform (Constitutionelle) gegen die einheitliche, mehr od. minder begrenzte Gewalt (Monarchisten). [16]Die **Schweiz** beherbergt alle Parteien der Linken u. Rechten, bis auf die Royalisten in Neuenburg, in ihrem Schooße, u. der Bundesrath muß die Stöße der Fort- u. Rückschrittsmänner aushalten; ebenso ist es in neurer Zeit in **Portugal**, s. d. a ff. (in den Suppl.), u. in **Spanien**, seitdem diese Länder in die Reihe der constitutionellen Staaten eingetreten sind. [17]In **England** ist das verfassungsmäßige Leben zu fest eingebürgert, um einen gewaltigen Umschwung zuzulassen; der Kampf bewegt sich in engern Grenzen, aber mit nicht geringerer Lebhaftigkeit. Am zahlreichsten, aber auch am getrübtesten u. unklarsten in der Mischung ihrer Wünsche u. Bestrebungen sind die p-n P. in den **Nordamerikanischen Freistaaten**, s. d. ss (in den Suppl.). *(Wdg.)*

Politische Verbrechen u. Vergehn. [1]Obwohl der Staat durch jedes begangene Verbrechen als verletzt erscheint, da jedes Verbrechen eine Uebertretung der von dem Staate unter Strafandrohung erlassenen gesetzl. Bestimmungen enthält: so sind doch bei den verschiedenen Verbrechen verschiedene Rechtssubjecte, welche durch die Verbrechen zunächst u. unmittelbar verletzt worden sind. Auf dieser Rücksichtnahme auf das sog. passive Subject des Verbrechens beruht die Eintheilung der Verbrechen in die Staats- u. die Privatverbrechen; erstere greifen den Staat selbst u. unmittelbar an, letztere verletzen die Rechte von Privatpersonen. [2]Diese von der neuern Doctrin aufgestellte Eintheilung trifft nicht mit der vom röm. Recht angenommenen Unterscheidung der Verbrechen in Delicta publica u. D. privata zusammen, da letztere Unterscheidung nicht von dem Gegenstande des Verbrechens, sondern von der Art des für die Untersuchung u. Bestrafung derselben einzuleitenden Verfahrens hergenommen ist, so daß Delicta publica die Verbrechen waren, bei welchen eine Accusatio u. ein Verfahren nach dem Ordo judiciorum publicorum stattfand; Delicta privata diejenigen, bei welchen nur eine Actio u. ein Verfahren nach dem Ordo judiciorum privatorum zulässig war. [3]Die Eintheilung der

der Verbrechen in politische u. gemeine, welche früher in Frankreich vorkommt, kam in Deutschland vielleicht zuerst in dem Beschluß der deutschen Bundesversammlung vom 18. Aug. 1836 wegen Bestrafung von Vergehn gegen den deutschen Bund u. wegen Auslieferung polit. Verbrecher auf dem deutschen Bundesgebiete officiell in Gebrauch. Nach dem gemeinen Sprachgebrauch (denn zu einem fest abgeschlossenen Begriff hat sich diese Bezeichnungsweise noch nicht umgebildet) versteht man unter polit. Verbrechen solche, welche unmittelbar gegen den Bestand, die Verfassung u. Sicherheit des Staates gerichtet sind, u. es fallen die polit. Verbrechen demnach nicht mit demjenigen zusammen, was im röm. Recht unter Crimina publica, von der Doctrin unter Staatsverbrechen verstanden wird. [4]Allerdings gehören fast ohne Ausnahme alle polit. Verbrechen unter die Crimina publica in röm. Sinne, allein nicht alle bei den Römern einem Verfahren nach dem Ordo judiciorum publicorum unterworfenen Verbrechen werden jetzt zu den polit. Verbrechen gerechnet. Eben so haben die polit. Verbrechen mit den sog. Staatsverbrechen das gemein, daß bei beiden der Staat das nächste verletzte Subject ist, allein nicht alle Staatsverbrechen sind auch polit. Verbrechen, z. B. die Münzverbrechen. Es erklärt sich dies daher, daß bei der Aufstellung des Unterschieds zwischen polit. u. gemeinen Verbrechen als Eintheilungsgrund nicht blos die Rücksicht auf das zunächst verletzte Rechtssubject gedient hat, sondern hierneben auch noch die Motive u. der Zweck der verbrecherischen Handlung berücksichtigt werden. [5]Bei solcher Rücksichtnahme auf den Beweggrund u. den Zweck einer verbrecherischen Handlung ist die Bestimmung oft sehr schwierig, ob ein polit. Verbrechen vorliege od. nicht, um so mehr, je schwieriger es meist ist, gerade diese innere Seite einer gesetzwidrigen That aufzuklären. Als daher in den bewegten Zeiten des Jahres 1848 in vielen Staaten allgemeine Amnestie für alle polit. Verbrechen gefordert u. von den Regierungen bewilligt ward, entstanden bei Ausscheidung der unter diese Kategorie gehörenden Verbrechensfälle vielfache Schwierigkeiten, die meist freilich dadurch beseitigt wurden, daß im Zweifel alle als zu dieser Kategorie gehörig betrachtet wurden. [6]Die meisten Gesetzgebungen, z. B. die preußische vom 8. Jan. 1849, die baierische vom 10. Nov. 1848, die hannoversche vom 30. Dec. 1849, die württembergische vom 14. Aug. 1849, die badensche vom 17. Febr. 1849, die großherz. hessische vom 28. Oct. 1848, die kurhessische vom 31. Oct. 1848, die braunschweigische vom 22. Aug. 1849, die nassauische vom 14. April 1849, die sachsen-weimarische vom 6. Oct. 1848, haben sich dadurch über jene Schwierigkeiten hinweggeholfen, daß sie die einzelnen Verbrechen, welche zu den politischen zu rechnen sind, unter Bezug auf die Bestimmungen des Strafgesetzbuches namentlich aufgeführt haben; allein wie sich auf der einen Seite gerade aus einer Vergleichung dessen mit einander, was in den verschiedenen Staaten den polit. Verbrechen beigezählt worden ist, am Besten die Vieldeutigkeit jener Beziehungsweise erkennen läßt, so mußte der Gebrauch derselben auf der andern Seite um so unzweckmäßiger erscheinen, als gerade diese Bezeichnung zu der folgenschweren Annahme geführt hat, daß es mit der Behandlung dieser Verbrechen eine besondere Bewandniß habe. Meist werden zu den polit. Verbrechen Hochverrath, Verschwörung, Staatsverrath, staatsgefährliche Handlungen, Majestätsverletzung, Widersetzung gegen die öffentl. Autorität, Aufruhr u. Landesfriedensbruch, sowie die Preßvergehen, mit Ausnahme der blos auf Antrag einer Privatperson zu bestrafenden, gerechnet. [7]Bei der strafrechtlichen Behandlung derjenigen Verbrechen, welche hiernach zu den politischen gehören, begegnet man nach 2 entgegengesetzten Richtungen hin Abweichungen von dem strengen Pfade des Rechts, welche sich zu allen Zeiten, je nach der herrschenden Zeitrichtung u. je nachdem die eine od. die andere Partei im Staate zur überwiegenden Geltung gelangt war, wiederholt haben. [8]Von der einen Seite ist es in Abrede gestellt worden, daß die sog. polit. Verbrechen überhaupt wirkliche Verbrechen seien. Die solcher Vergehn Bezüchtigten haben fast immer behauptet, daß sie kein Unrecht begangen hätten. Sie haben sich darauf berufen, daß sie bei ihrer Thätigkeit uneigennützig nur das Beste des Vaterlandes im Auge gehabt hätten; sie haben sich als die Vorkämpfer u. Vertreter neuer edler Principien hingestellt, welche fortan den Staat u. dessen Verfassung zu seinem eignen Segen durchdringen müßten; sie haben bes. immer, wenn es sich um das Verbrechen des Hochverraths handelte, den hierzu erforderl. Animus hostilis geleugnet, vielmehr sich als die echten Vaterlandsfreunde hingestellt, welche für den unternommenen Kampf wider die mit der fortgeschrittenen Bildung nicht mehr vereinbarlichen, aus frühern Jahrhunderten überkommenen öffentl. Institutionen nicht Strafe, sondern den Dank des Vaterlandes verdient hätten. Dabei ward sich auf die Geschichte berufen u. nachzuweisen versucht, daß, wenn sich früher ein jetzt als berechtigt anerkanntes Princip zuerst geltend gemacht, dies meist nur mittelst gewaltsamer u. nach damaliger Staatsansicht strafbarer Umstürzung bis dahin bestandener Verhältnisse durchgesetzt worden sei, u. nun für die eigne Handlung gleiche Vortrefflichkeit u. darum Strafloſigkeit beansprucht. Endlich mußte auch die vielfach gemißbrauchte Volkssouveränetät dazu dienen, um in ihren

Con-

Consequenzen den Einzelnen als berechtigt darzustellen, den übrigen Staatsangehörigen selbst wider ihren Willen die Neuerungen seines Besserwissens u. Bessermachens aufzudrängen. Ward von ihnen Etwas zugestanden; so war es höchstens ein Irrthum in so fern, als sie nicht den rechten Zeitpunkt u. die rechten Mittel für ihre Unternehmungen gewählt hätten; aber hierdurch sei noch keine Strafe verwirkt, sondern höchstens könne der Staat sich polizeilich gegen künftige Gefahren sichern. Zugleich ward mit der aufgestellten Unterscheidung in politische u. gemeine Verbrechen noch die Behauptung in Zusammenhang gebracht, daß während diese den Verbrecher entehrten, jene ihm zum Ruhme gereichten. Mit diesen oft gehörten Gründen glaubte man gerade auf Geschworene u. um so sicherer einwirken zu können, wenn dieselben durch einen Wahlmodus berufen waren, der sie von vorn herein darauf hinwieß, daß nicht Rechtsprechen nach dem Gesetz, sondern Geltendmachung der polit. Ansicht ihre Aufgabe sei. Deshalb das doppelte Bestreben, alle polit. Verbrechen als solche u. ohne Rücksicht auf ihre Wichtigkeit vor Geschworne zu bringen, u. diese Geschwornen aus Wahlen nach allgemeinem Stimmrecht hervorgehn zu lassen. Gegen diese Behauptungen ist darauf hingewiesen worden, daß der bestehende Staat mit seiner Verfassung u. seinen Einrichtungen, als der jeweilige Ausdruck der Form, unter welcher allein der Mensch seiner Bestimmung gemäß leben kann, als berechtigte Existenzen anzuerkennen sind, welche des Rechtsschutzes genießen, u. daß deshalb jeder Angriff auf dieselben als Rechtsverletzung strafbar ist. Keiner der je bestandenen Staaten habe je Angriffe auf seine Existenz, Integrität u. Verfassung ungeahndet hingehn lassen. Es sei als wissenschaftl. Postulat zuzugestehn, daß das öffentl. Recht eines Staates im Einklang stehen müsse mit demjenigen, was die individuelle Freiheit u. das Recht des Einzelnen nach der Bildungsstufe der Zeit fordert; aber daraus folge noch nicht das Recht des Einzelnen, sich gegen das wenigstens formell Berechtigte aufzulehnen, u. an Stelle des Bestehenden das setzen zu wollen, was seine mehr od. minder berechtigte Ansicht für das Beste erachtet. Es könne ferner zugegeben werden, daß Revolutionen oft die nothwendigen Durchgangspunkte waren, um das erkannte Bessere an die Stelle des Ueberlebten zu setzen, u. daß dem für die Gegenwart nicht mehr Berechtigten nur sein Recht geschieht, wenn es beseitigt wird; aber dies Recht übe die Geschichte, während die besondern Handlungen der Individuen nicht von diesem Gesichtspunkte aus beurtheilt werden können, sondern sich der rechtlichen Beurtheilung unterwerfen müssen. Wohl möge es ferner wahr sein, daß viele polit. Verbrechen halber Angeklagte, getrieben von der reinsten Anhänglichkeit an ihr Volk u. Vaterland u. oft einem kaum zu rechtfertigenden Gesetz gegenüber zu Gesetzesübertretern wurden, u. daß ihnen deshalb bei Verbüßung der ihnen zuerkannten Strafe Anhänglichkeit u. Verehrung ihrer Mitbürger blieb: aber bei Weitem nicht Alle, welche sich p. V. schuldig machten, seien von gleich edlen Motiven hierzu getrieben worden, sondern Viele blos von Eitelkeit, Selbstüberschätzung, Selbstüberhebung u. von den verwerflichsten u. entehrenden Beweggründen. Im Allgemeinen aber dürfen Beweggründe u. Zweck einer Handlung auf das richterl. Urtheil nie Einfluß äußern; vor dem Gesetz komme es nur auf das Mittel, auf die Handlung des Einzelnen, auf das zunächst Gewollte u. Gethane an. Es können gerade bei den p. V. schwere Collisionen zwischen dem Buchstaben des Gesetzes u. der sittlichen Würdigung einer Handlung vorkommen; allein auch dann habe der Richter pflichtgemäß u. mit Abweisung aller unberechtigten Einflüsse auf sein Urtheil seines Amtes zu warten, u. es bleibe dann nur der Gnade vorbehalten, den Widerspruch zwischen dem formellen Rechte u. den Forderungen wahrer Gerechtigkeit mit einander zu versöhnen. Freilich war für die Vermischung rein strafrechtlicher Rücksichten mit politischen u. Zweckmäßigkeitsgründen zuerst von den Machthabern mit dem Beispiel vorangegangen worden. Diese haben stets die Androhung harter Strafen für die Staatsverbrecher als ein besonderes Schutzmittel ihrer Macht angesehn. Man berücksichtigte blos die mögliche Gefahr, welche aus solchen Verbrechen hervorgehn konnte, u. bestrafte, unter Absehn von dem wirklichen Erfolge, schon die blos bekundete Absicht mit den härtesten Strafen; man betrachtete vielfach die Bestrafung der p. V. nicht als einen Act der Rechtspflege, sondern lediglich als ein Schutzmittel gegen innere Feinde, deren gänzliche Vernichtung die größte Sicherheit gebe. Man begnügte sich oft nicht mit der einfachen Vernichtung solcher Verbrecher, sondern erfand speciell für sie qualificirte Todesstrafen; langwierige u. selbst entehrende Freiheitsstrafen erschienen noch als die geringeren; die sonst aufgehobenen Vermögensconfiscationen wurden vielfach wenigstens für den Hochverrath beibehalten, u. noch nach gemeinem deutschen Rechte wird hierbei das Verbrechen des Vaters an dessen unschuldigen Kindern durch Vermögens- u. Ehrennachtheile gestraft. Wie sehr endlich auch die neuere Gesetzgebung bei den übrigen Verbrechen bemüht gewesen ist, die früher gedrohten Strafen durch Herabsetzung mit dem Fortschritt u. dem höhern Bildungsgrad der Zeit in Einklang zu setzen, bei den p. V. sind die frühern Härten nur wenig u. nicht überall gemildert worden. Alle diese Uebelstände wurden noch fühlbarer dadurch, daß die Gesetzgebung vielfach bemüht war, Handlungen, welche nur

einer

einer polizeil. Ahndung unterfallen konnten, zu wirklichen Verbrechen umzustempeln. [11] Aber auch bei der Form des Verfahrens für gerichtl. Verfolgung der p. V. wurden häufig willkührl. Abweichungen eingeführt. Durch Einsetzung besonderer Gerichte für sie wurden solche Verbrecher ihrem ordentl. Gerichtsstand entzogen, od. es wurden außerordentl. Commissionen für deren Aburtheilung ernannt, ja selbst die für die Ueberführung sonst geltenden Grundsätze wurden hierfür aufgehoben, außerdem unzulässige Zeugen bei polit. Processen für zulässig erklärt ꝛc. Die frühern Hochverrathsprocesse bes. in Spanien, England, Frankreich u. Dänemark übertreffen an Unmaß Alles, was hierin die deutsche Geschichte zeigt. Auch hierbei ging man von dem Gesichtspunkte aus, daß es sich nicht sowohl um Bestrafung, als um Vertheidigung der Existenz des Staates handle, der sich den polit. Verbrechern gegenüber im Zustande der Nothwehr befinde. Der Beweis, daß ein Staat sich polit. Verbrechern gegenüber im Zustande der Nothwehr befunden habe, wird aber nur selten zu erbringen sein. Vielmehr zeigt die Geschichte der polit. Processe, daß an die Stelle der Gerechtigkeitspflege oft ein Kampf der polit. Parteien trat, in welchem der gerade Mächtigste die Oberhand behielt. [12] Wahre Abhülfe gegen die dargelegten Uebelstände erwartet man in dem strengen Einhalten des Rechts, in dem Abweisen jedes unberechtigten Einflusses von oben od. unten, in dem Ausscheiden jeder polit. Nebenrücksicht bei Aburtheilung dieser Processe. Dies werde, meint man, am sichersten erreicht werden, wenn man die p. V. u. Processe aller bisher genossenen Privilegien entkleide u. sie den übrigen Verbrechen gleichmäßig einreihe. Daher würden, was das materielle Recht anlange, Handlungen aus der Zahl der wirklichen Verbrechen auszuscheiden sein, die, ohne eine Rechtsverletzung zu enthalten, nur polizeilich strafbar erscheinen; die Strafen würden, wegen der mit solchen Verbrechen verbundenen gemeinen Gefahr, an sich nicht zu mild sein dürfen, nicht blos der aus der verbrecherischen Absicht herzuleitende subjective Maßstab der Strafwürdigkeit, sondern eben so sehr der objective, mit Rücksicht auf den wirklich gestifteten Schaden werde zur Anwendung kommen müssen, u. hiernach würden die Strafübel unter Beachtung der Erfahrung, daß zu harte Strafen meist den entgegengesetzten Erfolg, als beabsichtigt, hervorrufen, in ein richtiges Verhältniß zu den den gemeinen Verbrechen gedrohten Strafen zu setzen sein. Dienlich erscheine es bes. auch, schon die Bezeichnung dieser Verbrechen als politische u. die Unterscheidung derselben von den gemeinen od. Rechtsverbrechen aus der Gesetzgebung gänzlich zu entfernen, um dadurch von vorn herein die Annahme abzuschneiden, als habe es mit der Entscheidung dieser Gesetzwidrigkeiten eine besondere Bewandniß. [13] Für die processualische Behandlung polit. Processe aber würden Ausnahmegerichte u. Ausnahmebestimmungen hinsichtlich der Beweisführung aufzuheben sein, u. wie daher kein eines p. V. Angeklagter seinem ordentl. Richter zu entziehen sein werde, so werde sich auf der andern Seite eine Aufhebung der vielfach geltenden Bestimmung, daß alle p. V. lediglich um dieser ihrer Eigenschaft willen u. ohne die sonst geltende Rücksicht auf das Maß der gesetzlich hierfür angedrohten Strafe vor Geschwornen zu entscheiden sind, empfehlen. *(Lts.)*

Politische Vereine, s. u. Association (in den Suppl.).

Polk (James Knox), geb. am 2. Nov. 1795 in der Grafschaft Mecklenburg in NCarolina, stammt von der irländ. Familie Polak ab. Sein Großvater, Oberst Thomas P., gehörte zu den Unterzeichnern der Unabhängigkeitserklärung vom 4. Juli 1776, u. sein Vater erwarb sich um den Anbau von Tennessee große Verdienste. P. selbst studirte die Rechte, practicirte erst als Advocat, wurde dann Mitglied der gesetzgebenden Versammlung von Tennessee u. 1830 Abgeordneter dieses Staats im Repräsentantenhause zu Washington, wo er sich bes. 1832 u. 1833 in der Angelegenheit wegen der Bank der Vereinigten Staaten auszeichnete u. durch seinen Einfluß den diesem Institut nachtheiligen Beschluß des Congresses herbeiführte; 1835 u. 1837 war er Sprecher in demselben. Später ward er zweimal Gouverneur seiner Provinz, u. in den nördl. Staaten begünstigt, weil er sich für einen Zollschutz erklärt hatte, wurde er 1844 zum Präsidenten der Union gewählt, welche Würde er vom 4. März 1845 bis 3. März 1849 bekleidete. Seine vorzugsweise gebietsvergrößernde u. kriegerische Politik, welche die ganze nördl. Hälfte von Amerika mit den Inseln zum Unionsgebiet machen wollte u. außer Oregon u. Californien auch Mexico den Vereinigten Staaten anschloß, aber dieselben in große Schulden stürzte, machte ihn sehr unpopulär. Ueber seine Regierung s. u. Nordamerikanische Freistaaten ꝛc. ff. (in den Suppl.). Erst seitdem die großen Vortheile eines zusammenhängenden Besitzes vom atlant. bis zum stillen Ocean, sowie die für den Handel günstige Lage Californiens erkannt, und die Goldschätze dieses Landes entdeckt worden sind, hat sich das Urtheil zu seinen Gunsten geändert. Er starb im Juni 1849 zu Nashville. *(Wdg.)*

Pollich (Martin), geb. zu Melrichstadt, Leibarzt des Kurfürsten Friedrich des Weisen v. Sachsen, u. Professor zu Leipzig. Er war ein Polyhistor u. Freund der humanist. Studien u. brachte den Kurfürsten dahin, daß er die Universität zu Wittenberg gründete, wo er dann Professor wurde. Er schr.: Laconismen (gegen die aristotel. Phi-

losophie u. für die Humanitätsstudien auch in der Theologie), 1504 f.

Pollicularmagnetismus, s. u. Thierischer Magnetismus 4.

Pollok (Robert), geb. 1798 zu North-Moorhouse in Renfrewshire, hatte Theologie studirt, starb schon 1827 zu Shirley-Common bei Southampton. Schr. die poet. Erzählungen Helen of the glen, 1823; Ralph Gemmel u. The persecuted family, 1824; bes. das religiöse Lehrgedicht The course of time, 1827, 16. Aufl. 1843; Lebensbeschreibung von seinem Bruder David P., Edinb. 1843. *(Lb.)*

Pollux, Mineral, das in unregelmäßigen, zackigen Stücken, die große Aehnlichkeit mit gestörten Quarzbildungen haben, muschligen Bruch, nur Spuren von Spaltbarkeit zeigen, in Drusen des Granits von Elba vorkommt. Härte 6—6,5; spec. Gew. 2,900—2,902; zuweilen haben die Stücke Aehnlichkeit von Hyalith. Er besteht aus 46,00 Kieselerde, 16,00 Thonerde, 0,00 Eisenoxyd, 16,51 Kali, 10,47 Natron mit einer Spur Lithion, 2,23 Wasser (in Summa 92,71). Beim Erhitzen gibt der P. Wasser, wird undurchsichtig u. schmilzt vor dem Löthrohre unter röthlich gelber Färbung der Flamme zu einem blasigen Glase; von Salzsäure wird er unter Abscheidung von pulveriger Kieselerde zersetzt. *(Wa.)*

†Polnische Literatur. I. Allgemeines. [1]Die frischen Knospen, welche die P. L. unter Stanislaus August getrieben hatte, konnten durch die darauf folgenden Stürme, welche mit der Vernichtung der polit. Selbständigkeit Polens endeten, nicht völlig gebrochen werden; im Gegentheil gelangten sie erst in der Zeit der Unterjochung zu der Blüthe, welche die P. L. zur europ. Bedeutsamkeit erhoben hat. [2]Der Anfang des 19. Jahrh. traf die Repräsentanten der Literatur in dem Adel u. zufolge des großen Einflusses, welchen franz. Wesen überhaupt in Polen gewonnen hatte, huldigte man in der schönen Literatur durchaus den Gesetzen der franz. Aesthetiker. [3]Der wissenschaftliche u. literar. Fortschritt, für welchen, nach Bildung des Herzogthums Warschau (1807) Stanislaus Kostka Potocki als Leiter des öffentl. Unterrichts begünstigte, wurde auch durch die Vereinigung der russ. mit der poln. Krone unter Alexander I. (1815) nicht gehindert. Die Universitäten zu Warschau u. Wilna wurden als nationale Pflanzschulen gegründet, Krzemieniec in Wolhynien erhielt ein blühendes Gymnasium. [4]Das Nationale trat seit 1820 allmälig auch in der Literatur in den Vordergrund. Durch Mickiewicz erhielt die Romantik den Sieg über den Klassicismus (s. unt 10); dieser riß durch seine Poesie das ganze Vaterland mit sich fort, während Danilowicz, Onacewicz u. bes. Lelewel als Geschichtsschreiber für Wiederbelebung des nationalen Gefühls wirkten. [5]Doch dieses Werk, das unter der Leitung eines Czacki aufgeblüht, unter Czartoryski wenigstens noch Schutz gefunden hatte, fand durch die Revolution von 1830 für immer sein Ende. Die Universitäten zu Wilna u. Warschau wurden aufgehoben, die 1801 von Czacki, Dmochowski u. Albertrendy gestiftete, unter Staszyc aufgeblühte Gesellschaft der Freunde der Wissenschaften 1832 aufgelöst u. ihre Bibliothek (von 50,000 Bänden) nach Petersburg abgeführt; viele der fähigsten Geister wanderten nach Frankreich, Belgien u. England ins Exil. [6]Nach der Revolution nahm die P. L. einen durchaus polit. Charakter an; rein wissenschaftl. Arbeiten erschienen nur selten, desto häufiger polit. Abhandlungen; mit der polit. Schriftstellerei kam auch die periodische Presse zu unerhörtem Aufschwung. Obgleich die Censur nicht blos in Polen, sondern auch in poln. Theilen Oestreichs u. Preußens mit eiserner Strenge gehandhabt wurde, so verfolgte die Literatur doch fortwährend patriotische u. nationale Tendenzen. Der Censurdruck hatte nur zur Folge, daß der polit. Gedanke sich zum polit. Ingrimm steigerte, die polit. Literatur eine gefährliche Pamphletliteratur wurde u. daß sich die natürlichen Mittelpunkte der literarischen u. politisch-nationalen Thätigkeit verrückten u. anstatt in Warschau, Wilna, Krakau od. Lemberg zu bleiben, nach Posen u. Paris (nebst Brüssel u. London) verlegt wurden. Von letzteren Orten aus wurden zahllose, höchst scharfe, bittere u. aufregende Flugschriften politischer, kirchlicher u. socialer Natur eingeschmuggelt u. von der Bevölkerung verschlungen. [7]Es geschah dieses um so mehr, als die russ. Polizei im Innern Polens dem Buchhandel unübersteigliche Hindernisse in den Weg legte. Daher blieben für das ganze Königreich nur in Warschau einige Verlagsbuchhandlungen, für Litthauen Wilna der Mittelpunkt des Buchhandels. Lebhafter organisirte er sich jedoch in den preuß. Provinzen, namentlich in Posen. Manches erschien in Leipzig, das Bedeutendste in Paris, Brüssel u. London. Im gesammten ehemal. Polen erschienen 1844 nur 336, 1845 aber 435 poln. Schriften, mit Ausnahme derer der Emigrirten. Seit 1846 hat sich die Zahl im eigentl. Polen bedeutend gemindert. [8]Schon vor dem Aufstande von 1846 zerfiel die poln. Presse in 4 nach Charakter u. Form verschiedene Zweige: nämlich die Presse im russ. Polen mit deren Hauptpunkten Warschau u. Wilna, wegen der scharfen Aufsicht der Regierung unbedeutend; die preußisch-poln. Presse mit dem Hauptsitze Posen, seit 1831 der Hauptpunkt für die polnisch-periodische Presse; die galizische, in Lemberg centralisirt, aber wegen des herrschenden Germanenthums schwach vertreten; u. endlich die der Emigration für Parteiinteressen, s. u. Zeitungen u. Zeitschriften (in den Suppl.).

Im

Im Königreich Polen erschienen vor 1830 37 period. Blätter, 1840 nur 15, gegen Ende 1846 in Folge des Aufstandes nur 10. In dem gesammten ehemal. Polen erschienen 1847 nur 10 polit. Zeitungen in poln. Sprache, davon 6 in Warschau, je eine in Wilna, Krakau, Posen u. Lemberg; 1851 war ihre Zahl auf 12 gestiegen. Dazu kamen 1847 an wissenschaftlichen, literarischen u. populären Zeitschriften etwa 25, 1851 etwa ebensoviele. Die meisten Organe der Emigration existiren seit dem Aufstande von 1846, der überhaupt nur ein Werk der Schriftstellerei war, nicht mehr. Seit der Februarrevolution scheint bei den Emigranten allmälig der Sinn für ernstere wissenschaftl. Studien erwacht zu sein. [9]Neben den Zeitschriften erschienen noch eine Anzahl von Almanachen literarischen (Znisc, in Wilna), ökonomischen, religiösen (z. B. Alleluja, 1840 f. zu Warschau), politischen (z. B. Noworocznik demokratyczny, 1842 f. zu Paris) Inhalts, sowie von periodischen u. nicht period. Sammelwerken verschiedener Art. Hierher gehören beispielsweise der Slawianin (Paris 1841 f.) von A. Alphons Starzynski herausgegeben, die Polska Chrystusowa von L. Krolikowski (Par. 1842 f., im Geiste des Propheten Towianski), Slawianin u. Dnietizansha (Lemb. 1841 f.) von Stan. Jaszowski, starb 1842, herausgegeben ꝛc. Eine Biblioteca katolicka begann zu Thorn 1844. Eine poln. Bearbeitung des Conversationslexikons fing Odyniec zu Wilna 1837 an, dieselbe scheint aber ihr Ende nicht erreicht zu haben. Eine Mata Encyklopedya Polska gab der Graf Stanisl. Plater (Lissa 1841—47, 2 Bde.) heraus. II. **Literaturwerke. A) Poesie.** [10]Der franz. Pseudoklassicismus, dessen höchste Vollendung in glücklich gewählten Reimen, leichtgebauten Versen u. declamator. Harmonie der Worte bestand, beherrschte in Polen die Nationalliteratur bis in das 3. Jahrzehnt des 19. Jahrh. herab, Dmochowski, Lisiecki, Osinski, Felinski waren die Koryphäen der klass. Schule. Jedoch auf der einen Seite durch die Bekanntschaft mit der deutschen u. engl. Literatur, auf der anderen Seite durch die Hinweisungen, namentlich Kasimir Brodzinski's (starb den 10. Oct. 1835 zu Dresden), auf die Volkspoesie (deren Ton u. Charakter er schon in seinem ersten Gedicht Pienia wiejskie, Krak. 1811, vortrefflich wiedergab; Pisma, Warsch. 1821, 2 Bde.; Pism rozmaitych, ebd. 1830, 3 Bde.; Werke, Wilna 1842 ff.) entwanden Karpinski, Woronicz, Niemcewicz u. A. die P. L. den fremdländ. Fesseln u. prägten derselben den Charakter des Nationalen auf. Mickiewicz (s. d.) aus Lithauen zu Wilna, seit 1815 dem Mittelpunkte aller literar. Bestrebungen, trat hier zuerst im Verein mit einer Anzahl gleichgesinnter junger Feuergeister in Wort u. That gegen die Tyrannei des Klassicismus auf u. ward Begründer einer neuen Dichterschule, die sich selbst **Romantiker** nannte u. aus dem heftigen Streite, der hierauf mit dem Klassicismus entstand, siegreich hervorging. Viel dafür wirkte Maurycy Mochnacky, starb den 20. Dec. 1834 (O literaturze polskiej w wieku dziewietnastym, Warsch. 1830). Noch immer gilt Mickiewicz als Repräsentant der neuen poln. Poesie; ihm folgte eine große Schaar sogen. **lithauischer Dichter.** [11]Neben Mickiewicz sind als Koryphäen a) im Epos u. b) im **Lyrischen Gedichte** noch zu nennen Antoni Malczeski aus Volhynien, 1792—1826, Dichter der schönen Erzählung Marya (Warsch. 1825 u. ö., deutsch von Vogel, Lpz. 1845), Severyn Goszczynski, aus der Ukraine, geb. 1806, im Epos (Zamek kaniowski, Warsch. 1828) talentvoller Nachahmer Byron's, aber auch sonst vorzüglich (Sobotka, 1838; Dziela, Lemb. 1838; Poezye, Pos. u. Par. 1841, 3 Bde.; Pisma, Lemb. 1839, 3 Bde.; Trzy struny, Strasb. 1839, 3 Bde.), u. sein Landsmann Bohdan Zaleski, geb. 1800, wohl der begabteste der neueren poln. Dichter (Poezya, Par. 1841, 1844, 2 Bde.; Duch od stepu, Lpz. 1847) mit seinen bereits zu Volksliedern gewordenen Kosakenliedern (Dumky) u. den größeren epischen nationalen Dichtungen Kosinski, Mazeppa u. Rusalki (Prag 1838). Die 3 letztgenannten bilden die Grundpfeiler der sogen. **ukrainischen Schule**, als deren Hauptführer gegenwärtig Tomasz Padura gilt, der sich in seinen lebensvollen, bereits in den Volksmund übergegangenen Poesien des reizenden russinischen Dialekts bedient (Pienia, Lemb. 1842; Poezye, 1843; Ukrainky z nutoju Tymka Padurry, Warsch. 1844 ꝛc.). Ein reich begabtes Talent war auch Julius Slowaczki, geb. 1809, starb den 4. Apr. 1849 zu Paris, von dem namentlich die epischen Dichtungen Kordjan (Par. 1834), Zmija, Benjowski (Par. 1841), Jan Bielecki u. Anderes (Poezye, Par. 1832, 2 Bde.; ebd. 1833, 3 Bde.; Trzy poemata, 1839; Piast Dantyszek, 1839 ꝛc.) hervorzuheben sind. In die Fußstapfen der ukrain. Schule traten Th. A. Olizarowski u. Daszkowski (Niezapominajki Ukrainca, Petersb. 1845). [12]Vorzügl. Stellen unter den von nationalem Geiste beseelten Dichtern nehmen auch ein Lucyan Siemienski, geb. 1809, der Uebersetzer der Königinhofer Handschrift u. Bearbeiter von Volkssagen Królodworski Rękopis, Krak. 1836; Poezye, Pos. 1844 u. a.), Augustin Bielowski aus Pokutien, geb. 1806 (Wyprawa Igora na Polowców, Lemb. 1833; Dumki, Prag 1838 ꝛc.) u. Joseph Ignaz Kraszewski, geb. in Lithauen 1812, mit seinen Epopöen Witoldoranda (Wilna 1840) u. Anafielas (ebd. 1843). Letzterer ist zugleich ein geschätzter Lyriker (Poezye, Warsch. 1843, 2 Bde.). Sonst stehen noch als Lyriker mehr od. minder in Ansehen: Alex. Borkowski (Kozak; Al-

bum na korzysc pogór celców, Lemb. 1844), Alex. Grozy (Poezye, Wilna 1836); Edward Odyniec, aus Lithauen (Poezye, Wilna 1825, 2 Bde.; Nowy Parnas polski, Pos. 1832; Tłómaczenia, Lpz. 1838—41, 3 Bde. ꝛc.; Poezye, Pos. 1833), auch als trefflicher Ueberſetzer, z. B. von Byron's Braut von Meſſina u. Walter Scott's Jungfrau vom See (zuſammen, Lpz. 1838, 2 Bde.) bekannt; Julian Korſak, ein vorzugsweiſe nach den Engländern gebildeter Lyriker u. Elegiker (Poezye, Pos. 1833; 1836; Dziela, Petersb. 1830; Nowym Parnasie Polski, Pos. 1833), der auch ein kom. Epos, die Bibeide, verfaßte; Stefan Garczynski, ſtarb 1833 zu Avignon, Dichter feuriger Kriegslieder (Poezye, Par. 1833, 2 Bde.); R. W. Berwinski (Poezye, Pos. 1844; Brüſſ. 1844); Alex. Chodzko, Ueberſetzer u. Bearbeiter vieler oriental. Gedichte (Poezye, Petersb. 1829; Obrazy litewskie, Wilna 1844 ꝛc.); Thomas Auguſt Olizar (Exercycye poetyckie, Par. 1839); Konſt. Gaſcinsky, ein bedeutender polit. Dichter (Poezyje, ebd. 1844; Przedswit, Par. 1845); Anton Gorecki, geb. 1787, ein Verehrer Napoleons (Klosek polski, Par. 1843; Poezyie Litwina, 1834); Vincenz Pol aus Galizien (Piesn o ziemi naszis, Pos. 1843; Przygody J. P. Ben. Winnickiego, Lemb. 1845; Obrazy z zycia i z podrozy, Bresl. 1846; Obrazy, Lemb. 1844 ꝛc.); Roman Zmorski (Poezye Mazura, Brüſſ. 1844); Graf Joſeph Dunin-Borkowski verfaßte Lieder im Geſchmack morgenländ. Dichter; Abr. Rzewuski, Stan. Trembezki ꝛc. Unter den Dichterinnen ſind zu erwähnen Joſepha Prusiecka, Valentine Trojanowska u. Julie Goczalkowska (Pisma, Bochnia 1845). [11]**Geiſtliche Lieder** dichtete u. A. Stefan Witwicki (ſtarb 1846), von dem auch gute **Balladen** u. **Romanzen** vorhanden ſind (Ballady i romanse, Warſch. 1844; Edmund, 1829; Poezye sielskie 1830; Poezye biblijne 1830; Poezye bibl., piosnki sielskie etc., Par. 1836). Balladendichter ſind noch Edw. Odyniec, Ad. Gorczynski u. Ad. Mickiewicz (Ballady i romanse, Lpz. 1852). Beliebt ſind die an Sarkasmen reichen **Fabeln** von Antoni Gorecki (Bajki i poezje nowe, Par. 1839); auch Stanislas Jachowicz verdient als Fabeldichter (Bajki, przypowiastki i powieści, Warſch. 1829) Erwähnung. [12]Auf dem Gebiete c) des **Dramas** war L. Oſinski (ſtarb den 27. Nov. 1838), der Ueberſetzer des Corneille u. Verfaſſer vieler meiſt nach dem Franzöſiſchen gearbeiteter Trauerſpiele, Luſtſpiele u. Opern, lange Vorkämpfer der klaſſ. Schule. Doch haben ſeine Stücke jetzt ihren Ruf überlebt. Daſſelbe gilt von den Dramen Franz Wenzyk's (Glinski, mit Barbara Radziwill u. Boleslaw smiały, Warſch. 1822; Wanda, 1826), Al. Felinski's, der Homme de champs von Delille u. mehrere Stücke von Crebillon, Alfieri ꝛc. überſetzte (Barbara Radziwill, eine Nationaltragödie in Dziela wierszem i proza, Warſch. 1816—21, 2 Bde.) u. des Liederdichters General Ludw. Kropinski, ſtarb 1844 (Dziela, Lemb. 1844), deſſen Tragödie Ludgarda ſich durch ſchöne Verſe u. reine Sprache ausgezeichnet. Minder bedeutend waren Joh. Drozdowski u. Thekla Lubinska. [13]Die Anfänge einer nationalen Schaubühne verdankt die P. L. Boguslawski, dem Director des in der 2. Hälfte des 18. Jahrh. errichteten Warſchauer Nationaltheaters. Ihm folgte in der Direction Oſinski, welcher namentlich die klaſſiſch-franz. Tragödie aufrecht erhielt. Kaum darf übrigens jetzt eine poln. Bühne nationale Stücke zur Aufführung bringen. Die Repräſentanten der nationalen polniſch-dramat. Literatur ſind gegenwärtig Graf Alex. Fredro in Lemberg u. Joſ. Korzeniowski. Neben Letzterem, welcher ſowohl durch ſeine Dramen (Der Mönch; Aniela; Clara; Die ſchöne Frau) als durch ſeine Luſtſpiele (Doctor der Medicin; Der Fabrikant; Die Verlobung der Actrice; Mann u. Künſtler u. a.) auf dem Warſchauer Theater ſteten Beifall erntet (Tragedye, Kiew 1841; Komedye, Warſch. 1845; Dramata i Komedye umiejszne, Wilna 1846 ꝛc.) iſt noch Jan Nepomucyn Kaminski, der Ueberſetzer der Schillerſchen Dramen, zu nennen. Holowinski lieferte eine vollſtändige Ueberſetzung Shakſpeare's (Wilna 1844). [14]Im **Luſtſpiele** verſahen Aloys Zolkowski, ſtarb 1822, dieſer faſt nur aus dem Franzöſiſchen, u. der L. Ad. Dmuszewski, ſtarb den 9. Dec. 1847, beide ſelbſt Schauſpieler, der Letztere Bearbeiter von mehr als 100 Stücken, lange die Bühnen. Die Stücke des Grafen Alex. Fredro (z. B. Die Damen u. Huſaren; Die Schmollende u. der ſtörrige Mann; Die Verlobte; Tantchen; Herr Jowialski; ꝛc.; Komedyi, 2. A., Lemb. 1839, 5 Bde.) ſind reich an Laune u. Handlung u. zeichnen ſich vor den Tragödien ſeines Bruders, Jan. Max. Grafen Fredro, wie Dido u. Harald u. Wanda (Tragedye wierszem, Lpz. 1837) namentlich durch geſchickte Charakterzeichnung vortheilhaft aus. Sonſtige Dramatiker neueſter Zeit ſind Joſef Jasinski, Karl Drzewiecki (Die Contracte, Wilna 1842), Peter Dahlman (Maria Moischowna, Bresl. 1841) ꝛc. [15]Die beſten **Melodramen** erhielt das poln. Theater durch Dmuszewski. Ausgezeichnete, wenn auch nicht zur Aufführung geeignete dramat. Dichtungen ſind Die ungöttliche Komödie (Nie Boska Komedya, Par. 1836) u. der tiefſinnige Iridion (ebd. 1836; deutſch, Berl. 1845, 1847) des Grafen Kraſinski. Er gehört durchaus der neueren Romantik an, wie auch Dominik Magnuszewski, ſtarb 1845 (Luſtſpiele, z. B. Der alte Cavalier, u. Dramen),

Kra-

Kraszewski (Helska, 1843; das Trauerspiel Tęczynscy, Wilna 1845, sehr gelungen), Odyniec (Izora, 1832); Słowacki mit einer Anzahl begeisterten Patriotismus athmender, aber unaufführbarer Trauerspiele (Anhelli, Par. 1838; Balladyna, ebd. 1839; Lilla Weneda, ebd. 1840; Mazeppa, 1840; Xiąże Nieztomny, 1844 ꝛc.), Graf Alex. Przeździecki (Jadwiga, Wilna 1844; Poln. dramat. Versuche, ebd. 1841), Wladislaw Chodźkiewicz (Haman, Lpz. 1846), Julian Niemcewicz (Lustspiele, z. B. Der Selbstsüchtige; Der Mißtrauische; Pan Newina; das histor. Schauspiel: Die Rückkehr des Landboten vom letzten Warschauer Reichstage ꝛc.), A. Walicki (Faust, in Arcydziel dramatycznych, Wilna 1844, 1. Bd.), Lucian Siemieński mit der unaufführbaren dramat. Phantasie Switezianka (1843) ꝛc. [18 d] Der **Roman** war bis gegen Ende des vorigen Jahrh. in Polen nicht heimisch; alles was etwa auf dem Gebiete der sogen. schönen Prosa erschien, entbehrte durchaus des nationalen Gepräges. Auch die **Familienromane** aus den ersten Decennien des 19. Jahrh., wie die sonst gelungene Malwina (Warsch. 1816 u. ö., 2 Bde.) der Herzogin von Würtemberg, einer geborenen Fürstin Czartoryska, der Roman Julia i Adolf (ebd. 1824, 2 Bde.) von L. Kropiński u. Die unkluge Ehe (Nieroz sądne sluby, ebd. 1824, 2 Bde.) von Felix Bernatowicz, starb den 5. Sept. 1836, waren nur ein Echo der deutschen sentimentalen Romane à la Lafontaine u. konnten sich bei dem Nationalcharakter der Polen nicht lange in der Mode erhalten. [19] Desto größeren Beifall fand der **historische Roman.** Der Erste, bei dem die von Walter Scott angeschlagene Saite in Polen ihren Wiederhall fand, war Julian Ursin Niemcewicz aus Lithauen, starb 1841, dessen Romane (Dwaj panowie Sieciechowie, Warsch. 1815; Lejbe i Siora, 1821; deutsch, Berl. 1825; Jan z Tęczyna, Warsch. 1826, 3 Bde.; deutsch, Berl. 1828, 1834) auch in Deutschland vielen Beifall fanden. Hierauf wendete sich auch Bernatowicz diesem Genre zu (Nałęcz, Warsch. 1828, 3 Bde.; Pojata, 1826, 4 Bde.; beide deutsch von Schnaase, Lpz. 1834), welcher mit dem Grafen Friedr. Skarbek (Pan Antoni, Warsch. 1824, 2 Bde.; Padróż bez celu, ebd. 1824, 2 Bde.; Pan starosta, ebd. 1826, 2 Bde.; Tarło, ebd. 1827, 3 Bde.; Damian Ruszczyc, ebd. 1827, 3 Bde.; Powieści i piasma humorystyczne, Bresl. 1840, 6 Bde.; Leben u. Schicksale des Klix Faustin Dodosinski von Dodoscha, deutsch von Mauritius, Berl. 1844, 2 Bde. ꝛc.) für den besten poln. Romandichter vor Michael Czajkowski (s. d. in den Suppl.) galt. Letzterer, der Emigration angehörig, hat sich durch seine höchst lebendigen u. anziehenden Darstellungen aus dem ukrainischen Leben unter seinen Landsleuten die Palme errungen. Von seinen Vorgängern u. Zeitgenossen sind noch als Verfasser historischer nationaler Romane zu erwähnen: Franz Wenzyk (Wladislaw Lokietek, Warsch. 1828, 3 Bde.; Zygmunt z Szamotuł, 1830, 3 Bde.), St. Jaszowski, Novellist (z. B. Die Schlacht bei Stubno, Warsch. 1831, 2 Bde.), Constantin Gaszyński (Dwaj Sreniawici, ebd. 1830, 3 Bde.), Franz Nowowiejski (Andrzey z Tęczyna, Krak. 1833; Kmika i Bonerówna, ebd. 1834 ꝛc.), der Dichter Krasinsky (Agay-Han, deutsch, Lpz. 1840), A. Kosiński (Powiastki i Opowradania Zolnierskie, Lpz. 1845; Powiesci staro-szlacheckie, Warsch. 1846, 3 Bde.), Heinrich Rzewuski (Zamek Krakowski, Wilna 1846; Listopad, ebd. 1847, ꝛc.), Jezierský (Pan Kasztelan, Wilna 1839), Michael Grabowski, pseudonym Edward Tarszy (Koliszyzna, Wilna 1837; Tajkury, ebd. 1846, 4 Bde.; Stannica Hulaj polska, ebd. 1840—41, 5 Bde.), der vielseitige u. fruchtbare, aber minder nationale Josef Ignaz Kraszewski zu Omelno bei Wilna (Male parta, Lpz. 1844, 4 Bde.; Cztéry wesela, Wilna 1834, 2 Bde.; Dwa a dwa cztéry, 1835; Pan Walery, 1832, 2 Bde.; Pan Karol, 1832, 2 Bde.; Kościoł ś Michała w Wilnie, 1833, 2 Bde.; Ostatni rok panowania Zygmunta, 1834, 2 Bde.; Master Bartłomiej, 1837; Improwizacya dla moich przyjaciół, 1844; Latarnia Czarnosięzka, Warsch. 1844, 4 Bde.; Miljon Posagu, 1847, 2 Bde.; Zygmuntowskie czacy, 1847, 4 Bde.; Zacy krakowscy w rok 1549, Lemb. 1848; Kordecki, Wilna 1851, 2 Bde.; Der letzte der Siekierzynski, Petersb. 1851 ꝛc.) u. v. A. Eine beliebte Romanschriftstellerin für Damen war Clem. Hofmannowa, geb. Tanska (s. Hoffmann 16) im Hptw. u. in den Suppl.), starb 1845 (Jan Kochanowski w Czarnolesie, Lpz. 1845, 2 Bde.; Nowe rozrywki dla dzieci z dwoma rycinami, Par. 1834, 2 Bde.; Biblioteczka nowa poświęcona dzieciom młodym Panienkom, Bresl. 1838, 3 Bde.; Krystyna, Lpz. 1841, 2 Bde.; Karolina, Lpz. 1839; Wybor pism. Wydanie nowe, Bresl. 1833, 10 Bde.). Unter den Frauen sind noch Eleon. Ziewiezka u. Gräfin Anna Rakwaska (st. 1852) bekannt. [20] Wie schon Massalski in seinem Pan Podstolic (Petersb. 1835, 4 Bde.) staatswissenschaftl. Tendenzen huldigte, so begründete Kraszewski in einigen neueren der genannten Werke den **socialen Roman.** Derselbe wurde von M. Skotnicki (Adjutant naczelnego Wodza, Warsch. 1847; Karciarze, ebd. 1847, 4 Bde.; Samoluby, ebd. 1845, 5 Bde.) u. J. S. Bogurkilz (Klementyna, Warsch. 1846, 6 Bde.) in der Art u. Weise Eugen Sue's behandelt. Auch Wacław Mankowski (W Kraju i za granicą, Lpz. 1847, 2 Bde.) gehört in diesen Kreis. [21] Als **Humoristen** stehen u. A.

Placyd Jankowski, pseudon. John of Dycalp, in Wilna (Nowe opowiadania, Lpz. 1847, ist ernster Natur), sowie Korzeniowski (Wanderungen eines Sonderlings, Wilna 1850—51, 2 Bde.) in Ansehen. **Vortreffliche Schilderungen aus dem Volksleben** Polens in älterer u. neuerer Zeit lieferten außer mehreren der schon genannten Romanschriftsteller, deren Werke mehr od. minder reich an dergleichen sind, z. B. Heinr. Rzewuski (Pamiątki Pana Seweryna Soplicy czejnika Parnawskiego, Par. 1841, 4 Bde.), K. W. Woycicki, der thätigste u. vorzüglichste in diesem Genre (Alte Gespräche u. Bilder, Warsch. 1840, 4 Bde.; Heimathliche Skizzen, 1842, 4 Bde. ꝛc.) u. Lucyan Siemieński (Podania i Legendy polskie, ruskie, litewskie, Pos. 1845). Sonst verdienen als Verfasser von Sittenschilderungen u. Lebensbildern noch genannt zu werden: Ignaz Chodzko (Lithauische Bilder, 1840, 2 Bde.), Kraszewski (Erinnerungen aus Volhynien, Polesien u. Lithauen, Wilna 1839—40, 2 Thle.; Lebens- u. Reisebilder, 1842; Literar., histor. u. phantast. Wanderungen, 1838—41, 3 Bde., ꝛc.), Alex. Przezdziecki (Podolien, Volhynien u. Ukraine, Warsch. 1840, 2 Bde.); Graf Ed. Raczynski (Erinnerungen aus Großpolen, 1842), J. L. Jucewicz (Erinnerungen aus Samogitien, 1842) ꝛc. Treffl. **Novellen** verfaßte unter Andern auch Lucian Siemieński, einer der besten poln. Erzähler. **B) Prosa.** **a) Die Beredtsamkeit** konnte unter den Verhältnissen Polens in neuerer Zeit keinen günstigen Boden gewinnen. Bei Gelegenheit des Polenprocesses in Berlin (1847) machte namentlich die Vertheidigungsrede von Ludw. Mieroslawski (Mowa, poln. u. deutsch, Berl. 1847) viel Aufsehen. Unter den Kanzelrednern werden Trynkowski u. Sawinski gerühmt. Predigten von Skarga, Wujek, Bierkowski, Bialobrzeski, Woronicz, Linowski, Dobrowolski u. and. berühmten Kanzelrednern früherer Zeit gab Tietz in seiner Sammlung Wybór kazan oryginalnych (Lyssa 1839 ff.). **b) In der Philosophie** haben die Polen, wie überhaupt alle slawische Nationen, noch nicht etwas Eigenthümliches u. Selbständiges geleistet; namentlich steht sie auf noch viel zu schwachen Füßen, als daß sie, wie neuere Schriftsteller meinen, die nationale Frage lösen helfen könnte. Im Mittelalter herrschte in Polen der Scholasticismus, später folgte man den Franzosen, erst seit 3 od. 2 Decennien hat man deutsche Philosophie kennen gelernt u. an deutscher Art zu philosophiren Theil genommen. Zu erwähnen sind Jankowski, der 1822 eine Logik herausgab, Ign. Zabellewicz, welcher das Krug'sche System übersetzte, Jos. Szaniewski, welcher der Kant'schen Philosophie huldigte, die von Josef Sniadecki bekämpft wurde. Eine gute Uebersicht der Bacon'schen Philosophie gab Mich. Wiszniewski (Krak. 1834). In deutscher Sprache schrieben Soluchowski, ein Schüler Schelling's (Die Philosophie im Verhältniß zum Leben ganzer Völker u. einzelner Menschen, Erl. 1828), Cieszkowski (Prolegomena zur Historiosophie, Bresl. 1838) u. B. J. Trentowski (Eine Grundlage der universalen Philosophie, 1837; Vorstudien zur Wissenschaft der Natur, 1840, 2 Bde.). Der Letztere schrieb auch mehrere philosophisch-polit. Schriften (z. B. Przedburza polityczna, 1849; Wizerunki duszy narodowej s końca ostatniego szesnastolecia, 1847, ꝛc.) u. suchte auf Grund der deutschen Philosophie ein eigenes nationales System aufzustellen; sein Bestreben, die Logik zu nationalisiren, artete jedoch zur Carricatur aus. Ueber sein System schrieb J. J. Kraszewski (Lpz. 1847). Nächst ihm sind als die bedeutendsten philosoph. Schriftsteller zu nennen Karl Libelt (Filosofia i krytyka, Pos. 1847, 2 Bde.; Feleton polityczno-literacki, 1846 ꝛc.), der zuerst die Aesthetik (Umnictwo piękne, Pos. 1849) wissenschaftlich in poln. Sprache behandelte, u. Josef Kremer, der ein System der Philosophie aufzustellen begonnen hat (Wykład systematyczny filosofii skreslil, Krak. 1849, 1. Bd.). Aus der Hegel'schen Schule ging hervor Rzewuski (Philos. liter. Studien, 1847). Ueber die Mission der Frauen schrieb F. Trębicka (Posłannictwo kobiety, Lemb. 1847). Trentowski's bedeutendstes poln. Werk ist eine Erziehungslehre (Chowanna, Pos. 1842, 2 Bde.; 2. A. 1846). Als pädagog. Schriftstellerin ist Clementine Hoffmann mit Auszeichnung zu nennen, an die sich Pauline Krakowowa u. A. anschließen. **c) Die Geschichte** erfreute sich von jeher in Polen einer vorzügl. Pflege, doch der große Eifer, der sich etwa seit 2 Decennien in der poln. Nationalliteratur für Geschichtsschreibung zeigt, ist namentlich dem anregenden Beispiele Joachim Lelewel's (s. d.) zuzuschreiben. Theils unter den Emigranten, theils im Lande selbst haben sich mehrere Vereine für Erweiterung der poln. Alterthumskunde gebildet; schon ist eine ziemliche Anzahl von Urkunden, Briefen u. anderen bisher unbenutzten Geschichtsquellen, welche bes. in den Bibliotheken der reichen Magnaten (z. B. der gräfl. Dzialynski'schen Bibliothek zu Kurnik) verborgen liegen, durch den Druck bekannt gemacht worden. Namentlich hat Graf Eduard Raczynski (s. d.), starb den 20. Jan. 1845, viele wichtige Memoiren drucken lassen (Briefe des Königs Jan Sobieskyj Memoiren Passek's, deren Aechtheit Lachowicz [Wilna 1843] darthat, ferner die des Fürsten Alb. Radziwill, Pos. 1839; Wybicki's, Pos. 1840, 3 Bde.; Kitowicz's, Otwinowski's, Pos. 1838 ꝛc.). Auch gab er den wichtigen Codex diplom. Majoris Poloniae (Pos. 1840) seines Großvaters Kasim. Raczynski,

czynski, sowie das gleich wichtige Archiwum tajne Augusta II. (Bresl. 1843, 2 Bde.) heraus. Ein anderes bedeutendes Urkundenwerk begannen Leon Rzyczewski u. Antoni Muczkowski (Kodex diplomatyczny Polski, Warsch. 1847, 1. Bd.). Wichtige Urkunden veröffentlichte Lachowicz (Denkschriften zur Gesch. Polens, Wilna 1842). Treffl. Fortsetzungen zu des Julian Niemcewicz Sammlung von Denkschriften zur Geschichte Polens (n. A. Lpz. 1839—40, 5 Bde.) lieferten Michael Wiszniewski (Pomniki historyi i literatury, Krak. 1837), Ambr. Grabowski (Starożytnosci historyczne polskie, Krak. 1840, 2 Bde.). Neu herausgegeben wurden unter Anderem des Dlugosz latein. Ueberſetzung von Wigands preuß. Chronik durch Raczynski (1842), X. J. Kitowicz's, eines der beſten poln. Hiſtorikers aus der 2. Hälfte des 18. Jahrh., Dzieta historyczne (Poſ. 1846, 2 Bde.) u. ſämmtl. hiſtor. Schriften (Poſ. 1846, 5 Bde.), ſowie Ostrowski's Dzieje i prawa kosciola polskiego (Poſ. 1846, 2 Bde.). Unter der Menge einzelner kleinerer Brief- u. Documentenſammlungen iſt noch die Korrespondencza zwiſchen Kollontas u. Czacki, die Regeneration der wiſſenſchaftl. Inſtitute in Volhynien, Podolien u. Kiew betreffend, herausgegeben von Kojſiewicz (Warſch. 1846, 4 Bde.) von großem Intereſſe. [36] Die Univerſalgeſchichte fand außer Lelewel dem eigentlichen Geſchichtsſchreiber des poln. Volkes (Allgem. Weltgeſch., Bresl. 1850, 1. Bd., poln.) keinen nennenswerthen Bearbeiter. Hugo Kolontaj's Kritiſche Entwickelung der Grundſätze für die Geſch. des Menſchengeſchlechts gab Kojſiewicz (Krak. 1842 f., 3 Bde.) heraus. Lelewel hat durch ſeine populären Geſchichtswerke (Dzieje polskie, 1826; 5. A. Bresl. 1846; deutſch von Jordan, 2. A. Lpz. 1847) unendlich viel für Weckung des nationalen Sinns gethan; ſeiner Richtung folgte Lucian Siemienski (Historya narodu Polskiego, Poſ. 1846). Andere poln. Geſchichtsſchreiber ſind Roman Soltyk, ſtarb den 22. Oct. 1843 (La Pologne, Par. 1833, 2 Bde.), Karl Alex. Hoffmann, geb. 1798 (Coup d'oeil sur l'état politique de Pologne, Par. 1832; Cztery powstania, ebd. 1837; Vademecum polskie, ebd. 1839), Graf Stanislaus Plater, ſtarb den 8. Mai 1851 (Atlas hist. de la Pologne, Poſ. 1826; Plans des sièges et batailles, qui ont lieu en Pologne, 1828; Les Polonais au tribunal de l'Europe, 1831; Geographie des öſtl. Europa, poln. 1825, ꝛc.). Stryjkowski (Kronika Polska Litewska, Zmodzka, Warſch. 1847, 2 Bde.), Morawski u. A. Einzelne Perioden u. Begebenheiten wählten zum Gegenſtand Franz Siarczynski (Zwei Werke über Sigismund III., Lemb. 1828 u. Poſ. 1845), Niemcewicz (Geſch. der Regierung König Sigismund's III., Warſch. 1819, 3 Bde.; n. A. 1836), J. Moraczewski (Dzieje Rzeczypospolitej Polskiéj z pierwszéj połowy 16. wieka, Poſ. 1847), Graf Dzieduszycki (Dzieje ispravy Lissowczykow, Lemb. 1846, 2 Bde.), W. A. Maciejowski (Pierwotne dzieje Polski i Litwy, Warſch. 1846); Jastrzembski u. v. A. Die Geſchichte des Aufſtandes von 1830 behandelten am beſten M. Mochnacki (Powstania narodu Polskiego, Par. 1834, 2 Bde.); Wrotnowski (Powstania na Wolynia, ebd. 1837, 2 Bde.), Gnorowski (Insurrection of Poland, Lond. 1839), Lelewel (Polska odradzająca się, Brüſſel 1843), Ludw. Mieroslawski (Powstanie narodu polskiego, Par. 1845, 2 Bde.; deutſch, Berl. 1848). Die Generale Dembinski, Uminski, Rozycki erzählten ſelbſt ihre Kriegsthaten bei jenem Aufſtande. Ueber den poſener Aufſtand von 1848 ſchrieben parteiiſch Mieroslawski (Par. 1852), Kozmian (Stan rzeczy, Poſ. 1848) u. v. A. [37] Von Geſchichtsſchreibern einzelner Landſchaften ſind zu nennen über Lithauen Teod. Narbutt (Dzieje starozytne narodu Litewskiego, Wilna 1837—42, 4 Bde.; Dzieje wewnętrzne, ebd. 1842, 2 Bde.); L. Julcewicz (Wspomnienie Zmudzi, ebd. 1842) u. A.; über Großpolen Ed. Raczynski Wspomnienia Wielkopolskie, Poſ. 1842 f.); über die Ukraine St. Przylecki, Alex. Przeździecki (Podole, Wolyn i Ukraina, Wilna 1841, 2 Bde.) u. A. Gute Städtegeſchichten ſchrieben Joſ. Lukaszewicz über Poſen (1838), über Wilna M. Balinski (1836) u. J. J. Kraszewski (1842), über Lublin S. Z. Sierninski (1843) ꝛc. Mich. Balinski gab Pisma historyczna (Warſch. 1843, 4 Bde.) heraus. [38] Schätzbare Beiträge zur **Kirchengeſchichte**, beſ. der Reformationsgeſchichte Großpolens (O Kosciolach braci czeskich w dawnej Wielkiepolsce, Poſ. 1835) u. Lithauens (Dzieje Kosciolow wyznania helweckiego w Litwie, Poſ. 1842, 2 Bde.; deutſch, Lpz. 1848), ſowie der Schulen in Polen u. Lithauen gab Joſ. Lukaszewicz. Von Intereſſe ſind des jetzt in England lebenden Grafen Valerian Krasinski Lectures on the religious history of the Slavonic nations (Lond. 1850). Für **Culturgeſchichte** arbeiteten z. B. Alex. Maciejowski (Polska, Petersb. 1842, 4 Bde.), Karl Mecherzynski (O magistratach miast polskich, Krak. 1845) u. A. Wichtige Werke über ſlawiſche **Rechtsgeſchichte** veröffentlichten Kucharski (Najdawniejsze pomniki praw slowianskich, Warſch. 1838), Lit. Dzialynski (Statut Litewski, Poſ. 1842) u. beſ. Alex. Maciejowski, geb. 1792 (Historya prawodawstaw slowianskich, Warſchau 1832—35, 4 Bde.; deutſch von Buß, Stuttg. 1836, 2 Bde.; Pamiętniki o dziejach, pismiennictwie i prawodawstwie stowian, Warſch. 1838, 2 Bde.). [39] Unter d) den **Biographien** ſind beiſpielsweiſe Mich. Balinski's Pamiętniki o królowej Barbarze (Warſch.

(Warsch. 1837, 2 Bde.), die Selbstbiographie Alex. Jelowicki's (Par. 1839, 2 Bde.) u. Zagota Pauli's Zywoty Hetmanow (Lemb. 1846 f.) anzuführen. [80] Ueber e) nationale **Alterthumskunde** schrieben Zoryan Chodakowski, Ferd. Chotomski, T. von Wolanski (Briefe über slawische Alterthümer, Gnesen 1846; Die Opfergefäße des Tempels der tauriſchen Diana, ebd. 1851; Najdawniejsze pomniki, Pos. 1843, ꝛc.). Moraczewski (Starozytnosci polskie, Pos. 1841—45, 4 Bde.) u. v. A. [81] Von f) dem **herald.** Werke des Jeſuiten Kasp. Niesiecki (Korona polska, Lemb. 1728—43, 4 Bde.) beſorgte Bobrowicz (Lpz. 1845, 10 Bde.) eine neue Ausgabe. Vortreffl. g) **numismatiſche** Arbeiten, zunächſt über Polen, lieferten Graf Czacki (herausgeg. von Mich. Wiſzniewski in Pomniki, Historyi i Liter. Polskiej, Krak. 1835, 1. Bd.), Ed. Raczynski (Cabinet medalow polskich, franz. u. poln., Bresl. 1838, 3 Bde.), Ant. Leduchowski (Notice sur deux médailles polonaises inéd., Münch. 1842) u. Ign. Zagorski mit Ed. Raſtawiecki (Monety dawnéj Polki, Warſch. 1845); dann über Münzkunde überhaupt Lelewel (Numismatique du moyen age, Par. 1836, 2 Bde.; Etudes numismatiques, Brüſſ. 1840). [82] Letzterer gab auch einige ſehr gründl. Arbeiten über alte u. mittlere h) **Geographie** (Ueber Pytheas, deutſch, Lpz. 1838; Kleinere Schriften, geograph. u. hiſtor. Inhalts, deutſch von Neu, Lpz. 1836; Geſamm. Schriften, Pos. 1844; Géographie du moyen age, Brüſſ. 1849; Géographie des Arabes, Par. 1851, 2 Bde., ꝛc.). Aus der zahlreicher werdenden **Reiſeliteratur** ſind beiſpielsweiſe zu nennen Holowinski (Pilgerfahrt nach dem heiligen Lande, 1840), Generalin Rautenſtrauch, geb. Fürſtin Giedroyc (Erinnerung an Frankreich, Warſch. 1839; Letzte Reiſe nach Frankreich, 1841; Walpach i za Alpami, 1847, 3 Bde.), Barthol. Dranski, ſtarb 1843 (Wspomnienia Wloch i Szwajcaryi, Pos. 1845, 2 Thle.), Remuald Podbereski (Slachcic Zawalnia czyli Bialorus, Petersb. 1845), Graf H. Krasinski (The Cossacks of the Ukraine, Lond. 1848) ꝛc. [83] In i) der **klaſſiſchen Philologie** haben die Polen nichts Bemerkenswerthes geleiſtet. Die Leiſtungen eines Grodek, Trojanski, Wannowski, C. C. Mrongovius u. A. ſind jedoch auch in Deutſchland beifällig aufgenommen worden. Für das **Latein** geſchah noch das Meiſte. So brachte das letzte Decennium 2 bedeutendere latein. Wörterbücher von Zygmunt Weclewski (Pos. 1851) u. L. Fl. Bobrowski (Wilna 1842, 2 Bde.). Eine Biblioteca klassykow lacinskich in poln. Ueberſetzungen gab Raczynski (Pos. 1839—46, 16 Bde.) heraus. Schätzbar iſt Mecherzynski's Historya języka lacinskiego w Polsce (Krak. 1833). Unter den **Orientaliſten** iſt blos Alex. Chodzko in weiteren Kreiſen bekannt geworden. [84] Mehr thaten die Polen für ihre **poln. Sprache u. Literatur.** Die beſten Grammatiken lieferte der Piariſt Kopczynski, ferner Mrongovius (3. Aufl. Danz. 1827), Bandtke (Bresl. 1824), Mrozinski (Warſch. 1822), Poplinski (Liſſa 1829) u. Muczkowski (Krak. 1845). Eine Wortforſchungslehre der poln. Sprache (Lemb. 1842, 2 Bde., deutſch) ſchrieb Szreniawa; die Proſodie behandelten Królikowski (Pos. 1821). In der Lexikographie zeichneten ſich aus in neuerer Zeit Bandtke (Bresl. 1806, 2 Bde.), Mrongovius (Königsb. 1835, 4 Bde.) u. beſ. Trojanski (Pos. 1835—46). Zahlreiche Sprachdenkmäler der älteren Literaturepochen wurden neu herausgegeben, ſo z. B. Nic. Kriſtoph Radziwil's Pielgrymka do ziemi swiętéj von X. A. Wargocki (Bresl. 1847), der älteſte poln. Pſalter von Borkowski (1834) u. v. a. [85] Einen beſonderen Eifer zeigten die Polen für **Sammlung** von **Volksliedern** u. Volksſagen. Den Anfang machten Zoryan Chodakowski u. Kucharski; die erſte Sammlung gab Waclaw aus Oleska Piesni polskie i ruskie ludu galicyiskiego (Lemb. 1833) heraus; ihm folgte beſ. Woycicki mit den Piesni ludu Bialo-Chrobalow (Warſch. 1836, 2 Bde.) u. den Klechdy (Volksſagen, 1837, 2 Bde.; deutſch von Bochtam, Berl. 1839); dann Zegota Pauli (Piesni ludu polskiego w Galicyj, Lemb. 1838), Czeczot (Piosnki wiésniacze z nad Niemna, Wilna 1838), ein Anonymus mit den Piesni ludu krakowskiego (Krak. 1840), Berwinski (Powiesci wielkopolskie, großpoln. Sagen, Bresl. 1840) u. A. Auch die **Sprüchwörter** wurden mehrfach geſammelt. [86] k) Die **Literaturgeſchichte** beſtand lange Zeit hindurch in bloßen Biographien u. bibliograph. Angaben. So in den Hauptwerken für poln. **Bibliographie**, Bentkowski's Historya literatury polskiej (Warſch. 1814, 2 Bde.), Adam Jocher's Bibliographiſch-hiſtor. Darſtellung der Literatur u. der Wiſſenſchaften in Polen (poln., Wilna 1832, 2 Bde.). Sonſt ſind noch zu nennen Juszynski's Dykcyonarz poetow polskich, Chodynicki's Dykcyonarz uczonych Polsków (Lemb. 1833, 3 Bde.), Oſſolinski's Wiadomosci historyczno-kriticzne do dziejów literatury polskiéj (Krak. 1819—21, 4 Bde.). Eine ſehr umfaſſende Bearbeitung der poln. Literaturgeſchichte hat Michal Wiszniewski, früher in Krakau, u. 1846 bei dem Aufſtande daſelbſt Dictator, in der Historya literatury polskiéj (Krak. 1840—46, 1.—7. Bd.) begonnen. Auch iſt Tyszynski's hiſtor. Abriß der Aufklärung unter den Slaven (Warſch. 1841) zu erwähnen. Klaczko kündigte 1852 eine poln. Literaturgeſchichte an. Einzelne gute Skizzen alter Schriftſteller u. Schriften finden ſich in den Zeitſchrif-

schriften von Muczkowski in Krakau, Podwisocki u. Kraszewski in Lithauen, Kozmian, Cybulski (Prof. in Breslau), Leon Borowski, starb den 4. April 1846, u. A. Die Vorlesungen von Adam Mickiewicz (in Kurs literatury Slawianskiéj, Par. 1843, 2 Bde.; deutsch, Lpz. 1843 f., 3 Bde.) über die gesammte slav. Literatur entbehren eines gründl. Quellenstudiums. Wichtig für die Geschichte der poln.-dramat. Literatur ist K. W. Woycicki's Altes Theater in Polen (Warsch. 1841, 2 Thle.). Beiträge zur Geschichte der Buchdruckerkunst in den polnischen Ländern lieferten namentlich G. S. Bandtke (De primis in arte typographica incunabulis, Krak. 1812; Historya Drukara krakowskich, Krak. 1815; Historya drukara krolestwie Polskiem i Wielkiem Xięstwie Litewskiem, Krak. 1826, 3 Bde.) u. Joach. Lelewel (Bibliograficznych Ksiąg dwoje, Wilna 1823—26, 2 Bde.). Einen Katalog der Zeluski'schen Bibliothek in Versen gab Muczkowski (Krak. 1832) heraus. Wichtig für die Geschichte des wissenschaftl. Lebens in Polen sind die Arbeiten über die Universität Krakau von Josef Muczkowski (Rekopisma Marcina Rodyminskiego, Krak. 1840; Statuta nec non liber promotionum in universitate Jagellonica, Krak. 1849) ꝛc. Eine umfassende poln. Literaturgeschichte in deutscher Sprache ist nicht vorhanden. *(Ptz.)*

†**Polozk.** 2) Hier am 24. Febr. 1839 Unterzeichnung der Synodalacte, durch welche die griechisch Unirten wieder mit der griechisch-russ. Kirche vereinigt wurden. Am 7. Sept. 1850 Einweihung des Denkmals zur Erinnerung an die Ereignisse des Feldzugs von 1812.

Polybasit (Eugenglanz), s. u. Silbererze d).

***Polychroït**, der Farbstoff des Safrans (Crocus sativus), in der neuesten Zeit von Quadrat in Brünn untersucht. Zur Darstellung des P. wurde der Safran mit Aether ausgezogen u. hierauf mit Wasser ausgekocht; die klare wässerige Lösung wurde mit Bleiessig versetzt u. das rothe Bleisalz mit Wasser ausgewaschen. Das Bleisalz wurde durch Schwefelwasserstoff zerlegt, der Niederschlag ausgewaschen u. dem Schwefelblei durch siedenden Alkohol der beigemengte Farbstoff entzogen. Der alkoholische Auszug wurde im Wasserbade zur Trockne verdunstet, der Rückstand in Wasser gelöst, die Lösung filtrirt u. zur Trockne verdampft. Das so erhaltene P. ist ein morgenrothes geruchloses Pulver, das sich in Wasser mit gelber Farbe löst. Concentrirte Schwefelsäure färbt es blau, Salpetersäure grün; concentrirte Salzsäure, unter Abscheidung brauner Flocken, schwärzlich. Aus der wässerigen od. alkal. Lösung des P. scheiden verdünnte Mineralsäuren bräunlich rothe Flocken ab, welche veränderter Farbstoff wird. Verdünnte Lösungen u. Alkalien nehmen das P. leicht auf u. bilden salzähnliche Verbindungen, die im Wasser mit gelber Farbe löslich wird. Bei der Destillation erhält man einen flüchtigen, öligen Körper, welcher neutral reagirt. Bis auf 120° erhitzt, wird das P. rothbraun, bei 150° rothglänzend, bei 180° rothbraun unter Aufblühen; bei 200° findet gänzliche Zerlegung statt. Seine Zusammensetzung wird durch die Formel $C_{36} H_{18} O_{11}$ ausgedrückt, die des Bleisalzes durch $C_{36} H_{18} O_{11} + 3 Pb O$. Die wässerige Lösung des P. giebt mit Bleiessig einen rothen Niederschlag, mit Kupferoxydsalzen einen grünen; ebenso erfolgen gelbe Niederschläge bei Zusatz von Kalk- od. Barytwasser. *(IVa.)*

Polychromsäure, 1) ein Gemenge von Chrysamin-, Aloetin- u. Aloeresinsäure; 2) so v. w. Aloetinsäure.

Polygonalbefestigung (Polygonalsystem), ist in neuerer Zeit in Deutschland gewöhnlich an die Stelle des bastionirten Systems bei dem Bau der Festungen zur Anwendung gekommen. Koblenz, Köln, Germersheim, Ulm, Rastatt, Posen u. Königsberg sind nach diesem Tracé erbauet. Die Flankirung der Gräben, die dem Bastionärsystem das Dasein u. die Ausbildung gegeben haben, wird bei der P. durch Caponieren bewirkt, die entweder vor der Mitte langer od. an dem Zusammenstoß kürzerer Polygonseiten liegen. Die deutsche Befestigungsweise hat diese Eigenthümlichkeit ihren Entwürfen zu Grunde gelegt, außerdem aber ein wesentl. Element der Verstärkung in zahlreichen Mauer- u. Hohlbauten u. in einem vorbereiteten u. ausgeführten Abschnittssystem gesucht, dem zufolge der Belagerer nur den Raum gewinnt, welchen er mit stürmender Hand genommen hat, worauf sich ihm beim weiteren Vorschreiten immer neue u. intensiv stärkere Hindernisse in den Weg stemmen, während gewöhnlich der Sturm einer, höchstens zweier Breschen das Schicksal einer Festung nach dem Bastionärsystem entschied, so daß man fast mit mathemat. Gewißheit im Voraus berechnen konnte, am wievielsten Tage, nach Eröffnung der Laufgräben, die Fahnen des Angreifers auf den Wällen der Festung wehen würden. Die franz. Ingenieure halten nach wie vor an den Lehren Vaubans u. haben nur bei einzelnen Forts der Befestigungen von Paris u. Lyon leichte Versuche mit Anfängen der P. gemacht. In Rußland dagegen ist die deutsche Manier adoptirt u. von ihr bei Anlage von Modlin eine Anwendung in colossalem Maßstabe gemacht worden. *(v. Ll.)*

Polygraphie (v. gr.), Schrift, deren sich nicht blos eine bestimmte Sprache, sondern auch viele andre bedienen können.

Polymerie (Chem.), s. u. Isomerie (in den Suppl.).

Polymeter (gr., Vielmesser), Instrument, welches zugleich als Graphometer, Compaß, Wasserwage u. Rapporteur dienen soll

soll, aber durch die Vereinigung sämmtlicher Instrumente unpraktisch ist. Daher **Polymetrisch**, 1) viel messend, lang; 2) worin viele Sylbenmaße vorkommen.

Polymorph (v. gr., d. i. vielgestaltig), sind Substanzen, welche in verschiedenen Systemen krystallisiren können. Berzelius beschränkt die **Polymorphie** (**Polymorphismus**) auf zusammengesetzte Körper, für einfache Körper (Elemente) braucht er das Wort Allotropie (ungleiche Beschaffenheit). Beispiele von p-en Körpern sind: das Schwefeleisen als Schwefelkies u. als Strahlkies od. Speerkies; der kohlensaure Kalk als Kalkspath od. Arragonit; das schwefelsaure Nickeloxydul kommt vor rhombisch, tetragonal u. monoklinoëdrisch ꝛc. *(Wa.)*

Polytaxis (P. *Bung.*), Pflanzengatt. aus der Fam. der Compositae-Cynarocephalae; im asiat. Rußland.

Polytechnische Schulen, [1]diejenigen höheren Lehranstalten, welche dazu bestimmt sind, künftige Techniker aller Art in den zur Ausübung der Künste u. Gewerbe erforderl. Kenntnissen u. Geschicklichkeiten wissenschaftlich vorzubilden. Man nennt sie deshalb auch bisweilen Gewerbschulen od. auch höhere Gewerbschulen. Doch macht man anderwärts auch wieder einen Unterschied zwischen beiden, indem man den P. S. außer den nöthigen Kunstfertigkeiten vorzugsweise einen systematischen u. vollständigen Cursus vorzüglich der einschlagenden mathematischen u. Naturwissenschaften zuschreibt, während die Gewerbschulen vorzugsweise nur die der gewerbl. Praxis näher liegenden Kenntnisse aus diesen Wissenschaften hervorheben u. behandeln sollen, so daß bei ihnen also nicht wie dort die wissenschaftl. Vollständigkeit, sondern die prakt. Anwendbarkeit das vorwaltende Gesetz ist. [2]Das erste Vorbild u. Muster aller dieser Anstalten errichtete **Frankreich** in der bereits 1795 zu Paris errichteten P. S., welche unter dem Kriegsministerium steht u. eine ganz militär. Einrichtung hat. Sie dient hauptsächlich zur wissenschaftl. Vorbildung künftiger Artillerie- u. Genieoffiziere, Seemänner, Straßen- u. Bergbauingenieure ꝛc. Ihre Schüler besuchen gewöhnlich nach Vollendung ihres Cursus jeder noch einige Zeit eine Specialschule seines Faches u. treten dann in den Staatsdienst über. So vorzüglich aber auch die in dieser P. S. gewonnene Vorbildung für diese Fächer sein mag, so ist doch deren unmittelbare Wirksamkeit für die gesammte Privatindustrie nur sehr gering. Hierfür ist das mit großen Sammlungen ausgestattete Conservatorium der Künste u. Gewerbe u. die Centralschule der Künste u. Manufacturen in Paris, sowie die Kunst- u. Gewerbschulen zu Chalons an der Marne, zu Aix u. Angers ꝛc. von weit größerer Bedeutung. [3]Doch ist auch hier der Unterricht noch viel systematischer, abstracter u. abgerundeter, als in den englischen Mechanics Institutions in London, Manchester ꝛc., deren schöne Apparaten- u. Modellsammlungen nicht wie in Frankreich durch die Fürsorge der Regierung, sondern durch Privatkräfte, u. zwar hauptsächlich durch den brit. Associationsgeist zusammen gebracht u. nicht zu vollständigen, ein organ. Ganze bildenden mathematischen u. naturwissenschaftl. Lehrcursen, sondern zu allerhand fast zufällig neben einander hinlaufenden Vorträgen aus den verschiedenartigsten Haupt- u. Hülfswissenschaften des Gewerbswesens benutzt werden. Während also in Frankreich u. überhaupt auf dem Europ. Continente der höhere techn. Unterricht in systemat. Aufeinanderfolge vom Allgemeinen zum Besondern u. von den Anfangsgründen zu den schwierigeren u. zusammengesetzteren Aufgaben fortschreitet: tritt in England überall die Absicht hervor, nicht sowohl die allgemeine Theorie der Gewerbe besser zu begründen u. auszubilden, als vielmehr die arbeitende u. schaffende Praxis durch das bald diesem bald jenem Zweige der Technik zugewandte Licht der Wissenschaft zu erhellen u. weiter zu führen. Was aber diesem Verfahren an strenger Wissenschaftlichkeit u. allgemeiner Vollständigkeit abgeht, das ersetzt es vollständig an Reichhaltigkeit u. Anwendbarkeit im Einzelnen. [4]Im Bereiche der nunmehrigen **deutschen** Bundesstaaten war das 1801 gegründete Polytechn. Institut zu Prag der Zeit nach die erste derartige Anstalt. Noch wichtiger wurde das 1815 errichtete u. 1818 erweiterte Polytechn. Institut in Wien unter Prechtl, welches seit 1818 eine eigentliche techn. Anstalt, eine commerzielle Anstalt u. eine Realschule enthielt. Doch fehlte u. fehlt es den in diese beiden polytechn. Institute eintretenden Schülern nicht selten an der gehörigen, gleichmäßigen Vorbildung, ein Mangel, welchem die jetzt im östreichischen Kaiserstaat im Entstehen begriffenen Ober- u. Unterrealschulen mehr abhelfen sollen. Nicht minder hat das Gewerbeinstitut in Berlin, dem die preuß. Provinzialgewerbschulen alljährlich ihre besten Schüler zur Aufnahme u. Weiterbildung zusenden, trotz mancher Schwankungen in der neuesten Zeit, sich auch durch seine Verdienste um die Privatindustrie einen wohlverdienten Ruf erworben. Doch finden bei demselben in der Regel nur preuß. Staatsangehörige Aufnahme, während die Mehrzahl der neueren P. S. in den kleineren deutschen Staaten auch gehörig vorgebildeten künftigen Technikern aus anderen als dem Heimathstaate zugänglich sind. Es bestehen dergleichen jetzt in München, Dresden, Hannover, Stuttgart, Karlsruhe, Kassel, Braunschweig, Nürnberg, Brünn, Gratz ꝛc. [5]Die ihnen verwandte techn. Bildungsanstalt in

Darm-

Darmstadt führt den Namen einer höheren Gewerbschule, sowie auch in Preußen u. in Sachsen die meisten mittleren techn. Bildungsanstalten Gewerbschulen heißen. Die preuß. Provinzialgewerbschulen haben zum Theil schon völlig herangereifte, bereits dem Gesellenstande angehörige Schüler u. beschränken ihre Lehrgegenstände der Hauptsache nach auf Mathematik, Physik, Chemie, Zeichnen u. Modelliren, während andere ihren Schülern außerdem noch Unterricht in Sprachen, Geschichte, Geographie, Technologie, Naturgeschichte, Religionslehre, Literatur, Buchhalten, Schönschreiben u. Gesang gewähren. [8]Mit den sächs. Gewerbschulen in Chemnitz, Plauen u. Zittau u. der P. S. zu Dresden sind während des Winters für Maurer, Zimmerleute, Mühlenbauer ꝛc. Baugewerkschulen verbunden. Auch München u. Stuttgart haben solche Baugewerkschulen. [9]Die Landwirthschafts- u. Gewerbeschulen in Baiern (in München, Nürnberg, Augsburg, Würzburg, Regensburg, Baireuth, Passau, Aschaffenburg, Kaiserslautern ꝛc.) bestehen jede aus 3 Klassen u. sind nach der Zahl der benutzten Lehrer, sowie nach der Menge der Unterrichtsgegenstände u. Unterrichtsstunden reichlich ausgestattet. [10]Die sonntägl. Gewerbschulen im Königreich Württemberg u. die 28 Gewerbschulen im Großherzogthum Baden, welche letzteren ihren Schülern wöchentlich meist nur 2 od. 3 Stunden Unterricht in einigen gewöhnlich schon in den Volks- u. Bürgerschulen vorkommenden Unterrichtsfächern gewähren, stehen ganz auf der Stufe gewöhnl. Fortbildungsschulen u. haben deshalb mit den anderen hier angeführten Gewerbeschulen kaum etwas anderes als den Namen gemein. [11]Neuerdings hat auch Griechenland durch Errichtung der P. S. in Athen (Ἑλληνικὸν πολυτεχνεῖον) sein Streben, sich auch in technischer Hinsicht der abendländ. Bildung anzuschließen, bethätigt. Doch fehlt es dieser Anstalt noch an den nöthigen Vorbildungsschulen, bevor sie nach dem im übrigen Europa geltenden Maßstabe das zu leisten im Stande sein wird, was ihr Name verheißt. *(Le.)*

Polytopische Uhren, s. u. Uhren (in den Suppl.).

Pomade, s. u. Voltigiren 11.

Pomare, 4) Königin von Otaheiti, legte 1852 die Regierung zu Gunsten ihrer Kinder nieder, s. u. Otaheiti (in den Suppl.).

Pomey (Franz), geb. 1618 in der Grafschaft Venaissin, ward 1636 Jesuit, st. 1678 zu Lyon, wo er Lehrer gewesen war; schr.: Pantheum mythicum, Lyon 1659 u. ö.; Le grand Dictionnaire royal (franz.-lat.-deutsch), Frankf. 1690, 4.; Gradus ad Parnassum, u. a.

***Ponce de Leon.** 3) (Fray Luis), geb. 1527 zu Granada, Augustiner, Professor der Theologie zu Salamanca; wurde wegen seiner Uebersetzung des Hohen Liedes von der Inquisition zu 5jähr. Gefängniß verurtheilt; trat dann wieder in seine Stelle u. st., zum Provinzial seines Ordens ernannt, 1591 zu Madrigal. Seine Obras proprias (bes. religiöse Oden) y traducciones (sowohl latein. u. griech. als bibl.) herausgeg. von Quevedo, Madr. 1631, u. ö.; Werke 1804—16, 6 Bde. *(Lb.)*

Pongerville (Jean Bapt. Ant. Aimé Sanson de P.), geb. 1792 zu Abbeville, franz. Dichter, privatisirt auf seinem Gute Nanterre bei Paris; übersetzte metr. den Lucretius, Par. 1828, 2 Bde. u. prof. denselben Dichter, wie den Horatius für die Panckoucke'sche Sammlung; ferner die Aeneide des Virgil, 1843; Stücke aus Ovids Metamorphosen als Amours mythol., Par. 1826. *(Lb.)*

Pongiboutabak, s. u. Tabak 10.

Ponguasprache, s. v. w. Mpongwesprache (in den Suppl.).

†**Poniatowski**, 5) (Fürst Joseph). Er trat 1848 in toscan. Dienste, ward zuerst Oberst der Civica zu Florenz u. im April 1849 bevollmächtiger Minister des Großherzogs von Toscana zu London, Paris u. Brüssel. Nahm 1850 seinen Aufenthalt in Paris. Er schrieb u. setzte in Musik die Oper: Giovanni da Procida, welche 1840 in Lucca aufgeführt ward.

Poninski. A) **Fürstliche Linie**: katholisches, in Galizien u. Rußland begütertes, 1774 in den polnischen Fürstenstand erhobenes Geschlecht, dessen Fürstenwürde 1818 in Oestreich bestätigt wurde. Chef: 1) Fürst Calixt Valentin, Sohn des 1850 verstorbenen Fürsten Heinr. Georg, geb. den 14. Febr. 1816, folgte 1838 seinem Bruder Ladisl. Karl; er ist unvermählt, doch sind Söhne von seinen beiden verstorbenen Oheimen, den Fürsten Adam u. Alexander vorhanden. B) **Gräfliche Linie**: katholisches, im Großherzogth. Posen angesessenes, 1840 in den preuß. Grafenstand erhobenes Geschlecht. Chef: 2) Graf Eduard, Sohn des 1847 zu Berlin verstorbenen Grafen Stanislaus, geb. 1817, vermählt seit 1839 mit Stanislas v. Grabska. *(Lb.)*

Ponsard (A.), geb. 1814 zu Vienne im Depart. der Isère, widmete sich dem Studium der Rechte u. ließ sich in seiner Vaterstadt als Advocat nieder; ward 1846 Mitglied des Instituts u. im Febr. 1852 Bibliothekar des Senats, gab aber im April seine Entlassung ein. Schr. die Tragödien: Lucrèce, 1844 (deutsch von K. Krause), Agnès de Méranie, 1846; Charlotte Corday, 1850.

†**Pontania** (P. *Lematre.*), nach Pontanus (s. d. 1) benannte Pflanzengattung aus der Familie der Leguminosae-Papillonaceae; in Neuholland.

Pontanus, 1) (Jerome), s. im Hptw.); 2) (Joh. Christian v. P.), geb. zu Wehlau, trat 1762 in die preuß. Ar-

Artillerie, ward 1769 Lieutenant, 1790 Capitän, 1794 Major, 1799 Oberstlieutenant, 1804 Oberst, ward 1809 in den Adelstand erhoben, bei der neuen Formation der preuß. Artillerie zum Präses der Artillerieprüfungscommission u. 1811 zum Generalmajor ernannt. Ihm verdankt die preuß. Artillerie den Mobilmachungsplan von 1797, so wie viele andere wichtige Verbesserungen. Er starb 1813 zu Breslau. *(v. Ll.)*

Pontivy. 2) Die Stadt P. soll nach Decret vom 22. April 1852 wieder Napoleonville genannt werden.

Pontormo (Giac. Carruci da), s. Carruci.

Pony (Shetland-Pony), eine sehr kleine, zierliche, dabei aber kräftige u. auffallend stark behaarte Pferderace auf den Shetlandsinseln.

Poppelsdorf, Dorf bei Bonn; hier ist seit 1846 eine mit der Universität Bonn verbundene höhere landwirthschaftl. Lehranstalt unter der Direction Schweitzers errichtet.

***Populin,** $C_{40}H_{22}O_{16}+4HO$, findet sich in der Rinde u. in den Blättern von Populus trema, graeca u. alba. Man stellt es dar, indem man die Rinde dieser Pappelarten mit Wasser auskocht, die wässerige Abkochung mit basisch essigsaurem Bleioxyd fällt u. die filtrirte Lösung verdunstet. Krystallisirt in seidenglänzenden Blättchen, die sich wenig in Wasser, leichter in Alkohol lösen. Der Geschmack ist dem des Süßholzes ähnlich, es enthält die Elemente von Saligenin u. Krümelzucker. Mit 2fach chromsaurem Kali u. Schwefelsäure behandelt, liefert es Salicylwasserstoff, mit Salpetersäure Pikrin- u. Oxalsäure; durch die Einwirkung von Säuren spaltet es sich in Salicetin, Krümelzucker u. Benzoesäure. Bei 100° verliert es 4 Aeq. Wasser u. wird dadurch wasserfrei: $C_{40}H_{22}O_{12}$. Kocht man P. mit Barytwasser, so zerfällt es in benzoesauren Baryt u. Salicin. Löst man P. in seinem 10—12fachen Gewichte Salpetersäure von 1,12 B. so bildet sich der Körper, der zum Helicin in derselben Beziehung steht, wie das P. zum Salicin. Daher nennt es Piria Benzohelicin u. schlägt vor, das P. Benzosalicin zu nennen. Letzteres verwandelt sich in Helicin, wenn man es mit reiner Magnesia kocht, die ihm die Benzoesäure nimmt, ohne das Helicin zu verändern. *(Wa.)*

Porites (P. *Lamark.*), eine Gattung der Korallenpolypen aus der Familie der Madreporen. Ihr Polypenstock ist ästig od. lappig, stumpf; die Oberfläche außen mit Zellen besetzt; die Zellen regelmäßig, ohne Rand, mit 12 od. 6 faden- od. nadelförmigen Lamellen. Die Thiere der Poriten sind gallertartig u. scheibenförmig, ihr Mund ist länglich, in einer kleinen Scheibe, um welche 12 fühlfadenartige Höcker mit einem schwärzl. Fleck an ihrer Spitze stehen. Sind die kleinen Polypen entwickelt, so gleichen sie kleinen Blumen, so schön sind sie gefärbt. Arten: P. clavaria *Lam.* (Madrepora p. *Lin.*) mit gabelig ästigem Korallenstock, der dicke, etwas keulenförmige, schwach zusammengedrückte Aeste u. breite, flach an einanderstehende oberflächl. Sterne hat, etwa 1 F. hoch u. halbkugelig geballt ist; in allen großen Meeren; P. compressa *Ehrenb.*, P. daedalea *Lam.*, P. conglomerata *Lam.* u. a. m., bei denen allen die Lamellen der Sternchen unterbrochen sind u. Reihen von Zähnchen od. Stacheln darstellen. Einige Arten, wie P. sphaerostoma *Ehrenb.* u. P. leptostoma *Ehrenb.* haben ganze Lamellen u. bilden bei Ehrenberg eine besondere Gattung, die er Phyllopora nennt. Es giebt auch Poriten, die sich ausbreiten u. andere Körper überziehen, so z. B. P. rosacea *Lam.* ꝛc. *(Rch.)*

Porositätsmesser, Instrument zur chem. Untersuchung des Ackerbodens in Bezug auf seine Lockerheit. Es ist ein offenes körperliches Dreieck von Stahlblech, womit dem Acker eine Probe entnommen wird, so daß nebst dem Gewicht derselben u. ihrem Gehalt an Feuchtigkeit auch genau der Raum bestimmt ist, den sie im Acker einnahm.

Porphyrinsäure, $C_{36}H_8N_8O_{19}$, eine von Erdmann entdeckte Nitrosäure, welche durch die Einwirkung der Salpetersäure auf Euranthon entsteht; sie ist ein gelbes krystallinisches Pulver, das entsteht, indem aus 2 At. Euranthon $= C_{36}H_8O_8$ 3 At. H durch N_3O_{11} ersetzt werden. Wird die Einwirkung der Salpetersäure auf das Euranthon noch durch Wärme unterstützt, so wird die Oxy-P., $C_{36}H_8N_8O_{30} = C_{36}H_8O_8, 3NO_4$, erhalten, welche sich zum Euranthon verhält, wie die Pikrinsäure zur phenyligen Säure. Nach Laurent ist die Oxy-P. nicht verschieden von der P. Die Formel für die letztere ist nach diesem Chemiker $C_{36}H_8(3NO_4)O_{16}$. *(Wa.)*

Porranwasserstoffsäure. Wenn man Xanthanwasserstoffsäure längere Zeit bei einer Temperatur von 150° erhitzt, so verflüchtigt sich Schwefelkohlenstoff u. Rhodanwasserstoffsäure u. es bleiben Schwefel u. P. (Xanthansulfid) zurück. Diese Verbindung hat die Zusammensetzung C_8N_2HS, H. Auf 160° erhitzt zerfällt die Xanthanwasserstoffsäure in entweichende Rhodanwasserstoffsäure, Schwefelkohlenstoff u. Cyanwasserstoffsäure u. zurück bleiben Rhodanammonium u. Phaianwasserstoffsäure (Phaiansulfid) $C_8H_6N_6$. Siehe Xanthanwasserstoffsäure (in den Suppl.). *(Wa.)*

Porrhometer (gr., Fernmesser), ein von H. Schlagintweit erfundnes Instrument, durch welches man Entfernungen u. Höhen mit Umgehung der trigonometrischen Berechnungen messen kann. Während man näm-

nämlich gewöhnlich eine beliebige Standlinie annimmt u. mit einem beweglichen Winkelinstrument die Winkel mißt, welche die Richtungslinien von den Endpunkten nach dem betreffenden Punkte mit jener bilden, sind durch das P. 2 feste Winkel gegeben u. man hat nun die hierdurch bedingte Standlinie zu messen. Eine passende Wahl der festen Winkel bewirkt, daß die Länge der Standlinie zu der gesuchten Entfernung in einem bequemen Verhältnisse steht u. mit ihr ohne Weitres auch letztre durch die Beobachtung selbst gefunden wird. *(Schdt.)*

Porsberg, s. u. Sächsische Schweiz 2.

Portalis (Aug.), geb. 1799 zu Paris, ward 1823 Staatsprocurator, gab aber bald als solcher wegen polit. Ansichten seine Entlassung u. ward Mitglied des Tribunals der Seine, 1830 Vicepräsident dieses Gerichtshofes u. endlich Mitglied des Cassationshofes zu Paris. 1831 in die Kammer gewählt, stimmte er mit der Opposition. Am 26. Febr. 1848 ward er von der provisor. Regierung an Delangles Stelle am Cassationshofe zu Paris zum Staatsprocurator ernannt u. beauftragt, die Anklageacte gegen die entflohenen Minister Ludwig Philipps auszuarbeiten; im April wählte ihn das Seine- u. Marnedepart. in die constituirende Versammlung u. im Mai ward er autorisirt, den Proceß über den Aufstand vom 15. Mai aufzunehmen. Als am 4. Juni die Anklage gegen Louis Blanc in der Nationalversammlung verworfen ward, nahm er am folgenden Tage seine Entlassung, ward aber, als Marie das Justizministerium übernahm, aufs Neue Generalprocurator. Er schr.: La liberté de conscience et le statut religieux, 1846. *(Sr.)*

Porter, †1) (Rich. Kerr). Er schr. Travels in Georgia, Persia, Armenia ꝛc., deutsch Weim. 1823; 2) (Anna Maria), engl. Schriftstellerin, starb den 6. Juni 1832 zu Bristol. Schrieb: Barony, Don Sebastian, Fast of St. Magdalen, Honnor O'Hara, Hungarian Brothers, Knight of St. John, Lake of Killarney, Octavia, Recluse of Norway, Roche Blanche, Village of Mariendorpt u. Walsh Colville. 3) (Jane), Schwester der Vor., geb. 1776 zu Durham, Gründerin der histor. Romane in England, starb am 24. Mai 1850 zu Bristol. Schrieb: Christian of Luneburg, Field of Forty Footsteps, The Pastors Fireside, Scottish Chiefs, Thaddeus of Warsaw (dieser Roman erregte in Polen so viel Interesse, daß sie von Warschau aus zum Stiftsfräulein des poln. St. Joachimordens ernannt ward); mit ihrer Schwester schrieb sie Tales roupd a Winter's Hearth. 4) (S. R.), geb. um 1800, organisirte 1832 im Auftrag des Lord Auckland, des damaligen Präsidenten des Handelsamtes, das statistische Departement u. dirigirte dasselbe; starb im Sept. 1852. Er schr.: Progress of the Nation, u. unter seiner Leitung erhielten die Statistical Tables, die jährlichen Nachweise des Board of Trade über Handel, Industrie u. Finanzen Großbritanniens, hohes Interesse. *(Sr. u. Lb.)*

†**Portfolio.** Als Fortsetzung des P. erschien im Febr. 1851 zu London in Form einer Zeitschrift: Diplomatic Revelations. A Monthly Political Journal, worin die Machtverhältnisse Rußlands u. dessen polit. Einfluß bis 1850 durch diplomat. Actenstücke beleuchtet werden. Als Herausgeber nennt sich H. H. Partish Esq., welcher früher Gesandtschaftssecretär zu Petersburg, Constantinopel u. Athen war. *(Sr.)*

Portiren, sich p. (v. fr.), 1) so v. w. sich befinden; 2) so v. w. sich betragen.

†**Portlands-Vase.** Sie steht jetzt im British-Museum u. wurde am 7. Febr. 1845 von einem jungen Manne, William Lloyd, zerschlagen, aber später von den Künstlern Doubleday u. Baldock mit großer Genauigkeit wieder zusammengesetzt. Der Frevler wurde, da er sie aus Unvorsichtigkeit beschädigt zu haben vorgab, um 3 Pfd. St. gestraft.

†**Porto** (Oporto). 3) Hier am 27. Jan. 1842 Ausbruch einer Revolution zu P.; der Exminister Costa Cabral proclamirt die Charte vom 26. April 1826; Einsetzung einer provisor. Regierung zu Porto, s. Portugal 60 (im Hptw.). Aufstand am 8. März 1846 gegen die Jesuiten, s. Portugal 10 (in den Suppl.). In dem Bürgerkriege 1846 u. 1847 war P. ein Hauptpunkt der Aufständischen, s. ebd. 10 ff. Nachdem der Graf v. Casal, Commandant der 3. Militärdivision zu P., am 14. April 1851 Saldanhas Aufforderung, sich mit ihm gegen die Regierung zu verbinden, abgelehnt hatte, erklärte sich P. am 24. doch für Saldanha u. Oberst Moniz pflanzte die Fahne der Revolution am 25. auf, s. ebd. 42. *(Sr.)*

Port Philipp, s. Philipp (in den Suppl.).

Port Royal des Champs, Cisterzienserkloster bei Versailles, gestiftet 1233, deren Nonnen treue Anhänger des Jansenismus waren, weshalb es 1709 zerstört wurde, s. Jansen 10.

Portugal. I. (Geneal. u. Statist.). 1 **Königin:** Maria II. da Gloria, geb. den 4. April 1819, reg. seit dem 2. Mai 1826, erst unter Vormundschaft ihres Vaters Peter IV., vermählt seit 1836 mit König Ferdinand, Prinz von Sachsen-Koburg-Gotha (geb. den 29. Oct. 1816); **Kronprinz:** Pedro de Alcantara, geb. den 16. Septbr. 1837. 2 **Größe:** 59,099 geogr. QMl. (europ. Continent 1659, Azoren 70, in Afrika [Capverd. Inseln, Guinea, Angola, Venezuela, Mozambique ꝛc.] 27,650, Asien 29,720); **Einwohner**, nach der Zählung von 1841: 5,134,640, von denen 3,412,500 auf den europ. Continent kommen. 3 **Finanzen:** Die Ausgaben betrugen nach dem

dem Budget $18^{42}/_{43}$ 18,567,484,253 Reis, dagegen die Einnahme nur 10,793,406,876 R., so daß ein Deficit von 2714,077,377 R. vorhanden war. Die Schuld betrug 1845: consolidirte u. zwar innere: 31,866,415,943 R., äußere: 42,591,156,004 R., zusammen 73,957,571,947 R. (113,780,880 Thlr.) mit 2878,026,225 R. Zinsen; die nicht consolidirte: 10,175,174,026 R. (15,654,114 Thlr.), Betrag der Gesammtschuld 84,132,745,973 R. (129,434,994 Thlr.), wozu noch seit dem 9. Aug. 1851 eine Creirung von 8 Mill. Reis Schatzbons kommen. [4]**Militär:** Infanterie 1 Reg. Grenadiere Königin 900 M., 16 Regtr. Linie 14,670 M., 8 Bat. Jäger 3200 M., 1 Marinebat. 600 M., Municipalgarde 1780 M., zusammen: 21,150 M.; Cavallerie: 8 Reg. 3200 M., 350 M. Municipalgarde, zusammen 3550 M.; Artillerie u. Garde 4 Regtr. 3200 M. u. 200 M. Sapeurs zusammen 3400; Totalsumme der streitenden Macht 28,100 M., von denen jedoch nur 18,000 präsent sind. Von den 9000 M. Colonialtruppen stehen 4600 M. in Afrika, 4400 in Asien. Kriegsflotte: 2 Linienschiffe zu 80 Kan., 5 Fregatten zu 50, 1 Fregatte zu 44, 8 Corvetten von 20—24, 11 Briggs zu 10—20 Kan., 7 Schooner u. 2 Dampfer. [4b]**Eisenbahnen** sind projectirt von Lissabon nach Santarem u. von Porto an die span. Grenze. II. (Gesch.). [5]Merkwürdig in der neuesten Gesch. P-s ist, daß die Portugiesen seit 1834 nie länger als 2 Jahre ohne Revolution bleiben konnten. In jenem Jahre wurde Don Miguel vertrieben; dann kam die Septemberrevolution von 1836 gegen die Charte; darauf Revolte der Radicalen vom Arsenal u. neue Constitution von $18^{37}/_{38}$; ihr folgte die Aufregung in der Dourofrage, die Versammlungen an der Grenze u. drohende Feindseligkeiten mit Spanien 1840; ferner der Aufstand von Porto u. die Wiederherstellung der Carta 1842, endlich der bereits im Hauptwerke erwähnte Aufstand von Torres Naas u. Almeida 1844. [6]Die **polit. Parteien**, von welchen jene Aufstände ausgingen, sind theils conservative, theils liberale. Die conservativen sind die Miguelisten, die Anhänger des Prätendenten Dom Miguel (s. Miguel 19), sie zerfallen in reine Absolutisten, bestehend aus dem alten Adel u. den Mönchen, u. in Gemäßigte, zu welchen der Adel der mittleren Klasse u. die Weltgeistlichen gehören u. regen Theil an der Politik nehmen, während sich jene davon ganz fern halten. Die Liberalen sind: die Radicalen vom Arsenal sogenannt von dem Aufstand des Arsenalregiments 1836, sie sind Republikaner; die Constitutionellen von 1820, sie sind Demokraten mit entschiedener Forderung der Volkssouveränetät; die Septembristen, Anhänger der Verfassung von 1838 (ihre Häupter: Passos, Bomfin, Sa da Bandeira, Julio, der Dichter Charrett, Josse Alexander ꝛc.); die Chartisten, Anhänger der von Don Pedro gegebenen Carta da lei (an ihrer Spitze V. S. Henriques, J. B. da Costa Cabral, Graf Tomvanha, Pater Marcos ꝛc.), die beiden letzten Fractionen sind die einflußreichsten. [7]Unmittelbare Folgen von der letzten Insurrection von 1844 waren einmal, daß auf Grund eines königl. Decretes vom 29. Sept. zunächst die Universität Coimbra, dann aber auch der ganze Primär- u. Secundärunterricht einer durchgreifenden Reorganisation unterworfen wurde, u. dann, daß das Ministerium Cabral, theils zu seiner weiteren Befestigung, theils auch, um sich so viel wie möglich jeder Verantwortlichkeit zu überheben, eine sogen. Indemnitätsacte verlangte, d. i. eine Gutheißung aller Schritte, welche es, ohne sich streng an die Verfassung zu halten, gethan hatte, welche Acte auch von der Deputirtenkammer (den 21. Nov.), wie von den Pairs bewilligt wurde. [8]So hielt sich das Ministerium Cabral, ja blieb selbst trotz der immer drückender werdenden Finanznoth längere Zeit am Ruder. Um den zerrütteten Finanzen nur einigermaßen aufzuhelfen, mußte man nach wie vor zu außerordentl. Maßregeln greifen. So wurden im Budget auf 1845 die Ausgaben plötzlich um 515,058 Milreis gemindert u. zwar hauptsächlich durch Verminderung der Pensionen der fremden Offiziere, sowie des Herzogs v. Wellington u. des Marquis von Beresford für die dem Lande gegen Napoleon geleisteten Dienste. [9]Das Jahr 1845 zeichnete sich durch seine Ruhe aus, welche die Regierung durch Strenge im Lande aufrecht erhielt. Das Ministerium machte mehrere Plane für das Wohl des Landes u. die Zufriedenstellung des Volks, indem die 14 Steuern auf Grund-, Gewerbe- u. Personensteuer zurückgeführt, die auswärtige consolidirte 6proc. Schuld in eine 4proc. verwandelt, mehrere wichtige Staatsbauten unternommen werden sollten ꝛc. Aber in dem sturmvollen Verlauf des Jahres 1846 blieb dies Alles unausgeführt. Zunächst wurden die Corteswahlen unter großer Aufregung der Wähler u. Bedrohung der Parteiführer, unter Brandstiftung u. anderer Verwüstung abgehalten; die ministerielle Partei siegte. [10]In Porto kam es zu einem Aufstande, indem hier am 8. März 1846 ein fanat. Mönch durch seine antiliberalen Predigten es so weit brachte, daß das Volk unter dem Rufe: Tod den Jesuiten! die Jesuitenkirche besetzt hielt, bis die darin gefangenen Jesuitenfreunde durch Militärhülfe befreit wurden. Das Signal zu weit stürmischeren Auftritten dagegen gab die Prov. Minho u. zwar in derselben Zeit (April), als noch die Cortes versammelt waren u. eben den wichtigen Gesetzentwurf annahmen, daß für den Fall des Todes der Königin die Regentschaft deren Gemahle übertragen werden solle. Hervorgerufen wurden diese Unruhen in der Provinz

vinz Minho zunächst durch die Ausführung des Sanitätsgesetzes, nach welchem kein Geistlicher einen Todten begraben sollte, bevor ein von einem Arzt ausgestellter Todtenschein beigebracht wäre. Da die Armen die Kosten für diesen Schein nicht aufbringen konnten, blieben mehrere Leichen unbeerdigt. In Folge davon empörte sich das Landvolk, u. am 14. April rückten gegen 2000 Bauern aus den Bezirken Guimare, Porado u. Penella in die Stadt Braga, griffen die Caserne des 8. Regiments an, wurden dabei freilich zurückgeschlagen, regten aber die ganze umliegende Gegend zum Aufstand auf. In Kurzem standen auch die benachbarten Bezirke in vollem Aufruhr. Daß sich das Landvolk an diesem Aufstand so zahlreich betheiligte, hatte wohl seinen Grund zumeist in dem immer größer werdenden Steuerdruck, indeß ließen es auch die Miguelisten nicht an Aufregung fehlen, um aus dieser Gelegenheit Nutzen für ihre polit. Zwecke zu ziehen. An einigen Orten waren bereits die constitutionellen Behörden vertrieben u. durch andere mit den unter der Usurpation Dom Miguels üblichen Benennungen ersetzt. [13] Nun wurden zwar zur Unterdrückung dieser Aufstände umfangreiche u. energ. Maßregeln ergriffen, das Kriegsgesetz proclamirt, unter welches auch die Cortes gestellt wurden, die period. Presse suspendirt u. der allgemein verhaßte Silva Cabral, des Ministers Bruder, mit ausgebreiteter Vollmacht nach Porto gesendet. Trotz aller Gegenanstrengungen der Regierung dauerte der Aufstand in der Provinz Minho nicht nur fort u. organisirte sich ganz militärisch, sondern gewann auch in den Provinzen Tras-os-Montes u. Beira von Tag zu Tag an intensiver Kraft, u. theilte sich in Kurzem selbst der Provinz Alemtejo mit. Ja in letzterer nahm derselbe gleich von Haus aus einen sehr entschiedenen Charakter an; denn während jene Provinzen hauptsächlich um der drückenden Abgaben willen sich erhoben hatten, war in Alemtejo nur von der Constitution, Entlassung der Truppen, Bewaffnung der Nationalgarde die Rede. Allenthalben sprach sich der Haß gegen die Cabrals aus. [14] Allerdings war das Gebahren Silva Cabrals zu Porto ein sehr verletzendes: Absetzungen der Angestellten u. Verhaftungen kamen zahlreich vor, aber gegen die Insurgenten wurde nichts Thatsächliches unternommen. Da Cabral in Folge der Verordnung, daß alle öffentl. Beamten sich in ein Bataillon reihen sollten, dieses Ansinnen auch an die Universitätslehrer in Coimbra gestellt, diese sich aber dessen geweigert hatten, so wurde am 11. Mai, trotzdem daß bis dahin die Stadt ruhig geblieben war, die Universität geschlossen u. den Studenten befohlen, innerhalb 4 Tagen die Stadt zu verlassen. Diese Opposition der Universität, verbunden mit dem gleichzeitig erfolgenden Austritt der ausgezeichnetsten Mitglieder der Pairskammer (unter ihnen Graf Lavradio) u. dem Antrag der Opposition in der Deputirtenkammer, der Königin zu erklären, daß das gegenwärtige Ministerium das Zutrauen der Nation verloren habe, machte auf die Nation den tiefsten Eindruck u. gaben der Aufregung noch mehr Nahrung. Die Landleute kamen zu Tausenden gen Coimbra u. besetzten am 16. Mai die Stadt u. von nun an wurde Coimbra der Hauptheerd des Aufstandes. In Porto war es zwar dem Gewalthaber S. Cabral gelungen, die Pläne der Aufständischen augenblicklich zu vereiteln, aber bereits am 17. Mai verließ jener die Stadt u. kehrte nach Lissabon zurück, u. da auch hier Niemand sich zur Vertheidigung des Ministeriums erhob, so gab das Ministerium Cabral seine Entlassung. [15] Die Königin beauftragte hierauf den Herzog v. Palmella mit der Bildung eines **neuen Cabinets**, in welches indeß einzutreten vor der Hand nur Terceira u. Saldanha bewogen werden konnten, u. erließ gleichzeitig ein von Palmella u. Terceira gegengezeichnetes Manifest, worin diese die ernsteste Berücksichtigung der Klagen des Volkes u. rasche u. wirksame Heilmittel versprachen, die Presse für frei erklärten u. die unter dem letzten Ministerium erlassenen Sanitätsgesetze, sowie die neuen Steuererhebungsgesetze für aufgehoben erklärten. Allein trotz aller dieser Concessionen blieb die Gestalt der Dinge doch immer noch drohend: überall prononcirten sich die Städte des Landes u. errichteten Junten, während ein Corps Patrioten gegen Lissabon rückte u. alle Flecken u. Dörfer jenseits des Tajo, der Hauptstadt gegenüber, sich für den Aufstand aussprachen. Endlich am 25. Mai, an welchem Tage die Pairs u. Deputirten der bisherigen Opposition sich versammelten, um die Königin in einer Adresse anzugehen, die Krise sobald als möglich durch ein das Vertrauen des Volkes verdienendes (vervollständigtes) Ministerium zu stillen, kam es in Lissabon selbst zwischen den Truppen u. dem Volk zu einem mehrstündigen erbitterten Straßenkampfe, durch welchen endlich die Sache zur Entscheidung gebracht wurde. Zunächst vervollständigte sich das Ministerium u. zwar aus chartistischen Elementen. Hiernach erhielt den Vorsitz im Conseil u. die Finanzen der Herzog v. Palmella, das Innere Mousinho de Albuquerque, Justiz u. Cultus de Soure, die Marine mit provisor. Uebernahme des Kriegsportefeuille Loureiro, das Auswärtige Graf Lavradio; das Portefeuille des Kriegs ward zur definitiven Uebernahme dem portugies. Gesandten in Wien, Marquis v. Saldanha, angeboten. Gleichzeitig erklärte die Königin die Cortes für aufgelöst u. ordnete allgemeine Wahlen für neue Cortes an, die am 1. September zusammentreten sollten. [16] Merkwürdig war das Schicksal, welches die

die beiden **Brüder Cabral** bei dieser Veränderung der Dinge hatten. Als der Sturm in Lissabon losbrach, suchten sie Zuflucht im Hauptquartier der Municipalgarde; als sie diese aber zu keiner bewaffneten Gegenbewegung aufzureizen vermochten, suchten sie Schutz beim span. Gesandten, Gonzalez Bravo; doch sich auch hier nicht sicher glaubend, flüchteten sie in der Nacht auf eine im Tejo liegende franz. Kriegsbrigg. Nach einigen Tagen hielten sie jedoch auch hier einen längeren Aufenthalt nicht mehr für rathsam, indem sie befürchteten, das Volk möchte in der Nacht in Booten heraukommen u. sie vom Schiffe zurückholen, daher sie, als das Dampfschiff Pacha aus dem Tejo segelte, die Gelegenheit wahrnahmen, sich an Bord desselben zu begeben u. nach Cadiz zu segeln. [15] Auf die übrigen Verhältnisse des Landes, namentlich die Finanzen, machte dieser Umschwung der Dinge ebenfalls einen mächtigen Eindruck. Die **Bank** von Lissabon stellte für 3 Monate ihre Baarzahlungen ein, weil ihr bei dem ungeheueren Andrang u. der Unmöglichkeit, Gold, Juwelen u. Sicherheiten bei dem aufgeregten Zustand des Landes in Geld umzusetzen, nur dieser Weg übrig blieb. Ein königl. Decret sanctionirte auf Grund der von den Bankdirectoren gegebenen Auseinandersetzung diese Maßregeln. In gleicher Art wurde der Actiengesellschaft Confiança die Einstellung der Baarzahlungen auf 3 Monate erlaubt. Handel u. Verkehr stockten gänzlich u. gleichzeitig erfolgten in Lissabon u. Porto viele Fallissements bedeutender Häuser. Während daher zu weiterer Befriedigung des Volks u. Stillung des Aufstandes die Regierung **Amnestie** für polit. Vergehen, Bewaffnung der Nationalgarde u. Auflösung des Staatsrathes verfügte, ließ man sich's vorzugsweise angelegen sein, dem sehr zerrütteten **Finanzwesen** die ganze u. ungetheilte Aufmerksamkeit zuzuwenden. [16] Zur Regelung desselben wurde eine besondere Commission ernannt, deren Präsident der Herzog Palmella als Finanzminister wurde, u. deren Arbeiten vorzüglich dahin gerichtet sein sollten: Vorschläge zu Ersparnissen für die Gegenwart u. Zukunft zu machen, das zuletzt in den Cortes vorgelegte Budget zu prüfen u. Vorschläge zu den Mitteln der Gleichstellung der Ausgaben mit den Einnahmen zu machen, einen neuen Plan der Besteuerung, sowie der Erhebung der Abgaben zu entwerfen, Vorschläge zu Amortisation der Staatsschulden u. Erhaltung des öffentl. Credits zu machen ꝛc. Zu dieser Commission wurden außerdem die ausgezeichnetsten Männer der Septembristen gewählt, wie Manoel da Silva Passos, Sa da Bandeira, Julio Gomes Sanchos, Joze Maria Grande ꝛc., im Ganzen 15 Personen. Allein trotz aller dieser Maßregeln u. Zugeständnisse, welche von Seiten der Regierung dem Volke gemacht wurden, dauerte doch der Zustand der Anarchie in vielen Districten des Landes fort, indem man nirgends Gehorsam leistete, die neuernannten Behörden, wenn dieselben diesem od. jenem nicht anstanden, Commandeurs von Corps, selbst Geistliche vertrieb od. gegen sie protestirte, während an Erhebung von Abgaben nicht gedacht werden durfte, in den nördl. Provinzen überdies auch noch miguelist. Guerillabanden ihr Unwesen trieben u. endlich die Oppositionsblätter sich je länger je mehr in Schmähungen gegen das Ministerium, bes. gegen den Kriegsminister Loureiro, ergingen, den man jetzt, weil er bemüht war der Anarchie nach Kräften Widerstand zu leisten, sogar des Absolutismus beschuldigte. [17] Da bildete sich mitten in diesen Wirren durch die Vereinigung der Hofpartei u. der Armee u. unter dem Vortritte der Marschälle Saldanha u. Terceira behufs einer gegen die letzten Aufstände gerichteten **Contrerevolution** ganz im Geheimen eine neue Conspiration in rein monarchischem Sinne, die nichts Geringeres, als Beseitigung des bestehenden Ministeriums u. Wiederherstellung des alten Absolutismus zum Zwecke hatte. Am 6. Oct. schritt man zur Ausführung des angegebenen Planes. Mitten in der Nacht wurde der Herzog v. Palmella in den königl. Palast berufen, u. hier kündigte ihm Marschall Saldanha an, daß er auf Befehl der Königin sogleich seine Entlassung zu nehmen habe. Als sich Palmella weigerte das zu thun, kündigte ihm Saldanha seine Absetzung an, worauf Palmella u. General Bomfin sich fügten u. die betreffenden königl. Decrete unverzüglich abgefaßt wurden, bes. das, wodurch mit Anbruch des Tags alle Truppen der Garnison nach dem Platze des Terreiro in der Nähe des Schlosses berufen wurden. Das **neue Ministerium** bestand aus dem Präsidenten **Saldanha**, Farinho Minister der Gnaden u. der Justiz, Manuel Portugal de Castro Minister der Marine u. Oliveira Minister des Innern. Um unter allen Umständen aber des Gelingens des Staatsstreichs im Voraus gewiß zu sein, wurden Palmella u. Bomfin im Palaste gefangen gehalten, bis alle zur Ausführung des Planes nöthigen Maßregeln getroffen waren. Am frühen Morgen des 7. Oct. fanden die Einwohner die Hauptstadt wie im Belagerungszustand, die Straßen mit Truppen bedeckt, von Patrouillen nach allen Richtungen durchzogen, alle Posten verdoppelt, alle Gewehre geladen, die Artillerie unter Bedeckung eines starken Bataillons auf dem Platz des Terreiro, im Diario die neuen Minister u. eine Proclamation der Königin, wonach die Nationalgarde für aufgelöst erklärt, alle constitutionellen Garantien auf 30 Tage außer Wirksamkeit gesetzt u. das neue Ministerium mit der Dictatur bekleidet wurde. [18] Saldanha begab sich darauf nach den Casernen verschie-

schiedener Corps in Begleitung der durch das letzte Ministerium abgesetzten Commandeurs u. Offiziere u. setzte diese wieder in ihre Stellen ein, während er alle durch das vorige Ministerium neueingesetzten verabschiedete. Don Carlos de Mascarenhas übernahm wieder das Commando der Municipalgarde, die ebenfalls von den neueingesetzten Offizieren gereinigt wurde, während die alten an ihre Stelle traten. Ebenso wurde der Civilgouverneur von Lissabon entlassen u. Marquis v. Fronteira an seiner Stelle ernannt, wogegen Graf Santa Maria ebenfalls wieder in seine Stelle als Stadtcommandant trat u. durch königl. Brief im Diario Herzog v. Terceira als Vertreter der Krone für die nördl. Provinzen ernannt wurde, worin ihm völlig freie Hand gegeben ward zu thun, was er für gut fände. [19]In der Hauptstadt selbst sah man, während der Telegraph die Befehle der Königin in alle Provinzen trug, diesen Vorgängen in düsterem Schweigen u. Staunen zu. Die Kaufleute schlossen ihre Läden, u. es erging Befehl die Abfahrt aller Schiffe zu verhindern. Widerstand wurde weder geleistet noch versucht. Desto gefährlicher aber gestalteten sich unmittelbar nach diesem Schlage die Verhälnisse in den Provinzen, wo sich alsbald ein furchtbarer Widerstand erhob. Als die eigentl. Mittelpunkte dieser neuen Insurrection machten sich wieder Coimbra u. Porto geltend, in welcher letztern Stadt nicht nur der Herzog von Terceira gleich nach seiner Ankunft in der Eigenschaft eines königl. Bevollmächtigten sofort verhaftet u. gefangen gesetzt, sondern auch die Königin des Thrones für verlustig erklärt, der älteste Prinz als König proclamirt u. unter dem Namen Junta Suprema eine Regentschaft unter dem Marquis v. Loulé u. dem Grafen das Antas ernannt wurde. Weitere Häupter der Bewegungspartei waren der Exminister Sa da Bandeira u. der General Bomfin. [20]Indeß bereitete sich die Regierung zu nachdrückl. Vertheidigung vor. Während durch königl. Decret die neuen Corteswahlen, als nicht übereinstimmend mit der Art u. Weise wie die Carta es verordne, für null u. nichtig erklärt wurden, setzten sich ziemlich bedeutende Militärmassen unter Begleitung des Grafen Saldanha in Bewegung nach Porto, wogegen ein königl. Decret die unverzügl. Organisation eines Jägercorps anordnete u. durch ein anderes Decret die verabschiedeten Militärs von 1842 zu den Waffen gerufen u. jedem eine Gratification von 4800 Milr. zugesichert wurde. Aber bei alledem ging es mit der Bekämpfung des Aufstandes sehr langsam, so daß die Anarchie immer weiter im Lande um sich griff. Kam es ja jetzt gegen Ende des Oct. so weit, daß an mehreren Orten, so namentlich in dem Städtchen Penafiel, 4 Stunden von Porto, sich eine andere Junta do Governo do Reino bildete, welche im Namen Don Miguels regierte. [21]Das Ministerium Saldanha bot Alles auf, um diesem Unwetter die Stirn zu bieten. Jetzt wurde der König zum Generalissimus der Armee ernannt, Lissabon, wo sich unterdessen im Geheimen eine Republikan. Junta gebildet hatte, in Belagerungszustand erklärt, sowie fortwährend neue Schützenbataillone gebildet, wogegen die Insurgenten in allen Städten, welche sie inne hatten, Nationalgarden organisirten u. zahlreiche aus Spanien ankommende Flüchtlinge bewaffneten. Zwar kam es noch im Oct. zwischen den königl. Truppen u. den Insurgenten zu mehreren u. zwar für erstere glücklich ausfallenden Treffen, indeß führte dies zu keinem entscheidenden Resultate. Unterm 28. Oct. erließ darauf Das Antas von Leiria aus, wohin er an der Spitze eines Insurgentencorps von Porto vorgerückt war, ein Schreiben an die Königin, worin er sich auf 2 frühere Schreiben vom 23. u. 27. berief, in denen er am Fuße des Thrones seine loyalen Ansichten von den Uebeln niedergelegt hätte, welche das Reich bedrohten, wofern die Königin nicht rasche Abhülfe gewährte, u. worin er zugleich seine dringenden Vorstellungen erneuerte. Statt aller Antwort erließ die Königin hierauf ein Decret, wodurch eine Anzahl Generale u. Offiziere aller Grade, welche den Insurgenten beigetreten waren, ihrer Stellen, Würden u. Orden verlustig erklärt wurden. Gleichzeitig wurde von der Königin die Suspension aller verfassungsmäßigen Garantien um einen Monat verlängert, sowie das ganze Land durch ein besonderes königl. Decret unter das Kriegsgesetz gestellt u. verordnet, daß alle mit den Waffen in der Hand ergriffenen Personen, selbst die Priester nicht ausgenommen, sofort erschossen werden sollten; endlich wurde Costa Cabral Anfangs Nov. zum Gesandten nach Madrid ernannt. [22]Von den militär. Operationen dieser Zeit waren die 2 wichtigsten, einmal, daß General Schwalbach, ein Deutscher, ein Insurgentencorps, welches der aufrührer. Stadt Evora in Algarbien zu Hülfe gezogen war, mit Verlust von 200 M. an Todten, Verwundeten u. Gefangenen, aufs Haupt schlug, so daß dasselbe unter General Cölestino in völliger Auflösung nach Algarbien zurückfloh, u. Schwalbach am 7. Nov. anfangen konnte, die Stadt zu beschießen; u. dann, daß in derselben Zeit Das Antas, welcher damals in Leiria stand, sich bereits anschickte, direct nach Lissabon loszugehen, daher am 6. Nov. Herzog Saldanha mit seinem Armeecorps aufbrach, um denselben von diesem Vorhaben, von dessen Gelingen od. Mißlingen offenbar das Sein od. Nichtsein des bestehenden Königthums abhing, abzuhalten. Gleichzeitig aber hielt sich das im Tejo liegende brit. Geschwader für jeden Augenblick bereit, um die Königin u. ihre Familie im Fall der

Noth an Bord zu nehmen u. zu beschützen. Ließ aber schon dieser Umstand das Verzweifelte der Zustände in Lissabon deutlich erkennen, so bewies dies nicht minder deutlich ein am 14. Nov. erscheinendes Decret des Finanzministeriums, welches die Annahme der Noten der (bereits nahebei zahlungsunfähigen) Bank von Lissabon an Zahlungsstatt zu ihrem Vollwerth befahl u. zwar mit rückwirkender Kraft, so daß frühere Stipulationen auf Baarzahlung mit Ausschluß der Banknoten, bei Strafe, null u. nichtig sein sollten, eine Maßregel, gegen welche die brit. Geschäftsleute in Lissabon sofort durch ihren Consul protestirten unter Androhung, ihre Comptoirs zu schließen, worauf wenigstens die Clausel zurückgenommen wurde, daß das Decret rückwirkende Kraft haben sollte. [23]Da erhielten mitten unter diesen Wirren durch einen Sieg der königl. Truppen die Dinge plötzlich eine für die Königspartei günstigere Wendung. Bei Chaves in NPortugal war es am 16. Nov. zwischen einer Abtheilung des Insurgentenheeres unter Sa da Bandeira u. einem Corps königl. Truppen unter Baron Cazal zu einem Treffen gekommen, in welchem die Aufständischen 200 bis 300 M. verloren, außerdem aber auch das 13. u. 15. Infanterieregt. zu den Königlichen übergingen. Größer als der eigentliche materielle Gewinn war die moral. Wirkung, welche dieser Sieg der Königlichen hervorbrachte, deren Reihen sich seitdem von Stunde zu Stunde vermehrten. Indeß wartete man immer noch mit gespannter Erwartung auf eine entscheidende That bei den Centren der beiderseitigen Streitkräfte. Graf Das Antas, der einer Entscheidung durch die Waffen zwischen sich u. Saldanha auswich, hatte sich unterdessen nach Santarem zurückgezogen, welches er mit allem Nachdruck besetzt hielt. Längere Zeit verging, ohne daß, abgesehen von kleineren Gefechten, etwas von Bedeutung geschah, wenn auch mittlerweile die Wendung der Dinge für die Königin immer günstiger wurde, daher dieselbe auch in dieser Zeit ein Decret erließ, wodurch die Steuerpflichtigen für Alles, was sie an die aufständischen Truppen lieferten, verantwortlich erklärt wurden, sofern sie nicht beweisen könnten, daß sie blos der Gewalt nachgegeben hätten. [24]Endlich traf die Insurgenten unter dem Befehl des General Bomfin bei Torres Vedras wieder ein entscheidender Schlag. Daselbst kam es am 22. Dec. zu einem 7stünd. blutigen Treffen, welches mit einer vollständigen Niederlage Bomfins endigte. Gleich im Anfange des Gefechts ging das 6. Infanterieregt. vom Heerhaufen der Aufständischen, jedoch ohne die Offiziere, zu Saldanha über, u. dieser Umstand gab den Ausschlag zu ihrer Niederlage. Gegen Einbruch der Nacht zog sich Bomfin, nachdem er zuerst versuchte den Kampf in den Häusern u. Straßen von Torres Vedras fortzusetzen, in ein altes maurisches Castell zurück, wo er sich am folgenden Tage unter der Bedingung, den Degen zu behalten, ergab. Unter den auf Seiten der Aufständischen Gefallenen war der ausgezeichnete Staatsmann Mousinho d'Albuquerque. Das Antas, der von Santarem aus Saldanha gefolgt war, befand sich am Tag der Schlacht 4 Lieues vom Kampfplatz. In der Nacht aber vom Grafen Taipa, dem es gelungen war zu entkommen, von der Lage der Dinge unterrichtet, zog er sich gegen die Stadt Rio-Major in der Richtung von Santarem zurück. Am 26. Dec. nahm Casal die von Miguelisten unter Macdonald besetzte Stadt Braga; u. gleichzeitig fiel Coimbra in die Hände der Königlichen. [25]Allein trotz dieses neuen Glücks der königl. Truppen brachte doch das scheidende Jahr 1846 nichts weniger als eine Endentscheidung, ja, waren die Wunden, welche die Revolution in diesem Jahre dem Lande geschlagen hatte, groß u. schmerzlich, so wurden die, welche das Land in weiterer Fortsetzung dieses Bürgerkrieges erlitt, der sich im Jahr 1847 erst recht ausbreitete u. endlich noch zu fremder Intervention nöthigte, geradezu tödtlich. Die Insurgenten hatten ihre Kräfte (11,000 M.) in Porto concentrirt, welches wohl verproviantirt war u. wo der Herzog von Terceira noch immer gefangen saß. Einen Aufschwung schien ihre Sache zu bekommen einmal durch die Verbindung der Septembristen u. der Miguelisten, um ihre gemeinsame Gegnerin, die Königin, vereint zu bekämpfen, wobei beide Parteien sich dahin einigten, daß nach erlangtem Siege die Cortes entscheiden sollten, ob der Sohn des Marquis von Loulé als Pedro V. od. Dom Miguel die Krone erhalten solle; u. dann durch den Umstand, daß gleichzeitig auch die azorischen Inseln, zuerst San Miguel (mit 100,000 Einwohnern) u. bald darauf Madeira sich gegen die Königin erklärten. [26]Obgleich es nun aber durch verdoppelte Anstrengung von Seiten der Regierung gelang, die Insurgenten wenigstens in Schach zu halten, so wurde doch die Lage der Regierung immer bedenklicher. Es kam dazu, daß in Lissabon selbst Theuerung u. Elend herrschten, daß die Finanznoth so hoch stieg, daß die Beamteten Monate lang vergeblich auf ihre Gehalte warten mußten, daß die Aufbringung einer Anleihe, wozu man seine Zuflucht nehmen wollte, sowohl im In- als Auslande scheiterte, daß durch die jetzt massenweise vorkommenden Desertionen in der königl. Armee diese sehr geschwächt wurde, dagegen die der Insurgenten sich verstärkte, so daß Saldanha wochenlang unthätig in seiner alten Stellung stehen bleiben mußte, während Sa da Bandeira am 30. März mit 8 Schiffen u. 1250 M. an Bord die königl. Blokade von Porto durchbrach u. glücklich das Weite erreichte. Obgleich nun

das

das Ziel dieser Expedition Setubal od. Algarbien war, so fürchtete man doch vorerst, es sei damit auf einen Handstreich auf Lissabon abgesehen, u. die dortige Besatzung blieb die ganze Nacht vom 30. auf den 31. März unter den Waffen, während die Bevölkerung der Hauptstadt in immer gereiztere Stimmung kam. [37]Unter diesen Umständen rief die Königin am 12. April auf Grund des Quadrupelvertrags vom 22. April 1834 die Intervention Englands, Frankreichs u. Spaniens an, worauf, während die Königin den Aufständischen eine Amnestie, die Herstellung der Verfassung, die Einberufung der Cortes u. die Berufung eines gemischten Ministeriums in Aussicht stellte, die 3 Mächte sich beeilten, den Wünschen der Königin zu entsprechen. Sofort wurden die Mannschaften zweier engl. Fahrzeuge, einer franz. Brig u. einer span. Corvette zum Schutz der Königin u. der königl. Familie, sowie zur Erhaltung der schwer bedrohten Sicherheit der Hauptstadt ans Land gesetzt, während gleichzeitig 4000 M. span. Truppen sich an die Grenzen P.s begaben. Die Verwirrung stieg jetzt in P. auf den höchsten Grad, u. ehe noch eine definitive Regelung der Verhältnisse ermöglicht werden konnte, nahm erst der Aufstand nochmals eine furchtbare Ausdehnung, so daß die Königin fast nur noch in Lissabon u. der Umgegend anerkannt war, wo die fremden Truppen das Volk von Empörung zurückhielten. Dessenungeachtet zögerte die Königin noch einige Zeit, sich den engl. Bedingungen in Betreff einer Vermittelung zu fügen, u. erklärte sich über Lord Palmerstons Vorschläge namentlich dahin entschieden, daß sie zwar auf den Hauptinhalt derselben eingehen, aber in Bezug auf die empfohlene allgemeine Amnestie sich vorbehalte, 2 ihr bes. verhaßte Leiter der Revolution, Manuel Passos u. den Grafen Das Antas, von der königl. Gnade auszuschließen. [38]Gegen Ende April jedoch sah sich die Königin durch die immer wachsende Ausdehnung des Aufstandes zum Nachgeben genöthigt, u. der Thätigkeit u. Energie des brit. Gesandten Sir H. Seymour gelang es, sie nicht nur zu einer allgemeinen Amnestie u. zur Bildung eines neuen gemäßigt liberalen Ministeriums, sondern auch zu Unterhandlungen mit den Insurgenten zu bestimmen. Nur zur alsbaldigen Berufung der Cortes konnte sie nicht bewogen werden, indem sie nicht ohne Grund dagegen einwendete, daß der Zusammentritt der Cortes, bevor noch die Gährung der Gemüther sich etwas gelegt habe, nur die Revolution in anderer Gestalt fortsetzen würde. Das neue Ministerium aber, welches am 27. April 1847 in Thätigkeit trat, bestand aus Bayard für das Auswärtige, Leitao für Justiz, Proença für Inneres, Tojal für Finanzen u. Marine, Baron da Ponte da Barca für den Kriez. [39]Ehe aber noch die nunmehr sofort mit den Insurgenten angeknüpften Unterhandlungen zum Abschluß gebracht wurden, kam es am 29. April zu einem Aufstand in Lissabon. An dem gen. Tage nämlich gelang es 1000 Militärsträflingen dem Gefängniß Limoeira, dessen Thore 2 Stunden lang offen standen, zu entweichen. Sie zogen, während darüber die Stadt in Alarm kam, nach dem Schlosse St. Georg u. der Graçocaserne, um noch andere Gefangene zu befreien u. sich mit Waffen zu versehen. Dort aber wurden sie mit einer Flintensalve empfangen u. 72 von ihnen blieben todt auf dem Platze, während 600 von ihnen wieder verhaftet u. in das Gefängniß zurückgebracht wurden. Die von dem engl. Obersten Wylde geleiteten Unterhandlungen mit den Insurgenten aber anlangend, so hatten dieselben Anfangs einen wenig befriedigenden Fortgang. Zwar wurde mit Sa da Bandeira, der damals in Setubal stand, auf Wylde's Vorschlag ein Waffenstillstand abgeschlossen, dagegen weigerte sich die Revolutionsjunta von Porto entschieden auf die Vermittlungsbedingungen der Engländer einzugehen. Während nämlich sich die Königin jetzt verpflichtete, alle von ihr seit dem 6. Oct. erlassenen Decrete zurückzunehmen, eine allgemeine Amnestie zu bewilligen, die nach Angola deportirten polit. Verbrecher (Bomfim u. seine Gefährten) zurückzurufen u. zu entschädigen, die Cortes zu versammeln u. ein Ministerium zu ernennen, welches mit der damaligen Lage des Landes in Harmonie stände: wurde an die Insurgenten das Begehr gestellt, daß auch die von der Junta von Porto gegebenen Decrete nichtig sein u. dieselbe ihre Truppen auflösen sollte, sobald die Cortes u. das geeignete Ministerium in Function sein würden. Sogar trotz der Drohungen Wylde's, daß, wofern die Insurgenten sich diesen Bedingungungen nicht fügen würden, England unverweilt zu einer bewaffneten Intervention schreiten würde, um die Prärogativen der Königin zu unterstützen, leistete die Junta von Porto nicht nur weiteren Widerstand, sondern sendete sogar auch an Sa da Bandeira den Befehl, den abgeschlossenen Waffenstillstand aufzuheben. [40]Die Verwirrung erreichte den höchsten Gipfel, als sich damals plötzlich das Gerücht verbreitete, Dom Miguel, der vor Kurzem sein Asyl im Kirchenstaate verlassen u. sich nach London begeben hatte, sei auf einer engl. Jacht in P. gelandet. Da sich jedoch dieses Gerücht sehr bald als grundlos erwies, konnte nun auch um so rascher gegen die Insurgenten vorgegangen werden, u. in Folge weiterer Verhandlungen zwischen den Bevollmächtigten der intervenirenden Mächte, zeigte der brit. Gesandte in Lissabon, Sir H. Seymour, bereits unter dem 20. Mai dem Präsidenten der Junta in Porto, Grafen Das Antas, an, daß er sich bis zum Eingang

neuer Instructionen von Seiten der verbündeten Mächte aller Unternehmungen zu enthalten habe, sowie daß man kein der Junta gehöriges Schiff in Porto od. in andere Häfen einlaufen lassen werde, wogegen schon Tags darauf, am 21. Mai, im auswärtigen Amte zu London das Protokoll über die Conferenz der Bevollmächtigten Spaniens (Isturitz), Frankreichs (Graf v. Jarnac), P-s (Herzog v. Moncorvo) u. Großbritanniens (Lord Palmerston) unterzeichnet wurde, des Inhalts: auf die Erklärung des portugies. Bevollmächtigten, daß es vergeblich gewesen sei, die Junta zu Porto durch, ihr vom Obersten Wylde u. dem Marquis v. Espagna überbrachten Zugeständnisse zur Einstellung des Bürgerkriegs zu vermögen, u. auf dessen Verlangen wird beschlossen, der Königin von P. sofort Hülfe zu leisten; die Flotten sollen an allen für nöthig erachteten Maßregeln Theil nehmen u. Spanien schickt ein Truppencorps mit dem Versprechen nach P., es 2 Monate nach dem Einrücken od. früher, wenn der Zweck der Expedition erfüllt wird, zurückzuziehen. [31] Aber ungeachtet dieser energischen Schritte der verbündeten Mächte versuchten die Aufständischen immer noch Widerstand, daher am 31. Mai die 3 Dampfschiffe der Junta zu Porto nebst 1 Corvette u. 4 kleine Fahrzeuge mit dem Grafen Das Antas u. etwa 4000 M. in See gingen, um Sa da Bandeira in Setubal die nöthige Verstärkung zuzuführen. Allein kaum hatten die Fahrzeuge die Barre passirt, als sie von dem brit. Geschwader unter Sir Th. Maitland aufgefordert wurden sich zu ergeben. Das Antas fügte sich der Nothwendigkeit, strich die Segel u. ergab sich, doch waren Waffen u. Munition von den Soldaten bereits über Bord geworfen worden. Die also gefangenen Portugiesen wurden darauf am 1. Juni in den Hafen von Lissabon, dann am 3. Juni in das Fort St. Julian gebracht, während gleichzeitig Sa da Bandeira in Setubal, in Folge der Aufforderung des engl. Viceadmiral W. Parker u. dessen Anzeige von Das Antas Ergebung, am 2. Juni in die Einstellung der Feindseligkeiten bis zur Ankunft neuer Instructionen der Junta einwilligte. [32] In Porto selbst aber herrschte mittlerweile die größte Bestürzung, doch gelang es der Junta, die öffentl. Ruhe aufrecht zu erhalten, wenn auch ein Protest, den sie auf erhaltene Nachricht von Das Antas Schicksal an den brit. Consul abgehen ließ, die Gemüther in Aufregung erhielt. Als aber am 3. Juni span. Truppen unter Santjago Mendez Vigo nach einem kurzen Gefechte mit den Truppen der Junta von Porto die von ihnen belagerte portugies. Stadt Valenza do Minho entsetzten, da erklärte endlich die Junta von Porto dem brit. Consul Johnston, die ihr am 6. Mai durch den Obersten Wylde u. den Marquis de Espagna angebotenen Bedingungen annehmen zu wollen. In Folge dieser Erklärung erschien unter dem 9. Juni eine neue, den Streit beendigende königl. Proclamation des Inhalts: Um die Ruhe wiederherzustellen, habe sich die Königin zu einer, auf alle in jene Zerwürfnisse verwickelten Personen, ohne Ausnahme, sich erstreckenden Amnestie, zur Wiedereinsetzung in die nur nach Urtheil u. Recht verlierbaren Aemter u. in alle Würden, zur Einberufung der Cortes u. zur Anordnung von Wahlen, sobald die Ruhe hergestellt sein werde, entschlossen. Daher war auch an diese Proclamation das vom 23. April 1847 datirte Amnestiedecret für alle polit. Vergehen seit dem 6. Oct. 1846 angeschlossen, welches zugleich die Wiedereinsetzung in verlorene Aemter u. Würden aussprach. [33] So war also die Vermittelung allerdings mit Waffengewalt aber doch ohne großes Blutvergießen bewerkstelligt worden, aber zum wirklichen Endresultat war die Sache immer noch nicht gebracht; denn als die am 10. Juni in Lissabon veröffentlichte Amnestie der Königin eine große Aufregung hervorrief, erklärte die Königin in einem Nachtrag zu jenem Amnestiedecret, besagte Amnestie solle erst in Kraft treten, wenn die Junta u. alle Streitkräfte im ganzen Lande sich unterworfen haben würden, eine Clausulirung, in Folge deren sich die Junta in Porto wieder anders besann u. sich ferner zu vertheidigen beschloß. Indeß dauerte dieser Widerstand nur noch bis gegen Ende Juni. Von 10—12,000 M. span. Kerntruppen unter dem General Manuel de la Conga aufs engste eingeschlossen, capitulirte Porto bereits am 27. Juni unter folgenden Bedingungen: vollständige Erfüllung der 4 von den alliirten Mächten vorgeschlagenen Artikel; die königl. Truppen besetzen Porto u. die benachbarten Forts, die Truppen der Junta liefern ihre Waffen an die Spanier aus; die Truppen der Königin dürfen nicht eher in Porto einrücken, als bis es von den alliirten Mächten geräumt ist; die Soldaten u. Freiwilligen der Junta werden mit Kriegsehren behandelt, die Offiziere behalten ihre Degen u. Pferde; diejenigen Soldaten der Junta, die in ihre Heimath zurückkehren wollen, erhalten Pässe; das Eigenthum der Einwohner wird der Ehre der Alliirten anvertraut. [34] Abgesehen von dem Getreibe einzelner versprengter Guerillabanden kehrte nunmehr äußerlich die Ruhe überall zurück, wenn auch die wahre Ordnung noch gänzlich fehlte, u. bes. die großen Finanzverlegenheiten der Regierung einem alsbaldigen Wiederaufkommen des Staates u. einer Consolidirung der öffentl. Verhältnisse hindernd in dem Weg standen. Während z. B. die Beamten 5 Monate lang keinen Gehalt hatten erhalten können, waren während des 9monatl. Bürgerkrieges nicht weniger als 50 Mill. Thlr. verausgabt wor-

worden. Im Lauf des Monat Juli unterwarfen sich auch die Azoren, als das Geschwader der verbündeten Mächte erschien, der Autorität der Königin. [86]Bei der fortdauernden Zögerung der Königin, die Stipulation der Verbündeten zu erfüllen, namentlich eine liberale Regierung einzuführen, weshalb sich an mehrern Orten schon wieder Unordnungen zeigten, übergaben die Gesandten der 3 alliirten Mächte, Englands, Frankreichs u. Spaniens, am 5. Aug. eine Collectivnote, in welcher auf das Bestimmteste eine Aenderung des bestehenden Ministeriums verlangt wurde. Am 23. Aug. leistete endlich die Königin diesem Begehr Folge u. berief folgendes neue Ministerium: Auswärtiges der Brigadier Baron Luz, Krieg der Brigadier Almofatta, Finanzen Oberst Franzini, Marine Joao de Fontes Pereira, Inneres Antonio Azevedo Mello e Carvalho, Justiz u. Cultus Antonio Fernandes de Sylva Ferrao. Das Programm dieses neuen Cabinets, in welchem das soldatische Element vorwiegend vertreten war, lautete auf Versöhnung der Parteien, Beobachtung der Charte, Erfüllung der eingegangenen diplomat. Verbindlichkeiten ꝛc. Das Decret wegen der Corteswahlen bestimmte den Anfang derselben auf die erste Woche des Nov. u. erklärte außer den, durch die Höhe der von ihnen bezahlten directen Steuern Stimmberechtigten auch alle Staatsdiener u. Staatspensionäre, die eine Einnahme von 100 Milreis jährlich hätten, für stimmberechtigt, wonach die Palastpartei, zum großen Aergerniß der Liberalen, die große Menge Beamten für sich gewann u. den Liberalen jede Aussicht auf einen Erfolg ihrer Thätigkeit genommen wurde. [87]Unbefriedigt in ihren Erwartungen hielten Letztere einen Theil der Bevölkerung des Landes in Aufregung u. gaben dem alten nie geschwundenen Parteigetreibe neue Nahrung. Am thätigsten u. geschicktesten nützten diese Umstände die Chartisten. Bereits noch im Aug. kehrte Costa Cabral mit seiner ganzen Familie von Cadix nach Lissabon zurück, u. bei den Corteswahlen im Nov., die wegen vorgekommener zahlreicher Fälschungen weit hinausgeschoben werden mußten, trugen die Chartisten über die Septembristen den Sieg davon. Das Land konnte sich unter diesen Umständen das ganze letzte Viertel des Jahres 1847 weder von den Stürmen des Jahres erholen noch aus der Finanznoth u. den Ministerkrisen herauskommen. [88]Noch in den ersten Tagen des Nov. machte der brit. Gesandte, Sir Hamilton Seymour, der Königin dringende Vorstellungen die Bedingungen der letzten Intervention (bes. die eines gemäßigt liberalen Ministeriums) zu erfüllen, worauf sofort die nöthigen Schritte zur Bildung eines liberalen Ministeriums gethan wurden. Allein auch jetzt wieder scheiterte die Ausführung dieser Maßregel an den unglückl. Finanzverhältnissen, während mittlerweile die Chartisten alle Hebel in Bewegung setzten, um sich die Macht nicht entreißen zu lassen; u. schließlich blieb das Cabinet dennoch in seiner bisherigen Zusammensetzung. Durch das Decret von Anfang Dec. zur Regelung des Geldumlaufes, welches bestimmte, daß alle Zahlungen von Steuern u. Zöllen halb in Metall u. halb in Papier zu leisten seien, daß ferner an jedem Montag eine auf den Bericht der Geldmäkler gegründete Bekanntmachung der Regierung über das Disconto des Papiergeldes erscheinen sollte ꝛc., trat die fortdauernde Verlegenheit der Regierung immer deutlicher zu Tage u. wurde für die allgemeinen Verhältnisse des Landes nichts gewonnen. [89]Am 24. Dec. endlich trat das bisherige Ministerium zurück u. an dessen Stelle das Ministerium Saldanha. Saldanha selbst behielt neben dem Präsidium noch das Auswärtige u. (interimistisch) den Krieg; Bernardo Gorgao Henriques erhielt das Innere; Joaquim José Falcao die Finanzen; A. Albano de Silveira Pinto die Marine; Joaquim José de Queiros die Justiz; als Kriegsminister trat Anf. Jan. 1848 definitiv Baron de Francos ein. Am 1. Jan. 1848 wurden die Cortes von der Königin in Person eröffnet, mußten aber bis gegen Mitte Jan. von einem Tage zum andern verschoben werden, weil immer noch nicht die nöthige Anzahl von Mitgliedern beisammen war. Endlich beschlossen die vorhandenen Deputirten, die vorbereitenden Geschäfte auch mit einer geringeren Anzahl von Mitgliedern zu beginnen, als gesetzlich erfordert ward. Am 29. März erhielt das Cabinet abermals eine Modification, wonach das Portefeuille des Auswärtigen José Joaquim Gomez de Castro, das der Justiz Joao Elias u. das der Marine Baron d'Ourem (früher Oberst Lapa) erhielt. [90]Im Lande zeigte sich keine erfreuliche Aenderung, Handel u. Gewerbe stockten, weil alles Vertrauen verloren gegangen war, die Capitalisten verschlossen ihr Geld, die Arbeiter hatten keinen Verdienst; die Regierung blieb ohne Mittel, die laufenden Ausgaben zu bestreiten u. noch weniger die Zinsen ihrer Schulden zu bezahlen; die Staatspapiere verloren mehr u. mehr an ihrem Credit, u. weder die Regierung noch die versammelten Cortes wußten Rath zu schaffen, diesen Uebeln zu begegnen. Am 19. Aug. wurden die Cortes von der Königin wieder in Person geschlossen, ohne auch nur etwas für das Wohl des Landes Ersprießliches beschlossen zu haben. Das Volk blieb bei Allem theilnahmlos u. ließ sich selbst durch die große europ. Krisis von 1848 nicht aus seiner Gleichgültigkeit herausbringen, so sehr sich auch zu dieser Zeit die Zahl der aufrührerischen Blätter mehrte. Wunderlich konnte es erscheinen, daß die Königin, welche die Machtlosigkeit ihres eigenen Staates kennen konnte, bei

 der

der Eröffnung der Cortes 1849 mit großer Zufriedenheit von der Hülfe sprach, welche P. dem damals flüchtigen Papste zu leisten gedenke. [40] Zwar zeigte der durch einen abermaligen Ministerwechsel vom 30. Jan. 1849 ans Ruder gekommene neue Finanzminister Antonio Roberto d'Oliveira Lopez Branco unverkennbar guten Willen u. große Energie, allein auch er war der schwierigen Aufgabe einer wahrhaftigen Regelung der portugies. Finanzen nicht gewachsen, u. wie wenig auch er zur Hebung des öffentl. Credits hatte beitragen können, zeigte sich im Herbste des Jahres 1849, als die Regierung in ihrer großen Finanzbedrängniß bei dem Bankhause Baring in London ein Anlehen von 45,000 Pfd. Sterl. nachsuchte, mit diesem Gesuche aber von dem Handelshause abgewiesen wurde, indem dasselbe erklärte, daß ein Staat, der um einer so geringen Summe willen sich an das Ausland zu wenden genöthigt sei, so gut wie bankerott sein müsse. Diese bittere Erfahrung wurde indeß nicht dem thätigen Branco, sondern seinem Nachfolger Avila, denn am 19. Juli 1849 hatte bereits ein Ministerwechsel stattgefunden, wonach Ministerpräsident Costa Cabral Graf v. Thomar wurde, Minister des Innern derselbe, Minister der Finanzen Avila, des Auswärtigen Graf v. Tojal, der Justiz Felix P. Magelhaes, des Kriegs Oberst Ferreri u. der Marine Florido. [41] Etwas besser gestalteten sich die Verhältnisse im Jahre 1850, als eine nicht unbeträchtl. Anzahl Ausländer, bes. Engländer, die Ruhe des Landes benutzend, diesen u. jenen Gewerbszweig in größerem Maßstabe auszubreiten begann. Das galt namentlich von der Fabrikation von Teppichen, Tüchern, Seidenzeugen u. chem. Producten. Dagegen kam die Regierung während dieses Jahres in große Verlegenheiten durch mehrere Streitigkeiten mit dem Auslande, u. zwar zuerst mit den vereinigten Staaten von Amerika. Am 19. Juni erschienen 2 amerikan. Fregatten im Tejo, welche zur Befriedigung nordamerikan. Bürger die Summe von 350,000 Doll. verlangten; das Ministerium rief alle fremden Gesandten zusammen, allein der amerikan. Gesandte Clay lehnte jede Vermittelung ab u. stellte einen Termin von nur 20 Tagen (bis 11. Juli) zur Zahlung. Da die portugies. Regierung einen Theil der Forderung als ungerecht verweigerte u. der Gesandte erklärte, über keine Forderung von den übrigen getrennt verhandeln zu können, so forderte er, nachdem die letzte Frist verstrichen war, seine Päße, ließ das amerikan. Wappenschild abnehmen u. ging einstweilen nach Gibraltar. Die Sache wurde später ausgeglichen. [42] In gleicher Weise erhob im Herbst England Forderungen für einen Viceconsul u. einen Arzt, von denen jener in einer Stadt während eines Auflaufs angeblich gegen 13,000 Thlr. eingebüßt hatte, dieser ebenso gegen 8000 Thlr., als er in Madeira statt zu heilen, das Evangelium gepredigt hatte u. deshalb ausgewiesen worden war. [43] Ein noch bedenklicherer Streit endlich entspann sich mit China, wo der portugies. Statthalter von Macao, do Amaral, in einem Aufstande ermordet worden war, weswegen die portugies. Regierung gegen Ende des Jahres 1850 ein Geschwader dahin abgehen ließ, um den Tod ihres Agenten zu rächen u. Macao zu schützen. Diese Expedition traf aber ein großes Unglück, indem kaum nach ihrer Ankunft in den ind. Gewässern bei Gelegenheit, als der Namenstag der Königin festlich mit Kanonenschüssen gefeiert wurde, die schönste portugies. Dampffregatte Donna Maria mit 200 M. Besatzung in die Luft flog. [44] Alle diese Dinge aber, welche mit den betreffenden ausländ. Mächten noch lange u. unerquickliche Unterhandlungen hervorriefen, traten zurück vor einer neuen **Revolution**. Die eigentl. Seele der Staatsverwaltung war der Ministerpräsident Costa Cabral Graf v. Thomar, ein Mann, der allgemein verhaßt war u. von der Oppositionspartei sowohl in zahlreichen Flugblättern als öffentlich in beiden Kammern der Bestechlichkeit, Betrügerei ꝛc. angeklagt wurde, sich aber gegen alle diese Dinge durch nichts Anderes vertheidigte, als daß er die Beweise dafür forderte, die man jedoch nicht geben wollte, vielleicht auch nicht vollständig geben konnte. Um die Opposition zum Schweigen zu bringen, wurde von den Anhängern der Regierung ein Gesetzvorschlag zur Beschränkung der Presse eingebracht, der im März auch in der Deputirtenkammer durchging, obgleich zahlreiche Proteste dagegen, bes. aus den Reihen der Gelehrten, bei den Kammern eingegangen waren. Zu anderweitiger Mißstimmung der Beamteten u. Militärs trug noch der Umstand bei, daß dieselben sehr unregelmäßig ihre Besoldung erhielten. [45] Was aber den Ausbruch der Revolution beschleunigte, war die verstärkte Feindschaft des Herzogs v. Saldanha gegen C. Cabral, als der Herzog, weil er mit der Opposition gestimmt hatte, im Febr. 1850 seines Amtes als Oberhaushofmeister der Königin entsetzt worden war. Als Saldanha seine Zeit gekommen glaubte, erhob er, nachdem er sich am 7. April heimlich aus Lissabon entfernt hatte, am 8. April 1851 zu Cintra an der Spitze der dortigen kleinen Besatzung die Fahne der Empörung, stieß darauf auf das ihm ebenfalls zufallende 7. Infanterieregt. in Mafra u. marschirte sofort auf Santarem, um dort das 4. Cavallerieregt., das 1. Regt. Jäger von Setubal, das 5. von Leiria u. das 11. Infanterieregt. von Beija an sich zu ziehen, Truppen, die von den Obersten Miranda, Maldonado, Joaquim Bento, Cabreira u. Barros befehligt wurden, mit denen Saldanha schon seit längerer Zeit Verbindungen angeknüpft u. die Sache vor-

vorbereitet hatte. Von Leiria aus erließ er am 11. April eine Aufforderung an den Herzog von Terceira, seinen Einfluß bei der Königin zur Entfernung Costa Cabrals zu verwenden, dann würde die von ihm gemachte militär. Demonstration der Königin ohne Nachtheil sein, im entgegengesetzten Falle würden alle Provinzen aufstehen. [46] Indeß hatte Saldanha vorerst doch falsch gerechnet, denn schon Tags darauf brach der König, der das Commando über die Truppen übernommen hatte, u. der Herzog von Terceira, der schon seit dem März des vor. Jahres an des Grafen Fonte Nova Stelle die 1. Armeedivision in Lissabon commandirte, ebenfalls nach Santarem auf, um diese festeste Stadt des Königreichs mit den bedeutendsten Niederlagen von Waffen u. Kriegsmunition sich zu erhalten, u. hatten das Glück, ihren Gegner zu überholen. Und in der That gewann die Angelegenheit in wenigen Tagen ein für Saldanha so ungünstiges Ansehen, daß die Revolte wohl als gescheitert angesehen werden durfte. In Santarem von den Operationen des Königs Ferdinand überholt, sah sich Saldanha im Norden von den Truppen abgeschnitten, die sich im Süden des Tejo für ihn erhoben hatten. Er hatte auf die Wahrscheinlichkeit gezählt, daß die gegen ihn, od. vielmehr hinter ihm marschirenden Regimenter von der königl. Regierung abfallen würden, aber der König, diese Gefahr erkennend, hielt sie außer dem Bereich der Versuchung; u. in der That bekamen sich die beiden Truppentheile nicht zu Gesicht. [47] Als letztes Mittel näherte sich nun Saldanha mit seiner Handvoll Soldaten dem Duoro u. trat in geheimen Verkehr mit einigen Freunden in Porto. Aber Graf Casal, der Militärgouverneur dieser Stadt, hatte seine Maßregeln ergriffen, um Stadt u. Besatzung in Treue gegen die Regierung zu erhalten. Saldanha, der unter diesen Umständen sein Unternehmen für vereitelt hielt, war bereits auf der Flucht nach Spanien begriffen, als einige Verhaftungen von Soldaten in Porto, welche auf Befehl des Platzcommandanten erfolgten, am 24. April den Anlaß u. das Zeichen zum Abfall von der Regierung gaben. Graf Casal selbst blieb seinem Eide treu, ward aber überwältigt u. verließ die Stadt am 25. April, nur von einem Adjutanten begleitet. Der Oberst des 2. Infanterieregts., Cordova, u. 2 andere Offiziere, welche die Soldaten zu ihrer Pflicht zurückführen wollten, wurden von ihren Leuten erschossen. Der Oberst José Maria da Fonseca Moniz, Chef des Generalstabes zu Porto, erließ eine Proclamation für die Königin u. die Charte u. gegen das Ministerium Cabral. Darauf wurde ein Eilbote an Saldanha geschickt, um denselben von der span. Grenze zurückzurufen, u. nach einem 20stündigen Ritt zog der Marschall im Triumph, unter den Acclamationen der Besatzung u. des Volkes, während Musikbanden die Saldanhahymne spielten, in derselben Stadt Porto ein, welche ihm nur 4 Tage früher nicht einmal ein Versteck od. die Gelegenheit zum Entweichen hatte darbieten wollen. [48] Von diesem Momente an war Marschall Saldanha factisch der Gebieter von P. Kaum hatte die Nachricht hiervon am 26. April durch den Telegraphen Lissabon erreicht, als das Ministerium Costa Cabral der Königin seine Entlassung anbot, welche auch angenommen wurde, worauf der Expremier sich auf dem engl. Dampfboot Montrose nach Vigo in Galizien bringen ließ. König Ferdinand schrieb von Coimbra aus dringend an die Königin, alsbald auf einen Vergleich einzugehen u. ein Cabinet nach den Wünschen einer Partei zu ernennen, gegen welche kein Widerstand mehr möglich sei. Zwar zögerte die Königin, welche Terceira mit dem Präsidium des Ministeriums betrauen wollte, noch eine kleine Weile, ehe sie dem Rathe ihres Gemahls Folge leistete, doch als am 2. u. 3. Mai selbst in Lissabon aufrührerische Bewegungen ausgebrochen waren, u. als die Königin durch ihren am 4. Mai nach Lissabon zurückgekehrten Gemahl überzeugt worden war, daß, wofern sie sich den Thron erhalten wolle, kein anderer Ausweg bleibe, ernannte sie am 4. Mai Saldanha zum Conseilpräsidenten. Zugleich enthob sie durch Decret vom 7. Mai den König des Oberbefehls der Armee u. erklärte am 12. Mai das Decret vom 13. März, welches den Herzog von Saldanha als Mitglied des Militärobergerichtshofes entsetzt hatte, für nichtig. Saldanha gab dagegen die Erklärung, daß er die Stelle als Ministerpräsident erst nach seiner Ankunft in der Hauptstadt annehmen werde. Inzwischen schaltete u. waltete er als Dictator ganz eigenmächtig, setzte Beamtete von Civil u. Militär ab u. ein, bot Mannschaft auf, erließ Finanzdecrete ꝛc., obgleich er gleich nach seiner Ernennung zum Conseilpräsidenten in einem Manifeste die Erklärung gegeben hatte, seine Absicht sei, den Thron der Königin Maria II. u. die in der Charte der Monarchie gewährleisteten Freiheiten zu befestigen, desgleichen solche Reformen einzuführen, deren Nothwendigkeit die Erfahrung dargethan habe. Endlich, nachdem ein königl. Decret vom 13. Mai alle von Saldanha bereits vorgenommenen Civil- u. Militäranstellungen bestätigt hatte, hielt Saldanha am 15. Mai in Begleitung von 2500 M. Truppen, die er von Porto mitgenommen hatte (denen dann noch 1 Regiment nachfolgte), seinen Einzug in Lissabon, der Alles, was man bisher von Enthusiasmus in P. gesehen hatte, weit hinter sich zurückließ. [49] Indeß war die Lage Saldanhas nicht so glänzend als sie schien. Der klägliche Zustand der Staatskasse, dessen Einkünfte vorweg genommen u. während

des

des letzten Aufstandes vollends erschöpft worden waren, u. die Schwierigkeiten der neuen Cortesberufung hinderten ihn vorerst nach seiner Ankunft in der Hauptstadt ein Cabinet zu bilden, das einigermaßen Dauer versprochen hätte, daher er sich genöthigt sah, am 17. Mai an die Spitze des bisher bestehenden Interimsministerium zu treten, wobei er selbst, außer der Conseilspräsidentschaft, die Portefeuilles des Innern u. des Kriegs übernahm, während Baron da Luz das Auswärtige u. die Marine, der Rath Franzini die Finanzen u. die Justiz verwaltete. Zugleich übernahm der Herzog den Oberbefehl der Armee u. ernannte den Obersten Don Miguel Ximenes, den Hauptbeförderer des Aufstandes in Porto, zum Souschef seines Stabes, den Baron de Francos, an Don Carlos de Mascarenhaes Stelle, zum Befehlshaber der Lissaboner Municipalgarde, u. den Grafen Sobral zum Civilgouverneur des Hauptstädtischen Bezirks. So gelang es ihm, die Ruhe zu erhalten u. namentlich die Meuterei eines kleinen Theils der Municipalgarde zu verhindern, welcher, als Don Carlos das Commando derselben am 17. Mai Nachts niederlegen mußte, dem Grafen Thomar u. der Charte wie sie ist vereinzelte Vivatrufe ausbrachte. [50] Mittlerweile setzte Saldanha sein dictator. Regiment ungehindert fort, ob auch die massenhaften Absetzungen von Civilbeamten im ganzen Königreich, um Septembristen einzuschieben, in der Beamtenwelt eben so böses Blut machten, wie dem Offiziercorps der Armee die häufige Anstellung od. Beförderung von Militärs mißfiel, welche vordem unter der Junta von Porto gedient hatten. Nachdem das Ministerium am 23. Mai das Decret vom 6. Aug. 1850 zur Unterdrückung des Mißbrauchs der Presse aufgehoben hatte, wurden am 25. Mai die dermaligen Cortes aufgelöst u. die neuen auf den 15. Sept. einberufen, u. zugleich die Reform des Grundgesetzes in Aussicht gestellt. Auch wurde das Interdict vom 28. Mai 1834 gegen die Zulassung derjenigen in die Pairskammer, welche 1828 die Requisition Dom Miguels unterzeichnet gehabt hatten, aufgehoben. Ein anderes Decret vom 30. Mai ernannte eine Commission von 13 Mitgliedern, welche einen Bericht über die allgemeine Finanzlage des Königreichs erstatten sollte. Bei alledem wurde doch die Lage Saldanhas von Tage zu Tage schwieriger, denn es wollte ihm ebenso wenig wie seinen Vorgängern gelingen, die ganz erschöpfte Staatskasse zu füllen. Anfang Juni unterhandelte er daher mit der Lissaboner Bank über eine Anleihe von 300 Contos (65,000 Pfd. St.), die eine Hälfte in baarem Geld, die andere in Creditscheinen der schwebenden Schuld. Aber die Bank nahm Anstand selbst diesen kleinen Vorschuß zu leisten. Nicht geringere Schwierigkeiten verursachte zu derselben Zeit der Entwurf eines neuen Wahlgesetzes. Es schrieb zwar indirecte, aber fast ausnahmslose Wahlen vor, u. wurde daher auch von der Königin am 20. Juni nur mit großem Widerstreben unterzeichnet; die Cortes wurden nun auf den 18. Nov. einberufen. [51] Diese Dinge, u. bes. das neue Wahlgesetz führten schon im Mai zu einer u. dann am 7. Juli zu einer abermaligen Ministerveränderung, so daß, nachdem der Marquis v. Loulé u. da Souce u. Pestana ihre Entlassung genommen, das Cabinet nach seiner Reconstruirung unter fortdauernder Präsidentschaft Saldanha's, der zugleich Kriegsminister war, aus de Fonseca Magelhaes für das Innere, Fontes Pereira de Mello für Marine, dem Bischof von Algarbien für die Justiz, Jervis de Atouguia für das Auswärtige bestand, dazu trat am 9. Aug. noch an Franzinis Stelle Ferrao da Silva für die Finanzen. Den Ausschlag aber zu diesem letzten Ministerwechsel gab die Erklärung Saldanhas, daß Symptome des Abfalls in den Reihen der Truppen es fernerhin unmöglich machten, das regenerirende Princip der letzten Revolution (Toleranz, Oekonomie u. Gerechtigkeit) ohne Aenderung des Wahlgesetzes od. des Cabinets durchzuführen, worauf sofort die genannten Männer ihre Entlassung einreichten, u. dann auch sofort eine Aenderung des neuen Wahlgesetzes in gemäßigtem Sinne zur Freude der gemäßigsten Chartisten u. zum großen Verdruß der Cabralisten u. Ultra-Progressisten durchgesetzt (publicirt am 20. Juli), die Einberufung der Cortes aber bis zum 15. Dec. vertagt wurde. [52] Die Wahlen zu dieser Cortessitzung fielen ganz zu Gunsten der Septembristen aus, u. wenn schon in diesem Umstande die besonneneren Staatsmänner eine üble Vorbedeutung erblickten, so war dies in noch höherem Grade der Fall bei einem am 3. Decbr., also wenige Tage vor Zusammentritt der Cortes, veröffentlichten Decret, welches die Capitalisirung der 2jährigen Zinsen, vom 1. Juli 1850 bis zum 30. Juni 1852, sowie die Rückstände von Amtsgehalten u. Pensionen vom Juli 1848 bis zum 1. Aug. 1851 befahl, wonach also der Staatsgläubiger statt der Dividende ꝛc. in harter Münze einen al pari remittirten Zettel ob. Bon, verzinslich mit 4 Proc. erhalten sollte, eine Maßregel, welche nicht blos in England, sondern auch in P. selbst auf so heftigen Widerstand stieß, daß mehr als 1000 Bonsinhaber eine Protestation dagegen erließen. [53] Die neue Cortessitzung beschäftigte sich lange mit höchst gleichgültigen Dingen u. bot anfänglich nur dadurch ein größeres Interesse, daß das Ministerium Saldanha in der Deputirtenkammer fortwährend in entschiedener Minorität blieb, weshalb am 4. März 1852 ein theilweiser Ministerwechsel stattfand, wobei F. Pereira de Mello die Marine an Jervis de Atouguia abtrat u. die Finanzen übernahm, wäh-

während Visconte d'Almeida Garett das Auswärtige u. Ant. Luiz de Seabra die Justiz erhielten. "Am 8. Juli 1852 leistete der 14 Jahre alte Kronprinz Dom Pedro, in der Pairskammer den Eid auf die Verfassung. Nach diesem Acte war die Lebensthätigkeit dieser Versammlung nur noch eine sehr kurze. Als am 23. Juli die Deputirtenkammer die Sanction des königl. Decrets vom 3. Dec. 1851 in Bezug auf Capitalisirung der öffentl. Fonds mit 81 gegen 57 Stimmen verweigerte, kam es nicht nur abermals zu einer Ministerkrisis, sonnach wenigen Tagen (am 26. Juli) dahin, daß die Kammer aufgelöst u. eine neue auf den 1. Dec. einberufen wurde. Das Ministerium blieb im Amt. Indeß Garett mußte im August aus dem Ministerium treten, wegen der Eigenmächtigkeit bei dem Abschluß eines Vertrags mit Frankreich, mit dessen gegenwärtigen Regenten die portug. Regierung auf sehr intimen Fuß steht, u. bald darauf Seabra. Auch diese Aenderung im Cabinet, welche als eine Concession für die Chartisten gelten konnte, vermochte doch diese noch nicht zu befriedigen, die als Hauptbedingung zur Unterstützung des Ministeriums Saldanha die Beseitigung der Angelegenheit der Brüder Cabral fordern, worauf Saldanha nicht eingehen zu wollen scheint. Im Sept. wurde ein neues Ministerdepartement, das des Handels u. der Industrie, geschaffen, dessen Leitung dem Finanzminister mit übertragen wurde. "Eine neue Verlegenheit wurde 1852 der Königin Maria in dem Miguelistischen Lager bereitet, indem Dom Miguel, welcher sich am 24. Sept. 1851 auf Schloß Heubach in Baiern mit der Prinzessin Adelheid von Löwenstein-Wertheim-Rochefort vermählt hatte, u. am 18. Juni 1852, in Erwartung von deren Entbindung, von Langenselbold im Kurfürstenthum Hessen aus seinen Protest vom 29. Juni 1834 gegen seine Entthronung u. Verbannung aus P. erneuerte u. für sich u. seine Nachkommen alle ihm u. diesen nach den bis 1834 geltenden portugies. Grundrechten zustehenden persönlichen u. polit. Rechte reclamirte. Diese Proclamation wurde fast in allen Lissaboner Blättern abgedruckt u. brachte unter dem Adel eine, die Regierung mit Besorgniß erfüllende Bewegung hervor, so daß diejenigen, welche eine Huldigungsfahrt nach Deutschland an den Hof Dom Miguels machten, auf 2 Jahre aus P. verbannt wurden. Auf das Volk selbst machte jene Proclamation keinen Eindruck. Die darauf am 5. Aug. 1852 auf Schloß Heubach erfolgende Niederkunft der Prinzessin mit einer Tochter fand mit allen bei Prinzen von Geblüt üblichen Formalitäten statt. "Eine neue Unzufriedenheit erregte die Herabsetzung der Zölle, indem die Opposition diejenigen, welche bei der Verzögerung der Publication des Weinexport-Tarifs durch die Stockung des Handels, besonders in Porto, verloren, gegen die Regierung aufreizten, anderntheils die, von englischem Einfluß influirte Freihandelspartei auch eine Tarifreduction für Wollen- u. Baumwollenwaaren verlangte. "Dagegen wurde das Anfangs Oct. erschienene octroyirte Wahlgesetz, welches die directe Wahl begünstigt u. die Cortes auf den 2. Jan. 1853 einberuft, mit Befriedigung aufgenommen. Das active Wahlrecht haben darnach alle Portugiesen, welche 1000 Realen haben u. 25 Jahre alt, oder bei einem Alter von 21 Jahren verheirathet sind, ferner Offiziere, Geistliche, Baccalaureen ohne Census ꝛc.; das passive Wahlrecht haben ohne Bedingung des Wohnorts alle Wähler, welche ein Einkommen von 8000 Realen haben oder in die Kategorie der Capacitäten gehören; besoldete Beamte sind nicht wählbar. *(Ra. u. Lb.)*

Porzellankitt, s. Kitt C) c).

Posaunenfest, so v. w. Schofar (in den Suppl.).

Posen. 4) u. 5) P. hatte 1850 44,000 Einw. Am 29. Juli 1845 bei der Anwesenheit des Deutschkatholiken Czerski Tumult, welcher durch militär. Einschreiten gedämpft wurde. In der Nacht vom 3. zum 4. März 1846 vom Militär vereitelter Versuch eines poln. Insurrectionshaufens in die Stadt einzudringen. Vom 6. März bis 11. Mai ward das kathol. Mariengymnasium geschlossen, am 7. März das Standrecht bekannt gemacht u. das poln. Casino geschlossen. In Folge der Berliner Ereignisse 1848 kam es blos zu deutschen u. poln. Demonstrationen. Ende März ward P. der Sitz der Reorganisationscommission. Vom 3. April 1849 bis 28. Sept. ward die Stadt abermals in Belagerungszustand erklärt, s. u. Preußen (in den Suppl.). *(Sr.)*

Posern-Klett (Karl Friedrich v. P.-K.), geb. 1798 zu Merseburg, von 1823 bis 1839 Kaufmann zu Leipzig, st. daselbst als Stadtrath u. Mitglied der königl. Meßverwaltungsdeputation am 1. Sept. 1850; schr.: Sachsens Münzen im Mittelalter, Lpz. 1846, 1. Thl.

Position (Astron.), der Ort eines Gestirns; daher **Positionsbestimmung**, so v. w. Ortsbestimmung.

Positionsmikrometer, ist eine besondere, sehr kunstreiche Art von Fadenmikrometern, s. Mikrometer (in den Suppl.).

Positionswinkel (Astron.), 1) der Winkel, welchen die durch irgend einen Stern u. durch die Pole sowohl des Aequators, als auch der Ekliptik gezogenen größten Kreise mit einander bilden; 2) der Winkel bei irgend einem Doppelstern, welchen der durch beide Sterne gelegte größte Kreis mit dem Declinationskreise dieses Doppelsterns macht. Dieser P. kann, da er von Nord über Ost, Süd u. West bis Nord gezählt wird, von 0° bis 360° wachsen. *(Jn.)*

Possessorischer Process, s. u. Summarischer Proceß u.

Possevini (Anton.), geb. 1534, Jesuit, er bekehrte, wenigstens insgeheim, den König Johann III. von Schweden zum Katholicismus; ging zweimal zu Iwan II. Wasiljewitsch nach Moskau, u. brachte den Frieden zwischen diesem u. Polen zu Stande, erreichte aber die Hauptabsicht seiner Reise, die Vereinigung der russ. mit der röm. Kirche, nicht. Er st. 1611. Er schr: Moscavia, Wilna 1586, Köln 1595, Fol. Lebensbeschreibung Par. 1712. *(Lb.)*

†**Post.** [1]Das hohe Porto, die Verschleppung u. Verzögerung der P-sendungen u. a. Uebelstände, welche ihren Grund in der Zerstückelung des deutschen P-wesens hatten, machten das Verlangen nach Einheit im deutschen P-wesen in der neuesten Zeit immer lauter u. die Regierungen kamen diesem Verlangen entgegen. Der erste Schritt zur Erzielung dieser Einheit waren die 1842—44 von Oestreich eingeleiteten, mit der baierischen, badischen, sächsischen, Thurn- u. Taxisschen u. zuletzt mit der preuß. P-verwaltung abgeschlossenen **Postverträge**, die auf Gemeinschaftlichkeit des Portobezugs für die zwischen Oestreich einerseits u. den genannten Gebieten sich bewegende Correspondenz gegründet waren, an die Stelle des bis dahin bestandenen theilweisen Frankaturzwanges völlige Frankirungsfreiheit setzten u. ein verhältnißmäßig nicht zu theueres Briefporto feststellten, welches im Allgemeinen ohne Rücksicht auf die Landesgrenze auf die Entfernung bis zu 10 Ml. 6 Kr. u. über 10 Ml. 12 Kr. CM. für den einfachen (½ Loth östreich. Gewicht schweren) Brief betrug. [2]Da jedoch die letztgenannten P-verwaltungen sich nicht in allen Fällen mit dem halbschiedlichen Portogenuß begnügen zu können meinten, sondern für gewisse Correspondenzzweige für ihre P-kassen einen Portozuschlag von 4 u. 6 Kr. stipulirten, zu welchem überdieß noch bei der Briefversendung durch einen 3. Staat ein hohes Transitporto hinzutrat: so blieben die Intentionen Oestreichs fast gänzlich unerreicht. Aus diesem Grunde fand sich die östreich. Regierung, in Uebereinstimmung mit der preuß., veranlaßt, unterm 13./31. März 1847 den deutschen P-verwaltungen, welche bereits von dem Bedürfnisse u. von den wohlthätigen Folgen einer gemeinschaftl. Uebereinkunft, durch welche der gegenseitige P-verkehr zwischen den deutschen Bundesstaaten nach gleichmäßigen Grundsätzen u. Normen geregelt würde, überzeugt sein würden, die Grundlagen eines deutschen P-vereins vorzulegen u. zur Beschickung einer Conferenz einzuladen. [3]Diese erste deutsche **Postconferenz** trat am 8. Oct. 1847, beschickt von allen deutschen P-verwaltungen, in Dresden zusammen. Da das Ergebniß der Conferenzverhandlungen, welches in der Beilage zum Schlußprotokolle vom 3. Febr. 1848 enthalten ist, als ein vollendetes Ganze nicht angesehen werden konnte, so vereinigten sich die Abgeordneten, dahin zu wirken, daß die Conferenz zur definitiven Berathung u. Feststellung des beabsichtigten Vereinsvertrags am 1. Juni 1848 wieder zusammen zu treten ermächtigt werden möchte. [4]Die polit. Ereignisse des Jahres 1848 traten dem zwar hindernd entgegen, indeß nahm die deutsche Nationalversammlung zu Frankfurt a. M., namentlich ihr Ausschuß für die Volkswirthschaft u. ihr Verfassungsausschuß, sich einer bessern Gestaltung des P-wesens angelegentlich an. Nach deren Beschlüssen vom 21. Nov. 1848 sollte der Reichsgewalt die Gesetzgebung u. Oberaufsicht über das P-wesen im deutschen Reiche, namentlich über Organisation, Tarife, Transit, Portotheilung u. die Verhältnisse zwischen den einzelnen P-verwaltungen zustehen; die Reichsgewalt sollte für eine gleichmäßige Anwendung der Gesetze durch Vollzugsverordnungen sorgen u. deren Durchführung in den einzelnen Staaten durch fortdauernde Controle überwachen; die P. sollte nur im Sinne der Beförderung u. Erleichterung des Verkehrs eingerichtet u. verwaltet werden; P-verträge mit ausländ. P-verwaltungen dürften nur Seitens der Reichsgewalt geschlossen werden, u. derselben wurde die Befugniß zugestanden, soweit es ihr nöthig scheine, das deutsche P-wesen für Rechnung des Reichs in Gemäßheit eines zu erlassenden Reichsgesetzes zu übernehmen, jedoch vorbehältlich billiger Entschädigung wohlerworbener Privatrechte. Doch blieben diese Beschlüsse ohne alle Folgen. [5]Aber kaum hatten die polit. Stürme sich gelegt, so wurden die Arbeiten der Dresdner Conferenz, u. zwar von einem freieren Standpunkte, von Oestreich u. Preußen wieder aufgenommen. So kam schon am 19. Nov. 1849 das Uebereinkommen zu Stande, welches die Versendung der im Umfange der deutschen Bundesstaaten erscheinenden Zeitungen u. der dafür zu bezahlenden P-gebühren gleichmäßig regelt u. durch welches dem so wichtigen Zeitungsverkehre eine große Erleichterung zu Theil wurde. Und unterm 6. April 1850 wurde zwischen der östreich. u. preuß. Regierung der bis zum Schlusse des Jahres 1860 laufende **deutsch-östreich. P-vereinsvertrag** abgeschlossen, der mit dem 1. Juli 1850 ins Leben trat u. dem Baiern u. das Königreich Sachsen nebst Sachsen-Altenburg sofort, die übrigen deutschen P-verwaltungen aber nach u. nach sich anschlossen; Hannover vom 1. Juni 1851 an, Württemberg den 1. Sept., Baden den 1. Mai 1851, Luxemburg den 1. Jan. 1852, Mecklenburg-Schwerin den 1. Jan. 1851, M.-Strelitz den 1. Aug. 1850, Oldenburg u. Braunschweig den 1. Jan. 1852, endlich die fürstlich Thurn- u. Taxis-

Taxissche P-verwaltung für S.-Weimar, S.-Koburg-Gotha, S.-Meiningen, die oberen Herrschaften der Fürstenthümer Schwarzburg-Sondershausen u. S.-Rudolstadt, für Reuß, Hessen-Homburg u. Frankfurt a. M. den 1. Mai 1851, für Kurhessen, Großherzogthum Hessen u. Nassau den 1. Oct. 1851 u. für die Hohenzollernschen Lande den 1. Juni 1852. Das Ergebniß der Verhandlungen der am Schlusse des Jahres 1851 zu Berlin, Behufs einer Revision des Vereinsvertrages, versammelt gewesenen 2. deutschen P-conferenz enthält der an die Stelle des erwähnten Vertrages gesetzte sog. revidirte deutsch-östreich. P-vereinsvertrag, welcher am 1. Juli 1852 in Wirksamkeit trat. [8]Zur Zeit umfaßt der deutsch-östreich. P-verein, nächst Oestreich u. Preußen mit ihrem gesammten Staatsgebiete, alle deutschen Bundesstaaten mit Ausnahme der Fürstenthümer Schaumburg-Lippe u. Lippe-Detmold, des Herzogthums Limburg, wo niederländ. P-verwaltung besteht, der mit dän. P. versehenen Herzogthümer Holstein u. Lauenburg u. des oldenburg. Fürstenthums Lübeck (Eutin u. Schwartau, dessen P-verwaltung mit dem 1. April 1846 in die Hände der kön. dän. Generalpostdirection überging), ein Gebiet von einem Flächeninhalt von 21,432 QM. mit einer Bewohnerzahl von 60 Mill., in dem sich 5743 P-anstalten befinden, ungerechnet die P-haltereien, P-stallhaltungen od. P-stationen. [7]Der deutsch-östreich. P-verein bezweckt die Feststellung gleichmäßiger Bestimmungen für die Taxirung u. postalische Behandlung der Brief- u. Fahrpostsendungen, welche sich zwischen verschiedenen zum Vereine gehörigen P-gebieten od. zwischen dem Vereinsgebiete u. dem Auslande bewegen. Da die Bestimmungen über die internen Brief- u. Fahrpostsendungen den einzelnen P-verwaltungen überlassen sind, so existiren in Deutschland gegenwärtig immer noch, ungeachtet des Bestehens des Vereins, gegen 20 P-systeme. Jede zum Vereine gehörige P-verwaltung ist berechtigt, für ihre Correspondenz die Routen zu benutzen, welche die schnellste Beförderung darbieten. Dabei ist jeder Verwaltung freigestellt, die internationale Vereinscorrespondenz über anderes Vereinsgebiet einzeln od. in verschlossenen Packeten zu versenden. [8]Die Erhebung eines besonderen Transitportos für den Durchgang durch fremdes Gebiet von den Correspondenten hat zwar für sämmtliche nur innerhalb des Vereinsgebiets sich bewegende Correspondenz aufgehört, es wird jedoch immer noch ein Transitporto von den P-verwaltungen berechnet, welches diejenige P-verwaltung, welche das Porto bezieht, an jede P-verwaltung, welche Transit zu leisten aber einen Portobezug nicht hat, nach dem Satze von 1/2 Spf. pro Meile bis zu einem Maximum von 7 Spf. pro Loth netto zu vergüten hat, wobei Kreuzbandsendungen u. Waarenproben, sowie die vom Porto befreiten Sendungen ꝛc. nicht in Ansatz gebracht werden. [9]Die Portotaxen für die internationale Vereinscorrespondenz werden nach der Entfernung in gerader Linie (nach geogr. Meilen) bemessen u. betragen für den einfachen Brief bei einer Entfernung bis zu 10 Ml. incl. 1 Sgr. od. 3 Kr., bis zu 20 Ml. incl. 2 Sgr. od. 6 Kr., u. über 20 Ml. 3 Sgr. od. 9 Kr. CM. Für den Briefwechsel zwischen denjenigen Orten, für welche früher eine geringere Taxe bestand, kann diese geringere Taxe nach dem Einverständnisse der betr. P-verwaltungen auch ferner in Anwendung kommen, wie dies z. B. der Fall ist zwischen dem königl. sächs. u. dem Thurn- u. Taxisschen Postgebiete bei der Correspondenz für Orte, die bis zu 5 Ml. von einander entfernt liegen, wo der einfache Brief nur 1/2 Ngr. kostet. Als einfache Briefe werden solche angesehen, welche, bei der Eintheilung des Zollpfundes in 30 Loth, weniger als 1 Loth, bei der Eintheilung in 32 Loth aber 1 Loth incl. wiegen. Für jedes Loth u. für jeden Theil eines Lothes Mehrgewicht wird das Porto für einen einfachen Brief erhoben. [10]Diese Taxe versteht sich blos von frankirten Briefen; unfrankirte Briefe erhalten jedoch einen Portozuschlag von 1 Sgr. od. 3 Kr. pro Loth. Die in früherer Zeit von den P-behörden im Interesse des correspondirenden Publicums in manchen Fällen mit Mühe angestrebte Frankirungsfreiheit ist hierdurch gewissermaßen illusorisch geworden. Ist nun hierbei eine Nachahmung der Einrichtung anderer Staaten in dieser Beziehung nicht zu verkennen, so muß man doch bedenken, daß z. B. in England, wo unfrankirte Briefe das Doppelte der frankirten, mithin 2 Pence für 1 Penny (10 Spf.) bezahlen, das Porto so geringfügig ist, daß die Frankirung in allen Fällen eine Bedenklichkeit nicht erregt, u. daß in Belgien, wo ebenfalls eine wohlfeile Brieftaxe (10 u. 20 Cent. = Spf.) besteht, der Zuschlag für unfrankirte Briefe doch nur 10 Cent. überhaupt, u. nicht für jedes Loth beträgt. In Frankreich bleibt es sich gleich, ob die Briefe frankirt od. unfrankirt abgesendet werden, doch haben mit Stempeln frankirte Briefe 1/2 Stunde längere Schlußzeit. [11]Für Kreuzbandsendungen bis zu 16 Loth, wenn solche außer der Adresse, dem Datum u. der Namensunterschrift nichts Geschriebenes enthalten, wird ohne Unterschied der Entfernung nur der gleichmäßige Satz von 1 Kr. (in Preußen wegen der Abrundung 1/2 Sgr., in Sachsen 3 Npf.) pro Loth im Falle der Vorausbezahlung, sonst aber das gewöhnl. Briefporto erhoben. Einschaltungen irgend welcher Art, sie mögen auch nur in Ziffern bestehen od. mittelst eines Stempels u. dergl. bewirkt werden, haben die Austaxirung der Kreuzbandsendungen mit dem ge-

gewöhnl. Briefporto zur Folge. Hiervon ausgenommen sind Correcturbogen. Diese können gegen Erlegung des Kreuzbandportos versendet werden, falls dieselben keine anderen Aenderungen u. Zusätze enthalten, als die zur Correctur gehörigen. Für Muster wird für je 2 Loth das einfache Briefporto erhoben. Für recommandirte Briefe, welche nur frankirt abgesendet werden können, ist außer dem gewöhnl. Briefporto noch eine besondere Gebühr von 2 Sgr. od. 6 Kr., ohne Rücksicht auf die Entfernung u. das Gewicht, voraus zu bezahlen. Die P-verwaltung, in deren Bereich ein recommandirter Brief aufgegeben worden, ist, wenn derselbe verloren geht, gehalten, dem Reclamanten eine Entschädigung von 1 Mark Silber zu bezahlen. Für nicht recommandirte Briefe findet ein Ersatz nicht statt. Expreß zu bestellende Briefe müssen jederzeit recommandirt sein, mithin frankirt werden. Für jeden am Orte der Abgabepostanstalt zu bestellenden Expreßbrief ist, wenn die Bestellung am Tage erfolgt, eine Bestellgebühr von 3 Sgr. od. 9 Kr., u. wenn die Bestellung zur Nachtzeit erfolgt, von 6 Sgr. od. 18 Kr. zu entrichten. Das namentliche Inkartiren der gewöhnlichen Briefe, wie es in Preußen u. Sachsen eingeführt war, ist wegen der bedeutend vermehrten Correspondenz seit einigen Jahren aufgehoben. [18] Die Vereinscorrespondenz mit dem Auslande unterliegt derselben Behandlung, wie die internationale Vereinscorrespondenz. Die Portozuschläge für nicht frankirte Briefe bleiben jedoch hierbei außer Anwendung. Die Auflösung der P-verträge mit fremden Staaten soll thunlichst noch vor Ablauf derselben erzielt, die neue Fassung nach den Vereinsbestimmungen bewirkt u. die Verträge nach dem Grundsatze vollständiger Reciprocität abgeschlossen werden. Seit dem Bestehen des deutsch-östreich. P-vereins sind in diesem Sinne Verträge abgeschlossen worden mit Belgien, Dänemark, Griechenland, Großbritannien, dem Kirchenstaate, Modena, den Niederlanden, Norwegen, Parma, Rußland mit Polen, Schweden, Schweiz u. Toscana, so daß für einfache, 1 Loth schwere Briefe, außer dem vereinsländ. Porto von 1, 2 od. 3 Sgr., das fremde Porto beträgt: für Belgien u. Niederlande 1 u. 2 Sgr., für Dänemark 3 Sgr., für Schweden 5 Sgr. incl. Seeporto, für Norwegen 7 u. 7½ Sgr. incl. Transitporto, für Rußland u. Polen 3 Sgr. (für die Grenzorte nur 1 Sgr.), für Modena u. Parma 8 Kr., für Toscana u. den Kirchenstaat 6 Kr., für Griechenland 15 Kr. CM. incl. Seeporto u. für die Schweiz 6 resp. 6 Kr. rhein. Uebrigens besteht Frankirungsfreiheit, nur theilweise Frankirung ist nicht zulässig. Das Briefporto, welches nach den Vereinstaxen sich ergibt, hat jede P-verwaltung für alle Briefe zu beziehen, welche von ihren P-anstalten abgesandt werden, es mögen diese Briefe frankirt sein od. nicht. Im August 1852 hat sich in London unter dem Vorsitze des Lords Granville ein Verein gebildet, welcher eine Reform des gegenwärtigen gesammten internationalen P-wesens anstrebt. Nach seinem Plane soll jeder Staat einen uniformen Tarif für die internationale Correspondenz annehmen u. das Porto nach diesem Tarife stets vorausbezahlt werden. Ferner soll jeder der P-convention beitretende Staat sich verbindlich machen, jeden auf diese Weise frankirten Brief aus einem der verbündeten Länder ohne weitern Portoansatz zu empfangen, weiter zu befördern od. an seine Adresse bestellen zu lassen; mit andern Worten: jeder Staat soll sich das Porto für alle Briefe, welche von ihm nach einem andern abgeschickt werden, bei der Absendung bezahlen lassen, für die ankommende od. durchgehende Correspondenz aber einen Portogenuß nicht haben. Die Frage, ob u. in welcher Weise die Mittelstaaten für den Transit entschädigt werden sollen, scheint ganz unerörtert geblieben zu sein. Der Verein hat unterm 1. Sept. 1852 ein Circularschreiben an alle auswärtigen Commissare der großen vorjährigen Ausstellung versandt, worin sie eingeladen werden, Mitglieder des Vereins zu werden, in dessen Geist zu wirken u. in ihrer Heimath Zweigvereine zu bilden, die mit dem Londoner Verein in Correspondenz treten möchten. [19] Die P-anstalten der Vereinsstaaten besorgen die Annahme der Pränumeration auf die sowohl im Vereinsgebiete, als im Auslande erscheinenden Zeitungen u. Journale, sowie deren Versendung u. Bestellung an die Pränumeranten. Die Gebühr für die internationale Spedition vereinsländ. Zeitungen u. Journale, welche zwischen dem bestellenden u. dem absendenden P-amte halbscheidig getheilt wird, beträgt für polit. Zeitungen 50%, für nichtpolit. Zeitungen u. Journale 25% des Preises, zu welchem das absendende P-amt die Zeitschrift von dem Verleger bezieht; bei ausländ. Zeitungen wird als Nettopreis der Einkaufspreis angesehen. Ein Zuschlag für das Transitiren durch ein 3. Vereinspostgebiet findet nicht mehr statt. [16] Bei der gegenseitigen Ueberlieferung der Fahrpostsendungen wird das Porto nach den Entfernungen zwischen den postalischen Grenzen u. den Abgangs- resp. Bestimmungsorten berechnet. Für jede Fahrpostsendung wird ein Gewichtsporto berechnet, ein Werthsporto nur dann, wenn auf der Sendung ein Werth declarirt ist. Für jedes Pfund auf je 5 Mk. wird ½ Kr. CM. od. 2 Sgr. od. der entsprechende Betrag in der Landesmünze, als Minimum aber für jede Taxirungsstrecke bis 10 Mk. 3 Kr. od. 1 Sgr., über 10 Mk. bis zu 20 Mk. 6 Kr. od. 2 Sgr. u. über 20 Mk. 9 Kr. od. 3 Sgr. erhoben.

Für

Für Werthsendungen wird außer dem Gewichtsporto erhoben: bis zur Entfernung von 50 Ml. für jede 100 Fl. 2 Kr. u. für jede 100 Thlr. 1 Sgr., über 50 Ml. für jede 100 Fl. 4 Kr. u. für jede 100 Thlr. 2 Sgr. Da der Taxirung von Fahrpostsendungen die Entfernung bis zu den verabredeten Taxgrenzpunkten u. nicht, wie bei der Correspondenz, die Entfernung in gerader Linie zu Grunde gelegt wird, so steigt die Taxe ziemlich hoch, wenn die Sendung mehrere Gebiete durchläuft. Der Portosatz z. B. für einen Geldbrief bis zu 100 Thlr. Einlage von Leipzig nach Lübeck beträgt nicht weniger als 10 Sgr., weil dafür eine sächs., preuß., mecklenburg. u. freistädt. Taxirungsstrecke in Anwendung kommt. Dem Absender bleibt freigestellt, die Grenzen der verlangten Gewähr durch die Erklärung des Werthes nach eigenem Ermessen zu bestimmen. In Beschädigungs- u. Verlustfällen wird die Entschädigung nach Maßgabe des declarirten Werthes geleistet, mit Ausnahme des durch Krieg od. unabwendbare Folgen von Naturereignissen herbeigeführten Schadens. Bei Sendungen, für welche ein bestimmter Werth nicht angegeben ist, erstreckt sich die Gewährleistung nur bis zum Belaufe von 10 Sgr. od. 36 Kr. für jedes Pfund der Sendung od. den Theil eines Pfundes. Der Ersatz kann gegenüber der P-anstalt nur innerhalb eines halben Jahres, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, beansprucht werden. [16] Bei jeder Vereinspostanstalt (mit Ausnahme von Oestreich) können P-vorschußbeträge bis zur Höhe von 50 Thlrn. od. 75 Fl. CM. od. 87½ Fl. rhein. W. nachgenommen, d. h. den Absendern vorschußweise aus der P-kasse baare Zahlungen gewährt werden. Diese Beträge werden durch die P-anstalt des Bestimmungsortes vom Adressaten wieder eingezogen. Für dergleichen Nachnahmesendungen wird, außer dem gewöhnl. Fahrpostporto, eine Gebühr von 1 Sgr. od. 3 Kr. als Minimum, sonst aber von der nachgenommenen Summe für jeden Thaler ½ Sgr. u. für jeden Gulden 1 Kr. erhoben. Eine Vorausbezahlung des Portos u. der Gebühr ist nicht nothwendig. [16] Ferner können, nach dem revidirten Vereinsvertrag, bei jeder Vereinspostanstalt baare Einzahlungen im Betrage bis zur Höhe von 10 Thlrn. od. 15 Fl. CM. od. 17½ Fl. rhein. zur Wiederauszahlung an einen bestimmten, innerhalb des Vereinsgebiets wohnenden Empfänger gemacht werden. Jeder Einzahlung muß ein Brief od. eine Adresse an den Empfänger beigegeben sein. Außer dem gewöhnl. Fahrpostporto wird für dergleichen Baarzahlungen an Gebühren erhoben: als Minimum 1 Sgr. od. 3 Kr., sonst aber von der eingezahlten Summe für jeden Thaler ¼ Sgr. u. für jeden Gulden ½ Kr. Diese den kleinen Geldverkehr sehr erleichternde Einrichtung ist dem engl. P-wesen entlehnt, wo sie um so zweckmäßiger ist, da es in England zwar erlaubt ist, kleinere Geldbeträge u. namentlich Papiergeld jeder Gattung in die zu versendenden Briefe einzuschließen, die Declaration des Inhalts aber ausdrücklich untersagt ist. Außer der Recommandation wird von den engl. Correspondenten noch häufig die Sicherheitsmaßregel angewendet, daß die zu versendenden geldwerthen Papiere in 2 Hälften zerschnitten werden, von denen die 2. Hälfte nicht eher abgesandt wird, als bis der Empfang der 1. Hälfte von dem betreffenden Correspondenten anerkannt ist. [17] In dem Institute der sog. Money-Orders besteht jedoch eine Einrichtung, um Geldbeträge bis zu 5 Pfd. St. (35 Thlr.) durch die P. von dem Bezahler an den Empfänger zu vermitteln. Der Money-Ordor-Verkehr beschränkt sich aber auf die P-ämter u. die größern Unterpostämter. Die dafür an die P. zu leistende Gebühr beträgt für Summen bis zu 2 Pfd. St. (14 Thlr.) 3 Pence (2½ Sgr.), für Summen von über 2 bis 5 Pfd. 6 Pence. Bis zur P-reform (1840) betrug diese Gebühr das Doppelte. Während das letzte, der Reform vorangehende Quartal 70,419 Stück Money-Orders im Betrage von 118,824 Pfd. St. im Verkehre in England u. Wales nachwies, stieg diese Zahl im gleichen Quartale des ersten Reformjahres auf das 9fache der Stücke u. um das 11fache des Geldbetrags. Im Rechnungsjahre $18^{47}/_{48}$ war die Zahl der im ganzen vereinigten Königreiche ertheilten u. bezahlten Orders 8,068,419 Stück ($18^{45}/_{46}$: 8,467,156 Stück) im Betrage von 15,801,489 Pfd. St. ($18^{46}/_{47}$: 16,303,781 Pfd. St.). An Gebühren für die ertheilten Orders waren $18^{47}/_{48}$: 67,376 Pfd. ($18^{46}/_{47}$: 70,190 Pfd.) eingekommen, während die Ausgabe für den Money-Order-Dienst, welche hauptsächlich in den Besoldungen für die damit ausschließlich beschäftigten Beamten u. in Kosten für Druckmaterialien besteht, 77,976 (76,935) Pfd. betrug. Es war demnach ein Zuschuß der P-verwaltung von 10,600 Pfd. erforderlich. Dessenungeachtet hat die brit. Regierung bei der großen Wohlthat, welche jene Einrichtung dem kleinern Geldverkehre im Lande bietet, bis jetzt keine Erhöhung der einmal festgesetzten Gebühren eintreten lassen. [18] Eine ebenfalls durch die engl. P-reform hervorgegangene Einrichtung, welche sich fast in allen Staaten jetzt vorfindet, nachdem die Brieftaxen ganz gleichmäßig od. nach wenigen Rayons normirt sind, sind die Francomarken od. P-stempel (Postage stamps, Timbres postes) als Zahlungsmittel, welche auf den Brief geklebt werden. Dadurch wird der Absender in den Stand gesetzt, den Brief in seiner Wohnung zu frankiren u. ohne Weiteres gleich einem unbezahlten Briefe durch Niederlegung in den ihm zunächst befindl. Briefkasten zur Beförderung zu bringen. Die

Briefe

Briefe mit baarem Gelde od. mittelst Marken zu frankiren, ist größtentheils in das Belieben der Correspondenten gestellt. Doch ist den annehmenden P-beamten gewöhnlich die Verpflichtung auferlegt, auf Briefen, welche mit Geld frankirt werden, die Stempel sofort bei der Aufgabe selbst zu befestigen, wie in Frankreich, Baiern, Sachsen. [19]Die Frankirung der Briefe kann in England, Frankreich, Rußland u. Preußen auch durch Verwendung gestempelter Couverts erfolgen. Nächstdem bedient man sich zur Frankirung in England auch gestempelter Briefbogen, die mit 1 Pennystempel versehen sind u. beim Einzelverkaufe mit 1¼ Penny bezahlt werden. Die Marken tragen das Bildniß des Regenten, seltener das Landeswappen, in Frankreich den Kopf der Freiheitsgöttin, in den Vereinigten Staaten von NAmerika den Kopf Franklins u. Washingtons. Sie unterscheiden sich durch den aufgedrückten Werth u. durch ihre Farbe. So z. B. gibt es in den Vereinigten Staaten, gemäß der Brieftaxe, welche 5 u. 10 Cents beträgt, Stempel zu 5 Cents von brauner Farbe mit dem Kopf Franklins, u. Stempel zu 10 Cents von schwarzer Farbe mit dem Kopf Washingtons. Der Verkauf der Stempel geschieht gewöhnlich nur durch die P-anstalten, doch sind hier u. da auch die Briefträger u. Landboten hiermit beauftragt. Seltener ist es, daß es Privatpersonen od. Kaufleuten nachgelassen wird, sich mit dem Vertriebe der Frankomarken zu befassen. Die Stempel od. Marken sind auf ihrer Rückseite mit einer leichten Gummiauflösung bestrichen, diese wird etwas befeuchtet u. der Stempel sodann auf der Adreßseite des Briefes je nach der getroffenen Bestimmung in der rechten od. linken Ecke befestigt. Zur Frankirung der mehrfachen, schwereren Briefe werden, soweit nicht Vorsorge durch Ausgabe von Marken von höherem Betrage getroffen ist, so viel Marken aufgeklebt, als zur Erfüllung des Portos nothwendig sind. Noch vor der Absendung der mit Marken frankirten Briefe haben die P-beamten zu prüfen, ob die auf denselben angebrachten Marken od. Stempelcouverts das nach dem Gewichte ausfallende Porto erreichen. Bei unrichtiger Frankirung durch Marken wird gewöhnlich, außer dem fehlenden Betrag, als Strafe noch ein Zuschlagsporto erhoben. In England wurden früher alle nach fremden Ländern zur P. gegebenen Briefe, bei welchen der aufgeklebte Stempel den Betrag des bestimmungsmäßig zu zahlenden Portos nicht erreichte, als völlig unbezahlte Briefe behandelt; in der neuern Zeit werden dagegen dergleichen Briefe nur mit dem, an der richtigen Taxe fehlenden Portobetrage belastet. Dieselben werden auf der Adreßseite mit dem Stempel: Part paid (theilweise frankirt) od. more to pay (mehr zu zahlen) versehen. [20]Die verwendeten Stempel werden nach der Aufgabe der P. ungültig gemacht, um dadurch einen nochmaligen Gebrauch unmöglich zu machen. Hierzu bedienen sich die P-anstalten in der Regel besonderer Vernichtungs- (Obliterations-) stempel, seltener des Ortsaufgabestempels. Auf die Verwendung schon gebrauchter Marken, sowie auf die Fälschung der Frankomarken stehen Strafen. Uebrigens ist die Besorgniß, daß die Frankomarken od. Stempel nachgestochen od. gefälscht werden möchten, unbegründet, denn jeder Brief trägt das officielle Zeichen seines Ursprungs mit sich. Wenn nun plötzlich eine Menge solcher falscher Stempel an einem Orte erschienen, so würde die P. den Fabrikanten u. die Verbreiter sehr bald entdecken, indem man nur die Schreiber der Briefe aufzufordern brauchte, zu erklären, wo sie ihre Stempel kaufen. Da nur der Verkauf von Tausenden die Kosten der Fabrikation ersetzen könnte, so würde zu ihrer Verbreitung eine Zahl von Personen gehören, bei welcher das Geheimniß nicht einen Tag unverrathen bleiben würde. [21]Die früher üblich gewesene unmittelbare Abrechnung der P-anstalten unter sich über Auslagen u. Franco zufolge des aus den Kartenabschlüssen sich ergebenden Saldos ist gegenwärtig wohl durchgängig aufgehoben; die Abrechnung u. baare Saldirung der aus den Kartenschlüssen resultirenden Forderungen erfolgt jetzt durch die Centralrechnungsstellen u. Hauptkassen. In Folge dieser veränderten Einrichtung hat die P-anstalt des Aufgabeortes das gesammte eingehobene Franco u. Weiterfranco, die P-anstalt des Bestimmungsortes resp. die Grenzpostanstalt das gesammte aufkommende, vom Empfänger zu erhebende Porto, beziehendlich auch Weiterfranco zu verrechnen. Die in den Abgangsmanualen, gleichlautend mit den abgegangenen Karten, enthaltenen u. die in den eingelangten Karten ersichtlichen Summen der Auslage, des Portos, Francos u. Weiterfrancos werden in Abgangs- u. Ankunftsregister eingetragen, u. diese Beträge nach Schluß eines jeden Monats od. Quartals summirt. Hierauf wird zur Ermittelung des von den P-anstalten zur P-kasse zu verrechnenden Ertrags eine Rechnung über Einnahme u. Ausgabe an Franco-, Porto- u. Auslagegeldern aufgestellt, die eine Unterlage der Hauptrechnung bildet. [22]Nach Benutzung der Eisenbahnen zum P-transporte mußte man darauf denken, die Stilllager für die Correspondenz bei gewissen Umspeditionspostämtern möglichst zu vermeiden u. den Briefen wenigstens eine eben so schnelle Beförderung zu geben, wie sie den Reisenden von einer Eisenbahn zur andern zu Gebote stehen. Dies war nur zu ermöglichen durch Einrichtung von fahrenden P-bureaux auf Eisenbahnen (Travelling Post Offices, Bureaux am-

ambulants, P-expeditionsbureaux, fahrende P-ämter, Eisenbahn-P-expeditionsbureaux, fliegende od. wandernde Posten), in denen während der Fahrt von 1 od. 2 P-beamten mit Hülfe eines Conducteurs od. auch eines Packers die übliche postalische Behandlung der Correspondenzen vorgenommen u. von denen die Abgabe u. Uebernahme der P-sachen nach u. von den an der Bahn od. seitwärts derselben gelegenen P-orten, sowie nach u. von den abzweigenden Seitencoursen besorgt wird. Die Manipulation bei einem solchen fahrenden P-amte ist etwa folgende: Vor der Abfahrt erhält das fliegende Bureau von der P-anstalt am Abfahrtsorte u. von andern etwa auf den abgehenden Zug einschlagenden, kurz vor der Abfahrt eintreffenden Bureaux von andern Bahnen, sowie aus den Briefkästen, welche an den Bahnhöfen u. dem fahrenden P-wagen selbst angebracht sind, die verschlossenen Briefbeutel od. einzelnen Briefe, welche für den Cours der fliegenden P. bestimmt sind. Nach Eröffnung u. Dekartirung dieser Briefbeutel u. Briefpackete werden die sämmtl. Briefe in die für die einzelnen Stationsorte od. Seitencourse bestimmten Fächer des an der Wand des Wagens befestigten Expeditionsschrankes sortirt u. hierauf ein od. mehrere Kartenschlüsse für den nächsten P-ort od. Nebencours aus den dahin bestimmten Briefen formirt, welche bei der Ankunft am ersten Stationsorte abgegeben werden. In gleicher Weise empfängt hier das fahrende Bureau einen od. mehrere Kartenschlüsse von diesem ersten berührten Stationsorte u. den von diesem seitwärts gelegenen P-anstalten, welche die Briefe theils für den nächstfolgenden (zweiten) Stationsort, theils über diesen Ort hinaus nach anderen Orten des Courses bestimmte Briefe enthalten. Von den ersteren, sowie von den im Bureau für den 2. Stationsort ꝛc. bereits vorhandenen Briefen wird wieder ein od. mehrere Kartenschlüsse auf den zunächst folgenden Stationsort od. Nebencours formirt, u. nach Ankunft in obiger Weise abgegeben, während die letzteren, nämlich die über diesen Ort hinaus bestimmten Briefe, in die betreffenden Fächer sortirt werden, um in die auf die folgenden Orte zu fertigenden Kartenschlüsse aufgenommen zu werden. In dieser Weise erfolgt die Abgabe u. Empfangnahme von Briefbeuteln ꝛc. von Station zu Station bis zum Endpunkte des Courses. Auf den deutschen Eisenbahnen überwacht in der Regel das fahrende Bureau zugleich das Abgabe- u. Uebernahmegeschäft bei den Fahrpostsendungen von Seiten der P-conducteure od. Schaffner. [24]Die zu den fahrenden P-bureaux verwendeten Wagen haben überall eine zweckentsprechende innere Einrichtung. Die Wagen können im Winter durch kleine Oefen od. mittelst bes. hierzu eingerichteter Heizapparate geheizt u. während der Dunkelheit erleuchtet werden. Die Wagen sind mit den nothwendigen Bequemlichkeiten versehen, z. B. mit einem Schränkchen für die Kleider, mit Waschtoilette, Lehnstuhl mit Commodité, Spiegel u. dergl. Außerdem fehlen natürlich die zum Expediren nothwendigen Requisiten nicht. Auf dem Expeditionstische ist an der Wand ein bis zur Decke des Wagens reichender Fächeraufsatz zum Sortiren der Briefe u. Zeitungen angebracht. Die Fächer mit schräg gestellten Böden sind mit dem Namen der Coursorte od. überhaupt derjenigen Orte überschrieben, auf welche Seitens des fahrenden Bureaus Kartenschlüsse zu fertigen sind. In jedem dieser Fächer ist gewöhnlich ein Verzeichniß von denjenigen Orten u. Städten eingeklebt, deren Correspondenz in die betreffenden, vom Bureau zu fertigenden Kartenschlüsse aufgenommen werden muß. Außerdem liegen dem Expediteur Speditionstabellen, Dorfverzeichnisse, geograph. Wörterbücher ꝛc. zur Hand, um sich über etwaige Zweifel sofort belehren zu können; Waagen zum Wiegen der Briefe u. Briefpackete, der Stempelapparat, Druckformulare, Bindfaden, Siegellack, Amtssiegel, Packetiquetten, Messer u. dergl. Das Schreiben während des Fahrens wird dadurch ermöglicht, daß man stehend u. zwar bei gekrümmten Knieen auf einer in die linke Hand genommenen festen Unterlage (zum Halten eingerichteten Holztafel) schreibt, dergestalt also, daß das Papier, die beiden Hände u. der Körper zugleich der Bewegung des Wagens folgen. Auch läßt sich ohne große Schwierigkeit während der Fahrt ganz leserlich schreiben, wenn man auf einem sog. Reitschemmel sitzt, ohne jedoch mit den Füßen den Boden zu berühren. Die fahrenden Bureaux wurden zuerst in England eingeführt, dann in Frankreich, Belgien, Baden (April 1848), Preußen (Mai 1849), Baiern (Jan. 1850), Oestreich (Aug. 1850), Mecklenburg-Schwerin (1850), Sachsen (Juli 1851), Württemberg u. im Thurn- u. Taxischen Gebiete. Die übrigen, von Eisenbahnen durchzogenen deutschen P-gebiete werden von Bureaux anderer Staaten durchzogen. [25]Das **Verhältniß der P. zu den Eisenbahnen** ist durch die Landesgesetzgebungen in der Regel dergestalt geordnet, daß der Staat auf das aus dem P-regale entspringende Vorrecht der regelmäßigen Beförderung der Personen an festgesetzten Tagen u. zwischen bestimmten Orten zu Gunsten der Eisenbahnen verzichtet, den Eisenbahnunternehmungen aber zur Entschädigung der P-kasse für den Verlust, welchen diese durch die Eisenbahnen in ihren Einnahmen erleidet, verschiedene unentgeltliche Leistungen od. die Zahlung einer jährl. Geldsumme auferlegt. In Oestreich sind die Eisenbahngesellschaften verpflichtet, auf Begehren der P. alle Briefe, Schriften u. Amtspackete ohne Vergütung

zur

zur Transportirung zu übernehmen, die Beförderung der übrigen P-stücke liegt den Eisenbahnunternehmungen nur gegen ein Entgelt ob, in Ansehung dessen mit der P-gefällverwaltung ein besonderes Uebereinkommen zu treffen u. hierbei als Richtschnur anzunehmen ist, daß das Entgelt für den Transport solcher Sendungen den gewöhnl. Tarif der Eisenbahn nach Abzug von 4 Proc. nicht übersteigen darf. Ebenso steht der Finanzverwaltung zu, bei Personentransporten, wenn sie auf Eisenbahnen zwischen solchen Orten stattfinden, welche durch Staatspostanstalten verbunden sind, dann eine mäßige Gebühr, u. zwar in Form einer Abfindungssumme zu erheben, wenn die Ertragsverhältnisse mit Rücksicht auf die landesüblichen Zinsen u. den bei andern Industrieunternehmungen vorkommenden Ertrag günstig sind. Die Bemessung der Gebühr selbst soll im Einverständnisse mit der polit. Hofstelle geschehen. In Preußen sind die Eisenbahngesellschaften verpflichtet, ihren Betrieb, so weit die Natur desselben es gestattet, in Uebereinstimmung mit den Bedürfnissen der P-verwaltung zu bringen u. den unentgeltl. Transport der Briefe, Gelder u. aller andern dem P-zwang unterworfenen Güter, sowie derjenigen P-wagen, welche nöthig sind, um die der P. anvertrauten Güter zu befördern, zu übernehmen. Wird der regelmäßige P-betrieb auf einer Eisenbahn durch die Schuld der Gesellschaft so unterbrochen, daß die P-verwaltung ihren Betrieb einstweilen durch andere Anstalten zu besorgen genöthigt wird, so ist die Gesellschaft zum Ersatze des hierdurch veranlaßten Kostenaufwandes verpflichtet. In Baiern muß die Beförderung der Brief- u. Zeitungspackete, sowie aller dienstlichen u. portofreien Sendungen auf den Eisenbahnen frei geschehen, für alle übrigen P-sendungen aber wird die Taxe nach dem Gesammtgewichte u. nach der ersten Tarifsklasse, wie für Eilgut, von der P. an die Eisenbahnkasse vergütet. Im Königreiche Sachsen haben die Eisenbahngesellschaften alle Gegenstände der Reit-, sowie der Eilpost bis zu ½ Pfd., u. die von der P-anstalt debitirten Zeitungen u. Zeitschriften zum unentgeltl. Transport auf der Bahn zu übernehmen u. sich der Annahme von Briefen, postmäßigen Packeten u. Geldsendungen bis zu 20 Pfd. zu enthalten. Für die von der P-anstalt auf der Eisenbahn beförderten Fahrpostsendungen wird den Eisenbahngesellschaften nach dem Gesammtgewichte dieser Sendungen der jedesmalige Fahrpreis, jedoch mit einer Ermäßigung von 25 Proc. von der P-verwaltung bezahlt. Als Entschädigung für den Ausfall in den Einkünften des P-regals, welcher durch die den Eisenbahngesellschaften gestattete regelmäßige Personenbeförderung entsteht, haben dieselben eine jährliche Geldsumme zu bezahlen, z. B. die Leipzig-Dresdener Eisenbahncompagnie 10,000 Thlr., bei einer Rente der Actien von 4½ Proc. 12,000 Thlr. u. bei 5 Proc. 15,000 Thlr. Für die Beförderung der P-sendungen auf den Eisenbahnrouten haben die Eisenbahngesellschaften zu sorgen, u. die in Dienstangelegenheiten reisenden P-beamten, desgl. auch die, die Posten begleitenden Schaffner unentgeltlich zu befördern. Für den Fall der Unterbrechung der Eisenbahnfahrten haben die Eisenbahngesellschaften die Verpflichtung zur schleunigen u. ungestörten Fortschaffung der von der P. übernommenen Gegenstände u. der P-beamten, u. zur Tragung der dadurch entstehenden Kosten. In Hannover ist die Beförderung aller postmäßigen Sendungen der P-verwaltung vorbehalten, welche berechtigt ist, zur Fortschaffung dieser Sendungen sich der Eisenbahnen zu bedienen. Die Eisenbahnunternehmung muß die von der P-verwaltung ihr zur Beförderung übergegebenen P-sendungen nebst P-unterbedienten, soweit die Eisenbahnen reichen, in eignen, von der Eisenbahngesellschaft gelieferten Wagen unentgeltlich befördern. Auch muß die Eisenbahnunternehmung, wenn der regelmäßige P-betrieb auf einer Bahnstrecke durch ihr Verschulden so unterbrochen wird, daß die P-sendungen anderweit befördert werden müssen, auf ihre Kosten sofort dafür sorgen. In England ist es Grundsatz, daß die in ihrer Integrität fortbestehende (Brief-) P. den Eisenbahnverwaltungen die Leistungen, welche sie übernehmen, nach Uebereinkunft vergütet. Es fließt aber vermöge einer Parlamentsacte vom 16. Aug. 1852 eine den Eisenbahnen aufgelegte Abgabe von ⅛ Penny für jeden Reisenden u. jede engl. Meile in die Staatskasse, als Ersatz für den Ausfall der Abgaben, welche die Unternehmer der mit Eröffnung der Eisenbahnen meist weggefallenen Mail-coaches neben der Beförderung der Brieffelleisen bis dahin hatten bezahlen müssen. Diese Staatsabgabe machte im J. 1840 durchschnittlich 1/13 der Bruttoeinnahme der Eisenbahnen aus u. warf in dem am 5. Jan. 1843 endenden Jahre von den 8 Bahnen 657,000 Thlr. ab. In Frankreich ist den Eisenbahnen der unentgeltliche Transport der amtlichen Correspondenzen aller Behörden um den halben regulativmäßigen Lohn auferlegt. Gleichwie ferner kraft des Gesetzes vom 5. Ventôse des Jahres XII. die Messagerien von ihren Bruttoeinnahmen aus dem Transporte der Personen u. Güter 1/10 an den Staat abzugeben haben, so sind die Eisenbahngesellschaften zufolge der durch ein Gesetz vom 2. Juli 1838 aufgestellten Normen, je nachdem ihr Tarif zwischen dem Bahngelde u. dem eigenthüml. Fahrlohne unterscheidet od. nicht, der Staatsabgabe von 1/10 des eigentl. Fahrlohns od. von 1/2 der ganzen Taxe, welches ½ als der eigentl. Fahrlohn angesehen wird, unterworfen.

II. Gegenwärtiger Zustand der Posten.

In

[25]In Deutschland bestehen zur Zeit 16 deutsche P-verwaltungen, nämlich: die östreichische (mit 2269 P-ämtern u. P-expeditionen), die preußische (1765), baierische (497), sächsische (147), hannoversche (224), württembergische (179), badische (163), mecklenburg-schwerinische (60), meckl.-strelitzische (10), oldenburgische (60), luxemburgische (13), braunschweigische (49) u. die 3 freistädtischen zu Hamburg, Lübeck u. Bremen (7). Das Herzogth. Limburg hat niederländische, Holstein (38) u. Lauenburg (5), sowie das oldenburg. Fürstenth. Lübeck (2) dän. P-verwaltung. Liechtenstein hat östreichische, Sachsen-Altenburg k. sächs. P-verwaltung. [27]Die Staaten u. Landestheile, in denen Preußen das P-regal verwaltet, sind Anhalt-Bernburg, Dessau, Köthen, Waldeck u. Pyrmont, die schwarzburg. Unterherrschaften (mit den P-anstalten in Frankenhausen, Sondershausen, Ebeleben, Greußen, Groß-Keula u. Schlotheim), das weimar. Amt Allstedt u. das oldenburg. Fürstenth. Birkenfeld. Außerdem befinden sich preuß. P-ämter in Hamburg u. Bremen u. eine preuß. P-agentur in Lübeck für die Correspondenz nach u. aus Rußland. [28]Der Fürst von Thurn u. Taxis hat in folgenden Ländern die P-verwaltung: Kurhessen, Großherzogth. Hessen, Sachsen-Weimar, Nassau, Sachsen-Koburg-Gotha, S.-Meiningen-Hildburghausen, Schwarzburg-Sondershausen u. S. Rudolstadt in den Oberherrschaften, Hohenzollern, Reuß älterer u. jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe-Detmold, Hessen-Homburg, Lübeck, Bremen u. Hamburg nur Briefpost, u. Frankfurt a. M. Die fürstl. Thurn- u. Taxissche Verwaltung der Posten in Württemberg hat mit dem 1. Juli 1851, im schweiz. Canton Schaffhausen mit dem 1. Sept. 1849 geendet. Auch Hannover hat, nächst Preußen u. Thurn u. Taxis, in Hamburg, Lübeck u. Bremen P-ämter, u. zwar für Reitpost u. Fahrpost. In Hamburg bestehen außerdem: mecklenburg. Fahrpost-, dän. Reit- u. Frachtpost- u. schwed. Reitpostämter. [29]Das östreichische P-wesen steht jetzt unter der obern Leitung der Generaldirection der Communicationen, die zugleich als eine Section des Ministeriums für Handel, Gewerbe u. öffentl. Bauten einen selbständigen aber integrirenden Theil desselben bildet. Derselben unterstehen unmittelbar die P-directionen sämmtl. Kronländer, die lombardisch-venetian. Oberpostdirection in Verona u. die k. k. P-expeditionen auf fremden P-gebieten, u. unmittelbar alle den genannten Behörden untergeordneten P-ämter, P-expeditionen u. P-stationen. Oestreich besitzt auf fremden Gebieten P-anstalten zu Constantinopel, Galatz, Ibraila, Salonich, Seres, Belgrad, Bukarest, Botutschany, Jassy, Sofia, Trapezunt, Alexandrien, Beirut, Canea, Cesme, Corfu, Dardanellen, Gallipoli, Larnaca, Rhodus, Samsun, Smyrna, Tenedos, Tulcza, Varna, u. übt das P-regal aus im Fürstenthume Liechtenstein. Im Ganzen bestanden im Monat Juli 1852 85 P-ämter, 1395 P-ämter mit Stationen (P-stall), 789 P-expeditionen, außerdem 176 zur Wiener Stadtpost u. P-stationen (für P-stall allein) 194. Finanzielles Ergebniß des Brief- und Fahrpostgefälles: im J. 1835: 4,927,996 Fl. Einnahme, 3,156,513 Fl. Ausgabe; im J. 1845: 7,109,153 Fl. Einnahme, 5,134,680 Fl. Ausgabe, mithin 1,771,483 resp. 1,974,473 Fl. Ueberschuß. In den 3 Monaten April bis Juni 1852: Einnahme 2,277,600 Fl., Ausgabe 2,224,100 Fl., Ueberschuß 53,500 Fl. Der Briefpostttarif ist dem des deutsch-östreich. P-vereins gleich (s. ob. 9). Obschon die ermäßigten Portotaxen einen nachtheiligen Einfluß auf die Posteinkünfte nicht gehabt haben, so sind doch die Ausgaben, bes. veranlaßt durch die bedeutenden P-anlagen, jetzt in einem solchen Verhältnisse angestiegen, daß ein sehr merklicher Ausfall in den P-revenuen gegen früher entstanden ist. Für Fahrpostsendungen wird, außer einer Grundtaxe mit dem unveränderlichen Betrage von 10 Kr., eine Portogebühr nach Werth und Gewicht der Sendungen erhoben. Sendungen von Papiergeld unterliegen nur der Portoentrichtung nach dem Werthe. Die dem Staate in Absicht auf den Personentransport zu Wasser u. zu Lande vorbehaltenen Rechte beschränken sich darauf, daß derselbe von Privaten mit den Abzeichen der P-anstalt, welche auf dem Wasser in der P-flagge, zu Lande in der Führung des P-horns u. im Tragen des für den P-dienst eingeführten Dienstkleides bestehen, nicht ausgeübt werden darf. Die Staatsverwaltung hat sich vorbehalten, die Personen- u. Sachentransporte durch Privatunternehmungen einer angemessenen Abgabe zu unterziehen. [30]In Preußen ist nach dem neuen P-gesetze vom 5. Juni 1852 dem Staate die Befugniß, Personen od. Sachen gegen Bezahlung mit unterwegs gewechselten Transportmitteln od. zwischen bestimmten Orten mit regelmäßig festgesetzter Abgangs- od. Ankunftszeit zu befördern, ausschließlich zuerkannt u. macht das P-regal aus. Es ist jedoch einem Jeden gestattet, dergleichen Transportanstalten anzulegen auf Wasserstraßen, u. zwar sowohl zur Beförderung von Personen, als zur Beförderung aller dem P-zwange nicht unterworfenen Gegenstände; auf Landstraßen, entweder zur Beförderung von Personen zwischen bestimmten Orten, insofern bei derselben zwar eine regelmäßige Abgangs- u. Ankunftszeit eingehalten wird, aber ein Wechsel der Transportmittel unterwegs nicht stattfindet u. das Personengeld von 2½ Sgr. für die Meile nicht übersteigt, od. zur Beförderung von Packeten, deren Gewicht 100 Pfd. übersteigt, wie auch solcher Sachen, welche die P-en reglementsmäßig

mäßig mitzunehmen nicht verpflichtet sind. Die Unternehmer der bezeichneten Wassertransportanstalten sind verpflichtet, Briefe, Zeitungen, Gelder u. alle andere dem P.-zwange unterworfenen Gegenstände, sowie die zur Begleitung dieser Gegenstände etwa nöthigen P.-beamten, unentgeltlich mitzunehmen, die von dergleichen Anstalten zu Lande müssen Briefe u. Zeitungen unentgeltlich u. die zur Begleitung dieser Gegenstände etwa nöthigen P.-beamten gegen Zahlung des gewöhnlichen Personengeldes mitnehmen. Fuhrgelegenheiten zwischen bestimmten Orten mit regelmäßig festgesetzter Abgangs- u. Ankunftszeit, bei welchem das Personengeld den genannten Betrag übersteigt, dürfen nur mit Genehmigung der P.-verwaltung u. unter den von derselben zu bestimmenden Bedingungen errichtet werden. Dem P.-zwange sind unterworfen und dürfen daher ausschließlich nur durch P. versendet werden: alle verschlossenen Briefe, alle einer Stempelsteuer unterliegenden Zeitungen und Anzeigeblätter; gemünztes Geld u. Papiergeld, ungemünztes Gold u. Silber, Juwelen u. Pretiosen; alle Packete bis zum Gewichte von 20 Pfd., jedoch mit Ausnahme solcher Sachen, welche die Posten reglementsmäßig anzunehmen nicht verpflichtet sind. Die Brieportotaxe gleicht der deutschen Vereinstaxe (s. ob. *). Das Gewichtsporto für Gütersendungen beträgt 1½ Sgr. für jedes Pfund auf je 5 Meilen, als geringster Satz doppeltes Briefporto. Für Werthsendungen tritt dem noch eine Werthstaxe hinzu. [81] P.-haltereien bestanden 1,013, P.-ämter u. P.-expeditionen 1760 (1840 nur 1481). Die Nettoüberschüsse vom P.-wesen betrugen im J. 1840: 1,558,496 Thlr., 1844: 1,426,475 Thlr. Im Budget der P.-verwaltung für 1849 ist die Bruttoeinnahme auf 6,941,310, die Ausgabe auf 5,941,310, der Ueberschuß mithin auf 1 Mill. Thlr. veranschlagt. Das P.-departement ist dem Ministerium für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten zugewiesen, in welchem die P.-angelegenheiten von dem Generalpostamte, als der 1. Abtheilung des Ministeriums, bearbeitet werden. Für jeden Regierungsbezirk und für Berlin besteht eine Oberpostdirection. Sämmtliche P.-anstalten des Regierungsbezirks sind der Bezirksoberpostdirection untergeordnet. Die im Auslande gelegenen preuß. P.-anstalten sind den nächst gelegenen Oberpostdirectionen zugewiesen; das Obervostamt in Hamburg ist ein Immediatoberpostamt. [82] In **Baiern** betrugen die Einnahmen von den P.-gefällen für 18⁴⁴/₄₅ 469,413 Fl. Ergebniß der Jahre 18⁴⁵/₄₆ Einnahme 2,537,620 Fl., Ausgabe 2,106,493 Fl., Ueberschuß 431,127 Fl.; 18⁴⁶/₄₇ Einnahme 2,572,912 Fl., Ausgabe 2,308,832 Fl., Ueberschuß 264,080 Fl. Der einfache Brief, nicht mehr als 1 Zollloth wiegend, zahlt bis 12 Meilen 3 Kr., darüber 6 Kr. [83] Das Postwesen im Königreiche **Sachsen** gehört zum Ressort des Finanzministeriums in Dresden. Als Mittelbehörde besteht die Oberpostdirection in Leipzig. Die Ausübung des P.-regals im Herzogthume Sachsen-Altenburg ist der k. sächs. Regierung pachtweise überlassen. Der P. steht das Recht der ausschließl. Beförderung von Briefen u. postmäßigen Packereien bis zu 20 Pfd. und das Verbietungsrecht der regelmäßigen Personenbeförderung an bestimmten Tagen zu. Die Briefportotaxe beträgt für den einfachen 1 Loth schweren Brief bis mit 5 Meilen in gerader Linie ½ Ngr., bis mit 15 Meilen 1 Ngr., darüber 2 Ngr. Kreuzbandsendungen bezahlen pro Loth ³/₁₀ Ngr. Für Packereisendungen wird für jedes Pfund auf je 5 Meilen ½ Ngr., wenigstens aber das doppelte Briefporto erhoben. Werth- od. Geldsendungen zahlen außerdem noch ein Werthsporto, welches für jedes Hundert Thlr. bis 15 Meilen ½ Ngr., dann 1 Ngr. beträgt. P.-einkommen: 1843—45 Rohertrag 2,156,308 Thlr., Reinertrag 893,601 Thlr.; Anschlag für 1846—48 Rohertrag 2,028,000 Thlr., Reinertrag 750,000 Thlr.; 1849—51 Rohertrag 2,073,000 Thlr., Reinertrag 612,000 Thlr.; 1852—54 Rohertrag 2,252,100 Thlr., Reinertrag 669,000 Thlr. [84] Im Königreiche **Hannover** ist die Briefportotaxe ohne Rücksicht auf die Entfernung die nämliche u. beträgt für den einfachen Brief (welcher nicht voll 1 Loth wiegt) 1 ggr.; für Briefe von 1 bis nicht voll 2 Loth doppeltes, von 2 bis 4 Loth 3faches u. von 4 bis 8 Loth 4faches Porto. Kreuzbandsendungen zahlen pro Loth ¼ ggr. Für Fahrpostsendungen kommt ein Gewichts- u. Werthsporto in Anwendung. Die Roheinnahme war im J. 18⁴⁵/₄₆ 785,881 Thlr., Reineinnahme 167,779 Thlr. Nach dem Voranschlage für 18⁴⁹/₅₀ 701,449 Thlr. Roh- 143,999 Thlr. Reineinnahme. [85] **Baden.** Rohertrag der P.-anstalt im J. 1847: 1,044,000 Fl., Reinertrag 293,729 Fl. [86] Die Verwaltung der P.-en im Großherzogthume **Luxemburg**, welche 1842 27,825 Fl. u. 1843 29,984 Fl. aufgebracht hatte, nahm im J. 1844 33,322 Fl. im J. 1845 35,706 Fl. u. 1846 34,940 Fl. ein. [87] In **Oldenburg** ist der Rohertrag der P.-en 69,000 Rthl., der Reinertrag 12,100 Thlr.; in **Mecklenburg-Schwerin**, welches jetzt 62 P.-en hat, ist der Rohertrag 286,000 Rthlr. u. Reineinnahme 50,000 Rthlr.; in **Mecklenburg-Strelitz** die Roh- 6800 Rthlr., die Reineinnahme 2200 Rthlr. [88] Der Staatshausetat für 1849 veranschlagt in **Braunschweig** die Einkünfte vom P.-wesen auf 60,000 Thlr. Der Nettoüberschuß war veranschlagt zu 38,333 ⅓ Thlr. für 1846—48. Nach dem Entwurfe zu dem Budget der Herzogthümer **Schleswig** und **Holstein** für das J. 1850 beträgt die Einnahme vom P.-wesen aus Schleswig

230,668

230,668 M. 5 Sch., aus Holstein 451,638 M. 12 Sch. In **Hamburg** haben nach einem Durchschnitte der Jahre 1841—45 die Nettoüberschüsse der Einnahmen vom Stadtpostwesen 96,000 Mrk. Cour. betragen u. in **Lübeck** waren dieselben früher auf 10,400 Mrk. veranschlagt. [39] In **Frankreich** wurde das Porto des einfachen Briefes vom 1. Januar 1849 an auf 20 Cent. festgesetzt, aber schon nach 1½ Jahren, wegen des dadurch entstandenen Deficits von 12 Mill. Frcs. jährlich, auf 25 Cent. erhöht. Das einfache Briefgewicht geht bis 7½ Grammen incl. Die Briefe u. Packete mit Schriften, welche mehr als das doppelte Gewicht (15 Grammen) haben, aber nicht über 100 Grammen wiegen, werden mit 1 Frcs. austaxirt. Seit 1820 ist die Zahl der P-anstalten von 1775 auf 3695 gestiegen, von denen 37 in Algerien u. den Gegenden des Mittelmeeres, wo franz. P-dampfboote anlegen, befindlich sind; von ihnen sind 2679 Bureaux de poste, 1016 Bureaux de distribution, letztere mit geringeren Befugnissen. Die Einnahmen des P-wesens betrugen im J. 1821 23,892,698 Frcs., 1848 52,940,150 Frcs. [40] In **Belgien** ist, nach dem neuen P-gesetz vom 22. April 1849, die Taxe für frankirte Briefe auf 10 Cent. für den einfachen, d. h. das Gewicht von 10 Grammen nicht überschreitenden Brief bei einer Entfernung unter 30 Kilometres, u. auf 20 Cent. für jede größere Entfernung im Königreiche festgesetzt. Waarenproben sind der Brieftaxe unterworfen. Die unverändert gebliebene Taxe für Journale, period. Werke, Bücher ꝛc. beträgt, ohne Rücksicht auf die Entfernung im Königreiche, für den Bogen 1 Cent., u. 5 Cent. für die aus dem Auslande kommenden. Der Ertrag der P-en war im J. 1843 3,212,568 Frcs., 1847 3,764,271 Frcs.; im Budget von 1848 wurde derselbe auf 3,625,000 Frcs. veranschlagt. Für die Verwaltung der Eisenbahnen u. P-en besteht eine Generaldirection der Eisenbahnen u. P-en, die eine Abtheilung im Ministerium der öffentl. Arbeiten bildet. Außerdem bestehen 4 Provinzialdirectionen. P-anstalten gibt es 223. [41] In den **Niederlanden** ist dem Staate die ausschließliche Befugniß vorbehalten, verschlossene od. nicht verschlossene Briefe od. Packete, welche Papiere enthalten, von einem Orte nach dem andern gegen den Genuß einer Transportgebühr mit gewissen Bedingungen u. Ausnahmen zu befördern. Das Porto für den einfachen bis zu 15 Grammen wiegenden Brief auf die Entfernung in gerader Linie bis zu 30 niederländ. Meilen beträgt 5 Cents, bis mit 100 Meilen 10 Cents u. über 100 Meilen 15 Cents; für erkennbare Muster ½ des Portos für den Brief; für Tageblätter, Courante od. Zeitungen 1 Cent für jedes besondere Blatt; für alle gedruckten Sachen 2 Cents für den Bogen. Zur Versendung von baarem Gelde od. Geldwerthen sind bei jedem P-comptoir auch P-anweisungen zu bekommen, die bei einem andern P-comptoir zahlbar sind. Als Provision wird für den Staat 2 Proc. des Betrags, wenigstens aber 2 Cents, bei der Abgabe der Anweisung eingefordert. Die Administration der P-en ist eine Abtheilung in dem Departement der Finanzen. Mit Ausnahme der P-anstalten in den Kolonien (in Ostindien zu Batavia, Buitenzorg, Samarang, Sourabaija u. in Westindien zu Surinam u. Curaçao) gibt es 93 P-ämter, 254 P-expeditionen, 17 Briefsammlungen u. 77 P-haltereien. Die P-einkünfte betrugen 1848: 1,367,487 Fl.; der Anschlag für 1850 1,130,000 Fl. [42] **England.** Die Thatsache, daß die Intraden des engl. P-wesens in dem letzten Zeitraume von 20 Jahren vor 1840 sich ungefähr auf demselben Standpunkte gehalten hatten (im Durchschnitte 1,600,000 Pfd. Sterl.), während die Bevölkerung um 31% gewachsen war u. die übrigen Staatseinkünfte unter dem steigenden Zuwachs des Nationalwohlstandes bedeutend sich vermehrt hatten (so betrug z. B. die Vermehrung der Diligencetaxen im Vergleiche mit dem Jahre 1815 im J. 1820 25%, 1825 66%, 1830 92% u. 1835 128%); u. die Ueberzeugung, daß die in England bestehenden hohen Taxen für die Briefbeförderung (ein Brief kostete z. B. bis zu 20 engl. Meilen 5 Pence, bis zu 300 Meilen 1 Schill., und dann für je 100 Meilen 1 Penny mehr) der Civilisation u. der Förderung der materiellen Interessen große Hindernisse in den Weg legten u. daher in jedem Betracht indirect schädlich auf die Landesfinanzen einwirkten: leitete Rowland Hill auf den zu seiner Zeit allgemeines Aufsehen erregenden Reformplan, (Post-office reform, its importance and practicability, Lond. 1837). Nach seiner Idee sollte jeder Brief unter ½ Unze (1 Loth) ohne Unterschied der Entfernung 1 Penny (10 Spf.) zahlen, das Porto sollte vorausbezahlt werden u. zwar mittelst Briefstempel u. gestempelten Couverts, mehre Zustellungstermine festgesetzt, der Dienst auch am Sonntage versehen werden, alle portofreie Correspondenz aber aufhören. Diese Idee fand allgemeinen Anklang, bes. bei den Kauf- u. Geschäftsleuten, u. das Parlament, durch den allgemeinen Wunsch nach billigen Portosätzen bestürmt, berief ein Comité zur Berathung, welches sich günstig für den Hillschen Reformgedanken aussprach. Hierauf ermächtigte das Parlament durch eine Acte die Schatzkammer, die bestehenden Portosätze zu reduciren u. zu verändern, u. die Schatzkammer bestimmte durch ein Reglement, daß für alle inländ. Briefe, ohne Rücksicht auf Inhalt u. Beförderungsstrecke, wenn sie bei der Aufgabe frankirt würden u. wenn sie nicht über ½ Unze wögen, 1 Penny, über ½ Unze bis

bis 1 Unze 2 Pence, über 1 bis 2 Unzen 4 Pence ꝛc. zu bezahlen sei. Ferner wurde angeordnet, daß alle unfrankirten Briefe das Doppelte der erwähnten Sätze bezahlen u. daß die den Parlamentsmitgliedern, öffentl. Autoritäten u. Beamten im Allgemeinen zugestandene Freicorrespondenz aufhören sollte. Um einen Uebergang zu dem neuen System zu bilden, wurde am 5. Dec. 1839 vorläufig eine Vierpencetaxe eingeführt, worauf die Pennytaxe mit dem 10. Jan. 1840 ins Leben trat. "Die Briefzahl, welche nach Hills Annahme in Folge der Portoherabsetzung auf den Satz von 1 Penny sich um das 5fache vermehren sollte u. welche vor der Reform 76 Mill. jährlich betrug, stieg jedoch im J. 1842 nur auf 204½ Mill., im J. 1847 auf 322 Mill. u. im J. 1849 auf 337,065,867. Die Steigerung des Briefverkehrs blieb also gegen die Vorausberechnung sehr zurück. Aber selbst angenommen, die Briefe hätten sich in den nächsten Jahren nach der Einführung der Reform in den vorberechneten Maaße vermehrt, so würde dies in den empfindlichen Folgen für die Staatskasse wenig geändert haben, denn Hills Berechnung hatte die Steigerung der Verwaltungskosten, welche durch den so ansehnlich vermehrten Correspondenzverkehr entstehen mußte, unberücksichtigt gelassen. Während die Ausgaben für die Verwaltung u. für die P.-beförderung zu Lande 1838 nur 686,768 Pfd. Sterl. betrugen, waren dieselben im J. 1847 auf 1,196,520 Pfd. gestiegen. Das Mißverhältniß in den Resultaten des neuern, im Vergleiche zu dem frühern Ertrage der P.-en tritt aus den nachfolgenden Zahlen deutlich vor. In den Jahren 1838 (vor der Reform), 1840 (nach der Reform) u. 1847 betrug die Bruttoeinnahme, nach Abzug des Portos für unbestellbare Briefe resp. 2,346,278 Pfd. 1,359,466 u. 2,181,017 Pfd., die Ausgabe für die Verwaltung u. für die P.-beförderung zu Lande resp. 686,768 Pfd., 858,677 u. 1,196520 Pfd., für die häufig außer Berechnung gelassene P.-beförderung zur See 360,759 Pfd., 417,744 u. 701,580 Pfd., u. der Ueberschuß 1,298,751 Pfd., 83,045 u. 282,917 Pfd. Hierzu kommt, daß nach dem Hillschen Systeme alle Portofreiheiten, selbst für die Dienstcorrespondenz, der Behörden aufgehoben worden sind, in der eben nachgewiesenen Einnahme der P.-verwaltung daher alles von den Behörden gezahlte Porto mit inbegriffen ist. Dieses Porto, welches in Wirklichkeit nur aus einer Staatskasse in die andere geflossen ist u. der durch die P. eingebrachten Staatseinnahme eigentlich nicht zugezählt werden kann, betrug im J. 1840 119,259 Pfd. u. 1847 163,855 Pfd. Bringt man dieses Porto von der obigen Einnahme der P.-verwaltung wirklich in Abzug, so ergiebt sich, daß seit Einführung des Pennyportosystems, durch welches übrigens die Portosätze nach u. aus dem Auslande gar nicht berührt wurden, das engl. P.-wesen, statt wie früher namhafte Ueberschüsse zu gewähren, in Wirklichkeit eines Zuschusses aus den Staatseinkünften bedurft hat. Gleichwohl hat die Reform einen wohlthätigen großartigen Einfluß ausgeübt. "Das P.-regal umfaßt die ausschließliche Beförderung von Briefen; Zeitungen unterliegen nicht dem P.-zwange, doch ist die P.-verwaltung zu deren Beförderung verpflichtet. Dieselbe befaßt sich nicht mit der Beförderung von Personen, Packeten u. Geldern. Die Länge eines inländ. Briefes darf 2 Fuß nicht überschreiten; das Gewicht ist unbeschränkt, sobald es jedoch 4 Unzen übersteigt, muß der Brief voraus bezahlt werden. Im Inlande gedruckte Zeitungen, welche mit dem gesetzlichen Zeitungsstempel versehen sind, werden durch das ganze vereinigte Königreich frei von allem Porto befördert. Die englische P.-verwaltung hat es nur mit der Beförderung der Zeitungen zu thun, mit dem Debit derselben befaßt sie sich nicht. Jeder Interessent muß die von ihm gewünschten Zeitungen direct bei der Redaction od. bei einem Zeitungscommissionär, bestellen. Alle mit der P. zu versendenden Zeitungen müssen unter Streifband verpackt zur P. geliefert u. innerhalb 7 Tagen, vom Tage ihres Erscheinens ab gerechnet, versendet werden. Erfolgt die Aufgabe zur P. später, so werden die Zeitungen wie Briefe behandelt. Außer dem gewöhnl. Porto ist für jeden recommandirten Brief noch eine Gebühr von 6 P. vom Absender baar zu entrichten. Eine Garantie wird nicht geleistet. "Das früher in hohem Flor gestandene Mail-Coach Institut ist in neuerer Zeit gar sehr durch die Eisenbahnen verdrängt worden. Nur in Schottland u. Irland bestehen noch einige bedeutende Course. Das Institut gleicht dem deutschen Eilpostwesen u. unterscheidet sich von demselben hauptsächlich nur dadurch, daß die Personenbeförderung auf den Mail-Coaches lediglich Sache der P.-fuhrunternehmer ist, während das Gouvernement dieselben gegen eine Vergütung ausschließlich zur Beförderung der Briefelleisen od. Briefpackete u. des dieselben beaufsichtigenden Conducteurs benutzt. Reitposten vermitteln die Verbindung auf Nebenrouten. Die Briefbeförderung zur See erfolgt durch eigene, ausschließlich zum Zwecke der Briefbeförderung bestimmte Packetboote, durch Dampf- u. Segelschiffe, welche zur engl. Kriegsflotte gehören u. die von der Admiralität zur Briefbeförderung hergegeben werden, u. durch Privatschiffe, mit deren Besitzern über die P.-beförderung ein Contract geschlossen wird. Außer den Einkünften aus der Briefpost bezieht der Staat von den Eisenbahnen, von den Personenposten u. Diligencen der Privaten (Stages Coaches od. Stage Carriages),

riages), von Miethpferden u. Miethkutschen sehr ansehnliche Abgaben. „Das P-wesen in den verschiedenen italienischen Staaten, das mehr od. weniger zu wünschen übrig ließ, beginnt, wie es scheint vorzüglich von östreich. Seite, eine vollkommnere u. mehr zufrieden stellende Gestalt anzunehmen. Hauptsächlich gibt Veranlassung zu Reformen der östreichisch-italienische P-vereinsvertrag vom 5 Nov. 1850, der auf gleichen Grundsätzen mit dem deutsch-östreich. beruht u. welchem nach u. nach, außer Oestreich mit seinem gesammten Staatsgebiete, Toscana, Modena, Parma u. der Kirchenstaat beigetreten sind. Auch in Sardinien trat am 1. Jan. 1851 ein neues P-gesetz in Wirksamkeit, nach welchem das Porto für den einfachen, nicht mehr als 7½ Grammen wiegenden Brief ohne Rücksicht auf die Entfernung mit 20 Cent. festgesetzt ist. Die Portogebühr muß durch Anwendung von Marken (Franco-Bolli) vorausbezahlt werden. Für gedruckte Kreuzbandsendungen ist 10 Cent. für Zeitungen, periodische Druckschriften, Musikalien, Lithographien u. Kupferstiche unter Kreuzband 1 od. 2 Cent. je nach der Größe zu bezahlen. Für Werthsendungen ist eine besondere Versicherungsgebühr, für Geldsendungen mittelst P-anweisungen eine Portogebühr von 5 Cent. u. 1 Procent Provision zu entrichten. „In der Schweiz trat in der neuesten Zeit an die Stelle des Cantonalpostwesens, das in seiner zersplitterten Gestalt selbst den bescheidensten Ansprüchen der Gegenwart nicht zu entsprechen vermochte, ein Bundespostwesen; zufolge des Art. 33 der neuen Bundesacte wurde das P-regal im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft dem Bunde überwiesen. Das schweizerische P-regal besteht in dem ausschließl. Rechte des Transportes von verschlossenen Briefen u. andern verschlossenen Gegenständen aller Art (Packete, Gelder ꝛc.), wenn sie nicht über 10 Pfd. schwer sind, des regelmäßigen period. Transportes von Personen u. der Beförderung von Personen durch Extraposten. Das letzte Institut bestand früher gar nicht. Der Bundesrath kann jedoch auf bestimmte Zeit, gegen Entrichtung einer Gebühr, besondere Concessionen ertheilen. Die P-anstalt haftet für den Verlust od. die Beschädigung der ihr mit Werthangabe anvertrauten Gegenstände u. leistet, was die übrigen P-verwaltungen nicht thun, dem Aufgeber eines recommandirten Briefes od. eines eingeschriebenen Schriftenpacketes mit od. ohne Werthsangabe eine Vergütung von 10 Franken, wenn die Abgabe einer solchen Sendung um mehr als einen P-tag verspätet wird. Den Reisenden haftet die P-anstalt für die persönl. Beschädigung nur soweit es den Ersatz der Verpflegungs- u. Heilungskosten betrifft. Die Taxe für den Transport von Briefen, Schriftpacketen, Druckschriften u. Waarenmustern wird nach der Entfernung auf der kürzesten P-straße u. nach dem Gewichte bestimmt. Für Packete u. Geldsendungen wird für je 5 Wegstunden u. von jedem Pfunde des Gewichts od. bei Geldsendungen u. a. Werthstücken von je 40 Franken des Werths eine Transportgebühr von 1 Rappen berechnet. Die oberste vollziehende u. leitende Behörde im P-wesen ist der Bundesrath. Die unmittelbare Oberaufsicht über das gesammte P-wesen steht dem P-departemente zu, welches für die Vollziehung der in diesem Verwaltungszweige erlassenen Gesetze u. Verfügungen sorgt. Das P-gebiet ist in 11 P-kreise eingetheilt, jedem derselben steht ein P-director vor. Zahl der P-anstalten: 461. Im ersten P-budget wurden die P-einnahmen auf 3,820,000 Fr., die Summe der Ausgaben auf 2,570,000 Fr. veranschlagt, so daß ein Reinertrag von 750,000 Fr. zur Vergütung an die Cantone übrig bleiben sollte. Für Abtretung des P-regals hat nämlich der Bund an die Cantone als Entschädigung jährlich die Durchschnittssumme des reinen Ertrags, den sie in den 3 Jahren 1844—46 vom P-wesen auf ihrem Cantonsgebiete bezogen haben, zu gewähren. Wenn jedoch der reine Ertrag, welchen der Bund vom P-wesen bezieht, für Bestreitung dieser Entschädigung nicht hinreicht, so wird den Cantonen das Mangelnde nach Verhältniß der festgesetzten Durchschnittssumme in Abzug gebracht. Wo die Ausübung des P-regals an Privaten abgetreten worden war, übernahm der Bund die diesfällige Entschädigung. „In Spanien wurde durch ein Decret vom 17. Aug. 1845 ein unveränderliches Briefporto zu 1 Real festgesetzt in der Absicht, um durch ein erhöhtes Mittelporto die P-intraden zum Steigen zu bringen. Unlängst ward auch die Frankirung der Briefe mittelst Stempel eingeführt. Wird ein Brief auf diese Weise frankirt, so beträgt das Porto des einfachen Briefes nur 24 Maravedis. Die Einnahme von der P-verwaltung betrug 1848: 26,800,000 Realen (1,959,750 Thlr.). Im Budget des J. 1821 war dieselbe auf nur 10 Mill. Realen veranschlagt. „Norwegen hat, trotz seiner Vereinigung mit Schweden, ein durchaus selbständiges, von dem schwed. ganz unabhängiges Landespostwesen, welches dem Departement des Innern, einer Abtheilung des norweg. Staatsrathes, zur Verwaltung zugetheilt ist. Den ersten Ursprung nahm das norweg. P-wesen durch eine 1611 zwischen Christiania u. Kopenhagen eingerichtete Briefpost. Die isolirte Lage des Landes u. seine dünne Bevölkerung mußten indeß der raschen Entwickelung seiner P-einrichtungen stets hinderlich in den Weg treten. Ein großes Verdienst um die Hebung des P-verkehrs erwarb sich die norweg. Regierung

dadurch, daß sie seit 1826, bes. zur Beförderung der P-en, alle an der Seeküste liegende Handelsstädte, von Frederikshall u. Christiania bis Hammerfest, in einer Entfernung von mehr als 300 norweg. Meilen, durch in einander greifende Dampfschifffahrten in Verbindung setzte u. diese regelmäßigen Fahrten südlich bis nach Gothenburg u. Kopenhagen, in den letzten Jahren selbst bis Kiel ausdehnte. Zu diesem Zwecke sind gegenwärtig 4 vortrefflich eingerichtete Dampfschiffe im Gange. Die P-anstalten sind Postcontorer (P-ämter), welche der Staatsbuchhalterei unmittelbar Rechnung legen; Postexpeditionen (P-expeditionen), von geringerem Geschäftsumfange; Postaabnerier (P-öffnereien, P-wärtereien, Briefsammlungen), die nur mit einem benachbarten P-contor Kartenschlüsse unterhalten, welchem sie auch im Rechnungswesen u. in allen übrigen Beziehungen des Dienstes untergeordnet sind. Einnahme vom P-wesen im J. 1846: 202,451 Speciesthlr., Ausgabe: 194,738 Speciesthlr., mithin Ueberschuß 7713 Speciesthlr.; (1 Speciesthlr. = 1 Thlr. 15 Sgr. 4 Pf.). Nach dem neuen Briefportogesetze vom 12. Aug. 1848 ist für den einfachen, nicht mehr als 3/4 Loth wiegenden Brief auf die Wegesstrecke bis zu 20 Meilen 4 Sch., darüber 8 Sch. zu bezahlen. Ueber 3/4—1 Loth 1¹/₂faches u. dann für jedes 1/2 Loth Mehrgewicht halbfaches Briefporto mehr. Mit der Ausführung des neuen Gesetzes wurde auch die weitläufige namentliche Kartirung bei der Expedition abgeschafft u. die Bestellung der Briefe durch Briefträger gilt nun als Regel, während vorher die Empfänger ihre Briefe von der P. abholen mußten, zu welchem Zwecke sämmtl. P-karten in den P-häusern zur Durchsicht ausgehängt wurden. [50] Das P-wesen in **Polen** wurde vom J. 1851 an mit dem russ. vereinigt. [51] **Rußland.** Eine Einrichtung, wie die deutschen Eilwagen ꝛc., besteht nur zwischen St. Petersburg u. Moskau; auf dieser Route ist sie vortrefflich. Die Wagen sind eben so elegant als bequem, ein Conducteur vorn im Cabriolet, in reicher Uniform, gibt die Trompetensignale; in den Passagierzimmern ist alle mögliche Fürsorge getroffen. Diese kaiserl. P-en sind jedoch nur für 4 Passagiere eingerichtet, Beiwagen werden nicht gegeben, u. so muß man sich 4 bis 6 Wochen vorher für einen ganz bestimmten Tag einschreiben lassen. Die Privatindustrie ist indeß vermittelnd eingeschritten, indem verschiedene Gesellschaften sich Patente erwirkt haben, welche ihnen auf 10 Jahre die Einrichtung sogenannter Diligencen zwischen St. Petersburg u. Moskau mit Pferdewechsel gestatten. Die Wagen sind höchst bequem u. man legt die ganze Tour in 60 Stunden zurück. Zur Beförderung der Briefposten werden keine bestimmten u. geschlossenen Wagen verwendet, es wird vielmehr auf jeder Station eine andere Telage (kleiner offener Wagen) gestellt u. es müssen daher stets die Felleisen u. Beutel umgepackt werden, so daß nicht zu verwundern ist, daß die Briefbeutel von der Witterung sehr leiden u. daß ganze Briefpackete verloren gehen. Indeß ist das Briefporto in Rußland auch sehr billig, indem innerhalb des ganzen Kaiserreichs nach jedem, auch dem entferntesten Orte hin, das Porto für den einfachen Brief nur 10 Kopeken (etwa 3¹/₄ Sgr.) beträgt. Die Oberpostdirection hat jetzt die P-stationen, zunächst nur auf einzelnen Tracten, auf 12 Jahre pachtweise versteigert, das Landvolk von der Unterhaltung der P-en befreit, als Ersatz dafür den Reisenden die Wegegelder um ein Geringes erhöht u. die P-halter verpflichtet, die nothwendige Zahl von Pferden zu halten, bequemere Wagen einzuführen u. die Postillons nach einer vorgeschriebenen Form zu kleiden. Die Gesammteinnahme vom P-wesen betrug 1849: 4,197,514 R. S., die Reineinnahme 1,379,381 R. S. [52] In der **Türkei** bestanden vormals keine festen P-course, sondern die den verschiedenen Machthabern beigegebenen P-boten, deren Zahl im Reiche über 2000 betrug, wurden zwischen der Hauptstadt u. den Provinzen, je nach dem momentanen Bedürfnisse abgesendet. Jetzt geht die P. von Constantinopel wöchentlich 2mal nach allen Richtungen bis in die entferntesten Provinzen des türk. Reichs u. von dort zurück. Die Beförderung des P-felleisens erfolgt durch reitende Tartaren, welche jetzt einen festen Sold von monatlich 600 Piastern erhalten. Es dürfte deren ungefähr 600 geben. An jeder, nach den Ortsverhältnissen, in Entfernungen von 3 bis 16, ja 18 Wegestunden errichteten P-station ist ein eigener besoldeter P-meister aufgestellt, welcher wenigstens 7 P-pferde halten muß, von denen er dem Tartaren jedesmal 3 bis zur nächsten Station mitzugeben hat. Außer der Correspondenz, welche frankirt werden muß, befördert die P. auch Baarschaften, Geschmeide u. a. werthvolle Gegenstände von geringem Umfange u. Gewichte. Die P-gebühren werden nach einem ziemlich hohen Tarif entrichtet. Die Reisenden, welche sich der P. bedienen wollen, müssen sich vor allem mit einem Jol-Emri (Geleitschein) der P-verwaltung versehen, gegen dessen Vorweisung die P-meister die erforderl. Pferde jedes zu 2¹/₂ Piaster für die Wegstunde aufzutreiben haben. Für die Unterkunft der Reisenden hat die Regierung insofern gesorgt, als sie in allen auf den P-linien gelegenen Ortschaften eigene Chane errichten ließ, wo die Passagiere unentgeltlich Unterkunft, Wasser u. Heizung erhalten, während sie für Betten, Kost u. die übrigen Bedürfnisse selbst sorgen müssen. Die Wege sind in allen Theilen des os-

man. Reiches u. selbst in der Nähe der Hauptstadt so schlecht wie in früheren Zeiten. Mit wenigen Ausnahmen sind sie nur Saumwege u. für das landübliche Fuhrwerk benutzbar. An tief gelegenen Stellen der häufiger besuchten Straßenzüge ist gewöhnlich Steinpflaster gelegt. Doch fängt man jetzt an, durch das ganze Reich Chausseen anzulegen. "In **Serbien** wurden seit 1839 P-en eingerichtet, jedoch erst durch die Gesetze vom 15. Oct. 1843, vom 27. Oct. u. 1. Nov. 1847 gehörig geregelt. Diesen Gesetzen gemäß bestehen in Serbien eine Hauptpostdirection zu Belgrad, P-ämter zu Belgrad u. Alekfince, P-expeditionen in allen größern u. kleinern Städten, sowie an den wichtigern Grenzpunkten gegen die übrigen Provinzen der Türkei u. Oestreich; endlich P-relais. Ueberhaupt gibt es 33 P-anstalten. Dem Reisenden, welcher mit der P. zu reisen wünscht, werden P-pferde, aber nur zum Reiten, zur Verfügung gestellt. Für einen einfachen, 3 Dram wiegenden Brief beträgt das Porto 20 Para (2½ Kr. C. M.); für einen recommandirten Brief außer dem Porto 1 Piaster; für die Beförderung von Werthsachen 1% ad valorem ohne Rücksicht auf das Gewicht u. die Entfernung. Zeitungen werden mit der P. gratis versendet. Privatpersonen dürfen weder zur Beförderung der Briefe noch der Sachen von Werth P-stbureaus errichten od. unterhalten. "In der **Moldau** u. **Walachei** stehen die P-en unter dem Finanzministerium. Für die Unterhaltung von 1000 P-pferden u. der erforderl. Postillons sind 350,000 Piaster ausgesetzt. Das P-porto bringt dagegen nur 5000 Piaster ein. "In den **Vereinigten Staaten von NAmerika** betrug in dem am 30. Juni 1850 endigenden Jahre die Länge der P-straßen (Mail routes) 178,672 engl. Meilen, Zahl der P-ämter 18,417, Rohertrag der P. 3,552,971, Reinertrag 340,018 Doll. Im J. 1845, dem letzten des alten Tarifes, war der Gesammtertrag 4,289,841 Doll., die Gesammtausgabe 4,320,732 Doll. Die Zunahme des P-verkehrs ist folgende:

	P-ämter	Meilen P-straße	Roheinnahme Doll.
1790 waren	75	1,875	37,935
1800 "	903	20,817	280,804
1810 "	2300	36,406	551,684
1820 "	4500	72,492	1,111,927
1830 "	8430	115,176	1,950,583
1840 "	13,468	155,739	4,484,652
1850 "	18,417	178,672	5,552,471.

Für einen Brief, dessen Gewicht nicht mehr als ½ Unze beträgt, wird auf eine Wegesentfernung bis zu 300 Miles 5 Cents (= 2,½ Sgr.), von über 300 M. 10 Cents bezahlt. Briefe, welche bei einer P-anstalt aufgegeben u. durch dieselben bestellt werden, bezahlen 2 Cents. Für jede halbe Unze wird dasselbe bezahlt. In der neuesten Zeit hat aber der Generalpostmeister einen gleichmäßigen Portosatz von 5 Cents für den einfachen Brief für alle Entfernungen zur Annahme empfohlen. Seit dem 13. Sept. 1852 kann jede Zeitung od. Druckschrift im Gewichte von 3 Unzen u. darunter für 1 Cent von einem Endpunkte der Republik zum andern verschickt werden. Wird frankirt u. geschieht dies bei Zeitschriften regelmäßig quartaliter auf dem P-amte, so wird die Hälfte des angegebenen Portosatzes berechnet. Verleger von periodisch erscheinenden Druckschriften haben das Vorrecht, je 1 Exemplar unter sich auszutauschen, das ganz portofrei befördert wird. Packete jeder Art von mehr als 3 Pfd. sind von der P-beförderung ausgeschlossen. "**Literatur**: Hüttner, Beiträge zur Kenntniß des P-wesens, Lpz. 1847—50, 4 Bde.; Stängel, Das deutsche P-wesen in geschichtl. u. rechtl. Beziehung ꝛc., Stuttg. 1844; Müller, Beleuchtung dieser Schrift, Quedlinb. 1847; Matthias, Ueber Posten u. P-regale, Berl. 1832, 2 Thle.; Vischer, Allgemeine geschichtliche Zeittafel des P-wesens, Tüb. 1820; Hüttner, Die Centralisation der deutschen Posten, Lpz. 1848; Gammius, Die deutsche P-reformfrage, Parchim 1846; Herz, Die P-reform im deutsch-östreich. P-vereine, Wien 1851; Dessáry, Die östreich. P-verfassung, ebd. 1848; Das preuß. P-wesen, Elberf. 1847; Jahn, Die Gründung der kurbrandenb.-preuß. Staatspost, Berl. 1849; Hüttner, Die P-verfassung des Königreichs Sachsen, Lpz. 1849; Derf., Die k. sächs. P-portotaxen nach u. aus dem Auslande, 2. A. ebd. 1849; Derf., Das Briefpostwesen des k. sächs. P-bezirks in seiner neuesten veränderten Einrichtung, ebd. 1851, 2. A. (besondere Ausgabe für Leipzig) 1852; Scholl, Das württemberg. P-wesen, Stuttg. 1838; Mayer, Sammlung der württemberg. Gesetze in Betreff des Post- u. Landbotenwesens, Tüb. 1847; Müller, Die fürstl. Thurn- u. Taxisschen Posten u. P-taxen, Jena 1845; Baumgartner, Die P-unterhandlungen zwischen den schweizer. Cantonen u. dem östreich. Kaiserstaate, St. Gallen 1847; Denkschrift an die hohe Bundesregierung betr. die Einigung u. Centralisation der schweizer. Posten, Zürich 1848; Instruction relative à la réforme postale, Brüss. 1849; Heringa, Nederlandsch Jaarbockje der posterijen, Tilburg 1849 f., 2 Jahrg.; Annuaire des postes, Par.; Hilpert, Le messagiste, ebd. 1840; Laws and regulations for the government of the post office departement, Wash. 1847. *(Hü.)*

Pot à feu (fr., Kochk.), s. u. Suppen.

†**Potasche.** Rogers machte die Entdeckung, daß aus fein zerspaltenem Holz, od. aus Sägespänen alle P. ausgezogen werden kann, wenn man es mit kohlensäurehaltigem Wasser auswäscht; man erhält dadurch eine größere Menge P., als durch das Verbrennen. Ferner machte man die Entdeckung, daß sich aus der Runkelrüben-me-

melasse P. darstellen läßt. Die bei der Runkelrübenzuckerfabrikation erhaltenen Rückstände werden bis zur Syrupconsistenz abgedampft u. in diesem Zustand in einen Flammenofen gebracht, um sie hier vollends zu trocknen u. dann einzuäschern. Die zurückbleibende Masse besteht der Hauptsache nach aus Kalisalzen, die man in P. umwandelt. *(Lö.)*

†**Potentilla.** P. caule (Kurilischer Thee), eine in Rußland wachsende Pflanze; die der Erdbeere ähnlichen gelben Blätter liefern, im Wasser gekocht, einen Thee, der Durchfall u. Kolik lindert.

Pothenotsches Problem, eine Aufgabe aus der Geodäsie, welche darin besteht, daß die Lage eines Punktes D aus der bekannten Lage dreier, von D aus sichtbaren Punkten A, B, C bestimmt werden soll. Man kann dieselbe entweder mit dem Meßtische od. mit dem Theodoliten lösen. Bei dem letzteren Verfahren mißt man, da $BC = a$ u. $AC = b$, sowie $\sphericalangle ACB = \alpha$ bekannt sind, $\sphericalangle ADC = \beta$ u. $\sphericalangle BDC = \gamma$. Setzt man nun $\sphericalangle CAD = x$ u. $\sphericalangle CBD = y$, so erhält man

$$y = 360° - (\alpha + \beta + \gamma + x)$$

ist,

$$\operatorname{Sin} y = -\operatorname{Sin} x \operatorname{Cos} (\alpha + \beta + \gamma) - \operatorname{Cos} x \operatorname{Sin} (\alpha + \beta + \gamma)$$

u. aus den Dreiecken ACD u. BCD

$$\operatorname{Sin} y = \frac{b \operatorname{Sin} x \operatorname{Sin} \gamma}{a \operatorname{Sin} \beta},$$

Aus beiden Gleichungen findet man endlich

$$\operatorname{Cot} x = -\operatorname{Cot} (\alpha + \beta + \gamma) - \frac{b \operatorname{Sin} \gamma}{a \operatorname{Sin} \beta \operatorname{Sin} (\alpha + \beta + \gamma)}.$$

Ist auf diese Weise x gefunden, so hat man alles Nöthige zur Bestimmung der Lage von D; denn es ist

$$CD = \frac{b \operatorname{Sin} x}{\operatorname{Sin} \beta}, \quad AD = \frac{b \operatorname{Sin} (\beta + x)}{\operatorname{Sin} \beta}, \quad BD = \frac{-a \operatorname{Sin} (\alpha + \beta + x)}{\operatorname{Sin} \gamma}.$$

Je nach der verschiedenen Lage des Punktes D gegen das Dreieck ABC u. den daraus sich ergebenden Werthen von α u. $\beta + \gamma$ modificirt sich die Formel x. Uebrigens läßt sich dieselbe durch Einführung eines Hülfswinkels φ nach der Gleichung

$$\operatorname{Tang}^2 \varphi = \frac{a \operatorname{Sin} \beta \operatorname{Cos} (\alpha + \beta + \gamma)}{b \operatorname{Sin} \gamma}$$

zur Anwendung von Logarithmen geschickt machen; denn es ist dann

$$\operatorname{Cos} x = -\frac{b \operatorname{Sin} \gamma}{a \operatorname{Sin} \beta \operatorname{Sin} (\alpha + \beta + \gamma) \operatorname{Cos}^2 \varphi}.$$

Die Auflösung mit dem Meßtische ist etwas weitläuftig zu beschreiben u. läßt sich ohne Figur kaum deutlich machen. *(Zr.)*

Potrosinen, s. u. Rosinen 2.

Pottery, $1\frac{1}{2}$ QM. langes, bes. durch Wedgwood angebautes Thal des obern Trent in der engl. Grafschaft Stafford, mit Steinkohlenminen u. Thongruben, darin 14 Ortschaften, darunter Hauptort Stanley; die 75,000 Ew. dieser Orte verfertigen Steingut.

Poudrette (fr.), getrockneter u. pulverisirter Menschenkoth, in Frankreich Fässer- od. Säckeweise als Dünger verkauft. Viel geht nach England u. nach Amerika. Vgl. Urat u. Guano.

Pouget, 1) (Bertr. du P.), s. im Hptw.; 2) (François René Cailloux), geb. 1767 bei Luneville, wurde 1791 Capitän, bald darauf Generaladjutant u. wohnte der Belagerung von Thionville bei. Als Chef des Generalstabs der Division Taponier leitete er die Eroberungen von Worms, Trier, Frankenthal u. Koblenz; 1799 wurde er Inspecteur der Küsten der Armee gegen England, 1804 Major, 1805 Oberst, focht bei Austerlitz, Eylau u. Heilsberg u. wurde 1807 zum Baron des Kaiserreichs ernannt. 1809 zum Brigadegeneral ernannt, commandirte er die Depart. der Marne u. Vogesen; bei dem Rückzuge aus Rußland fiel er am 4. Nov. 1812 in die Hände der Russen; 1814 aus der Gefangenschaft zurückgekehrt, trat er 1815 in den Ruhestand, u. erhielt 1830 das Commando des Depart. des Aube. Er st. im Sept. 1851 zu Bezelise. Sein Name befindet sich auf der Südseite des Triumphbogens zu Paris. *(v. Ll.)*

Poursuivants, s. u. Herolde.

Pourtalès, evangelische, in Preußen, Böhmen u. der Schweiz begüterte, 1750 in den Adel- u. 1815 in den Grafenstand erhobene Familie: 1) Graf Ludwig, geb. 1773, war Präsident des Staatsrathes im Fürstenthum Neufchatel u. Oberstinspector der Artillerie der schweiz. Eidgenossenschaft; st. am 8. Mai 1848. 2) Graf Ludwig, ältester Sohn des Vor., geb. 1796, preuß. außerordentl. Staatsrath u. Oberlieutenant bei der neufchateller Artillerie. 3) Graf Friedrich, Bruder von P. 1), geb. 1779, preuß. wirkl. Geh. Rath u. Oberceremonienmeister. *(Lb.)*

Poutiatin (Nicol.), so v. w. Putiatin.

†**Pradier** (Jean), franz. Bildhauer, war geb. 1790, starb am 4. Juni 1852 zu Bougival bei Paris.

Präcession (Astron.), so v. w. Vorrücken der Nachtgleichen.

Präcipitat, weißer, s. Quecksilber (in den Suppl.).

Präcise Wechsel, s. u. Wechsel 2.

Prädeterminismus (v. lat.), die Vorausbestimmung des Menschen zu Glück u. Unglück, zu Tugend u. Laster durch eine höhere Macht.

Praet (Jos. Bas. Bern.), geb. 1754 zu Brügge, lernte als Buchhändler, condi-

tio-

tionirte als solcher seit 1779 in Paris, wurde 1784 Secretär bei der königl. Bibliothek u. st. 1837. Schr. bes. über die Sammlungen von Pergamentdrucken (s. d. in den Suppl.).

Prärien, so v. w. Prairien.

Prätendent (v. lat.), 1) derjenige, welcher Rechte auf irgend etwas zu haben vorgibt u. deshalb Ansprüche an dessen Besitz od. Genuß macht; bes. 2) (*Kronprätendent*), welcher auf die Krone eines Landes Ansprüche macht, entweder so daß ihm od. seinem Vorfahren als dem Berechtigten die Succession durch einen Andern entzogen worden, od. daß durch eine Revolution seine Familie od. Linie vom Throne gestoßen ist. So waren von den vertriebenen Stuarts Jakobs II. Söhne, Jakob (s. d. 15) u. Eduard (s. d. 15), P-en von Großbritannien, s. Stuart II (im Hptw.). Die gegenwärtigen P-en sind: von Schweden: Gustav Prinz von Wasa, Sohn des vertriebenen Königs Gustav IV.; von Spanien: Infant Carlos Graf v. Montmolin, seitdem sein Vater Don Carlos 1845 seine Ansprüche diesem seinen ältesten Sohne abgetreten hat (s. Karl 210 u. 210b) in den Suppl.); von Portugal: Dom Miguel, der Oheim der Königin (s. Michael 19); von Frankreich: von der älteren bourbon. Linie: Prinz Heinrich (s. d. 255) in den Suppl.), Graf von Chambord, Enkel des 1830 vertriebenen Königs Karl X.; aus dem Hause Orleans: Prinz Ludwig Philipp, Graf von Paris, Enkel des 1848 vertriebenen Königs Ludwig Philipp; von Braunschweig: der 1830 vertriebene Herzog Karl. Die P-en haben gewöhnlich eine Partei im Lande, die ihre Rückkehr auf den Thron mit allen ihnen zu Gebot stehenden Mitteln betreibt. *(Lb.)*

†**Prag.** 3) Nachdem seit dem März 1848 sich hier schon ein reges Interesse an den Zeitereignissen kundgegeben hatte, auch mehrere tumultuarische Auftritte vorgekommen waren, bildete sich, nach der Flucht des Kaisers am 17. Mai, hier eine provisor. Regierung für Böhmen unter Graf Leo Thun u. der Slavenverein (Slóvanska Lipa); am 31. Mai wurde der Slavencongreß unter Palacki eröffnet; am 12.—16. Juni blutiger Aufstand, wobei die Fürstin Windischgrätz am Fenster erschossen wurde; am 18. Juni bis 20. Juli befand sich P. im Belagerungszustande; darüber s. Oestreich II u. III (in den Suppl.). *(Sr.)*

Prahmstangenstagsegel, s. u. Segel II.

Praseolith, ein in den Formen des Cordierits vorkommendes, jedoch gewöhnlich an den Ecken u. Kanten abgerundetes Mineral von grüner Farbe, flachmuschligem Bruch, schwachem Fettglanz; Härte 3,2; spec. Gew. 2,744; Zusammensetzung nach Erdmann = $(\dot{M}g, \dot{F}e)_3 \ddot{S}i + 2\ddot{A}l, \ddot{S}i + 3\dot{H}$, das im Granit bei Brevig in Norwegen eingewachsen vorkommt; nach Rammelsberg unter der, der pseudomorphosen Natur des P. angemessenen Voraussetzung, daß das Eisen als Oxyd vorhanden ist, = $\dot{R}_3 \ddot{S}i +$ $3\ddot{R}\ddot{S}i$; der P. enthält dann ein Atom Kieselsäure weniger, 3 At. Wasser mehr als der Cordierit. *(Wa.)*

Praslin, Herzog von, s. Choiseul (in den Suppl.).

Praxaspes, Perser, Vertrauter des Königs Kambyses, dessen Bruder Smerdis (s. d.) er auf den Befehl des Königs ermordete. Nach des Kambyses Tode wollten ihn die Magier gewinnen, daß er den Tod des Smerdis leugnen u. den Persern sagen sollte, daß der falsche Smerdis des Königs Bruder sei. Er betrat einen Altan, belehrte aber die versammelten Perser von der Wahrheit des Todes des Smerdis u. von der List der Magier, u. stürzte sich dann von dem Hause herab, wobei er den gesuchten Tod fand. *(Lb.)*

Preble (Eduard), geb. 1761 zu Falmouthhouse in der damaligen nordamerikan. Provinz Maine, trat als Midshipman in die Marine von Massachusetts, zeichnete sich als Lieutenant auf dem Winthrop im Kriege gegen England aus, diente nach dem Frieden von 1783 15 Jahre bei der Handelsmarine, nahm seit 1798 rühml. Antheil an dem Kriege gegen Frankreich, übernahm 1803 ein nordamerikan. Geschwader im Mittelmeere gegen Tripolis, segelte in die Bai von Tanger, hatte eine Unterredung mit dem Kaiser in Person, u. bewirkte, daß der alte Friedenstractat von 1786 erneuert wurde, blockirte seit Nov. den Hafen von Tripolis mit geringer Macht, aber großem Erfolg, u. traf im Febr. 1805 wieder in Neu-York ein. Der Congreß zu Washington votirte ihm den Dank der Nation. Eben zum Seeminister ernannt, starb er am 25. Aug. 1807. Er ist der Schöpfer der jetzigen Kriegsmarine in den Vereinigten Staaten. *(Ap.)*

Precisionsgewehr (*Miniébüchse*), eine vom franz. Capitän Minié angegebene Büchse, bei welcher das Laden des Spitzgeschosses so leicht von Statten geht, wie das Laden sphärischer Geschosse in glatte Gewehrläufe. Das Spitzgeschoß ist unten hohl u. enthält in der Höhlung einen eisernen Stoßspiegel, der durch die Pulverkraft in das Blei getrieben wird u. bewirkt, daß das Geschoß den Zügen der Büchse folgt. Die mit solchen Gewehren stattgehabten Proben haben die Vortheile der genannten Einrichtung auf glänzende Weise dargethan. *(v. Ll.)*

Preissler, 1) (Daniel), geb. 1627 in Prag, Historienmaler, erhielt 1654 zu Nürnberg das Meisterrecht u. malte hier 1658 die Flügelthüren der Orgel in der Se-

bal-

balduskirche; starb daselbst 1675. 2) (Joh. Daniel), Sohn des Vor., geb. 1666 zu Nürnberg, Zeichner u. Maler, Director der Kunstschule zu Nürnberg; starb daselbst 1737. Er schrieb eine Zeichnenschule; auch eine Anweisung zum Blumenzeichnen. 3) (Joh. Justin), Sohn des Vor., geb. 1698 zu Nürnberg, Maler u. Kupferstecher; war lange in Florenz, wo er für Baron Stosch eine Zahl Gemmen zeichnete. Er wurde Director der Akademie u. starb in Nürnberg 1771. Er gab ein Werk über Statuen, Nürnb. 1732, heraus. Die berühmte Susanna Maria, geb. Dorsch (s. d. 2) war seine Frau. 4) (Georg Martin), Bruder des Vor., geb. zu Nürnberg 1700, Zeichner, Maler u. Kupferstecher, ward Lehrer an der Kunstschule zu Nürnberg u. starb daselbst 1754. Man zählt 84 Blätter von seiner Hand. 5) (Joh. Martin), Bruder des Vor., geb. 1715 zu Nürnberg, Kupferstecher, Schüler von Georg Martin, den er aber bald übertraf. 1739—44 war er in Paris u. arbeitete für das große Kupferwerk der Gallerie von Versailles. Er wurde 1744 Professor der Kupferstecherkunst in Kopenhagen, wo er zur Stiftung der Akademie beitrug u. als Hofkupferstecher u. königl. dän. Etatsrath 1794 starb. Man hat 69 Blätter von ihm. 6) (Valentin Daniel), Bruder des Vor., geb. zu Nürnberg 1717, Kupferstecher, starb zu Kopenhagen 1763, arbeitete vornehmlich in schwarzer Manier. Man zählt 26 Blätter von ihm. *(Fst.)*

Presbyterial- u. Synodalverfassung. [1]Die Mängel der protestant. Kirchenverfassung, die man in den letzten Jahrzehnten in Erwägung gezogen u. theils in dem Verhältniß zwischen Staat u. Kirche (s. u. Kirche in den Suppl.) u. in dem landesherrl. Episkopat, theils in der Theilnahmlosigkeit der Gemeinden an den kirchl. Angelegenheiten gefunden hat, führten zu verschiedenen Verbesserungsvorschlägen, von denen die Einführung einer Presbyterialverfassung vorzugsweise empfohlen worden ist. [2]Wie auf dem Gebiete des staatlichen Lebens durch die constitutionellen Verfassungen eine Beschränkung der Regierungsgewalt vermittelt worden ist: so hat man das repräsentative Element auch auf die Kirche überzutragen gesucht, u. einen Organismus gewünscht, der, von einem Kirchenvorstand (**Presbyterium**) der Localgemeinde ausgehend, zu der Kreis- od. Provinzialsynode aufsteigt u. in der General- od. Landessynode seinen Abschluß findet, von der aus man in Deutschland eine Reichssynode für alle protestant. Kirchen daselbst zu bilden hofft. [3]Die Zusammensetzung des **Presbyteriums** denkt man sich gewöhnlich so, daß der Geistliche, Schullehrer u. der Kirchenpatron ständige Mitglieder desselben sind, u. daß aus den übrigen Gemeindegliedern die Zahl des Kirchenvorstandes ergänzt wird. [4]Ueber die Wahl selbst aber herrscht gegenwärtig noch eine große Meinungsverschiedenheit, indem die Einen die Wahlberechtigung u. die Wählbarkeit für Alle, welche ein gewisses Alter erreicht haben, frei gegeben wissen wollen, während Andere beides wieder an gewisse Bedingungen, z. B. kirchl. Gesinnung, sittliche Unbescholtenheit, Leistung der kirchl. Abgaben ꝛc. knüpfen. [5]Der Geschäftskreis der Presbyterien umfaßt Alles, was in das Bereich der Localkirche gehört, u. was in der Gegenwart zum Theil durch die Geistlichen od. auch durch die kirchl. Behörden besorgt wird; also Beaufsichtigung u. Verwaltung des Kirchenvermögens, Führung der Rechnungen, Leitung der Baulichkeiten, die Kirchenpolizei außer u. in der Kirche, die Ordnung des Kirchenstuhlwesens, Theilnahme bei der Einführung u. Abänderung der Liturgie z. B. der Gesangbücher, Agenden ꝛc., ferner bei der Anlegung, Verwahrung, Ausschmückung u. Benutzung der Kirchhöfe, Sorge für die Sittlichkeit in der Gemeinde, bes. auch in Beziehung auf das Familienleben, Betheiligung an der Armenpflege u. allen Anstalten der inneren Mission überhaupt, Fürsorge für das Schulwesen, die Anstellung der niedern Kirchendiener, die Abgabe des Votums bei der Einführung der Geistlichen u. Schullehrer ꝛc. [6]Der Geschäftsgang ist so einfach als möglich, der Geistliche hat den Vorsitz u. von ihm od. dem Schullehrer wird das Protokoll geführt, die Ausführung besonderer Geschäfte wird einzelnen Mitgliedern übertragen, bei Meinungsverschiedenheiten wird an die Oberbehörde berichtet od. der Synode die Sache zur Entscheidung vorgelegt. [7]Die **Kreis-, Diöcesan-** od. **Provinzialsynode** besteht aus Geistlichen u. Laien, von denen die letzteren durch das Presbyterium gewählt werden. Ueber das Zahlenverhältniß beider ist man verschiedener Ansicht, indem Einige das geistliche, Andere das Laienelement bevorzugt wissen wollen; die meisten Stimmen haben sich für eine gleiche Zahl von Geistlichen u. Laien erklärt. Der oberste Geistliche des Kreises od. der Provinz führt den Vorsitz. [8]Die Synode zieht Alles in den Kreis ihrer Berathung, was zu den religiösen u. kirchl. Angelegenheiten des Bezirks gehört, sie nimmt Kenntniß von den Zuständen der einzelnen Kirchgemeinden, sucht dieselben zu verbessern u. stellt darüber geeignete Anträge an die Kirchenbehörde; die von den einzelnen Presbyterien od. von der Synode ausgesprochenen Vorschläge, Bitten u. Wünsche bereitet sie zur Abgabe an die Landessynode vor u. begutachtet die Gegenstände, die ihr von dieser überwiesen werden. [9]Endlich die **General-** od. **Landessynode**, welche aus Geistlichen u. Nichtgeistlichen durch die Wahl der Kreissynoden gebildet wird, u. auf der die theolog. Facultät

der Landesuniversität durch einen Abgeordneten ebensowie die Staatsregierung durch einen Commissar vertreten wird, übt die Controle der kirchl. Verwaltung in höchster Instanz, beschäftigt sich mit der kirchl. Gesetzgebung unter Sanction des Staates, u. wahrt in jeder Beziehung die kirchl. Interessen, weshalb sie für die Zeit ihres Nichtbeisammenseins einen permanenten Ausschuß erwählt. Die Reichssynode würde die Interessen sämmtlicher Landeskirchen zu wahren haben u. ihre Gemeinschaft vermitteln. [10]Indem man sich in dieser Weise die Constituirung einer P.- u. S. denkt u. ihre Einführung wünscht, ist man bei genauerer Erwägung des Gegenstandes auf manche Meinungsdifferenzen gestoßen, die ihre Ausgleichung noch nicht gefunden haben. Am wichtigsten in dieser Beziehung ist die Frage, welche Stellung nach dieser Verfassung der landesherrliche Episkopat u. die damit in enger Verbindung stehende Consistorialverfassung einzunehmen habe. [11]Von vielen Seiten erstrebt man die Erhaltung des Episkopats für die protestant. Landesfürsten, obschon unter sehr wesentl. Beschränkungen, ob man will wenigstens dem Landesherrn als Membrum praecipuum der evangel. Kirche gewisse Ehrenrechte vindiciren, so daß ihm die Ernennung der kirchl. Verwaltungsbehörde entweder ganz, od. theilweise verbliebe; während man von anderen Seiten jeden Einfluß des Staats u. des Staatsoberhaupts auf die evangel. Kirche verwirft u. nur das Oberaufsichtsrechts desselben, wie er es über jede andere Corporation ausübt, das Schirmrecht u. das Recht, die Beschlüsse der Synode, sofern sie dem Staatswohle gefahrdrohend sind, inhibiren zu können, beibehalten will, so daß demgemäß aus der Landessynode eine Behörde gebildet würde, die nur dieser verantwortlich ist u. in ihrem Namen vollzieht u. regiert. [12]In neuerer Zeit neigt sich die Ansicht der bewährtesten Kirchenrechtslehrer u. Theologen dahin, daß die Verbindung der monarchisch-consistorialen Verfassung der evangel. Kirche mit dem presbyterialen od. repräsentativen Element in organ. Weise nicht nur möglich, sondern höchst wünschenswerth sei, ja daß das landesherrl. Episkopat u. die damit verbundene Consistorialverfassung, sobald sie im rechten Sinne gefaßt wird, die consequente Fortbildung zur presbyterialen u. synodalen Form fordert, indem die kirchl. Berathung des Fürsten eine viel vollständigere u. befriedigendere sein wird, wenn sie nicht blos von einem Collegium, sondern zugleich von einer, die besten Kräfte der Kirche in sich fassenden Vertretung ausgeht, die gegen das für das kirchl. Leben Bedenkliche ihre Stimme erhebt, u. wenn zugleich die Vollziehungsgewalt bei der Handhabung der Ordnung u. der Gesetze von der moral. Kraft der Kirchgenossen getragen wird. [13]Nicht minder verschiedener Meinung war man theils über die Frage, welche Stellung der Kirchenpatron bei einer P.- u. S. einzunehmen habe, ob er in Berücksichtigung seiner zeitherigen Berechtigungen eine Bevorzugung verdiene, od. ob er mit Aufgebung seines Patronatrechtes ganz dem Kreise der Kirchgemeinde zuzuweisen sei; theils über die Mitwirkung der Gemeinden bei Besetzung geistl. Stellen, indem eine Menge Vorschläge gemacht wurden zur Vermittelung der extremen Ansichten, die entweder der Kirchgemeinde u. ihren Vertretern ganz freie Wahl lassen, od. die ihr zeitheriges negatives Votum nicht verändert wissen wollten. [14]Für die Einführung der P.- u. S. sind öfterer Schritte gethan worden, da man darin ein Mittel gegen Uebergriffe der Kirchengewalt zu finden glaubte, u. da die gegliederte Repräsentation der engeren u. weiteren kirchl. Kreise, wie sie in der der presbyterialen Richtung zugeneigten reformirten Kirche (s. d. in den Suppl.) sich gebildet u. bewährt hat, zur Nachahmung aufzufordern schien. [15]Auch machte sich immer mehr das Gefühl geltend, daß die protestant. Kirche ohne eine derartige Verfassung dem kunstvollen Organismus der kathol. Hierarchie gegenüber in entschiedenem Nachtheil sich befinde, u. daß in dem weltl. Geiste, der sich der kirchl. Angelegenheiten bemächtigt hat u. bei dem das Interesse für Religion u. Kirche oft von der Politik überwuchert wird, keine geeignete Waffe für Bekämpfung der hierarch. Tendenzen gefunden werden könne. [16]Der nächste Anstoß zur Einführung einer P.- u. S. schien das Reformationsjubiläum 1817 zu geben, bei dem sich die religiöse Begeisterung auch auf die kirchl. Verfassungsfrage richtete; allein die damaligen Versuche hatten keinen nachhaltigen Erfolg. In Preußen, wo seit 1816 Presbyterien u. Kreissynoden bestanden, waren die meisten Bestrebungen derselben hauptsächlich deshalb, weil die 1817 verheißene Generalsynode nicht ins Leben trat, ohne Erfolg, u. bei den bald darauf eintretenden Streitigkeiten über die Union u. die Agende zeigte die Regierung keine Neigung, diese kirchl. Institutionen zu begünstigen u. zu erwettern, so daß sie fast nur in den westfäl. Landestheilen u. in der Rheinprovinz in Kraft blieben. In Baiern wurde nur das Synodalwesen gepflegt, während die 1821 von der Regierung offerirten Presbyterien bes. deshalb keinen Beifall fanden, weil man in ihnen die Organe für eine strenge Kirchenzucht zu erblicken glaubte. [17]In Nassau wurde 1817 mit der Union u. in Baden 1821 eine P.- u. S. eingeführt, von denen die letztere auf sehr freisinniger Grundlage beruhte, während in Württemberg die Kirchenconvente seit 1824 u. die aus dem Consistorialpräsidenten u. den 6 Prälaten bestehende Synode das Erwartete nicht leisteten. [18]Eine neue Anregung zur Einfüh-

führung einer P.- u. S. gaben die Bewegungen des Jahres 1830, obschon der constitutionelle Liberalismus der Selbständigkeit der Kirche im Allgemeinen nicht günstig war, u. in den Bestrebungen für Ausbildung des Verfassungslebens hierarchische Absichten vermuthete. Wie damals in mehreren Constitutionen, z. B. in der Hannöverschen von 1833, Presbyterien verheißen, od. wie in dem Altenburgischen Grundgesetz von 1831 General- u. Specialsynoden organisirt worden waren, so suchte man anderwärts auf dem Wege der Petitionen diese Zwecke zu fördern. [19]So reichten 1832 in Braunschweig die Geistlichen eine darauf bezügl. Schrift beim Herzog ein, in Kurhessen empfahlen Hupfeld u. Bickell die repräsentative Form der Kirche, während die Geistlichkeit durch eine zusammenzuberufende Generalsynode die Angelegenheiten der protestant. Kirche geordnet wissen wollte, u. im Königreich Sachsen forderte die Regierung 1832 die Landesgeistlichkeit zu Gutachten über einen die kirchl. Verfassungsfrage betreffenden Entwurf auf, um auf diesem Wege den an sie gerichteten Eingaben zu entsprechen. [20]Allein alle diese Versuche blieben ohne Erfolg u. hatten zugleich den Nachtheil, daß man z. B. im Königreich Sachsen 1835 in zu raschem Eifer die Consistorien aufhob, ohne an ihre Stelle neue kirchl. Organe ins Leben gerufen zu haben, u. daß anderwärts die Kirche u. Geistlichkeit über den neuen Ansprüchen, welche sie machte, die alten Gerechtsame verlor. [21]Endlich trat auch in den Bewegungen 1848 die Frage über die Einführung einer P.- u. S. wieder in den Vordergrund u. schien diesmal ihrer Lösung um so näher zu rücken, da die in den Grundrechten ausgesprochene Trennung der Kirche von dem Staate gewissermaßen dazu drängte. Allein auch diesmal verschwand das kirchl. Interesse vor der Gewalt der polit. Bewegungen, u. da wo die Presbyterien u. Synoden eingerichtet wurden, wie in Oldenburg, vernahm man bald laute Klagen über diese Art von kirchl. Neuerung, die nicht zur Nachahmung reizten (s. Protestantische Kirche in den Suppl.). [22]In neuester Zeit scheint diese Angelegenheit von den deutschen Kirchenbehörden in die Hand genommen zu werden. Auf der Conferenz in Eisenach 1852 (s. u. Protestantische Kirche II in den Suppl.) wurde nämlich die Frage, wie sie sich mit Beibehaltung des landesherrl. Episkopats die P.- u. S. im Geiste der evangel. Kirche am zweckmäßigsten einrichten lasse, in nähere Erwägung gezogen u. dabei von dem Referenten Richter aus Berlin bemerklich gemacht, daß es ein verderblicher Irrthum sei, die Synoden nach der Analogie weltl. Ständeversammlungen als einen Gegensatz gegen das Regiment zu fassen, indem es vielmehr ihre Aufgabe sein müsse, durch Dienst u. Zeugniß eine Verstärkung u. Erweiterung des Kirchenregimentes zu werden. [23]Eine in das kirchl. Leben so tief eingreifende Reform, wie die P.- u. S., erfuhr natürlich die verschiedenste Beurtheilung, zumal da diejenigen, welche dafür sprachen, nicht immer religiöse, sondern auch politische u. sociale Zwecke im Auge hatten. Von Seiten der Gegner bezeichnete man namentlich die Presbyterien als unnöthig u. überflüssig, indem die kirchl. Geschäfte von dem christl. Lehramt besorgt würden; als unausführbar, indem sie sich weder für unsere Zeit, noch für unser Volk eigne, das bei seinem Indifferentismus, bei der Abneigung gegen jeden kirchl. Zwang u. bei dem Mangel an tauglichen Subjecten der Einführung hindernd entgegentreten werde; ferner als unnütz, indem der Mangel an einheitlicher Wirksamkeit ihren ganzen Einfluß lähme; ja selbst als schädlich u. gefährlich, indem man Dünkel, Inquisition, Sectirerei u. Unduldsamkeit von ihnen befürchtete, die den Geistlichen, den Gemeinden u. dem Staat bald in unangenehmer Weise fühlbar werden würden. [24]Die Vertheidiger der P.- u. S. halten dieselbe für nothwendig, um das gesunkene kirchl. Leben aufrecht zu erhalten u. dessen gänzl. Verfall zu verhüten; für möglich, weil sie in den Wesen der Kirche begründet u. der repräsentativen Richtung der Zeit entsprechend sei; für rechtmäßig wegen der der Kirche als moralisch-religiösen Gesellschaft gebührenden Autonomie in ihren inneren Angelegenheiten; als nützlich wegen der Belebung des kirchl. Gemeingeistes, wegen der Wohlfeilheit der kirchl. Verwaltung, wegen Förderung der kirchl. Zucht u. Sitte ꝛc.; für begründet durch die Ansicht bewährter, dem Collegialsystem zugeneigter Kirchenrechtslehrer, wie durch die günstigen Erfahrungen in den Ländern, wo sie besteht. [25]Der kirchl. Parteistandpunkt hat sich auch dieser Frage bemächtiget u. die extremen Richtungen haben sich gleichmäßig gegen Presbyterien u. Synoden erklärt. So machte von Seiten der orthodoxen Partei schon früher Rudelbach (14 Thesen über Presbyterien, 1832) bemerklich, daß sich dazu wenige od. gar keine Elemente des reinen kirchl. Lebens vorfänden, u. neuerlich warnte Harleß vor Synoden, in die sich der kirchl. Radicalismus eindrängen würde, um auf Abschaffung der Bekenntnißschriften hinzuarbeiten; während von der liberalen Seite bes. die mit der P.- u. S. zu verbindenden Kirchenzucht als Besorgniß erregend bezeichnet, od., wie z. B. von Bretschneider (Votum über die Verfassung der evangel. Kirche, 1832) daran erinnert wurde, daß eine Veränderung der Kirchenverfassung überhaupt u. bes. einer repräsentativen nach der Lage der Sache ganz entbehrlich sei. [26]Dagegen hält die vermittelnde Richtung an der Ansicht fest, daß die

rein

rein juristische u. bureaukrat. Consistorialverfassung, wie sie sich im Laufe der Zeit u. in Folge der centralisirenden Tendenz des Staates, ihrer ursprüngl. Bestimmung ganz zuwider gestaltet hat, nur durch eine P.- u. S. gemildert werden u. daß nur dadurch das locker gewordene Band, theils zwischen den Gemeinden unter einander, theils zwischen ihnen u. der Geistlichkeit, eine neue, wünschenswerthe Festigkeit erhalten könne. *(Hpl.)*

Presl (Johann Swatopluk), geb. 1791 zu Prag, Professor der allgemeinen Naturgeschichte, st. den 3. April 1849. Er stellte zuerst die czechische Nomenclatur für die meisten Zweige seiner Wissenschaft fest. Schr.: Flora czechica (mit seinem Bruder Karl Boriwoy), Prag 1819; Botanik, 3 Bde., 4., u. m. a.

Pressgang, die Mannschaft, welche ausgeht, um Matrosen zu pressen (s. d.) u. das Verfahren dabei.

Pressgesetzgebung, s. u. Censur (in den Suppl.).

Presskasten, Erfindung Robsons, besteht darin, die Haartücher bei der Oelfabrikation durch eine metallische Vorrichtung zu ersetzen. Diese besteht im Wesentlichen aus 2 durchlöcherten, mittelst eines Lederstücks mit einander verbundenen Platten, die mit einem Rahmen eingefaßt u. auf der innern Seite gekerbt sind. In den Furchen der Platten sind kleine Löcher, durch die das Oel ablaufen kann.

Presszlegel, s. u. Ziegel 7.

Prestel (Joh. Theophilus [Gottlieb od. Amadeus]), geb. 1739 zu Grünenbach im Algau, Maler u. Kupferstecher, lernte die Kunst bei dem Tyroler Maler Zeiler, ging 1760 nach Venedig u. besuchte alle Hauptorte Italiens. 1769 lebte er in Nürnberg, 1775 war er in Zürich, kehrte aber nach Nürnberg zurück u. wurde Kupferstecher; 1783 ging er nach Frankfurt, wo er mit seiner Tochter u. 2 Söhnen eine große Anzahl Kupferplatten stach, namentlich: Dessins des meilleurs peintres d'Italie, d'Allemagne et de Pays-Bas, 48 Blätter. Eine andere Folge von 30 Blättern erschien 1779. Er starb zu Frankfurt a. M. 1808. Man zählt 140 Blätter von ihm. *(Fst.)*

Prêtres sermentés u. P. insermentés (P. refractaires), so v. w. Clercs sermentés, s. Gallikanische Kirche 10 (im Hptw.).

Preussen, Königreich. I. (Geneal. u. Statist.). [1]**König** ist Friedrich Wilhelm IV., geb. den 15. Oct. 1795, reg. seit 7. Juni 1840, verm. am 29. Nov. 1823 mit Königin Elisabeth, Prinzessin v. Baiern (geb. den 13. Nov. 1801). Muthmaßl. Thronfolger ist Wilhelm, Prinz von Preußen, geb. den 22. März 1797, dessen ältester Sohn ist Prinz Friedrich Wilhelm, geb. den 18. Oct. 1831. [1]**Größe.** In der Ausdehnung des preuß. Staates fanden in neuester Zeit folgende Veränderungen statt: Der eidgenöss. Canton Neufchatel, der zugleich preuß. Fürstenthum war, 13,72 QM., sagte sich am 1. März 1848 los, ohne daß Preußen sein Recht bisher aufgegeben hat (s. u. Neufchatel in den Suppl.); dagegen erwarb es durch Vertrag vom 12. März 1850 die beiden Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen (4,50 QM.) u. Hohenzollern-Sigmaringen (16,44 QM., s. u. Hohenzollern in den Suppl.), sowie durch Vertrag vom 17. Mai 1850 den Antheil Lippe-Detmolds an Lippstadt in Westfalen. P. umfaßt jetzt 5103,83 QM. u. hatte Ende 1849: 16,397,448 **Einwohner**, von denen im damaligen P. 16,285,013 Köpfe u. 46,173 M. Militär außerhalb des preuß. Staates, zusammen 16,331,187 u. 66,261 in den beiden Hohenzollern. **Eintheilung.** P. zerfällt in 9 Provinzen: P. (1178,60 QM. u. 2,487,293 Ew.), Posen (536,21 QM. u. 1,352,014 Ew.), Brandenburg (734,14 QM. u. 2,129,022 Ew.), Pommern (576,72 QM. u. 1,197,701 Ew.), Schlesien (741,74 QM. u. 3,061,593 Ew.), Sachsen (460,63 QM. u. 1,781,297 Ew.), Westfalen (367,66 QM. u. 1,464,921 Ew.), Rheinprovinz (487,14 QM. u. 2,811,172 Ew.) u. Hohenzollernsche Lande (20,44 QM. u. 66,261 Ew.). Die Einwohner waren der Stamm- u. Sprachverschiedenheit nach 1849 (in runden Zahlen): Deutsche (einschl. Juden) 14,148,000; Slawen (bes. Polen, außerdem Kassuben, Wenden, Czechen u. Mähren) 2,036,000; Letten 137,000 in OP.; Franzosen 10,000 in der Rheinprovinz. Nach der Religionsverschiedenheit (ohne die Hohenzollernschen Lande): Protestanten (einschließl. Herrnhuthern, Deutschkatholiken, Irvinglanern) 10,016,798; Röm. Katholiken 6,079,613; Griech. Katholiken 1268; Mennoniten 14,509 u. Juden 218,998. [2]**Verfassung.** Das Patent vom 3. Febr. 1847 gab P., entsprechend der Ordre vom 22. Mai 1815, eine Repräsentation des Volkes in dem sogen. vereinigten Landtage; am 8. April 1848 erschien das Wahlgesetz für die constituirende Nationalversammlung; am 5. Dec. 1848 wurde die Staatsverfassung, am 6. Dec. ein Wahlgesetz octroyirt; am 30. Mai 1849 ein neues Wahlgesetz für die 2. Kammer; am 31. Jan. 1850 wurde die aus der Revision der octroyirten Verfassung hervorgegangene Verfassungsurkunde veröffentlicht u. dieselbe am 6. Febr. beschworen; am 14. März 1851 wurde das Wahlgesetz für die Hohenzollernschen Lande von den Kammern angenommen; im Mai 1851 wurde die Einberufung der Provinziallandtage angeordnet; am 4. Aug. 1852 wurde ein der Zustimmung der Kammern noch unterworfenes Gesetz über die Bildung der 1. Kammer (für welche verfassungsmäßig bis zum 7. Aug. das Wahlgesetz vom 6. Dec. 1849 in Kraft war) octroyirt. [4]In der **Verfassung** werden u. a. fol-

folgende Rechte der P. ausgesprochen: Gleichheit vor dem Gesetze, Aufhebung aller Standesvorrechte; Gewährleistung der persönl. Freiheit; Unverletzlichkeit der Wohnung; Unstatthaftigkeit der Ausnahmegerichte u. außerordentl. Commissionen; Unverletzlichkeit des Eigenthums; Nichtstattfinden des bürgerl. Todes u. der Strafe der Vermögenseinziehung; Freiheit der Auswanderung, unbeschränkt in Bezug auf die Wehrpflicht; Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften u. Unabhängigkeit des Genusses der bürgerl. Rechte vom Glaubensbekenntnisse; Freiheit der Wissenschaft u. ihrer Lehre unter bestimmten Bedingungen; das Recht, durch Wort, Schrift, Druck u. bildl. Darstellung seine Meinung frei zu äußern; die Einführung der Censur darf nicht eingeführt werden; das Recht zu friedlichen u. unbewaffneten Versammlungen in geschlossenen Räumen u. der Vereinigung in nicht strafälligen Gesellschaften; Freiheit des Petitionsrechtes; Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses; allgemeine Wehrpflicht; die Errichtung von Lehen u. Familienfideicommissen ist untersagt. — Der König ist unverletzlich u. unverantwortlich; seine Regierungsacte bedürfen zur Gültigkeit der Gegenzeichnung eines Ministers; er übt die vollziehende Gewalt u. ernennt u. entläßt die Minister, befiehlt die Verkündigung der Gesetze, erläßt die zu deren Ausführung nöthigen Verordnungen; er führt den Oberbefehl über das Heer, hat das Recht, Krieg zu erklären u. Frieden zu schließen, auch andere Verträge mit fremden Staaten zu errichten, die nur, insofern sie Handelsverträge sind od. dem Staate od. den Einzelnen Lasten od. Verpflichtungen auferlegen, der Zustimmung der Kammern bedürfen; er hat das Recht der Begnadigung u. der Strafmilderung, der Verleihung von Orden u. and. Auszeichnungen; er beruft die Kammern u. schließt ihre Sitzungen. Die Krone ist in dem Mannsstamme des königl. Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt u. der agnat. Linealerbfolge erblich; der König wird nach Vollendung des 18. Jahres volljährig; er leistet in Gegenwart der Kammern den Eid auf die Verfassung u. die Gesetze. Ist der König minderjährig od. dauernd zu regieren verhindert, so übernimmt derjenige volljährige Agnat, welcher der Krone am nächsten steht, die Regentschaft; ist kein volljähriger Agnat vorhanden u. nicht bereits Fürsorge getroffen, so erwählen die vereinigten Kammern einen Regenten. — Das Staatsministerium enthält 9 Ministerien: das der geistlichen, Unterrichts- u. Medicinalangelegenheiten mit 4 Abtheilungen (für die äußeren evangel. Angelegenheiten, für die kathol. Kirchen-, für die Unterrichts- u. für die Medicinalangelegenheiten), das des Innern mit 3 Abtheilungen (für innere Verwaltung, ständ. Angelegenheiten u. Polizei), das des Krieges mit 2 Abtheilungen (allgemeines Kriegs- u. Militärökonomiedepartement), das für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten (gegründet am 27. März 1848) mit 5 Abtheilungen (Generalpostdepartement, Verwaltung der Eisenbahnangelegenheiten, Verwaltung des Land-, Wasser- u. Chausseebauwesens, Verwaltung für Handel u. Gewerbe, Verwaltung für Berg-, Hütten- u. Salinenwesen), das der Finanzen mit 3 Abtheilungen (für Domänen u. Forsten, für die Verwaltung der Steuern, für das Kassen- u. Etatswesen), das der Justiz, das der auswärtigen Angelegenheiten mit 4 Abtheilungen (politische, handelspolitische, staats- u. civilrechtliche u. Etats-, Kassen-, Personal- u. Ceremonialangelegenheiten), das für landwirthschaftl. Angelegenheiten (gegründet den 25. Juni 1848). Das Ministerium des königl. Hauses gehört seit 1848 nicht mehr zum Staatsministerium, sondern wie das geheime Cabinet zum Hofstaate des Königs; das Ministerium für Verwaltung des Staatsschatzes u. der Münzen, so wie das für Gesetzrevision wurden 1848 aufgehoben. Das Staatsministerium berathet unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten od. des Königs. Die Verordnung vom 8. Sept. 1852 regelt zur Herstellung der Einheit in allen Zweigen der Verwaltung das Verhältniß der einzelnen Ministerien zu dem Ministerpräsidenten. Darnach hat sichjüber alle wichtigen Verwaltungsmaßregeln, die nicht schon nach früheren Vorschriften einer Beschlußnahme des Staatsministeriums bedürfen, der betreffende Departementschef mit dem Ministerpräsidenten zu verständigen, welcher letztere eine Berathung im Staatsministerium od. eine Berichterstattung an den König veranlassen kann; wenn es zu Verwaltungsmaßregeln der Genehmigung des Königs bedarf, so ist der erforderliche Bericht vorher dem Ministerpräsidenten mitzutheilen; derselbe kann allen unmittelbaren Vorträgen eines Verwaltungschefs an den König beiwohnen, mit Ausnahme der regelmäßigen Immediatvorträge des Kriegsministers. Die Minister gegenzeichnen die Regierungsacte des Königs u. übernehmen dadurch die Verantwortung; dieselben haben, wie die zu ihrer Vertretung abgeordneten Beamten, Zutritt zu jeder Kammer, haben aber kein Stimmrecht, wenn sie nicht Mitglieder derselben sind; jede Kammer kann die Gegenwart der Minister verlangen. Die Minister können durch Beschluß einer Kammer wegen Verbrechens der Verfassungsverletzung, der Bestechung u. des Verraths angeklagt werden. Ueber solche Anklagen entscheidet der oberste Gerichtshof. Ein Gesetz über die Fälle der Verantwortlichkeit, das Verfahren u. die Strafen fehlt noch. — Der Staatsrath, durch die Verordnungen vom 20. März 1817 u. 6. Jan. 1848 organisirt, durch Circular vom 28. Aug. 1848 außer Thätigkeit gesetzt u. durch Verord-

ordnung vom 12. Jan. 1852 reactivirt, ressortirt vom Staatsministerium u. besteht aus den Prinzen des königl. Hauses, welche das 18. Jahr erreicht haben, ferner aus Staatsdienern, welche durch ihr Amt zu Mitgliedern desselben berufen sind (d. h. den Staatsministern u. dem Minister des königl. Hauses, den Chefpräsidenten des obersten Gerichtshofes u. der Oberrechnungskammer, sowie den commandirenden Generälen in den Provinzen u. den Oberpräsidenten, wenn sie in Berlin anwesend sind), endlich aus Staatsdienern, welche durch besonderes Vertrauen Sitz u. Stimme im Staatsrathe haben. Er besteht aus 7 Abtheilungen von je 5 Mitgliedern, welche die Gegenstände für das Plenum vorberathen. Die Gesetz- u. Verordnungsentwürfe sollen entweder in einer Plenarversammlung od. in einer engeren Versammlung begutachtet werden. Die engere Versammlung besteht aus sämmtl. Ministern, sämmtl. Mitgliedern der Abtheilung, welche nach der Geschäftsordnung an der Vorbereitung der Sache zum Plenarvortrage als Nebenabtheilungen Theil zu nehmen haben würden, u. endlich aus 2 od. mehreren anderen Mitgliedern des Staatsrathes; die Prinzen sind befugt beizutreten. [8]Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König u. durch 2 Kammern ausgeübt. Die 1. Kammer besteht aus den großjährigen königl. Prinzen; aus den Häuptern der ehemals unmittelbaren reichsständ. Häuser in P. u. aus den Häuptern der Familien, welchen durch königl. Verordnung das nach Erstgeburtsrecht u. Linealfolge zu vererbende Recht auf Sitz u. Stimme in der 1. Kammer beigelegt wird; aus solchen Mitgliedern, welche der König auf Lebenszeit ernennt, deren Zahl aber 1/10 der beiden vorigen Klassen nicht übersteigen darf; aus 90 Mitgliedern, welche in Wahlbezirken durch die 20fache Zahl der Urwähler, welche die höchsten directen Steuern zahlen, durch directe Wahl gewählt werden; aus 30 von den Gemeinderäthen od. den Stadtverordneten gewählten Mitgliedern aus den größeren Städten. Die Gesammtzahl der Mitglieder aus den 3 ersten Klassen darf die der beiden vorigen nicht übersteigen. Wählbar ist in den Bezirken jeder Preuße, der das 40. Jahr vollendet hat, die bürgerl. Rechte besitzt u. bereits 5 Jahre dem preuß. Staatsverbande angehört hat; der von den Städten zu Wählende muß außerdem noch in der Stadt, für welche die Wahl stattfindet, seinen Wohnsitz u. die Befähigung zu den Gemeindewahlen haben. Die Legislaturperiode der 1. Kammer beträgt 6 Jahre; eine Auflösung der Kammer bezieht sich blos auf die gewählten Mitglieder. Die Mitglieder der 1. Kammer erhalten weder Reisekosten noch Diäten. [9]Die 2. Kammer besteht aus 352 Mitgliedern, von denen 2 auf die Hohenzollernschen Lande kommen. Dieselben werden in gesetzlich bestimmten Wahlbezirken gewählt. Stimmberechtigter Urwähler ist jeder, der das 25. Jahr vollendet hat u. in der Gemeinde, in welcher er seinen Wohnsitz hat, das Recht zu den Gemeindewahlen besitzt. Auf je 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen. Zum Abgeordneten der 2. Kammer ist jeder Preuße wählbar, der das 30. Jahr vollendet hat, im Besitz der bürgerl. Rechte ist u. bereits 3 Jahre dem preuß. Staatsverbande angehört hat. Die Legislaturperiode der 2. Kammer beträgt 3 Jahre. Ihre Mitglieder erhalten aus der Staatskasse Reisekosten u. Diäten. [10]Die Kammern werden regelmäßig im Nov. zusammenberufen. Der König kann die Kammern auflösen; Beamte bedürfen zum Eintritt keines Urlaubs. Die Verhandlungen sind im Allgemeinen öffentlich; jede Kammer kann für sich Adressen an den König richten. Kein Mitglied kann ohne Genehmigung der Kammer während der Sitzungsperiode od. wegen einer Handlung zur Untersuchung gezogen od. verhaftet werden, außer wenn es auf der That od. im Laufe des nächsten Tages ergriffen wird. Zu jedem Gesetze ist die Uebereinstimmung des Königs u. beider Kammern erforderlich. Das Recht zu Gesetzvorschlägen steht dem Könige wie den Kammern zu. Die Verfassung kann auf dem ordentlichen Wege der Gesetzgebung abgeändert werden, wobei in jeder Kammer die absolute Stimmenmehrheit bei Abstimmungen, zwischen denen ein Zeitraum von wenigstens 21 Tagen liegen muß, genügt. [11]Die Provinzialstände haben seit ihrer Wiederherstellung durch die Ministerialverordnung von 1851 die Functionen, daß sie über Einführung, Abänderung od. Aufhebung von Provinzialgesetzen ihr Gutachten abgeben, wenn es von der Staatsregierung erfordert wird, u. daß sie die Abgaben vertheilen, welche nach Provinzen aufzubringen sind. Das Grundeigenthum ist Bedingung der Standschaft. Die Provinzialstände bestehen aus den Standesherren u. Domcapiteln, aus Abgeordneten der Ritterschaft (d. h. der Besitzer von Rittergütern, ohne Rücksicht auf die adelige Geburt der Besitzer), aus Deputirten des Standes der Städte u. aus Repräsentanten des Standes der ländlichen Gemeinden (das Weitere s. im Hptw. [illegible]). Die Grenzen der provinzialständ. Wirksamkeit stimmen nicht immer mit den Administrationsgrenzen der betreffenden Provinzen überein, sondern richten sich nach dem historisch begründeten Verband der Landschaft. Diese Verbände sind: a) Königreich P., b) Großherzogth. Posen, beide umfassen die betreffenden Provinzen innerhalb der Verwaltungsgrenzen; c) Herzogthum Pommern u. Fürstenth. Rügen, umfassen Pommern mit Ausschluß der zur früheren Neumark gehörigen Kreise (Alt- u. Neu-Vorpommern, Rügen u. Hinterpommern);

d)

d) Mark Brandenburg u. Markgrafenthum Niederlausitz umfaßt die Provinz Brandenburg nebst der Altmark u. Neumark; e) Herzogth. Schlesien, Grafschaft Glatz u. Markgrafenth. Oberlausitz umfaßt die Prov. Schlesien; f) Sachsen, die Provinz dieses Namens, ohne die Altmark; g) Westfalen, h) Rheinprovinz, beide die gleichnamigen Provinzen umfassend. Jede Provinz hat an der Spitze ihrer Verwaltung einen Oberpräsidenten (s. ⁵⁰ im Hptw.); die Hohenzollernschen Lande verwaltet ein landesherrlicher Commissarius. Jede Provinz zerfällt in Regierungsbezirke; jeder hat eine Regierung unter einem Oberpräsidenten (s. ⁵¹ im Hptw.); die Hohenzollernschen Lande bilden einen Regierungsbezirk, nämlich Sigmaringen. Die Regierungsbezirke zerfallen in 334 Kreise u. in 2 ihnen gleichstehende Oberämter in den Hohenzollernschen Landen; 9 große Städte, nämlich Berlin, Potsdam, Danzig, Frankfurt, Magdeburg, Halle, Münster, Köln u. Aachen bilden für sich ohne Hinzuziehung der nächsten Umgebungen des platten Landes einen Kreis. Berlin gehört in administrativer Beziehung nicht unter die Regierung von Potsdam, die Verwaltungsbehörden stehen vielmehr unmittelbar unter dem Staatsministerium, mit Ausnahme des Magistrats, der in allen Communalangelegenheiten an die Regierung gewiesen ist. An der Spitze eines Kreises steht ein Landrath (s. ⁵³ im Hptw.). [12]Die Gemeindeverwaltung ist noch nicht hinlänglich geordnet. Es sind in den verschiedenen Gemeinden dermalen folgende Gesetze in Kraft, nämlich die Städteordnung vom 19. Nov. 1808, die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831 u. für Landgemeinde die Landgemeindeordnung vom 31. Oct. 1841 u. die Gemeindeordnung vom 11. März 1850. Außerdem besteht in der Rheinprovinz mit Ausnahme der Städte, welche die Ordnung von 1831 verlangt haben, die Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845. Die Einführung der Gemeindeordnung vom 11. März 1850 wurde durch Cabinetsordre vom 19. Juni 1852 sistirt; dieselbe ist aber da, wo sie bis dahin eingeführt worden, in Kraft. Für die definitive Erledigung stehen nur die Grundsätze fest, daß die Unterscheidung zwischen Stadt u. Land aufrecht erhalten bleibt u. daß dabei die provinziellen Eigenthümlichkeiten berücksichtigt werden, bes. für das platte Land der thatsächlich bestehende Zustand als Basis gelten soll; s. u. Gemeinde ¹⁰–²² (in den Suppl.).

Rechtsverfassung. [13]Mit dem 1. Juli 1851 trat ein neues Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 im ganzen Umfange der Monarchie, in den Hohenzollernschen Landen jedoch erst am 1. Jan. 1852 in Kraft, wodurch alle entgegenstehende Strafbestimmungen außer Kraft gesetzt wurden, bes. der 20. Titel des 2. Theiles des allgemeinen Landrechts, das rhein. Strafgesetzbuch, die gemeinen deutschen Criminalgesetze u. das im Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen bis dahin gültige bad. Strafgesetzbuch. Das Strafgesetzbuch enthält 349 Paragraphen u. zerfällt in 3 Theile (von der Bestrafung der Verbrechen u. Vergehen im Allgemeinen, von den einzelnen Vergehen u. deren Bestrafung u. von den Uebertretungen). Durch die Verordnung vom 2. Jan. 1849 (ergänzt durch Gesetz vom 26. April 1851) wurde für die ganze Monarchie mit Ausschluß des Bezirks des Appellationsgerichtshofs zu Köln die standesherrliche, städtische u. Patrimonialgerichtsbarkeit jeder Art in Civil- u. Strafsachen aufgehoben, eben so die geistl. Gerichtsbarkeit in allen weltl. Angelegenheiten, namentlich auch in Processen über die civilrechtl. Trennung, Ungültigkeit od. Nichtigkeit der Ehe. Ferner wurde aufgehoben der eximirte u. privilegirte Gerichtsstand. Ausnahmen bilden nur das Militär u. die Studirenden. Die Specialgerichtsbarkeit für Bergwerkssachen ist ebenfalls aufgehoben. Rücksichtlich der Rechtsangelegenheiten unter Mitgliedern der königl. Familie, sowie der nicht streitigen Rechtsangelegenheiten der zur königl. Familie gehörigen Personen behält es bei der Hausverfassung sein Bewenden. Durch Vertrag vom 7. Dec. 1849 ist auch den Hohenzollernschen Fürstenhäusern ein besonderer Gerichtsstand vorbehalten. [14]Die eben angeführte Verordnung enthielt auch eine neue Gerichtsorganisation (für die Hohenzollernschen Lande durch Gesetz vom 30. April 1851). Die Gerichte sind: Gerichte 1. Instanz, gebildet durch collegialisch eingerichtete Kreis- (für einen District von 40—70,000 Ew.) u. Stadtgerichte (für Städte von wenigstens 50,000 Ew.) in Verbindung mit Einzelrichtern (Bezirksrichter, Bezirkscommissare, wenn der Sprengel eines Kreises zu groß ist). Jedes dieser Gerichte zerfällt in 2 Hauptabtheilungen, von welcher der ersteren die streitige Gerichtsbarkeit in Civil- u. Strafsachen, einschließlich der Credit- u. Subhastationssachen, der zweiten alle übrigen Gegenstände der Justizverwaltung, welche nicht den Appellationsgerichten vorbehalten sind, überwiesen werden. Bei der 1. Abtheilung bestehen ständige Commissare für die von Einzelnrichtern zu entscheidenden Bagatellinjurien u. Untersuchungssachen. Das Institut der Kreisjustizräthe ist aufgehoben. Für den Bezirk des Appellationsgerichts zu Köln bestehen Landgerichte, deren Abtheilungen Zuchtpolizeikammern (s. im Hptw. ⁴⁴). Gerichte 2. Instanz sind 22, nämlich das Kammergericht zu Berlin (welchen Namen es durch Erlaß vom 21. Mai 1850 wieder erhielt), die Appellationsgerichte zu Insterburg, Königsberg, Marienwerder, Bromberg, Posen,

sen, Stettin, Köslin, Greifswalde, Frankfurt, Breslau, Glogau, Ratibor, Neuenburg, Halberstadt, Magdeburg, Münster, Hamm, Paderborn, Arnsberg, Köln u. der Justizsenat zu Ehrenbreitenstein u. das Oberappellationsgericht zu Posen, das Tribunal zu Königsberg u. das Hofgericht zu Greifswalde sind aufgehoben. Nachdem diese Gerichte die Rechtssachen der Eximirten verloren, bilden sie die Appellationsinstanz für alle Appellationssachen, die Recursinstanz für alle Recurssachen, die Aufsichts- u. Beschwerdeinstanz für alle Kreis- u. Stadtgerichte ihres Sprengels. Außerdem haben sie die Competenz über Lehens-, Familien- u. Fideicommiß- u. Familienstiftungssachen, Justizvisitationen, Disciplinar- u. Anstellungssachen ꝛc. Das Obertribunal zu Berlin bildet die 3. Instanz für den ganzen Umfang der Monarchie, nachdem durch Gesetz vom 17. März 1852 der rhein. Revisions- u. Cassationshof mit ihm vereinigt worden ist. Das Obertribunal zu Berlin ist als oberster Gerichtshof in Strafsachen für Waldeck u. Pyrmont durch Vertrag vom 1. Febr. 1851, in Straf- u. Disciplinarsachen der Richter für Anhalt-Bernburg durch Vertrag vom 22. Febr. 1851 bestellt. Durch Verordnung vom 4. Juli 1850 sind die richterl. Instanzen für die Hohenzollernschen Lande geordnet. [15] Das Strafverfahren ist nach dem Gesetze vom 14. April 1851 folgendes. Ueber Uebertretungen, auf denen eine Geldbuße bis zu 50 Thlr. od. eine Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen steht, nachdem die Körperzüchtigung 1848 aufgehoben ist, entscheiden Einzelrichter, im Bezirke des rhein. Appellationsgerichtshofs; Polizeigerichte über Vergehen, auf welchen eine Geldbuße von über 50 Thlrn., eine Freiheitsstrafe von 6 Wochen bis zu 3 Jahren, Verlust der Ehrenrechte, Amtsentsetzung, Cassation ꝛc. steht, Gerichtsabtheilungen, welche aus 3 Mitgliedern bestehen, im Bezirke des rhein. Appellationsgerichtshofes die Zuchtpolizeikammern der Landgerichte; über Verbrechen, auf denen mehr als 3jährige Freiheitsstrafe steht, die Schwurgerichtshöfe. Oeffentlichkeit u. Mündlichkeit im Criminalverfahren, auf dem linken Rheinufer längst bestehend, wurde in den übrigen Theilen 1846 eingeführt; in denselben Theilen wurden durch Verordnung vom 3. Jan. 1849 die Geschwornengerichte eingeführt, während dieselben auf dem linken Rheinufer durch Verordnung vom 15. April 1848 wieder bei politischen u. Preßvergehen eingeführt wurden. Die Ermittelung der Thäter eines Verbrechens u. deren Verfolgung vor Gericht ist das Amt der Staatsanwaltschaft. Bei jedem Appellationsgerichte ist ein Oberstaatsanwalt u. bei jedem Kreis- od. Stadtgerichte ein Staatsanwalt angestellt. Untersuchungsverhandlungen, Verhaftungen u. Beschlagnahmen werden in der Regel auf Antrag der Staatsanwaltschaft von der Polizeibehörde od. dem betreffenden Gerichte vorgenommen. [16] Durch Verordnung vom 3. April 1847 sind Handelsgerichte, welche bereits auf dem linken Rheinufer bestanden, durchgehends eingerichtet worden. Das Handelsgericht ist für die ihm überwiesenen Rechtsangelegenheiten Gericht 1. Instanz u. zunächst dem Landesjustizcollegium unterworfen. Es besteht aus einem rechtskundigen Director nebst 2 rechtskundigen Mitgliedern u. mindestens 4 Mitgliedern aus dem Handelsstande. Ausschließlich vor die Handelsgerichte gehören die nicht streitigen Strandungs-, Haverei- u. Nothhavarieangelegenheiten, sowie die Ausfertigung der Schiffspäße, Beylbriefe, Certificate, Seeproteste u. Verklarungen der Schiffsleute. Die Hauptaufgabe der Handelsgerichte aber ist die Vermittelung von Vergleichen. Die Verordnung vom 9. Februar 1849 erlaubte die Errichtung von Gewerbegerichten an jedem Orte, an welchem der gewerbl. Verkehr es erfordert. Ueber die Einrichtung derselben s. Fabrik- u. Gewerbegerichte 11 ff. (in den Suppl.). [17] Das Gesetz vom 4. Juni 1851 ordnet die Bestimmungen über den Belagerungszustand. Die Kriegsgerichte bestehen aus 5 Mitgliedern, unter denen 2 vom Vorstande des Civilgerichtes zu bezeichnende richterl. Civilbeamte u. 3 vom Militärbefehlshaber zu ernennende Offiziere, die wenigstens Hauptmannsrang haben müssen. Den Vorsitz führt ein richterl. Beamter; das Verfahren ist mündlich u. öffentlich; gegen die Urtheile findet kein Rechtsmittel statt, doch unterliegen Todesurtheile der Bestätigung des Militärbefehlshabers, in Friedenszeiten des commandirenden Generals der Provinz. Die Preßangelegenheiten sind geregelt durch das Preßgesetz vom 12. Mai 1851. Die Censur darf nicht wieder eingeführt werden. Durch das Gesetz vom 2. Juni 1852 besteht seit dem 1. Juli ein Zeitungsstempel für alle in P. erscheinenden Zeitungen u. Zeitschriften (mit Ausnahme der Monatsschriften u. solcher period. Druckschriften, welche für rein wissenschaftl., technische od. gewerbl. Gegenstände bestimmt sind) u. für alle außerhalb P. erscheinenden, aber in P. gehaltene Zeitschriften. Nach dem Preßgesetz vom 5. Juni 1852 sind alle dem Stempel unterworfenen Zeitungen u. Anzeigeblätter postpflichtig.

Kirchl. Verhältnisse. [18] Die Verfassung gewährleistet Freiheit des Glaubens u. freie Ausübung des Religionsdienstes (s. ob. 4). Der Genuß der bürgerlichen u. staatsbürgerlichen Rechte ist von dem Bekenntnisse unabhängig; die christl. Religion ist denjenigen Staatseinrichtungen, welche mit der Religion in Zusammenhang stehen, zu Grunde gelegt. Die evangelische u. kathol. Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig. Der

Ver-

Verkehr der Religionsgesellschaften mit ihren Oberen ist ungehindert; die Bekanntmachung kirchl. Anordnungen unterliegt nur denjenigen Beschränkungen, denen alle Veröffentlichen unterworfen sind. [19] Die inneren Angelegenheiten der evangel. Landeskirche werden von dem durch den Erlaß vom 29. Juni 1850 gegründeten Oberkirchenrathe zu Berlin geleitet. Derselbe besteht aus Mitgliedern beider (luther. u. reformirter) Confessionen u. zwar aus kirchlichen u. weltl. Räthen. Unter seiner Leitung stehen: das Synodalwesen, die Aufsicht über den Gottesdienst in dogmatischer u. liturg. Beziehung, Aufsicht über das kirchl. Prüfungswesen u. die Vorbereitung zum geistl. Stande, die Besetzung niederer kirchl. Aemter, Aufsicht über Ordination, Einführung u. Vereidigung der Geistlichen, Aufsicht u. Disciplin über dieselben, die Emeritirungsangelegenheiten, die Ertheilung kirchl. Dispensationen, Aufrechthaltung der Kirchenzucht, Kirchenvisitationen u. Beaufsichtigung der kirchl. Archive ꝛc. Er verwaltet diese Sachen collegialisch, steht in directem Verkehr mit den übrigen Behörden u. berichtet unmittelbar an den König. Die äußeren Angelegenheiten verwaltet das Ministerium der geistl. Angelegenheiten in einer besonderen Abtheilung (s. ob. a); dahin gehört bes. die Aufsicht über die Kirchenbücher, über das Vermögen der Kirchen, kirchl. Stiftungen u. Institute, die Anstellungen der weltl. Kirchenbedienten für die Verwaltung des kirchl. Vermögens ꝛc. In einigen Angelegenheiten ist ein Zusammenwirken der beiden obersten Behörden erforderlich, z. B. bei Veränderung bestehender od. Einführung neuer Stolgebühren u. Taxen, bei Anstellung der Superintendenten u. der Directoren u. Lehrer am Predigerseminare zu Wittenberg ꝛc. Unter diesen Behörden besteht für jede Provinz ein Consistorium, an dessen Spitze der Oberpräsident der Provinz u. für die rein kirchl. Angelegenheiten ein Generalsuperintendent, als erstes Mitglied des Consistoriums, steht. Jede Provinz zerfällt in eine Anzahl von Kirchenkreisen, denen ein Superintendent vorgesetzt ist. Deren hat P. 50 (außerdem noch ein franz. Consistorium zu Königsberg), Posen 16, Brandenburg 77, Pommern 56, Schlesien 49, Sachsen 91; Westfalen hat 16, die Rheinprovinz 26 Kreissynoden. [20] Die kathol. Kirche hat in P. 2 Erzbisthümer u. 6 Bisthümer. Ueberhaupt zerfällt P. in 4 kathol. Kirchenprovinzen: Gnesen u. Posen (worin das Erzbisthum Gnesen u. Posen mit 2 Metropolitankirchen u. Diöcesen zu Gnesen u. Posen, u. das Bisthum Kulm), Ermeland (dessen Sitz zu Frauenburg), Breslau (das exemte Bisthum Breslau, dessen preuß. Gebiet in 8 Commissariatämter zerfällt, mit einem Delegaten zu Berlin), Köln (worin die Bisthümer Münster, Paderborn u. Trier u. das Erzbisthum Köln). Unter auswärtigen Bischöfen stehen: die Grafschaft Glatz, zum Sprengel des Erzbisthums Prag gehörig; der District Katscher in Oberschlesien, unter dem Erzbisthum Olmütz; die Hohenzollernschen Lande unter dem Erzbisthum Freiburg. In neuester Zeit sind viele Klöster gestiftet worden; in Paderborn auch eine Jesuitenanstalt für 40 Alumnen. Die Jesuitenmissionen sind für die Gegenden, wo Katholiken nur sporadisch wohnen, untersagt u. die Ausweisung aller Jesuiten u. kathol. Ordensleute des Auslandes, sofern sie durch Missionspredigten den confessionellen Frieden stören od. irgend eine Mißstimmung hervorrufen, angeordnet. Auch ist den kathol. Geistlichen der Besuch an ausländ. Jesuitenanstalten zu ihrer Vorbildung untersagt. **Schulen.** [21] Die Verfassung garantirt Freiheit der Wissenschaft u. ihrer Lehre. Alle öffentl. u. Privatunterrichts- u. Erziehungsanstalten stehen unter der Staatsbehörde. Die Leitung der äußeren Angelegenheiten der Volksschule steht der Gemeinde zu. Der Staat stellt, unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden, die öffentl. Lehrer an. Die Mittel zur Errichtung u. Unterhaltung der öffentl. Volksschulen werden im Allgemeinen von der Gemeinde aufgebracht. P. hatte 1849: 24,201 Elementar-, 505 Mittel- u. höhere Bürgerschulen u. Progymnasien, 385 höhere Töchterschulen, 117 Gymnasien, 46 Schullehrerseminare u. 7 Universitäten. **Finanzen.** [22] Die Festsetzung, Vertheilung, Erhebung, Verwaltung u. Verwendung des Staatseinkommens ist der Verfassung nach zwischen dem Ministerium u. den Kammern getheilt. Alle Einnahmen u. Ausgaben werden im Voraus veranschlagt u. auf den Staatshaushaltsetat gebracht; letzterer wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt. Steuern u. Abgaben dürfen nur, insoweit sie in den Etat aufgenommen od. durch besondere Gesetze angeordnet sind, erhoben werden. Die Aufnahme von Staatsanleihen findet nur auf Grund eines Gesetzes statt; dasselbe gilt von der Uebernahme von Garantien zu Lasten des Staates. Zu Etatsüberschreitungen ist die nachträgliche Genehmigung der Kammern erforderlich. Die Rechnungen über den Staatshaushaltungsetat werden von der Oberrechnungskammer geprüft u. festgestellt. Die allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt jeden Jahres wird den Kammern vorgelegt. Finanzgesetzentwürfe u. Staatshaushaltsetats werden zuerst der 2. Kammer vorgelegt; letztere werden von der 1. Kammer im Ganzen angenommen od. abgelehnt. [23] Die Finanzbehörden stehen unter dem Finanzministerium (s. oben a), zu dem die Generalstaatskasse gehört; von demselben sind ferner unmittelbar abhängig u. zwar: von der Abtheilung für Domänen u. Forsten: die höhere Forstlehranstalt

zu

zu Neustadt-Eberswalde; von der Abtheilung für die Steuern: das Hauptstempelmagazin, die Kalenderdeputation, das Stempelfiscalat u. die Erbschaftsstempelverwaltung, die Provinzialsteuerkasse für Brandenburg u. die Realisationskasse der Kassenanweisungen, die Salzfactorei in Berlin, das Hauptsteueramt für inländ. Gegenstände in Berlin, mit dem das Wechselstempelamt verbunden ist, das Hauptsteueramt für ausländ. Gegenstände in Berlin, das Gewerbesteueramt, die preuß. Bevollmächtigten bei anderen Zollvereinsverwaltungen; von der Abtheilung für das Kassen- u. Etatswesen: die Generallotteriedirection, die Generaldirection der allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt, das geheime Ministerialarchiv. Dem Finanzminister sind untergeordnet: die Hauptverwaltung der Staatsschulden mit ihren Zweigen: Centralleitung, Staatsschuldentilgungskasse, Controle der Staatspapiere, Staatsschuldencommission zu Berlin; die Seehandlung u. das mit ihr in Verbindung stehende Leihamt; die Hauptverwaltung der Darlehnskassen. Die Verwaltungen des Staatsschatzes u. des Münzwesens stehen unter gemeinschaftl. Leitung des Präsidenten des Staatsministeriums u. des Finanzministers. In Berlin bestehen noch 3 von der Generalstaatskasse unabhängige Generalkassen: die Legations-, die Cultusministeriums-General- u. die Oberbergmannskasse. [24] Neben dem Ministerium steht u. ist von ihm unabhängig die preuß. Bank zu Berlin, unter einer selbständigen Centralbehörde; sie war früher blos Girobank, erhielt aber durch die Cabinetsordre vom 11. April 1846 die Befugniß zur Ausgabe von Kassenanweisungen. Sie hat in mehreren Städten der Monarchie Bankcomptoire, sowie Commanditen u. Agenturen errichtet. 1851 erreichte das Wechselgeschäft der preuß. Bank 78,623,649 Thlr. (1847 102,689,979 Thlr.), der Lombard-Verkehr 1851: 47½ (1847: 48 Mill. Thlr. Die Bilanz zwischen Activen u. Passiven betrug Ende 1851: 66,221,796 (1847: 62,624,864) Thlr. Ende 1851 war das Verhältniß des Baarschatzes zum Bankactienumlauf 1 : 0,₈₈. Ebenfalls unabhängig vom Ministerium ist die Oberrechnungskammer zu Potsdam, welche nach einer Instruction vom 18. Dec. 1824 verfährt, u. die letzte Revision der Rechnungen aller Civil- u. Militärbehörden hat, deren Fonds aus öffentl. Kassen fließen; für die Revision der Bank u. der Seehandlung ist eine Commission zu Berlin. Als Provinzialbehörden bestehen: die Provinzialsteuerdirectionen der einzelnen Provinzen, unter welchen die Zoll-, Steuer- u. Salzämter stehen; die Abtheilungen in den Regierungen für die Verwaltung der directen Steuern, Domänen u. Forsten, mit der Regierungshauptkasse u. in den landräthl. Kreisen mit den Kreiskassen, den Domänen-, Pacht- u. Rentämtern. [25] **Staatshaushalt.** Den officiellen Kammervorlagen nach gewährt der Hauptfinanzetat von 1852 verglichen mit dem von 1851 folgendes Bild: Einnahme 1852: 99,918,298 Thlr., 1851: 94,794,959 Thlr., also Zunahme 5,123,339 Thlr.; Ausgabe 99,493,577, 1851: 96,367,532 Thlr., Zunahme: 3,126,045 Thlr., u. zwar fortdauernde Ausgaben: 96,202,311, 1851: 93,040,939 Thlr., Zunahme: 3,162,372 Thlr.; außerordentliche u. einmalige Ausgaben 3,291,266, 1851: 3,326,593 Thlr., Abnahme: 35,327 Thlr. Bilanz. Für die fortlaufende Ausgabe stellt sich danach 1852 ein Ueberschuß von 3,715,987, 1851 von 1,754,020 Thlrn. heraus, für die Gesammtausgaben aber 1852 ein Ueberschuß von 424,721 Thlrn., 1851 ein Ausfall von 1,572,573 Thlrn. Der Ausfall betrug 1850: 9,654,077, 1849: 18,626,864 Thlr. [26] Ende 1847 betrug die verzinsliche **Staatsschuld** (zum Theil allgemeine, zum Theil provinzielle Staatsschuld) 128,642,234 Thlr., von der unverzinslichen (bestehend in Kassenanweisungen, die 1824 im Werthe von 11,₉ Mill. Thlr. statt der Tresorscheine u. Kassenbillets gefertigt, 1827 um 6 Mill., 1836, zur Reducirung der umlaufenden Papiere auf eine Sorte, ebenfalls um 5½ Mill. Thlr., 1847 endlich um 3 Mill. Thlr. vermehrt wurden) waren Ende 1847 im Curse 20,842,347 Thlr., wofür jedoch 9,600,000 Thlr. Staatsschuldscheine hinterlegt waren, so daß sich damals die unverzinsl. Schuld nur auf 11,242,347 Thlr. u. die gesammte Staatsschuld auf 139,884,581 Thlr. belief. Die Ereignisse seit 1848 vermehrten die Schuld. Es ergab sich nämlich folgender Zuwachs zu der verzinsl. Schuld: die freiwillige Anleihe von 1848 von 15 Mill. Thlr. zu 5%, seit 1. April 1852 auf 4½ % herabgesetzt, die Anleihe von 1850 von 18 Mill. Thlr. zu 4½ %, Eisenbahnanleihe am 29. Nov. 1851 von 16 Mill. Thlr. zu 4½ % (in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Dec. 1849), Cautionen von 6,525,000 Thlrn. (u. zwar 535,000 Thlr. von Zeitungen u. 5,990,000 Thlr. von Beamten) zu 4 %, Uebertrag der Seehandlungsprämienanleihe war 4,541,886 Thlr. zu 5 %, Forderung von der Militärwittwenkasse für eingezogene Kapitalien von 890,400 Thlr., Vorschuß des Steuerbeamtenwittwenunterstützungsfonds von 183,000 Thlrn. zu 5 %; zusammen ein Zuwachs von 61,140,286 Thlrn., während durch Tilgung von 1847—52 nur eine Verminderung von 15,184,001 Thlrn eintrat. Hiernach belief sich die verzinsl. Schuld Anfang 1852 auf 174,598,519 Thlr., von denen 167,154,055 Thlr. allgemeine u. 7,444,464 Thlr. provinzielle Staatsschuld. Die unverzinsl. Schuld wuchs durch Veräußerung des Deckungsfonds von 9,600,000 Thlrn. Kassenanweisungen um diese Summe durch Uebertrag

auf die Staatsverwaltungsdarlehnskassenscheine, welche ursprünglich zur Unterstützung der Gewerbe u. des Handels bestimmt waren, um 10 Mill. Thlr., zusammen um 19,600,000 Thlr. Hiernach beträgt die unverzinsl. Staatsschuld Anfang 1852: 30,842,347 Thlr., meist Kassenanweisungen, nur 10 Mill. Darlehnskassenscheine, u. die gesammte allgemeine Staatsschuld 205,440,866 Thlr. Doch besteht für die Cautionen ein Cautionsdepositum (Ende 1851: 4,578,962 Thlr. in zinstragenden Papieren), u. von der unverzinsl. Schuld laufen 500,000 Thlr. für Rechnung der pommernschen ritterschaftl. Bank u. sind von ihr zu decken. Die Zinsen der verzinsl. Staatsschuld erfordern 1852 6,667,371 Thlr. (571,434 Thlr. mehr als 1851). Der Tilgungsfond bezieht 1852 als Zinsen von eingelösten Staatspapieren 239,863 Thlr. u. hat noch außerdem über 1,292,300 Thlr., welche er 1851 von der Generalstaatskasse als Tilgungsquoten (1 %) der Anleihe von 1848 u. 1850, sowie an Rentenablösungskapitalien erhielt, zu verfügen. Der Staatsschatz enthielt am 1. Jan. 1851 4,295,010 Thlr.

Kriegsmacht. [m] Militärbehörde. Die oberste Behörde ist das Kriegsministerium (s. oben e), welches in 2 Departements, das allgemeine Kriegs- u. das Militärökonomiedepartement, jedes mit 4 Abtheilungen, u. außerdem in 3 unmittelbar unter dem Minister stehenden Abtheilungen (für die persönl. Angelegenheiten, das Invalidenwesen u. die Remonteangelegenheiten), zerfällt. Die 4 Abtheilungen des allgemeinen Kriegsdepartements sind: die für die Armeeangelegenheiten (Verwendung der Armee, ihre Organisation, Dislocation, Dienstverhältnisse 2c.), die für das Artillerie- u. Waffenwesen, die für das Ingenieurwesen, die für die Marine. Das Militärökonomiedepartement hat Abtheilungen für das Kassen- u. Etatswesen, für die Naturalverpflegungs-, Reise- u. Vorspannsangelegenheiten, für die Bekleidungs-, Feldequipage- u. Trainangelegenheiten, für das Servis- u. Lazarethwesen. Außerdem stehen unter ihm: die Generalmilitärkasse, die Garnisonverwaltungen 2c. Unter dem Kriegsministerium stehen die Truppencommandos u. Inspectionen (s. unten ss, erstere bestehen aus den Befehlshabern mit ihren Stäben), der Generalstab, der in dem großen Generalstabe zu Berlin sein Centrum hat. Letzterer besteht aus einer trigonometrischen u. topograph. Abtheilung; unter ihm stehen das Hauptkartendepot u. das Kriegsarchiv (s. oo ff. im Hptw.). Neben den Generalstabsoffizieren stehen in den Stäben die Adjutanten u. die Militärbeamten. Die Adjutanten der ganzen Armee, mit Ausnahme der General- u. Flügeladjutanten des Königs, werden zum Theil aus der eigentl. Adjutantur entnommen, zum Theil von den Truppentheilen bei derselben zur Dienstleistung commandirt. Die Beamten sind: Militärjustizbeamte, Militärgeistliche, Militärärzte, Intendantur- u. Proviantbeamte. Auch die verschiedenen Beamtenbranchen bilden durch die ganze Armee geschlossene Corps, deren jedes eine oberste Behörde od. einen Chef hat. **A) Landmacht.** [n] **aa) Organisation:** Alle Preußen sind wehrpflichtig. Das Heer zerfällt in 4 Abtheilungen: **aaa)** das stehende Heer. Der Eintritt in dasselbe geschieht durch Aushebung nach vollendetem 20. Jahre; da nur ein Theil der Diensttauglichen eingezogen wird, so entscheidet unter ihnen das Loos. Außer diesen Ersatzmannschaften gibt es auch Freiwillige, indem es jedem vom 17. bis 20. Jahre gestattet ist, ins Heer einzutreten u. seiner Militärpflicht zu genügen; sie müssen, wenn sie den Vortheil des 1jährigen Dienstes genießen wollen, sich auf eigene Kosten ausrüsten, bekleiden u. verpflegen. Die Dienstzeit beträgt bei der Linieninfanterie 2 Jahre, bei der Gardeinfanterie u. den andern Waffengattungen der Linie dagegen 3 Jahre. Für die Freiwilligen u. solche, welche durch ein Examen od. durch Abgangszeugnisse von Gymnasien, Realschulen 2c. eine gewisse Bildung nachweisen, ist die Dienstzeit auf 1 Jahr beschränkt; auch ist ihnen erlaubt, den Eintritt bis zum Antritt des 24. Jahres hinauszuschieben. Die Durchschnittszahl des stehenden Heeres in Friedensstärke beträgt 138,000 M. Nach Ablauf der Dienstzeit treten die Mannschaften in die Kriegsreserve, hier bleiben die Mannschaften 2, die der Linieninfanterie aber 3 Jahre. Die einjährigen Freiwilligen, welche beim Eintritt ihrer Dienstzeit 24 Jahre alt sind, treten nicht in sie ein. Durch die Kriegsreserve kann das stehende Heer auf eine erhöhte Friedens- od. auf Kriegsstärke gebracht werden. Letztere zählt 225,550 M. **bb)** Die Landwehr ersten Aufgebots. In sie treten alle diejenigen, welche ihrer Wehrpflicht beim stehenden Heere genügt haben, auf 7 Jahre ein; sie umfaßt im Allgemeinen die Mannschaften vom 25. bis zum vollendetem 32. Lebensjahre u. steht dem stehenden Heere bei der Vertheidigung des Vaterlandes dies- u. jenseit der Grenzen, sowie zum Schutze der Gesetze zur Seite. Ihre Stärke beträgt 174,616 M. **cc)** Die Landwehr zweiten Aufgebots. In sie treten die Landwehrmänner 1. Aufgebots nach ihrem Austritte aus dieser auf 7 Jahre bis zum vollendetem 39. Jahre ein; sie ist bestimmt, im Kriege die Garnisonen zu verstärken, Festungen zu besetzen u. überhaupt im Innern des Landes die militär. Polizei aufrecht zu erhalten. Ihre Stärke beträgt 175,196 M., also die der ganzen Landwehr 349,812 u. die der gesammten Kriegsstärke 575,362 M. Die Landwehrmänner sind in der Regel während des Friedens bis auf die Cadres beurlaubt. Diese

beaufsichtigen das Kriegsmaterial, dienen 3 Jahre u. ergänzen sich ähnlich der Linie. Die Truppentheile schließen sich eng an die betreffenden Landestheile an; bei dem stehenden Heere war dies nicht so sehr möglich; dagegen wird bei der Landwehr das Bataillon nach der Landschaft, der es angehört, benannt. Nur die Gardelandwehr rekrutirt sich aus allen Provinzen. ddd) Der Landsturm gehört nicht zum eigentl. Heere, tritt nur, wenn das Land von einem feindl. Einfalle bedroht ist, auf Veranlassung des Königs zusammen. Er umfaßt Alle, die im stehenden Heere u. in der Landwehr gedient haben, sowie die, welche nicht ausgehoben wurden, beide Klassen bis zum 50. Jahre, endlich noch alle nicht militärpflichtige Jünglinge vom 17. bis 20. Jahre. Seine Formation u. sein Dienst ist nach lokalen Bedürfnissen zu bemessen. [20] Der König führt den Oberbefehl über das Heer u. besetzt alle Stellen; er bestätigt die kriegsgerichtl. Erkenntnisse gegen Offiziere, sowie diejenigen gegen Unteroffiziere u. Gemeine, welche ein bestimmtes Strafmaß erreichen. Ihm steht der Kriegsminister zur Seite, letzterer muß die Verfassung beschwören, das Heer wird nicht auf die Verfassung verpflichtet. Die bewaffnete Macht steht unter Ausnahmsgesetzen, die jedoch auf die Landwehr nur Anwendung finden, wenn sie sich im Dienst befindet. Die Befreiungen der Militärpersonen von Abgaben ist aufgehoben, ebenso der eximirte Gerichtsstand der Offiziere. Die Militärgerichtsbarkeit beschränkt sich nur auf Straffachen. Die oberste Militärjustizbehörde ist das Generalauditoriat; dieses verwaltet die Militärjustiz, prüft die Erkenntnisse, entscheidet Anfragen u. Zweifel der Militärgerichte. Die Militärgerichte bestehen aus den Militärbefehlshabern u. den zur Führung der gerichtl. Geschäfte beigegebenen Auditeuren u. untersuchungführenden Offizieren; sie sind nach der Stellung der Befehlshaber: Garnison-, Regiments-, Divisions- u. Corpsgerichte. Die Gesetzbücher für das Heer sind: die Kriegsartikel von 1844, ergänzt durch die Verordnung vom 27. Juni 1844 über die Militärstrafen u. die Anwendung der Kriegsartikel u. das Strafgesetzbuch für das Heer von 1845. Die Todesstrafe wegen militär. Verbrechen ist durch Erschießen öffentlich zu vollziehen; die körperl. Züchtigung ist nur nach Versetzung in die 2. Klasse gegen Gemeine zulässig. Die zur Festungsstrafe Verurtheilten bilden Strafarbeitscompagnien. Die Disciplinarbestrafung ist durch die Verordnung von 1841 geregelt. [21] Das Offizierscorps des stehenden Heeres ergänzt sich aus der Armee; ein Jeder kann zu den höchsten Stellen gelangen, der seine Befähigung nachweist. Seit dem 1. April 1846 muß jeder Offizieraspirant diejenige Bildung nachweisen, die ein zur Universität abgehender Primaner hat. In jedem Offizierscorps besteht ein Ehrengericht (s. d. in den Suppl.) für die Hauptleute u. Lieutenants, in jeder Division eins für die Stabsoffiziere; ihre Thätigkeit ist durch Verordnung vom 20. Juli 1844 geregelt. Die Offiziere bilden 4 Kategorien: die Generalität (Feldmarschälle, Generale, Generallieutenants, Generalmajors), die Stabsoffiziere (Obersten, Oberstlieutenants, Majors), die Hauptleute u. Rittmeister, die Subalternoffiziere (Premier- u. Secondlieutenants). Das Avancement richtet sich im Allgemeinen bis zum Hauptmann nach der Anciennetät in den betreffenden Truppentheilen, das der Stabsoffiziere nach der Anciennetät in der ganzen Armee, doch kommen auch Beförderungen außer der Tour vor. Die Militärbeamten (s. oben [22]) ergänzen sich aus dem allgemeinen Staatsdienste. Nur für die Militärärzte besteht eine besondere Bildungsanstalt, das Friedrich-Wilhelms-Institut zu Berlin, u. für Thierärzte die Thierarzneischule daselbst; auch können junge Aerzte ihre Dienstpflicht in ihrer Eigenschaft als Arzt leisten. Die Militärbeamten haben meist Offiziersrang. Früher gab es nur protestant. Militärgeistliche; seit einiger Zeit sind auch katholische angestellt, welche seit 1850 unter dem Bischofe von Breslau stehen. Die Unteroffiziere werden von den Befehlshabern der einzelnen Truppentheile aus den Mannschaften ausgewählt; da an ihnen Mangel ist, so sind zur Bildung von Unteroffizieren besondere Schulen vorhanden. Die Aushebung der Mannschaften findet im October desjenigen Jahres statt, in welchem sie das 20. Jahr vollendet haben. Wer zu schwach ist, wird auf 1 od. 2 Jahre zurückgestellt. Der Staat sorgt für Bekleidung, Bewaffnung u. Ausrüstung, sowie für Unterkommen u. einen Theil der Verpflegung (Brod) der Unteroffiziere u. Mannschaften; die Offiziere u. Beamten müssen sich jene mit ihrem Gehalte schaffen. Invalide Offiziere erhalten Pensionen od. Versorgungen im Civildienst (Landgensdarmerie, Steuer, Eisenbahn, Post, Verwaltung von Strafanstalten ꝛc.). Viele ausgetretene Unteroffiziere erhalten ebenfalls Civilversorgungen. Invalide Unteroffiziere u. Mannschaften erhalten entweder Pensionen od. werden in die Invalidencompagnien (s. unten [23]) od. die 2 Invalidenhäuser zu Berlin u. Stolpe eingestellt. Die Offiziere der Landwehr gehen, was die Subalternoffiziere u. einen Theil der Compagniechefs betrifft, aus ihr selbst hervor, meist sind es einjährige Freiwillige; die übrigen Offiziere gehören zum stehenden Heere. Die Landwehroffiziere müssen bis zum 39. Jahre dienen. Auch für die Offiziere sind Ehrengerichte eingerichtet. Die Unteroffiziere der Landwehr werden aus den Mannschaften des stehenden Heeres genommen. Alle Landwehrmänner, mit Ausnahme der Stamm-

mannschaften, erhalten nur Sold, Kleidung u. Verpflegung, so lange sie im Dienste sind. Das 1843 auch in der Landwehr eingeführte Du wurde, wie im stehenden Heere, 1848 abgeschafft u. mit Sie vertauscht. **b) Waffengattungen.** [21] **aa) Stehendes Heer.** Die Infanterie, welche etwa $^2/_3$ des stehenden Heeres ausmacht, ist auf folgende Weise formirt: 5 Garderegt. in 14 Bat., 1 Gardejägerbat., 1 Gardeschützenbat., also zusammen Garde-du-Corps 16 Bat. Ferner 32 Linieninfanterieregtr. zu 96 Bat., 8 Reserveinfanterieregtr. zu 16 Bat., 8 combinirte Reservebat., 8 Jägerbat., zusammen also bildet die Infanterie 45 Regtr. u. 18 Bat., od. 144 Bat. Von diesen sind das Gardejäger-, das Gardeschützen-, die 8 Jägerbat., sowie von 4 Garde- u. 32 Linieninfanterieregtrn. je 1 Bat., zusammen also 46 Bat. leichte, die übrigen Bat. schwere Infanterie. Die 8 combinirten Reservebat. werden ausschließlich als Festungsbesatzungen verwendet. In der neuesten Zeit sind viele Veränderungen hinsichtlich der Ausrüstung, Bekleidung u. Bewaffnung 2c. der Infanterie geschehen; dahin gehören: die Einführung des Waffenrockes u. der Pickelhaube seit 1844 (für die ganze Armee), Einführung der Virchowschen Packordnung (1845), des Zündnadelgewehrs (1848), neuer Reglements (1846) 2c. Die Cavallerie, etwa $^3/_{16}$ des stehenden Heeres, 1 Garde-du-Corpsregt., 5 Garderegtr., 8 Kürassierregtr., 4 Dragonerregtr., 12 Husarenregtr., 8 Uhlanenregtr., zusammen 38 Regtr., ebenfalls gesondert als schwere u. leichte. Artillerie, etwa $^1/_8$ des Heeres: 1 Gardeartillerieregt., 8 Artillerieregtr. u. eine Feuerwerksabtheilung u. 5 Festungs- (Reserve-) Artilleriecomp., zur Besetzung von Mainz u. Luxemburg. In jedem Regt. sind die verschiedenen Arten der Artillerie vereinigt, nämlich reitende, Feldfuß- u. Festungsartillerie, sowie Handwerker, welche letztere in Artillerwerkstätten zusammengezogen arbeiten. Die Feuerwerksabtheilung ist dem Feuerwerkslaboratorium zu Spandau zugetheilt. Ingenieurcorps: 216 Offiziere. Pionniere, etwa $^1/_{47}$ des Heeres: 9 Pionnierabtheilungen, darunter 1 Gardepionnierabtheilung, u. außerdem 2 Reservepionniercomp. zur Besatzung der Bundesfestungen Mainz u. Luxemburg. Die Invaliden, etwa $^1/_{95}$ des Heeres, bilden außer denen, die in den 2 Invalidenhäusern (s. ob. [20]) untergebracht sind, 9 Comp. [22] **bb) Landwehr ersten Aufgebots.** Das ganze Land zerfällt in 104 Landwehrbezirke, von denen jeder, außer der Garde, 1 Bat. Infanterie, 1 Schwadron Cavallerie, 1 Comp. Artillerie, sowie Detachements von Jägern u. Pionnieren stellt. Infanterie etwa $^{10}/_{13}$, 4 Gardelandwehrregtr. zu 12 Bat., 32 Landwehrinfanterieregtr. zu 96 Bat. u. 8 Landwehrbat., zusammen 116 Bat. Cavallerie, etwa $^2/_{13}$: 2 Gardelandwehrregt. u. 104 Schwadronen Provinziallandwehr in 8 schwere Landwehrreiter-, 4 Landwehrdragoner-, 12 Landwehrhusaren-, 8 Landwehrulanenregtr. u. 8 selbständigen Escadrons formirt; Artillerie, etwa $^1/_{13}$: 104 Comp., die jedoch nicht selbständig auftreten, sondern in die Artillerie des stehenden Heeres eingereiht werden u. mit diesen auch die jährl. Uebungen abhalten; Jäger u. Pionniere. Die Detachements der beiden letzten Waffen treten ebenfalls nicht selbständig auf, sondern dienen zur Vervollständigung der Kriegsstärke. Für die Kriegsstärke, also bei Vereinigung der Linie u. der Landwehr, findet ungefähr folgendes Verhältniß der einzelnen Waffen zu einander statt: Infanterie $^{63}/_{79}$, Cavallerie $^{11}/_{79}$, Artillerie $^5/_{79}$, Pionniere $^1/_{79}$. [23] Die Jäger, die Artillerie, das Ingenieurcorps u. die Pionniere stehen unter besonderen Inspectionen, welche das Eigenthümliche der Waffe beaufsichtigen u. ausbilden, den Dienstbetrieb u. die Uebungen leiten 2c. Die Jägerinspection ist von geringer Bedeutung. Die Generalinspection der Artillerie überwacht das gesammte Personelle der Artillerie, die Uebungen der Linie u. Landwehr der Waffe, die durch die Artillerieprüfungscommission zu veranstaltenden Versuche, die Commission für die Examina; unter ihr stehen 4 Artillerieinspectionen, von den drei 2, die eine 3 Artillerieregtr. umfaßt, u. eine Inspection der Artilleriewerkstätten. Die Generalinspection der Festungen, welcher ein Chef der Ingenieure u. Pionniere beigegeben ist, überwacht außer den Personalien, Dienstbetrieb 2c., die Instandhaltung der Festungen u. die Ausführung neuer Bauten. Unter ihr stehen 3 Ingenieurinspectionen, von denen jede wieder in 1 Pionnierinspection (mit je 2 Abtheilungen) u. 2, zusammen also 6, Festungsinspectionen getheilt ist. [24] **c) Truppenkörper.** Die Compagnie, bei der Cavallerie Schwadron, bildet den niedrigsten Körper, ihre Stärke beträgt bei der Infanterie: 5 Offiziere, 1 Chirurg u. für den Frieden 130, für den Krieg 250 M.; bei der Cavallerie: 5 Offiziere, 1 Chirurg u. für den Frieden 146 M. (143 Pferde), für den Krieg 150 M.; bei den Pionnieren für den Frieden 4 Offiziere, 1 Chirurg, 175 M., für den Krieg: 5 Offiziere, 1 Chirurg, 225 M. Bei den letztern zerfällt jede Comp. in eine Sappeur-, Mineur- u. Pontonierssection. Bei der Artillerie hat jede Fußbatterie für den Frieden 4 Offiziere, 1 Chirurg, 108 M., jede reitende Batterie 88 M. u. jede Festungscomp. 105 M.; dagegen für den Krieg, außer je 1 Chirurg, die 6pfünd. Fußbatterie: 5 Offiziere, 167 M.; die 12pfünd. Batterie: 5 Offiziere, 205 M.; die 7pfünd. Haubitzbatterie: 5 Offiziere u. 205 M.; die reitende Batterie: 5 Offiziere u. 173 M.; die Festungscomp.: 3 Offiziere u. 150—210 M. Die 6pfünd. Fuß- u. reitenden Batterien haben 6 6pfünd.

Kanonen u. 2 7pfünd. Haubitzen, die 12pfündigen u. die Haubitzbatterien 8 Geschütze des betreffenden Kalibers. Die Feuerwerkercomp. besteht aus 3 Offizieren u. 50 M. Der nächst höhere in sich geschlossene Körper ist für die Feuerwerker die Abtheilung aus 2 Comp. bestehend, ebenso für die Pionniere; an ihrer Spitze steht ein Stabsoffizier. Die übrigen Waffengattungen treten erst in größeren Massen zu einem höheren Körper zusammen. Dies ist das Bataillon od. auch die Abtheilung. Bei den Jägern bilden 4 Comp. ein Bat., ebenfalls abgeschlossen, mit einem Stabsoffizier an der Spitze. Auch die Infanterie tritt in 4 Comp. zu einem Bat., die Artillerie ebenso zu einer Abtheilung, mit einem Stabsoffizier an der Spitze, zusammen. Allein diese Körperschaften haben, infolge anderer Truppenverbände, nicht die Selbständigkeit u. den Abschluß, wie jene. Die Landwehrbat. bestehen aus je 1 Landwehrinfanteriebat., 1 Landwehrcavallerieschwadron, 1 Landwehrartilleriecomp., 1 Landwehrpionnier- u. 1 Landwehrjägerdetachement. Ein Regiment besteht bei der Infanterie aus 3 Bat.; nur die 8 Reserveregtr. (Nr. 33—40) haben nur 2 Bat.; bei der Cavallerie besteht das Regt. aus 4 Schwadronen. Die Regtr. führen, soweit sie nicht zur Garde gehören, bei der Infanterie die Nummern 1—40 nach dem Alter ihres Bestehens, bei der Cavallerie die Nummern innerhalb ihrer besonderen Gattung; einzelne Regtr. führen Namen nach ihren Inhabern, nach Waffenthaten ꝛc. Das Artillerieregt. besteht aus 16 Comp. in 3 Abtheilungen, nämlich 4 6pfünd. Fußbatt., 3 12pfündigen, 3 reitenden Batt., 1 7pfünd. Haubitzbatt., zusammen mit 88 Geschützen, 4 Festungs- u. 1 Handwerkscomp. Diese Regtr. sind nach der Nummer des Armeecorps benannt. Das Regt. ist fest geschlossen; die Mitglieder tragen dieselben Uniformen u. Abzeichen; in ihm findet gewöhnlich das Avancement der Offiziere bis zum Stabsoffizier statt. An der Spitze eines Regimentes steht ein Stabsoffizier; sein Stab besteht außer dem Unterpersonal aus einem Adjutanten u. einem Rechnungsführer. Die Regimenter werden in Brigaden zusammengefaßt. Nach der Cabinetsordre vom 29. April 1852 besteht die Infanteriebrigade aus je 1 Linien- u. dem gleichnamigen Landwehrregt., soweit nicht zeitweilige Dislocationen ausnahmsweise das Zusammentreten ungleichnamiger Regtr. bedingen. Die Cavalleriebrigade besteht aus 2 Linien- u. 2 Landwehrcavallerieregtrn. von gleicher Gattung. Die Brigaden führen, soweit sie nicht zur Garde gehören, durch die ganze Armee hindurchgehende Nummern. Durch dieselbe Cabinetsordre wurden auch die Landwehrbrigaden (zu 6 Landwehrbat., also zu 6 Infanteriebat., 6 Cavallerieschwadronen, 6 Artilleriecomp. u. den betreffenden Pionnier- u. Jägerdetachements) aufgehoben u. das ihnen bis dahin zukommende Aushebungsgeschäft der Infanteriebrigaden übertragen. Die Division umfaßt zuerst mehrere Waffen in sich u. enthält 2 Infanteriebrig. u. 1 Cavalleriebrig. Sie führen, mit Ausnahme der Garde, durch die ganze Armee hindurchgehende Nummern. Es sind 16 Divisionscommandos, in Königsberg, Danzig, Stettin, Bromberg, Frankfurt, Brandenburg, Magdeburg, Erfurt, Glogau, Posen, Breslau, Neiße, Münster, Düsseldorf, Köln, Trier. Die Divisionäre sind Generalmajors od. Generallieutenants. Die Divisionsstäbe bestehen aus 2 Adjutanten, 2 Divisionsauditeuren u. 2 Divisionspredigern. Das Armeecorps umfaßt 2 Divisionen u. außerdem 1 Artillerieregt., 1 Pionnierabtheilung, 1 Jägerbat., 1 Reserveregt., dem als 3. Bat. ein Landwehrbat. beigegeben ist, 1 combinirtes Reservebat. u. 1 od. 2 Comp. Invaliden, od.: 29 Bat. Infanterie, 33 Schwadronen Cavallerie, 1 Artillerieregt. mit 88 Geschützen, 1 Pionnierabtheilung u. 1 od. 2 Invalidencomp. Das Armeecorps hat im Frieden in runder Zahl eine Stärke von 14,000 M. u. 2500 Pferden, für den Krieg, mit Landwehr, von fast 4mal so viel. An der Spitze steht ein Generallieutenant od. General. Dessen Stab besteht aus einem Chef des Generalstabes (Major, Oberstlieutenant od. Oberst), der Generalstab des Corps (1 Major u. 1 Hauptmann), der Adjutantur des Corps (1 Offizier von der Infanterie u. 1 von der Cavallerie), der Militärintendantur des Corps (1 Intendant u. 4 Räthe resp. Assessoren), 1 Corpsauditeur, 1 Generalarzt u. 1 Militäroberprediger. Es gibt 9 Armeecorps, von ihnen ist eins das Gardecorps, die 8 übrigen führen die Nummern 1—8. Ihre Bezirke fallen im Allgemeinen mit den Provinzen zusammen; ihre Sitze sind, mit Ausnahme des 3., in den Hauptstädten, nämlich Königsberg, Stettin, Berlin, Magdeburg, Posen, Breslau, Münster, Koblenz. Das Gardecorps hat seinen Sitz zu Berlin u. hat keinen territorialen Charakter. Auch seine Zusammensetzung u. Stärke ist abweichend; es enthält 9 Infanterieregtr. u. 2 Jägerbat., zusammen also 28 Bat. Infanterie, u. 8 Cavallerieregtr. od. 32 Schwadronen; es zerfällt nicht in 2 Divisionen, welche verschiedene Waffen umfassen, sondern in 1 Gardeinfanterie- u. 1 Gardecavalleriecommando; seine Stärke ist wegen der 3jährigen Dienstzeit größer, als bei den andern. [36] Festungen s. [148] (im Hptw.). Seit 1849 u. 1850 bestehen Militärconventionen mit Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Anhalt-Dessau, Anhalt-Köthen u. Braunschweig, seit 1851 durch die Erwerbung der hohenzollernschen Lande mit Liechtenstein; dieselben haben einen mehr od. weniger engen Anschluß der Truppen der betreffenden Länder an das preuß. Heer zur Folge gehabt.

habt. Zur Verbindung der westl. Provinzen mit den östlichen u. zum Durchzuge nach den Bundesfestungen besitzt P. mehrere Etappenstraßen durch Deutschland. B) **Die Marine** ist noch in der ersten Entwickelung begriffen; sie enthält gegenwärtig: 3 Segelschiffe, nämlich die Fregatte Gefion mit 46 Kanonen, die Corvette Amazone mit 12 achtzehnpfünd. Kanonen (1843 gebaut) u. das Transportschiff Mercur mit 4 Kanonen, ferner 5 Dampfschiffe: die Corvette Barbarossa von 440 Pferdekraft u. 1200 Tonnen mit 9 langen 8pfünd. Paixhans, die Corvette Danzig, von 350 Pferdekraft mit 12 Kan., die beiden Avisos Salamander u. Nix von je 180 Pferdekraft mit je 6 Kan., ein Transportschiff von 350 Pferdekraft mit 1 Kan., endlich 42 Ruderfahrzeuge (36 Schaluppen mit je 2 u. 6 Jollen mit je 1 Kan.); zusammen also 50 Fahrzeuge mit 177 Kanonen. Ein Schooner mit 3 Kan. ist im Bau. Das Offiziercorps: 1 Oberbefehlshaber, 1 Commodore, 1 Capitän, 3 Lieutenants 1. u. 7 bergl. 2. Klasse, mehrere Auxiliaroffiziere, 3 Zeughauptleute, 1 Marineauditeur, 3 Aerzte 1. u. 2. Klasse, 3 Zahlmeister 1. u. 2. Klasse, 6 Unterzahlmeister, der Commandeur u. die Offiziere des Seebataillons zu Swinemünde, welches zur Besetzung der Flotte dient u. den Wachtdienst in den Marinedepots zu Stettin, Stralsund u. Danzig versieht. Zur Gewinnung tüchtiger Unteroffiziere besteht ein Schiffsjungeninstitut, sowie eine Schifffahrts- u. eine Seecadettenschule zu Stralsund. Ein Kriegshafen für die Küstenflotille besteht seit 1851 auf der Insel Dänholm bei Stralsund. **Orden u. Ehrenzeichen.** Seit 1846 wird der Orden pour le mérite an Ausländer nur auf Vorschlag der Akademie der Wissenschaften u. Künste verliehen. Am 23. Aug. 1851, am Tage der Huldigung der hohenzollernschen Lande, wurde der Hausorden von Hohenzollern gestiftet. Derselbe zerfällt in 2 Ordnungen, welche getrennt u. unabhängig von einander bestehen: Der Orden des königl. Hauses von P. u. der Orden des fürstl. Hauses von Hohenzollern. Der Orden des königl. Hauses ist dem Andenken an den Ursprung u. die Ausbreitung des königl. Hauses gewidmet u. hat daher die Devise: Vom Fels zum Meer. Das Großmeisteramt hat der König. Der Orden wird in 2 Abtheilungen verliehen, deren erste zur Belohnung besonderer Hingebung an das königl. Haus, die zweite zur Belohnung besonderer Verdienste um die Pflege gottesfürchtiger u. treuer Gesinnung unter der Jugend bestimmt ist. Jede Abtheilung hat 3 Klassen: Großcomthure, Comthure u. Ritter. Beide Abtheilungen können nebeneinander getragen werden; dagegen schließt eine höhere Klasse die unteren aus. Die Prinzen des königl. Hauses, so wie die Häupter der hohenzollernschen Häuser haben durch ihre Geburt das Recht zum Tragen der Ordenszeichen der Großcomthure. Der Orden des fürstl. Hauses Hohenzollern wird von den jeweiligen Häuptern der beiden Linien nach gemeinsamer Berabredung u. nach jedesmaliger vorgängiger eingeholter Genehmigung des Königs verliehen. Die Einrichtung ist fast dieselbe wie früher, u. der Orden besteht in 3 Klassen: Ehrenkreuz u. 2 Klassen der Medaille. Durch Patent vom 15. Juli 1850 ist der Luisenorden erneuert worden, u. zwar ist derselbe zur Vertheilung an solche Frauen u. Jungfrauen bestimmt, welche sich 1848 u. 1849 um das Vaterland verdient gemacht haben. Das Ordenskreuz unterscheidet sich von der ursprüngl. Decoration dadurch, daß der Avers, statt der Jahreszahlen der Befreiungskriege, die Zahlen jener beiden Jahre zeigt. Durch Verordnung vom 22. Jan. 1850 ist die obere Leitung der Generalordenscommission dem Präsidenten des Staatsministeriums übertragen worden. **Zur Hebung der Landwirthschaft** wurden Gesetze für die Ablösung der Reallasten gegeben; diese Ablösung vermitteln die Rentenbanken. 1851 bestanden 319 landwirthschaftl. Vereine, von welchen 256 zu größeren Centralvereinen zusammengetreten waren. Höhere landwirthschaftl. Lehranstalten sind zu Eldena, Poppelsdorf, Möglin, Regenwalde, Proskau. Außerdem gibt es Ackerbauschulen, Anstalten für Wiesenbau, Flachsbau, Schäferlehranstalten u. Flachsspinnschulen. Durch Gesetz vom 31. Oct. 1848 ist das Jagdrecht auf fremdem Grund u. Boden aufgehoben u. jedem Gutsbesitzer auf seinem Grund u. Boden zugetheilt, aber die Ausübung des Jagdrechts durch Gesetz vom 7. März 1850 geordnet. **Im Industriewesen** wurde durch Verordnung vom 9. Febr. 1849 die allgemeine Gewerbeordnung vom 17. Jan. 1845 in mehreren Punkten umgeändert. Insonderheit wurden durch dieselbe Gewerberäthe eingerichtet, s. u. Gewerbe 2–12 (in den Suppl.) u. Gewerbegerichte eingesetzt, s. u. Fabrikgerichte 12 (in den Suppl.). **In Sachen des Handels** machte die Verordnung vom 11. Febr. 1849 neue Bestimmungen über die Errichtung von Handelskammern, s. Handel 26 (in den Suppl.); der durch Cabinetsordre vom 7. Juni 1844 errichtete Handelsrath wurde durch Erlaß vom 17. April 1848 aufgehoben, indem seine Wirksamkeit auf das Staatsministerium überging; über Handelsgerichte s. oben 12. **Verkehrsmittel.** Es gab Anfang 1851: 1673,6 Meilen (1850: 1650,6 Ml.) Staatschausseen. An sie schließt sich ein wohleingerichtetes Postwesen, s. u. Post 20 f. (in den Suppl.). **Eisenbahnen** gab es 1851 30, von ihnen 3 Staatsbahnen u. 6 noch im Bau begriffen. Dem Betriebe übergeben waren 373,10 Ml. (30,05 Ml. Staatsbahnen), 1850 nur 352,43. Nach Vollendung der begonnenen Bahnen werden in

in P. 449 Ml. Eisenbahnen sein, s. u. Eisenbahnen (in den Suppl.) Die Telegraphen waren Ende 1851 446,07 Ml. lang, von ihnen 326,40 Ml. unter u. 69,60 Ml. über der Erde, gelegt wurden, 1851: 107,10 Ml. In Zukunft sollen alle Telegraphen über der Erde angelegt werden. Durch Rescript von 1850 sind alle Eisenbahnen zur Anlegung eines Telegraphen verpflichtet. Es bestehen 46 Telegraphenstationen. Durch die Verbindung des preuß. Telegraphen mit denen der Nachbarstaaten (wie mit Belgien durch Vertrag vom 16. Mai 1850), sowie durch den Vertrag mit Oestreich, Baiern u. Sachsen (deutsch-östreich. Telegraphenverein vom 25. Juli 1850) über Herabsetzung des Tarifes (seit dem 1. Oct. 1850) ist die Benutzung bedeutend gesteigert. Durch Erlaß vom 23. März 1849 ist zur Verwaltung der Staatstelegraphen die Telegraphendirection, unter dem Ministerium für Handel, Gewerbe u. öffentl. Bauten stehend, eingesetzt. Die schiffbaren Flüsse haben eine Länge von 766 Ml., von denen 560 auf die 6 östl. Provinzen, 206 auf die Rheinprovinz u. Westfalen kommen. Das Kanalsystem ist noch nicht vollkommen durchgeführt. Die Kanäle dienen entweder zur Beförderung des Waarentransportes od. zur Entwässerung u. Bewässerung des Landes. Die ersteren haben eine Länge von etwa 94 Ml. Die Küstenlänge an der Ostsee beträgt 124 Ml., die Küste ist größtentheils flach. **Schifffahrt.** In der neueren Zeit ist für die Flußschifffahrt viel geschehen, wie durch Correctionen, Kanalisirung, Hafenanlagen ꝛc., z. B. am Rhein, an der Ruhr, Lippe, Ems, der Oder, Weichsel, Weser ꝛc., sowie durch Anlegung neuer Kanäle, ferner durch Verträge zur Schifffahrtserleichterung mit den Uferstaaten, wie mit Hannover in Betreff der Ems (1843) ꝛc., vor allen hinsichtlich des Rheins (s. d. in den Suppl.), aber gerade dieser ist noch sehr mit Zöllen belastet. Zur Frachtfahrt gab es 1849: 10,621 Schiffe mit 325,692 Lasten Tragfähigkeit u. 26,792 M. Bemannung, 1846: 12,186 Schiffe mit 313,748 Lasten Tragfähigkeit. Die Dampfschifffahrt ist eingeführt auf Rhein, Mosel, Weser, Elbe, Havel u. Spree, Oder, Peene, Weichsel. Seeschifffahrt. Die Handelsflotte zählte 1851: 1527 Schiffe mit 140,716½ Lasten (zu 4000 preuß. Pfd. od. 3740 Zollpfund), 1850: 1620 Schiffe mit 141,078½ Lasten u. zwar Seeschiffe 1851: 981 mit 133,248 Lasten, 1850: 989 mit 133,776 Lasten, darunter 1851: 956 Segel- u. 25 Dampfschiffe, 1850: 967 Segel- u. 22 Dampfschiffe; u. Küstenfahrer 1851: 546 mit 7468½ Lasten, 1850: 531 mit 7302½ Lasten, nämlich 1851: 541 Segel- u. 5 Dampf-, 1850: 526 Segel- u. 5 Dampfschiffe. Die Bemannung betrug 1851: 9407, 1850: 9439 M., nämlich auf den Seeschiffen 1851: 8296, 1850: 8358, auf den Küstenschiffen: 1851: 1111, 1850: 1081 M. Gebaut wurden in den Ostseehäfen 1850: 57 Segelschiffe mit 16,075 Lasten u. 87 Küstenfahrer mit 936 Lasten. Die Handelsflotte ist im Abnehmen. Die Schifffahrtsbewegung ohne die Küstenfahrer war in Danzig, Greifswalde, Wolgast, Barth, Memel, Pillau, Stralsund, Swinemünde (Stettin) 1851 folgende: einwärts 6035 Schiffe (1850: 5473) mit etwa 552,307 Lasten (1850: 491,625), auswärts: 5846 Sch. (1850: 5606) mit etwa 518,091 L. (1850: 504,497), in Koblenz, Rügenwalde und Stolpemünde 1847: einwärts 458 Sch. mit 18,401 L., auswärts 448 Sch. mit 19,577 L. Die Schifffahrt nimmt gegen früher (1847) zu in Memel u. Pillau, ab in Danzig, Stralsund u. Swinemünde. Den Flaggen nach kamen 1851 an in Danzig: 344 engl., 337 preuß., 257 niederl., 136 skandinav., 94 dän., 82 hannoversche ꝛc., in Greifswald (unter 107) 59 preuß., 18 dän., 12 skandinav. ꝛc., in Memel: 509 preuß., 195 engl., 128 niederländ., 101 mecklenburg., 65 skandinav. ꝛc., in Pillau: 307 preuß., 291 skandinav., 278 dän., 173 niederländ., 153 engl., 106 hannoversche ꝛc., in Stralsund: 141 preuß., 34 skandinav., 26 hannoversche, je 16 engl. u. dän. ꝛc., in Swinemünde: 770 preuß., 471 engl., 140 dän., 118 niederländ., 97 skandinav., 41 hannoversche ꝛc. **In Beziehung auf Zoll u. Handel** ist P. Mitglied des deutschen Zollvereins (s. d. in den Suppl.). Ausgeschlossen vom Zollverein sind 3,18 QM., in den Rgsbzk. Minden, Potsdam u. in Pommern. Zur preuß. Zollverwaltung gehören 177,00 QM., darunter die Anhalt, Waldeck, Lippe-Detmold, Luxemburg, die schwarzburg. Unterherrschaften ꝛc. Die Einrichtung der Zollverwaltung s. u. Zollverein. Die Organisation des Zollvereins gestattet nicht, die Ein- u. Ausfuhr eines einzelnen verbündeten Staates auszuscheiden. In Stettin betrug 1850 die Einfuhr: 13,764,000 (1847: 25,000,000) Thlr., die Ausfuhr 7,392,000 Thlr. In sämmtl. Häfen betrug zur See 1847 die Einfuhr 28,470,500, die Ausfuhr 25,670,900 Thlr. P. hat zwei Meßplätze: Frankfurt a. d. O. mit 8, Naumburg mit 2 jährl. Messen. Seit dem Bestehen des Zollvereins ist der Handelsverkehr der Messe zu Frankfurt gestiegen, der der Messe zu Naumburg gesunken. Die Zoll- u. Handelsverträge hat P. alle gemeinschaftlich mit dem Zollverein abgeschlossen, mit Ausnahme des Vertrags mit Hannover vom 7. Sept. 1851, die Vereinigung des Zoll- u. Steuervereins betreffend, s. u. Zollverein (in den Suppl.). **Banken.** Außer der preuß. Bank, ihren Comptoiren, Commanditen u. Agenturen (s. oben 24) bestehen auch Privatbanken, deren Errichtung durch Gesellschaften mit vereinigten Fonds, bei solidar. Verpflichtung der Theilnehmer, durch die Cabinetsordre vom 11. April 1846 gestattet u. durch das Ministerialrescript vom 25. Sept.

Sept. 1848 geregelt wurden. Es bestehen derzeit: die Bank des Berliner Kassenvereins (Statut vom 15. April 1850), deren Bilanz Ende 1851: 3,758,831 Thlr. u. der Gesammtumlauf 188,931,877 Thlr. betrug; die ritterschaftl. Bank in Pommern (Statut vom 24. Aug. 1849), deren Bilanz Ende 1851: 7,406,733 u. Gesammtumsatz 12,022,408 Thlr.; die städtische Bank in Breslau (Statut vom 10. Juni 1848), deren Gesammtumsatz 1851: 10,711,486 (1850: 8,549,322) Thlr. betrug. Für die Noten der letzteren Bank sind als Sicherheit von Seiten der Stadt 1 Mill. Thlr., 1/3 baar, 2/3 in Staatspapieren, deponirt. Das Verhältniß des Baarschatzes zum Banknotenumlaufe war Ende 1851 bei der ersten 1 : 0,01, bei der zweiten 1 : 2,00, bei der dritten 1 : 2,00.

II. (Gesch.) A) Von 1844 bis zum März 1848. a) Bis zum Februarpatent von 1847. [46] Neben den hervorragenden Ereignissen des Jahres 1844, den Provinziallandtagen, den schlesischen Weberunruhen, Tschechs Attentat 2c. (s. über dies Alles im Hptw.) verdient noch Folgendes hervorgehoben zu werden. Die seit einiger Zeit schärfer hervortretende Politik der Regierung hinsichtlich der engeren Beschränkung selbständiger Bewegungen u. Entwicklungen im Staate ward jetzt wieder bezeichnet durch das den Justizcommissaren zugehende Verbot, die nach Mainz ausgeschriebene Advokatenversammlung zu besuchen, durch die Verhinderung der allgemeinen Studentenversammlungen zu Halle, Berlin 2c., durch die Unterdrückung einer von den Volksschullehrern nach Art der naturforschenden Wandergesellschaft beabsichtigten Versammlung, durch hemmende Maßnahme gegen akadem. Docenten (Waslesrode in Königsberg, Nauwerck in Berlin, Hinrichs, Schwarz, Prutz in Halle) wie durch zahlreiche Preßprocesse u. Bücherverbote. Der gegen die dieselbe beschränkende Richtung Seitens der Universitäten erhobene Widerstand trat am schärfsten ausgeprägt in Königsberg hervor, wo in Folge mehrerer, bei der akadem. Jubelfeier (27.—31. Aug.) gehaltenen Reden eine anhaltende, dann auch in persönl. Aeußerungen des Königs nachklingende Mißstimmung zwischen Universität u. Regierung entstand. [46] Besonderes Aufsehen erregte das Gesetz vom 29. Mai, wodurch das gerichtliche u. Disciplinarverfahren gegen Beamte, den Richterstand inbegriffen, näher festgesetzt ward; man wollte darin einen indirecten Angriff gegen die Unabhängigkeit des Richterstandes erkennen. Die längst erstrebte Gestattung der Veröffentlichung der Verhandlungen städtischer Behörden ward durch die Cabinetsordre vom 19. April endlich erlangt, jedoch in einer so beschränkten Weise, daß verschiedene Stadtverordnetenversammlungen eine also gewährte Oeffentlichkeit gar nicht zu benutzen vorzogen (Breslau, Memel, Elbing, Berlin). Den auf verschiedenen Landtagen ausgesprochenen, aber bisher stets zurückgewiesenen Wünschen nach Errichtung eines besonderen Handelsministeriums ward jetzt, wenn auch in beschränkter Weise, dadurch begegnet, daß nach Verordnung vom 7. Juni ein, die einschlagenden letzten Verfügungen treffender Handelsrath, bestehend aus 5 Ministern u. dem Präsidenten des Handelsamtes, dann ein, die Uebersicht über die Handelsangelegenheiten vermittelndes Handelsamt errichtet werden sollten, dem jedoch keine Theilnahme an der, dem Finanzminister allein zukommenden Verwaltung des Handels- u. Gewerbewesens zustehen sollte, da sein Präsident nur eine berathende Stimme hatte; außerdem sollten in allen Theilen der Monarchie, wo sie noch nicht bestänben, Handelskammern zusammentreten, um bei wichtigen Angelegenheiten gehört zu werden. [47] Der von der Regierung veröffentlichte Hauptfinanzetat, wenn auch noch immer nicht die Vollständigkeit eines constitutionellen Budgets erreichend, zeichnete sich doch durch größere Specialisirung als bisher aus u. enthielt Erläuterungen, wie sie seit 1829 nicht mehr gegeben worden waren. Ein ebenfalls veröffentlichter Bericht der Hauptverwaltung der Staatsschulden wies die seit den letzten 10 Jahren erzielte Verändeerung derselben um nahezu 15 Mill. Thaler nach. Mit Belgien ward am 1. Sept. ein Handels- u. Schifffahrtsvertrag, vorläufig auf 6 Jahre, abgeschlossen. [48] Mit dem Beginne des Jahres 1845 lenkte sich die allgemeine Aufmerksamkeit den für dieses Jahr auf den 9. Febr. einberufenen Provinziallandtagen zu. Durch das ganze Reich ging, genährt durch umlaufende Gerüchte über die beabsichtigte Verleihung einer Verfassung, eine Petitionsbewegung, wie sie in solcher Ausdehnung u. Entschiedenheit noch nicht aufgetreten war. Voran gingen mit ihren Forderungen liberaler Zugeständnisse Schlesien, P. u. die Rheinprovinz; aus Schlesien allein gingen dem Landtage in Breslau bis zu seinen ersten Sitzungen 225 Petionen zu, dem preuß. sogar 450; am Rhein fehlte kaum ein einziger Ort bei der Bewegung. Doch auch in den andern Provinzen zeigte sich gegen früher eine größere Lebhaftigkeit, selbst Berlin petitionirte mit 1200 Unterschriften um Preßfreiheit. Uebrigens fehlte es wegen dieser Petitionen auch nicht an Conflicten mit den Behörden, die auf ältere Gesetze fußend das Angehen der Stände Seitens einzelner Staatsbürger für unzulässig erklären wollten. Ein Ministerialrescript vom 27. Jan. gab deshalb auch den Censoren verschärfte Instructionen; gegen die Urheber mehrerer Bittschriften wurden Untersuchungen wegen Verbreitung uncensirter Schriften eingeleitet. Unter den in den Petitionen fast allgemein ausgesprochenen Wünschen standen

voran die nach reichsständ. Verfassung, Preßfreiheit, Oeffentlichkeit der landständ. Verhandlungen, Oeffentlichkeit u. Mündlichkeit des gerichtl. Verfahrens, Verbesserung des Wahlgesetzes, freierer Kirchenverfassung, Emancipation der Juden, Anerkennung der Deutschkatholiken, Herstellung der Lehrfreiheit, Unabhängigkeit des Richterstandes, einer Landgemeindeordnung u. einem besseren Steuersystem. Außerdem ward noch hin u. wieder um Aufhebung der Schlachtsteuer (bes. aus den Rheinlanden), um eine Habeascorpusacte, um Theilnahme der deutschen Stände an den Berathungen der Zollgesetzgebung des Vereins ꝛc. petitionirt. Am weitesten in ihren Forderungen gingen P., Westfalen u. die Rheinprovinz. [40]In Gegensatz zu den also ausgesprochenen Wünschen standen die königl. Propositionsdecrete an die Stände, die, nicht einen einzigen Gegenstand von allgemeiner Bedeutung berührend, nur Local- u. Privatinteressen betrafen, so den Ausbau von manchen Theilen der Polizeigesetzgebung, das Abgabenwesen u. einige besondere, auf einzelne Provinzialangelegenheiten, die Rechtsverwaltung, den Landbau u. die Verkehrsverhältnisse sich beziehende Vorschläge. [41]Nach der Eröffnung der Provinziallandtage, wobei von den königl. Commissarien theilweis auf das Gesetz hingewiesen war, wonach einmal abgewiesene Anträge ohne neue Gründe dem Könige nicht wieder vorgelegt werden durften, beschäftigten sich die Stände zunächst mit den Anträgen wegen ausgedehnter Veröffentlichung ihrer Verhandlungen; die Regierung wies jedoch alle hierauf gehenden Anträge zurück. Hierauf ward über die Erlassung von Adressen an den Thron berathen. Nur Brandenburg u. Pommern standen hiervon ab, Letzteres wegen Mangels einer besonderen Veranlassung u. weil der König von der Ergebenheit der Stände bereits überzeugt sei. Die von den rhein., preuß. u. posenschen Landtagen erlassenen Adressen überschritten weit die Grenzen bloßer Ergebenheitsversicherungen u. enthielten namentlich Rechtfertigungen gegenüber den in den letzten Landtagsabschieden ihnen gewordenen Zurechtweisungen. [42]Auf allen Landtagen, dem brandenburg. u. westfäl. ausgenommen, ward ferner unter anhaltenden Debatten über die Verfassungsfrage, neu angeregt durch zahllose Petitionen, verhandelt, u. es war gegen früher ein bestimmteres u. dringenderes Vorgehen nicht zu verkennen. Zunächst verwendeten sich die posenschen Stände mit großer Mehrheit für eine allgemeine Volksvertretung. Die preuß. u. rhein. Stände wollten in Rücksicht auf den letzten Landtagsabschied den näml. Antrag zwar nicht erneuern, beschlossen jedoch die Wahrnehmung auszusprechen, wie allgemein in ihren Provinzen das Bedürfniß einer Verfassungsänderung anerkannt werde. Doch fehlte es auf dem preuß. Landtage auch nicht an einer ritterschaftl. Minderheit, die jede wiederholte Anregung der ganzen Frage entschieden mißbilligte. In Schlesien stimmte der 1. u. 2. Stand gegen, der 3. u. 4. für die Befürwortung der bezügl. Petitionen; auf dem sächsischen Landtage waren einer solchen fast nur die Städte günstig, u. in Pommern erhoben sich alle Stände gegen den Antrag einer Verfassungsreform. Der Antrag, die Befugnisse der ständ. Ausschüsse zu erweitern, konnte auf dem schles. Landtage nur eine einfache Stimmenmehrheit erhalten, die pommernschen Stände wiesen ihn einhellig zurück. Das Gesuch um Vermehrung der städt. Abgeordneten scheiterte in der preuß. u. schles. Ständeversammlung an dem Widerstande der Ritterschaft; dagegen beschlossen diese beiden, um frühzeitige Mittheilung der Regierungsvorlagen an die ständ. Vertreter zu bitten. Der posensche Landtag endlich trug den Wunsch vor, daß die gesetzl. Bestimmung von 1828 beseitigt werde, wonach zurückgewiesene ständ. Anträge nur unter Angabe neuer Gründe wiederholt werden dürften. [43]Hinsichtlich der Behandlung anderweiter, nicht auf das Ständewesen bezügl. Fragen ist Folgendes hervorzuheben. Die Oeffentlichkeit der Stadtverordnetenversammlungen wurde von den posener, preuß. u. schles. Ständen unbedingt, von den sächs. bedingt befürwortet; der pommernsche Landtag sprach sich dagegen aus. Für die Judenemancipation erklärte sich nur der rhein. Landtag, der sächs. unbedingt dagegen, während der brandenburg., schles. u. preuß. sich doch wenigstens für einzelne Verbesserungen in den bürgerl. u. kirchl. Verhältnissen der Juden entschieden. Der schles. Landtag sprach sich trotz dem eifrigen Widerstande seines Fürsten- u. Ritterstandes für die Uebertragung der Patrimonialgerichte an den Staat aus. [44]Ganz bes. aber war es die bestehende Steuergesetzgebung, worauf zahlreiche ständ. Petitionen gerichtet waren. Für eine gleiche Steuerpflicht erklärten sich die rhein. u. westfäl. Stände, für Zuziehung der Geistlichen u. des Militärs selbst zu den Gemeindeabgaben der posensche Landtag. Der Antrag auf gleichmäßigere Besteuerung wenigstens des Grundeigenthums ward von den sächs. Ständen zurückgewiesen. P., Westfalen, Rheinprovinz u. Sachsen beantragten die Ermäßigung der Mahl- u. Schlachtsteuer od. doch die Verwandlung derselben in eine directe Abgabe. Der schles. Landtag verwendete sich um Errichtung eines Handelsministeriums u. um die den Beamten gestattete Einsicht in die über sie geführten Conduitenlisten, der rhein. dagegen um Zuziehung ständ. Deputirter bei Feststellung des Zolltarifs. Die Preßfreiheit ward jetzt von den posenschen Ständen einstimmig, von den preuß., rhein. u. schles. mit großer Mehrheit beantragt; bei den sächs. Ständen

blieb der Antrag in der Minderheit, die brandenburg. wollten nur einige Censurbeschränkungen gehoben wissen. Um öffentlich-mündl. Strafverfahren wurde von dem schlesischen, um Geschwornengerichte von dem preuß. Landtage gebeten, während Pommern direct gegen solche Neuerung kämpfte, Sachsen nur mündlich-geheimes Verfahren befürwortete. Die Sicherung der persönl. Freiheit gegen willkührl. Verhaftungen u. Verfolgungen beantragten die rhein. u. preuß. Stände. "Daneben wurden nur noch eine große Anzahl Anträge gestellt, die auf materielle Verbesserungen gerichtet waren, auf Erlaß einer allgemeinen Wegeordnung, auf Einführung eines Gesetzes über Strom- u. Uferpolizei, auf Verbesserung der Armenpflege ꝛc. Außerdem endlich wurde von den meisten Landtagen auf einzelne vermeintl. Beeinträchtigungen ihrer Rechte hingewiesen, wie der posensche, sächsische u. pommernsche auf Zurückziehung des Gesetzes über das Disciplinarverfahren gegen die Justizbeamten, das ihre Begutachtung nicht unterlegen habe, drangen. Sonach hatte sich der Charakter der einzelnen Landtage also herausgestellt, daß der posensche, rhein. u. preuß. Landtag entschieden liberale Färbung trugen, im schles. u. westfäl. ein zieml. Gleichgewicht der liberalen u. conservativen Ideen bestand, der sächs. sich vorwiegend conservativ erwies u. der brandenburg. u. pommernsche endlich unbedingt dem Bestehenden zugeneigt waren. "Aus den, jedoch erst 7 Monate nach dem Schluß der Landtage, Ende December, erscheinenden Landtagsabschieden möchte als das Bezeichnendste Folgendes hervorzuheben sein: Die Anträge der posenschen Stände wurden meist abgelehnt, namentlich der auf Gewährung einer Staatsverfassung, als durch das Interesse der Provinz nicht motivirt u. nur als Wiederholung eines bereits abgewiesenen früheren Antrages erscheinend; desgleichen der Antrag auf Nennung der Redner in den Landtagsprotokollen, auf Aufhebung der Vorschrift, daß abgewiesene Anträge ohne neue Motivirung nicht wieder vorgebracht werden dürften, auf Erweiterung der städt. u. ländl. Theilnahme an den Landtagen, auf Oeffentlichkeit der Sitzungen der Stadtverordneten, auf Beseitigung der Censur. Dem preuß. Landtage wurde bemerkt, daß selbst zu der Mittheilung der hinsichtlich einer Verfassungsänderung an ihn gelangten Petitionen keine Veranlassung vorgelegen habe; die Beschwerden wegen der Censurausübung wurden durch eine beiliegende Denkschrift des Ministeriums als unbegründet dargelegt; betreffs der Aeußerung des Landtages über das Gesetz von 1844 wider die richterl. Beamten wurde demselben die Competenz in dieser Frage abgesprochen. Den sächs. Ständen wurden ihre Gesuche um Veränderung der Wahlgesetze u. Oeffentlichkeit der Stadtverordnetensitzungen abgeschlagen; Gleiches widerfuhr den schles. Ständen hinsichtlich ihrer auf die Presse bezügl. Gesuche. Das von den westfäl. Ständen ausgesprochene Gesuch um Vorlegung des Finanzetats an die Provinziallandtage wurde als die ständ. Petitionsbefugnisse überschreitend bezeichnet. Als der politisch wichtigste mußte der Landtagsabschied für die rhein. Stände gelten, da deren Petitionen am weitesten gegangen waren: das Gesuch um Abänderung der ständ. Wahlen wurde zurückgewiesen, da wesentl. Abänderungen in den Principien der betreffenden Gesetzgebungen überhaupt nicht beabsichtigt würden; die Beschwerden wegen des polizeil. Einschreitens gegen die Berathungen von Adressen an die Stände wurden als nichtig bezeichnet, da jenes gesetzlich begründet gewesen; der Antrag auf Preßfreiheit ward abgelehnt; der Petition um bürgerl. Gleichstellung der Juden ward entgegengehalten, daß eine völlige Gleichstellung derselben nicht in der Absicht des Königs liege; auf den Antrag um Schutz der Baumwollenspinnerei u. überhaupt um Erweiterung der Befugnisse des Handelsamtes erfolgte eine ziemlich scharfe Entgegnung, wonach der Beirath der Stände im Bereiche solcher Fragen in Anspruch zu nehmen überhaupt nicht für angemessen erklärt wurde. Dagegen fanden die allenthalben den materiellen Interessen zugewendeten Anträge fast durchaus eine günstige Aufnahme u. Berücksichtigung. "Nächst den Landtagen waren es die kirchl. Verhältnisse, welche vorzugsweise die allgemeine Aufmerksamkeit fesselten. Die bis dahin ziemlich beschränkt gehaltenen Altlutheraner (s. u. Lutheraner in den Suppl.) erlangten eine freiere Bewegung durch die Generalconcession vom 23. Juli, wonach es ihnen gestattet wurde, besondere, dem evangel. Kirchenregimente nicht unterworfene Gemeinden zu bilden, jedoch mit der Beschränkung, daß zur Bildung jeder Gemeinde die Erlaubniß des Staates nachgesucht werde. In Bezug auf den sich rasch verbreitenden Deutschkatholicismus (s. d. in den Suppl.) verbot eine Cabinetsordre vom 30. April ebenso alle hemmenden wie fördernden Schritte, wodurch einerseits die im Landrechte verbürgte Gewissensfreiheit gekränkt, andererseits den späteren Entschließungen der Staatsregierung vorgegriffen werden könnte; die Abhaltung der kirchl. Acte wurde den protestant. Geistlichen zugewiesen u. der neuen Vereinigung höchstens eine Privatandacht gestattet. Die von verschiednen Magistraten u. Stadtverordnetenversammlungen (Liegnitz, Königsberg, Berlin, Danzig ꝛc.) erhobenen Vorstellungen bewirkten jedoch wenigstens die Gestattung der Ueberlassung von Gotteshäusern an die Dissidenten. Auf anderer Seite waren es die Protestantischen Freunde (s. d. in den Suppl.), deren immer weitergreifendem Einfluß (die Anhänger

Rupp in Königsberg beliefen sich schon jetzt auf 800) die Regierung begegnen zu müssen glaubte, wie dies trotz allen fürsprechenden, selbst an den König gerichteten Petitionen durch Amtsentsetzungen, Verbote der Versammlungen ꝛc. geschah. [87]Ganz eigenthümlicher Art waren hiergegen die Bewegungen, die gegen den orthodoxen Geist des Kirchenregimentes, der angeblich die Glaubens- u. Gewissensfreiheit ernstlich bedrohte, theils durch Privatproteste, deren erster mit Tausenden von Unterschriften bedeckter von Breslau ausging, theils sogar von ganzen Städten aus durch ihre städt. Behörden sich erhoben. Namentlich geschah Letzteres in überraschender Weise durch den Magistrat von Berlin in einer unmittelbar an den König gerichteten Adresse, welche Anfangs zurückgewiesen, dann vom Magistrat persönlich in feierl. Auffahrt übergeben wurde (3. Oct.). Die Entgegnung des Königs sprach demselben jedoch, unter Bezeigung der Mißbilligung, jede rechtl. Befugniß zu solchem Schritte ab u. nahm die angegriffene Partei in Schutz. In noch bestimmterer Weise erfolgte die Antwort des Königs auf die in ähnlichem Sinne erlassene Adresse des Königsberger u. Breslauer Magistrates. [88]Anderweit ward die Aufmerksamkeit der Regierung in Anspruch genommen durch die Bürgerversammlungen, die vorzüglich in dem Rgsbzk. Magdeburg, in Nordhausen, im hirschberger Thale u. in den wichtigeren Städten von Ostpreußen zusammentraten u. ihre entschiedenste Ausbildung in Königsberg erlangten. Sie sollten angeblich die Besprechung gemeinnütziger Angelegenheiten anregen, Erheiterung u. Belehrung vermitteln, die Tagesfragen erörtern u. die Standesunterschiede ausgleichen. Der Königsberger, bis auf 700 Mitglieder gewachsene Verein ward am 28. April polizeilich verboten u. die deshalb an den König gerichtete Beschwerde durch Cabinetsordre vom 16. Mai zurückgewiesen. Darauf entstanden die anscheinend zufälligen Zusammenkünfte im Böttchershöfchen, bei welchen es jedoch wieder nicht an Vorträgen verschiedener Art fehlte (Dinter, Wotherby, Jacoby, Walesrode u. A.), u. welche in andern Städten der Provinz rasche Nachahmung fanden, ohne vorläufig gestört zu werden, während doch Aehnliches im Rgsbzk. Magdeburg schon früher gehemmt, in Warendorf u. Hirschberg im März verboten worden war. Doch ward endlich am 18. Juli auch eine Anzahl der Königsberger Redner zur Verantwortung gezogen u. Einige derselben (Jacoby, Ballo) wurden später mit Geldstrafen belegt; jeder Versuch, eine öffentl. Rede zu halten, wurde mit Verhaftung bedroht u. die geschlossenen Gesellschaften endlich sämmtlich aufgelöst. An die hirschberger Bürgerversammlungen knüpfte sich sogar eine Hochverrathsuntersuchung gegen den Fabrikanten Schlöffel u. den Lehrer Wander; zugleich wurden einige Bauern der Gegend verhaftet. Doch schienen sich die angeblich communist. Umtriebe als nicht sehr bedeutend herausgestellt zu haben, da Schlöffel Ende Juli seiner Haft entlassen, Wander vollständig freigesprochen wurde. [89]Wohl im Zusammenhang mit allen diesen Erscheinungen wurden die Maßregeln gegen die Presse mehr u. mehr verschärft. Inwie weit die damals vielbesprochene Ausweisung der bad. Landtagsabgeordneten v. Itzstein u. Hecker aus Berlin u. den preuß. Staaten im Mai 1845 ihren Grund in polit. Rücksichten hatte, ist nie ganz aufgeklärt worden; officiell wurde dieselbe nur einer einfachen polizeil. Maßregel zugeschrieben. Der kurz darauf erfolgte Rücktritt des Ministers des Innern, Grafen Arnim, ward mit den heftigen Angriffen in Verbindung gebracht, welche jenes Verfahren in der deutschen Presse erfuhr. Auch Staatsminister v. Bülow trat von seinem Posten zurück, worauf Freiherr v. Canitz zum Minister des Auswärtigen ernannt wurde. [90]Durch Cabinetsordre vom 23. Dec. ward den kathol. Studirenden das Studium in auswärt. Collegien (Collegium germanicum) untersagt u. die dagegen Handelnden mit dem Verluste der Anstellungsfähigkeit bedroht, angeblich schon wegen der damit zusammenhängenden Hinterziehung der allgemeinen Wehrpflicht. Eine neue Gewerbeordnung (s. ob. ∞) suchte die Grundsätze der Gewerbefreiheit thunlichst in Anwendung zu bringen. Dem furchtbaren Nothstande, welcher in Folge verheerender Ueberschwemmungen, der vorjähr. Mißernte u. des sehr harten Winters in einigen masurischen u. litthauischen Kreisen herrschte, ward Seitens der Regierung, nachdem der König sich persönlich von demselben überzeugt hatte, die kräftigste Beihülfe, namentlich durch Ankauf sehr beträchtl. Quantitäten von Getreide u. Hülsenfrüchten in Polen. [91]Hinsichtlich der auswärtigen Politik wurde der diplomat. Verkehr mit Portugal wieder aufgenommen u. durch einen Handelstractat eröffnet, ebenso wurde ein Handelsvertrag mit Sardinien geschlossen. Die sehr eifrig betriebenen Verhandlungen mit Dänemark wegen Abschaffung des Sundzolles führten selbst zu einer vorübergehenden Spannung zwischen beiden Mächten, so daß der preuß. Commissär v. Bülow nach Berlin zurückkehrte; einer im Juni vom Könige nach Kopenhagen unternommenen Reise ward es zugeschrieben, daß die Unterhandlungen dann in Berlin wieder angeknüpft wurden; doch blieben auch sie, jedenfalls wegen des hemmenden Einflusses Rußlands u. Englands, erfolglos. Dagegen nahmen die Grenzverhandlungen mit Rußland einen versprechenden Fortgang. [92]Die öffentl. Ruhe im Staate wurde nur vorübergehend, meist in Folge der kirchl. Wirren, gestört; so hatten die ge-

gen die Deutschkatholiken gerichteten Aufläufe in Halberstadt, Tarnowitz, Posen, Danzig u. in mehreren Orten Westfalens keine belangreichen Folgen. Viel bedenklicher mußten dagegen die **Vorgänge in der Provinz Posen** erscheinen, wo eine zur Schau getragene große kirchl. Strenge des Adels wie sein plötzl. Herablassen zu den niedern Ständen u. die Absonderung der Polen von den Deutschen schon seit längerer Zeit Verdacht erweckt hatten. Am 2. März wurde in Posen ein von jungen Leuten gestifteter communistisch-revolutionärer Club aufgehoben; Gerüchte von anderweit entdeckten revolutionären Umtrieben liefen reichlich um. Während des Frühjahrs, Sommers u. Herbstes waren bereits von Zeit zu Zeit Gefangene eingebracht worden, bis endlich seit dem 8. Nov. die in größerem Maßstabe zu Posen ausgeführten Verhaftungen u. die Einbringung auswärtiger Gefangener die Vermuthung zu bestätigen schienen, daß die Regierung die Fäden einer weitverzweigten nationalen Verschwörung aufgefunden habe. Man erfuhr namentlich, daß Werbungen in großartigem Maßstabe unter dem Landvolke gemacht u. Waffen aufgekauft u. vertheilt worden waren. So sollte die eigentl. Entdeckung der revolutionären Pläne auch durch das Mißverständniß eines poln. Landwehrmannes, der sich zu den Landwehrübungen einberufen glaubte, erfolgt sein. "Diesem wichtigen Ereignisse wendete sich dann nun auch im Anfange des **Jahres 1846** die allgemeine Aufmerksamkeit zu. Die Regierung war jetzt in den Stand gesetzt, bestimmter einzugreifen u. sich der Anführer gleichzeitig zu bemächtigen. Am 14. Febr. wurden die Thore Posens gesperrt u. die Verhaftungen vorgenommen; unter den Verhafteten befand sich als einer der Hauptanführer Mieroslawski. Gleichzeitig wurden auch in den übrigen Theilen der Provinz u. selbst in West-P. die Verdächtigen eingezogen. Damit war die Sache vorläufig beendigt. Nur 14 Tage später suchte ein Insurgentenhaufen die gleichzeitig in Galizien u. Krakau ausgebrochenen Aufstände zu benutzen, um Posen zu überrumpeln, wurde aber zurückgeschlagen. "Die Betheiligung P-s an der Bezwingung des in diesem Jahre ausgebrochenen Aufstandes in Krakau, wobei sich unleugbare Sympathien der aufständigen Bewohnerschaft für P. herausstellten, sowie von der Beilegung der Krakauer Frage, s. u. Krakau (in den Suppl.). Die auf preußisches Gebiet nach Schlesien als Flüchtlinge übergetretenen nichtpreuß. Theilnehmer an dem Aufstande wurden an Oestreich u. Rußland ausgeliefert. Uebrigens schlug die Einverleibung von Krakau in das östreich. Zollgebiet dem schles. Grenzhandel empfindl. Wunden, da die Ausfuhr nach Krakau sich auf mehr als 1 Mill. Thlr. belaufen hatte. Eine deshalb nach Berlin gesandte Deputation der Breslauer Kaufmannschaft mußte, so sehr auch ihre Vorstellungen bereitwilliges Gehör fanden u. selbst weitere Schritte der Regierung veranlaßten, sich doch endlich als erfolglos herausstellen. "Eine mit Freuden aufgenommene Concession der Regierung war die Verbesserung der Rechtspflege durch das Gesetz vom 17. Juli 1846, wonach die Mündlichkeit im Schlußverfahren u. die Oeffentlichkeit theilweise freigegeben waren. Zunächst wurde seit dem 1. Oct. das neue Strafverfahren bei dem Kammer- u. Criminalgerichte zu Berlin dergestalt eingeführt, daß Staatsanwaltschaft, Mündlichkeit u. Unmittelbarkeit, beschränkte Oeffentlichkeit u. ein Geschwornengericht von rechtskundigen Richtern bestanden, welche Letztere an die herkömml. Bedingungen der richterl. Ueberzeugung nicht gebunden sein, sondern das Urtheil nach ihrer freieren, aus dem Inbegriffe der Untersuchung geschöpften Ueberzeugung sprechen sollten. Ein anderes Gesetz vom 21. Juli verbesserte das summarische Verfahren in Civilsachen. "Auf kirchlichem Gebiete ward ein Fortschritt angestrebt durch die, vom Könige bereits früher in Aussicht gestellte evangel. Generalsynode, welche am 2. Mai unter dem Präsidium des Staatsministers Eichhorn zusammentrat u. in 55 Sitzungen während 3 Monate an der neuen Kirchenverfassung in einem Sinne arbeitete, der zwischen den beiden extremen Parteien der Kirche stets zu vermitteln suchte (s. u. Protestantische Kirche II ff. in den Suppl.); doch sind ihre Beschlüsse in den wesentlichsten Punkten nicht zur Ausführung gekommen. Bereits früher, zu Anfange des Jahres, war auf Anregung des Königs eine evangel. Conferenz von geistl. Abgeordneten deutscher Bundesstaaten berathend zusammengetreten (s. ebd. 14). Gegenüber der von den Freien Gemeinden (s. d. in den Suppl.) erhobenen Opposition gegen das Glaubensbekenntniß der evangel. Kirche schritt die Regierung jetzt entschiedener vor; u. a. ward der Prediger Wislicenus in Halle seines Amtes entsetzt, dem als Oberpfarrer von Nordhausen erwählten Diaconus Baltzer die Bestätigung versagt, Prediger Detroit in Königsberg vom Amte suspendirt u. gleiche Suspension über den Privatdocenten Schwarz in Halle verhängt. "Die schon früher, namentlich in Königsberg vorgekommenen u. da vom König gegenüber den Communalbehörden scharf gerügten Conflicte zwischen Offizieren u. Bürgern erneuten sich im Aug. in ernstester Weise in Köln. Das Einschreiten des Militärs bei einem Volksfeste hatte dort die Menge gegen dasselbe so aufgeregt, daß es zu Neckereien kam, die von dem Militär mit eigenwilliger Anwendung der Waffen erwidert wurden. Die hierdurch erzeugte Aufregung wurde jedoch durch die Vermittelung der Bürger beigelegt; die Regierung ver-

versagte aber diesem aus eigenem Antriebe hervorgegangenen Unternehmen der Bürgerschaft ihre Billigung, u. ebenso tadelte der König die Organisation einer Bürgerwache. Freilich ward hierdurch die gegenseitige Spannung zwischen Militär u. Bürgern nur genährt. [69]Am 6. Mai kam eine Convention mit Dänemark wegen Erneuerung des Handelsvertrages von 1818 zu Stande. [69]Inzwischen war die Zeit wieder näher gerückt, in der sich die Provinziallandtage der Monarchie von Neuem versammeln sollten; im Sommer 1846 wurden neue Wahlen für die Provinziallandtage ausgeschrieben. Und wieder bereitete sich ein nun noch viel stärkerer Petitionssturm an die Stände vor, um diese aufzufordern, die endliche Gewährung einer reichsständ. Verfassung u. derjenigen Institutionen, welche das Wesen eines freien Staates bedingten, von der Krone zu verlangen; die Urheber dieser Adressen waren meist die Gemeindebehörden selbst. Einen eigenthüml. Weg der Opposition schlug die Stadt Naumburg ein, deren Stadtverordnete sich geradezu einstimmig weigerten, Abgeordnete für den Landtag zu wählen, weil der Stand der Städte einmal nichts auf den Landtagen ausrichte. Bei der fortgesetzten Weigerung löste eine königl. Cabinetsordre die Stadtverordnetenversammlung auf, erklärte die Mitglieder derselben für unfähig, binnen 6 Jahren zu Stadtverordneten gewählt zu werden, bedrohte die Stadt mit dem Verluste der ständ. Rechte u. ordnete die Wahl neuer Vertreter an, von denen dann auch die landständ. Wahlen vollzogen wurden. Indessen erhielten sich, u. diesmal in viel bestimmterer Weise, die Gerüchte über die nahe bevorstehende Verleihung einer Verfassung aufrecht u. trugen nur dazu bei, die allgemeine Aufregung zu nähren. Jetzt aber sollten sie sich auch bewahrheiten. Am Abend des 3. Febr. 1847 brachte der Staatsanzeiger eine Reihe königl. Verordnungen, die sämmtlich auf die neue preuß. Verfassung Bezug hatten. **b) Von Erlaß des Februarpatentes bis zum März 1848.** [70]Nach dem **Patent vom 3. Febr. 1847**, betreff. die ständischen Einrichtungen, hatte der König, fortbauend auf die vom Könige Friedrich Wilhelm III. gegebenen Gesetze, namentlich auf das Staatsschuldengesetz vom 17. Jan. 1820 (§. 13: Endlich ist die Staatsschuldenverwaltungsbehörde verpflichtet, der künftigen reichsständ. Versammlung alljährlich Rechnung zu legen) u. das Gesetz über die Anordnung der Provinzialstände vom 5. Juni 1823, die Entschließung gefaßt: Die Provinzialstände sollen zu einem Vereinigten Landtag versammelt werden, so oft die Bedürfnisse des Staates entweder neue Anleihen od. die Einführung neuer, od. die Erhöhung der bestehenden Steuern erfordern möchten; ferner soll ein vereinigter ständ. Ausschuß periodisch zusammenberufen werden, dem Vereinigten Landtage u. in dessen Vertretung dem Vereinigten ständ. Ausschusse wird übertragen: in Beziehung auf den ständ. Beirath bei der Gesetzgebung diejenige Mitwirkung, welche bisher den Provinzialständen beigelegt war, ferner die durch das Gesetz vom 17. Jan. 1820 vorgesehene ständ. Mitwirkung bei der Verzinsung u. Tilgung der Staatsschulden; endlich das Petitionsrecht über innere, nicht blos provinzielle Angelegenheiten. [71]Die dem Patente beigegebene Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtages bestimmte, daß die 8 Provinziallandtage zu einem Landtage vereinigt werden sollten, so oft dazu nach obigem Patent Veranlassung gegeben sei od. der König es sonst für angemessen erachte; der Landtag findet in 2 Versammlungen statt, in derjenigen des Herrenstandes, vertreten durch die königl. Prinzen, die früheren reichsunmittelbaren Fürsten u. Standesherren u. anderweiten vom Könige gewählten Mitgliedern, u. in derjenigen der Abgeordneten der Ritterschaft, der Städte u. Landgemeinden. Weiter ward über die Art u. Weise der Berathungen bestimmt, daß bei Propositionen über Staatsanleihen u. Steuerveränderungen der Herrenstand mit den übrigen Ständen zu einer gemeinschaftl. Berathung zusammentreten, in allen übrigen Fällen in abgesonderter Versammlung berathen solle. Eine 3. Verordnung betraf den Vereinigten ständ. Ausschuß, welcher, ausgestattet mit allen Befugnissen des Vereinigten Landtags, die Steuerbewilligung u. das Petitionsrecht in Verfassungsangelegenheiten ausgenommen, spätestens aller 4 Jahre zusammentreten sollte. Endlich ward hinsichtlich der ständ. Deputation für das Staatsschuldenwesen verordnet, daß dieselbe aus 8 auf dem Vereinigten Landtage zu wählenden Mitgliedern bestehen u. jährlich zur Erledigung ihrer Geschäfte vom Minister des Innern einberufen werden sollte. [72]Der Eindruck, den diese großartige königl. Verwilligung machte, war im Ganzen ein lauer; keine Partei erklärte sich für befriedigt. Die strengen Royalisten betrachteten das Patent mit Argwohn, die Liberalen mochten überhaupt von dem Ständewesen nichts wissen; die Partei des Rechtsstandpunktes hielt die älteren Gesetze über die Volksrepräsentation für verletzt. Eine Cabinetsordre vom 8. Febr. berief den ersten Vereinigten Landtag auf den 11. April nach Berlin. Wenige Tage vor der Eröffnung erschien noch eine Reihe bedeutender Gesetze. Das Gesetz vom 30. März, betreff. die Bildung neuer Religionsgesellschaften, stellte es Jedem frei, unbeschadet seiner staatsbürgerl. Rechte aus seiner bisherigen Kirche auszuscheiden u. sich neuen Religionsgesellschaften anzuschließen; doch sollen die Beamten der letzteren Amtshandlungen mit civilrechtl. Gültig-

tigkeit nicht vollziehen dürfen, wenn sie nicht bes. von der Staatsbehörde dazu befugt seien, vielmehr sollten die civilrechtl. Acte von den Ortsgerichten aufgenommen werden. Ein 2. Gesetz vom 3. April betraf die Einrichtung von Handelsgerichten. Endlich erschienen noch 2 auf das Gerichtsverfahren bezügl. Verordnungen, wodurch die Oeffentlichkeit auch für Civiluntersuchungen zugelassen u. allen männlichen Staatsbürgern der Zutritt zu den Gerichtsverhandlungen gestattet war. Am Tage der Landtagseröffnung ward außerdem noch das Geschäftsreglement des Vereinigten Landtags publicirt: der König ernennt Marschall u. Vicemarschall für beide Curien; alle Reden müssen an den Marschall gerichtet werden; gestattet ist die vollständige Veröffentlichung der stenograph. Berichte, selbst unter Nennung der Namen der Redner, ꝛc. Nachdem die Abgeordneten in Berlin eingetroffen, ward von der Opposition noch heftig die Frage discutirt, ob der Landtag überhaupt die Verfassung annehmen solle; die P. verneinten dies Anfangs, gaben jedoch endlich den Gründen der Rheinländer nach. [75] Am 11. April fand die **Eröffnung des Vereinigten Landtages** im königl. Schlosse zu Berlin durch den König persönlich statt. Die Eröffnungsrede des Königs enthielt in ihren wesentl. Grundzügen Folgendes: Der seit Beginn der provinzialständ. Wirksamkeit empfundene Mangel an Einheitspunkten des ständ. Lebens sei durch die Bildung der ständischen Ausschüsse nur unvollständig beseitigt worden; das Staatsschuldengesetz verlange hierin eine Ergänzung, u. diese werde, nach des Königs Entschluß, nicht durch eine künstlich willkürliche, sondern durch eine durch die Vereinigung der Provinziallandtage natürlich gegebene Versammlung dargeboten, welcher der König nicht nur jene aus dem Gesetz von 1820 hervorgehenden Rechte, sondern auch das Recht der Steuerbewilligung in nothwendigen Grenzen zuerkannt habe u. die er öfter berufen wolle, wenn die gegenwärtige ihm den Beweis gebe, daß er es könne, ohne höhere Regentenpflichten zu verletzen; man solle das Werk nicht durch Neulingshast in Frage stellen. P. könne eine gemachte od. gegebene Constitution nicht ertragen; u. den König werde nichts bewegen, das natürliche Verhältniß zwischen Fürst u. Volk in ein constitutionelles zu verwandeln, daß sich zwischen Gott u. das Land ein beschriebenes Blatt eindränge, um durch seine Paragraphen zu regieren u. durch sie die alte Treue zu ersetzen. Außerdem waren in die Rede scharf mißbilligende Aeußerungen gegen die Presse u. die Zeitbewegungen in Staat u. Kirche verwoben. [76] Der Eindruck der königl. Rede war nur für die Wenigsten ein befriedigender. Wieder dachten die Abgeordneten der Provinz P. daran, Berlin zu verlassen. Am 12. April fand die 1. Plenarsitzung der Vereinigten Curien statt. Auf Graf Schwerins Antrag ward beschlossen, eine Antwortsadresse an den Thron zu erlassen. Schon die am 15. beginnende Adreßdebatte rief fast alle Koryphäen der conservativen wie liberalen Partei auf die Tribüne, Beckerath, Hansemann, v. Vincke, v. Auerswald, v. Arnim, Fürst Lichnowsky u. A. Die liberale Partei, die schon in die Adresse namentlich eine Wahrung der Rechte des Vereinigten Landtags niedergelegt wissen wollte, unterlag. Nach einem Vermittelungsvorschlage gab die Adresse dem höchsten Ermessen anheim, ob durch die Gesetze vom 3. Febr. den durch die früheren Erlasse, bes. das Staatsschuldengesetz von 1820, gegebenen Verheißungen Genüge geleistet worden sei. Die Beantwortungsbotschaft des Königs erkannte zwar andere Berechtigungen als die durch die Gesetze vom 3. Febr. verliehenen nicht an u. erklärte diese Gesetzgebung als in ihren Grundlagen unantastbar, enthielt doch aber auch den Zusatz, daß der König diese Gesetzgebung als bildungsfähig betrachte, Veränderungsvorschläge der Stände berücksichtigen werde u. für jetzt schon verspreche, die allgemeinen Stände innerhalb der Frist von 4 Jahren wieder zu berufen. [77] Ein weiterer Versuch der Opposition, um das in der Adreßdebatte verlorene Feld wieder zu gewinnen, bestand darin, daß sie eine authentische Erklärung über die Rechte der Stände in die Landtagsprotokolle niedergelegt wissen wollte; eine am 4. Mai von 138 Mitgliedern eingereichte Erklärung lautete dahin, daß es den Unterzeichnern, nachdem es von den Vereinigten Curien nicht für angemessen befunden worden sei, in der beschlossenen Adresse die speciellen Punkte aufzuführen, in welchen die Uebereinstimmung der neuen Gesetze mit den früheren vermißt werde, um so mehr als Pflicht erscheine, daß der Landtag über diese Punkte sich verständige u. dieselben näher bezeichne, weshalb die beifolgende Schrift einer Abtheilung zur Prüfung behufs weiterer Beschlußnahme in der Curie der 3 Stände zu überweisen sei. Doch scheiterte auch dieser Versuch, da die Herrencurie, welcher die Erklärung als Fortsetzung der Adreßverhandlung zugegangen war, die Berathung derselben verweigerte u. auch der anderen Curie das Recht absprach, selbständig über den Gegenstand zu berathen u. zu beschließen. Doch war mit jener Declaration ein Programm gegeben, an dem die Opposition nun als schärfer bestimmte Partei halten konnte. [78] Unter den nun inzwischen angefangenen wirklichen Arbeiten des Landtags zeichnete sich als von größerer Wichtigkeit die am 30. April in der Dreiständecurie begonnene Debatte über die Regierungsvorlage hinsichtlich der Ausschließung bescholtener Personen von ständischen Versammlungen aus. Die Angriffe gegen

das

das Gesetz richteten sich vorzugsweise gegen dessen Bestimmungen, daß die Ausschließung auch erfolgen solle in Folge des Urtheils eines militär. Ehrengerichtes, beim Verluste des Gemeindebürgerrechtes u. zeitweilig bei eingeleiteter Criminaluntersuchung. Bes. der erste Punkt rief eine heftige Discussion hervor, doch konnte der Antrag auf Verwerfung desselben nicht die erforderl. Zweidrittelmajorität erlangen. Ebenso wenig ward Camphausens Antrag angenommen, daß nur die wegen nichtpolit. Vergehen Verurtheilten als bescholten erachtet werden sollten. Die Herrencurie, in der nur eine kleine Minorität wider das Gesetz kämpfte (Graf Dyhrn u. York), nahm dasselbe fast unverändert an. [77] Die Berathung der Dreiständecurie über die von Hansemann ꝛc. eingebrachten Verbesserungsanträge rücksichtlich des, die Selbständigkeit des Landtags nicht wenig beschränkenden Geschäftsreglements hatten in den wenigsten Punkten ein für die Antragsteller befriedigendes Resultat, u. die wirklich angenommenen Abänderungsvorschläge wurden dann von der Herrencurie fast ohne Ausnahme verworfen. Ein von der Regierung vorgelegtes Gesetz über die Abschätzung bäuerlicher Grundstücke u. die Beförderung gütlicher Auseinandersetzungen über den Nachlaß des bäuerl. Gesammtbesitzes, gegen welches namentlich der Stand der Landgemeinden den heftigsten Widerspruch erhob, wurde mit großer Majorität abgelehnt u. darauf von der Regierung gänzlich zurückgezogen. Endlich ward dem Landtage auch Gelegenheit geboten, sein Recht, über Creditforderungen der Regierung zu entscheiden, auszuüben. [78] Am 14. Mai begann in der Versammlung der Vereinigten Curien die Berathung über eine Regierungsvorlage wegen Uebernahme der Garantie des Staates bei Errichtung von Rentenbanken zur Ablösung bäuerl. Reallasten. Ueber die Zweckmäßigkeit der genannten Institute bestand kaum eine Meinungsverschiedenheit; dagegen erklärte sich die Opposition entschieden gegen die Bewilligung der Staatsgarantie, da es den Ständen an einem genügenden Einblick in das Staatshaushalts-, wie in das Staatsschuldenwesen fehle. Nach langer Debatte ward auch der Commissionsvorschlag, die Garantie zu übernehmen, mit großer Majorität verworfen u. nur der Antrag angenommen, daß über die Errichtung von Rentenbanken den nächsten Provinziallandtagen weitere Vorlagen gemacht u. die von diesen gefaßten Beschlüsse dem nächsten Vereinigten Landtage zur Beschlußnahme über die Garantien des Staates vorgelegt werden möchten. Hinsichtlich der Anträge auf Abänderung verschiedener, das ständ. Petitionsrecht beschränkender Bestimmungen der Februargesetze ward von der Dreiständecurie beschlossen, zu beantragen, daß statt Zweidrittelmajorität die einfache Majorität in beiden Curien genügen solle, um eine Petition vor den Thron zu bringen, daß zurückgewiesene Petitionen auch ohne neue Gründe wieder angebracht werden, u. daß die Petitionen auch andere als innere Angelegenheiten umfassen dürften. [79] Von viel größerer Bedeutung war die Berathung über eine v. Saucken-Julienfelde eingebrachte Petition auf Abänderung des Paragraphen des Gesetzes von 1823, wonach die Befähigung zur Landstandschaft von der Gemeinschaft mit einer christl. Kirche abhängig gemacht war, ein Antrag, der die Vertheidiger des sogen. christl. Staates zu der lebhaftesten Aufregung hinriß. Die Majorität erlangte Schwerins vermittelnder Antrag, daß Jeder wählbar sei, der sich zur christl. Religion bekenne, während der weitergehende Antrag Beckeraths fiel. Weitere Berathungen bezogen sich auf Petitionen hinsichtlich der Einführung unbeschränkter Oeffentlichkeit für die Stadtverordnetenversammlungen, der Wiederanknüpfung des diplomat. Verkehrs mit Spanien, der Einverleibung Krakaus in den östreich. Staat u., in Beziehung hierauf, wegen des großen dem schles. Handelsstande hierdurch erwachsenen Schadens, der Niedersetzung einer Liquidationscommission u. Erhebung von Entschädigungsforderungen auf diplomat. Wege. Beide letztere Petitionen übernahm der Landtagscommissär, um sie dem Könige vorzulegen. [80] Von den übrigen Petitionen befürwortete die Dreiständecurie namentlich eine um Ausdehnung des öffentlichen u. mündl. Verfahrens auf die ganze Monarchie u. eine andere um Vorlegung eines neuen Strafgesetzbuches bei dem Vereinigten Landtage. Für die Errichtung eines besonderen Handelsministeriums erklärte sich die große Majorität, u. ebenso, trotz dem Widerspruche des Landtagscommissärs u. der bureaukrat. Partei, für v. d. Heydts Antrag, den König zu bitten, daß er die Verweisung des Finanzetats an eine Abtheilung zur Prüfung u. Berichterstattung zum Zwecke der Information des Vereinigten Landtags gestattete. [81] Alle bisherigen Verhandlungen gipfelten sich nun aber gleichsam erst in der, welche die Dreiständecurie am 29. Mai begann: über die Veränderung der ständ. Gesetzgebung. Zahlreiche Petitionen lagen über diesen Gegenstand vor, in denen um period. Wiederkehr der Vereinigten Landtage, um Wegfall der Ausschüsse, um Ausdehnung der ständ. Wirksamkeit in verschiedenem Sinne u. a. mehr geboten war. Die Debatte wurde zunächst eröffnet über die beiden Anträge auf Periodicität des Landtages u. Wegfall der ständ. Ausschüsse. Während hinsichtlich des ersten Punktes der Justizminister v. Savigny selbst als Vertheidiger der königl. Patente auftrat, für welche dann auch weiter die beiden Manteuffel, Graf Finkenstein, v. Bismark-Schönhausen u. A. sprachen, nahmen auch Seitens der Opposition alle tüchtig-

tigsten Kräfte an der Debatte Theil, Graf Schwerin, v. d. Heydt, v. Vincke, Beckerath, Mevissen, Camphausen ꝛc., welche sämmtlich, entgegen dem Februarpatent, den Grundsatz auszuführen suchten, daß das preuß. Volk durch die früheren Zusagen ein Recht habe, die alljährliche od. doch period. Einberufung eines allgemeinen Landtages zu verlangen. Nach 3tägiger Debatte kam es endlich zur Abstimmung, wobei das vermittelnde Amendement Hansemanns die Majorität erhielt: den König zu bitten, die Einberufung des Landtags alle 2 Jahre auszusprechen. Auf dieselben Gründe gestützt beantragte die Curie auch den Wegfall der ständ. Ausschüsse (4. Juni). Weiter beschloß dieselbe in der Verfassungsangelegenheit, daß keine Garantie über eine Staatsschuldenverpflichtung irgend einer Art ohne Zustimmung des Vereinigten Landtags übernommen werde; daß das Recht des ständ. Beirathes dem Vereinigten Landtag über alle Steuergesetze zustehe; daß die Krone gebeten werden solle um eine Declaration, wie rücksichtlich der früheren Gesetzgebung in den rechtl. Verhältnissen der Domänen u. Regalien nichts geändert sei; u. daß die Bitte an den König gerichtet werde, die Verfassungsgesetze ohne ständ. Zustimmung nicht zu ändern. [83]Von da wendeten sich die Verhandlungen einem Felde zu, auf welchem die bisher in den meisten Principienfragen geschlagene Opposition der Regierung noch den wirksamsten Widerstand zu leisten vermochte, der Geldfragen. Unter den hinsichtlich derselben von der Regierung vorgelegten Propositionen betraf die erste die Ostbahn, behufs deren Ausführung sie die Zustimmung des Landtages zu einer neuen Anleihe von 32 Mill. verlangte. Die Opposition (Vincke an der Spitze) erkannte die Nothwendigkeit des Baues vollständig an, behauptete aber, unter Hinweis auf die noch nicht erzielte Uebereinstimmung der Gesetzgebung vom Februar u. v. Jahre 1820 u. auf den noch bestehenden Mangel der nothwendigsten Grundlage für die Rechte der Stände, also bei der Unsicherheit des allgemeinen Rechtszustandes, daß es unmöglich sei, den Vorschlag der Regierung zu genehmigen. In ein neues noch peinlicheres Stadium trat die Debatte in Folge von Hansemanns Vorschlag, die Bahn nicht mittelst eines Anlehens, sondern durch Verwendung der im Staatsschatze müssig liegenden baaren Gelder u. Metalle baldigst herstellen zu lassen. Das Resultat der langen Verhandlungen war, daß der Commissionsantrag, die ständ. Zustimmung zu der Anleihe zu ertheilen, verworfen, dagegen der v. Brünneck angenommen wurde: den König zu bitten, behufs der Ausführung der Ostbahn dem nächsten Vereinigten Landtage eine Proposition vorlegen u. bis dahin die an derselben begonnenen Arbeiten in geeigneter Weise fortsetzen zu lassen. [84]Die von der Regierung gemachte Proposition wegen Abschaffung der Mahl- u. Schlachtsteuer u. deren Ersetzung durch eine Einkommensteuer auf Grundlage der Selbstabschätzung wurde mit großer Majorität verworfen u. statt jener ein unbefriedigender Antrag v. Arnims angenommen. Auch über die Verhältnisse der Juden lag ein besonderer Gesetzentwurf vor, an dessen Berathung die Dreiständecurie am 14. Juni ging. Die Emancipation der Juden fand sehr warme Vertheidiger in den Reihen der Opposition, welche bei dieser Gelegenheit ihre Angriffe auf die von der Regierungspartei festgehaltene Idee des christl. Staates erneute. Bei der Verhandlung über die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes wurden den Juden mit der Mehrheit einer Stimme die ständ. Rechte abgesprochen, dagegen ihre Befähigung zu Aemtern des Staats, der Gemeinden u. Untergemeinden, mit Ausschluß des Elementarunterrichts, anerkannt; die Ehe zwischen Juden u. Christen ward für gültig erklärt. Bei den gleichzeitigen Berathungen der Herrencurie über das Gesetz traten wenigstens einzelne Stimmen (Dyhrn, York, Lynar) für die Emancipation auf; der Regierungsentwurf erhielt auch hier einige mildernde Modificationen. [85]Am 18. Juni begann nun auch in der Herrencurie die Verhandlung über die Hauptfrage des Landes, die Abänderung der ständ. Gesetzgebung. Nach längerer Debatte erklärte sich die Curie, für die Periodicität des Vereinigten Landtags, ohne sich jedoch für eine bestimmte Zeit auszusprechen. Hinsichtlich der auf das Staatsschuldenwesen bezügl. Anträge sprach sich die Curie zunächst dafür aus, den König zu bitten, daß alle für Friedenszwecke zu contrahirenden Anlehen nur mit Zustimmung des Vereinigten Landtages aufgenommen werden könnten, daß dasselbe auch von Darlehen für Kriegszwecke gelten möge, daß aber in dieser Hinsicht, wenn nach dem Ermessen des Königs die Berufung des Vereinigten Landtags unausführbar sei, dem Könige das Recht vorbehalten bleibe, dergleichen Anlehen rechtsgültig zu contrahiren. Dagegen wurde der wichtigste Antrag, demzufolge die Verfassungsgesetze nicht ohne Zustimmung der Stände abgeändert werden sollen, abgelehnt. Der Antrag wegen Aussetzungen der Wahlen zu den ständ. Ausschüssen u. der Staatsschuldendeputation ward, freilich sehr abgeschwächt, angenommen. [86]Die Dreiständecurie hatte sich inzwischen mit der Berathung einer Anzahl wichtiger Petitionen beschäftigt, wie auf Abschaffung der Censur, wobei Seitens der Regierung auf die von der Bundesversammlung bereits beabsichtigte Revision des Censurwesens hingewiesen wurde; ferner mit einer Petition auf das den Ständen einzuräumende Recht, den Hauptfinanzetat festzustellen u. überhaupt den Staatshaushalt zu controliren,

in

in welcher Beziehung das Amendement angenommen wurde, keinen Antrag über den vorliegenden Gegenstand zu stellen, weil er für jetzt nicht zeitgemäß sei. Endlich gelangten auch die abgeänderten Vorschläge der Herrencurie hinsichtlich der Verfassungsanträge noch einmal an die Dreiständecurie. Alles verrieth, daß die Opposition sich gespalten hatte u. nicht mehr einmüthig handelte. Die Curie trat den Abänderungsvorschlägen bei, mit alleiniger Ausnahme des 4. Antrages hinsichtlich der ohne ständ. Zustimmung zu contrahirenden Kriegsschulden. [86]Unmittelbar auf diese Berathungen folgte am 24. Juni die königl. Entscheidung über die ständ. Gesetzgebung in 2 königl. Botschaften an beide Curien. Zugesichert war darin, daß allerdings jede Vermehrung der Staatsschuld in Friedenszeiten der ständ. Zustimmung bedürfe, nicht aber sei die ständ. Mitwirkung bei Verwaltungsschulden erforderlich. Hinsichtlich der 5 Anträge wegen Abänderung der Februarpatente waren zwar mehrere beruhigende Erklärungen abgegeben, aber die Hauptfrage, wegen der Periodicität des Vereinigten Landtages, blieb unentschieden, da der König laut der 2. Botschaft sich die Entschließung darüber so lange vorbehalten wollte, bis die Februarverordnungen ihrem wesentl. Inhalte nach zur Ausführung gekommen sein würden. Die Wahl des ständ. Ausschusses könne aber um so weniger ausgesetzt werden, als demselben das neue Strafgesetzbuch zur Berathung vorgelegt werden solle, weshalb die Stände die Wahlen nunmehr zu vollziehen hätten. Soweit waren die wichtigsten Anträge der Stände abgelehnt. Durch eine 3. Botschaft wurde der Landtagscommissär beauftragt, die Versammlung zu schließen. Vorher sollte die Wahl des ständ. Ausschusses noch vollzogen werden; doch enthielten sich hierbei 58 Abgeordnete, meist Rheinländer, gänzlich der Wahl, 157 wählten mit Vorbehalt, die übrigen 284 unbedingt. [87]Der **Vereinigte Landtag** wurde, da der König am Tage des Landtagsschlusses nach Schlesien abgereist war, durch den Ministers v. Bodelschwingh **geschlossen.** Verschiedene hervorragende Oppositionsmitglieder wurden bei ihrer Heimkehr mit Festlichkeiten empfangen, während den Conservativen nirgends solche Auszeichnung zu Theil ward. Der Landtagsabschied erschien am 24. Juli u. verrieth in seinem Tone hinlänglich die Unzufriedenheit des Königs mit der Haltung des Landtages. Viele Vorschläge der Dreiständecurie waren ganz unberücksichtigt geblieben, wie der in Bezug auf Bescholtenheit in Folge militärehrengerichtl. Verurtheilung, Erweiterung des Petitionsrechtes, Prüfung des Hauptfinanzetats durch die Stände; andere Anträge wurden direct zurückgewiesen, wie der über die Ehe zwischen Christen u. Juden; in Betracht der Eisenbahnanleihe wurde der Antrag, hierüber dem nächsten Vereinigten Landtage eine Proposition vorzulegen, gleichfalls als unnöthig abgewiesen. Hinsichtlich anderer Gesetze, wie des Bescholtenheits- u. Judengesetzes, wurde den ständ. Anträgen möglichste Berücksichtigung zugesagt. Einige der ständ. Petitionen wurden gewährt, z. B. die Oeffentlichkeit der Stadtverordnetenversammlungen, die Ausdehnung des neuen Gerichtsverfahrens auf die ganze Monarchie. Die gewünschten Abänderungen in dem Geschäftsreglement des Vereinigten Landtages sollten in reifliche Erwägung gezogen werden. Mit besonderer Strenge wurde der Nichtwähler gedacht u. den rhein. Landgemeinden wegen der Renitenz ihrer Vertreter erklärt, daß sie bis zu dem nächsten Vereinigten Landtage unvertreten sein würden. [88]Inzwischen hatte sich in dem bisherigen System der Regierung keine wesentliche Veränderung bemerken lassen. Die frühere strenge Bewachung der Presse währte fort. Auch in den Maßregeln gegen die kirchl. Dissidenten war keine Milderung eingetreten, so erfolgte am 20. Sept. des Pfarrers Uhlich Suspension, in deren Folge in Magdeburg allein 6000 seiner Anhänger aus der Landeskirche ausschieden. [89]Hinsichtlich der auswärtigen Politik trat P., vereint mit Oestreich u. Rußland, für die Sache des Sonderbundes in der Schweiz in die Schranken. Ueber die, betreffs der Sonderstellung Neuenburgs gegenüber den Schweizer Wirren Seitens der preuß. Regierung gethanen Schritte s. u. Neuenburg (in den Suppl.). Ein Wechsel im Ministerium trat durch die Ernennung des bisherigen Kriegsministers v. Boyen zum Gouverneur des Berliner Invalidenhauses am 11. Oct. ein; an seine Stelle trat Generallieutenant v. Rohr. [90]Allgemeine Aufmerksamkeit erregte der seit dem 2. Aug., unter Anwendung des öffentlichen u. mündl. Verfahrens, in Berlin verhandelte Polenproceß wegen der Posener Verschwörung von 1846; von den nahezu 190 Angeklagten wurden laut des am 2. Dec. eröffneten Erkenntnisses 8 zum Tode verurtheilt (u. A. Mieroslawski, Kosinski, Elzanowski, Kurowski), 135 freigesprochen, die Uebrigen mit theilweise lebenslängl. Freiheitsstrafe belegt; die Mehrzahl der Verurtheilten appellirte an die 2. Instanz, während Einzelne die königl. Gnade anriefen. [91]Der allgemeine Nothstand des Jahres machte sich auch in P. schon seit dem Frühjahr vielfach fühlbar u. war auf der einen Seite die Ursache mehrfacher von der Regierung erlassener Ausfuhrverbote, auf der anderen Seite vieler Tumulte, wie dergleichen in Berlin selbst vorkamen. Auf die höchste Höhe steigerte sich die materielle Noth, bes. im Winter 1847 zu 1848 in Schlesien, wo die in Folge des gänzlichen Mißrathens der Kartoffeln entstandene Hungersnoth einen furchtbaren Typhus hervorge-

gerufen hatte, der sich allmälig über alle Klassen des Volkes verbreitete. Die Regierung, wohl erst zu spät von der wahren Sachlage unterrichtet, versäumte nichts, die Noth mit den wirksamsten Mitteln zu bekämpfen u. sorgte zugleich für die zahlreichen ihrer Aeltern beraubten Kinder. "Am 17. Jan. 1848 traten die durch Patent vom 3. Dec. wieder einberufenen **Ausschüsse zusammen**, um den neuen Strafgesetzbuchentwurf zu begutachten, der jedoch, auch außer der am franz. Rechte hängenden Rheinprovinz, wegen seiner besonderen Rechtstheorien u. sehr harten Strafbestimmungen fast allgemein keinen Anklang gefunden hatte. Schon vor dem Zusammentritt der Ausschüsse hatten Beckerath u. Bardeleben ihr Mandat niedergelegt, da der Landtagsabschied alle Vorbehalte bei den Ausschußwahlen für ungültig erklärt, sie aber nur unter Vorbehalt gewählt hatten. Die Competenzfrage kam auch sofort in der 1. Sitzung der Versammlung zur Sprache. Auerswald erklärte für sich u. 23 seiner Collegen, daß sie sich an anderen Berathungen u. Handlungen als der vorliegenden (Strafgesetz) zu betheiligen außer Stande sähen, indem sie an dem Grundsatze festhielten, daß alle Gesetze über Person- u. Eigenthumsrechte, sowie über Steuern ohne den Beirath des Vereinigten Landtags nicht erlassen werden könnten. Hierauf war nun der Ausschuß 5 Wochen lang mit der Berathung des Strafgesetzbuches beschäftigt, indem er Schritt für Schritt um jeden Paragraphen des mißliebigen Entwurfes mit den Ministern Savigny u. Uhden kämpfte. "Da langte, selbst der Regierung unerwartet, die Nachricht von der franz. Februarrevolution an. Noch unter dem ersten Eindrucke derselben erfolgte am 6. März die **Schließung des Vereinigten Ausschusses**, nachdem er in seiner Schlußberathung ausdrücklich erklärt hatte, daß das Strafgesetz nicht eher Gesetzeskraft erhalten möge, bis es noch einmal dem Vereinigten Landtag vorgelegt worden wäre. Hierbei erfolgte denn nun auch die königl. Erklärung, daß die durch das Februarpatent den Vereinigten Ausschüssen gewährte Periodicität auf den Vereinigten Landtag übertragen u. die Befugnisse der ersteren demgemäß beschränkt werden sollten. Schließlich deutete der König offen auf die Möglichkeiten eines Krieges mit Frankreich hin. Wirklich beschränkten sich auch die ersten, durch die Februarrevolution veranlaßten Schritte der Regierung nur auf verschiedene Truppenbewegungen. Aber schon ließen die ersten Anzeichen des Sturmes, der nur zu bald auch Berlin mit sich fortreißen sollte, sich in den Provinzen vernehmen. **B) Die Revolutionszeit. a) Bis zur Eröffnung der Nationalversammlung.** "Wie in früheren Jahren, so nahm auch jetzt die Bewegung ihren Anfang in der Rheinprovinz. Zu Köln ward schon am 3. März von einer großen Volksmasse dem Gemeinderathe eine Petition als Forderung des Volkes überreicht u. auf dessen unbedingten Beitritt bestanden, bis das Militär nicht ohne einzelne Conflicte die Menge zerstreute. Den Charakter dieser ersten Bewegung bezeichneten einige der Forderungen hinreichend: Schutz der Arbeit u. Sicherstellung der mensch. Bedürfnisse für Alle, vollständige Erziehung aller Kinder auf öffentliche Kosten ꝛc. Von größerem Gewichte war eine am nächsten Tage von den angesehensten Bürgern beschlossene Adresse an den König, in welcher die allgemeinen Forderungen des deutschen Volkes in nachdrücklicher Weise erhoben wurden. Aehnliches geschah fast gleichzeitig von Aachen, Koblenz, Düsseldorf, Elberfeld aus, ja bald blieb auch die kleinste Gemeinde der Provinz nicht mit ihren Forderungen zurück. In Westfalen waren es bes. die Landgemeinden, die dem Beispiele der Rheinländer folgten. Auch von der Provinz Sachsen aus entsandte bald jeder irgend bedeutende Ort, Magdeburg voran, seine Adresse mit liberalen Forderungen; hier u. da entstanden auch schon bedeutendere Tumulte, wie zu Magdeburg, wo Consistorialpräsident Göschel u. Polizeidirector Kamptz der allgemeinen Abneigung weichen mußten, u. zu Erfurt, wo am 14. März, nachdem die Häuser mehrerer mißliebigen Einwohner vom Volke demolirt worden waren, das Einschreiten des Militärs einigen Menschen das Leben kostete. In Schlesien eröffnete Breslau die Adreßbewegung. Nachdem eine zu Entwerfung einer Adresse auf den 6. März berufene Bürgerversammlung von den Behörden verboten worden war, kam es bei Gelegenheit einer zu gleichem Zwecke anberaumten Sitzung der Stadtverordneten zu mehrfachen Conflicten zwischen dem Militär u. der aufgeregten Volksmenge. Auch in der Provinz P., wo zugleich die Furcht vor einer Invasion Rußlands die Gemüther in Aufregung erhielt, ging es nach Einmischung des Militärs in die Volksbewegung nicht ohne Excesse ab; namentlich war dies in Königsberg u. Elbing der Fall, von wo aus die nachdrücklichsten Forderungen an den König gestellt wurden. "Inzwischen hatte sich die Bewegung auch der Hauptstadt **Berlin** mehr u. mehr mitgetheilt. Während der Stadtrath noch am 7. März den Antrag, den König um schleunige Einberufung des Landtages u. Gewährung freierer Institutionen zu bitten, mit großer Stimmenmehrheit abgelehnt hatte, war an demselben Tage von einer Volksversammlung im Thiergarten eine Adresse berathen u. beschlossen worden, die neben den allgemeinen deutschen Forderungen auch um eine Amnestie wegen polit. Vergehen u. schleunige Einberufung des Landtages bat. Doch verweigerte der König die Annahme derselben, worauf eine

eine zweite Volksversammlung am 9. März beschloß, die Stadtverordnetenversammlung um Uebergabe derselben anzugehen. Eine Cabinetsordre vom 8. März brachte bezüglich des Bundesbeschlusses vom 3., wegen Freigebung der Presse, die Entschließung des Königs, daß die Aufhebung der Censur von einer Vereinbarung mit den übrigen Bundesstaaten abhängen sollte. Man hatte eine umfassendere Concession erwartet, u. so ward hierdurch die allgemeine Mißstimmung nur vermehrt. Am 11. März vereinigte sich das Stadtverordnetencollegium, nach Ablehnung der von dem Volksausschuß vorgelegten Adresse, zu einer besonderen, im Wesentlichen jedoch mit jener übereinstimmenden Petition, der sich am 12. auch der Stadtrath anschloß. Die bei Ueberreichung derselben am 14. März vom Könige gegebene Antwort lautete dahin, daß der Vereinigte Landtag bereits auf den 27. April einberufen sei, die übrigen Bitten könnten jedoch erst durch diesen ihre Lösung finden. Auch diese Eröffnung befriedigte so wenig, daß die Aufregung in fortwährendem Steigen war. Zudem war gegen die bisher geduldeten Volksversammlungen am 13. März zum ersten Male mit Entfaltung einer großen militär. Macht eingeschritten worden; dabei war es zu den ersten ernsten Conflicten gekommen u. damit zugleich der Grund zu der später so heftigen Erbitterung gegen das Militär gelegt worden. — Am 14. März wiederholten sich die Zusammenrottungen in verstärktem Maße, wodurch mehrere blutige Zusammentreffen veranlaßt wurden, die dann am 15. in einer nun auf alle Klassen der Bevölkerung sich ausdehnenden Erregung nachwirkten, zumal jetzt zugleich die ersten Gerüchte von Wiens Erhebung u. der Entfernung Metternichs sich verbreiteten. Deshalb blieb auch die, an diesem Tage erfolgende Bekanntmachung von der beabsichtigten Eröffnung eines Fürstencongresses ohne alle beruhigende Wirkung. Am Abend erneuten sich die Collisionen in ernstester Weise; die von den Bürgern gebildeten Schutzcommissionen vermochten nichts mehr über die tobende Menge; an vielen Orten wurde zugleich, zum Theil hinter Barrikaden, gekämpft; da das Militär jetzt auch von der Schußwaffe Gebrauch machte, so war die Zahl der Todten u. Verwundeten, bes. in der Spreegasse, nicht gering. Dieselben Auftritte wiederholten sich am 16. März namentlich am Palast des Prinzen v. P.; es trat immer mehr hervor, daß der Erbitterung des Volkes die der Truppen nichts nachgab. Der 17. verging dagegen in auffallender Ruhe. Dies hatte seinen Grund darin, daß man von einer an diesem Tage erwarteten Deputation aus Köln, welche die bestimmtesten Forderungen stellen würde, sich eines gewissen Erfolges versah; für den Fall, daß auch diese Hoffnung getäuscht würde, war für den 18. ein großer Zug nach dem Schlosse beabsichtigt. — In den Provinzen hatte nämlich die Bewegung, zumal nach der Cabinetsordre vom 8. März u. da die Erwartung von Zugeständnissen noch immer nicht befriedigt wurde, bedeutend um sich gegriffen. In Breslau waren, nachdem das Volk in Folge mehrerer Conflicte mit dem Militär sich eigenmächtig bewaffnet hatte, die meisten Behörden verschwunden. Der Magistrat theilte seine Autorität mit einer Volksdeputation, die ziemlich offen für communist. Zwecke arbeitete. Eine von dieser Seite aus an den König entsandte Deputation verlangte zugleich die Herstellung einer wahren Volksvertretung statt der Einberufung des Vereinigten Landtages. Im Riesengebirge griffen zugleich die Bauernaufstände um sich. In gleicher Weise traten communist. Elemente mehr u. mehr auch in Westfalen u. in der Rheinprovinz hervor; Arbeiter zerschlugen die Maschinen u. Fabrikgebäude ihrer Brodherren, während ganze Banden das Land durchzogen, die Schlösser der Adeligen zerstörten u. gegen die Juden wütheten. Um so dringender fühlte man das Bedürfniß, durch Concessionen des Königs beruhigtere Zustände zu erhalten, u. es waren in diesem Sinne schon wiederholt Vorstellungen aus der Rheinprovinz an den Thron gelangt. — Jetzt, nach Metternichs Sturz, hatten sich dort alle bedeutenden Städte vereinigt, durch Deputationen entschiedene Erklärungen in Berlin zu fordern. Am Morgen des 18. März ward die Kölner Deputation vom König empfangen u. ihre Adresse beifällig aufgenommen, wobei der König erklärte, er werde sich an die Spitze der Bewegung Deutschlands stellen u. im Innern die nöthigen Freiheiten geben, wie überhaupt ein in Kürze zu Potsdam zusammentretender Fürstencongreß die deutschen Angelegenheiten ordnen werde. Dem Drängen der Deputation auf bestimmte Zusagen ward mit der Versicherung entgegnet, daß in wenigen Stunden eine befriedigende Proclamation erscheinen werde. Unterdessen hatten auch mehrere Bürgerversammlungen u. das Stadtverordnetencollegium beschlossen, durch Deputationen dem König die Volkwünsche vorzutragen. Da verbreitete sich um Mittag die Kunde in der Stadt, daß Alles gewährt sei. Die kurz darauf erscheinende königl. Proclamation sprach sich in Bezug auf die deutschen Verhältnisse für die Umwandlung des Staatenbundes in einen Bundesstaat u. für Repräsentation des Volkes bei dem Bunde aus; außerdem ward die Einberufung des Vereinigten Landtages schon für den 2. April verkündet, damit derselbe um so eher die Vorschläge für eine Verfassung des Staates berathen könne. Gleichzeitig erschien ein Preßgesetz, wodurch die Censur aufgehoben u. die Herausgabe von Zeitungen unter Cautionsstellung freigegeben wurde. Die Befriedigung, welche diese Concessionen unter dem Volke hervorgerufen

sen hatten, äußerte sich zunächst in einem Zusammenströmen der Menge vor dem königl. Schlosse; der Empfang, welcher dem auf dem Balcon des Schlosses erscheinenden König zu Theil ward, war ein außerordentlich freudiger. [99]Mitten aus dem Jubel erscholl jedoch bald, sich allmälig immer weiter fortpflanzend, der Ruf, daß das vor dem Schlosse aufgestellte Militär zurückgezogen werden möge. Der König mochte dies nicht genehmigen. Gleichzeitig hatte aber die Cavallerie einige Chargen gegen die Menge gemacht u. aus dem Schloßthor drang ein Infanteriebataillon vor u. trieb das bestürzt u. widerstandslos weichende Volk zurück. Dabei fielen, ob aus der Volksmenge od. den Militärreihen, wird wohl für immer unentschieden bleiben, 2 Schüsse. Das gab der Lage der Dinge eine plötzliche grauenhafte Wendung. Unter dem Rufe: Verrath! zerstoben die Haufen durch die Stadt, ihr Rachegeschrei durch alle Straßen tragend, u. in Kurzem war die Stadt mit Barricaden bedeckt, deren planmäßiger Bau allerdings den Gedanken an ihre zufällige Errichtung ausschloß. Alle Vorstellungen, welche inzwischen von einzelnen Deputationen bei dem Könige wegen Zurückziehung der Truppen gemacht worden waren, hatten sich erfolglos gezeigt. Und so begann denn der furchtbare Straßenkampf des 18. März Nachmittags 3 Uhr u. wurde unter fortwährendem Gewehr- u. Kanonenfeuer bis um 9 Uhr des folgenden Morgens fortgesetzt. Bis dahin waren die Truppen im Besitz des größeren Theiles der Stadt, namentlich der Umgegend des Schlosses. Verschiedene Abordnungen, die selbst in der Nacht zum Könige gedrungen waren, hatten nichts zu erlangen vermocht; ebensowenig hatte aber auch eine vom Könige noch während der Nacht geschriebene Proclamation, das zuerst die Barricaden geräumt werden sollten, worauf das Militär zurückgezogen werden würde, einen wirksamen Eindruck auf das Volk gemacht. In verstärkter Menge hatte sich dasselbe am Morgen des 19. März zum Kampfe gerüstet. Endlich jedoch hatte der König den erneuten Bitten städtischer Deputationen nachgegeben: das gesammte Militär verließ die Stadt um 10 Uhr. Darauf wurden die Barricaden geräumt. [100]Hatte aber das Militär sich während des Kampfes große Grausamkeiten zu Schulden kommen lassen, so ward dies noch überboten durch den scheußlichen Act berechneter Bosheit, wonach der Auswurf des Volkes die Leichen der Gefallenen vor das Schloß schleppte u. den König, der nur um eine Stunde Ruhe gebeten hatte, zwang, sammt der leidenden Königin vom Balcon aus die blutigen Opfer der Nacht vorübertragen zu sehen. Der allgemeine Wunsch nach Volksbewaffnung war indeß ebenfalls vom Könige erfüllt worden; die Waffen hierzu wurden aus dem königl. Zeughaus geliefert. Am Nachmittag erschien die königl. Verordnung, wonach das bisherige Ministerium entlassen u. Graf Arnim zum Vorsitzenden des neuen Ministeriums ernannt war; gleichzeitig wurden Graf Schwerin u. der bisherige Gesandte in Paris, Frhr. v. Arnim, ins Ministerium berufen; am 20. März übernahm Bornemann die Justiz. Der Prinz von P., gegen den sich die Volkswuth als vermeintl. Urheber der Schreckensscenen am heftigsten gewendet hatte, (so daß auch sein Palais nur durch die Erklärung zum Nationaleigenthum vor gänzlicher Zerstörung hatte bewahrt werden können), hatte inzwischen die Stadt verlassen u. reiste dann am 22. März nach London. [101]So war die Stimmung in Berlin eine ziemlich befriedigte geworden. Nicht so stand es in den Provinzen, wo das Patent vom 18. März nur in geringem Grade befriedigte. Bürger- u. Volksversammlungen zu Köln, Koblenz ꝛc. erließen Adressen an den König od. den Vereinigten Landtag, in denen, anderer extremer Forderungen nicht zu gedenken, vor Allem die Umwandlung des Vereinigten Landtages, der höchstens das Wahlgesetz zu berathen habe, in eine Volksvertretung u. die Entlassung der neuen Minister verlangt wurden. Gleiches sprach auch, als die Gemeindebehörden die Bewegung in die Hand genommen, eine Adresse der Vertreter von 18 der größten rhein. Städte aus. Deputationen aus Breslau u. Liegnitz forderten, daß der Landtag gar nicht zusammentrete. Doch wies der König solche weitgehende Verlangen, Anfangs auch das wegen Entlassung des Ministeriums, zurück. Außerdem hatten aber auch die Berliner Ereignisse vom 18. März an vielen Orten das Signal zu den rohsten Gewaltthätigkeiten gegeben; bes. galt das von Schlesien (Görlitz, Liegnitz, Schmiedeberg, Hirschberger Thal) u. der Rheinprovinz, wo bes. gegen die Fabriken gewüthet wurde, wie in Düsseldorf, Aachen, Krefeld. Auch in Zeitz ward das Correctionshaus zerstört. [102]Berlin, das jetzt völlig zum Mittelpunkt der demokrat. Bestrebungen geworden war, befand sich inzwischen in beständiger Bewegung. Den durch das Amnestiedecret vom 20. März befreiten Polen wurde ihr Abzug aus dem Gefängniß zu einem Triumphzug gemacht. Auch die am 22. stattfindende Beerdigung der auf Seiten des Volkes am 18. gefallenen Opfer mußte als pomphafte Demonstration dienen. Dazu ließen beständig umlaufende Gerüchte, wie von dem Anzuge des Prinzen von P. an der Spitze einer Heeresmacht, nur selten einen Augenblick der Ruhe eintreten. Diese Zustände, zu denen sich noch eine allgemeine Arbeiterbewegung mit socialist. Färbung gesellte, veranlaßte schon jetzt eine sehr bedeutende Auswanderung Seitens der höheren Stände aus der Hauptstadt, die schon deshalb nicht ohne Bedeutung war, weil damit die Brodlosigkeit der ärmeren Volksklas-

Massen wuchs. Am 21. hatte inzwischen der König die viel u. gehässig ausgebeutete Proclamation erlassen, worin er neben der Versicherung, daß P. in Deutschland aufgehen solle, zugleich erklärte, sich an die Spitze der deutschen Fürsten stellen zu wollen, so lange die Gefahr andaure, um die deutschen Errungenschaften zu sichern. An demselben Tage hielt der König, geschmückt mit den deutschen Farben, einen feierlichen Umzug durch Berlin u. ward mit Begeisterung vom Volke begrüßt. [103] Die Unhaltbarkeit des neuen Ministeriums hatte sich unterdessen so unverkennbar gezeigt, daß sich der König zur Entlassung des Grafen Arnim entschließen mußte. Am 29. März war das **neue Ministerium** gebildet, in welchem Camphausen den Vorsitz erhielt u. zugleich das Aeußere übernahm, während Hansemann für die Finanzen, Auerswald für das Innere u. General Reyher für den Krieg eintraten; von den früheren Ministern blieben Schwerin, Frhr. v. Arnim u. Bornemann. Das neue Ministerium erklärte von nun an die Verantwortlichkeit für alle königl. Entschließungen übernehmen zu wollen. Am 30. März erhielt Berlin auch wieder eine militär. Garnison, bestehend aus 5 Bataillonen, 5 Escadrons Linientruppen; die bes. mißliebigen Garden waren nach Holstein entsendet worden. [104] Am 2. April erfolgte die **Eröffnung des Vereinigten Landtages**, über dessen Zulässigkeit noch immer in den zahllosen Clubs u. Volksversammlungen verhandelt wurde, durch Minister Camphausen. Die erste der königl. Propositionen betraf das Wahlgesetz für die künftige constituirende Versammlung, wonach bei indirectem Wahlmodus jeder heimathberechtigte Preuße, welcher das 24. Lebensjahr vollendet, in der Gemeinde, worin er ein Jahr lang gewohnt, stimmberechtigter Urwähler, u. jeder über 30 Jahre alte Preuße zum Abgeordneten wählbar sein sollte. Eine 2. Proposition gab bereits einige Verordnungen als Grundlagen der künftigen Verfassung kund: eine Erweiterung der Preßfreiheit durch Aufhebung der Cautionsbestellung; die Aufhebung der Ausnahmegerichte für Staatsverbrechen, sowie des Gesetzes von 1844, das die Unabhängigkeit des Richterstandes beschränkte; die Gewährleistung des Vereinigungs- u. Versammlungsrechtes u. der polit. Gleichstellung aller Confessionen; endlich die Bestimmung, daß den künftigen Volksvertretern jedenfalls die Zustimmung zu allen Gesetzen, sowie zur Feststellung des Staatshaushaltetats u. das Steuerbewilligungsrecht zustehen solle. Auf Antrag des Fürsten Lichnowsky erließ die Versammlung eine Adresse an den König, die sich in Bezug auf die jüngsten Zugeständnisse zustimmend u. dankend aussprach. Allerdings fehlte es aber von vornherein hierbei weder an einem, obschon schwachen Widerspruch von Seiten der ultraconservativen Partei (v. Bismark-Schönhausen u. Thadden), noch überhaupt an Versuchen, dem Ministerium Verlegenheiten zu bereiten. [105] Die Berathung über die Grundlagen zur künftigen Verfassung ward hiernach, nicht ohne von einzelnen Seiten erhobene Bedenken über die Zuständigkeit der Versammlung, vorgenommen; mit Ausnahme der Bestimmungen über das Versammlungsrecht wurde die Proposition ohne erhebliche Einwendungen genehmigt. Darauf ging der Landtag am 5. April an die Berathung des Wahlgesetzes. Ueber Wesen u. Recht der künftigen constituirenden Versammlung ward zuförderst festgestellt, daß dieselbe berufen sei, die Staatsverfassung durch Vereinbarung mit der Krone festzustellen u. die seitherigen reichsständ. Befugnisse, namentlich in Bezug auf Bewilligung von Steuern u. Staatsanleihen, für die Dauer ihrer Versammlung interimistisch auszuüben. Das Wahlgesetz selbst ward mit wenigen Abänderungen (6monatl. Aufenthalt in der Gemeinde, Zuziehung auch der dienenden Klasse) nach dem Regierungsentwurf angenommen. [106] Gelegentlich der von der Regierung angeordneten (durch späteren Beschluß der Bundesversammlung übrigens von selbst wieder aufgehobenen) Wahlen für das Frankfurter Parlament durch den Vereinigten Landtag, wozu sich die Stände am 6. April nach den einzelnen Provinzen abgesondert versammelten, hatten die preußischen u. posenschen Stände ihre Erklärung über eine Einverleibung ihrer Provinzen in den deutschen Bund abzugeben. Die preuß. Stände sprachen sich unbedingt dafür aus, während von den posenschen nur die in der Minorität befindlichen Deutschen dies verlangten u. demgemäß auch für sich wählten; die Polen lehnten sämmtlich die Einverleibung ab. Zuletzt wurde dem Landtag von dem Ministerium unter Hinweisung auf die Dringlichkeit der Lage, welche eine Verschiebung der Frage bis zu dem Zusammentritt der Volksvertretung unmöglich erscheinen lasse, angesonnen, im Voraus seine Zustimmung zu geben zu der Beschaffung außerordentl. Geldmittel sowohl zum äußeren Schutz der Monarchie, als zur Wiederherstellung des Credits u. zur Aufrechthaltung der Industrie. Nach längeren Competenzbedenklichkeiten von der einen Seite u. offener Opposition von der anderen (Bismark-Schönhausen) entschied sich doch zuletzt am 10. April die Versammlung, hauptsächlich unter dem Eindrucke einer hinreißenden Rede Vinckes, fast einstimmig dafür, die Bewilligung zugleich als Vertrauensvotum für das Ministerium zu geben. Somit waren die Geschäfte des, selbst nach seiner Auflösung drängenden Landtags erledigt. Nachdem der Marschall Fürst Solms in seiner Schlußrede noch erklärt, daß er auf die ihm zustehenden Gerechtsame bezüglich der Gerichts-

richtsbarkeit, des Patronats, der Steuerfreiheit ꝛc. freiwillig verzichten werde, schloß der Landtagscommissär die Versammlung am 10. April. [107] Inzwischen hatte sich in der Provinz Posen bereits ein blutiger Racenkampf entsponnen. Seit dem 20. März waren die durch die Februarrevolution 1848 neu angeregten Pläne der Polen offener hervorgetreten. Eine Volksversammlung zu Posen hatte eine Petition an den König um eine schnelle u. friedliche nationale Reorganisation des Großherzogthums entworfen, welche von einer Deputation, Erzbischof v. Przyluski an der Spitze, nach Berlin gebracht u. vom König günstig aufgenommen wurde. Ein Erlaß vom 24. März verhieß, daß der König die Reorganisation anbahnen wolle. Aber schon jetzt gab es in der Provinz, zumeist in Folge falscher Gerüchte über die Zustände in Berlin, die gröbsten Excesse; die Kreisbehörden wurden vertrieben, königl. Kassen mit Beschlag belegt, die preuß. Adler herabgerissen; zugleich wurde ein bewaffneter Landsturm organisirt, die im preuß. Heere dienenden poln. Soldaten wurden durch mehrere Proclamationen zum Uebertritt aufgefordert; das poln. Nationalcomité trat ganz als förml. Behörde auf, warb immer mehr Truppen, ließ dieselben einüben u. schrieb für ihren Unterhalt eine mehrmonatliche Grundsteuer aus. Eine Proclamation erklärte auch West-P. als zu dem neuen Polen gehörig. Dem Allen gegenüber wuchs die Erbitterung der deutschen Einwohner, die ihrerseits gleichfalls ein Nationalcomité aufstellten, die Regierung mit ihren Vorstellungen gegen eine Lostrennung von P. bestürmten u. wenigstens eine Demarcationslinie zwischen den deutschen u. poln. Kreisen beantragten, wonach nur letztere zur Reorganisation gezogen würden. Gewaltthaten von der einen Seite riefen inzwischen auch immer Gewaltthaten von der anderen Seite hervor. Die vollständige Anarchie griff immer weiter um sich. Die Polen rüsteten zugleich fort; schon standen 10,000 M. unter Mieroslawskis Oberbefehl unter den Waffen. [108] Unter solchen Umständen sandte das Ministerium Anfangs April den General Willisen als Commissär, freilich mit nur beschränkten Vollmachten, ab. Darum konnte es auch diesem unter beständigen Collisionen mit der Regierung zu Posen, mit dem commandirenden General Colomb u. mit den Deutschen überhaupt, nur unvollständig gelingen, seine Friedensmission durchzuführen. Die Auflösung der 4 poln. Heerlager nach der, von ihm mit den poln. Anführern abgeschlossenen Convention von Jaroslawiec (11. April) erfolgte, wenn auch nicht ohne große Schwierigkeiten. Desgleichen ward eine Demarcationslinie bestimmt; nach Cabinetsordre vom 16. April sollten die deutschen Districte von der nationalen Reorganisation ausgeschlossen bleiben, während eine zweite Cabinetsordre vom 26. April als Grundzüge für dieselbe aufstellte: die poln. Theile sollen eine eigene constitutionelle Verfassung erhalten, Schulunterricht, Gerichtsverfassung u. Verwaltung national sein, die Beamtenstellen nur mit Landesangehörigen besetzt werden ꝛc. Die Theilung, namentlich der Verlust der Stadt u. Festung Posen, regte die Polen aber nur von neuem auf. Dazu geschah auch von Seite der Deutschen Alles, um die Spaltung stets zu vergrößern. [109] Während die Regierung die Reorganisation auf alle Art zu beschleunigen suchte, rüsteten die Polen aufs Neue, u. kurz nach Willisens Abgang brach in einigen Kreisen der Aufstand wieder los. Jetzt sandte die Regierung den General Pfuel mit unumschränkten Vollmachten nach Posen ab, u. es ward nun mit Gewalt eingeschritten. Die Kämpfe dauerten vom 4.—12. Mai; nach mehreren Niederlagen erklärte sich Mieroslawski zur Capitulation bereit, gab aber, noch ehe diese abgeschlossen wurde (9. Mai), aus Furcht vor seinen eigenen Landsleuten, den Oberbefehl ab. Mit dem Treffen bei Exin am 12. Mai war der Aufstand vollständig unterdrückt. Der Versuch der Regierung, die Reorganisation nun fortzusetzen, scheiterte an dem Widerstande der Polen. Doch waren schon am 22. April auf P-s Antrag bei der Bundesversammlung mehrere an das deutsche Gebiet anstoßende Districte Posens (mit 593,000 Seelen) in den deutschen Bund aufgenommen worden, wie dies bereits am 11. April hinsichtlich Ost- u. West-P-s geschehen war. [110] Unterdessen war das Land mit den Urwahlen beschäftigt gewesen, die in einigen entfernteren Provinzen, so namentlich in Trier, selbst blutige Straßenkämpfe verursachten. Berlin selbst aber ward immer mehr zum Tummelplatz des wildesten Parteitreibens, da es der demokrat. Partei gelungen war, die Arbeiter u. das Proletariat gänzlich für sich zu gewinnen. Um so mehr zog sich auch die Bürgerschaft schon vom polit. Schauplatz zurück, u. um so mehr entstand zugleich eine Kluft zwischen den bewaffneten Bürgern u. dem unbewaffneten Volke. Zu den, aus den fast täglich abgehaltenen Volksversammlungen hervorgehenden Demonstrationen gehörte als die erste größere die gegen das Wahlgesetz, nachdem bereits von allen Seiten Adressen gegen dasselbe eingekommen waren, man verlangte directe Wahlen. Am 21. April sollte durch einen Massenumzug nach dem betreffenden Ministerhotel eine Monstrepetition übergeben werden, weshalb das Ministerium die gesammte Bürgerwehr unter die Waffen rief; der angedrohte Riesenzug beschränkte sich jedoch zuletzt auf ein geringes Häuflein. [111] Viel bedeutender war die Bewegung, welche die vom König auf Antrag des Ministeriums durch Befehl vom 10. Mai ausgesprochene Zurückberufung des

Prin-

Prinzen von P. hervorrief. Große Volksversammlungen am 13., 14. u 15. Mai, Massendemonstrationen vor dem Ministerhotel, drohende Aeußerungen der demokrat. Führer, aus fast allen Provinzialhauptstädten einlaufende Verwahrungen bewiesen hinlänglich, daß die Führer der Bewegung die Maßregel des Ministeriums auf das Eifrigste auszubeuten wußten. Ein Erlaß des Staatsministeriums vom 15. Mai erklärte endlich auch, daß der Prinz erst nach der auf den 22. Mai festgesetzten Eröffnung der Versammlung der Volksvertreter zurückkehren, zuvor aber seine volle Zustimmung zu der betretenen neuen Bahn öffentlich kundgeben werde. Dem vielfach ausgesprochenen Verlangen nach dem Zurücktritt des Ministeriums ward jedoch nicht nachgegeben. Somit war die Aufregung augenblicklich beschwichtigt. Durch diese Angelegenheit war aber ein neuer Anlaß zu dem tiefen Zwiespalt zwischen Militär u. Bürgerschaft gegeben. [115] Indessen war die Zeit der Eröffnung der Versammlung zur Vereinbarung der preuß. Staatsverfassung herangekommen. Wesentl. Einfluß auf den Ausfall der Wahlen hatte der Umstand gehabt, daß zugleich zum Parlament nach Frankfurt gewählt werden mußte, u. da die Koryphäen des Vereinigten Landtags meist dorthin zu gehen gewünscht hatten, so waren für Berlin größtentheils nur wenig bekannte Männer gewählt worden. Im Ganzen waren die Wahlen gemäßigter, als man erwartet, ausgefallen, namentlich von Seiten der früheren Oppositionsprovinzen; Rheinland schickte fast nur Juristen u. kathol. Geistliche, Schlesien viele Bauern; von den Mitgliedern der früheren Ritterschaft waren nur sehr wenige gewählt. **b) Von der Eröffnung der Nationalversammlung bis zu der Octroyirung der Verfassung.** [116] Am 22. Mai wurde die **Nationalversammlung** im Weißen Saale des Schlosses durch den König mit einer sehr gemessenen Thronrede **eröffnet.** An demselben Tage ließ die Regierung der Versammlung den neuen Verfassungsentwurf zugehen, der jedoch bes. wegen der Zusammensetzung der ersten Kammer, in welche, außer 180 auf gewöhnliche Weise gewählten Mitgliedern u. den Prinzen des königl. Hauses, 60 Mitglieder aus den Höchstvermögenden durch den König gewählt werden u. ihr Recht vererben sollten, nur geringen Anklang fand. Am 25. Mai begann die Versammlung in dem Locale der Singakademie unter dem Alterspräsidenten v. Schön, an dessen Stelle Tags darauf Milde aus Breslau provisorisch zum Präsidenten erwählt ward, ihre einleitenden Arbeiten in ziemlich weitschweifiger Weise. Dazwischen fehlte es bereits nicht an verschiedenen Interpellationen, zu denen die vielfachen Gerüchte aus der aufgeregten Zeit, wie über Waffenverschiffungen aus dem Zeughause u. die starke Besetzung desselben, hinreichenden Stoff gaben. Die Erlassung einer Adresse an den König ward unter dem lebhaften Widerspruch der Linken beschlossen, nachdem zumal das Ministerium daraus eine Cabinetsfrage gemacht. Ueberhaupt war die Versammlung schon jetzt ziemlich scharf u. feindlich gespalten, während doch das Ministerium eigentlich keine Partei für sich hatte. [117] Am 8. Juni erschien der Prinz von P., nachdem seiner Rückkehr wiederum vielfache Aufregung inner- u. außerhalb der Versammlung vorhergegangen war, als Abgeordneter des Wirsitzer Kreises unter taktlosen Demonstrationen von Seiten beider extremen Parteien des Hauses in der Sitzung, sagte es zu, der neuen constitutionellen Regierungsform alle seine Kräfte leihen zu wollen u. entfernte sich dann, nachdem er die Einberufung seines Stellvertreters beantragt hatte, für immer. [118] Unter dem aufregenden Eindrucke dieses Ereignisses ging die Versammlung an die Berathung des Berendsschen Antrages, nach welchem sie in Anerkennung der Revolution zu Protokoll erklären sollte, daß sich die Kämpfer des 18. u. 19. März wohl ums Vaterland verdient gemacht hätten; ein Antrag, welcher gewissermaßen ein Ersatz für die von der Majorität abgelehnte Theilnahme an einem von den Studenten als Demonstration gegen die das Treiben der Hauptstadt mißbilligenden Adressen aus den Provinzen veranstalteten Zug nach dem Friedrichshain sein sollte, welcher aber zugleich dahin führen mußte, daß die Versammlung sich selbst über ihre staatsrechtl. Stellung, ob Constituante od. Vereinbarende Versammlung, aussprechen mußte. Nach zweitägiger heftiger Debatte, indem die Linke die Revolution in allen ihren Folgen völlig anerkannt wissen wollte, während die Centren durch Vermittelungsanträge wenigstens in der Form zu mildern suchten, ward endlich ein Antrag auf motivirte Tagesordnung, der jedoch noch immer die Verdienste der Revolution hervorhob, mit einer nicht bedeutenden Majorität angenommen. Die allgemeine Bedeutsamkeit des verhandelten Gegenstandes, wodurch zum ersten Male auch die Aufmerksamkeit der Massen auf die von der Demokratie bisher wenig beachtete Versammlung gelenkt worden war, hatte inzwischen, wie schon Tags vorher, große Volkshaufen vor das Sitzungslocal gezogen, deren sich immer steigernde Aufregung nach dem Schlusse der Sitzung in Schmähungen gegen die Abordneten der Rechten entlud; ja Abgeordneter Sydow u. Minister v. Arnim entgingen selbst nicht thätlichen Mißhandlungen. Unter den stürmischsten Verhandlungen kamen diese Vorfälle in der nächsten Sitzung zur Sprache, ohne daß jedoch einer der in dieser Beziehung gestellten Anträge zur Annahme gelangte. [119] Aber schon am Abend desselben Tages, 14. Juni, brachen in Berlin wieder ernstliche Unru-

ruhen aus. Das Zeughaus ward unter geringem Widerstand der schlechtbewaffneten Bürgerwehr, der dennoch einigen der Anführer das Leben kostete, u. nach der durch trüger. Vorspiegelungen bewirkten Zurückziehung der schwachen Militärwache durch Arbeiterhaufen erstürmt u. seiner kostbarsten Waffen u. Schätze beraubt. An demselben Tage waren die so eben vor dem Schlosse angebrachten eisernen Gitter von einem Volkshaufen gewaltsam abgebrochen worden, wie auch eine bedeutende Ansammlung von Volk während des Zeughaussturmes in einem andern Stadttheile hinlänglich darauf hinwies, daß der Tag zu einem bedeutenden Schlage Seitens der Demokratie auserlesen worden war. Der Präsident der Nationalversammlung erachtete es nun für gerathen, das Sitzungslocal von Bürgerwehr umgeben zu lassen; doch gelang es der Linken in der nächsten Sitzung, diese Verfügung rückgängig zu machen, indem die Versammlung nach Uhlichs Antrag sich nur unter den Schutz der Berliner Bevölkerung zu stellen beschloß. [117] Nun endlich ging man auch an das Verfassungswerk. Eine bedeutende Anzahl von Petitionen hatte inzwischen in Uebereinstimmung mit der äußersten Linken die gänzliche Verwerfung des Regierungsentwurfes verlangt. Eigentlich dasselbe, nur unter milderer Form, bezweckte ein combinirter Antrag von Wachsmuth (Centrum) u. Waldeck, welcher Verweisung des Entwurfes an eine besondere Commission zur Um- od. Ausarbeitung eines neuen Entwurfes vorschlug. Deshalb bekämpfte ihn auch das Ministerium lebhaft. Dennoch wurde der Antrag mit 188 gegen 142 Stimmen angenommen. [118] Damit war die Stellung des Märzministeriums völlig unhaltbar geworden, zumal nun auch Zwiespalt in seinem eigenen Schoße herrschte; denn schon am 17. Juni ward der Austritt des Kriegsministers v. Canitz, des Cultusministers Grafen Schwerin u. des Ministers des Auswärtigen v. Arnim angezeigt. Die Sitzungen wurden hierauf bis zum 20. vertagt. Doch blieben Camphausens Bemühungen, sein Cabinet wieder zu vervollständigen, erfolglos. Darum erklärte er am 20. Juni seine Entlassung. In das neue, erst am 25. Juni vollständige Ministerium trat nur Hansemann, dem zugleich die Bildung desselben übertragen war, als Finanzminister wieder ein. Ministerpräsident u. provis. Minister des Auswärtigen ward v. Auerswald, Bruder des ausgetretenen Ministers; v. Schreckenstein übernahm den Krieg, Märker die Justiz, Kühlwetter das Innere, Milde den Handel, Gierecke den Ackerbau u. Robbertus den Cultus, letztere drei waren verschiedenen Fractionen der Nationalversammlung bis zum linken Centrum (Robbertus) entnommen. Am 26. Juni theilte Hansemann das Programm des neuen Cabinets mit. Es enthielt wesentl. Concessionen: Begründung der ersten Kammer auf volksthüml. Basis, Gesetze über die Bürgerwehr, die Entlastung des Eigenthums, die Gemeindeordnung, Reorganisation der Rechtspflege, Reformen in der Steuergesetzgebung, Beschaffung von Beschäftigung durch öffentl. Arbeiten &c.; der Schluß sprach die Anerkennung der Märzrevolution aus: wie die Krone so stehe auch die Versammlung auf rechtl. Grundlage. [119] Hatte dies Programm im Allgemeinen befriedigt, so trat doch schon bald wieder eine gereizte Stimmung in der Majorität dadurch ein, daß Hansemann die Zurückgabe des eben fertigen Adreßentwurfes an die Commission verlangte u. daraus ebenfalls wieder eine Art Cabinetsfrage machte. Doch ward dem für jetzt nachgegeben. Uebrigens trat Robbertus schon nach wenigen Tagen wieder aus dem Cabinet in Folge einer Meinungsverschiedenheit in der deutschen Frage, da die preuß. Regierung die Bestätigung der Wahl des Reichsverwesers nur unter dem Vorbehalt ertheilte, daß aus ihr nicht das Recht der Frankfurter Versammlung auf einseitige Erlassung von Gesetzen hergeleitet werde. Robbertus Stelle ward auch nicht wieder besetzt. [120] Inzwischen hatte die Nationalversammlung ihre Arbeiten rüstig gefördert. Nachdem die Geschäftsordnung ohne Discussion angenommen worden war, ward Grabow (von der Rechten) definitiv zum Präsidenten erwählt; zur Prüfung der vielen Anträge wurden besondere Fachcommissionen ernannt. Indessen gab die deutsche Frage auch in der Versammlung Veranlassung zu zweitägigen hartnäckigen Debatten (11. u. 12. Juli), da von der Linken der Antrag gestellt worden war, die Versammlung solle erklären, daß der preuß. Regierung gegenüber dem Frankfurter Parlament kein Vorbehalt irgend einer Art zugestanden habe. Endlich ward dieser Antrag verworfen. Jetzt stand aber auch das Ministerium von der Adresse ab, um nicht neue gefährliche Principienfragen anzuregen. Der dahin gehende Antrag der Commission ward ohne Widerspruch angenommen. [121] Die Erklärungen, welche Minister Hansemann am 11. Juli über die Finanzenlage gab, ließen ein Mehrbedürfniß über den Voranschlag des Jahres 1848 von 30 Millionen in Aussicht erscheinen, das nur zur Hälfte durch die Bestände des Staatsschatzes gedeckt werden konnte; die andere Hälfte sollte die bewilligte Anleihe von 15 Mill. herbeischaffen u. zu deren zwangsweiser Ausschreibung geschritten werden, falls sie nicht durch freiwillige Betheiligung zusammengebracht würde. Die Anwendung der angedrohten Maßregel ward indessen überflüssig. Ende Juli begann die Versammlung die Berathung der wichtigeren Gesetze, so über die Aufhebung des eximirten Gerichtsstandes in Criminal- u. fiscal. Untersuchungssachen, über die Abschaffung der Todesstrafe, wofür von 331 Abgeordneten

294 stimmten. Einen günstigen Eindruck hatte eine Verfügung aus dem Ministerium des Innern vom 14. Juli gemacht, wonach alle Civilbeamten mit Entsetzung bedroht wurden, die ihren amtl. Einfluß zur Verwirklichung reactionärer Bestrebungen mißbrauchen würden. [123] Nur um so fühlbarer trat jedoch hierdurch die eigenthüml. Stellung des Militärs zu der neuen Zeitrichtung hervor. Dieselbe schrieb sich, früherer Verhältnisse nicht zu gedenken, mindestens von dem für schimpflich erachteten Rückzug aus Berlin am 19. März her, u. es war seit dieser Zeit der Zwiespalt von beiden Seiten meist geflissentlich vergrößert worden. Jedenfalls bezeichnend war es auch, daß die dem Reichsverweser darzubringende Huldigung durch einen königl. Heerbefehl vom 29. Juli ersetzt wurde, worin das Heer ermahnt wurde, überall, wo preuß. Truppen nach dem Befehl des Königs sich dem Reichsverweser unterzuordnen hätten, den Ruf der preuß. Tapferkeit u. Kriegszucht zu bewahren. So waren auch die am 7. Juli nach Berlin gezogenen Truppen Gegenstand erneuter Aufregung u. Grund zu mehreren Aufläufen gewesen. Eine Volksversammlung hatte sich am 9., freilich vergeblich, gegen solche Truppenvermehrung ausgesprochen; im Gegentheil sammelten sich in der Nähe der Hauptstadt immer bedeutendere Truppenmassen. Die äußerste Linke in der Nationalversammlung hatte nun nie nachgelassen, das Ministerium mit Beschwerden über das Verhalten des Militärs zu drängen. [124] Einen bedeutenden u. tief eingreifenden Erfolg hatten jedoch erst die Verhandlungen über die Vorgänge in Schweidnitz. Dort war, nachdem der militär. Commandant der Bürgerwehr den Gebrauch der Trommel untersagt hatte, am Abend des 31. Juli bei einem Pöbelauflauf vor der Wohnung des Generals von einer ganzen Compagnie Militär unerwartet auf die inzwischen herbeigezogene Bürgerwehr gefeuert worden, wobei 6 Menschen getödtet, 14 verwundet wurden. In Folge von Schweidnitzer Petitionen bemächtigte sich die Nationalversammlung der Sache. Der deshalb am 9. Aug. erstattete Commissionsbericht beantragte nur die Entfernung der compromittirten Truppen aus Schweidnitz. Dagegen stellte der Abg. Stein (äußerste Linke), der selbst in Schweidnitz gewesen war, in Hinblick auf den Erlaß an die Civilbeamten vom 14. Juli, den Antrag: Der Kriegsminister möge in einem ähnlichen Erlaß sich dahin aussprechen, daß die Offiziere allen reactionären Bestrebungen fern bleiben, nicht nur Conflicte jeder Art mit dem Civil vermeiden, sondern auch durch die Annäherung an die Bürger u. Vereinigung mit denselben zeigen sollten, daß sie mit Aufrichtigkeit u. Hingebung an der Verwirklichung eines constitutionellen Rechtszustandes mitarbeiten wollten. Das Ministerium suchte die betreffenden Vorfälle ihrer Erheblichkeit zu entkleiden u. theilte mit, daß bereits deshalb von oben eingeschritten sei. Nichts destoweniger erhielt neben dem Commissionsantrag auch der Steinsche Antrag eine bedeutende Majorität; ja selbst ein Amendement von Schulz: den Offizieren, mit deren polit. Ueberzeugungen jenes (Steins Antrag) nicht vereinbar sei, es zur Ehrenpflicht zu machen, aus der Armee auszutreten, ward, wenn auch nur mit einer Stimme Majorität, angenommen. Gegen letzteren Zusatz protestirte die Minorität, als gegen einen Gewissenszwang, noch ausdrücklich in der nächsten Sitzung. Hierbei blieb die Angelegenheit für jetzt stehen. [125] Auch die vom Minister Kühlwetter in Berlin eingeführten Schutzmannschaften, aus 1600 Constablern bestehend, die kraft des, unter dem 29. Juli erlassenen Verbotes der Volksversammlungen in den Straßen Berlins bei den sich täglich wiederholenden Straßenaufläufen mit großer Strenge auftraten, machte die Linke zum Gegenstande ihrer Angriffe, sich zunächst auf die finanzielle Frage beziehend; doch sprach sich die Majorität für das Ministerium aus. [126] Ein bedeutender Tumult in Charlottenburg am 20. Aug., wo der Volksverein von angeblich reactionären Bürgern gesprengt, seine Mitglieder gemißhandelt u. ein Buchladen zerstört worden waren, u. in Folge dessen an diesem u. dem nächsten Tage die Gebäude der Ministerien des Handels u. des Innern von Volkshaufen angegriffen, der Justizminister auf offener Straße beleidigt, das Hotel des Ministerpräsidenten förmlich belagert wurde: veranlaßte Seitens des Ministeriums die Vorlage eines Tumult- u. Versammlungsgesetzes am 22. Aug., dessen Dringlichkeit die Mehrheit der Nationalversammlung anerkannte, wenn auch der mangelhafte Entwurf zunächst in die Abtheilungen gewiesen wurde. [127] Inzwischen ward das wichtige Gesetz zum Schutze der persönl. Freiheit berathen u. am 28. einstimmig angenommen. Die hierauf folgende Berathung des längstvermißten Bürgerwehrgesetzes ward jedoch wieder durch Conflicte unterbrochen. Der Steins-Schulzesche Antrag hatte nämlich bis jetzt noch keine Ausführung durch das Ministerium erhalten, u. die Linke hatte bereits eine hierauf bezügliche Interpellation beschlossen, als am 4. Sept. ein Schreiben des Kriegsministeriums einlief, das sich gegen die Zweckmäßigkeit eines allgemeinen Erlasses an das Heer aussprach u. es für nothwendig erklärte, daß dem Kriegsminister die Wahl der Mittel, um den von der Versammlung erstrebten Zweck zu erreichen, überlassen bleibe. Sofort bemächtigte sich der Versammlung die größte Aufregung. Der Kern der Frage lag viel tiefer; es handelte sich darum, ob das Ministerium überhaupt verpflichtet sei, die Beschlüsse der Versammlung unbedingt auszuführen; u. bei der

Verhandlung am 7. Sept. wurde der Antrag Steins: daß es die dringendste Pflicht des Staatsministeriums sei, den von der Nationalversammlung am 9. Aug. beantragten Erlaß ohne Weiteres ergehen zu lassen, mit 219 gegen 143 Stimmen angenommen. Die Linke hatte hier zum ersten Male den Sieg davon getragen, die Versammlung u. mit ihr die ganze Verfassungsangelegenheit war zu einem entscheidenden Wendepunkte gekommen; von nun an wurden Angriff u. Widerstand der äußersten Parteien auf die Spitze getrieben; Demokratie wie Reaction gaben der Annahme des Steinschen Antrags zugleich die Ausdeutung, als ob sich die Versammlung als wirklich decretirende damit erst auf den Boden der Revolution gestellt habe. [127] Darum ward nun auch schon die Stimmung der Provinzen, Schlesien, Sachsen u. den Rhein ausgenommen, eine der Nationalversammlung überwiegend ungünstige. Berlin dagegen stand vorzugsweise zu ihr. Das Ministerium reichte am 9. Sept. seine Entlassung ein. Die Bildung des neuen Cabinets mußte vielfach schwierig erscheinen. Die dermalige Majorität der Nationalversammlung schien keine für die vorliegenden Verhältnisse geeigneten Persönlichkeiten zu bieten. Dazu zeigte sich die Lage des Staates um so schwieriger, als allenthalben der Geist der Unruhe sich bemerkbar machte. Vielfache beklagenswerthe Auftritte wurden aus Schlesien gemeldet; ein Tumult aus Potsdam (10. Sept.) war um so bedenklicher, als sich Militär daran betheiligt hatte; am 14. Sept. waren Naumburg u. seine Umgegend der Schauplatz einer versuchten Empörung. Jetzt waren die nach Abschluß des Waffenstillstandes von Malmöe aus dem dänischen Kriege zurückkehrenden Truppen in die Nähe Berlins verlegt worden, wie überhaupt die Truppenmassen sich täglich um die Hauptstadt häuften. Zugleich war der bisherige Reichsgeneral in Schleswig, General Wrangel, zum Oberbefehlshaber der Truppen in der Mark ernannt worden, war am 15. Sept. eingetroffen u. erließ am 17. einen Heerbefehl, worin er das Einschreiten des Militärs bei allen weiteren Unordnungen ankündigte. Je mißliebiger diese Ansprache in Berlin aufgenommen wurde, um so eifriger bemühte sich die demokrat. Partei, die Soldaten für sich zu gewinnen. Hierdurch wurden am 18. Sept. tumultuar. Auftritte in Berlin zwischen Soldaten u. Arbeitern veranlaßt. [128] Nachdem sich die Verhandlungen mit dem aus Frankfurt nach Berlin berufenen Beckerath wegen Bildung eines neuen Ministeriums zerschlagen hatten, wurde der General v. Pfuel mit der Bildung desselben betraut. Am 21. Sept. erschien die königl. Cabinetsordre, wonach General Pfuel zum Ministerpräsidenten u. Kriegsminister, Eichmann (Oberpräsident der Rheinprovinz) zum Minister des Innern, Bonin (Oberpräsident der Provinz Sachsen) zum Finanzminister, Graf Dönhoff (früherer Bundestagsgesandte) zum Minister des Auswärtigen ernannt wurden. Einige Tage später übernahm Kisker das Justizministerium; Cultus, Handel u. Ackerbau blieben unbesetzt. Am 22. erschien das neue Ministerium zum ersten Male in der, seit dem 19. Sept. nach dem königl. Schauspielhause übergesiedelten Nationalversammlung, legte ein ziemlich unbestimmtes Programm vor, hinterließ aber einen günstigen Eindruck, nachdem Pfuel, interpellirt wegen des Wrangelschen Armeebefehls, diesen gewissermaßen desavouirt hatte. Noch mehr befriedigte die, am 25. der Nationalversammlung zugehende Mittheilung des Generals Pfuel, daß der Stein-Schulzesche Antrag durch ein an die befehlhabenden Generale erlassenes Schreiben im Wesentlichen zur Ausführung gekommen sei. [129] Wiederum war das Schauspielhaus von dichten Volksmassen umlagert gewesen; dem beabsichtigten Losbruch war nun allerdings mit der befriedigenden Erklärung des Ministeriums der Vorwand entzogen, dennoch drang ein Volkshaufe, Brod u. ein Arbeitergesetz fordernd, in das Gebäude ein u. gefährdete die Sicherheit der Abgeordneten, so daß bei dem Ministerium Vorkehrungen zum Schutz der Versammlung beantragt wurden. Das Ministerium gewann sich immer mehr Vertrauen durch die Offenheit, mit welcher es der Versammlung entgegenkam, u. durch die Bereitwilligkeit, mit welcher es billigen Anforderungen entsprach, wie es namentlich schon am 3. Oct. die Aufhebung des, am 26. Sept. über Köln wegen grober Excesse u. der Widersetzlichkeit der Bürgerwehr verhängten Belagerungszustandes anzeigte. Dagegen konnte es einem am 5. Oct. eingebrachten Antrag auf Aufhebung des Belagerungszustandes in Posen wegen des lebhaften Widerspruches der dortigen deutschen Bevölkerung nicht Folge geben; nur die gleichzeitig beantragte Amnestie für die in Posen begangenen polit. Verbrechen wurde am 9. Oct. vom König vollzogen. [130] Die Nationalversammlung hatte inzwischen mit Eifer an der Vollendung weiterer organ. Gesetze gearbeitet. Das Gesetz zum Schutz der persönl. Freiheit hatte bereits am 24. Sept. vom König vollzogen werden können; Gleiches geschah unter dem 9. Oct. mit einem Gesetz wegen Sistirung der bäuerlichen Ablösungs- u. Separationsverhältnisse bis zum Erlaß eines diesen Gegenstand vollständig regelnden Gesetzes; am 13. Oct. fand die Schlußabstimmung über das Bürgerwehrgesetz statt; auch das Gesetz, betreffend die unentgeltliche Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund u. Boden war bereits der Krone zur Sanction übergeben (u. wurde am 31. Oct. vollzogen); dagegen war das Gesetz über Aufhebung der Todesstrafe mit einer Rückäußerung des Königs nochmals zur Berathung

thung zurückgegeben worden. Am 12. Oct., also fast 5 Monate nach Eröffnung der Versammlung, wurde endlich auch, unter dem aufregenden Eindruck der Wiener Ereignisse u. unter fortwährender Umlagerung von Volkshaufen, die Berathung der Verfassung begonnen u. unter harten Kämpfen fortgesetzt. [131] Am 16. Oct. kam es zwischen den, schon seit einigen Tagen aufrührerischen Kanalarbeitern, die immer schamlosere Forderungen stellten, u. der, diesmal sehr energisch auftretenden Bürgerwehr zu einem förmlichen Straßenkampfe, in welchem es auf beiden Seiten Todte u. Verwundete gab. Die Arbeiter überreichten hierauf eine Petition an die Nationalversammlung, worin sie um Bestrafung der Bürgerwehr, Bestattung der Todten auf öffentl. Kosten u. Auszahlung des Lohns für die versäumten Tage baten. Am 18. berieth die Versammlung, wiederum eng vom Volk belagert, über diese von der Linken unterstützte Petition u. beschloß, dieselbe dem Justizminister zu überweisen. [132] Von da an spaltete sich die Versammlung völlig in 2 feindliche Lager. Am 26. Oct. legte Präsident Grabow in Folge eines ausgesprochenen, aber von der Versammlung verworfenen Ordnungsrufs sein Amt nieder, worauf v. Unruh zum Präsidenten ernannt wurde. Am 30. Oct. ging die Versammlung an die Berathung der Grundrechte, wobei nach heftigen Debatten die Abschaffung des Adels, der Orden u. aller Titel, die nicht das Amt bezeichnen, beschlossen wurde. [133] Inzwischen war die bedrohte Lage der Wiener Revolution von den demokrat. Führern, deren Zahl durch den am 27. in Berlin eröffneten, jedoch sehr niederschlagende Resultate gebenden Demokratencongreß verstärkt worden war, zu einer neuen Bewegung der Massen benutzt u. zum Gegenstande einer beabsichtigten Monstrepetition an die Nationalversammlung gemacht worden. Waldeck hatte nämlich in derselben den Antrag gestellt, das Ministerium aufzufordern, mit allen Mitteln zum Schutze der in Wien bedrohten Volksfreiheit einzuschreiten; dieser Waldecksche Antrag wurde in der Abendsitzung des 31. Oct. berathen. Während der Verhandlung tobte schon vor dem Locale ein gewaltiger Volkshaufen. Denn hatten schon während des Tages dort starke, eifrig bearbeitete Volksversammlungen stattgefunden, so war jetzt die Menge zu einer förml. Belagerung übergegangen; während die Bürgerwehr innerhalb des Gebäudes aufgestellt war, hatte das Volk die Thüren besetzt, um vor der Abstimmung Niemand heraus zu lassen. In der Versammlung war endlich der Waldecksche Antrag verworfen u. das Amendement von Rodbertus angenommen worden, wonach das Ministerium die Vermittelung der Centralgewalt erwirken sollte. Indessen war es jedoch dem Bürgerwehrcommandanten Rimpler gelungen, Verstärkung heranzuziehen, mit deren Hülfe es gegen Mitternacht, jedoch nicht ohne einen Zusammenstoß mit den Maschinenbauern, gelang, die Eingänge frei u. den Abgeordneten Bahn zu machen. [134] Diese Vorfälle schienen das Maß des Zuwartens voll gemacht zu haben. In der Sitzung des 2. Nov. benachrichtigte ein Schreiben des Ministerpräsidenten die Versammlung, daß er seine Entlassung gegeben habe, ein zweites Schreiben des Generals Grafen Brandenburg zeigte an, daß er mit Bildung eines neuen Ministeriums beauftragt sei. Da die Persönlichkeit des Grafen der Majorität der Versammlung nicht genehm war, so ward beschlossen, eine Deputation mit einer abmahnenden Adresse an den König zu senden, um ihm die Lage des Landes zu schildern. Um 6 Uhr begab sich die aus allen Parteien gewählte Deputation, den Präsidenten an der Spitze, nach Potsdam, erhielt aber vom Könige keine bestimmte Antwort. Die Minister waren nicht zugegen gewesen, u. hierdurch ward der Zweck der Deputation um so mehr vereitelt. Die Nationalversammlung war unterdessen beisammen geblieben, wurde aber gegen den Willen der Linken, welche die Rückkehr der Deputation abgewartet wissen wollte, durch die Entfernung der Rechten beschlußunfähig. In der Sitzung vom 3. Nov. kam die ablehnende Antwort des Königs. Der am 4. von Waldeck gestellte Antrag auf Niedersetzung einer Sicherheitscommission wurde zurückgewiesen. So wurden bis zum 8. Nov. meist bedeutungslose Sitzungen gehalten; man fuhr in der Berathung des Lasten- u. Abgabengesetzes fort. Die Stadt verhielt sich jetzt völlig ruhig. [135] Am Abend des 8. Nov. zeigte endlich Graf Brandenburg an, daß das neue Ministerium gebildet sei. Dasselbe bestand aus Graf Brandenburg als Präsidenten u. provisor. Minister des Aeußeren, v. Ladenberg als Unterrichtsminister, v. Manteuffel für das Innere u. provisorisch den Ackerbau, v. Strotha für den Krieg; Kisker blieb einstweilen im Amte, ward aber schon am 12. durch den Geh. Obertribunalrath Rintelen, Mitglied der Rechten, ersetzt; Kühne übernahm die Finanzen u. v. Pommer-Esche Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten. Am 9. Nov. erschien das Ministerium in der Nationalversammlung, u. Graf Brandenburg ließ eine königl. Botschaft verlesen, wonach die Versammlung wegen der Unfreiheit ihrer Berathungen, unter Vertagung bis zum 27., nach Brandenburg verlegt werden sollte. Hierauf verließen die Minister mit der Rechten den Saal. In der unendlich aufgeregten Versammlung führte die stürmische Berathung über das zunächst Erforderliche endlich zu dem Beschluß, daß sich die Versammlung in bleibender Wirksamkeit erklärte, der Krone das Recht zur Vertagung, Verlegung u. Auflösung bestritt, die Minister für

für unfähig zur Verwaltung der Geschäfte, sowie einer schweren Pflichtverletzung schuldig erkannte u. die Veröffentlichung dieser Beschlüsse anordnete. Am Abend fuhr man in der Berathung des Lastengesetzes fort. Die Mitglieder der Rechten protestirten jedoch gegen alle seit der Vertagung gefaßten Beschlüsse. [128] Das Ministerium hatte inzwischen Verhandlungen mit dem Commandeur der Bürgerwehr, Rimpler, angeknüpft u. denselben schließlich auffordern lassen, das Schauspielhaus für den nächsten Morgen abzusperren u. keinem Abgeordneten den Eintritt zu gestatten. Die Ausführung dieser Maßregel ward jedoch verweigert; die Bürgerwehr hatte sich bereits zur Disposition der Nationalversammlung gestellt. Da rückte am 10. Nov., nachdem die Versammlung den ganzen Tag beisammen geblieben u. nach Erlaß einer Proclamation an das Volk in der Berathung des Lastengesetzes fortgefahren hatte, General Wrangel an der Spitze von 15,000 M. in Berlin ein, besetzte den Gensdarmenmarkt u. forderte die Versammlung zum Auseinandergehen auf. [129] Die Nationalversammlung beschloß der Gewalt zu weichen u. verließ nach 5 Uhr in geordnetem Zuge gemeinschaftlich mit der Bürgerwehr das Sitzungshaus. Am 11. fand sich die Versammlung, nachdem man die Thüren des Schauspielhauses verschlossen gefunden, im Hotel de Russie u. Nachmittags in dem ihr angebotenen Schützenhause ein; 247 Mitglieder waren erschienen. Eine Reihe von Beschlüssen ward hier eilig gefaßt. Eine Commission sollte untersuchen, ob gegen die Minister Anklage zu erheben sei; die fehlenden Abgeordneten, im Weigerungsfalle ihre Stellvertreter, sollten einberufen werden; die durch königl. Verfügung verordnete Auflösung der Bürgerwehr wurde für ungesetzlich, die Mitwirkung zu ihrer Ausführung für Verrath am Vaterlande erklärt. Der von der Linken gestellte Antrag auf Steuerverweigerung ward dagegen erst einer Commission zur Prüfung übergeben. Am Abend des 12. Nov. ward Berlin in Belagerungszustand erklärt. Die deshalb noch denselben Abend zusammentretende Versammlung erklärte diese Maßnahme für ungesetzlich. Auch diesmal gelang es der Linken nicht, die Steuerverweigerung durchzusetzen; die Debatte darüber ward vertagt. Das bisher von der Versammlung beobachtete Verhalten hatte ihr inzwischen wieder neue Sympathien im Lande erweckt; eine Unzahl von Adressen sowohl von Gemeindebehörden als anderen Corporationen erklärte sich für sie u. gegen das Ministerium. Am 13. Nov. wurde die Versammlung, die inzwischen Unruh wieder zu ihrem Präsidenten erwählt hatte, durch militär. Gewalt zum Auseinandergehen genöthigt. Dies wiederholte sich am 15. An demselben Tage hatte die Entwaffnung der Bürgerwehr, ohne Widerstand zu finden, begonnen. [130] Darauf fanden sich am Abend 227 Abgeordnete zu einer Sitzung im Mielentzschen Local ein; die Tribunen waren dicht besetzt; der Antrag wegen Steuerverweigerung sollte endlich zur Abstimmung kommen. Noch suchten die Centren Milderungsanträge zu empfehlen. Da drang abermals Militär in den Saal u. forderte die Auflösung der Versammlung, ließ sich jedoch bewegen, vorher noch die Abstimmung geschehen zu lassen. So wurde denn nun unter dem Einflusse der größten Aufregung der Schulzesche Antrag einstimmig angenommen: zu erklären, daß das Ministerium Brandenburg nicht berechtigt sei, über Staatsgelder zu verfügen u. Steuern zu erheben, so lange die Nationalversammlung nicht ungestört in Berlin ihre Berathungen fortzusetzen vermöge; vom 18. Nov. an sollte dieser Beschluß in Kraft treten (Steuerverweigerung). Hiermit ward die Sitzung geschlossen, die letzte, welche abgehalten wurde; 240 Abgeordnete hatten jedoch schriftlich erklärt, in Berlin bleiben u. für dringende Fälle des Rufes ihres Präsidenten stets gewärtig sein zu wollen. [130] In der Stadt war die Ruhe nirgends gestört worden, wenn sich auch allenthalben eine dumpf gährende Aufregung nicht verkennen ließ. Alles hing nun von der Haltung der Provinzen ab. Der Staat stand in einer seiner gefährlichsten Krisen. Anfangs schien es auch, als ob das Land den von der Nationalversammlung geleisteten Widerstand aufnehmen u. im Großen fortsetzen wolle. An vielen Orten bildeten sich Sicherheitsausschüsse als Centralpunkte des passiven Widerstandes; in Frankfurt a. O. erklärte die Bürgerwehr, kein Militär nach Berlin abziehen lassen zu wollen; in Potsdam wurden deshalb die Schienen aufgerissen, in Halle besetzten Bürger den Bahnhof zu gleichem Zwecke. Am unruhigsten erwiesen sich die Provinzen Sachsen u. Schlesien. In Sachsen sprachen sich die meisten Ortschaften für die Nationalversammlung aus; ja selbst die Landwehr trat in diesem Sinne auf (Halberstadt, Delitzsch, Sangerhausen ꝛc.), verweigerte den Gehorsam u. ging unter tumultuar. Scenen auseinander. In Erfurt entstand am 24. Nov., da die Landwehr eingekleidet werden sollte, ein förmlicher Aufstand; in dem Barrikadengefecht siegte das Militär nicht ohne Verluste. Dazu ward das flache Land durch bewaffnete Banden unter Stockmann allarmirt, welche die königl. Kassen mit Beschlag zu belegen suchten, einige Husarenabtheilungen zurückschlugen, sich aber endlich nach Verhaftung ihres Führers zerstreuten. [130] Auch Schlesien war in die gewaltigste Bewegung gerathen. Der dann sofort suspendirte Oberpräsident Pinder selbst erklärte sich für die Steuerverweigerung; ebenso die städtischen Behörden von Breslau, Görlitz ꝛc.; das-

daneben kamen einzelne Beschlagnahmen königl. Kassen durch Bürger vor. Die in Breslau, dem Hauptsitz der preuß. Demokratie, gebildete demokrat. Centralcommission gerieth jedoch um ihrer weitgehenden Schritte willen bald in Conflict mit den städtischen Behörden, wodurch der Bewegung schon früh die Spitze abgebrochen wurde. Westfalen u. die Rheinprovinz wurden von der Aufregung schon weniger ergriffen; nur die eigentl. Demokratie betheiligte sich an der Bewegung. Dahin gehörten revolutionäre Proclamationen des rhein. demokrat. Kreisausschusses u. der Vereine von Paderborn, Münster, Bielefeld ꝛc. Die Düsseldorfer Bürgerwehr erklärte sich öffentlich gegen die Regierung; in Bonn u. Koblenz wurden Mahl- u. Schlachtsteuer factisch abgeschafft; in Koblenz verweigerte die Bürgerwehr ihre Unterstützung zur Beitreibung derselben; in Trier fand ein Zusammenstoß mit dem Militär statt. Die übrigen Provinzen verhielten sich fast ohne Ausnahme ruhig. Ueberhaupt hatte der ganzen Bewegung der Zusammenhang u. der Rückhalt gefehlt; der bestehende Stand, das Bürgerthum war durch die socialist. Wühlereien längst jeder Erhebung abhold geworden. [144] Dazu schritt die Regierung jetzt auch überall energisch ein. So ward Breslau sehr bald mit einer starken Militärmacht umgeben, Düsseldorf in Belagerungszustand erklärt, die Koblenzer Bürgerwehr aufgelöst, größeren Tumulten, wie dem zu Bernecastel am 26. Nov., durch militär. Besatzung ein rasches Ende gemacht. Die conservative Partei, die Preußenvereine an der Spitze, setzte zugleich alle Hebel für ihre Zwecke in Bewegung; die Zahl der Vertrauensadressen an das Ministerium wuchs mit jedem Tage. Von Gewicht war übrigens jedenfalls auch der am 20. Nov. von der Frankfurter Nationalversammlung mit großer Majorität gefaßte Beschluß, wonach der Steuerverweigerungsbeschluß der in Berlin zurückgebliebenen Versammlung als offenbar rechtswidrig u. die Staatsgesellschaft gefährdend für null u. nichtig erklärt wurde. Von Frankfurt aus geschehene Vermittlungsversuche (Bassermann) blieben übrigens ohne allen Erfolg. Der Sieg des Ministeriums war als vollständig zu betrachten. [145] Die entscheidende Frage für die Abgeordneten der Nationalversammlung war nun, ob man nach Brandenburg gehen solle od. nicht. Die Opposition war selbst darüber nicht einig. Nicht allein die äußerste Linke, sondern auch fast das ganze linke Centrum entschieden sich gegen den Eintritt in die Brandenburger Versammlung. So kam es denn, als die Versammlung am 27. Nov. im Dome zu Brandenburg durch den Ministerpräsidenten eröffnet wurde, wobei von Brünneck das Alterspräsidium übernahm, daß sich keine zur Beschlußfähigkeit hinreichende Zahl von Abgeordneten ergab. Die wenigen Oppositionsmitglieder, die erschienen waren, motivirten theilweis ihr Erscheinen unter den lebhaften Mißfallsbezeigungen der Rechten in meist leidenschaftlicher Weise. [146] An demselben Tage erließ die Fraction Unruh in Berlin eine von 168 Abgeordneten unterzeichnete Proclamation, worin unter Darlegung der bisherigen Ereignisse die Brandenburger Versammlung für ungesetzlich, jede etwa octroyirte Verfassung für ungültig, die Unterzeichneten für die wahre Volksvertretung erklärt, gegen die außerordentl. Militäranstalten der Regierung protestirt u. dieselbe als unfähig bezeichnet wurde, vom nächsten Jahre über das Staatsvermögen zu verfügen, da das Budget noch nicht bewilligt sei. Die Brandenburger Versammlung blieb auch am 28. u. 29. Nov. beschlußunfähig, u. die Regierung war bereits zu dem Entschluß gekommen, die Stellvertreter einzuberufen. Indessen hatten die Mitglieder der Centren sich größtentheils dafür entschieden, nach Brandenburg zu gehen. Und so erwies sich am 1. Dec. endlich die Versammlung als beschlußfähig. Als jedoch der von der Opposition auf Vertagung bis zum 14. Dec. gestellte Antrag abgeworfen wurde, verließ dieselbe wiederum die Sitzung. Von da ab faßte die beschlußunfähige Minorität von 72 Abg. den Beschluß auf Einberufung der Stellvertreter u. auf Vertagung bis zum 7. Dec. Das Ministerium brachte jedoch bis dahin seinen wohl schon längst gefaßten Entschluß zur Ausführung. [147] Am 5. Dec. erschien eine königl. Verordnung, wodurch die **Vereinbarungsversammlung für aufgelöst erklärt** wurde; nach einem hinzugefügten Bericht des Ministeriums geschah dies hauptsächlich wegen des Steuerverweigerungsbeschlusses u. des Verlassens der Sitzung am 1. Dec. Mit diesem Decrete zugleich ward die Urkunde einer **octroyirten Verfassung** veröffentlicht, die in freisinniger Weise auf den wichtigsten Beschlüssen u. Entwürfen der aufgelösten Nationalversammlung u. den Bestimmungen des Frankfurter Parlaments fußend, der Revision der nächsten Kammern unterliegen sollte. Endlich bestimmte ein drittes Patent die Einberufung beider Kammern auf den 26. Febr. 1849; für die 1. Kammer sollte, da die in der Verfassungsurkunde bestimmte Wahl wegen des noch nicht erfolgten Erscheinens der Kreis-, Bezirks- u. Provinzialordnung noch nicht ausführbar war, ein provisor. Wahlgesetz erlassen werden. Angefügt war neben der Ankündigung der für die nächste Volksvertretung bestimmten Vorlagen die Angabe mehrer Gesetze, die unter Vorbehalt der Genehmigung der künftigen Kammern, um nicht zum Nachtheil des Volkes verzögert zu werden, schon in kürzester Zeit publicirt werden sollten, als: Verordnungen über die Aufhebung der Circulare v. 26. Febr. 1790 u. die Abänderung der

Injurienstrafen, über die bäuerliche Erbfolge in der Provinz Westfalen (beide publicirt am 18. Dec.); über die interimist. Regelung der gutsherrl.-bäuerl. Verhältnisse in Schlesien (publicirt am 20. Dec.); über Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit u. des eximirten Gerichtsstandes (publ. am 2. Jan. 1849); über Einführung des mündl. u. öffentl. Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen (publ. am 3. Jan. 1849). [146] Unter dem 6. Dec. erschienen die Wahlgesetze für die 1. u. 2. Kammer, denen dann bis zum Schluß des Jahres noch die Ausführungsverordnungen u. einzelne Erläuterungen folgten. In Betreff der Wahl zur 2. Kammer war das allgemeine Wahlrecht festgehalten, jedoch unter der Beschränkung, daß nur selbständige Männer wahlberechtigt seien; für die erste Kammer knüpfte sich die Berechtigung eines Urwählers außer einem Alter von 30 Jahren an einen Grundbesitz im Werthe von mindestens 5000 Thalern od. eines jährlichen Einkommens von 500 od. einer directen Steuerzahlung von mindestens 8 Thalern. Wählbar zur 1. Kammer waren nur solche, die das 40. Lebensjahr überschritten hatten, Reisegelder u. Diäten erhielten die Mitglieder dieser Kammer nicht. **C) Die Restauration. a) Bis zur Verkündigung der revidirten Verfassung.** [146] Die Stimmung im Lande äußerte sich jetzt im Ganzen befriedigt. Nur hier u. da waren noch, wie die letzten Zuckungen der Bewegung, einzelne Excesse vorgekommen, wie ein, durch die Verhaftung einiger demokrat. Führer hervorgerufener Tumult in Zeitz am 4. Dec., u. die gewaltthätigen Auftritte in Ober- u. Niederrosen in Schlesien am 3./4. Dec., wobei mehre Gebäude zerstört u. ein Mann ermordet wurden, weshalb der ganze Kreis Kreuzburg am 11. in Belagerungszustand erklärt wurde. [147] Charakteristisch für die nächste Zeit waren die zahllosen polit. Verfolgungen, die jetzt anhoben; überall füllten sich die Gefängnisse. Nicht allein die jüngste Steuerverweigerung gab Anlaß zu Processen gegen Beamte u. Abgeordnete; es fanden jetzt auch noch Excesse aus den Märztagen her ihre Verurtheilung, wie fast sämmtliche Einwohner der Stadt Dahme in Untersuchung gezogen u. 198 derselben mit theils schweren Freiheitsstrafen belegt wurden. Der Ultraconservatismus gefiel sich in endlosen Denunciationen, unter denen die berliner Enthüllungen (s. d.) eine bes. hervorragende Rolle spielten. Gerichtshöfe zu Berlin, Ratibor Münster u. Bromberg protestirten gegen den Wiedereintritt ihrer Präsidenten od. Mitglieder, der Abgeordneten Waldeck, Esser, Kirchmann, Temme u. Sierke, weil dieselben in der Nationalversammlung zur Opposition gehört hatten. In Berlin waren Zeitungsverbote u. Ausweisungen an der Tagesordnung, selbst der ehemalige Minister Rodbertus ward polizeilich ausgewiesen. [148] Unter solchen Verhältnissen kam die Zeit der Kammerwahlen, Ende Januar, heran. Beide Parteien machten eifrige Anstrengungen; auch die Regierung suchte durch Zusammenlegung verschiedener Wahlkreise, Verhinderung demokrat. Wahlversammlungen ꝛc. ihrer Partei zum Siege zu verhelfen. Das Resultat der Wahlen ließ es jedoch von vornherein sehr zweifelhaft, wem der Sieg gehöre. In der zweiten Kammer fehlte keine der Notabilitäten der aufgelösten Nationalversammlung, hierzu waren hervorragende Mitglieder des Frankfurter Parlaments gekommen, von der Rechten namentlich Vincke u. Graf Schwerin, von der Linken Kinkel, H. Simon, L. Simon, Wesendonck; vom alten Vereinigten Landtag traten u. A. Arnim-Boitzenburg, Kleist-Retzow, Bismark-Schönhausen, Bodelschwingh wieder ein. Die erste Kammer hatte vorzugsweise einen bureaukrat. Charakter. [149] Vor dem Zusammentritt der Kammern erfolgte übrigens noch ein theilweiser Ministerwechsel. Das seit dem 6. Dec. vom Unterstaatssecretär Grafen von Bülow interimistisch verwaltete Ministerium des Auswärtigen übernahm am 24. Febr. Graf v. Arnim; an demselben Tage trat v. Rabe als Finanzminister ein; das Ministerium für Handel, Gewerbe ꝛc. war schon seit dem 6. Dec. auf v. d. Heydt übergegangen. [150] Am 26. Febr. 1849 erfolgte die **Eröffnung der Kammern** durch den König. Die Thronrede war sehr gemessen gehalten, berührte die Auflösung der Nationalversammlung nur als Factum u. ließ die Stellung zur deutschen Frage ungelöst. Die 2. Kammer wählte Grabow von der Rechten zum Präsidenten, die erste den ehemal. Ministerpräsident v. Auerswald. Die nächste Verhandlung galt der Adreßfrage; gegen den Willen der Linken, die damit schon eine Anerkennung der Verfassung aussprechen zu müssen fürchtete, ward der Erlaß einer Adresse beschlossen. Die 2. Kammer hatte somit die octroyirte Verfassung rechtsgültig anerkannt. Gleiches war schon früher von der 1. Kammer geschehen. [151] Schon bei der Adreßdebatte stellte es sich jedoch heraus, daß gegenwärtig den Meisten die deutsche Frage u. die Stellung zum Parlament in Frankfurt mindestens gleich wichtig erschien als die Verfassungsfrage. P. hatte sich durch die Circularnote vom 23. Jan. zum ersten Male offiziell über die deutsche Angelegenheit ausgesprochen, auf die mögliche Sonderstellung Oestreichs hingewiesen, die Aufrichtung einer deutschen Kaiserwürde nicht für nothwendig u. eine andere Form zur Befriedigung des deutschen Einigungsverlangens für wünschenswerth erklärt. Darauf war ein rascher Notenwechsel zwischen Oestreich u. P. gefolgt; Oestreich hatte gegen das Gagernsche Programm wie gegen jede Unterordnung unter einen andern deutschen Fürsten protestirt, P. hatte eine beruhi-

gende

gende Antwort gegeben u. daneben mit den meisten deutschen Regierungen Abänderungsvorschläge zu der Frankfurter Verfassung gestellt. Wieder war von Oestreich ein Directorium von 7 Mitgliedern u. eine nur mittelbare Volksvertretung vorgeschlagen, u. endlich eine Verfassung für den östreich. Gesammtstaat octroyirt worden, worauf der Abgeordnete Welcker im Frankfurter Parlamente die Uebertragung der deutschen Kaiserwürde an den König von P. beantragt hatte. [182] So standen die deutschen Angelegenheiten zur Zeit der Berathung der Antwortsadresse in den Kammern. Die erste Kammer sprach sich fast einstimmig für die Bildung des engeren Bundesstaates aus; die zweite ging, nachdem eine inzwischen bekannt gewordene preuß. Circularnote vom. 10. März, die eine erneute Annäherung an Oestreich aussprach, vielfache Mißbilligung in der Versammlung erfahren hatte, noch weiter u. wies schon auf die Ausschließung mehrerer Bundesglieder vom engeren Bunde hin. Indessen war der König zum deutschen Kaiser erwählt worden. Beide Kammern beschlossen schnell, hierauf bezügliche Adressen an die Krone zu richten. Die erste Kammer bat einmüthig um Annahme der Wahl, die 2. Kammer nahm eine denselben Wunsch aussprechende Adresse mit allerdings geringer Majorität an, weil uneinig über die Bedingungen hinsichtlich der Abänderung der Reichsverfassung. An demselben Tage (1. April) langte die Kaiserdeputation in Berlin, das sich in der größten Erregung befand, an u. erhielt am 3. Apr. Audienz bei dem König. Die in derselben ertheilte Antwort war mindestens eine zweideutige (s. über dies Alles unt. Deutschland 100 in den Suppl.). Hierauf trat allmälig auch die Majorität der 2. Kammer aus ihrer bisherigen Täuschung über die Pläne des Ministeriums heraus. Vincke beantragte sofort die Erlassung einer neuen Adresse über die Lage der Dinge an den König zu richten, u. die Kammer genehmigte dies. Am 4. April ward der Kammer eine neue Circulardepesche mitgetheilt, worin abermals, unter vielen unbestimmten Erklärungen, die Bereitwilligkeit des Königs, an die Spitze Deutschlands zu treten, als von dem Einverständniß der deutschen Regierungen abhängig bezeichnet wurde. Der Vinckesche Antrag führte zu keinem Resultat; nach einer zweitägigen Debatte wurden sämmtl. Amendements verworfen. Darauf stellte Rodbertus am 13. April einen Antrag, wonach der in der Note vom 3. April betretene Weg der Vereinbarung gemißbilligt u. die Anerkennung der vollendeten Reichsverfassung von der Kammer ausgesprochen werden sollte. Am 21. April (es waren unterdessen die Erklärungen von 29 Regierungen für die Reichsverfassung eingegangen) nahm die 2. Kammer wenigstens den Satz des Rodbertusschen Antrages an, wonach die Rechtsgültigkeit der Frankfurter Verfassung anerkannt wurde. [183] Ueberhaupt aber hatte eine bedeutende Majorität die Politik des Ministeriums in der deutschen Frage verworfen; außerdem hatte aber auch die Octroyirung der neuen Gerichtsorganisation in beiden Kammern einen scharfen Tadel erfahren, dem zufolge der Justizminister Rintelen seine Entlassung gefordert hatte u. am 11. April durch den Appellationsgerichtspräsidenten Simons ersetzt worden war. Ebenso waren die von der Regierung vorgelegten Gesetzentwürfe über die Placate u. das Vereinigungsrecht in den wichtigsten Bestimmungen abgeändert worden. Den völligen Bruch führte jedoch erst die Abstimmung über den von Waldeck im Namen der vereinigten Linken schon am 8. März gestellten Antrag auf sofortige Aufhebung des Berliner Belagerungszustandes herbei. Am 25. April kam der Gegenstand in der Kammer zur Berathung, u. es ward das Amendement von Unruh mit großer Majorität angenommen, wonach die Fortdauer des Belagerungszustandes ohne Zustimmung der Kammern für ungesetzlich erklärt, diese Zustimmung verweigert u. das Ministerium zur Aufhebung des Belagerungszustandes aufgefordert wurde. [184] In Folge dessen wurde am 27. April die **zweite Kammer aufgelöst**, die erste vertagt. In dem veröffentlichten Bericht des Staatsministeriums an den König wurden für diesen Entschluß als Motive angegeben die Anerkennung der Reichsverfassung u. der Beschluß über den Belagerungszustand Seitens der Kammer. Doch mochten wohl auch die allgemeinen deutschen Verhältnisse nicht ohne Einfluß hierauf geblieben sein. Der König von Württemberg hatte sich eben den 29 Regierungen angeschlossen, u. die Opposition der Königreiche war somit durchbrochen; dazu kam der Beschluß der Nationalversammlung vom 25. April, wonach von neuem erklärt wurde, daß die Annahme der Kaiserwürde die Anerkennung der Verfassung voraussetze, während die rückständigen Regierungen aufgefordert wurden, diese Anerkennung auszusprechen u. sich aller Anordnungen zu enthalten, welche die Kundgebung des Volkswillens schmälern könnten; insbesondere aber die einzelnen Ständeversammlungen in Thätigkeit zu belassen, bis die Verfassung zur Anerkennung gebracht sei. Schon am Tage nach der Kammerauflösung, am 28. April, gab dann auch die preuß. Regierung eine Erklärung nach Frankfurt ab, worin die Ablehnung der Kaiserwürde auf Grund der Verfassung vom 28. März unumwunden ausgesprochen u. die Versammlung noch einmal zur Abänderung der Verfassung aufgefordert wurde. Ein von der Centralgewalt nach Berlin gesandter Commissär (Bassermann) erlangte

nich

nicht den geringsten Erfolg, u. seine Forderungen wegen Aufhebung des Belagerungszustandes u. Einberufung der 1. Kammer wurden sogar entschieden zurückgewiesen. [186] Bald trat nun auch der offne Bruch mit der Nationalversammlung zu Frankfurt ein. Nachdem dieselbe am 10. Mai Preußens Einschreiten gegen den Aufstand in Dresden für einenn Bruch des Reichsfriedens erklärt hatte, entgegnete die preuß. Regierung unter dem 14. Mai, daß sie die Nationalversammlung nicht länger als berechtigte Vertretung der deutschen Nation anerkenne u. sich gegen alle weiteren Beschlüsse derselben verwahre. Eine königl. Verordnung von demselben Tage erklärte das Mandat der preuß. Abgeordneten für erloschen u. befahl denselben, sich jeder weitern Theilnahme an der Versammlung zu enthalten. Und hierauf erfolgte die königl. Proclamation v. 15. Mai, durch welche eine den Bedürfnissen der deutschen Nation entsprechende Regelung der Bundesangelegenheit, eine auf Grund der Frankfurter Verfassung errichtete Verfassung mit einer Executivgewalt u. Volksvertretung verheißen ward. Dieselbe trug zur rechten Zeit wesentlich zur Beruhigung der Gemüther bei. Denn auch in P. hatte die angeblich für die Reichsverfassung geschehene Erhebung bereits weit um sich gegriffen. [186] In Berlin war es nach der Kammerauflösung bei Zusammenrottungen u. einzelnen Conflicten mit dem Militär geblieben. Ernster dagegen war die Bewegung in Breslau, die sich vom 5.—7. Mai immer drohender steigerte u. die erst nach heftigem Straßenkampf in der Nacht vom 7. zum 8. Mai blutig unterdrückt werden konnte, worauf Breslau in Belagerungszustand erklärt wurde. Inzwischen war auch der Aufstand in Dresden ausgebrochen, zu dessen Bewältigung die preuß. Regierung Truppen entsendete (3.—10. Mai), u. zugleich hatte sich die Bewegung von SDeutschland aus nach der Rheinprovinz u. Westfalen fortgepflanzt. Städtetage in Köln am 8., in Münster am 9. Mai faßten die extremsten Beschlüsse zur Durchführung der Reichsverfassung. Noch drohender aber war der Geist in der Landwehr, welche sich am 6.—10. Mai in Elberfeld, Krefeld, Neuß, Dortmund, Warendorf ꝛc. der Einstellung widersetzte; am 10. wurde das Landwehrzeughaus zu Iserlohn geplündert, am 11. Mai ward Gleiches unter Anneke u. Kinkel gegen das Siegburger Zeughaus versucht. Zu einem ernsten Straßenkampfe kam es am 8. Mai zuerst in Düsseldorf, wo der Abzug der Truppen nach dem gleichfalls revolutionären Elberfeld verhindert werden sollte, worauf Barrikaden errichtet wurden, welche die Truppen während der Nacht erstürmten. [187] Von Essen, Remscheid, Solingen ꝛc. ging Zuzug nach Elberfeld, wo sich seit dem 9. Mai ein Sicherheitsausschuß gebildet hatte, der einen argen Terrorismus übte u. dem Hauptmann v. Mirbach am 14. Mai die Leitung des Aufstandes übertrug. Da jedoch die Erhebung vereinzelt blieb, gewaltige Truppenmassen sich um die Stadt zusammenzogen u. von Berlin beruhigende Zusicherungen wegen des deutschen Verfassungswerkes ertheilt worden waren, sank der Aufstand in sich selbst zusammen, u. es ward der Abzug Mirbachs u. seiner Schar mit einer Summe Geldes erkauft. Einen blutigeren Ausgang fand der Aufstand in Iserlohn, wo aus vielen Orten der Mark Zuzug eingetroffen war, so daß an 5000 M. unter den Waffen standen. Am 17. Mai erstürmten 3 Regtr. die Stadt nicht ohne bedeutenden Verlust an Menschenleben. An demselben Tage griffen etwa 200 Freischärler aus Trier, Bernkastel ꝛc. das Zeughaus zu Prüm an u. bemächtigten sich seiner Vorräthe, wurden aber dann von Uhlanen eingeholt u. theilweis gefangen; 3 der betheiligten Wehrmänner wurden am 14. Oct. zu Saarlouis standrechtlich erschossen. [188] Damit endeten in P. die Bewegungen für die Reichsverfassung; ein am 19. Mai trotz dem Verbote der Regierung abgehaltener Städtetag zu Königsberg ließ es bei einer bloßen Erklärung bewenden. So sah sich denn die Regierung auch im Stande, auf den Antrag der betheiligten Mächte eine bedeutende Truppenmacht unter dem Oberbefehl des Prinzen v. Preußen zur Unterdrückung des pfälzer u. badenschen Aufstandes zu verwenden (13. Juni bis 23. Juli) s. u. Baiern 44 f. u. Baden 61 ff. (in den Suppl.). [189] Inzwischen war der neue Plan P-s wegen Bildung eines engeren Bundes unter seiner Leitung u. eines weiteren Bundes zwischen diesem u. Oestreich weiter verfolgt worden. Das Wiener Cabinet hatte jedoch auf die hierüber ihm durch den außerordentl. Bevollmächtigten Freiherrn v. Canitz zugefertigte Denkschrift ablehnend od. mindestens ausweichend geantwortet. Dennoch wurden die Conferenzen über den Gegenstand in Berlin fortgesetzt u. schließlich unter dem 26. Mai ein Bündniß zwischen P., Sachsen u. Hannover abgeschlossen (s. hierüber wie über das Fernere unter Deutschland 111 ff. in den Suppl.). [190] Hinsichtlich der inneren Angelegenheiten war es dem Ministerium nothwendig erschienen, wiederum ein neues Wahlgesetz für die Kammern zu octroyiren. Dasselbe, in den Grundzügen mit dem des Unionsverfassungsentwurfes übereinstimmend, erschien am 30. Mai u. unterschied sich von dem früheren namentlich durch Verwandlung der geheimen Abstimmung in eine öffentliche u. dadurch, daß die Wähler, nach Maßgabe des von ihnen entrichteten Steuerbetrags, in 3 Klassen getheilt wurden, von denen jede 1/3 der zu wählenden Wahlmänner u. Abgeordneten ernennen sollte. Die Demokratie, durch dies Gesetz aufs empfindlichste betroffen, be-

beschloß in einer auf den 11. Juni nach Köthen zusammenberufenen u. stark besuchten Versammlung, eine Verwahrung gegen die Vornahme der Wahlen auf Grund dieses Gesetzes zu veröffentlichen u. die Zahl der erschienenen Wähler zu ermitteln u. bekannt zu machen; eine ähnliche Zusammenkunft fand am 17. Juni zu Frankfurt a. d. O., am 30. Juni zu Königsberg Statt. In Beziehung zu den bevorstehenden Wahlen wurden 2 königl. Verordnungen vom 10. u. 11. Juli gesetzt, deren eine die richterlichen, die andere die nicht richterl. Beamten betraf u. der Regierung wichtige Befugnisse bei Bestrafung von Dienstvergehen durch Versetzung od. Entlassung einräumte. Die Wahlen zur 2. Kammer blieben nun allerdings, da der größte Theil der Demokratie sich nicht betheiligte u. Andere von der öffentl. Stimmgebung abgeschreckt wurden, durchaus Minoritätswahlen. Die gewählten Abgeordneten gehörten zum großen Theil dem Beamtenstande an. Somit handelte es sich nun auch nicht mehr um einen Kampf gegen die Demokratie in der Kammer; von jetzt an gab es nur wieder den Gegensatz zwischen Altliberalen u. Ultraconservativen. [161] Nachdem am 28. Juli der Belagerungszustand in Berlin aufgehoben worden war, fand am 7. August die **Kammereröffnung** durch den Ministerpräsidenten Statt. Zum Präsidenten der 1. Kammer ward v. Auerswald erwählt, zu dem der 2. Graf Schwerin. Das meist aus Beamten bestehende ministerielle Centrum der 2. Kammer beherrschte die Abstimmungen u. wußte meist auch die nur bedingt ministerielle Rechte auf ihre Seite zu ziehen. Die erste Kammer begann ihre Verhandlungen mit einem Dankvotum an die Armee; bald darauf nahm sie einen Antrag auf einstweilige Suspension der Bürgerwehr an, welchem Beschluß sich auch die 2. Kammer anschloß. Weiter ward unter vergeblichem Widerstande der Opposition das Gesetz vom 24. Sept. 1848 zum Schutze der persönl. Freiheit aufgehoben. [162] Die bei Weitem wichtigste Aufgabe für die Kammern war die Revision der octroyirten Verfassung, an welche die 1. Kammer am 8., die 2. Kammer am 19. Sept. ging. Die meisten der als Märzverheißungen in der Verfassung noch festgehaltenen Rechte wurden theils beschränkt, theils aufgehoben; nur der §. 105, wonach die Regierung in dringenden Fällen, wenn die Kammern nicht versammelt wären, das Recht zum Erlaß von gesetzeskräftigen Verordnungen haben sollte, erfuhr einige Beschränkung. Die Beeidigung des Heeres auf die Verfassung ward aufgehoben; das evangel. Kirchenregiment der Krone zuerkannt, wenigstens die Möglichkeit einer künftigen Pairskammer offen gehalten. Rücksichtlich der Steuerbewilligung (es sollte den Kammern lediglich das Recht zu Bewilligung neuer Steuern zustehen) machte die Linke zwar den Versuch, den Kammern das Recht der alljährlichen Bewilligung sämmtl. Steuern zu erringen, u. es gelang ihr dies auch in der 2. Kammer; aber die 1. Kammer verwarf den Beschluß. Am 17. Dec. wurden endlich, nach mehrfachen Verhandlungen zwischen beiden Kammern über die abweichenden Beschlüsse, die Revisionsdebatten geschlossen u. das Ergebniß derselben der Regierung zur Sanction eingesandt. [163] Am 9. Jan. 1850 gelangte an beide Kammern eine vom 7. Jan. datirte königl. Botschaft. Dieselbe erklärte, daß der König Willens sei, den vorgeschlagenen Abänderungen seine Zustimmung zu geben, daß ihm jedoch noch einige Abänderungen u. Ergänzungen nöthig schienen, ehe er die Verfassung beschwöre. Dieser Forderungen waren 15 u. betrafen vornehmlich die Presse (Wegfall der Bestimmung, daß der Verfasser einer Schrift allein verantwortlich sei, so lange er sich im Bereiche richterl. Gewalt befinde), die Fideicommisse (nur vorläufig sollte die Errichtung neuer Fideicommisse untersagt sein, die künftige Errichtung der Gesetzgebung vorbehalten bleiben), die Bildung der ersten Kammer (statt der provisor. Bestimmung hierüber sollten definitive Festsetzungen eintreten, die hauptsächlich bezweckten, einem Theile der Mitglieder diese Würde erblich zu verleihen, einen andern Theil aus der Wahl des Königs, einen dritten aus der der Höchstbesteuerten hervorgehn zu lassen), die Ministerverantwortlichkeit (die Minister sind dem Könige u. dem Lande verantwortlich), die Bestellung eines Staatsgerichtshofes zur Aburtheilung polit. Verbrechen u. eine Abänderung des Verfassungseides der Abgeordneten. Die 2. Kammer debattirte über die Botschaft unter gereizter Stimmung am 25. u. 26. Januar. Die erbliche Pairie ward, wenn auch unter etwas anderen Voraussetzungen (gleiche Zahl der erblichen Pairs mit den zu wählenden u. zu ernennenden, u. Verschiebung der Einführung des ganzen Instituts bis zum 7. Aug. 1852, an dem das Mandat der bestehenden 1. Kammer abgelaufen) mit geringer Majorität angenommen; die Vorschläge der Regierung über Ministerverantwortlichkeit u. Fideicommisse wurden verworfen; dem Staatsgerichtshof ward zugestimmt unter der Bedingung, daß es ein Schwurgerichtshof sei u. daß das betreffende Gesetz nur unter vorheriger Zustimmung der Kammern erlassen werde. Alle übrigen Gesetze wurden unverändert angenommen. In der Hauptsache war die Regierung also Siegerin. [164] Darauf erklärte eine königl. Botschaft vom 31. Jan. die Revision für beendigt, verkündigte die Verfassungsurkunde als Staatsgrundgesetz u. lud die Kammern auf den 6. Febr. zur Eidesleistung auf die Verfassung ein. Unter ungewöhnlich geringem Ceremoniell ging die Eidesleistung auf dem königl. Schloß vor sich. Der König ge-

lobte nach einer längeren Ansprache die Verfassung seines Landes u. Reiches fest u. unverbrüchlich halten u. in Uebereinstimmung mit ihr u. den Gesetzen regieren zu wollen. Darauf leisteten die Minister u. die Abgeordneten der Reihe nach den vorgeschriebenen Eid. [103] Was die anderweite Thätigkeit der Kammern von 1849 anlangt, so verwilligten dieselben zum Bau der Ostbahn u. einiger anderer Bahnen einen Credit von 21 Mill. Thlrn., u. noch kurz vor ihrem am 26. Febr. 1850 erfolgten Schlusse 18 Mill. Thlr. zu allfällig nöthig werdenden Kriegsrüstungen. Von berathenen Gesetzen sind noch zu nennen das Gesetz zum Schutze persönl. Freiheit (publicirt am 13. Febr. 1850), über die Bestrafung der Vergehen gegen die Telegraphenanstalten (publ. am 4. Jan.), die Genehmigung der Verordnung vom 9. Febr. 1848 wegen Errichtung von Gewerberäthen u. verschiedenen Abänderungen der allgemeinen Gewerbeordnung, die Genehmigung der Verordnung vom 20. Dec. 1848 über die provisor. Regelung der gutsherrlich-bäuerl. Verhältnisse in Schlesien, das Gesetz über die Verwaltung des Staatsschuldenwesens u. die Bildung einer Staatsschuldencommission (publ. am 24. Febr.), über das Vereinswesen, über die Verpflichtung der Gemeinden zum Ersatz des bei Aufläufen angerichteten Schadens, über die Gemeindeordnung u. die Kreis-, Bezirks- u. Provinzialordnung, über die Polizeiverwaltung, über den Staatshaushalt für 1849 u. 1850, (sämmtliche letztere publicirt am 11. März); ferner das Ablösungsgesetz u. das über Errichtung von Rentenbanken 2c. [104] In der deutschen Frage hatte das Ministerium ein Vertrauensvotum Seitens der Kammern erhalten. Auch hier war man eben mit dem Gegebenen als dem einzig noch Erreichbaren zufrieden. Allerdings aber hatten die Bestrebungen P-s nach außen hin, namentlich für die Begründung des engeren Bundes, nicht eben günstige Erfolge gehabt, wenn sich auch nach der am 29. Juli erfolgten Uebernahme des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten durch den bisherigen hannöver. Gesandten v. Schleinitz eine größere Festigkeit u. Stetigkeit in der äußeren Politik nicht verkennen ließ. Doch genügt es in dieser Hinsicht, Betreffs des bis Ende August erfolgten Beitrittes der meisten kleineren deutschen Staaten zum Bündniß vom 6. Mai, des östreich. Protestes, der gegnerischen Bestrebungen Baierns, des am 18. Juni eröffneten Verwaltungsrathes u. der Einsetzung des Bundesschiedsgerichtes, der Verhandlungen des Verwaltungsrathes wegen Einberufung eines Reichstages, der Sonderstellung Hannovers u. Sachsens zum Bündniß, endlich des Vertrages mit Oestreich vom 30. Sept. wegen Errichtung einer provisor. Bundescentralgewalt, auf den Artikel Deutschland (Gesch.) [178–186] in den Suppl. zu verweisen. Mit Dänemark war am 18. Juli 1849 ein Waffenstillstand abgeschlossen worden (s. ebd. [179]). Durch Uebereinkommen vom 7. Dec. 1849 nahm P. die Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen u. Sigmaringen in Besitz u. gewann damit eine Vermehrung von ca. 21 QM. u. 70,000 Einwohnern. Statt der Landesverfassungen wurde das preuß. Staatsgrundgesetz eingeführt (s. Hohenzollern [Gesch.] [17] in den Suppl.). Im Laufe des Jahres 1849 hatte P. Militärconventionen abgeschlossen mit Braunschweig (1. Dec.), Mecklenburg-Strelitz (2. April), Anhalt-Dessau u. Köthen (27. April) u. mit Bernburg (16. Mai).

b) Bis zu den Dresdner Conferenzen. [187] Trotz den östreich. Protesten hatte der Verwaltungsrath die Wahlen zum Reichstage auf den 31. Jan. 1850 ausgeschrieben u. faßte am 13. Febr. den Beschluß, daß der Reichstag am 20. März zusammentreten solle. Die Nichtbetheiligung Baierns u. Württembergs machte jedoch eine Zusatzacte zu der Maiverfassung nothwendig, wonach man dem Bündniß nur noch den Namen eines Vereines ließ u. dem Rechte der Kriegsführung gegen Glieder des deutschen Bundes entsagte; diese Acte sollte zugleich mit dem Verfassungsentwurf dem Reichstage vorgelegt werden. Auf Grund dieser neusten Beschlüsse erklärte Hannover am 27. Febr. seinen Rücktritt vom Bündnisse officiell; der Verwaltungsrath beschloß hierauf, deshalb Klage vor dem Bundesschiedsgericht zu erheben, u. P. rief am 6. März seinen Gesandten aus Hannover zurück. Inzwischen waren aber auch schon von den Gegnern des Bündnisses positive Schritte zu dessen Zerstörung gethan worden durch die Annahme eines neuen Verfassungsprojectes Seitens der vier Königreiche (Vierkönigsbündniß, s. Deutschland [181] in den Suppl.), an dessen Ausführung jedoch seine Urheber selbst schwerlich ernstlich gedacht haben dürften. Das Maß der Feindseligkeit gegen P. ward endlich vollgemacht durch die herbsten Ausdrücke in der Thronrede des Königs von Württemberg vom 15. März, in Folge dessen erließ P. eine sehr scharfe Note an den württemberg. Gesandten u. brach den diplomat. Verkehr mit Württemberg gänzlich ab. Aufsehen erregte es, daß der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin in dem mecklenburg. Verfassungsstreite die erhoffte Unterstützung gegen den bei der Frankfurter Bundescentralcommission eingereichten Protest der Ritterschaft nicht bei dem Verwaltungsrathe fand, da die preuß. Mitglieder desselben selbst für die Zulässigkeit der Austragung des Streits in Frankfurt stimmten; der König von P. hatte in seiner Eigenschaft als erbberechtigter Agnat sich bereits früher dem Proteste gegen die neue mecklenburg. Verfassung angeschlossen. [188] Inzwischen waren die Wahlen zu dem Erfurter Volkshause unter großer Theilnahmlosigkeit des Volkes vor sich ge-

gegangen; die demokrat. Partei enthielt sich derselben wiederum grundsätzlich. So hatte es fast durchaus nur Minoritätswahlen gegeben, welche meist auf Mitglieder der gothaischen Partei, der einzigen, die noch einen Erfolg von dem Reichstage erhoffte, gefallen waren; die Großdeutschen wie die Anhänger eines starren P-thums waren in beiden Häusern in der Minderheit. Als die Zeit der Eröffnung des Parlaments nahte, erschienen übrigens die auswärtigen Verhältnisse drohend genug. Es war bekannt, daß sich Rußland zu wiederholten Malen bestimmt gegen eine Weiterführung des Bündnisses ausgesprochen u. erforderlichen Falls seine Parteinahme für Oestreich angekündigt hatte; zugleich wurden Truppenbewegungen von Oestreich aus gegen die schles. Grenze u. von Rußland aus gegen Posen hin wahrgenommen. [169] Dennoch erfolgte, nachdem Radowitz am 4. März an Bodelschwinghs Stelle den Vorsitz im Verwaltungsrathe übernommen u. dieser seinen Sitz von Berlin nach Erfurt verlegt hatte, am 20. März die **Eröffnung des Parlaments zu Erfurt.** Radowitz nebst 4 Mitgliedern des Verwaltungsraths (v. Carlowitz, Vollpracht, v. Lepel u. Liebe) sollten die verbündeten Regierungen vor dem Reichstage vertreten. Die Parteien organisirten sich schnell. Da vom Verwaltungsrathe bereits der Beschluß gefaßt war, daß, nachdem der Reichstag die Verfassung vom 26. Mai sammt den Zusätzen angenommen haben würde, die Regierungen zum unverbrüchl. Festhalten daran gebunden sein sollten, einigten sich Linke u. linkes Centrum zu dem Beschlusse, die Verfassung u. die Zusatzacte vor der Revision en bloc anzunehmen. Dagegen wollte das rechte Centrum (Keller, Urlichs) eine solche Annahme an einzelne Bedingungen, namentlich an vorläufige Ausschließung der Grundrechte geknüpft wissen, während die Rechte (Gerlach, Stahl) von vornherein eine specielle Revision verlangte. Am 27. März kündigte aber v. Radowitz selbst an, daß die Verfassung vor ihrer Annahme noch verschiedener Abänderungen bedürfe u. daß die Regierungen dahin zielende Vorschläge des Parlaments erwarteten. Nachdem das Volkshaus am 12. u. 13. April vornehmlich über diesen Punkt discutirt hatte, erklärte es endlich mit 125 gegen 89 Stimmen seine Zustimmung zu der Maiverfassung u. der Additionalacte, sowie ferner dazu, daß die Regierungen von den nachträglich vom Parlamente beschlossenen Abänderungen annähmen, was ihnen beliebe, während es im andern Falle bei dem ursprüngl. Wortlaute sein Bewenden haben solle. Denselben Beschluß faßte das Staatenhaus am 17. April mit 62 gegen 29 Stimmen. [170] Beide Häuser gingen sodann an die Umgestaltung von Verfassung u. Wahlgesetz u. kamen damit bis zum 20. April zu Stande, nachdem sie sich zu nicht wenigen, zum Theil sehr wesentl. Abänderungen, namentlich hinsichtlich der Grundrechte, hatten bereit finden lassen, wodurch die gereizte Stimmung in Berlin über jenen ersten Beschluß wiederum einer befriedigteren wich. Dennoch erfolgte, nachdem kaum die Berathungen über die Verfassungsvorlagen geschlossen waren, auffallend eilig die **Vertagung des Parlaments** am 29. April, ohne daß die betreffende Botschaft eine irgend bestimmte Zusage hinsichtlich der weiteren Absichten der Regierungen enthalten hätte. [171a] Im Ministerium war unterdessen bereits ein, als ungünstig für die Union ausgedeuteter Wechsel erfolgt: der Kriegsminister v. Strotha war am 27. Febr. ausgeschieden u. durch General v. Stockhausen ersetzt worden. Die kriegerischen Pläne u. Vorschläge v. Radowitz gegenüber den drohenden Bewegungen Seitens Rußlands u. Oestreichs u. der zweideutigen Stellung der beiden Hessen stießen auf entschiedenen Widerspruch im Ministerium. Wirklich waren aber die inzwischen immer verwickelter geworden. Oestreich hatte unter dem 26. April seine Aufforderung an sämmtliche deutsche Regierungen erlassen, Bevollmächtigte zur Bildung der Bundesplenarversammlung nach Frankfurt zu senden. Hiergegen protestirte P. unter dem 3. Mai insofern, als es eine solche Versammlung nur als eine frei berathende Zusammenkunft von Regierungsbevollmächtigten anerkennen wollte. Zugleich lud der König von P. die ihm verbündeten Fürsten zu einem Congreß nach Berlin ein (s. Deutschland [168] in den Suppl.), dessen geringe Ergebnisse auf die Bildung eines neuen Provisoriums bis zum 15. Juli 1850 (provisor. Unionsregierung, bestehend aus dem Unionsvorstand, dem Fürstencollegium u. einem Unionsministerium) u. auf den Beschluß hinausliefen, den Frankfurter Congreß zu beschicken, jedoch ohne eine Verpflichtung hierzu anzuerkennen. [171b] In der öffentl. Meinung betrachtete man jetzt die Sache der Union für verloren. Unverkennbar war auch der immer wachsende Einfluß einer Partei in P., die, von vornherein Gegnerin des Maibündnisses, nur in einem Zusammengehn mit Oestreich Heil für den Staat erblickte. So war es zu erklären, daß P. jetzt selbst Rußlands Vermittlung anrief; der Prinz von P. hatte mit dem Kaiser von Rußland u. Fürst Schwarzenberg eine Zusammenkunft in Warschau. Die Erklärungen des Kaisers gegen die Union, als eine Verletzung der Verträge von 1815, hatte jedenfalls den wesentlichsten Einfluß auf den demnächstigen Gang der preuß. Politik. [172] Das kümmerl. Dasein der Union bis zu ihrem endl. Absterben zeugte hinlänglich hierfür, wie Solches schon ein flüchtiger Blick auf die Geschichte des am 12. Juni eingesetzten Fürstencollegiums nachweist (s. über dasselbe Deutschland [200] in den Suppl.). Nachdem demselben bei seiner Eröffnung die Minister v. Manteuffel

teuffel u. v. Schleinitz als Unionsminister bezeichnet worden waren, wurde ihm als nächste Aufgabe gestellt, die Berathung einer Reihe von Gesetzentwürfen, die dem künftigen Parlament vorgelegt werden sollten, vorzunehmen. Derartige Vorlagen bezogen sich auf das Verfahren wegen Hoch- u. Landesverrath gegen die Union, auf ein Gesetz über Reichsbürger- u. Heimathsrecht, Aufenthalt, Umzug u. Wohnungsberechtigung, über Auswanderung, die Vollziehbarkeit rechtskräftiger Urtheile, über die Bedingungen der Ausgabe von Papiergeld innerhalb der Union ꝛc. Als einzig wirklich gereifte Frucht der Berathungen ist die Uebereinkunft zu betrachten, daß die Verrufung von Papiergeld nicht eintreten dürfe, wenn nicht eine Einlösungsfrist von mindestens 4 Wochen festgesetzt u. deren Ablauf 8 Monate vorher bekannt gemacht worden sei. [173] Von anderweiten Verhandlungen ist nur Folgendes hervorzuheben. Am 25. Juni ward der Notenwechsel zwischen P. u. Hannover vorgelegt, welches Letztere laut einer preuß. Note vom 22. noch immer als zum Bündniß gehörig betrachtet wurde. Die Vorschläge P-s wegen Verlängerung des Provisoriums bis zum 15. Oct. wurden am 5. Juli eingebracht, wobei die Bevollmächtigten die Erklärung abgaben, daß ihre Regierungen die Versammlung in Frankfurt nicht als Bundesversammlung anerkannten, in der Frage des Bundes gemeinsam verfahren, jeden Angriff von außen u. innen abwehren u. die neuerliche Zwischenstellung der beiden Hessen als unverträglich mit dem Bündnisse vom 26. Mai ansähen. Der am 2. Juli abgeschlossene Friedensvertrag mit Dänemark ward mitgetheilt, ebenso die Verhandlungen mit Oestreich wegen Verlängerung der Bundescentralcommission. Bis zum 16. Juli hatten sich alle vertretenen Regierungen für die Fortsetzung des Provisoriums ausgesprochen. Dagegen erklärte Kurhessen am 22. Juli seinen definitiven Austritt aus der Union. In der Sitzung vom 27. Juli erfolgte von Seiten P-s die Anzeige über das gänzliche Fehlschlagen der Unterhandlungen mit Oestreich u. der deshalb erfolgten Abberufung der preuß. Bevollmächtigten in Frankfurt; die verbündeten Regierungen wurden zu derselben Maßregel aufgefordert. Die preuß. Verwahrung vom 25. Aug. gegen den Bundestag ward mitgetheilt u. es schloffen sich derselben sämmtl. Unionsregierungen an. Am 6. Sept. erfolgte die Auswechslung der Ratificationen des dän. Friedens von Seiten P-s mit 16 andern Unionsstaaten gegen 11 vom Könige von Dänemark unterzeichnete Exemplare. [174] Die Seiten Oestreichs angemuthete Unterzeichnung des ersten Protokolls der neuen Bundesversammlung wurde abgelehnt u. überhaupt die Anerkennung u. Beschickung des Bundestages von Neuem verweigert. Nachdem Generallieutenant v. Radowitz am 26. Sept. zum Minister des Aeußern ernannt war, empfing das Fürstencollegium, ganz einverstanden mit dem hierdurch bezeichneten festeren Auftreten P-s, in seinen Sitzungen vom 18.—27. Sept. die Mittheilungen über die Verhandlungen in der hessischen Angelegenheit, welche die Absicht P-s andeuteten, die Streitpunkte zwischen dem Kurfürsten u. seinen Ständen zu einer schiedsgerichtl. Entscheidung zu bringen. [175] Inzwischen war es jedoch immer klarer geworden, daß die Unionsidee nicht weiter verfolgt werden könne; u. als die Frage über eine neue Verlängerung des Provisoriums zur Sprache kam, ward dies auch ziemlich deutlich ausgesprochen. Der hierüber am 8. Oct. erstattete Bericht beantragte eine Entwickelung des Bündnisses nur in der Weise, daß die Union Schutz gegen innere u. äußere Angriffe jeder Art gewähre, die gemeinschaftliche u. übereinstimmende Handlung in Betreff der Neugestaltung des deutschen Bundes sichere u. die Vereinbarung der Constituirung der Union auf Grund der erforderl. Abänderungen der Verfassung vom 28. Mai 1849 vorbehalte. Sämmtliche Vorschläge wurden von dem provisor. Fürstencollegium einstimmig angenommen. Damit waren Verfassung u. Parlament mindestens in unbestimmte Ferne gerückt, der That nach aber aufgegeben. [176] Hatte P. somit fast nach jeder Seite hin Nachgiebigkeit gezeigt, so hatte dies seinen Gegnern doch noch nicht genügt. Besonders nachdem die Vertreter der Unionsstaaten, weil Oestreich u. seine Verbündeten den Protest gegen die Auffassung der Frankfurter Versammlung als der Bundesversammlung zurückgewiesen, Frankfurt gänzlich verlassen hatten, wurden der preuß. Politik auf allen Seiten Schwierigkeiten bereitet. Hatte Oestreich gegen die von P. mit den kleinern Staaten abgeschlossenen Militärconventionen bereits früher protestirt, so ward jetzt, nachdem am 25. Mai 1850 eine ähnl. Convention zwischen P. u. Baden abgeschlossen worden, diesem Proteste auch eine prakt. Folge zu geben versucht, indem die zur Reorganisation nach P. bestimmten bad. Truppen von dem östreich. Commandanten in Mainz an ihrem Weitermarsche verhindert wurden u. auch Hannover die Genehmigung zum Durchmarsch verweigerte. [177] Am 2. Sept. hatte sich Oestreich mit seinen Verbündeten, trotz den erneuten Protesten P-s, als Bundestag constituirt, u. eine gewaltsame Collision zwischen den beiden um Macht u. Vorrang streitenden Mächten schien jetzt fast unvermeidlich. Die Gelegenheit hierzu bot sich alsbald in den hessischen Conflicten. Die kurhess. Regierung hatte sich nach Frankfurt um Unterstützung gegen ihre Stände gewandt, u. die Bundesversammlung hatte eine solche zugesagt u. Baiern mit der Execution in Hessen beauftragt, wozu freilich die Truppen eines gegen P. nicht freundlich gesinnten Staates zwischen die beiden Theile

des

des preuß. Staates hineingeschoben wurden. Hierzu kam noch, daß die Bundesversammlung gleichzeitig beschlossen hatte, den Friedensvertrag mit Dänemark ebenfalls durch Executionsvollstreckung in Holstein in Ausführung zu bringen. Daneben verlauteten über die in Bregenz zwischen den Monarchen von Oestreich, Baiern u. Württemberg getroffnen Verabredungen auch die drohendsten Gerüchte. [178] Dem gegenüber schien P. nun auch endlich zu thätl. Widerstande entschlossen zu sein, wie dies der Eintritt von Radowitz ins Ministerium verrieth. Wirklich wurden wenigstens einige Brigaden bei Paderborn u. Erfurt zusammengezogen, dennoch wurde noch einmal die russ. Vermittelung in Anspruch genommen. Ministerpräsident Graf Brandenburg reiste am 15. Oct. zur 2. Warschauer Conferenz ab u. kam dort mit Fürst Schwarzenberg u. Graf Nesselrode zusammen. P. war zu zwei Zugeständnissen bereit: Herstellung des engeren Bundesrathes u. Eintritt Gesammtöstreichs in den weiteren Bund; dagegen forderte es Wechsel im Vorsitz zwischen Oestreich u. P., Uebertragung der vollziehenden Macht im Bunde auf diese beiden Staaten, Verzicht auf die Volksvertretung beim Bunde u. freies Unirungsrecht innerhalb des Bundes. Fürst Schwarzenberg lehnte jedoch die Gleichstellung im Bunde von vornherein ab u. verlangte vor Allem, daß P. die Verfassung vom 28. Mai aufgebe u. die Bundesversammlung anerkenne; dagegen wurden nur sehr unbestimmte Zusagen geboten. Unter solchen Umständen mußten sich die Verhandlungen zerschlagen, u. Graf Brandenburg kam unverrichteter Sache am 31. Oct. nach Berlin zurück u. starb schon wenige Tage danach. [179] Die Dinge waren jetzt auf die äußerste Spitze getrieben. Am 1. Nov. waren die Baiern in Hessen eingerückt, trotzdem daß P. gedroht hatte, sich dem nöthigenfalls mit Gewalt zu widersetzen, wie denn auch der commandirende General der preuß. Truppen dahin lautende Instructionen erhalten hatte (vgl. Deutschland 218 u. Hessen-Kassel 81 in den Suppl.). Der am 2. Nov. gehaltene Ministerrath entschied jedoch anders, als man erwartet hatte. Das von Radowitz vorgelegte krieger. Programm, wonach die Mobilmachung der Armee angeordnet, dem Vordringen der Baiern in Hessen mit Gewalt begegnet, die Kammern einberufen werden sollten, ward, obgleich angeblich durch den König selbst u. den Prinzen von Preußen, von den Ministern jedoch nur durch v. Ladenberg u. v. d. Heydt unterstützt, verworfen, u. Radowitz reichte seine Entlassung ein, worauf v. Manteuffel das Portefeuille der auswärtigen Angelegenheiten übernahm. [180] Doch schon nach wenigen Tagen trübten sich die friedl. Aussichten wieder. Oestreich hatte aufs bestimmteste die sofortige Räumung Kurhessens verlangt. Da erschien am 6. Nov. die königl. Verordnung, wodurch **die gesammte preuß. Wehrkraft unter die Waffen gerufen** wurde. Eine krieger. Begeisterung ging durch das ganze Land; die Freunde der Union faßten neue Hoffnungen. Doch dem Allen gegenüber blieb Oestreich bei seinen Forderungen; durch eine am 24. Nov. in Berlin eintreffende Note verlangte es die Räumung Kurhessens binnen 48 Stunden, u. der östreich. Gesandte fügte dem die Drohung sofortiger Kriegserklärung hinzu, welcher sich auch Rußland in unzweideutigen Ausdrücken anschloß. Jetzt mußte die letzte Entscheidung fallen, u. sie fiel im Sinne der Friedenspartei. v. Manteuffel suchte eine Zusammenkunft in Olmütz mit Fürst Schwarzenberg nach u. traf am 27. Nov. mit demselben zusammen. Die am 29. Nov. geschlossene Uebereinkunft (s. Deutschland 218 in den Suppl.) bezog sich vorzugsweise auf ein gemeinschaftl. Verfahren in Kurhessen u. Holstein u. die Abhaltung von Ministerialconferenzen in Dresden zur Feststellung der deutschen Bundesangelegenheiten. Die Union war völlig aufgegeben. [181] Inzwischen hatte am 21. Nov. die **Eröffnung der Kammern** in Berlin stattgefunden. Die Mehrheit derselben zeigte sich als Gegner der Olmützer Punctation u. somit in einer der Regierung sehr ungünstigen Haltung. Die schon entworfene Antwortsadresse auf die Thronrede ward zurückgezogen u. der Entwurf einer zweiten vorgelegt, worin die Entlassung des Ministeriums gefordert wurde. Nachdem jedoch bei der Berathung über dieselbe die Angriffe auf das Ministerium am 3. Dec. auf das höchste gestiegen waren (v. Vincke), erfolgte Tags darauf die Vertagung der Kammern bis zum 3. Jan. 1851. Gleichsam als Genugthuung für die erfahrenen Feindseligkeiten in der Kammer gingen dem Minister v. Manteuffel aus dem ganzen Lande zustimmende Dankadressen in großer Zahl zu. Durch Erlaß v. 10. Dec. ward die allmälige Entwaffnung des Heeres bis auf seinen früheren Stand angeordnet; übrigens war es durch die Mobilisirung der Armee auch möglich geworden, die von Oestreich längst dringend geforderte Räumung Badens u. Hamburgs (s. d. 21 u. 81 in den Suppl.) von preuß. Truppen zu bewerkstelligen. [182] Im Ministerium war inzwischen ein bedeutungsvoller Wechsel erfolgt. Der nach dem Tode des Grafen Brandenburg mit dem Vorsitz im Ministerium betraute Unterrichtsminister v. Ladenberg war am 6. Nov. zurückgetreten, worauf **v. Manteuffel zum Ministerpräsidenten** u. Minister des Aeußern ernannt ward, während ihm v. Westphalen in dem Ministerium des Innern folgte u. v. Raumer Cultus u. Medicinalangelegenheiten übernahm. Was nun die Stellung P-s zu den am 23. Dec. eröffneten, am 15. Mai 1851 geschlossenen Dresdener Conferenzen, mit

mit denen ein entschiedner Wendepunkt für die preuß. Politik eintrat, sowie die darauf folgende Rückkehr zum Bundestage anlangt, so vergl. hierüber Deutschland (in den Suppl.). In Betreff Schleswig-Holsteins (s. d.) schloß sich P., nachdem es sich anfangs mit Entschiedenheit den Londoner Beschlüssen widersetzt hatte, in Folge der Olmützer Punctation den Maßregeln zur Pacificirung der Herzogthümer an. [183] Daß für die innern Verhältnisse des Staates während dieses letzten Zeitraums wenig Erhebliches gewirkt werden konnte, erklärt sich aus dem Vorhergehenden hinlänglich. Eine große Aufmerksamkeit wandte die Regierung der Presse zu, bes. nach dem erneuten Mordversuch auf den König durch den entlassenen Unterofficier Sefeloge am 22. Mai. Die Verordnung vom 5. Juni 1850 gewährte der Regierung die Macht, die Presse durch Entziehung des Postdebits, der Gewerbebefugniß in Betreff aller bei Erzeugung od. Verbreitung von Drucksachen beschäftigten Personen, durch das Verbot auswärtiger Druckschriften u. durch Cautionen in den ihr nöthig dünkenden Grenzen zu halten. Darum häuften sich jetzt auch die Preßprocesse sehr ansehnlich; neben ihnen gaben die polit. Vergehungen der letzten Jahre noch Veranlassung zu zahlreichen Untersuchungen. Im Zollwesen blieb es bei dem Alten, nachdem die östreich. Vorschläge hinsichtlich eines allgemeinen Zollverbandes in Berlin keinen Eingang gefunden hatten u. das Project des Handelsministers wegen einer Tariferhöhung auf allseitigen Widerspruch getroffen war. Dagegen ward ein wesentl. Fortschritt erzielt durch den mit Oestreich u. Baiern zu Berlin abgeschlossenen Postvertrag vom 6. April 1850, nach dessen Grundsätzen dann auch das innere Postwesen verbessert wurde, s. u. Post, in den Suppl. Außerdem ward der Telegraphenvertrag am 25. Juli in Dresden geschlossen. Daneben wandte die Regierung der Förderung des Eisenbahnwesens eine besondere Aufmerksamkeit zu (Ostbahn, Westfälische u. Saarbrücker Bahn ꝛc.) u. sorgte für Vermehrung der Kriegsschiffe durch Neubauten u. Ankäufe in England. Die Vereinigung der Fürstenthümer Hohenzollern mit dem preuß. Staatsgebiet ward durch Gesetz vom 12. März 1850 festgestellt. c) **Bis zum Zusammentreten der Kammern von 1852.** [184] Trotz allen Gerüchten über eine längere Vertagung der Kammern erfolgte deren Wiederzusammentreten am 3. Jan. 1851. War doch auch der Widerstand, den die Regierung in Folge ihrer jüngsten unerwarteten Schritte bei denselben gefunden, jetzt als beseitigt zu betrachten, da die Mehrheit beschlossen hatte, das Geschehene als vollendete Thatsache anzunehmen, um dadurch die Lösung der eigentlichen Aufgabe für ihre Thätigkeit, die Fortentwicklung des verfassungsmäßigen Lebens im Innern, nicht weiter zu verzögern. Die Regierung konnte jetzt, selbst in der 2. Kammer, auf eine unbedingte Majorität rechnen. Das Präsidium in der 2. Kammer ward auch jetzt wieder dem Grafen Schwerin, das der ersten dem Grafen Rittberg zugetheilt. Schon der Ausgang der Adreßdebatte zeigte die zu Gunsten der Regierung veränderte Stimmung. Ungeachtet des beredten Widerspruchs der Opposition (Camphausen, Simson) beschlossen beide Kammern, da die in der Thronrede gegebenen Andeutungen eine unerwartete Lösung gefunden, von der Abfassung einer Antwortsadresse abzusehen. [185] In der 1. Kammer ward am 15. Jan. über die durch Vincke an die Regierung gestellte Frage wegen der unterbliebenen Ausführung der Gemeindeordnung vom 11. März 1850 verhandelt, wobei von Seiten der Regierung bekannt wurde, daß sie, veranlaßt durch unzählige Bittschriften u. die, in der Verschiedenheit der Verhältnisse der einzelnen Provinzen liegende Unmöglichkeit der Durchführung des fraglichen Gesetzes erkennend, die Zurücknahme desselben für nothwendig gehalten habe. Die Mehrheit der Kammer erklärte auch hierzu ihre Zustimmung, u. es ward der aus ihrer Mitte gestellte Antrag auf völlige Beseitigung des Gesetzes angenommen, während die 2. Kammer wenigstens die Bitte um Schutz desselben unterstützte. Durch einen von Arnim u. Genossen in der 1. Kammer gestellten Antrag auf Prüfung der Angelegenheiten der Herzogthümer Schleswig-Holstein kam am 15. Febr. trotz dem Widerspruch der Linken, welche den Antrag, als inzwischen durch beklagenswerthe Thatsachen erledigt, von der Tagesordnung gestrichen haben wollte, die traurige Lage der Herzogthümer noch einmal öffentlich zur Sprache; doch ward die Tagesordnung beliebt. [186] Das größte Aufsehen machte ein von Vincke u. seinen Parteigenossen am 7. Febr. in der 2. Kammer eingebrachter Antrag auf Niedersetzung einer Commission zur Untersuchung der Lage des Landes bei der drohenden Stellung der östreich. Truppen in Holstein u. Hessen ꝛc.; doch gelangte derselbe, nach seiner Verweisung an die Abtheilungen, zu keiner weitern Verhandlung. Auch das neue Preßgesetz, wodurch die bereits eingeführten Beschränkungen der Presse theils bestätigt theils vermehrt wurden, fand bei allem Widerspruch von einer Seite die Zustimmung bei der Mehrheit der Kammern; ein Protest von 49 Abgeordneten gegen die betreffende Abstimmung verhallte wirkungslos. Ebenso ward das von der Regierung erlassene Disciplinargesetz gegen die richterl. Beamten, wodurch dieselben in völlige Abhängigkeit von der Regierung kamen (unfreiwillige Versetzung od. Versetzung in Ruhestand), durch die Kammern gutgeheißen. Ein Gesetz zur Feststellung der Ministerverantwortlichkeit, von der 2. Kammer angenommen, ward von der

1. Kammer verworfen. Am 9. Mai erfolgte der Schluß der Kammern.[187] Als erhebliche Früchte ihrer angestrengten Thätigkeit (sie hatten nicht weniger als 25 Gesetze berathen u. angenommen) sind noch zu nennen: das Gesetz zur Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit u. des bevorzugten Gerichtsstandes wie über die anderweite Bildung der Gerichte, publicirt am 22. April mit Zusätzen vom 26. April; das neue Strafgesetzbuch durch Gesetz vom 14. April eingeführt; das Gesetz über Einführung einer Klassen- u. klassificirten Einkommensteuer, public. am 1. Mai; das Gesetz über Aufhebung der Darlehnskassen u. Vermehrung der unverzinslichen Staatsschuld vom 30. April; das Gesetz über Abänderung od. Ergänzung der Artikel der Verfassung bezüglich der Wahlen zur 2. Kammer u. Neubildung der 1. Kammer, publ. am 30. April; das Disciplinargesetz gegen Richter vom 7. Mai; das Preßgesetz vom 12. Mai; das Gesetz wegen Tilgung der freiwilligen Anleihe von 1848 u. der Staatsanleihe von 1850, publ. am 7. Mai; die Gesetze wegen Kriegsleistungen u. deren Vergütung u. über die Sporteltaxe für Gerichte u. Notare vom 11. Mai; endlich die am 13. Juni erschienenen Gesetze über den Belagerungszustand, über die Gemeinheitstheilungen in der Rheinprovinz, Neuvorpommern u. Rügen, über das Verfahren bei Gemeinheitstheilungen u. Ablösungen auf dem linken Rheinufer, u. das Gesetz über Unterhaltung, Verpflegung u. Erziehung der oberschles. Typhuswaisen.[188] Unmittelbar nach dem Schlusse der Kammernsitzung ging die Regierung auf dem nun von ihr eingeschlagenen Wege mit großer Entschiedenheit weiter. Die am 21. Mai erscheinende, an die Oberpräsidenten der 6 östlichen u. der Rheinprovinz erlassene Verfügung wegen Einstellung der Einführung der Gemeindeordnung u. Wiederherstellung der gutsherrl. Polizeiverwaltung war nur der erste Schritt zu weiteren bedeutsameren Maßregeln. Früheren Verfügungen über die Herstellung von Einschätzungscommissionen für Einführung der neuen Steuerordnung entgegen, wurde durch Erlaß des Ministers des Innern vom 28. Mai an sämmtliche Oberpräsidenten die Einberufung der alten, durch die Verfassung aufgehobenen **Provinzialstände** verordnet; allerdings sollte dies laut jener Verordnung nur eine vorübergehende Maßregel behufs der Wahl der Einschätzungscommissionen sein, doch ließ schon jetzt der Umstand, daß den Ständen zugleich auch die Begutachtung der Gemeindeordnung u. die Berathung verschiedener provinzieller Angelegenheiten zugewiesen wurde, auf weiterzielende Absichten der Regierung schließen. Darum fehlte es denn auch nicht an Erklärungen gegen diese Maßregel als eine Verfassungsverletzung, zum Theil selbst von sehr gewichtiger Seite her (Bethmann-Hollweg, Graf Fürstenberg-Stammheim). Dessen ungeachtet wurde im August die Wahl der fehlenden Mitglieder der Provinziallandtage angeordnet, worauf wieder eine große Zahl von Protesten gegen die Theilnahme an der Wahl folgte, u. die meisten Wahlen, bei der geringen Betheiligung des Volks, waren Minderheitswahlen. Von Ende August an traten die einzelnen Stände nach einander zusammen; zuletzt, am 6. Oct., die pommernschen.[189] Von der Rechtmäßigkeit ihrer Wiederberufung waren alle Versammlungen, meist gegen eine nur geringe od. keine (Pommern) Minderheit, überzeugt; am conservativsten zeigten sich die Mark, Pommern, Westfalen, Sachsen u. Schlesien. Auf dem pommernschen Landtage wurde selbst die Frage, ob der König gebeten werden solle, die ohne Beirath des Provinziallandtages seit seiner letzten Zusammenberufung erlassenen ihn betreffenden Gesetze nachträglich demselben zur Begutachtung vorzulegen, nur mit 28 gegen 18 Stimmen verneint. In Posen trat sehr bald der Nationalitätskampf auf dem Landtage wieder hervor, zunächst in dem Proteste gegen die Bezeichnung der Polen als Preußen, fand jedoch eine nachdrückliche Abwehr von Seiten der deutschen Partei.[190] Ein größerer Widerspruch gegen das Vorschreiten der Regierung fand sich in P. u. der Rheinprovinz. Auf dem preuß. Landtage zu Königsberg schied eine Anzahl der Abgeordneten (Saucken 2c.), nachdem ihre Verwahrung gegen die Rechtsbeständigkeit des Landtages zurückgewiesen worden war, gänzlich aus, worauf ihre Stellvertreter einberufen wurden; die Mehrheit verweigerte auch die Bezeichnung als zehnter Provinziallandtag. In der Schlußadresse an den Thron ersuchten die preuß. Stände den König, den nächsten Kammern ein Gesetz vorlegen zu lassen, durch welches bestimmt werde, daß die Provinzialstände rücksichtlich der Vertretung der Provinz in rechtl. Wirksamkeit bleiben sollen, bis die Provinzialvertretung durch ein Gesetz anderweit geregelt sei, daß aber ein derartiges Gesetz ohne den Beirath der Provinzialstände nicht erlassen werden dürfe. Aehnlich sprachen sich die rhein. Provinzialstände aus.[191] Rücksichtlich anderweiter Verhältnisse u. Erscheinungen im Staate während des Jahres 1851, ist zunächst das **Wiederausscheiden der Provinzen Ost- u. Westpreußen** u. des deutschen Antheils **von Posen aus dem deutschen Bunde** zu gedenken, worauf P. bei dem Bundestage, wohl in Hinblick auf den projectirten Gesammteintritt Oestreichs u. um seine Stellung als Großmacht zu sichern, angetragen u. womit sich der Bundestag in der Sitzung vom 8. Oct. einverstanden erklärt hatte.[192] In kirchl. Beziehung traf die Einsetzung des protestant. Oberkirchenrathes (s. u. Protestantische Kirche ss in den Suppl.) auf vielfachen Wider-

erspruch bei den strengen Lutheranern sowohl als bei den Unirten; bes. aber gab die vom Oberkirchenrath angeordnete kirchliche Gemeindeordnung Veranlassung zu vielen Gegenvorstellungen, ja zu offener Verweigerung jeder Beihülfe (bes. in Posen), so daß die Einführung auch nur auf einige Provinzen beschränkt bleiben mußte. Zur Unterdrückung der freien Gemeinden wurden vorbereitende Schritte durch immer engere Beschränkung ihrer Existenz gethan. Dagegen ward die Genehmigung zu Jesuitenmissionen im preuß. Staate ertheilt, wie dies schon eine Verfügung der Regierung zu Minden vom 17. März aussprach; u. es wirken nun dergleichen Missionen in der Rheinprovinz, in Westfalen, Westpreußen u. Schlesien. [196] Einer der folgereichsten Vorgänge war der zwischen P. u. Hannover abgeschlossene Zollvertrag, der am 7. Sept. zu Stande kam u. vorbehältlich ständischer Zustimmung am 11. Sept. bestätigt wurde. In Folge dessen sah sich jedoch P. zugleich genöthigt, den bisher bestandenen Zollverein zu kündigen. Die hierauf von Oestreich erlassene Einladung zu Conferenzen in Wien, um über den Abschluß eines Handelsvertrages u. zugleich über die nach 6 Jahren zu bewirkende vollständige Zolleinigung zu berathen, lehnte P. durch Note vom 5. Dec. bestimmt ab, weil es vor dem Wiederabschluß der Zollverträge sich auf keine Unterhandlungen einlassen könne. [197] Ein neuer Handelsvertrag ward Namens des Zollvereins mit den Niederlanden zu Stande gebracht u. am 31. Dec. unterzeichnet; mit Belgien eine Zusatzacte zu dem Handels- u. Schifffahrtsvertrage von 1844 verabredet, doch erst am 18. Febr. 1852 ratificirt; endlich ward ein Handelsvertrag mit der Pforte am 16. Oct. abgeschlossen. Postverträge schloß P. mit Holland am 26. Jan., mit Belgien am 31. Jan. u. mit Dänemark. Die Staatsanleihe von 16 Mill. Thlrn. zum Zweck des Eisenbahnbaues kam im Lande selbst mit Leichtigkeit zusammen. Der König nahm im August die Erbhuldigung der hohenzollernschen Lande persönlich entgegen u. stiftete hierauf den hohenzollernschen Hausorden (s. ob. 97). [198] Am 27. Nov. fand die **Wiedereröffnung der Kammern** durch den Ministerpräsidenten statt, wobei die Thronrede, welche Vorlage der früheren von den Kammern noch nicht genehmigten Verordnungen verhieß, eine Rechtfertigung der Einberufung der Provinzialstände versuchte, namentlich aber sich über den Vertrag mit Hannover des Weiteren verbreitete. Die Kammern ernannten ihre frühern Präsidenten wieder, die 1. den Grafen Rittberg, die 2. den Grafen Schwerin, obschon Letzterer als entschiedener Gegner der Regierung in der Provinzialständeangelegenheit bekannt war. Der 1. Kammer ging am 1. Dec. die Vorlage eines abgeänderten Entwurfes für die Gemeindeordnung zu. Der 2. Kammer wurden die Aenderungen des Zolltarifs u. der Zollvertrag mit Hannover zur Berathung vorgelegt; dieselbe genehmigte den Vertrag auch einstimmig, während die 1. Kammer die Berathung hierüber aufschob. [199] Unter den zahlreichen im December eingebrachten Anträgen befanden sich der Antrag Claessens auf Mißbilligung des von der Regierung der Presse gegenüber beobachteten Verfahrens; die Anträge Harkorts auf Niedersetzung eines Ausschusses zur Prüfung der Geldanstalten des Landes, auf die Aufhebung des Salzmonopols u. die Einführung einer Salzsteuer; Anträge in der 1. Kammer auf Verfassungsänderungen u. Bildung einer einstweiligen Kreisvertretung, auf Vorlegung einer definitiven Kreisordnung; der Antrag Vinckes mit 80 Genossen in der 2. Kammer, die Berufung der Provinzialstände für verfassungswidrig zu erklären; endlich der Antrag Beselers u. 79 seiner Parteigenossen, darauf gerichtet, daß die 2. Kammer erkläre, daß durch die Theilnahme der preuß. Regierung an der Bundesversammlung die Krone P.s u. die Wirksamkeit der preuß. Verfassung in keiner Weise habe beschränkt werden sollen, daß insbesondere Beschlüsse der Bundesversammlung, insoweit sie eine Abänderung der Verfassung u. der Gesetze P.s enthalten, od. dem Staate Lasten od. einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auflegen, ohne die Zustimmung der Kammern für P. unwirksam sind. [197] Anlangend die weitere Wirksamkeit der Kammern i. J. 1852, zu Anfang dessen übrigens eine auffallende Anzahl von Abgeordneten der 2. Kammer, meist Beamte, ihr Mandat niederlegte, so wurden die Anträge von Claessen u. Beseler (s. ob. 198) durch eine motivirte Tagesordnung beseitigt; bei Gelegenheit der Berathung über den ersteren hatte der Ministerpräsident ausdrücklich der Kammer das Recht abgesprochen, über Verwaltungsmaßregeln Anklage zu erheben u. ein Urtheil zu sprechen. [200] Die bedeutungsvollste Frage war die über die Neubildung der 1. Kammer. Dabei war jetzt die Frage über Verfassungsrevision überhaupt wesentlich in den Vordergrund getreten; die Presse hatte sich ihrer bemächtigt u. zahlreiche Petitionen drangen auf ein diesfallsiges Vorschreiten, ja einzelne sogar auf völlige Beseitigung der Verfassung. Ueber die Bildung der 1. Kammer, die gewissermaßen als Ausgangspunkt für weiteres Vorgehen betrachtet zu werden schien, machten sich nun von entscheidender Seite her, je nach dem verschiedenen Parteistandpunkt, vornehmlich zwei Ansichten geltend; die eine, namentlich auch vertreten von der Majorität im Ministerium, wollte die Ernennung sämmtl. Mitglieder der 1. Kammer von der Krone allein ausgehen u. dieselbe in dieser Beziehung völlig unabhängig dastehen lassen; während nach der andern Ansicht, an der die äußerste Partei (Kreuzzeitung)

festhielt, die Unabhängigkeit der Krone möglichst beschränkt werden sollte, so daß dieselbe hierin mit dem Adel gleichsam participire. Letztere fand denn nun auch ihren Ausdruck in einem bei der 1. Kammer durch Graf Alvensleben, Stahl, Gerlach ꝛc. eingebrachten Antrag, denen ein anderweiter von Heffter, Namens der Fraction Bethmann-Hollweg, gestellter Antrag gegenüberstand. Das Endresultat der am 5. März anstehenden Berathung über diese Anträge war die Annahme des jedoch vielfach modificirten Heffterschen Antrages in folgender Weise: die 1. Kammer soll bestehen aus den großjährigen Prinzen des königl. Hauses, aus den Häusern des hohenzollernschen Fürstenhauses, aus den Häuptern der früheren reichsständischen Geschlechter in P., aus den Häuptern der Familien, denen das Recht auf Sitz u. Stimme in der 1. Kammer in Linealerbfolge verliehen wird, aus Mitgliedern, welche der König aus dem größeren Grundbesitze, aus den größeren Städten u. aus den Landesuniversitäten auf Lebenszeit beruft, aus solchen Mitgliedern, welche der König auf Lebenszeit ernennt; die Wirksamkeit der 1. Kammer beginnt am 7. Aug. 1852, bis wohin es bei den Wahlgesetzen für die 1. Kammer vom 6. Dec. 1848 u. 30. April 1851 verbleibt. [199] Die Entscheidung schien jedoch auf anderem Wege erfolgen zu wollen. Am 28. April wurde beiden Kammern eine königl. Proposition folgenden Inhalts übergeben: Die Artikel 65—68 der Verfassung treten mit dem 7. Aug. 1852 außer Wirksamkeit; von diesem Zeitpunkt an erfolgt die Bildung der 1. Kammer auf Grund königl. Anordnung. Doch verwarf die 2. Kammer am 6. Mai diese Regierungsvorlage ebenso wie den Antrag des Abg. Keller: die 1. Kammer wird vom König ernannt, nebst allen andern Amendements, u. die Berathung der 1. Kammer über die Proposition unterblieb dann, da dieselbe vom Ministerium selbst für erledigt erklärt wurde. So blieb auch, trotz allen Bemühungen der Opposition (Baumstarks Antrag in der 1. Kammer) die Frage bis zu dem am 19. Mai erfolgenden **Schluß der Kammern** eine unentschiedene. [200] Auch eine im August erscheinende königl. Verordnung, wonach die Bezirke für die directe Wahl von 90 Abgeordneten der 1. Kammer bestimmt werden, trug nur einen provisor. Charakter, indem die Zustimmung der Kammern vorbehalten blieb. Nicht minder schwebend ist jene zweite, noch größere Frage geblieben, über den Fortbestand des Zollvereins mit den bisherigen Verbündeten. Die durch Circularschreiben vom 6. Mai nach Berlin berufene u. sogleich nach Schluß der Wiener Conferenz, am 19. Mai eröffnete Zollconferenz mußte zuletzt als völlig resultatlos bezeichnet werden; ein großer Theil der Verhandlungen hatte sich um leere Principienfragen bewegt. Doch stand jetzt die Regierung fest u. wich von den anfangs als Cardinalpunkten aufgestellten Grundsätzen trotz allem Drängen der darmstädter Coalirten nicht zurück, nämlich daß vor der auf sichern Grundlagen bewirkten Wiederherstellung des Zollvereins nicht mit Oestreich über Abschluß eines Handels- u. Zollvertrages verhandelt werden könne, daß aber auch kein Staat zum ferneren Verbleiben bei dem Zollvereine gehalten sein solle. [201] Auch nach der Vertagung der Conferenz vom 20. Juli bis 21. Aug. blieb der Stand der Sache in seiner früheren Ungewißheit, bis endlich P. dadurch die Entscheidung näher zu führen suchte, daß es am 17. Sept. erklärte, nur mit den Bevollmächtigten von Hannover, Oldenburg, Braunschweig u. den thüring. Staaten die Verhandlungen fortführen zu wollen, da die schon am 15. Sept. erwartete Rückäußerung der Coalirten auf die preuß. Vorschläge nicht eingetroffen sei. Am 28. Sept. verweigerte dann P. die Annahme der in München inzwischen festgestellten Collectiverklärung der Coalitionsstaaten, die somit thatsächlich von den weiteren Verhandlungen ausgeschlossen waren; doch erklärte sich P. bereit, fernere Verhandlungen auf diplomat. Wege fortsetzen zu wollen. Ein wirklicher Fortschritt in der Angelegenheit ist auch seitdem nicht geschehen (s. das Ausführliche u. Weitere darüber unter Zollverein in den Suppl.). Dagegen ist am 26. Nov. der Vertrag wegen Fortbauer des thüring. Handels- u. Zollvereins, u. am 27. Nov. wegen des Beitritts dieses Vereins zu dem Septembervertrage von den Bevollmächtigten P.s u. der großherzogl. u. herzogl. sächs., fürstlich schwarzburgischen u. reuß. Regierungen unterzeichnet worden. [202] Am Jahresanfang 1852 erfolgte der Rücktritt des Kriegsministers v. Stockhausen, zu dessen Nachfolger General v. Bonin ernannt ward. Unter dem 12. Jan. ward der Staatsrath wiederum in Wirksamkeit gesetzt u. Ministerpräsident v. Manteuffel interimistisch zum Vorsitz in demselben berufen. Die längere Differenz mit Württemberg fand eine befriedigende Ausgleichung, indem der König den außerordentl. Gesandten des Königs von Württemberg empfing. Der außerordentl. Nothstand im Winter von $18^{51}/_{52}$, der bes. in Schlesien, Westfalen u. P. hervortrat, ward Seitens der Regierung durch außerordentl. Maßregeln zu mildern gesucht. [203] Ende Sept. traten die Provinziallandtage aufs Neue zusammen. Schon vorher (Juni) hatte eine königl. Verordnung befohlen, daß mit der Einführung der Gemeindeordnung von 1850, sowie mit der Bildung der neuen Kreis- u. Provinzialvertretung nicht weiter vorzugehen sei. In kirchl. Beziehung verursachten bes. die feindl. confessionellen Bestrebungen eine lebhafte Bewegung. Die Jesuitenmissionen durften sich eines immer weiter greifenden Erfolges rühmen, so daß sich die Regierung end-

endlich zu der Bestimmung veranlaßt sah, daß dieselben in Gegenden, wo die kathol. Bevölkerung nicht überwiegend zahlreich sei, nicht mehr zugelassen werden sollten. Eine andere Verfügung, die nur eine ältere Verordnung wieder in Erinnerung brachte, wonach den kathol. Theologen in P. der Besuch von Jesuitenschulen untersagt u. die Niederlassung von Jesuiten in P. verboten war, rief den lebhaftesten Protest von Seiten der rheinisch-westfäl. Bischöfe, wie zahlreiche Gegenadressen aus Rheinland, Westfalen u. Schlesien hervor. [304] Nachdem in Berlin schon seit längerer Zeit eine Commission mit der Berathung über die nothwendigen Abänderungen der Verfassung beschäftigt gewesen war, erfolgte am 29. Nov. durch den Ministerpräsident die **Eröffnung der neugewählten Kammern**, deren conservativer Charakter, nicht aber ihr ministerieller, ganz außer Zweifel steht; in bisher ungewöhnl. Weise hat sich die ultramontane Partei an den Wahlen betheiligt. Unter den angekündigten Vorlagen von größerer Bedeutung ward einer neuen Gemeinde- u. Kreis- u. Provinzialordnung wie eines Gesetzes über die Bildung der 1. Kammer gedacht. *(Zr. u. Schd.)*

Preville, geb. 1720 zu Bauvais, war Anfangs Maurer, dann Schreiber bei einem Advocaten, endlich Schauspieler, spielte lange in der Provinz, bis er 1758 nach Paris berufen wurde, um Poison (s. d.) als Komiker zu ersetzen. Bis zum 74. Jahre spielte er mit großem Erfolg auf den Theatern zu Paris, dann verließ ihn das Gedächtniß, u. er lebte die letzten 5 Jahre zurückgezogen. Er starb 1799. *(Ap.)*

Prévôt des Marchands, in größeren franz. Städten, bes. sonst, der Vorsitzende im Handelsgremium. **P. d'Armée**, Generalgewaltiger der Armee.

Prezel, so v. w. Brezel.

Prichard (Jam. Cowles), geb. 1785 zu Roß in der Grafschaft Hereford, war früher prakt. Arzt zu Bristol, dann in London, wo er Mitglied des königl. Collegiums der Aerzte u. Commissär für die Irrenhäuser war, u. den 22. Decbr. 1848 starb. Schr.: Researches into the Physical History of Mankind, 1813, 3. Ausg. 1841, 5 Bde. (deutsch von R. Wagner u. Fr. Witt, 2 Bde.); An Analysis of the Egyptian Mythology, 1809, deutsch von L. Haymann, Bonn 1837; A History of the Epidemic Fever which prevailed in the years 1817—19, 1820; A Treatise on the Diseases of the nervous System, 1. Th. 1822; A Review of the doctrine of a vital Principle, 1829; The Eastern Origin of the Celtic Nations, 1831; A Treatise on Insanity, 1835; On the different forms of Insanity, in Relation to Jurisprudence, 1842; The Natural History of Man, 1843. *(Sr.)*

†**Priessnitz** (Vinc.), Wasserarzt zu Gräfenberg, st. daselbst am 28. Nov. 1851.

Priest (Alexis Graf v. St. P.), Sohn des Gr. Armand v. St. P., eines franz. Emigranten u. Gouverneurs von Kherson, unter Kaiser Alexander, geb. 1805 zu Petersburg, kehrte mit seinem Vater nach der Restauration nach Frankreich zurück u. widmete sich der Literatur, indem er der freisinnigen Richtung folgte. Befreundet mit dem Herzog Ferdinand von Orleans, schloß er sich der 1830 auf den Thron gehobenen Dynastie Orleans an u. wurde nacheinander Gesandter in Rio Janeiro, Lissabon u. Kopenhagen. Nachdem er seine diplomat. Stellung aufgegeben hatte, wurde er Pair u. lebte in Paris. Die Regierungen der Republik ließen ihn unangefochten u. 1850 wurde er Mitglied der Akademie. Er st., auf einer Reise begriffen, am 29. Sept. 1851 zu Petersburg. Außer Liedern u. Lustspielen für engere Kreise schr. er: De la Royauté, 2 Bde.; L'histoire de la conquête de Naples par Charles d'Anjou, 4 Bde.; Hist. de la chute des Jésuites, 1844 ꝛc. *(Lb.)*

Priesterweihe, s. u. Ordination a.

†**Prim** (Graf v. Reus). Er wurde nach der Rückkehr der Königin Christine 1844 u. nach der Bildung des Ministeriums Narvaez Gegner der Regierung u. ging im Mai d. J. über Frankreich nach London. Am 25. Oct. 1844 zu Madrid bei der Entdeckung einer Verschwörung verhaftet u. von dem Kriegsgericht am 15. Nov. zu 6 Jahren Gefängniß verurtheilt, ward er am 23. Nov. nach Cadix abgeführt, aber am 18. Jan. 1845 von der Königin begnadigt mit der Erlaubniß sich seinen Aufenthalt selbst zu wählen. 1847 wieder aus Spanien verwiesen, kehrte er in Folge des Amnestiedecretes vom Anfang Sept. d. J. dahin zurück u. wurde Generalcapitän von Portorico, wo er 1848 den Negeraufruhr im dän. WIndien unterdrücken half u. dafür den Rang u. Sold eines dän. Generals erhielt.

Prim (Prima, Kirchenw.), s. u. Chordienst 1.

Primchen, s. u. Tabak 11.

Pringle (John), geb. 1707 zu Stikle-House, studirte Medicin in Leyden u. wurde 1730 Prof. der Philosophie in Edinburgh, 1742 Militärarzt u. bald erster Arzt in der brit. Armee; seit 1758 prakticirte er in London, wurde 1763 Leibarzt des Königs u. war 1772—78 Präsident der königl. Societät der Wissenschaften; st. 1782; schr.: Observ. on the Diseases of the Army, Lond. 1752 u. ö., deutsch von Greding, 1754.

***Prinz** (Karl Gottlob), geb. den 19. Decbr. 1795 zu Dresden, stud. daselbst seit 1811 Chirurgie, wurde 1812 Hospitalchirurg im Feldhospital zu Torgau, 1813 Feldchirurg der sächs. Armee, u. ging als solcher mit nach Frankreich; setzte seit 1816 seine medicin. Studien in Dresden fort, wurde Pensionärthierarzt u. Prosector an der Thierarzneischule zu Dresden, 1824 Prof. der prakt. Thierheilkunde, Kreisthierarzt des

Meiß-

Meißner Kreises u. Thierarzt an den königl. Marställen, starb den 18. Nov. 1843; schr.: Allgemeine Krankheits- u. Heilungslehre der Hausthiere, Dresd. 1830, 4 Bde., 2. A. 1843; Ueber die Castration der Milchkühe, Lpz. 1836; Ueber die Wiedererzeugung der Schutzpockenlymphe durch Uebertragung derselben auf Rinder ꝛc., Dresden 1839; Beiträge zur prakt. Thierheilkunde, ebd. 1841; Veterinär. Memorabilien (Der Stelzfuß der Pferde, 1841; Die Hoplometrie, 1843); mit v. Ammon: Der Mensch u. die Thierwelt, 1843. *(Lö.)*

Prinz Lieschen (eigentlich Anna Sophie Elisabeth Apitzsch), geb. 1695 zu Lunzenau im Schönburgischen (nach Andern zu Wolkenstein im sächs. Erzgebirge), wo ihr Vater Zeugmacher war. Einige 20 Jahre alt verließ sie ihr älterl. Haus, trieb sich in männlicher Kleidung in Sachsen u. den benachbarten Ländern umher, war kurze Zeit ausbachischer Soldat, u. kam endlich 1717 nach Elterlein in Sachsen. Hier fand sie bei einem Bäcker Aufnahme u. wußte in kurzer Zeit ihre Umgebung durch geheimnißvolles u. vornehmthuendes Benehmen so zu mystificiren, daß man sie für den Kurprinz, welcher damals incognito das Land bereisen sollte, hielt, ihr Aufmerksamkeit erwies u. sogar Geldvorschüsse anbot, die sie aber nur zu geringen Summen annahm. Als die Kunde davon nach Dresden gelangte, schickte der Kurfürst Friedrich August einen Vertrauten nach Elterlein, um die Sache zu untersuchen. Die Apitzsch ward festgenommen u. zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurtheilt, welche sie in Waldheim büßte, wo sie den Namen P. L. erhielt u. nach 45jähriger milder Haft am 28. Jan. 1761 starb. *(Sr.)*

Prinz-Regenten-Fluss, s. u. Wittsland 2.

Prismatisches Dach (Astron.), s. Spiegelsextant.

Prismenkreis, ein von Steinheil erfundenes Reflexionsinstrument, zum Messen horizontaler, vertikaler u. beliebig geneigter Winkel von 0° bis 180°. Der P. kann daher auch zur See gebraucht werden. Fr. Kaiser hat den Steinheilschen einfacher u. zum Gebrauche bequemer gemacht, auch Pistor u. Martins fertigten den P. etwas abweichend von der ursprüngl. Form.

Prismentelenkop (Teinoskop), eine von David Brewster, nach And. von Amici in Modena erfundene Art von achromat. Fernröhren, bei welchem die Hauptsache 4 Prismen bilden, deren brechende Winkel nahe 15° betragen; doch ist die vollkommene Gleichheit derselben nicht absolut nothwendig. Auch genügt es, je 2 Prismen unter sich gleich zu machen; es ist sogar nicht nothwendig, für alle 4 dieselbe Glasart zu wählen. *(Jn.)*

Prittwitz, 1) (Joachim Bernhard v. P.), geb. 1727 zu Läserwitz im Fürstenthum Oels, machte 1743 den Winterfeldzug in Mähren u. den 7jähr. Krieg mit, bei Kunersdorf rettete er am 12. Aug. 1759 den König Friedrich II. vor der Gefahr, in die Hände der Russen zu fallen. Außer der Tour zum Oberstlieutenant avancirt, wurde er 1768 Oberst, 1774 Generalmajor, erhielt 1775 das Regt. Gensdarmes u. die Inspection der märk. u. magdeburg. Cavallerieregtr. 1785 wurde er Generallieutenant u. 1789 General der Cavallerie; er starb am 4. Juni 1793 zu Berlin. 2) (Karl Ludw. Wilh. Ernst v. P.), geb. 1790 in Schlesien, wo sein Vater Landrath war, trat am 5. März 1803 als Portépéefähndrich in das Infanterieregt. v. Zenge, ward 1806 bei Auerstädt verwundet u. blieb bis 1810 außer Dienst, wo er dem 1. Infanterieregt. als Secondelieutenant zugetheilt, 1811 aber mit einem, auf den 28. Aug. 1806 zurückdatirten Patent in das 6. Infanterieregt. versetzt wurde. Er kam 1812 in den Generalstab, nahm an dem Feldzuge gegen Rußland Theil, wurde 1813 Premierlieutenant, Stabs- u. wirkl. Hauptmann. Dieses rasche Aufsteigen verdankte er den ausgezeichneten Diensten, welche er in den Schlachten von Großbeeren, Dennewitz u. Leipzig geleistet hatte. Er focht nun in Holland, Belgien u. bei Laon u. wurde 1815 Major. Prinz Wilhelm wählte ihn Ende 1818 zu seinem Adjutanten; 1821 ward P. Chef einer Abtheilung im großen Generalstabe, 1822 Flügeladjutant des Königs, 1824 Oberstlieutenant, 1828 Commandeur des 1. Garderegts. zu Fuß, 1829 Oberst, 1835 Commandeur der 1. Gardeinfanteriebrigade, 1836 Generalmajor u. 1843 Commandeur der Gardeinfanterie, 1844 Generallieutenant u. 1848 Commandeur des Gardecorps. Am 18. März d. J. ertheilte ihm der König den Befehl zum Angriff der in Berlin errichteten Barrikaden, seinen Sieg hinderte die Weisung zur Einstellung des Kampfes. 1849 führte er den Oberbefehl über das Reichsheer in Schleswig u. Jütland. Nach Berlin zurückgekehrt, erhielt P. im Sept. 1849 das Generalcommando über das Gardecorps erst einstweilig, hierauf endgültig. Er schr.: Beiträge zur Geschichte des Jahres 1813, Potsdam 1843. 3) (Moritz v. P.), s. im Hptw. *(v. Ll. u. Wdg.)*

Pritzelia (P. *Walpers*), nach G. **Pritzel** (früher in Leipzig, jetzt in Berlin, Verf. einer Monographie der Anemonen ꝛc.) benannte Pflanzengatt. aus der Fam. der Umbelliferen; Art: P. didiscoides *Walp.* in Neuholland am Schwanenfluß.

Priuthina, 4000 F. hohes Bergplateau südlich von Tiflis, Sommeraufenthalt der Statthalter am Kaukasus.

Probebäume, s. u. Obstbaumzucht (in den Suppl.).

Problem der drei Körper, astronom. Aufgabe, die Bewegung eines Planeten um die Sonne, auf welchen ein anderer

rer Planet störend einwirkt, zu bestimmen. Diese Aufgabe vermag aber die mathemat. Analysis nicht allgemein u. streng zu lösen. Sobald nämlich auch nur 3 Körper auf einander wirken, sind die Bahnen derselben verwickelte krumme Linien u. die 3 Körper selbst beschreiben so künstlich verschlungene Bewegungen, die nur annähernd bestimmt werden können. Doch gibt es in unserm Planetensystem gewisse Einrichtungen, welche die Lösung sehr erleichtern, s. u. Störungen. *(Jn.)*

†**Procida** (Giovanni da P.). Die Meinung, daß er eine Verschwörung gegen die Franzosen eingeleitet u. die Vorbereitungen zur sicil. Vesper gemacht hat, ist durch die neuste Kritik entkräftet worden. Lebensbeschreibung von Niccolo Buscemi, Pal. 1836. Er ist das Sujet zu dem gleichnam. Trauerspiel von Niccolini.

Proctor (Bryan Walter, pseudon. **Barry Cornwall**), geb. um 1796 zu London, stud. Rechtswissenschaft u. lebt zu London als Anwalt. Schr.: Dramatisc Scenes, 1815; Marcian Colonna, 1820; das Trauerspiel Mirandola; English Songs, 1832, n. A. 1844; das Leben Edm. Keans, 1837, 2 Bde.; Mem. of the life and writings of Ben Jonson, 1838; Essay upon the genius of Shakespeare, 1843. *(Lb.)*

Prodigalitätserklärung, s. u. Verschwender 4.

Productionsverfahren, s. u. Proceß 2).

Progressisten (v. lat.), **1)** Fortschrittsmänner; **2)** (Junges Spanien), in Spanien die Partei derer, welche unter Festhaltung des monarch. Princips den Staat nach liberalen Ideen geordnet u. geleitet wissen wollen. Die Partei entstand seit 1842 u. bildete sich aus solchen, welche in der Verbannung in Frankreich u. England gelebt u. dort die idealen Völkerbeglückungsideen eingesogen hatten. Der Hauptführer der P. war Olozaga. S. Spanien (Gesch. in den Suppl.).

†**Projection.** Die Horizontal-P. ist eine auf eine Horizontalebene, welche die P-ebene ist, sich beziehende P. Denkt man sich nämlich durch einen beliebigen Punkt im Raume eine Horizontalebene gelegt u. fällt man auf die letztere von allen aufzunehmenden Punkten Perpendikel, so heißen die Punkte, in welchen gedachte Horizontalebene von den auf sie gefällten Perpendikeln getroffen wird, die Horizontal-P. der entsprechenden Punkte der Erdoberfläche. Die P. einer Geraden, eines Winkels od. einer beliebigen Figur im Raume heißt daher Horizontal-P., wenn deren P-ebene horizontal liegt. Die Lehre von der Horizontal-P. ist für die Geodäsie u. die in derselben vorkommenden geometr. Grundrisse wichtig; denn die Geodäsie bestimmt nie die Größe der Entfernung zweier Punkte von einander, sondern blos die Größe der Horizontal-P. dieser Entfernung; eben so auch nie die wirkl. Winkel u. den Flächeninhalt der wirkl. Figuren, sondern immer blos Größe u. Inhalt der Horizontal-P. derselben. Nur horizontal liegende gerade Linien, Winkel u. ebene Figuren stimmen der Größe nach mit ihren Horizontal-P-en überein, u. blos in diesen Fällen liefern daher geodät. Bestimmungen die wirkl. Größe der auszumessenden Gegenstände. *(Jn.)*

†**Prokesch** (Anton Freiherr v. P. Osten). Seit 1834 östreich. Gesandter in Athen, wurde er im Febr. 1849 von da abberufen, zum Feldmarschalllieutenant ernannt u. im März d. J. als östreich. Gesandter nach Berlin gesendet; 1850 erhielt er die Geh. Rathswürde u. nahm an den Conferenzen in Dresden 1850 u. 51 Theil. Im Oct. 1852 wurde er von Berlin abberufen u. ihm der Graf Thun-Hohenstein als Nachfolger gegeben. Er gab noch heraus: Kleine Schriften, Stuttg. 1842, 1.—3. Bd.; sein neustes Werk, Der Abfall der Griechen vom türk. Reiche u. die Gründung des hellen. Königreichs, läßt die kaiserl. Akademie der Wissenschaften zu Wien, deren Mitglied er seit 1852 ist, drucken.

Prominciamento (span.), **1)** öffentl. Verkündigung; bes. **2)** Aufstandserklärung.

Prompter (engl.), Soufleur; daher **Prompter side**, die rechte Seite, weil sonst der Soufleur dort seinen Sitz hatte.

†**Prondzynski**, poln. General. Er lebte nach Warschaus Fall in Petersburg, wo er auf Befehl des Kaisers ein Memoire über den Insurrectionskrieg 1830 u. 31 schrieb. Er starb (nicht 1837, sondern) Ende August 1850 in Norderney.

Propion u. Propionsäure, s. u. Metacetonsäure (in den Suppl.).

Propylamin, $C_6 H_9 N$, eine organ. Basis, die zu betrachten ist als Ammoniak, in welcher 1 H durch 1 Aeq. $C_6 H_7$, d. h. durch das Radikal des Alkohols der Propionsäure, vertreten worden ist.

Prororaca, die grause Flutwelle an der Mündung des Maranhon, s. d.

Prosaphie (Phys.), s. u. Haarröhrchen (in den Suppl.).

Prosartes (P. *Don. Endl.*), Pflanzengatt. aus der Fam. der Sarmentaceen; Arten: in NAmerika.

Proskau, Dorf in der Nähe von Oppeln in Schlesien; hier seit 1847 eine höhere landw. Lehranstalt unter der Direction Heinrichs gegründet.

Protatick (v. griech.), Personen, welche nur im Anfang eines Drama auftreten; von **Prötasis**, d. i. demjenigen Theil des Drama, in welchem sich die Handlung verwickelt.

Protectionisten, in England die Vertheidiger des Getreidezollsystems u. Gegner der Freihandelspartei, sie bestehen zum größten Theile aus den reichsten Grundstücksbesitzern dieses Staats, welche durch Wort u. Schrift u. in den Parlaments-

verhandlungen das Cobdensche Freihandelssystem bekämpften. Im Oberhause waren Baron Bickerstaffe, später Lord Stanley (jetzt Graf Derby), im Unterhause D'Israeli Führer dieser Opposition. *(Sr.)*

†**Protein.** Neueren Untersuchungen zufolge scheint es, als ob schwefelsaures P. gar nicht existire. Fleitmann wies nach, daß ein solches nach der von Mulder (s. im Hauptw.) angegebenen Methode gar nicht dargestellt werden könne. Die sog. **Proteinverbindungen** sind nach Mulder Verbindungen von hypothetischem P., $C_{40} H_{31} N_5 O_{10}$, mit Sulfamid $NH_2 S$ u. Phosphamid $NH_2 P$ od. unterschwefliger Säure $S_2 O_2$; ein Oxyd dieses P-s kann sich ebenfalls mit diesen Amiden verbinden u. ähnliche Verbindungen bilden. Mulder folgerte diese Hypothese aus seinen Analysen. Die am häufigsten vorkommenden P-substanzen haben folgende Eigenschaften mit einander gemein; die lösliche Modification erscheint im getrockneten Zustande als gelbliche, durchscheinende Masse, die ohne Geruch u. Geschmack, löslich in Wasser, unlöslich in Alkohol u. Aether ist. Die meisten Metallsalze fällen die wässrige Lösung; die Niederschläge bestehen aus der P-verbindung, plus dem angewandten Metallsalze. Mineralsäuren (ausgenommen die gewöhnliche od. C Phosphorsäure) u. Gerbsäure fällen die meisten P-verbindungen; umgekehrt verhalten sich die organ. Säuren u. die Alkalien. Die lösliche Modification geht über in die unlösliche durch Kochen, einige durch Essigsäure, fast alle durch Mineralsäuren. Die unlösliche Modification erscheint getrocknet weiß, pulverisirbar, geruch- u. geschmacklos, ist ohne Reaction auf Pflanzenfarben, unlöslich in Wasser, Alkohol u. Aether, löslich in Alkalien. Aus der alkal. Lösung wird sie durch Neutralisiren gefällt. Von starker Essigsäure u. C Phosphorsäure werden die P-substanzen alle gelöst u. aus dieser Lösung durch gelbes u. rothes Blutlaugensalz gefällt. Durch Salpetersäure werden sie beim Erhitzen citronengelb; durch Salzsäure bei gelinder Wärme blau u. durch salpetersaures Quecksilberoxydul roth gefärbt. Bei der trocknen Destillation geben sie die gewöhnl. Producte stickstoffhaltiger Körper. Sie enthalten alle Schwefel. Der Schwefel ist in den P-verbindungen in einem durch Silberblech od. durch Kochen mit Alkalien nachweisbaren Zustande u. in einem durch dieses Mittel nicht nachweisbaren enthalten. *(Wa.)*

Protestantische Freunde (Lichtfreunde), [1]ein freier Verein von Geistlichen u. Laien, die in öffentl. Versammlungen das rationalist. Christenthum gegen die Bestrebungen der orthodoxen Partei zu vertheidigen suchten. Verschiedene Maßnahmen des preuß. Kirchenregiments sei 1840, bes. die Besetzung der höheren kirchl. Stellen mit Männern der orthodoxen Richtung, die Beschränkung des städtischen Wahlrechtes, eine größere Strenge gegen die freisinnige Partei, u. die gleichzeitig bemerkbare Thätigkeit der conservativen Geistlichen gab Veranlassung zur Gegenagitation, u. es trat auf Anregung des Pfarrers Uhlich (s. d.), den 29. Juni 1841 eine Conferenz von 16 Predigern in Gnadau zusammen, welcher bald darauf Versammlungen in Halle u. in Leipzig 1842, wo bereits Laien gegenwärtig waren, folgten. [2]Von nun an wiederholten sich dieselben gewöhnlich jährlich 2mal in Köthen, man stellte eine Confession in 9 Hauptsätzen auf, worin für den Christen das Recht, Alles in der Religion mit der Vernunft zu prüfen, aufzunehmen u. zu verarbeiten, beansprucht u. zugleich die größte Toleranz gefordert u. versprochen ward, u. man gründete 2 litterär. Organe, die Blätter für christl. Erbauung unter Fischer in Leipzig zur Förderung eines rationalist. Christenthums in populärer Form, sowie die bald wieder endigende Zeitschrift für protestant. Geistliche unter Riemeyer u. Franke in Halle für wissenschaftl. Zwecke. Auch kamen Kreisversammlungen der einzelnen Zweigvereine zu Stande, u. es wurden selbst mit dem Auslande Verbindungen angeknüpft. [3]Die Art der Verhandlung war gewöhnlich so, daß der Vorsitzende, Uhlich, über die Thätigkeit des Vereins in der Zwischenzeit referirte, u. dann Thesen über irgend eine religiöse od. kirchl. Zeitmaterie aufstellte, welche Veranlassung zu weiteren Besprechungen gaben. [4]Eine große Wichtigkeit erhielt die Versammlung den 29. Mai 1844 durch einen (später gedruckten) Vortrag des Pfarrers Wislicenus aus Halle über die Frage: Ob Geist, ob Schrift? worin er das protestant. Schriftprincip öffentlich angriff u. verleugnete. In Folge davon liefen aus vielen Theilen Preußens Proteste bibelgläubiger Prediger gegen Wislicenus ein, von denen einige denselben als außerhalb der Kirchengemeinschaft stehend betrachteten. Dadurch wurden Gegenproteste von Magdeburg, Halle, Berlin, Breslau u. Königsberg hervorgerufen, an denen sich auch sehr viele Laien betheiligten. [5]Auch die Behörde, namentlich das Magdeburger Consistorium, nahm von dieser Sache Kenntniß, sie forderte Wislicenus zu einem Colloquium vor sich u. mahnte die Geistlichen dringend von dem Besuch der Köthener Versammlungen ab. Dessen ungeachtet war die nächstfolgende Zusammenkunft den 15. Mai 1845 zu Köthen von mehr als 2000 Menschen besucht u. mußte deshalb im Freien gehalten werden. Ein Theil der Anwesenden gestand dem Wislicenus die Berechtigung zur Entwickelung seiner Sätze zu u. nahm die 13 Reformationsthesen Uhlichs an; ein anderer Theil versagte dem Inhalt seines Vortrags, als zu weit gehend, den

Bei-

Beifall. Zugleich aber untersagte die Regierung, da die Sache immer mehr den Charakter einer Agitation annahm u. Uhlich mehrfache Reisen in nähere u. fernere Gegenden unternahm, um daselbst Versammlungen zu constituiren u. zu leiten, durch Erlasse vom 5. u. 10. Aug. 1845 alle öffentl. Zusammenkünfte u. geschlossenen Gesellschaften der P. F., u. die letzte Versammlung ohne Laien wurde den 22. April 1846 gehalten. [6] Fast gleichzeitig erschien in Königreich Sachsen bei den hier versuchten Lichtfreundl. Agitationen eine Bekanntmachung der im Evangelicis beauftragten Minister am 17. Juli 1845, welche die Bildung von Vereinen, sowie von Versammlungen, die das gemeinschaftl. Bekenntniß der evangel. Kirche in Frage stellen od. angreifen würden, verbot, wogegen aus mehreren Städten Sachsens Proteste u. später bei den Kammern zahlreiche Petitionen für eine Kirchenverfassung einliefen. [7] So endigte die öffentl. Thätigkeit der P. F., welche lebhafte Theilnahme gefunden hatte, u. für deren Interessen auch außerhalb der Provinz Sachsen, z. B. in Marburg durch Bayrhoffer, in Mecklenburg u. Holstein durch die Prediger Runge u. Jansen, in Königsberg durch Rupp, in Schlesien durch Krause u. A. gewirkt worden war, obschon die Aufregung theils durch Flugschriften, bes. von König (s. d.), theils durch neue Proteste von der Schleiermacherschen Schule (s. Proteststreit in den Suppl.), theils durch Eingaben an den König von Preußen, welche beruhigende, aber auch sehr nachdrücklich zurechtweisende Antworten erhielten, noch lange fortdauerte. [8] Merkwürdig war ein unter den P. F. selbst bemerkbarer Zwiespalt, der sich trotz aller Bemühungen zuletzt nicht mehr verdecken ließ; ein Theil derselben nämlich neigte sich immer mehr den Grundsätzen der Hegelschen Schule zu, der andere aber hielt an den Lehren des alten Rationalismus fest, u. alle Vereinigungsversuche, die namentlich der Pfarrer Uhlich machte, scheiterten an der Entschiedenheit der speculativen Richtung, die nicht nachgab. [9] Das freie Vereinsrecht 1848 führte die P. F. den 26. April d. J. wieder zu einer gemischten, sehr zahlreich besuchten Versammlung in Köthen zusammen, um nach einem von 2 Rechtsgelehrten u. 3 Geistlichen aus Preußen u. Sachsen abgefaßten Entwurf eine Kirchenverfassung zu berathen. Das Resultat dieser in der Kirche gehaltenen Versammlung war ein später veröffentlichter Verfassungsentwurf (s. u. Protestantische Kirche 2. in den Suppl.), der aber nicht viel Beifall fand u. auch keinen weiteren Erfolg hatte, bes. auch weil die polit. Stürme die für das Jahr 1849 verabredete Zusammenkunft auf der Wartburg, bei der sich Abgeordnete aus Süd-, West- u. Norddeutschland zusammen finden wollten, nicht gestatteten. [10] Die P. F. in Halle erließen 1846 an den Cultminister Grafen Schwerin in Berlin ein Begrüßungsschreiben, bei dessen Beantwortung aber der Minister des in etwas scharfer Form gefaßten Urtheils der Schreibenden über die Vergangenheit mißbilligend gedachte. Die 1848 in Leipzig u. Dresden gestifteten kirchl. Vereine, die alle Confessionen verschmelzen wollten, wurden meist von P. F. gegründet, bestanden aber nicht lange u. waren ohne Erfolg. [11] Die P. F. sind insofern eine merkwürdige Erscheinung, als sie den ersten äußeren Verein unter den Rationalisten bildeten, dessen Zweck die Umgestaltung des Kirchenregiments u. die Abänderung des Bekenntnisses war. Aus ihnen gingen später die freien Gemeinden (s. d.) hervor. *(Hpl.)*

Protestantische Kirche, neuerlich gewöhnlich die evangelische Kirche genannt, um das Evangelium als ihre alleinige Grundlage zu bezeichnen u. um dem Vorwurf zu begegnen, als habe sie, als protestirend, es nur mit der Negation zu thun. [1] Die eigenthüml. Schicksale, welche die P. K. in den letzten Jahrzehnt durchlebt, die Kämpfe, welche sie bestanden, die Angriffe, welche sie erfahren, die Stellung, welche sie dem Staat u. den übrigen Kirchen gegenüber eingenommen, die Verluste, welche sie erlitten, die Urtheile, welche sie vernommen, u. die Zukunft, welche man ihr geweissagt hat, bieten ein sehr buntfarbiges Bild dar, welches Vielen mehr geeignet scheint, Befürchtungen zu erregen, als Hoffnungen zu begründen. [2] Allein hierbei darf, um die trüben Seiten jenes Bildes zu mildern, der Umstand nicht außer Acht gelassen werden, daß der Protestantismus als solcher nicht für alle diese Erscheinungen, weder für ihre Entstehung noch für ihren Ausgang, verantwortlich gemacht werden kann, u. daß der Vorwurf, als hätten sie ausschließlich in der Beweglichkeit des protestant. Lehrbegriffs ihren Grund, nicht gerecht erscheint, indem die Richtung der Zeit wie das polit. u. sociale Leben einen Einfluß äußert, dem sich gerade die P. K. um so weniger entziehen kann, je genauer sie mit dem Staate verbunden ist u. je mehr sie dadurch von den staatlichen Zuständen berührt wird. [3] Bei allen Lebensfragen der P. K. hat es sich indeß klar gezeigt, daß sich auch neuerlich, wie im 17. u. 18. Jahrh., eine doppelte Richtung des Protestantismus geltend macht, von denen die eine die Reformation der Kirche mit dem 16. Jahrh. abschließt u. das damals Gegebene erhalten od. wiederhergestellt wissen will, während die andere die Reformation weiter fortzuführen u. mit den übrigen Zeitfortschritten in Verbindung zu bringen sucht. [4] Diese Parteien, obschon nicht genau organisirt u. nicht immer streng um ein Princip gruppirt, sind einander allenthalben begegnet, z. B. in den wissenschaftl. Forschungen (s. unter Christenthum in den Suppl.) bei der

Fest-

Feststellung des Verhältnisses zwischen Staat u. Kirche u. zwischen Kirche u. Schule (s. u. Kirche in den Suppl.), bei der kirchl. Verfassungsfrage (s. u. Presbyterial- u. Synodalverfassung in den Suppl.), bei der Verbesserung des Cultus (s. unten 20 ff.), bei den Bestrebungen der inneren Mission u. bei dem Missionswesen (s. d. in den Suppl.). [8]Zugleich bildeten ihre Anhänger engere Verbindungen unter einander, wie z. B. die protestantischen Freunde (s. d. in den Suppl.), wodurch die vorliegenden Differenzen den Kreisen der Laien näher u. zugleich in einen gewissen Zusammenhang mit den politischen u. socialen Fragen gebracht wurden, u. es erfolgten endlich außer den kleinern Secten die größern kirchl. Separationen der strengen Lutheraner u. der freien Gemeinden (s. d. in den Suppl.), die sich mit den theils als zu mild, theils als zu streng bezeichneten Maßnahmen des Kirchenregiments nicht befreunden zu können glaubten, u. die der Irvingianer (s. d.), die in keiner der bestehenden Kirchen Heil erblickten. [9]Je schroffer sich so die Parteien gegenüber standen, u. je mehr sie bemüht waren, gegen Angriffe sich zu sichern, desto schärfer entwickelten sich die Gegensätze u. desto schwieriger wurde eine Verständigung. Die streng conservative Richtung lenkte den Kampf immer mehr von dem dogmat. Gebiet weg auf das kirchenrechtliche, sie berief sich deshalb wiederholt auf das in den Symbolen niedergeschriebene u. in voller Gültigkeit bestehende Recht u. wußte durch ihren religiösen Enthusiasmus wie durch die Gunst in den höheren Kreisen der Gesellschaft die Zahl ihrer Anhänger zu vermehren; während die freiere Richtung die seit 100 Jahren erfahrene Connivenz auch ferner für sich in Anspruch nahm u. in der modernen Bildung sowie in der Theilnahme des dritten Standes, welcher bei etwaiger Bedrohung der Gewissensfreiheit sofort für sie in die Schranken trat, ihren Hauptstützpunkt fand. [7]Diese Erscheinungen haben sich übrigens nicht in allen Ländern gleichmäßig gezeigt, vielmehr sind manche davon kaum berührt worden, dagegen war Deutschland der Schauplatz, von dem die meisten kirchlichen u. theolog. Bewegungen ausgingen u. auf dem sie sich concentrirten, obschon auch hier die einzelnen Landeskirchen nicht in gleicher Weise dabei betheiligt waren. [8]Daneben dauerten aber auch die Kämpfe fort, welche die deutsche P. K. zur Abwehr gegen die katholische zu bestehen hatte, die Schärfe, mit der früher die Streitigkeiten in Köln u. Posen geführt worden waren, wirkte auch auf die neuere Zeit ein, u. Zumuthungen von kathol. Seite, z. B. die von den Protestanten geforderte Kniebeugung, das Verfahren bei gemischten Ehen (s. d. in den Suppl.), die Intoleranz bei Begräbnissen von Protestanten, die Bestrebungen der Jesuiten (s. d. ebd.) u. bes. die neuerlich von ihnen geförderten Missionen (s. u. Missionswesen), die Zuvorkommenheit gegen die Conventiten (s. d.) erhielten immer die Polemik wach, an der sich in dem letzten Jahrzehnt nicht blos wie vormals, die Gelehrten, sondern auch Männer aus andern Kreisen um so öfter betheiligten, je mehr sie die reactionären Bestrebungen des Protestantismus mit den Uebergriffen der ultramontanen Seite in Verbindung zu bringen suchten. [9]Hierbei ließ man es nicht bei der Abwehr durch die Presse bewenden, sondern man suchte auf dem Wege der Association die P. K. vor weiteren Verlusten zu schützen, namentlich nahm sich die Gustav-Adolfstiftung (s. d.) derjenigen an, welche in Gefahr waren, der evangel. Kirche verloren zu gehen, u. bei Gelegenheit des 4. Kirchentags in Elberfeld (s. unten 22) bildete sich unter dem Namen Protestant. Bund ein Verein, der es sich zur Aufgabe setzte, Angesichts der von Seiten der röm. Kirche drohenden Gefahren die Rechte der P. K. zu wahren u. die Interessen derselben zu befördern, wie es auch der Evangel. Bund (s. d. in den Suppl.) beabsichtigte. [10]Was nun I. die protestant. Gesammtkirche betrifft, so hat man schon längst als einen sehr wesentl. Mangel bezeichnet, daß dieselbe blos aus einzelnen, nicht in engerer organ. Weise mit einander verbundenen Landeskirchen besteht, u. es hat sich in dem letzten Jahrzehnt namentlich in Deutschland das Bedürfniß einer kirchl. Einheit um so mehr herausgestellt, da die feindselige Stellung der Hierarchie u. die Gefahr der Sectenbildung unter den Protestanten ein gemeinschaftl. Zusammenwirken nothwendig macht. [11]Hierzu kommt noch, daß durch die verschiedene Art, wie sich jede Landeskirche entwickelt u. gestaltet, nicht nur alle gesetzlich geordnete Verbindung sich gelöst, sondern auch die ideelle Einheit immer mehr verloren hat, indem in der Verfassungsreform, in dem Gebrauch der Katechismen u. Gesangbücher, in der Liturgie, in der Verrichtung von Taufe u. Abendmahl jede Landeskirche ihren eigenen Weg gegangen ist u. deshalb wesentlich von den anderen abweicht. [12]Da seit Aufhebung des Corpus Evangelicorum die deutschen Landeskirchen kein gemeinsames Organ besitzen, durch welches ein engerer Zusammenhang zwischen ihnen vermittelt werden könnte, so wurde in dem letzten Jahrzehnt vorzugsweise für ein solches gewirkt, ohne jedoch dadurch der Selbständigkeit u. der Autonomie der Landeskirchen zu nahe treten zu wollen. [13]Zur Verwirklichung dieser Ideen, die bes. von Ullmann (Für die Zukunft der evangel. Kirche, 1846) weiter entwickelt wurden, geschahen A) von den Staatsregierungen 1845 die ersten Schritte, indem von Preußen u. Württemberg durch die beiden Theologen Snethlage

lage u. Grüneisen die übrigen Höfe zur Theilnahme an einer Conferenz aufgefordert, u. zugleich in einem von Snethlage u. Rupstein verabfaßten Entwurf nähere Andeutungen zu Punktationen für eine freie Verständigung der evangelisch-protestant. Kirchen Deutschlands gegeben wurden, worin jedoch von einer organ. Vereinigung der einzelnen deutschen Landeskirchen zu einem Ganzen unter einer Centralgewalt, ebenso wie von einer Verschwisterung derselben nach Analogie der deutschen Bundesstaaten abgesehen, u. nur von Berathung gemeinschaftl. Grundsätze u. Maßregeln die Rede war, durch welche die Einheit in der Lehre, die größere Gleichheit in der kirchl. Verfassung u. das christl. Leben der Kirchgenossen überhaupt gefördert werden könne. [14] **Die Conferenz** trat am 5. Jan. 1846 **in Berlin** zusammen u. war von 30 Abgeordneten besucht, von denen 21 dem geistlichen u. 9 dem weltl. Stande angehörten. Oldenburg u. die freien Städte hatten der Einladung keine Folge geleistet. Die Sitzungen wurden unter dem Präsidium von Bethmann-Hollweg u. Grüneisen gehalten u. zwar über Verfassung, Cultus, Bekenntniß der Kirche u. über die Wiederholung der Conferenzen u. deren Geschäftskreis. In Bezug auf die Cultusfrage beantragte man bei den Regierungen die Bestellung einer Commission, die weitere Vorschläge über eine gewisse Einheit des deutschen Cultus thun u. in der die verschiedenen Typen desselben, namentlich der Wittenberger, der reformirte, der mittlere süddeutsche u. der unirte, ihre Vertretung durch Sachverständige finden sollten. Ueber die Kirchenverfassung war man ganz verschiedener Meinung in Bezug auf die Betheiligung der Gemeinden u. hielt dieselbe nur in den Staaten für empfehlenswerth, wo ein wirkliches Bedürfniß danach rege sei. Ueber die Bekenntnißfrage kam man zu keiner Einigung. Die Conferenz wurde den 13. Febr. geschlossen, u. Stuttgart als Versammlungsort für 1848 gewählt. [15] Allein wegen der Bewegungen in diesem u. den folgenden Jahren trat diese Versammlung nicht zusammen, u. erst 1852 kam man wieder darauf zurück. In Folge vertraulicher Besprechungen auf dem Kirchentage in Stuttgart 1850 (s. u. ∞) traten am 10. Juni 1851 einige Mitglieder der verschiedenen Kirchenregimente in Frankfurt a. M., u. später den 18. Sept. 1851 auf dem Kirchentage in Elberfeld zusammen u. legten in einem von 12 Mitgliedern der evangel. Kirchenbehörden aus 8 deutschen Ländern unterzeichneten u. den nicht vertretenen Kirchenregierungen überreichten Protokoll den Wunsch nieder, theils für Abhaltung wiederkehrender Conferenzen, theils zur Herausgabe eines kirchenregimentl. Centralorgans für das evangel. Deutschland mitzuwirken. [16] So erschien mit dem 1. April 1852 das Allgemeine Kirchenblatt für das evangelische Deutschland, in welchem die Kirchenbehörden ihre allgemeinen Verordnungen u. die in principieller Hinsicht wichtigen besonderen Erlasse niederzulegen sich verpflichtet haben u. welches demgemäß ein Archiv für die neueste kirchl. Gesetzgebung bildet. [17] Die **Conferenz** selbst trat nach eingegangener Zustimmung der Regierungen **in Eisenach** den 3. Juni 1852 zusammen, war mit Ausnahme von Baiern, Hamburg, Bremen u. Hessen-Homburg von sämmtlichen deutschen Ländern (selbst Oestreich) u. deren evangel. Kirchenbehörden beschickt, u. faßte unter dem Präsidium der Abgeordneten v. Grüneisen u. v. Mühler in 6 Sitzungen folgende Beschlüsse: [18] Daß die Einsetzung einer Commission zur Herstellung eines allgemeinen Gesangbuches der deutschen evangel. Kirche mit 150—200 Liedern (wobei den Landeskirchen die Beibehaltung ihrer zeitherigen Gesangbücher, od. die Verbindung derselben mit dem allgemeinen Gesangbuch überlassen bleibt), vermittelt werde; daß die Kirchenbehörden die liturg. Mißstände in Erwägung ziehen u. durch gemeinsame Maßregeln eine größere Einheit in den liturg. Einrichtungen erzielen mögen; daß jedes Kirchenregiment über den Typus der hauptsächlichsten Secten der Gegenwart u. über ihre Anordnungen Mittheilungen mache; daß geeignete Mittel zur Sicherung der Aufsicht über Amtsführung u. Lebenswandel der Geistlichen in Vorschlag gebracht u. bes. den Kirchenvisitationen die ganze Aufmerksamkeit zugewendet werde; u. daß die Bestrebungen der Gustav-Adolfstiftung von Seiten der Kirchenregierungen alle Förderung u. Unterstützung erfahren möchten. Außerdem gab es noch kleinere Referate, z. B. über die neuern Ausgaben der luth. Bibelübersetzung, wobei man die Hopfsche Arbeit sehr empfahl. Ueber die Frage, wie sich mit Beibehaltung des Episkopats des evangel. Landesherrn die Presbyterial- u. Synodalverfassung im Geist der evangel. Kirche am zweckmäßigsten einrichten lasse, kam es zu keinem Beschluß. Die nächste Conferenz wird 1853 wieder in Eisenach gehalten werden. [19] Doch nicht blos von Seiten der Kirchenbehörden, sondern auch **B) auf dem Wege der Association** wurden Schritte für eine nähere Vereinigung der einzelnen Landeskirchen Deutschlands gethan, u. wie früher schon der Evangel. Bund (s. d. in den Suppl.) eine genauere Verbindung für die Kirchen in England u. NAmerika vermittelt hatte, so wurde in Deutschland diese Angelegenheit durch die Bewegungen von 1848 lebhaft angeregt, u. an die Bestrebungen, eine polit. Einheit zu erlangen, knüpfte sich der Wunsch nach einer kirchl. Einigung. [20] Bereits im April 1848 trat eine meist aus lichtfreundlichen Elementen bestehende, zahlreich besuchte Versammlung in Köthen zusammen u. veröffentlichte einen hier be-

berathenen Entwurf, welcher die Bildung einer aus je 2 Weltlichen u. 1 Geistlichen zusammengesetzten, aus sämmtl. Landessynoden zu wählenden deutschen Synode als Vereinigungspunkt u. zur Vertretung der deutschen Kirche am Bundestage empfahl, was aber keinen weiteren Erfolg hatte, da der Entwurf selbst nicht viel Anklang fand, u die verabredete Zusammenkunft auf der Wartburg zur eigentl. Constituirung bei den Wirren jener Zeit nicht zu Stande kam. [21] Wichtiger wurde eine den 21. bis 23. Sept. 1848 in Wittenberg gehaltene Versammlung zur Gründung eines deutschen Kirchenbundes. Nach ihren Beschlüssen ist derselbe nicht eine das confessionelle Element aufhebende Union, sondern eine kirchl. Conföderation, er umfaßt alle Kirchengemeinschaften, die auf dem Grunde der reformator. Bekenntnisse stehen u. setzt es sich, ohne der Selbständigkeit der Landeskirchen irgendwie zu nahe zu treten, zur Aufgabe, für Pflege u. Förderung aller gemeinsamen Interessen der zu ihm gehörigen Kirchengemeinschaften zu sorgen, wobei an die Vertretung der Kirche gegen den Staat, gegen die kathol. Uebergriffe u. gegen die Anfeindungen einer antichristl. Richtung erinnert ward. [22] Die Versammlung wählte neben einem weiteren, bei wichtigen Fragen zuzuziehenden Ausschuß noch einen engeren, geschäftsführenden für die weitere Ausführung, an dessen Spitze Bethmann-Hollweg u. Stahl standen. [23] Der 2. Kirchentag wurde ebenfalls in Wittenberg den 11.—15. Sept. 1849 gehalten u. zwar in Verbindung mit dem Congreß für Innere Mission (s. d. in den Suppl.). An ihm betheiligten sich auch die nichtseparirten Lutheraner, während die streng lutherisch Gesinnten, z. B. Harleß, Huschke, Elvers u. A., aus Besorgniß, es möge die hier beabsichtigte Conföderation in eine Union umschlagen, nicht Antheil nahmen. [24] Der engere Ausschuß hatte sich von den theolog. Facultäten Deutschlands Gutachten über die Sache des Kirchenbundes erbeten, aber von den meisten keine, von Rostock, Erlangen u. Jena abrathende Antworten erhalten, auch hatte sich bei vertraulicher Rücksprache mit den Consistorien von Preußen, Sachsen, Hannover u. Baiern ergeben, daß man bei allem persönl. Interesse an der Conföderation doch zu einer officiellen Betheiligung an der Sache keine Geneigtheit zeigte, so daß es durch diese Schritte der Verwirklichung des Kirchenbundes in keiner Weise näher gekommen war. [25] Unter den übrigen Anträgen u. Beschlüssen waren die wichtigsten, daß die christl. Kirche in ihren beiden Hauptconfessionen als nationale Anstalt anerkannt werde u. zwar mit allen Folgen dieser Anerkennung, daß die vom Staate vorgezeichnete Form des Eides die christliche bleibe, daß die kirchl. Trauung nicht der bereits vollzogenen bürgerl. Eheschließung nachfolgen dürfe, u. daß die Schule ihren christl. u. confessionellen Charakter, sowie ihren Zusammenhang mit dem christl. Gemeindeverbande behalte. Auch auf dem 3. Kirchentage in Stuttgart den 10. u. 11. Sept. 1850 wurde berichtet, daß der Kirchenbund noch nicht ins Leben getreten u. daß durch die Befestigung der kirchl. Zustände in den einzelnen Landeskirchen diese Verwirklichung in eine weitere Ferne gerückt sei, weshalb von jetzt an der Kirchentag die Gestalt eines freien Vereins annahm. Diesmal beschäftigte man sich mit der Heilighaltung des Sonntags, über das Verhalten der Geistlichen in Bezug auf die polit. Dinge, über die in die neuere Gesetzgebung aufgenommenen Eidesformeln, über die Beeinträchtigung des Kirchengutes durch die neueste bürgerl. Gesetzgebung, über einen verbesserten evangel. Kalender ꝛc. [27] Der 4. Kirchentag trat den 22.—24. Sept. 1851 in Elberfeld zusammen, u. beschäftigte sich mit Referaten über die christl. Gymnasialbildung (wogegen sich die Philologenversammlung in Erlangen der dabei vorgekommenen Verdächtigungen halber aussprach), über die Organisation der Diöcesan- od. Kreissynode u. ihres Ausschusses, über das kirchl. Amt u. die freie Vereinsthätigkeit, über das Recht der Gemeinde auf den Katechismus als Bekenntnißschrift ꝛc. Zugleich waren diesmal mehrere Mitglieder der Kirchenregierungen verschiedener Länder gegenwärtig. [28] Der 5. Kirchentag wurde den 14. bis 17. Sept. 1852 in Bremen gehalten u. es fanden sich hier Abgeordnete aus Frankreich, England, Holland, NAmerika u. zahlreiche Deputirte aus Deutschland ein. Nach den Mittheilungen des Präsidiums hatte man in Detmold u. Baden das vom Kirchentage gestellte Gesuch, die Urkatechismen frei zu geben, abgelehnt, u. ebenso hatte der König von Dänemark die Petition des Kirchentages, um Wiedereinführung der deutschen Kirchen- u. Schulsprache bei den Gemeinden, die keine Kenntniß des Dänischen hätten, so wie um Entfernung der anstößigen Geistlichen, zurückgewiesen. Die wichtigsten Referate waren: über die Einrichtung des evangel. Hausgottesdienstes, über die Privatbeichte, über Jesuitenmissionen durch Hengstenberg, dessen Vorschläge von vielen Seiten als zu mild bezeichnet wurden, über das Verhalten der P. K. zu den gemischten Ehen ꝛc. Der nächste Kirchentag wird 1853 in Berlin sein. [29] Während man sich so in größeren Kreisen mit der Lage der protestant. Gesammtkirche beschäftigte, suchte man C) auch in **kleinen Kreisen**, theils in Pastoralconferenzen, unter denen sich besonders die Conferenz in Gnadau bemerklich gemacht hat, theils durch die Presse, die wahrgenommenen Mängel auf dem gemeinsamen Gebiete des protestant. Kirchenwesens ans Licht zu ziehen u. Vorschläge zur Beseitigung

gung derselben zu machen. [30]In dieser Beziehung hat sich die Aufmerksamkeit in dem letzten Jahrzehnt, neben den Bestrebungen für prakt. Christenthum u. innere Mission (s. d.), bes. dem protestant. Cultus zugewendet. Von dem Grundsatze ausgehend, daß der christl. Cultus nichts Zufälliges u. Willkürliches, sondern der nothwendige Ausdruck des gemeinsamen Glaubens, u. als solcher Glaubensausdruck der Träger u. Erhalter des christl. Gemeindebewußtseins sei, welches er in seiner Totalität zur Erscheinung zu bringen habe, hat man einen solchen Cultus in der P. K. vermißt (vgl. Bähr, Der protestant. Gottesdienst vom Standpunkt der Gemeinde, 1850). Es ist mehrfach daran erinnert worden, daß der protestant. Cultus wesentlich Predigtgottesdienst sei, indem das Gebet vor dem Altar bei dem Uebergewicht der Predigt verschwinde, das Abendmahl aber kein integrirender Bestandtheil des Cultus, sondern eine zeitweilige Zugabe zum Predigtgottesdienst sei. So habe das ausschließl. Hervortreten des Wortes allmälig das gottesdienstl. Handeln verdrängt, der Gottesdienst bestehe nur im Reden u. Hören, durch die Predigt, als den Gipfel der Subjectivität, sei das objective Gemeindebewußtsein abhanden gekommen u. das Bestreben, die Predigt zu einem Kunstwerk zu machen u. ihr dadurch eine neue Anziehungskraft zu verleihen, habe die Gemeinde der Gläubigen in eine Versammlung umgewandelt, die mehr kritisirte als sich erbaute. [31]Man hat deshalb in Vorschlag gebracht, dem urchristl. Cultus der ersten Jahrhunderte sich wieder zu nähern u. neben den Gottesdiensten, bei denen die Predigt die Hauptsache ist, auch solche gewünscht, in welchen sie einen untergeordneten od. gar keinen Platz erhält u. die aus Beten, Singen u. Vorlesen bestehen. Dergleichen liturg. Gottesdienste hat man in Leipzig, Berlin u. a. a. O. versucht u. eine gewisse Theilnahme dafür gefunden, obwohl von Andern diese Richtuug als eine katholisirende getadelt worden ist. [32]In diesen Verhältnissen lag vielleicht theilweise der Grund, daß die Predigtweise in den letzten Jahrzehnten eine sehr wesentl. Veränderung erlitt, indem an die Stelle der früher mehr abstracten Beweisführung eine concretere Behandlungsweise trat u. der vormalige strenge Schematismus verlassen wurde. Wie schon früher Wolf, Dräsecke, Harms u. A. dieser Richtung sich zuneigten, so wurde sie neuerlich durch Harleß, Krummacher, Ahlfeld u. A. gefördert u. fand bei dem Publikum viel Anerkennung. [33]Die fernere Wahrnehmung, daß die Seelsorge in der P. K., namentlich in den größeren Städten, sehr zurückgetreten sei, führte zu dem Vorschlag, eine jede Parochie genau abzugrenzen, u. für die allzu ausgedehnten Parochien empfahl man neuerlich das in England beliebte Institut der Reiseprediger (s. d. in den Suppl.), deren Wirksamkeit sich auf langen Eisenbahnstrecken erprobt hatte, u. für die neuerlich in Preußen auf Veranlassung des Oberkirchenraths Geldmittel theils aus Staatskassen, theils durch Landescollecten beschafft wurden. Diese Idee fand in neuester Zeit um so mehr Anklang, da man darin ein Mittel fand, den kathol. Missionen zu begegnen, obschon auch das mögliche Eingreifen in fremde Parochien Bedenken erregte. [34]Was nun II. die **einzelnen protestant. Landeskirchen**, u. zwar A) in **Deutschland**, anlangt, so ist a) in **Preußen** das Kirchenregiment während des letzten Jahrzehnts in die verschiedensten Kämpfe verwickelt worden. [35]Die freiere Richtung, die seit längerer Zeit durch Connivenz keine wesentl. Beschränkung erfahren hatte, glaubte sich durch verschiedene Maßnahmen der Regierung, namentlich durch Besetzung der höheren kirchl. Lehr- u. Verwaltungsämter mit Männern der conservativen Partei, durch das Verbot des Niemeierschen Lehrbuchs, neuerlich durch die Beseitigung der Dinterschen Lehrbücher, durch die in höheren Kreisen sich geltend machende, auch auf das kirchl. Leben übergetragene Romantik, durch Beschränkungen des städtischen Wahlrechts u. durch das Verfahren gegen einzelne Geistliche, z. B. Sintenis, Uhlich (s. d.) u. A., bedroht, u. erblickte auch in anderen Beziehungen, z. B. in der Sendung mehrerer preuß. Theologen nach England 1842 zur Vermittelung einer genaueren Bekanntschaft mit der Englisch-bischöflichen Kirche (s. d. u in den Suppl.), in der Stiftung des Bisthums zu Jerusalem (s. d. ebd.), ꝛc. mehr Besorgniß erregende, als erfreuliche Erscheinungen; während die orthodoxe Partei, im Vertrauen auf höhere Begünstigung, auf strenge Maßregeln gegen die liberale, theils auf Zurücknahme der durch die Union gewährten Concessionen, theils auf Wiederherstellung eines Kirchenregiments im Sinne der strengen Lutheraner (s. d. in den Suppl.) immer mehr hindrängte. [36]In diesen Umständen lag hauptsächlich der Grund, daß durch Decret vom 10. Juni 1843 die Berufung der 1844 zusammentretenden Provinzial- od. Kreissynoden erfolgte, indem von Seiten der Regierung bemerklich gemacht wurde, daß die P. K., wenn ihr wahrhaft geholfen werden solle, nicht nur durch das Kirchenregiment zu leiten, sondern bes. aus eigenem u. innerm Leben u. Antrieb zu erbauen wäre, u. daß eine gründl. Abhülfe etwaiger Mängel durch gemeinsame Anerkennung des Uebels u. von den Gemeinden erwartet werden müsse. Jedoch wurde von den Beschlüssen der Synoden nichts bekannt, da den Mitgliedern das strengste Stillschweigen auferlegt war. [37]Nachdem auf diese Weise Material gesammelt war, trat die Generalsynode als berathend, aber nicht beschlußfassend für die ganze Landeskirche zusammen. Sie bestand nach der königl. Verord-

ordnung aus geistlichen (sämmtl. Generalsuperintendenten, den 4 Hof- u. Domprediger n, dem Feldprobst in Berlin, mehrern Mitgliedern der früheren Synoden u. 6 von den theolog. Facultäten erwählten Professoren der Theologie von den 6 Landesuniversitäten) u. weltlichen Theilnehmern (den 8 Präsidenten der Provinzialconsistorien, 6 Professoren des Rechts u. aus jeder Provinz 8 Laienmitgliedern, für deren Wahl eine besondere Anordnung getroffen wurde). "Diese Zusammensetzung ebenso wie die Zusammenberufung überhaupt erregte eine große Bewegung, u. es gingen aus den größeren Städten theils an den König, theils an die Generalsynode Adressen ein, in denen verschiedene Wünsche u. Anträge laut wurden, weshalb eine königl. Ordre gegen die Eingaben von Stadträthen u. Stadtverordneten vom 22. Juni 1846 an die dem König zustehende Kirchengewalt u. an die damit verbundenen Rechte erinnerte. "Diese Generalsynode wurde den 2. Juni 1846 durch den Minister Eichhorn, der unter Stellvertretung des Bischofs Neander den Vorsitz in der Regel führte, eröffnet u. hielt bis zum 29. Aug. 1846 60 Plenarsitzungen, in denen der von den 8 Commissionen bearbeitete Berathungsstoff zur Debatte gebracht wurde. "Die wichtigsten Beschlüsse waren, daß bei der Gesetzrevision die Nothwendigkeit jedes Eides wiederholt erwogen u. ein neues Verhaltungsformular für die Schwörenden, welches das christl. Bewußtsein ausspricht u. einen rein kirchl. Charakter trägt, eingeführt werden möge; daß die Erleichterung der Superintendenten als Bedürfniß anzuerkennen u. ihnen für ihre administrativen Geschäfte eine Beihülfe zu gewähren sei; daß für die angehenden Theologen das Repetenteninstitut, jedoch ohne Zwangsverbindlichkeit, zur Theilnahme empfehlenswerth erscheine; daß kleinere, von prakt. Geistlichen zu leitende Seminarien einzurichten wären ꝛc. "In Bezug auf Lehre, Symbole u. Union ward nach sehr langen u. lebhaften Debatten beschlossen, daß eine Lehrverpflichtung mittels eines einfachen Ja stattfindet; daß eine aggressive Polemik gegen den Kern des Evangeliums, gegen die heilige Schrift u. gegen die Symbole der Kirche auf der Kanzel, in der Katechese u. in der Seelsorge nicht zu dulden ist, wobei zugleich nähere Bestimmungen über das Disciplinarverfahren bei etwaigem Mißbrauch der Lehrfreiheit beigefügt waren; daß die evangel. Union nicht durch bloße Conformirung des Cultus od. der Verfassung vollzogen werden kann, sondern daß es dazu einer bestimmten Glaubens- u. Bekenntnißgrundlage bedarf, u. daß bei der Ordination der Ordinand zu bezeugen hat, wie er das Wort Gottes in der Schrift zum Richtmaße seiner Lehre nehmen wolle, in Einigkeit mit den Bekenntnissen der allgem. Christenheit u. mit den Bekenntnissen der evangel. Kirche als Zeugnissen von den Grundthatsachen u. Grundwahrheiten des Heils. "Der angenommene Entwurf für die Kirchenverfassung in den 6 Ostprovinzen Preußens suchte das presbyteriale u. synodale Element mit der Consistorialverfassung zu vereinigen u. empfahl als ergänzendes Glied der Verfassung die Errichtung eines Oberconsistoriums, theils als Recursinstanz, theils als begutachtende u. verwaltende oberste collegiale Behörde. "Auch diese sehr gründlich erwogenen Beschlüsse erlitten viel Anfechtung, die streng orthodoxe Partei, welche meist in der Minorität geblieben war, tadelte die darin bemerkliche Abneigung gegen das kirchl. Bekenntniß u. die Zuneigung zu einer haltungslosen Mitte; die freiere Richtung aber sah den Bekenntnißschriften zu viel Rücksicht geschenkt, u. da neue Trennungen freier Gemeinden (s. d.) von der Landeskirche in Aussicht standen, so erließ die Regierung den 30. März 1847 ein Toleranzedict, worin nach den Bestimmungen des Landrechts die Bildung religiöser Gesellschaften unter gewissen Bedingungen gestattet u. der Grundsatz ausgesprochen war, daß die Austretenden im Genuß ihrer bürgerl. Rechte u. Ehren blieben. "Den kirchl. Bewegungen jener Zeit schenkte auch der inmittelst (1847) zusammengetretene vereinigte Landtag seine ganze Theilnahme, u. der Antrag des Grafen Schwerin, die Wahlfähigkeit nicht von der Gemeinschaft mit einer der christl. Kirchen abhängig zu machen, sondern dieselbe Allen zu gestatten, welche sich zur christl. Religion bekennen, wurde trotz des ministeriellen Widerspruchs zum Beschluß erhoben. "Mit den Bewegungen des Jahres 1848 traten die Angelegenheiten der P. K. in Preußen in ein neues Stadium. Der Cultminister Schwerin hob das zu Anfang 1848 eingesetzte Oberconsistorium wieder auf u. empfahl in einem Erlaß den Consistorien dringend, sich schon von jetzt an vor der gesetzl. Regulirung der kirchl. Verhältnisse fortan in ihrer Verwaltung die von der Regierung angenommenen Grundsätze der Religionsfreiheit u. der freien Religionsübung zur Richtschnur dienen zu lassen u. Alles damit Unvereinbare zu vermeiden, vielmehr überall der Freiheit der Lehre Raum zu geben u. in der Beaufsichtigung der Geistlichen u. Lehrer nur darauf zu halten, daß überall nur im Geiste der Liebe u. Duldsamkeit die christl. Wahrheit gefördert werde, wogegen das Consistorium in Magdeburg, unter Wahrung seiner Selbständigkeit u. unter Hinweisung auf seine eidlich übernommenen Verpflichtungen, sich erklären zu müssen glaubte. "Der Cultminister berief nun eine Commission zur Berathung einer neuen Verfassung, u. diese entwarf ein Wahlgesetz für eine Synode, das Altlutheranern, freien Gemeinden u. überhaupt Allen, die den Namen evangelisch für sich an-

spre-

sprechen wollten, Theil an derselben gestattete, welches von der Fortschrittspartei wegen nicht genügender Vertretung des Laienelementes u. von den Conservativen wegen Nichtberücksichtigung des Bekenntnisses viel Tadel erfuhr. Bei den polit. Wirren in Preußen kam diese Synode nicht zu Stande u. erst nach Errichtung der neuen Verfassung, worin die Selbständigkeit der Kirche als Princip ausgesprochen war, kam man wieder auf diese Angelegenheit zurück. [47] Unter dem 15. Jan. 1849 erließ das Ministerium Ladenberg eine Aufforderung an alle evangel. Provinzialconsistorien u. Facultäten, sowie an 4 Professoren des Kirchenrechts, sich zu einem umfassenden Gutachten über die Maßregeln auszusprechen, durch die der evangel. Kirche auf rechtlichem Wege zu einer Verfassung zu verhelfen sei, welche ihr sowohl eine Vertretung ihrer Rechte gegenüber dem Staat u. den übrigen Religionsgesellschaften, als eine selbständige Leitung ihrer Angelegenheiten sichere, u. veröffentlichte später diese Gutachten (Amtliche Gutachten von Richter, 1849), die sehr von einander abweichen. [48] Sodann wurde durch königl. Erlaß vom 26. Jan. 1849 die oberste Verwaltung der inneren evangel. Kirchensachen an die evangel. Abtheilung des Cultusministeriums zur selbständigen u. collegialischen Bearbeitung übertragen, u. 1850 erhielt diese Behörde unter genauerer Bestimmung der amtl. Befugnisse die Bezeichnung als Evangel. Oberkirchenrath (s. u. Preußen 19 in den Suppl.), zugleich aber ward sie mit Einführung der Gemeindeordnung in den evangel. Kirchengemeinden der östlichen Provinzen u. mit der Begründung der weiteren Entwickelungsstufen einer selbständigen evangel. Kirchenverfassung beauftragt. [49] Allein gerade diese kirchl. Gemeindeordnung erfuhr viele Anfechtungen. Von mehreren Synoden gingen Anträge auf Sicherung des luther. Bekenntnisses u. auf eine erneuerte Garantie der Rechtsbeständigkeit desselben u. auf specielle Aufführung der Bekenntnisse in dem Gemeindestatut ein, u. anderer Seits reichten die Anhänger der unirten Kirche 1850 im Auftrag einer Conferenz von Unionsfreunden eine Vorstellung ein, in welcher sie die jüngsten Anordnungen des Königs auf dem Gebiete der Kirchenverfassung u. somit die Stellung des Oberkirchenrathes selbst für unberechtigt erklärten, zur Abwehr der bedrohten Freiheit der Kirche auf die Entscheidung der verfassungsmäßigen Gewalten provocirten u. die 1848 verheißene constituirende Synode empfahlen. Jedoch hatte die später bei den Kammern eingereichte Petition keinen Erfolg. Bes. 2 Punkte der Gemeindeordnung erregten die Besorgniß der Anhänger der Union, einmal daß darin den Bekenntnißschriften eine solche Stellung gegeben ward, daß dadurch die Lehrfreiheit der Geistlichen u. die Gewissensfreiheit der Gemeinden vernichtet erschien, u. dann, daß der Gemeindekirchenrath christl. Sitte in der Gemeinde durch Ermahnung, Warnung u. Anzeige fördern soll. Hiermit glaubte man für die Kirchenzucht u. für das Denunciationswesen den Weg gebahnt. Auch die Kirchenpatrone sprachen sich gegen die Gemeindeordnung aus, indem sie durch dieselbe ihre Patronatsrechte, über welche nach der Verfassungsurkunde ein besonderes Gesetz vorbehalten war, beschränkt sahen. [50] Der Oberkirchenrath war indessen bemüht, diesen verschiedenen Bedenken zu begegnen, er erklärte dem Breslauer Consistorium, daß er den französisch-reformirten u. überhaupt solchen Gemeinden, die bereits einer in anerkannter Geltung stehenden kirchl. Gemeindeordnung sich erfreuten, die neue nicht aufdrängen wollte, daß dagegen die Gemeindeverfassungen, die in einer Vermengung der politischen u. kirchl. Gemeinde ihren Grund, od. die sich in den letzten 10 Jahren ohne Genehmigung der kirchl. Behörden gebildet hätten, nicht fortbestehen könnten; er wollte ferner gegen renitente Gemeinden bei erfolgloser Verständigung keine äußeren Zwangsmittel in Anwendung bringen; er verwahrte sich gegen die Vermuthung, als solle der Confessionsbestand der einzelnen Gemeinden aufgelöst werden; er warnte vor dem Versuche, die Staatsgewalt zum Gericht über das Kirchenregiment aufzufordern: allein es gelang ihm nur theilweise, die Abneigung gegen die Gemeindeordnung zu beseitigen, u. es zeigte sich bei der Einführung eine Gleichgültigkeit, bei der man oft nicht die nöthigen Wahlen vornehmen konnte. [51] Im Uebrigen suchte er durch verschiedene Maßregeln der Kirche zu dienen (vgl. Actenstücke aus der Verwaltung des evangel. Oberkirchenraths in Preußen 1850—52), er lieferte ein ausführl. Gutachten über die Heilighaltung der Sonn- u. Festtage, trat wegen der Besteuerung der Kirchengüter mit dem Finanzministerium in Communication, um wenigstens für die vorbehaltene Entschädigung eine günstige Entscheidung herbeizuführen, suchte den Geistlichen in Bezug auf ihre Beiziehung zu den Communalabgaben die möglichste Erleichterung zu verschaffen u. war für innere Mission, für liturg. Gottesdienste, für Förderung des Kirchengesangs, für Kirchenbauten, für Organisirung der Reisepredigt ꝛc. sehr thätig. Vorzüglich wichtig war eine 1852 überreichte Denkschrift, worin die Bedürfnisse der evangel. Kirche genau dargelegt, die dazu nöthigen Summen berechnet u. Vergleichungen mit dem, was von der kathol. Kirche in Anspruch genommen worden, angestellt, zugleich aber auch die früheren Versprechungen für die Dotation der P. K. in Erinnerung gebracht wurden. [52] Auch traf derselbe im Aug. 1852 Vorbereitungen zu einer Kirchen-

chenvisitation für das ganze Königreich, an welcher geistliche u. weltl. Mitglieder Theil nehmen sollten. Man wollte dazu Geistliche, die mit klarem Blick die Verhältnisse durchschauen u. die Gabe erwecklicher Rede besitzen, u. Nichtgeistliche, die auf Grund des evangel. Bekenntnisses stehen, nehmen, u. zwar so, daß die Gewählten nicht in ihren näheren, sondern in entfernteren Kreisen der Provinz wirken sollten. In 2 bis 3 Jahren glaubte man diese Visitation zu vollenden. [58]Gleichwohl konnte sich die streng luther. Richtung nicht mit einem Kirchenregimente befreunden, durch welches dem confessionellen Element nicht genug Rechnung getragen wäre, u. ihren Bestrebungen war wohl [59]die wichtige Cabinetsordre vom 6. März 1852 zuzuschreiben. Nach derselben soll der Oberkirchenrath sowohl die evangel. Kirche in ihrer Gesammtheit verwalten, als auch das Recht der verschiedenen Confessionen schützen u. pflegen, u. er soll, aus Gliedern beider Confessionen bestehend, nach Stimmenmehrheit beschließen. Wenn aber die Entscheidung nur aus einem der beiden Bekenntnisse geschöpft werden kann, so wird die confessionelle Vorfrage nur nach den Stimmen der Mitglieder des betreffenden Bekenntnisses entschieden. [60]Durch diese Ordre u. die damit verbundene Instruction des Oberkirchenraths vom 12. Mai 1852 sah man die unirte Kirche bedroht, u. von Halle, vom Rheine, von der theolog. Facultät in Königsberg ꝛc. gingen Erklärungen dagegen ein, während in anderen Eingaben an den König die Maßregel gebilligt u. weiteres Fortschreiten auf diesem Wege gewünscht wurde, wobei man offen aussprach, daß der Name der Union in Wegfall komme, bis sich die sogen. Unionsfraction auf Grund der Bekenntnisse als eine Unionskirche legitimirt habe. [61]Bes. erregte die Bestimmung, daß die Mitglieder des Oberkirchenraths entweder der luther. od. der reformirten Confession angehören sollen, u. daß ihnen in Bezug auf Union keine Bedingung vorgeschrieben u. nicht einmal die Abendmahlsgemeinschaft ausdrücklich verbürgt ist, große Besorgniß, u. man befürchtete, daß unter dem weiteren Vordringen confessioneller Richtungen das unirende Element in der Oberbehörde der evangel. Landeskirche zu einem Minimum zusammenschwinde, u. daß dann die unirten Gemeinden die ihnen u. ihrem Rechte gebührende Pflege u. Förderung vermissen würden, weshalb eine authentische Erläuterung der Cabinetsordre vom 6. März beantragt ward, wodurch der auf dem Consensus der evangelischen Confessionen stehenden Union derselbe Rechtsschutz u. dieselbe Vertretung im Kirchenregiment erhalten werde, deren sich jetzt die den Dissensus bekennenden confessionellen Typen erfreuten. Indeß constituirte sich den 14. Juli 1852 der Oberkirchenrath auf Grund dieser königl. Ordre. [62]Nicht bloß die Verbreitung des Irvingianismus, dessen Ueberwachung 1852 den Oberpräsidenten zur Pflicht gemacht ward, sondern auch die neuesten Jesuitenmissionen in Preußen nahmen die Aufmerksamkeit des Oberkirchenraths um so mehr in Anspruch, je mehr der Friede der beiden Confessionen, bes. in Oberschlesien, dadurch gestört ward, er wies im August 1852 in einem Erlaß an das Consistorium in Breslau die Beschuldigungen zurück, die sich der Fürstbischof Diepenbrock in Bezug auf ein Ausschreiben des Generalsuperintendenten Hahn über diese Missionen erlaubt hatte. [63]

b) **Im Königreich Sachsen** ist die P. K. in dem letzten Jahrzehnt theils durch die mehrfachen Differenzen mit der kathol. Kirche (s. u. Deutsche Kirche [64] in den Suppl.), theils durch die Verfassungsfrage vorzugsweise berührt worden. [65]Bereits bei der staatl. Veränderung 1831 hatte man eine Umgestaltung der sächs. Kirchenverfassung herbeizuführen u. deshalb die Ansichten der gesammten Landesgeistlichkeit nebst den Gutachten der Superintendenten u. Consistorien über diese Angelegenheit kennen zu lernen gesucht, indem man zu gemeinschaftl. Berathung aufforderte. Allein die Sache kam nicht zur Ausführung; nur ward bei der neuen Organisation der Behörden 1835 die Aufhebung der Consistorien beschlossen, deren Geschäfte man den neuerrichteten Kreisdirectionen überwies, während das fortbestehende Landesconsistorium hauptsächlich mit Prüfungen, Besetzungen, liturg. Angelegenheiten ꝛc. beschäftigt war. [66]Die Versuche, eine Kirchenverfassung ins Leben zu rufen, erneuerten sich bes. 1845, als die in Evangelicis beauftragten Staatsminister durch eine Bekanntmachung vom 17. Juli den lichtfreundlichen Bestrebungen jener Zeit, namentlich den Vereinen u. Versammlungen, welche die Augsburger Confession in Frage stellten, energisch entgegentraten, u. es gingen zahlreiche Petitionen aus allen Gegenden des Landes ein, in denen eine positivere Betheiligung bei der Anstellung der Geistlichen, größere Selbständigkeit bei der Verwaltung des Kirchenvermögens u. Mitwirkung bei Anordnung liturgischer u. dogmatischer Angelegenheiten beansprucht wurde; während man sich in anderen Eingaben, namentlich aus der Oberlausitz, gegen jedes Rütteln an den positiven Grundsätzen des evangel. Glaubens erklärte u. sich gegen jede Veränderung der Vereidung der Geistlichen u. der Verpflichtung der Schullehrer verwahrte. Die Regierung machte in einem Decrete vom 14. Sept. 1845 den Ständen bemerklich, daß für den von ihr vorzulegenden Gesetzentwurf eine Deputation erwählt werde, welche das Resultat ihrer Berathungen sofort dem Landtage 1848 mittheilen sollte. [67]Allein

durch

durch die Bewegungen 1848 trat diese Angelegenheit in ein ganz neues Stadium, das Ministerium des Cultus übernahm v. d. Pfordten u. in dem Ministerialprogramm ward gesetzl. Ordnung der kirchl. Verhältnisse im Geiste der Duldung u. Parität versprochen. Zugleich bildeten sich mehrere Vereine, z. B. in Leipzig ein Kirchlicher Verein, welcher alle Confessionen umfaßt, in Zwickau ein Evangel. Reformverein ꝛc., u. die Verfassungsangelegenheit ward durch Petitionen lebhaft betrieben, jedoch bei den polit. Wirren nicht vorwärts gebracht, während gleichzeitig die Kirche durch die Ablösungsgesetze wesentlich benachtheiligt wurde. [69] Hierbei tauchte auch die Frage auf, ob u. in wie weit die Landstände bei der kirchl. Verfassungsfrage competent wären, indem das Ministerium ihre Mitwirkung bei Aufrichtung eines Wahlgesetzes für eine constituirende Synode in Anspruch nahm, während von Andern diese Competenz entschieden in Abrede gestellt wurde. [70] Als ein wichtiges Ereigniß für die P. K. in Sachsen erschien 1849 die Berufung des Prof. u. Pfarrer Harleß (s. d.) in Leipzig als Oberhofprediger u. Landesconsistorialvicepräsident nach Dresden, indem von der einen Seite viele Hoffnungen u. von der andern große Befürchtungen an diese Besetzung der ersten geistl. Stelle des Landes geknüpft wurden; selbst in der 2. Kammer ward dieser Gegenstand auf die Tagesordnung gebracht, wobei u. a. beantragt ward, daß das Cultministerium künftig bei Besetzung geistl. Stellen sämmtliche Mitglieder des Landesconsistoriums zuziehe u. daß der Religionseid in entsprechender Weise abgeändert werde. Eine 1851 wahrgenommene religiöse Aufregung unter den Wenden in der Lausitz, die sich, unzufrieden mit dem kirchl. Leben der Gesammtheit, der Auswanderung zuneigten, wurde durch Harleß, als abgesendeten Commissar, beigelegt u. eine Secte, die Inspirirten, in den Schönburgischen Gegenden, welche die P. K. für unrein erklärten, gewann nicht viel Ausdehnung. [71] c) In Hannover, wo 1830 bis 1838 mehrfache, aber vergebliche Versuche zur Abänderung der Kirchenverfassung gemacht worden waren, suchte man 1849 einen kirchl. Organismus ins Leben zu rufen, der von der kirchl. Gemeindeobrigkeit bis zu der Landessynode aufsteigen sollte, welche dann mit dem Landesherrn die gesetzgebende Gewalt zu üben haben würde, während die vollziehende Gewalt in dem Kreise einem von der Kreissynode gewählten permanenten Ausschuß, in der Provinz dem Provinzialconsistorium, mit 2 Volksbeamten in seiner Mitte, u. im Kirchengebiete des ganzen Landes dem Oberconsistorium, mit 2 von der Synode erwählten Deputirten, zufiel. Die Entwürfe dazu waren von einer durch das Ministerium 1848 berufenen Commission, die aus 8 Theologen u. 6 Juristen bestand, bearbeitet worden. [72] Ueber die Kirchenvorstände wurde bereits 1848 ein Gesetz verkündigt, während die übrigen Organisationen bis jetzt noch nicht zur Ausführung gekommen sind, obschon 1850 die Consistorien ihre darüber abgeforderten Gutachten eingereicht hatten. [73] d) In Württemberg waren die verschiedensten kirchl. Richtungen vertreten, u. es zeigte sich auch auf dem kirchl. Gebiet der anderwärts wahrgenommene Unterschied zwischen dem fränkischen u. schwäb. Volkscharakter, von denen der letztere separatist. Tendenzen nicht abgeneigt war. [74] Während die Straußische u. die Tübinger Schule mit Bauer, Schwegler, Zeller u. A. (s. u. Christenthum 2 in den Suppl.) in der Wissenschaft ihre extremen Richtungen zur Geltung zu bringen suchten, gab es in der württemberg. Landeskirche separatist. Elemente, so z. B. die Neukirchlichen, deren Haupt u. Stifter der Prediger Lindl war, u. deren Abweichung von der Kirche weniger dem dogmatischen, als dem Gebiete der kirchl. Verfassung angehörte, wobei manche chiliast. Träumereien sich einmischten; die Swedenborgianer, die durch den Reiseprediger G. Werner (s. d.) neuerlich eine vorübergehende Celebrität erlangten; die Taufgesinnten, die 1838 durch den Baptistenprediger Onken aus Hamburg an 24 Personen die Wiedertaufe vornehmen ließen; die Kornthaler Gemeinde, die ihre kirchliche u. bürgerl. Gemeindeverfassung nach dem Vorbilde der apostol. Kirche ordnete ꝛc. [75] Die Kirchenverfassungsfrage hatte seit vielen Jahren die Aufmerksamkeit in Anspruch genommen, man suchte statt der aus 6 Generalsuperintendenten bestehenden u. mit dem Consistorium zusammentretenden Synode eine wirkl. Synode u. statt des Kirchenconvents eine entsprechende Vertretung der Kirchgemeinde herbeizuführen. [76] In den Bewegungen 1848 wurde zunächst ein früher bearbeiteter Entwurf einer Synodal- u. Presbyterialverfassung veröffentlicht, der indeß der liberalen Richtung nicht genügte, u. indem die Regierung die kirchl. Angelegenheiten einer Commission zur weiteren Bearbeitung überwies, unterblieb die von mehreren Seiten gewünschte constituirende Synode. [77] Durch eine königl. Verordnung vom 25. Jan. 1850 wurde die Einführung von Pfarrgemeinderäthen angeordnet u. denselben die Leitung der kirchl. Geschäfte der Pfarrgemeinde übertragen; während die Thätigkeit der fortbestehenden Kirchenconvente für die Fälle, in welchen eine Einschreitung der Polizei- u. Strafgewalt nothwendig erschien, in Anspruch genommen ward. [78] Eine königl. Verfügung von 1852, die den Postdienst am Sonntag beschränkte, gab zu lebhaften Kammerdebatten Veranlassung, ward aber trotz vieler Anfechtungen beibehalten. Die Jesuitenmissionen veranlaßten die Synode, ihren Geistlichen 1852 Verhaltungsmaßregeln

regeln zu geben. [70] c) In Baiern hatte die p. K. vielfache Veranlassung in dem letzten Jahrzehnt über Bedrückungen von Seiten der ultramontanen Partei Klage zu führen (s. u. Deutsche Kirche [70] in den Suppl.), u. erst das Jahr 1848 brachte wesentl. Erleichterungen. [71] Die streng orthodoxe Richtung des protestant. Oberconsistoriums in München, die von den Synoden mehrfach bekämpft worden war u. die man mit den ultramontanen Tendenzen in eine gewisse Verbindung zu bringen suchte, hatte sich immer fester consolidirt, allein die Anhänger gingen allmälig weiter, als die Behörde, u. so sah sich in neuester Zeit die letztere genöthigt, den confessionellen Bestrebungen, die sich auf dem Gebiete der äußeren u. inneren Mission geltend machen u. jede Gemeinschaft mit den Reformirten entfernt wissen wollten, entschieden entgegenzutreten, u. sprach sich namentlich in einem Rescript vom 12. April 1852 sehr ernst gegen die in den Missionsverein gebrachten confessionellen Spaltungen aus, unbekümmert um die (angedrohte aber nicht ausgeführte) Ausscheidung aus der Landeskirche. [72] Die kirchliche Verfassungsangelegenheit fand 1848 ihre Vertretung in der Generalsynode zu Ansbach, welche die Grundzüge einer Verfassung entwarf, dabei auch das Glaubensbekenntniß in den Kreis ihrer Berathung zog u. zwischen den Extremen der liberalen u. conservativen Richtung die rechte Mitte zu halten wußte. [73] Die Bestrebungen der orthodoxen Partei, die bei der Generalsynode meist in der Minorität geblieben war u. nun durch Petitionen bei dem Oberconsistorium ihre Absichten durchzusetzen suchte, waren erfolglos, u. dasselbe erklärte in einem Rescript vom 12. April 1852, daß es auf den von dieser Seite gestellten Antrag, die feierliche Verpflichtung auf das kirchl. Bekenntniß auch auf solche Personen auszudehnen, welchen kein Lehramt anvertraut ist, sondern die überhaupt nur im kirchl. Dienste verwendet werden, nicht eingehen werde. Zugleich wies es den Antrag, eine von dem obersten Kirchenregiment ausgehende, von den Kanzeln zu verkündigende förmliche Excommunication der Unterzeichner der bei der Generalsynode eingekommenen Adresse wegen Abänderung der Kirchenlehre, sowie überhaupt aller offenbaren Verächter der Grundlehren des Evangeliums vorzunehmen, so fern sie sie nicht widerrufen u. ihre Sinnesänderung reumüthig bekannt haben, zurück. Ebenso ging das Oberconsistorium 1852 nicht auf den Antrag ein, die Abendmahlsgemeinschaft mit den Reformirten aufzuheben. [74] Das Resultat der Bestrebungen für eine Kirchenverfassung war die Einführung von Kirchenvorständen, die 1851 erfolgte, von den Gemeinden aber theils mit Gleichgültigkeit, theils mit Mißtrauen aufgenommen wurde, indem man darin eine Handhabe zur Organisation der Kirchenzucht zu erblicken glaubte. Die Berufung des Oberhofpredigers Harleß von Dresden als Präsident des Oberconsistoriums nach München 1853 gab zu der Vermuthung Veranlassung, daß man die Aufrichtung eines Landesepiskopats beabsichtige. Durch eine königl. Verordnung vom Oct. 1852 wurden die frühern Vorschriften über die Amtstracht der Oberconsistorialräthe erneuert. [75] Noch wichtiger waren die kirchl. Verhältnisse d) in der baierschen Rheinpfalz. Die 1818 vollzogene Union hatte die Symbolfrage unberührt gelassen, die Generalsynode hatte 1821 beschlossen, die Bekenntnißschriften in gebührender Achtung zu halten, jedoch keinen andern Glaubensgrund u. keine andere Lehrnorm als die heilige Schrift anzuerkennen, u. diese Fassung hatte die provisor. Annahme des Oberconsistoriums sowie die königl. Sanction erlangt. Mit dem Eintritt Rusts (s. d.) in das Pfälzer Consistorium wurde die Disciplin strenger, u. bald liefen Klagen darüber bei dem Oberconsistorium ein, das deshalb 2 seiner Räthe eine Rundreise durch die Pfalz machen ließ. Aber 1837 ging eine Beschwerdeschrift von 204 Mitgliedern der Diöcesansynoden an die Landstände ab, worin zugleich um Rusts Entfernung aus dem Consistorium gebeten wurde, während die allmälig verstärkte altkirchl. Partei eine Adresse an Rust mit Zufriedenheitsäußerungen über seine Thätigkeit richtete, die wegen der darin bemerkten Intoleranz vom Regierungspräsident Wrede confiscirt wurde. Für die freisinnige Partei wurde die vom Pfarrer Franz (s. d.) 1844 herausgegebene Morgenröthe das literärische Organ, in welchem die Kirchenlehre so heftige Angriffe erfuhr, daß Franz 1846 suspendirt wurde. [76] Hierdurch erhielt nicht nur der literär. Streit eine neue Nahrung, sondern man suchte diese Angelegenheit durch Adressen, Versammlungen ꝛc. zum Mittelpunkt des Parteitreibens zu machen, ohne jedoch einen weiteren Erfolg zu erlangen. Die Versetzung Rusts in das Oberconsistorium zu München 1847 verminderte die Aufregung nicht, vielmehr gab sie Veranlassung zu neuen Versammlungen, auf denen 8 Beschwerdepunkte aufgestellt u. eine außerordentliche Generalsynode verlangt wurde. [77] Mittlerweile kam das Jahr 1848 herbei, die Bewegung in der Pfalz wendete sich gegen das orthodoxe Kirchenregiment u. Pfarrer Franz wurde wieder in sein Amt eingesetzt. Im Oct. 1848 trat eine außerordentl. Synode zusammen, u. in Folge ihrer Anträge genehmigte die Staatsregierung, daß die Trennung der vereinigten protest. Kirche der Pfalz von dem Wirkungskreise des Oberconsistoriums in München eintrete, u. das Consistorium in Speier das oberste Episkopat von nun an auszuüben habe, daß die dort entworfene Wahlordnung für die

Pres-

Presbyterien, Bezirks- u. Generalsynoden, als gültig anerkannt werde, daß eine Commission die nothwendigen Abänderungen in der Kirchenverfassung vorbereite ꝛc. So ließ die Regierung der inneren Entwickelung der Kirche den freiesten Lauf u. ihr Verhältniß zur Kirche verwandelte sich in ein nur äußerliches Rechtsverhältniß. [80] Bald darauf erschien der von einer aus 2 Geistlichen u. 2 Weltlichen bestehenden Commission bearbeitete Verfassungsentwurf für die P. K. der Pfalz, er war ganz im Sinne des kirchl. Liberalismus abgefaßt, erkannte die heilige Schrift, jedoch nur in den klaren Aussprüchen, als Glaubensgrund u. Lehrnorm an, sicherte jedem Kirchengliede Glaubens- u. Gewissensfreiheit zu u. empfahl für Schulen einen schrift- u. vernunftgemäßen Religionsunterricht. Die Diöcesansynoden, in denen nach dem neuen Wahlgesetz die Zahl der weltl. Mitglieder bei weitem überwiegend war, erklärten sich zum Theil für den Entwurf, Andere legten dagegen Protest ein, weil die Kirche dadurch dem Willen der Massen Preis gegeben u. überhaupt in eine bekenntnißlose, von der Gesammtkirche losgerissene Religionsgesellschaft verwandelt sei. [81] Wichtiger war der Schritt einer ansehnl. Zahl conservativer Männer geistlichen u. weltl. Standes, die von sämmtlichen protestant. theolog. Facultäten in Deutschland ein Gutachten über diese Neuerungsversuche erbaten. Diese Gutachten erklärten sich einstimmig gegen den Entwurf. Die Vertheidiger des Entwurfs erklärten aber, daß sie sich durch diese Facultätsgutachten in ihren Bestrebungen nicht beirren lassen würden. Indeß wirkten die veränderten polit. Verhältnisse auf die kirchl. Agitation zurück, u. der Pfarrer Franz ward 1852 aufs Neue seines Amtes entsetzt. Auch schlug man allmählig von Seiten der Gemäßigten einen versöhnlichen Weg ein, von dem aus gegenwärtig eine Verständigung zu erwarten ist. [82] ε) In **Kurhessen** wollte die Regierung 1838, nachdem die Consistorien ihre Beistimmung erklärt hatten, die Geistlichen bei ihrer Anstellung auf die heilige Schrift mit gewissenhafter Berücksichtigung der Bekenntnißschriften verpflichten, ward aber darüber von der orthodoxen Partei angegriffen, indem ein gelehrter Jurist, Bickell, die Einheit u. den rechtl. Bestand der evangel. Kirche dadurch gefährdet sah, u. die Bekenntnißschriften ihrer Substanz nach als Richtschnur der Lehre bezeichnete. Indeß ging die Regierung auf diese Forderung ebensowenig ein als auf die der liberalen Partei, die unter ihrem Führer, Advocat Henkel, durch eine Synode die Abschaffung der symbol. Bücher u. die Auflösung des Parochialzwangs zu bewirken suchte. Diese entgegengesetzten religiösen Anschauungen dauerten fort u. die extreme Richtung zeigte sich bes. bei den freien Gemeinden (s. d.) u. in den strengen Maßregeln, welche die Regierung für nothwendig erachtete, weshalb 1846 eine Anzahl Bürger in einer Vorstellung an das Ministerium Beschwerde führte. [83] Bei den Bewegungen 1848 wurden auch in Bezug auf das kirchl. Leben viele Wünsche laut, u. den 25. Sept. 1848 setzte die Regierung eine Commission zur Vorbereitung einer Kirchenverfassung ein, die ihre Arbeiten am Ende des Jahres beendet hatte. Zugleich erließ die Regierung ein Gesetz über Religionsfreiheit, das alle zeitherigen Beschränkungen beseitigte, u. über die Einführung der bürgerl. Ehe. Dagegen traten auch die Geistlichen der verschiedenen Richtungen zusammen, u. während die orthodoxe Partei 1849 in einem Memorandum die Bitte stellte, die Staatsregierung möge das Kirchenregiment an das geistl. Amt, beziehungsweise an die Superintendenten u. Inspectoren abgeben, um durch diese die fernere äußere Gestaltung der Kirche zur Ausführung zu bringen, verlangte die andere, in der Ausübung der Kirchengewalt so lange zu verharren, bis sich die Kirche in einer sie wahrhaft repräsentirenden Synode über die oberste Leitung ihrer Angelegenheiten ausgesprochen habe, vorläufig aber eine oberste Kirchenbehörde für die ganze Landeskirche einzusetzen. Allein die Regierung ging nicht darauf ein, sondern ließ die kirchl. Angelegenheiten in derselben Unentschiedenheit, bei der sich die extremen Parteien immer schroffer gegenüber traten. [84] Mit dem Eintritt des Ministeriums Hassenpflug machte sich die kirchl. Strenge wieder geltend, u. in mehreren Erlassen wurden die Geistlichen zum ernsten Einschreiten gegen Diejenigen veranlaßt, deren Ehen der kirchl. Segen fehlte u. deren Kinder nicht getauft waren, zugleich wurden sie aufgefordert, bei der Zerrüttung des religiösen u. sittlichen Lebens u. bei dem antichristl. Geist der Zeit die ganze Lehre der christl. Religion wie sie in der Bibel u. in den symbol. Schriften enthalten ist, rein u. unverfälscht zu verkündigen. [85] In einem Ausschreiben vom 21. April 1852 wurde bestimmt, daß die kirchl. Leichenbestattung bei Personen, die von der evangel. Kirchengemeinschaft ausgeschlossen sind, ferner bei Wiedertäufern, Deutschkatholiken, freien Gemeindegliedern, bei Gotteslästerern, Hurern, Ehebrechern, Trunkenbolden, die sich nicht mit der Kirche versöhnt haben, zu unterlassen ist. Die Gymnasien sollen als kirchl. Anstalten angesehen werden, weshalb sich die Religionslehrer ordiniren lassen müssen. Auch andere Verfügungen von 1852, z. B. über die Ehen zwischen Christen u. Nichtchristen, über die Eheverlöbnisse, über die Unzulässigkeit jüd. Hebammen bei christl. Geburtsanzeigen u. Taufen, über die Verpflichtung der Geistlichen, über die Zulassung zum Pathenamt ꝛc. legten Zeugniß

von

von der Strenge ab, die an die Stelle der früheren Freiheiten getreten war. [86]h) Das **Großherzogthum Hessen**, das seit längerer Zeit für einen Hauptsitz des Rationalismus, bes. auch wegen der freisinnigen Richtung der theolog. Lehrer bei der Landesuniversität Gießen, galt, wurde von den kirchl. Wirren des letzten Jahrzehnts vielfach berührt, u. neben dem Deutschkatholicismus fand neuerlich das Freigemeindewesen ebenso wie das Altlutherthum hier seine Vertretung. [87]In den Bewegungen 1848 versammelte sich eine Zahl von 8—400 evangel. Geistlichen u. Laien in Darmstadt u. erhielt hier in höherem Auftrag die Mittheilung, daß eine zeitgemäße Entwickelung der evangel. Kirche des Großherzogthums angebahnt u. namentlich eine Commission mit dem Entwurf zu einer Verfassung der Kirche beauftragt werden sollte, der dann einer durch freie Wahl zu bildenden, aus Geistlichen u. Laien bestehenden Synode vorzulegen wäre. Bald darauf erschienen Gesetze über die religiöse Freiheit, über die Beurkundung des Personenstandes u. über die Ehe der Angehörigen neuer Religionsgemeinschaften in den Provinzen Starkenburg u. Oberhessen, die in durchaus liberalem Sinne abgefaßt waren. [88]Da sich die Arbeit der Commission verzögerte u. anderer Seits in Adressen u. Petitionen an die Staatsregierung die Beschleunigung des Verfassungswerks gewünscht ward, so ließ dieselbe, um dem nächsten Bedürfniß entgegenzukommen, einige Abänderungen in Beziehung auf die Kirchenvorstände, die Verwaltung des Kirchenvermögens u. die Decanatsausschüsse eintreten, erklärte jedoch auf eine Interpellation in der 2. Kammer 1851, daß die Fortsetzung der noch nicht vollendeten Arbeiten der Commission unterbrochen worden sei, indem die Regierung, bevor die polit. Zustände wieder befestiget wären, die Aenderung der kirchl. Verfassung für bedenklich erachte. [89]Als eine wichtige Anstalt in Hessen ist der allgemeine evangel. Kirchenfond zu betrachten, zu dem die Localkirchen aus ihrem Kirchenvermögen jährl. Beiträge zu leisten haben u. aus dem die Ausgaben für die allgemeinen kirchl. Anstalten der Landeskirche, z. B. die Gehalte der Pfarrvicare, die Zuschüsse zur geistl. Wittwenkasse, zum Schulfond, zu Decanatsbibliotheken, zum evangel. Predigerseminar ꝛc. bestritten werden, obschon neuerlich viele Stimmen sich dagegen erhoben u. sämmtl. Einnahmen der Localkirchen auch nur für kirchl. Localzwecke verwendet wissen wollten. Die Missionen der Jesuiten veranlaßten 1852 den Prof. Hundeshagen in Heidelberg zu religiösen Vorträgen vor Gebildeten in Darmstadt, die zahlreich besucht waren. [90]i) In **Baden** wurde 1848 als eine dem Ministerium des Innern untergeordnete Section ein evangel. Oberkirchenrath errichtet, der zugleich die innere Regierung der evangel. Kirche nach Maßgabe der Kirchenverfassung selbständig zu verwalten hat, u. in demselben Jahre rief diese Behörde die Generalsynode zusammen, dieselbe bestand aus 17 geistlichen u. 9 weltl. Mitgliedern. Außer mehreren liturg. u. gottesdienstl. Angelegenheiten bildete einen der wichtigsten Gegenstände, die vom Oberkirchenrathe beantragte Classification der Pfarrbesoldungen. Hiernach ist eine Besoldungsscala von 700 Fl. bis 1800 Fl. angenommen, die Verwaltung der Pfarrpfründen ist nicht mehr den Inhabern, die nur im Besitz der Dienstwohnung u. der Accidentien bleiben, überlassen, sondern sie werden durch besondere Rechner verwaltet u. ihre Erträge zu einem Pfarrrevenüenfond vereinigt, woraus die Geistlichen ihre Besoldungen in Quartalraten erhalten. Jedoch behalten sie einen bestimmten Getreideschutt, die ganze Holzbesoldung u. an Grundstücken soviel als für das häusliche Bedürfniß erforderlich ist. In der Regel rücken die Geistlichen nach ihrem Dienstalter in eine höhere Besoldungsklasse ein. [91]Trotz der liberalen Richtung, die sich in Baden wie auf dem polit. so auf dem kirchl. Gebiete zeigte u. die den Deutschkatholicismus u. das Freigemeindewesen mit großer Theilnahme begrüßte (s. u. Baden 12 u. 13 in den Suppl.) kamen auch Verirrungen des Pietismus vor, u. die Regierung sah sich 1844 genöthigt, die nächtl. Zusammenkünfte der sogenannten Betvereine zu untersagen. Von dieser pietist. Richtung wurden 1845 Unterschriften gegen Wislicenus gesammelt, was der Oberkirchenrath ebenso mißbilligte, als eine 1845 in Freiburg abgehaltene Versammlung der liberalen Partei. [92]Bei den Bewegungen des Jahres 1848 traf zwar der Oberkirchenrath Veranstaltungen, eine Veränderung der Kirchenverfassung herbeizuführen, allein die polit. Wirren in Baden 1849 ließen es nicht dazu kommen. Ueberhaupt zeigte sich in der Revolutionszeit eine große kirchl. Verwilderung, namentlich im bad. Oberlande, wo der Gottesdienst durch Ungehörigkeiten mehrfach gestört ward. Auch die streng luther. Richtung fand in dem Prediger Eichhorn einen eifrigen Vertreter u. beabsichtigte die Auflösung der Union (s. u. Lutheraner in den Suppl.). [93]k) In **Oldenburg** haben die kirchl. Verhältnisse, die sich früher ruhig in dem gewohnten Gleise fortbewegten, neuerlich die Aufmerksamkeit in weiteren Kreisen in Anspruch genommen. Hier trat nämlich eine constituirende Synode 1849 zusammen u. beschloß eine Kirchenverfassung, in der nicht nur eine vollständige Separation der Kirche von dem Staat durchgeführt, sondern auch das Princip der Demokratie auf das kirchl. Gebiet übergetragen worden war. Nach derselben wird z. B. keine Beschränkung der Glaubens- u. Gewissensfreiheit weder durch Bekenntnißschriften noch durch kirchl. Anordnungen u. Einrich-

richtungen gebildet. Die Synode, aus ⅔ Weltlichen u. ⅓ Geistlichen bestehend, hat gesetzgebende Gewalt. Zwar kann der Oberkirchenrath, der aus 2 geistlichen u. 3 weltlichen, von der Synode gewählten Mitgliedern besteht, die Synodalbeschlüsse bis zur nächsten Synode suspendiren, allein in Ermangelung einer Verständigung auf derselben entscheidet eine außerordentl. Synode in letzter Instanz. Die Bewerber um Pfarreien melden sich bei dem Oberkirchenrath, die Gemeinde wählt aber in allgemeiner Gemeindeversammlung unter allen Bewerbern. [96] Die 1. Synode trat im Dec. 1850 zusammen. Eine Petition der Orthodoxen, in mehreren Punkten eine Abänderung der kirchl. Verfassung eintreten zu lassen u. bes. die Wahlgesetze gründlich umzugestalten, wurde für eine spätere Synode zurückgelegt. Ebenso blieb die Eingabe des Elberfelder Kirchentags 1851 an den Großherzog, der Kirche Schutz u. Hülfe gegen dieses Verfassungsgesetz zu gewähren, ohne Erfolg u. überhaupt ohne Antwort. Indeß wurden die kirchl. Verhältnisse durch die 1852 angeordnete Revision des Staatsgrundgesetzes insofern berührt, als man sich dabei in dem Vorschlag vereinigte, daß der evangel. Kirche in Oldenburg die Synodal- u. Presbyterialverfassung gewährleistet sein, daß aber die jetzige Verfassung denjenigen Aenderungen unterworfen werden solle, die zur Erhaltung des Bestandes der Kirche od. der staatl. Ordnung erforderlich sind, u. man sah Ende 1852 der Einberufung der Synode entgegen, um die Revision der kirchl. Verfassung von 1849 vorzunehmen. [96] l) In **Mecklenburg-Schwerin**, wo in dem letzten Jahrzehnt die Vereinsthätigkeit für das Missionswesen (s. d.), für Verbreitung christl. Erbauungsschriften ꝛc. viel Theilnahme u. das Synodalwesen Eingang gefunden hatte, trat in Folge einer großherzogl. Verordnung 1848 eine Kirchencommission zusammen, um alle Angelegenheiten der Kirche, mit Ausnahme der Kirchenhoheitsrechte, zu verwalten u. eine Landessynode vorzubereiten. [96] Allein sie gab den Weg der Landessynode auf u. berief 1849 eine Conferenz von Vertrauensmännern nach Schwerin, die statt der Synode eine ständige Oberkirchenbehörde zur Regelung der kirchl. Verfassungsangelegenheit einzusetzen anrieth. Dies geschah durch einen großherzogl. Erlaß vom 19. Dec. 1849, worin die Kirchencommission aufgelöst u. aus ihren Mitgliedern ein Oberkirchenrath constituirt ward, wie sich dagegen viel Widerspruch regte, so klagten auch 1852 die Katholiken über Bedrückungen, indem die Regierung allen bedenklichen Bestrebungen des Katholicismus sehr ernst entgegen trat. [97] m) In **Nassau** war seit 1817 die Union vollzogen, jedoch waren die Special- u. Generalsynoden, deren Berufung nach der Unionsacte in nöthigen Fällen stattfinden sollte, noch nicht zusammengetreten, obschon die in dem letzten Jahrzehnt erfolgte Einführung eines neuen Gesangbuches u. einer Agende Veranlassung zu ihrer Mitwirkung zu geben schienen. Diese Wünsche erneuerten sich 1848, u. nachdem das Kirchenregiment die Ansichten der Diöcesansynoden vernommen hatte, berief es eine Commission zur Begutachtung der Verfassungsangelegenheit 1849 nach Wiesbaden ein, die einen der Generalsynode vorzulegenden Entwurf bearbeitete. Jedoch ist diese noch nicht zusammengetreten. Zu dem 1850 errichteten evangel. Kirchensenat, dem die Verwaltung des Kirchenwesens oblag, wurden wegen der vorliegenden wichtigen Fragen 2 Geistliche beigegeben. Die Hauptversammlung der Gustav Adolfstiftung 1852 wurde hier mit um so größerer Begeisterung gefeiert, da die confessionelle Spannung durch die Jesuitenmissionen sehr hoch gestiegen war. [96] In den übrigen kleineren Staaten Deutschlands, in denen die kirchlichen Verhältnisse in den letzten Jahrzehnten keine wesentliche Veränderung erfahren hatten, wurde in neuerer Zeit, bes. nach Einführung der Grundrechte, die Aufmerksamkeit den kirchlichen Interessen wieder zugewendet, u. namentlich suchte die kirchliche Particulargesetzgebung die darin niedergelegten Grundsätze in Ausführung zu bringen. [96] So ließen unter den thüringischen Staaten n) die **sächs. Herzogthümer** im Juni 1849 eine aus Laien u. Geistlichen gebildete Conferenz in Meiningen zusammentreten, um einen Verfassungsentwurf für eine später zu berufende Synode zu bearbeiten; jedoch beschränkte sich deren Arbeit nur auf eine Presbyterialordnung, über welche von den Kirchenregierungen keine Erklärung abgegeben worden ist. Die Idee einer kirchl. Einigung der thüringischen Landeskirchen, die auf mehreren freien Versammlungen, z. B. in Jena 1848, lebhaft empfohlen worden war, machte um so weniger Fortschritte, je mehr die polit. Einigung Thüringens scheiterte. Nur in Weimar hat man auch auf dem kirchl. Gebiet die Reformen zu fördern gesucht. An die Stelle der 1849 aufgelösten Oberconsistorien in Weimar u. Eisenach trat ein aus mehreren Geistlichen der verschiedenen Landestheile bestehender Kirchenrath unter dem Präsidium des Cultministers u. 1851 ward provisorisch eine Kirchengemeindeordnung eingeführt, über deren definitive Einführung weitere Erfahrungen entscheiden sollen. Auch in den übrigen sächs. Herzogthümern wurde die Aufhebung der Consistorien bewirkt od. wenigstens angebahnt, indem man ihren Geschäftskreis theils anderen Landesbehörden, theils einer Ministerialabtheilung überwies. [100] o) In den **Anhaltschen** Ländern bestimmte die Dessau'sche Verfassung von 1848, daß volle Glaubens- u.

Ge-

Gewissensfreiheit gewährt, ein allgemeiner Religionsunterricht statt des confessionellen ertheilt, das Kirchenpatronat aufgehoben u. die Civilehe eingeführt werde; doch reichten 1849 mehr als 2000 Familienväter eine Petition um Beibehaltung christl. Schulen ein, u. unter dem Ministerium Goßler wurde Manches aus früherer Zeit gemildert od. entfernt u. dem Freigemeindewesen sehr entschieden entgegengetreten. Doch blieb die Schule, zur Staatsanstalt erhoben, der speciellen Aufsicht der Kirche entzogen. [101] p) In **Lippe**, wo 1844 das Verlangen von 5 Predigern, statt eines neu bearbeiteten Katechismus den Heidelberger wieder einzuführen u. ihr Protest, gegen die Veränderung des Diensteides u. gegen die Verkümmerung der Schlüsselgewalt einen sehr lebhaften Streit u. eine strenge Untersuchung gegen die Widersetzlichen veranlaßt hatte, erschien 1851, nachdem früher die Geistlichen mit ihren Wünschen gehört worden waren, eine Verordnung über die Vertretung der Kirchgemeinden, über den Kirchenvorstand u. über die Besetzung der Pfarrstellen. Die Thätigkeit baptist. Apostel veranlaßte 1852 das Consistorium zu strengen Verfügungen. [102] q) In **Hamburg** standen sich die theolog. Parteien ziemlich schroff gegenüber, u. ein Prediger **Alt** wurde wegen seiner Rede bei der Grundsteinlegung der Petrikirche 1844 von 2 Collegen bei dem Senat denuncirt, daß er den Namen Jesu nicht genannt u. keine Bibelsprüche gebraucht habe. Die Beschlüsse der constituirenden Versammlung berührten auch die kirchl. Interessen, u. das geistl. Ministerium erklärte sich in einer Eingabe entschieden gegen die Bestimmungen, die das Unterrichtswesen der Beaufsichtigung der Geistlichkeit als solcher entziehen wollten. [103] r) In **Bremen**, wo 1840 der Gastprediger **Krummacher** einen Fluch über alle antichristl. Tendenzen ausgesprochen u. dadurch große Differenzen hervorgerufen hatte, wurde 1852 gegen den Vertreter der lichtfreundl. Partei, Pfarrer **Dulon**, mehrfache Beschwerde wegen unchristl. Lehrweise erhoben. Der Senat suspendirte denselben auf Grund eines von der Heidelberger theolog. Facultät eingezogenen Gutachtens von seinem Amte u. ordnete eine Untersuchung an, welcher sich der Angeklagte durch die Flucht entzog. [104] Was endlich die Lage des **Prot. K.** a) in **Oesterreich** u. **den Kronländern** anlangt, so wurde wie früher (s. u. Deutsche Kirche in den Suppl.), so auch neuerlich über Unduldsamkeit u. bes. darüber geklagt, daß mehrere einflußreiche Geistliche, z. B. **Steinacker** in Triest, dem man Sympathien für den Deutschkatholicismus u. polit. Verbindungen Schuld gab, u. **Koffuth** in Prag, der für die national-czechisch-evangel. Kirche eifrig gewirkt hatte, ohne Mitwirkung des protestant. Consistoriums ihres Amtes entsetzt wurden, u. die Hoffnungen, die sich an die Zugeständnisse 1848 geknüpft hatten, schienen nicht in Erfüllung zu gehen. [105] Es hatte nämlich 1849 das Ministerium in einer Verordnung über die Verhältnisse der Akatholiken provisorisch bestimmt, daß die Bezeichnung akatholisch künftig mit dem Namen Evangelische der Augsburger u. Helvetischen Confession vertauscht werde, daß der Uebertritt vom 18. Jahre an unter gewissen Bedingungen Jedermann frei stehe, daß die Abgabe der Gebühren für kirchl. Amtshandlungen an kathol. Geistliche, wenn diese dieselben nicht verrichten od. wenn es sich nicht um dingl. Abgaben handelt, aufgehoben sein solle, daß die Auszüge aus den Kirchenbüchern dieselbe Rechtsgültigkeit wie bei kathol. Seelsorgern haben ꝛc. [106] Zugleich aber rief das Ministerium durch Erlaß vom 6. Juli 1849 sämmtl. Superintendenten u. die von ihnen erwählten Vertrauensmänner zu einer **Versammlung nach Wien**, die unter dem Präsidium des Regierungsrathes v. Werner den 29. Juli eröffnet ward (vgl. Verhandlungen der östreich. Superintendenten ꝛc., Triest 1850). Das Resultat dieser am 14. Aug. beendigten Sitzungen, bei denen sich die Mitglieder der Augsburger u. Helvet. Confession zu Einer Versammlung vereinigten, wurde dem Ministerium in einem umfängl. Bericht vorgetragen, der die Fragen über die gemischten Ehen, über das Reverswesen u. über die Unterstützung der protestant. Gemeinden bei der Erhaltung ihrer Cultus- u. Bildungsanstalten als die noch nicht berücksichtigten Lebensfragen für die evangelische Kirche bezeichneten. Außerdem war der Wunsch nach einer Synodalverfassung ausgesprochen u. ein Entwurf eines Wahlgesetzes für die 1. verfassunggebende Synode beigegeben. Jedoch ist es zur Ausführung dieser Vorschläge nicht gekommen. [107] Dagegen sorgte die Regierung 1851 für die Organisation der evangelisch-protestant. Lehranstalt in Wien, die streng abgemessenen Grenzen des Studienplans wurden insofern erweitert, als der Besuch der philologischen, philosophischen u. histor. Collegien gestattet u. das frühere philosophische Zwangsstudium in ein freies Facultätsstudium verwandelt wurde, zugleich gestand man der theolog. Facultät das Recht zu, die akadem. Grade zu verleihen. [108] In **Ungarn** bildete in dem letzten Jahrzehnt das Verfahren bei gemischten Ehen u. bei dem Confessionswechsel den Mittelpunkt der vielfach laut werdenden Beschwerden, u. die tolerante Richtung der Ständetafel war meist erfolglos, da ihren Bemühungen von Seiten der Magnaten entgegengetreten wurde. Indeß sprach sich der Reichstag 1843 sehr entschieden über die Religionsbeschwerden der Protestanten aus, u. es erfolgten nun 3 königl. Decrete (1844), worin die Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen dem elterlichen Uebereinkommen anheimgegeben, die

evan-

evangel. Trauung als gültig anerkannt u. der Uebertritt von einer Kirche zur andern der geistl. Willkühr entzogen ward. [109] In neuester Zeit empfand auch die P. K. in Ungarn das Schicksal eines eroberten Landes. Mehrere Kirchen waren zerstört worden, einzelne Institute waren in Gefahr einzugehen, Geistliche flohen wegen ihrer Betheiligung an der Revolution od. wurden zur Untersuchung gezogen. Am wichtigsten war die Verordnung des Feldzeugmeisters v. Haynau am 10. Febr. 1850. Nach derselben wurden 4 mit großer Stimmenmehrheit gewählte Superintendenten ihres Amtes entsetzt, der Generalinspector u. die Districtsinspectoren u. Curatoren der Kirche u. Schule aus ihrem amtlichen Wirkungskreise entfernt u. an deren Stelle andere Männer ernannt, die Superintendenzen nach Militärdistricten eingetheilt, die General-, Districtual- u. Senioralconvente aufgehoben u. die Localconvente der Gemeinden nur in Gegenwart eines Regierungscommissärs gestattet. [110] Diesen Anordnungen gegenüber ertheilten 1850 die Minister des Innern u. des Cultus einer Deputation der protestant. Gemeinde zu Pesth die beruhigendsten Zusicherungen, daß man Seitens der Regierung die Autonomie der Protestanten nicht antasten, sondern nur dafür sorgen werde, daß künftig nicht wieder Politik auf kirchlichem Gebiet zur Verhandlung komme. Das gegenwärtige kirchl. Provisorium wird sich erst mit der definitiven polit. Organisation Ungarns endigen. [111] Leider sind seit der Revolution in evangel. Gemeinden Ungarns Zwistigkeiten ausgebrochen, in Pesth haben sich die slav. Mitglieder von den deutsch-ungarischen getrennt u. verweigern die Beiträge zu den gemeinschaftl. Kirchenausgaben, was gerade jetzt bei der Reorganisation der Lehranstalten, die durch die neuere östreich. Gesetzgebung geboten ist u. große Geldmittel erheischt, sehr nachtheilig erschetnt. [112] Was die P. K. **B) außerhalb Deutschland** anlangt, so besteht **a)** die in **Frankreich** aus der reformirten Confession, deren Mitglieder mehr im Innern des Landes wohnen (s. Reformirte Kirche in den Suppl.), u. aus der augsburg. Confession, die hauptsächlich in den ehemals zu Deutschland gehörigen Provinzen ihre Bekenner hat. Jene haben in Montauban, diese in Straßburg ihre theolog. Facultät, u. die früher in den Kammern beantragte Vereinigung derselben zu einer Facultät in Paris, die auch von Guizot begünstigt wurde, scheiterte völlig. In dem Umstand, daß die protestant. Bevölkerung in diese 2 Confessionen getheilt ist, u. daß die theolog. Parteien, von denen die Methodisten u. die Mitglieder der Evangel. Gesellschaft (s. d. in den Suppl.) viel Anhänger u. großen Einfluß haben, lag der Grund, daß es zu keinem gemeinschaftlichen kirchl. Organismus kam, durch den man der religiösen Freiheit eine gewisse Sicherheit gewähren konnte. [113] Das Jahr 1848 schien der P. K. augsburg. Confession einen Fortschritt zu bringen. Die oberste Kirchenbehörde, das Directorium genannt, löste sich in Folge der Revolution auf, u. es trat mit Zustimmung des Regierungscommissärs eine neue Directorialcommission zusammen, die einen Gesetzentwurf für die Kirchenverfassung bearbeitete. Im Sept. 1848 trat eine Versammlung von Abgeordneten zusammen u. nahm nach lebhaften Debatten diesen Gesetzentwurf einstimmig an. Gegen den schriftlich eingereichten Wunsch der gleichzeitig in Paris versammelten Delegirten der Reformirten, eine Verschmelzung beider P-r K-n zu bewirken, machten sich gewichtige Bedenken laut, u. sie konnte bei der Spaltung in der französisch-reformirten Kirche (s. d. in den Suppl.) nicht durchgeführt werden. [114] Im Uebrigen haben diese Bestrebungen für die Verfassung der Kirche keinen Erfolg gehabt, wiewohl sie auch in neuester Zeit in Conferenzen u. Zeitschriften lebhaft besprochen worden sind. Trotz der verschiedenen Ansichten ist man doch darin einig, daß die religiösen Interessen der Protestanten nicht unter die Leitung der bürgerl. Gewalt gestellt werden dürfen, sondern daß die Selbstregierung der P. K. wiederhergestellt werden muß, wobei gegenwärtig die Frage, ob den Gemeinden ein allgemeines od. ein beschränktes Stimmrecht zu bewilligen ist, hauptsächlich debattirt u. sehr verschieden beantwortet wird. Die P. K. hat viel Fortschritte in Frankreich gemacht, bes. durch die Bemühungen der Evangel. Gesellschaft u. durch die rege Thätigkeit für gemeinnützige christl. Anstalten. Der Bildung neuer protestant. Gemeinden stellt die Regierung keine Hindernisse entgegen, wenn die gesetzl. Vorbedingungen erfüllt sind. Geistliche von beiden Confessionen, wie Cocquerel, Monod, Cuvier u. And. stehen in großer Achtung, ebenso die gelehrten Theologen in Straßburg, Bruch, Reuß u. And. An den neueren Bestrebungen für innere Mission (s. d.) hat sich bes. die P. K. betheiligt u. mehrere Institute, z. B. die Krippen (s. d.), sind erst von hier aus nach Deutschland gekommen. [115] **b)** In den nordischen Königreichen **Schweden, Norwegen u. Dänemark** hat die P. K. die Alleinherrschaft zu behaupten gesucht, die sie seit der Reformation gehabt hat. Zwar gestand der Storthing in Norwegen 1846 den Katholiken die freie Religionsübung, allein in Schweden herrschte noch die Strafe der Landesverweisung für den Abfall von der luther. Kirche u. wurde 1850 einer Convertitin angedroht. Auch gegen Secten zeigte man keine Duldung, die Anhänger eines Bauers, E. Janssen (starb 1850 in Amerika), Janssenisten, auch Läsare (s. d.) genannt, mußten sich, bes.

vom

vom Fanatismus des Pöbels verfolgt, aus dem Lande entfernen, u. 1850 wurde der Baptistenprediger F. Nielssen, trotz vieler Verwendungen aus England u. Schottland, von dem obersten Gerichtshofe außer Landes verwiesen. Gleichwohl fehlte es nicht an eigenthüml. Erscheinungen, wie die des Rufens (Rop) u. der Stimmen (Röstar), die 1844 in der Provinz Småland auftauchten u. von ihren feurigen Aufrufen zur Buße, in der Weise der Methodisten in Amerika, ihren Namen erhielten. [116] In Dänemark, wo Grundtvig u. Lindberg die von Clausen vertretene rationalist. Richtung früher (1852) bekämpft hatten, repräsentirte 1848 dieselbe Fraction die antigermanist. Partei, u. Rudelbach kehrte 1845 aus Deutschland zu seinen Gesinnungsgenossen zurück. In Schleswig gestalteten sich seit 1850 die kirchl. Verhältnisse um so trauriger, je mehr die Gemeinden nach der Vertreibung vieler Geistlichen u. Schullehrer verwaiset standen u. je weniger sie sich mit den an ihre Stelle Getretenen befreunden konnten. [117] e) In Rußland ist die P. K. zwar durch frühere Concessionen od., wie in den Ostseeprovinzen, durch besondere Verträge geschützt, allein sie hat sich den Einflüssen der Centralisation nicht zu entziehen vermocht u. der Russisch-griech. Kirche (s. d.) gegenüber viel Verluste gehabt. Obschon sie in den Ostseeprovinzen vertragsmäßig die herrschende u. die griechische nur die geduldete ist, so wurden auch hier die strengen Gesetze, die den Uebertritt der in der griech. Kirche Gebornen zu anderen Confessionen verbieten u. die Kinder aus gemischter Ehe bei Strafe der griech. Kirche zuweisen, auch hier in Anwendung gebracht. Unter dem Generalgouverneur Golowin u. dem von der P-n K. abgefallenen Collegienrath Bürger wurden die protestant. Bauern von Livland u. Esthland, bes. in dem unfruchtbaren Jahre 1845, in Menge zum Abfall verlockt, man baute für sie eine große Anzahl griech. Kirchen, befreite sie von den Abgaben an ihre bisherigen Pfarrer u. bedrohte die Verwarnungen der Letzteren mit Criminalstrafen. [118] Obschon seit 1848 höhere Befehle erlassen worden sein sollen, die Ostseeprovinzen in ihren Rechten u. Immunitäten nicht weiter zu stören u. der Proselytenmacherei keinen weiteren Vorschub zu leisten, so wurde doch 1849 berichtet, daß in Rußland 2703 Protestanten zur russ. Kirche übergetreten sind, von denen die meisten den Ostseeprovinzen angehörten. Doch zeigten auch 1851 in Livland viele Uebergetretene eine große Hinneigung zur Rückkehr in die P. K., weshalb der Gouverneur einen Straferlaß bekannt machte. Zur Bildung der Geistlichen für die lettischen u. esthländ. Kirchspiele sollten 1851 auf Befehl des Kaisers mehrere neue Lehranstalten errichtet werden, wobei den Zöglingen zur Pflicht gemacht ward, mit der Sprache, den Sitten u. häusl. Einrichtungen ihrer künftigen Kirchkinder sich bekannt zu machen. Für die luther. Gemeinden im eigentl. Rußland wirkt bes. die protestant. Synode, die jährlich in Petersburg sich versammelt u. sich 1851 vorzüglich des Unterrichts der ärmeren Jugend in der Residenz angenommen hat. [119] d) In der Türkei, wo die Protestanten bisher viel Unbilden zu erdulden hatten, ist denselben in einem großherrl. Ferman im Nov. 1851, durch Englands u. Preußens Vermittlung, Confessionsfreiheit u. Gleichberechtigung gewährt u. ihnen gestattet worden, sich aus ihrer Mitte einen Vorsteher zu wählen, welcher die Gemeinderegister, Geburts- u. Todtenlisten führen, alle geschäftliche Beziehungen mit der Pforte wegen Verheirathung, Pässen ꝛc. besorgen, auch im Falle, daß die Protestanten dennoch gegen des Sultans ausdrückl. Willen ferner belästigt werden, sich mit Beschwerden an die hohe Pforte wenden solle ꝛc. In Folge dieser Begünstigungen des Protestantismus gingen bes. viel Armenier in Kleinasien zur P-n K. über, für welche außer den engl. auch noch nordamerikan. Missionäre werben. [120] e) In specifisch kathol. Ländern hat die P. K. in den einzelnen daselbst geduldeten Gemeinden manche Anfechtungen gehabt. So verlangte 1851 die toscan. Regierung, daß in der P-n K. zu Florenz der Gebrauch der italien. Sprache, die man wegen der protestant. Schweizer aus Graubündten zuweilen in Anwendung gebracht hatte, beschränkt u. der Besuch der Kapelle durch Katholiken gehindert würde, fügte sich aber den gesandtschaftl. Verwendungen. Viel wichtiger wurde die Bestrafung von 2 protest. Eheleuten, Franz u. Rosa Madiai, die, weil sie zum Protestantismus übergetreten u. für dessen Verbreitung thätig gewesen waren, vom Gericht zu mehrjähriger Galeerenstrafe verurtheilt wurden. In Folge großer Theilnahme unter den Protestanten begab sich eine Deputation im Oct. 1852 aus England, Frankreich, Holland, Preußen u. der Schweiz nach Toscana, um die Strafe auf dem Gnadenwege zu mildern, erhielt aber vom Großherzog keine Audienz. In Rom, wo 1850 neben dem preuß. u. engl. Bethaus ein amerikanisches gegründet ward, erhielt unter Mazzini eine protestant. Propaganda aus London Eingang, die Bibelübersetzungen u. Katechismen verbreitete u. einen evangelischen, aus übergetretenen Katholiken bestehenden Verein stiftete, allein der Hauptagent Achilli ward nach Wiederherstellung der päpstl. Macht eingezogen u. in einen Proceß verwickelt, der nach 6monatl. Gefangenschaft seine Befreiung brachte. In den sardinischen Ländern zeigte sich neuerlich auch viel Neigung zur P-n K., u. man ging 1852 damit um, eine protest. Kirche u. Schule in Turin zu errichten. In Neapel feierte 1851 die evan-

evangel. Trauung als gültig anerkannt u. der Uebertritt von einer Kirche zur andern der geistl. Willkühr entzogen ward. [109] In neuester Zeit empfand auch die P. K. in Ungarn das Schicksal eines eroberten Landes. Mehrere Kirchen waren zerstört worden, einzelne Institute waren in Gefahr einzugehen, Geistliche flohen wegen ihrer Betheiligung an der Revolution od. wurden zur Untersuchung gezogen. Am wichtigsten war die Verordnung des Feldzeugmeisters v. Haynau am 10. Febr. 1850. Nach derselben wurden 4 mit großer Stimmenmehrheit gewählte Superintendenten ihres Amtes entsetzt, der Generalinspector u. die Distrietsinspectoren u. Curatoren der Kirche u. Schule aus ihrem amtlichen Wirkungskreise entfernt u. an deren Stelle andere Männer ernannt, die Superintendenzen nach Militärdistricten eingetheilt, die General-, Distrietual- u. Senioralconvente aufgehoben u. die Localconvente der Gemeinden nur in Gegenwart eines Regierungscommissärs gestattet. [110] Diesen Anordnungen gegenüber ertheilten 1850 die Minister des Innern u. des Cultus einer Deputation der protestant. Gemeinde zu Pesth die beruhigendsten Zusicherungen, daß man Seitens der Regierung die Autonomie der Protestanten nicht antasten, sondern nur dafür sorgen werde, daß künftig nicht wieder Politik auf kirchlichem Gebiet zur Verhandlung komme. Das gegenwärtige kirchl. Provisorium wird sich erst mit der definitiven polit. Organisation Ungarns endigen. [111] Leider sind seit der Revolution in evangel. Gemeinden Ungarns Zwistigkeiten ausgebrochen, in Pesth haben sich die slav. Mitglieder von den deutschungarischen getrennt u. verweigern die Beiträge zu den gemeinschaftl. Kirchenausgaben, was gerade jetzt bei der Reorganisation der Lehranstalten, die durch die neuere östreich. Gesetzgebung geboten ist u. große Geldmittel erheischt, sehr nachtheilig erscheint. [112] Was die P. K. **B) außerhalb Deutschland** anlangt, so besteht **a)** die in **Frankreich** aus der reformirten Confession, deren Mitglieder mehr im Innern des Landes wohnen (s. Reformirte Kirche in den Suppl.), u. aus der augsburg. Confession, die hauptsächlich in den ehemals zu Deutschland gehörigen Provinzen ihre Bekenner hat. Jene haben in Montauban, diese in Straßburg ihre theolog. Facultät, u. die früher in den Kammern beantragte Vereinigung derselben zu einer Facultät in Paris, die auch von Guizot begünstigt wurde, scheiterte völlig. In dem Umstand, daß die protestant. Bevölkerung in diese 2 Confessionen getheilt ist, u. daß die theolog. Parteien, von denen die Methodisten u. die Mitglieder der Evangel. Gesellschaft (s. d. in den Suppl.) viel Anhänger u. großen Einfluß haben, lag der Grund, daß es zu keinem gemeinschaftlichen kirchl. Organismus kam, durch den man der religiösen Freiheit eine gewisse Sicherheit gewähren konnte. [113] Das Jahr 1848 schien der P. K. augsburg. Confession einen Fortschritt zu bringen. Die oberste Kirchenbehörde, das Directorium genannt, löste sich in Folge der Revolution auf, u. es trat mit Zustimmung des Regierungscommissärs eine neue Directorialcommission zusammen, die einen Gesetzentwurf für die Kirchenverfassung bearbeitete. Im Sept. 1848 trat eine Versammlung von Abgeordneten zusammen u. nahm nach lebhaften Debatten diesen Gesetzentwurf einstimmig an. Gegen den schriftlich eingereichten Wunsch der gleichzeitig in Paris versammelten Delegirten der Reformirten, eine Verschmelzung beider P-r K-n zu bewirken, machten sich gewichtige Bedenken laut, u. sie konnte bei der Spaltung in der französisch-reformirten Kirche (s. d. in den Suppl.) nicht durchgeführt werden. [114] Im Uebrigen haben diese Bestrebungen für die Verfassung der Kirche keinen Erfolg gehabt, wiewohl sie auch in neuester Zeit in Conferenzen u. Zeitschriften lebhaft besprochen worden sind. Trotz der verschiedenen Ansichten ist man doch darin einig, daß die religiösen Interessen der Protestanten nicht unter die Leitung der bürgerl. Gewalt gestellt werden dürfen, sondern daß die Selbstregierung der P. K. wiederhergestellt werden muß, wobei gegenwärtig die Frage, ob den Gemeinden ein allgemeines od. ein beschränktes Stimmrecht zu bewilligen ist, hauptsächlich debattirt u. sehr verschieden beantwortet wird. Die P. K. hat viel Fortschritte in Frankreich gemacht, bes. durch die Bemühungen der Evangel. Gesellschaft u. durch die rege Thätigkeit für gemeinnützige christl. Anstalten. Der Bildung neuer protestant. Gemeinden stellt die Regierung keine Hindernisse entgegen, wenn die gesetzl. Vorbedingungen erfüllt sind. Geistliche von beiden Confessionen, wie Cocquerel, Monod, Cuvier u. And. stehen in großer Achtung, ebenso die gelehrten Theologen in Straßburg, Bruch, Reuß u. And. An den neueren Bestrebungen für innere Mission (s. d.) hat sich bes. die P. K. betheiligt u. mehrere Institute, z. B. die Krippen (s. d.), sind erst von hier aus nach Deutschland gekommen. [115] **b)** In den nordischen Königreichen **Schweden, Norwegen u. Dänemark** hat die P. K. die Alleinherrschaft zu behaupten gesucht, die sie seit der Reformation gehabt hat. Zwar gestand der Storthing in Norwegen 1846 den Katholiken die freie Religionsübung, allein in Schweden herrschte noch die Strafe der Landesverweisung für den Abfall von der luther. Kirche u. wurde 1850 einer Convertitin angedroht. Auch gegen Secten zeigte man keine Duldung, die Anhänger eines Bauers, E. Janssen (starb 1850 in Amerika), Janssenisten, auch Läsare (s. d.) genannt, mußten sich, bes. vom

vom Fanatismus des Pöbels verfolgt, aus dem Lande entfernen, u. 1850 wurde der Baptistenprediger F. Nielssen, trotz vieler Verwendungen aus England u. Schottland, von dem obersten Gerichtshofe außer Landes verwiesen. Gleichwohl fehlte es nicht an eigenthüml. Erscheinungen, wie die des Rufens (Rop) u. der Stimmen (Röstar), die 1844 in der Provinz Smäland auftauchten u. von ihren feurigen Aufrufen zur Buße, in der Weise der Methodisten in Amerika, ihren Namen erhielten. [116] In Dänemark, wo Grundtvig u. Lindberg die von Clausen vertretene rationalist. Richtung früher (1832) bekämpft hatten, repräsentirte 1848 dieselbe Fraction die antigermanist. Partei, u. Rudelbach kehrte 1845 aus Deutschland zu seinen Gesinnungsgenossen zurück. In Schleswig gestalteten sich seit 1850 die kirchl. Verhältnisse um so trauriger, je mehr die Gemeinden nach der Vertreibung vieler Geistlichen u. Schullehrer verwaiset standen u. je weniger sie sich mit den an ihre Stelle Getretenen befreunden konnten. [117] e) In Rußland ist die P. K. zwar durch frühere Concessionen ob., wie in den Ostseeprovinzen, durch besondere Verträge geschützt, allein sie hat sich den Einflüssen der Centralisation nicht zu entziehen vermocht u. der Russisch-griech. Kirche (s. d.) gegenüber viel Verluste gehabt. Obschon sie in den Ostseeprovinzen vertragsmäßig die herrschende u. die griechische nur die geduldete ist, so wurden auch hier die strengen Gesetze, die den Uebertritt der in der griech. Kirche Gebornen zu anderen Confessionen verbieten u. die Kinder aus gemischter Ehe bei Strafe der griech. Kirche zuweisen, auch hier in Anwendung gebracht. Unter dem Generalgouverneur Golowin u. dem von der P-n K. abgefallenen Collegienrath Bürger wurden die protestant. Bauern von Livland u. Esthland, bes. in dem unfruchtbaren Jahre 1845, in Menge zum Abfall verlockt, man baute für sie eine große Anzahl griech. Kirchen, befreite sie von den Abgaben an ihre bisherigen Pfarrer u. bedrohte die Verwarnungen der Letzteren mit Criminalstrafen. [118] Obschon seit 1848 höhere Befehle erlassen worden sein sollen, die Ostseeprovinzen in ihren Rechten u. Immunitäten nicht weiter zu stören u. der Proselytenmacherei keinen weiteren Vorschub zu leisten, so wurde doch 1849 berichtet, daß in Rußland 2703 Protestanten zur russ. Kirche übergetreten sind, von denen die meisten den Ostseeprovinzen angehörten. Doch zeigten auch 1851 in Livland viele Uebergetretene eine große Hinneigung zur Rückkehr in die P. K., weshalb der Souverneur einen Straferlaß bekannt machte. Zur Bildung der Geistlichen für die lettischen u. esthländ. Kirchspiele sollten 1851 auf Befehl des Kaisers mehrere neue Lehranstalten errichtet werden, wobei den Zöglingen zur Pflicht gemacht ward, mit der Sprache, den Sitten u. häusl. Einrichtungen ihrer künftigen Kirchkinder sich bekannt zu machen. Für die luther. Gemeinden im eigentl. Rußland wirkt bes. die protestant. Synode, die jährlich in Petersburg sich versammelt u. sich 1851 vorzüglich des Unterrichts der ärmeren Jugend in der Residenz angenommen hat. [119] d) In der Türkei, wo die Protestanten bisher viel Unbilden zu erdulden hatten, ist denselben in einem großherrl. Ferman im Nov. 1851, durch Englands u. Preußens Vermittlung, Confessionsfreiheit u. Gleichberechtigung gewährt u. ihnen gestattet worden, sich aus ihrer Mitte einen Vorsteher zu wählen, welcher die Gemeinderegister, Geburts- u. Todtenlisten führen, alle geschäftliche Beziehungen mit der Pforte wegen Verheirathung, Pässen ꝛc. besorgen, auch im Falle, daß die Protestanten dennoch gegen des Sultans ausdrückl. Willen ferner belästigt werden, sich mit Beschwerden an die hohe Pforte wenden solle ꝛc. In Folge dieser Begünstigungen des Protestantismus gingen bes. viel Armenier in Kleinasien zur P-n K. über, für welche außer den engl. auch noch nordamerikan. Missionäre werben. [120] e) In specifisch kathol. Ländern hat die P. K. in den einzelnen daselbst geduldeten Gemeinden manche Anfechtungen gehabt. So verlangte 1851 die toscan. Regierung, daß in der P-n K. zu Florenz der Gebrauch der italien. Sprache, die man wegen der protestant. Schweizer aus Graubündten zuweilen in Anwendung gebracht hatte, beschränkt u. der Besuch der Kapelle durch Katholiken gehindert würde, fügte sich aber den gesandtschaftl. Verwendungen. Viel wichtiger wurde die Bestrafung von 2 protest. Eheleuten, Franz u. Rosa Madiai, die, weil sie zum Protestantismus übergetreten u. für dessen Verbreitung thätig gewesen waren, vom Gericht zu mehrjähriger Galeerenstrafe verurtheilt wurden. In Folge großer Theilnahme unter den Protestanten begab sich eine Deputation im Oct. 1852 aus England, Frankreich, Holland, Preußen u. der Schweiz nach Toscana, um die Strafe auf dem Gnadenwege zu mildern, erhielt aber vom Großherzog keine Audienz. In Rom, wo 1850 neben dem preuß. u. engl. Bethaus ein amerikanisches gegründet ward, erhielt unter Mazzini eine protestant. Propaganda aus London Eingang, die Bibelübersetzungen u. Katechismen verbreitete u. einen evangelischen, aus übergetretenen Katholiken bestehenden Verein stiftete, allein der Hauptagent Achilli ward nach Wiederherstellung der päpstl. Macht eingezogen u. in einen Proceß verwickelt, der nach 6monatl. Gefangenschaft seine Befreiung brachte. In den sardinischen Ländern zeigte sich neuerlich auch viel Neigung zur P-n K., u. man ging 1852 damit um, eine protest. Kirche u. Schule in Turin zu errichten. In Neapel feierte 1851 die evan-

evangel., bes. durch Preußen unterstützte Gemeinde ihr 25jähriges Bestehen u. beklagte nur, daß sie von der neapolitan. Regierung an der Gründung eines Kirchhofs u. eines Leichenhauses gehindert wurde. In **Belgien** blühen mehrere protestant. Gemeinden bes. durch die Bemühungen der Evangel. Gesellschaft u. finden in der jährl. Synode einen Vereinigungspunkt. [121] In den Erdtheilen **außer Europa** hat die P. K. bes. in **Nordamerika** einen bedeutenden Aufschwung genommen, u. die einzelnen Gemeinden haben trotz ihrer weiten Entfernung von einander doch durch Synoden nähere Verbindungen unterhalten, die in der Generalsynode in Hettysburg in Pennsylvanien ihren Mittelpunkt erhielten. Doch ist das Parteiwesen auch hier sehr bemerkbar. Während die englisch-lutherische Fraction den methodist. Tendenzen u. den Unionsbestrebungen nicht fremd ist, sucht die deutsch-lutherische an den lutherischen Grundsätzen festzuhalten u. für deren weitere Verbreitung zu sorgen. Von ihr u. ihrer Generalsynode haben sich aber sowohl Diejenigen getrennt, welche unter Stephan aus Sachsen u. Altenburg einwanderten, als auch Diejenigen, welche später von Baiern aus dahin übersiedelten, indem beide an dem strengen Lutherthum festhalten, ohne in dogmat. Beziehung unter einander ganz einig zu sein. In **Südamerika** wurde 1852 eine deutsch-evangel. Kirche in Buenos-Ayres eingeweiht, zu der aus Deutschland reichliche Beiträge flossen. In **Afrika** gibt es eine größere protestant. Gemeinde in Algier u. in **Australien** auf der Victoriacolonie bei Melburne. [122] **Literatur:** Die heutigen Lebensfragen des Protestantismus behandelte Hundeshagen, Der Protestantismus ꝛc., 3. Aufl. 1846. Für die P. K. in Frankreich ist zu erwähnen: Cocquerel, Die Verfolgungen der P-n K. in Frankreich seit Ludwig XIV. bis auf die neuere Zeit, 1846; Gelzer, Protestant. Briefe aus Südfrankreich, 1852; Gieseler, Die P. K. Frankreichs von 1787—1846, 1848, 2 Bde. *(Hpl.)*

Protestantischer Bund, s. u. Protestantische Kirche (in den Suppl.).

Proteststreit. Die Erklärungen mehrerer Geistlichen gegen Wislicenus (s. d. u. Protestantische Freunde in den Suppl.) u. seine Anhänger u. die dawider einlaufenden Proteste anderer Kirchenmitglieder veranlaßte Mehrere der vermittelnden Richtung aus dem Prediger-, Schul- u. Beamtenstande in Berlin, Brandenburg, Potsdam u. a. O. am 15. Aug. 1845 zu einer gemeinschaftl. Erklärung, worin sie den Extremen in der Berliner evangel. Kirchenzeitung u. unter den protest. Freunden entschieden entgegentraten u. den Lehrsatz, daß Christus der alleinige Grund unserer Seligkeit sei, zu dem ihrigen machten, während sie die Lehrformel selbst der freien Entwickelung von Christus aus zu Christus hinzurechneten. Diese Erklärung, der sich Mehrere an andern Orten anschlossen, wurde von der ursprünglichen Zahl der Unterzeichneten die Erklärung der 87 genannt, u. es betheiligten sich daran Männer wie Dräseke, Eylert, Lachmann u. A. Dagegen erschienen Gegenschriften, bes. von Claus Harms, Strietz, Stahl u. A. Selbst auf der Kanzel ward diese Angelegenheit, z. B. vom Prediger Kuntze in Berlin, besprochen. *(Hpl.)*

Protogyn, ein körniges Gemenge von Feldspath, Quarz u. Talk, granitartig, in mächtigen Massen u. Adern vorkommend, vom eigentl. Granit sich dadurch unterscheidend, daß der Glimmer durch Talk ersetzt ist.

Protopithēcus (P. *Lund.*), vorweltl. Säugthiergatt. aus der Ordnung der Vierhänder.

Protoplasma, zähe, proteïnhaltige Flüssigkeit in den Pflanzenzellen.

Protornis (P. *Mey.*), eine vorweltl. Vogelgatt. aus der Fam. der Passerinen; Art: P. glarniensis, von der Größe der Lerche in dem zum Kreidegebirge gehörigen Schiefer von Glarus.

Proudhon (Pierre Joseph), geb. 1809 zu Besançon, ward Schriftsetzer, später Corrector u. endlich Kaufmann. Unterstützt durch ein Stipendium, welches er wegen einer von der Akademie zu Besançon gekrönten Preisschrift De la célébration du Dimanche von der franz. Akademie erhielt, studirte er 3 Jahre in Paris. 1839 nach Besançon zurückgekehrt, etablirte er hier eine Buchdruckerei u. schrieb u. veröffentlichte von dieser Zeit an seine, Aufsehen erregenden socialistischen Schriften. Er war der Erste, welcher den Grundsatz aussprach La propriété c'est le vol! In der Februarrevolution 1848 kam er nach Paris u. beim Aufstande am 15. Mai war er einer der ersten, welche in die Nationalversammlung eindrangen, u. sein Name stand auf der Ministerliste, welche die Aufrührer ausstreuten. In der Nachwahl im Juni 1848 wurde er in die Constituante gewählt u. gehörte hier zur Bergpartei. Am 31. Juli motivirte er seinen berüchtigten Gesetzvorschlag: von allen Zinsen, Pacht- u. Miethgeldern u. Hypothekenschulden 1/5 zum Vortheil der Zins-, Pacht- u. Miethgeber u. Schuldner, 1/5 zum Besten des Staats einzuziehen u. von allen Besitzern von Staatsrenten für jedes Quartal vom 15. Juli 1848 bis 15. Juli 1851 1/5 ihrer Renten nicht auszuzahlen u. zu gleichem Zweck, zum Vortheil des Staats, zu verwenden. Doch erregte dieser Vorschlag die Unzufriedenheit der Versammlung. Bald darauf brachte er einen Ausschuß für die Realisirung einer Tauschbank **(Proudhons Volksbank)** zu Stande, in welchem sich E. Girardin, Considérant, Michel Chevalier, Genoud, Bastiat, E. Arago u. A. befanden. Die Bank sollte eine Volksbank sein, nur Arbeiter sollten Anfangs zugelassen werden; 4 Mill. Frcs. Capital,

aus

aus Actien von 1 bis 25 Frcs. sollten den Fond bilden u. den Arbeiter in den Stand setzen seine Arbeit, später auch dem Kaufmann es möglich machen seine Waaren ob. Wechsel, den Besitzenden seine Renten umzusetzen, ohne baares Geld dabei zu gebrauchen; jedes Mitglied der Bank sollte die Verpflichtung übernehmen, die Arbeiten, Producte, Handelsartikel ꝛc. des Andern an Zahlungsstatt, als Tauschartikel gegen festgesetzte Taxe anzunehmen. Wirklich kamen bis zum 17. Febr. 1849 15,000 Frcs. zusammen, als aber die Operationen dieses Instituts beginnen sollten, war P. in polit. Processe verwickelt u. flüchtig geworden u. die Bank ward am 13. April 1849 versiegelt. Wegen einer von F. Pyat erlittenen thätlichen Beleidigung bestand er mit demselben im Nov. 1848 ein unblutiges Duell u. am 4. Nov. gehörte er zu den 30 Deputirten, welche gegen die Annahme der Verfassung stimmten. Im März 1849 ward er wegen eines, den Präsidenten der Republik, Louis Napoleon, beleidigenden Artikels im Peuple, zu 3 Jahr Gefängniß u. 3000 Frcs. Geldbuße verurtheilt. Er flüchtete, kam jedoch im Juni wieder nach Paris, ward sogleich verhaftet, nach der Conciergerie, 1850 wegen seines störrigen Betragens nach Doullens, aber 1851 auf sein Ansuchen nach St. Pelagie gebracht. Am 4. Juni 1852 erhielt er seine Freiheit wieder. Er schrieb: Traité des droits d'usufruit, d'usage, d'habitation et de superficie, 1836; mit Curasson: Tr. des droits d'usage des servitutes réelles, du droit de superficie, et de la jouissance des biens communaux et des établissements publ., 1836; Tr. du domaine de propriété, 1839; Tr. sur l'état des personnes et sur le titre préliminaire du Code civil, 1839; Tr. du domaine public, 1840; Qu'est-ce que la propriété? 1. et 2. Mémoire, 1840; Cours de droit français sur l'état des personnes, 1841, 3. A.; Avertissement aux propriétaires (Lettres à M. Considérant), 1842; De la création de l'ordre dans l'humanité, 1843, 2. A.; Système des contradictions économiques, 1846, 2. A. 1849, 2 Bde.; Organisation du crédit et de la circulation, et solution du problème social, 1848; Résumé de la question sociale. Banque d'échange, 1848; De la concurrence entre les chemins de fer et les voies navigables, 1848; Le droit au travail et le droit de propriété, 1848; Proposition sur l'impôt et le revenu, 1848; Confessions d'un révolutionnaire, 1849; mit Fr. Bastiat: Gratuité du crédit, 1850; u. Intérêt et principal, 1850; Idées générales de la révolution dans le 19. siècle, 1851; La révolution sociale demontrée par le coup d'état du 2. Dec., 1852; Exposition méthodique des principes de l'organisation sociale. *(Sr.)*

***Proust** (Jos. Louis), geb. 1755 zu Angers, war erst Apotheker der Salpetrière zu Paris, wo er 1784 mit Pil. de Rozier eine Luftfahrt unternahm, wurde 1786 Prof. der Chemie zu Segovia, 1788 zu Salamanca u. 1790 zu Madrid. Zur Zeit der franz. Occupation zog er sich nach Craon zurück u. st. 1826 zu Angers. Er erfand unter anderen den Traubenzucker.

Provocationzur Ablösung der Grundrechte, s. u. Ablösung der Grundlasten ꝛc (in den Suppl.).

Provocationsprocess, s. u. Summarischer Proceß ꝛc.

Prügelmaschine, s. u. Hessen (Kurfürstenth.) ꝛ (in den Suppl.).

Prud'homme (Bernard), geb. 1773 auf Martinique, war 1792 Freiwilliger bei den Dragonern von Toulouse, wurde im Jahre V Capitän u. machte die Feldzüge in den Pyrenäen u. in Italien u. in den Jahren IX u. X in Spanien mit. 1807 war er Adjutant des General Bertrand, kämpfte bei der großen Armee, 1808 in Spanien, 1809 in Deutschland, 1810—13 in den illyr. Provinzen. Am 1. März 1813 zum Oberst ernannt, machte er als Commandeur des 3. Husarenregiments den Feldzug von 1814 in Frankreich mit u. stand 1815 beim Observationscorps des Jura. 1823 wurde er im Hauptquartier des 4. Corps der Armee der Pyrenäen angestellt; 1824 pensionirt erhielt er 1825 den Ehrenrang als Maréchal de camp. Nach der Julirevolution 1830 übernahm General P. das Commando des 1. Chasseurregts., machte den Feldzug gegen Belgien mit u. trat 1832 wieder in Pension. Er st. im April 1852 zu Chemillé. *(v. Ll.)*

†**Prume** (François), Violinvirtuos, st. den 14. Juli 1849 zu Havelot in Belgien.

†**Prutz** (Reinhold Ernst). Er lebte seit seiner Verweisung aus Jena erst in Halle, 1846 in Berlin, wo er Privatvorträge über die Entwickelung des deutschen Theaters hielt; da aber seine angekündigten Vorlesungen über Literaturgeschichte schon nach der 1. Vorlesung Anfangs 1847 polizeilich verboten wurden, ging er 1847 als Dramaturg nach Hamburg; seit 1849 ist er Professor der Literaturgeschichte in Halle. Er schrieb noch: die Trauerspiele: Erich XIV u. Moritz v. Sachsen, 1847; Dramat. Werke, Lpz. 1847—48, 3 Bde.; Die polit. Wochenstube (eine satyr. Komödie), 1845; Der Rhein (Gedicht), ebd. 1847, 3. A.; Neue Gedichte, 2. A. Mannh. 1849; die Novellen: Die Schwägerin, u. Das Engelchen 1850; Literarhistor. Wörterbuch, Hannov. 1843—47; Geschichte des deutschen Journalismus, ebd. 1845; Polit. Poesie der Deutschen, Lpz. 1845; Vorlesungen über die Geschichte des deutschen Theaters, ebd. 1847; Gesch. der letzten 7 (u. dann mit erweitertem Plan: der letzten 10) Jahre seit 1840, ebd. 1848 ff.; Taschenbuch der neusten Geschichte, 1851; auch: Kleine Schriften (zur Politik u. Literatur), Merseb. 1847, 2 Bde. Seit

1851 gibt er mit W. Wolffsohn das Deutsche Museum heraus. *(Ap.)*

Prynne (William), geb. 1600 zu Swanswick in Somersetshire, Sachwalter in London, wurde wegen tadelnder Aeußerungen gegen die Königin eingesperrt u. gebrandmarkt. In Folge der Unruhen frei gelassen wurde er zum Abgeordneten gewählt u. leitete die Anklage gegen Laud ein u. arbeitete an der Einführung des Presbyterianismus in Oxford. Nach der Restauration wurde er Archivar im Tower u. st. 1669. Schr. u. a. Collection of records, 3 Bde., Fol. *(Lb.)*

Psammoryctes (P. *Poep.* Psammomys, Cucurrito), Nagethiergatt., in Gestalt der Wasserratte gleichend; in Chili.

Psephit, Fragmente von Schiefergebirgsarten in einem ebenfalls schiefrigen Cemente; in Lagern im rothen Sandstein.

Pseudoessigsäure, eine von Nöllner entdeckte Säure, die er bei der trocknen Destillation des rohen Weinsteins erhielt. Berzelius fand später, daß sie aus einem Gemenge von Buttersäure u. Essigsäure bestehe. Neuere Untersuchungen haben ergeben, daß sie identisch ist mit der Metacetn- od. Propionsäure.

Pseudomys (P. *Gray*, Trugmaus), Nagethiergatt. aus der Fam. der Mäuse; in Neu-Süd-Wales.

Pseudoskop (v. gr.), vom Professor Wheatstone in London 1852 erfundenes Instrument, welches dem Beschauer alle Gegenstände in täuschender Weise, also das Nächste als das Entfernteste, das Entfernteste als das Nächste, convexe Körper concav, concave aber convex ꝛc. erscheinen läßt. So erscheint eine Büste wie eine tiefausgehöhlte Larve, ein an der Wand hängendes Bild als in die Wand eingelassen ꝛc.

Psoralein, krystallisirbarer stickstoffhaltiger Körper, der sich in dem Paraguaythee od. der Yerba-Mate (den getrockneten Blättern von Psoralea glandulosa *L.* od. Ilex paraguariensis *St. Hilaire*) findet; jedenfalls mit dem Kaffein identisch.

Psyche, Planetoid, am 17. März 1852 im Löwen nahe bei dem Stern Regulus von de Gasparis zu Neapel entdeckt. Seine noch nicht sehr genau bekannt gewordenen Elemente sind: halbe große Axe der Bahn 3,35319 (mittlere Entfernung von der Sonne 69,352,000 geograph. Ml.); Excentricität 0,20088; Neigung 2° 42′; mittlere tägliche sideriſche Bewegung 577,″86; Dauer des Umlaufs um die Sonne 6 Jahr 51 Tage; Länge des Perihels 242° 53′; Länge des aufsteigenden Knotens 149° 54′. Das Zeichen der P. ist ein Schmetterlingsflügel mit einem Sternchen darüber, nach Gould's Bezeichnungsweise aber (16) *(Jn.)*

Pterocelastrus (P. *Meisn.*), Pflanzengatt. aus der Fam. der Theaceen (Celastreen); am Cap der guten Hoffnung.

Pterochilus (P. *Hook.*), Pflanzengatt. aus der Fam. der Orchideen; Art: P. plantaginea; auf den Gesellschaftsinseln.

Pterodiscus (P. *Hook.*), Pflanzengatt. aus der Fam. der Personaten; Art: P. speciosus.

Pterolobium (P. *R. Br.*), Pflanzengatt. aus der Fam. der Leguminosen (Cäsalpinieen); Arten: in Abyssinien u. in Ostindien.

Pterophyllum, vorweltl. Pflanzengatt. aus der Fam. der Cycadeen, mit Wedeln bis zu 2 F. Länge u. bandförm. Fiederblättern, die mit ihrer ganzen Breite dem Blattstiele ansitzen u. von feinen, einfachen, parallelen Nerven durchzogen sind.

Pterostyrax (P. *Sieb.* et *Zuccar.*), Pflanzengatt. aus der Fam. der Sapotaceen (Styracineen); Art: P. corymbosum.

Ptilocercus (P. *Gray.*), eine neue Gattung Insectenfresser, den Spitzhörnchen (Cladobates) nahe verwandt, aber der lange Schwanz ist mit schuppigen Ringen, wie bei der Ratte, besetzt, das Ende jedoch beiderseits mit starren Haaren, gleich dem Federbarte eines Pfeils, eingefaßt. Art: P. Lowii, auf Borneo.

Puchner (Anton Frhr. P.), war 1814 Major in der östreichisch-deutschen Legion, kam 1815 zum 7. östreich. Cürassierregt., wurde 1821 Oberstlieutenant im 1. Chevauxlegersregt., 1824 Oberst u. Regimentscommandeur, avancirte 1832 zum Generalmajor u. Brigadier, wurde 1839 Feldmarschalllieutenant u. Hofkriegsrath, 1840 2. Inhaber des mähr. Infanterieregts. Nr. 8, 1846 commandirender General in Siebenbürgen, 1849 General der Cavallerie u. 2. Capitän der Arzieren Leibgarde, im Oct. d. J. Civil- u. Militärgouverneur von Venedig u. trat 1850 wieder als Capitän zur Garde zurück. *(v. Ll.)*

Puchta, †1) (Georg Fr.). Er starb den 8. Jan. 1846 als geh. Obertribunalrath u. Mitglied des Staatsrathes u. der Gesetzgebungscommission zu Berlin. Er schr. noch: Einleitung in das Recht der Kirche, Lpz. 1840; Cursus der Institutionen, 1841 f., 2 Bde., 2. A. 1845 f.; von dem Lehrbuch der Pandekten kam 1845 die 3. A. heraus. 2) (Wolfgang Heinrich), geb. 1769 zu Mährendorf bei Erlangen, Advocat, dann Criminalrath bei der preuß. Regierung in Ansbach, später Landrichter zu Cadolzburg, 1811 Dirigent des Landgerichts zu Erlangen, wo er den 6. März 1845 starb. Schr.: Der Geschäftsmann in Gegenständen der öffentl. u. Privatrechtspraxis, Erl. 1818; Ueber die Grenzen des Richteramts in bürgerl. Rechtssachen, Nürnb. 1819; Handbuch des gerichtl. Verfahrens in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, ebd. 1821, 2 Bde.; 2. A. 1831 f.; Beiträge zur Gesetzgebung u. Praxis des bürgerl. Rechtsverfahrens, Erl. 1822; Unterricht über die neue Hypothekenverfassung in Baiern, ebd. 1823; Das Institut der Schiedsrichter ꝛc., ebd. 1823; Unterricht

über

über die Gemeindeverwaltung auf dem Lande im Königr. Baiern, Nürnb. 1823; Ueber die bürgerl. Rechtspflege u. Gerichtsverfassung Baierns, ebd. 1825; Ueber den Concursproceß, ebd. 1827; Der Dienst der deutschen Justizämter od. Einzelrichter, ebd. 1829; Ueber die gerichtl. Klagen, bes. in Streitigkeiten der Landeigenthümer, Gießen 1840, 2. A.; Die Landgerichte in Baiern u. ihre Reform, Erl. 1834; Das Proceßleitungsamt des deutschen Civilrichters, Gießen 1836; Ueber die rechtl. Natur der baierl. Gutsabtretung, Erl. 1837; Anl. zur Civilproceßpraxis in Baiern, ebd. 1838 u. a. *(Ap.)*

Puddelstahl, s. u. Stahl 6 b.

Puddlingsarbeit, in England das Eisenschmelzen (s. d. a) in Puddelöfen (**Puddlingsöfen**).

†**Pückler-Muskau.** Fürst Hermann, verkaufte 1845 Muskau (s. d. in den Suppl.) u. lebte an verschiednen Orten. Seine neuesten Schriften sind: Aus Mehemed Alis Reich, Stuttg. 1844, 3 Bde.; Die Rückkehr, Berl. 1846.

Pugastin, Hazardspiel der nördl. Indianerstämme NAmerikas, wird mit Steinen gespielt, die auf verschiedene Weise gebildet sind (als Menschengesichter, Schlange, Keule, Fisch, Vögel 2c.), sie bestehen theils aus Messing, welche auf einer Seite blank, auf der andern rauh, theils aus Knochen welche roth gefärbt sind. Das Spiel wird geworfen, u. je nachdem die verschiedenen Steine roth od. weiß, blank od. dunkel fallen od. aufrecht stehen, gilt es verschiedene Gewinne. Es gibt 16 Gewinne von 2—158 Points. Den Preis des Spiels wird im Voraus, das Anwerfen durch das Loos bestimmt. Die Indianer spielen das P. leidenschaftlich u. setzen oft Schmuck, Waffen, Kleider, Pferde, Canots, Weiber, Kinder, ja die eigene Freiheit darauf, deshalb ist aber das P. im Allgemeinen verachtet. *(Pr.)*

Pugnalmagnetismus, s. u. Thierischer Magnetismus 2.

Pumplampe, s. u. Lampe 24 (in den Suppl.).

Punch, 1) kom. Person auf dem engl. Theater, dem Harlekin ähnlich; 2) engl. Spottblatt, s. u. Zeitungen 24.

Punniar, Ort, 2 Ml. südwestlich von Gwalior; hier am 29. Dec. 1843 Sieg der Briten unter General Grey über die Mahratten, s. u. Indien 28 (in den Suppl.).

Purbeckkalkstein, gehört zur Weald-Gruppe in England, unter dem Grünsande, enthält nur Süßwasserthiere (Paludina), Fische, Schildkröten 2c. u. wird in England als Marmor angewendet.

Purée, s. Kameelharn (in den Suppl.).

Purpurariae insulae, 2 Inseln an der Küste Mauretaniens, jetzt Madera u. Porto Santo, wo der gätulische Purpur gefunden wurde, s. Purpur 2.

Purpurin, $C_{28} H_6 O_6$, ein Farbstoff des Krapps (s. d.). Zu seiner Darstellung läßt man Krapp mit Hefe u. Wasser gähren u. kocht den gegohrenen Krapp mit concentrirter Alaunlösung ab; aus dieser Abkochung scheiden sich beim Erkalten u. dann noch auf Zusatz von Schwefelsäure rothe Flocken ab, welche aus P. bestehen u. durch Umkrystallisiren aus Alkohol u. Aether gereinigt werden. Das P. krystallisirt aus seinen Lösungen in rothen Nadeln; es löst sich in Wasser leichter als Alizarin mit rother Farbe, löst sich ziemlich leicht mit hellrother Farbe in siedender Alaunlösung u. nach dem Erkalten bleibt viel davon gelöst. Es löst sich in Aether u. concentrirter Schwefelsäure, in Kalilauge mit kirschrother Farbe, ohne den für das Alizarin charakteristischen blauen Schein. In Ammoniak gelöstes P. gibt mit Kalk-, Baryt- u. Bleioxydsalzen purpurrothe Niederschläge. Das P. ist in einer concentrirten Lösung von kohlensaurem Natron in der Kälte unlöslich, beim Sieden löslich; seine Verbindungen mit Alkali sind in Salzlösungen unlöslich. Bei dem Erhitzen schmilzt es u. sublimirt, meistens unter Zurücklassung von Kohle. Nach Strecker u. Wolff wird das mit Thonerde gebeizte Zeug durch P. mehr hochroth gefärbt, während die Alizarinfärbung einen bläulichen Ton besitzt; das P. wird bei der gewöhnl. Färberei, bes. bei der Türkischrothfärberei viel gebraucht u. ist in letzterem Falle dem Alizarin vorzuziehen. Die Verbindung des P. mit Bleioxyd hat die Formel $5\,C_{28} H_6 O_6 + 6\,Pb\,O$; s. u. Krapp 6 f. *(Wa.)*

Purzenland, so v. w. Burzenland.

Puschkinia (P. *Adams*), Pflanzengatt. aus der Fam. Coronariae-Asphodeleae; am Libanon.

†**Puseyismus.** In neuester Zeit hat sich die Stellung der Puseyiten wesentlich verändert. Anfangs begünstigt von der hochkirchlichen Partei, bes. von den Bischöfen zu London u. Exeter, denen die mit der Form der Hochkirche in Verbindung gebrachten kathol. Doctrinen sehr zusagten, sahen die Puseyiten bei den neueren Bestrebungen der röm. Kirche in England die Besorgniß entstehen, daß durch den P. dem Katholicismus der Weg gebahnt werde, u. daß namentlich die vielen Conversionen zur kathol. Kirche durch den P. herbeigeführt worden wären, wobei auch die Frage aufgeworfen ward, warum man Pusey, obschon er jährlich einige 100 Personen der Kirche abtrünnig mache, die hochkirchl. Professur in Oxford lasse. In diesen Verhältnissen lag der Grund, daß einige Puseyiten neuerlich die romanisirenden Tendenzen mehr zurückstellten, daß sie zuweilen Predigten in durchaus antiröm. Sinne hielten, daß sie gegen den laut gewordenen Verdacht des Kryptokatholicismus sich entschieden erklärten u. ihre Treue gegen die Staatskirche wiederholt versicherten, jedoch bei einer Sitzung des Londoner Kirchenvereins 1850

den Antrag, daß in den Statuten des Vereins eine Erklärung gegen den Romanismus aufgenommen werden solle, einstimmig ablehnten. Zugleich machten sie bemerklich, daß der P. in der Mitte zwischen Rom u. dem rationalist. Protestantismus stehe u. daß er demgemäß beide zu bekämpfen habe. Sie erreichten übrigens ihren Zweck, sich von kathol. Tendenzen zu reinigen, nicht; wie denn auch bei der Treue, womit strenge Puseyiten, wie Bennet, Wilberforce u. A. ihren Grundsätzen anhängen, dem Umsichgreifen des P. nicht Einhalt gethan werden konnte. *(Hpl.)*

Pussten, s. u. Ungarn (Geogr.) a.

Pustprobe, s. u. Zuckerbereitung 10.

Puteanus, 1) (Erycius), s. Putten; 2) (Peter), s. Puy, beide in den Suppl.

Putlitz, Stadt an der Stepenitz in der WPriegnitz (preuß. Rgsbzk. Potsdam); 1160 Ew. Die Edlen Herrn zu P. kommen schon im 12. u. 13. Jahrh. in der Mark vor u. bekleiden seit 1373 das Erbmarschallamt in der Kurmark.

Putlitz (Gustav zu P.), Sohn des Edelherrn Eduard zu P., Erbmarschalls der Kurmark, geb. den 20. März 1821 zu Retzin in der WPriegnitz, studirte 1834—41 auf dem Klostergymnasium zu Magdeburg, dann in Berlin u. Heidelberg Jurisprudenz, begann nach Vollendung seiner Studien in Berlin die juristische Laufbahn u. trat dann bei der Regierung in Magdeburg ein. 1847 u. 1848 besuchte er Italien, später auch Frankreich u. England, u. übernahm dann eines seiner väterl. Güter zur Selstverwaltung. Er ist geschätzter dramat. Dichter; schr.: Die blaue Schleife (1847), Familienzwist u. Frieden, Der Brockenstrauß, Badekuren, Das Herz vergessen, Knüpfen u. Lösen, herausgeg. als: Lustspiele, Berl. 1850 f., 2 Bde.; Eine Frau, die zu sich selbst kommt, ebd. 1851; auch mehrere von Flotow componirte Operntexte. In der poet. Erzählung hat er sich bes. bewährt durch das Waldmährchen: Was sich der Wald erzählt, Berl. 1850, 13. Aufl. 1852. *(Lb.)*

Putranjiva (P. *Wall.*), Pflanzengatt. aus der Fam. der Tricoccae-Euphorbiaceae; in Ostindien.

Putsch, ursprünglich Schweizerdeutsch, Lärm, revolutionärer Auflauf.

Putten (Henderik van der P., Erycius Puteanus), geb. 1574 zu Venlo, 1601 Professor der Beredtsamkeit zu Mailand, 1606 der alten Literatur zu Löwen, st. 1646; schr. Theatrum hist. imperatorum austr., Brüss. 1642, Fol.; Historia insubrica, Löwen 1630, Fol., Lpz. 1678, 4.

Putterlickia (P. *Endl.*), nach dem östreich. Botaniker **Putterlick** benannt, Pflanzengatt. aus der Fam. der Celastrineen; Art: P. pyracantha *Endl.* am Cap.

Puy (Pierre du P., Peter Puteanus), geb. 1582 zu Agen, Bibliothekar zu Paris; st. 1651; schr. u. a.: Traités des droits et libertés de l'église gallicane, Par. 1639, 3 Bde., Fol. Lebensbeschr. von Rigaltius, Par. 1672, 4.

Pyat (Felix), geb. 1814 zu Vierzon, Socialist, war Mitarbeiter u. Redacteur einiger Journale von republikan. Richtung u. ward 1844 wegen einer Schmähschrift gegen J. Janin zu 6 Monat Gefängniß verurtheilt. In den Februartagen 1848 war er Oberst der 4. Legion der pariser Nationalgarde, ward im April vom Dep. Cher in die constituirende Versammlung gewählt u. ward Mitglied des Comités für die innern Angelegenheiten u. am 5. Mai einer der 6 Secretäre für die Versammlung. Als die Bergpartei sich mit der socialist. vereinigte, war P. einer ihrer lautesten Verfechter, doch ward sein Amendement am 2. Nov., das Recht auf Arbeit in der Verfassung zu begründen, verworfen. Er war Mitunterzeichner des Manifestes Déclaration au peuple u. stimmte gegen die Annahme der Verfassung. Im Dec. bestand er mit Proudhon (s. d. in den Suppl.) ein Duell. Wegen eines Artikels im Siècle, worin er die Majoritätsbeschlüsse der Nationalversammlung für gesetzwidrig erklärte, im Juni 1849 in Anklagestand versetzt, flüchtete er nach der Schweiz, u. ward am 15. Nov. vom Staatsgerichtshof zu Versailles in contumaciam zu lebenslängl. Deportation verurtheilt. Anfang 1851 wegen polit. Wühlereien gegen Frankreich u. anmaßenden Betragens gegen den Bundesrath aus der Schweiz gewiesen, nahm er seinen Aufenthalt in Brüssel, von wo er nach dem Staatsstreiche vom 2. Dec. von der Polizei nach Ostende gebracht wurde, um von hier aus Belgien gewiesen zu werden, doch kehrte er im Jan. 1852 nach Brüssel zurück. Er schrieb außer einer Menge polit. Broschüren die Theaterstücke: Les deux Serruriers, Cédric le Saxon, Diogène et le Chiffonnier, welche zum Theil ins Deutsche u. Englische übersetzt wurden u. nicht ohne Beifall über die Bühne gingen. *(Sr.)*

Pycnömon (P. *Adans.*), Pflanzengatt. aus der Fam. der Compositae-Cynarocephalae; Art: P. Acarna *Cass.*, in Süd- u. Westeuropa u. im Orient.

Pye (Pi), grobes dicht gewalktes Tuch, wird in Westfalen aus der groben Wolle der Heideschnucken gewebt, $^3/_4$ breit, 28—36 Ellen lang, u. dort u. in der Nachbarschaft von den Landleuten stark getragen.

Pyren (Pyrin, Pyrenuse), $C_{10}H_8$, ein Product der trockenen Destillation fetter harziger Körper; befindet sich in dem zuletzt übergehenden Producte, in Verbindung mit Chrysen; krystallisirt aus seiner alkohol. Lösung in geruch- u. geschmacklosen Blättchen, die in Wasser unlöslich, in Alkohol u. Aether wenig, in Terpentinöl leicht löslich sind; schmilzt bei 170—180°. *(Wa.)*

Py-

Pyridin, $C_{10}H_5N$, eine flüchtige organ. Base, die von Anderson neben Picolin, Butylamin (Petinin) u. Lutidin unter den Producten der trockenen Destillation thierischer Substanzen gefunden worden ist. Sie ist flüssig, siedet ungefähr bei 120°; ihr Geruch ist dem des Picolins ähnlich, aber stärker u. stechender; ist durchsichtig u. farblos u. färbt sich an der Luft nicht; löst sich in Wasser in jedem Verhältnisse, in fetten u. äther. Oelen, in Säuren löst sie sich unter bedeutender Wärmeentwickelung u. Bildung sehr löslicher Salze. Auf Zusatz von Platinchlorid zu der Lösung des salzsauren Salzes scheidet sich das Platindoppelsalz krystallinisch aus; es ist ziemlich löslich in siedendem Wasser u. Alkohol, ganz unlöslich in Aether. Durch langes Sieden in Wasser wird das Platindoppelsalz zersetzt. Diese Base ist homolog mit dem Picolin (dem Anilin), dem Toluidin ꝛc. *(Wa.)*

Pyrites, ist Eisenkies, Schwefelkies in Würfeln, Prismen od. strahligen Massen von goldgelber Farbe.

†**Pyrker** (Ladisl.), Bischof von Erlau, starb den 2. Dec. 1847 zu Wien.

Pyroëlektricität, so v. w. Krystallelektricität, s. u. Elektricität 11 (in den Suppl.).

Pyrogen (v. gr., Geol.), im Feuer erzeugt.

Pyrolirion (P. *Herb.*), Pflanzengatt. aus der Fam. der Narcisseae-Amaryllideae, in Peru.

Pyromellithsäure, $C_{10}H_2O_6$. Sublimat der Mellithsäure. Zur Darstellung der P. destillirt man freie Mellithsäure sehr langsam aus einer Retorte; das sich bildende Sublimat schmilzt u. fließt in ölartigen Tropfen in den Hals der Retorte ab, wo es zu einer weißen strahlig krystallin. Masse erstarrt. In der Retorte bleibt Kohle zurück. Die P. kann auch dargestellt werden, indem man mellithsaures Natron od. Kupferoxyd mit concentrirter Schwefelsäure destillirt. Die P. ist in kaltem Wasser wenig, in heißem reichlich löslich. Aus der heiß gesättigten Lösung krystallisirt die Säure in farblosen glänzenden Tafeln. In Alkohol ist sie leicht löslich. Von Salpetersäure, Salzsäure u. concentrirter Schwefelsäure wird sie im Sieden gelöst, ohne eine Zersetzung zu erleiden. Durch Wasser wird die Säure aus ihrer Lösung in Schwefelsäure gefällt. Mit den Alkalien bildet sie krystallisirbare, in Wasser leicht lösliche, in Alkohol unod. wenig lösliche farblose Salze. *(Wa.)*

Pyromerid, Felsspath u. Quarz mit Sternen einer strahl. Textur, eine pluton. Felsart, die in Anhäufungen vorkommt u. als corsischer Orbicularporphyr (Porphyre globuleux) verarbeitet wird.

Pyroxylin, so v. w. Schießbaumwolle, s. d. (in den Suppl.).

Pyrrhol (Chem.), so v. w. Picolin (in den Suppl.).

Pyrotopognomen (gr.), so v. w. Feueranzeiger, s. d. (in den Suppl.).

Pythonium (P. *Schott., Endl.*), Pflanzengatt. aus der Fam. der Aroideen; Arten: in Nepal u. Neuguinea.

Pyxakantenholz, s. u. Lycium europ. (in den Suppl.).

Q.

Quadrant, 1)—4) s. im Hptw.; 5) der 4. Theil des Breitenkreises irgend eines Beobachtungsortes auf der Erdoberfläche, auch der 4. Theil eines jeden Meridiankreises an der Himmelskugel.

Quadratmikrometer, s. u. Mikrometer (in den Suppl.).

Quadratur (Astrol.), s. u. Aspecten (im Hptw.).

†**Quadratur des Kreises** finden, heißt die Auffindung eines in ganzen Zahlen ausgedrückten Verhältnisses des Durchmessers eines Kreises zu dessen Umfange. Daß dies völlig unmöglich ist, liegt theils in der Natur der Sache, da eine krumme Linie sich durch eine gerade Linie niemals streng messen läßt, theils ist es längst mathematisch erwiesen worden, daß die bekannte Zahl $\pi = 3{,}14159265358979323846264338$ ins Unendliche fortlaufen muß. Dennoch treten immer wieder Personen auf mit dem Vorgeben, die Q. d. K. nunmehr wirklich gefunden zu haben, so in neuester Zeit ein in Aleppo sich aufhaltender Ungar (welcher die Summe der Kreisfläche = der Summe zweier Quadrate angab, wovon die Wurzeln die halbe Seite des äußern u. die ganze Seite des innern berührenden Quadrats seien). Indeß alle diese, auf empirischem Wege gefundnen Resultate erweisen sich streng mathemat. Beweisen gegenüber als falsch. *(Ja.)*

†**Quadrupelallianz**, a) s. im Hptw.; b) zu Warschau, abgeschlossen am 8. Jan. 1745 zwischen Oestreich, Großbritannien, den niederländ. Generalstaaten u. Sachsen, um die Ruhe Deutschlands zu sichern. c) im Haag am 26. Jan. 1748, abgeschlossen zwischen Oestreich, England, Sardinien u. den Generalstaaten, den Fort-

 schrit-

schritten der Franzosen in den Niederlanden entgegen zu treten. d) s. im Hptw. b); e) zu London am 15. Juli 1840 zwischen Rußland, England, Oestreich, Preußen u. der Pforte (also nur nach den 4 Großmächten so genannt), nach welchem die Pforte Mehemed Ali Aegypten als erbliches Vasallenthum, dagegen von Syrien nur den südl. Theil, östlich begrenzt durch den Jordan, das todte Meer u. eine Linie von diesem nach dem Meerbusen von Akaba, das Pascha-lik von Akre auf dessen Lebenszeit übergab, die übrigen Mächte dagegen sich anheischig machten, den Pascha zur Annahme dieser Bedingungen zu zwingen. f) s. Quintupelallianz b) (in den Suppl.). *(Sr.)*

Quadt-Wykradt, katholische, in Baiern u. Württemberg begüterte, 1664 in den Freiherrn- u. 1752 in den Reichsgrafenstand erhoben, seit 1817 auch mit der Mitgliedschaft der 1. württemberg. Kammer belliehene Familie. Jetziger Chef: Graf Otto, Sohn des 1849 verstorbenen Gr. Wilhelm, geb. 1817, folgte seinem Vater, bei dessen Lebzeiten, durch dessen Cession 1846; vermählt seit 1846 mit Gräfin Marie geb. Gr. von Schönburg-Forder-Glauchau; Erbgraf Bertram, ist geb. den 11. Jan. 1849. *(Lb.)*

Quästoren, 1) (röm. Ant.), s. Quästor (im Hptw.); 2) die Commission von 3 Mitgliedern der franz. Nationalversammlung vom 5. Mai 1848 bis zum 2. Dec. 1851, welche die Oberaufsicht über das Rechnungswesen der Versammlung führte u. über Ordnung, innere u. äußere Sicherheit wachte. Die ersten am 5. Mai 1848 gewählten Q. waren die Generale Degousée, Bureaux de Puzy u. Negrier, u. als der Letztere im Junikampfe gefallen war, trat an dessen Stelle General Lebreton. Bei der Neuwahl am 4. Juni 1849 wurden zu Q. gewählt General de Panat, Advocat Baze u. später General Le Flô. Jeder erhielt freie Wohnung in der Nähe des Sitzungssaales, eine Equipage zu seiner Verfügung u. außer den 25 Frs. Tagegeld als Nationalrepräsentant noch 10,000 Frs. Jahrgehalt. Am 7. Nov. 1851 stellte Le Flô im Namen der Q. den bekannten **Quästorenantrag**: Der Präsident der Nationalversammlung hat das Recht, die bewaffnete Macht u. alle Militärbehörden, deren Mitwirkung er für die innere u. äußere Sicherheit der Nationalversammlung für nothwendig hält, aufzubieten; sein Aufgebot kann direct an alle commandirenden Offiziere u. Functionäre gerichtet werden, welche, bei Vermeidung der gesetzl. Strafen, zu unmittelbarem Gehorsam verpflichtet sind. Am 17. Nov. ward der Antrag mit 408 gegen 300 Stimmen verworfen. *(Sr.)*

Quant de bruit pour une omelette (fr.), wieviel Geschrei um einen Eierkuchen, d. i. viel Redens um eine geringe Sache.

Quartiermeisterstab, in einigen Armeen so v. w. Generalstab.

***Quassiin**, $C_{20}H_{12}O_6$, ein Bitterstoff, der sich in Quassia amara u. excelsa findet; man stellt es dar, indem man das Holz mit Wasser auskocht u. die Abkochung bis auf $^3/_4$ des Gewichtes des angewendeten Holzes verdampft, die erkaltete Flüssigkeit mit gelöschtem Kalke vermischt u. nach eintägigem Stehen abfiltrirt. Das Filtrat wird bis zur Trockne verdampft, der Rückstand wird mit Alkohol ausgezogen u. der Alkohol abdestillirt. Der Rückstand besteht aus Farbstoff, Q. u. mehreren Salzen; derselbe wird in absolutem Alkohol gelöst u. die Lösung mit Aether vermischt. Diese Operation wird so lange wiederholt, bis das Q. bei Zusatz von Wasser in reinen Krystallen zurückbleibt. Es erscheint in kleinen weißen undurchsichtigen Krystallen. Obgleich dieselben wasserfrei sind, ist doch zu ihrer Bildung Wasser nothwendig. Beim Verdunsten der alkohol. Lösung bleibt das Q. als eiweißähnl. Körper zurück; es ist luftbeständig, ohne Geruch u. von außerordentlich bitterem Geschmacke. Salze u. leicht lösliche organ. Stoffe vermehren die Löslichkeit des Q.; beim Erhitzen schmilzt es wie ein Harz u. bildet nach dem Erkalten eine durchscheinende, gelblich gefärbte spröde Masse. Mit Gerbsäure gibt die wässrige Lösung des Q. einen röthlichen nassen Niederschlag. *(Wg.)*

***Quatember** (lat. Quatuor tempora, die 4 Zeiten), die 4 Termine im Jahre zur Entrichtung der Quatembersteuern in mehrern deutschen Staaten. Sie fallen jedes Mal auf die Mittwoch nach Invocavit, Pfingsten, Kreuzerhöhung u. Luciä.

†**Quatremère**, 1) (Ant. Chrys. Q. de Quincy), geb. den 28. Oct. 1755 zu Paris, st. das. Ende Dec. 1849. Er schr. noch: Considérations sur les arts, 1791; Dictionnaire d'architecture.

Quebec, 5) (Q. in Canada). Am 28. Mai 1845 große Feuersbrunst, welche 1630 Häuser, 2000 Speicher, Hinterhäuser ꝛc. verzehrte. In der 2. Feuersbrunst am 28. Juni d. J. verbrannten wieder 1380 Gebäude.

†**Quecksilber**, Hg = 100 (H = 1). I. 1) Q. das einzige Metall, das bei gewöhnl. Temperatur schon flüssig ist, war schon in den ältesten Zeiten bekannt. Es gehört zu den nur sparsam vorkommenden u. nicht sehr verbreiteten Metallen. Zu den häufigsten seiner Erze gehört das Schwefel-Q. (HgS) od. der natürl. Zinnober, aus welchem das meiste Q. gewonnen wird. 2) Dieses Mineral (χυτὸς ἄργυρος) war schon den Alten bekannt; nach Theophrast kam der natürl. Zinnober in Spanien vor u. war hart wie ein Stein; der künstliche kam von einem einzigen Orte in Ephesus u. war ein feiner glänzender Sand, welcher geschlemmt wurde. 3) Die bedeutendsten Q.-werke sind in Almaden (span. Provinz La Mancha), Idria u. Zweibrücken in der Pfalz; in Peru, Mexiko, China u. Californien findet es sich ebenfalls in

in beträchtl. Menge; in letzterem Lande beſ. in Neu-Almaden, zwiſchen San Francisco u. Monterey, nahe bei der Küſte, wo ſich Zinnober maſſenweiſe in einem 40 F. mächtigen Lager gelblicher Erde findet. 1848 gewann man täglich aus 1000 Pfd. Zinnober in mangelhaften Deſtillationsapparaten 2—300 Pfd. Q., in den letzten 8 Wochen ungefähr 10,000 Pfd. [4]Das Q. iſt von weißer Farbe, wenn man es mit dem Silber vergleicht, mit einem Strich ins Blaue, u. beſitzt ausgezeichneten Metallglanz. Bei ungefähr 40° C. wird es ſtarr u. iſt dann geſchmeidig wie Blei. Das Gefrieren des Q.s iſt am leichteſten zu bewerkſtelligen, wenn man das Metall mit einem Gemenge von feſter Kohlenſäure u. Aether zuſammenbringt. Beſ. von Intereſſe iſt der Verſuch von Faraday, Q. in einem glühenden Platintiegel zum Gefrieren zu bringen. Zu dieſem Zwecke erhitzt man den Tiegel bis zum Glühen, bringt darauf Aether u. dann feſte Kohlenſäure. Sodann taucht man in die ſich drehende Maſſe ein Schälchen von Platin u. ungefähr 2 Loth Q., das binnen 2—3 Secunden erſtarrt. Dieſe Erſcheinung erklärt ſich durch das Leidenfroſtſche Phänomen, u. durch die beim Verdunſten des Gemenges von Aether u. Kohlenſäure erzeugte Kälte, welche das Gefrieren von Q. veranlaßt. Das feſte Q. kryſtalliſirt in regulären Octaedern. [5]Sein ſpec. Gew. iſt bei + 4° C. 13,5693; im ſtarren Zuſtande 14,391. Es leitet die Wärme ſehr gut u. beſitzt eine geringe Wärmecapacität (0,033 Regnault); die Ausdehnung beim Erwärmen von 0—100° C. pflegt als gleichförmig betrachtet zu werden, der Ausdehnungscoefficient iſt indeß bei 0° 0,0001792; bei 100° 0,0001866, der mittlere für dieſe Temperaturdifferenz alſo 0,0001829. Das Q. ſiedet ungefähr bei 360° u. bildet einen farbloſen Dampf, deſſen ſpec. Gew. 6,976 iſt. Aber ſchon bei weit niederer Temperatur gibt es ſehr bemerkbare Mengen von Dampf aus, wie die Darſtellung der Daguerreotype lehrt u. ſelbſt bei gewöhnlicher Lufttemperatur verdampft eine nachweisbare Menge deſſelben. In vollkommen reinem Zuſtande bleibt bei gewöhnlicher Temperatur das Q. an der Luft unverändert glänzend. Wird es aber bis in die Nähe ſeines Siedepunktes erhitzt, ſo abſorbirt es Sauerſtoff, u. es entſtehen kryſtallin. Schuppen von rothem Q.oxyd. Mit Chlor verbindet es ſich ſchon bei gewöhnl. Temperatur. Siedende Salzſäure u. verdünnte Schwefelſäure wirken nicht auf daſſelbe; aber ſelbſt verdünnte Salpeterſäure löſt es auf. Die Auflöſung in Säurehydraten findet niemals im Salze von Subſtitution ſtatt. II. **Verbindungen des Q.s A) mit Sauerſtoff.** [6]a) **Queckſilberoxydul, (Queckſilberprotoxyd)** = Hg_2O, beſteht in 100 Th. aus 96,15 Th. Q. u. 3,85 Th. Sauerſtoff u. bildet ſich durch Zerſetzen eines Q.oxydulſalzes od. des Chlorürs mit Kalilauge; es iſt ein ſchwarzes Pulver, das ein ſpec. Gew. von 10,6 beſitzt u. waſſerfrei iſt. Die Beſtandtheile ſind in dieſer Verbindung ſehr loſe gebunden, da es ſchon durch die Einwirkung von Licht u. von Wärme zerlegt wird; es entſteht Q.oxyd u. die Hälfte des Q. wird ausgeſchieden ($Hg_2O = HgO + Hg$). Bei ſeiner Darſtellung müſſen aus dieſem Grunde Licht u. Wärme vermieden werden. Bei ſtärkerem Erwärmen zerfällt es in Q. u. Sauerſtoff. Mit verdünnter Chlorwaſſerſtoffſäure übergoſſen, muß es vollſtändig in Chlorür verwandelt werden, die abfiltrirte Flüſſigkeit darf alſo kein Q. enthalten, was durch Schwefelwaſſerſtoff zu ermitteln iſt. [7]b) **Queckſilberoxyd, (Queckſilberdeutoxyd)** = HgO, beſteht in 100 Th. aus 92,6 Th. Q. u. 7,4 Th. Sauerſtoff u. kommt vor als rothes od. gelbes Oxyd. Das rothe Oxyd a HgO iſt das gewöhnliche, ſchon den ältern Chemikern bekannte Oxyd, der rothe Präcipitat der Officinen; Darſtellung u. Eigenſchaften des rothen Oxydes ſ. o. im Hptw. [8]Das gelbe Oxyd, b HgO welches erſt in neuer Zeit Gegenſtand von Unterſuchungen geworden iſt, wird dargeſtellt, indem man eine Auflöſung von ſalpeterſaurem Q.oxyd od. von Q.chlorid kocht od. warm mit Kalilauge im Ueberſchuß verſetzt; der hierbei entſtehende ſchön gelbe Niederſchlag wurde von einigen Chemikern für das Hydrat des Oxydes gehalten; nach den neuen Unterſuchungen von Millon u. Marchand erhielt er aber kein chemiſch gebundenes Waſſer. Beide Oxyde verhalten ſich verſchieden gegen unterchlorige Säure, Oxalſäure u. Q.chlorid: das gelbe Oxyd wird nämlich durch eine Auflöſung von Oxalſäure in der Kälte faſt augenblicklich in weißes oxalſaures Salz verwandelt, während das rothe Salz damit erhitzt werden kann, ohne aufgelöſt zu werden. Erhitzt man das gelbe Oxyd mit einer weingeiſtigen Löſung von Q.chlorid, ſo verwandelt es ſich in ſchwarzes Oxydchlorid, während das rothe Oxyd ſein Anſehn nicht verändert. [9]c) **Queckſilberoxyd u. Queckſilberamidid.** Ueberzieht man Q.oxyd mit Ammoniakflüſſigkeit, ſo verwandelt es ſich in einen gelben Körper, welcher als eine waſſerhaltige Verbindung von Q.oxyd mit Ammoniak betrachtet werden kann, aber wahrſcheinlicher eine Verbindung von Q.oxyd mit Q.amid (3 HgO + HgH_2N) iſt. Das Q.amid (Mercuramin) wird nun wohl am richtigſten als Ammoniak betrachtet, in welchem 1 Aeq. H durch 1 Aeq. Hg erſetzt worden iſt. Dieſe Verbindung wird demnach den Platinbaſen an die Seite geſtellt werden müſſen. **B) Mit Stickſtoff.** [10]**Stickſtoff-Q.** = NHg_3, beſteht in 100 Th. aus 95,1 Th. Q. u. 4,9 Th. Stickſtoff. Beim Erhitzen des ſogenannten weißen Präcipitates der Officinen bleibt ein rother

other, dem rothen Q.-oxyd ähnl. Körper urück, welcher von Mitscherlich als eine Verbindung von Q.-chlorid mit Stickstoff-. (2 Hg Cl + N Hg₃) erkannt wurde. Plantamour stellt später das Stickstoff-Q. m isolirten Zustande dar, indem er trock- es Ammoniakgas in der Kälte über gefäll- es Q.-oxyd leitete. Es ist ein braunes Pul- er, sehr explosiv, ähnlich dem Jodstickstoff. läßt man es durch Erhitzen auf einem Pla- inblech detoniren, so entsteht eine Vertie- ung od. ein Loch. Innig mit Kalihydrat emengt u. erhitzt, liefert es Ammoniak u. . (N Hg₂ + 3 KO, HO = 3 KO + N H₃ + 3 O). Dies u. ähnl. Verhalten deu- t darauf hin, daß das Stickstoff-Q. Am- oniak ist, in welchem aller Wasserstoff 3 H) durch Q. ersetzt worden ist. C) **Mit Chlor.** [11] **a) Quecksilberchlorür** u. **) Quecksilberchlorid (Quecksilberdeutochlorür)** = Hg Cl, be- teht in 100 Th. aus 73,8 Th. Q. u. 26,2 Th. hlor u. kann außer nach den bekann- en Darstellungsarten noch durch Verbren- en von erhitztem Q. in Chlorgas darge- ellt werden. Es löst sich in Wasser; beim ieden der Lösung verflüchtigt sich etwas -chlorid mit dem Auflösungsmittel; die äßrige Lösung reagirt schwach sauer; die eaction wird durch die Chlorobasen, wie . B. durch Chlorammonium, Chlornatrium, ufgehoben. Am Lichte wird die Auflösung ersetzt, es scheidet sich Chlorür aus, Sauer- off entweicht u. die Flüssigkeit enthält Salz- iure. Man benutzt das Q.-chlorid als Me- icament, es dient zur Bereitung von Chlo- ür, Jodid, weißem Präcipitat ꝛc.; ferner u gewerbl. Zwecken, so z. B. zum Aetzen Stahl, in der Kattundruckerei als Re- ervage u. ist von Ryan als Mittel gegen ie Trockenfäule des Holzes empfohlen wor- en (Kyanisiren des Holzes). **c) Verbin- ung des Q.-chlorids mit anderen hloriden (Q.-chlorosalze).** [12] Das Q.- lorid verbielt sich gegen andere Chlorme- alle häufig als Säure u. bildet in den oppelchloriden den negativen Bestandtheil. **a)** Kalium-Q.-chlorid, K Cl, Hg Cl - H O, große durchsichtige rhomboidale rismen; **bb)** Ammonium-Q.-chlorid, Alembrothsalz NH₄ Cl, Hg Cl + H O, ystallisirt in flachen rhombischen Pris- en u. ist isomorph mit dem entspre- enden Kalisalze; **cc)** Manganchlorür, isenchlorür u. Chlorzink geben mit -chlorid die isomorphen Salze R Cl, Hg l + 4 H O. [13] **d) Basische Chloride** s Q.-s (Oxychloride) bilden sich auf sehr rschiedene Weise, so z. B. wenn man Q.- yd auf Sublimatlösung einwirken läßt, . wenn diese Lösung unvollkommen mit ali od. Natron gemischt wird, od. wenn hlor auf Q.-oxyd durch die Einwirkt. Die Verbin- ung Hg Cl + 2 Hg O (Bioxychlorid, zwei- ch basisches Chlorid) wird erhalten, wenn an eine Lösung von zweifach kohlensaurem Kali mit Q.-chloridlösung mischt, umrührt u. den entstandenen Niederschlag sogleich abfiltrirt; sie erscheint als ziegelrothes nicht krystallin. Pulver. Die Verbindung Hg Cl + 3 Hg O (Teroxychlorid, dreifachbasi- sches Chlorid) wird erhalten, wenn man die beiden erwähnten Lösungen zu gleichen Vo- lumen mischt u. die Mischung ruhig stehen läßt. Sie beginnt bald sich zu trüben u. sich mit goldglänzenden, dem Massivgold ähnl. Schuppen die Verbindung zu füllen. Diese Schuppen bleiben auch beim Aus- waschen glänzend, die Farbe geht aber ins Graue od. Braune über. Vermischt man Q.-chloridlösung mit einem großen Ueber- schusse der Lösung von zweifach kohlensaurem Kali, so beginnt nach einiger Zeit Entwicke- lung von Kohlensäure, u. es scheidet sich eine braune Krystallkruste aus; diese besteht aus Hg Cl + 4 Hg O (Quadrioxychlorid, Vierbasisches Chlorid). **e)** Chlorsulfuret des Q.-s. [14] Die Verbindung Hg Cl + 2 Hg S entsteht, wenn man durch eine Lösung von Q.-chlorid Schwefelwasserstoffgas leitet; sie erscheint als weißes Pulver, das durch fortgesetztes Hineinleiten von Schwefelwas- serstoffgas in schwarzes Sulfuret (Hg S) verwandelt wird. [15] **f) Quecksilber- chloridammoniak,** N H₂ + 2 Hg Cl, entsteht, wenn man Q.-chlorid gelinde in einem Strome Ammoniakgas erwärmt, od. Q.-oxyd u. Salmiak zusammen destillirt. [16] **g) Quecksilberchlorid-Quecksilberamid** (Weißer Präcipitat, Hydrargyrum amidato-bichloratum), enthält in 100 Th. 79,2 Th. Q., 14,1 Th. Chlor, 6,4 Th. Amid (N H₂); Darstellung u. Eigenschaften s. 14 im Hptw. Was die Constitution dieses Körpers anbelangt, so geht aus neueren Arbeiten, namentlich aus denen von R. Wagner hervor, daß diese Verbindung be- trachtet werden muß als eine Verbindung von Q.-chlorid mit Mercuramin (s. ob. e). Die rationelle Formel dieser Verbindung wird demnach sein: $\left.\begin{matrix}\text{Hg}\\\text{H}\\\text{Hg}\end{matrix}\right\}$ Hg Cl + N; vgl. Stick- stoffmetalle (in den Suppl.). D) **Mit Brom.** [17] **a) Quecksilberbromür,** Hg₂ Br, kann durch Sublimation eines Gemenges von 1 Aeq. Q. mit 1 Aeq. Q.-bromid, od. durch Fäl- lung einer Q.-oxydullösung mit Bromkalium erhalten werden. Im erstern Falle erscheint es in Krystallen, im zweiten als weißes Pulver. Mit Ammoniak behandelt liefert es wie das Chlorür ein schwarzes Amid- bromür, Hg₂ Br, Hg H₂ N. [18] **b) Quecksilberbromid,** Hg Br, entsteht am bequemsten durch Zusammenbringen von Q., Brom u. Wasser; es hat große Aehnlich- keit mit dem Chlorid. **c) Quecksilber- oxybromid,** 3 Hg O + Hg Br, ent- steht beim Behandeln der Bromidlösung mit kohlensaurem Natron; ein braunes Pulver. **d) Quecksilberbromsulfuret,** 2 Hg S + Hg Br, ein gelblicher Niederschlag, der in

in einer Lösung von Q.-bromid durch Schwefelwasserstoff hervorgebracht wird. **k) Mit Jod.** [19] **a) Quecksilberiodür**, Hg_2I in 100 Th. aus 61,2 Th. Q. u. 38,8 Th. Jod. **b) Quecksilberiodid-Iodür**, $Hg_2I + HgI$, entsteht durch Fällen einer Lösung von salpetersaurem Q.-oxydul mit Jodkalium, zu welchem ½ Aeq. Jod gesetzt worden ist; ein gelber Niederschlag, der unlöslich ist in Wasser u. Alkohol; beim Erhitzen wird es roth, schmilzt dann u. läßt sich unverändert sublimiren. Die sublimirten Krystalle sind in der Hitze roth, werden aber beim Erkalten gelb. [20] **c) Quecksilberiodid**, HgI in 100 Th. aus 44,1 Th. Q. u. 55,9 Th. Jod. Darstellung u. Eigenschaften s. im Hauptw. **Kalium-Q.-iodid**, $KI, 2HgI + 3H_2O$, eine concentrirte Lösung von Jodkalium nimmt in der Siedehitze auf 1 Aeq. Jodkalium 3 Aeq. Q.-iodid auf; beim Erkalten krystallisirt zuerst ein Aeq. Q.-iodid heraus, dann liefert die Flüssigkeit die genannte Verbindung in langen gelben Prismen. **Ammonium-Q.-iodid**, $NH_4I, 2HgI + 3H_2O$, lange gelbe Nadeln. **Quecksilberoxyiodid** (basisches Jodid), $3HgO\,HgI$, entsteht beim Digeriren von Q.-iodid mit verdünnter Kalilauge, erscheint als gelbbraunes Pulver. **Quecksilberchloriodid**, $HgI, 2HgCl$, krystallisirt aus einer heißen Lösung von Q.-iodid in Q.-chlorid heraus; farblose Krystalle. **Quecksilberiodidammoniak**, $HgI, NH_3 (HgI, H_2NH)$, entsteht, wenn man Q.-iodid mit Ammoniakgas behandelt, eine weiße Masse, die an der Luft Ammoniak verliert u. roth wird. **Quecksilberamidoxyiodid**, $HgI, 2HgO, HgNH_2$, ist ein braunes Pulver, das bei wiederholter Behandlung des Q.-iodids mit siedender Ammoniakflüssigkeit zurück bleibt. **Quecksilberiodsulfuret**, $HgI, 2HgS$, entsteht als gelbes Pulver, wenn man Q.-iodid mit einer, zur vollständigen Zersetzung nicht hinreichenden Menge von Schwefelwasserstoffwasser digerirt. [21] **f) Mit Fluor. a) Quecksilberfluorid**, $HgFl$; ein orangegelbes Pulver, welches beim Uebergießen von Q.-oxyd mit Fluorwasserstoffsäure entsteht; krystallisirt in dunkelgelben Prismen u. wird durch größere Menge von Wasser zersetzt. **b) Kiesel-Q.-fluorür**, $3Hg_2Fl, 2SiFl_2$ entsteht bei der Digestion von Q.-oxydul mit Kieselflußsäure. Die Lösung gibt beim Verdampfen gelbliche Krystalle des neutralen Salzes, welche durch Wasser zersetzt werden. [22] **g) Mit Cyan. a) Quecksilbercyanid**, $HgCy_2$, in 100 Th. 79,4 Q. u. 20,6 Cyan; farblose, bald durchsichtige, bald undurchsichtige quadratische Säulen, die bitter u. metallisch schmecken u. höchst giftig sind. **b) Quecksilberoxycyanid**, $HgCy, HgO$, entsteht in Gestalt weißer Nadeln, wenn man Q.-oxyd in einer siedenden Lösung von Q.-cyanid löst u. die Lösung erkalten läßt. **c) Quecksilberchlorocyanid**, $HgCy, HgCl$, eine Auflösung gleicher Aequivalente von Q.-chlorid u. Q.-cyanid gibt beim Verdampfen luftbeständige Krystalle dieser Verbindung. **d) Kalium-Q.-cyanid**, $KCy, HgCy$, krystallisirt in luftbeständigen farblosen Octaëdern, die sich in 4½ Th. kaltem Wasser lösen. **e) Chlorammonium-Q.-cyanid**, $NH_4Cy, 2HgCy$, krystallisirt in langen seidenglänzenden Nadeln. **f)** Bunsen hat endlich ein interessantes Salz von der Formel $Hg_2FeCy_3NH_4O$, dargestellt. [23] **h) Mit Rhodan (Schwefelcyan). a) Quecksilberrhodanür**, $Hg_2C_2NS_2$, entsteht beim Vermischen verdünnter Lösungen von salpetersaurem Q.-oxydul mit Rhodankalium; weißer Niederschlag, der von Säuren sehr wenig angegriffen wird, aber von Salzsäure u. Schwefelwasserstoff zersetzt wird. Beim Erhitzen gibt es Schwefelkohlenstoff, Cyan, Stickstoff, Q., Schwefel-Q. u. hinterläßt Mellan. **b) Quecksilberrhodanid**, HgC_2NS_2; die Auflösung von Q.-oxyd in Rhodanwasserstoffsäure enthält diese Verbindung; sie liefert es beim Verdunsten in nadelförmigen Krystallen, welche wasserhaltig sind u. beim Erhitzen sehr verschiedenartige Zersetzungsproducte geben. **c) Quecksilberoxyrhodanid**, $HgC_2NS_2, 2HgO$; aus der Lösung von Kalium-Q.-rhodanid fällt Ammoniak dies Oxyrhodanid als gelbes Pulver. Beim Erhitzen bis 180° zersetzt es sich mit schwacher Explosion. Durch Digestion von Q.-oxyd mit einer Auflösung von Q.-rhodanid erhielt Berzelius ein gelbes Pulver, welches er für Rhodanür nimmt, das wahrscheinlich aber Oxyrhodanid ist. **d) Kalium-Q.-rhodanid** $KC_2NS_2, 2HgC_2NS_2$ entsteht, wenn man Rhodankalium mit Q.-chlorür zusammenreibt; aus der von Q.-chlorür abfiltrirten Flüssigkeit scheidet es sich beim Erkalten in gelben Tafeln ab, welche sich, wenn sie aus Weingeist umkrystallisirt werden, in perlglänzende, weiße, strahlig gruppirte Nadeln verwandeln. [24] **i) Mit Schwefel.** S. im Hptw. u. Zinnober (in den Suppl.). [25] **k) Mit anderen Metallen.** Von den Amalgamen ist zu erwähnen das **Kupferamalgam**, dessen sich die franz. Zahnärzte zum Plombiren der Zähne bedienen. Es besteht aus 3 Th. Kupfer u. 7 Th. Q.; es hat die merkwürdige Eigenschaft, daß es bis zum Siedepunkt des Wassers erhitzt u. noch warm in einem Mörser gerieben, eine knetbare Masse bildet, die nach 10—12 Stunden erhärtet, ohne ihr Volumen im Geringsten zu ändern. Deshalb bleibt die Ausfüllung eines hohlen Zahnes nach dem Erhärten fest eingepreßt. Ein anderes zu demselben Zwecke empfohlenes Amalgam besteht aus 2 Th. Zinn, 1 Th. Kadmium u. der nöthigen Menge Q.; es soll vor dem ersteren den Vorzug

haben, daß es nicht wie jenes im Munde schwarz wird. (Wa.)

Quecksilberhorizont, s. u. Spiegelsextant (in den Suppl.). **Quecksilberpendel**, s. u. Pendel.

Quecksilberwage (Mercurialwage), eine zum Nivelliren geeignete Art von Wasserwagen, s. d.

Quellerz, findet sich in rostbraunen bis schwärzlich braunen knolligen, in brucherdigen, stellenweise kleinmuschligen, dann fett glänzenden, im Streif rostbraunen Stücken in Sümpfen Rußlands u. besteht aus Eisenoxydhydrat, mit Beimengungen von Oxykrensäure, Phosphorsäure, Manganoxyd.

Quelus, Ort in der brasil. Provinz Minas Geraes, nördlich von Barbacena; hier am 26. Juli 1842 Sieg der Regierungstruppen über die Aufständischen der Provinz, s. Brasilien (Gesch. in den Suppl.) u.

Quentel (**Quentell**, Heinr.), berühmter Buchdrucker des 15. Jahrh. in Köln, u. Stammvater einer geschätzten Buchdruckerfamilie daselbst. Die Producte seiner Officin führen das Zeichen seiner Druckerei, einen Leser, welcher vor einem auf einem Pulte aufgeschlagenen Buche sitzt.

Quérard (J. M.), der größte jetzt lebende Literarhistoriker im Fach der franz. Bibliographie; schr. La France littéraire ou Dict. bibliogr. des savants, historiens et gens de lettres de la France aux 18. et 19. siècl., Par. 1827—39, 10 Bde.; Littérature franc. contemporaine, 1842 ff., von ihm nur angefangen u. von Ch. Louandre u. F. Bourquelot fortgesetzt; Les auteurs déguisés de la lit. franc. au 19. siècle, 1848; Les synonymes de la lit. franc.; Les supercheries littéraires dévoilées, 1847, 1. Bd.

Quercit (Eichelzucker), $C_{12}H_{12}O_{10}$, findet sich in den Eicheln, krystallisirt in farblosen Prismen, verliert bei 110° nichts von seinem Gewichte, schmilzt bei 235°, u. gibt dann ein krystallin. Sublimat. Eine geringe Quantität desselben zersetzt sich bei dieser hohen Temperatur, indem sich der Rückstand ein wenig schwärzt; das Meiste löst sich aber wieder in Wasser u. ist unveränderte Substanz. Mit Salpetersäure erhitzt liefert es keine Schleimsäure, sondern nur Oxalsäure; in concentrirter Schwefelsäure löst er sich ohne Schwärzung u. gibt eine gepaarte Säure, die mit Baryt ein nicht krystallisirbares Salz bildet. Mit Salpeterschwefelsäure erzeugt sich Nitro-Q.; es krystallisirt nicht aus der Weingeistlösung, sieht wie ein Harz aus u. löst sich nicht in Wasser. Die Lösung des Q. läßt sich einige Zeit lang mit Kali kochen, ohne daß eine Bräunung od. ein Geruch nach Caramel eintritt. Die Lösung des Q. nimmt sehr wenig Kalk auf; den Baryt löst sie leicht. Mit der Lösung von schwefelsaurem Kupferoxyd kann man den Zucker lange Zeit kochen, ohne daß sich Oxydul niederschlägt. Die mit Kali versetzte Lösung des Q. mit schwefelsaurem Kupferoxyd setzt nach dem Kochen von ½ Stunde eine geringe Menge Kupferoxydul ab. Die Lösung des Q. gibt mit Bleiessig keinen Niederschlag; setzt man aber noch Ammoniak hinzu, so erscheint ein solcher. Mit Bierhefe versetzt, geht die Lösung des Q. nicht in Gährung über. Mit Käse in wässriger Lösung der Fäulniß überlassen, hat sich im Laufe eines Monats der Zucker nicht verändert. Der Nitro-Q. liefert nach Dessaignes beim Behandeln mit Schwefelammonium wieder Q. **Q-Baryt**, $C_{12}H_{12}O_{10}$, BaO, HO; löst man 1 Aeq. Q. u. 2 Aeq. Baryt in heißem Wasser auf u. läßt es erkalten, so scheidet sich Barythydrat aus. Setzt man zur abgegossenen Flüssigkeit Weingeist, so scheidet sich nochmals Baryt aus; die rückständige Flüssigkeit ist ein wenig gefärbt u. trocknet im leeren Raume zu einer gummähnlichen Masse ein, welche die obige Zusammensetzung hat. (Wa.)

Querdurchschnitt, der verticale Durchschnitt eines Flusses nach dessen Breite.

Querini (Ang. Mar.), so v. w. Quirini.

Quesne (Abraham du Q.), geb. 1610 in der Normandie, Admiral unter Ludwig XIV., diente 60 Jahre auf den Flotten, war in vielen Unternehmungen glücklich, bes. gegen die Dänen, Spanier, Neapolitaner, Holländer u. Genuesen. Die Schlacht von Syracus am 22. April 1675 war eine seiner vorzüglichsten Thaten; st. am 2. Febr. 1688.

Quickgold, 1) s. im Hauptw.; 2) Silberplättchen, mit aufgewalztem Gold plattirt.

† **Quievrain.** Hier wurde am 25. März 1848 eine Schaar von etwa 900 M., welche von Paris ausgezogen war, um in Belgien die Republik zu proclamiren, auf dem Bahnhofe durch Militär entwaffnet u. festgenommen.

Quillay, die Rinde der Quillaja saponaria, welche große Mengen von Saponin (s. d. in den Suppl.) enthält u. in Südamerika zu verschiedenen häusl. Zwecken als Surrogat der Seife angewendet wird. Eine ähnliche Rinde ist die Thallhoe von Monina polystachya, die in den Umgebungen von Huanuco in Peru wächst.

Quinarius, röm. Münze = ½ Denar, in Silber = 5 As, in Gold = 12½ As; er hatte das Gepräge eines Viergespanns u. das Werthzeichen V (5 As), später aber, als der Denar 12 u. 16 reducirte As galt, VI. u. VIII.

† **Quinet** (Edgar). Er ist 1801 zu Charolles geboren. Seine Vorlesungen wurden 1845 durch Einfluß des Clerus suspendirt u. erst nach der Februarrevolution 1848 erhielt er seine Stelle als Lehrer an der Universität wieder. In der Nationalversammlung für das Depart. Aisne gewählt, ward er Mitglied des Comités für die auswärtigen Angelegenheiten, u. votirte für das Recht auf Arbeit. Er wirkte 1851 für die Maß-

Maggiuische Anleihe in Frankreich, stimmte gegen die Verfassungsrevision u. ward im August d. J. in die Ueberwachungscommission gewählt. Am 2. Dec. ward er verhaftet, doch bald wieder freigelassen u. aus Frankreich verbannt, worauf er seinen Aufenthalt in Brüssel nahm. Am 12. April 1852 ward er seines Amtes als Professor am Collège de France förmlich entsetzt. Eine ihm im Juli d. J. zu Genf angebotene Professur der Philpsophie lehnte er ab. Er schr. noch: L'Ultramontanisme, 1844, 3. A. 1845; Des Jésuites, 1844 (mit Michelet, erlebte 16 Aufl.); Mes vacances en Espagne, 1846; Allemagne et Italie, philosophie et poésie, 1846; Le Christianisme et la Révolution française, 1846; Les révolutions d'Italie, 1848, 2, Ausg. 1850; La Croisade contre la République romaine 1849 (erlebte in diesem Jahre 5 Aufl.); L'Enseignement du peuple, 1850; L'État de siège, 1850; Revision, 1851. *(Sr.)*

Quinette, 1) (Nicolas Marie de Q.), Mitglied der franz. Nationalversammlung von 1789 u. Mitglied des Convents. Von ihm kam der Antrag, die Güter der Ausgewanderten unter Sequestration zu stellen, sowie er auch für die Inanklagestandversetzung des Herzogs von Brissac, Commandanten der constitutionellen Garde Ludwigs XVI. stimmte. Er gehörte zu den 4 Commissaren, welche 1793 mit dem Kriegsminister Beurnonville den General Dumouriez verhaften sollten, von Letzterem aber selbst arretirt u. 1795 gegen die Herzogin von Angoulême ausgewechselt wurde. 1815 nach Napoleons 2. Abdankung lud ihn Fouché ein, an der provisor. Regierung Theil zu nehmen, doch ward er beim Regierungsantritt Ludwigs XVIII. aus Frankreich verbannt. Er st. am 14. Juni 1821 zu Brüssel. **2)** (Theodor de Q.), Sohn des Vorigen, geb. 1801. Nach seines Vaters Tode kam er nach Frankreich zurück, ward Maire von Soissons u. Mitglied des Generalraths des Depart. Aisne. 1830 war er in dem Julitage zu Paris thätig. 1835 trat er in die Deputirtenkammer u. gehörte bis zum Febr. 1848 zur Opposition. Am 15. Juni 1848 ward er zum außerordentl. Gesandten u. bevollmächtigten Minister Frankreichs am belg. Hofe ernannt u. blieb auf diesem Posten bis zum Febr. 1852, wo der Herzog von Bassano an seine Stelle trat. *(Sr.)*

Quinsonas (Victor Emanuel Graf v. Q.), geb. den 3. Oct. 1771 zu Grenoble, trat 1791 in den Maltheserorden, kehrte nach 3jährigen Reisen nach Frankreich zurück, mußte aber, weil er auf der Emigrantenliste stand, flüchten. Er ging nach Rußland, wo er in die Armee trat. Er kämpfte in der Türkei u. in Finnland u. that sich namentlich in dem Feldzuge von 1804—6 in Beßarabien unter Suwaroff hervor. 1809 u. 1810 commandirte er als General am weißen Meere, 1811 nahm er den Abschied, trat 1814 in die franz. Armee, erhielt 1815 das Commando am Unterrhein, war 1818—22 Inspecteur der Infanterie, commandirte 1823 die 2. Brigade der 1. Division des 5. Armeecorps in Spanien u. wohnte mit dieser der Eroberung Pampelunas bei. Bis 1824 Gouverneur von Navarra, wurde er 1825 Deputirter für das Depart. der Isère, nahm 1830 seinen Abschied u. st. im März 1852 auf seinem Gute Beaupréau im Depart. der Maine u. Loire. *(v. Ll.)*

Quintin, St., von Geburt ein Römer, predigte in Gallien das Evangelium u. nahm seinen Sitz zu Amiens, ward unter Diocletian am 31. Oct. 287 hingerichtet.

Quintupelallianz, Vertrag oder Bündniß zwischen 5 Mächten: **a)** 1671 zwischen Kurköln, Kurbaiern, Kurbrandenburg, Pfalz-Neuburg u. Mecklenburg geschlossen, dessen Zweck war mit gemeinsamen Mitteln jede Forderung zu erzwingen, welche einer der Verbündeten zur Sicherung der gegenwärtigen u. zukünftigen Landesvertheidigung, u. des Friedens- u. Ruhestandes an seine Unterthanen machen würde. **b)** Zu London am 20. Dec. 1841 unterzeichnet, zwischen England, Rußland, Frankreich, Oestreich u. Preußen, die Unterdrückung des Sklavenhandels u. das Durchsuchungsrecht betreffend. Da der Vertrag jedoch nicht von Frankreich ratificirt wurde, so ratificirte ihn am 24. Jan. 1848 zu London England, Oestreich, Rußland u. Preußen, so daß diese Allianz eine Quadrupelalliance war. *(Sr.)*

Quippus (Quippos), in Peru eine Art Schnure, welche zum Rechnen u. Anmerken gebraucht wurden. An einem starken Wollfaden waren mehrere andere Faden von mancherlei Farben angereiht, jeder derselben aus 3, entweder ein- od. verschiedenfarbiger Fäden zusammengedreht u. ¾ Elle lang. Die Farbe des Hauptfadens bezeichnete die Art der Rechnung, ob es z. B. die Rechnung der Einwohner einer Stadt, od. eine Musterrolle der Soldaten od. eine Berechnung von Magazinvorräthen rc. sein sollte. Auch die Farben der Nebenfäden hatten ihre Bedeutung. In diese wurden nun Knoten geknüpft, welche Zahlen bedeuteten, u. zwar desto größerer, je näher sie dem Hauptfaden waren, gewöhnlich nach der Ordnung 10,000, 5000, 1000, 500, 100, 50, 40, 30, 20, 10 u. dann die einzelnen Zahlen. Kundige konnten aus solchen Q. die Geschichte des Staats erzählen. Die Aufseher über die Q. hießen **Quippukamayu**, waren sehr geehrt, lebten auf königliche Kosten u. waren von andern Verrichtungen frei. *(R. D.)*

Quita (Domingos Dos Reis), geb. 1728 in Lissabon, wurde Perückenmacher, studirte dabei die vaterländ. Dichter, sowie die italien., franz. u. span. Sprache u. ward selbst ein ausgezeichneter Idyllendichter; er st. 1770; schr.: Idyllen, namentlich Licore; ein Drama: Ignaz de Castro, Sonette u. Oden. Werke, 2 Bde., Lissabon 1781.

Quoad (lat.), was anlangt, was betrifft.

†Baab.

R.

† **Raab.** 2) In der Revolution befestigten die Magyaren R. sehr, doch wurde die Stadt am 28. Juni 1849 von den Oestreichern erstürmt; der Kaiser Franz Joseph war selbst bei diesem Sturm.

Rabbinerversammlungen, s. u. Juden u. ff. (in den Suppl.).

Rabenhorst, 1) (Bernhard), geb. in Leipzig 1801, besuchte seit 1818 die Militärakademie zu Dresden, trat 1823 als Unteroffizier in die sächs. Artillerie u. wurde noch in demselben Jahre Lieutnant in der Artillerie u. 1832 Oberlieutenant, war als solcher längere Zeit Adjutant u. wurde 1840 Hauptmann, Anfang 1846 Major u. Militärbevollmächtigter bei der Bundesversammlung zu Frankfurt u. 1848 beim Reichskriegsministerium von sächs. Seite angestellt, Ende 1848 zum Oberstlieutenant u. charakterisirten königl. Flügeladjutanten, dann zum Commandanten der reitenden Artillerie unter Belassung in seiner Stellung beim Reichskriegsministerium befördert, im Febr. 1849 Oberst u. königl. sächs. Kriegsminister. Als solcher hatte er durch seine Energie u. sein Zusammenwirken mit dem Minister v. Beust den wesentlichsten Antheil an der Dämpfung der Revolution in Dresden im Mai 1849. Noch im Mai 1849 zum Generalmajor u. 1850 zum Generallieutenant befördert, hat er in seiner Stellung als Kriegsminister bei der veränderten Formirung der sächs. Armee u. den vielfachen neuen Einrichtungen im Verwaltungswesen sich große Verdienste erworben. 2) (Ludw.), Apotheker, früher in Luckau, jetzt in Dresden, bereiste Italien u. Dalmatien u. beschäftigte sich vorzüglich mit Untersuchung der Kryptogamen; gab heraus: Flora Lusatica, Lpz. 1840, 2 Bde.; Populäre prakt. Botanik, ebd. 1843; Deutschlands Kryptogamen, ebd. 1845 f., 2 Bde.; Die Bacillarien Sachsens, Fasc. 1—5, 1850 f. *(Lb. u. Rch.)*

Rachenschildkröte (Chelys *Dum. Matamata*), wie Flußschildkröte, Panzer aber kleiner, Nase in einen kleinen Rüssel verlängert, mit gespaltenem Rachen, Lippen ohne Hornüberzug.

† **Raczynski**, 1) (Graf Eduard). Er erschoß sich den 20. Jan. 1845 auf seinem Gute Rogalin mit einem Böller. Von seiner Gemahlin Constantia, geb. Gräfin Potocka-Julczyn, hinterließ er einen einzigen Sohn Gr. Roger, geb. 7. Juli 1820, der jetzt das Haupt der 1. Linie des R.schen Geschlechts ist.

Radereifen, eiserner, an einer Stelle zusammengeschmeißter Reifen, der die Felgen der Räder umgibt u. mit ihnen entweder durch Nägel od. Bolzen verbunden ist. Diese Reifen halten die Räder sehr fest zusammen u. geben ihnen eine größere Haltbarkeit, als die bisher üblichen Radeschienen.

Radetzky (Graf Joseph Wenzel R. von Rodez, Herr auf Neumarkt in Krain u. Rzidko in Böhmen), geb. den 2. Novbr. 1766 zu Trebnitz in Böhmen, trat 1784 als Cadett in ein Küraſſierreg., wurde 1786 Lieutenant u. machte 1788—90 unter Lascy u. Laudon die türk. Feldzüge u. 1793—95 die in den Niederlanden u. Deutschland mit, wo er erst des Erzherzogs Albrecht, dann Clairfaits Adjutant war. Bereits 1794 zum Rittmeister avancirt, wurde er 1796 Adjutant des Generals Beaulieu u. 1797 Major in dem neu errichteten Pionniercorps. Wegen seiner ausgezeichneten Dienstleistung in dem Feldzuge von 1799—1800 wurde er, nachdem er kurze Zeit als Oberstlieutenant beim großen Generalstab gestanden hatte, Generaladjutant u. Oberst beim Küraſſierreg. Erzherzog Albrecht, welches er in dem Winterfeldzuge 1800—1801 commandirte. 1805 wurde er Generalmajor u. kam zur italien. Armee, wo er beim Davidovichschen Corps thätig war; im Nov. d. J. erhielt er Befehl nach Cilly vorzugehen, um den durch Marmont bedrohten Rücken der östr. Armee zu decken. 1809 wurde er Feldmarschallieutenant, Chef des Generalquartiermeisterstabes u. Inhaber des 5. Husarenreg.; 1813 wurde er Chef des Generalstabes u. entwarf die Disposition zur Schlacht von Leipzig. 1829 wurde er Commandant der Festung Olmütz, ging aber schon 1831 als Gouverneur der Lombardei nach Italien. 1836 wurde er Feldmarschall. Die Friedensjahre benutzte er zur Ausbildung der Armee u. hielt jährlich die berühmten Herbstmanövers, welche von Offizieren fast aller europ. Armeen zahlreich besucht waren. Er sah die Katastrophe von 1848 kommen, ohne ihr vorbeugen zu können, u. mußte sich im Anfang des Kriegs vor den Sardiniern bis Verona zurückziehen. Aber desto glänzender führte er dann diesen u. den 1849 wiederausgebrochenen Krieg zu Ende, darüber s. Lombardisch-Venetianisches Königreich 11 ff. Als es 1850 schien, daß ein Krieg zwischen Oestreich u. Preußen ausbrechen würde, wurde R. nach Wien gerufen, um eventuell den Operationsplan zu machen, doch kehrte er im Dec. d. J. in seine Stellung als Generalgouverneur u. Landesmilitärcommandant der Lombardei u. Venedig zurück. 1852 erhielt er von den Ständen Krains das Gut Thurn bei Laibach zum lebenslängl. Genuß überlassen. R. ist seit 1798 vermählt mit Franciska geb. Gräfin Strassoldo-Grafenberg; sein Sohn Theodor ist Oberst in einem östr. Dragoner-

gouverrg. Lebensbeschreibungen von Strack, Wien 1850, u. Fr. Jos. Ad. Schneidawind, Augsb. 1851. *(Lb.)*

Radicaltheorie (Chem.), s. u. Organische Chemie e f.

Radiusia (R. *Rchb.*), Pflanzengatt. aus der Fam. der Papilionaceen, benannt nach Radius (s. d.); Arten: B. alopecuroides *Rchb.* (Sophora alopec. *Lin.*), R. chinensis, R. flavescens *Endl.* u. a. m.

†**Radowitz** (Jos. v. R.), von ungar. Geschlecht, sein Großvater Demetrius v. Radoszi, siedelte 1758 aus Ungarn nach Wien über. R. ist geb. am 6. Febr. 1797, wurde 1812 westfäl. Artillerieoffizier, 1815 erster Lehrer der Mathematik u. Kriegswissenschaften im Cadettencorps zu Kassel, 1817 Hauptmann im Generalstab u. Lehrer des Kurprinzen, trat 1823 in preuß. Dienste als Hauptmann u. Lehrer des Prinzen Albrecht, wurde 1828 Mitglied der obersten Militärstudienbehörde, Lehrer an der Kriegsschule, Mitglied der Artillerieprüfungscommission u. Major, 1830 Chef des Generalstabes der Artillerie, 1836 preuß. Militärbevollmächtigter beim Bundestag, avancirte 1839 zum Oberstlieutenant, 1840 zum Obersten, ging 1841 nach Wien u. an die süddeutschen Höfe wegen Unterhandlungen über die Befestigung Ulms u. Rastatts, u. wurde 1842 preuß. Gesandter zu Karlsruhe. Er hatte sich bereits 1840 gegen Metternich über die Nothwendigkeit einer Umgestaltung des deutschen Bundes ausgesprochen, u. die Anträge, die Preußen nachher in dieser Beziehung stellte, waren meist von R. angeregt u. ausgegangen, bes. der Entwurf vom 13. Jan. 1848 u. die Denkschrift vom 20. Nov. 1847, worin die Entwickelung des Bundes rücksichtlich der Wehrhaftigkeit, des Rechtsschutzes u. der materiellen Interessen ausgeführt war. In diesem Sinne mit Oestreich zu unterhandeln ging R. im Nov. 1847 u. im März 1848 abermals nach Wien; aber theils die schweizer. Wirren, theils die Revolution von 1848 traten dazwischen. In Folge der letztern nahm R. im April 1848 seinen Abschied aus den preuß. Diensten u. wurde im Mai zu Rüthen als Abgeordneter für Arnsberg in Westfalen zum Parlamente nach Frankfurt gewählt, wo er bes. für den Bundesstaat als Einheit gegenüber dem Auslande aber für die Selbständigkeit der einzelnen Bundesstaaten unter einer Oberhoheit des Ganzen sprach. Er führte hier die Fraction des Steinernen Hauses, trat jedoch später zu der des Café Milani. Im Parlamente hatte er seinen Sitz auf der Rechten u. war einer der Hauptredner dieser Seite des Hauses. Nach der Auflösung des Reichstages wurde er im Nov. 1849 nebst dem Oberpräsidenten Bötticher zum Mitgliede der provisor. Bundescommission (s. Deutschland III in den Suppl.) preuß. Seits erwählt, in welcher Stellung er 1850 vom General Peucker ersetzt wurde, da er Präsident des Verwaltungsrathes der deutschen Union in Erfurt wurde. Im Mai wurde er in dieser Function von Sydow ersetzt u. am 1. Juni zum preuß. Mitgliede des provisor. Fürstencollegiums erwählt, in welchem er dann den Vorsitz führte. Ende Sept. wurde er an der Stelle des Freiherrn v. Schleinitz Minister des Aeußern, gab aber in Folge der Nachgiebigkeit der Majorität des Ministeriums gegen die Beschlüsse der Warschauer Conferenz bereits am 8. Nov. seine Entlassung (s. Preußen III in d. Suppl.) u. trat in die Reihe der activen Generale zurück. Er nahm bald darauf Urlaub u. ging nach London, woher er im Jan. 1851 zurückkehrte u. seitdem in Erfurt, wissenschaftlich beschäftigt, lebte, bis er im Aug. 1852 vom König zum Generalinspector des Militärerziehungs- u. Bildungswesens ernannt nach Berlin übersiedelte. Er schr.: Handbuch für Anwendung der reinen Mathematik, Berl. 1827, 4.; Ueber die Wahrscheinlichkeit bei Versuchen, 1827; Der Kriegsschauplatz in der Türkei, 1829; Ikonographie der Heiligen, 1834; Theorie des Ricochets, 1835; Die span. Successionsfrage, Frankf. 1839; Gespräche aus der Gegenwart über Staat u. Kirche, Stuttg. 1846; Neue Gespräche aus der Gegenwart ꝛc., Erfurt 1851; Deutschland u. Friedrich Wilhelm IV., Hamb. 1848; Die Devisen u. Motto des spätern Mittelalters, Stuttg. 1850. Gesammelte Schriften, 1852. Auch war er 1831 Mitbegründer des Berliner polit. Wochenblattes, u. soll Verf. der Schrift: Wer erbt in Schleswig? Karlsr. 1847, sein. Vgl. seine Charakterschilderung von Em. Frensdorf. *(Lb.)*

†**Radziwill, 14)** (Fürst Michael), starb am 24. Mai 1850 zu Warschau.

Räubergeschichten u. Räuberromane, s. u. Deutsche Literatur m.

Raffschaufel, kupferne Schaufel in den Pulvermühlen zur Ablösung der Pulvermasse von den Trögen der Stampfwerke. Die R. hat einen walzenförmigen Griff u. eine muschelförmige Schaufel, die in einem Schneidewerkzeug endigt.

Rahden (Wilh. Baron v. R.), geb. 1794 in Schlesien, trat 1809 in preuß. Militärdienst u. nahm als Lieutenant an den Feldzügen 1813—15 Theil. Nach dem Frieden wurde er 8 Jahre im topograph. Bureau zu Berlin verwendet u. besuchte gleichzeitig die Kriegsschule daselbst; 1829 erhielt er als Hauptmann die erbetene Entlassung u. ging nach Rußland, wo er Capitän des Generalstabes wurde; aber ohne diese Stellung angetreten zu haben, reiste er 1831 nach den Niederlanden, trat 1832 als Kanonier freiwillig in holländ. Dienst, war in dieser Eigenschaft bei der Vertheidigung von Antwerpen u. wurde 1833 vom König von Holland zum Hauptmann à la suite befördert. 1836 nahm er seinen Abschied u. ging Ende d. J. nach Spanien, wo er für Don Carlos focht. Zuletzt Brigadiergeneral des Ge-

Geniecorps, verließ es 1846 Spanien u. kehrte nach Deutschland zurück, wo er seitdem nur literar. Arbeiten lebt. Gegenwärtig lebt er auf dem Schlosse zu Gotha. Süd heraus: Tableau von Antwerpen, Lond. 1809; Herinneringen uit de wapenwereld, Breda 1836; Cabrera, Erinnerungen aus dem span. Bürgerkriege, Frankf. 1840; Wanderungen eines alten Soldaten, Berl. 1846—51, 3 Thle. *(Hsz.)*

Raimund, 1)—44) s. im Hptw.; **45) R. de Sabunde**, aus Barcelona, Arzt u. Lehrer der Medicin, Philosophie u. Theologie zu Toulouse um das Jahr 1436, der letzte Realist von Bedeutung, schrieb in span. Sprache ein Werk über die natürl. Theologie, welches lateinisch (Theologia naturalis s. Liber creaturarum), 1487, Straßb. 1496 u. 1501, Frankf. 1635 u. Amsterd. 1661, im Auszug als De natura et obligatione hominis s. Viola animae Köln 1700 erschien. Er behauptete in demselben, der Mensch habe 2 Bücher von Gott erhalten, woraus er die wichtigsten Erkenntnisse von Gott u. seinem Verhältnisse zu ihm od. seiner Bestimmung schöpfen könne: das der Offenbarung, welches aber durch Menschensatzung verfälscht sei, u. das unverfälschte der Natur; daher man die Aussprüche jenes ersteren durch die des letzteren, also durch die menschl. Vernunft, rechtfertigen u. beweisen müsse. *(Ap.)*

Rain, Stadt, so v. w. Rhain.

Rainin (Grand-R., **R. double**, **R. simple**, Petit-R.), franz. Papiersorten, s. u. Papier 2c.

Rajab (Chronol.), so v. w. Redscheb (in den Suppl.).

Rajewsky (Nikolai Nikolajewitsch), geb. 1770, trat frühzeitig in russ. Militärdienste u. focht in den Feldzügen von 1790—1810 gegen die Türken, Polen, Perser, Franzosen u. Schweden, in dem Kriege von 1812—13 that er sich in den Schlachten bei Smolensk, Krasnoi u. Borodino, bei Bautzen, Dresden u. Leipzig als Commandeur des russ. Grenadiercorps u. nach der Verwundung des Fürsten Wittgenstein bei Bar sur Aube als Commandeur des 6. russ. Armeecorps bei der Erstürmung von Arcis, bei Fère Champenoise u. bei dem Sturme auf die Anhöhen von Belleville durch Tapferkeit u. Umsicht hervor.

Rakhaing (Geogr.), so v. w. Arracan.

Rakotzi, Brunnen, s. u. Kissingen.

Ramberg, 1) (Joh. Heinr.), s. im Hauptw.; **2)** (Georg Freih. v. R.), war 1820 Major im östr. Generalquartiermeisterstabe, wurde 1831 Oberstlieutenant, 1837 Oberst des Infanteriereg. Nr. 36, darauf 1843 Generalmajor u. Brigadier zu Budweis, 1848 Feldmarschalllieutenant u. Interimscommandeur des 3. Armeecorps in Ungarn, 1849 Commandeur des 12. Armeecorps zu Klausenburg in Siebenbürgen, 1850 Festungscommandant von Theresienstadt u. 2. Inhaber des 1. Infanteriereg. *(v. Ll.)*

Rämming (Wilh. v. R.), k. k. Oberst im Generalstabe, geb. 1815 zu Nemoschütz in Böhmen u. in der Militärakademie zu Wienerisch-Neustadt erzogen, war als Souschef des Generalstabes 1849 bei der Einnahme von Brescia u. bei der Belagerung von Malghera thätig, u. wurde vom Feldzeugmeister Haynau, als dieser in d. J. das Obercommando in Ungarn übernahm, mit der Leitung der Operationskanzlei als Chef des Generalquartiermeisterstabes betraut. Er bewirkte die schnelle Concentrirung der ganzen Armee bei Ungarisch-Altenburg, die Dispositionen zu dem Angriffe auf Raab, die Detailausarbeitung des combinirten strateg. Manövers, mittelst welchem die Armee Ende Juli von Pesth-Ofen an die Theiß rückte, den wichtigen Punkt Szegedin u. mit diesem die ganze Theißlinie ohne Schwertstreich gewann, die Führung des Reservecorps in der Schlacht bei Temeswar 2c. Er schr.: Der Feldzug in Ungarn u. Siebenbürgen im Sommer 1849. *(v. Stz.)*

Ramon Arriala (Mariano Jose de R.), so v. w. Carra.

† **Ramorino** (Kieron.). Nach dem Savoyerzuge im Febr. 1834, dessen Mißlingen von Mazzini bes. ihm Schuld gegeben wurde, u. worauf er in Genf des Verrathes beschuldigt vor seiner Partei fliehen mußte, lebte er verborgen. Im Jan. 1845 wurde er aus Spanien verwiesen u. ging nach Frankreich. Beim Ausbruch des Kriegs zwischen Sardinien u. Oestreich bot er dem König Karl Albert seine Dienste an, doch wurde ihm General Chrzanowski vorgezogen, er selbst wurde als Generallieutenant mit dem Commando der lombard. Legion betraut. Da R. im März 1849 die Position von La Cava nach Chrzanowskis Befehl nicht besetzt, ja dieselbe am 20. März dem Feinde ohne wesentl. Widerstand überlassen hatte, wurde ihm der Befehl der Legion entzogen u. er verschwand am 23. nach der Schlacht bei Novara, wurde aber am 24. in Arona verhaftet, nach Turin gebracht, wegen Ungehorsams in der Schlacht gegen höhere Befehle u. wegen Desertion aus dem Felde vom Kriegsgericht am 3. Mai 1849 zum Tode verurtheilt u. am 22. Mai auf dem Marsfelde erschossen. *(v. Stz.)*

Ramsau, Dorf im Landgericht Berchtesgaden des bair. Kr. Oberbaiern; 200 Ew.; dabei die Heilquellen **Schusterbrunn** u. Mühlsteinbrüche.

Ramsratte (Cercomys *Fr. Cuv.*), wie Ratte, aber mit gewölbterem Nasenrücken u. größeren Ohren, großen Augen, gespaltener Oberlippe, langem schuppigem Schwanze, an den Vorderfüßen die Daumenwarze mit plattem Nagel, Hinterfüße 5zehig, Krallen zusammengedrückt, gekrümmt u. spitzig; überall 4 Backenzähne; Art: Cercom. cuniculus *Fr. Cuv.* in Brasilien. *(Rch.)*

Ran-

Rancagua (R. *Poep. et Endl.*), Pflanzengatt. aus der Fam. Compositae-Corymbiferae; Arten; in Chili.

Rancheros, die Landleute Mexicos, die aus einem Gemisch span. u. indian. Blutes hervorgegangen sind, hagere Leute, mit gebräuntem Gesicht u. muskulösen Gliedern, leben meist im Sattel, sind vortreffl. Reiter u. Jäger, leben in Polygamie, machen in Mexico den größten Theil der berittenen Truppen aus.

Rançon (fr.), 1) das Lösegeld der Kriegsgefangenen; 2) eine alte franz. Hellebarde.

Randon (Jacques Louis César Alexander), geb. den 25. März 1795 zu Grenoble, trat als Souslieutenant 1812 in die franz. Armee, wurde 1813 Lieutenant, bald darauf Adjutant des Generals Marchand, 1814 Capitän, kam 1816 zu den Jägern der Meuse, 1822 zu den Jägern der Sarthe, wo er 1830 Escadronschef wurde. 1838 wurde er Oberst des 2. Chasseurreg. von Afrika, 1841 Marechal de camp u. 1847 Generallieutenant. Er hat die Feldzüge in Rußland von 1812, in Deutschland von 1813 mitgemacht, war 1814 bei der Armee von Lyon, 1815 bei Belleallance u. focht von 1838—47 in Algerien. Im März 1848 ward er im Kriegsministerium Chef der Angelegenheiten für Algier u. im Juni d. J. Commandeur der Militärdivision zu Metz. 1851 trat er am 24. Jan. ins sogenannte Uebergangsministerium als Kriegsminister ein, blieb bei dem Cabinetswechsel vom 11. April im Amte, übergab aber das Portefeuille am 26. Oct. d. J. an St. Arnaud. Im Dec. wurde er Generalgouverneur von Algier u. Marschall. *(v. Ll. u. Gr.)*

Randstrahlen, die von der Mitte eines Objectivglases entfernter durch das letztere gehenden, od. die von der Mitte eines Objectivspiegels entfernter auf denselben auffallenden Lichtstrahlen, welche der Schärfe des, durch ein Fernrohr od. Spiegelteleskop gesehenen Bildes eines Gegenstandes mehr od. wenig nachtheilig entgegenwirken.

Rangfahrt, s. u. Rhein (in den Suppl.).

†**Rangoon**, Hauptstadt von Pegu, wurde Anfang Mai 1852 von den Briten erstürmt.

Ranke, †1) (Leop.). Er ist seit 1834 ordentl. Professor der Geschichte u. seit 1841 Historiograph des preuß. Staates. Er nahm 1848 Theil an dem Parlament zu Frankfurt u. gehörte zu der Deputation, welche dem Erzherzog Johann die Wahl als Reichsverweser anzeigte. Schr. noch: Fürsten u. Völker ꝛc., 2. Bd. 1844; Deutsche Gesch. im Zeitalter der Reformation, 6. Bd. (Urkunden) 1847; Neun Bücher preuß. Geschichte, 3 Bde. 1847—48 (engl. von Sir Alex. u. Lady Duff Gordon, Lond. 1849, 3 Bde.). 2) (Karl Ferdinand), war zuerst Director des Gymnasiums zu Quedlinburg u. seit 1837 zu Göttingen, wurde 1841 Professor der alten Literatur u. Director des philolog. Seminars daselbst, 1842 Director des Friedrich-Wilhelms-Gymnasium u. der damit verbundenen Elisabeth- u. Realschule in Berlin. Schr.: De Aristophanis vita, 2. A., Lpz. 1845; Chrestomathie aus lat. Dichtern, 3. A., 1850; Ansichten über die Reform der Schulen, Württemb. 1849. 3) (Friedr. Heinr.), Bruder des Vor., früher bgier. Decan u. gräflich Giech'scher Consistorialrath zu Thurnau, wurde 1840 Professor der Theologie in Erlangen, 1841 Consistorialrath bei dem protestant. Consistorium in Baireuth, 1842 Consistorialrath u. Hauptprediger an der Gumbertuskirche in Ansbach. Er schr.: Predigten, 3 Th., 1840—42 (2. Th. 2. A., 1848, 3. Th. 2. A., 1851); Zeugniß von Christo (Predigten), 1846—48, 2 Th.; Predigten aus dem Jahre 1848, Erl. 1849, übers. auch Bunian, Des Christen Wallfahrt nach der himml. Stadt, aus dem Englischen, Erl. 1852. *(Ap.)*

†**Rantzau**, h) (Andr. Petr. Konr. Gr. v. R. Breitenburg), dän. Staatsminister, st. zu Wiesbaden im Aug. 1845.

Rapatel (Paul Marie Baron R.), geb. den 13. März 1782 zu Rennes, trat 1800 ins franz. Heer, machte die Feldzüge von 1800 u. 1801—5 in Italien mit; 1806 trat er in neapol. Dienste, wurde 1808 Capitän, folgte dem König Joseph nach Spanien, wurde 1809 Bataillonschef, 1811 Commandeur des 8. span. Linienreg. u. 1813 im Generalstabe der Armee von Spanien verwendet. Im Dec. d. J. in franz. Dienste zurückgetreten, wurde er 1814 Oberst, war 1815 Chef des Generalstabes der 10. Infanteriedivision des 3. Corps der Observationsarmee des Nordens u. that sich bei St. Amand u. Wavre hervor. 1816 zum Baron ernannt, wurde er 1823 Marechal de camp u. Commandeur einer Brigade des 5. Corps der Armee von Spanien u. 1833 Generallieutenant. Von 1840—47 war er Generalinspecteur der Infanterie, wurde 1846 Pair von Frankreich u. 1848 verabschiedet. In den Junitagen von 1848 kämpfte er als Freiwilliger in der Nationalgarde zu Paris, wurde darauf zum Oberst der 2. Legion dieser Garde gewählt u. zeichnete sich wieder bei dem Aufstande im Juni 1849 aus. Er st. am 8. Jan. 1852 zu Paris. *(v. Ll.)*

Raphidophora (R. *Hassk.*), Pflanzengatt. aus der Fam. der Aroideen.

Raphilith, Mineral, nach Thomson ein wesentlich aus Kieselerde, Thonerde, Kali, Kalk, Talkerde u. Eisenoxydul bestehend, kommt in nadelförmigen, zu Büscheln gruppirten, weißl. Krystallen vor; spec. Gew. 2,₆₆, Härte 3,₅. Vor dem Löthrohr wird er undurchsichtig u. schmilzt an den Kanten.

Rapoport (Sal. Jehuda), geb. 1790 in Lemberg, 1837 Kreisrabbiner in Tarnopol, 1840 Oberjurist in Prag. Schr. mehreres

reres Biographische, Historische, Antiquarische, Theologische; ist auch Dichter.

†**Rapp, 3)** (Georg), der Gründer der Colonie Economy bei Pittsburg, starb daselbst am 7. Aug. 1847. Sein Nachfolger als Oberhaupt der Secte war der Kaufmann Becker.

Rappisten, s. Rapp 2) (im Hauptw.).

†**Raps.** Eine besondere Varietät des R. ist der Stock-R., dessen Stöcke bei einer Höhe von 4—5 F. die Dicke des Halses einer Flasche erreichen.

Ras el Ain, s. u. Syrien (in den Suppl.).

Raspail, †**1)** (François Vincent). Beim Ausbruch der Februarrevolution 1848 gründete er sogleich ein neues Journal: l'Ami du peuple od. später Démocratie pacifique, worin jakobin. Grundsätze gepredigt wurden. Bei dem Attentate vom 15. Mai 1848 war er einer der Vordersten, welche in den Sitzungssaal der Nationalversammlung drangen, u. sein Name stand auf der Ministerliste, welche an diesem Tage während des Tumultes circulirte. Er ward verhaftet u. nach Vincennes gebracht. Von der Bergpartei als Candidat für die Präsidentschaft aufgestellt, erhielt er im Dec. bei der Wahl fast 37,000 Stimmen. Am 2. April 1849 wurde er vom Staatsgerichtshof zu Bourges zu 6 Jahr 3 Monat Gefängniß verurtheilt u. nach Doullens gebracht. Er beschäftigt sich hier wissenschaftlich Er schr. noch: Tableau comparatif des caractères phys. de diverses sécules, Paris 1826; Recherches sur la structure et le développement de la feuille, du tronc etc., 1827; Annales des sciences d'observation, 1829 f.; Essai de chimie microscopique appliquée à la physiologie, 1831; Discours du citoyen R., prononcé á l'Assemblée générale de l'association républicaine, pour la liberté de la presse, et reproduit pour sa défense devant la cour d'assises qui l'a acquitté, 1832; Mémoire comparatif sur l'histoire naturelle de l'insecte de la gale, 1834, deutsch von Gustav Kunze, Lpz. 1835; von Cigarettes de camphre et camphatières hygéniques contre une foule de maux lents à guérir, die 2. A. 1839; De la Pologne, 1839; Histoire naturelle de la santé et de la maladie chez les végétaux et les animaux, 1839—43, 2 Bde., 2. A. 1846; Cours élémentaire d'agriculture et d'économie rurale, 1842; Hist. naturelle des ammonites, 1842, 2. Ausg. 1844; Médécin des familles, 1844; Manuel annuaire de la santé, 1846; Manuel annuaire de la santé pour 1850, **2)** (Benjamin), Sohn des Vor., geb. 1823, ward 1848 vom Rhonedepartement in die Nationalversammlung gewählt u. gehörte, wie sein Vater, zur Bergpartei. Er ward im Aug. 1851 Mitglied der Ueberwachungscommission u. im Jan. 1852 aus Frankreich verbannt. **3)** (Eugène), Neffe von R. 1), geb. den 12. Sept. 1812 zu Gigondas im Dep. Vaucluse; Archäolog, Numismatiker u. Geolog, war 1848 Director der Gasbeleuchtungsanstalt zu Avignon, ward im April vom Dep. Vaucluse in die Nationalversammlung gewählt u. gehörte hier ebenfalls zur äußersten Linken. Er schr.: Observations sur le Neusto-saurus gigondarum, Paris 1842. *(Sr.)*

Rasrödbücher (d. i. Kriegswürdenverzeichnisse), in Rußland Dienst- od. Ranglisten, die unter dem Großfürsten Iwan Wasiljewitsch entstanden, aber von Feodor III. Alexejewitsch abgeschafft wurden.

†**Rastatt.** Am 11. Mai 1849 brach eine Soldatenemeute aus; das hier befindliche badische Militär beschwor die Reichsverfassung u. es ward eine provisor. Regierung eingesetzt. Am 17. Mai verließ die östreich. Garnison die Festung u. am 23. Juni rückte Mieroslawski mit einem Insurgentencorps ein, er selbst verließ aber bald die Stadt wieder; Ende Juni ward R. von den Bundestruppen eingeschlossen u. am 6. u. 7. Juli beschossen; am 23. capitulirten die Belagerten auf Gnade u. Ungnade u. der General v. d. Gröben rückte mit preuß. Truppen ein, s. Baden 21 u. 22 (in den Suppl.). Ende Nov. 1850 räumten die Preußen den Platz, badische Truppen nahmen Besitz, u. Anfang 1851 ward, nach der Vorschrift des Bundesbeschlusses von 1842, die Garnison wieder durch östreich. Truppen (2500 M.) verstärkt. *(Sr.)*

Rastell, ein Weg od. Einschnit, auf welchem Geschütze u. dergleichen in die Gräben einer Festung ꝛc. gelangen können.

Raszkow, kleine Stadt im Großherzogthum Posen am rechten Ufer des Olobokbaches. Hier hatten die poln. Insurgenten 1848 ein Lager etablirt, in dem sie am 26. April 1848 vom Oberstlieutenant v. Bonin angegriffen wurden, wobei sie Letzterer zersprengte u. R. nahm.

Rate (v. lat.), so v. w. Rata.

Rateau, geb. 1800, Mitglied des Generalraths der Gironde u. 1848 praktizirender Advocat zu Bordeaux, von wo er in die Nationalversammlung u. hier in das Comité für die Gesetzgebung gewählt ward. Er gehörte zur Rechten u. erhielt durch seinen von Lanjuinais unterstützten, am 14. Febr. 1849 angenommenen Antrag (**Rateau-Lanjuinaisscher Antrag**), die Auflösung der constituirenden u. Einberufung einer gesetzgebenden Versammlung betreffend, eine gewisse Berühmtheit. *(Sr.)*

Raubholz, s. u. Weinbau 4 a).

Rauchballen, ein Feuerwerkskörper, der bei seiner Verbrennung einen starken Rauch erzeugt u. durch denselben feindl. Truppen aus Blockhäusern, Casematten ꝛc. vertreibt. Einen dazu dienenden Satz erhält man durch Mengung von 10 Th. Mehlpulver, 2 Th. Salpeter, 3—4 Th. Steinkohlen, 2 Thln. Pech u. 1 Th. Talg.

Rauchfleisch, s. u. Rindfleisch 2).

Rauch-

Rauchpfennig u. Rauchsteuer, s. u. Zins m.

Rauchwacke, so v. w. Rauhwacke.

Raucou (Anaïs Bazin de R.), geb. zu Paris 1797, Advokat u. histor. Schriftsteller, st. den 24. Aug. 1850. Schr.: La Cour de Marie de Médicis (Mémoires d'un cadet de Gascogne 1615—18), 1830; L'Epoque sans nom (Esquisses de Paris 1830—31), 2 Bde., 1833; Histoire de France sous Louis XIII., 2 Bde., 1837; Etudes d'histoire et de biographie, 1844. *(Sr.)*

Rauf-Pascha (Elhadsch-Mehmet-Emin), geb. um 1780, ward am 15. Febr. 1838 zum zweitenmale zum Großwesir ernannt, als Mahmud II. diese Würde aufhob, Minister des Innern u. Vorsitzender im Divan u. am 7. Juni 1840, als die Großwesirwürde wieder hergestellt worden war, aufs Neue Großwesir. Im Dec. 1841 als solcher entlassen, blieb er jedoch Ministerpräsident u. ward Chef der Civil- u. Militärverwaltung. Vom 30. Aug. 1842 bis 26. Sept. 1846 war er wieder Großwesir. 1850 ward er Mitglied des Staatsraths u. Minister ohne Portefeuille u. vom 26. Jan. bis 5. März 1852 abermals Großwesir, wo er diese Stelle an Reschid-Pascha abtrat u. wieder Minister ohne Portefeuille ward. *(Sr.)*

Raubes Haus, s. u. Innere Mission 29 f. (in den Suppl.).

Raumer, † 1) (Friedr.), geb. Rath u. Prof. in Berlin, war 1848 u. 1849 Mitglied des deutschen Parlaments zu Frankfurt u. gehörte hier zum rechten Centrum. Er schr. noch die 2. Ausgabe der Vorlesungen über die alte Geschichte, 1847; Reden, die in Frankfurt nicht gehalten worden sind, 1848; Briefe aus Frankfurt u. Paris 1848—49, Lpz. 1849, 2 Bde.; Briefe über gesellschaftl. Fragen der Gegenwart, 1850; Geschichte Frankreichs u. der franz. Revolution, 1850 (der 8. Bd. der Gesch. Europas seit dem 15. Jahrh.). Gab auch heraus: Antiquar. Briefe (von ihm selbst u. Böckh, Panofka, H. Ritter, Löbell) Lpz. 1851. 3) (v. R.) war bis 1845 Regierungspräsident in Königsberg, dann bis zum April 1848 in Köln u. bis Dec. 1850 zu Frankfurt a. O.; am 19. Dec. 1850 übernahm er das Portefeuille des Cultus im preuß. Ministerium. 4) (Hans v. R.), Sohn von R. 2), geb. den 15. Oct. 1820 zu Giebichenstein bei Halle, studirte 1837—41 zu München, Berlin u. Erlangen Bergwissenschaften u. die Rechte, ward 1845 Mitglied des Magistrats zu Dinkelsbühl u. hier 1848 ins deutsche Parlament gewählt, wo er erst im linken, dann im rechten Centrum saß; ging nach der Auflösung des Parlaments nach Schleswig, nahm als Jäger Dienste, focht bei Idstedt u. Friedericia u. ward nach letzterer Schlacht Lieutenant u. Adjutant des Generals Willisen. Zurückgekehrt starb er den 17. März 1851 zu Erlangen. *(Lb. u. Sr.)*

† **Raupach**, 2) (Ernst Benj. Sal.), Er starb als Geh. Hofrath am 18. März 1852 zu Berlin. Er schr. noch: die Schauspiele: Corona v. Saluzzo, 1840; Die Schule des Lebens, 1841; Jacobine v. Holland, 1851; die Trauerspiele: Themisto, 1840; Cromwell (Trilogie: Cromwell General, Cromwell Protector u. Cromwells Ende), 1841—44; Adelheid v. Burgund, 1850; das Drama: Mirabeau, 1850; die Lustspiele: Vor 100 Jahren, 1847; Die Lebensmüden, 1848; Elisabeth Farnese, 1849. *(Lb.)*

Rautenmikrometer, so v. w. Bradleys Fadenmikrometer; s. u. Mikrometer (in den Suppl.).

Rautenöl. [1]Das äther. Oel der Ruta graveolens nach Will: $C_{20}H_{20}O_4$ (= 4 Volumen Dampf), siedet bei 215°, doch steigt der Siedepunkt bald auf 236°, wo er einige Zeit lang stationär ist; nach der Rectification bei 233°; besteht aus 77,00 Th. Kohlenstoff, 12,00 Th. Wasserstoff, 9,00 Th. Sauerstoff. Dieses Oel ist jedoch nur ein Gemenge einer sehr geringen Menge eines Kohlenwasserstoffs mit einem sauerstoffhaltigen Oel, $C_{20}H_{20}O_2$, das von Gerhardt mit Recht als das Aldehyd der Caprinsäure betrachtet wurde; durch oxydirende Mittel geht es über in Caprinsäure, $C_{20}H_{20}O_4$. Wagner fand in dem Leberthran Caprinsäure u. andere Fettsäuren; zu gleicher Zeit sah er, daß beim Behandeln des Leberthrans mit concentrirter Schwefelsäure u. Neutralisiren des Gemenges R. künstlich sich bildet. Das R. wird bei niederer Temperatur fest. [2]Wenn man R. in Alkohol löst u. durch diese Lösung Ammoniakgas leitet, so erhält man bei niederer Temperatur eine weiße krystallin. Masse, die ungefähr bei 0° in R. u. in Ammoniak zerfällt. Dieser Körper ist eine Verbindung von R. (Caprinaldehyd) mit Ammoniak = $C_{20}H_{10}O, NH_4O$; wenn man durch eine alkohol. Lösung dieser Verbindung einen Strom schwefligsaures Gas leitet, so scheiden sich aus der Lösung bei niederer Temperatur weiße Krystallblättchen ab, welche ein Doppelsalz sind, bestehend aus schwefligsaurem Caprinoxyd u. schwefligsaurem Ammoniak = $C_{20}H_{10}O, SO_2 + NH_4O, SO_2$. Diese Verbindung ist homolog mit dem Taurin (s. in den Suppl.) u. dem damit isomeren 2fach schwefligsauren Caprinaldehydammoniak von Redtenbacher u. dem 2fach schwefligsauren Oenanthylaldehydammoniak von Tilley (s. Oenanthsäure in den Suppl.). [3]Wenn man durch eine alkohol. Lösung von R.-Ammoniak Schwefelwasserstoffgas leitet, so erhält man glänzende Krystalle, welche das Thialdin (s. in den Suppl.) der Caprinylreihe zu sein scheinen. [4]Beim Behandeln des R. mit ammoniakal. Silberoxyd scheint sich außer Caprinsäure noch eine andere Säure zu bilden, welche zwischen dem Aldehyd u. der Caprinsäure liegt, nämlich die caprinylige Säure $C_{20}H_{10}O_4$. [5]Beim Be-

Behandeln mit Salpetersäure bildet das R. Caprinsäure u. außerdem Pelargonsäure, $C_{10}H_{18}O_4$, welche letztere Säure in den Blättern von Pelargonium roseum gefunden u. durch die Einwirkung von Salpetersäure auf Oelsäure dargestellt worden ist. ²Das R. bildet sich außer aus Leberthran auch aus Butter, Fleisch ꝛc., wenn man diese Substanzen mit concentrirter Schwefelsäure behandelt u. das Gemenge neutralisirt. Wagner hat die Bildung des künstl. R. als Reagens auf Caprinsäure benutzt. *(Wg.)*

Rautensappe, ein von beiden Seiten durch Brustwehren geschützter Gang, welcher, um auch gegen Feuer von Vorne gedeckt zu sein, in gewissen Entfernungen zwischen beiden Brustwehren eine Traverse in Rautenform enthält, welche sich an keine der Brustwehren anschließt. Die R. wird bei den Angriffsarbeiten gebraucht, die im Bereiche des kleinen Gewehrfeuers einer Festung ausgeführt werden. *(v. Ll.)*

Raveaux (Franz), geb. am 1. April 1810 (nach And. 1808) in Köln, besuchte 1820—24 das Carmelitergymnasium u. trat 1824 als Freiwilliger bei den Dragonern ein; wegen eines Subordinationsfehlers in Untersuchung gezogen, entwich er u. machte die belg. Revolution mit, nach deren Beendigung er 1834 nach Spanien ging, wo er in dem Heere der Christinos Dienste nahm u. bis zum Hauptmann aufrieg. 1837 ging er nach Deutschland zurück, etablirte in Köln ein Handelsgeschäft u. war 1843 u. 1844 Präsident der Carnevalsfeste. Bei dem Tumult in Köln im 3. u. 4. Aug. 1846 nahm R. das Wort entschieden für die Bürger, welche ihn dafür im darauf folgenden Herbst zum Stadtrath wählten. In dieser Eigenschaft wurde er im März 1848 mit nach Berlin entsendet u. wirkte mit seinen Mitabgeordneten auf die friedl. Beilegung des Straßenkampfes hin. Er wurde dann 2. Commandant der köln. Bürgerwehr u. Abgeordneter zum Vor-, später zum Reichsparlament, wo seine Rednergaben Anerkennung fanden u. wo er Mitglied der Gesandtschaft wurde, welche dem Erzherzog Johann seine Erwählung zum Reichsverweser zu verkünden bestimmt war. Er wurde Reichsgesandter in der Schweiz, legte aber nach dem Struve-Putsch im 17. Nov. seine Mission freiwillig nieder, nahm seinen Sitz im Parlament wieder ein, trat aber vom linken Centrum, dem er angehört hatte, zur Linken über, mit der er nach Stuttgart zog. Dort wählte ihn das Rumpfparlament mit zum Reichsregenten. Nachdem das Rumpfparlament am 18. Juni 1849 gesprengt worden war, flüchtete R. nach Baden, nahm an dem bewaffneten Aufstande Theil, entkam nach der Bewältigung Badens nach der Schweiz, ging dann im Oct. nach Straßburg, wo er im Juli 1850 nach Nancy, im Dec. nach Pau verwiesen wurde, u. fand endlich zu Laeken bei Brüssel eine Zufluchtsstätte. Mit Hülfe seiner Freunde kaufte er ein Gütchen bei Laeken, starb aber hier, nachdem er in Köln am 8. Juli 1851 abwesend zum Tode verurtheilt u. sein Name an den Pranger geschlagen worden war, am 13. Sept. 1851. Er schr. das tragikom. Zeitgemälde: Drei Tage aus dem Gasthof zum rothen Ochsen, od. 1848, 1849 u. 1850 (1851 zu Köln von der Carnevalsgesellschaft aufgeführt); Ueber die badensche Revolution, Frankf. 1850. *(Wdg.)*

Ravyl, Berg mit Paß aus dem Obersimmenthal nach Sitten zwischen Wallis u. Bern; 7450 F. hoch.

Rawlinson, trat früh in engl. Kriegsdienste u. ging als Offizier nach Persien, nahm beim Schah Dienste, studirte die orientalische Sprachen u. beschäftigte sich später mit Entzifferung der assyr. Keilschriften, bes. der großen Felseninschrift von Bagistana od. Bisutun (s. d. in den Suppl.). Seine mit großem Erfolg gekrönten Entzifferungen sind in zahlreichen werthvollen Abhandlungen im Journal of the Royal Asiatic Society, 1846—51, niedergelegt. Er war von 1847—52 großbritann. Consul in Bagdad. *(Sr.)*

Rayon (R. einer Festung), der Umkreis der Festung, der von den Geschützen derselben vertheidigt wird od. vertheidigt werden kann. Um dem Feinde keine Deckungsmittel auf demselben zu lassen, sollen sich in dem R. keine Gebäude ꝛc. befinden; wird dennoch die Beibehaltung od. Erbauung eines Gebäudes aus besonderen Gründen gestattet, so darf dies nur leicht aufgeführt werden u. muß sich der Eigenthümer außerdem verpflichten, dasselbe bei einer Armirung der Festung binnen wenigen Stunden nach erhaltenem Befehl zu demoliren u. der Erde gleich zu machen. *(v. Ll.)*

***Realschulen.** ¹Bildungsanstalten, in denen die in den Volks- u. gewöhnlichen Bürgerschulen gewonnenen Kenntnisse u. Fertigkeiten vorzugsweise durch den Unterricht in den Natur- u. mathemat. Wissenschaften u. in den neuern Sprachen so erweitert u. vervollständigt werden, daß sie ihre Schüler nach Vollendung ihres Cursus für die erfolgreiche Erlernung u. Betreibung eines umfassenderen techn. Gewerbes, des Handels, der Landwirthschaft od. eines andern, wissenschaftl. Vorbildung erfordernden Geschäfts gehörig vorbereitet entlassen können. ²Nach Mager, welcher die Staatsbürger in Bezug auf sie in gemeine Leute, in Gebildete u. in Gelehrte eintheilt, sind sie für den Stand der Gebildeten das, was die Gymnasien schon längst für den Gelehrtenstand gewesen sind. ³Sie traten in Deutschland in den größern Städten an die Stelle der sogen. lateinischen Schulen, in welchen die, zu irgend einer höhern prakt. Lebensthätigkeit bestimmten jungen Leute früher eine umfassendere Ausbildung suchten, als ihnen die

die gewöhnl. Volks- u. Elementarschulen gewähren konnten. Indeß konnten mit der Zeit auch die latein. Schulen mit ihren Sprachstudien neben den wichtigen Fortschritten der Naturwissenschaften, als Hauptbildungsmittel des höhern Bürgerstandes, nicht mehr genügen. Man hob daher statt des Lateins die bisher nur höchstens als untergeordnete Nebenfächer getriebenen **Realien** (Naturgeschichte, Naturlehre, Chemie, Geographie, Waarenkunde, Technologie) zugleich mit der Mathematik u. den lebenden Sprachen an die Spitze dieser reformirten Stadt- od. Bürgerschulen u. nannte dieselben deshalb auch R. [4]Indem aber die **Realisten** dadurch in ein, wenn auch untergeordnetes u. bisher vernachlässigtes Fach des bisherigen Unterrichtsgebiets der Philologen eindrangen, geriethen sie bald mit diesen, welche sich selbst Humanisten (vergl. Humaniora) nannten, in Streit, u. wenn auch der Streit um die selbständige Existenz der R. bereits zu deren Gunsten entschieden ist, so sind doch die Gebietsgrenzen der Gymnasien u. der R. noch keineswegs allseitig festgesetzt, u. der Streit, ob z. B. die Kameralisten, die Pharmaceuten u. die Aerzte ihre Vorbildung für ihre spätern Universitätsstudien besser auf einer R. od. auf einem Gymnasium zu suchen haben, noch nicht völlig u. unabänderlich entschieden. [5]Unser R-wesen hat sich zuerst u. vorzugsweise im protestant. Deutschland ausgebildet, indem man hier bei den latein. Stadtschulen, zum Theil nach dem Vorgange der Lehranstalten des halleschen Waisenhauses u. der andere Tendenzen verfolgenden Philanthropisten (s. d.) schon vor dem Ende des 18. Jahrh. mancherlei Reformen einführte u. die bereits 1747 von Hecker in Berlin errichtete R. mehrfach nachahmte. [6]Indeß bleiben diese Reformen immer noch unvollständig u. vereinzelt, u. die eigentliche Zeit unsrer R. beginnt erst nach dem Befreiungskriege mit dem Wiedererblühen **Preußens** u. seiner Gewerbthätigkeit. Ja, die höhern Bürgerschulen wurden selbst in Preußen erst 1831 durch das Reglement für die Prüfung der Candidaten des höhern Schulamtes officiell als Anstalten anerkannt, die vorzugsweise durch Unterricht in der Mathematik u. den Naturwissenschaften, sodann in der Geschichte u. Geographie sowie auch in der deutschen u. franz. Sprache eine höhere wissenschaftl. Vorbildung bezweckten, worauf dann 1832 eine Vorläufige Instruction für die an höhere Bürger- u. R. anzuordnenden Entlassungsprüfungen erschien. [7]Durch diese letztere wurde dem bisher vielfach hin u. her schwankenden R-wesen zuerst ein festes Gepräge gegeben, dasselbe aber auch zugleich, wenigstens in Preußen, dem officiellen Prüfungswesen unterworfen. Den bei der Prüfung für reif erkannten Schüler wurde die Begünstigung blos einjährigen Militärdienstes zugestanden, u. die R., welche dieses wohl auch hier u. da durch den Titel von **Realgymnasien** geltend machen wollen, auch hierin den Gymnasien der Philologen an die Seite gestellt. Doch wurden dieselben dadurch zugleich auch aus der Stellung wirklicher höherer Bürgerschulen etwas herausgerückt u. zunächst als Vorbereitungsschulen für Bau-, Forst-, Post- u. Büreaubeamte bei den Provinzialbehörden bezeichnet. Darum war auch die Beibehaltung des Unterrichts in der latein. Sprache nicht füglich zu vermeiden, von dessen erfolgreicher Benutzung später sogar ein Ministerialbeschluß (vom 30. Dec. 1846) die Ertheilung eines Zeugnisses der Reife wenigstens theilweise abhängig machen wollte. [8]In Folge dieser Anerkennung u. Begünstigung von oben nahm seit den 30er Jahren dieses Jahrh. die Zahl u. Ausstattung der R. in Preußen u. im übrigen Deutschland bald entschieden zu, so daß jetzt wohl jede bedeutendere preuß. Stadt eine solche besitzt. Hiermit sind aber auch zugleich die Anforderungen an dieselben gestiegen, u. ein preuß. Ministerialrescript vom 27. Mai 1850 verordnet, daß künftig zur königl. Bauschule nur Abiturienden von solchen R. zugelassen werden sollen, die aus 6 Klassen bestehen, von denen die 4 untern jede einen 1-, die beiden obern aber jede einen 2jährigen Cursus haben. Gewöhnlich nehmen die 6klassigen R. ihre Schüler aus den Elementarschulen mit dem 10. Lebensjahre auf. [9]Weniger fest u. später als in Preußen wurde das R-wesen im Königreich **Sachsen** organisirt. Zu den R. in Leipzig u. Annaberg sind nun auch 2 R. in Dresden hinzugekommen, seitdem die höhere Bürgerschule zu Neustadt u. die Annenschule zu Altstadt Dresden Ostern 1851 diesen Charakter erhalten haben. Auch in Chemnitz geht man jetzt damit um, eine R. als Vorbereitungsanstalt für die Gewerbschule zu errichten. [10]In den **Ernestinisch Sächsischen** Ländern dürfte das 6klassige Realgymnasium in Gotha die ausgedehnteste R. sein, während sich das Herzogthum Sachsen-Meiningen trotz der verhältnißmäßigen Kleinheit seiner Städte durch die Errichtung zweier R. in Meiningen u. in Saalfeld rühmlich ausgezeichnet hat. Im **Hessischen** haben vorzüglich die R. im Großherzogthum Hessen ebenso wie die ihre Spitze bildende Gewerbschule in Darmstadt die sogen. ethischen Wissenschaften gepflegt u. damit mehr die allgemeine Geistesbildung als die blos techn. Vorbildung ihrer Schüler im Auge gehabt. [11]Das Herzogthum **Nassau** hat vorzüglich seit 1845 für das R-wesen eine gesteigerte Thätigkeit entfaltet, das Großherzogthum **Baden** aber scheint, seine Kräfte concentrirend, der polytechn. Schule (s. d.) in Karlsruhe mehr Opfer zu bringen, als den für diese vorbereitenden R. od. höheren Bürgerschulen in den übrigen bedeutenderen Städten des Landes. [12]**Württemberg** hat zwar in vielen

selbst kleinen Städten sogen. R. für 12- bis 14jährige Knaben errichtet u. zwar theils mit den latein. Schulen od. mit den Gymnasien verbunden, theils für sich bestehende; allein dieselben haben, größtentheils nur auf eine od. wenige Klassen beschränkt, ihrem Namen noch nicht recht zu genügen vermocht. [16] In **Baiern** sind die latein. Schulen zur Vorbereitung sowohl für die Gymnasien als für die techn. Bildungsanstalten beibehalten u. zur Förderung einer mehr prakt. Vorbildung für den Betrieb der Landwirthschaft u. der Gewerbe, die Kreislandwirthschafts- u. Gewerbeschulen eingerichtet worden, um den Zweck der R. u. höhern Bürgerschulen auf einem andern, sich mehr an das Alte u. an die Praxis anschließenden Wege zu erreichen. [16] **Oestreich** endlich, dessen verhältnißmäßig wenigen, aber tüchtigen techn. Anstalten die breite Grundlage zahlreicher Vorbereitungsschulen schon bisher vielfach vermissen ließen, u. das sich neuerdings auch in Handel u. Volkswirthschaft mehr als bisher dem übrigen Deutschland gleich u. nahe zu stellen sucht, hat bis jetzt zwar einige Entwürfe u. Pläne für Errichtung von Ober- u. Unter-R., beide mit 3jährigem Cursus, veröffentlicht, allein der Ausführung derselben scheinen noch mancherlei Schwierigkeiten u. Hindernisse entgegen zu stehen. *(Le.)*

Rebekkaiten (Rebekka u. ihre Söhne) hießen nach 1. Mos. 42, 60, die Theilnehmer an dem 1843 in der Grafschaft Wales in England stattgehabten Aufstande gegen die Wegzölle; der Aufstand selbst hieß **Rebekka**, s. Großbritannien [45] (in den Suppl.).

Rebhühnerauge, s. u. Weinstock [2].

Rebuffi (Bastardkarthaune), ein Geschütz älterer Zeit von 15 Caliber Länge, das eine 56 Pfd. schwere Kugel schoß.

Récamier, 1) (Jos. Caud. Anth.), Altespräsident der Spitalärzte u. ehemal. Prof. am Collége de France u. an der Facultät zu Paris, starb daselbst den 28. Juni 1852. **2)** (Adele), starb 1849.

†**Rechberg u. Rothenlöwen, 1)** (Graf Aloys v. R.-R.), starb am 10. März 1849 zu Donzdorf in Württemberg.

†**Recheninstrumente** (Kummers Selbstrechner), in der neuesten Zeit vom Kammermusicus Kummer in Dresden bekannt gemachtes R., besteht der Hauptsache nach aus einer viereckigen dünnen Metallplatte, $2^1/_4$ Z. Par. breit u. $3^1/_8$ Z. lang, mit 8 Schlitzen für die Addition u. 8 Schlitzen für die Subtraction, unter welchen 16 schmalen Oeffnungen 8 Schieber sich befinden mit 10 runden u. 10 viereckigen kleinen Löchern ꝛc. u. läßt auf eine einfache u. leichte Weise sowohl alle Additions- u. Subtractionsrechnungen zwischen 1 bis 10,000 (unbenannte Zahlen), als auch für 1 Neupfennig bis 100,000 Thaler (à 30 Ngr.) mittels eines bequem zu handhabenden Griffels schnell vollenden. *(Jn.)*

Rechnende Astronomie, der 2. Theil der prakt. Astronomie (s. d.).

†**Rechteren.** I. Erste od. Jüngere Linie auf Einersheim: **1)** Graf Fr. Reinh. Burkh. Rudolf st. am 20. Juni 1842 u. ihm folgte sein älterer Sohn **2)** Graf Ludwig, geb. 1811, vermählt seit 1840 mit Luitgarde, geb. Gräfin Erbach-Fürstenau (geb. 1817); Erbgraf ist Friedrich Reinhard, geb. 1841. II. Zweite od. Aeltere Linie auf Almelo: **3)** Graf Adolf st. am 31. März 1851; ihm folgte sein älterer Sohn **4)** Graf Adolf Friedrich, geb. 1827. *(Lb.)*

Rechtsregeln, so v. w. Regulae juris.

Reck, s. u. Turnen [19].

Reckenitz, Dorf, so v. w. Recknitz 1).

Rectawechsel, s. u. Wechsel [12 a].

Rectification, 1)—5) s. im Hptw.; **6)** (Geod. u. Astron.), R. eines Instruments, die sorgfältige Bestimmung der möglichen Fehler eines geodät. od. astronom. Instruments, das zu Messungen angewandt werden soll.

Recurt, geb. in den Hochpyrenäen, ließ sich zu Paris als Arzt nieder, focht in den Julitagen 1830 auf der Barrikade, war eine zeitlang Redacteur der Reform u. vor der Februarrevolution 1848 Capitän der pariser Nationalgarde. In den ersten Tagen der Republik ward er Adjunct der Marine zu Paris, wurde Mitglied u. am 5. Mai 1848 Vicepräsident der constituirenden Versammlung. Vom 11. Mai bis 10. Oct. 1848 verwaltete er das Ministerium des Innern u. der öffentl. Arbeiten u. ward hierauf zum Seinepräfect ernannt. Im Mai 1852 aus Paris gewiesen, ging er, da ihm der Aufenthalt in Belgien nicht gestattet ward, nach England. *(Sr.)*

***Redemptoristen** (Ligorianer, Congregation des allerheiligsten Erlösers), [1] Geistlicher Orden, 1732 von Alphons Maria de Liguori (geb. 1698 gest. 1782, canonisirt 1839), gestiftet u. 1749 vom Papste bestätigt, verpflichtete seine Mitglieder zur Nachfolge Jesu, zur Thätigkeit im Schulwesen u. zur Förderung des kathol. Glaubens. [2] Obschon die R. mit dem Jesuitenorden Vieles gemein hatten, konnten sie doch bei der geistigen u. materiellen Ueberlegenheit der letztern u. bes. weil sie die Privilegien derselben nicht erlangen konnten, nicht sehr viel ausrichten, wurden aber insofern später für die Jesuiten von großem Nutzen, als sie bei den zeitweiligen Verfolgungen u. Belästigungen derselben gewissermaßen ihre Stelle vertraten u. dadurch für dieselben den Weg zur Rückkehr in die von ihnen verlassenen Länder bahnten. [3] So fanden sie seit 1820 in Wien einen günstigen Boden für ihre Thätigkeit. In Baiern, wo ihnen unter dem Ministerium Wallerstein viel Schwierigkeiten gemacht wurden, erhielten sie 1841 die Erlaubniß zur Errich-

tung

tung eines Klosters u. schlugen in dem Jesuitercollegium Altötting ihren Sitz auf. Auch wurde ihnen die Errichtung eines Missionshauses u. das Halten von Volksmissionen gestattet. In Belgien fanden sie ebenfalls große Theilnahme. Allein sie erfuhren auch die Ungunst der Zeit. In Baiern wurde ihnen 1848 von der Regierung die Station Altötting entzogen u. Wien verließen sie unter den Volksbewegungen 1848. Allein die veränderte Stimmung 1849 brachte sie in eine bessere Lage. Der Bischof von Trier berief mehrere von ihnen nach Koblenz, damit sie für den Mangel in der Seelsorge Abhülfe gewährten; in Neapel erhielten sie auf besondern Befehl des Königs durch den General Filangieri 1849 die Verwaltung ihrer Güter zurück; in Oestreich hatten sie Ende 1852 wieder 7 Häuser u. 1 Kloster der Redemptoristinnen. Wichtig wurde ihre Stellung 1850 in Nassau. Der Bischof von Limburg übergab ihnen den Wallfahrtsdienst zu Bornhofen, u. da die Regierung die Vornahme kirchl. Handlungen durch diese Priester nach den bestehenden Kirchengesetzen für unzulässig erklärte u. die R. ausweisen ließ, so verordnete der Bischof im Sept. 1850 die Schließung der Kirche u. bedrohte jeden Geistlichen, der daselbst Gottesdienst halten od. Messe lesen würde, mit der Excommunication. Die R. betrachten selbst die Missionen als das eigentl. Feld ihrer Thätigkeit, sie kündigen dieselben lange zuvor in einem weiten Umkreise an u. halten sie mit großer Feierlichkeit. Ihre Predigten suchen in den Zuhörern das Gefühl irgend eines eigenen Werths zu ersticken, u. ihre Schilderungen von der Bestrafung des Bösen u. von der Belohnung des Guten haben den Zweck, auf das Tiefste zu erschüttern. *(Hpl.)*

†**Reden** (Fr. Wilh. v. R.). Zum Ministerialrath avancirt, nahm er, von einem Hannov. Bezirk gewählt, Theil an dem Parlament in Frankfurt, wo er zur Linken gehörte, u. theils durch seinen Antrag wegen Preußens Intervention in Sachsen am 10. Mai 1849 (s. Deutschland 100 in den Suppl.), theils durch den Beitritt zu dem Widenmannschen Antrag, daß die preuß. Abgeordneten der Abberufung ihrer Regierung nicht Folge zu leisten hätten, das Mißfallen der preuß. Regierung so erregte, daß er von seiner Stelle entfernt wurde. Er lebt jetzt in Frankfurt a. M. Er hat sich viel Verdienste um die Statistik Deutschlands erworben. Er schr. noch: Vergleichende Culturstatistik der Gebiets- u. Bevölkerungsverhältnisse der Großstaaten Europas; Allgem. vergleichende Handels- u. Gewerbsgeographie u. Statistik, Berl. 1843; Deutsches Dampfschiffbuch, 1845; Deutsches Eisenbahnbuch, 1845, 2. A. 1846; Nachträge, 1846; Deutsches Eisenbahn- u. Dampfschiffbuch, 1845; Die Eisenbahnen in Europa u. Amerika, 1843—47, 7 Bde.; Eisenbahnjahrbuch, 1845—47, 1. u. 2. Jahrgang; Die Eisenbahnen Frankreichs, 1846; Allgem. vergleichende Finanzstatistik, Darmst. 1851. *(Lb.)*

Rederijker, eine literar. Innung in Flandern u. Holland, s. Niederländische Literatur 2.

Redeübungen, in neuester Zeit in den höheren Schulen eingeführter Lehrgegenstand, welcher Uebungen der Schüler im freien mündlichen Vortrage bezweckt. Als nothwendig hat sich die Einführung der R. durch die Oeffentlichkeit der ständ. Verhandlungen, der Schwurgerichte u. a. Staatsinstitutionen herausgestellt. M. Döring, Ueber freie R. auf Gymnasien, Freib. 1846, vgl. Declamation 3). *(Lb.)*

Redhill, Meierei in der engl. Grafschaft Surrey; hier wurde in neuester Zeit eine Ackerbauschule für jugendl. Verbrecher gegründet; die gebesserten werden zur Auswanderung od. zur Erlernung eines Handwerks unterstützt.

Redifs (Milit.), s. u. Türkisches Reich (in den Suppl.).

Redscheb, der 7. Monat des türk. Kalenders, welcher stets 30 Tage hat.

Reducirte Karten, s. u. Seekarten.

Reduction, 1)—7) s. im Hptw.; 8) R. der Beobachtungen (Astron.), das Rechnungsverfahren, durch welches die mit einem rectificirten Instrumente angestellten Beobachtungen (welche also von den übrig gebliebenen, wenn gleich nur sehr geringen Fehlern des Instruments noch afficirt sind), auf diejenigen Beobachtungen zurückgeführt (reducirt) werden, welche man erhalten haben würde, wenn das angewandte Instrument gar keinen Fehler in seiner Construction besäße. Durch die R. gelangt man also erst eigentlich zu dem wahren gesuchten Resultate. Außer den Fehlern des Instruments sind auch noch andere auf die Beobachtungen einwirkende Umstände zu berücksichtigen, z. B. die Refraction. *(Jn.)*

Reductionsmittel (Chem.), die Agentien, welche die Metalloxyde ganz od. nur zum Theil ihres Sauerstoffs berauben (**reduciren**, desoxydiren). Das einfachste derselben ist die Glühhitze, welche die Oxyde aller edlen Metalle, wie die des Silbers, Quecksilbers, Goldes, Platins, Iridiums, Palladiums ꝛc. reducirt. Durch den galvan. Strom werden selbst Metalloxyde, welche den Sauerstoff am festesten gebunden halten, desselben beraubt. Nebenumstände verhindern die Reduction der Thonerde u. des Ceroxydes durch Galvanismus. Licht, bes. das blaue Licht, vermag ebenfalls die Oxyde einiger edlen Metalle, wie des Goldes u. Silbers, zu reduciren; ebenso wird Quecksilberoxyd, Wismuthoxyd ꝛc. am Licht auf niedrigere Oxydationsstufen übergeführt. Die meisten Metalloxyde brauchen aber zur Reduction einen Körper, der entweder an u. für sich mehr

 Ver-

Verwandtschaft zum Sauerstoff hat, od. mindestens bei Anwendung von Wärme mehr Verwandtschaft zu demselben erlangt. Dergleichen R., die auf trockenem Wege angewendet werden können, sind: a) Wasserstoffgas, es reducirt eine große Anzahl Oxyde bei der Weiß- u. Rothglühhitze, z. B. die Oxyde von Kupfer, Wismuth, Blei, Zink, Antimon, Nickel, Kobalt, Eisen, Molybdän, Uran u. Wolfram. Man benutzt den Wasserstoff als R. hauptsächlich dann, wenn es darauf ankommt, die Metalle im chemisch reinen Zustande zu erhalten; b) die Kohle reducirt bei höherer od. niederer Temperatur alle Metalloxyde; sie hat aber als R. die Nachtheile, daß sie sich mit mehreren Metalloxyden verbindet u. unschmelzbar ist, weshalb sie nicht wie die Schlacke vereinigt werden kann; c) die fetten Oele, d) Harz u. e) Talg sind als R. ziemlich überflüssig, da sie sich meist verflüchtigen, ehe sie reducirend wirken können; ihre reducirende Eigenschaft beruht wohl nur auf der geringen Menge Kohle, die beim Verflüchtigen des Oeles zurückbleibt. Talg u. Harz wird häufig angewendet, die Wiederoxydation eines Metalles während des Reductionsprocesses zu verhindern. f) Zucker, g) Stärkemehl u. h) Gummi hinterlassen zwar beim Verbrennen eine größere Menge Kohle, als die Oele, sie blähen sich aber auf während des Verbrennens, so daß bei der Reduction dadurch leicht ein mechan. Verlust entstehen kann; das Gummi hinterläßt beim Verbrennen oft 2 Procent Asche, welche die reducirte Substanz verunreinigen können. i) Die Weinsäure ist der reducirende Bestandtheil des Cremor Tartari, der in den Gewerben häufig als R. Anwendung findet. k) Die Oxalsäure ist ein theures, nur in wenigen Fällen angewendetes R.; auf nassem Wege dient sie zur Reduction des Goldes. l) Metallisches Eisen entzieht den Oxyden des Bleies, Wismuths, Kupfers den Sauerstoff, ebenso m) Blei, das indeß die Oxyde nur auf eine niedere Stufe der Oxydation zurückführt. Durch die Radicale der Alkalien (das Kalium u. Natrium) lassen sich die meisten Oxyde reduciren; man zieht es jedoch vor, bes. bei den Erden, dieselben erst in Chloride zu verwandeln u. sodann durch Kalium zu reduciren. *(Wa.)*

Reductionsquadrat (Naut.), Instrument, womit die Wege des Schiffes reducirt, d. h. die Meilen Ost u. West in Grade u. diese eben so in jene verwandelt werden können. Jetzt veraltet.

Redwitz (Oscar Frhr. v. R.-Schmölz), geb. den 28. Juni 1823 zu Lichtenau unweit Ansbach, stud. in München Philosophie u. Jurisprudenz, ward 1846 Rechtspraktikant in Speier, dann in Kaiserslautern, gab 1848 die Praxis auf u. lebte seit 1849 abwechselnd in Mainz, München u. Bonn, wo er mittelhochdeutsche Literatur studirte, u. ward 1851 als außerordentl. Professor der Aesthetik nach Wien berufen. Doch nahm er 1852 einen 2jähr. Urlaub, um ungestört an einem großen Werke zu arbeiten. Schr.: Amaranth, 1849, 14. A., Mainz 1852; Das Mährchen vom Waldbächlein u. Tannenbaum, 3. A., ebd. 1851; Gedichte, 2. A., ebd. 1852. *(Ap.)*

Rees'sche Regel, so v. w. Kettenregel, nach ihrem Erfinder K. F. de **Rees**.

Referencen (engl.), Nachweisungen, Attestate, schiedsrichterliche Urtheile.

Reflector, so v. w. Spiegelteleskop.

Reflex, 1) s. im Hptw.; 2) die Wirkung eines Reizes auf einen Nerven, welche durch das Gehirn od. Rückenmark auf einen andern Nerven übergeht. Daher **Reflexbewegungen**, unwillkührl. Bewegungen welche an einem andern Orte des Körpers bemerkt werden, als wo der sie hervorbringende Reiz unmittelbar wirkt.

Reflexionskreis, so v. w. Spiegelkreis.

Reflexionspunkt (Einfallspunkt), der Punkt in einem Spiegel, von welchem der Lichtstrahl in das Auge gelangt.

Reformisten, in neurer Zeit in Frankreich diejenigen, welche als die wesentl. Aufgabe der neuen Staatsform die Verbesserung der Lage des Arbeiterstandes galt. Sie haben dafür kein besonderes System aufgestellt u. verwarfen die Gewaltthat als Mittel zum Zweck. Ihr Organ war der Atelier, einer ihrer Hauptsprecher Albert. Sie arbeiteten der Februarrevolution 1848 vor. *(Lb.)*

Reformatoria sententia, s. u. Appellation 11.

Reformirte Kirche. [1]Die Lebensfragen, welche in den letzten Jahrzehnten die luther. Kirche bewegt haben, sind in der R. K. nicht immer dieselben gewesen, obschon beide Kirchen in ihrem Ursprung, in ihrer Fortentwickelung, in ihrer Stellung nach Außen eine enge Verwandtschaft zeigen. [2]Während in der luther. Kirche die Fragen über die Kirchenverfassung, über den Cultus, über eine organ. Verbindung der einzelnen Landeskirchen unter einander in dem Vordergrund standen; hat sich die R. K. weit seltener mit diesen Gegenständen beschäftigt, sie hat in Bezug auf die Verfassung an ihrem presbyterialen od. repräsentativen Element festgehalten, wonach die Kirchengewalt der ganzen Gemeinschaft zugehört u. durch selbst gewählte Organe geübt wird; sie hat sich im Cultus jene Einfachheit u. Freiheit bewahrt, die ihr von Anfang an eigenthümlich war, u. sie hat einer nähern Vereinigung der verschiedenen Landeskirchen um so weniger nachgestrebt, da sie den Begriff der Kirche nie so scharf zu betonen pflegte, als den der Gemeinde. [3]Dagegen hat sich in dogmat. Be-

Beziehung eine ähnl. Parteistellung wie in der luther. Kirche gezeigt; die conservative Richtung hielt sich streng an die Kirchenlehre u. gerieth dadurch nicht bloß mit ihren theolog. Gegnern, sondern auch selbst mit den Staatsbehörden in Conflict, welche, wie z. B. in mehrern Cantonen der Schweiz, dem kirchl. Liberalismus sich zuneigten, u. keine Begrenzung der Lehrfreiheit dulden wollten; während die liberale Richtung der dogmat. Einfachheit u. der Förderung des prakt. Christenthums das Wort redete u. bei Differenzen über Verfassung, Cultus u. Disciplin freiere Grundsätze geltend zu machen suchte. [4]Was das Verhältniß der R. K. zur luther. Kirche anlangt, so war dasselbe im Laufe der Zeit so friedlich geworden, daß der individuelle Charakter dieser beiden evangel. Hauptconfessionen immer mehr zurückzutreten schien, u. man hielt den frühern Standpunkt der Trennung um so sicherer für überwunden, jemehr sich die Richtung der Zeit auch auf dem Gebiet der Kirche der Union zuneigte. [5]Allein hierin trat in neuerer Zeit eine wichtige Veränderung ein, die wiedererwachende Confessionalität in der luther. Kirche erklärte sich nicht nur gegen jede Union, weil dieselbe, auf dem Grunde des Indifferentismus gegen die bestehenden Unterschiede gebaut, des rechten Haltes entbehre, sondern sie verwarf auch die Conföderation, selbst wenn sie die confessionellen Differenzen nicht verwischen wollte, ja sie glaubte nicht einmal ein gemeinschaftl. Wirken mit den Reformirten für edle christl. Zwecke vor ihrem Gewissen verantworten zu können u. ging soweit, daß sie das Werk der innern u. äußern Mission u. des Gustav-Adolfvereins nicht mit den Gliedern der R. K. treiben u. das Abendmahl nicht mit ihnen feiern wollte, indem sie diese Kirche als eine flache, rationalisirende, bekenntnißlose u. der Union aus Indifferentismus zugethane bezeichnete. [6]Die Vorwürfe riefen von reformirter Seite Gegenerklärungen hervor, man sah darin eine unevangel. Exclusivität, welche an die Zeit des 17. Jahrhunderts erinnere, u. machte bemerklich, daß die Reformirten theils auf dem Boden ihrer Bekenntnisse stehen, theils das Hauptbekenntniß der luther. Kirche, die augsburgische Confession, anerkennen. [7]Diese Klagen wurden bes. von denjenigen Mitgliedern der R. K. erhoben, die in der reform. Diaspora des östl. Deutschlands wohnten. Sie wiesen darauf hin, daß sie, ihres frühern selbständigen synodalen Kirchenregiments beraubt, mit den luther. Kirchen unter ein consistoriales Staatskirchenregiment gebracht worden seyen, daß sie aber nicht eigentlich am kirchl. Leben der Landeskirche Theil nehmen könnten, sondern namentlich seit der wiedererwachten luther. Confessionalität, bei freien Vereinigungen, auf Predigerconferenzen ꝛc. höchstens als Gäste angesehen würden. [8]Dergleichen Klagen wurden bes. auf dem Kirchentage in Stuttgart 1850 u. zwar in einer reform. Conferenz, laut, u. sie fanden um so mehr Anklang, da auch von anderer Seite, namentlich von den Conferenzmitgliedern aus der Schweiz, vielfache Beschwerden mitgetheilt wurden, indem hier das Staatsregiment, obschon es sich von dem Begriff der Staatsreligion losgesagt habe, gleichwohl die Kirche unter seine Gewalt zu bringen suche. Diese u. ähnliche Mittheilungen gaben Veranlassung zur Gründung der reform. Kirchenzeitung, herausgegeben von Ebrard (s. d.), Ball u. Treviranus, in welcher die Interessen der R. K. eine Vertretung finden sollten. [9]Für Förderung des christl. Lebens ist in den letzten Jahrzehnten auch die R. K. thätig gewesen, u. die Anregung, die in dieser Beziehung von England ausging, hat sich auch den übrigen R-n K-n mitgetheilt. Vereine für Verbreitung der Bibel, für Missionen, für Evangelisirung kathol. Länder ꝛc. bildeten sich in den einzelnen reform. Landeskirchen, jedoch hielten sie sich nicht immer frei von hyperpietist. Uebertreibungen, wie sie sich namentlich in der Schweiz u. in Nordamerika mehrfach kund thaten, u. von separatist. Tendenzen. [10]Was nun die **einzelnen reformirten Landeskirchen** betrifft, so war a) in den **Niederlanden**, deren Geistliche an den Bewegungen der deutschen Theologie viel Antheil nahmen, zwar das Kirchenwesen durch eine 1816 erneuerte Synodalverfassung geordnet, durch welche der Staat den früher verloren gegangenen Einfluß auf die Kirche wieder erhielt, u. die schroffe Trennung der verschiedenen Confessionen fast ganz verschwunden; allein es blieb immer eine orthodoxe Partei, die der symbol. Strenge das Wort redete u. in ihrer Opposition gegen das bestehende Kirchenwesen um so schärfer auftrat, jemehr sich ihr Anhang von Jahr zu Jahr erweiterte. [11]Bereits 1819 hatte diese Richtung mit großer Begeisterung an die vor 200 Jahren ins Leben getretenen Beschlüsse von Dordrecht erinnert u. von der Zeit an eine Opposition gegen diejenigen gebildet, welche in der frühern Toleranz verharrten u. vielleicht selbst einer Union der sämmtl. Protestanten nicht abgeneigt waren. [12]Allein der eigentliche Urheber der bedeutenderen kirchlichen Bewegungen war seit 1833 der Dichter Wilhelm Bilderdyk, mit zwei von ihm zum Christenthum bekehrten Israeliten, Isaak da Costa u. Abraham Cappadose, die gegen alle Neuerungen der Zeit, z. B. gegen die Kirchenverfassung, gegen die neuen evangel. Gesänge, gegen die neuen Bibelübersetzungen, gegen den Liberalismus, gegen die Socinianer u. Remonstranten, aber auch gegen die Kuhpockenimpfung, gegen den häufigen Gebrauch der Kartoffeln ꝛc., eiferten u. dadurch auf die bald darauf eintretenden kirchl. Unruhen vorbereiteten. [13]Ein Geistlicher, Heinrich de Cock, trug diese Stabilität aus-

ausschließlich auf das kirchl. Gebiet übet u. stand an der Spitze der Partei, die im Dogma wie in der Verfassung zu den Beschlüssen der Synode von Dordrecht zurückzukehren suchte. Er polemisirte gegen anders denkende Geistliche, mißbilligte es, daß an die Stelle der Psalmen die Kirchenlieder getreten waren, u. erlaubte sich Eingriffe in fremde Parochien, indem er Kinder aus anderen, weit entlegenen Gemeinden taufte u. auswärtige Confirmanden zu sich in Unterricht nahm. [16]Dagegen schritt die kirchl. Behörde ein, u. nach vergebl. Warnungen wurde de Cock vorläufig suspendirt, u. da er seine vormalige Thätigkeit fortsetzte, im Mai 1834 seines Amtes entsetzt. [16]In Folge davon entstanden in der Gemeinde de Cocks, Ulrum, Unruhen, gegen welche endlich die Militärgewalt auftreten mußte, u. 6 Geistliche, darunter de Cock u. Schokte, traten mit 4000 Gemeindegliedern aus der herrschenden, von ihnen als ketzerisch bezeichneten Kirche aus. [16]Das Bestreben, die 1835 zusammentretende Synode in diese Unruhen zu verwickeln u. sie zu einer strengern Handhabung der Bekenntnißschriften zu veranlassen, mißlang, dagegen traten nun die Justizbehörden sehr energisch gegen die Separatisten auf u. verhängten strenge Strafen über diejenigen, welche den öffentlichen Gottesdienst störten u. unerlaubte Versammlungen veranstalteten, bis endlich 1838 die Separatisten der vielfach an sie ergangenen Aufforderung, ihre Reglements u. Statuten vorzulegen, Folge leisteten u. dann sofort 1839 von der Regierung als christlich separirte Gemeinde anerkannt wurden, wobei sie jedoch auf Beiträge aus öffentl. Kassen u. auf die Kirchengüter Verzicht leisteten. [17]Wiewohl auf diese Weise der Streit beendigt war, so machte doch die orthodoxe Partei neue Versuche, ihren Ansichten Eingang zu verschaffen, u. reichte zu dem Behufe 1841 bei der Synode eine Adresse ein, worin sie Wiederherstellung der R-n K. durch Aufrechthaltung der symbol. Schriften, Wiedereinführung des alten Formulars zur Unterschreibung für angehende Prediger u. Revision der kirchl. Reglements u. Verordnungen, um dieselben mit dem Worte Gottes u. der Kirchenordnung von Dordrecht in Einklang zu bringen, verlangte u. dabei Beschwerden über die Bedrängniß der Kirche u. Verdächtigungen gegen die gesetzlich bestehende Kirchenbehörde laut werden ließ. Allein die Synode erklärte, daß bei der gegenwärtigen kirchl. Einrichtung die alte u. feste Grundlage der R. K. auf keine Weise aus einander gerissen werde (vgl. Gieseler, die Unruhen in der Niederländ. R-n K. in den Jahren 1833 bis 1839, 1840). [18]Ueberhaupt bildete diese allgemeine niederländ. Synode einen geeigneten Mittelpunkt für das gesammte kirchl. Leben, so suchte sie die Unabhängigkeit der Kirche von dem Staate zu bewahren, ohne der gänzl. Emancipation irgendwie das Wort zu reden, u. als 1842 einige königl. u. ministerielle Verordnungen dieser Selbständigkeit zu nahe zu treten schienen, nahm sie 1843 das Recht der Selbstregierung sehr bestimmt in Anspruch u. gestattete dem König nur die Sanction ihrer Beschlüsse. [19]Viel Aufsehen erregte der 1844 gefaßte Synodalbeschluß, daß die Professoren der Theologie an den niederländ. Hochschulen eine schriftl. Erklärung ablegen sollten, daß sie der Kirchenlehre treu sein u. die Synode in allen Glaubenssachen als ihre Richterin anerkennen wollten. Man erblickte darin das Bestreben, die Lehrstücke nach den Formeln der Beschlüsse von Dordrecht wieder zur Grundlage von Lehre u. Glauben zu machen, deren Unhaltbarkeit von vielen Theologen ausgesprochen war. Auch wollte man der Synode, als einem mehr verwaltenden Körper, keine Entscheidung über Sachen des Glaubens gestatten. [20]Wie 1847 die Synode an dem den Generalstaaten vorgelegten Gesetzentwurf über das Placetum regium sich lebhaft betheiligte u. in einer Eingabe an den König ihre Ansichten niederlegte, so geschah es auch 1848 bei dem Entwurf eines modificirten Grundgesetzes für die Niederlande. In einer Adresse an den König erklärte sie, daß die in jenem Entwurfe ausgesprochene uneingeschränkte Freiheit, religiöse Meinungen zu bekennen u. religiöse Handlungen öffentlich abzuhalten, die freie Wahl der Lehrer durch die Gemeinden, die Beseitigung der königl. Sanction, die Zurückziehung gewisser vom Staate an die Kirche gezahlter Gelder, die gänzl. Freigebung des Unterrichts u. des Vereinsrechts, die Wegräumung des Patronatsrechts ohne Entschädigung ꝛc., die größte Besorgniß erregen müsse. [21]Der Versuch, eine Revision des Reglements für die Verwaltung der Kirche vorzunehmen, der schon 1847 gemacht war, wurde 1849 erneuert, jedoch nur in den wichtigsten Punkten erledigt, indem man andere einer spätern Berathung vorbehielt, die auch auf der Synode 1850 vorgenommen wurde. Die wichtigsten Grundsätze sind, daß die Kirche als freier u. selbständiger Verein von Männern, welche sie selbst wählt, regiert wird, daß sie in einem gewissen Verhältniß zur Staatsregierung bleibt, u. daß sie in ihrer Anhänglichkeit an die Wissenschaft beharrt, weshalb 3 theolog. Professoren der Synodalversammlung u. 1 der allgemeinen Synodalcommission beiwohnen. [22b]In Frankreich hatten sich durch die Charte von 1830 die Rechte der R. K. erweitert, indem sie der kathol. Kirche gleichgestellt war, allein die kirchl. Reaction suchte diese Rechte möglichst zu beschränken, u. der Anspruch des obersten Gerichtshofs 1843, daß die Gründung jeder evangel. Gemeinde nach dem Associationsgesetz zu beurtheilen sei, war insofern für die R. K. sehr nachtheilig, als die Entscheidung darüber der Regierung u.

der

der Ortsbehörde zustand, anstatt daß sonst die gewährte Religionsfreiheit durch keinerlei wesentl. Beschränkungen gebunden worden war. [23] Bei diesen Kämpfen, denen übrigens die luther. Bekenner im Elsaß ebensosehr ausgesetzt waren, als die reformirten in der Mitte von Frankreich u. im Süden, war es bes. bedauerlich, daß Lutheraner u. Reformirten in ihrer frühern Trennung verharrten, u. daß namentlich der Versuch, die reform. Universität zu Montauban (deren Besetzung mit Männern der streng orthodoxen Partei in einer Eingabe an die Regierung 1842 gerügt ward), die von der deutschen Wissenschaft sehr entfernt geblieben war, u. mit der luther. zu Straßburg zu vereinigen u. dadurch die wissenschaftl. Bildung auf eine höhere Stufe der Vollkommenheit zu bringen, nicht zur Ausführung gebracht wurde. [24] Auch entbehrte die R. K. in Frankreich eine geeignete Organisation, durch welche eine größere Einheit u. eine festere Consistenz vermittelt worden wäre, indem ihre 89 Consistorien in 54 Departements durch kein Generalconsistorium, wie die der Lutheraner, in Verbindung standen, sondern einzeln ihre Correspondenz mit dem Ministerium führten. Dadurch fehlte der Geistlichkeit ein Einheitspunkt, an den sie sich anlehnte, u. es entstand in Lehre, Cultus u. Disciplin eine Verschiedenheit, bei welcher etwaige Verbesserungen nur langsam ins Leben traten u. selten Gemeingut der gesammten Kirche wurden. [25] Der Eifer für prakt. Christenthum, der sich in den letzten Jahrzehnten in der R. K. Frankreichs lebhaft regte, u. der bes. in der Evangelischen Gesellschaft (s. d. in den Suppl.) einen wichtigen Mittelpunkt fand, hat durch Vertheilung von Bibeln u. Tractaten, durch Aussendung von Reiseprediger (s. d. in den Suppl.), durch Begründung eines, den kathol. barmherzigen Schwestern ähnl: Instituts, gute Erfolge gehabt u. eine große Anzahl der protestant. Kirche zugeführt. [26] Neuerlich hat man auch dem Synodalwesen das Wort geredet, u. auf mehrern Pastoralconferenzen ist der Wunsch danach ausgesprochen worden, obschon man auch fürchtete, daß gerade dadurch das theolog. u. kirchl. Parteiwesen mehr genährt, als beseitigt werden dürfte. [27] Aber gerade in Beziehung auf die äußere Organisation der Kirche gingen diese Parteirichtungen sehr weit auseinander, u. es bildeten sich hier, wie in der Schweiz u. in Schottland, 2 Kategorien, die nationale Kirche u. die Dissidenten, von denen die Anhänger der nationalen Kirche an der durch die napoleon. Gesetzgebung bewirkten kirchl. Einrichtung, namentlich an der Verbindung mit dem Staat, an der Liturgie u. an der Consistorialverfassung festhielten, die methodist. Uebertreibungen vermieden u. durch eine große Toleranz eben so wie durch das Bestreben, allen ihren Angehörigen eine nationale Färbung zu geben, die Sympathien der Regierung u. der Nation zu behaupten suchten. [28] Dagegen arbeiteten die Dissidenten, welche der methodist. Richtung angehörten, auf Trennung von Kirche u. Staat u. auf Auflösung der Consistorialverfassung hin, gebrauchten statt der Lieder u. Psalmen der nationalen Kirche besondere christl. Gesänge u. schonten bei ihrem Eifer, das ganze Land allmälig zu evangelisiren, den Katholicismus nicht. [29] Bei den Bewegungen 1848 kam diese innere Spaltung zum Ausbruch. Am 11. Sept. 1848 traten Abgeordnete der französisch-reform. Kirche zu einer Synode in Paris zusammen, die indeß nach den bestehenden Gesetzen, nach denen allgemeine Synoden untersagt sind, nur einen berathenden Charakter haben konnte, u. hier trafen die Parteien sofort auf einander, indem die Vertreter der streng kirchl. Richtung, z. B. der Prediger Monod, Graf Gasparin u. A. die Aufstellung eines Glaubensbekenntnisses mit bestimmten Grundprincipien verlangten, während die Majorität den Beschluß faßte, dogmat. Fragen von den Berathungen fern zu halten u. den Status quo nicht zu berühren, statt dessen aber durch eine Adresse an die Kirchen den beabsichtigten Organisationsplan einzuleiten. [30] In Folge davon gaben Monod u. seine Partei ihre Entlassung als Abgeordnete ein, forderten ihre Geistesverwandten auf, sich in besondere R. K.-gesellschaften zu vereinigen, stellten ein Glaubensbekenntniß auf u. erklärten alle diejenigen, die es annehmen würden, für Mitglieder der R. K. Frankreichs. [31] Am 23. Mai 1849 fand die Eröffnung der (wie sie sich selbst nannte) Evangelisch-reform. Kirche von Frankreich (Union des églises évangeliques de France) in Paris statt, u. es wurde hierbei offen ausgesprochen, daß man die alten R. K. Frankreichs möglichst nach den Grundsätzen der Reformatoren herzustellen beabsichtige, u. daß man sich hauptsächlich deßhalb von der Nationalkirche trenne, weil ihre Synode das Zusammenbestehen widerstreitender Ansichten in demselben Gemeindeverbande sanctionirt habe. [32] Anfangs traten nicht sehr viele Geistliche dieser freien Kirche bei, u. selbst Anhänger der orthodoxen Richtung blieben bei der Nationalkirche, indeß war ihre im Aug. 1849 nach Paris berufene constituirende Synode von 31 Kirchengemeinden beschickt. Die Hauptpunkte der hier berathenen Verfassung waren: Die Grundlage bildet das ausdrückliche selbsteigene Bekenntniß (Profession individuelle) zum Glauben, od. die bestimmte Zustimmung jedes Gliedes zu den Lehren der Kirche, weßhalb ein Glaubensbekenntniß aufgestellt wird; jede Gemeinde hat für die Formen des Gottesdienstes sowie für die Disciplin u. das innere Regiment Freiheit, doch wird sie nur aufgenommen, wenn sie das Bekennt-

kenntniß des gemeinsamen Glaubens zu dem hrigen macht u. sich mit Gewähr der in- iern Disciplin darauf constituirt, wenn sie hre Ausgaben durch freiwillige Beiträge ohne Unterstützung des Staats empfängt, venn sie in einer völlig unabhängigen Lage ich befindet ꝛc. Eine alle 2 Jahre zusam- nenzuberufende Generalsynode hat alle kirchl. Angelegenheiten zu leiten u. zu ord- nen, sie läßt jedes Jahr die Gemeinden be- uchen, verwaltet den zu bildenden Central- ond, ordnet die theolog. Studien u. sorgt urch einen aus 2 geistlichen u. 3 nichtgeistl. Mitgliedern bestehenden Synodalausschuß ür Ausführung ihrer Beschlüsse. [35] Die rste ordentl. Synode trat 1850 in St. Foy (Dep. Gironde) zusammen. Sie faßte nehrere für das Gemeindeleben wichtige Beschlüsse u. erklärte im Hinblick auf neuere Angriffe gegen die Bibel, daß sie an die In- spiration u. göttl. Autorität des alten u. neuen Testamentes (die Apokryphen werden verworfen) fest glaube. Die Evangel. Ge- sellschaft trat nun auch auf die Seite der freien K., sah aber dadurch ihre Einkünfte vermin- dert. [36] Die Nationalkirche kam mit der beabsichtigten Organisation der R-n K. nicht zu Stande, da die verschiedenen Consistorien sehr abweichende Meinungen aufstellten, eine gemeinschaftl. Versammlung aber ge- setzlich nicht gestattet war. Auch standen sich die Ansichten derjenigen, die einen Neu- bau der Kirchenverfassung u. derjenigen, die nur die nöthigen Verbesserungen wollten, sehr schroff gegenüber. [37] Die Lage der R-n K. gegenüber der kathol. Kirche hat sich seit der Februarrevolution eher verschlimmert, u. die protestant. Evangelisten, Colporteure von Tractaten u. Geistlichen sahen sich Be- ästigungen u. Verfolgungen ausgesetzt. Trotz- dem macht die protestant. Kirche in Frank- reich sehr bedeutende Fortschritte, sie gewinnt auch an Orten Bestand, wo sie in der Zeit der Verfolgungen ganz ausgerottet zu sein schien, u. aus dem Dep. der Niederalpen wurde 1851 berichtet, daß sich fast die ganze Bevölkerung der protest. K. zuwende. Die Regierung ist bis jetzt dieser Erscheinung nicht hindernd entgegengetreten, vielmehr hat sie, sofern die gesetzl. Vorbedingungen erfüllt waren, die nöthigen Pfarrbesol- dungen von 1500 Frcs. verwilligt. [38] Un- ter den Männern, die sich als Protestan- ten um die R. K. in Frankreich verdient gemacht u. deutsche Wissenschaft gefördert haben, nahmen in den letzten Jahren Guizot u. der Prediger Cocquerel eine sehr hervorra- gende Stellung ein. Der Letztere hat bes. der Evangelisirung Frankreichs das Wort gere- det u. ist damit 1843 gegen den Minister Guizot aufgetreten (vgl. Guizot u. Cocquerel über den Protestantismus in Frankreich, 1843), der für diese weitergehenden Pläne keine Hoffnungen hatte. Vgl. Gieseler, die protestant. Kirche Frankreichs von 1787 bis 1846, 1848, 2 Bde.

[39] c) In der **Schweiz**, wo die Religion mit der Politik in genauer Verbindung stand, u. wo der religiöse Liberalismus ebenso wie der religiöse Conservatismus oft nur polit. Absichten dienten, fand unter den Landes- kirchen der einzelnen Cantone keine Ver- einigung statt, u. sie konnte auch nicht er- zielt werden, da die Verfassung u. der Lehr- begriff einiger Kirchen mehr den Grund- sätzen Zwinglis, andere mehr denen von Calvin folgten. [39] aa) In **Zürich** hatten sich die extremen Parteirichtungen, die 1839 in der Straußschen Angelegenheit (s. u. Schweiz [2]) ihre Thätigkeit zeigten, all- mälig verloren, u. die Synode neigte sich der Vermittelung zu, die ein allseitiges Be- dürfniß zu sein schien. [39] Einige Unruhe veranlaßte die Secte der Neutäufer, die schon bei ihrem Eintritt in den Canton 1834 die kirchlich-bürgerl. Ordnung verwirrt hat- ten. Da ihre Kinder nicht getauft u. des- halb bürgerlichen Nachtheilen ausgesetzt waren, so suchten die Neutäufer bei der Regierung um Emancipation von der Lan- deskirche u. um Anerkennung als beson- dere Kirchengemeinschaft nach. Während von vielen Seiten der Zwangstaufe das Wort geredet u. das Recht der Regierung, gegen die Renitenten einzuschreiten, an- erkannt wurde, empfahl die Schweizeri- sche Predigergesellschaft, die seit 1839 eine engere Verbindung der einzelnen Cantonalkirchen anzubahnen suchte, mildere Maßregeln. [40] Ueberhaupt war das Sec- tenwesen in Zürich 1846 eher im Zu- als im Abnehmen, außer den Neutäufern gab es auch Neugläubige, Antonianer (Antoniten), Anhänger der Kirche des heil. Geistes u. a., deren Ver- sammlungen zahlreich besucht waren. Die Flüchtlinge, welche nach den Bewegungen 1848 aus Deutschland u. andern Gegenden hier einwanderten, suchten auch auf dem religiösen Gebiete den Liberalismus zu för- dern. [41] bb) In **Basel** erhielt sich der frühere kirchlich-conservative Sinn auch in den letzten Jahrzehnten, die Gesellschaften für Missionswesen, für ähnliche Zwecke wie in Deutschland der Gustav-Adolphsverein, für Bekehrung der Israeliten, für Verbreitung der Bibel ꝛc. entfalteten eine sehr rege Thä- tigkeit, an der Universität wirkten Männer wie de Wette (st. 1850), Hagenbach, Schen- kel (seit 1851 in Heidelberg) u. A. sehr segens- reich, u. bei der Jesuitenfrage 1846 wurde eine Petition an den großen Rath gegen deren Aufnahme in der Schweiz eingebracht. Jedoch wurden 1847 die Anträge, wonach die bürgerl. Befugnisse für diejenigen Einwohner, welche von der R-n K. zu einem andern christl. Glaubensbekenntniß übertraten, od. eine gemischte Ehe eingingen, beschränkt werden sollten, von dem Verfassungsrath verwor- fen, u. dadurch die Ausübung jedes christl. Bekenntnisses gewährleistet. Unter den neuern Secten fanden die Irvingianer (s. d. in den Suppl.) hier Eingang. [42] cc)

In

In **Bern** erregte 1847 die Berufung Zellers (s. d. in den Suppl.) an die Universität große Aufregung. In der neusten Zeit, namentlich seit 1849, fand hier der religiöse Radikalismus seine Stätte. Die Verhöhnungen des Christenthums durch die Presse, wie sie sich z. B. der Großrath Jenni zu Schulden kommen ließ, veranlaßten die Berner Gemeindebehörde zu einer Aufforderung des Regierungsraths, um Schutz für die religiösen Interessen, u. die 1849 gegründete freie Gemeinde erklärte in ihren Statuten, daß außer der Vernunft keine Autorität von ihr anerkannt werde, weßhalb die Generalsynode der Bernerischen Geistlichkeit sämmtliche Prediger der R-n K. 1849 zur größten Thätigkeit aufforderte. "**dd)** In **Genf** erregten die außerordentl. Fortschritte, welche die Römisch-katholische Kirche (s. d. in den Suppl.) machte, große Besorgnisse, u. die Geistlichkeit hatte nach der Feier des Jubelfestes 1835 die Festbegeisterung benutzt, um vor diesen Gefahren zu warnen, ohne bei dem Volke Anklang zu finden. Dieß hatte seinen Grund hauptsächlich darin, daß die Radikalen, um die Majorität zu gewinnen, in der Regel mit der römisch-kathol. Partei stimmten, die durch das allgemeine Wahlrecht einen großen u. wichtigen Einfluß auf die Leitung des Staats gewonnen hatten, während der religiöse Conservatismus mehr unter den Momiers u. in dem Methodismus (s. d.) seine Befriedigung fand. "Wichtig war die 1842 erfolgte Gründung der Union protestante, einer Gesellschaft, deren Zweck dahin geht, die R. K. durch Anwendung aller gesetzlichen Mittel im Staate aufrecht zu erhalten u. welcher sich die besten Kräfte des Staats anschlossen, obschon auch hier die Freunde des Methodismus ihren Zutritt versagten. "Nicht minder wichtig war das Parteileben innerhalb der Kirche. Neben den Separatisten gab es eine Mittelpartei, die eine gläubige Theologie u. eine strenge Kirchenzucht herbeizuführen wünschten, ohne sich von der Landeskirche unbedingt loszusagen. Sie hielten religiöse Versammlungen (Oratoires), stifteten eine theolog. Lehranstalt für die Orthodoxie u. fanden ihren Mittelpunkt in der Evangelischen Gesellschaft (s. d.). "Bei den Bewegungen 1848 beschlossen die verschiedenen kirchl. Gemeinschaften in Genf, die sich in den letzten Jahrzehnten auf der Basis conservativer Grundsätze gebildet hatten, zu einer neuen evangel. Kirche zusammenzutreten. Schon längere Zeit hatte man daran gearbeitet die Anhänger der strengen Richtung, die fest am alten Herkommen, regelmäßigen Predigten, Amtstracht u. Liturgien hielten, u. die der freiern Richtung, welche eine unbeschränktere Weise des Gottesdienstes verlangte, in engere Verbindung zu bringen. Allein die Neugestaltung der Kirche in Folge der Revolution u. die dabei gegebene Bestimmung, daß kein Glaubensbekenntniß als positiver Lehrgrund für die Geistlichkeit aufgestellt werden sollte, u. daß jeder 21jährige Bürger, ausgenommen ein römischkatholischer, von Rechtswegen nicht nur ein Glied dieser Kirche, sondern auch als ein Wähler u. als wählbar betheiligt am Kirchenregiment wäre, beschleunigte die Ausführung dieses Planes. Am 10. Mai 1848 gründete sich die Kirche u. am 10. Dec. schritten die Trinitarierchristen zu Genf zur Wahl des Presbyteriums, welchem das Regiment der evangel. Kirche übertragen werden sollte. Das Statut enthält ein Glaubensbekenntniß, welches streng orthodox ist u. die Inspiration der Bibel in allen ihren Theilen an die Spitze stellt, u. einen Abschnitt über Kirchenverfassung, u. ist insofern sehr tolerant bearbeitet, als es allen verschiedenen Richtungen gerecht zu werden sucht, so daß z. B. die Verschiebung der Taufe bis zum vorgerückten Alter u. die Abhaltung des Gottesdienstes durch einen Nichtgeistlichen gestattet ist. "Am bedeutungsvollsten waren die kirchl. Verhältnisse **dd)** in **Waadt**, wo durch die Revolution 1845 der Radikalismus unter Druey zum Regiment gekommen war, dessen Druck auch die R. K. bald wahrnehmen mußte. Nachdem schon 1845 die Methodisten zur Einstellung ihrer Versammlungen aufgefordert worden waren, weil sie der Mehrheit des Volkes zuwider u. die Staatsbehörden zum Schutz u. zu Präventivmaßregeln für dieselben nicht verpflichtet seien, worauf sehr grobe Excesse gegen einzelne Separatisten vorkamen: wendete sich die neue Regierung gegen die Staatskirche, sie untersagte zunächst den Geistlichen die Theilnahme an den erbaulichen Abendversammlungen (Oratoires), die von ihnen neben dem öffentl. Gottesdienst gehalten u. vom Pöbel mehrfach bedroht wurden, u. suspendirte mehrere Geistliche, die dem Befehle keine Folge leisteten. Sodann erließ die Regierung den 29. Juli 1845 eine die polit. Verhältnisse angehende Proclamation, um dadurch auf die bevorstehende Volksabstimmung über die neue Verfassung einzuwirken, verlangte die Verlesung derselben von der Kanzel durch die Geistlichen u. verklagte die 40 Prediger, die, gestützt auf frühere Kirchengesetze, welche nur die Verkündigung der auf die Religion sich beziehenden Erlasse von der Kanzel gestatteten, jene Handlung verweigerten. Obschon die geistl. Gerichte die Angeklagten völlig frei sprachen, so verhängte doch die Regierung die Strafe der Suspendirung von 1 Monat bis zu 1 Jahre über 42 Geistliche, worauf bei einer Generalversammlung der Geistlichkeit in Lausanne den 11. u. 12. Nov. 146 Anwesende zu einer Adresse sich vereinigten, worin sie dem Staatsrath ihren Rücktritt vom Amte anzeigten. "Hierdurch entstand eine große kirchl. Aufregung, statt der öffentl. Gottesverehrung wur-

wurden Privatgottesdienste gehalten, mehrere Gemeinden waren ohne einen Geistlichen, u. obschon der Staatsrath die vom Großrath erbetene u. erhaltene außerordentl. Vollmacht für kirchl. Angelegenheiten benutzte, um die entstandenen Lücken möglichst schnell auszufüllen, so wollte dieß doch nicht sofort gelingen, zumal da die Aufforderung der Regierung an die außerhalb des Cantons lebenden waadtländer Geistlichen keinen Erfolg hatte u. durch die bei Studenten der Theologie vorgenommenen außerordentlichen Ordinationen nur eine geringe Zahl für das Predigtamt gewonnen wurde. "Inzwischen schritten die abgetretenen Geistlichen zur Bildung einer Freien evangel. Kirche. Bereits am 10. Nov. 1846 legte auf einer Versammlung in Lausanne ein Centralcomité den Entwurf einer Kirchenverfassung vor u. am 12. März 1847 nahm die constituirende Synode denselben an. Nach demselben hält die freie evangel. Kirche fest an den in den symbol. Büchern u. namentlich an den in dem helvet. Glaubensbekenntnisse niedergelegten Glaubenssätzen u. an der Inspiration der Bibel, sie regiert sich durch die allgemeinen Kirchenversammlungen, die Kirchenräthe, die Synode u. die Commissionen derselben, ordnet ihren Gottesdienst nach einer den einzelnen Kirchen von der Synode vorzuschlagenden Liturgie u. bildet ihre Synode aus Geistlichen u. Laien. Den Hauptantheil an dieser Arbeit hatte der Pfarrer Vinet (st. den 4. Mai 1847). "Mittlerweile wurden die Bedrückungen der freien Kirche fortgesetzt, Geistliche verbannt, religiöse Versammlungen gestört u. bei Abhaltung verbotener Gottesdienste bedeutende Geldstrafen verhängt; endlich aber legte die Staatsbehörde, nachdem ihre 3jährige Vollmacht die religiösen Privatversammlungen zu verbieten, erloschen war, 1849 ein Decret vor, wonach alle solche Versammlungen bleibend verboten wurden, u. der große Rath nahm dasselbe trotz des lebhaftesten Widerspruchs an, jedoch mit der mildernden Modification, daß die Auflösung u. Bestrafung verbotener Versammlungen künftig nur facultativ sein soll. Von der Zeit an wurden die Verfolgungen fast ganz eingestellt, u. die freie Kirche konnte im Juni 1850 ihre Synode, wenn auch nicht öffentlich, doch ungestört halten, bei der 40 Gemeinden vertreten waren. Die Gemeinde gedeiht, wiewohl sie sich nicht sehr schnell erweitert hat. Ein Engländer Baldimand setzte über die Verfolgung der freien Kirche Preise aus. "Eine wichtige Stelle nimmt die R. K. d) in Nordamerika ein, sie hat sich dort in durchaus freier Weise entwickelt, u. zeigt deshalb an den einzelnen kirchl. Parteien sehr verschiedene Richtungen, die sich jedoch theils um die Tendenzen der Presbyterianer, die ihre rituelle u. sittl. Strenge auch dort behauptet hatten, theils um die des Methodismus (s. d. in den Suppl.), in ziemlich erkennbarer Weise gruppirten. "Die größte Zunahme erhielt indeß die R. K. in der Form der protestant. Episkopalkirche u. zwar nicht sowohl durch Einwanderungen u. durch auffallende Anstrengungen, sondern vor allem durch die Anziehungskraft, welche ihre vermittelnde Stellung zwischen Protestantismus u. Katholicismus theils auf die vornehme Welt, theils auf kirchlich gesinnte Protestanten ausübt, so daß sie 1848 in der Union über 1400 Geistliche in 28 Diöcesen mit 27 Bischöfen zählte, jedoch den eigenthümlich engl. Charakter zum Theil abgelegt hat. "Unter den Secten haben sich außer den Methodisten die sogenannten Albrechtsleute, die 1803 durch den Geistlichen Jakob Albrecht, in Pennsylvanien ihre kirchl. Organisation als evangel. Gemeinschaft empfingen, in allen Staaten bes. unter den Deutschen sich verbreitet, in der Abendmahlsfeier nur eine Erinnerung an Jesum sehen u. bei ihrem Gottesdienst viel Schreien, Aechzen u. Stöhnen hören lassen, u. in neuerer Zeit bes. die Baptisten bemerklich gemacht, die in den verschiedensten Gegenden viel Theilnahme fanden. "Das der R-n K. eigenthümliche synodale Element machte sich auch hier geltend, es besteht eine hochdeutsche reform. Synode von Ohio, mit der die Gemeinden in andern Staaten verbunden sind. Von vielen reform. u. luther. Gemeinden wurde die Vereinigung der beiden Confessionen als ein dringendes Bedürfniß anerkannt; indeß wurde dieselbe von den meisten luther. u. reform. Geistlichen gehindert, weil der Zeitpunkt dazu in Berücksichtigung der eigenthümlichen u. religiösen kirchl. Zuständen Amerikas noch nicht gekommen sei. "Wichtig ist die niederländ. R. K. in NAmerika, sie hat ihren Hauptsitz in dem Staate Neu-York, wo vor 200 Jahren von den Niederländern die Colonie Neuniederland gestiftet wurde, hat sich von hier aus in andern Staaten verbreitet u. besitzt ein theolog. Seminar für angehende Geistliche in Neu-Brunswick. "Die prakt. Richtung, die sich fast bei allen religiösen Gesellschaften in NAmerika in den Vordergrund drängt, findet sich auch bei den Mitgliedern der R-n K., sie zeigt sich in den Bestrebungen für Missionswesen, für Tractatenvertheilung, für Bibelverbreitung, für Befreiung der Sklaven ꝛc., u. sie hat in neuester Zeit durch die gewaltigen Anstrengungen der Römisch-kathol. Kirche (s. d. in den Suppl.) eine neue Anregung bekommen. Vgl. Baird Kirchengesch. von NAmerika 1844. "e) Unter den einzelnen reformirten Gemeinden, welche in die kirchl. Streitigkeiten des letzten Jahrzehnts verwickelt wurden, ist die französisch-reform. Gemeinde in Königsberg zu erwähnen, gegen deren Prediger Detroit (s. d.) disciplinarisch verfahren wurde u. die durch ihr Kirchencollegium 1846 bei dem Ministerium um Abstellung des apostol. Glaubensbekenntnisses für den liturg. Gebrauch nachsuchte,

wor-

worauf aber ein ablehnender Bescheid ging. Zwar traten 1848 Milderungen ein, allein 1850 sagten sich sämmtliche französisch-reform. Gemeinden Preußens von der Gemeinschaft mit der Königsberger Gemeinde los u. der Oberkirchenrath betrachtete dieselbe ebenfalls als außerhalb der Landeskirche stehend, weshalb derselbe 1851 durch einen Abgeordneten an jene Gemeinde das Präjudiz stellte, daß, wofern sie nicht zum Bekenntniß der Väter zurückkehre, die Kirche u. deren Vermögen entweder andern franz. Colonisten in Lithauen ausgeantwortet, od. die erstere in eine Garnisonskirche umgewandelt werden sollte. Da indeß 30 Hausväter zu ihrer Confession zurückkehrten u. das darüber befragte reform. Consistorium die Wiederanknüpfung der confessionellen Beziehungen wünschte, so wurde dadurch auch eine Ausgleichung bewirkt, obschon die Entfernung Detroits auf manche Schwierigkeiten traf. **f)** Ueber die R. K. in Deutschland (s. u. Protestantische Kirche in den Suppl.); **g)** über die englisch-bischöfl. Kirche u. **h)** über die schottische Kirche (s. beide in den Suppl.). *(Hpl.)*

†**Refractor** (Astron.), s. u. Fernrohr 8 (in den Suppl.).

Regal, 1)—6) s. im Hptw.; **7)** (Buchdr.), Regale zum Aufstellen der Schriftkästen in Buchdruckereien, sind gewöhnlich einfache od. doppelte, erstere halten 2, letztere 4 Kästen, an welchen die Setzer ihre Arbeit verrichten. Manche derselben sind mit einer Anzahl Fächern versehen, um noch vorhandene Schriftkästen unterzubringen, müssen daher zu diesem Behufe von hinlänglicher Stärke u. so gebaut sein, daß der darauf zu stehende Kasten eine schiefe Lage bildet. Außer diesen R-en gibt es noch mit Fächern versehene Form-R-e, worauf der Setzer seine Form zum Drucken fertig macht u. ausgedruckte Formen aufbewahren kann. *(We.)*

Regelia (R. *J. C. Schauer.*), nach Eduard **Regel**, Inspector am botan. Garten zu Zürich, benannte Pflanzengatt. aus der Fam. der Myrtaceen; Art: R. ciliata (Melaleuca sprengelioides *De C.*), im westl. Neuholland.

Regengestirn (Regensterne), so v. w. Hyaden.

Regent des Jahres. Nach astrolog. Ansichten regieren die sogen. 7 alten Planeten: Saturn, Jupiter, Mars, Sonne, Venus, Merkur u. Mond jährlich der Reihe nach so, daß sie den Charakter der Witterung bedingen. Nach diesem Glauben sind die Jahre in 7 Klassen eingetheilt. Die 1. Klasse enthält kalte u. feuchte Jahre; die 2. begreift Jahre, welche bei einer mittelmäßigen Wärme mehr feucht, als trocken sind; die 3. solche, welche mehr trocken als feucht u. zugleich mehr warm als kalt sind; die 4. solche, welche durchaus trocken bei einer mittelmäßigen Wärme; die 5. solche, welche zwar auch mehr feucht als trocken, jedoch sehr warm sind; in der 7. Klasse, welche mehr feucht als trocken u. mehr warm als kalt sind. *(Jn.)*

Regimentaleine, eine Art Absteckschnur, welche bei Absteckung eines Lagers gebraucht wird.

Registraturwissenschaft, s. u. Archiv 8 (in den Suppl.).

Regnaud (Regnauld) de St. Jean d'Angely, 1) (Mich. Louis Etienne), s. im Hptw.; **2)** (Auguste Michel Etienne), Sohn des Vor., geb. zu Paris den 30. Juli 1794, wurde 1812 Unterlieutenant, 1813 Lieutenant u. Adjutant der Generale Piré u. Corbineau. Am 8. Mai 1815 zuerst mit Capitäns-, dann mit Majorsrang zum Ordonnanzoffizier des Kaisers Napoleon ernannt, leistete er beim Generalstabe der Kaisergarde Dienste. Nach der Abdankung des Kaisers nahm er seinen Abschied; 1828 trat er wieder in die Armee u. wurde dem Generalstabe des Marschalls Maison bei dem Zuge nach Morea zugetheilt, 1830 wurde er Oberstlieutenant, 1832 Oberst u. Commandeur des 1. Lancierregts., 1841 Generalmajor, 1842 commandirte er die 1. Brigade der 1. Cavalleriediv. der Marne, 1845 die Cavalleriebrigade zu Versailles. Nach der Februarrevolution 1848 wählte ihn das Charentedepart. zum Vertreter in die constituirende Versammlung, hier ward er Mitglied des Kriegscomités u. gehörte zum Poitiersverein. Am 10. Juli 1848 ward er zum Divisionsgeneral u. am 15. April 1849 zum Commandeur der Landtruppen der Expedition nach Italien ernannt. Zurückgekehrt nach Frankreich gehörte er zu den Häuptern der buonapartist. Partei, war vom 10. bis 24. Jan. 1851 Kriegsminister u. stimmte nachher gegen den Quästorenantrag (den 17. Nov.). Nach dem Staatsstreiche vom 2. Dec. ward er Mitglied der consultativen Commission, am 27. Jan. 1852 Senator, im Mai Generalinspector der Cavallerie u. im Sept. betraute ihn der Prinzpräsident mit der Inspection der italien. Armee. *(v. Ll. u. Sr.)*

Regula multiplex, so v. w. Zusammengesetzte Proportionsrechnung.

Regulateurlampe, s. u. Lampe 9 (in den Suppl.).

Regulator, 1) jedes Uhrpendel, da es die, die ganze Uhr bewegende Triebkraft, nämlich das Gewicht, moderirt, indem sonst letzteres immer schneller u. schneller herabsinken würde. Die Verbindung des R-s mit dem Gewichte geschieht durch die Hemmung (s. d.) u. das Räderwerk. **2)** Diejenige gute Pendeluhr, nach welcher der Uhrmacher die übrigen Uhren regulirt, d. h. prüft. **3)** Eine Vorrichtung an der Wattschen Dampfmaschine, welche verhindert, daß die Geschwindigkeit ihres Ganges eine gewisse Grenze nicht überschreitet, u. welche durch diesen Gang selbst u. entsprechend seiner Ge-

Geschwindigkeit in Wirksamkeit gesetzt wird. In dem Rohre, durch welches der Dampf dem den Kolben enthaltenden Cylinder zuströmt, ist eine Klappe, welche, je mehr sie sich der gegen die Axe des Rohres senkrechten Lage nähert, dem Dampfe desto mehr den Zugang versperrt. Andererseits wird durch eine um die Achse des Schwungrads geführte Schnur eine verticale Stange um ihre Achse bewegt, an deren oberem Ende 2 schwere Kugeln als Pendel befestigt sind. Je schneller nun die Maschine geht, desto schneller dreht sich auch die verticale Stange u. desto weiter fahren durch die Schwungkraft die beiden Kugeln auseinander. Dadurch aber wird eine mit den Pendelstangen in Verbindung stehende Hülse an der verticalen Stange emporgehoben, u. diese Bewegung pflanzt sich durch einige Winkelhebel bis zu jener Klappe im Dampfzuflußrohre fort, so daß dieselbe mehr geschlossen wird. *(Schdt.)*

Regulatorplatte, s. u. Eisenbahnen 102.

Regulin v. Sehmsdorf, s. Greifenson.

Rehhoff (J. A.), 1827 Archidiaconus in Tondern, 1839 Kirchenpropst u. Hauptpfarrer in Apenrade, 1849 interimist. Generalsuperintendent für NSchleswig im Auftrag der provisor. Regierung, ward 1850 durch die Landesverwaltung aus allen Aemtern entlassen, übernahm dann interimistisch das Departement der geistlichen u. Unterrichtsangelegenheiten in Kiel, u. wurde im October 1851 Prediger an der Michaeliskirche in Hamburg. *(Hpl.)*

†**Rehm** (Friedrich), Prof. der Gesch. zu Naumburg, starb den 6. Nov. 1847.

***Reibersdorf**, **1)** Standesherrschaft in der königl. sächs. Oberlausitz mit den Ortschaften: **2)** R., Flecken mit einer Justizkanzlei, Schloß, Park u. 1100 Ew., ferner Wald, Oppelsdorf, mit Mineralbad u. Braunkohlenwerk, Markersdorf, Dornhennersdorf, Oberweigsdorf, Dörfel, Friedersdorf, zusammen 4900 Ew.; desgl. sind noch mehrere, andern Rittergütern zugehörige Ortschaften (mit 3300 Ew.) dieser Gerichtsbarkeit unterworfen.

Reibzündröhrchen, werden in neurer Zeit von der Artillerie statt der Lunten- u. Percussionsschlagröhren zur Entzündung der Ladung im Geschützrohre verwendet. Die gewöhnlichste Art derselben besteht aus einem Röhrchen von Messing, das mit Pulver vollgeschlagen ist u. auf dem sich senkrecht zum ersteren ein gleiches Röhrchen befindet, welches einen Frictionssatz, aus chlorsaurem Kali u. Schwefelantimon bestehend, u. einen **Reiber**, d. h. ein Stück rauh gemachtes Messingblech, enthält. Wird der Reiber an seiner Oese herausgerissen, so entzündet sich die Frictionsmasse, durch sie das Pulver in dem Röhrchen u. dann schließlich die Geschützladung. *(v. Ll.)*

Reich, †**2)** (Gottfr. Christ.), Professor der Medicin zu Berlin, starb daselbst am 5. Jan. 1848. **3)** (Ferd.), geb. 1799 in Bernburg, studirte in Leipzig u. Freiberg, wo er jetzt Prof. der Physik u. Chemie u. Inspector der akadem. Sammlungen ist. Er schrieb: Fallversuche über die Umdrehung der Erde, Freib. 1832; Versuche über die unmittelbare Dichtigkeit der Erde, ebd. 1838; Beobachtungen der Temperatur des Gesteins, ebd. 1834. *(Kl.)*

Reichard, **1)**—**7)** s. im Hptw.; **8)** (Joh. Karl Gottfried), Aëronaut, geb. 1786 zu Braunschweig, studirte in Berlin Chemie, unternahm 1810 seine erste Luftreise, welcher mehr als noch 15 folgten, hielt 1811—12 in Dresden Vorträge über Experimentalchemie, ward dann in Potschapel bei Dresden auf dem Kletteschen Vitriolwerke angestellt, versah 1813 die Stelle eines Garde-magasin in Dresden, begründete nach dem Kriege im Plauenschen Grunde eine Fabrik pharmaceutischer u. technisch-chem. Apparate u. unternahm, um die nöthigen Geldmittel dazu zu gewinnen, 1816—20 mit seiner Gattin (s. die Folg.) eine Reihe von Luftreisen. Der vorzüglichste Gegenstand seiner Fabrikation war die Schwefelsäure. C. st. den 27. März 1844 zu Döhlen. **9)** (Wilhelmine), geb. 1788 zu Braunschweig, verheirathete sich 1806 mit dem Vor. u. folgte demselben nach Berlin, wo sie 1811 ihre erste Luftreise unternahm; 1820 unternahm sie die letzte Luftreise; st. den 23. Febr. 1848 zu Döhlen. *(Ap.)*

Reichenbach, **1)**—**4)** s. im Hptw.; **5)** (A. B.), geb. 1807 zu Leipzig, Lehrer der Naturgeschichte an der Realschule u. Privatdocent an der Universität daselbst; schr.: Bildergallerie der Thierwelt, Lpz. 1834; Naturgeschichte des Pflanzenreichs, ebd. 1837; mit Thon: Naturgesch. der Insecten, Krebs- u. Spinnenthiere, ebd. 1838; Naturgesch. der Weichthiere, Ringelwürmer ꝛc., ebd. 1842; Naturgesch. der Fische, ebd. 1840; mit Reuter: Naturgesch. für Gymnasien, Real-, Handels- u. Gewerbsschulen, ebd. 1840; Naturgesch. für die Jugend, 2. A. ebd. 1847; Volksnaturgesch., Prag 1847, 2 Bde.; Naturgesch. der Menschen u. der Säugthiere, Lpz. 1847; Naturgesch. der Vögel, ebd. 1848; Naturhistor. Bilderatlas od. Wandtafeln der Naturgesch., ebd. 1848; Orbis pictus od. die sichtbare Welt in Bildern, ebd. 1845; Der Schmetterlingsfreund, ebd. 1852; Wanderungen u. neue Wanderungen durch die Thierwelt, ebd. 1846 f.; Reisebilder durch alle Zonen der Erde, ebd. 1835; Examinatorium der Botanik, ebd. 1852; redigirte 1839—41 den sächs. Hausfreund.

Reichenbach (Graf Oskar v. R., Herr auf Domezko), geb. 1815, war 1848 Mitglied der berathenden Versammlung über ein deutsches Parlament in Frankfurt a. M. u. des Centralausschusses der Demokra-

traten Deutschlands, wurde wegen seiner Theilnahme an dem Rumpfparlament in Stuttgart vom Staatsanwalt in Anklagestand versetzt, aber das Oppelner Kreisgericht weigerte sich die Untersuchung einzuleiten u. wurde darin durch den Spruch des Appellationsgerichts bestärkt. Auf Befehl des Obertribunals wurde Graf R. am 2. Jan. 1850 verhaftet, aber auf Anweisung des Criminalsenates zu Ratibor am 15. Jan. freigegeben. Vom Obertribunal wurde nun das Stadtgericht zu Breslau mit der Untersuchung beauftragt u. der Graf im April wieder in Oppeln verhaftet. Das Schwurgericht zu Breslau hielt sich für incompetent u. verwies die Sache an das Kreisgericht zu Oppeln, u. da dasselbe seine frühere Meinung nicht geändert hatte, so ließ es im Juni den Grafen frei. Dieser durch mehrfachen Competenzstreit u. Disciplinaruntersuchungen gegen die Oppelner Richter ausgezeichnete Proceß wurde inzwischen in Breslau fortgesetzt u. der dasige Schwurgerichtshof sprach im Sept. 1851 über den Grafen das Schuldig des Hochverraths aus, u. der Gerichtshof verurtheilte ihn abwesend zum Verlust der Nationalcocarde, 10jähr. Zuchthausstrafe u. 10jähr. Stellung unter polizeil. Aufsicht. Der Graf war inzwischen nach seiner 2. Haftentlassung nach Brüssel, u. im Oct. 1850 von da ausgewiesen, nach London gegangen, wo er jetzt noch ist. *(Lb.)*

Reichs-Erb-Vier-Ritter des heil. röm. Reichs, eine nur 4 adeligen Familien im deutschen Reiche zugestandene Würde, die dem Range des freien Herrenstandes gleich galt.

Reifenstock, s. u. Biene B) a) (in den Suppl.).

Reiffenberg (Friedrich Aug. Ferd. Thomas Baron v. R.), geb. zu Mons den 14. Nov. 1795, ward Soldat u. diente bis 1815 als Offizier in der niederländ. Armee, wurde 1822 Prof. der Philosophie zu Löwen, 1835—38 Prof. der Geschichte zu Lüttich u. 1841 Oberbibliothekar der königl. Bibliothek zu Brüssel; er starb den 18. April 1850. Schrieb: Les Harpes, 1822; Du commerce, des manufactures de l'industrie et de la population de Pays-Bas aux 15. et 16. siècles, 1822, 4.; De Justi Lipsii vita et scriptis, 1823, 4.; Mémoires de Jacqu. de Clercq, 1823, 4 Bde.; Poésies, 1825, 2 Bde.; Archives philologiques et hist. des Pays-Bas, 1825—32, 6 Bde.; Histoire de l'orde de la Tolson d'or, 1830; Souvenirs d'un pélerinage en l'honneur de Schiller, 1833; Nouv. souvenirs d'Allemagne, 1843, 2 Bde.; Documents pour servir à l'hist. des provinces de Namur, de Hainaut et de Luxembourg, 1844—48, 5 Bde.; Histoire du Comté de Hainault, 1849, 2 Bde.; Annuaire de la bibliothèque roy. de Belgique, 1840—50, 11 Bde.; war auch Mitbegründer der Collection des chroniques belge inédits u. des Bulletin du bibliophile belg., 1844 ff. *(Sr.)*

Reigersberg, katholische, 1635 geadelte, 1705 in den Freiherrn- u. in der ältern Linie 1803, in der jüngern 1816 in den Grafenstand erhobene Familie in Baiern. **I. Aeltere Linie: 1)** Graf Heinrich, geb. 1764, war früher Justizminister; sein älterer Sohn Joseph, geb. 1796, ist Appellationsgerichtsrath in Freysing. **II. Jüngere Linie**, gegründet von dem 1840 verstorbenen Grafen Friedrich Karl; Chef ist jetzt **2)** Graf Franz, sein älterer Sohn, geb. 1810. **3)** Graf August, Bruder des Vor., geb. den 21. Oct. 1815, war bis Nov. 1852 Regierungspräsident von Oberbaiern u. wurde darauf Minister des Innern; er ist seit 1841 mit Mathilde, geb. Gräfin v. Taufkirchen-Gutenburg-Engelburg, vermählt. *(Lb.)*

†**Reille** (Henri Eh. Mich. Jos.). Er starb nicht 1840, sondern lebt noch u. ist seit den 17. Sept. 1847 franz. Marschall.

Reinaud (Jos. Toussaint), geb. 1795, seit 1838 Prof. des Arab. an der École spéciale des langues orientales zu Paris; schr.: Monuments arabes, persans et turcs du cabinet de Mr. le Duc de Blacas, Par. 1828, 2 Bde.; Invasions des Sarrazins en France etc., 1836; Relation des voyages faits par les Arabes et les Persans dans l'Inde et à la Chine dans le 9. siècle, 1845, 2 Bde.; Du feu Grégeois, des feux de guerre et des origines de la poudre à canon, 1844; gab heraus mit Fr. Michel Alexanders du Pont Roman de Mahomet u. Raym. Lulle's Livre de la loi au Sarrazin, 1831; mit Slane Abulfeda's Geographie, 1837 ff.; Fragmens arabes et pers. relatifs à l'Inde, antérieurement au 9. siècle, 1845; auch Bertherau's Extraits des historiens arab. relatifs aux guerres des croisades, 1829, überarbeitet. *(Lb.)*

***Reinbeck**, **2)** (Georg v. R.), geb. den 11. Oct. 1766 zu Berlin, war erst Lehrer in Petersburg, wurde 1792 dort Lehrer der deutschen Sprache u. Aesthetik, kehrte 1805 nach Deutschland zurück u. lebte erst in Weimar, dann in Heidelberg u. Mannheim u. seit 1808 in Stuttgart, wo er 1811 Professor am Gymnasium wurde. Er trat 1841 in den Ruhestand u. st. am 1. Jan. 1849. Außer den im Hptw. angegebenen Schriften schrieb er noch: Erzählungen, Lpz. 1809; Winterblüthen, 1810; Abendunterhaltungen für gebildete weibl. Kreise, Essen 1822, 2 Bde.; Lebensbeschr. des Propstes Joh. Gustav R-s (seines Großvaters), 1842. *(Lb.)*

†**Reinertrag**, ergibt sich, wenn von dem Bruttoertrage eines Verkaufs die Spesen, welche das Geschäft mit sich brachte, in Abrechnung kommen; wie denn überhaupt bei jeder Geschäftsoperation nur das als reiner Ertrag anzusehen ist, was nach Abzug der dabei sich herausgestellten Kosten übrig bleibt. Sind die Spesen procentweise bestimmt, wie z. B. Courstage, Provision, Assecuranzprämie ꝛc., so wer-

werden sie stets vom Hundert gerechnet. *(Jn.)*

Reinhard, 2) (Franz Volkm.). Im Juli 1840 wurde ihm in seinem Geburtsort Vohenstraus ein Denkmal errichtet. Die **Reinhardstiftung** setzt jährlich eine homiletische Preisaufgabe aus, die Preise wurden sonst am 6. Sept., als dem Todestage des Stifters, seit 1850 den 6. Aug. vertheilt.

Reinhardt (Joh. Friederike Karoline), geb. 1770 zu Arnstadt, Tochter des Bürgermeisters Wagner daselbst, verheirathete sich mit dem Pfarrer Fr. Aug. R. zu Breitenbach, welcher 1821 als Cabinetsprediger auf Schloß Marina bei Iwanowsky im kurskyschen Gouvernement berufen ward, kehrte nach dem Tode desselben nach Deutschland zurück u. st. 1843 in Jena; schr., als Lina R.: Erzählungen, Gedichte, Kinderschriften u. a. in verschiedenen Zeitschriften. *(Ap.)*

†**Reinhart** (Joh. Chr.), Nestor der deutschen Künstler zu Rom, starb daselbst den 9. Juni 1847. Mehrere seiner frühesten Zeichnungen, z. B. die Esplanade zu Leipzig, histor. Scenen zu Weiß's Kinderfreund u. m. a. sind von Cruſius, Geyser u. Penzel in Kupfer gestochen worden. Er selbst gab heraus: Collection des vues pittoresques d'Italie, 1799, 71 Kpfr. u. mit Sikler: Almanach in Rom für Künstler u. Freunde der bildenden Kunst, 2. Jahrg., 1810 f. *(Ap.)*

Reinick (Robert), Maler u. Dichter, geb. zu Danzig 1810, bildete sich unter Begas in Berlin u. ging später nach Düsseldorf u. nach Dresden, wo er am 7. Febr. 1852 starb. Seine Gemälde tragen das Gepräge heiterer Romantik, doch neigte er sich gleich sehr zur Dichtkunst. Er gab heraus: Drei Umrisse nach Dürer mit erklärendem Text, 1830; mit F. Kugler ein Liederbuch für deutsche Künstler, mit Kupfern, 1838; Lieder eines Malers, mit Randzeichnungen, 1838; mit Richter: Hebels Allemannische Lieder (von R. die hochdeutsche Uebersetzung); Illustrirtes ABC-Buch, 1845; Jugendkalender, 1849—52, 4 Jahrg. *(Fsl.)*

Reinigen des Oeles, so v. w. Oelraffiniren.

Reinwald, 1 u. **2)** s. im Hptw.; **3)** (Elisabeth Friederike), Schillers Schwester, geb. den 4. Sept. 1757, war frühzeitig die Vertraute der Kämpfe u. Leiden ihres Bruders, verheirathete sich 1786 mit R. 1), nach dem 1815 erfolgten Tode ihres Gemahls blieb sie in Meiningen u. st. hier am 31. Aug. 1847. Sie war eine eifrige u. kunstfertige Malerin.

Reisach, katholische, schon im 11. Jahrh. vorkommende, 1737 in den Reichsfreiherrn- u. 1790 in den Reichsgrafenstand erhobene Familie in Baiern u. Tyrol. Chef ist jetzt: **1)** Graf Alois, geb. 1779, war bis 1847 k. k. Gubernialrath, Oberhof- u. Landbaudirector zu Innsbruck. **2)** Graf Karl August, Neffe des Vor., Sohn des 1820 verstorbenen Grafen Johann Adam, geb. am 6. Juli 1800 zu Monheim, studirte Theologie u. Jurisprudenz, wurde 1828 zum Priester geweihet u. bei seinem nachmaligen Aufenthalt in Rom Hausprälat des Papstes, Consultor der H. Congregation des Index ꝛc. 1836 wurde er Bischof von Eichstätt u. 1846 Erzbischof von München-Freising, nachdem er schon seit 1841 des Erzbischofs Lothar Anselm Coadjutor gewesen war. *(Lb.)*

Reiseprediger. Prediger, die keine bestimmte Parochie haben, sondern an Orten das Predigtamt verwalten, wo außerdem das religiöse Bedürfniß keine Befriedigung finden würde. Da auch in Deutschlan an manche Orte u. Gegenden die Predigt des Evangeliums nur selten, theils gar nicht hingelangt, u. bei weitausgedehnten Parochien od. da, wo größere Menschenmengen auf längere Zeit zu gewissen Arbeiten u. Beschäftigungen sich sammeln, das Amt des geordneten Predigers nicht ausreicht, ist auch hier, bes. in Preußen durch die Anregung des Kirchentags zu Wittenberg, das Institut der R., u. zwar zuerst auf der Ostbahn in den Provinzen Posen u. Preußen, einzuführen versucht worden. *(Hpl.)*

Rejolen, so v. w. Rajolen.

Rejten (Thaddäus, der poln. Cato genannt), geb. 1742 auf dem Landgute seines Vaters in der Wojewodschaft Nowogrodek in Lithauen, kämpfte schon in seiner Jugend unter den Conföderirten von Bar gegen die Russen, trat 1773 in die Landbotenkammer ein u. erregte hier Aufsehn u. Bewunderung, als er gegen die den Russen ergebenen Landboten u. den Marschall Poninsky aufs heftigste auftrat; er ward deshalb verhaftet u. unter russ. Bedeckung aus Warschau fortgeführt. Das Unglück seines Vaterlandes raubte ihm den Verstand u. er st. 1780 zu Grosjowka. *(Ap.)*

Rekowski (Ferdinand v. R.), geb. 1806 zu Eylau in Westpreußen, trat in seinem 18. Jahre bei dem 1. preuß. Husarenregt. ein, ward bald Offizier, ging später wegen anhaltender Kränklichkeit ab u. widmete sich ausschließlich den Wissenschaften, bes. dem Studium der Geschichte; lebt jetzt in Danzig. Schr.: Der letzte Stern Marienburgs, histor.-dramat. Gemälde, Danzig 1837; Eichenkränze um die Denksteine der Vorzeit Preußens gewunden, ebd. 1839 f., 2 Bde.; Balgowe, histor.-romant. Gemälde, Altenb. 1844, 3 Bde.; Die Frauen von Culm, ebd. 1847, 3 Bde. *(Ap.)*

Relative Bewegung, s. Bewegung 14.

Relative Kraft, 1) von irgend 2 Kräften diejenige, welche man als die auf die andere als Einheit angenommene bezieht, s. Kraft; **2)** die Kraft, welche auf einen ruhenden Körper anders, als auf einen bewegten Körper einwirkt.

Relative Wahrscheinlichkeit, s. Wahrscheinlichkeit.

Reliefdruck, Verfahren, um auf einer ebenen Papier- od. Pergamentfläche mittels der Presse erhabene Verzierungen anzubringen. In neuerer Zeit haben sich Buch- u. Steindrucker dieser Kunst wieder bemächtigt, von welcher man schon aus dem 16. u. 17. Jahrh. Proben vorfindet. Außer zu Placaten, Titeln, Dedicationen, Etiquetten mit erhabenen Rändern u. Medaillons hat man den R. zu Bildnissen en relief u. zu Ansichten schöner Gegenden angewendet. Namentlich hat sich diese neue Kunst dadurch nützlich gemacht, daß man Landkarten u. Städtepläne en relief druckt. Bauerkeller in Paris u. Kummer in Berlin haben bis jetzt Treffliches darin geliefert. Die Meinholdsche Karte der sächs. Schweiz ist ein Product des R-s.

Remelfing, Ackerbau- u. Industriecolonie für Kinder Gefangener u. Verurtheilter im franz. Dep. Moselle.

†**Remer**, **2)** (Herm. Wilh. Georg), starb als Regierungs- u. Geh. Medicinalrath am 31. Dec. 1850 zu Breslau.

Remonstrantische Taufgesinnte, s. u. Wiedertäufer II.

Rémusat, †**2)** (François Marie Charles), geb. 1797 zu Paris, Sohn der Folg. 1830 gehörte er zu den 221 u. ward von der Stadt Toulouse in die Deputirtenkammer gewählt, gehörte hier zu den Doctrinärs u. unterstützte die Regierung. 1836 ward er Unterstaatssecretär im Ministerium des Innern u. neigte sich seit 1837 zur Opposition. Im Ministerium Thiers (den 1. März 1840) ward er Minister des Innern; nachdem das Ministerium Soult-Guizot am 29. Oct. 1840 ins Leben getreten war, ging er förmlich zur Linken über. 1846 ward er Mitglied der Academie. 1848 vom Depart. der Hoch-Garonne in die Nationalversammlung gewählt, ward er im Kriegscomité Vicepräsident u. trat in den Poitierverein. Am 26. Mai enthielt er sich bei der Abstimmung über die Verbannung des Hauses Orleans seines Votums, stimmte gegen das Recht auf Arbeit, gegen die Versetzung in den Anklagestand der Minister vom 20 Dec. 2c. Im Dec. 1848 ward er in den provisor. Staatsrath gewählt u. stimmte 1851 gegen die Verfassungsrevision u. für den Quästorenantrag. Am 2. Dec. fand er sich in Odillon-Barrots Wohnung ein, um mit gegen den Staatsstreich zu protestiren, ward festgenommen, nach dem Mont-Valérien gebracht u. durch Decret vom 9. Jan. 1852 verbannt, worauf er sich nach Brüssel begab. Nach Zurücknahme seiner Ausweisung kehrte er im Sept. nach Paris zurück. Er schr. ferner: Essais de philosophie, Paris 1843, 2 Bde.; Abélard, 1845, 2 Bde.; De la Philosophie allemande, 1845; Passe et Présent, 1847. **3)** (Claire Elise Jeanne, Gräfin v. R., geb. Granier de Bergennes), Mutter des Vor., geb. 1780 zu Paris, ihr Gemahl, Graf v. R., war Kammerherr Napoleons u. nach der Restauration Präfect an mehreren Orten; sie selbst kam 1803 in die Umgebung der Kaiserin Josephine u. wurde nachher Palastdame; starb 1821; schr. Essai sur l'éducation des femmes, herausgeg. von dem Vor., 1824; 4. A. 1842. *(Sr. u. Lb.)*

Remusatia (R. *Schott., Endl.)*, nach Remusat 1) benannte Pflanzengatt. aus der Fam. der Aroideen; Art: R. vivipara (Arum viviparum *Roxb.)*, in Malabar u. Nepal.

†**Rendsburg.** Die Festung, von den Dänen unter Generalmajor Lützow besetzt, wurde am 24. März 1848 von den Schleswig-Holsteinern unter dem Prinzen von Augustenburg überrumpelt u. besetzt. Am 3. April 1848 wurde hier, zuerst seit 1712, wieder ein schleswig-holstein. Landtag gehalten. Am 5. Aug. 1850 große Pulverexplosion in dem Artillerielaboratorium, wobei über 100 Menschen verunglückten. Am 8. Febr. 1851 wurde R. von östreich. u. preuß. Bundestruppen u. am 9. Febr. das Kronenwerk von den Dänen besetzt. Somit wurde der seit langer Zeit u. oft zuletzt im Frieden, welcher am 2. Juli 1850 zwischen Deutschland u. Dänemark geschlossen ward, wiederholte Streit: ob R. holsteinisch od. schleswigisch sei, thatsächlich entschieden. Am 20. Febr. 1852 zogen die deutschen Bundestruppen ab u. am 15. Sept. 1852 begannen die Dänen die Schleifung der Festungswerke mit dem Kronenwerk, der Hauptfestung, welche Altstädt u. Neuwerk beherrschte. *(Sr.)*

Rengger (J. R.), ein deutscher Reisender in Paraguay, wo er 6 Jahre lang lebte; sein Begleiter war Longchamp. Er st. 1832; schr.: Physiolog. Untersuchungen über die thier. Haushaltung der Insecten, Tüb. 1817; Naturgesch. der Säugthiere von Paraguay, Bas. 1830.

Rennbrust, ein eigenthümlich eingerichteter Rennharnisch zu dem sogen. Bundrennen, bei dem zwar das Herabstoßen des Gegners vom Rosse Hauptzweck blieb, wobei man jedoch zugleich eine Art Scherz anbrachte, falls die Renner mit ihren Spießen schlecht trafen. In diesem Falle sprang nämlich die ganze Tartsche über den Kopf des Getroffenen in die Luft u. fiel unbeschädigt zur Erde. *(v. Ld.)*

Rennwart (deutsche Lit.), s. u. Wilhelm v. Oranse.

Renten. **1)** Im Allgemeinen die reinen Einkünfte von Capitalien u. Grundeigenthum; **2)** jedes reine Eigenthum, das Jemand irgend wofür, z. B. als Belohnung für eine nützliche Erfindung, von Staatswegen zu beziehen hat, u. wobei die Einzahlung od. Gewährung eines gewissen Capitals von Seiten des Rentenbeziehers nicht zum Grunde liegt. **3)** Im engeren Sinne nur solche Zinsen, wobei eine Rückzahlung desjenigen Capitals, mit dem die R. erkauft worden ist, niemals erfolgt. Bei diesen eigentl.

gentl. R. findet wieder der Unterschied statt, daß sie entweder immer fortgehen (immerwährende od. perpetuirliche R.), od. daß sie nur auf eine bestimmte Zeit fortdauern (Zeitrenten). Die Zeitrenten werden nämlich an bestimmte Personen entweder auf eine gewisse Reihe von Jahren ausgezahlt, od. auf die Lebenszeit der betreffenden Person, u. von letzterer Art sind dann die Leibrenten u. Tontinen. Es kommt bei den Rentenberechnungen darauf an, zu ermitteln, wie das ursprüngl. Capital, die jährlich davon zu beziehende R., der Zinsfuß u. die Zeit, auf wie lange diese R. bezogen werden soll, von einander abhängen, eine Ausmittelung, die sich bes. auf die zusammengesetzte Zinsenrechnung gründet. Sei k das Capital, welches auf n Jahre zu p Procent auf Zins von Zinsen ausgeliehen werden soll, u. bezeichne k_n das nach des nten Jahres durch die Zinseszinsen angewachsene Capital; so hat man, wenn der Kürze wegen $\frac{100+p}{100} = q$ gesetzt wird, $k_n = kq^n$. Aus dieser Gleichung läßt sich nun irgend eine Größe bestimmen, sobald die übrigen bekannt od. gegeben sind; nämlich $k = \frac{k_n}{q^n}$; $n = \frac{\log k_n - \log k}{\log q}$ u. $q = \sqrt[n]{\frac{k_n}{k}}$. Hat man q, so ist eben $p = 100(q-1)$ der Zinsfuß u. $k_n - k$ der Betrag aller binnen n Jahren aufgelaufenen Zinsen von Zinsen. Um aber den gegenwärtigen Werth künftiger Zahlungen bestimmen zu können, dient die Gleichung $w = w_1(\frac{1}{q^{n_1}}) + w_2(\frac{1}{q^{n_2}}) + w_3(\frac{1}{q^{n_3}}) + \ldots + w_r(\frac{1}{q^{n_r}})$, wo w den gegenwärtigen Werth der nach $n_1, n_2, n_3, \ldots n_r$ Jahren zu bewerkstelligenden Zahlungen $w_1, w_2, w_3, \ldots w_r$ bezeichnet. Ist $n_1 > 1$, so ist die R. eine aufgeschobene. Durch diese Gleichung kann man folglich nicht nur den Kaufpreis von Grundstücken, die erst nach einer gewissen Anzahl von Jahren eine Einnahme versprechen, so wie den Actienwerth bei Unternehmungen, die erst später von einem wahrscheinl. Gewinne begleitet sind, sondern auch die Abrechnung bei mancherlei gegenseitig zu erfüllenden u. erfüllten Zahlungen bestimmen. *(Jn.)*

Rentrant (fr.), der eingehende Winkel von Befestigungslinien im Gegensatze zu Saillant, dem ausspringenden Winkel derselben.

Repetiren (v. lat.), Wiederholung von Messungen zu genauester Bestimmung. Zu diesem Zweck hat man für kleine Winkel u. scheinbare Durchmesser **Repetirende Filar- u. Lampenmikrometer**, für dieselben scheinbaren Distanzen **Repetirende Heliometer** u. a. (s. Heliometer in den Suppl.).

†**Repnin. 2)** (Fürst Nikol.). Er starb im Febr. 1845.

Reproductionsinstanz (Rechtswiss.), s. u. Verfahren 7.

Repsold (Georg u. Adolf), Gebrüder, geb. den 23. Aug. 1804 u. den 31. Aug. 1806 zu Hamburg, Söhne des Mechanikers J. G. Repsold, Spritzenmeisters in Hamburg, ebenfalls Mechaniker, haben für verschiedenen Sternwarten, bes. für Königsberg, Hamburg, Pulkowa 2c. die feinsten u. großartigsten Meridiankreise, Passageninstrumente u. andere astronom. Meßwerkzeuge angefertigt.

Repudiation (v. lat.), die Erklärung einiger nordamerikan. Staaten, weder die Staatsschulden noch Zinsen bezahlen zu wollen; die meisten haben sie zurückgenommen, s. Nordamerika „ (in den Suppl.).

Reschid, 1)—4) s. im Hptw.; **5)** (R.-Mustafa-Mehemed-Pascha), geb. um 1800, begann um 1820 seine polit. Laufbahn im Depart. des Aeußern als Amedi (Berichterstatter) im Divan zu Constantinopel u. wurde nach der Schlacht bei Konia (21. Dec. 1832) im diplomat. Auftrage zu Ibrahim Pascha nach Kutahia gesandt. Im Nov. 1837 ward er Minister des Auswärtigen, brachte am 17. Aug. 1838 die Unterzeichnung des Handelsvertrags zwischen der Pforte u. Großbritannien zu Stande u. führte, zum außerordentl. Botschafter nach London ernannt, zu Paris u. London die Unterhandlungen über die Erblichkeit der Regierungsgewalt der Familie Mehemed Alis in Aegypten; ward 1839 zurückberufen, Mitglied des Staatsraths u. nach Mahmuds II. Tode wieder Minister des Auswärtigen. Im März 1841 dieses Postens enthoben, ging er im Juli als außerordentl. Gesandter nach Paris, wurde zwar 1843 von hier abberufen u. zum Statthalter von Adrianopel bestimmt, blieb jedoch auf seinem Gesandtschaftsposten zu Paris. 1845 ward er wieder Minister des Auswärtigen, Reichs-Effendi u. zum Großvezier erhoben. Im April 1848 ward er als Großvezier entlassen, trat im Juni wieder in den Staatsrath, ward Minister ohne Portefeuille u. übernahm im Aug. abermals als Großvezier die obere Leitung der Geschäfte. Von Einfluß blieb R. beim Ministerwechsel 1851, doch ward er am 25. Jan. 1852 als Großvezier entlassen, am 28. d. M. aber vom Sultan zum Präsidenten des Staatsraths ernannt. Vom 5. März bis 5. August stand er abermals als Großvezier am Staatsruder, u. verkaufte an den Sultan den größten Theil seiner Besitzungen für 14 Mill. Piaster. *(Sr.)*

Resinon. Wenn man nach Fresny Colophonium der Destillation unterwirft, so geht es in ein gelbliches, dickes Oel über, das **Resinein**, $C_{40}H_{32}O_2$ u. außerdem

Waf-

Wasser; wird aber Colophonium mit der 6fachen Menge fein geriebenen u. gelöschten Kalks destillirt, so gehen 2 Flüssigkeiten über, das R., $C_{10}H_8O$ u. das **Resineon**, $C_{20}H_{16}O$, zu gleicher Zeit entwickelt sich Kohlensäure. Das Resinein ist dickflüssig, siedet bei 250°, löst sich wenig in Aether, leicht in Alkohol, unlöslich in Wasser; durch Salpetersäure wird es in einen gelben harzähnl. Körper verwandelt. Das R. wird von dem Resineon durch fractionirte Destillation getrennt; was bei 78° übergeht, ist R.; es bildet eine ätherartige, farblose Flüssigkeit von starkem Geruch u. brennendem Geschmacke; es brennt mit blauer Flamme u. löst sich in Alkohol u. Aether, nicht in Wasser. Das Resineon ähnelt der vorigen Verbindung; es siedet aber erst bei 148°, ist weniger dünnflüssig u. schmeckt nicht so brennend als jenes. *(Wa.)*

Reslhuber (Augustin), geb. 1808 zu Garsten im Traunkreise Oberösterreichs, studirte 1831—33 Mathematik u. Astronomie zu Wien u. Kremsmünster; wurde 1834 Adjunct an der Sternwarte zu Kremsmünster u. übernahm 1847 die Leitung des dasigen Observatoriums.

Respective (v. lat.), 1) mit Rücksicht auf, rücksichtlich; 2) beziehentlich.

Retama (R. *Boiss.*), Pflanzengatt. aus der Fam. der Papilionaceen; Arten: in Bithynien u. SEuropa.

Retardation, 1) u. 2) s. im Hptw.; 3) (Mus.), so v. w. Vorhalt.

Retinirte Festung, eine Festungsanlage, die im Innern einer größeren eine Art selbständigen Reduits bildet.

†**Retinit** u. **Retinasphalt**, Namen verschiedener fossiler harzähnl. Körper, die in ihren Eigenschaften von einander abweichen u. noch unvollständig untersucht worden sind. Johnston untersuchte einen R. aus einem Braunkohlenlager von Bovey, derselbe war braun, selten dicht u. glänzend, gewöhnlich mit unorgan. Substanzen, mit Ueberresten von Coniferennadeln gemengt, wodurch er ein erdiges Ansehn erhält. Er löst sich größtentheils in dunkelbrauner Farbe in Alkohol auf, beim Verdunsten der alkohol. Lösung blieb ein hellbraunes Harz zurück, **Retinsäure**, $C_{40}H_{32}O_6$, sie beginnt bei 120° C. zu schmelzen, ist bei 160° flüssig u. wird etwas über 200° zersetzt. Schrötter in Wien untersuchte einen R. aus den Kohlengruben von Walchow in Mähren. Er findet sich gewöhnlich in gelben, zuweilen auch undurchsichtigen, dunkelgefärbten, abgerundeten Stücken von verschiedener Größe; er besitzt meist eine krummschalige Structur, ist spröde u. hat einen muscheligen Bruch; spec. Gew. = 1,044—1,066; bei 140—180° wird er durchscheinend u. elastisch wie Kautschuk, bei 250° schmilzt er zu einer ölartigen Flüssigkeit u. gibt bei der trockenen Destillation einen unangenehm riechenden Theer, eine ameisensäurehaltige Flüssigkeit u. gasförmige Producte. Die helleren Stücke fand Schrötter nach der Formel, $C_{12}H_9O$, zusammengesetzt; sie erwiesen sich aber als ein Gemenge u. konnten durch Alkohol, Aether, Terpentinöl u. andere Lösungsmittel in einfache Harze zerlegt werden, die aber nicht näher untersucht worden sind. Bucholz in Erfurt untersucht einen R. aus dem Braunkohlenlager bei Halle, der in seinen Eigenschaften ebenfalls von den früheren abweicht. *(Wa.)*

Retinyl (Harzöl im engeren Sinne) = $C_{10}H_{11}$, die Flüssigkeit, welche bei der Destillation des rohen Harzöles zwischen 130—160° übergeht, enthält hauptsächlich 2 Stoffe, die **Retinaphta** (s. u. Toluol in den Suppl.), $C_{14}H_8$ u. das R., $C_{10}H_{12}$. Um das R. rein zu erhalten, wird es mehremal überdestillirt u. der zuerst übergehende Antheil, welcher Retinaphta enthält, bei Seite gestellt. Das erhaltene Product wird mehremal mit Schwefelsäure u. Aetzkalilauge behandelt; dadurch wird das Naphtalin entfernt. Zuletzt wird das R. einige Mal über Kalium rectificirt. Das R. ist eine farblose, durchsichtige Flüssigkeit, die sich am Lichte nicht verändert, bei 150° siedet u. ohne Rückstand destillirt werden kann; spec. Gew. = 0,827; schmeckt stechend, etwas bitter u. löst Schwefel u. Jod auf; wird von Salpetersäure schon in der Kälte zersetzt, beim Kochen entweicht salpeterige Säure u. etwas Cyanwasserstoffsäure. Durch Chlor wird das R. in der Siedehitze zersetzt u. gibt eine eigenthüml. Chlorverbindung. Nach Gerhardt u. Cahours gibt das R. mit Schwefelsäure eine Sulfosäure, welche gleiche Zusammensetzung wie die Sulfocumidsäure hat = $C_{18}H_{11}SO_2 + SO_3 + HO$. Bei einer Untersuchung über die leichten Oele, welche sich bei der trockenen Destillation des Holzes bilden, erhielt Cahours die verschiedenen Kohlenwasserstoffe, nämlich das Toluol, $C_{14}H_8$, das Xylol (Xylen), $C_{16}H_{10}$ u. das Cumol (Cumen), $C_{18}H_{12}$, welches letztere mit dem bei der trockenen Destillation der Cuminsäure mit überschüssigem Kalk ob. Baryt erhaltene Product (auch Cumyl, Cumin, Cumylwasserstoff genannt) identisch ist. Das Cumol scheint auch identisch mit dem R. zu sein, während es mit den Mesitylen isomer ist; es hat einen anderen Siedepunkt u. liefert auch mit Salpetersäure andere Producte. *(Wa.)*

Retinol (Harzthran), C_8H_4, ein mit dem Benzol isomerer Kohlenwasserstoff, der bei der trockenen Destillation des Harzes übergeht u. in dem Harzöl enthalten ist. Er erscheint als eine farblose Flüssigkeit von 0,9, die aber nicht dünnflüssig wie das Retinyl u. die Retinaphta, sondern von ölartiger, thraniger Beschaffenheit ist; sie siedet erst gegen 236—244° u. enthält 92,2 Proc. Kohlenstoff, ist ohne Geruch u. Geschmack, färbt sich am Lichte nicht u. bringt

uf Papier einen Fettfleck hervor, der nach iniger Zeit verschwindet. Es absorbirt ehrere Gase, namentlich schwefeligsaures as; beim Behandeln mit Salpetersäure der Wärme bildet sich keine Cyanwasserffsäure (Unterschied vom Retinyl), sondern eine ölige, stark gefärbte Flüssigeit. *(Wa.)*

Retisteren (*Metanaphtalin*), ist as letzte Product der Destillation des Harzles; durch Umkrystallisiren u. Auspressen wischen Fließpapieren gereinigt, bildet es ine weiße, krystallin. Masse, die ohne Geuch u. Geschmack ist, bei 67° schmilzt u. ei 325° siedet.

Rétsey (Adam R. de *Rétse*), geb. 1775 u Sárd bei Magyar-Igen, trat 1789 in ie östreich. Armee ein u. zeichnete sich während der Feldzüge 1793 u. 94 in den Niederanden, u. 1796—1801 in Italien so aus, aß er schnell befördert u. schon 1809 Obristieutenant ward. Dem östreich. Auxiliarorps zugetheilt, kämpfte er 1812 gegen Rußland u. wurde noch in demselben Jahre um Oberst befördert; 1813 u. 14 focht er mit Auszeichnung bei Dresden u. Kulm, ef. bei Leipzig, wo er die Position von Döitz erstürmte. Nach dem Frieden wurde er . k. Kämmerer u. 1820 Generalmajor u. ls solcher nach Italien versetzt; hier wohnte r dem Zuge nach Neapel bei u. blieb als Brigadier bis 1827 in Palermo. Als Chef es 2. Infanterieregts. blieb er 2 Jahre in Verona, kam dann nach Agram, wurde 1831 ls Feldmarschalllieutenant u. Divisionär ieder nach Italien versetzt u. nahm an der streich. Intervention in dem Kirchenstaate heil. 1839 zum commandirenden General n Galizien u. Geheimen Rath ernannt, erwaltete er auch diese Stelle mit Auszeichnung bis 1846, in welchem Jahre ihm as 2. Capitanat der ungar. Leibgarde u. ie Feldzeugmeisterwürde verliehen wurde. Nach der Katastrophe mit dem Feldmarschalllieutenant Grafen Lamberg berief der Kaiser R. zur Bildung eines neuen ungar. Ministeriums; in dieser Eigenschaft contraignirte er jene gleichzeitig erlassenen bekannten Manifeste, welche Ungarn in den Kriegszustand erklärten u. den Banus Jellachich mit dem Oberbefehl der Truppen in enem Kronlande betrauten; s. Ungarn (in en Suppl.). Anfangs 1850 wurde R. in en Ruhestand versetzt u. lebte seitdem in Bien, wo er am 26. Oct. 1852 starb. *(Hss.)*

†**Rettberg** (Friedr. Wilh.), Professor er Theologie zu Marburg, st. daselbst am . April 1849.

Rettig, 1) (*Julie*), s. im Hptw.; **)** (*Friedr. Chr. Mich.*), geb. 1799 zu Gießen, Anfangs Lehrer am Gymnasium . der Universität daselbst, 1833 Prof. der Theologie in Zürich, starb 1836; schrieb Quaestiones Philippenses, Gießen 1831; Die freie protestant. Kirche, 1832; gab eraus den St. Galler Evangeliencodex, ür. 1836, 4.

Reuss. I. (Statistik). [1]Die reuß. Lande 27,9 QM. u. 112,175 Einw. (1845) bestehen jetzt aus 2 souveränen Fürstenthümern: **A)** das Fürstenthum **R. ältere Linie (R.-Greiz)** 6,8 QM. u. 1846 mit 35,159 Einw., bestehend aus der Herrschaft Greiz u. der Pflege Burgk; Regierender Fürst ist Heinrich XX., s. Reuß (Genealogie) 1). **B)** [2]Das Fürstenthum **R. jüngere Linie**, 21,1 QM. u. 77,000 Einw.; seit der Abdankung des Fürsten Heinrichs LXXII. den 1. Oct. 1848, ein einziges Gebiet bildend, besteht **a)** aus dem Fürstenthum Schleiz (begreifend die Herrschaft Schleiz u. die Pflege Reichenfels), 6,1 QM. u. 21,782 Einw.; **b)** aus dem Fürstenthume Lobenstein u. Ebersdorf nebst der Pflege Hirschberg, 7,n QM. u. 22,026 Einw.; **c)** aus der Herrschaft Gera u. der Pflege Saalburg, 7,n QM. u. 33,208 Einw. Regierender Fürst ist: Heinrich LXII., präsumtiver Erbe ist sein Bruder Heinrich LXVII., s. Reuß (Geneal.) 3) u. 4). [3]Die oberste Berathungs- u. Verwaltungsbehörde ist für die ältere Linie die Regierung in Greiz, an deren Spitze ein Kanzler steht; für die jüngere Linie besteht sie unter der Leitung eines verantwortl. Ministers, durch Verordnung vom 29. Jan. 1850 aus dem Ministerium, welches die Angelegenheiten des fürstl. Hauses, die staatsrechtl. Verhältnisse zu andern Staaten u. Landtagsangelegenheiten, Gesetzgebung u. Gesetzauslegung, Anstellung u. Bestätigung der Beamten, Oberaufsicht über die Landesverwaltung besorgt, u. der Regierung, welche die Oberleitung aller übrigen administrativen Steuer-, Polizei-, Gemeinde-, Handwerks-, Heimaths- u. Aufnahmeangelegenheiten hat, wie sie früher den Landesdirectionen zu Gera u. Ebersdorf u. der Hof- u. Kammercommission zu Schleiz zustanden. [4]Das revidirte Staatsgrundgesetz vom 14. April 1852 sichert die Untheilbarkeit des Landes, sowie den Staatsbürgern eine gewisse Summe polit. Rechte. Der Volksvertretung steht die Steuerbewilligung, die Mitwirkung bei der Ordnung des Staatshaushaltes u. bei der Gesetzgebung, sowie das Recht des Gesetzvorschlages, der Beschwerde, der Adresse u. der Anklage der Minister zu. Die Zahl der Abgeordneten ist 19; von diesen werden 4 durch die großen Grundbesitzer (von mindestens 120 Morgen) aus allen Landestheilen in Urwahlen, von den übrigen 15 aber 6 in Gera, 5 in Schleiz u. Saalburg, 4 in Lobenstein-Ebersdorf, nach 5 Abtheilungen der Urwähler in mittelbaren Wahlen gewählt. Die Wahl geschieht auf 3 Jahre. [5]Die Gemeindeordnung vom 13. Febr. 1850 verleiht den Gemeinden das Recht der selbständigen Verwaltung ihrer Angelegenheiten mit Einschluß der Ortspolizei unter gesetzlich geordneter Aufsicht des Staates. In jeder Gemeinde besteht ein Gemeinderath

zur

zur Beschlußfassung (nur in kleineren durch die Gemeindeversammlung vertreten) u. ein Gemeindevorstand zur Ausführung. Die Wahl geschieht durch die Gemeindeversammlung, u. zwar die des Gemeinderathes auf 3, die des Gemeindevorstandes auf mindestens 6 Jahre; die Gewählten bedürfen der Bestätigung der Regierung. [8]Nach der Gerichtsorganisation von 1852 bestehen in Zukunft als 1. Instanzen: 3 Criminal- u. als Civilgerichte 3 Kreisgerichte zu Gera, Schleiz u. Lobenstein, sowie 4 Gerichtscommissionen zu Hirschberg, Ebersdorf, Saalburg u. Hohenleuben (die zu Tanna soll aufgehoben werden); die 2. Instanz bildet das Landesjustizcollegium (in Zukunft Appellationsgericht) zu Gera, welches zugleich Lehnhof u. Justizaufsichtsbehörde ist; die 3. Instanz das Oberappellationsgericht zu Jena. Zur Versetzung in Anklagestand wegen Preßvergehen sind 3 Staatsanwälte ernannt. Der Militärgerichtsstand beschränkt sich auf Straffachen. Schwurgerichte sind noch nicht eingeführt, ebensowenig Oeffentlichkeit u. Mündlichkeit des Verfahrens. Das Strafgesetzbuch vom 14. April 1852 ist dasselbe für alle Staaten, die zu dem Bezirke des Oberappellationsgerichtes zu Jena vereinigt sind. Nach dem Gesetze von demselben Tage wird die Todesstrafe mittels des Beiles im Geheimen u. mit Zuziehung der nöthigen Zeugen vollzogen. Hinsichtlich der Preßangelegenheiten ist durch die Verordnung vom 23. März 1848, sowie durch das Staatsgrundgesetz Preßfreiheit eingeführt u. durch das Preßgesetz von 1852 bestätigt; Preßvergehen werden nach den bestehenden Strafgesetzen geahndet u. durch Staatsanwälte verfolgt. [7]Die Kirchen- u. Schulangelegenheiten stehen unter dem Consistorium zu Gera; das Land zerfällt in 4 Diöcesen: Gera, Schleiz, Lobenstein-Ebersdorf u. Saalburg. [6]Finanzen. Die Einkünfte der Landessteuerkassen betragen in R. älterer Linie: 58,000 Thlr.; in R. jüngerer Linie: etwa 113,000 Thlr. (in Gera 45,000, in Schleiz 36,000, in Lobenstein-Ebersdorf 32,000 Thlr.). Die Kammereinkünfte sind bedeutender (man schätzt sie für Gera zu 60,000, für Schleiz zu 50,000 Thlrn.). Durch Gesetz vom 20. März 1850 ist eine Regulirung u. gleichmäßigere Vertheilung der Grundsteuer u. dazu eine allgemeine Landesvermessung durch eine Generalkatastercommission angeordnet. Durch Gesetz vom 27. März 1848 ist die Creirung von Papiergeld im Belaufe von 300,000 Thlrn. angeordnet u. dasselbe 1849 verausgabt worden. [5]Das Heer beträgt 522 M. u. bildet mit 228 M. des Fürstenthums R.-Greiz, also zusammen 745 M., 1 Bat. zu 4 Comp. Dazu kommt noch 1/3 als Reserve. Durch Gesetz vom 25. Nov. 1849 ist das Recrutirungswesen geordnet: die Militärdienstpflicht beginnt mit dem 20. Jahre u. dauert 6 Jahre, nämlich 4 im activen Dienste, 2 in der Reserve u. Ersatzmannschaft. Die Stellvertretung ist aufgehoben. 1850 wurde ein Ehrenkreuz zur Erinnerung an den Tag von Eckernförde (5. April 1849) gestiftet, welches alle Reußen erhielten, welche an dem holstein-schleswigschen Feldzug gegen Dänemark Theil genommen hatten. Durch Verordnung vom 18. Dec. 1848 ist eine Volkswehr errichtet, an der jeder waffenfähige Staatsbürger vom 20. bis 50. Lebensjahre, mit Ausnahme der Verbrecher u. der gesetzlich Befreiten, theilzunehmen hat. [9]Reich ist das Land an Waldungen; dieselben sind größtentheils Privatbesitz. Durch Verordnung vom 19. April 1848 ist die Aufsicht des Staats über das Forstwesen aufgehoben, u. dem Besitzer die Bewirthschaftung nach seinem Gutdünken freigegeben. Die Ausübung der Jagd ist durch Verordnung vom 18. Nov. 1849 u. einige nachträgl. Bestimmungen geordnet. [11]Die Industrie ist bedeutend, bes. in der Spinnerei u. Weberei in Wolle, Leinen u. Baumwolle 2c. Verkehr u. Handel haben seit Eröffnung der sächsisch-baierschen Eisenbahn bedeutend abgenommen; die schon seit längerer Zeit projectirte Verbindungsbahn zwischen der genannten u. der thüringer (Hof-Weißenfels), für welche der Staat 1852 eine Zinsengarantie von 3 1/2 % übernommen, dürfte ihrer Ausführung noch sehr ferne sein, da sie eine Concurrenzbahn für die sächsisch-baiersche sein würde. Seit Nov. 1849 besteht zu Gera eine von Kaufleuten u. Fabrikanten gebildete, von der Regierung anerkannte Handelskammer. Die Verwaltung der Post ist durch Postvertrag (erneuert am 31. März 1891) dem Fürsten von Thurn u. Taxis überlassen. II. (Gesch.) [12]Während das Land der älteren Linie R. in neuster Zeit wenig von sich reden machte, ging es in dem der jüngeren Linie 1848 um so bewegter her, doch hielt sich die Bewegung anfangs auf dem gesetzl. Wege des Petitionirens; es wurden Bürgerwehren errichtet; die fürstl. Verordnung vom 23. März hob die Censur auf; die Proclamation vom 25. März versprach zeitgemäße Reformen; im April folgte eine Amnestie für die polit. Vergehen im Jahre 1831. Als Abgeordneten zum deutschen Parlamente sendete das Fürstenthum Wirth, nach dessen Tode J. Fröbel. [13]Nach u. nach verbreiteten sich über das Land die republikan. Vaterlands- u. die conservativen deutschen Vereine, jene in der Majorität; überhaupt trat eine starke republikan. Partei hervor. Eine anarchische Rotte, unter Führung des Landkammerraths Krause, veranlaßte, nachdem am 14. Juni ein Auflauf vorangegangen war, am 26. Juli zu Gera Unruhen. Zur Herstellung der Ordnung trafen am 28. Juli Abgesandte der sächs. Regierung ein, unter ihnen Minister Oberländer. Letzterer wurde vom Reichsministerium zum Reichs-

war ernannt, u. unter seiner Vermitt
erfolgte am 1. Aug. Amnestie. Am
. wurde v. Mühlenfels Reichscom-
. [16]Am 12. Aug. rückten königl. Sächs.
Truppen als Reichstruppen in das Land
denen im October Hannoveraner, im
ober Meininger u. Gothaner folgten;
m März 1849 verließen die Reichstrup-
as Land. Das reuß. Militär war wäh-
em in andern Ländern, größtentheils
eimar, stationirt. Im Frühjahr 1849
hirten sie nach Schleswig-Holstein u.
en an dem Reichskriege gegen Dänе-
Theil. [18]Unterdessen hatte am 1. Oct.
Fürst Heinrich LXXII. von Ebers-
-Lobenstein der Regierung über
Landestheile entsagt, u. es wurden
rsdorf-Lobenstein, sowie das bisher
inschaftlich von beiden Zweigen der jün-
Linie besessene Fürstenthum Gera nebst
Herrschaft Saalburg **mit Schleiz vereint**
s Fürstenthum R. jüngere Linie als ein
zes gebildet. [19]Am 2. Oct. trat zu Gera
konstituirende Landtag zusammen, der
dem provisor. Wahlgesetze vom 22. April
gewählt worden war. Er bestand aus
lbgeordneten der Städte u. des platten
des u. 5 Deputirten aus den Mitglie-
der bisherigen Ritter- u. Landschaften.
die vom Volke gewählten Abgeordneten
Entfernung der ritterschaftlichen De-
rten verlangten, traten diese letzteren,
r Wahrung ihrer Rechte, am 8. Oct.
; die Ritter- u. Landschaft aber be-
te auf Wiederaufnahme ihrer Depu-
n, wandte sich auch deshalb in einer
Eschrift vom 31. Oct. an den Reichs-
missar. Der Landtag, der unterdessen
n andern Arbeiten die neue Verfassung
lngriff genommen hatte, vertagte sich
16. Dec. u. trat am 5. März 1849 wie-
zusammen, um sich alsbald am 9. März
er zu vertagen, nachdem er beschlossen
, über die Sache der Ritterschaft die
cheidung des Reichsministeriums einzu-
n. Dieses entschied am 5. April zu
sten der Ritterschaft u. des provisor.
lgesetzes. [17]Am 27. Aug. trat nun der
tag wieder zusammen u. tagte bis zum
Oct. u. vom 4. Dec. bis zum 21. Dec.
hauptsächlichsten Resultate seiner Ar-
n waren: das Staatsgrundgesetz nebst
lgesetz vom 30. Nov. 1849, die Ge-
deordnung vom 13. Febr. 1851, das
z über die Grundsteuerregulirung vom
März 1850, über die Collateralerbschafts-
, die Ausübung der Jagd rc. [19]Be-
ch der deutschen Angelegenheiten
rwarf sich R. jüngere Linie unbedingt
Beschlüssen des Parlaments u. veröf-
ichte dessen Gesetze, unter anderen am
Jan. 1849 die Grundrechte des deutschen
es, am 30. Juli die Reichsverfassung u.
Wahlgesetz zum Volkshause. Ein Theil
Bewohner verlangte einen Anschluß an
sen, ein anderer die Bildung eines Ge-
sammtstaates Thüringen; über die Einig
ung in Militärsachen, Civil-, Criminal- u. Preßgesetzgebung, Justizorganisation rc. wurde von den thüring. Regierungen, unter ihnen auch R. jüngere Linie, Conferenzen gehalten, die aber wegen des Widerspruchs von Meiningen u. Koburg nur unbedeutende Resultate ergaben. Später schloß sich R. jüngere Linie, nach Beschluß des Landtags vom 30. September 1849, dem Dreikönigsbund an u. sendete 1850 nach Erfurt ins Volkshaus Alberti aus Hohenleuben, ins Staatenhaus Mayer aus Gera. In weiterer Folge stand R. jüngere Linie stets zu Preußen, gehörte bis zuletzt zur Union u. erkannte mit ihm endlich den Bundestag an. [19]Am 18. Juni 1851 fanden die Wahlen zum ersten constitutionellen Landtage statt. Derselbe trat am 10. Nov. zusammen. Diesem machte die Regierung, um dem Bundesbeschlusse vom 23. Aug. 1851 zu genügen, folgende Vorlagen: Aufhebung der deutschen Grundrechte u. theilweise Entfernung der Bestimmungen derselben aus der Verfassung, Revision u. Abänderung der Verfassung bes. mit Hinsicht auf Erweiterung der Regierungsrechte, endlich Aufhebung der directen u. allgemeinen Wahlen u. Einführung eines neuen Wahlgesetzes mit indirecten Wahlen u. Gliederung der Stände. Am 25. Nov. entschied sich der Landtag für diese Vorlagen mit 10 gegen 8 Stimmen. [20]Da die Linke austrat, wurde der Landtag am 27. Nov. bis zu seiner Ergänzung durch Neuwahlen vertagt. Am 12. Febr. 1852 trat er wieder zusammen u. tagte bis zum 31. März u. vom 10. Mai bis 25. Juni. Er berieth die wichtigsten Gegenstände, wie unter andern das revidirte Staatsgrundgesetz nebst Wahlgesetzbuch vom 14. April 1852, das Strafgesetz von demselben Tage, die Organisation der Gerichte, die Gesetze über Ablösung, Gewerbesteuer, Jagdpolizei, Presse, Vereinswesen, Bergregal rc. [21]Hinsichtlich der Zoll- u. Handelsfrage stand R. auf den Berliner Conferenzen zu Preußen u. schloß am 26. Nov. mit den übrigen thüringer Staaten einen Vertrag über die Fortdauer des thüringer Zoll- u. Handelsvereins, am 27. Nov. als Mitglied des letztern mit Preußen einen Vertrag über den Beitritt zum Septembervertrage ab. *(Zr.)*

Reuss (Geneal.). A) Aeltere Linie, Haus Greiz: 1) reg. Fürst Heinrich XX., geb. den 29. Juni 1794, folgte in der Regierung seinem Bruder Fürst Heinrich XIX. am 31. Oct. 1836, vermählt in 2. Ehe seit dem 1. Oct. 1839 mit Caroline von Hessen-Homburg (geb. den 19. März 1794); außer einer Tochter hat der Fürst aus dieser Ehe 2 Söhne: den Erbprinzen Heinrich XXII., geb. den 28. März 1846, u. Prinz Heinrich XXIII., geb. den 27. Juni 1848. **2)** Fürst Heinrich XIX., Bruder des Vor., geb. 1790, starb 1836 u. hinterließ seine Wittwe Gasparine geb. Prinzessin Rohan-Roche-

fort u. Montauban u. 2 Töchter, deren eine, Luise, mit Prinz Eduard von S-Altenburg vermählt war u. seit 1852 Wittwe ist, die andere, Elisabeth, ist seit 1844 mit dem Erbprinzen Karl von Fürstenberg vermählt. **B) Jüngere Linie. a) Haus Schleiz. 3)** reg. Fürst **Heinrich LXII.**, geb. den 31. Mai 1785, folgte seinem Vater 1818 in Schleiz u. vereinigte durch Cession des Fürsten Heinrich LXXII. von Lobenstein-Ebersdorf den 1. Oct. 1848 die Länder der ganzen jüngeren Linie. Er ist unvermählt; sein präsumtiver Nachfolger ist sein Bruder: **4)** Prinz **Heinrich LXVII.**, geb. den 20. Oct. 1789, preuß. Generallieutenant, vermählt seit 1820 mit Prinzessin **Adelheid**, Tochter des Fürsten Heinrich LI. von Ebersdorf, sein Sohn Heinrich XVI. ist geb. 1832. **b) Schleiz-Köstritz** in 3 Linien: **aa)** der **erste Zweig: 5)** Fürst Heinrich LXIV., s. Reuß 44 (im Hptw.); er ist unvermählt; zu dieser Linie gehört **6)** Graf **Heinrich LXIX.**, geb. 1792, vermählt seit 1834 mit Gräfin Mathilde, Tochter des engl. Generalmajors Locke (geb. 1804); kinderlos. **bb)** der **andere Zweig:** Nachkommen des 1832 verstorbenen **7)** Fürsten **Heinrich XLIV.**; von seinen beiden Söhnen, Prinz Heinrich LX. (st. 1833) u Prinz Heinrich LXIII. (st. 1841), aus 1. Ehe mit Wilh. Fried. Marie Aug. Eleonore geb. Freien v. Seuber (st. 1790), hinterließ nur der Letztere Söhne, u. zwar aus 1. Ehe mit Eleonore geb. Gräfin zu Stolberg-Wernigerode (st. 1827) die Prinzen Heinrich IV. (geb. 1821) u. Heinrich VII. (geb. 1825) beide in preuß. Militärdiensten; aus 2. Ehe mit Karolina geb. Gräfin zu Stolberg-Wernigerode die Prinzen Heinrich XII. (geb. 1829), ebenfalls in preuß. Diensten, Heinrich XIII. (geb. 1830), Heinrich XV. (geb. 1834) u. Heinrich XVII. (geb. 1839). Aus der 2. Ehe des Fürsten Heinrich XLIV. mit Aug. Am. Leopoldine von Riedesel (st. 1805) stammt Prinz Heinrich LXXIV. (geb. 1798), dessen Sohn Prinz Heinrich IX. (geb. 1827) preuß. Lieutenant ist. **cc)** Der **dritte** od. **gräfl. Zweig: 8)** Graf **Heinrich LII.**, baierscher Feldzeugmeister, st. den 23. Febr. 1851 zu München; war unvermählt. **9)** Graf **Heinrich LV.**, des Vor. Bruder, st. am 9. April 1846 zu London, u. hinterließ 2 Söhne: Graf Heinrich LXXIII. (geb. 1798) u. **10)** Fürst **Heinrich II.**, geb. am 21. März 1803, vermählt am 4. Aug. 1846 mit der Gräfin Clotilde von Castell, nahm am 30. Juni 1851 nach Haus- u. Familienbeschluß für sich u. seine Nachkommen die Fürstenwürde an u. starb am 29. Juni 1852 mit Hinterlassung 2 Söhne: Prinz Heinrich XVIII., geb. 1847, u. Prinz Heinrich XIX., geb. 1848. **c) Lobenstein u. Ebersdorf: 11)** Fürst **Heinrich LXXII.**, geb. den 27. März 1797, folgte seinem Vater Heinrich LI. 1822 in der Regierung, legte am 1. Oct. 1848 die Regierung nieder (s. Reuß [Gesch.] 10) u. lebt jetzt zu Gutebern in der Lausitz. Er ist unvermählt. *(Lb. u. Zr.)*

†**Reuss, 3)** (Jerem. David), Oberbibliothekar zu Göttingen, starb 1837.

Reuteland (Radeland), so v. w. Neubruch. **Reutlandzehnt**, so v. w. Neubruchzehnt.

Reventlow. I. Aeltere Linie, stammend von **Henning** v. R., Haupt: **1)** Graf **Eugen**, Sohn des 1834 gest. ehemal. Staatsministers Graf Caj, geb. 1798, war bis 1845 dän. Gesandter in Berlin, legte aber damals seine Stelle nieder in Folge der Wirren Dänemarks mit den Herzogthümern; in 2. Ehe vermählt mit Elisabeth, geb. Gräfin Roß (geb. 1812); er hat keine Nachkommen; sein Bruder, Graf Theodor, ist geb. 1801. **2)** Graf **Friedrich (R.-Preetz)**, Cousin des Vor., Sohn des im Jan. 1848 gestorbenen Grafen Heinrich, geb. den 16. Juli 1797, war früher Mitglied des schleswig-holstein. Obergerichts u. Oberappellationsgerichts, auch Mitglied der Ständeversammlung, in der er bereits seit 1846 die Rechte der Herzogthümer verfocht. Im Auftrage der deutschen Reichsgewalt setzte der Reichsbevollmächtige, Schöff Souchay aus Frankfurt, am 20. März 1849 die Statthalterschaft, bestehend aus Graf R. u. Wilh. Beseler, ein, deren Geschäfte unter den schwierigsten Verhältnissen (s. Schleswig-Holstein [Gesch.] in den Suppl.) Graf R. bis zum 1. Febr. 1851 fortführte. Obwohl der Graf seine Gewalt ebenso von der obersten Bundesbehörde Deutschlands empfangen, als dieselbe auf deren Geheiß in ihre Hände wieder niedergelegt hatte, fand er sich doch bewogen, sein Heimathland einstweilen zu verlassen. Als er seine Entlassung als Propst bei der Priorei des Stiftes Preetz einreichte, wurde dieselbe nicht angenommen. Er ist seit 1831 vermählt mit Louise, geb. Freiin v. Löw. **3)** Graf **Ernst (R.-Farve)**, Bruder des Vor., geb. 1799, war nebst Regierungsrath Heinzelmann u. Syndicus Prehn Mitglied der Vertrauensmannschaft, welche im April 1850 im Auftrag der Regierung der Herzogthümer nach Kopenhagen ging, um mit der königl. Regierung ein Verständniß zu erzielen, aber im Juli unverrichteter Dinge zurückkehrte, s. Schleswig-Holstein (in den Suppl.). **II. Jüngere Linie**, stammend von **Conrad** v. R., Haupt: **4)** Graf **Ferdinand**, Sohn des im Jan. 1831 verstorbenen Grafen Christian Detlev, geb. den 20. April 1803, ist unvermählt; sein Bruder Eduard ist geb. 1810. **5)** Graf **Friedrich**, Oheim des Vor., Sohn des 1827 gestorbenen königl. dän. Geh. Staatsministers Grafen Christ. Detlev Friedr., war geb. 1792, starb als dän. Gesandter in London am 6. Oct. 1851 zu Glasgow, war vermählt mit Jutta, geb. Christensen. *(Lb. u. Wdg.)*

Reventlow-Criminil, Bruder des dän. Ministers des Auswärtigen Grafen Joseph

seph R.-E., Graf Heinrich, war ständ. Commissär der Herzogth. Schleswig u. Holstein, gab jedoch in Folge des Offenen Briefes des Königs Christian 1846, wodurch zwischen dem königl. Ministerium u. der schleswig-holstein-lauenburg. Canzlei eine Differenz entstand, diese einflußreiche Stellung auf, ohne jedoch das Vertrauen des Königs zu verlieren. Er wurde darauf des Grafen v. Blücher-Altona Nachfolger als Oberpräsident von Altona u. starb am 16. Juni 1850 auf seinem Gute Emckendorf bei Kiel. *(Lb.)*

Revolver (Revolving Pistols, Repeating P.), Pistolen mit drehbaren Läufen, womit mehrere Schüsse schnell hintereinander abgefeuert werden können; sie sind von einfacher Construction, das Schloß besteht nur aus 5 Stücken u. ist so mit dem Laufe verbunden, daß kein Feuer seitwärts entweichen kann. Die Rotation des Cylinders wird durch einen selbstthätigen Hebel bewirkt, dessen Wirksamkeit beim Aufziehen des Hahnes beginnt. Die R.s sind eine neue Erfindung des nordamerikan. Obersten Sam. Colt. *(v. Ll.)*

Rex nunquam moritur (lat.), s. u. Tod (Rechtsw.).

Rex piissimus (lat., der frömmste König), diesen Titel erhielt der König Ferdinand von Neapel vom Papst Pius IX. 1850 bei dessen Rückkehr in seinen Staaten, weil er dem Papste eine Zufluchtsstätte in seinem Reiche gewährt hatte.

Reynardson (Birch), trat 1793 als Cornet in das 16. brit. leichte Dragonerregt., wurde bald darauf Lieutenant, 1794 Capitän, 1799 Major u. als solcher Generalstabsoffizier der Armee unter Ralph Abercrombie in Aegypten. Er entwarf den Operationsplan für die Armee nach ihrer Landung. Nach seiner Rückkehr wurde er Oberstlieutenant u. kam zum Generalstabe, wurde 1808 Chef des Generalstabes in dem östl. District bei der dort gegen die drohende Invasion versammelten Armee; bei der Expedition gegen Seeland war er gleichfalls Chef des Stabes, 1812 wurde er Oberst, 1814 Generalmajor, 1830 Generallieutenant, 1846 General u. starb am 31. Jan. 1847 zu Holywell Hall in Flint. *(v. Ll.)*

Rhabarbarin (eigentlich **Rhabarberin**, Rhein, Parietin, Chrysophan), $C_{10}H_8O_4$, findet sich in der Rhabarberwurzel u. in dem Lichen parietinus. Aus ersterem wird es dargestellt, indem man die Wurzel mit kaltem Alkohol auszieht, das Extract zur Trockne verdampft u. dann so lange mit Wasser versetzt, als eine Trübung entsteht. Der Niederschlag wird mit kaltem Wasser gewaschen u. darauf in heißem gelöst. Der aus dieser Lösung beim Erkalten sich abscheidende Niederschlag wird in absolutem Alkohol gelöst, die Lösung zur Trockne verdampft u. der Rückstand so lange mit Aether ausgezogen, als dieser noch gelbgefärbt erscheint. Aus dem Alkohol scheidet sich das R. körnig u. mit gelber Farbe ab. Das R. bildet eine bronzegelbe, krystallisirtem Jodblei ähnliche Masse, ohne Geruch u. Geschmack, löst sich nur schwer in Alkohol u. Aether; ist in kaltem Wasser fast unlöslich. Bei gelinder Hitze schmilzt das R. u. läßt sich unverändert sublimiren. Durch Eisenchlorid wird die weingeistige Lösung braun, durch essigsaures Bleioxyd rothgelb gefällt. In Alkalien löst sich das R. mit violetter Farbe; durch Alkalien entsteht in dieser Lösung ein schön rother, in Wasser unlösliches Lack. Eine sehr kleine Menge R. ist hinreichend, eine große Menge Alkohol gelb zu färben. Ammoniak, Aetzkali, Baryt, kohlensaures Natron u. Aetzkalk färben diese Lösung roth; man kann deshalb das R. als Reagens auf Alkalien benutzen. Das R. unter obiger Formel ist isomer mit der Angelicasäure u. dem Camphersäurehydrat. *(Wa.)*

Rhacheosaurus (R. v. Mey.), vorweltliche, krokodilartige Sauriergattung, etwa 5 F. lang; Art: R. gracilis bei Daiting, unweit Solenhofen, entdeckt.

Rhamnin, $C_{28}H_{11}O_{?}$ (?). Fleury stellte aus den grünen Beeren von Rhamnus catharticus das R. dar, indem er dieselben mit Wasser auskochte. Aus der siedenden Lösung schied sich beim Erkalten das R. aus, das durch Umkrystallisiren aus siedendem Alkohol gereinigt wurde. Es krystallisirt in blumenkohlartigen, blaßgelben Massen, hat einen eigenthüml. Geschmack, ist unlöslich in Wasser u. kaltem Alkohol, leicht löslich in siedendem; Schwefelsäure u. Chlorwasserstoffsäure lösen das R. mit gelber Farbe auf, durch Wasser wird das R. aus der Lösung unverändert wieder abgeschieden. In Kali ist es mit gelber Farbe löslich; die Lösung besitzt einen süßen Geschmack. Chevreul fand in den sogen. pers. Beeren (s. Rhamnus) ein gelbes Pigment; Kane stellte aus den, vor der Reife gesammelten Beeren einen Farbestoff, das Chrysorhamnin, u. aus den braunen Beeren das Xanthorhamnin dar. Preiffer will beide Farbestoffe als Modificationen eines farblosen krystallin. Körpers betrachtet wissen, den er R. nannte. *(Wa.)*

†**Rhamnus.** Andere Arten: R. saxatilis *L.* (Steinwegdorn) u. R. tinctoria *Kit.* (Malerwegdorn), im mittelösterr. Europa, mit der R. infectoria verwandt; die Beeren von R. tinctoria heißen Persische Beeren u. werden zur gelben Farbe benutzt (s. Rhamnin). Dergleichen Beeren liefert auch die R. amygdalina *Desf.* in Afrika.

Rhamphöstoma (Zool.), so v. w. Gavial.

Rhaphidia (Kamelhalsfliege), Insectengatt. aus der Fam. der Netzflügler, mit sehr langem Brustschild, flachem, wagrechtem Kopfe, 3 Nebenaugen u. gleich gro-

ßen

den Flügeln; Füße alle gleich; Art: R. Ophiopsis *Fabr.* (R. xanthostigma *Burm.*), in Nadelholzwäldern bei Halle u. Berlin.

Rhaphignathus, Insectengatt. aus der Ordnung der Arachniden u. der Familie der Trombidinen.

Rhaphiocon (R. *Schauer*), Pflanzengatt. aus der Fam. der Verbenaceen; Art: R. Echinus (Lippia Ech. *Spgl.*), in Brasilien.

Rhaphiosaurus (R. *Owen.*), vorweltl. Sauriergattung; in der Kreide von Cambridge u. unweit Maidston.

Rhaw (Georg), s. u. Choral 16 in den Suppl.

Rhazes (Rhazi), s. Al Rasi.

Rhegino (Litgesch.), so v. w. Regino.

Rhegius (Regius, eigentlich König, Urban), geb. 1490 zu Langen-Argen bei Lindau, studirte zu Freiburg im Breisgau Jurisprudenz u. dann in Ingolstadt Theologie, wurde 1519 bischöfl. Vicar in spiritualibus zu Kostnitz u. dann Domprediger in Augsburg, wo er das Reformationswerk eifrig betrieb. 1530 berief ihn Herzog Ernst von Lüneburg als Superintendenten nach Celle, u. R. wurde der Reformator des Herzogthums Lüneburg, für welches er die erste Kirchenordnung verfaßte. Lebensbeschr. von Heimbürger, Hamb. 1851. *(Lb.)*

Rhein, so v. w. Rhabarbarin.

†Rhein. A) [1]Das **Stromgebiet** des R.s zerfällt in mehrere natürl. Hauptabtheilungen: **a)** das Quellgebiet des R.s od. helvetisches Becken (Hoch-R.) bis zum Durchbruche durch den Jura bei Basel, mit 2 Abtheilungen: dem System des R.s u. dem Aarsystem; **b)** das oberrhein. Becken von Basel bis Bingen; dieser Abtheilung schließen sich an das Neckar- u. das Maingebiet; **c)** das mittelrhein. Becken umfaßt den Durchbruch des R.s durch das niederrhein. Gebirgsland von Bingen bis Bonn, zu welchem die Gebiete der Lahn, Mosel u. Nahe als die bedeutendsten gehören; **d)** der Nieder-R., bis zur Mündung, zerfällt in den deutschen Nieder R. u. den holländ. Nieder-R. (Mündungsland); die eigentl. Nebenflüsse sind unbedeutend, doch tritt hier der R. in enge Verbindung mit der Maas u. Schelde. [2]Das **Rheindelta** ist wegen der Verbindung mit der Maas u. Schelde, der Einwirkungen des Meeres, der Menschen, der Veränderungen des Flusses selbst ꝛc. sehr verwickelt. Der R. theilt sich bei Pannerden (seit 1701 in Folge eines Kanalbaues, früher bei Schenkenschanze) in 2 Arme: einen stärkeren linken, nach W. fließenden, die Waal, u. einen schwächeren rechten, der sich nach NW. wendet; letzterer trennt sich kurz vor Arnheim wieder, links in den R., nach W., rechts in die Yssel, nach N., letztere ist eigentlich ein Kanal (Fossa Drusiana), welchen Drusus 12 v. Chr. in die 1½ Ml. nördlich von Wesel entspringende Yssel grub, der aber, durch den Andrang des Wassers erweitert, die untere Yssel in einen R.-arm (der in die Zuyderse mündet), die obere Yssel aber in einen Nebenfluß, die oude Yssel (alte Yssel) verwandelt. Unterhalb Arnheim, oberhalb Rhenen, sendet der R. einen zweiten Arm, die Grift, zur Eem, die früher ein bedeutender R.-arm sein mochte, jetzt aber ein kleines Flußsystem für sich ist, u. zur Zuyderse geht. [3]8 Ml. unter Arnheim, bei Wyk by Duurstede, trennt sich der R. wiederum in 2 Arme: der krumme Rhyn (krummer R.) nach NW., u. der stärkere Arm, der Leck, nach NW. Der krumme R., der gegenwärtig ein ganz unbedeutendes Wasser u. kaum noch als ein R.-arm anzusehen ist, bei Utrecht sein Wasser aber durch den Kanal von Vianen (s. u. 16) erhält, spaltet sich endlich bei letzterer Stadt nochmals, in die Vecht, die direct nach N. zur Zuyderse fließt, u. in den alten R., der nach W. über Leyden läuft u. sich kümmerlich durch den Sand in die Nordsee bei Katwyk op Zee verliert, wohin ihn seit 1807 ein Kanal von Katwyk op Rhyn durch die Dünen führt. [4]Mit der Waal vereinigt sich die Maas; die erste Vereinigung findet bei St. André, die zweite bei Workum u. Gorkum statt. Unterhalb Gorkum bei Hardinxveld theilt sich die vereinigte Maas-Waal u. es fließt ein großer Theil ihrer Gewässer durch den Biesbosch, eine 1421 durch das Versinken eines Landstriches mit 72 Dörfern u. 10,000 Ew. entstandene inselreiche Bucht, u. bildet einen großen Wasserarm, der verschiedene Namen (Hollandsdiep, Haring-Vliet) trägt u. sich theils mit einem Scheldearme vereinigt, theils zwischen den Inseln Voorne u. Flakke in die NSee mündet. Der andere nördl. Arm der vereinigten Maas-Waal theilt sich bei Dortrecht, bis wohin die Meeresfluth dringt, nochmals, in die oude Maas, welche nach W. direct ins Meer fließt, vorher aber nach S. zum Hollandsdiep einen Arm entsendet, u. die Merwe nach N. Mit der letzteren vereinigt sich der Leck, u. nun heißt der Arm wieder Maas, nimmt die holländ. Yssel, einen R.-arm, der sich unterhalb Vianen vom Leck absondert u. über Oudewater u. Gouda fließt, auf u. strömt über Rotterdam dem Meere zu. **B)** [5]Die **Seehöhe** der Quellen des Vorder-R.s ist 6174 F., des Mittel-R.s 6000, des Hinter-R.s 5000 F.; die Vereinigung der beiden ersteren bei Disentis 3537 F., die des letzteren mit diesen bei Reichenau 1845 F., Bodensee 1206 F., R. bei Schaffhausen 1150, unterhalb des Lausanner Falls 1075, bei Basel 767, bei Straßburg 447, bei Bingen 225, bei Bonn 138, Köln 110, Emmerich 83, Arnheim 30. [6]Es beträgt daher das **Gefälle** auf 1 Mt. von der Quelle des Vorder-R.s bis Disentis (2,4 Ml.) 1047 F., von da bis Reichenau (6,2 Ml.) 272 F., bis Friedrichshafen (14,4 Ml.) 35 F., bis Laufen

fen (9 Ml.) 14 F., bis Basel (14 Ml.) 23 F., bis Bingen (45 Ml.) 12 F., bis Bonn (14 Ml.) 6 F., bis Emmerich (25,7 Ml.) 3,7 F., bis zur Mündung (19 Ml.) 1,6 F. [7]Die **Breite** bei Chur etwas über 200 F., bei Basel 730, zwischen Straßburg u. Speier 1000—1200, zwischen Mainz u. Bingen 1400—2000, bei Bonn 1200, bei Schenkenschanze 2150; die Waal bei Nymwegen ist 1260, der R. daselbst (nach der Theilung) 648 F. breit. Die **Tiefe** wechselt sehr; im Nieder-R. beträgt sie bei mittlerem Wasserstande 10 F., nur an einigen Punkten weniger, oft beträgt sie 15—25, bei Düsseldorf sogar 40—50 F. C) [8]Die **Schiffbarkeit** des R-s beginnt bei Chur, die Flößbarkeit bei Reichenau, ununterbrochen u. für größere Fahrzeuge jedoch erst bei Straßburg, indem die Strecke zwischen Basel u. Straßburg wegen ihrer Breite, Seichtheit u. zahlreicher Arme zur Schifffahrt nur wenig geeignet ist. Hier gehen nur Kähne von 5—600 Ctr. Ladung; von Straßburg bis Mainz gehen Schiffe von 2000—2500, von da bis Köln bis 3500 Ctr. Ladung, von Köln bis zur Mündung über 4000, ja bis 6000 Ctr. Im Delta ist die Hauptwasserstraße trotz des Umweges die Waal; zwar sind in ihr auch Sandbänke, allein nicht so bedeutend wie im nördl. R., wo auch die Schleusen Hindernisse abgeben. Von den **Nebenflüssen** wird der Neckar bei Heilbronn, der Main für kleine Fahrzeuge bei Bamberg, für größere bei Würzburg (trägt 2700—3000 Ctr.), die Nahe bei Kreuznach, die Mosel bei Toul, ununterbrochen bis Metz, die Lahn unterhalb Weilburg, die Ruhr bei Herdecke, die Lippe bei Lippstadt; die Erft ist nur wenige Stunden schiffbar. D) **Kanalsystem** des R-s (mit Ausschluß der blos zum Trockenlegen bestimmten Kanäle, z. B. der **Linthkanäle**). [9]a) Der R.- u. **Illkanal** bei Straßburg verbindet den R. mit der Ill in der Ruprechtsau, ist im Boden 67,7 Par. F. breit, hat 2 große Wasserfänge u. Sicherheitsschleusen mit Ueberbrückung, deren jede 36,6 F. Oeffnung hat; sie befördern den Durchgang der Dampfschiffe. Dieser Kanal hat an 1 Mill. Franken gekostet, hat an sich fast nur locales Interesse u. ist nur durch die Verbindung mit den beiden folgenden Kanälen allgemein wichtig. [10]b) Der R.-Rhonekanal (**Napoleons-, Monsieurkanal**), etwa 53 Ml. lang, verbindet den R. mit der Rhone; er besteht aus 4 Abtheilungen; eine verbindet die Saone mit dem Doubs bei Dole; die zweite bewirkt die Schiffbarkeit des Doubs in mehreren Abtheilungen des letzteren u. geht über Besançon bis Rougeaucourt; die dritte verbindet den Doubs mit dem R., indem sie über Montbeliard u. Neubreisach zur Ill geht; die vierte verbindet Mühlhausen mit Hüningen u. Basel; seit 1834 vollendet. c) Der **Marne-R-Kanal** (s. d. in den Suppl.), zur Verbindung des R-s mit der Marne u. Seine, 1851 eröffnet. d) Der **Donau-Main-** od. **Ludwigskanal** (s. d. in den Suppl.) zur Verbindung des R-s mittels des Mains mit der Donau, 1845 vollendet. [11]e) Der **Münster-** od. **Max-Clemenskanal** sollte Münster, wo die Aa ihn speist, mit der Vecht u. durch sie mit der Zuyderse verbinden, 1724—1728 bis Clemenshafen, 4 Ml., 1768 von da bis Maxhafen, 1 Ml., gebaut. Seitdem blieben die Arbeiten liegen u. der Kanal, von dem nur noch 0,25 Ml. zu bauen sind, unvollendet. Seit 1816 wurde der sehr vernachlässigte Kanal wieder hergestellt u. für kleinere Fahrzeuge von 120—250 Ctr. eröffnet. Der Entwurf zur Verbindung mit der Vecht ist aufgegeben worden; dagegen wurde 1845 der Plan entworfen, den Kanal bis Mesau, 1¼ Ml., zu verlängern u. so eine Verbindung mit der Ems herzustellen, sowie auch denselben südlich bis zur Lippe fortzusetzen. [12]f) Die **Fossa Eugeniana** (**Mariengraben, Nordkanal**), 1626 bei Venlo an der Maas begonnen, sollte bis Rheinsberg an den R. geführt werden, 1628 wurde wegen des Kriegs der Bau eingestellt, Napoleon nahm sie auf, u. es wurde von 1806—1810 3,6 Mill. Thlr. darauf verwendet; der Kanal sollte nun über Neuß gehen u. bei Grimlinghausen, ¾ Ml. oberhalb Düsseldorf, endigen, auch sollte derselbe bis Antwerpen fortgesetzt werden; wegen der Eifersucht der holländ. Kaufleute blieb das Unternehmen liegen. Preußen ließ 1823 die Strecke von Grimlinghausen über Neuß u. Viersen bis Süchteln, 4 Ml., herstellen u. für Fahrzeuge von 300 Ctr. Tragfähigkeit fahrbar machen. Die Strecke von Neuß bis zum R., ¼ Ml., heißt auch **Hafftkanal**. Die Fortsetzung des Kanals wurde von der Regierung auf dem rhein. Provinziallandtage 1843 bis auf weitere Ermittelungen abgelehnt. [13]g) Der **Erftkanal**, die seit 1836 regulirte Erft, wodurch dieselbe bis ½ Ml. von ihrer Mündung schiffbar ist. h) Der **Duisburger Kanal** besteht aus 2 Abtheilungen: dem **Rheinkanal**, der seit 1829 vollendet, ½ Ml. lang, Duisburg mit dem R., der früher an der Stadt hinfloß, verbindet; u. dem **Ruhrkanal**, der 1844 vollendet, etwas über ½ Ml. lang, Duisburg mit der Ruhr bei Neugatt verbindet. [14]i) Der **Spoykanal**, der 1844 vollendet, ½ Ml. lang, von Kermesdahl bespeist wird u. Kleve bei Briennen mit dem zwischen Griethausen u. Keeken regulirten sogen. alten R. u. durch diesen mit dem R. verbindet. k) Der **Kanal von Vianen** (die **Vaart**), gegen Ende des 14. Jahrh. angelegt, geht vom Leck bei Vreeswyk, Vianen gegenüber, ab nach Utrecht zum krummen R. u. zur Vecht, 1½ Ml. lang, auf ihn geht der Haupttransport nach Utrecht u. Amsterdam. Ein Seitenarm führt zur holländ. Yssel. [15]l) Der **Kanal von Nieuwersluis**

fluth führt aus der Vecht in die krumme Amstel zur Verbindung von Utrecht u. Amsterdam. m) Der Kanal von Gouda führt aus der holländ. Yssel in die Amstel, durchschneidet den alten R. n) Der Kanal von Rotterdam führt aus der sogen. Maas bei Rotterdam über Delft, Leyden, Harlem nach Amsterdam u. hat einen Seitenzweig nach Haag. o) Der Kanal von Katwyk op Zee (s. o. o); außerdem noch mehrere Kanäle. Auch steht der R. mittelbar mit den Kanalsystemen der Maas u. Schelde (s. d.) in Verbindung. E) [10]Die Verhältnisse der R-schifffahrt wurden früher durch Kurvereine geordnet; die Kurfürsten am R. schlossen seit dem 14. Jahrh. öfter Uebereinkünfte zum Schutze der Schifffahrt, zur Verwaltung der Zölle, zur Einrichtung u. Unterhaltung der Leinpfade, Winterhäfen ꝛc. Doch war die Strompolizei sehr mangelhaft, das Zollwesen höchst belästigend, indem von Straßburg bis zur niederländ. Grenze, auf welcher Strecke 10 verschiedene Landesherrschaften, 31 Zollstätten (17 auf dem rechten, 14 auf dem linken Ufer) bestanden, deren Zollgebühren sehr hoch, nach verschiedenen Grundsätzen bestimmt waren, zum Theil sogar nach Willkühr erhoben wurden, wozu noch das Stapel- u. Umschlagrecht in Köln u. Mainz kam. [11]Dieser Zustand blieb, bis Frankreich durch den Frieden von Lüneville (1801) Uferstaat wurde; der Vertrag vom 15. Aug. 1804, zwischen Frankreich u. dem deutschen Reiche abgeschlossen, führte außer einer Recognitionsgebühr eine einzige Abgabe, den Octroi, ein, welcher für die Strecke von Straßburg bis zur niederländ. Grenze auf 12 Bureaus entrichtet wurde u. im Ganzen 2 Fr. zu Berg u. 1 Fr. 38 C. zu Thal betrug. Mainz u. Köln wurden Freihäfen; der Stapel wurde aufgehoben, der gezwungene Umschlag beibehalten. Nach Einverleibung der Niederlande in das franz. Reich wurde durch das Decret vom 21. Oct. 1811 auch auf dem Niederrhein, der Waal, dem Leck u. der Yssel die einfache Recognitions- u. Octroigebühr eingeführt u. 1812 die Freiheit der Seefahrt im vollen Umfange ausgesprochen. Die niederländ. Regierung jedoch stellte durch Decret vom 25. Dec. 1813 alle Domanial-, Provinzial- u. landesherrl. Zölle u. Abgaben wieder her. [12]Der Friedensvertrag zu Paris am 30. März 1814 erklärte in Art. 5 die Schifffahrt auf dem R. von dem Punkte an, wo er schiffbar wird, jusqu'à la mer für frei u. behielt dem Wiener Congresse die Feststellung der Grundsätze der Zollerhebung vor. Die Wiener Schlußacte hob in Art. 108—117 alle Stapelrechte auf u. verordnete, daß der R-zoll auf die Uferstaaten nach Verhältniß der Länge ihrer Uferstrecken zu vertheilen sei, u. daß die Schifffahrts- u. Handelsverhältnisse nach diesen Gesichtspunkten von den Uferstaaten gemeinschaftlich zu reguliren seien. Die Verwaltung der allgemeinen Angelegenheiten der R-schifffahrt wurde einer aus Bevollmächtigten der Uferstaaten bestehenden Centralcommission übertragen; dieselbe trat am 15. Aug. 1816 zu Mainz zusammen. Die Feststellung eines Reglements kam wegen der diplomat. Kunststücke der Niederlande (s. 28 im Hptw.) nicht zu Stande. [13]Erst die Rheinschifffahrtsconvention vom 31. März 1831, welche mit dem 17. Juli 1831 in Kraft trat, erfüllte die Bestimmungen der Congreßacte, stellte namentlich die Freiheit der Schifffahrt bis ins Meer her u. hob die Stapelrechte von Köln u. Mainz vollständig auf. Da jedoch die Convention jeder einzelnen Regierung das Recht bewilligte, einzelne Begünstigungen innerhalb ihres Gebietes eintreten zu lassen, so benutzte dies Holland, um seine Schiffe zu begünstigen, die deutschen zu vernachlässigen. Durch den Vertrag mit dem Zollverein vom 8. Juni 1837 erkannte Holland den Schiffen beider Nationen volle Gleichheit zu. Allein Holland ließ sich auch durch diesen Vertrag nicht binden; es vernachlässigte absichtlich die Wasserbauten der Waal, die nunmehr geöffnet war ꝛc. Der Vertrag vom 1. Sept. 1844, der Köln mit Antwerpen u. dem Meere durch die Eisenbahn mit Umgehung Hollands verband, machte diesen Plackereien endlich ein Ende, u. da Holland den Verlust sämmtl. Transits befürchten mußte, kam es jetzt seinen Verpflichtungen nach, u. 1844 noch wurde der Tarif definitiv nach den Resultaten der 1839 vollendeten Vermessung des R-s festgestellt. [14]Auf dem R. wurden nun von dem Staate, wo er schiffbar wird, bis nach Krimpen am Leck u. Gorkum an der Waal zweierlei Abgaben entrichtet: eine Recognitionsgebühr für jedes Schiff, dessen Ladungsfähigkeit auf 50 Ctr. u. höher steigt, u. der R-zoll, ein Zoll von der Ladung nach ihrem Centnergewichte. Beide sind an 17 Zollämtern (Altbreisach, Straßburg, Germersheim, Mannheim, Mainz, Kaub, Koblenz, Andernach, Linz, Köln, Düsseldorf, Ruhrort Wesel, Emmerich, Vreeswyk, Thiel, Krimpen od. Gorkum) zu entrichten. Die Recognitionsgebühr beträgt 10 Centimes bis 15 Frcs. (9 Pf. bis 4 Thlr.) u. wird an jedem Zollamte entrichtet, an welchem ein Schiff vorbei od. von welchem es abfährt; seit dem 1. Oct. 1847 sind jedoch leere Schiffe frei. Der R-zoll betrug für den ganzen R. in der Thalfahrt 1 Fr. 79,25 C., in der Bergfahrt 2 Fr. 69,25 C. für den Ctr. Gewisse Waare, bes. rohe Producte u. Lebensmittel, zahlten einen geringeren od. gar keinen Zoll. Die Uferstaaten hatten das Recht, die Abgaben in ihrem Gebiete zu ermäßigen; so wurde in Preußen u. den Niederlanden die Recognitionsgebühr bei der Binnenfahrt nicht erhoben, u. auch der R-zoll wurde in allen Staaten unter gewissen Bedingungen ganz od. halb erlassen.

Bei

Bei der Schifffahrt unterhalb Krimpen u. Vorkum bis in die offene See unterlagen die Waaren einer festbestimmten Abgabe, droit fixé, von 13½ Cent. in der Bergfahrt u. 9 Cent. in der Thalfahrt für den Ctr., nur Thee u. Salz sind höher, gewisse ohe Producte u. Lebensmittel geringer besteht. [24] In neuester Zeit wurden wiederholt Berathungen unter den R-uferstaaten über die Ermäßigung der Zölle gehalten, indeß ging noch die im Herbst 1850 zu Mainz versammelte Centralrheinschifffahrtscommission auseinander, ohne ein günstiges Ergebniß erzielt zu haben. Indeß unterhandelten die einzelnen Staaten mit einander, u. seit dem 15. Aug. 1851 versammelte sich die Commission wieder zu Mainz u. kam dahin überein, daß vom 1. Oct. 1851 die Zölle für Berggüter (von Emmerich bis Neuburg) 81,77 Centimes, für Thalgüter 44,66 Cent. betragen sollte. Die Begünstigung wurde indeß vorläufig nur den unter der Flagge der deutschen R-uferstaaten fahrenden Schiffen gewährt, während die franz. u. holländ. Fahrzeuge davon ausgeschlossen blieben. In Folge einer Verwahrung, welche die Bevollmächtigten Frankreichs u. Hollands unter dem 30. Aug. gegen jene Beschlußfassung zu Protokoll gaben, wurden die Verhandlungen mit jenen Staaten fortgeführt u. namentlich den Schiffen mit franz. Flagge die den deutschen Schiffen gewährten Ermäßigungen provisorisch gewährt. Da aber die franz. Regierung auf die ihr gemachten Vorschläge (u. a. Gleichhaltung der deutschen Flagge bei Benutzung des Hüninger Kanals) nicht einging, so zerschlugen sich 1852 die Verhandlungen u. das Provisorium wurde aufgehoben. [25] Auf den Nebenflüssen u. Kanälen wird in der Regel weder ein Waarenzoll, noch eine Recognitionsgebühr erhoben, sondern nur eine nach den Schiffsgefäßen bemessene Abgabe für die Benutzung der zur Herstellung od. Erleichterung der Schifffahrt bestimmten Anlagen. In Preußen sind die Ruhr u. die Lippe die einzigen Flüsse, auf welchen ein Wasserzoll erhoben wird, doch beruht der Titel der Erhebung ebenfalls auf Benutzung vorhandener Schleusen. Der Ruhrzoll ist durch Erlaß vom 9. Oct. 1848 vom 1. Jan. 1849 an um ½ des Tarifs vom 28. März 1839 ermäßigt; der Lippezoll ist durch Erlaß vom 21. Sept. 1848 neu geordnet u. zum Theil gemäßigt. [26] Auf der Lahn sind die Abgaben durch den Lahnschifffahrtsvertrag vom 16. Oct. 1844 zwischen Preußen, Hessen-Darmstadt u. Nassau geordnet: die Schifffahrt ist für Schiffe dieser Staaten frei; es sollen von denselben ein Waarenzoll (Lahnzoll) u. für die Benutzung der vorhandenen Schleusen ein Schleusengeld, welches für alle Schleusen gleichmäßig normirt ist, erhoben werden; 1849 hatte die Erhebung dieser Abgaben noch nicht begonnen. [27] Die Schifffahrt auf dem Neckar ist geregelt durch einen Vertrag zwischen Württemberg, Baden u. dem Großherzogth. Hessen; Baden ließ die beantragten Zollsätze sogleich eintreten. Durch den Vertrag vom 1. Juli 1842 (ratificirt am 25. Jan. 1843) zwischen Württemberg u. Baden ist auch in Württemberg eine neue Schifffahrtsordnung eingeführt worden. Ueber den Main s. d. (in den Suppl.). [28] Die R-uferstaaten haben eine Anzahl Häfen, gegenwärtig 21, zu Freihäfen erklärt: Straßburg; Kehl, Freistädt, Leopoldshafen, Mannheim; Speier, Ludwigshafen; Mainz, Bieberich, Oberlahnstein; Koblenz, Köln, Neuß, Düsseldorf, Duisburg, Wesel, Emmerich; Dortrecht, Utrecht, Rotterdam, Amsterdam. [29] Große Sorge ist auf Errichtung von künstl. Winterhäfen gewendet worden, dergleichen sind: Straßburg, Freistädt, Leopoldshafen, Mannheim; Ludwigshafen; Mainz, Bingen; Rüdesheim, Koblenz, Köln, Erfthafen bei Neuß, Düsseldorf, Rheinkanal bei Duisburg, Ruhrort, Orsoy, Wesel, Emmerich; Arnheim, Nymwegen, Bommel, Thiel u. Gorkum. Auf dem Oberrhein zwischen Basel u. Straßburg überwintern die Schiffe in den Buchten u. Altwässern von Breisach, Weisweiler, Ottenheim ꝛc. Die niederländ. Sicherheitshäfen werden wenig benutzt, indem die Schiffer es vorziehen, in den Seehäfen zu überwintern. [30] Die Schifffahrt wird nur von solchen Schiffern, die ihre Befähigung nachgewiesen u. ein obrigkeitl. Patent erhalten haben, ausgeübt; es sind auch in dieser Hinsicht übereinstimmende Maßregeln festgesetzt worden. Die Zahl der Schiffer (Patrone u. Führer) ist nicht beschränkt; durch die Convention von 1831 sind alle Schiffergilden u. Zünfte aufgehoben. 1835 betrug die Zahl der R-schiffer, mit Ausschluß der niederländischen, 479 (Frankreich 28, Baden 61, Baiern 21, Hessen 73, Nassau 10, Preußen 276). 1846—48 wurden von sämmtl. Regierungen 911 Schiffer patentirt (Frankreich 8, Baden 179, Baiern 6, Hessen 61, Nassau 75, Preußen 210, Niederlande 373). [31] 1849 waren 916 preuß. Schiffe mit dem R-handel beschäftigt, nämlich 484 Segelschiffe auf dem R., ferner 235 Ruhr-, 26 Lippe-, 150 Moselschiffe u. 21 Dampfschiffe. Baden hatte 1833: 180 Schiffe. [32] An die Stelle der Schiffergilden traten die Rangfahrten, indem 2 od. mehrere Handelsplätze mit einer Anzahl Schiffern Verträge auf eine bestimmte Zeit über regelmäßige Fahrten zwischen diesen Orten u. die Bedingungen der Transporte abschließen, wobei es jedoch jedem Schiffer u. Handelstreibenden dieser Plätze freisteht, sich anzuschließen od. nicht. Diese Rangfahrten wurden in großer Zahl nicht blos für den Verkehr mit den R-häfen, sondern auch für den Verkehr mit den Häfen am Main, Neckar, der Mosel, Saar, Nahe u. Lahn gebildet. 1836 wurden für sie zur Beschleunigung der Bergfahrt für einzelne Strecken Relaisanstalten eingerich-

bleibt, nachdem man damit bereits 1824 einen Versuch gemacht hatte. Seit der größeren Entwicklung der Dampfschifffahrt haben die Rangfahrten, wie überhaupt die Segelschiffe, viel verloren; viele, bes. am Nieder-R., sind eingegangen, andere suchen durch Verbindung mit der Dampfschifffahrt sich zu erhalten. — Einen ungeahnten Aufschwung erhielt der Verkehr auf dem R. durch die **Dampfschifffahrt**. 1816 fuhr das erste Dampfschiff auf dem R. Gegenwärtig bestehen 4 Dampfschifffahrtsgesellschaften für Personenbeförderung, welche nebenbei jedoch auch Güter befördern. — m) Die Niederländische (Rotterdamer) Gesellschaft, die älteste von allen, befuhr anfangs die Strecke zwischen Rotterdam u. Köln, seit 1840 bis Mainz, gegenwärtig bis Mannheim; sie hatte 1845 8 Dampfboote, die an Schnelligkeit u. Eleganz denen der übrigen Gesellschaften nachstehen, da der Gütertransport die Hauptsache ist. — n) Die Yssel-gesellschaft besteht seit 1839 u. befährt mit 2 Booten die Strecke von Kampen an der Yssel bis Köln; auch bei ihr ist der Gütertransport überwiegend. — o) Die Kölnische Dampfschifffahrtsgesellschaft eröffnete am 1. Mai 1827 den regelmäßigen Dienst zwischen Köln u. Mainz unter dem Namen der R.- u. Maingesellschaft, nahm 1831 den gegenwärtigen Namen an u. dehnte ihre Fahrten 1832 bis Mannheim, 1833 bis Straßburg aus; den R. unterhalb Köln befährt sie erst seit 1842 bis Düsseldorf, seit 1844 bis Wesel, gegenwärtig bis Arnheim. Sie besaß 1845 23 Personendampfschiffe. Seit 1844 haben dieser Gesellschaft, wie auch den übrigen, die dem R. parallel laufenden Eisenbahnen nicht unerheblichen Abbruch gethan. — d) Die Düsseldorfer Gesellschaft wurde 1826 begründet u. befuhr anfangs die Strecke zwischen Rotterdam u. Mainz; jetzt fährt sie bis Mannheim. 1846 hatte sie 9 Boote. — Auf dem Ober-R. zwischen Basel u. Straßburg hat die Dampfschifffahrt nicht recht gedeihen können. 1839 unternahm die Compagnie Renouard de Bussière & Oswald die Dampfschifffahrt auf dieser Strecke mit 2 Booten; das Unternehmen ging aber 1843 ein. 1840 trat die Adlergesellschaft ebenfalls mit 2 Booten auf; nach Eröffnung der Elsasser Bahn 1843 mußte sich die Gesellschaft aber auflösen. — Die Dampfschleppschifffahrt wurde zuerst von Köln aus betrieben. Gegenwärtig betreiben dieselbe folgende Gesellschaften u. Unternehmungen: a) die Niederländische (Rotterdamer) Gesellschaft benutzt ihre gewöhnl. Personenboote zum Schleppen von Segelschiffen u. Schleppkähnen (Böcken), deren sie 3 eiserne u. 2 hölzerne besitzt; sie schleppt bis Mannheim. b) Die Ruhrorter Gesellschaft, 1846 gebildet, zum Schleppen der Rußkohlen nach dem Ober-R.; zu demselben Zwecke besitzen auch mehrere Kaufleute u. Kohlenbergwerksbesitzer zu Ruhrort u. Mühlheim an der Ruhr besondere Schleppboote. c) Die Düsseldorfer Dampfschleppschifffahrtsgesellschaft begann 1847 ihr Unternehmen. d) Die Kölnische Dampfschifffahrtsgesellschaft benutzt ihre Boote zu Schleppfahrten oberhalb Köln u. besitzt 2 eiserne Schleppkähne. e) Die Kölnische Dampfschleppschifffahrtsgesellschaft, gebildet am 6. Mai 1841, begann ihre Fahrten im Dec. 1841, auf der Strecke zwischen Köln u. den Niederlanden. Seit 1845 befährt sie auch den R. oberhalb Köln, wobei sie aber keine Lastkähne, sondern nur Segelschiffe schleppt. 1846 besaß sie 4 Dampfschleppschiffe u. 30 Lastkähne. Sie befördert bes. Güter von den Häfen von Amsterdam, Rotterdam u. Dortrecht nach Köln u. den Zwischenhäfen, sowie umgekehrt. f) Die Mainzer Dampfschleppschifffahrtsgesellschaft, 1842 gebildet, hat 2 Dampfschleppschiffe, aber keine Lastkähne, schleppt Segelschiffe von den Niederlanden nach Mainz u. von da nach Straßburg. g) Die Mannheimer Dampfschleppschifffahrtsgesellschaft hat seit 1843 die Rangfahrten zwischen Amsterdam u. Rotterdam u. Mannheim übernommen u. hat 2 Dampfboote. h) Die Ludwigshafener Dampfschleppschifffahrtsgesellschaft, 1843 gebildet, hat ein Dampfschiff u. 8 eiserne Schleppkähne. i) Die Frankfurter Gesellschaft für R.- u. Mainschifffahrt, im Sept. 1844 gegründet, hat zum Zweck die Herstellung einer eignen Dampfschleppschifffahrt von den holländ. u. andern See- u. R-häfen nach Biebrich u. Frankfurt, sowie umgekehrt; sie begann im Sept. 1845 ihre Fahrten mit einem Schleppboote u. 13 eisernen Güterböten. — Neben diesen Unternehmungen wird auch Seeschifffahrt vom R. aus betrieben. Schon 1825 trat zu Köln eine Actiengesellschaft zur Betreibung der direkten Schifffahrt von Köln nach überseeischen Häfen zusammen; es wurde 1827 ein Schiff nach London, 1828 eins nach New-York abgesendet; allein schon 1829 löste sich die Gesellschaft auf. Im Juli 1844 machte die Kölnische Dampfschleppschifffahrtsgesellschaft den Plan, eine Rhederei in Köln zu begründen u. directe Schifffahrt zwischen den rheinischen u. ostseeischen Häfen herzustellen. Sie begann 1845 mit einem Schiffe die Fahrten zwischen Köln u. Stettin; gegenwärtig hat sie 2 Schiffe. Ein ähnliches, 1843 von Ruhrort aus in Anregung gebrachtes Unternehmen scheint ohne Erfolg geblieben zu sein. — Auch auf mehreren Nebenflüssen des R.-s ist die Dampfschifffahrt eingeführt; so auf dem Main (s. d. in den Suppl.) seit 1843; auf der Mosel seit 1840; letztere wird von Metz bis Koblenz mit Dampfschiffen von 2 Gesellschaften (zu Metz u. Trier) befahren; doch ist die Beschaffenheit des Flußbettes m.

nicht

nicht seltener Wassermangel nicht günstig. Der Neckar wird von Heilbronn bis Mannheim (15 M.) mit Dampfschiffen befahren; der regelmäßige Dienst begann 1842. [10]Auf den Seen, welche der R., sowie dessen Neben- u. Zuflüsse am Fuße der Alpen bilden, bes. dem Bodensee, Züricher-, Wallenstädter-, Vierwaldstädter-, Thuner-, Neuenburger See ꝛc. gehen ebenfalls Dampfschiffe. *(Zr.)*

Rheinfeld (Myrbach von R.), s. Myrbach (in den Suppl.).

†**Rheinwald** (Georg Friedr. Heinr.), Professor der Theologie zu Berlin, st. das. am 31. Mai 1849.

Rhenius (Carl Theophilus Ewald), ein geborner Preuße, bildete sich zu Berlin zum Missionär, reiste 1814 nach Madras ab u. stiftete hier 1815 eine neue protestant. Mission. 1820 wurde er von der Missionsgesellschaft der englischen Kirche zu Madras nach Palamcottah versetzt, wo er bald die Mission zu solcher Blüthe brachte, daß ihm 4 Missionarien beigeordnet werden mußten. Wegen einer Differenz mit den engl. Episkopalen verließ er Palamcottah u. ging mit 3 andern deutschen Missionarien nach Arcot; nach der Gründung der dasigen Missionsstation kehrte er, auf dringende Bitten der dortigen Gemeinde, obwohl gegen den Willen der engl. Missionsgesellschaft, nach Palamcottah zurück. 1837 hatten sich bereits 1262 Seelen in 214 Dörfern an R. angeschlossen, als er plötzlich am 15. Juni 1838 starb. *(Ap.)*

Rheostat (v. gr., Phys.), s. u. Elektrisches Leitungsvermögen (in den Suppl.).

Rheotom (v. gr., Phys.), s. u. Galvanismus ꝛc. (in den Suppl.).

Rhinaster (R. *Wagl.)*, ist Condylura *Ill.* (Sternmaulwurf).

Rhinophis (R. *Hempr.)*, Schlangengatt. aus der Fam. der Typhlopinen, mit spitzigem Kopfe u. kaum bemerkbaren Augen; in Asien.

Rhinosimus (R. *Latr.)*, Käfergatt. aus der Fam. der Bruchoideen, mit langem Schnabel, schlankem, flachrundem, nacktem Leibe; z. B. R. tiliae, R. aeneus *Oliv.*, R. planirostris *Fabr.*, R. roboris *Fabr.* ꝛc.

Rhizobius (R. *Burm.)*, Insectengatt. aus der Fam. der Aphidinen (Blattläuse), ohne Flügel, mit 6glieder. Fühlern, u. kurzem dickem Leibe, ohne Höcker u. Röhren, leben an den Wurzeln der Pflanzen.

Rhizophagus (R. *Herbst.)*, Käfergatt. aus der Fam. der Xylotrogeen, verwandt der Gattung Cerylon: Leib schlank, länglich, 2. Fühlerglied das längste, Brustschild quadratisch, Füße 5gliederig; Art: R. dispar *Gyll.*

Rhizoxenia, Polypengatt. aus der Fam. der Xemineen, verwandt der Fam. der Tubiporen, in der Südsee.

Rhodan (Cyanschwefel, Schwefelcyan), $= C_2NS$, [1]ein von Berzelius angenommenes hypothetisches Radikal der Schwefelcyanwasserstoffsäure od. Schwefelblausäure. Liebig stellte, als er durch eine Lösung von Schwefelcyankalium Chlorgas leitete od. dieselbe mit Salpetersäure erhitzte, ein hochgelbes, nicht krystallinisches Pulver dar, welches als Product der trocknen Destillation Schwefelkohlenstoff, Schwefel u. im Rückstande Mellon liefert, welches letztere bei höherer Temperatur in Cyan u. Stickstoff zerfällt. Liebig nannte diesen Körper Cyansulfid u. hielt ihn für eine Verbindung von Cyan mit Schwefel; nach And. besteht dieser Körper aber aus veränderl. Verhältnissen von Wasserstoff, Cyan, Schwefel u. Sauerstoff. **A)** die Verbindung des R-s mit Wasserstoff. [2]**Rhodanwasserstoffsäure** (Schwefelcyanwasserstoff od. Schwefelblausäure), $C_2NS_2H = CyS_2H$ findet sich in den Blüthen u. Saamen der Cruciferen u. im Speichel der Menschen u. Schaafe. Aus den Untersuchungen von Wertheim geht hervor, daß das Senföl eine Verbindung von R. mit Allyl, C_6H_5, ist (vgl. Knoblauchsöl in den Suppl.). Zu ihrer Darstellung wird R-blei, C_2NS_2Pb mit verdünnter Schwefelsäure zerlegt; wenn die Flüssigkeit einen Bleigehalt zeigen sollte, so entfernt man denselben durch Schwefelwasserstoff, od. man suspendirt R-silber in der 10fachen Menge Wasser u. zersetzt durch Schwefelwasserstoff. Im wasserfreien Zustande erhält man sie nach Wähler durch Zersetzen von R-queckfilber mit Chlorwasserstoff u. Schwefelwasserstoff, im wasserhaltigen Zustande durch Destillation eine concentrirte Lösung von R-kalium mit Phosphorsäure. Die wasserfreie Säure bildet ölartige Tropfen, welche sehr bald krystallinisch gestehen. Die wasserhaltige Säure ist eine farblose Flüssigkeit von saurem Geschmack u. stechend saurem Geruche; ihr spec. Gew. $= 1{,}09$; sie siedet bei 103° u. erstarrt bei −14° krystallinisch. Sie hat die Eigenschaft, Eisenoxydsalzen, selbst in der größten Verdünnung, eine blutrothe Farbe zu ertheilen, so daß sie als das empfindlichste Reagens auf Eisenoxyd betrachtet werden kann. Die wasserfreie Säure zersetzt sich sehr schnell unter Entwickelung von Blausäure u. Bildung von Hydrobisulfocyansäure. Wenn man die R-wasserstoffsäure auf Metalloxyde einwirken läßt, so bilden sich Wasser u. **B)** [3]**Rhodanmetalle**, welche außerdem durch Zusammenschmelzen eines Cyanmetalles der Alkalien mit Schwefel, od. dadurch dargestellt werden, daß man über das 5fache Schwefelkalium (KS_5) Cyangas leitet. Die unlösl. R-metalle werden durch doppelte Zersetzung dargestellt. Die Verbindungen der Alkalimetalle mit R. werden durch Glühen im verschlossenen Raume nicht zersetzt, die Verbindungen mit den schweren Metallen liefern dagegen Schwe-

felmetalle, Schwefelkohlenstoff, Melam u. Schwefel. Daß aller Schwefel des R.s diesem Radikale u. nicht ein Theil dem Wasserstoffe angehört, geht daraus hervor, daß die Verbindungen der durch Schwefelwasserstoff fällbaren Metalle mit R. durch Schwefelwasserstoff als Schwefelmetalle gefällt werden: [4] **a) Rhodanammonium** (Ammoniumsulfocyan), CyS_2, NH_4, wird nach Liebig erhalten, indem man eine Lösung des Cyanammonium mit Schwefelammonium in maximo des Schwefels schüttelt, letzterer gibt sogleich Schwefel an das Cyanammonium ab. Nach Liebig werden 60 Gr. Aetzammoniak mit Schwefelwasserstoff gesättigt u. die Flüssigkeit mit 30 Gr. Schwefelblumen digerirt; zu der so erhaltenen Lösung setzt man das Destillat von 180 Gr. Kaliumeisencyanür, 90 Gr. Schwefelsäure u. 560 Gr. Wasser. Nach dem Verdunsten der Lösung krystallisirt das R-ammonium in weißen Krystallen. Nach Zeise bildet es sich auch durch Sättigen einer alkohol. Lösung von Sulfokohlensäure mit Ammoniak, gleichzeitig mit andern Producten; es ist leicht löslich u. zerfließlich. Die Bildung des R-ammoniums, wenn man eine blausäurehaltige Flüssigkeit mit Schwefelammonium zusammenbringt, dient nach Liebig als empfindlichstes Reagens auf Blausäure, da die geringste Menge R-ammonium durch Eisenoxydsalze blutroth gefärbt wird. [5] **b) Rhodankalium** (Kaliumsulfocyanid), $CyKS_2$ od. C_2NS_2K entsteht beim Zusammenschmelzen von Cyankalium mit Schwefel od. Schwefelmetallen, od. wenn man Cyangas in aufgelöstes Schwefelkalium leitet od. letzteres in Cyangas glüht. Nach Duflos stellt man es dar, indem man Cyanqueckſilber mit Kaliumtrisulfurit zersetzt. Gewöhnlich stellt man es dar, indem man Kaliumeisencyanür in einem gläsernen Kolben mit der Hälfte seines Gewichtes Schwefel erhitzt, bis die Masse ganz flüssig geworden ist u. eine Probe davon mit Eisenoxydsalzen nicht mehr eine blaue, sondern eine rothe Farbe gibt. Wird die Masse mit Wasser behandelt, so bleibt Schwefeleisen ungelöst u. in der Flüssigkeit ist R-kalium enthalten, nebst etwas Eisenrhodanür; durch Fällen mit kohlensaurem Kali wird alles Eisensalz zersetzt. Zweckmäßiger stellt man das R-kalium durch Schmelzen eines Gemenges von 46 Theilen wasserfreiem Blutlaugensalz, 17 Theilen kohlensaurem Kali u. 32 Theilen Schwefel dar. Die geschmolzene Masse wird in siedendem Wasser gelöst u. zu der Lösung kohlensaures Kali so lange noch hinzugesetzt, als noch eine Trübung entsteht. Die Lösung wird dann filtrirt u. zu dem Krystallisiren abgedampft. Es bildet farblose lange Säulen u. Nadeln, die wasserfrei sind u. kühlend salzig, dem Salpeter ähnlich schmecken; es soll narkotisch giftig wirken. Bei seiner Auflösung in Wasser findet eine Temperaturerniedrigung von 40° C. statt; es ist in heißem Weingeist leicht löslich. [6] **c) Rhodannatrium** CyS_2Na od. C_2NS_2Na wie die vorhergehende Verbindung erhalten, krystallisirt in rhomboedrischen Krystallen, welche an der Luft feucht werden; es läßt sich am besten aus der alkohol. Lösung in Krystallen erhalten. [7] **d) Rhodaneisen**, Verbindung des Eisens mit dem R., welche entsteht, wenn man ein Eisenoxydsalz mit einem löslichl. R-metall od. mit R-wasserstofffäure zusammenbringt, bildet eine rothe, zerfließliche Masse, u. besteht aus $Fe_2 + 3 (C_2NS_2)$; eine Lösung dieser Verbindung wird nach Grotthus durch directes Sonnenlicht entfärbt; läßt man aber auf die entfärbte Flüssigkeit durch das Glas hindurch die Sonnenstrahlen einwirken, so nimmt sie ihre rothe Farbe wieder an. [8] **e) Rhodankobalt**, C_2NS_2Co, krystallisirt in blauen prismat. Krystallen, die sich in Alkohol u. in Wasser mit rosenrother Farbe lösen: man stellt es dar, indem man eine alkohol. Lösung von R-kalium mit schwefelsaurem Kobaltoxydul schüttelt u. die alkohol. Lösung verdunstet; es ist in Ammoniak löslich; beim Abdampfen entsteht ein blauer Niederschlag, der sich aber in dem Verhältniß löst, als das Ammoniak wieder entweicht. [9] **f) Rhodannickel** (Nickeloxydhydrat), C_2NS_2Ni, wird in R-wasserstofffäure gelöst u. die Lösung über Schwefelsäure verdunstet; ein gelbliches, krystallinisches, in Wasser u. Alkohol lösliches Pulver; wird es in Ammoniak gelöst u. die blaue Lösung langsam verdunstet, so erhält man glänzende blaue Krystalle von $C_2NS_2Ni + NN_3$, die an der Luft unter Verlust von Ammoniak bald verwittern. [10] **g) Rhodanblei**, C_2NS_2Pb; wenn man nach Liebig zu einer Lösung von essigsaurem Bleioxyd R-kalium setzt, so bilden sich kleine gelbliche Krystalle, welche beständig an Größe zunehmen. Die größeren Krystalle besitzen einen außerordentlich lebhaften Glanz u. ein ausgezeichnetes Lichtbrechungsvermögen; durch siedendes Wasser wird dieses Salz in basisches Salz, $C_2NS_2Pb + PbO, HO$ (?), u. in freie R-wasserstofffäure zersetzt. [11] **h) Rhodansilber**, C_2NS_2Ag, durch doppelte Zersetzung erhalten; ein weißer käsiger Niederschlag, der aus der Lösung in verdünntem Ammoniak in glänzenden, weißen Schuppen krystallisirt u. sich am Lichte schwärzt. In einer in der Wärme gesättigten Lösung von R-silber in R-kalium bilden sich farblose, glänzende Krystalle, die luftbeständig sind, dem rhomb. Systeme angehören, bei 140° schmelzen, von Wasser in R-kalium u. R-silber zersetzt werden u. die Formel $C_2NS_2K + AgC_2NS_2$ haben. [12] **i) Rhodanäthyl** (Schwefelcyanäthyl, Aethylsulfocyanür), $C_4H_5 + C_2NS_2$, von Cahours entdeckt, besteht aus 47,1 Aethyl u.

12,5 R., bildet sich bei der Destillation von gleichen Theilen R-kalium u. ätherschwefelsaurem Kali aus einer geräumigen Retorte, od. durch Sättigen einer alkohol. Lösung von R-kalium mit Chloräthylgas u. Aussetzen der Mischung dem Sonnenlichte. Nachdem sich eine reichliche Menge Chlorkalium ausgeschieden hat, wird die Flüssigkeit mit Wasser vermischt und destillirt; das Destillat wird mit Aether vermischt u. so viel Wasser zugesetzt, bis sich der Aether ausgeschieden hat, der nun das R-äthyl gelöst enthält. Aus dieser Mischung läßt sich letzteres durch Rectification von jenem leicht trennen. Es erscheint als eine farblose, wasserhelle Flüssigkeit von 1,00 spec. Gew., riecht lauchartig, u. ist von süßlichem dem Anis ähnl. Geschmack. Es siedet bei 146°; das spec. Gew. des Gases = 3,010. Durch concentrirte alkohol. Kalilösung wird es zersetzt; beim Kochen entwickelt sich daraus Ammoniak. [12k]) **Rhodanamyl** (Amylsulfocyanür), $C_{10}H_{11}, C_2NS_2$, wird nach O. Henry durch Destillation von gleichem Volumen krystallisirtem amyloxydschwefelsaurem Kali u. R-kalium erhalten. Das Destillat wird wiederholt mit geschmolzenem Chlorcalcium behandelt u. destillirt. Es erscheint als hellgelbe, ölartige, auf Wasser schwimmende Flüssigkeit, die sich beim Aufbewahren dunkler färbt, in Wasser unlöslich, löslich aber in Alkohol u. Aether ist, stark knoblauchähnlich riecht, bei 197° siedet, ein spec. Gew. von 0,000 hat u. mit weißer rußenden Flamme verbrennt. [14l]) **Rhodanmethyl** (Methylsulfocyanür), C_2H_3, C_2NS_2, auf ähnliche Weise wie die beiden vorhergehenden Verbindungen aus dem methyloxydschwefelsauren Kali erhalten; eine vollkommen farblose, durchsichtige, knoblauchähnlich riechende Flüssigkeit von 1,111 spec. Gew., die bei 132—133° siedet. [14m]) **Rhodanallyl** (Allylsulfocyanür, Aetherisches Senföl), C_6H_5, C_2NS_2, s. Senföl in den Suppl. *(Wa.)*

Rhodeoretin. Das Jalappenharz besteht aus einem in Aether löslichen u. aus einem darin unlösl. Harze, welches letztere, seiner Eigenschaft wegen, von concentrirter Schwefelsäure carminroth gefärbt zu werden, von Kayser R. genannt wurde. Zur Reindarstellung des R-s wird das Jalappenharz mit Wasser ausgekocht u. der Rückstand in starkem Weingeist gelöst, die alkohol. Lösung wird mit Thierkohle entfärbt u. sodann das Harz mit Wasser niedergeschlagen. Der Niederschlag wird so lange mit Aether digerirt, als derselbe noch etwas aufnimmt. Das Zurückbleibende ist das R. Im reinen Zustande ist es ein fast weißes Pulver, ohne Geruch u. Geschmack, unlöslich in Wasser u. Aether, leicht löslich in Alkohol. Die Lösung reagirt schwach sauer. Der durch Wasser aus der Alkohollösung entstandene Niederschlag löst sich in Essigsäure u. in Ammoniak auf. Seine Formel ist $C_{68}H_{56}O_{20}$. Aetzende u. kohlensaure Alkalien führen dasselbe unter Aufnahme von 1 Atom Wasser in Hydrorhodeoretin $C_{68}H_{58}O_{21}$ über. Wenn man die alkoholische Lösung des R-s mit Salzsäuregas sättigt, so färbt sich die Flüssigkeit dunkel u. durch Zusatz von Wasser scheidet sich eine ölartige, in Aether lösliche Flüssigkeitsschicht ab. Kayser hat diese Flüssigkeit **Rhodeoretinöl**, $C_{20}H_{32}O_6$, genannt. Die von dem R-öl abgeschiedene Flüssigkeit enthält Krümelzucker. Das Hydrorhodeoretin auf gleiche Weise mit Salzsäure behandelt, wird ebenfalls zersetzt in Krümelzucker u. in eine bräunliche wachsähnliche Substanz. Aus dieser Zersetzungsweise scheint hervorzugehen, daß das R. nicht zur Klasse der Harze gehört, sondern sich hinsichtlich seiner Constitution dem Salicin nähert. *(Wa.)*

Rhodius, geb. zu Rhodus, erhielt vor dem Beginne des griech. Freiheitskampfes seine Erziehung in Paris, nahm dann thätigen Antheil an dem Kampfe u. war unter Kapodistria Kriegsminister. Die Regentschaft verwendete ihn nicht, er blieb von 1834—43 in Disponibilität. Die Septemberrevolution verschaffte ihm das Kriegsministerium, das er später zweimal leitete. R. starb am 13. Juli 1851 zu Athen so arm, daß das Kriegsministerium die Begräbnißkosten bezahlen mußte. Er ist der Gründer der regulären Truppen in Griechenland, ehe noch der franz. Philhellene Fabvier die Organisation begann. *(v. Ld.)*

Rhodizit, Mineral, krystallisirt im regulären Systeme, u. zwar in Granatoctaëdern, deren abwechselnde dreiflächige Ecke durch die Flächen eines Terrakdeds schwach abgestumpft sind. Diese Abstumpfungsflächen zeichnen sich durch starken Glanz aus. Die Farbe der Krystalle ist graulich od. gelblich weiß; Glanz Glas- od. Diamantglanz; Härte 8; spec. Gew. 3,41. Die chem. Zusammensetzung ist nicht genau ermittelt; wahrscheinlich ist sie analog der des Boracits, nur mit dem Unterschiede, daß die Magnesia des Boracits durch Kalk vertreten worden ist; die Formel würde also sein: $3\,Ca\,O + 4\,BO_3$. Vor dem Löthrohre färbt er die Flamme entweder durchgängig od. nur theilweise roth. Er findet sich auf Turmalin u. Quarz aufgewachsen, im Granit von Farapulsk od. Schaitansk bei Mursinsk in Sibirien. *(Wa.)*

Rhodochiton (R. *Zuccar.*), Pflanzengatt. aus der Fam. Personatae-Antirrhineae, in Mexico.

Rhodochrom, Mineral, serpentinähnlich, derb, mit feinschuppig körnigen, in der Regel leicht erkennbaren Zusammensetzungsstücken u. mit splittrigem Bruche versehen, graulich schwarz, in dünnen Stücken pfirsichblüthroth, im Pulver röthlich weiß; an den Kanten durchscheinend. Härte 2,5—3; spec. Gew. 2,000. Vor dem Löthrohre schmilzt er schwer an den Kanten

zu

zu gelbem Email. Er besteht aus Kieselerde, Talkerde, Chromoxyd u. geringen Mengen Thonerde. Er wurde zuerst von Fiedler auf der Insel Tino, dann von G. Rose am Ural aufgefunden. *(Wa.)*

Rhodostoma (R. *Scheidw.*), Pflanzengatt. aus der Fam. der Rubiaceen; in Südamerika.

Rhoeadinsäure, eine von L. Meyer in den Klatschrosen (Papaver Rhoeas), neben Klatschrosensäure (s. d. in den Suppl.), aufgefundene Säure; sie bildet im reinen Zustande eine glänzende, dunkelrothe, amorphe Masse, die ohne Geruch u. von rein saurem Geschmacke ist. An der Luft zieht sie Feuchtigkeit an, ohne jedoch zu zerfließen. Sie reagirt stark sauer, ist in Aether unlöslich, löslich in kaltem, absolutem Alkohol u. in kaltem Wasser. Die Salze der R. haben eine braune, blaugraue od. violette Farbe, sind geruch- u. meist geschmacklos, nicht krystallinisch u. in absolutem Alkohol sämmtlich unlöslich. An der Luft u. am Lichte verändert sich die Säure nicht. Beim Behandeln mit Chlorgas wird die Lösung gelblich u. hinterläßt beim Abdampfen einen geringen Rückstand. *(Wa.)*

Rhombi (Rumbi), die Linien des Seecompasses, welche die Gegenden zeigen.

Rhomboidisches Netz (*Rautenförmiges Netz*), ein kleines, südliches Sternbild in 54° bis 70° Rectascension u. 59° bis 67° südl. Declination, zwischen dem Schwertfische, der kleinen Wasserschlange u. der astronom. Pendeluhr.

Rhophites, Insectengatt. aus der Ordnung der Hautflügler u. der Fam. der Bienen (Apina).

Rhoxolaner, so v. w. Roxolaner.

Rhyakolith (Lavastein), nach G. Rose anfangs der glasige Feldspath, den er als Species vom Orthoklas trennte; dann nur eine Varietät des glasigen Feldspathes; endlich bestimmte er mit Abich die unter diesem begriffenen Varietäten als eigenthümliche Species, als glasigen Feldspath od. Sanidin (s. d.). Der R. krystallisirt im (1 + 2) gliedrigen Systeme u. zeigt die größte Aehnlichkeit mit den Krystallen des gemeinen Feldspathes. Seine Krystallform ist, wie bei diesem, gebildet durch Combination eines vertikalen Prismas, dessen scharfe Seitenkanten stark abgestumpft sind, mit zwei Endflächen, die unter verschiedenen Winkeln, die eine unter 63° 54′, die andere unter 65° 34′ gegen die Hauptachse geneigt sind. In Bezug auf diese Winkel u. auf den stumpfen Winkel der vertikalen Säule unterscheiden sich die R.-krystalle von denen des Feldspaths. Zwillingsbildung kommt nach dem Gesetze der Carlsbader Zwillinge des Feldspathes vor. Die Spaltungsrichtungen sind dieselben, ebenso die Härte; spec. Gew. zwischen 2,*n* — 2,*u*. Sie sind weiß u. durchsichtig. Seine chem. Zusammensetzung ist ähnlich der des Labradors $\dot{\ddot{A}}l\,\ddot{S}i + \dot{R}\,\ddot{S}i$, no $\dot{R} = Na, K, Ca$ u. geringen Mengen von Mg, Natron zu 10,*ee*, Kali zu 5,*en*, Kalkerde zu 1,*en*, Talkerde zu 0,*n* Proc. vorhanden u. eine kleine Menge Thonerde durch Eisenoxyd ersetzt. Von Säuren wird er stark angegriffen, wobei sich Kieselerde als Pulver ausscheidet. Vor dem Löthrohre schmilzt er an den Kanten etwas leichter als Orthoklas u. färbt dabei die Flamme gelb. Er findet sich in losen vulkan. Blöcken am Vesuv, in der Eifel, am Laacker See, mit Titanit, Glimmer, Nephelin, Augit, glasigem Feldspath ꝛc. gemengt. *(Wa.)*

Rhynchocarpa (R. *Schrad.*), Pflanzengatt. aus der Fam. der Cucurbitaceen; Arten: R. foetidissima (Trichosanthes foetidissima *Jacq.*), in Guinea.

Rhynchoglossum (R. *Blume*), Pflanzengatt. aus der Fam. der Cyrtandraceen; Arten: in Ostindien u. Ceylon.

Rhynchopera (R. *Kl.*), Pflanzengattung aus der Fam. der Orchideen; in Mexico.

Rhynchosaurus (R. *Owen.*), vorweltl. Sauriergattung, ganz ohne Zähne od. doch mit sehr kleinen; im bunten Sandsteine von Grinfill bei Shrewsbury.

Rhynchostylis (R. *Blum.*), Pflanzengatt. aus der Fam. der Orchideen; Arten: in Java u. in Ostindien.

Rhynchota (R. *Fabre et Burm.*), ist Hemiptera *Lin. et Latr.*

Rhyssocarpus (R. *Endl.*), Pflanzengatt. aus der Fam. der Rubiaceen; im trop. Amerika.

Rhythmischer Gesang. Unter Rhythmus in dem Gesange versteht man die Verbindung mehrerer nach einander gesungener Töne mittelst abwechselnder stärkerer u. schwächerer Betonung (Thesis u. Arsis) zu einem zusammenhängenden wohlklingenden Ganzen. Auch der gegenwärtige Choralgesang hat einen Rhythmus, der aber nicht durch den Wechsel von Länge u. Kürze (Quantität), sondern durch den auf den guten Takttheil (Thesis) fallenden Accent ausgedrückt wird, während der R. G. in langen u. kurzen Tönen abwechselt u. deshalb statt des accentuirten als ein vorzugsweise quantitirender erscheint (s. u. Choral u in den Suppl.). Die Frage, ob derselbe im Gemeindegesang den Vorzug verdiene, ist noch nicht entschieden, findet aber gegenwärtig immer mehr Anhänger. Sie ist zugleich zur kirchl. Parteifrage geworden, indem man von Seiten der Orthodoxie auch auf diesem Gebiet auf die zu Luthers Zeit gebräuchl. rhythm. Gesangweise zurückzugehen sucht. Vergl. Winterfeld: Ueber Herstellung des Gemeinde- u. Chorgesanges 1848. *(Hpl.)*

Rhytine (Rhytina), so v. w. Borkenthier.

Rhyzaena, so v. w. Surikate (Schnarrthier).

Rianzares, Herzog v., so v. w. Munoz s. d. (in den Suppl.).

Ribbon-Societies (engl. Bandmännergesellschaften), geheime kathol. Gesellschaften in Irland, deren Zweck Ausrottung der Ketzer, selbst durch Mord, ist.

†**Ricci.** 8) (Ang. Maria), italien. Dichter, st. den 1. April 1850 zu Rieti; schr. noch: Arcadia de' classici ital., Neap. 1811; Fasti di Giuacchino, ebd. 1813; Elegie, Rom 1841; Il Pellegrino di Monte Cassino, 1845; die didakt. Gedichte: La georgica dei fiori: Le conchiglie.

Richardson, 1) u. 2) s. i. Hptw.; 3) (J. L.), geb. zu Mill Hill auf der Insel Wight, schiffte sich 1780 als Cadet nach Bengalen ein, wurde 1781 Lieutenant, kämpfte 1782 mit den Truppen im Carnatic, wohnte der Belagerung von Cuddalore 1783 bei; 1796 ging er wegen Krankheit nach England, erhielt 1800 nach seiner Rückkehr nach Indien eine Compagnie, war 1802 bei dem Corps des General St. John bis zur Einnahme von Titaleah. Darauf mußte er mit seinem Regt. nach Delhi marschiren, das er gegen die vereinten Angriffe von Holkar u. den Mahratten beschützte; dann wohnte er dem Feldzuge unter Lord Lake bis zum Friedensschlusse bei. 1807 wurde R. Major, 1812 Oberstlieutenant, commandirte mehrere Jahre zu Etayah, nahm 1814 im Kriege mit Nepaul, Terria ein. 1815—18 commandirte er in Orissa, war dann bis 1821 in England, 1824 erhielt er ein Regt., wurde 1829 Oberst, 1837 Generalmajor, 1847 Generallieutenant u. st. am 6. Novbr. 1848 zu Bath. *(v. Ll.)*

Riché (Jean Baptiste), geb. um 1775, General im Dienste von Hayti, wurde nach Pierrots Sturz, im Febr. 1846 zum Präsidenten erhoben, u. es gelang ihm Ruhe u. Frieden auf der Insel herzustellen. Er war unablässig thätig für das Beste Haytis, st. aber bereits am 27. Febr. 1847, s. Hayti 10 ff. (in den Suppl.). Ihm folgte der General Faustin Soulouque.

†**Richemont** (eigentlich Richmont), auch Herzog von der Normandie genannt. Er saß nur 8 Monate in Haft, worauf er nach London entkam u. dort als Herzog v. R. lebte. 1838 wollte er in seinem Hause von einem Franzosen, den er als Agent gebraucht hatte, eine Verwundung empfangen haben, doch ward die Anklage, als ungenügend dargethan, von den engl. Gerichten abgewiesen. 1843 ereignete sich derselbe Fall, u. 1845 starb er. *(Lb.)*

Richerus, Benedictiner zu Rheims zu Ende des 10. Jahrh., schr. die fränk. Geschichte von 888—998. Dieses Werk, erst in neuster Zeit zu Bamberg entdeckt, ist abgedruckt im 5. Bande von Pertz Monum. Germaniae histor.

†**Richomme** (Jos. Theod.), franz. Maler u. Kupferstecher, st. zu Paris im Sept. 1849.

Richtstäbe, 1 F. lange, dünne, eiserne, runde, zur Bezeichnung der Richtungslinie für die hinter Brustwehren stehenden Mörser, auf der Krone der Brustwehr aufgestellte Stäbe; 3 derselben sind zur Bezeichnung der Richtungslinie erforderlich, in dieselbe wird der Mörser dann mit Hülfe des Richtlothes gebracht.

Richmer, 1) röm. Consul, s. i. Hptw.; 2) Sohn des westgoth. Königs Svinthila, wurde von seinem Vater 625 n. Chr. als Mitregent angenommen, aber auch 631 mit demselben aus Spanien vertrieben; fernetes Schicksal unbekannt.

†**Ricinussäuren.** In der Ricinusölseife finden sich 4 verschiedene fette Säuren: a) Die **Ricinusmargarinsäure** (s. im Hptw.), bildet Schuppen, die ohne Geruch u. Geschmack sind, bei 130° schmelzen, zum Theil unzersetzt überdestillirt werden können. Sie ist im Wasser unlöslich, löslich in 3 Theilen siedendem Alkohol. b) Die **Ricinusstearin-(Ricin)säure**, $C_{36}H_{34}O_6$, wird erhalten, wenn man die Flüssigkeit, aus welcher die R-margarinsäure herauskrystallisirt ist, bis auf —6° abkühlt u. das heraus krystallisirende Gemenge dieser u. der nächsten Säure der Destillation unterwirft, wobei erstere zum größten Theil übergeht u. letztere zurückbleibt; oder wenn man R-öl für sich destillirt, das Destillat durch Kochen mit Wasser von anhängendem brenzl. Oele u. von Essigsäure befreit, vom Rückstande $^1/_3$ abdestillirt u. das erstarrte Destillat zwischen Fließpapier auspreßt; die R-stearinsäure bleibt im Rückstande, während die folgende vom Papier aufgesogen wird. Sie bildet eine weiße, perlmutterartige Masse von scharfem Geschmack, die bei — 22° schmilzt u. sich unverändert überdestilliren läßt; sie ist unlöslich in Wasser, löslich in $^1/_2$ ihres Gewichtes an Alkohol u. in Aether. c) Die **Ricinuselainsäure** bleibt bei der Darstellung der vorigen nach dem ersteren Verfahren im Rückstande, nach dem zweiten bleibt sie im Fließpapiere. Sie wird in beiden Fällen in Alkohol gelöst, die Lösung bis auf —2° abgekühlt, von der herauskrystallisirten Säure, der vorigen u. von dem Alkohol durch Abdampfen befreit. Sie bildet eine ölähnliche Flüssigkeit von schwachem Geruche u. scharfem Geschmacke, erstarrt bei einigen Graden unter 0°, ist in Wasser unlöslich, löslich in Alkohol. Svanberg u. Kolmodin fanden das Barytsalz dieser Säure zusammengesetzt $C_{36}H_{34}O_6 + Ba\,O$. Die reine aus dem Barytsalz ausgeschiedene Säure ist eine sehr schwache Säure, deren Lösung in Alkohol Lackmuspapier nur sehr schwach röthet. Sie erstarrt ungefähr bei 0° C. d) Die vierte, noch unbenannte Säure findet sich nach der trocknen Destillation des R-öls dem Rückstande beigemengt. *(Wa.)*

Ridolfia (R. *Moris.*), nach Cosmus **Ridolfio**, Prof. der Agronomie zu Pisa, benannte Pflanzengatt. aus der Fam. der Umbelliferen, in Süd- u. Osteuropa u. Persien.

Riegel, Marktfl. im Großherzogth. Baden, an der Elz, südlich von Offenburg; hier capitulirten am 6. Juli 1849 badische Insurgenten an die Preußen.

Rieger, 1) u. 2) s. im Hptw.; 3) (Franz Ladislav), geb. den 10. Dec. 1818 zu Semil in Böhmen, studirte in Prag u. Wien, begann in Prag die Beamtenlaufbahn, entsagte aber derselben in Folge des nicht ganz günstigen Ausgangs eines polit. Processes, beschäftigte sich mit Theaterkritiken u. Berichten u. war namentlich für Hebung des böhm. Nationaltheaters thätig, rief die böhm. Muster- u. Gewerbschule ins Leben, ward 1848 Mitglied der provisor. Regierung, welche sich zu Prag nach der Flucht des Kaisers nach Innsbruck bildete, ward dann Abgeordneter zum Reichtage, auf welchem er als eifriger Vertreter der slavischen Interessen u. als heftiger Gegner der Ungarn wirkte, entfloh nach dem Siege der Octoberrevolution aus Wien, suchte vergebens ein slavisches Gegenparlament zu Brünn zu gründen u. ging, nach Auflösung des Reichstags zu Kremsier, im März 1849 nach Paris, wo er seitdem verweilte. *(Ap.)*

†**Riemer**, 2) (Fr. Wilh.). Er wurde 1828 Oberbibliothekar u. st. als geh. Hofrath den 19. Dec. 1845 in Weimar. Gab noch heraus: Briefe von u. an Göthe, 1846.

Riesensprung, s. u. Voltigiren u.

Riesser (Gabriel), geb. den 3. April 1806 zu Hamburg von jüd. Eltern, studirte in Heidelberg u. Kiel die Rechte, trat, da ihm, als Juden, die Ausübung der advocator. Praxis in Hamburg untersagt war, als Vertreter des Rechtes seiner Glaubensgenossen auf u. kämpfte in Wort u. Schrift für die Gleichstellung derselben mit den Christen; ging 1836 nach Bockenheim bei Frankfurt, kehrte aber, da sein Gesuch um das kurhess. Staatsbürgerrecht abgeschlagen ward, nach Hamburg zurück, wo er vom Senat zum Notariat zugelassen wurde, u. ward 1848 zum Stellvertreter Lauenburgs ins deutsche Parlament nach Frankfurt gewählt. Schr.: Ueber die Stellung der Bekenner des mosaischen Glaubens in Deutschland, 2. Aufl. Altona 1831; Vertheidigung der bürgerl. Gleichstellung der Juden gegen die Einwürfe des D. Paulus, ebd. 1831; Börne u. die Juden, Altenburg 1832; Jüdische Briefe, Berl. 1842; Der Jude, period. Blätter für Religions- u. Gewissensfreiheit u. a. *(Ap.)*

Rieth, so v. w. Ried 1).

Riethlosung, s. u. Zins m.

Rigel, ein Fixstern 1. Größe am westl. Fuße des Orion; er ist einer der 47 Bessel'schen Fundamentalsterne.

†**Righini** (Vinc.). Er war 1769 geboren u. st. 1812 zu Bologna.

Rigidella (R. *Lindl.*), Pflanzengatt. aus der Fam. der Irideen; Arten: in Mexico.

Rigunthis, Tochter des fränk. Königs Chilperich u. der Fredegunde, wurde mit des Westgothenkönigs Leovigild Sohne Reccared verlobt, den goth. Gesandten in Paris übergeben u. mit einer reichen Ausstattung nach Spanien gesendet. Da aber in Toulouse die Nachricht von der Ermordung Chilperichs gemeldet worden war, wurde sie von ihren fränk. Begleitern verlassen, ihrer Ausstattung beraubt u. selbst gefangen gesetzt. Erst später wurde sie ihrer Mutter zurückgeschickt u. die Vermählung mit Reccared nicht vollzogen. *(Lb.)*

Rijneveld (Jakob Cornelius van R.), geb. 1798 zu Enkhuizen, trat 1815 als Cadet in die Militärakademie zu Delft u. wurde 1819 Lieutenant der Artillerie; 1830 war er Adjutant in Brüssel u. wohnte 1831 dem 10tägigen Feldzuge gegen Belgien an der Seite des Oberst List bei, 1837 wurde er Lehrer an der Militärakademie zu Breda; nachdem er dann Major u. Commandeur der Batterien der leichten Feldartillerie gewesen war, ernannte ihn der König 1848 zum Oberst u. Chef der Artillerie in Niederländisch-Ostindien. Nach 2jähriger Abwesenheit kehrte er nach Europa zurück u. st. am 29. Nov. 1851 zu Nimwegen. Er ist einer der ausgezeichnetsten niederländ. Militärschriftsteller; schr.: Beknopte beschriving van den veldtogt op Java in 1811, Dordrecht 1835; Celebes, of Veldtogt der Nederlanders op het eiland Celebes 1824—25, Breda 1840; Omwenteling in Polen 1830—31, ebd. 1836; Aanval en de verdidiging der fransche vesting Valenciennes in 1793, ebd. 1844. Er begründete auch die Monatsschrift Militaire Spectator. *(v. Ll.)*

†**Rimini**. Hier vom 23. bis 26. Sept. 1845 ein revolutionärer Aufstand, s. Kirchenstaat m (in den Suppl.).

Rinck (Christ. Heinrich), so u. w. Rink 2).

†**Rindvieh**. I. **Neue Racen**. Es wurden neu bekannt, resp. gezüchtet: a) die Rata in La Plata, Stiere sehr kurz u. breit, das Nasenende aufwärts gekehrt, die Oberlippe sehr zurückgezogen, der Unterkörper springt weit über den Oberkörper hervor u. hat eine entsprechende Krümmung nach oben, daher die Zähne stets entblößt sind; die Nasenlöcher liegen hoch oben u. stehen weit offen, die Augen springen nach außen hervor. Im Gehen tragen die Thiere den Kopf tief, dieser sitzt auf einem kurzen Hals, die Hinterbeine sind im Vergleich zu den Vorderbeinen länger als gewöhnlich. Die Race bleibt sich sehr treu. b) Das wilde R. in Texas, Farbe dunkelbraun mit kleinem Anflug von schmutziggelb an Nasenspitze u. Bauch, die Hörner auffallend groß u. ragen stracks am Kopf empor; die Thiere

sind weit größer als das zahme R., doch flüchtiger u. schmächtiger; Fleisch von vortreffl. Geschmack, das Fett hart u. gediegen. c) Das Lakeveldsche R., gezüchtet von dem Holländer Lakeveld, Farbe: weiß mit einem schwarzen Fleck, der wie ein Tuch über den Rücken u. an den Seiten herunterliegt; Größe wie die der Durhamkühe; die Milch ist sehr fett. II. Verschneiden der Kühe. In Amerika hat man zuerst versucht, die Kühe zu verschneiden, u. zwar mit gutem Erfolg. Das Verfahren verbreitete sich vom Jahre 1832 an immer weiter. In England, Deutschland u. der Schweiz fand es bald Nachahmung. 5 Minuten genügen zum Ausnehmen der Eierstöcke u. ebensoviel zum Zunähen der Wunde. Da das Verschneiden eine größere Milchergiebigkeit bezweckt, so eignet es sich bes. für die Nähe großer Städte. Die Kühe geben nach 1½ Jahr nach dem Verschneiden mehr u. bessere Milch als im unverschnittenen Zustand, werden dann leichter fett u. liefern mehr u. besseres Fleisch. III. Ertrag der Kühe. Ein nachhaltiger Durchschnittsmilchertrag pr. Kuh im Jahr von 1600—1800 württemberg. Maß kann bei reichlicher Fütterung als das Höchste angenommen werden, alles Mehr sind Ausnahmen bei einzelnen Thieren in einzelnen Jahren. Uebrigens fragt man nicht mehr: Wie viel gibt eine Kuh, ein Viehstapel, eine Race Milch? sondern die Frage ist: Wie viel erhält man von 1 Ctr. Heuwerth an Milch? Zu einer solchen Beurtheilung muß man genau kennen: das körperliche Gewicht der Kuh, die Quantität des Futters, was hiernach über Erhaltungsfutter an Productionsfutter übrig bleibt u. in welchem Verhältniß dieses Fleisch od. Milch produciren soll. IV. Veredlung. Die gemischten Eigenschaften in der Nachzucht u. die Steigerung derselben zur möglichsten Erhöhung des Werths u. des Nutzens können am schnellsten herbeigeführt werden durch Colonisation, d. h. durch Einführung eines ganzen Stammes (Bullen u. Kühe) aus einem durch seine R-zucht berühmten Lande. Dieses Verfahren ist aber nur da von Vortheil, wo Weide, Stallfutter, Klima ꝛc. dem Lande ähnlich sind, aus dem das einzuführende Vieh stammt. *(Lö.)*

Ringeis (Joh. Nepomuk v. R.), geb. den 16. Mai 1785 in Schwarzhofen in der Oberpfalz, studirte Medicin, folgte 1815 der baierischen Armee nach Frankreich, ließ sich 1816 als prakt. Arzt in München nieder, begleitete 1817 den Kronprinzen als Reisearzt nach Italien, ward 1818 Medicinalrath, 1826 Obermedicinalrath u. Referent der medicin. Angelegenheiten in Baiern, 1827 ordentl. Prof. der Pathologie u. Therapie u. der medicin. Klinik, 1833 Ministerialrath u. Vorstand des Obermedicinalausschusses, 1834 in den Adelstand erhoben, 1836 Deputirter der Universität zur Ständeversammlung, 1841 geheimer Rath. Schr.: System der Medicin, ein Handbuch der allgemeinen u. speciellen Pathologie u. Therapie, Regensb. 1841. *(Ap.)*

Ringmikrometer, 1) so v. w. Kirch's Schraubenmikrometer; 2) so v. w. Kreismikrometer, s. u. Mikrometer.

Ring Salomonis, s. u. Zauberring.

†**Rink**, 2) (**Rinck**, Joh. Christ. Heinr.), Hoforganist u. Kammermusikus zu Darmstadt, st. daselbst den 7. Aug. 1846.

Rinnthal, Ort in der baierschen Pfalz im Anweiler Thale des Queich; hier am 17. Juni 1849 Gefecht der 2. preuß. Division mit den Willichschen Freischaaren, wobei von den Erstern der Engpaß genommen wurde.

Rinzia (R. *Schauer.*), nach den Handelsgärtnern Sebastian u. Jakob Rinz in Frankfurt a. M. benannte Pflanzengatt. aus der Fam. der Myrtaceen, im westl. Neuholland.

***Rioja** (Franc. de), geb. 1600 zu Sevilla, war Inquisitor daselbst u. endlich Inquisitor des obersten Inquisitionstribunals. In Ungnade bei seinem Gönner, dem Minister Olivarez, gefallen, wurde er eingekerkert, aber für unschuldig befunden wurde er Director der königl. Bibliothek u. st. 1659 zu Madrid. Er ist guter Lyriker, nach den Klassikern u. Italienern gebildet. Schr.: Silvas, im 18. Bde. von D. Ramon Fernandez's Colleccion, Madr. 1747. *(Lö.)*

Ripon, Graf v. R., so v. w. Gbderich.

Rischta, furchtbare Krankheit in Bokhara, welche von dem Genuß des stehenden, aus dem Regen gesammelten Trinkwassers entsteht. Theile des Körpers schwellen an u. eitern u. es zeigt sich ein stechender Schmerz in den Knochen. Dies entsteht von einem kleinen flachen weißlichen Wurm, den man vorsichtig herausziehen muß, weil er sonst tiefer in den Körper eindringt u. die gefährlichsten Zufälle veranlaßt.

Rischveda, s. u. Sanskrit ꝛc.

Rispenwinde, so v. w. Dinetus (in den Suppl.).

Risquonstout, Dorf in Belgien bei Quievrant nahe an der franz. Grenze; hier wurde im März 1848 die revolutionäre Legion von den Regierungstruppen zerstreut, s. u. Belgien ꝛ (in den Suppl.).

Rittenhouse (David), geb. 1732 zu Germantown in Pennsylvanien, ward Uhrmacher u. verfertigte mathemat. Instrumente, studirte für sich Mathematik u. Astronomie, verfertigte ganz nach eigener Erfindung ein Planetarium, ward Mitglied der amerikan. Gesellschaft der Wissenschaften, beobachtete 1769 in Noriton den Vorübergang der Venus vor der Sonne, erbaute sich daselbst eine Sternwarte, ward zu mehreren Grenzberichtigungen verwendet, 1777 Schatzmeister von Pennsylvanien, 1791 Präsident der amerikanischen Gesellschaft der Wissenschaften an Franklins Stelle, 1792 Director des Münzwesens

der

der vereinigten Staaten; starb den 20. Juni 1796. *(Ap.)*

Rittergesellschaften (Ritterbünde), [1] im Mittelalter auf bestimmte Zeit geschloßne Verbindungen des Adels zunächst zur Beilegung von Zwistigkeiten unter einander, dann aber auch zur Hülfleistung der Verbündeten unter einander bei Streitigkeiten u. Fehden mit Andern, woraus später auch Verbindungen gegen die Fürsten entstanden. [2] Die Verbündeten trugen theils gleiche Kleidung, theils auch blos gleiche Zeichen, die Ritter aus Gold, die Knappen aus Silber, nach welchen letztern sie sich auch nannten. An ihrer Spitze standen ein oder mehrere Obere (Hauptleute, Könige), welchen die andern Glieder strengen Gehorsam schuldig waren u. von denen besonders die Streitigkeiten geschlichtet wurden. Das Oberhaupt wurde auf einer der jährlich ein- od. mehrmal gehaltenen Versammlungen (Capitel) auf 1 Jahr gewählt u. dabei auch die Interessen der Gesellschaft berathen u. das Gedächtniß verstorbener Genossen feierlich begangen. [3] Diese R. kommen in Frankreich schon im 13 Jahrh. vor, wo sie auf den Concilien zu Valence 1248 u. zu Avignon 1281 als der Kirche widerwärtig erwähnt werden, ganz bestimmt aber wurde ihre Tendenz u. Verfassung in einem Concilienbeschluß von Avignon 1327 ausgeführt u. verdammt. [4] In Deutschland kommen sie erst in der 2. Hälfte des 14. Jahrh. vor, u. hier besonders in der Wetterau, Franken, Schwaben u. dem Rheinlande, in NDeutschland nur in Hessen u. Westfalen. Solche R. waren die Wetterauſche R. 1362, die Schlägler od. Martinsvögel (s. d.) in Schwaben 1367, die Gesellschaft mit Schwert u. Krone in Oberschwaben um 1370, die Gesellschaft vom Sterne in Hessen 1371, die Gesellschaft von der alten Minne 1375, die Gesellschaft vom Horne in Oberhessen 1379, die Gesellschaft vom Falken in Westfalen in derselben Zeit, der Löwenbund in Nassau 1379 u. gleichzeitig die Gesellschaft von St. Georg u. die von St. Wilhelm, die Geckengesellschaft in Kleve 1381, der Bund der Westerreicher Herren 1382 in Zweibrücken, der Benglerbund (s. d.) in Hessen u. Westfalen 1391, die Sichelgesellschaft von den Fürsten von Hessen, Braunschweig u. Paderborn 1391 gegründet, die Gesellschaft vom St. Georgenschild in Schwaben 1392, die neue Schlägergesellschaft um dieselbe Zeit, die Brüderschaft vom Roßkamm in Kleve u. Mark 1398, kurz vorher die Gesellschaft vom Einhorn in Thüringen; die Gesellschaft vom Luchse in Hessen u. Mainz, die Gesellschaft vom Flegel in Thüringen 1412 (die letzte in Deutschland); die Gesellschaft vom Hirsch u. die vom Rüden 1408 in den Donaulanden, die Gesellschaft vom Drachen 1409 in Oestreich, die Gesellschaft vom Adler 1433 ebendaſ. u. v. a. in der letzten Hälfte des 15. Jahrh., unter denen die Gesellschaft vom Löwen, 1489 in Baiern entstanden, die verbreitetste war. [5] Die R., die dem kaiserl. Ansehn vielfach Eintrag thaten, wurden vom Kaiser Wenzel wiederholt verboten, so 1383 auf dem Reichstag zu Nürnberg, 1388 u. ö., aber vergebens, bis diese R. 1422 sogar durch Kaiser Sigismund die kaiserl. Bestätigung erhielt. Zuletzt, da sich der Landfriede mehr befestigte, gingen die R., welche in der letzten Zeit meist von Fürsten gestiftet worden waren, in Turniergesellschaften, Vereine zu gemeinschaftlichen Besuchungen der Turniere, über u. hielten sich als solche bis in das 16. Jahrh., wo sie mit dem Aufhören der Turniere erloschen. Vgl. G. Landau, Die R. in Hessen, Kassel 1840. *(Lb.)*

Ritter ohne Furcht u. Tadel, s. Bayard.

Rivas, Herzog von R., s. Saavedra 2).

†**Rivoli,** 2) R. ward am 11. Juli 1848 von den Piemontesen erobert; hier am 16. unglückl. Affaire für die Oestreicher.

†**Rizos,** 1) **(R.-Neruios,** Jakow.). Er war geb. 1775, war 1841 wieder eine zeitlang Staatssecretär im Ministerium des Auswärtigen u. Cultus, wurde 1848 griech. Gesandter in Constantinopel, wo er im Jan. 1850 st.

†**Robbe.** Art: Cystophora *Nilss.* (Blasen- od. Rüsselrobbe), ausgezeichnet durch eine rüsselförmige Nase od. eine lose Haut auf der Stirne, welche aufgeblasen werden kann; Vorderzähne oben 4, unten 2, Backenzähne überall 5; C. proboscidea (Phoca pr.) *Nilss.* u. C. cristata (Phoca cr.) *Nilss.*

Robbenfelle, 1) im Allgemeinen die Felle der Seehunde, Seelöwen u. Seebären; 2) bes. die von Seehunden. Von diesen unterscheidet man im Handel: a) Klappmützen von der Phoca cristata *Erxl.*; b) Engländer, etwas kleiner, bläulich, unten weiß; c) Sattler, wahrscheinlich Phoca groenlandica *Müll.*, bei denen 2 große schwarze Längsflecke an den Rückseiten die Zeichnung eines Sattels hervorbringen; d) Windlinger, nicht so groß, ziemlich aber eben so gefärbt; e) Greise; f) Mittelfelle; g) Bairoben; h) Blaue; i) Blanke, wahrscheinlich die Neugeborenen von P. groenlandica ꝛc.; k) Bunte; l) Rauge von P. hispida *Schr.*; m) Halbrauge. Die aus der Südsee heißen bei den Franzosen Meerwölfe (Loups-marins). Vom Seebären, Phoca ursina *L.*, gebrauchen die Russen folgende Ausdrücke: Wiporotka, ist das aus dem Mutterleibe geschnittene Junge, von seiner Geburt an bleibt es 4 Monate schwarz u. in diesem Zustande ist es am geschätztesten; von da an ist es ein Jahr lang grau u.

 heißt

heißt dann Kotiki; die 2 bis 3jährigen Männchen heißen Cholustjaeki, sind noch grau, u. das Haar ist noch am ganzen Körper gleichlang; Polusekatschi sind die 4- u. 5jährigen Männchen, u. Sekatschi die im 6. Jahre ganz Erwachsenen; sie sind dann dunkelgrau u. ihr Haar ist dann am Kopfe u. der ganzen vorderen Hälfte des Körpers lang u. zottig. Die mannbaren Weibchen (Matki) sind rothbraun, röthlichgrau od. grau. Das aufgerichtete, feine, weiche, bräunl. Flaumhaar gibt den Seebären den Vorzug vor allen anderen Robben. *(Rch.)*

Robert, 1)—58) s. im Hptw.; **59) R. Pulleyn** (R. Pullenus), ein Engländer, Scholastiker, Lehrer der Theologie zu Paris u. Oxford, welche letztre Universität er wieder herstellte, starb 1153; schr.: Sententiae, herausgegeben von Mathoud, Par. 1655.

Robinet (Jean Baptiste), franz. Naturphilosoph, der um die Mitte des 18. Jahrh. ein System der Natur, eine Art von Theodicé, aufstellte, nach welcher er das physische u. moral. Uebel in der Welt nicht aus einer bloßen Zulassung Gottes erklärte, sondern behauptete, das Uebel sei mit dem Guten kraft einer metaphysischen Nothwendigkeit in einer endlichen Welt verbunden. Zugleich wollte er die Sittlichkeit aus einem gewissen Instincte ableiten u. sogar eine Physik der Geister aufstellen. Schr.: De la nature, Amsterd. 1761—68, 5 Bde.; Vue philos. de la gradation naturelle des formes d'être, ebd. 1767, 2 Bde. *(Ap.)*

Robininsäure, Säure, welche in der Wurzel der Akazia (Robinia pseudacacia), an Ammoniak gebunden, vorkommt. Als eine kleine Quantität dieser Wurzel mit Wasser ausgekocht u. die Abkochung bis zur Syrupsconsistenz verdampft wurde, fanden sich nach 12 Stunden eine ziemliche Menge harter, glasglänzender Rhomboëder von robinsaurem Ammoniak. Dieses Salz löst sich in 20—30 Theilen Wasser, ist ohne Geruch u. Geschmack u. ohne Wirkung auf Lackmuspapier. Reinsch band diese Säure an Queckſilberoxydul u. behandelte diese Verbindung mit Schwefelwasserstoff, er erhielt einen farblosen Syrup, der sich beim Uebergießen mit Alkohol in Krystallnadeln verwandelte. Die geringe Menge derselben gestattet keine Untersuchung. *(Wa.)*

Robinson, 1)—6) s. im Hptw.; **7)** (Friedrich Philipp), trat als Fähnrich 1777 in die brit. Armee, diente 5 Jahre im Kriege gegen NAmerika, war in den Schlachten von Horse Neck, Stoney Point u. New London, bei der Einnahme von Martinique, St. Lucia u. Guadeloupe 1794; 1812 stand er bei der Armee Wellingtons in Spanien, schiffte sich 1814 mit seiner Brigade nach NAmerika ein, commandirte die beiden Brigaden, die nach der Forcirung des Uebergangs über den Saranac die Werke von Plattsburg angreifen sollten, war bis 1816 Oberbefehlshaber u. provisor. Gouverneur der Obern Provinzen u. st. als General am 1. Januar 1852 zu Brighton. *(v. Ll.)*

***Roboten** (vom slav. robota, Arbeit), in den östreich. Ländern alle Hand- u. Spanndienste, welche die Gutsunterthanen vermöge des Unterthänigkeitsverhältnisses u. sonst dem Gutsherrn zu leisten haben. Die R. kommen, mit Ausnahme der italien. Provinzen, in allen Landestheilen Oestreichs vor; sie haben sich hier ganz in derselben Weise ausgebildet, in welcher in den verschiedenen anderen deutschen Ländern die Frohnen (s. d.) entstanden sind. Eine natürl. Folge der bedeutenderen Gewalt, welche der Adel bei seinem ausgedehnteren Grundbesitz in einzelnen Ländern Oestreichs erlangt hat, war es jedoch, daß die R. in Verbindung mit der früheren Leibeigenschaft hier zuweilen in einem noch größeren Umfange u. mit größerer Härte auf dem Bauernstande geruht haben, ohne daß aber im Uebrigen das Rechtsverhältniß bei denselben ein anderes gewesen wäre, als sonst bei den Frohnen zu Grunde zu legen ist. Wie diese, so sind auch die R. in Oestreich stets der Gegenstand großer Unzufriedenheit des niederen Volkes gewesen u. haben wiederholt u. bis in die neueste Zeit den Anlaß zu blutigen Aufständen in Böhmen, Oestreich, Ungarn u. Galizien abgegeben. Schon Kaiser Joseph II. hegte deshalb den Plan, die R. in Geldabgaben umzuwandeln; nach seinem Tode wurden jedoch die deshalb bereits getroffenen Einleitungen wieder bei Seite gelegt. Um aber wenigstens die Willkühr der Berechtigten, die unter dem Schutze der ausgedehnten gutsherrl. Gerichtsbarkeit um so leichter war, auszuschließen u. die R. auf ein bestimmtes Maß zurückzuführen, wurden seit 1771 für die meisten Länder sogenannte **Robotpatente** erlassen, in denen die Grundsätze über Leistung der Robotpflicht näher geregelt wurden. Zu diesem Endzweck wurde bes. durch die Robotpatente die Anlegung von Urbarien angeordnet, Verzeichnisse, in welche die zuständigen Gerechtsame u. Pflichten gebracht werden mußten. Nach diesen Robotpatenten u. den aufgenommenen Urbarien richtete sich das Recht der R. bis in die neueste Zeit, als zuerst 1846 durch den galizischen Aufstand (s. Oestreich II in den Suppl.) von Neuem die Aufmerksamkeit auf diese Verhältnisse gelenkt wurde. In Veranlassung desselben erfolgte zunächst ein kaiserl. Patent vom 13. April 1846, welches jedoch im Ganzen nur geringe Erleichterung gewährte. Aehnliche Verordnungen ergingen auch für andere Landestheile. Die Bewegung des Jahres 1848 stellte unter ihren ersten Forderungen die gänzliche Aufhebung des Robotwesens

auf, u. dieselbe ist hierauf auch durch die beiden Gesetze vom 7. Sept. 1848 u. 4. März 1849 gewährleistet worden. Durch diese Gesetze ist die Gutsunterthänigkeit sammt allen aus diesem Verhältnisse entspringenden Lasten u. Dienstleistungen für aufgehoben erklärt u. die allgemeine Entlastung der bäuerl. Besitzer, die Beseitigung aller Unterschiede zwischen den sogen. Domanial- (gutsherrlichen) u. Rusticalgründen als Zielpunkt hingestellt. Mehrere R. sind unentgeldlich aufgehoben, für die übrigen Arten derselben findet eine Entschädigung, im Durchschnitt nach dem zwanzigfachen Betrage des Geldwerthes der jährl. Leistung, statt. Zur Durchführung dieser Ablösungen werden in jedem Lande besondere Landes- u. in jedem Kreise besondere Kreiscommissionen eingesetzt. *(Hse.)*

Robsonia (R. *Berland.*), nach dem engl. Botaniker Ed. **Robson** benannte Pflanzengatt. aus der Fam. der Grossularinen (Ribesiaceen); Art: R. speciosa *Spach.* (R. fuchsioides *Berl.*), in Californien.

Rochambeau, 1) (Jean Bapt. de R.), s. im Hptw.; **2)** (Donatien Marie Joseph de Vimeur, Vicomte de R.), Sohn des Vor., geb. 1750, trat schon Anfang des nächsten Jahrzehnts in die franz. Armee ein, wurde schnell befördert u. nahm 1780, als Oberst, an der franz. Expedition zur Unterstützung der Nordamerikaner gegen die Engländer, unter seinem Vater rühmlichen Antheil. 1791 vom Convente, den er sehr eifrig zu vertreten sich bemühte, zum Generallieutenant u. 1792 zum Gouverneur der franz. westind. Inseln ernannt, landete er daselbst, unterwarf die empörten Neger u. vertrieb die Engländer. Doch schon 1794 von den Engländern bedrängt, war er gezwungen das Fort Royal zu übergeben u. ging nach Frankreich zurück; 1796 unternahm er eine neue, mißlungene Expedition nach Domingo, 1800 kämpfte er in Italien u. erhielt von Napoleon das Commando einer Division. Unter Leclerc an der abermaligen Expedition nach Domingo Theil nehmend, übernahm er nach dessen Tode, im Nov. 1803 den Oberbefehl derselben, aber auch diesmal scheiterte sein Versuch u. er sah sich bald gezwungen sich dem brit. Admiral zu übergeben. Erst 1811 ausgewechselt übergab ihm Napoleon 1813 ein Divisionscommando in Lauristons Corps; hier zeichnete er sich noch bei Bautzen aus u. fiel dann in der Schlacht bei Leipzig am 18. Oct. *(Hsz.)*

Rochlitz (Magdalene Sibylle Gräfin v. R., geb. v. Reitzschitz), Tochter des kursächs. Generallieut. u. Obersten Rudolf v. Reitzschitz, geb. den 8. Febr. 1675, wurde in Dresden erzogen, von dem Kurprinzen Johann Georg geliebt u. lebte seit 1691, wo derselbe als Kurfürst Johann Georg IV. zur Regierung kam, in seiner nächsten Umgebung. Auf den Wunsch des Kurfürsten wurde sie 1693 vom Kaiser zur Gräfin von R. erhoben, starb aber schon am 4. April 1694 an den Blattern u. wurde in der Sophienkirche zu Dresden beigesetzt. Da der Kurfürst wenige Wochen darnach an derselben Krankheit starb, u. man glaubte, daß dieser Tod durch geheime Künste der Gräfin erfolgt sey, so wurde ihre Leiche am 30. April 1694 wieder aus- u. dann vor der Kirche begraben. Ihre mit dem Kurfürsten erzeugte Tochter Wilhelmine Marie Friederike, 1693 zu Frankfurt geboren (wohin die Gräfin dem Kurfürsten auf seinem Feldzug gegen die Franzosen nachgefolgt war), verheirathete sich an den poln. Grafen v. Dunin, Castellan zu Radom, u. wurde 1736 Wittwe. *(Lb.)*

Rochon (Alexis Maria de R.), geb. 1741 zu Brest, widmete sich früh dem geistl. Stande, beschäftigte sich aber fast ausschließlich mit den mathemat. u. astronom. Wissenschaften, ward 1766 Astronom der Marine zu Brest, begleitete 1767 den General Bougnon nach Marokko, ward 1774 Aufseher des physikal. u. opt. Cabinets des Königs, dann Director des Observatoriums zu Brest, endlich nach Paris berufen; er starb den 5. April 1817. R. hat sich große Verdienste um die Musik erworben; auch ist er Erfinder des Diasporameters u. eines eigenthüml. Mikrometers. Schr.: Opuscules mathématiques, Brest 1768; Nouveau voyage à la mer du Sud, Par. 1783; Voyages à Madagascar et aux Indes-orientales, 4. Aufl. Par. 1797, deutsch von Forster, Berl. 1792 u. m. a. *(Ap.)*

Rochow, 1) Fried. Eberh. v. R.), s. im Hptw.; **2)** (Gust. Ad. Rochus v. R.), geb. am 1. Oct. 1792 zu Reuhausen bei Rathenow, Stiefsohn des Baron de la Motte Fouqué, stud. seit 1810 in Heidelberg die Rechtswissenschaften, trat im März 1813 zu Breslau zu den reitenden freiwilligen Jägern, wohnte mit diesen allen Kämpfen bis zum Waffenstillstande bei u. wurde dann zum Offizier befördert. Nach hergestelltem Frieden verließ R. den Militärdienst, um die Verwaltung der ererbten Güter anzutreten. Er nahm 1822 an den in Berlin gepflogenen Berathungen über die zu ertheilenden provinzialständ. Verfassungen als Abgeordneter der Neumark Theil, führte jedoch nach dem Willen des Königs das Protokoll auch bei den Verfassungsarbeiten der übrigen Provinzen u. wurde 1823 Mitglied bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden u. auch bald in das Ministerium des Innern berufen, um die ständ. Angelegenheiten als vortragender Rath zu leiten, wie er auch bei der ständ. Immediatcommission abermals das Protokoll führte. Er wurde 1826 geh. Regierungsrath, 1831 Chefpräsident der Regierung in Merseburg, u. 1834 Staatsminister des Innern u. der Polizei, 1837 auch noch der Ge-

Gewerbeangelegenheiten. Conservativ in seinen Grundsätzen u. für eine kraftvolle Regierung eingenommen, nahm er nicht weniger auf die Entwickelung der intellectuellen u. materiellen Hülfsmittel des Staats Bedacht. 1842 trat er aus dem Ministerium, wurde aber 1843 Vicepräsident u. im Herbste d. J. Präsident des Staatsraths. Er st. den 11. Sept. 1847 zu Aachen. 3) (Theodor Heinrich Rochus Frhr. v. R.), trat frühzeitig in preuß. Kriegsdienste u. war im Mai 1835 bereits Oberstlieutenant, als er zum Gesandten in der Schweiz u. in Württemberg ernannt wurde. In dieser Stellung verblieb er bis zum Mai 1845, wo er als Gesandter nach Petersburg ging. Ohne von diesem Hofe abberufen zu werden, vertrat er Preußen vom Mai bis zum Juli 1851 am Bundestage u. kehrte hierauf wieder auf seinen Gesandtschaftsposten nach Petersburg zurück. Seine militär. Beförderung ging seiner diplomat. Laufbahn her; R. stieg im März 1837 zum Obersten, 1843 zum Generalmajor u. am 8. Mai 1849 zum Generallieutenant auf. *(Wdg.)*

Rock, der heilige, s. u. Trier (Geogr.) 18.

Rockers (engl.), wiegenförmige Maschinen, die man beim Minenbau braucht, bes. in neuster Zeit bei der Goldgewinnung in Californien.

Rocosz (poln.), s. Rokosz.

Rodt (Bernh. Emanuel), wurde 1776 zu Bern geboren, trat 1792 in die Berner Artillerie, war 1796 bei dem Corps, das bei Basel aufgestellt wurde, als die Oestreicher den Brückenkopf von Hüningen belagerten; 1798 übernahm er die Artillerie des 2. Bataillons des Regts. Kanolfingen u. wohnte dem Gefechte bei Grauholz bei. Dann trat er in preuß. Dienste, nach 2 Jahren aber in das Regt. Roverea ein, das auf engl. Kosten unter östreich. Befehlen stand. Nach Auflösung desselben kam er als Oberstlieutenant ins Regt. Wattenwyl, das auf Malta garnisonirte. R. ging von hier aus nach Elba, um Porto Ferrajo gegen die Franzosen zu vertheidigen; nach 6monatl. tapferer Gegenwehr kehrte er nach Malta zurück u. nahm bald darauf seinen Abschied. Von nun an lebte er in der Schweiz u. war als Schriftsteller thätig. Er schr.: Geschichte des Kriegswesens der Berner, Bern 1831—34, 3 Bde.; Die Feldzüge Karls des Kühnen, Schaffhausen 1843, 2 Bde. *(v. Ll.)*

Roea (R. *Hügel.*), Pflanzengatt. aus der Fam. der Papilionaceen; Art: R. linophylla *Hüg.* (Hügelroea linoph. *Steud.*), in Neuholland.

Roebuck, (J. A.) radikales Mitglied des brit. Unterhauses, machte sich zuerst als Volksredner während der Agitation im Betreff der Parlamentsreform bemerklich u. wurde 1832 in das erste reformirte Parlament für Bath gewählt, entsprach jedoch damals den hohen Anforderungen, welche an einen Parlamentsredner gestellt werden, nicht. Bei den Wirren in Canada während des Jahres 1836 nahm er sich mit Hume der franz. Partei von Niedercanada an, weshalb das dortige House of Assembley ihn zu seinem Agenten in England bestellte, er konnte aber mit seinem Widerspruch gegen ein gewaltsames Einschreiten in die canad. Angelegenheiten im Parlament nicht durchdringen. Bei der Parlamentswahl 1837 fiel er durch u. behielt nur als canadischer Bevollmächtigter eine öffentliche Wirksamkeit. Die Agitation wegen Abschaffung der Getreidegesetze verschaffte ihm ein neues Feld für seine Thätigkeit u. seinen Parlamentssitz wieder, den er auch bei den Wahlen von 1852 behielt. Er zählt zur Manchesterschule u. stimmt für Freihandel u. weitere Parlamentsreform. Er schr.: The London Poor and the London Labour; auch die Geschichte des Whigg. Ministeriums von 1830 bis zum Erlaß der Reformbill. *(Wdg.)*

Röhl (Ernst Andreas v. R.), geb. den 29. Juli 1761 zu Bielefeld, trat 1777 ins preuß. 3. Feldartillerieregt., wohnte als Bombardier dem Feldzuge von 1778 bei, wurde 1782 Secondelieutenant, diente in den Campagnen von 1787 u. 1792—95 als Adjutant, wurde 1797 Premierlieutenant, focht 1806 bei Auerstädt, fiel in franz. Gefangenschaft, wurde 1811 Major, kämpfte 1813 beim 3. Armeecorps, wurde 1814 Oberstlieutenant u. Commandeur der Artillerie des 2. Armeecorps, focht bei Ligny u. Belle Alliance, wohnte den Belagerungen der franz. Festungen unter dem Prinzen August von Preußen bei, wurde 1819 Brigadier der 3. Artilleriebrigade u. 1821 Generalmajor u. Inspecteur der 2. Artillerieinspection. Er st. am 11. Juli 1830 zu Breslau. *(v. Ll.)*

†**Röhr** (Joh. Fried.), Generalsuperintendent in Weimar, st. den 15. Juni 1848. Schr. noch: Letzte Predigten u. Reden vor seiner ehemaligen Landgemeinde, 1820, 2. A. 1830; Predigten, 1822—26, 2. A. 1836—39; Christolog. Predigten, 1831; Kurze Geschichte der Reformation, 2. A. 1833.

Röhrenlibelle, s. Libelle.

†**Römer**, 3) (Anton), Vicedirector u. Prof. der Anatomie zu Wien, geb. 1785, st. zu Wien am 8. Decbr. 1842.

†**Römischkamillenöl**, s. Kamillenöl (in den Suppl.).

Römischkatholische Kirche. [1]Die wichtige Weltstellung, welche die R. K. nach ihrer geschichtl. Entwickelung u. in ihrem factischen Zustande einnimmt u. zufolge der sie auf dem kirchl. Gebiete das Princip des Conservativismus u. der Stabilität zu repräsentiren sucht, steht mit der Weltlage insofern in einer beständigen u. sehr genauen Wechselwirkung, als ihre Mission durch die Richtung der Zeit entweder gefördert od. gehindert wird, u. die R. K. hat sich

sich trotz aller Bemühungen diesen Einwirkungen nie ganz zu entziehen vermocht. [2]Allein dieser Einfluß hat sich doch nur in beschränkter Weise geltend gemacht, u. selbst in solchen Zeitperioden, wo die Thätigkeit derselben für den Augenblick mehr zurücktrat u. wo auf irgendwie bedeutende Erfolge nicht gerechnet werden konnte, hat sie mit Umsicht neue Gebiete aufzusuchen gewußt, wo sie nicht mit Hindernissen zu kämpfen hatte u. der Frucht ihrer Bemühung gewiß sein konnte, od. sie hat in besonnener stiller Erwägung dem Zeitpunkt vorgearbeitet, wo sich für ihre Wirksamkeit etwas Ersprießliches erwarten ließ. [3]Die Aufgabe der R. K., die in der Begründung der ausschließlichen Herrschaft des röm. Papstes über die ganze christl. Kirche nach göttlichem Rechte besteht, wird durch die Verbindungen, in denen sie mit verschiedenen Staaten steht, durch die Nationalitäten, die sich ihr aufs Engste angeschlossen haben, durch die asket. Richtung, mit der sie dem Bedürfniß mancher Gemüther entgegenkommt, durch die strenge Bewahrung des histor. Rechts, an dem sie festhält, wesentlich gefördert. Sie hat aber ihren Hauptstützpunkt in der consequenten Behauptung der Sätze, welche die Grundlage ihres Lehrgebäudes wie ihrer geistl. Herrschaft bilden u. welche von ihren Vertheidigern immer noch in den Vordergrund gestellt werden. [4]Gleichwohl hat sich die R. K. den Einflüssen der Zeit nicht ganz zu entziehen gewußt, u. gerade die Bewegungen der letzten Jahrzehnte sind ihr fast noch fühlbarer geworden, als den anderen Confessionen. Je mehr sie nämlich mit dem Mittelalter u. seinen einzelnen Beziehungen in Verbindung stand, desto öfterer mußte sie von den entgegengesetzten Bestrebungen berührt werden, u. die Bewegungen der Jahre 1830 u. 1848 wurden ihr um so fühlbarer, da hier die Beseitigung mittelalterlicher Rechte erstrebt u. zum Theil in Ausführung gebracht wurde. [5]Hierzu kam noch, daß die R. K. durch die Concordate (s. d.), welche sie mit einzelnen Regierungen geschlossen u. durch welche sie wichtige Zugeständnisse erlangt hatte, insofern in eine nachtheilige Stellung kam, als sie von den Fluctuationen der polit. Systeme u. von dem Wechsel der staatlichen Grundsätze ebenfalls getroffen wurde, wobei sie sich nicht immer den Zumuthungen zu entziehen vermochte, die bald von dieser, bald von jener Seite an sie gemacht wurden. [6]Indem nun aber die R. K. ihren Standpunkt möglichst fest zu behaupten u. jede Concession an die Vertreter des Fortschritts zu vermeiden suchte, gerieth sie in eine Menge Kämpfe, deren Führung für sie unangenehm war, u. deren Erfolg oft sehr zweifelhaft erschien, u. die Streitigkeiten mit Denjenigen, welche der Freiheit der Universitäten das Wort redeten, od. welche durch philosoph. Forschung der Kirche zu nahe traten, od. welche die freie Presse vertheidigten, od. welche der Bibel Eingang unter der kathol. Bevölkerung verschaffen wollten, konnten ihr im Ganzen nur wenig Frucht bringen. [7]Hierzu kam noch, daß die Kirche in ihren Tendenzen nicht von allen Gliedern unterstützt wurde, sondern daß es eine nicht unbedeutende Partei gab, welche eine Erneuerung der R. K. nach den Ansprüchen der Gegenwart wünschte (s. unten). [8]In diesen Verhältnissen liegt zum Theil der Grund, daß eine kritische Darstellung der R. K., wie der Blick auf frühere u. neuere literar. Erscheinungen zeigt, nach den Ereignissen, die sie erlebte, nach den Personen, die dabei thätig waren, nach dem Ziele, dem sie entgegenstrebte, nach den Mitteln, die sie in Anwendung brachte, nach den Erfolgen, die sich daran knüpften, nicht blos deshalb sehr schwierig ist, weil der Standpunkt des Darstellenden in der Regel einen gewichtigen Einfluß auf die Licht- u. Schattenseiten des Bildes ausübt, sondern auch weil es nicht immer ganz leicht ist, gewisse hervorstechende Einzelnheiten mit dem Gesammtorganismus in eine solche Verbindung zu bringen, bei welcher das Auffallende einen Theil seines Gewichts zu verlieren pflegt. [9]Zugleich läßt sich von diesem Gesichtspunkt aus die verschiedene Beurtheilung der R. K. erklären, indem z. B. von vielen Seiten behauptet worden ist, die geistl. Herrschaft Roms habe ihren Culminationspunkt bereits vor Jahrhunderten erreicht u. gehe von da mehr ab- als aufwärts, für welche Behauptungen man in den Erscheinungen des letzten Jahrzehnts eine Menge Beweise zu finden glaubte; während von Anderen aus der Unerschütterlichkeit, mit welcher die R. K. jedem Druck u. jeder Anfechtung begegnete, aus der Sicherheit, mit der sie ihre Kämpfe führte, u. aus der Festigkeit, die sie hierbei an den Tag legte, der Schluß gezogen worden ist, daß die Haltbarkeit derselben sich nicht nur bewährt, sondern daß die Hoffnung auf eine einstige Weltherrschaft mehr zu- als abgenommen habe. [10]Was nun 1. die R. K. als Gesammtkirche anlangt, so hat sie sich, ungeachtet der Bemühungen, ihren kunstvollen Organismus unversehrt zu erhalten u. immer weiter auszubauen u. sich, die strenge Abgeschlossenheit zu bewahren, gleichwohl den Bewegungen der Zeit auf anderen Gebieten, im politischen wie im socialen Leben, nicht ganz zu entziehen vermocht. Wie sie von den Stürmen der franz. Revolution 1830 wesentlich berührt wurde, u. wie die Ideen, welche damals in der Politik laut wurden, in analoger Weise auch in der Kirche wieder zum Vorschein kamen, so empfand sie auch die Erschütterungen, die sich 1848 allen Lebensverhältnissen mittheilten u. bei denen sich manche Differenzen erneuerten, welche im Laufe der Zeit in Vergessenheit gekommen zu sein

schie-

schienen. [11]Unter A) den Conflicten, in welche die R. K. in den letzten Jahrzehnten verwickelt wurde, sind zu erwähnen: a) die Streitigkeiten mit einzelnen Staatsregierungen. Obschon nämlich die Grenzen des staatlichen u. kirchl. Gebietes meist durch Concordate geordnet waren, u. obschon da, wo dies nicht der Fall war, der diplomat. Verkehr eine Ausgleichung zu bewirken suchte, so konnte es doch um so weniger an Differenzen fehlen, da die Grenzlinien zwischen beiden Gebieten sich nicht immer scharf ziehen ließen u. da die Concordate trotz der sorgsam erwogenen Abfassung in verschiedener Weise ausgelegt wurden. [12]Fragen, wie über die gemischten Ehen (s. d.), über das Placetum regium, über die Verwaltung des Kirchenvermögens, über das Schul- u. Erziehungswesen, über die Bildung des Clerus, über die Besetzung der höchsten Kirchenämter, über die Correspondenz der Bischöfe mit dem Papst ꝛc., konnten nicht immer leicht zur Erledigung gebracht werden, da die von der Kirche in Anspruch genommene Selbständigkeit, bei welcher dem Staat nur das Schutzrecht u. die Dotationspflicht übrig blieb, die staatlichen Interessen zu alteriren schien, u. da der Staat an den obigen Fragen zu sehr betheiligt war, als daß er sich hätte ganz gleichgültig dagegen verhalten können. [13]Ebenso hatte die R. K. b) mit Secten u. Parteien zu kämpfen, die in einzelnen Lehrbestimmungen, od. in Sachen der Disciplin u. des Cultus von den Sätzen der Kirche abwichen. Allerdings schritt die päpstliche Gewalt nicht gegen alle Abweichungen vom Lehrbegriff ein, namentlich da nicht, wo von ihren Gegnern im Sinne besonnener Erwägung geforscht, od. wo bei dem Uebergewicht der orthodoxen Partei keine Besorgniß einer weitern Verbreitung rege wurde, od. wo die Rücksicht auf das Verhältniß zu den Staatsregierungen Mäßigung gebot. [14]Allein Erscheinungen, wie der Hermesianismus (s. d.), der durch seine Fundamentallehren der Kirche geradezu entgegenzutreten schien, u. der Deutschkatholicismus (s. d. in den Suppl.), welcher aggressiv u. zwar in der heftigsten Weise gegen Rom zu Werke ging, od. das Auftreten von Lammenais, Bautain u. Chatel in Frankreich u. des Abbé Helsen in Belgien (s. unten) veranlaßten die röm. Gewalt zu einem entschiedenen Eingreifen u. führten oft schwere Kämpfe herbei. [15]Auch c) innerhalb der Kirche selbst gab es Differenzen. Nicht blos daß in mehreren kathol. Ländern Klagen des niederen Clerus über äußeren Druck u. über seine ungünstige Lage laut wurden, u. gerade unter ihnen manche Stimmen gegen den Cölibat (s. d.) sich erhoben; so bestand in der Kirche selbst die Partei der Curialisten u. der Episkopalisten auch in der neueren Zeit fort. [16]Die Curialisten, neuerlich gewöhnlich die ultramontane Partei genannt, hielten fest an der Lehre von der Infallibilität des Papstes, sie sahen in der päpstl. Gewalt eine geschichtlich begründete, für das Bedürfniß der Menschen nothwendige u. der Weltaufgabe der Kirche entsprechende Auctorität u. erklärten sich demgemäß gegen alle Veränderungen in Lehre, Cultus u. Verfassung, während sie solchen Reformen das Wort redeten, wodurch die Thätigkeit u. der Einfluß des kirchl. Amtes gehoben u. die Gläubigen der Früchte einer erhöheten Amtsthätigkeit theilhaftig werden könnten. [17]Dieser streng röm. Richtung, welche früher in Spanien u. Italien, bes. aber seit 1830 in Belgien ihren Hauptsitz hatte, stand bes. in Frankreich u. Deutschland die Partei der Episkopalisten entgegen, deren Bestrebung dahin ging, mit der päpstl. Gewalt in organ. Weise das synodale Element zu verbinden, u. so die Verbesserung des Cultus, des Unterrichts u. der Verfassungen der einzelnen Kirchen zu vermitteln. [18]Diese verschiedenen Richtungen, die bei den Kämpfen in Frankreich (s. u. Gallikanische Kirche in den Suppl.) u. in Deutschland (s. u. Deutsche Kirche ebd.) sehr heftig auf einander trafen, waren für die R. K. um so nachtheiliger, je mehr sie sich dadurch nicht selten in ihrem Widerstand gehindert u. zu einer Connivenz genöthigt sah, welche mit ihren Principien nicht in Einklang stand. [19]Endlich haben auch d) die Bewegungen des Jahres 1848 der R. K. manche Wunden geschlagen, deren Heilung nur allmälig u. mit großer Anstrengung bewirkt werden konnte. Wie der religiöse Indifferentismus, der in jener Zeitperiode seinen Höhepunkt zu erreichen schien, auch in ihrem Gebiete sich bemerkbar machte, u. wie die widerchristl. Tendenzen des Radicalismus auch von ihr empfunden wurden: so überströmten die sich allenthalben hin ergießenden Fluthen der Revolution ihre Räume, u. die zeitherigen Schutzmauern gewährten nicht immer Sicherheit gegen die erneuten heftigen Angriffe gegen sie. [20]Ereignisse wie die Vertreibung des Papstes Pius IX. aus Rom mit den Umständen u. Ursachen, durch die sie hervorgerufen ward, die Verfolgungen der Mönchsorden, bes. der Jesuiten, die Angriffe gegen die kathol. Geistlichkeit, die Bedrohungen des Kirchenguts (s. d. ꝛc. ff. in den Suppl.), die Beseitigung der Immunitäten ꝛc. berührten die R. K. um so mehr, da gerade während der größten Wirren die Lage des Papstes so bedenklich war, daß gemeinsame, von dem Oberhaupt der Kirche ausgehende Maßregeln nicht getroffen werden konnten. [21]Zudem war es für die päpstl. Macht nicht leicht, mit einer Zeit sich zu befreunden, die in ihrer gemäßigten Richtung zu dem repräsentativen Element hindrängte, in ihren Extremen aber der Freiheit ohne irgend eine Gebundenheit entgegenstrebte; während die geistl. Herrschaft Roms in ihrer

rer geschichtl. Entwickelung wie in ihrem rechtl. Bestand dergleichen synodalen Elemente nicht in sich aufnehmen u. mit sich in Verbindung bringen konnte, ohne ihre wichtigsten kirchenrechtl. Sätze u. damit ihre ganze kirchenregimentl. Stellung aufzugeben od. wenigstens zu gefährden. [23]Hierzu kam noch, daß von Seiten des kathol. Clerus nicht alle Glieder an dem Bestehenden festhielten, sondern daß sich einzelne der neuern Zeitrichtung zuneigten. Wenigstens wurde von bischöfl. Seite 1848 öffentlich ausgesprochen, daß Diener des Altars, gleichsam im Bunde mit den Feinden der Religion, die Fundamente der Kirche untergraben, daß sie die uralte, auf die Heiligkeit des Priesterstandes hinzielende Disciplin der Kirche zerstören, daß sie sich ungeziemende Neuerungen erlauben, den Anordnungen ihrer Bischöfe mit Hintansetzung des Kanon. Gehorsams hartnäckig entgegentreten u. sogar in öffentl. Versammlungen gegen die Freiheit der Kirche sich erheben u. zur Unterdrückung ihrer Rechte mitwirken. [24]Neben diesen Schattenseiten gab es aber auch **b)** manche **Lichtpunkte** für die R. K., die nicht nur für die Erhaltung des Bestehenden, sondern auch für die Erweiterung der Thätigkeit Hoffnungen zu erwecken geeignet waren. [25]Dahin sind zu rechnen **a)** die Bestrebungen der Bischöfe für das Gedeihen der Kirche, die mit der besorglichen Lage derselben zu wachsen schienen. Die verschiedenen Versammlungen, die sie hielten, die Festigkeit, mit der sie ihre Rechte behaupteten, der Ernst, mit dem sie ungebührl. Zumuthungen entgegentraten, der Eifer, mit dem sie den Clerus zu gesteigerter Wirksamkeit anfeuerten, die Bestimmtheit, mit der sie ihr Recht auf die Schulen den Emancipationsgelüsten gegenüber wahrten: dies Alles bot in jener Zeit, wo der Einfluß der päpstl. Macht gelähmt war, einen sicheren Haltpunkt für diejenigen, welche dessen bei der Schwierigkeit ihrer Lage dringend bedurften. [26]Nicht weniger bedeutend war **b)** die Vereinsthätigkeit, die sich bei der gewährten Freiheit des Associationsrechts um so ungestörter entfalten konnte. Gesellschaften, wie die Piusvereine (s. d.), die Vincentius-, Bonifazius- u. Borromäusvereine, die römische u. Lyoner Propaganda, der Requiemverein in Schweden u. andere verwandte Institute gelangten zu großer Blüthe u. erhielten den Zusammenhang zwischen den glaubenstreuen Gliedern u. der Kirche. [27]Auch **c)** die Mönche u. geistl. Orden leisteten in neuerer Zeit der R. K. wesentliche Dienste, zumal da sie in mehreren Ländern von den Regierungen begünstigt wurden. Allerdings hatten sie sich in der Sturmperiode vor dem nationalen Ungestüm zurückziehen u. manche feste u. wichtige Station aufgeben müssen; kaum aber waren die polit. Zustände wieder geordnet, so setzten sie nicht nur ihre frühere Thätigkeit fort, sondern sie konnten dieselbe erweitern, da die Freiheit des Vereins- u. Versammlungsrechts auch ihren Bestrebungen zu Gute ging. Während ein Theil von ihnen dem Gebiete der inneren Mission (s. d.) sich zuwendete u. hierbei um so sicherer auf Erfolge rechnen konnte, je mehr sie es verstanden, den Bedürfnissen der Zeit zu entsprechen, wendete sich ein anderer Theil der Volksmission zu u. betrieb dieselbe, wie z. B. die Jesuiten, mit neu belebter Energie u. Geschicklichkeit. [27]Endlich kam auch **d)** der Umstand, daß sich die neueste Zeit dem Conservatismus in fast allen Beziehungen zuneigte, der R. K. vorzugsweise zu statten. Nach einer Periode der Destruction auf dem Gebiete des Staates wie der Kirche regte sich allseitig das Bedürfniß nach geordneten Zuständen u. nach einer lange entbehrten Stabilität; Bewegungen wie die deutsch-katholische, verloren an Kraft, u. eine Gemeinde nach der andern ging wieder ein, u. man neigte sich dabei der R. K. um so lieber zu, da sie für die Stabilität genügende Garantien zu bieten schien, u. da sie die veränderte Weltlage für die Zwecke des Staates u. der Kirche sehr gut zu benutzen verstand. [28]Hieraus erklärt es sich, daß in den letzten Jahren eine Bewegung in der R. K. zu Tage kam, wie man sie in den letzten 100 Jahren kaum erlebte, daß das großartige welthistor. Bewußtsein derselben gewissermaßen als Basis aller Operationen mehr als je im Vordergrund stand, daß die Verluste, z. B. in Italien u. anderwärts, durch die veränderte der Kirche nicht zugeneigte Volksstimmung, in den außerordentl. Erfolgen, die der röm. Herrschaft z. B. in England zu Theil wurden, in den Siegen, die sie durch die gewaltigsten Anstrengungen der Missionen in außereuropäischen Welttheilen feierte, u. in der nicht unbedeutenden Zahl, die sich neuerlich dem röm. Bekenntniß zuwendete, einen reichlichen Ersatz fanden. [29]In diesen Zuständen ist der Grund zu suchen, weshalb in neuerer Zeit die Polemik in beiden Confessionen wieder erwacht ist, daß die Vorwürfe, der Protestantismus befördere den Socialismus u. den Communismus, u. die Reformation sei mit der Revolution identisch, nicht selten laut wurden, u. daß in Frankreich sich ein, Besorgniß einflößender Fanatismus regte, der an die Ereignisse in Nismes 1815 erinnerte. Vgl. Gelzer, Protestant. Briefe, 1852. [30]**C)** Die kirchl. **Statistik** anlangend, so ist gegenwärtig das Oberhaupt der R. K. Papst Pius IX. (s. d. in den Suppl.), gewählt den 16. Juni u. gekrönt den 21. Juni 1846; ihm zur Seite stehen 63 Cardinäle, u. zwar 6 Cardinalbischöfe (der älteste Vinc. Macchi, ernannt 1826, der jüngste Al. Am. di S. Filippo e Sorso, ernannt 1837), 47 Cardinalpriester (der älteste Karl Graf Oppiz-

pizzoni, ernannt 1804, der jüngste Hier. D'Andrea, ernannt 1852) u. 10 Cardinaldiakonen (der älteste Thom. Riario Sforza, ernannt 1823, der jüngste Rob. Roberti, ernannt 1850), unter ihm 147 Erzbischöfe, von denen 104 in Europa, die meisten in Italien (der zuletzt ernannte ist der Erzbischof von Westminster, seit 1850, u. nächstdem soll der Papst damit umgehen, auch in Hamburg für NDeutschland ein Erzbisthum zu gründen), u. Patriarchen, in Europa die zu Venedig u. Lissabon, der zu Jerusalem wohnt seit 1847 dort (einige Patriarchen des Orients wohnen in Rom, wo sie bei verschiedenen päpstl. Aemtern fungiren, u. führen nur den außerordentl. Titel als Patriarchen); ferner 584 Bischöfe; 71 apostol. Vicare, 9 apostol. Präfecten, 1 apostol. Custos, 3294 Missionare; die römischkathol. Kirchgemeinde wird auf 200 Mill. Seelen geschätzt; die kathol. Missionen bestehen aus 140 Bischöfen u. 4800 Priestern. Erzbischöfe u. Bischöfe in partibus infidelium sind bloße Titel, welche den päpstl. Gesandten an den verschiedenen Höfen, die gewöhnlich den Titel als Erzbischöfe führen, den röm. Prälaten, den Coadjutoren u. Suffraganen in verschiedenen Ländern u. den älteren Capitelgliedern verliehen werden; es gibt 78 solche Erzbischöfe u. 372 Bischöfe. Vgl. Girol. Petri, Prospetto della Gerarchia episcopale, Rom 1850, deutsch Lpz. 1851. Was nun II. die R. K. in den einzelnen Staaten betrifft,[31] so hat a) die Kirche in Rom u. in dem Kirchenstaate überhaupt, als dem Mittelpunkt des Katholicismus, in dem letzten Jahrzehnt die eigenthümlichsten Schicksale gehabt. Der Papst Gregor XVI., der von 1831—1846 Anfangs mit Bernetti, später mit dem streng hierarch. Lambruschini regierte, hatte wie in weltl. Beziehung (s. u. Kirchenstaat), so auch in kirchlicher sehr ernste Zeiten zu verleben, in seine Regierungsperiode fielen die Streitigkeiten mit Hermes, mit Preußen wegen der Erzbischöfe von Köln u. Posen, mit Rußland, mit den Abbés Chatel in Frankreich u. Helfen zu Brüssel, mit Lamennais u. A.[32] Gleichwohl hat er die kirchl. Autorität mit Festigkeit zu behaupten gewußt. Wie er in seinem 1. Hirtenbriefe 1832 gegen die moderne Wissenschaft u. Freiheit entschieden sich erklärte, so sprach er 1845 in einem Rundschreiben das Verdammungsurtheil über die Bibelgesellschaften (s. d.) aus u. schärfte die früheren Verordnungen über das Bibellesen ein; u. wie er 1837 zur Abwendung der Cholera die Häupter des Paulus u. Petrus unter vollkommener Ablaßertheilung öffentlich zur Verehrung ausstellen ließ, so erneuerte er 1839 die seit vielen Jahren unterlassene Canonisation von 5 Heiligen, um die Thätigkeit für die Interessen des Ultramontanismus anzuregen.[33] Sein Nachfolger Pius IX. (s. d.), dessen polit. Maßregeln eine liberale Richtung verriethen, nahm zur Kirche eine streng kathol. Stellung ein, sein Hirtenbrief 1846 eiferte nicht nur gegen den religiösen Liberalismus in seinen verschiedenen Aeußerungen, sondern er wiederholte die Verdammungsurtheile seines Vorgängers Gregor XVI.; dagegen suchte er persönlich den Zustand der Klöster u. Hospitäler genauer kennen zu lernen, erließ an die Ordensgenerale ein Sendschreiben u. suchte das Klosterwesen insofern zu heben, als er die gelehrten Beschäftigungen u. die Werke frommer Liebe in den Vordergrund ihrer Wirksamkeit stellte. In seiner Entfernung von Rom 1848 war er bemüht, die Rechte der Kirche möglichst zu schützen, sprach das Verdammungsurtheil über Alle aus, welche die weltl. Macht des Papstes bedroheten, u. fand nach einem encyklischen Schreiben von 1849 die Ursache aller Uebel in den Verletzungen, welche der kathol. Kirche in frühster Zeit u. namentlich in der Epoche, wo die Protestanten erschienen, widerfahren seien.[34] Ueberhaupt hatten die Ereignisse in Rom 1848 u. 1849, die Zumuthungen des Radicalismus, die Flucht nach Gaëta, die antiröm. Tendenzen ꝛc. einen tiefen Eindruck auf den Papst gemacht, u. die Maßregeln, die nach seiner Restitution durch die Franzosen getroffen wurden, legten Zeugniß ab von dem Ernst u. der Besorgniß, mit welcher die destructiven Richtungen von ihm ins Auge gefaßt wurden. Weit nachdrücklicher als früher erklärte sich das päpstl. Rundschreiben vom 8. Dec. 1849 gegen die Agenten der Bibelgesellschaften, welche während der Abwesenheit des Papstes 4 starke Auflagen von Diodatis Bibelübersetzung verbreitet hatten, man verbot den Verkauf der Bibeln, nahm die gekauften weg u. belegte zuletzt eine ganze Auflage von 3600 Exemplaren mit Beschlag.[35] Der Wunsch des Papstes, der Ansteckung durch die Bibel vermittelst gut kathol. Schriften entgegenzuarbeiten, wurde durch eine Schrift des Jesuiten P. Cornelius Smet (Das Leben Jesu Christi, 1849) erfüllt, welche Auszüge aus beiden Testamenten nebst den Auslegungen der Kirchenväter u. Theologen enthielt, u. in 5 Auflagen große Verbreitung fand.[36] Nicht minder wichtig war 1850 die Wiedereröffnung der durch die Revolution unterdrückten Academia ecclesiastica. Dieselbe hat ausschließlich den Zweck, die röm. Congregationen u. Dikasterien mit tüchtigen Prälaten zu versehen, nimmt nur Zöglinge auf, die bereits Priester sind u. den gewöhnl. Cursus der Theologie u. des kanon. Rechtes vollendet haben, unterrichtet sie in der Diplomatik, in der Geschichte der Concordate, in der polit. Oekonomie, in den Controversen u. in neuen Sprachen, u. öffnet ihnen die verschiedenen Collegien, um sich prakt. Gewandtheit anzueignen.[37] Auch die 1847 gestiftete u. durch die Ereignisse 1848 gestörte orien-

oriental. Gesellschaft, für die Vereinigung aller Christen des Orients, unter dem Präfect der Propaganda, Cardinal Franzoni, wurde 1852 erneuert, jedoch verlegte man sie nach Paris, wo sie am 1. Juli 1852 unter Betheiligung der Erzbischöfe von Paris, Prag u. des Patriarchen von Babylon als Comité des rites orientaux ins Leben trat, um namentlich auch die Vertheidigung der kathol. Interessen in Betreff heiliger Orte im Morgenland zu fördern. [30]Viel Aufsehen erregte 1850 das Wunder zu Rimini, wo sich an dem Bilde der Jungfrau Marie die Augen bewegten, u. zahlreiche Wallfahrten strömten an diesen Ort, wobei auch von wunderbaren Heilungen erzählt wurde. [30]Die neuesten Bestrebungen der R. K., ihr Gebiet zu erweitern, fanden an Pius IX. einen eifrigen Beförderer u. er reihete durch ein Breve 1850 England als ein der kathol. Kirche wieder zugefallenes Land in die ordentliche bischöfl. Jurisdiction ein, während die Conflicte mit Turin u. mit Südamerika (s. unt. [30] u. [141] ff.) noch nicht zur Erledigung gebracht werden konnten. [40]Was b) die **übrigen Staaten Italiens** anlangt, so befindet sich in den meisten derselben die Anschauung der großen Menge im geraden Gegensatze gegen das Grundprincip des röm. Katholicismus, die Angelegenheiten des öffentl. Lebens in Abhängigkeit von der Kirche zu bringen. Gerade hier hat das Papstthum weniger tiefe Wurzeln geschlagen, wie dies die Ereignisse der neusten Zeit bewiesen haben, als die Bewegungen 1848 sich mit großer Heftigkeit gegen die kirchl. Institutionen wendeten u. die Bedrohung des Kirchengutes ebenso wie die Verfolgung der Orden hier in weit roherer Weise als anderwärts sich zu Tage legte. [41]Dazu kommt noch, daß der Clerus in seiner Gesammtheit nicht der streng kirchl. Partei sich zuneigte, sondern daß ein großer Theil der Weltgeistlichkeit den Fortschritt begünstigte, daß die Geistlichen, wo sie nicht durch die Ordensregeln davon abgehalten wurden, mit dem bürgerl. Gesellschaftsverbande in genauer Verbindung standen, u. daß dieser Gegensatz, in welchem ein Theil des Clerus zu dem andern stand, um so nachtheiliger für die Kirche erschien, je klarer er von allen Volksklassen erkannt ward. [42]Diese Stimmung wurde von den Anhängern der protestant. Kirche benutzt. Die Agenten, die von England u. Malta od. von evangel. Gesellschaften hierher gesendet wurden, entwickelten eine große Thätigkeit für Verbreitung des Protestantismus, u. namentlich fanden damals die Bibeln durch die Bibelgesellschaften (s. d. [20] in den Suppl.) Eingang in sonst verschlossenen Gegenden, bis die veränderte polit. Lage auch diese Betriebsamkeit beschränkte, wobei Männer wie Achilli (s. u. Evangel. Bund a) in Rom u. das Ehepaar Madiai in Toscana (s. u. Protestantische Kirche [120]) viel zu leiden hatten. [43]**aa)** In der **Lombardei** traten 1850 die Bischöfe in Mailand zusammen, um über die Wiedereinführung der Jesuiten im Königreich, über die Unabhängigkeit der Kirche von dem Staate, über die freie Wahl der Religionslehrer an Gymnasien u. niederen Schulen u. über die Exemtion der Geistlichen von den weltl. Behörden zu berathen, zugleich aber ward ein Rundschreiben an den niederen Clerus, von welchem mehrere Mitglieder in das revolutionäre Treiben verwickelt waren, mit der Aufforderung erlassen, dem Lesen u. der weiteren Verbreitung der seit 1848 in großer Menge in Umlauf gesetzten gemeinschädlichen Schriften, bes. aber der verbotenen Bibeltexte, kräftigst entgegenzutreten. [44]Und noch 1851 wurde in einem anderen, der Geistlichkeit mit der Aufforderung zur Verlesung in den Kirchen zugefertigtes Rundschreiben des Erzbischofs von Mailand laute Klage geführt über die zunehmende Geringschätzung der Festtage, über die Immoralität der Bücher u. Schauspiele, über die Bestrebungen, den Glauben des kathol. Volkes zu vernichten ꝛc. [45]**bb)** In **Toscana**, wo sich 1848 ein protestant. Consistorium constituirte u. eine Anzahl intelligenter Männer der protestant. Gemeinde sich anschloß, trat neuerlich an die Stelle der früheren Duldsamkeit eine große Strenge, die Regierung bedrohete durch einen Befehl vom 7. April 1851 alle Diejenigen mit Gefängniß, welche in der Bibel läsen od. der Abneigung gegen die kathol. Kirche verdächtig wären, der Großherzog erklärte 1852 dem Minister Baldassaroni, daß sein Ministerium auf das von ihm vertretene kirchenfeindliche System verzichten od. resigniren möchte, u. es ward 1852 in den von Protestanten geleiteten Instituten streng untersagt, Kinder von Katholiken aufzunehmen. [46]Indeß nahm sich die preuß. Gesandtschaft, als man 1851 den protestant. Gottesdienst polizeilich überwachen u. den Besuch desselben durch Katholiken verhindern wollte, der Protestanten erfolgreich an u. erwirkte die Erlaubniß, den Gottesdienst zuweilen in italien. Sprache zu halten. [47]Ein mit dem Papst 1851 geschlossenes Concordat ordnete mehrere kirchenrechtlich wichtige Verhältnisse, namentlich über das Gebiet der geistlichen u. weltlichen Behörden, über die Communication mit dem päpstl. Stuhle, über den Gerichtsstand der Geistlichen ꝛc. Die großherzogl. Verordnung von 1850, daß die Studenten auf allen inländ. Universitäten zum Besuch gewisser religiöser, von einem Professor der Theologie zu haltender Conferenzen verpflichtet würden, wurde auch auf der Universität Siena in Ausführung gebracht, allein der größere Theil der Studirenden zeigte bei der 1. Versammlung ein so ordnungswidriges Betragen, daß die Universität bis zur Ermittelung u. Bestrafung der Ur-

Urheber geschlossen u. jeder Student eines Studienjahres verlustig wurde. cc) In **Neapel u. Sicilien**, wo sich die Unruhen 1848 auch gegen die kirchl. Verhältnisse gerichtet u. die Vertreibung der Jesuiten zur Folge gehabt hatten, war 1848 die Ankunft des Papstes in Gaëta ein wichtiges Ereigniß. In einer Ansprache an die in Neapel versammelte Geistlichkeit suchte er bes. dem jüngern Clerus, der nicht immer seine Anhänglichkeit an Rom bewährt hatte, die Pflichten seines Standes einzuschärfen. Aus Dankbarkeit für die Aufnahme, welche Pius IX. in Neapel gefunden hatte, ertheilte er, bevor er das neapolitan. Gebiet verließ, dem König den Beinamen Rex pissimus u. verlieh ihm zu seinen übrigen königl. Rechten auch die besonderen Rechte, welche die 3 kathol. Mächte Oestreich, Frankreich u. Spanien dem päpstl. Stuhle gegenüber bereits besitzen. [86]Einen wichtigen Einfluß auf die kirchl. Verhältnisse Neapels hatte der Pater Dechamps, Bruder des ehemaligen belg. Staatsministers, der 1849 zum Beisitzer des Generals des Jesuitenordens ernannt wurde, u. dem man die Gunst, deren sich in neuerer Zeit dieser Orden hier erfreute, u. bei der ihm 1852 die Seelensorge über alle Strafgefangenen in der Stadt Neapel übertragen wurde, hauptsächlich zuschreiben wollte. [87]Die neuerlich bemerkbare Strenge im polit. Leben machte sich auch auf dem kirchl. Gebiete geltend. Durch ein Decret vom 6. Nov. 1849 wurde die Ueberwachung der Studenten einer Commission anvertraut, die aus Priestern u. Polizeicommissären zusammengesetzt war, u. sowie kein Student Erlaubniß zum Aufenthalt erhielt, wenn er sich nicht bei einer religiösen Brüderschaft einschrieben ließ u. deren religiöse Uebungen mitmachte (worüber monatlich Certificate vorzuzeigen waren), so ward auch keiner zu einer Prüfung od. zu einem akadem. Grade zugelassen, der sich nicht über eine 8monatliche Verbindung mit der Congregation ausweisen konnte. [88]Mit gleicher Strenge verfuhr man gegen den nicht treu gebliebenen kathol. Clerus, u. 1849—1851 wurden an 466 Priestern verhaftet, während außerdem mehr als 3000 von ihren Bischöfen in verschiedene Klöster geschickt wurden. [89]Aehnlich waren die kirchl. Verhältnisse in Sicilien. Die zahlreichen Mönchsorden in den 658 Klöstern, von denen die Kapuziner die beliebtesten u. die Benedictiner, Olivetaner u. Theatiner, welche viele nachgeborne Söhne des höheren Adels zu ihren Mitgliedern zählten, die reichsten waren, sahen verstimmt auf die Begünstigung, welche den Jesuiten zu Theil ward. Die Wahl der Bischöfe ward dahin geordnet, daß von dem König die annehmbaren Personen zu diesen Stellen verzeichnet u. dann dem Papst mit der Berechtigung, die nicht geeigneten Glieder zu streichen, vorgelegt wurden, wodurch das Vorschlagsrecht des Königs an die vom Papste vorher approbirten Personen gebunden wurde. [90]Unter dem niederen Clerus zeigte sich eine große Hinneigung zu der nationalen Partei, u. bei den neueren Unruhen stand ein Theil desselben auf der Seite Derjenigen, welche das Volksinteresse vertraten. Auch unter der höheren Geistlichkeit hatte diese freiere nationale Richtung wenigstens einzelne Vertreter, indem sich z. B. der Erzbischof von Messina, Cardinal Villadicani, ein in seiner Diöcese sehr geachteter Mann, der Uebersiedelung der Jesuiten in diese Stadt energisch widersetzte. [91]Dagegen war der Erzbischof von Palermo, Cardinal Pignatelli, die Hauptstütze der ultramontanen Partei, u. als die Operationen der protestant. Bibelgesellschaften in Neapel wegen der strengen Maßregeln, welche das dortige Cultministerium 1849 ergriff u. durch welche alle den Ausländern gehörenden Bücher im Zollhause der genauesten Revision unterworfen wurden, sehr erschwert worden waren u. deshalb auf Sicilien übergingen, so befahl derselbe 1850 in einem Hirtenbriefe, die auf der Insel verbreiteten Bibeln Diodatis zu beseitigen u. deren man habhaft werden könnte, zu verbrennen. [92]Eine neue geheime Verbindung, die Società Christiana, deren Spuren 1850 bes. in Unteritalien bemerkt wurden, zog die Aufmerksamkeit um so mehr auf sich, da sie durch ihren Namen religiösen Zwecken zu dienen schien, während sie doch mit den anderen revolutionären Vereinen in enger Beziehung stand u. die Religion ebenso wie die socialen Verhältnisse umzustürzen suchte. [93]Noch wichtiger als hier waren die kirchl. Angelegenheiten dd) im **Königreich Sardinien**. Die Bedrückungen der Protestanten u. bes. die Waldenser (s. d. in den Suppl.) schienen mit dem Jahre 1848 ihre Endschaft zu erreichen, als die Kammern den Gesetzentwurf der Regierung, daß die Verschiedenheit des Cultus keinen Einfluß auf den Genuß der bürgerlichen u. polit. Rechte u. auf Zulässigkeit zu den Civil- u. Militärämtern haben solle, genehmigten. [94]Allein dieselbe liberale Richtung des Ministeriums, die hier den Nichtkatholiken größere Freiheiten gewährte, machte nun auch in der kathol. Kirche Reformversuche, u. die Siccardische Gesetzgebung (s. d. in den Suppl.), die sich folgenreiche Eingriffe in die Rechte der Kirche u. in ihr Eigenthum erlaubte, erregte eine sehr große Spannung. [95]Nachdem der Cardinal Antonelli im Namen des Papstes 1850 ein Ermahnungsschreiben an das Turiner Cabinet, von diesen Tendenzen abzugehen, erlassen hatte, erließ der Erzbischof Franzoni (s. d.) von Turin ein Schreiben an die Geistlichen, welches dieselben Verhaltungsmaßregeln in Betreff der neueren Gesetzgebung vorschrieb, welches aber, wegen Aufforderung zum Ungehorsam, von der Regierung mit Beschlag belegt wurde. Hierauf ward der

Erz-

Erzbischof von Turin, ebenso wie der von Genua, verhaftet, vor den Gerichtshof, dessen Competenz er bestritt, gebracht u. von den Geschwornen zu Gefängniß- u. Geldstrafe verurtheilt, erhielt indeß für sein Benehmen ein päpstl. Dankschreiben. Der Tod des Ministers S. Rosa (s. d.) 1850, welcher an der Siccardischen Gesetzgebung Theil genommen u. welchem der Geistliche nach Vorschrift seiner Obern die Sterbesacramente verweigert hatte, gab zu Volksdemonstrationen Veranlassung, die sich gegen die Priester richteten. Mittlerweile traten die piemontes. Bischöfe zu einem Congreß zusammen u. baten den Papst um Sanctionirung der Siccardischen Gesetzgebung, während fast gleichzeitig der Erzbischof Fransoni aus den königl. Staaten verbannt u. die Sequestrirung der erzbischöfl. Güter beschlossen wurde. Obgleich man bei der veränderten polit. Lage auch in kirchl. Beziehung einen versöhnlicheren Weg einzuschlagen suchte, wofür bes. der sardin. Gesandte in Rom, Spinola, wirkte, so flammte doch der Kirchenstreit immer wieder auf. [88]So remonstrirten 1851 die Bischöfe von Savoyen gegen das vom Minister des Unterrichts beanspruchte Recht, die geistl. Seminarien zu leiten u. zu beaufsichtigen, u. eine 1852 von der päpstl. Regierung gegen den Bischof von Savoni, Riccardi, eingeleitete Disciplinaruntersuchung, weil er in Genua bei der Bürgergarde die Fahnenweihe vorgenommen habe, führte zu einem heftigen Notenwechsel. [81]Ebenso erhob sich 1852 der Clerus gegen das vorgelegte Ehegesetz, von Seiten der Prälaten ergingen Adressen an den König u. an den Senat, in einem Manifeste bedrohete man den, welcher eine Ehe nach anderen als den kirchl. Formen eingehe, mit der Excommunication u. erklärte im Voraus alle Kinder aus solchen Ehen für illegitim. Noch mehr wendete die liberale Partei ihr Augenmerk auf die geistl. Güter, u. es gingen 1852 zahlreiche Petitionen ein, in denen die Sequestration derselben verlangt wurde. Die Aufhebung der Compagnia S. Paolo (s. d.) 1852 durch die Regierung erregte vielseitige Mißstimmung. Dagegen erließ Fransoni 1852 aus seiner Verbannung Verhaltungsbefehle an den unter ihm stehenden Clerus, untersagte allen Geistlichen die Annahme eines Staatsamtes ohne bischöfl. Genehmigung, belegte mehrere Zeitungen mit dem Kirchenverbote u. entzog den von der Universität zu Turin ertheilten akadem. Graden in Bezug auf die Theologie die kanon. Gültigkeit, weil sich die Universität der Gerichtsbarkeit der Kirche entzogen habe. Die Umgestaltung des Ministeriums Ende 1852 erweckte die Hoffnung, daß sich die gedrückte Lage der Kirche verbessern werde, allein die Verhandlungen mit Rom waren Ende 1852 ohne Erfolg, indem die von dort verlangte durchgreifende Modification der Siccardischen Gesetzgebung in Turin keinen Beifall fand, obschon man in Rom die Entfernung der Erzbischöfe von Turin u. Cagliari als eine Thatsache anerkennen wollte. [89]ee) In Parma verfuhr die Regierung sehr streng gegen die Mönchsorden. So wurden 1848 die Benedictiner ausgewiesen, weil sie sich der Theilnahme an der Revolution schuldig gemacht hätten; das Collegium der Lazzaristen, in der Mitte des 18. Jahrh. vom Cardinal Alberoni gegründet u. für die Bildung von 54 Jünglingen zum geistl. Stande bestimmt, wurde 1850 geschlossen u. das Stiftsgut unter Sequester des Staates u. des Bischofs gestellt, weil man dem Revolutionsgeist huldige u. Giobertische Lehren vortrage. [90]e) In Spanien haben in den letzten Jahrzehnten viele kirchl. Mißhelligkeiten stattgefunden, die erst in der neuesten Zeit ihrer Ausgleichung entgegensehen. Eine wichtige Differenz entstand über das Patronatrecht. Das bestehende Recht, wonach die Krone sämmtl. Bischöfe u. Erzbischöfe zu ernennen u. der Papst die Confirmation derselben durch besondere Bullen zu vollziehen hatte, wurde von dem Papst Gregor XVI., der die Königin Isabella nicht anerkannte, deshalb nicht ausgeübt, weil in den bei der Einsetzung gebräuchlichen Bullen eine Anerkennung der Königin zu liegen schien, u. da die Verhandlungen darüber erfolglos waren, so übergab die Regierung unter dem Grafen Toreno, indem sie dem päpstl. Nuntius die Pässe zustellte, den von ihr designirten Bischöfen die Verwaltung ihrer Sprengel u. forderte die Capitel auf, denselben auch die Jurisdiction zu übertragen, was von den meisten geschah, von andern aber verweigert wurde. Der Papst nahm aber die letztern in Schutz, protestirte gegen die über die Renitenten verhängten Gewaltmaßregeln u. bezeichnete in der Allocution von 1841 die von der Regierung vollzogene Uebertragung des Amtes eines Vicarius capitularis auf die Bischöfe als unkanonisch, u. es kam nun der eigenthümliche Fall vor, daß ein Theil der Bischöfe vom Papst bestätigt, aber nicht im Besitz ihrer Sprengel war, während die von der Regierung ernannten die Bestätigung vom Papst nicht erhielten. [91]Mittlerweile nahm die Regierung die Reform der Geistlichkeit in die Hand. Theils die blutigen Verfolgungen, welche in der Cholerazeit 1834 gegen mehrere Klöster in Madrid ausbrachen u. welche sich 1835 in der grausamsten Weise gegen Eigenthum u. Personen fortsetzten; theils der Wunsch, gewisse Finanzzwecke zu erreichen, veranlaßten das Decret vom 25. Juli 1835, wodurch alle Mönchsklöster, in denen nicht wenigstens 12 Mönche sich befanden, aufgehoben wurden, u. man zog damals über 900 Klöster ein, deren Vermögen zur Tilgung der Schulden bestimmt ward. Noch weiter ging 1836 Mendizabal, er beseitigte alle Klöster

u. bot selbst die heiligen Geräthe zur Deckung der Kosten des Bürgerkriegs zum Verkauf aus, die Cortes zogen 1837 die Zehntabgabe ein u. erklärten alles Kirchengut für Eigenthum der Nation, so daß die Geistlichen Staatsdiener wurden. [66] Die Versuche, eine Versöhnung mit dem Papste zu bewirken, die man unter dem Grafen Ofalia machte, wurden durch die Septemberbewegung u. die damit verbundene Abdankung der Königin Regentin in weite Ferne gerückt, Espartero brachte den stellvertretenden päpstl. Nuntius, welcher die Rechte der Kirche wahren wollte, 1840 über die Grenze, u. die Allocution des Papstes 1841, welche alle diese Maßregeln als kirchenräuberisch bezeichnete, wurde mit Gewalt unterdrückt, indem die Geistlichen, welche sie anerkannten u. verbreiteten, den schwersten Verfolgungen ausgesetzt waren. [66] Die Staatsregierung ging indeß in Verbindung mit den Cortes consequent auf dem betretenen Weg vorwärts, sie beseitigte alle Sinecuren, verminderte die Bisthümer, richtete für die Geistlichkeit ein neues Statut auf, fuhr im Verkauf der Kirchengüter fort u. suchte durch eine Steuer den Gehalt der Geistlichen zu bestreiten, der sehr sparsam bemessen war, ja ein Decret vom 29. Jan. 1842 hob alle Verbindung mit Rom auf u. proclamirte die völlige kirchl. Lossagung Spaniens von Rom. [67] Der Papst forderte dagegen in einem apostol. Schreiben vom 22. Febr. 1842 die ganze kathol. Christenheit zu gemeinsamem Gebete für Errettung der Kirche in Spanien auf, indem Allen, die den feierlichen Bettagen mindestens 3 Tage beigewohnt hatten, volle Indulgenz in Form eines Jubiläums verheißen ward, während die Regierung die Circulation des Schreibens zu hindern suchte. [68] Indeß trat allmälig eine Veränderung zu Gunsten der Kirche ein. Die Exregentin Marie Christine versöhnte sich in Rom mit dem Papst unter vollständigem Widerruf u. unter dem Versprechen, dahin zu wirken, daß das gegen die span. Kirche verübte Unrecht wieder gut gemacht werde, u. dies ließ sich um so leichter bewerkstelligen, da auch der liberale Theil des Clerus sich von der Regierung abwendete u. Esparteros Macht damit zu Ende ging. Man rief die vertriebenen Priester zurück, that dem Güterverkauf Einhalt, erkannte die päpstl. Gewalt über Spanien an u. suchte das gute Einvernehmen mit dem Papst möglichst zu fördern, obschon die vollständige Restitution des Kirchenguts nicht mehr bewirkt werden konnte. [69] Nun erkannte der Papst Isabellen als rechtmäßige Königin von Spanien an u. ertheilte den von der Regierung seit Jahren erwählten, aber von dem Papst nicht confirmirten Bischöfen das Pallium. Obschon immer noch neue Differenzen vorkamen u. namentlich der Clerus wegen der schlecht eingehenden Besoldungen laute Klage führte, so wußte doch der päpstl. Legat Brunelli mit so viel Klugheit u. Entschiedenheit die Kirche zu vertreten, daß kein öffentl. Streit ausbrach, vielmehr eine engere Verbindung zwischen Spanien u. dem päpstl. Stuhle angeknüpft ward, weshalb auch die Königin 1848 dem Papst bei seiner Bedrängniß eine Anzahl span. Schiffe zur Verfügung stellte. [70] Nachdem durch ein Decret von 1849 die Besoldungsverhältnisse der Geistlichkeit geregelt waren, kam es endlich im April 1851 zum Abschluß eines Concordats. Die wichtigsten Bestimmungen desselben sind: Die kathol. Religion ist die Staatsreligion in Spanien, der öffentl. Unterricht steht unter der Oberaufsicht des Episkopats, die Regierung verpflichtet sich zur Errichtung von Seminarien in jeder Diöcese, die Dotation des Cultus u. der Geistlichkeit darf nicht vermindert werden, die nicht verkauften Kirchengüter werden an die Kirche zurückgegeben, jedoch in 3procentige Renten verwandelt; die geistl. Güter verwaltet die Geistlichkeit, der Papst läßt Diejenigen im ruhigen Besitz, welche geistl. Güter gekauft haben ꝛc. Viel Aufsehen erregte im November 1852 das neue Fremdengesetz, wonach Niemand, der span. Unterthan werden u. Grundbesitz erwerben will, eine andere Religion als die kathol. bekennen darf, wogegen die protest. Gesandten wegen der Handelsverbindungen mit Energie protestirten. [71] Einen ähnl. Gang wie in Spanien nahmen die kirchl. Angelegenheiten d) in Portugal. Der Clerus, welcher die Sache Dom Miguels eifrig unterstützt u. das Volk gegen dessen Gegner aufgereizt hatte, empfand die Folgen dieser Stellung, als Dom Pedro den Sieg davon trug, die höheren geistl. Stellen, welche unter Dom Miguel besetzt worden waren, wurden 1833 für erledigt erklärt, die Staatsregierung bemächtigte sich der Patronatsrechte, löste die geistl. Orden auf, zog das Klostergut ein, beseitigte die Zehnten u. übertrug die Bisthümer, da der Papst auf ihre Besetzung nicht einging, den Capitelsvicaren. [72] Höchst traurig wurde nun die Lage der Geistlichen, deren Besoldungen bei den gespannten finanziellen Verhältnissen die Staatskasse nicht übernehmen konnte u. welche man deshalb an die Gemeinden überwies, sowie der Zustand der Mönche u. Nonnen, denen die Regierung nach Wegnahme ihrer Besitzungen die Subsidien nicht zahlte. [73] Indeß geschahen auch hier versöhnliche Schritte von Seiten sowohl des Papstes als der Königin. Der Papst bestätigte nicht nur 3 von der Regierung ernannte Bischöfe, sondern er ließ auch 1842 durch den Nuntius Capaccini der Königin unter großen Feierlichkeiten eine goldene Rosé überreichen, u. man glaubte in der Verleihung dieses Pathengeschenks eine sichere Bürgschaft der zwischen Rom u. Portugal angebahnten

Ver-

Versöhnung zu finden. Gleichwohl kam das allseitig gewünschte Concordat nicht zu Stande, weil die röm. Curie die Herstellung ihrer geistl. Gerichtsbarkeit mit einem päpstl. Legat an der Spitze als Hauptbedingung aufstellte, worauf die Cortes nicht eingehen wollten. e) In **Frankreich** s. u. Gallikanische Kirche, u. f) in **Deutschland** s. Deutsche Kirche (in den Suppl.). [74] g) In **Irland** befand sich die R. K. auch in dem letzten Jahrzehnt in derselben eigenthüml. Lage wie früher. Von mehr als 8 Mill. Einwohnern bekannten sich über 7 Mill. zu ihr, die kathol. Bevölkerung steigerte sich durch die Sitte der eingebornen Irländer, bei nur einiger Aussicht auf Befriedigung der dringendsten Lebensbedürfnisse eine Familie zu gründen, u. nur in den letzten Jahren schien bei den zahlreichen Auswanderungen eine Abnahme einzutreten. Allein trotz dieser numerischen Stärke bildeten die Katholiken nur eine geduldete Religionspartei gegenüber den 900,000 Episkopalen, die als Landeskirche im Besitze des ganzen Kirchengutes waren, u. mußten zur Erhaltung des bischöfl. Clerus die demselben zugewiesenen Einkünfte von dem Zehnten entrichten neben der Besoldung der eigenen kathol. Geistlichkeit. [75] Die Regierung hatte diese kirchl. Mißstände, die sich durch nationale u. polit. Verhältnisse nur noch steigerten, in den letzten Jahren ernst ins Auge gefaßt u. durch die Emancipation 1829, durch das Zehntengesetz 1838, durch die Vermächtniß- u. Maynooth-bill 1845 (s. über dies Alles unt. Englisch-bischöfl. Kirche ff. in den Suppl.) u. durch andere wohlthätige Maßregeln suchte sie diese Uebelstände zu mildern, da ihre gänzliche Beseitigung nur mit Verletzung bestehender u. verbriefter Rechte möglich gewesen wäre. [76] Neben diesen staatl. Bemühungen hat auch die Association diese Zustände im Auge gehabt. Gesellschaften wie der irische u. der hibernische Verein stifteten Schulen für Jung u. Alt, besorgten den Wiederabdruck einer zur Zeit der Königin Elisabeth gefertigten irischen Bibelübersetzung, sendeten Vorleser der Bibel von Haus zu Haus, um die Bewohner mit besonderen Abschnitten der Schrift bekannt zu machen, u. auf der kleinen Insel Achill errichtete ein irischer Geistlicher Kangle einen Zufluchtsort für kathol. Priester aus Irland, die zum Protestantismus übertreten wollten, um von hier als evangelische Glaubensboten zu ihren Landsleuten zurückzukehren. [77] 1845 hatte der irische Verein 664 Bibelklassen mit 14,474 Schülern, worunter 1640 Männer u. 2578 Frauen, u. 1844 wurden von dem hibernischen Verein über 32,000 kathol. Kinder unterrichtet. Außerdem wurde mit der Bibelverbreitung eifrig fortgefahren, an der Universität Dublin stiftete man ein reiches Stipendium für junge Irländer, die sich zum evangel. Dienst unter ihren kathol. Landsleuten vorbereiten wollen, u. die Opposition des irländischen kathol. Clerus gegen alle diese Unternehmungen konnte dieselben nicht ganz unterdrücken. [78] Allein alle diese Bestrebungen, unter denen auch die Mäßigkeitssache unter Mathew (s. d.) Erwähnung verdient, konnten keine dauernde Beruhigung bewirken, die Schroffheit der kathol. Priester schien seit der Zeit, wo sie ihre Bildung nicht, wie früher in Frankreich, sondern in dem Collegium zu Maynooth empfingen, mehr zugenommen zu haben, die Verfolgungssucht richtete sich außer gegen den Grundbesitzer bes. gegen die protestant. Geistlichkeit, u. in einigen Orten ging der Fanatismus so weit, daß 1845 über einige Personen, welche angeklagt worden waren, die Bibel beim Schulunterricht gebraucht zu haben, öffentlich in der Kirche der Fluch ausgesprochen wurde. [79] Zu dieser kirchl. Aufregung trug bes. der Umstand wesentlich bei, daß O'Connell die kirchl. Fragen mit den politischen in die genaueste Verbindung brachte, daß seine Bemühungen für die Trennung Irlands zugleich die Erhebung der kathol. Kirche zur Hauptkirche des Landes bezweckten u. daß auf seinen Meetings die Sache der Kirche mit einer Begeisterung verfochten ward, die bei seiner Einkerkerung eher stieg, als abnahm. [80] Bei dieser in Irland herrschenden Mißstimmung gegen die Staatskirche wurden alle Vorschläge der Regierung mit Mißtrauen aufgenommen, u. bei dem Project des Ministeriums, den akadem. Unterricht in Irland zu verbessern u. für Irland besondere Provinzialcollegien zu errichten, versammelte sofort der damalige Primas des Reichs, Erzbischof von Armagh, seine Collegen zu einer Synode, wo von mehreren Prälaten jener wohlgemeinte Entwurf als gefährlich u. gottlos bezeichnet u. dadurch eine neue Verhandlung nöthig wurde, worauf die kathol. Geistlichkeit nach Rom Bericht erstattete. [81] Der Erlaß der röm. Propaganda vom 9. Oct. 1847 stellte sich unter Einverständniß des Papstes auf die Seite der streng kirchl. Partei u. sprach die Besorgniß aus, daß die beabsichtigten akadem. Anstalten für die Religion verderblich schienen, u. daß man demgemäß die Geistlichkeit von jeder Theilnahme an der Errichtung derselben warnen wollte, während die Aufrichtung einer solchen kathol. Akademie in Irland, wie die belgische in Löwen, den Prälaten empfohlen wurde. [82] In Folge davon wurde der Plan, an der Stelle der von Rom aus verpönten Collegien, wie sie Peel einrichtete, eine ausschließlich kathol. Hochschule zu gründen, wieder ins Auge gefaßt, bes. von dem ultramontanen Erzbischof M'Hale. [83] Die Agitation selbst in Irland, die nach O'Connels Tode etwas zurückgetreten war, hat sich durch die Bewegungen der letzten Jahre wieder erhoben. Die üble Lage, in welcher sich der Papst 1849 nach seiner Flucht aus Rom befand,

fand, erregte in Irland allgemein die Sympathien, u. man bot demselben sogar, wofern sich seine Lage verschlimmere, persönl. Hülfe an, die indeß abgelehnt wurde. Die allgemeine Synode in Thurles 1851, bei welcher der fanat. Paul Cullen (vormals Rector des irischen Collegiums in Rom, dann 1850 zum Primas von Irland ernannt) gewichtigen Einfluß hatte, sprach ihr Anathema gegen die neuen königl. Akademien zu Cork, Belfast u. Galway aus, weil sie auf das Princip vollständiger religiöser Duldsamkeit begründet wären u. weil sie nur weltl. Wissenschaften lehrten. [86] Durch die neueren Maßregeln, welche die engl. Regierung 1850 u. 1851 gegen die Hierarchie nahm, erhielt die kirchl. Bewegung in Irland abermals Nahrung. Man stellte dort die Regierungsschritte nicht als einen Schritt gegen Rom u. die Bischöfe, sondern als eine Verfolgung gegen die kathol. Lehre dar, allenthalben bildeten sich Vereine, um mit allen gesetzl. Mitteln sich den Regierungsangriffen gegen die Kirche zu widersetzen, u. es gingen Mißtrauensvoten an das Ministerium ab. Endlich organisirte sich im Mai 1851, bes. auf Anregung J. Burke's, die Catholic Defense Association, welcher nicht nur fast alle Bischöfe ihre Theilnahme zusagten, sondern welche durch den Cardinal Wiseman (s. d.) eine Art Sanction erhielt, indem derselbe erklärte, daß der Verein auf den Beistand jedes Katholiken Anspruch habe. [87] Am 19. Aug. 1851 wurde von diesem Verein die constituirende Versammlung in Dublin unter Cullens Vorsitz gehalten, von mehreren Städten waren beifällige Adressen eingegangen u. es herrschte in der Stadt eine Besorgniß erregende Volksstimmung, jedoch kam es nicht zu groben Excessen. Die wichtigsten Beschlüsse waren: Die Kirchentitelbill ist eine Verletzung der Rechte der Katholiken u. eine Beeinträchtigung der Religionsfreiheit, gegen das Ministerium wird ein Tadelsvotum ausgesprochen u. die Aufhebung der Bill mit allen gesetzl. Mitteln versucht, das Meeting constituirt sich als Verein u. verpflichtet sich Alles aufzubieten, um die Vertretung der Katholiken im Parlamente nachdrücklichst zu verstärken. Von nun an bildete dieser Verein den Mittelpunkt für die kathol. Agitation, täglich strömten ihm neue Anhänger zu, u. die steigende Aufregung galt nicht blos der Vertheidigung des kathol. Glaubens, sondern sie wendete sich auch gegen die protestant. Staatskirche. [88] Diese Sachlage veranlaßte die Regierung gegen Gesetzwidrigkeiten einzuschreiten, zugleich aber sendete sie einen Gesandten, Henry Bulwer, 1852 nach Rom, u. dieser nahm von der päpstl. Regierung die Erklärung entgegen, daß man der Verurtheilung der zum Aufstand aufreizenden Priester, Clune u. Burke, der Häupter der Bewegung, nicht hinderlich sein werde, indem von Seiten der Curie jene revolutionären Tendenzen durchaus gemißbilligt würden. Auch hatten diese Zustände die Aufmerksamkeit auf das Maynoothseminar gelenkt, in welchem die Priester in Irland die neuerlich wahrgenommene ultramontane Richtung empfangen zu haben schienen, u. man beantragte 1852 eine genaue Untersuchung darüber anzustellen, in wie weit dieses Collegium den Erwartungen entsprochen habe. Vgl. Vogel, Pragmat. Geschichte der Verhältnisse zwischen England u. Irland, 1842; Beaumont, L'Irlande sociale etc., 1840. [87 b] In Belgien hatten sich die beiden kirchl. Parteien, die ultramontane u. die nationale, durch deren Vereinigung 1830 die Trennung von Holland bewirkt worden war, nach der Revolution von einander geschieden, u. die ultramontane ob. streng katholische, die durch die Constitution von 1831 alle von ihr gewünschten Freiheiten für die Kirche erlangt hatte, richtete nun ihr Hauptaugenmerk auf die innere Begründung ihrer Macht, u. sie konnte dabei um so sicherer auf einen günstigen Erfolg rechnen, da bei der allgemeinen Aufregung jede kirchl. Differenz von der Regierung vermieden wurde. Die Männer, die damals die höheren geistlichen Stellen einnahmen, wie Brussen, Bommel, Barret u. A., waren für Förderung der kirchl. Interessen äußerst thätig, die Geistlichkeit gewann den früheren Einfluß auf die Schulen, Seminarien u. geistl. Anstalten, die Frères ignorantins u. die verschiedenen Orden, bes. die Liguorianer, fanden Eingang, die Missionen wurden unter großer Volkstheilnahme wieder eingerichtet u. die Reichthümer sicherten dem Clerus einen solchen Einfluß, daß der Ausfall der Wahlen größtentheils in ihrer Hand lag. [89] Mittlerweile regte sich aber auch die nationale ob. liberale Partei, sie gründete eine sogen. freie Universität in Brüssel, um die 1834 in Mecheln errichtete u. 1835 nach Löwen verlegte streng kathol. Universität, über welche später der Episkopat mit den Jesuiten Differenzen hatte (s. u. Jesuiten [67] ff. in den Suppl.) nicht benutzen zu müssen, u. die antiröm. Bestrebungen des Abbé Helsen, der eine rein katholisch-apostol. Kirche gründen wollte, fanden unter den Handwerkern u. Fabrikarbeitern großen Beifall, erreichten jedoch ihre Endschaft, als der Stifter selbst 1842 zur röm. Kirche zurücktrat u. als Inhaber einer Schenke endete. [90] Auch das Verfahren der ultramontanen Partei gegen die Freimaurer, gegen die man hauptsächlich auf v. Bommels Betrieb 1837 die päpstl. Verdammungen erneuerte u. denen die Absolution verweigert wurde, ebenso wie die eifrig betriebenen Missionen, bei denen es 1838 zu Excessen in Tilff gegen die Redemptoristen kam, erregte viel Mißstimmung unter dem Volke, u. selbst die Majorität in den Kam-

Kammern, welche die Priesterschaft bei dem niedern Wahlcensus u. bei ihrem Einfluß auf die ländl. Wahlen gehabt hatte, schien nicht mehr gesichert. [90] Hierzu kam eine Spaltung unter dem Clerus selbst, indem ein Theil den Grundsätzen von Lamennais huldigte, welche Lamennaisiens genannt wurden, während der andere dessen Irrlehren verdrängen wollte u. sich deshalb an das dieselben verdammende encyklische Schreiben des Papstes von 1832 hielt, woraus der Parteiname Encyclistiques entstand. [91] Eine neue Anregung erhielt die Sache der Ultramontanen durch den Streit der preuß. Regierung mit dem Erzbischof von Köln (s. d.), u. eine durch v. Bommel gegründete Gesellschaft bildete den Mittelpunkt für diese antipreuß. Bestrebungen. Man sprach in den Kirchen Gebete für die Errettung des Erzbischofs, verbreitete eine Menge von Schriften u. Tractaten an dem Rhein, von denen bes. das Rothe Buch (Livre rouge, Beiträge zur Kirchengesch. des 19. Jahrh. in Deutschland) eine weite Verbreitung, aber auch in dem sogenannten Schwarzen Buch (1838) eine scharfe Gegenschrift erhielt, der Erzbischof v. Bommel bezeichnete in einem Fastenmandate die Auflehnung Droste's als durchaus rechtmäßig, u. das preuß. Ministerium fand sich veranlaßt in seinen diplomat. Schriften 1837 eine officielle Anklage gegen den belg. Clerus zu erlassen u. die Thätigkeit der belg. Priester in den Rheinlanden streng zu untersagen. [92] Indeß blieb der Clerus fest auf der einmal betretenen Bahn u. suchte den Tendenzen seiner Gegner energisch entgegenzuwirken. Die Bischöfe erließen 1843 einen Hirtenbrief gegen das Lesen u. Verbreiten schlechter Bücher u. Zeitschriften, worin sie namentlich die Mithülfe der Pfarrgeistlichen in Anspruch nahmen. Auch die Strenge gegen die Freimaurer behielt man bei, u. obschon man die Folgen der früheren Excommunicationen von geistl. Seite auf sich hatte beruhen lassen, so kam man doch später darauf zurück u. verweigerte den Freimaurern die kirchl. Trauung, wofern sie nicht zur Abschwörung bereit wären. Bei der Freiheit des Cultus, den die Verfassung gewährleistete, konnten den Bemühungen für Verbreitung des Protestantismus, welche sich bes. die Evangelische Gesellschaft (s. d.) angelegen sein ließ, keine directen Hindernisse in den Weg gelegt werden, indeß fehlte es doch auch hier nicht an Zeichen der Unduldsamkeit, u. noch 1844 wurde einer Anzahl von protestant. Arbeitern in den Kohlengruben von ihren Arbeitgebern angedeutet, daß sie zur kathol. Kirche zurückkehren müßten, wenn sie nicht arbeits- u. brodlos werden wollten. [93] Gleichwohl wurde bes. seit 1846 die ultramontane Partei von ihrer Gegnerin, der liberalen, überflügelt, sie war bei den Anstrengungen, welche in den Städten gegen sie gemacht wurden, der Majorität bei den Kammerwahlen nicht mehr gewiß, wiewohl sich die Pfarrer auf bischöfl. Befehl lebhaft daran betheiligten; in der Repräsentantenkammer wurden 1847 zahlreiche Mißbräuche in der Verwaltung des kathol. Cultus öffentlich gerügt, u. man forderte die Regierung auf, ihre Controle über die Verwaltung der religiösen Anstalten u. bes. der Seminarien beizubehalten, zumal da sie bedeutende Subsidien vom Staate bezögen. Selbst unter der niederen Geistlichkeit herrschte eine gewisse Mißstimmung, da nach einem päpstl. Decret von 1845 die zeitherige Abhängigkeit der Succursalpfarrer, die nicht vom Bischof investirt werden, von den Bischöfen fortbestehen sollte, was man der Reise des Bischofs v. Bommel nach Rom 1845 zuschrieb. [94] Auch trat das liberale Ministerium 1847 entschiedener auf, der Justizminister v. Haussy verlangte 1848 nicht nur genaue Rechnung über die Verwaltung des Lütticher Priesterseminars u. Domstiftes, indem der Staat die Lehrer u. die Domherren besolde, sondern er befreite auch die Kirchenfonds der Lütticher Diöcese von der Steuer, welche der Bischof von ihnen erhoben hatte, weil diese Erhebung gesetzlich nicht begründet sei, u. ließ die von dem Bischof dagegen eingelegte Verwahrung unberücksichtigt. [95] Bei den päpstl. Unfällen 1848 u. 1849 zeigte die kathol. Partei in Belgien große Theilnahme, es wurden von den Bischöfen öffentl. Gebete für Errettung des Papstes angeordnet, u. der Erzbischof von Mecheln, Stercks, sendete ziemlich bedeutende Geschenke nach Rom ab. Um so auffallender aber war es, daß der päpstl. Hirtenbrief vom 20. Mai 1850 den Ausdruck des Schmerzes enthielt, daß die kathol. Sache in Belgien von Gefahren bedroht sei, u. dabei die Hoffnung aussprach, daß der König u. sein Ministerium die Gewalt der Kirche unverletzt erhalten u. die Bemühungen der Bischöfe u. Diener derselben schützen würden, worauf die belg. Regierung erklärte, daß der röm. Hof in Betreff der Dinge des Landes irrig berichtet worden sei. [96] Eine wichtige Stelle nimmt in Belgien das Ordenswesen ein, die Zahl u. der Einfluß der Orden ist von Jahr zu Jahr bis auf die neueste Zeit herauf gewachsen; wie das Associationsrecht dem Clerus ein sicheres Mittel in die Hand gab, wodurch er mit den Familien aller Stände u. mit dem ganzen Volksleben aufs Innigste verwachsen ist, so ist dasselbe auch von den Orden für ihre Interessen in Anspruch genommen worden, u. zwar mit um so größerem Erfolge, da ihre Thätigkeit dem prakt. Sinne der Belgier entspricht, da sie meist auf Unterricht u. Krankenpflege gerichtet ist. Alle Orden stehen unter dem Bischof, jedoch wird keiner in seiner Gesammtheit von dem Staate anerkannt, sondern es existiren demselben gegenüber nur einzelne Häuser u.

Vereine (Etablissements publics), die durch einen königl. Erlaubnißschein (Arrêté royal) anerkannt werden u. das Recht, Vermögen zu erwerben (Personification civile) besonders erwerben müssen. Den Bestrebungen der Jesuiten traten die Bischöfe erfolgreich entgegen, indem sie hauptsächlich deren Exemtionen angriffen. Bei den Bewegungen in Deutschland u. bei der damals erstrebten Kirchenfreiheit wurde besonders die belg. Kirchenverfassung empfohlen. Vergl. Mejer, Die Deutsche Kirchenfreiheit. Mit Hinblick auf Belgien, 1848. [99] i) In der Schweiz sah die R. K. die wichtigen Vortheile, die sie nach der Restauration von 1814 durch die Trennung der schweiz. kathol. Lande von dem Bisthum zu Constanz u. durch ihre unmittelbare Abhängigkeit von Rom erlangt hatte, ohne daß das versprochene Nationalbisthum zu Stande kam, durch die Revolution von 1830 u. durch die damit verbundenen Verfassungsreformen wesentlich bedroht, indem der damals herrschende Liberalismus nicht nur gegen alle Eingriffe der Kirche in die Rechte des Staates sich erklärte, sondern auch gegen alle Tendenzen der ultramontanen Partei, sofern sie den Ideen der Freiheit Schranken zu setzen schienen, beharrlich ankämpfte. [99] Allerdings fand die R. K. für ihre Bestrebungen in der Schweiz einen im Allgemeinen günstigen Boden u. bei dem religiösen Standpunkt eines großen Theils der Bevölkerung, bei der Menge kleiner Republiken, die weder durch einen festen Föderationsverband noch durch eine starke Centralgewalt zusammengehalten wurden, bei der großen Zahl der Bisthümer u. der reichen Klöster u. Stiftungen, bei einer im Ganzen der Kirche treu ergebenen Geistlichkeit u. bei der einflußreichen Stellung des päpstl. Nuntius konnte sie um so sicherer auf Erfolge rechnen, da sie in der damals gestürzten, aber immer noch mächtigen Aristokratie ihren natürl. Bundesgenossen fand. [100] Daneben hatte sie noch eine bedeutende Macht in der Presse, indem viele polit. Blätter, unter dem Einfluß des Clerus redigirt, die öffentl. Meinung leiteten; in den kathol. Vereinen, die bes. für die Wahlen in den Großen Rath, für die Einbringung von Petitionen gegen ungeeignete Verordnungen u. für die rasche Organisirung der in manchen Orten bestehenden Vetogemeinden thätig waren; u. in dem Antheil an der polit. Verwaltung, den sie durch ihre Wahl in die obersten Behörden, bes. in die Großen Räthe, sich zu verschaffen wußten. [101] Gleichwohl war ihre Stellung keineswegs gesichert, u. vielfache Conflicte über die Rechte des Episkopats gegenüber dem päpstl. Supremat, über die Grenzen der Staatsgewalt in Bezug auf kirchl. Angelegenheiten, über die öffentl. Erziehung u. ihre Leitung, über Duldsamkeit gegen die nichtkathol. Confessionen, über das Kirchengut u. dessen Verwendung konnten um so weniger ausbleiben, je geneigter die Führer der liberalen Partei zu entschiedenen Maßregeln waren. [102] So bietet die Schweiz in dem letzten Jahrzehnt ein Bild eines heftigen Kampfes dar, bei welchem die nationale od. Bewegungspartei insofern im Nachtheil war, als es ihr an einem leitenden Mittelpunkt für die kirchl. Interessen, die dann oft in die Hände der Radicalen kamen, fehlte. Dem von ihr gemachten Versuch, durch die Badener Conferenz 1834 die Aufrichtung eines nationalen Erzbisthums od. den Eintritt in einen deutschen Metropolitanverband zu bewirken u. Reformen für Erziehung, für das Klosterwesen u. für die Stellung des Staates zur Kirche herbeizuführen, trat der Papst Gregor XVI. entgegen, indem er über die Conferenzartikel das Verdammungsurtheil aussprach u. den Nuntius veranlaßte seinen Sitz 1835 in Luzern mit Schwyz zu vertauschen. [103] Diese Kämpfe, welche später in dem 1845 von 7 kathol. Cantons gegründeten, 1847 aber von der Tagsatzung aufgelösten Sonderbund ihren Mittelpunkt fanden, haben sich bis auf die neueste Zeit herauf fortgesetzt, sie haben in den Fragen über die Aufhebung der Klöster u. über die Vertreibung der Jesuiten (s. d.) eine Hauptnahrung gefunden, sie wurden oft nur als Mittel benutzt, um dadurch polit. Zwecke durchzusetzen u. sie erreichten durch die Vertreibung der Jesuiten ihre Endschaft nicht. [104] Die Bewegungen des Jahres 1848 berührten auch die kirchl. Verhältnisse der Schweiz; der Radicalismus trat in feindseliger Weise gegen den Katholicismus auf, Klöster wurden eingezogen, Geistliche ihrer Stellen entsetzt, od. ihres Einflusses auf die Schulen beraubt, Vereine aufgelöst. [105] Allein die veränderte polit. Weltlage ging auch der ultramontanen Partei zu Gute, die Grundsätze der Jesuiten fanden ihre Vertreter, die Angriffe gegen die weltl. Macht erneuerten sich u. nicht selten gingen die Anhänger der streng kathol. Richtung mit dem Radicalismus Hand in Hand. [106] Besonderen Anlaß zur Aufregung gab 1850 das vom Nationalrath ausgehende Gesetz über die gemischten Ehen (s. d.), worin u. a. bestimmt worden war, daß wegen der Verschiedenheit der Confession die Ehe in keinem Canton gehindert werden darf, daß es den Brautleuten freisteht, die kirchliche Trauung durch einen Geistlichen einer anerkannten Confession vornehmen zu lassen, daß die Kinder nach dem Religionsbekenntniß des Vaters erzogen werden müssen, daß alle gegen diese Bestimmung geschlossenen Verträge ungültig sind u. daß alle mit diesem Bundesgesetz im Widerspruch stehende Cantonalgesetze außer Kraft traten. [107] Gegen dieses Gesetz protestirte die kathol. Geistlichkeit als gegen einen Eingriff in die Rechte der Kirche u. eine fact. Beseitig

tigung des kanon. Rechtes u. ebenso der Papst in einer bei dem Bundesrath eingereichten Note vom 30. Jan. 1851, worin zugleich auf Zurücknahme aller seit 1848 von der Eidgenossenschaft gegen die kathol. Kirche gemachten Eingriffe gedrungen u. gegen mehrere Beschlüsse des Großen Raths in Freiburg protestirt wurde (s. unten [100]). Zugleich wurden frühere nicht beantwortete Proteste, z. B. wegen der Attentate gegen die Rechte der kathol. Kirche in verschiedenen Cantons u. wegen der Gewaltmaßregeln gegen den Bischof von Freiburg, bei dieser Gelegenheit erneuert, u. in Betreff sämmtl. Anstände u. Reclamationen Genugthuung verlangt. [107] Wegen der Säcularisirung der geistl. Güter erließ der päpstl. Nuntius 1851 ein Circular an die Bischöfe, wonach die Käufer solcher Güter von der ihnen deshalb auferlegten Strafe entbunden u. nur mit einer geeigneten Buße belegt wurden, u. worin bestimmt wurde, daß sie liegende Gründe nur unter gewissen Bedingungen behalten dürften, die beweglichen Güter aber an die Klöster, Pfründen u. Kirchen gegen Wiedererstattung des Ankaufspreises zurückgeben sollten. [108] Was die wichtigeren kirchl. Verhältnisse der einzelnen Cantons anlangt, so wirkte aa) in **Aargau** die von der Tagsatzung 1843 bestätigte Aufhebung der Klöster immer noch nach; die Gemeinden wollten es nicht dulden, daß der große Rath das hinterlassene Vermögen der Klöster als rechtmäßiges Staatsgut behandele, sondern erklärten das Klostergut als Eigenthum der kathol. Confessionsgenossenschaft des Aargaus, u. die Bischöfe der Schweiz suchten in einem an die Tagsatzung 1848 gerichteten Memorandum die Restitution der Klöster zu erlangen, jedoch ohne Erfolg, während in Freiburg die Verhaftung des Bischofs Marilley u. die damit verbundenen Aufstände (s. Freiburg in d. Suppl.), u. Gesetze, wie 1849 die Aufhebung mehrerer christl. Feste durch den Staat ohne Concurrenz der K., den kirchl. Frieden wiederholt störten, in St. Gallen aber die Regierung ihren Einfluß auf Besetzung des Bisthums zu sichern u. 1848 das Collaturrecht des kathol. Administrationsrathes durch die Uebertragung der Pfarrbesetzungen an die Gemeinden zu beschränken suchte. [109] Nächst den vielfachen Conflicten bb) in **Luzern** (s. u. Luzern in d. Suppl.) kam cc) in **Waadt** die Regierung in eine Differenz mit den kathol. Geistlichen. Diese weigerten sich nämlich auf Befehl der geistl. Administration der Diözese die vom Regierungsrath ausgegangene Bettagsproclamation von der Kanzel zu verlesen, vielmehr trugen sie statt derselben eine von ihnen selbst abgefaßte Ermahnung zur Buße den Gemeinden vor, worauf die Staatsregierung durch eine Verordnung vom 30. Oct. 1850 sämmtl. kathol. Geistliche des Cantons, mit Ausnahme zweier, absetzte. [110] In dd) [illegible] 1845 der Bischof in Sitten in [illegible] briefe der liberalen Partei d[illegible] der K., die Vernichtung ihrer [illegible] u. die Unterdrückung des kath[illegible] offen Schuld gab, wurde die [illegible] der Güter der hohen Geistlich[illegible] religiösen Corporationen dur[illegible] 1848 geordnet, der Bischof e[illegible] u. seine Angestellten 7000 Fr[illegible] soldung, ein Theil der Abtei[illegible] ward zu einer öffentl. Lehranst[illegible] tet, die Zahl der Mitglieder an[illegible] reducirt, dem Nonnenkloster zu [illegible] die Aufnahme von Novizen un[illegible] Verwaltung der Kirchengüter [illegible] meinden dem Gemeinderath übe[illegible] gegen der Bischof Protest einleg[illegible] diese Maßregeln ward bes. a[illegible] spiz auf dem großen St. [illegible] getroffen, gegen welches der W[illegible] kalismus eine um so größer[illegible] hatte, je mehr ihm der religiö[illegible] vative Einfluß desselben auf [illegible] bekannt war. Die propisor. Re[illegible] ihm 1848 eine Contribution von [illegible] wegen angebl. Begünstigung [illegible] bundeskrieges als Abschlagszah[illegible] da die Mönche das Hospiz ni[illegible] halten zu können glaubten u. [illegible] Opfer fürchteten, so brachten si[illegible] ihres Guts auf piemontes. Ge[illegible] Schutz erhielten, worauf eine [illegible] commission mit der Anfertigu[illegible] ventars beauftragt wurde. [illegible] Verfahren ebenso wie gegen da[illegible] der 2 Bundescommissarien Del[illegible] Waadt u. Frey von Basel pr[illegible] Mönche, u. es wurden nun di[illegible] Gewalt geöffnet, worauf eine [illegible] von Soldaten auf Kosten des [illegible] blieb. Jedoch erklärte, währ[illegible] die Einsprache auswärtiger M[illegible] die Regierung, daß die Existen[illegible] zes nicht gefährdet sein solle, [illegible] besondere Verwaltung der Güte[illegible] ward. [112] ee) In **Tessin**, wo [illegible] daß der Canton zum Sprengel ei[illegible] tigen Bischofs, des in Como, geh[illegible] herlei Collisionen Veranlassung [illegible] in neuester Zeit die antikirchl. [illegible] in dem benachbarten Piemont [illegible] nicht ohne Einfluß. Der Große R[illegible] dem Propst Carpni, der in d[illegible] ruhr 1841 verwickelt gewesen w[illegible] der Papst 1846 zum Erzprie[illegible] lerna wählte, das zur Gültigk[illegible] erforderl. Placet, indem er in d[illegible] der Stelle an diese Persönlichk[illegible] Kriegserklärung zu erkennen g[illegible] legte er 1851 den Geistlichen, [illegible] schaffte Feste zu feiern for[illegible] Buße auf, verkaufte 1852 Klöst[illegible] u. verwies im Nov. 1852 sämmt[illegible] Kapuzinerklosters, die nicht [illegible] wenigstens 65 Jahre alt wa[illegible]

Lande. [115] In den kathol. Urcantons hat die R. K. ihre zeitherige Stellung zu behaupten gesucht. So wurde **ff)** in **Nidwalden** dem Clerus die Cantonsverfassung vorgelegt, bevor sie zur Einführung gelangte; ebenso besteht **gg)** in **Uri** die Geistlichkeit als eine durchaus unabhängige Macht, mit welcher sich der Staat über Staatsangelegenheiten zu vereinbaren pflegt; u. **hh)** in **Schwyz** hat das Kloster Einsiedeln einen gewichtigen Antheil an der Regierung. Anderwärts machte sich aber die freiere Regierung geltend; so hob man **ii)** im **Thurgau** 1852 das Chorherrenstift Bischofszell auf u. beschloß 10,000 Fl. für kathol. Schulen zu verwenden, während man **kk)** in **Graubündten** die Einziehung von 4 Klöstern beabsichtigte u. **ll)** in **Solothurn** durch das Echo im Jura, ein Journal, das, wie die Schwyzer Zeitung, das Interesse der ultramontanen Partei vertrat, mit Heftigkeit die liberale Eidgenossenschaft bekämpfte. [114] Unter den reformirten Cantons war es bes. **mm) Genf**, wo die R. K. in dem letzten Jahrzehnt große Fortschritte machte. Der Hauptantheil daran gebührt der Thätigkeit des Pfarrers u. Erzpriesters Vuarin, der nicht bloß den Clerus in den 1814 hinzugekommenen kathol. Landestheilen für seine Zwecke sich eng verband, sondern auch in der Stadt Genf eine zahlreiche immer wachsende kathol. Gemeinde gründete, indem er u. a. einen Verein stiftete, dessen Mitglieder sich verbindlich machten, nur bei kathol. Glaubensgenossen Waaren zu kaufen. [116] Zugleich entzog er die öffentl. Schulen der Oberaufsicht einer aus Protestanten u. Katholiken zusammengesetzten Schulbehörde, übergab eine in einer Vorstadt gegründete Privatschule den Frères ignorantins, erhob dabei Klagen bei kathol. Fürsten über die Intoleranz der Genfer Regierung ꝛc. [116] Diese Bestrebungen, welche den Erfolg hatten, daß die Zahl der 2000 kathol. Einwohner (1814) in Genf 1843 auf 8000 stieg, u. denen der Protestantismus nur geringen Widerstand leistete (s. u. Reformirte Kirche 48 ff. in d. Suppl.), wurden wesentlich durch die polit. Verhältnisse begünstigt. Durch die Revolution 1843 wurde nicht nur allgemeine Wahlfähigkeit u. Wählbarkeit eingeführt, sondern die Vornahme der Wahl ward in die einzelnen Bezirke gewiesen. Hierdurch erhielten die kathol. Dorfgemeinden einen wichtigen Einfluß auf die Leitung des Staates, zugleich aber verbanden sich die Radikalen, um nicht in der Minorität zu bleiben, mit der römisch-kathol. Partei, u. beide unterstützten sich gegenseitig bei ihren Abstimmungen, wodurch die letztere sehr gewichtige Zugeständnisse für ihre kirchl. Interessen erlangte. [117] Nach dem Tode des Pfarrers Vuarin 1843 kam es zu einem Conflict mit der Staatsregierung. Diese verweigerte nämlich die Bestätigung des zu seinem Nachfolger gewählten Vicar Marilley, als eines ausländ. Priesters, u. da der Bischof von Freiburg gleichwohl diese Wahl öffentlich von der Kanzel verkündigen ließ u. jeden gütl. Vergleich entschieden ablehnte, so ließ die Regierung, ungeachtet der diplomat. Noten, die zu Gunsten der bischöfl. Intention einliefen, Marilley den 14. Jun. 1844 durch die Polizei über die Gränze bringen. Jedoch fand der Streit 1846 durch Marilley selbst, der unterdessen Bischof geworden war, seine Erledigung. Die neueren Begünstigungen, welche die R. K. in Genf erfuhr, u. welche hauptsächlich ihren Grund in dem Bestreben der radikalen Partei hatten, durch Beihülfe des Katholizismus am Regiment zu bleiben, waren der R. K. in jeder Weise förderlich. [118] **k)** In **Polen** u. den russisch-poln. Provinzen wurde die R. K. durch die Thätigkeit des Gouvernements für eine immer größere Centralisation wesentlich berührt, u. man glaubte die für das ganze russ. Reich erlassenen gesetzl. Bestimmungen gerade hier um so strenger in Ausführung bringen zu müssen, je mehr man von Seiten der Regierung dem Clerus wegen seiner Betheiligung an der Revolution 1830 abgeneigt war. Zwar gab der Papst dem Ansinnen des Kaisers u. dessen Bevollmächtigten, Fürsten Gagarin, nach, indem er in einem Schreiben die Bischöfe an ihre Pflichten gegen die gesetzl. Ordnung erinnerte, zugleich aber ließ er bei dieser Gelegenheit eine Darstellung der verschiedenen Beschwerden der kathol. Bekenner an das russ. Ministerium ergehen, u. in dem organ. Statut von 1832 für das Königreich Polen wurde versichert, daß die kathol. Religion Gegenstand besonderer Sorge für die Regierung sein, daß man das dem kathol. Clerus zugehörige Besitzthum als ein unverletzbares, gemeinheitl. Eigenthum anerkennen u. achten werde. [119] Allein die bald darauf folgenden Schritte entsprachen diesen Versprechungen nicht. So wurden die Güter der schon früher unterdrückten regulären Orden, die nach gegenseitiger Uebereinkunft zur Unterstützung der Kathedralkirchen u. Seminarien verwendet werden sollten, dem Fiscus zugewiesen, die poln. Regierung verlangte von jeder bischöfl. Curie die Abtretung einer bestimmten kathol. Kirche zum Gebrauch des griech. Cultus, setzte den Gehalt der Bischöfe, der ihnen als Entschädigung für die zu ihren Kirchen gehörenden Güter angewiesen war, auf die Hälfte herab, verpflanzte die Kinder poln. Familien in das Innere von Rußland, wo sie in Gefahr kamen, dem kathol. Bekenntniß entfremdet zu werden, u. entzog dem kathol. Cultus mehrere Kirchen u. Klöster u. verkaufte die zu einigen derselben gehörenden Grundstücke. Zugleich ward das Gesetz, daß den Bischöfen u. allen Katholiken die freie Communication mit dem heiligen Stuhle in geistl. Dingen unter Androhung der empfindlich-

lichsten Bußen untersagt wurde, streng aufrecht erhalten, u. das wiederholte Gesuch des Papstes um Zulassung eines röm. Geschäftsträgers in Petersburg fand keine Genehmigung. [120] Die Verhandlungen über diese Beschwerden mit dem russ. Gesandten in Rom, waren ohne Erfolg, u. die Gesetze über die Nichtzulassung irgend einer Bulle od. eines päpstl. Rescripts in Rußland, über die Strafen gegen diejenigen, welche griech. Christen zum kathol. Bekenntniß bekehrten, über die gemischten Ehen, welche man nur bei dem Versprechen, alle Kinder in der griech. Religion zu erziehen, gestattete, über die Ungültigkeit solcher Ehen, sofern nicht der griechisch-russ. Priester die Ceremonie verrichtet hätte, über die Errichtung eines griech. Bisthums in Warschau, wodurch den Katholiken eine Kirche entzogen ward ꝛc. blieben in voller Kraft, wozu noch 1839 die Wiedervereinigung der Unirten der russ. Kirche kam (s. u. Russische Kirche in den Suppl.). [121] Durch die Anwesenheit des Großfürsten Thronfolger u. später des Kaisers selbst in Rom schien eine Verständigung vermittelt zu werden, u. der Papst ging auf den kaiserl. Wunsch, den Bischof von Podlachien in Polen, Marcellus Gutkowsky, der auf Befehl der Regierung von seinem Sitz entfernt u. in das Kloster Ozeransk eingesperrt worden war, zum freiwilligen Verzichte auf sein Kirchenamt zu vermögen, 1840 bereitwillig ein. Allein diese Hoffnung erfüllte sich nicht. Neuere kaiserl. Ukase, z. B. das Verbot, bei Strafe der Absetzung Kinder aus gemischten Ehen zu taufen u. diejenigen zum Abendmahl zuzulassen, welche einmal nach dem griech. Ritus communicirt haben, die Verordnungen von 1839, welche den Bau kathol. Kirchen an beengende Bedingungen knüpften u. dem Clerus die Entfernung vom Wohnort nur unter bestimmten Reservationen gestatteten; ferner daß die kathol. Geistlichkeit für unbekannte Personen die Sacramente nicht administriren dürfe; daß in den altpoln. Provinzen alle Predigten der Censur der Dekanate zu unterwerfen seien, weshalb 1840 zwei Pfarrer wegen uncensirter Predigten verwiesen wurden; daß in Polen der Julian. Kalender dem Gregorianischen substituirt wurde, u. m. a. Verfügungen steigerten die Spannung, die durch den Ukas vom 25. Dec. 1841, daß alle bevölkerte Besitzungen des Clerus unter der Gerichtsbarkeit u. Verwaltung des Ministeriums der Krongüter gestellt sein sollten, den höchsten Grad erreichte. [122] In Folge davon erließ der Papst den 22. Juli 1842 einen alle Beschwerden umfassenden umständl. Hirtenbrief, worauf der Kaiser den 1. Sept. 1843 alle poln. Bischöfe nach Petersburg berief u. in einer sehr ernsten Ansprache theils seine Mißbilligung über diese auf angeblich falschen Berichten beruhende päpstl. Allocution, theils seine Unzufriedenheit mit einem Theile der poln. Geistlichkeit u. mit ihrem polit. Fanatismus, theils seine Abneigung gegen die Jesuiten u. Redemptoristen entschieden aussprach. [123] Mittlerweile hatten die Versuche, kathol. Bekenner zum griech. Glauben zu bekehren, ihren ungehinderten Fortgang, u. sie wurden nicht nur durch die von der Regierung geleitete Ansiedelung russ. Colonisten in Polen, durch den Dienst der poln. Soldaten in russ. Regimentern u. durch ihre dadurch bedingte Theilnahme am griech. Gottesdienst, sondern auch dadurch gefördert, daß die meisten Mitglieder der höhern Geistlichkeit durch Pensionen u. Gnadenbewilligungen Rußland verpflichtet waren, u. daß die an den poln. Gouvernementsschulen angestellten russ. Lehrer dem griech. Bekenntniß durch ihren Unterricht gewissermaßen den Weg bahnten. Andere Mittel, wie Belastungen der beim Katholizismus Verharrenden, Einschränkungen der kathol. Bildungsanstalten, Errichtung von Simultangotteshäusern u. Kirchhöfen ꝛc. dienten dem mit Consequenz verfolgten Zweck, Polen zu gräcisiren, u. bei den bedeutenden Summen, die 1845 das russ. Gouvernement zur Besoldung von neuanzustellenden Popen in allen Landestheilen Polens auswarf, war es nicht schwer, an allen Orten griech. Gemeinden zu gründen, die sich allmälig ausdehnten. [124] Auch Ereignisse, wie die Revolution von 1846, obschon sie nicht in dem russ., sondern in dem benachbarten preuß. u. östreich. Polen ihren Schauplatz fand, u. obschon der Papst sofort sein Verdammungsurtheil darüber aussprach, waren für die R. K. insofern ungünstig, als dadurch das Mißtrauen gegen sie eine neue Nahrung empfing, u. die Theilnahme, welche z. B. 1845 das Erscheinen der Aebtissinn des Basilianerklosters in Minsk, Makrena Mieszlawska, in Rom u. ihre Schilderungen der Bekehrungsmittel erregt hatten, trat bei diesen revolutionären Tendenzen doch etwas zurück. [125] In neuerer Zeit (1848) stieß die consequent fortbetriebene Proselytenmacherei auf größeren Widerstand, namentlich zeigte sich in höheren Kreisen unter den Frauen eine entschiedene Abneigung dagegen, wurde in Folge davon das röm. Ceremonial strenger beobachtet, verschwand der unter dem poln. Adel u. unter den reicheren Klassen in den Städten gewöhnl. religiöse Indifferentismus mit seinen vormaligen Spötteleien über die kathol. Gebräuche immer mehr, u. wuchs die Zahl der Wallfahrer zu dem Marienbild in Czenstochau von Jahr zu Jahr, während von Seiten der Bauern gegen die Ueberredung der Popen u. gegen die materiellen Versprechungen eine größere Nachgiebigkeit sich bemerklich machte. Vgl. unten 144. [126] 1) In **Ungarn** u. den benachbarten Ländern hatten die Bewegungen 1848 auch auf die R. K. wichtigen Einfluß. Zwar hielt im Allgemeinen die höhere kathol. Geistlichkeit, am meisten in den slo-

wa-

wakischen Comitaten, aber auch in dem eigentl. Ungarn, zu der östreich. Sache, sie traute der Herrschaft Kossuths bes. deshalb nicht, weil derselbe im Verdacht der Ketzerei stand, u. weil man einen Bruch mit dem Papste fürchtete, u. der Erzbischof von Gran, Primas von Ungarn, Johann Ham, sowie der Bischof von Fünfkirchen, Johann Scitowsky wurden 1849 von den Anführern der Insurgenten für Hochverräther erklärt u. ihre Güter nebst dem Vermögen confiscirt, weil sie sich in ihren Hirtenbriefen der legitimen Regierung Franz Josephs I. unterwarfen. [127] Allein es gab auch unter dem Clerus Anhänger der neuen Ideen, indem sie von der polit. Erhebung eine Reform der Kirche erwarteten, u. bereits 1848 trat in der Csanader Diözese eine Conferenz kathol. Geistlicher zusammen, die u. a. beschlossen, daß künftig den Diözesen ein Antheil an der Bischofswahl zustehe, u. daß zu den Räthen der Bischöfe nicht, wie zeither, die Domherren, sondern Vertrauen genießende, von dem Clerus zu erwählende Männer genommen würden, wobei man auch der Beseitigung des Cölibats das Wort redete. [128] Bei Weitem wichtiger waren die im Oct. 1848 in Pesth abgehaltenen Conferenzen der Bischöfe, bei denen die mit Kossuth befreundeten u. in der Revolutionszeit erst creirten Bischöfe, Michael Horwath, später Cultminister unter Kossuth, u. Jekelfalussi gegenwärtig waren, u. von denen aus, indem sie sich als das gesammte ungar. Episkopat hinstellten, ein Hirtenbrief den 28. Oct. 1848 erlassen ward, worin die Katholiken Ungarns zur Ergreifung der Waffen gegen den König aufgefordert wurden. Auch von Seiten des Ministers Szemere ward die Weisung ertheilt, daß durch religiöse Fanatisirung der Massen eine Art Kreuzzug organisirt werde. [129] Nach Befestigung der östreich. Herrschaft wurden die drei Bischofssitze von Csanad, Erlau u. Zips für erledigt erklärt u. anderweitig besetzt, u. die Stelle eines Primas erhielt, nachdem Ham dem Wunsch der Regierung gemäß resignirt hatte, der Bischof Scitowsky, auf dessen Bitte der Papst 1850 durch ein Breve einen Generalablaß als Versöhnungsjubiläum für die kathol. Christen in Ungarn bewilligte, sowie auch ein erzbischöfl. Vorschlag die Errichtung eines roman. Erzbisthums in Karlsburg empfahl. [130] Die im Aug. 1850 in Gran versammelte Generalsynode der ungarisch-croat. Bischöfe richtete ihr Augenmerk hauptsächlich auf die Wiederherstellung des Nexus mit dem röm. Stuhle, auf die dem Episkopat in derselben Weise zu ertheilenden Bevorrechtungen, wie sie das östreich. Episkopat durch neuere Concessionen erlangt hatte, ꝛc. [131] (m) In Posen hatten die früheren Differenzen der R. K. mit der Staatsregierung durch den Tod des Erzbischofs Dunin 1842 ihre Endschaft erreicht, u. es fehlte nicht an Beweisen, daß die Verbindung zwischen dem nationalen Adel u. der ultramontanen Geistlichkeit sehr locker geworden war; dagegen bewieß der Clerus, daß eine Versöhnung der posenschen Katholiken mit dem protestant. Gouvernement, über dessen Eingriffe der Erzbischof mit dem Domkapitel 1848 ein Promemoria veröffentlichte, in weiter Ferne lag. [132] Bei der Bewegung der Deutschkatholiken, die hier viel Anklang fand, rief der Erzbischof Przyluski 1845 den Schutz der Regierung gegen die Bestrebungen der Sektirer an u. drang bes. darauf, daß ihnen das Prädicat katholisch entzogen würde. Auch erließ er in Folge ministerieller Aufforderung bei der Verschwörung 1846 einen warnenden Hirtenbrief u. bezeichnete die von einzelnen Geistlichen für Verbrecher abgehaltenen Seelenmessen als eine polit. Demonstration, deren Wiederholung untersagt ward. [133] Die Bewegungen 1848 waren auch hier einflußreich. Die angeordnete Reorganisation des Großherzogthums erregte Besorgnisse für die kathol. Kirche, u. der König erließ deshalb unter dem 28. April 1848 eine Cabinetsordre, worin der R. K. jeder Schutz verheißen ward. Die bekannte Association, Liga Polska, die auch kirchl. Elemente an sich zu knüpfen suchte u. deshalb 1849 den Erzbischof zum Ehrenpräsidenten erwählte, u. ein 1848 gestifteter Verein zur Wahrung der Rechte der kathol. Kirche in Posen suchten die kirchl. Interessen zu fördern, u. der letztere erklärte sich in einer Eingabe an die constituirende Versammlung sehr entschieden gegen Trennung der kathol. Schule von der Kirche u. gegen etwaige Verletzungen des Kirchenguts. [134] 1852 entstand eine Differenz zwischen dem Oberpräsidium u. dem kathol. Kirchenregiment über die Besetzung der Pfarrstellen landesherrl. Patronats. Bei der Säculariſation der Klöster u. Stifter 1796 übernahm nämlich der Staat nicht nur die Güter derselben, deren Revenüen zu Kirchen- u. Schulzwecken verwendet wurden; sondern auch das von denselben ausgeübte Patronatsrecht über viele Pfarreien, während neuerlich der erzbischöfl. Stuhl dieses Patronatsrecht beanspruchte u. den vom Landesherrn berufenen Pfarrern die Bestätigung versagte. Die Beschreitung des Rechtswegs lehnte der Erzbischof ab. Nach der Erscheinung der Verfassungsurkunde von 1848 behauptete der geistl. Stuhl das Besetzungsrecht in seinem ganzen Umfang, u. die Mitwirkung der weltl. Behörden trat nicht mehr ein, dagegen nahm der Oberpräsident 1852 die landesherrl. Gerechtsame wieder in Anspruch u. stieß den geistl. Einspruch zurück. [135] n) Amerika hat in den letzten Jahrzehnten für einen der Hauptpunkte gelten können, auf welchen sich die kathol. Thätigkeit vorzugsweise gerichtet hat. [136] Was n. a) die Nordamerikan. Frei-

Freistaaten anlangt, so hatte der große Aufschwung, den hier die R. K. genommen hat, nicht blos seinen Grund in der großen Zahl kathol. Colonisten aus Irland u. Deutschland, sondern auch darin, daß sich der kathol. Clerus durch Förderung christl. Wohlthätigkeitsanstalten u. bes. durch einen fortgesetzten Eifer für Gründung guter Institute für Erziehung u. Unterricht viele Anhänger zu gewinnen gewußt u. daß er durch seine Seminarien, Pensionate, Waisenhäuser, Taubstummenanstalten ꝛc. bes. den neu aufblühenden Staaten ersprießl. Dienste geleistet hat. Die Kirchen, welche man erbaute, die wohleingerichteten u. mit Reichthum ausgestatteten Orden, die geschickte Benutzung der Presse für kirchl. Zwecke, der mit allem Glanz verbundene kathol. Cultus, die enge Verbindung mit Europa ꝛc., diese u. andere Mittel, welche bes. seit 1848 zur Anwendung kamen, brachten allmälig die R. K. zu der Höhe, welche dieselbe jetzt in den Freistaaten einnimmt. [137] Indeß fehlte es doch auch nicht an Differenzen. Die Abhängigkeit von einer auswärtigen Macht in Rom entsprach den Principien der nordamerikan. Freiheit nicht, die Gemeinden konnten sich mit der Wahrnehmung, daß das gesammte kirchl. Eigenthum nicht in ihren Händen, sondern in denen der Bischöfe sei, nicht recht befreunden, u. es kam schon 1845 zu einem Streit des Bischofs Hughes in Neu-York mit der kathol. Gemeinde in Buffalo, die ihr Vermögen selbst verwalten wollte u. deshalb gegen die Eingriffe des Bischofs Klage bei dem päpstl. Stuhle erhob, die jedoch keinen Erfolg hatte. Daneben wurden auch von Seiten der deutschen Katholiken manche Beschwerden über kirchl. Uebelstände laut: die deutsche Sprache wurde nicht nur nicht gepflegt, sondern selbst verachtet, u. von den vielen Bischofssitzen waren nur 2 u. zwar gerade die am wenigsten gut ausgestatteten mit Deutschen besetzt u. doch waren von den Deutschen in den Städten für das kathol. Kirchenwesen sehr bedeutende Opfer gebracht worden. [138] Die Reformversuche Pius IX. fanden auch in NAmerika viel Beifall, u. man veranstaltete den 29. Nov. 1847 ein großes Meeting, wobei man dem Papst in einer Adresse nicht nur die Sympathien des nordamerikan. Volkes versicherte, sondern auch thätige Hülfe anbot, sofern er auf Hindernisse bei seinem Reformwerk stoßen sollte. [139] Am 6. Mai 1849 trat das nationale Concil der kathol. Kirche in NAmerika in Baltimore zusammen, es bestand aus 2 Erzbischöfen u. 24 Bischöfen (10 Amerikaner, 7 Engländer, 6 Franzosen, 2 Belgier u. 1 Deutscher), deren jeder wieder seinen Theologen zur Seite hatte, die Verhandlungen wurden in lat. Sprache geführt u. man beschäftigte sich bes. mit Vorlagen über die Beschränkungen der bischöfl. Gewalt in Bezug auf den untern Clerus u. auf die Verwaltung des Kirchenvermögens. [140] Durch eine päpst. Bulle vom 19. Juli 1851 wurde Neu-York zu einem Erzbisthum erhoben, u. Hughes zum Erzbischof ernannt. Uebrigens nahm man, wie neuerlich in England, so auch in den Vereinigten Staaten, eine immer mehr hervortretende Hinneigung der Anhänger der bischöfl. Kirche zu der R. K. wahr. [141] In Süd-Amerika, wo sich das kathol. Kirchenwesen in eben der glänzenden Weise, wie im südl. Europa entwickelte, hatte sich zwar der Clerus den Bestrebungen, die Unabhängigkeit von Europa durchzuführen, angeschlossen u. war dadurch nicht blos im Besitz seiner Güter geblieben, sondern sah auch den Katholizismus als Staatsreligion anerkannt; allein der Liberalismus, welcher diese Revolutionen gemacht hatte, konnte sich nicht lange mit einer Geistlichkeit befreunden, die gewisse kirchl. Vorrechte in Anspruch nahm, deren Beseitigung man auf dem staatl. Gebiete sich hatte angelegen sein lassen, u. ward sofort in verschiedene Kämpfe hineingezogen, als er über Abschaffung von Festtagen, über Verminderung der Klöster, über das Patronatrecht, über das Kirchengut ꝛc. Verfügungen in seinem Sinne traf. [142] Zugleich brach sich die religiöse Duldung in den meisten Staaten von Mittel- u. SAmerika immer mehr Bahn, u. die frühere röm. Gesetzgebung darüber, die während der span. u. portugies. Herrschaft sich unverletzt erhalten hatte, verschwand immer mehr vor der geforderten u. gewährten Glaubensfreiheit. bb) Auch in Mexico ward 1842 das alte span. Gesetz, nach welchem nur Katholiken das mexikan. Bürgerrecht mit allen seinen Folgen erwerben konnten, u. kein Ketzer eine Mexikanerin heirathen durfte, vom Präsident Santana aufgehoben, u. der päpstl. Stuhl, welcher Anfangs aus Rücksicht auf das Mutterland, die Anerkennung der losgerissenen Provinzen in Süd- u. Mittel-Amerika nicht ausgesprochen u. den Bischöfen die kanon. Einsetzung nicht ertheilt hatte, sah sich doch zuletzt unter gewissen Vorbehalten dazu veranlaßt, da das Band mit Rom immer lockerer zu werden anfing. [143] Die allenthalben gewährte Religionsfreiheit gab zur Gründung von nicht kathol. Gemeinden Veranlassung, doch war man auch an manchen Orten z. B. cc) in Chile 1851 nicht ohne Besorgniß, daß die Intoleranz sich wieder geltend machen würde, da in den niederen Volksklassen die Verbindung mit Rom viele Anhänger hatte, während man in den Kreisen der Regierungen einer völligen Abtrennung von Rom nicht fremd war. [144] Unter den Conflicten mit dem Papst ist in neuerer Zeit bes. dd) der von Neu-Granada wichtig geworden. Obschon Gregor XVI. diese Republik anerkannt u. eine apostol. Nuntiatur hier gegründet hatte, so trat doch die Regierung sehr schroff gegen die Kirche auf. Nach einem Gesetz von 1845 mußten die Geistlichen u. Bischöfe bei einer An-

Anklage gegen sie vor den weltl. Gerichtshöfen sofort jeder Ausübung ihres Amtes, u. zwar unter Androhung der strengsten Strafen, sich enthalten, u. nach einem Beschluß von 1847 ward der Zehnt ohne alle Berathung mit dem heiligen Stuhle aufgehoben, ohne daß die vom Papst dagegen erhobene Einsprache Berücksichtigung fand. [145] Noch weit nachdrücklicher trat die Regierung 1850 u. 1851 gegen die R. K. auf, u. durch die Verfügungen über die religiösen Orden, über die Vertreibung der Jesuiten, über die Begünstigung der dem klösterl. Leben Entsagenden, über die Abschaffung der geistl. Gerichtsbarkeit, über die Ernennung der Geistlichen durch sogenannte Pfarrversammlungen (Cabildo parroquial), über die Abgabe der Güter des erzbischöfl. Seminars von Santa-Fé von Bogota an das Nationalcollegium, über die Beaufsichtigung jenes Seminars durch die weltl. Gewalt, über das Recht des freien Unterrichts ꝛc. wurde die Spannung mit Rom nur erhöht. Dabei hatte der Clerus, der gegen jene Decrete reclamirte, schwere Verfolgungen zu erleiden, der Generalvicar ward seines Amtes entsetzt u. zu 6 Monaten Gefängniß verurtheilt, weil er die von der Regierung anbefohlene Prüfung der anzustellenden Geistlichen nicht vornahm, der Erzbischof u. andere höhere Geistlichen wurden verbannt u. die erzbischöfl. Einkünfte unter Sequester gelegt. [146] Der Widerspruch des päpstl. Legats, der ebenfalls vielen Anfechtungen ausgesetzt war, blieb nicht nur unberücksichtigt, sondern es wurde in den Kammern unter den größten Schmähungen gegen die röm. Curie der Antrag gestellt, denselben zu entlassen, u. gleichzeitig trug man darauf an, die Kirche vom Staat zu trennen, die Güter der Stiftungen den Zwangsanleihen zu unterwerfen, durch die bürgerl. Gewalt Bisthümer zu errichten u. die Ehe als einen Civilcontract zu behandeln, was jedoch auch in der Kammer nicht allgemeinen Anklang fand. Da die päpstl. Reclamationen keinen Erfolg hatten, so erschien eine am 27. Sept. 1852 im geheimen Consistorium gehaltene Allocution des Papstes, durch welche sämmtl. der Kirche feindl. Decrete verdammt u. für ungültig u. nichtig erklärt wurden. [147] Was endlich den Zustand der R. K. o) in **nichtkathol. Ländern** anlangt, so hielt man aa) in den **skandinav. Ländern** an der luther. Kirche als Staats- u. Landeskirche fest, u. wie 1847 die schwed. Presse bei der Durchreise eines kathol. Priesters durch **Schweden** an ihre Landsleute ernste Warnungen vor demselben ergehen ließ u. selbst die Regierung wegen angebl. Begünstigungen röm. Geistlichen verdächtigte, so schritten neuerlich die Behörden gegen die zur R. K. Uebergetretenen gerichtlich ein u. erinnerten an das alte Gesetz der Landesverweisung bei Conversionen. Nur in **Dänemark** ward durch das neue Staatsgrundgesetz Freiheit des Glaubens anerkannt u. die freie Ausübung anderer Religionen neben der dän. Volkskirche gestattet, weshalb 1851 die östreich. Regierung ihr bis dahin beibehaltenes Patronat über die kathol. Kirchgemeinde in Kopenhagen niederlegte. [148] bb) In **Rußland**, wo dieselbe strenge Gesetzgebung gegen die R. K. wie in Polen galt (s. ob. 118 ff.), wurde 1844 für das an die Reichsdomänenverwaltung abgegebene ehemalige Kirchengut eine entsprechende Summe aus den Staatskassen angewiesen, 1848 kam endlich ein Concordat zwischen Rußland u. dem röm. Stuhle zu Stande, das zwar nicht alle Differenzen beseitigte, jedoch mehrere streitige Angelegenheiten ordnete. Die wichtigsten Bestimmungen sind: Im Kaiserthum bestehen fortan 7 kathol. Bisthümer (deren Zahl sich in neuester Zeit auf 1 Erzbisthum zu Mohilew u. 10 Bisthümer gesteigert hat). Die Wahl der Bischöfe erfolgt in Uebereinstimmung des heiligen Stuhls mit dem Petersburger Cabinet; ihre Einsetzung geschieht durch die Curie. Der Bischof ist der einzige Richter u. Verwalter der geistl. Diözesanangelegenheiten in kanon. Abhängigkeit vom Papst, er hat die oberste Leitung des Unterrichts u. der Disciplin aller Seminarien, sowie die Wahl der Lehrer, gegen die indeß die Regierung polit. Einwendungen halber protestiren darf. Die Ernennung der Mitglieder des Consistoriums erfolgt in einer der Regierung gefälligen Weise. Der Erzbischof von Mohilew ist Haupt der geistl. Akademie in Petersburg. Die Restaurationen der Kirchen übernehmen die Communen oder Privatleute. Bei nicht ausreichenden Mitteln gibt die Regierung Unterstützungen. Uebervölkerung od. zu große Ausdehnung der Parochien berechtigt zum Neubau von Kirchen. Am 24. Oct. 1852 wurde der Bischof Ignaz Golowinski zum Erzbischof von Mohilew, zum Metropoliten sämmtl. kathol. Kirchen in Rußland u. zum Präses der geistl. Synode dieses Glaubensbekenntnisses ernannt. [149] cc) In den **Niederlanden** kam außer dem Concordat mit Rom 1827, eine Convention 1841 zu Stande. Zugleich enthielt das neue Strafgesetzbuch strenge Strafen für diejenigen, welche ohne vorläufige Ermächtigung des Gouvernements von einer fremden kirchl. Auctorität ausgegangenen Bullen, Briefe, Rescripte, Hirtenbriefe u. a. Actenstücke veröffentlichten, vertheilten od. drucken ließen, u. man sah kathol. Seits in diesem Artikel eine Schmälerung der Freiheit des Cultus, der sich die Geistlichkeit nicht unterwerfen könne. [150] Das im März 1845 gefeierte 5. Jubiläum des sogen. Mirakels von Amsterdam (das in seinem Ursprung auf eine 1345 wunderbar erhaltene Hostie hinzeigt, u. dessen Feier der päpstl. Geschäftsträger in den Niederlanden, in einem Pastoralschreiben, empfahl) erregte einen literar. Streit wegen der Aechtheit der Sache. Auch die 1852 in Luxemburg

burg erneuerte Springprocession, wo Menschenmassen nach einer Melodie immer 3 Schritte vorwärts u. 2 rückwärts springen, zur Erinnerung an eine Stiftung von 1374, durch die man damals eine Viehseuche abwenden wollte, erfuhr eine verschiedene Beurtheilung. [181] In eine Differenz mit dem röm. Stuhl kam die Regierung 1846, indem der Generalgouverneur der niederländisch-ostind. Colonieen, Minister Rochussen, durch ein Decret den Bischof von Canea u. apostol. Vicar von Batavia vom Amte suspendirte u. ihn wie seine assistirenden Priester aus dem Gebiet der Colonie verbannte, weil derselbe ohne Vorkenntniß der ind. Regierung u. ohne Berathung mit ihr Befehle ausgefertigt u. dadurch die höchste Auctorität der Colonie, den Generalgouverneur, nicht respectirt habe. [182] Neuerlich suchte der röm. Stuhl statt der zeitherigen Bischöfe in partibus wirkl. Bisthümer mit Bischöfen zu gründen, u. er fand hierbei einen wichtigen Stützpunkt nicht nur in der zunehmenden Zahl der Klöster, die 1812 u. 1815 aufgehoben worden waren, neulich aber als geistl. Vereine für Männer u. Frauen wieder auftraten u. die königl. Genehmigung erhielten; sondern auch darin, daß das Gouvernement an dem auch in dem revidirten Grundgesetz anerkannten Princip festhielt, wonach jede Kirche ihre innere Organisation ohne allen Einfluß des Staats selbst zu besorgen hat. Daher gestattete 1851 die Regierung, mit Bewilligung der Generalstaaten, der R. K. von einem allen anerkannten religiösen Genossenschaften zustehenden Rechte Gebrauch zu machen, u. das Ministerium behielt sich nur das Recht vor, dafür Sorge zu tragen, daß die einzuführenden Veränderungen dem Staatsgrundgesetze nicht widersprächen. [183] Auf dieser Basis wurden die dabei nothwendigen Verhandlungen mit Rom wieder aufgenommen, u. das Ministerium erklärte den 29. Nov. 1852 in der 2. Kammer, daß man dem päpstl. Stuhle die Bedingungen, unter denen die Organisation der kathol. Kirche in den Niederlanden in Ausführung gebracht werden können, mitgetheilt, u. daß sich derselbe damit einverstanden erklärt habe, so daß es sich nur noch um eine nähere Modification hinsichtlich des Zeitpunkts der definitiven Organisation handle. Zugleich sollten damit die frühern Vereinbarungen, namentlich die Convention von 1841 in Wegfall kommen. Auch die Kammer gab im Dec. 1852 ihre Zustimmung dazu. [184] Diese Angelegenheit war bei einem Theil der Niederländer sehr unpopulär u. es kam selbst 1851 zu tumultuar. Auftritten, wobei die Redemptoristen, denen man die Conversion eines reformirten Mädchens zur kathol. Kirche Schuld gab, insultirt u. zur Flucht genöthigt wurden. [185] dd) In England nahm die R. K. in dem letzten Jahrzehnt einen gewaltigen Aufschwung u. bedrohete selbst den Bestand der Staatskirche (s. u. Englisch-bischöfliche Kirche ∞ ff. in den Suppl.). 1842 gab es in England u. Wales: 8 Collegien, 6 Mönchsklöster, 20 Nonnenklöster, 487 Kirchen u. Kapellen, 624 Priester; u. in Schottland 62 Kirchen u. Kapellen, 24 Stationen, 86 Priester; dagegen 1852 in England u. Wales: 10 Collegien, 17 Mönchs- 62 Nonnenklöster, 611 Kirchen u. Kapellen, 1082 Priester; in Schottland 1852: 98 Kirchen u. Kapellen, 40 Stationen u. 124 Priester. [186] Die Kirchentitelbill, gegen die päpstl. Ernennung von 12 Bischöfen u. den Erzbischof von Westminster (Cardinal Wiseman, s. u. Großbritannien ∞ ff. in den Suppl.) hatte den erwarteten Erfolg nicht, vielmehr steigerte sich die Thätigkeit für die Zwecke der R. K. [187] ee) In der Türkei wurden einige Differenzen mit dem päpstl. Stuhle, namentlich über die zu großen Abgaben der Katholiken, durch den päpstl. Vicar Ramadani 1851 dahin geregelt, daß die Katholiken in Albanien künftig nur eine Art Personalsteuer, welche nach der Erwerbsfähigkeit modificirt ist, zu zahlen haben, u. daß die auf Pachtungen umgelegte Steuer niedrig bemessen wird. Zugleich wurde bei diesen Verhandlungen von Seiten der Pforte voller Schutz gegen griech. Uebergriffe u. die Erlaubniß zum Bau mehrerer neuen kathol. Kirchen versprochen. Wegen der traurigen Verhältnisse der Christen in Bosnien hatte sich der Papst schriftlich an den Sultan gewendet u. erhielt von demselben 1852 ein wohlwollendes Schreiben, so daß man für diese Angelegenheit, über die seit 1845 Verhandlungen gepflogen waren, neuerlich auf eine Verständigung hoffte. [188] Dagegen waren die neueren Bemühungen des Papstes u. des Staatsoberhauptes von Frankreich, durch die franz. Gesandten von Aupick u. von Lavalette, die Ansprüche der kathol. Christenheit auf das heil. Grab, der griechischen gegenüber, geltend zu machen, erfolglos, indem von russ. Seite die Interessen der griech. Kirche energisch vertreten wurden, u. die Gesandtschaft von Rußland sofort nach Eingang der päpstl. u. franz. Schreiben an den Sultan ein, fast wie ein Protest lautendes Memorandum bei der Pforte einreichte, worin die russisch-griech. Ansprüche auf das heil. Grab näher begründet u. die Behauptungen, daß durch frühere Tractate dasselbe der kathol. Christenheit einverleibt worden sei, zurückgewiesen wurden. Eine 1852 zusammengetretene Commission, die diese Angelegenheit regeln sollte, ging zu Ende des Jahres ohne Erfolg aus einander, da man katholischer Seits nach einer Erklärung des Consuls Botta zu keiner Concession geneigt war.

III. Neuere Reformversuche in der R. K. [189] Obschon die R. K. bei ihrem kunstvoll aufgerichteten u. streng abgeschlossenen Organismus jenen Reformbestrebungen

gen abgeneigt sein mußte, die in andern Confessionen theils versucht theils wirklich in Ausführung gebracht worden waren, u. obschon sie namentlich gegen alle Verbesserungen des Lehrbegriffs u. der Verfassung um so mehr sich erklärte, je weniger sie die möglichen Consequenzen zu übersehen im Stande war: so sind doch auch innerhalb dieser Kirche selbst im letzten Jahrzehnt mancherlei Reformbestrebungen laut geworden, die sich indeß meist nur einzelnen Theilen des kirchl. Gebietes zuwendeten. [160] Dahin gehören a) die Bestrebungen für Verbesserung des Gottesdienstes u. der Liturgie. Man hat allerdings anerkannt, daß die sinnlichen Elemente des kathol. Gottesdienstes den Bedürfnissen seiner Bekenner in vielen Gegenden entsprechen, u. daß z. B. in SEuropa die Art der Heiligenverehrung, die damit verbundenen Ceremonien, die wiederkehrenden Processionen, die Wundererereignisse, die Illuminationen ꝛc. der Feier der Feste ein eigenthüml. Gepräge geben, ohne welches die Festfreude einen wesentlichen Bestandtheil entbehren würde. [161] Allein es hat sich dabei doch gezeigt, daß unter den Gebildeten des Volkes manche mit einzelnen Formen des kathol. Cultus sich nicht befreunden konnten, u. der Beifall, den in mehreren kathol. Gegenden der protestant. Gottesdienst gefunden, hat den Wunsch angeregt, gewisse liturg. Verbesserungen anzunehmen. So machte sich z. B. 1843 in Breslau unter mehreren Erzpriestern das Bedürfniß nach einer Revision der seit länger als 100 Jahr gebrauchten Diöcesanagende geltend, um gewisse Bestimmungen zu beseitigen, welche die Praxis längst als ungeeignet bezeichnet habe. [162] Am meisten hat sich die R. K. in Frankreich an diesen liturg. Fragen betheiligt, indem hier der Umstand, daß früher die Geistlichkeit mit dem päpstl. Stuhle in langjährige Kämpfe verwickelt war, die Einführung der verschiedensten Liturgien zur Folge gehabt hat. Als durch des Paters Guéranger Institutions liturgiques (1840 f., 2 Bde.), die Abfassung des in mehrern Bisthümern gebräuchlichen Pariser Breviers durch Jansenisten nachgewiesen u. der Antrag gestellt ward, das bisherige franz. Brevier gegen das römische in ganz Frankreich zu vertauschen, sprach der Papst Gregor XVI. in einem Breve von 1843 sich dahin aus, daß nach den Kirchengesetzen das röm. Brevier in der ganzen Welt, also auch in Frankreich, ausschließlich gebraucht werden solle, obschon er nach Lage der Sache bei der etwaigen Abschaffung Vorsicht empfahl, u. es zeigte sich ein Theil der höhern Geistlichkeit dieser Ansicht zu, während ein anderer die bisherige Liturg. Freiheit beibehalten wissen wollte, wobei es auch vorläufig verblieb. [163] Indeß dauerte diese liturg. Differenz mit dem röm. Stuhle bis auf die neueste Zeit fort, u. noch im Nov. 1852 erließ die Congregation der heil. Riten in Rom eine Vermahnung an mehrere franz. Bischöfe wegen der Befolgung des röm. Rituals. [164] Nicht minder hat man bei den Reformen in der R. K. b) den Clerus selbst im Auge gehabt u. es als ein Bedürfniß erkannt, dessen geistige u. wissenschaftl. Ausbildung noch mehr als zeither zu fördern, was bes. Pius IX. in seinem ersten Hirtenbrief allen ans Herz legte. Zu diesem Behuf wurden nicht blos die bestehenden Lehranstalten u. Seminarien verbessert, neue gegründet, u. die Studienordnungen für die theolog. Facultäten z. B. in Wien 1851 geregelt, sondern man richtete auch in dem letzten Jahrzehnt an mehreren Orten sogen. Knabenseminarien ein, worin Knaben u. Jünglinge, sofern sie Beruf u. Neigung zum geistl. Stande zeigten, Aufnahme, Erziehung u. Unterricht erhielten, während man anderwärts für die Gründung kathol. Universitäten bemüht war, wobei man bes. Posen u. Fulda im Auge hatte, u. statt der kathol. Facultät in Gießen eine neue Lehranstalt in Mainz fundirte. [165] In disciplinar. Hinsicht machte sich neuerlich dem niederen Clerus gegenüber eine größere Strenge geltend, je mehr man in den Bewegungsjahren wahrgenommen hatte, daß ein Theil desselben den liberalen Bestrebungen nicht fern stand u. je mehr das Band des strengen Gehorsams an manchen Orten sehr gelockert erschien, weshalb auch 1852 derjenige Theil des Clerus in Baden, welcher dem erzbischöfl. Befehl zuwider Trauerämter für den verstorbenen Großherzog gehalten hatte, zu strengen Exercitien in St. Peter auf dem Schwarzwalde verurtheilt wurde. [166] Auch die materielle Stellung des niedern Clerus wurde in Erwägung gezogen u. dabei bes. bei den Berathungen der 1852 in Wien versammelten Bischöfe das Mißverhältniß in den Besoldungen zwischen dem hohen u. niedern Clerus im Vergleich mit den Abstufungen im weltlichen Dienst hervorgehoben. Von Seiten des fürsterzbischöfl. Consistoriums in Salzburg u. des Erzbischofs in Lemberg wurden 1850 u. 1851 strenge Verordnungen über die Kleidertracht des Clerus erlassen. [167] Endlich hat sich auch c) für die Reform der Klöster u. Orden eine um so größere Neigung gezeigt, je mehr dieselben in dem letzten Jahrzehnt Anfechtungen ausgesetzt waren, durch welche sie hauptsächlich ihres Besitzes beraubt, oder auch selbst unter oft schweren Mißhandlungen außer Thätigkeit gesetzt wurden. Auch diese Angelegenheit ward von dem Papst Pius IX. sofort nach seinem Antritt in die Hand genommen, u. er setzte zu diesem Behufe 1847 eine Cardinalscongregation nieder, welche an die Bischöfe des Kirchenstaates u. der Geistlichkeit andrer Länder eine Reihe Fragen (ob die Klostergeistlichen ehrenwerthe Männer sind, ob sie ihre Regel beobachten, die päpstl. Decrete

crete befolgen, dieselben jährlich verlesen, ob u. welche Unordnungen eingerissen sind, ob in dem Verein itgend einer ein anstößiges Leben führt, wie es um die Beobachtung der Gelübde, bes. um das der Armuth steht ꝛc.), zur genauen Verantwortung stellte. Bald darauf (den 25. Jan. 1849) erließ diese Congregation ein strenges Decret wegen Vorkehrungen, daß nicht Unwürdige in den Klöstern Zutritt fänden. [100] Während die Thätigkeit des Papstes für die Klosterreform durch die polit. Bewegungen 1849 unterbrochen ward, fand dieselbe anderwärts Beifall, u. es trat 1851 in Wien eine aus österreich. Bischöfen zusammengesetzte Commission zur Berathung darüber zusammen. Indeß mit dem Resultat derselben waren die Aebte unzufrieden u. wendeten sich deshalb an den Papst, der ein gemeinschaftl. Uebereinkommen empfahl. Allein dieses war deswegen nicht zu bewirken, weil gerade in dem wichtigsten Punkte die Wünsche der Parteien insofern ganz auseinandergingen, als die bischöfl. Reformcommission die Unterstellung der Klöster unter den betreffenden Ordensgeneral bezweckte, die Klostergeistlichkeit aber ihre zeitherige unabhängige Stellung behaupten wollte. Ebenso wurde 1852 die Einführung einer strengern Ordnung im Benedictinerstift in Augsburg von einem Theile der Mitglieder sehr ungünstig aufgenommen, es geschahen Austritte u. man wollte die Berufung der Jesuiten zur Abhaltung von Exercitien nicht dulden. *(Hpl.)*

†**Rösel, 1)** (Samuel), Prof. u. Landschaftsmaler, geb. 1768, st. zu Potsdam im 8. Juli 1843.

Rösler, 1) u. **2)** s. im Hptw.; **3)** (Gust. Adolph), geb. 1818 zu Görlitz, stud. von 1836—39 in Berlin u. Breslau Geschichte u. Staatswissenschaften, ward dann Hülfslehrer an einer Mädchenschule u. 1848 am Gymnasium in Oels Lehrer der deutschen Sprache u. Geschichte. Der 18. schles. Wahlbezirk ernannte ihn zum Abgeordneten an der Reichsversammlung zu Frankfurt, wo er zur Linken zählte. Wegen seines auffallenden Wesens u. seiner gelben Kleidung erhielt er den Spottnamen des Reichskanarienvogels. Mit dem Rumpfparlament zog er nach Stuttgart u. blieb in Württemberg, wo er sich verheirathete. Die preuß. Regierung klagte ihn des Versuchs der Verführung preuß. Soldaten während der Septembertage in Frankfurt u. der Theilnahme an revolutionären Bewegungen in Baden an u. verlangte seine Auslieferung. Er wurde eingezogen, aber am 9. Oct. 1849 gegen Caution entlassen. Da jedoch seine Auslieferung unter der Bedingung, daß sich die Untersuchung nicht auf seine Theilnahme an den Parlamentssitzungen in Stuttgart erstrecke, zugestanden wurde, wurde R. im Januar 1850 wieder verhaftet, u. auf den Asperg abgeführt; hier aber am 22. Febr. 1850 durch seine Frau befreit, ging er in die Schw später durch Frankreich nach New wo er eine deutsche Schule eröffnete. wurde er vor das Stadtgericht zu B geladen, um sich gegen Anklage auf stätsbeleidigung u. Aufruhr zu verar ten, u. da er nicht erschien, im d. J. in contumaciam zu 8 Jahren haus verurtheilt. Er schr.: Einige di sitz betreffende Gelegenheitsschriften girte 1843 die Lausitzer Chronik u. das Wochenblatt für das Fürste Oels. *(Wa*

Rogalin, Dorf bei Posen; hier am 8. Mai 1848 das sog. poln. Pa nenscorps unter Krauthofer von Truppen überfallen u. zerstreut.

†**Rogberg** (Karl Georg), Pro Upsala, st. 1834.

Roger v. d. Weyde, s. Wey

†**Rogers (Roggers** Samuel) engl. Bankier u. Dichter (st. nicht 183 hatte 1850 das Unglück von einem Ca überfahren zu werden.

Rogge (Friedr. Wilh.), geb. 18 Lüneburg, geschätzter Dichter, leb Schwerin, bei der Regierungsbiblioth am Hoftheater angestellt. Schr.: Ge 4. A. Lpz. 1847, u. die Tragödien: Fri Barbarossa; Manfred; Heinrich IV.; B Banezzi.

†**Roggen.** Andere Arten: R scher R., schöne u. gute Unterabar R-s, dessen lange, schwere u. zucker Aehren alle andere Abarten des R-s treffen. Perennirender R., wächst dem Baikalgebirge wild, liebt sonn od. leichten Boden, pflanzt sich nur die perennirenden Wurzeln fort, hat die Form u. Farbe des gewöhnl. R-s Körner sind aber etwas kleiner. *(L*

Rohan. A) R.-Guémenée Victor Ludwig, Prinz v. Guéme Herzog v. Bouillon u. Montba geb. den 29. Juli 1766 zu Versailles sprüngl. zum geistl. Stand bestimmt, im 16. Jahre in den franz. Marine ward 19 Jahr alt Fregattencapitain, Gelegenheit hatte einen Theil des Or u. Amerika zu sehen; nahm beim Ausbru franz. Revolution Dienste in Oesterreich, k kam das böhm. Infanterieregt. Nr. 21, z 1789 ins Privatleben zurück, folgte 18 nem Bruder Karl Alain Gabriel in die nie, wurde 1843 Chef des Hauses R., u. Feldmarschalllieutenant den 10. Dec. 18 Sichrow. Ihm folgte **B)** Fürst Camil Herzog v. Bouillon u. v. Montbazon, v. Guémenée, Rochefort u. Montauban, des Vor., Sohn des Fürsten Karl (s. Chef der Familie R., geb. den 19. 1801; er wurde nebst seinem Bruder jamin (s. d. 3) durch k. k. Diplom vo Mai 1833 Adoptiverbe des Fürsten folgte 1843 seinem Vater im Hause R fort u. 1846 seinem Oheim in beiden

rn; er ist seit 1826 vermählt mit Fürstin
delheid, geb. Prinzessin v. Löwenstein-
ertheim-Rosenberg (geb. 1826); **3)** Prinz
enjamin, Bruder des Vor., geb. 1804,
rmählt 1825 mit Prinzessin Stephanie,
b. Prinzessin v. Croy-Dülmen (geb. 1825);
starb am 5. Aug. 1846; von seinen 5 Söh-
n ist der älteste u. präsumtive Erbe des Hau-
s R. Prinz Arthur (geb. 1826). **B) R.-
Lochefort u. Montauban,** als be-
ndere Linie ausgestorben mit: **4)** Fürst
arl, geb. 1765, vermählt mit Prinzessin
uise v. R.-Guémenée (geb. 1765, st. 1839),
arb den 7. März 1843, gefolgt von seinem
ohn Camillus (s. oben 2). **C) R.-Cha-
ot,** Chef: **5)** Anna Ludw. Ferrand,
ousin du Roi, Herzog v. R., Prinz von
on, geb. den 14. Oct. 1789, vermählt
317 mit Josephine Franziska v. Gontaut-
iron (st. 1844), sein ältester Sohn ist
arl Ludw. Josselin, Prinz v. Léon, geb.
819. *(Sr. u. Lb.)*

Rohdich (Friedr. Wilh. v. R.), geb.
n Febr. 1719 zu Potsdam, trat 1737 in
reuß. Kriegsdienste, focht in den 3 schles.
riegen zuerst als Hauptmann, ward 1760
Major, 1771 Oberst, wohnte als Comman-
ur der Rgtsgarde dem baierschen Erb-
olgekriege bei u. ward 1779 Generalmajor,
ommandant von Potsdam u. Director des
sigen Waisenhauses. 1786 wurde er Ge-
erallieutenant, 1787 Präsident des neu
richteten Oberkriegscollegiums u. Kriegs-
inister, 1794 General der Infanterie; er
. den 23. Jan. 1796. *(v. Ll.)*

Rohr (Ferd. v. R.), geb. den 7. Mai
783 zu Brandenburg, trat 1796 ins preuß.
eer, wurde 1796 Secondelieutenant, ging
ach der Schlacht von Auerstädt nach
reußen u. wohnte der Vertheidigung Dan-
gs bei. 1811 zum Stabscapitän ernannt,
urde er Adjutant zuerst des General York,
ann des Prinzen Karl v. Mecklenburg.
812 in den Generalstab versetzt, machte er
nter York den Feldzug in Rußland mit.
813 befestigte er Halle durch Feldwerke,
urde Major, u. da er seiner Wunden we-
en nicht zur Armee gehen konnte, so
urde er 1814 im Kriegsministerium ange-
ellt, in welchem er bis 1818 der Beklei-
ungsabtheilung vorstand. 1818 wurde er
berstlieutenant, 1821 Oberst, erhielt 1823
as Commando des 6. Infanteriergts. u.
führte in dieser Stellung eine neue Art Re-
rutenausbildung (s. Rohrsche Ausbildungs-
ethode) ein. 1829 wurde er Commandeur
r 8., 1830 der 9. Landwehrbrigade, 1837
irector des Militärökonomiedepartements,
839 Commandeur der 11. Division zu
reslau. Am 7. Octbr. 1847 wurde er
riegsminister, trat am 2. April 1848 in
ensionsstand u. st. am 15. März 1851 zu
logau. *(v. Ll.)*

Rohrgras, die Pflanzengattung Ca-
magrostis.

**Rohrsche Ausbildungsmetho-
de,** das System der Recrutenausbildung,
das Oberst Ferdinand v. Rohr (s. d.), welches
bei dem preuß. 6. Infanterieregt. zuerst an-
gewendet u. dann durch königl. Ordre vom
29. April 1841 bei der ganzen Armee ein-
geführt wurde. Das Princip der früheren
Recrutenausbildung war, erst Furcht bei
dem jungen Soldaten zu erregen, ihn dann
in kerzengrader Haltung zu versteifen u.
dann erst nach u. nach zu degagiren u. ihn
beweglich u. geschickt abzurichten. So wurde
der Recrut zuerst zu einer stumpfen Ma-
schine ausgeprägt, kein Begriff in ihm ent-
wickelt u. begründet, seine Glieder waren
gesteift u. seine Bewegungen allein nach
gewissen Regeln u. Zeichen geleitet, ohne
daß er jemals wußte, wozu u. warum dieß
Alles so u. nicht anders von ihm gefordert
sei. Rohr dagegen stellte als Norm für die
Ausbildung auf: Alle Kräfte des Recruten,
geistige u. körperliche, in Anspruch zu neh-
men u. möglichst zu entwickeln, dabei aber
so viel als es nur immer angeht, die Ueber-
müdung zu vermeiden. Die Dressur der
Recruten ist demnach nicht mehr eine Ab-
richtungs- sondern eine Lehrmethode gewor-
den, u. es wird auf diese Weise in bedeutend
kürzerer Zeit eine wesentlich bessere Aus-
bildung gewonnen, deshalb haben auch an-
dere Staaten, z. B. Schweden, die R. A.
adoptirt haben. *(v. Ll.)*

Rojas, 1) (Fernando de R.), Spa-
nier, lebte zu Ende des 15. Jahrh. u. schrieb
den dramat. Roman Celestina. **2)** (Agu-
stin de R.-Villandrando), lebte in
der 2. Hälfte des 16. Jahrh., Schauspieler,
schr. den kom. Roman Viage entretenido.
3) (Franc. de R.-Zorillo), geb. 1601
zu Toledo, lebte meist in Madrid; schr.:
Tragödien u. Komödien, gesammelt Madr.
1680, 2 Bde., 4., zum Theil in Ochoas
Tesoro. *(Lb.)*

Rokosz, in Polen die bewaffnete Ver-
bindung gegen den König, wenn er die
Wahlcapitulation nicht gehalten hatte, z.
B. gegen Johann Sobieski.

Rollet (Hermann), geb. den 20. Aug.
1819 in Baden bei Wien, widmete sich in
Wien der Chemie u. Pharmacie, weilte
1844 einige Zeit bei Just. Kerner, 1845 in
Jena, 1847 in Ulm, seit 1848 nacheinander
in Leipzig, Weimar, Hildburghausen aus-
gewiesen, wurde er 1851 von Nürnberg
aus polizeilich in seine Heimath gewiesen,
ging aber nach der Schweiz. Schr.: Lieder-
kränze, Wien 1842; Frühlingsboten aus
Oestreich, Jena 1845, 2. A. 1849; Lyrisches
Wanderbuch, Frankf. 1846; Frische Lieder,
Ulm 1848; Ein Waldmährchen aus der Ge-
genwart, Lpz. 1848; Republikan. Lieder-
buch; Dramatische Dichtungen (Ratunten,
Thomas Münzer, Flamingo), Lpz. 1851,
3 Bde. *(Ap.)*

†**Rom.** Im März 1848 gaben sich thät-
liche Demonstrationen gegen den Jesui-
tenorden kund u. ein großer Theil ver-
ließ

ließ R. Am 31. März Beschimpfung des Östreich. Consulatwappens von einem Volkshaufen. Am 17. April wurde das eiserne Gitterthor des Ghetto abgebrochen u. somit die Judenvorstadt Roms geöffnet. Am 1. Mai große Volksdemonstration gegen den Papst wegen verweigerter Kriegserklärung gegen Oestreich. Nach der Ermordung des Ministers Graf Rossi (15. Nov.) neuer Aufstand u. Tumult, der Papst verließ am 25. Nov. Rom. Ende Dec. ward unter Gallettis Präsidium eine neue Regierungsjunta eingesetzt. Am 19. Jan. 1849 Militäraufstand. Am 5. Febr. trat die Constituente Italiens zu Rom zusammen. Neue Aufregung bei der Nachricht von der Landung der Franzosen bei Civitavecchia am 26. April, Barrikaden wurden errichtet u. am 29. April das Standrecht proclamirt; am 30. April erschien die franz. Avantgarde vor Rom, welche zurückgeschlagen ward. Anfang Juni begann der Kampf um die Stadt: Stürme, welche abgeschlagen, Kanonade u. Bombardement mit Unterbrechungen vom 4. bis 15., bis endlich am 22. sich die Franzosen an einigen Punkten festgesetzt hatten. Am 2. Juli capitulirte R., am 4. ward Seitens der franz. Befehlshaber die Stadt in Belagerungszustand erklärt. Anfang 1850 nahmen die Franzosen von der Engelsburg Besitz u. am 12. April d. J. kehrte Pius IX. zurück. Ueber dies Alles s. Kirchenstaat (Gesch. in den Suppl.). *(Sr.)*

Romänen, so v. w. Wlachen.

Romänische Sprache, so v. w. Walachische Sprache.

Romals, Tücher, so v. w. Roemals.

Romanciers (Litgsch.), so v. w. Trouveres.

Romanismus, 1) Anhänglichkeit an Rom überhaupt; 2) bes. aber an der römisch-kathol. Kirche; 3) (*Papismus*), so v. w. Ultramontanismus.

Romano, 1) u. 2) s. im Hptw.; 3) (*Giuſ.*), Stifter der Secte Frati muratori, s. d. (in den Suppl.).

Romeit, Mineral, krystallisirt in Quadratoctaëdern, deren Mittelkante nach Dufrenoy 110° 50′ — 111° 20′ mißt, die also dem regulären sehr ähnlich sind. Die Krystalle sind klein, verworren gruppirt, hyacinthroth od. honiggelb gefärbt u. ritzen Glas. Nach Damour wird die procent. Zusammensetzung ausgedrückt durch die Formel $2RO + 3SbO_4$, wobei R = Ca geringen Mengen von Mn u. Fe ist; doch läßt er unentschieden, ob Antimon als antimonige Säure (SbO_4) in dem Mineral enthalten ist. Außerdem findet sich darin etwas Kieselerde. In Säuren ist er unlöslich. Fundort St. Marcel in Piemont. *(Wa.)*

Roorda, 1) (Taco R.), vorher Professor der oriental. Sprachen am Athenäum zu Amsterdam, dann Prof. der Sprachen-, Länder- u. Völkerkunde des niederländ. Indien an der Akademie zu Delft; schr.: Abul Abbasi Amedi vita et res gestae, 1825, 4; Grammatica hebraica, Leyd. 1831 — 33, 2 Bde.; Grammatica arabica, ebd. 1835; Ontwikkeling van het begrip der philosophie, Leuwarden 1835; gab heraus: A. de Wilde's Malayisches u. Sundawörterbuch, Amst. 1841 f.; die neue Ausg. von Cornets de Groot Javan. Grammatik, Amst. 1843, 2 Bde.; Javaansche Wetten, 1844; Winters prosaische Paraphrase der 3 javan. Epopöen Bråtå Joedå, Råmå u. Ardjoenå-Såsrå, ebd. 1845; Javaansche Brieven, ebd. 1845; Gerickes Javan.-Niederdeutsches Wörterbuch, 1847. 2) (R. van Eijſſinga), verdient um das Malayische, schr.: Maleisch en Nederduitsch Woordenboek, Batav. 1824 f., (mit einer kurzen Grammatik); Algem. Nederduitsch en Javaansch Woordenboek, Kampen 1834, 4; Jets over Nederlands India, ebd. 1836; Noodzakelijk handboek der laag Maleische taal, ebd. 1837; Handboek der Land- en Volkenkunde van Nederlandsch-Indie, Amst. 1841 f., 2 Bde. *(Lb.)*

Rosa, 1)—8) s. im Hptw.; 9) (Pietro de Santa-R.), Vetter von R. 5), geb. 1805, war Mitglied des Municipalrathes von Turin, wo er 1847 den Antrag stellte, den König um eine Verfassung zu bitten. Als dieß in ganz Piemont Anklang fand u. der König die Verfassung gab, so wurde R-s Name sehr populär. Er war vom 19. Aug. bis 15. Dec. 1848 Minister der öffentl. Arbeiten; 1850 Minister des Handels u. Ackerbaues. Er st. im Aug. 1850, u. da ihm der gerufene Priester die Sterbesacramente verweigerte, wenn er nicht vorher seine Theilnahme an dem Siccardischen Gesetze (s. Sardinien [Gesch.] in den Suppl.), widerrufen habe, so entstand darüber eine große Aufregung; das kirchl. Begräbniß wurde durch die Bedrohung des Erzbischofs Franzoni mit Verhaftung erzwungen. *(Lb.)*

†**Rosas**, 1) (Don Juan Manuel), Dictator von Buenos Ayres, führte seit 1845 mit Frankreich u. England Krieg, der mit letzterem Lande 1849 u. mit ersterem 1850 förmlich beendigt wurde, s. u. Buenos Ayres 2—m (in den Suppl.). Im Sept. 1849 bot er, wie er es schon öfter gethan hatte, wiederum zum Schein den Kammern seinen Rücktritt an, aber er wurde von Neuem zum Bleiben in seiner Stellung gebeten u., wie er gewollt, mit immer unbeschränkterer Gewalt betraut. Indeß der Widerwille des Volkes gegen ihn zeigte sich jetzt immer unverholner, u. nur mit grausamer Strenge vermochte er Empörungen gegen sich niederzuhalten. Beim Ausbruch des Krieges mit Brasilien u. Paraguay 1851 wiederholte er, um den Feinden die Anhänglichkeit des Volkes an seine Person zu beweisen, die Bitte um Entlassung aus seiner Stellung: da aber trat Gen. Urquiza auf u. ihn beim Wort nehmend erklärte er R-s Vollmachten für erloschen, zugleich fielen die Provinzen Cor-

Corrientes, Entre Rios u. Don Juan an Urquiza von R. ab. In Buenos Ayres zwar erhielt der Terrorismus der föderalist. Partei des R. den Dictator aufrecht, nachdem aber Urquiza den Verbündeten des Dictators R., den Usurpator Oribe von Uruguay, geschlagen u. vertrieben hatte u. im Jan. 1852 über den Parana zog u. die argentin. Armee besiegte, erkannte R. die Mißlichkeit seiner Stellung; er übernahm selbst den Oberbefehl über die Armee, aber am 3. Febr. 1852 bei Santos Lugares geschlagen, floh er in Geuchotracht nach Buenos Ayres, rettete sich hier als Matros verkleidet mit seinen beiden Töchtern Manuelita u. Mercedes u. seinen beiden Söhnen Juan u. Manuel, auf ein engl. Schiff nach Bahia u. dann nach Europa, wo er am 26. April in Plymouth landete u. daselbst von den Behörden ehrenvoll aufgenommen wurde, worüber das Ministerium im Parlament zur Rede gesetzt wurde. Die neue Regierung von Buenos Ayres confiscirte sogleich R. unermeßliches Vermögen, in Ländereien u. Viehheerden bestehend, zum Besten des Staates. *(Lb.)*

Rose, † 3) (Just. Phil.), hannov. geh. Cabinetsrath; er kehrte 1849 aus seinem unfreiwilligen Aufenthalte in Braunschweig nach Hannover zurück u. st. daselbst am 11. Oct. 1849. — 4) (Heinr.), Sohn des Apothekers Valentin R. zu Berlin (geb. 1762 daselbst u. st. 1807 als Assessor des Obermedicinalcollegiums), geb. 1795 zu Berlin, 1822 Privatdocent u. 1823 Prof. der Chemie das.; schr. Handbuch der analyt. Chemie, Berl. 1829, 4. A. 1838; Ausführliches Handbuch der analyt. Chemie, Braunschw. 1851, 2 Bde. 5) (Gust.), Bruder des Vor., geb. 1798, 1821 Custos der Universitätsmineraliensammlung zu Berlin, 1826 Prof. der Mineralogie; begleitete 1829 Alex. v. Humboldt auf seinen Reisen nach dem Ural; schr.: Elemente der Krystallographie, 2. A. 1838; Ueber das Krystallisationssystem des Quarzes, 1846, 4.; Ueber die Krystallform der rhomboëdrischen Metalle, Berl. 1850. *(Lb.)*

†**Roselit**, Mineral, krystallisirt im (2 + 2) gliedrigen Systeme, hat eine Härte von 3, tiefrosenrothe Farbe, weißen Strich, besteht aus CoO, CaO, MgO, AsO_5 u. HO. Er kommt nur selten zu Schneeberg in Sachsen auf Quarz gewachsen vor.

†**Rosen**, 3) (Gregor Baron v. R.), starb 1841 zu Moskau. Unter seiner Leitung wurden die beiden Kartenwerke des Kaukasischen Landes u. der angrenzenden Landschaften, Petersb. 1834, entworfen.

†**Rosenberg**. Der jetzige Chef dieser Familie ist: Fürst Ferdinand von Orsini u. R., Sohn des Fürsten Franz Seraphicus, geb. den 7. Sept. 1790, folgte seinem Vater 1832, vermählt in 1. Ehe mit Kunigunde, geb. Gräfin v. Brandis (starb 1843), in 2. Ehe mit Ottilie, geb. Gräfin v. Wurmbrand-Stuppach; sein älterer Sohn aus 2. Ehe ist Prinz Heinrich, geb. 1848.

†**Rosenheyn** (Joh. Samuel), Gymnasialdirector in Lyk, war geb. 1777 zu Rothenberge (im Weimar.), wurde 1843 in den Ruhestand versetzt u. st. am 3. Septbr. 1844.

Rosenmantel, Rosenlaube ohne Decke, die aus einem halbzirkelförmigen, 12—16 Fuß hohen Spalier besteht, das mit Rosa sempervivens, R. turbinata, R. villosa u. a. hochsteigenden Rosenarten umpflanzt ist u. wie ein ausgespannter Mantel einen angenehmen Aufenthaltsplatz bietet.

Rosenmüller, 1)—3) s. im Hptw.; 4) (Joh.), deutscher Componist, geb. 1622, st. 1686, componirte u. a. während des 30jähr. Krieges: Valet- u. Trostlied eines Sterbenden f. Choral u. (in den Suppl.).

†**Rosenöl**, das ätherische Oel der Blüthen von Rosa centifolia u. R. sempervivens ist, farblos, von durchdringendem Geruche; spec. Gew. = 0,m. Es löst sich wenig in Alkohol u. besteht aus einem Gemenge eines festen Kohlenwasserstoffes mit einem flüssigen Oele. Das feste R. (fester Kohlenwasserstoff) wird erhalten, indem man das gewöhnliche R. mit 3 Theilen Alkohol vermischt; der feste Theil scheidet sich ab, während der flüssige aufgelöst bleibt; weiß u. in reinem Zustande geruchlos; bei + 25° krystallinisch; schmilzt bei + 35°. Der Erstarrungspunkt liegt bei 34°. Seine Formel ist $C_{10}H_{16}$. Das R. des Handels fand Saussure zusammengesetzt C 82,88; H 13,12, O 3,88. *(We.)*

Rosenzweig (Karl Friedrich v. R.), geb. den 15. April 1767, erhielt seine Bildung auf der Karlsschule, wo er mit Schiller vertraut wurde, u. auf der Universität Leipzig, brachte den Sommer 1785 mit Schiller in Gohlis zu, kam 1802 nach Moskau, wo er mehrere Jahre als Lehrer der Musik thätig war, ward dann sächs. Legationsrath in Petersburg, trat 1830 in Ruhestand u. starb den 20. Jan. 1845 in Dresden. Er übersetzte Miltons verlorenes Paradies, Virgils Aeneide u. Thomsons Jahreszeiten. *(Ap.)*

Rosit (Rosellan), Mineral, kommt in rosenrothen bis braunrothen, hanfkorngroßen, im Bruche splitterigen, selten mit Blätterdurchgang versehenen, knospigen, unregelmäßigen Körnern, deren Härte = 2,5—6, spec. Gewicht 2,72 ist, im Kalkstein von Åkers in Södermannland vor, u. hat die Zusammensetzung $\dot{R}_6\ddot{S}i_3 + 6\ddot{A}\ddot{S}i + 6\dot{H}$, wo $\dot{R} = \dot{K}a, \dot{C}a, \dot{M}g$ ist. Vor dem Löthrohre gibt er Wasser, wird weiß u. schmilzt schwer zu einer weißen Schlacke. *(Wa.)*

Rosmini-Serbato (Antonio), geb. 1787 zu Roveredo, einer der ausgezeichnetsten Philosophen Italiens (s. Italienische Li-

Literatur ∞ in den Suppl.), stiftete 1828 eine Genossenschaft, die Brüder u. Schwestern der Liebe, welche 1839 vom Papste bestätigt wurde, begab sich 1848 nach Rom, betheiligte sich hier an der polit. Bewegung zu Gunsten des Papstes u. folgte demselben nach Gaëta. Schr.: Il nuovo saggio sul origine delle Ideo, Rom 1830; Filosofia del diritto, 1844; Opere, Mail. 1842—44, 17 Bde. *(Ap.)*

Rospidios (R. *A. De C.*, Dattelkirsche), Pflanzengatt. aus der Fam. der Sapotaceae-Ebenaceae; Art: R. vaccinoides (Diospyros vaccin. *Hook., Lindl.)*, in China u. Malakka.

Ross, 1)—4) s. im Hptw.; **5)** (Charles Boyne Hudson R.), trat 1789 in die brit. Marine, wurde 1796 Lieutenant, 1800 Commander, 1802 Postcapitän. Er wohnte der Blocade von St. Domingo bis zum Abzuge der franz. Truppen unter Rochambeau bei, nahm 1804, 5 u. 6 mehrere span. u. franz. Schiffe, wurde Flaggenoffizier des Admiral Cockburn u. zeichnete sich als solcher an den Küsten NAmerikas vielfach aus. Im Mai 1815 kam er auf den Northumberland, mit dem er Napoleon nach St. Helena geleitete; war 1822 Mitglied des Marine Board auf Jamaica, wurde 1837 Admiral u. erhielt das Commando der Station von Südamerika. Er starb am 2. März 1849 zu Devonport. **6)** (Sir James Clark R., Neffe, nach And. Sohn von R. 3), engl. Seecapitän, befehligte die von der engl. Regierung ausgesendete Expedition nach den Südpolarländern, bestehend in den Schiffen Erebus u. Terror, u. kam bis 78° 4′ südl. Br., s. u. Südpolarländer. Er entdeckte dort einen Continent u. bestimmte den magnet. Südpol. Seine Reise deutsch von J. Seybt, Lpz. 1847. *(v. Ll. u. Lb.)*

Rosse (Lawrence Persons Earl v. R.), lebt zu Persons-Town (Kings County in Irland), berühmt durch seine Bemühung um Verbesserung der Teleskope. Er begann 1826 seine Versuche u. wandte sich dem Reflexionsteleskope zu; es beschäftigte ihn bes. die Herstellung großer parabolischer Spiegel bis zu 6 Fuß im Durchmesser, die Herstellung großer Objectivgläser vermittels Anwendung einer neuen Metallcomposition u. die Verminderung des Lichtverlustes durch eine sorgfältige Politur. Er stellte 2 Reflexionsteleskope auf, ein 26füßiges von 3 Fuß im Durchmesser, der Leviathan genannt, wiegt 3 Tonnen; u. ein 50füßiges mit 6 Fuß im Durchmesser. Das letztere ist das größte der Welt; es wurde im Oct. 1844 fertig u. R. machte mit seinen Freunden Robinson u. South am 5. März 1845 die ersten Beobachtungen mit diesem in Persons-Castle aufgestellten Riesenreflector. Der parabolische Spiegel ist mittels einer Dampfmaschine geschliffen worden u. wiegt 4 Tonnen. Das Teleskop ist auf massivem Gestelle zwischen 2 Mauern von Backsteinen so aufgestellt, daß dasselbe nicht nur in der Richtung des Meridians auf- u. ab-, sondern auch zu beiden Seiten desselben bis auf 7½ Grad bewegt werden kann. Mit seiner Hülfe wurden mehrere Nebelflecke aufgelöst; von weiteren Entdeckungen mittels desselben ist nichts bekannt. *(Zr.)*

Rossi, † 11) (Graf Pellegrino). Er wurde (nicht 1809, sondern 1812) Prof. in Bologna. Von Genf ging er 1833 nach Paris, wo er 1834 Prof. der polit. Oekonomie am Collège de France u. Prof. des constitutionellen Rechts an der Universität wurde, in welcher letzteren Stellung er Anfangs mehrfache Kränkungen von den Studenten erfuhr. 1840 legte er seine Lehrämter nieder u. trat in den Staatsrath, im April 1845 ging er als außerordentl. Gesandter nach Rom, wo er Frankreich gute Dienste in der Vermittelung der Jesuitenfrage leistete. 1846 wurde er zum franz. Botschafter in Rom ernannt u. zum franz. Grafen erhoben. 1848 wurde er seiner Stelle von der republikan. Regierung entsetzt u. zog nach Carrara, wo er den Liberalen spielte. Nach der Rückkehr des Herzogs von Modena ging er nach Rom zurück, wo er das Ministerium Soglia von 1848 bildete, in dem er selbst das Innere, provisorisch auch das der Polizei u. Finanzen übernahm (s. Kirchenstaat ∞ in den Suppl.). Er wurde den 15. Nov., als er zur Eröffnung der Kammern gehen wollte, vor dem Versammlungshause von einem Banditen ermordet. Der Mörder wurde angeblich im Sept. 1850 in Ancona ergriffen, doch hat man nichts Genaueres darüber erfahren. **12)** (Asarja), geb. 1513 zu Mantua, jüdischer Gelehrter, starb 1587 zu Ferrara; er ist Begründer der bibl. Kritik; schr.: Meor Enajim, Mant. 1574 u. ö. **13)** (Querico), geb. 1646 zu Evingo, erwarb sich als kathol. Kanzelredner u. Schriftausleger große Verdienste; auch behauptet er unter den italien. Dichtern einen ehrenvollen Platz, er starb 1709; schr.: Quaresimale (Fastenpredigten), Vened. 1754; Lezione sulla scrittura u. a. *(Lb. u. Ap.)*

Rossmäßler (Emil Adolf), Prof. der Naturgesch. an der Forstakademie zu Tharand, ging 1848 als Reichstagsabgeordneter nach Frankfurt a. M. u. nach Stuttgart, wurde aus letzterem Grunde mit Belassung seines Gehaltes seines Amtes entsetzt u. privatisirt gegenwärtig in Leipzig, von wo aus er zuweilen Ausflüge macht, um in verschiedenen Städten Vorlesungen über Pflanzenphysiologie u. Zoologie zu halten; er schr. u. a.: Leitfaden der Naturgesch.; Monographie u. Land- u. Süßwassermollusken, Dresd. 1835—46, 1.—11. Bd.; Der innere Bau u. das Leben der Gewächse, ebd. 1843; Der Mensch im Spiegel der Natur, Lpz. 1850—52, 1.—4. Bd.; Populäre Vorlesungen aus dem Gebiete der Natur, 1852, 1.—2. Bd. *(Rch.)*

Rostolan, franz. General, war von 1843

1843—47 Commandant der polytechn. Schule zu Paris, ward im Dec. d. J. Mitglied des consultativen Infanterieausschusses; war 1849 unter Oudinot bei der Expedition im Kirchenstaate, ward Gouverneur von Rom, übernahm im Sept. an Oudinots Stelle den Oberbefehl der franz. Besatzung u. blieb dies bis Ende April 1851. Zurückgekehrt nach Frankreich erhielt er das Obercommando der 3. Militärdivision in S Frankreich. *(Sr.)*

Rotation (Arendrehung), die Bewegung kugelförmiger Körper um ihre Axe, wie der Sonne, der Erde, des Mondes u. der Planeten u. wahrscheinlich aller übrigen Weltkörper. Alle Planeten drehen sich nicht nur von Abend nach Morgen um um die Sonne, sondern auch von Abend nach Morgen um ihre Axe. In Folge der R. werden die Planeten in Bezug auf ihre Oberflächen allmälig von der Sonne beleuchtet, wodurch die Tage u. Nächte entstehen. Die R. ist zugleich die Ursache der Abplattung (s. d.). Die **Rotationszeit**, d. h. die Dauer der R. eines Weltkörpers, ist nur von der Sonne, dem Monde, der Erde u. den Hauptplaneten bekannt. *(Jn.)*

Rotationsmagnetismus, s. u. Elektricität 22 (in den Suppl.).

Roth, †4) (Karl Joh. Friedr.), Consistorialpräsident in München, starb daselbst den 21. Jan. 1852. 5) (Stefan Ludwig), geb. gegen Ende des 18. Jahrh. in Siebenbürgen, studirte in Tübingen u. bildete sich dann in Pestalozzis Institute zum Pädagogen, ward nach seiner Rückkehr ins Vaterland Rector am Gymnasium zu Medwisch, später evangel. Pfarrer zu Nimasch, war für Hebung des Bauernstandes sehr thätig u. ließ mehrere Volksschriften erscheinen. Als Mitglied des Gustav-Adolfvereins zu Reisen nach Deutschland aufgefordert, ließ er sich dort angelegen sein, Einwanderer nach Siebenbürgen zu ziehen, welchen er dann die menschenfreundlichste Theilnahme bewies. Auf seine Anregung wurde 1841 der Verein für siebenbürg. Landeskunde in Mediasch gestiftet u. 1842 zu Schäßburg gesetzlich u. organisch constituirt; 1845 wurde er als Pfarrer nach Meschen berufen; er kämpfte auf dem Klausenburger Landtage 1847 gegen die Vereinigung Siebenbürgens u. Ungarns, trat, als Siebenbürgen von der Regierung aufgegeben worden war, an die Spitze des siebenbürg. Bruderbundes, suchte nach Ausbruch des Bürgerkrieges als Vertrauensmann des Volkes u. der Regierung der Anarchie vorzubeugen u. war in mehreren Bezirken mit dem besten Erfolge thätig. Als aber General Puchner (s. d.) sich vor den Ungarn in die Walachei hatte zurückziehen müssen, überfiel ihn einst ein ungar. Streifcommando u. führte ihn nach Klausenburg; hier ward er von einem Kriegsgerichte zum Tode verurtheilt u. den 11. Mai 1849 erschossen. Schr.: Der Sprachenkampf in Siebenbürgen; Die Verarmung im Sachsenlande; Die Dreifelderwirthschaft u. m. a. *(Ap.)*

Rother (Christian v. R.), geb. den 14. Nov. 1778 zu Ruppertsdorf bei Strehlen, fand, nachdem er die Schule verlassen hatte, erst bei einem Militärquartiermeister, dann 1796 in Berlin beim Polizeiamte als Schreiber eine Anstellung. 1803 ward er Calculator beim Kriegsgericht, 1804 als solcher an die Domänenkammer versetzt u. kam 1805 als Beamter beim Kriegsministerium nach Warschau. 1807 nach Berlin zurückgekehrt, erhielt er eine Anstellung als Secretär beim Finanzministerium, ward 1811 Rechnungsrath, 1820 Chef der Seehandlung, 1831 Director der königl. Bank, worauf seine Erhebung in den Adelstand erfolgte. Hierauf wurde er Präsident der Hauptverwaltung der Staatsschulden u. 1836 Mitglied des Staatsministeriums. 1842 trat zu Berlin die von ihm errichtete Rotherstiftung, ein Institut, in welchem arme unverheirathete Töchter preuß. Beamter u. Offiziere aufgenommen werden, ins Leben. Im März 1848 entsagte er allen seinen hohen Stellen, zog sich ins Privatleben zurück u. starb den 7. Nov. 1849 zu Prachwitz in Schlesien. *(Sr.)*

Rothe Republik, s. u. Politische Parteien 4 (in den Suppl.).

†Rother-Thurm. Durch diesen Paß rückten im Jan. 1849 die ersten russ. Truppen aus der Walachei nach Siebenbürgen, um dem östreich. Feldmarschalllieutenant Puchner gegen die Ungarn zu Hülfe zu kommen; vom Ende März bis Mitte April war er von den Magyaren unter Bem besetzt.

Rothes Gitter, s. u. Strafe 11.

Rothgallussäure (Rufigallussäure, Paraellagsäure), $C_{14}H_6O_7$, wird erhalten, indem man 1 Th. reine Gallussäure mit 5 Th. engl. Schwefelsäure genau bis auf 140° erhitzt u. die dunkelcarminrothe Lösung in eine große Menge Wasser tröpfelt. Es erzeugt sich ein ziegelrother krystallinischer u. ein amorpher Niederschlag von derselben Farbe. Der krystallinische Niederschlag wird durch Auswaschen mit Wasser von aller Gallussäure u. Schwefelsäure befreit. Sie besteht im reinen Zustande aus mikroskopischen Krystallen von rothbrauner Farbe, welche beim Erhitzen bis 120° ihr Krystallwasser verlieren u. dadurch matt werden. Bei stärkerem Erhitzen an der Luft wird sie größtentheils unter Verkohlung zerstört; ein Theil aber entgeht der Zersetzung u. bedeckt die Kohle mit zarten prismat. Krystallen von schön zinnoberrother Farbe. Die bei der Bereitung der R. sich bildenden amorphen rothen Flocken sind amorphe R., beim Erhitzen geben sie ein Sublimat von krystallin. Säure. Die R. ist roth, fast unlöslich in kaltem Wasser, etwas löslich in siedendem Wasser, schwer

schwer löslich, in siedendem Alkohol u. Aether. Die alkohol. Lösung ist von weingelber Farbe u. ohne Einwirkung auf Reagenspapiere; in Kali u. Ammoniak ist die R. mit dunkelrothbrauner Farbe löslich, u. gibt beim Erhitzen keine Pyrogallussäure. Robiquet fand, als er Stücke von Zeug, die mit Alaun od. Eisenoxyd gebeizt waren, mit R. kochen ließ, daß dieselben Farben wie bei der Behandlung mit Krapp erhielten, doch waren sie weniger lebhaft. Die R. steht hinsichtlich ihrer Eigenschaften u. ihrer Zusammensetzung in naher Beziehung zu der Rufimorinsäure (s. d. in den Suppl.) u. zu der Carminsäure. *(Wa.)*

Roth Russen, s. u. Russisches Reich.

†**Rothschild.** Die 5 Niederlassungen dieses Hauses zu Frankfurt a. M., London, Paris, Wien u. Neapel sind zeither unter einander in einer Verbindung geblieben, deren Beschaffenheit, ohne nähere Kenntniß des Gesellschaftsvertrages, nur vermuthet werden kann. Danach scheint es keine Handelsgemeinschaft auf Theilung von Gewinn u. Verlust nach Maßgabe des von jedem Theilhaber eingeschossenen Vermögens, sondern nur ein Uebereinkommen zu sein, das zu gemeinsamen Entschlüssen bei wichtigen Unternehmungen, zu gemeinsamem Handeln bei der Durchführung derselben u. zu gegenseitiger Unterstützung im Börsen- u. Geschäftsverkehr verpflichtet. Eine Bestätigung dessen liegt darin, daß diese Uebereinkunft jetzt immer nur noch auf kurze Fristen verlängert wird, wonach also eine Lossagung von dem Handelsbunde zu jeder Zeit möglich u. ausführbar sein muß, was bei einer völligen Verschmelzung der Interessen nicht ohne Schwierigkeiten zu bewirken sein würde. Die R-schen Häuser halten in den wichtigeren Staaten, wo sie nicht selbst Niederlassungen haben, Agenten u. lassen es an nichts fehlen, um sich folgenreiche Nachrichten zuerst zu verschaffen, deren gegenseitige Mittheilung auf dem schnellsten Wege erfolgt. Dadurch hat das Haus häufig große Summen gewonnen, od. Unfälle von sich abgewendet. Nur die franz. Revolution vom Febr. 1848 u. ihre weitreichenden Erschütterungen überraschten die R-s ebenso wie alle Welt. Die Verluste, welche dem Gesammthause daraus erwuchsen, waren unstreitig sehr beträchtlich, sind aber sorgfältig verschwiegen, auch durch keine zu Tage getretene Verlegenheit desselben verrathen worden. Die Wendung der Dinge gab bald Gelegenheit, diese Wunden zu heilen, wiewohl das Mittel, durch Staatsanleihen große Summen zu gewinnen, jetzt seltener geworden ist, da die Regierungen, wo nur möglich, Anleihen im eigenen Lande machen. Was die Zweige des Hauses betrifft, so ist **1)** der 80jährige Anselm v. R. in Frankfurt leidend u. altersschwach, daher er im Geschäft durch seinen gleichnamigen Sohn vertreten wird. Im J. 1852 betheiligte sich dieses Haus bei 2 Anleihen der württemberg. Regierung jede zu 2 Mill. Fl. al pari zu 4½ % Zinsen u. vermittelte die Unterbringung eines Theils der östreich. Anleihe von 85 Mill. Fl. Außerdem gestatten seine großen Mittel dem Hause, sich bei allen möglichen Unternehmungen zu betheiligen. Sind es nicht Börsen- u. Wechselgeschäfte, so ist es bald Zucker, Tabak, Quecksilber od. ein anderer Gegenstand, den die Speculation des Hauses erfaßt. **2)** Salomon R. in Wien hat beträchtl. Grundbesitz in Mähren u. Schlesien erworben, in letzterem Lande die Herrschaft Oderberg, wo die Gutseingesessenen seine Milde rühmen. Er steht an der Spitze der Gesellschaft, welche die Kaiser Ferdinands-Nordbahn erbaute, u. dieses Unternehmen hat ihn auf mehr als eine Weise bereichert. **3)** Lionel v. R. leitet mit seinen beiden jüngeren Brüdern das Londoner Haus u. ist in den Jahren 1847, 1849 u. 1852 von den Wählern der City zu ihrem Vertreter im Unterhause ernannt, aber bei dem Widerspruch der Peers gegen die Emancipation der Juden verhindert worden, seinen Sitz im Parlamente einzunehmen. Er hat sowohl der sardin. Regierung bei ihren Anleihen in England gedient, als auch die östreich. Anleihe von 1852 in London unterbringen helfen. **4)** Karl v. R. in Neapel hat sich durch ein im Jahr 1846 einem dortigen Waisenhause gemachtes Geschenk von 45,000 Thalern (Asilo Rothschild), so wie überhaupt durch seine Mildthätigkeit einen guten Ruf erworben, auch bekennt er sich zu freisinnigen religiösen Ansichten. **5)** James v. R. in Paris wird gegenwärtig als das Haupt des Gesammthauses u. der befähigste unter seinen Verwandten betrachtet. Außer den vielen franz. Staatsanleihen, die ihm zugeschlagen worden, hat er auch durch Eisenbahnunternehmungen in Frankreich große Summen erworben, jedoch schwere Angriffe gegen seinen Charakter erfahren müssen. *(Wdg.)*

†**Rotteck, 2)** (Herm.). Er war geb. den 25. Aug. 1815 u. starb am 12. Juli 1845 zu Freiburg, nachdem er kurz vorher noch Privatdocent der Philosophie daselbst geworden war. Er schr. noch: Poet. Versuche, 1838; Bildergallerie zur allgemeinen Weltgeschichte von Karl v. R., 1841 f.

†**Rottmann** (Karl), Landschaftsmaler zu München, starb den 7. Juli 1850 u. ihm wurde 1852 auf **Rottmannshöhe** am Staremberger See ein Denkmal gesetzt.

Rottwälsch, so v. w. Rothwelsch.

†**Rouen.** Seit dem 3. Mai 1843 mit Paris durch eine Eisenbahn verbunden. Hier am 25. Febr. 1848 Tumult; wobei die Fabrikstätten der engl. Arbeitspinnereien ꝛc. demolirt wurden. Am 27. u. 28. April d. J. wieder Aufstand wegen der Wahlen; Barrikadenstraßenkampf.

Rouës (franz., d. i. Geräderte). **1)**

Name der Genossen der nächtl. Orgien des Herzogs Philipp v. Orleans (s. d. 17), entweder weil der Herzog selbst sie für zu nichts tauglich als zum Rädern erklärte, od. weil sie selbst aus Liebe zum Herzog bereit wären, sich rädern zu lassen; daher 2) Wollüstlinge, die bes. im Verführen von Mädchen eine Meisterschaft erlangt haben.

Rouher (Eugène), geb. 1813, ward Advocat u. practicirte zu Riom. 1848 nahm er für das Depart. Puy de Dome Theil an der Nationalversammlung. Hier trat er in den Poitierverein. In der constituirenden Versammlung war er Mitglied des Comités zur Untersuchung der Arbeiterfrage; stimmte für den Rateau-Lanjuinaisschen Antrag (s. in den Suppl.), für das Zweikammersystem, für allgemeines Stimmrecht, für Aufhebung der Clubs ꝛc. In die gesetzgebende Versammlung ebenfalls gewählt, stimmte er stets mit der Majorität u. ward am 31. Oct. 1849 Justizminister. Bei der Ministerveränderung vom 10. Jan. 1851 behielt er sein Portefeuille, gab jedoch, als am 18. d. M. wegen der Absetzung des Generals Changarnier in der Versammlung ein Mißtrauensvotum durchgegangen war, mit seinen Collegen am folgenden Tage seine Entlassung ein, übernahm aber am 11. April das Ministerium der Justiz aufs Neue, u. verwaltete dasselbe bis zum 26. Oct., wo er abtrat. Nach dem Staatsstreiche am 2. Dec. ward er abermals Minister der Justiz, legte jedoch bei der Ministerveränderung vom 23. Jan. 1852 nieder, ward zum Staatsrath ernannt u. übernahm im Depart. für Gesetzgebung den Vorsitz. (*Sr.*)

Roulette, so v. w. Rolette.

Roulinea (R. *Decaisne*), nach **Roulin** (naturgeschichtl. Schriftsteller über NAmerika) benannte Pflanzengatt. aus der Fam. der Asklepiadeen; Art: R. Jacquini (Cynanachum racemosum *Jacq.*), in Mexico, R. versicolor (Morrenia odorata *Hort.*), in Buenos Ayres.

Roumals, Tücher, so v. w. Roëmals.

Routiers (fr.), im 14. Jahrh. Abenteurer in Frankreich, welche aus allen Ländern zusammengelaufen u. mit langen Messern bewaffnet (daher auch Cotteraux), um Sold dienten u. Alles verwüstend das Land durchzogen. Als eine große Menge von Edelleuten, welche der Krieg zu Grunde gerichtet hatte, sich zu diesem Raubgesindel geschlagen hatte u. deren Anzahl den Königen von Frankreich gefährlich wurde, führte sie endlich du Guesclin unter der Regierung Karls V. gegen Peter den Grausamen von Castilien; der Zweck ihrer Sendung wurde durch Entthronung Peters u. durch gänzliche Unterdrückung dieser Räuberhorden erreicht. (*v. Ll.*)

†**Rouvroy**, 2) (Fr. Gustav v. R.). Er wurde 1824 Oberst, trat 1830 in Ruhestand u. starb den 8. April 1839 zu Dresden.

Roux (Polydore), Conservator des naturhistor. Museums zu Marseille, starb 1835 in Bombay, als Begleiter des Baron Hügel; schr.: Ornithologie provençale; Crustacés de la Méditerranée et de son Litoral, Mars. 1827 f., 4.

†**Rovigo.** Hier wurde am 15. Aug. 1848 zwischen Feldmarschallieutenant Welden u. päpstl. Bevollmächtigten die Convention unterzeichnet, wonach die Oestreicher den Kirchenstaat, außer der Citadelle von Ferrara, räumten u. Pius IX. dem östreichisch-italien. Kriege entsagte.

Rowdies (engl.), in den größeren Städten NAmerikas die Tagediebe, Gauner, Betrüger ꝛc.

Royal Society, s. u. Boyle 3).

†**Royer-Collard** (Pet. Paul), starb den 4. Sept. 1845 auf seinem Gute Chateauvieux bei St. Aignan. Sein Bruder, Ant. Athanase (geb. 1768, starb 1825), war Prof. der Medicin in Paris; er machte sich verdient um die Verbesserung des Irrenhauses zu Charenton u. hat mehrere medicin. Schriften geschrieben.

Rua, la, Volksfest in Vicenza.

Rubean, C_2NS_2H, Radical, mit der Rhodanwasserstoffsäure isomer, bildet mit 1 Aequiv. Wasserstoff die **Rubeanwasserstoffsäure** (Hydrofulfurensäure), $C_2NS_2H_2$. Man stellt sie dar, indem man Cyangas u. Schwefelwasserstoff gemeinschaftlich in Alkohol leitet; es scheidet sich dabei die R-wasserstoffsäure in kleinen Krystallen aus; sie ist zum Theil sublimirbar, in Wasser wenig, in heißem Alkohol leicht löslich, auch von concentrirter Schwefelsäure wird sie ohne Zersetzung aufgenommen u. daraus durch Wasser unverändert wieder abgeschieden. Chlor verändert die Säure bei gewöhnl. Temperatur nicht, beim Erwärmen aber zersetzt sie sich unter Bildung von Chlorschwefel. Mit Metalloxyden bildet sie, analog der Rhodanwasserstoffsäure, Wasser u. R-metalle, z. B. mit essigsaurem Bleioxyd das **Rubeanblei**, $C_2NS_2H_2Pb$, als gelben Niederschlag; wird derselbe mit Wasser gekocht, so scheidet sich Bleisulfuret aus u. in dem Wasser findet man R-wasserstoffsäure u. Sulfocyanhydrat. (*Wa.*)

Rubicill, ist ein gelblich rother Spinell.

Rubillit, Subspecies des Turmalins.

†**Rubinsäure**, $C_{12}H_6O_6$, od. nach Wagner $C_{12}H_4O_6$, bildet sich, wenn man die Lösung von Katechu in kohlensaurem Kali längere Zeit der atmosphär. Luft aussetzt. Die dunkelgefärbte Lösung wird unter der Luftpumpe abgedampft u. der Rückstand mit kaltem Wasser digerirt. Die vom ungelösten Rückstande abfiltrirte Flüssigkeit wird mit Essigsäure genau neutralisirt u. mit absolutem Alkohol versetzt, wodurch ein Niederschlag von rubinsaurem Kali entsteht. Dabei muß der Zutritt der Luft möglichst vermieden werden, da sich sonst Japonsäure bilden würde.

Im

Im isolirten Zustande ist die R. nicht bekannt; sie ist isomer mit der Chinonsäure (Melansäure). *(Wa.)*

Rubruquis, so v. w. Ruysbroek.

Ruccabah (arab.), so v. w. Polarstern.

†**Rudelbach** (Andr. Gottl.). Er legte im Nov. 1845 in Folge der deutschkatholischen Wirren sein Amt in Glauchau nieder u. kehrte nach Kopenhagen zurück. Er schr. noch: Kirchenspiegel, Erl. 1845 f.

Rudica (lat.), eine Art Kräuterschnupftabak, s. Anthoxanthum.

Rudimentär (v. lat.), im Entstehen begriffen, unausgebildet zurückbleibend, s. Rudimentum 3) (im Hptw.).

***Rudis** (lat.), Ruthe od. Stab, welche von dem Prätor denjenigen Gladiatoren übergeben wurde, welche nun von der Pflicht öffentlich in den Fechterspielen aufzutreten entbunden wurden u. zugleich die Zusicherung der Ernährung auf öffentl. Kosten erhielten. Solche hießen **Rude donati (Rudiarii)** u. sind mit den Pensionirten unserer Zeit zu vergleichen.

Rübenzucker, s. u. Runkeln (im Hptw. u. den Suppl.).

Rüchel-Kleist (Jakob Friedrich v. R.-K.), geb. 1778 zu Segenthin in Hinterpommern, trat 1792 in das preuß. Heer ein, machte die Rheincampagne mit, ward 1804 Premierlieutenant u. Adjutant der Potsdamer Inspection, 1805 Stabscapitän u. Adjutant des Generals v. Rüchel, machte die Feldzüge von 1806 u. 1807 mit u. schied, zum Major befördert, als inactiver Offizier aus, heirathete 1808 die Tochter des Generals v. Rüchel u. nahm den Namen v. R. an. 1813 zum Commandeur des 4. pommerschen Reserveregiments ernannt, nahm er an der Einschließung von Stettin Theil, wurde bald darauf in den Generalstab versetzt u. wohnte als Oberstlieutenant den Schlachten bei Großbeeren, Dennewitz, Leipzig u. a. bei; ward 1814 Commandeur des 1. westphäl. Landwehrregiments u. einige Zeit Commandant von Herzogenbusch, commandirte die Blokade von Antwerpen, nahm 1815 als Oberst an den Schlachten bei Ligny, Waterloo u. a. Theil, ward 1829 Commandeur der 3. Infanteriebrigade u. Generalmajor, 1833 Generallieutenant, 1838 Gouverneur von Danzig u. am 1. Januar 1848 auf sein Ansuchen in Ruhestand versetzt; er starb am 15. März 1848. *(Ap.)*

†**Rückert**, 2) (Ernst Ferdinand), Arzt zu Königsbrück, geb. 1794 zu Großhennersdorf, starb den 21. Juli 1843.

Rückfallende Hemmung, s. Hemmung.

Rückläufig (Retrograd), heißt die scheinbare Bewegung eines Planeten von Morgen nach Abend im Thierkreise; Gegensatz: Geradläufig.

Rücklaufkeil, ein an einer Seite mit einem Stiele versehener Keil, welcher dazu dient, die Festungslaffeten nach Vollendung ihres Rücklaufes an dem Wiedervorlaufen bis zur Brustwehr zu hindern.

Rücklauftau, das quer um die Laffete jedes Schiffskanons geschlagene u. durch 2 an jeder Seite der Stücklukken befindliche eiserne Haken festgehaltene Tau, welches zur Hemmung des Rücklaufes dient.

†**Rüdiger**, 7) Graf, kaiserl. russ. General u. Corpscommandant. Eine falsche Nachricht hatte 1837 seinen Tod verkündet, während R. vielmehr sich mit einem kurländ. Fräulein verheirathete u. nach der Geburt eines Sohnes von dem Kaiser erlangte, die ihm in Polen geschenkten Güter in ein Majorat verwandeln zu dürfen. 1849 erhielt er ein Commando bei dem Hülfsheer in Ungarn u. führte die Avantgarde des Hauptheeres am 3. Juni von Dukla in Galizien auf den ungar. Boden. Das wichtigste Ereigniß, woran Graf R. sich betheiligte, war, daß vor ihm der ungar. Heerführer Görgey am 13. Aug. 1849 bei Vilagos die Waffen streckte, s. u. Ungarn (in den Suppl.). *(Wdg.)*

†**Rühle v. Lilienstern** (Johann Jakob Otto August), wurde 1835 Generallieutenant, 1837 Director der allgemeinen Kriegsschule, 1844 Generalinspector des Militärerziehungs- u. Bildungswesens u. starb am 1. Juli 1847 zu Salzburg auf der Rückreise von Gastein nach Berlin begriffen.

Rümker (Karl), geb. 1788 zu Stargard, war 1821—1829 Astronom in Paramatta, seit 1830 Director der Sternwarte u. Navigationsschule in Hamburg; Entdecker einiger Kometen. Schr.: Ueber die Berechnung der Sonnenfinsternisse, Hamb. 1837; Längenbestimmung durch den Mond, ebd. 1849; Handbuch der Schifffahrtskunde, 5. Aufl. ebd. 1850; Mittlere Oerter von 12,000 Fixsternen für den Anfang von 1836, ebd. 1843—52 ꝛc. *(Jn.)*

Rüsselrobbe, so v. w. Meerelephant, s. u. Robbe c.

Ruffel, in einigen Armeen ein langer Trommelwirbel, welcher als Ehrenbezeugung für einen General von allen Tambours einer größeren od. kleineren Abtheilung zugleich geschlagen wird, z. B. wenn derselbe eine Wache passirt od. sich der zu inspicirenden Truppe nähert.

†**Ruffo**, fürstl. Haus, in Neapel (Fürstenthum Scilla, Herzogthum Guardia Lombarda, die Grafschaft Sinopoli ꝛc.), Sicilien (Fürstenthum Palazzo u. Marquisat Licodia) u. Spanien (Herzogthum Sa. Cristina, weshalb die reg. Fürsten Granden von Spanien 1. Klasse sind), begütert; der jetzige Fürst ist: Fulco, Sohn des am 17. April 1848 verstorbnen Prinzen Fulco u. der Prinzessin Eleonore geb. Prinzessin von S. Cataldo; er ist geb. am 6. Februar 1837 u. folgte seinem Großvater, dem im Juni 1852 verstorbnen Fürsten Fulco (geb. 1773). *(Lb.)*

Ruſſinorinsäure, $C_{14}H_7O_5$, ein

 von

von R. Wagner entdecktes Zerſetzungsproduct der Moringerbſäure (ſ. d. in den Suppl.), das man erhält, indem man fein gepulverte Moringerbſäure mit engl. Schwefelſäure zuſammenreibt; aus der braungelben Löſung ſetzt ſich bei längerem Stehen eine ziegelrothe krümliche Maſſe ab, welche die Eigenſchaft beſitzt, mit der geringſten Menge Ammoniak od. Kali zuſammengebracht, eine prächtig carminrothe Löſung zu geben. Dieſe rothe Maſſe iſt die R.; um ſie zu reinigen, wird die Maſſe mit kaltem Waſſer ausgewaſchen, bis das ablaufende Waſſer nur noch ſchwach ſauer reagirt. Die zurückbleibende Maſſe wird in der kleinſten Menge ſiedenden Alkohols gelöſt u., nachdem durch Abdampfen im Waſſerbade der größte Theil des Alkohols verjagt worden iſt, die Löſung in die 50fache Menge kalten Waſſers gegoſſen. Es entſteht ein voluminöſer, flockiger, rother Niederſchlag, der auf einem Filter geſammelt, mit kaltem Waſſer ausgewaſchen, zwiſchen Fließpapier gepreßt u. bei niederer Temperatur getrocknet wird. Die ſo erhaltene R. erſcheint nach dem Trocknen als dunkelrothe Maſſe, die bei feiner Zertheilung eine ſchön rothe Farbe zeigt; ſie löſt ſich leicht in Alkohol, ſchwierig in Waſſer, wenig in Aether. Durch die geringſte Menge Ammoniak wird aber die Säure in jedem Verhältniß in Waſſer löslich. Die Löſungen reagiren ſchwach ſauer. Beim Erhitzen bis auf 130° bleibt die R. unverändert, jenſeits dieſer Temperatur, entwickeln ſich Dämpfe, die ſich zum Theil condenſiren. Die condenſirte kryſtalliniſche Maſſe iſt farblos u. verhält ſich gegen Reagentien wie Oxyphenſäure (ſ. d. in den Suppl.). Eine wäſſerige Löſung von R. gibt mit Alaunlöſung keinen Niederſchlag; auf Zuſatz von Ammoniak entſteht ein dunkelrother Lack; eſſigſaures Kupferoxyd gibt einen braunrothen, flockigen Niederſchlag; Salpeterſäure gibt mit R. erhitzt, eine gelbe Löſung, aus welcher ſich mit der Zeit Kryſtalle von **Oxypikrinſäure** abſetzen. Wenn man R. anhaltend mit Aetzkalilöſung od. Barytwaſſer kocht, ſo geht die R. wieder über in Moringerbſäure. Die R. hat die größte Aehnlichkeit mit der Carminſäure. *(Wa.)*

Ruſin, $C_{14}H_7O_5$, ein Zerſetzungsproduct des Salicins u. Phloridzins. Wenn man kleine Mengen Salicin in concentrirte Schwefelſäure einträgt, ſo färbt ſich die Flüſſigkeit roth u. enthält eine Verbindung des R. mit Schwefelſäure. Wenn man Phloridzin in einem Oelbade bei 255° erhitzt, ſo entweicht Waſſer u. das R. bleibt als rothe harzähnliche Maſſe zurück, die ſich in Weingeiſt, nicht aber in Aether löſt. Von ſiedendem Waſſer wird es unter Entfärbung aufgelöſt; beim Erkalten wird die Flüſſigkeit milchig. In Ammoniak u. Aetzkali iſt das R. mit ſchön rother Farbe löslich; verdünnte Schwefelſäure ſchlägt es aus dieſen Löſungen unverändert wieder nieder. Die

Ruſinſchwefelſäure, iſt **1)** die Verbindung des R. mit der Schwefelſäure, $HO(C_{28}H_{14}O_{10}, SO_3)2SO_3 + Aq$, ſie bildet ſich beim Zuſammenbringen von waſſerfreiem R., von Salicin od. von Phloridzin mit concentrirter Schwefelſäure. Sie zerſetzt ſich ſchon beim Verdunſten ihrer Löſung. Mit dem Kalk bildet die R-ſchwefelſäure 3 verſchiedene Verbindungen. **2)** Ein anderer Körper, der als Zerſetzungsproduct des Indigo entſteht. *(Wa.)*

†**Ruge** (Arnold). 1845 aus Paris gewieſen, ging er nach Zürich u. gründete, nach Deutſchland zurückgekehrt, 1847 zu Leipzig eine Buchhandlung, das Verlagsbureau. Beim Ausbruch der Revolution 1848 gab er die Zeitung: Die Reform, zuerſt in Leipzig, dann in Berlin heraus, war ſpäter in Breslau thätig u. wurde in letzter Stadt ins Parlament nach Frankfurt gewählt, wo er zur äußerſten Linken gehörte. Er nahm Theil an dem Demokratencongreß in Berlin, von wo er dann im Jan. 1849 ausgewieſen wurde u. nach Leipzig in ſein Geſchäft zurückkehrte. In der ſächſ. Revolution 1849 verwickelt flüchtete er im Mai nach Bremen, von wo er ſich im Juli 1850 nach London begab, wo er noch iſt. Er ſchrieb noch: Zwei Jahre in Paris 1846; Die Gründung der Demokratie in Deutſchland, 2. Aufl. Lpz. 1849; Die preuß. Revolution ſeit dem 7. Sept. u. die Contrerevolution, ebd. 1848; Revolutionsnovellen, ebd. 1850, 2 Thle.; Geſammelte Schriften, Mannh. 1846 f., 9 Bde. u. m. a. *(Lb.)*

†**Rugendas**, **3)** (Joh. Moritz). Er iſt geb. 1802. Nachdem er von 1841—1843 Peru u. 1844 Bolivia durchforſcht hatte, ging er von da 1845 nach Chili u., nachdem er noch 1 Jahr auf der Oſtküſte SAmerikas verweilt hatte, kehrte er 1847 nach Europa u. München zurück. Er war 16½ Jahr abweſend geweſen. Die 2000 Zeichnungen u. Oel- u. Aquarellbilder, beſ. ethnograph. Gegenſtände u. Landſchaften, kaufte 1848 der Staat von R. gegen eine Jahresrente von 1200 Fl. *(Lb.)*

Rugine (Chir.), ſ. u. Trepanation 11.

Ruhl-Benkleriſche Lampe, ſ. u. Lampe (in den Suppl.).

Rukawina von Vidowgrad (Georg Freih. v. R.), geb. in der kroat. Militärgrenze 1779, machte die unteren Militärgrade in derſelben durch, war 1814 Oberſtlieutenant im Ottochaner, 1819 Oberſt im Oguliner Grenzregiment; 1829 zum Generalmajor u. Brigadier in Petrinia ernannt, leiſtete er Oeſtreich gegen die damals ausgebrochenen bosniſchen Unruhen erſprießliche Dienſte; 1836 zum Feldmarſchallieutenant vorrückend ward er Diviſionär in Peterwardein, ſpäter Commandant von Temeswar, wo er im Oct. 1848 durch entſchiedenes Auftreten gegen die ungar. Rebellion die Feſtung bis zum heranrückenden Entſatze Oeſtreich erhielt. Er wurde im

Aug.

Aug. 1849 zum Feldzeugmeister ernannt, starb aber bereits am 9. Sept. d. J. *(v. Ll.)*

Rulhières, 1) (Claude Carloman), s. im Hptw.; **2)** (Joseph Marcellin), geb. den 9. Juni 1787 zu Saint Didier la Seauve im Dep. der obern Loire, trat 1807 in ein leichtes Grenadierreg., ward 1809 Unterlieutenant u. kam als solcher kurz vor dem russ. Feldzuge in die alte Garde. 1813 ward er Bataillonscommandant, half 1814 Paris vertheidigen u. focht 1815 bei Waterloo. 1820 ward er Oberlieutenant, nahm 1823 Theil am span. Feldzuge, ward nach Beendigung desselben Oberst der königl. Garde, machte die Expedition in Morea mit u. schiffte sich 1830 nach Algier ein. 1831 nach Frankreich zurück gekehrt, kämpfte er 1832 vor Antwerpen, ward nach Beendigung dieses Feldzugs zum Generalmajor u. 1837 zum 2. Male in Algerien vor Constantine kämpfend, zum General ernannt. 1840 übernahm er das Commando der 2. Reservedivision in Algier u. 1841 bis Febr. 1848 das der 10. Militärdivision in Frankreich. Hier wurde er aber durch das Epurationsgesetz vom April (1848) aus dem activen Dienst entfernt. Im Septbr. d. J. wählte ihn das Departement der obern Loire in die Nationalversammlung, wo er zur Rechten gehörte, am 20. Dec. zum Kriegsminister ernannt ward u. am 31. Octbr. 1849 sein Portefeuille an General d'Hautpoul übergab. 1850 u. 1851 war er Mitglied der Permanenzcommission u. wurde nach dem Staatsstreiche vom 2. Dec. in Ruhestand versetzt. *(Sr.)*

Rumänische Sprache u. Literatur, s. Walachische Sprache.

Rumjanzow, so v. w. Romanzof.

Rumowsky (Stepan), so v. w. Rumofski.

Rumpfparlament, 1) s. im Hptw.; **2)** der Rest der deutschen Nationalversammlung zu Frankfurt, welcher vom 6.—16. Juni 1849 in Stuttgart tagte, s. u. Deutschland 10 (in den Suppl.).

***Rumy** (Georg Karl v. R.), geb. am 18. Nov. 1786 zu Jgló im Zipser Comitate, studirte 1799—1803 in Göttingen, war dann Privatgelehrter daselbst, 1804 außerordentl. Prof. der Philologie u. der deutschen Literatur am evangel. Lyceum zu Kesmark in Ungarn, 1805 Conrector u. Prof. am evangel. Lyceum zu Teschen in Schlesien, 1806 Prediger der deutsch-evangel. Gemeinde zu Schmölznitz im Zipser Comitate, 1810 Prof. der Philosophie u. Geschichte zu Oedenburg, 1813 der Oekonomie u. Güterverwaltungslehre am Georgikon zu Keszthely, 1816 Director u. Prof. des Lyceums zu Karlowitz in Syrmien, 1821 Subrector u. deutscher Katechet am evangel. Lyceum zu Pressburg, trat 1824 zur kathol. Religion über u. lebte bis 1828 mit Schriftstellerei beschäftigt im Privatstande, wurde dann ordentlicher Professor der ungarischen u. vaterländ. Rechte zu Gran u. starb daselbst den 5. April 1847. Schriften s. im Hptw. *(Sr.)*

†**Runamo.** Anhöhe im Kirchspiel Hoby im schwed. Län Karlskrona (Blekingen). Die neuesten Untersuchungen durch J. J. A. Worsaae (Zur Alterthumskunde des Nordens, Lpz. 1847, 4.) haben nachgewiesen, daß, wie schon der Alterthumsforscher Arndt u. nachher auch die Naturforscher Berzelius u. Nilsson behaupteten, sämmtl. Linien u. Striche in dem R-Trappgange nur natürl. Risse sind. Vgl. Aberbacher Felsen. *(Lb.)*

Rundartsche, ein rundes Schild der alten Ritter.

†**Runde** (Christian Ludwig), starb als geh. Justizrath zu Oldenburg im Mai 1849.

†**Rungenhagen** (Karl Friedr.), Musikdirector der Singakademie zu Berlin, war geb. den 27. Sept. 1788 u. starb den 21. Dec. 1851 zu Berlin.

Runka, eine Stangenwehre alter Zeit, die sich von der Partisane nur durch die seitwärts vorstehenden stumpfen Ohren unterschied. Beim Angriffe hielt man sie in der Regel so, daß eines der Ohren oben war, ausnahmsweise wurde sie aber auch als Spieß geworfen.

***Runkelrübenzuckerfabrikation.** I. In **historisch-statist. Hinsicht.** [1]Die Entdeckung des Vorhandenseins krystallin. Zuckers sowohl in der Zuckerrübe als in den verschiedenen Mangoldarten u. anderen heimischen Gewächsen, wurde bereits 1747 durch Andr. Sigismund Marggraf (s. d. 1) in Berlin gemacht. Nur die Methode, welche derselbe zur Darstellung des Rübenzuckers befolgte, bot bei der Anwendung im Großen für die damalige Zeit unübersteigliche Hindernisse dar. Marggraf zerschnitt nämlich die Rüben in kleine Stücke, trocknete, mahlte sie u. zog daraus mittelst Alkohol den Zucker. Als einzige Frucht der sinnreichen Forschungen Marggrafs blieb daher damals nur die allgemein verbreitete Ueberzeugung übrig, daß in der Runkelrübe krystallisirbarer Zucker enthalten sei. [2]Zu Ende des 18. Jahrh. kam man in Deutschland wieder auf die Erzeugung von Zucker aus der Runkelrübe zurück u. fing an der fabrikmäßigen Darstellung dieses inländ. Zuckers einige Aufmerksamkeit zu schenken. Lampadius (s. d.) in Freiberg war der Erste, welcher eine R-fabrik anlegte. Er gewann indeß damals nur 2—2,5 Proc. Rohzucker. Achard u. Hermbstädt in Berlin sahen schon bessere Resultate, indem sie bis 5,5 Proc. Zucker erhielten. [3]Achard legte in Preußen die erste Zuckerfabrik auf seinem Gute Cunnern in Niederschlesien an u. erfand ein neues Verfahren, das die gleichzeitige Behandlung großer Quantitäten Rüben behufs der Zuckerextraction erlaubte. Sein Beispiel fand Anklang in Schlesien, wo bald darauf durch Frhr. v. Koppy eine zweite R-fabrik errichtet wurde. [4]Dagegen hielten

Tromms-

Trommsdorff in Erfurt, das Nationalinstitut u. Parmentier in Paris, gestützt auf Versuche, die Fabrikation des Rübenzuckers nicht für vortheilhaft, da sich die Kosten gegen die geringe Ausbeute zu hoch stellten. Die durch Achard bekannt gemachten Resultate seines Fabrikationsverfahrens zogen die Aufmerksamkeit Napoleons auf sich, der, nachdem er den europ. Markt den feindl. Briten zu sperren trachtete, emsig nach Surrogaten für die Colonialproducte suchte, deren Ankauf er zunächst seinen Unterthanen wo nicht unmöglich machte, doch durch strenge Mauthgesetze sehr erschwerte. Napoleon begünstigte die Entwickelung der Rübenzuckerindustrie auf jede Weise. Nicht nur überwies er große Strecken seiner Kronländereien dem Rübenbau, sondern er ermunterte auch Jeden, der diese Industrie irgend zu fördern schien, mit Geld u. Orden, so Delessert, welcher einer der Ersten war, die auf franz. Boden eine R-fabrik errichteten, der bald mehrere andere folgten. [8]Auch in Deutschland, namentlich in Krain, Schlesien u. in Sachsen in Althaldensleben u. Quedlinburg, entstanden neue Fabriken. Doch kämpfte die Industrie noch fortwährend mit zahllosen technischen Schwierigkeiten u. weil die Hauptsache, zuckerreiche Rüben, fehlten, mußten die R-fabriken wieder zu Grunde gehen u. bedeutende Verluste bereiten. Dies u. hauptsächlich die vergleichsweise noch sehr geringe Ausbeute, deren sich damals selbst die bestgeleiteten Fabriken im großen Betriebe zu erfreuen hatten u. die zu den überschwenglichen Verheißungen Achards gar nicht im Verhältnisse stand, hatte der genannten Industrie in der öffentl. Meinung bereits großen Schaden gethan. Man verschonte weder sie noch ihren Beschützer mit den bittersten Sarkasmen. [9]In Frankreich sollten 1812 viele Musterfabriken auf kaiserl. Befehl angelegt u. die Fabrikation in möglichst großartigem Maßstabe betrieben werden, als die für jenes Land unglückliche Katastrophe eintrat, wodurch diese Angelegenheit ins Stocken gerieth. Doch hielten sich einzelne Fabriken, wie jene zu Arrow, auch unter den ungünstigsten Umständen noch einige Jahre lang. Auch die deutschen Fabriken arbeiteten selbst nach geschlossenem Frieden u. dadurch sehr gesunkenen Zuckerpreisen noch mehrere Jahre fort, bis sie 1818 ihre Arbeiten einstellten. Der Sturz Napoleons, die Rückkehr der Bourbonen u. die gleichzeitige Preisgebung des franz. Zuckermarktes an England genügten, um das noch in der Kindheit befindliche Gewerbe niederzuwerfen, obgleich die ausgezeichnetsten Naturforscher u. Techniker, wie Hermbstädt, Göttling, Lampadius, Chaptal, Dejaur, Barruel, Derosne, Isnard, Bannutin, sich ihrer Vervollkommnung seit Jahren schon befleißigt hatten. [7]1825 gab Dubrumfaurdt ein Werk über Darstellung des Rübenzuckers heraus, welches, nebst den techn. Fortschritten, die hauptsächlich Dellisse zu verdanken waren, diesem Fabrikzweige wieder neue Gunst zuwendeten. Derselbe erhob sich schnell nicht nur in Frankreich wieder, sondern auch Belgien machte große Anstrengungen darin; es entstanden viele neue Fabrikanlagen, u. während die franz. Fabriken 1829 nur 8 Mill. Pfd. Rübenzucker producirten, wurde 6 Jahre später schon das Zehnfache gewonnen. Dieses schnelle Emporblühen ließ das damalige Ministerium Nachtheile für die Zucker liefernden Colonien fürchten, so daß es eine Besteuerung des Rübenzuckers vorschlug. [8]Nach den günstigen Vorgängen der franz. Fabriken u. der dadurch sehr gestiegenen Rente des Rüben erzeugenden Bodens, begann auch in Deutschland dieser Industriezweig wieder neu zu erstehen, u. in Böhmen, Oestreich, Mähren, Sachsen, Preußen, Baiern, Hannover, Württemberg, Baden, Hessen u. Anhalt entstanden neue u. zum Theil große Fabriken. Selbst über die meisten Staaten von Centraleuropa breitete sich die Industrie aus, u. selbst in Rußland machte sie gute Fortschritte. Während aber hier u. in Oestreich die R-fabriken durch höhere Besteuerung des Colonialzuckers begünstigt wurden, fing in den deutschen Zollvereinsstaaten der Ausfall für die verminderte Einfuhr des Colonialzuckers Bedenken zu erregen an, u. kaum, zum Theil noch nicht einmal, hatten die neuen Fabriken die darauf verwendeten ansehnl. Capitalien einigermaßen durch günstige Resultate gesichert, als eine, wiewohl geringe Besteuerung eingeführt wurde. [9]Die Fabriken arbeiteten fort; man legte hier u. da noch neue an, nicht immer mit gehöriger Prüfung der Verfahren über die Tauglichkeit des Bodens zum Rübenbau u. die vorhandene erforderliche Menge der Arbeitskräfte: als der Abschluß eines Handelsvertrags mit Holland (demzufolge ein der Raffinade ähnl. Product, der Lumpenzucker, fast zu demselben Zoll wie früher Rohzucker importirt werden durfte), dem noch in seiner Entfaltung begriffenen Gewerbszweige mit einem Mal einen um so härteren Stoß versetzte, als derselbe noch mit großen techn. Schwierigkeiten, zum mindesten, was die Ausscheidung des Zuckers aus den Rohproducten betraf, zu kämpfen hatte u. daher nicht im Stande war, jener mächtigen Concurrenz, die plötzlich die Zuckerpreise bedeutend herabdrückte, siegreich die Spitze zu bieten. Diese Finanzmaßregel mußte einen Wendepunkt für die inländ. Zuckerfabrikation begründen. [10]Der Bedarf an Zucker betrug damals in Deutschland etwa jährlich 1,100,000 Ctr., die Menge des daselbst erzeugten Rohzuckers aber höchstens 600,000 Centner, mithin blieben der Einfuhr noch 900,000 Centner. Der deutsche Rübenzucker kostete den Fabriken im Durchschnitt etwa 10 Thlr. der Ctr., während der hol-

land. Zucker für 8—9 Thlr. in die deutschen Zollvereinsstaaten gelangte. Viele Fabriken wurden in Folge dessen gezwungen, ihre Arbeiten einzustellen, u. es hätten wohl, obgleich in Folge von Reclamationen jener Handelsvertrag inzwischen rückgängig gemacht worden war, die meisten R-fabriken eingehen müssen; da trat der Techniker Schüzenbach in Freiburg im Breisgau mit der Erfindung hervor, die Trennung des Zuckerkrystalls von dem Syrup u. den Melassen zu bewirken, u. verwandelte durch seine Methode die bis dahin nur Verlust gewährenden Unternehmungen in ein gewinnbringendes Geschäft. Dies hatte die Wiederaufnahme des allgemeinen Zutrauens zu diesem Industriezweige zur Folge, u. mit der Ueberzeugung von dessen Ertragsfähigkeit stellte sich auch die Lust zu neuen Fabrikanlagen ein. [11]Zu den Ursachen des kurz nach der Wiedereinführung der R. dieselbe bedrohenden Untergangs dürfte auch der damals noch sehr fühlbare Mangel an tüchtigen Maschinenbauanstalzu rechnen sein, der die Einrichtung der ziemlich complicirten u. der Zuckerfabrikation doch fast unentbehrlichen Apparate theils erschwerte, theils sehr kostbar machte. Ebenso fehlte den Kupferschmieden u. anderen bei der Zuckerfabrikation betheiligten Gewerben die nöthige Erfahrung für eine nützliche Mitwirkung. Ferner weigerten sich die Raffineurs den Rübenzuckerfabrikanten den Rohzucker zur weiteren Verarbeitung abzukaufen. Freilich waren diese meist durch eine mangelhafte Steuergesetzgebung in eine falsche Stellung gebracht worden, indem die fiscal. Verordnungen jedem Raffineur, der einheim. Product zu verarbeiten beabsichtigte, mit dem Verluste der Begünstigung bedrohten, sein Exportgeschäft gegen Wiedererstattung des Eingangsgeldes weiter forttreiben zu dürfen. Da nur die wenigsten auf dieses lucrative Unternehmen zu verzichten sich entschließen konnten, so blieb ihnen auch nichts übrig, als sich gegen die vaterländ. Industrie abzusperren, die sich freilich später an ihnen rächte, indem die Zuckerraffineurs, nachdem sich die R. auf eine hohe Stufe der Vollkommenheit erhoben hatte, so wenig Arbeit mehr hatten, daß z. B. in Stettin die meisten derselben ihr Geschäft aufgeben mußten. Ein Uebelstand war auch, daß den meisten Fabrikunternehmern die gehörigen Kenntnisse aus dem Gebiete der Chemie, Physik, Agronomie u. Mechanik, die zu einem rationellen Betriebe ihres Geschäfts nöthig sind, abgingen. Durch Schüzenbachs Erfindung erstarkten die R-fabriken in dem Maße, daß sie den später eingeführten Steuersatz von 1 Thlr. pr. Zollctr. Rohzucker im Zollverein bequem entrichten konnten, u. gegenwärtig hat die R. eine solche Stufe der Vollkommenheit erreicht, daß sie mit der Rohrzuckerfabrikation concurriren kann u. mit Vortheil fortbestehen wird, wenn auch die projectirte höhere Besteuerung derselben in Ausführung kommen sollte. [12]Nämlich durch das Entstehen der vielen neuen Fabriken im Zollverein in der neuern u. neuesten Zeit, u. durch die Vervollkommnung in der Fabrikation, in Folge deren sämmtlicher Zuckersaft aus der Rübe extrahirt wird, hat die Production des Rübenzuckers so zugenommen, daß gegen früher verhältnißmäßig nur noch wenig Colonialzucker eingeführt wird; da nun der Rübenzucker weit geringer besteuert ist, als der Rohrzucker, so erwächst daraus den Zollvereinsstaaten ein bedeutender Ausfall an Zolleinkünften, u. deshalb die projectirte höhere Besteuerung des Rübenzuckers. [13]Welche Ausdehnung gegenwärtig die R. erlangt hat, erhellt aus folgenden statist. Angaben: Deutscher Zollverein: im J. $18^{49}/_{50}$: Preußen: Zahl der Fabriken 116, versteuertes Rübenquantum 8,500,665 Zollctr.; davon kamen auf Ostpreußen 2 Fabriken mit 24,342 Etr. Rüben, auf Posen 8 Fabriken mit 135,136 Etr. Rüben, auf Pommern 5 Fabriken mit 138,240 Etr. Rüben, auf Schlesien 29 Fabriken mit 1,581,246 Etr. Rüben, auf Brandenburg 3 Fabriken mit 123,098 Etr. Rüben, auf Sachsen 69 Fabriken mit 6,490,218 Etr. Rüben; auf Anhalt 10 Fabriken mit 861,696 Etr. Rüben; auf Baden 2 Fabriken mit 1,286,248 Etr. Rüben; auf Württemberg 2 Fabriken mit 357,551 Etr. Rüben; auf Braunschweig 2 Fabriken mit 145,495 Etr. Rüben; auf die thüringischen Staaten 6 Fabriken mit 131,016 Etr. Rüben; auf Baiern 6 Fabriken mit 104,115 Etr. Rüben; aufs Königreich Sachsen 2 Fabriken mit 52,925 Etr. Rüben; auf Kurhessen 6 Fabriken mit 49,614 Etr. Rüben. Im Betriebsjahre $18^{50}/_{51}$ betrug die verarbeitete Rübenmenge 14,959,000 Etr. Rüben, von denen auf Preußen u. Anhalt allein 11,115,000 Etr. kamen. In Oestreich zählte man 1851 (mit Einschluß der Kartoffelzuckerfabriken) 123 Fabriken. Davon kamen auf das Erzherzogthum Oestreich 3, Böhmen 68, Mähren 26, Schlesien 4, Galizien 3, Ungarn 20, Kroatien u. Slawonien 3; im Jahre 1850 wurden 3,356,332 Etr. Runkelrüben verarbeitet u. daraus u. aus den 145,495 Etr. Kartoffeln 175,087 Etr. Rohzucker gewonnen. In Polen waren 1852: 49 Fabriken, 1849 nur 30 Fabriken (die damals 102,715 Pud. Zucker erzeugten); in Rußland im Jahr 1849 29 Fabriken mit einer Zuckerproduction von 125,000 Pud.; in Frankreich $18^{51}/_{52}$ 329 Fabriken (25 mehr als im vorigen Jahre) mit einer Production von 67,160,181 Kilogr. II. In staats- u. landwirthschaftl. Hinsicht. [14]Die R. gibt der Landwirthschaft eine sehr ansehnl. Rente, in der Magdeburger Gegend z. B. einen Reinertrag von 16 Thlr. pr. Morgen. Sie ge-

gewährt einer großen Anzahl Menschenhände Arbeit in einer Zeit, wo diese, wie von Mitte Sept. bis Mitte Febr. in vielen Gegenden fehlt. Auch die Cultur der Rüben beschäftigt viele Arbeiter, zumal meist die Spatencultur dabei angewendet wird; dadurch trägt aber der Zuckerrübenbau zur Wohlhabenheit der Gegend bei. Der Boden wird durch die gute Cultur der Rüben verbessert u. ertragsfähiger gemacht, wobei freilich vorauszusetzen ist, daß bei dem Rübenverkauf ein dem geernteten Quantum Rüben entsprechendes Quantum Abfälle bei der Zuckerfabrikation behufs der Viehfütterung zurückgekauft werden od. ein äquivalentes Quantum Dünger angekauft wird. Es findet in Folge der mit der R. verbundenen Viehmastung eine größere Production von Schlachtvieh statt. Endlich wird eine große Anzahl anderer Fabriken u. Gewerbe lohnend beschäftigt; zur Verarbeitung eines Quantums Rüben von 10 Mill. Ctr. sind nämlich an Utensilien für 1,373,000 Thlr. erforderlich, welche den Papierfabriken, Nagelschmieden, Böttchern, Ziegelbrennern, Steinbrechern, Maurern, Zimmerleuten, Tischlern, Steinsetzern, Glasern, Dachdeckern, Schornsteinfegern, Schlossern, Schmieden, Gelbgießern, Kupferschmieden, Mechanikern, Maschinenfabrikanten, Klempnern, Blechschmieden, Töpfern, Seifensiedern, Messerschmieden, Sellern, chem. Fabriken, Korbmachern, Besenbindern, Bürstenmachern, Siebmachern, Seilenhauern ꝛc. zufließen. Außerdem erfordert das angegebene Rübenquantum für 420,000 Thlr. dürre Ochsen zur Mast, 50,000 Menschen im Sommer zum Rübenbau, 18,000 Menschen zur Zuckerfabrikation im Winter, 4—500,000 Tonnen Kohlen, ein entsprechendes Quantum Holz, für 83,000 Thlr. Oel ꝛc. [18] Deshalb verdient die R. als ein Industriezweig, von welchem Ackerbau, Industrie u. Arbeiter gleichmäßig ihre Segnungen genießen, die Theilnahme u. den Schutz der Gesetzgebung. Es wird hier nicht irgend ein fremdes Product verarbeitet, das man zu hohen Preisen dem Auslande abkaufen muß, sondern welches aus heim. Erde entsprießt u. Wohlstand durch fast alle Schichten der Gesellschaft verbreitet. Die Erfahrung hat gelehrt, daß zum vortheilhaften Betrieb einer Rübenzuckerfabrik folgende Grundlagen nothwendig sind: Capital, guter Boden in vortreffl. Cultur, große Strecken zum Rübenbau geeigneten Landes, wohlfeiles Brennmaterial, Intelligenz bei der Leitung, ausreichende Arbeiterkräfte, ausgedehnter Zuckermarkt zum leichten Absatz der Producte. Es ist jetzt über allen Zweifel erhaben, daß die Zukunft der R-industrie ihre gänzl. Uebersiedelung in den ländl. Wirkungskreis unvermeidlich macht; deshalb machen sich auch die einsichtsvollen Fabrikanten, welche die Nothwendigkeit dieser Bestimmung ihres Gewerbes durchschaut haben, mehr u. mehr von dem Ankauf der Rüben unabhängig u. suchen die Beschaffung des nöthigen Rohstoffes durch Erweiterung eigenen Grundbesitzes zu ermöglichen. [16] Die R-fabriken lassen sich je nach der Art ihres Betriebes in 3 verschiedene Klassen eintheilen: in solche, welche die R. lediglich als landwirthschaftliches Nebengewerbe betreiben; in solche, welche sie bei einer vollständigen u. ausgedehnten Landwirthschaft zum Hauptgewerbe erheben; u. in solche, denen sie nur als bloßes Fabrikgeschäft gilt u. welche in Ermangelung des eigenen landwirthschaftl. Betriebs auf den Ankauf des Rohmaterials angewiesen sind od. sich für den Rübenbau auf Jahresackerpachtungen beschränken. [17] Bei der 1. Klasse wird die R. als landwirthschaftl. Nebengewerbe in die Grenzen festgebannt, welche der Umfang der Wirthschaft u. des Ackerbaues der Rübencultur einzuräumen gestattet. Es wird bes. Rücksicht darauf genommen, daß die Wirthschaft selbständig bleiben soll; der Viehstand wird daher nur in dem Maße vermehrt, als es die hinzutretenden Mehrarbeiten der Fabrik bedingen. Solche Wirthschaften können, wenn sie nicht durch den Besitz von Wiesen od. Weiden gehörig unterstützt werden, nicht mehr als $^1/_6$ des Ackerlandes zum Rübenbau benutzen. Dieses Verhältniß kann sich zwar unter sehr günstigen Umständen, z. B. bei ausreichendem Graswuchs u. günstigem Boden zum Futterkräuterbau, bis $^1/_4$ des ganzen Areals steigern, darüber hinaus hört jedoch die Selbständigkeit der Wirthschaft auf. [18] Bei der 2. Klasse muß neben einer ausgedehnten Selbsterzeugung von Rüben auf eigenem Areal noch auf den Ankauf dieses Rohstoffes Rücksicht genommen werden. In diesem Fall kann zwar der selbständige landwirthschaftl. Betrieb gerade durch die Betheiligung der in der Nähe wohnenden Wirthe längere Zeit aufrecht erhalten werden, aber nur zu bald zeigt sich, wie die Abhängigkeit der Fabrikbesitzer von seinen Nachbarn zuweilen störend in den Weg tritt, u. dann wird auch gewöhnlich der Landwirthschaft die Fabrik geopfert. Wo dieses Wechselverhältniß zwischen Landwirthschaft u. Fabrikation besteht, wird $^1/_5$, zuweilen sogar $^1/_3$ des unter dem Pflug befindlichen Bodens dem Rübenbau unablässig zugewendet. [19] Die 3. Klasse von Fabriken haben eine sehr unsichere Basis u. können sich nur in der Nähe großer Städte halten, wo eine starke Düngererzeugung u. überflüssige Arbeitskräfte zu Hülfe kommen können. Solche von der eigentl. Norm abweichende Fabriken mit ihrer mehr od. minder erkünstelten Existenz haben Verhältnisse ganz eigenthüml. Art hervorgerufen, welche häufig zu den irrigsten Folgerungen Veranlassung gegeben haben, bes. in Betreff der für die Ackerpachtung zuweilen gewährten hohen Preise. III. In **agronomischer Hinsicht.** [20] Der günstige Erfolg der

gendes, salzartiges Pulver (weißer Farin) liefert; suchen Letztere durch mehrmalige Filtration u. eine neu hinzutretende Operation, die Klärung des Saftes, bei welcher hier u. da schon fertiger Rohzucker angeworfen wird, eine Krystallisation in geschlossenen Massen, d. h. in der im Handel beliebten Zuckerhutform, hervorzubringen, um mit Einem Wurfe ein Product zu gewinnen, das direct aus der Rübe in die allgemein verkäufliche Gestalt übergeht, um so die für den Rohzucker unumgänglich nöthige Operation des Wiedereinschmelzens, d. h. der Raffination, überflüssig zu machen. [86] Wenn auch die Consequenz der fortschreitenden Wissenschaft die Zuckerfabrikanten allmälig zur Erreichung dieses Ziels hätte hindrängen müssen, so sind sie doch früher schon durch andere Beweggründe zur Betretung der angedeuteten Bahn gezwungen worden. Es zeigte sich nämlich für das Rohproduct in seiner früher, des anklebenden Rübengeschmacks wegen für den directen Consum kaum genießbaren Gestalt u. durch die Hartnäckigkeit der Raffineurs, die sich gegen dessen Ankauf sperrten, bald ein so geringer Absatz, daß sich die R-fabrikanten entschließen mußten, entweder selbst zu dessen Raffination zu schreiten od. eine Methode aufzufinden, mittelst der es gelingen konnte, aus der Rübe unmittelbar ein veredeltes Product zu gewinnen, das man den Consumenten in Concurrenz mit der Waare der Raffineurs in die Hand geben könne. Dies gab zu dem schon erwähnten Verfahren Anlaß, bei dem die Klärung mit Blut od. anderen Eiweißstoffen an dem Saft, schon eine Art von Raffination bezweckte, u. führte hauptsächlich die zu diesem Zweck unvermeidliche Anschaffung von Vacuumpfannen herbei, d. h. von solchen Apparaten, wo im geschlossenen, sogen. luftleeren Raume der Zucker eingekocht u., weil diese Operation bei weit niedriger Temperatur als unter gewöhnl. Luftdruck stattfinden kann, ein Anbrennen des Zuckers, die so sehr nachtheilige Caramelisation, verhütet wird. Nach der Abscheidung der meisten heterogenen Stoffe aus dem Rübensaft durch Kalk u. nach einer weiteren Reinigung desselben durch mehrmalige Filtration über Thierkohle, schreitet man zur Abdunstung od. Eindickung des Saftes, welcher, sobald er bis auf einen gewissen Grad eingekocht, zum Krystallisiren vorbereitet ist. [87] Bezüglich der Abdampfung des Saftes gibt es wieder verschiedene Systeme, denen zufolge die angewendeten Apparate sich in solche theilen, welche auf offenem Feuer, od. mit Dampf bei freiem Luftzutritt, od. endlich im verschlossenen od. sogen. luftleeren Raume u. mit Dampf betrieben werden. Die erste Einrichtung ist, weil sie bedeutend weniger kostet, auch nicht mehr Brennmaterial verbraucht als die letzte, u. in der Handhabung weit bequemer u. einfacher ist, noch jetzt für kleinere landwirthschaftl. Fabriken die beliebteste. Die mit Dampfverkochung wird überall, wo die R. nicht Nebengeschäft ist, unvermeidlich sein. [88] Sobald der Zucker als Krystall gewonnen ist, handelt es sich zunächst darum, ihn von der anhängenden Mutterlauge, die je nach der Qualität grüner Syrup u. im schlechten u. sehr erschöpften Zustande Melasse heißt, so rasch als möglich zu trennen. Beim Hut- od. Brodzucker geschieht dies durch das Oeffnen der Form, was durch Wegnahme des im untern spitzen Theile befindl. Stöpsels u. nachheriges Aufgießen einer Zuckerlösung von Alkohol od. auch von Thonbrei auf den breiten Boden des Zuckerhutes bewerkstelligt wird. Die aus letzterem durchsickernde Flüssigkeit verdrängt den Syrup aus dem Zuckerhute u. reinigt diesen so von allen klebrigen Substanzen, worauf er getrocknet u. dem Verbrauch übergeben wird. [89] Um den Rohzucker von seiner Mutterlauge zu befreien, bediente man sich längere Zeit u. mit entschiedenem Vortheile der sogen. Schüzenbachschen Kästen, deren breiterer Siebboden mit einem mal große Flächen von Krystallen der verdrängenden u. auswaschenden Flüssigkeit darbot. Das größte Verdienst erwarb sich aber Schüzenbach dadurch, daß er die zu treffende Auswahl der zu jeder Qualität Zucker passenden Verdrängungsflüssigkeit in ein System brachte u. für die ganze Operation eine principielle Reihenfolge aufstellte. [90] Diese Methode hatte schon das ehemals so langwierige Geschäft der Zuckerreinigung bedeutend abgekürzt, eine neue u. wahrhaft außerordentl. Beschleunigung dieser Operation ist aber in jüngster Zeit durch die Anwendung der Centrifugalkraft herbeigeführt worden. Die Rohzuckermasse, die, wenn sie von den niedern Producten herrührt, oft ganz braun aussieht, wird in eine aufrecht stehende, mit vielen Sieblöchern versehene Trommel eingetragen, diese in Bewegung gesetzt u. in höchstens 3—4 Minuten ist aller Syrup ausgeschleudert, u. es bleibt nur der reine krystallin. Zucker in der Trommel zurück. Will man diesen nun noch blendend weiß haben, so braucht man nur, wie beim Decken der Zuckerbrode, etwas Zuckerlösung, von Alkohol, ja selbst nur Wasser aufzugießen, u. im Nu bleicht sich die Masse bis zu Farbe des Schnees. Man sticht dann den Zucker aus, der nach wenigen Stunden als schöner trockner Farin verkäuflich ist. [91] Eine zweckmäßigere u. möglichst vollständige Gewinnung alles in den Rüben enthaltenen Saftes u. des darin gelösten Zuckers auf mechan. Wege gehört noch unter die Wünsche der Zuckerfabrikation, desgleichen die Möglichkeit einer Ersparniß in dem übermäßigen Verbrauch von Brennmaterial; ferner eine vollständige Beseitigung der in den Rübensäften enthaltenen fremden Stoffe u. Salze, welche der Krystallisation häufig

sehr

sehr hinderlich sind. Durch diese Beseitigung würde zugleich einem andern nicht minder wichtigen Bedürfniß Abhülfe geschehen, nämlich der niedrigen Verwerthung der Melassen, die bisher ihres widrigen Geruches u. Geschmacks halber zur Noth als Viehfutter benutzt werden konnten, in den meisten Fällen aber um den geringen Preis von 12—15 Sgr. pr. Cent. in die Branntweinbrennereien wandern mußten.

V. **Neueste Erfindungen u. Verbesserungen** (in chronologischer Ordnung): "a) Bowmans Wiederbelebung der Knochenkohle zum Entfärben des Syrups besteht im Wesentlichen darin, daß man die bereits einmal gebrauchte Kohle nach vorherigem Auswaschen in verschlossenen eisernen Cylindern od. Retorten, die mittelst einer einfachen Vorrichtung in steter rotirender Bewegung erhalten werden, ausglüht. Ver. de Guérini braucht zu diesem Zwecke einen großen kreisförmigen, überwölbten Heerd, auf dem die Kohle ausgebreitet wird. "b) Deguoys Methode den Saft der Rüben auszuziehen, kommt mit dem von Dombasle, Beaujeu, Boclincourt u. Reichenbach angegebenen Verfahren darin überein, daß die Rüben mit Wasser ausgezogen werden, mit dem von Huard, Baudrimont, Legawicz, daß nicht heißes, sondern kaltes Wasser zur Extraction angewendet wird. Der Apparat ist im Wesentlichen dem Reichenbachschen Aussüßer gleich. Die Ueberführung des Rübenbreis aus einer Abtheilung in die andere wird durch ein System von horizontalen Pumpen vermittelt. "c) Fabrikation des Zuckers in luftleeren Apparaten geschieht, indem von der Presse an bis zur Entleerung der Zuckermasse in die Kühlpfannen alle Operationen in luftleeren Apparaten vollzogen werden; dadurch wird der nachtheilige Einfluß der atmosphär. Luft auf den Saft verhütet. Gleichzeitig wird durch die Luftentziehung erreicht, daß der Siedepunkt der Flüssigkeit in luftdicht verschlossenen Apparaten fast nur die Hälfte des Wärmestoffes u. der Zeit zu seinem Eintritt bedarf. Die luftleeren Apparate sind indeß nur dann zweckmäßig, wenn in ihnen eine mäßige Saftschicht der Siedehitze in ausgedehnter Fläche zur Benutzung dargeboten wird. Andere Vortheile dieses Systems sind: bedeutende Ersparniß an Anlagekapital, Arbeitslöhne u. Zeit. "d) Schöttlers Verbesserungen bestehen darin, daß statt des Behandelns der einmal gepreßten, noch in Kuchenform befindlichen Masse mit Dampf u. nochmaligem Pressen die Kuchen ausgeschüttet, unter Benutzung kalten Wassers noch einmal gerieben u. dann erst wieder gepreßt werden. Man soll dadurch 1—1½ % mehr Zuckermasse pro Ctr. Rüben erhalten. Außerdem hat Schöttler ein anderes Verfahren erfunden, wobei das Zerreiben der Rüben selbstthätig, mechanisch erfolgt u. sämmtlicher Brei durch eine einfache, leicht zu reinigende mechanische Vorrichtung dem Arbeiter bequem in die Hände gebracht wird. "e) Maschine zum Concentriren u. Klären des Rübensaftes hat zum Zweck, den frischausgepreßten Saft ohne vorläufige Defecation aufs schnellste zu concentriren u. zu klären; der rohe Saft läuft zu der einen Oeffnung hinein u. in der entgegengesetzten kommt er klar u. ganz dick heraus. Die Maschine ist einfach, erfordert wenig Raum u. wenig Feuerung, u. es wird durch sie der Verdampfungskessel erspart. Bekannt gemacht durch E. André. "f) Extraction der Rüben. Massys Verfahren steht in der Mitte der Extractionsmethode von Demesmay u. Dombasle. Die Rüben werden gewaschen, in Scheiben geschnitten u. mit ⅓ ihres Gewichtes Wasser vollständig weich gekocht. Bei Dampfkochung unterbleibt der Wasserzusatz. Die weichen Rübenschnitte werden in Preßtücher gepackt u. scharf eingepreßt. Den Saft bringt man zum Kochen u. benutzt ihn zum Extrahiren 1, 2, 3 ꝛc. Portionen Rüben an der Stelle von Wasser, was zu einer schnellen Concentration des Saftes bei bedeutender Ersparniß an Brennmaterial führt. Der Saft ist auch ungleich haltbarer als der rohe Saft. Man erhält nach dieser Methode nur 7 % Rückstand. "g) Doreys Verfahren die Rüben auszupressen, vereinigt Pressen u. Maceration in sich. Das Verfahren kommt im Wesentlichen mit der Extractionsmethode durch Verdrängung überein, nur wird nicht das Wasser durch die auszuziehende Substanz herab-, sondern diese gegen das im obern Theile des Preßcylinders befindliche, seinen Platz nicht verändernde Wasser hinaufgedrängt, wodurch eine Ausbeute von 90—92 % concentrirten Saftes erzielt werden soll. Der Apparat besteht aus einem Cylinder, in den die Rübenmasse von unten in 5—6" dicken, durch Metallsiebe auseinander gehaltenen Schichten nach u. nach mittelst eines Formkastens durch eine unten angebrachte Schrauben- od. Hydraulische Presse eingepreßt wird. "h) Verbesserung in der Anwendung des Blutes zum Klären der Syrupe. Bobierre u. Dureau bereiten als Klärmittel im Voraus ein Gemenge von Blut u. feiner Knochenkohle, wodurch die Eigenschaften beider Körper erhöht werden; das Klärsel ist überdies vollkommen entfärbt u. geruchlos, während bei der gewöhnl. Anwendung des meist schon in Fäulniß übergegangenen Blutes ein übelriechendes Klärsel gewonnen wird, das auch dem Zucker einen unangenehmen Geruch mittheilt. Durch die vorläufige Vermengung des Blutes mit feiner Knochenkohle wird bewirkt, daß der Eiweißstoff des Blutes nicht mehr in Fäulniß übergehen kann u. daß die nützlichsten Bestandtheile des Blutes conservirt werden, wodurch zugleich eine namhafte Ersparung an Blut erzielt wird. "i) An-

der R. ist davon abhängig, daß zu den Rüben nicht mit animalischem Dünger gedüngt wird, indem dieser den Zuckerstoff der Rüben sehr vermindert, u. daß nur solche Rüben gebaut werden, die den höchsten Procentsatz von Zucker liefern, wozu namentlich die weiße schlesische Zuckerrübe gehört, die zuckerstoffhaltiger ist, als die Quedlinburger Rübe mit Rosaanflug, die sich mit geringerm Boden begnügt. [31] Boden u. Cultur tragen hierzu gleichmäßig bei. Bes. wichtig ist die Herbstcultur des Bodens für das Gedeihen der Rüben; eine 10" tiefe Pflugfurche ersetzt in diesem Fall den Spaten. Die zu dem Rübenbau bestimmten Felder werden sobald als thunlich zunächst 8" tief gepflügt u. geeggt u. bei trockener Witterung mit einer schweren Walze überzogen. Sobald sich das Feld zu begrünen anfängt, wird es 10—17" tief gepflügt u. bleibt den Winter über in rauher Furche liegen. Kann eine solche Herbstcultur nicht stattfinden, so muß im Frühjahr der Spaten angewendet werden, der 15" lang, 6—9" breit u. verstählt sein muß. [32] Sobald sich im Frühjahr der Boden krümelt, wird der Acker mit Handeggen überzogen, mit der Hacke klar gehackt, durch Menschen gewalzt, kreuzweise mit Rechen bearbeitet u. in eine Entfernung von 15" mit dem Samen (10 Pfd. pr. Morgen) dergestalt belegt, daß die Keime auf das nach der Schnur markirte Kreuz zu liegen kommen u. 2" hoch mit Erde bedeckt werden. Sollte die Oberfläche des Bodens durch die Winterwitterung zu hart geworden sein, so empfiehlt sich vor dem Eggen u. Hacken ein Aufhacken mit breiten Hacken. Mit kleinen Hacken mit ganz kurzen Stielen werden auf die Kreuze der markirten Linien Löcher von 1½—2" Tiefe gemacht, in diese mehrere Samen gelegt u. mit Erde bedeckt. [33] Die Pflanze, in starken Büscheln zusammengehäuft, wächst bei ihrer ersten Entwickelung staudiger, widersteht schädlichen Insecten besser u. durchbricht auch die Erdkruste leichter. Sobald die Pflanzen so weit herangewachsen sind, daß man sie bequem fassen kann, werden sie verzogen od. verschnitten, so daß nur eine, die stärkste Pflanze auf jeder Stelle (Zwischenraum mindestens 1') bleibt. Wiederholtes Hacken vermehrt u. verbessert Quantität u. Qualität der Rüben. [34] Die Reife der Rüben gibt sich kund, wenn die unteren Blätter gelb werden, in der Regel 5 Monate nach der Pflanzung. Bis Ende Oct. soll die Ernte vollendet sein. Sie geschieht, indem die Rüben mit Spaten ausgehoben, von den Blättern befreit u. in länglichen Haufen von 6' Breite, 3' Höhe u. 30' Länge dachförmig, den Kopf nach außen, reihenweise eingeschichtet werden. Damit sie nicht welk werden, findet so schnell als möglich eine Erdbedeckung statt. Die Rüben, die erst im Nachwinter verarbeitet werden können, müssen gegen den Frost 8' hoch mit Erde bedeckt werden; bei denen, die nur bis Weihnachten liegen bleiben, sind 18" ausreichend. Niemals darf man Stroh mit der Rübe zunächst in Berührung bringen. IV. In technologischer Hinsicht. [35] Ueber den relativen Werth der Extractionsmethoden des Zuckerstoffs aus den Rüben konnte bis jetzt noch kein Endurtheil gefällt werden; die vorzugsweise Anwendung der einen od. anderen Methode ist zumeist von Localverhältnissen abhängig. So hat z. B. in Rußland, wo das Brennmaterial wohlfeil ist u. es daher weniger darauf ankommt, ob einige Proc. Flüssigkeit mehr ob. weniger abgedampft werden müssen, das in Deutschland ungewöhnl. Macerationsverfahren mit frischen Rüben bei etwa ⅓ der Fabriken Ein- u. glücklichen Fortgang gefunden. Aus ähnlichen Gründen u. bes. weil es dort schwierig ist, größere Quantitäten Rüben auf einem geringen Umkreis zu erbauen, u. weil man den Transport derselben erleichtern wollte, wurde die trockene Methode in Ungarn u. Galizien vielfach eingeführt, u. sie wird noch jetzt in Süddeutschland fast ausschließlich betrieben, während die franz., belg. u. norddeutschen Fabriken dem Preßverfahren huldigen. [36] Die Methoden, durch welche der Zucker aus den Rüben gewonnen wird, theilen sich vorerst in solche, die den Zucker aus den gedörrten od. getrockneten Rüben, aus den frischen od. grünen Rüben extrahiren. [37] A) Das Trockenverfahren, die ursprüngliche Methode, besteht darin, daß man die Rüben in kleine Stücke od. Schnitze zerschneidet, diese schnell in Oefen od. besonderen Darrstuben trocknet u. dann diese gedörrten Rübenschnitze bis zur gelegenen Zeit aufbewahrt. Die Zuckerextraction geschieht in neuester Zeit in geschlossenen Behältern, in denen, wie in den hohen Kohlenfiltern, der Dampf zugleich als Macerations- u. Verdrängungsmittel wirkt. Dieses Trockenverfahren, das man nach Schüzenbach, der es in neuster Zeit wieder zur Aufnahme zu bringen bemüht war, hier u. da auch das Schüzenbachsche genannt hat, findet aber in den norddeutschen Fabriken theils der damit verknüpften u. noch nicht überwundenen techn. Schwierigkeiten, mehr aber noch des bedeutend größeren Brennmaterialverbrauchs halber keinen Anklang; denn es ist noch keineswegs praktisch erwiesen, daß die größere Zuckerausbeute, die man auf diesem Wege gewinnen soll, wirklich vorhanden od. nur ausreichend ist, den durch das vorhergehende Trocknen der Rüben, die dann behufs der Zuckergewinnung abermals mit einer größeren Menge neu zu verdampfender Flüssigkeiten behandelt werden müssen, verursachten größeren Aufwand an Feuerung zu ersetzen. Ein weiterer u. für die Landwirthe sehr erheblicher Uebelstand dieser Methode ist, daß die Rückstände der Rüben, bei

bei der Trockenmethode wegen ihrer Verunreinigung mit Kalk zur Ernährung des Viehes verloren gehen u. höchstens als Düngungsmittel verwerthet werden können. [20] **B)** Die 2. Methode zerfällt in 2, was die Saftgewinnung anlangt, wesentlich verschiedene Methoden: in die, welche den Saft aus den zerkleinerten od. zerschnittenen Rüben durch *Maceration* od. durch Einweichen gewinnt, u. in die, welche sich zur Zerkleinerung der Rüben der *Reiben* bedient u. dann aus dem feingeriebenen Brei durch *Pressen* den Saft extrahirt. [21] **aa)** Die **Macerativnsmethode** unterscheidet sich ihrerseits wieder **aa)** in die *kalte*, wobei man zum Aussüßen der Rübenschnitte, wie Laurence, Dumitri, Davidow u. A. lehrten, kaltes Wasser u. **bb)** die *warme* od. *heiße* (Levigationsmethode), wobei man nach den Vorschriften von de Dombasle, de Beaujeu u. A. lauwarmes od. selbst kochendes Wasser anwendet. Pelletau in Paris, Collette u. Reichenbach in Mähren haben zu letztgenanntem Verfahren sehr sinnreiche Apparate construirt, scheiterten aber bei der prakt. Ausführung an der Schwierigkeit, auf diesem Wege hinreichend concentrirte Säfte direct aus den Rüben zu gewinnen u. an der übermäßigen Bildung von Schleimzucker, welche durch die bei dünnen Säften rascher eintretende Gährung theils hervorgerufen, theils befördert wird. [22] Zu Gunsten der Macerationsmethode vor den Preßverfahren (s. u. [23]) führt man an, daß durch dieselbe den Rüben nahezu sämmtl. Süßstoff entzogen wird, also auch eine größere Zuckerausbeute stattfinden muß, als bei dem Preßverfahren, das durchschnittlich 20—25 Proc. Saft, also etwa 2 Proc. Zucker in dem Preßling zurückläßt; ferner (was bes. für die Anlage kleiner landwirthschaftl. Fabriken wichtig ist), daß es ein weit geringeres Inventar u. Betriebscapital erfordert, als das Preßverfahren, indem die Reiber, Pressen, Säcke, Preßtücher, Horden, Flechten od. Bleche ꝛc. erspart u. durch eine wohlfeile Rübenschneidemaschine u. einige Bottiche ersetzt werden können; endlich daß man es bei der Macerationsmethode nur mit klaren durchsichtigen Säften zu thun hat, was eine einfachere Behandlung zuläßt, wie sie bes. dem Landwirth zusagt, indem ein bloßes Abdunsten u. Fertigkochen genügt, um schönen Rohzucker zu erzielen, abgesehen von der geringeren Arbeiterzahl, die dadurch nöthig wird. [24] Dagegen hat man an dem Macerationsverfahren bes. auszusetzen, daß es mehr Brennmaterial erfordere, als das Preßverfahren, indem auf das gleiche Zuckerquantum 1/12—1/10 mehr Wasser abgedampft werden muß, als beim Pressen; daß leicht Gährung eintritt u. durch das länger dauernde Abdampfen der dünnern Säfte überdies die Krystallisationsfähigkeit des Zuckers mehr beeinträchtigt wird; daß zu große Mengen Wasser nöthig werden, die nicht überall leicht zu beschaffen sind, u. daß die Rübenrückstände als Futter weniger od. doch einen geringern Werth haben, als bei dem mechan. Verfahren. Zwar haben die neuesten Fortschritte der Wissenschaft manche dieser Einwendungen gegen die Macerationsmethode beseitigt, indeß hat die Praxis noch keine genügenden u. zuverlässigen Anhaltepunkte gegeben, um derselben vor dem Preßverfahren den Vorzug einzuräumen. [25] **b)** Das **Preßverfahren** besteht darin, die gereinigten frischen Rüben auf der *Reibe*, d. i. einer mit vielen querliegenden Sägeblättern versehenen u. in 1 Minute zwischen 800—1000 Umdrehungen machenden Trommel, in einen feinen Brei zu verwandeln, der dann in wollene, 4eckig über einander geschlagene Tücher eingepackt u. unter die Pressen gebracht wird, durch deren Kraftäußerung dann der Rübensaft mit Heftigkeit hervorgedrungen u. in die Läuterungs- od. Scheidepfannen läuft. Hier wird er möglichst rasch unter Beimischung von etwas Kalk, der zum Theil die im Saft befindl. Pflanzensäure abstumpfen, zugleich aber auch die Gerinnung des Eiweißstoffes beschleunigen soll, an den Siedepunkt gebracht, wodurch eine Scheidung aller festen Substanzen erfolgt, die theils mit dem aufgelösten Kalk zu Boden fallen, theils auch mit dem käseartig geronnenen u. eine dichte Decke bildenden Eiweißstoff auf der Oberfläche schwimmen, während unter derselben eine nur wenig gefärbte Flüssigkeit (die je nach der Menge des angewendeten Kalkes, der Beschaffenheit der Rübe u. bes. der Jahreszeit mehr od. weniger ins Gelbliche, bei ungünstigen Umständen zuweilen ins Bräunliche spielt), ganz klar u. durchsichtig steht. Diese helle Flüssigkeit wird dann von einzelnen Fabrikanten bis auf 10—17° abgedampft u. darauf über die Kohlenfilter zur Entfärbung u. Entkalkung geleitet. Andere Fabrikanten dagegen lassen den geschiedenen Saft unmittelbar nach der Läuterung auf die Kohlenfilter fließen u. dunsten ihn dann unaufgehalten bis 22—26° ein, um ihn nun 2mal durch die Filter zu treiben. [26] Die mit dem Preßverfahren arbeitenden Fabriken zerfallen wieder in 2 Klassen, je nachdem sie direct aus den Rüben nur *Rohzucker* oder sogleich *Saftzucker*, d. h. ein der Raffinade ähnliches u. für die Consumtion fertiges Fabrikat fabriciren, was auch in der Bereitungsmethode selbst einige Abänderungen zur Folge hat. Während sich Jene nämlich damit begnügen, durch bloßes Einkochen der 2mal über Thierkohle filtrirten Rübensäfte eine mehr od. minder gefärbte krystallin. Masse zu erzielen, die auf dem Schüzenbachschen Siebkasten od. auch auf der neu erfundenen, schnell wirkenden Centrifugalmaschine mit Wasser, Zuckerlösung od. Weingeist behandelt, ein schön weißes, unzusammenhängen-

der R. ist davon abhängig, daß zu den Rüben nicht mit animalischem Dünger gedüngt wird, indem dieser den Zuckerstoff der Rüben sehr vermindert, u. daß nur solche Rüben gebaut werden, die den höchsten Procentsatz von Zucker liefern, wozu namentlich die weiße schlesische Zuckerrübe gehört, die zuckerstoffhaltiger ist, als die Quedlinburger Rübe mit Rosaanflug, die sich mit geringerm Boden begnügt. [21] Boden u. Cultur tragen hierzu gleichmäßig bei. Bes. wichtig ist die Herbstcultur des Bodens für das Gedeihen der Rüben; eine 10″ tiefe Pflugfurche ersetzt in diesem Fall den Spaten. Die zu dem Rübenbau bestimmten Felder werden sobald als thunlich zunächst 3″ tief gepflügt u. geeggt u. bei trockener Witterung mit einer schweren Walze überzogen. Sobald sich das Feld zu begrünen anfängt, wird es 10—17″ tief gepflügt u. bleibt den Winter über in rauher Furche liegen. Kann eine solche Herbstcultur nicht stattfinden, so muß im Frühjahr der Spaten angewendet werden, der 15″ lang, 6—9″ breit u. verstählt sein muß. [22] Sobald sich im Frühjahr der Boden krümelt, wird der Acker mit Handeggen überzogen, mit der Hacke klar gehackt, durch Menschen gewalzt, kreuzweise mit Rechen bearbeitet u. in eine Entfernung von 15″ mit dem Samen (10 Pfd. pr. Morgen) dergestalt belegt, daß die Keime auf das nach der Schnur markirte Kreuz zu liegen kommen u. 2″ hoch mit Erde bedeckt werden. Sollte die Oberfläche des Bodens durch die Winterwitterung zu hart geworden sein, so empfiehlt sich vor dem Eggen u. Hacken ein Aufhacken mit breiten Hacken. Mit kleinen Hacken mit ganz kurzen Stielen werden auf die Kreuze der markirten Linien Löcher von 1½—2″ Tiefe gemacht, in diese mehrere Samen gelegt u. mit Erde bedeckt. [23] Die Pflanze, in starken Büscheln zusammengehäuft, wächst bei ihrer ersten Entwickelung staudiger, widersteht schädlichen Insecten besser u. durchbricht auch die Erdkruste leichter. Sobald die Pflanzen so weit herangewachsen sind, daß man sie bequem fassen kann, werden sie verzogen od. verschnitten, so daß nur eine, die stärkste Pflanze auf jeder Stelle (Zwischenraum mindestens 1′) bleibt. Wiederholtes Hacken vermehrt u. verbessert Quantität u. Qualität der Rüben. [24] Die Reife der Rüben gibt sich kund, wenn die unteren Blätter gelb werden, in der Regel 5 Monate nach der Pflanzung. Bis Ende Oct. soll die Ernte vollendet sein. Sie geschieht, indem die Rüben mit Spaten ausgehoben, von den Blättern befreit u. in länglichen Haufen von 6′ Breite, 3′ Höhe u. 20′ Länge dachförmig, den Kopf nach außen, reihenweise eingeschichtet werden. Damit sie nicht welk werden, findet so schnell als möglich eine Erdbedeckung statt. Die Rüben, die erst im Nachwinter verarbeitet werden können, müssen gegen den Frost 3′ hoch mit Erde bedeckt werden; bei denen, die nur bis Weihnachten liegen bleiben, sind 18″ ausreichend. Niemals darf man Stroh mit der Rübe zunächst in Berührung bringen. IV. In technologischer Hinsicht. [25] Ueber den relativen Werth der Extractionsmethoden des Zuckerstoffs aus den Rüben konnte bis jetzt noch kein Endurtheil gefällt werden; die vorzugsweise Anwendung der einen od. anderen Methode ist zumeist von Localverhältnissen abhängig. So hat z. B. in Rußland, wo das Brennmaterial wohlfeil ist u. es daher weniger darauf ankommt, ob einige Proc. Flüssigkeit mehr od. weniger abgedampft werden müssen, das in Deutschland ungewöhnl. Macerationsverfahren mit frischen Rüben bei etwa ⅓ der Fabriken Ein- u. glücklichen Fortgang gefunden. Aus ähnlichen Gründen u. bes. weil es dort schwierig ist, größere Quantitäten Rüben auf einem geringen Umkreis zu erbauen, u. weil man den Transport derselben erleichtern wollte, wurde die trockene Methode in Ungarn u. Galizien vielfach eingeführt, u. sie wird noch jetzt in Süddeutschland fast ausschließlich betrieben, während die franz., belg. u. norddeutschen Fabriken dem Preßverfahren huldigen. [26] Die Methoden, durch welche der Zucker aus den Rüben gewonnen wird, theilen sich vorerst in solche, die den Zucker aus den gedörrten od. getrockneten Rüben, aus den frischen od. grünen Rüben extrahiren. [27] A) Das Trockenverfahren, die ursprüngliche Methode, besteht darin, daß man die Rüben in kleine Stücke od. Schnitze zerschneidet, diese schnell in Oefen od. besonderen Darrstuben trocknet u. dann diese gedörrten Rübenschnitze bis zur gelegenen Zeit aufbewahrt. Die Zuckerextraction geschieht in neuester Zeit in geschlossenen Behältern, in denen, wie in den hohen Kohlenfiltern, der Dampf zugleich als Macerations- u. Verdrängungsmittel wirkt. Dieses Trockenverfahren, das man nach Schüzenbach, der es in neuster Zeit wieder zur Aufnahme zu bringen bemüht war, hier u. da auch das Schüzenbachsche genannt hat, findet aber in den norddeutschen Fabriken theils der damit verknüpften u. noch nicht überwundenen techn. Schwierigkeiten, mehr aber noch des bedeutend größeren Brennmaterialverbrauchs halber keinen Anklang; denn es ist noch keineswegs praktisch erwiesen, daß die größere Zuckerausbeute, die man auf diesem Wege gewinnen soll, wirklich vorhanden od. nur ausreichend ist, den durch das vorhergehende Trocknen der Rüben, die dann behufs der Zuckergewinnung abermals mit einer größeren Menge neu zu verdampfender Flüssigkeiten behandelt werden müssen, verursachten größeren Aufwand an Feuerung zu ersetzen. Ein weiterer u. für die Landwirthe sehr erheblicher Uebelstand dieser Methode ist, daß die Rückstände der Rüben, bei

sehr hinderlich sind. Durch diese Beseitigung würde zugleich einem andern nicht minder wichtigen Bedürfniß Abhülfe geschehen, nämlich der niedrigen Verwerthung der Melassen, die bisher ihres widrigen Geruches u. Geschmacks halber zur Noth als Viehfutter benutzt werden konnten, in den meisten Fällen aber um den geringen Preis von 12—15 Sgr. pr. Cent. in die Branntweinbrennereien wandern mußten.

V. Neueste Erfindungen u. Verbesserungen (in chronologischer Ordnung): [40] **a) Bowmans Wiederbelebung der Knochenkohle zum Entfärben des Syrups** besteht im Wesentlichen darin, daß man die bereits einmal gebrauchte Kohle nach vorherigem Auswaschen in verschlossenen eisernen Cylindern od. Retorten, die mittelst einer einfachen Vorrichtung in steter rotirender Bewegung erhalten werden, ausglüht. Ver. de Guérini braucht zu diesem Zwecke einen großen kreisförmigen, überwölbten Heerd, auf dem die Kohle ausgebreitet wird. [41] **b) Deguoys Methode den Saft der Rüben auszuziehen**, kommt mit dem von Dombasle, Beaujeu, Boclincourt u. Reichenbach angegebenen Verfahren darin überein, daß die Rüben mit Wasser ausgezogen werden, mit dem von Huard, Baudrimont, Legawicz, daß nicht heißes, sondern kaltes Wasser zur Extraction angewendet wird. Der Apparat ist im Wesentlichen dem Reichenbachschen Aussüßer gleich. Die Ueberführung des Rübenbreis aus einer Abtheilung in die andere wird durch ein System von horizontalen Pumpen vermittelt. [42] **c) Fabrikation des Zuckers in luftleeren Apparaten** geschieht, indem von der Presse an bis zur Entleerung der Zuckermasse in die Kühlpfannen alle Operationen in luftleeren Apparaten vollzogen werden; dadurch wird der nachtheilige Einfluß der atmosphär. Luft auf den Saft verhütet. Gleichzeitig wird durch die Luftentziehung erreicht, daß der Siedepunkt der Flüssigkeit in luftdicht verschlossenen Apparaten fast nur die Hälfte des Wärmestoffes u. der Zeit zu seinem Eintritt bedarf. Die luftleeren Apparate sind indeß nur dann zweckmäßig, wenn in ihnen eine mäßige Saftschicht der Siedehitze in ausgedehnter Fläche zur Benutzung dargeboten wird. Andere Vortheile dieses Systems sind: bedeutende Ersparniß an Anlagekapital, Arbeitslöhne u. Zeit. [43] **d) Schöttlers Verbesserungen** bestehen darin, daß statt des Behandelns der einmal gepreßten, noch in Kuchenform befindlichen Masse mit Dampf u. nochmaligem Pressen die Kuchen ausgeschüttet, unter Benutzung kalten Wassers noch einmal gerieben u. dann erst wieder gepreßt werden. Man soll dadurch 1—1½ % mehr Zuckermasse pro Ctr. Rüben erhalten. Außerdem hat Schöttler ein anderes Verfahren erfunden, wobei das Zerreiben der Rüben selbstthätig, mechanisch erfolgt u. sämmtlicher Brei durch eine einfache, leicht zu reinigende mechanische Vorrichtung dem Arbeiter bequem in die Hände gebracht wird. [44] **e) Maschine zum Concentriren u. Klären des Rübensaftes** hat zum Zweck, den frischausgepreßten Saft ohne vorläufige Defecation aufs schnellste zu concentriren u. zu klären; der rohe Saft läuft zu der einen Oeffnung hinein u. in der entgegengesetzten kommt er klar u. ganz dick heraus. Die Maschine ist einfach, erfordert wenig Raum u. wenig Feuerung, u. es wird durch sie der Verdampfungskessel erspart. Bekannt gemacht durch E. André. [45] **f) Extraction der Rüben.** Massys Verfahren steht in der Mitte der Extractionsmethode von Demesmay u. Dombasle. Die Rüben werden gewaschen, in Scheiben geschnitten u. mit ½ ihres Gewichtes Wasser vollständig weich gekocht. Bei Dampfkochung unterbleibt der Wasserzusatz. Die weichen Rübenschnitte werden in Preßtücher gepackt u. scharf eingepreßt. Den Saft bringt man zum Kochen u. benutzt ihn zum Extrahiren 1, 2, 3 ꝛc. Portionen Rüben an der Stelle von Wasser, was zu einer schnellen Concentration des Saftes bei bedeutender Ersparniß an Brennmaterial führt. Der Saft ist auch ungleich haltbarer als der rohe Saft. Man erhält nach dieser Methode nur 7 % Rückstand. [46] **g) Doreys Verfahren die Rüben auszupressen**, vereinigt Pressen u. Maceration in sich. Das Verfahren kommt im Wesentlichen mit der Extractionsmethode durch Verdrängung überein, nur wird nicht das Wasser durch die auszuziehende Substanz herab-, sondern diese gegen das im obern Theile des Preßcylinders befindliche, seinen Platz nicht verändernde Wasser hinaufgedrängt, wodurch eine Ausbeute von 90—92 % concentrirten Saftes erzielt werden soll. Der Apparat besteht aus einem Cylinder, in den die Rübenmasse von unten in 5—6″ dicken, durch Metallsiebe auseinander gehaltenen Schichten nach u. nach mittelst eines Formkastens durch eine unten angebrachte Schrauben- od. Hydraulische Presse eingepreßt wird. [47] **h) Verbesserung in der Anwendung des Blutes zum Klären der Syrupe.** Bobierre u. Dureau bereiten als Klärmittel im Voraus ein Gemenge von Blut u. feiner Knochenkohle, wodurch die Eigenschaften beider Körper erhöht werden; das Klärsel ist überdies vollkommen entfärbt u. geruchlos, während bei der gewöhnl. Anwendung des meist schon in Fäulniß übergegangenen Blutes ein übelriechendes Klärsel gewonnen wird, das auch dem Zucker einen unangenehmen Geruch mittheilt. Durch die vorläufige Vermengung des Blutes mit feiner Knochenkohle wird bewirkt, daß der Eiweißstoff des Blutes nicht mehr in Fäulniß übergehen kann u. daß die nützlichsten Bestandtheile des Blutes conservirt werden, wodurch zugleich eine namhafte Ersparung an Blut erzielt wird. [48] **i) An-**

Anwendung von Gerbstoff. Um den ausgepreßten Saft vor jeder Veränderung zu schützen, wodurch der krystallisirbare Rohzucker in Traubenzucker übergeht, wendet Decock statt der schwefelsauren Thonerde Gerbstoff an, der den frischen Rübensaft vor Gährung schützt u. zugleich den Kalk aus dem Safte entfernt. Die hierbei sich bildende unauflösl. Kalkverbindung ist so leicht, daß sie in Gestalt zarter Flocken in der Flüssigkeit umherschwimmt u. dazu beiträgt, daß die übrigen mit dem Saft mechanisch gemengten Unreinigkeiten sich vollständiger abscheiden. Mit gleichem Vortheil läßt sich der Gerbstoff auch zur Klärung der Melassen benutzen. "k) Raffination des Zuckers auf kaltem Wege. Man löst den Rohzucker ohne Kochung in gleichen Theilen heißen od. lauen Wassers auf, vermischt die Lösung mit 5 % vom Gewicht des angewendeten Zuckers fein gemahlener Knochenkohle u. bringt sie zuerst auf ein Taylorsches, dann auf ein mit gekörnter Kohle gefülltes Dumontsches Filter. Der wasserhelle Saft wird nun ohne alle Erwärmung blos durch Ventilation so weit abgedampft, bis er die nöthige Consistenz erlangt hat, um ihn in die Formen zu bringen. Man breitet ihn nämlich in sehr dünnen Lagen auf, mit Rändern versehenen Platten von Weißblech aus u. läßt mittelst eines Ventilators einen continuirlichen Luftstrom darüber wegstreichen. Hat sich die Zuckerlösung in einen krystallin. Brei umgewandelt, so bringt man ihn in die Formen, wo binnen 24 Stunden eine Scheidung der festen Theile von den flüssigen stattfindet. Man läßt den concentrirten Syrup ablaufen u. deckt nach 3—4 Tagen den zurückgebliebenen Zucker. Der Syrup enthält keinen Schleimzucker, sondern krystallisirbaren Zucker in Lösung. Man kann ihn daher abermals durch Luftzug abdampfen, um neue Quantitäten von Raffinade daraus zu gewinnen. Der gewonnene Zucker soll sich durch Reinheit des Geschmacks auszeichnen. "l) Reinigung des rohen Rübenzuckers mittelst Chlor. Man löst den Rohzucker in der hinreichenden Menge kalten Wassers auf u. leitet so lange Chlorgas hinein, bis eine herausgenommene Probe zeigt, daß der Geschmack u. Geruch der Rüben vollständig verschwunden ist. Um die gebildete Salzsäure zu neutralisiren, setzt man zu der Flüssigkeit so lange Soda, bis sie keine saure Reaction mehr zeigt. Bes. eignet sich diese Reinigungsmethode zur Darstellung von Candiszucker aus den bei der Bereitung von weißem Hutzucker übrig bleibenden Abfällen. "m) Genäßter Filz zum Decken des Zuckers, Erfindung von Cessat statt des Deckens mit nassem Thon. Man kann mittelst des grauen groben Filzes in 1/6 der Zeit eine völlige Reinigung des Zuckers vom Syrup erzielen, die dazu bei Anwendung des Thons erforderlich ist. Man schneidet kreisförmige Scheiben, legt sie auf die Basis des Zuckerhutes u. befeuchtet sie täglich 3 Mal mit Wasser. "n) Wollene Preßtücher, von Mercier u. Crespel, zum Auspressen der Rübenmasse statt der Leinen- od. Hanftücher empfohlen, da jene den Vorzug haben, daß die darin zurückbleibenden organ. Stoffe weit langsamer in Gährung übergehen; auch halten sich die Wollentücher reinlicher u. lassen sich schneller reinigen. "o) Melsens neues Verfahren soll um 10 Proc. vermehrten Ertrag liefern. Die Zersetzung u. Ausscheidung der den Zuckerstoff enthaltenden Gewebe der Rüben wird durch eine Substanz bewirkt, deren Anwendung sehr leicht u. einfach sein soll. Das Concentriren, Filtriren u. Kochen fällt weg, u. 7 Stunden reichen hin, um den reinsten u. weißesten Zucker (9 Pfd. aus 100 Pfd. Rüben) zu erhalten. Jene Substanz, die übrigens schon 1810 von Proust u. vor Melsen von Stolle empfohlen wurde, ist eine Verbindung des Kalkes mit schwefliger Säure. Man läßt während des Zerreibens der Rüben fortwährend eine Lösung von saurem schwefligsaurem Kalk von 10° B. zulaufen, so daß auf 40 Ctr. Rüben 1 Ctr. der Lösung kommt, scheidet dann etwa bei 60° C., filtrirt u. kocht ein. Ohne alle Entfärbung mit Kohle erhält man schon ziemlich hellen Rohzucker. Die mit Wasser begossenen Rückstände kann man nach 24 Stunden sogar noch auspressen, u. es ist noch kein Rohzucker in Syrup übergegangen. Auch ist der Zucker bei Anwendung des sauren schwefelsauren Kalkes noch krystallisirbar. "p) Hawenalds System der R., besteht darin, den Rübensaft so viel als möglich der Luft zu entziehen, ihn in sehr kleinen Quantitäten unter fortwährendem Laufen die verschiedenen Operationen bis zur Zuckerkrystallisation auf schnellste Weise in verschlossenen Räumen durchgehen zu lassen u. die Kochungen (außer den Scheidungen) nur in luftleeren Räumen zu machen. Hawenald hat seinem Apparat auch das neue Princip, frische Rüben mit kaltem Wasser in verschlossenen Apparaten zu maceriren, einverleibt, so daß dieser Apparat ein geschlossenes Ganze bildet. "q) Patentirte Verbesserungen im Raffiniren des Rohzuckers von Steinkamp. Derselbe braucht zum Filtriren der geklärten Rohzuckerflüssigkeit rohe Baumwolle, die zuerst von ihrem firnißähnl. Ueberzug befreit werden muß, indem man heißes Wasser auf sie gießt, sie wendet u. dann 12 Stunden in Wasser liegen läßt, worauf sie im Filter angewendet werden kann. Nachdem die Baumwolle in den Filter gelegt ist, gießt man so viel Wasser hinein, daß sich die Baumwolle zart u. gleichförmig vertheilen läßt. Wird das Wasser durch den Hahn abgelassen, so senkt sich die Baumwolle in die gehörige Lage. Auf die Baumwolle wird ein grobes

Tuch

Tuch gelegt u. auf dieses ein Rahmen. 1000 Pfd. des zu raffinirenden Rohzuckers werden mit 5—600 Pfd. Wasser, 1—2 Pfd. gepulverter Kreide u. ½ Pfd. Stärke versetzt, die Flüssigkeit zum Sieden erhitzt, 8—10 Minuten im Kochen erhalten, gut umgerührt, abgeschäumt u. durch ein Sieb in der Filter laufen gelassen. Die Unreinigkeiten aus der Baumwolle werden durch Auswaschen derselben entfernt. [66]r) Gewinnung des Runkelrübenzuckers ohne Bildung einer Melasse, Erfindung Mènes. Zweck ist, die Färbung u. Gährung des Saftes zu vermeiden, den Einfluß der Wärme während der Abdampfung aufzuheben, mittelst einer Krystallisation an Verlust u. Arbeit zu sparen u. schnell durch blos einmaliges Schmelzen zu raffiniren. [67]s) Reinigung des Rohzuckers mittelst Bleiessig. Statt des Kalkwassers u. Blutes kam Scoffern auf den Bleiessig zurück. Den Ueberschuß des Bleizuckers soll man durch Behandlung des Syrups mit Schwefelwasserstoffgas od. Schwefelwasserstoffammoniak entfernen. [68]t) Zweimalige Benutzung des Dampfes. Reich hat darauf ein Privilegium erhalten. Die prakt. Anwendung hat eine Heizungsersparniß von 50 Proc. ergeben. [69]u) Reinigen u. Trocknen des Zuckers durch Centrifugalkraft. Dadurch wird das Raffiniren des Zuckers, das sonst 3—4 Wochen erforderte, in eben so viel Minuten vollendet u. man erhält einen Zucker von großer Festigkeit des Korns u. glänzender Weiße. Die Maschine ist transportabel u. leicht in Bewegung zu setzen. [70]v) Seyferts Methode, den Zucker zu raffiniren. Es wird Bleioxyd angewendet, das sehr kräftig sein, nichts von dem eigentl. Zuckerstoff zerstören, sich sehr leicht u. vollständig aus dem Zucker entfernen lassen u. der Gesundheit nicht schaden soll. [71]w) Entbehrlichkeit des Raffinirens, Erfindung Kuhlmanns, das Fabrikat soll, kaum abgeklärt, auch schon brauchbaren Zucker von schöner Farbe u. ohne den geringsten fremdartigen Geruch u. Beigeschmack liefern. [72]x) Centrifugalapparat zum Abscheiden des Syrups von dem auskrystallisirten Zucker, besteht aus einem cylindrischen Behälter, in dessen Achse eine verticale Welle steht, die durch die Betriebskraft in schnelle Umdrehung versetzt wird. An der Welle u. innerhalb des Behälters befindet sich ein Tambour, dessen Umfang aus Drahtgeflecht besteht. In diesen Tambour wird die gekörnte Zuckermasse eingefüllt u. dann in Bewegung gesetzt. Der Syrup wird dabei rasch aus der Zuckermasse heraus u. durch das Drahtgeflecht gepreßt u. fließt in den nächsten Behälter, während der Zucker in dem Tambour zurückbleibt. Beim Decken des Zuckers wird der Decksyrup ebenso herausgepreßt. Ein solcher Apparat deckt u. reinigt in 5 Minuten 50 Kilogr. rohen Zucker. Vortheile sind Ersparniß von fast ⅔ Klärsel, vielen Arbeitslohns, der großen Localitäten, der Formen u. Schüzenbachschen Kästen, Verhütung der Veränderung des Syrups. [73]y) Newtons patentirte Verfahrungsarten bestehen in der Anwendung von Baryt u. andern Basen, um den Zucker aus der Flüssigkeit abzuscheiden. Der Saft wird mit Kalk geläutert, heiß in einen Kessel gethan u. mit so viel vorher in Hydrat verwandeltem Aetzbaryt versetzt, daß er auf je 100 Theile in dem Saft enthaltenen Zuckers 50—60 Theile ausmacht. Die Mischung wird tüchtig gerührt u. zum Kochen erhitzt, worauf man den Niederschlag vom Zuckerbaryt sich absetzen läßt, die Flüssigkeit davon abzieht u. ersteren von einem weiteren Antheil desselben durch Pressen ꝛc. befreit. Der Saft besteht dann aus etwa 50 Th. Zucker, 22 Th. Baryterde u. 28 Th. Wasser. Der Zuckerbaryt wird durch Behandlung mit verdünnter Schwefelsäure zersetzt, wobei sich der Zucker in dem Wasser auflöst. Dabei muß alle Wärme vermieden u. die Masse schnell verarbeitet werden. Zuletzt wird die Zuckerlösung von dem schwefelsauren Baryt durch Auspressen getrennt. Die freie Schwefelsäure entfernt man darauf durch Zusatz von etwas Zuckerbaryt, u. den von diesem etwa hinzugekommenen Ueberschuß zersetzt man durch eine kleine Menge Gyps. Behufs der Anwendung des Baryts zur Gewinnung des Zuckers aus Melasse muß die Flüssigkeit zuvor durch Zusatz von Wasser auf eine Dichtigkeit von 20—25° B. gebracht werden. [74]z) Rousseaus Verfahren, besteht im Wesentlichen darin, daß man zuerst Kalk anwendet, um in dem Safte alle Bestandtheile, ausgenommen den Zucker, anzugreifen, u. hierauf einen Strom Kohlensäure, um den Kalk auszuscheiden. So behandelter Saft gibt sogleich u. ohne Raffinirung einen vortreffl. Zucker. Nach Behandlung des Rübensaftes mit Kalk u. Kohlensäure wird er 2mal filtrirt u. dann direct zu Broten verkocht. [75]aa) Orlands Verbesserungen. Nachdem man den Rohzucker in einer mit Dampfgehäuse versehenen Pfanne in Wasser aufgelöst hat, vermischt man den Syrup mit fein gepulverter Kreide, bis er nicht mehr sauer reagirt, u. läßt dann die Auflösung bei einer Temperatur von 4° B. kochen. Den Syrup leitet man dann in die gewöhnlichen Filtrirbeutel, u. wenn er von denselben klar abläuft, kommt er in eine sehr flache, mit Dampfgehäuse versehene Auflösungspfanne, in der er mit essigsaurer Thonerde vermischt u. bei 84° B. gekocht wird, bis der größere Theil der Essigsäure verjagt ist, was man durch blaues Lackmuspapier erfährt. Dann rührt man eine Auflösung von Gerbstoff in Wasser in kleinen Mengen in den Syrup, bis kein Niederschlag mehr hervorgebracht wird. Endlich setzt man feingepulverte

Kreide

Kreide in solcher Menge zu, daß alle Säure neutralisirt wird, passirt den Syrup durch Taylorsche Beutelfilter, schafft ihn, sobald er klar abläuft, in die Behälter, von denen aus die Vacuumpfanne gespeist wird. Der zum Decken der Brote dienende Zuckersyrup wird mit Zusatz von wenig essigsaurer Thonerde auf 30° B. erhitzt, dann mit einer zum Fällen der letzten Spuren von Thonerde hinreichenden Menge Gerbstofflösung versetzt, mit Kreide von aller Säure befreit u. zuletzt durch Beutel filtrirt. Den Saft kann man entweder vor dem Neutralisiren mit Kalk od. wenn er auf 20—28° B. concentrirt worden ist, mit essigsaurer Thonerde u. Gerbstofflösung läutern. [66]bb) Reeces Verbesserungen im Raffiniren. Um ganzen Rohzucker zu läutern, löst man ihn in der mit Dampfgehäuse versehenen Pfanne auf, die aus 1 Th. unterschwefligsaurem Kalk u. 8 Th. Wasser besteht, u. von der man dem Rohzucker so viel zusetzt, daß seine Auflösung 20° B. zeigt. Man fährt fort zu erhitzen u. setzt in den verschiednen Stadien der Behandlung Auflösungen von saurer schwefelsaurer od. essigsaurer Thonerde, von basisch essigsaurem Blei, von Zweifach-Hydrothion-Bittererde, Essigsäure od. saure schwefelsaure od. essigsaure Thonerde u. Kreide zu. Um die Flüssigkeit von allem Schwefelwasserstoff zu befreien, verkocht man sie im Vacuumapparat. Die concentrirten Syrupe werden nun in so viel Wasser aufgelöst, daß die Flüssigkeit 30° B. zeigt, filtrirt, auf Knochenkohle gebracht u. auf gewöhnl. Art verkocht. [67]cc) Clements Verbesserungen, betreffen zum Theil die beim Aus- u. Einkochen des Saftes vorkommenden Apparate u. Manipulationen, zum Theil die Klärung des Zuckersaftes. Man bringt diesen in einen verschließbaren, mit einem Thermometer u. einem Sicherheitsventil versehenen Kessel u. erhitzt ihn bis 110 Centrigrade, wobei alles Eiweiß abgeschieden wird. Der Kalk kann vor od. nach diesem Klärungsproceß zugegeben werden. Bei einem anderen Verfahren läßt man durch mit Salz versetzte Zuckerlösung einen galvan. Strom gehen, dieser bewirkt eine Zerlegung des Salzes, dessen freie Basis sich mit den auszuscheidenden fremdartigen Substanzen verbindet u. diese unlöslich macht. Wesentlich beschleunigt wird diese Operation, wenn man die Flüssigkeit erhitzt. Um den Ueberschuß des angewendeten Metallsalzes auszuscheiden, setzt man Schwefelcalcium, phosphorsaures Natron hinzu. [68]dd) Michaelis Verfahren. Er bedient sich einer kupfernen runden Pfanne, in die der abgedampfte u. über Kohle filtrirte Rübensaft durch eine in der Mitte des Bodens sich öffnende Röhre aus einem höher gelegenen Reservoir hineinläuft. Eine etwas kleinere Pfanne wird so in die größere als Stülp hineingesenkt, daß sie den Rübensaft u. nur der wenige unbedeckt bleibt, zwischen den Wänden der beiden Pf befindet. Ein Hahn im Boden der senkten Pfanne gestattet der atmosphä Luft zu entweichen, wenn sie durch de strömenden Rübensaft verdrängt wird dem Boden der größeren Pfanne Apparat mit 4 Flügeln, um den Rüb während der Operation umzurühren auf der Oberfläche entstehende Kalkh zerreißen. Wenn die Pfanne mit dampftem Saft gefüllt ist, wird durch nung eines anderen Hahnes kohlen Gas eingelassen, welches das Ausf des Kalkes aus dem Safte bewirkt. auf wird der Saft abgelassen, ein u. über Knochenkohle filtrirt; der mit lensäure gewonnene Saftmelis steht und der Geschmack ist ganz rein. E Verbesserung des Verfahrens besteht daß man mit Wasser verdünnte Aetz niakflüssigkeit in reichl. Menge auf die fließen läßt. Dieses Verfahren hat den theil, daß man weniger Kalk zur Neutr tion der Säure im Saft anzuwenden h u. daß man auf 100 Th. Zucker 8 Th. erhält. [69]ee) Mèges Verfahren. Schwefelsäure wird nicht mehr als S rungsmittel angewendet, sondern ma sie dem Brei während des Zerreiben Der angesäuerte Stoff wird mit Kreid setzt, zum Sieden gebracht, abgesch durch Sand filtrirt u. mehrmals abgeda Das Verkochen geschieht unter beständ Umrühren bis zu dem Punkt, wo der Syrup beim Erkalten zu einer festen, stallin. Masse gekocht, die gelbweiß außer dem Zucker alle ursprünglich im vorkommenden Salze enthält. Um Zucker in Brote von raffinirtem Zuck verwandeln, vermengt man ihn mit W od. Syrup von der vorhergehenden O tion in dem Verhältniß, daß er, mit S von 64—80° B. geschmolzen, einen K Syrup von solcher Concentration daß man ihn in die Kühler lassen u. Formen schütten kann. Nach dem Erk u. Abdampfen des Syrups reicht einm Decken hin, um den Zucker rein u. we erhalten. Der Zuckersyrup zum Deck kein reiner. Der Deckel wird mit pierzeug zu einem halbfesten Teig dickt. [70]ff) Napiers Verbesseru an den Centrifugalapparaten. Zuführung u. Entleerung der Sub findet während der Centrifugalthät statt. Ein verbesserter rotirender K ter ist so eingerichtet, daß er die Entle der Substanz in gewissen Zeiträume leichtert, nachdem diese der Centrifug kung ausgesetzt war. An den Trom od. rotirenden Behältern der Hydro-E toren ist eine Bremsvorrichtung angel [71]gg) Rohlfs Apparat zum tropfen u. Decken des Zuckers.

neue Verfahren hat den Zweck, die Zuckerkrystalle von der mehr od. weniger unreinen, mit krystallisirbarem Zucker gesättigten Lösung zu trennen, wobei das feste u. flüssige Product aufgesammelt wird. Die krystallin. Masse muß zertheilt u. in einen körnigen Brei verwandelt in den Apparat gebracht werden. Man muß ferner, ohne die rotirende Bewegung zu unterbrechen, den abfließenden Syrup durch reines Deckſel ersetzen können, das die Schicht der Krystalle regelmäßig durchdringen muß. Die Trommel wird dann allmälig in Bewegung gesetzt, u. sobald ihre Geschwindigkeit auf 12—1500 Umdrehungen in der Minute gestiegen ist, treibt die Centrifugalkraft den Syrup durch ein an die innere Wand der Trommel angelegtes Metalltuch durch, in dem die Krystalle zurückbleiben. Der Syrup läuft dann in eine kreisförmige Rinne zusammen. Dieses Abtropfen ist längstens in 1 Minute vollendet, u. man kann dann gleich die nöthige Menge Deckſel nachgeben, der in 1/2 Minute die krystallin. Schicht durchdrungen hat; eine 2. u. 3. Deckung mit hellem Klärſel wird hinter einander gemacht. Die zuletzt abgelaufenen Syrupe kann man wieder zum Decken verwenden u. täglich die gesättigten klären, versieden u. krystallisiren lassen, ohne sie der Gährung preiszugeben. Andererseits kann der leicht u. schnell gereinigte Zucker jeden Tag in Hüte geformt werden. Durch das neue Verfahren wird an Brennmaterial erspart, die großen Localitäten u. Krystallisirungsgefäße fallen weg, die kostspielige Arbeit des Reibens wird vermieden, die Veränderungen des Zuckers u. Syrups werden vermieden. [72] hh) Cails Centrifugalapparat zum Reinigen u. Formen des Zuckers, enthält einen cylindrischen Behälter, der unten in der Pfanne u. oben in dem Lager drehbar ist. Auf seinem Umfange ist er mit Oeffnungen versehen, an denen nach Außen konische Zuckerformen mit ihren schmalen Enden befestigt sind. Unten u. oben an dem Körper des Behälters ist eine Trommel angebracht. Der Zuckerbrei fließt in den Behälter, der Apparat wird in Bewegung gesetzt, u. die Zuckermasse in die Formen getrieben. Die Bewegung ist Anfangs langsam, bis sich die Zuckermasse gesetzt hat, dann schneller, u. wenn der in der Zuckermasse enthaltene Syrup ausgetrieben ist, gießt man in den Behälter eine hinreichende Menge der Flüssigkeit, mittelst welcher der Zucker gereinigt werden soll. Diese Flüssigkeit wird durch die Centrifugalkraft in die Formen getrieben, vertheilt sich zwischen der Zuckermasse, verdrängt den anhängenden Syrup u. tritt endlich außen wieder heraus. Die Operation wird wiederholt, bis der Zucker genügend gereinigt ist, worauf er aus den Formen herausgenommen wird. [72] ii) Finzels Centrifugalapparat u. Vacuumpfanne, eigenthümlich dadurch, daß sich das Drahtgewebe des rotirenden Cylinders nicht wie bei den anderen Apparaten durch Zuckertheilchen verstopft. Der Apparat enthält 2 Drahttuchcylinder, die mittelst Differentialkegeln gedreht werden. Das Gehäuse jedes Cylinders ist an der einen Seite kastenförmig erweitert. In dieser Erweiterung befindet sich eine Dampfbüchse von fast derselben Höhe wie der Dampfcylinder, in den durch ein Rohr Wasserdampf geleitet wird, der durch feine, in der inneren Seite des Dampfkastens befindliche Oeffnungen wieder heraus u. gegen den Umfang des rotirenden Cylinders getrieben wird. Durch 2 Deckel wird das Entweichen des Dampfes aus der Maschine verhindert. Nachdem der mit Syrup od. Melasse zur geeigneten Consistenz gemischte Zucker od. der durch Einkochen u. Kühlen erhaltene Zuckerbrei in die Cylinder gebracht ist, werden diese in Bewegung gesetzt. Haben sie einige Umdrehungen gemacht, so öffnet man das Dampfrohr u. läßt den Dampf etwa 1 Minute frei gegen die Oberfläche der rotirenden Cylinder strömen, wodurch die Maschen des Drahttuchs gereinigt u. geöffnet werden. Ein anderer Apparat hat zum Zweck, den Zucker behufs der Behandlung in dem vorhergehenden Apparate, mit der zu dessen Reinigung bestimmten Flüssigkeit schnell u. gleichförmig zu mischen. Ein cylindrisches Gefäß hat im Mittelpunkt seines Bodens eine Pfanne, in welcher der Schaft rotirt, an dem das Drahtsieb befestigt ist, dessen Maschen enger od. weiter sind, je nachdem der Zucker mehr od. weniger fein hindurchgetrieben werden muß. Um vorhandene Zuckerbrocken zu zertheilen, sind in dem Sieb Metallspitzen angebracht. Unter ihm sind mit Löchern versehene Dampfröhren, welche erstere so gestellt sind, daß der austretende Dampf mit den durch das Sieb getriebenen Zuckertheilen in Berührung kommt. Ein ringförmiger Behälter fängt die über den Rand des Siebes geworfenen Zuckertheile auf. An dem Schaft ist eine Trommel befestigt, deren innerer Raum mit dem Innern des hohlen Schaftes durch, in diesem befindl. Löcher in Verbindung steht. Nachdem der Schaft in Drehung gesetzt u. der vorher gestoßene Zucker in das Sieb gebracht ist, wird durch das Rohr in die Dampfröhren Dampf geleitet, u. man läßt die Flüssigkeit, mit welcher der Zucker gemischt werden soll, in angemessener Menge in den hohlen Schaft fließen. Der durch das Sieb getriebene Zucker kommt zunächst mit den Dampfstrahlen in Berührung u. wird dadurch durchfeuchtet u. zur Aufnahme des Syrups vorbereitet, der zugleich durch die Trommel ausgetrieben wird, u. mit dem er sich nun gleichförmig mischt. Die Vacuumpfanne hat eine Vorrichtung, um die durch den Dampf mit fortgerissenen Zuckertheile vollständiger, als es bisher geschah, wieder zu gewinnen; sie steht durch einen Helm u. ein kupfernes

Rohr

Rohr mit dem Condensator in Verbindung. In den Röhren des Condensators wird ein Theil des aus der Vacuumpfanne aufsteigenden Dampfes condensirt; das daraus gebildete Wasser nimmt die fortgerissenen Zuckertheile auf u. fließt als eine schwache Zuckerlösung aus dem Recipienten, wo die Zuckerlösung durch die vom Dampfrohr ausgehende Wärme u. durch die Wirkung der Saugpumpen verdunstet u. dadurch concentrirter gemacht wird. Durch eine Röhre kann sie abgezogen werden. [74] kk) Tischbeins Abdampfapparat verspricht eine bedeutende Ersparung an Brennmaterial, indem zum Abdampfen des Saftes nicht nur der Maschinendampf, sondern auch die Dämpfe benutzt werden, die durch das Verdampfen des Saftes aus diesen erzeugt sind. Die Abdampfungspfannen haben nämlich die Form liegender Cylinder, u. ihre untere Hälfte ist ganz so mit Heizröhren versehen, wie bei Locomotivkesseln. 3 solche Abdampfcylinder bilden 1 Abdampfungsbatterie, 2 dienen zum Abdampfen, der 3. zum Verkochen des Saftes. Die 2 ersten stehen mit einander in Verbindung, so daß der in den 1. Cylinder continuirlich zufließende Saft in den 2. abfließt u. von hier nach hinreichender Concentration zur Filtration gelangt. Nur der 1. Cylinder wird durch den Maschinendampf geheizt, in den 2 andern findet die Verdampfung des Saftes durch die im 1. Cylinder aus den Säften entwickelten Dämpfe statt, weil in diesen Cylindern die Abdampfung bei vermindertem Luftdruck erfolgt. [75] ll) Rousseays neuestes Verfahren, erfordert die Anwendung eines gewissen Ueberschusses von Kalk bei einer bestimmten Temperatur, die Absonderung des Schaums u. der niedergeschlagenen Substanzen, die unmittelbare Abscheidung des Kalkes aus seiner Verbindung mit Zucker, das Filtriren über gekörnte Knochenkohle u. rasches Abdampfen. Die Läuterung wird mit einer solchen Menge Kalk bewerkstelligt, daß nicht nur die Substanzen, die eine größere Verwandtschaft zu dieser Basis haben als der Zucker, sondern auch die, welche eine geringere haben, sich damit verbinden können. Die Folge ist, daß der Zuckerkalk aufgelöst bleibt, während die fremdartigen Substanzen in stärkerem Verhältniß abgeschieden werden, als durch die gewöhnliche Läuterung. Die wesentl. Bedingungen der neuen Läuterung bestehen darin, Kalkhydrat als starke Emulsion in den Rübensaft zu gießen, der vorher auf 44° B. erhitzt wurde. Ehe das Sieden beginnt, unterbricht man die Heizung, indem man den den Dampf zuleitenden Hahn schließt. Man zieht dann klar ab u. sondert mittelst Filtration alle in der Flüssigkeit schwebenden flockigen Substanzen ab. Der filtrirte Saft läuft unmittelbar in einen Kessel mit doppeltem Boden, worein man sogleich zum Sättigen des Kalks durch kohlensaures Gas schreitet. Anfangs steigt ein volumindser Schaum in die Höhe, in dem Maße aber, als sich die Klebrigkeit in Folge der Zersetzung des Zuckerkalkes vermindert, läßt die dünnflüssiger gewordene Zuckerlösung das Gas entweichen. Man öffnet dann den Dampfhahn, um mittelst des doppelten Bodens die Flüssigkeit bis zum Sieden zu erhitzen, das man einige Minuten unterhält, um die überflüssige Kohlensäure zu verjagen u. die Fällung des kohlensauren Kalks zu vervollständigen. Man gießt die Flüssigkeit auf ein Filter mit gekörnter Knochenkohle, ohne das Absetzen des kohlensauren Kalks abzuwarten, u. verfährt weiter wie gewöhnlich. Es werden 2/3 Knochenkohle erspart, die Krystallisationen sind leichter zu bewerkstelligen, man kann dazu Syrupe verwenden, die bisher unter die Melasse kamen, die Producte der Krystallisation tropfen leicht ab u. sind mittelst Zuckersyrups in den Centrifugalapparaten leicht zu reinigen, u. der Zucker ist weißer u. von angenehmerem Geschmack. [76] mm) Rotchs Verbesserungen im Reinigen des Zuckers haben den Zweck, dem Bestreben der Trommel bei der Centrifugalmaschine, bei rascher Rotation zu osciliren, entgegenzuwirken, weshalb das untere Ende der Trommelachse in einer adjustirbaren Hülse läuft, von der ein schweres Gewicht herabhängt. Die 2. Verbesserung bezweckt die Beseitigung der Oscillation der Trommelachse solcher Centrifugalmaschinen dadurch, daß man den unteren Theil dieser Achse in einem festen Lager auf mehreren konischen Frictionsrollen laufen läßt. Der 3. Theil der Erfindung bezweckt, die Centrifugalmaschine auf eine vortheilhaftere Weise als bisher anzuwenden, um die Zuckerkrystalle von der Melasse u. dem Syrup zu trennen, indem man die Krystalle, die der Wirkung der Maschine ausgesetzt werden sollen, größer als gewöhnlich macht, was dadurch geschieht, daß man den Syrup direct aus der Vacuumpfanne in große flache Behälter laufen läßt, die Temperatur beträgt dabei 39—41° R., die Dichtigkeit 30—35° B. Der 4. Theil der Erfindung betrifft eine Verbesserung in der Entfärbung des Zuckers in den Formen durch Anwendung von Wollen- od. Baumwollenzeug od. Schwämmen. Man deckt nämlich über das breite Ende des Zuckerhutes ein Stück Tuch u. über dieses einen 2" dicken Schwamm. Hat man den Zucker 2mal gefeuchtet, so gießt man auf den Schwamm so viel filtrirtes Wasser, als er absorbirt. Dieses Begießen wird mit stufenweise abnehmenden Quantitäten 2 Tage wiederholt, wo dann der Zucker vollkommen rein u. weiß erscheint. Die letzte Verbesserung besteht in der Anwendung der Centrifugalmaschine zur Trennung der Mutterlaugen von den Salzen. Die feuchte Salzmasse wird in die Trommel der Maschine gebracht, die Trom-

mel bewegt, wodurch die Flüssigkeit ausgetrieben wird, während das Salz an der inneren Fläche der Trommel hängen bleibt. [77 mm]) Stolls Erfindung, erfuhr eine weitere Vervollkommnung. Stoll hat nämlich seine Methode durch eine sehr nützliche u. sinnreiche Vorrichtung ergänzt, die zur Darstellung derjenigen chemischen Substanzen sich eignet, die bei der Zuckerfabrikation nach seiner Methode nothwendig sind. [78 oo]) Torfkohle zum Entfärben des Zuckersyrups. 5 Theile Torfkohle entfärben eben so stark, wie 4 Theile Beinschwarz. Man kann den Syrup entweder blos durch die Torfkohle filtriren od. diese mit der erhitzten Auflösung vermischen u. das Ganze auf ein Filter bringen. Da der Torf Eisen u. schwefelsauren Kalk enthält, so muß man die Torfkohle vor ihrer Anwendung gut mit Salzsäure auswaschen, um das Eisenoxydul u. die alkal. Basen auszuziehen. [79 pp]) Neue Beobachtungen über die optische Zuckerprobe. Der Rübensaft wird in einen Kolben gebracht, der am Hals mit 2 Strichen bezeichnet ist, von denen der eine den Hauptinhalt, der andere 1/10 darüber anzeigt. Dann läutert man den Saft, indem man den Zwischenraum der 2 Striche mit einer Auflösung von basisch-essigsaurem Blei ausfüllt. Dieser Saft wird nach dem Filtriren beobachtet, worauf man ihn mit einer Aetznatronlösung von solcher Stärke versetzt, daß 1/10 derselben am Volumen die in der Flüssigkeit enthaltene Säure genau neutralisirt; hierauf wird mit dieser Flüssigkeit eine 3. Beobachtung vorgenommen, die im Vergleich mit der vorhergehenden eine gewisse Abweichung der Polarisationsebene von rechts nach links ergibt. Nun ist diese Abweichung der Ausdruck des umgekehrten Ablenkungsvermögens, das die mit dem Zucker verbundene Substanz im Zustand ihrer Vereinigung mit der Säure ausübt. Da dieses Ablenkungsvermögen um seinen ganzen Werth die anfängliche Angabe der gesäuerten Flüssigkeit geschwächt hatte, so muß man, um die wirkliche Umkehrung zu erhalten, seine Ziffern zu der anfängl. Aufzeichnung hinzu addiren. Der Werth der Wirkung von links nach rechts, den die Sättigung der Säure zerstört hat, gibt den der ersten Wirkung, den die Substanz von den Säuren ausübt, in entgegengesetztem Sinne. Das Verhältniß desselben ist wie 7 : 2. 2/7 der Ziffer des durch die Sättigung der Säure aufgehobenen Ablenkungsvermögens repräsentiren also die anfängliche Ablenkung von rechts nach links der außer dem Zucker wirksamen Substanz; wenn die 2/7, welche die directe Angabe des Saftes vermindert haben, ihm wieder ersetzt werden, so hat man den wahren Werth dieser letzteren, sowie die genaue Bestimmung des krystallisirbaren Zuckers. [80 qq]) Scofferns Verbesserung seines Verfahrens zum Raffiniren des Zuckers. Wenn der Rohsaft in eine kupferne od. eiserne Pfanne, die mit einem Dampfgehäuse versehen ist, gebracht worden ist, erhöht man nach u. nach die Temperatur auf 79° R., indem man fortwährend abschäumt, so daß die Unreinigkeiten in dem Maße, wie sie aufsteigen, entfernt werden; dann läßt man kochen, bis der Saft 1° B. über seine ursprüngl. Dichtigkeit bei gleichen Temperaturen zeigt. Hierauf sperrt man den Dampfzutritt ab, damit sich der Saft unter den Siedegrad abkühlt, worauf man das basisch-essigsaure Blei zusetzt, das vorher mit Wasser zu einem dünnen Brei umgerührt worden ist. Eine andere Verbesserung betrifft die Ventile für die Pumpen, womit man das schwefligsaure Gas in die Syrupe treibt. [81 rr]) Galls Verfahren, den Zuckergehalt der Runkelrüben zu ermitteln, beruht auf einer zweiten Wägung der vergohrenen zuckerhaltigen Flüssigkeit. Wenn man die Untersuchungen mit 20 Loth Rübensaft anstellt u. sich bei der 2. Wägung des Saftes nach beendigter Gährung preuß. Kupferpfennige, deren 10 auf 1 Loth gehen, zur Gewichtsausgleichung bedient, so zeigt jeder Pfennig, um welchen der Saft leichter geworden ist, 1 Pfd., 1/2 Pf. 1/2 Pfd., 1/10 Pf. 1/10 Pfd. Zuckergehalt in 100 Pfd. Rüben an. Von kleinen Rüben nimmt man mehrere von ungefähr gleicher Schwere u. gleicher Sorte. Größere werden der Länge nach in gleiche Stücke geschnitten, vorher aber gut gewaschen u. getrocknet. Dann nimmt man so viel Flaschen, als man Versuche hinter einander anstellen will, u. thut in jede 2 Eßlöffel dicke Hefe; dann wird jede Flasche genau gewogen u. das Gewicht notirt. Unterdeß hat man die Rüben rasch gerieben u. den Saft ausgepreßt, zu dem man ungefähr 12—15 Tropfen Schwefelsäure setzt. Hierauf stellt man eine der tarirten u. mit Hefe versehenen Flasche auf die eine u. deren Tara auf die andere Wagschale, setzt zu der Tara noch 20 Loth Gewicht u. gießt nun von dem gesäuerten Saft so lange behutsam u. zuletzt tropfenweise in die Flasche, bis die Wage wieder genau im Gleichgewicht ist, worauf die Flasche zugestopft u. in eine mäßig warme Stube gestellt wird. Die Flüssigkeit in den Flaschen kommt bald in Gährung. Die Beendigung der Gährung erkennt man daran, daß sich die etwas heller gewordene Flüssigkeit deutlich von einem dunkleren Bodensatz absondert u. keine Gasbläschen mehr aufsteigen. Die Flaschen werden nun wieder gewogen, indem man auf die eine Wagschale die eine der Flaschen u. auf die andere die Tara derselben nebst 20 Loth Gewicht bringt. Zu der Flasche legt man nach u. nach so viel Pfennige u. zuletzt 1/20 Pfenniggewichte, als nöthig sind, um das Gleichgewicht wiederherzustellen. 1 Loth entspricht dem Zuckergehalt von 10, 2 Pfennige von 2, 1/2 Pfennig von 1/2 Pfd. ꝛc. [82 ss]) Vilmorins

Ver-

Verfahren, die Runkelrüben hinsichtlich ihres Zuckergehaltes schnell zu beurtheilen. Man legt die Rüben in eine Zuckerlösung von gewisser Dichtigkeit, indem man eine Reihe gleicher Gefäße mit Flüssigkeiten von 7—15 Proc. Zuckergehalt füllt, auf diese Flüssigkeiten ein Stück vom Fleisch der zu prüfenden Rübe legt u. bei jeder Sorte das Gefäß notirt, wo es auf der Oberfläche zu schwimmen aufhört. Um die Zusammensetzung der Flüssigkeiten durch das Uebertragen der Stücke von einem Gefäß in das andere nicht zu verändern, operirt man so, daß diese Stufenleiter der Dichtigkeiten ebenfalls steigend u. fallend passirt wird. Dieses Verfahren ist ausreichend, wenn man von einer großen Menge Rüben die aussuchen will, welche sich durch bes. große Dichtigkeit auszeichnet. Will man aber den Zuckergehalt 1 Rübe genauer erfahren, so schüttet man in einen graduirten Probebecher von Glas eine Lösung von 1 Theil Zucker in 4 Theilen Wasser u. läßt das Rübenstück darauf schwimmen, setzt allmälig unter Umrühren reines Wasser zu, bis das Rübenstück eine absteigende Bewegung annimmt u. liest an der Graduirung des Bechers ab, wie viel Wasser zugesetzt wurde, um daraus auf den Zuckergehalt der Flüssigkeit zu schließen. [84] **tt)** Sigels neue Methode den Rübenbrei auszupressen. Während bisher der Rübenbrei in Tücher verpackt durch hydraulische Pressen ausgepreßt wurde, läßt ihn Sigel unmittelbar von der Reibemaschine auf ein endloses Metalltuch fallen, das ihn durch eine Walzenpresse führt. Eine solche Maschine preßt in 1 Stunde 1 Centner Rüben aus, wobei sich der Rübenbrei von selbst aufträgt. Es werden viele Menschenhände, die Preßtücher ganz erspart u. durch die rasche Manipulation das Sauerwerden des Saftes verhindert. [84] **uu)** Schöttlers Dampfregulator, hat den Zweck, daß man von einer höheren Spannung der Dämpfe ab eine constante Erhaltung bestimmter gewünschter Temperaturen gewinnen kann. Bes. günstig ist die Wirkung des Regulators auf die Kochungen u. Abdampfungen, weil er nur bei der bestimmten Dampfspannung Dampf mit dem condensirten Dampf herauslässt. Dadurch wirkt der Dampf in den Gefäßen mit einer sich gleichbleibenden Spannung, die dann eine ansehnlich höhere ist, als wenn der Dampf frei durchstreichen kann. Mit $^1/_4$—$^1/_2$ weniger Gefäßen verdampft man mehr Wasser als früher, auch die Scheidungen gehen rascher, in den Kesseln wird der Dampf nicht höher als vorher gehalten, u. die Ersparniß an Brennmaterial beträgt $^1/_5$. [84] **vv)** Beobachtet hat man in neuester Zeit die Bildung einer mikroskopischen Vegetation in festem krystallisirten Rübenzucker. Der Zucker nimmt eine röthliche Farbe an u. auf seiner Oberfläche entstehen kleine in unregelmäßigen Reihen vertheilte Höhlungen, wodurch der weiße Zucker ein ganz verändertes Ansehen annimmt u. nicht mehr verkäuflich ist. Die Ursache dieser Veränderung ist eine kryptogamische Vegetation, deren Syoren nur 0,001—0,003 Millim. Durchmesser haben. Eine analoge Veränderung des Zuckers, jedoch nicht mit röthlicher Färbung, besteht darin, daß die Zuckerbrote einige Tage nach ihrer Entfernung aus der Trockenstube statt der glatten, krystallinischen, weißen, glänzenden Oberfläche ein mattes Ansehen u. eine rauhe, runzelige Oberfläche zeigen, auf der kleine unregelmäßige, nicht in Reihen stehende, 3—5 Millim. tiefe Höhlungen vorhanden sind. Die Ursache ist ebenfalls ein Kryptogam, jedoch von größerem Umfang u. grauer Farbe. Montagne hat jenem Kryptogam den Namen Glycyphila erithrospora, diesem G. elaeospora beigelegt. [84] **VI. Literatur:** J. G. Koppe, Ueber die Erzeugung des Rübenzuckers, Berl. 1841; J. v. Heidekampf, Anleitung zu einer vortheilhaften u. leichten Verfahrungsart der R., Weim. 1841; G. A. Schulz, Die deutsche Methode der Rohzuckergewinnung aus Runkelrüben nebst der Raffination, Berl. 1841; Ein Wort über Rübenzuckerfabrikation, Berl. 1842; J. v. Pexa, Die Rübenzuckerbereitung auf dem Wege der siedendheißen Maceration, Wien 1843; L. Tischler, Die allgemeinen Mängel der R. u. deren Abhülfe, Magdeb. 1844; J. Ch. Rad, Der Rübenzucker in nationalökonom. u. landwirthschaftl. Beziehung, Wien 1844; F. G. Schulze, Die deutsche Zuckerfrage mit besonderer Beziehung auf die R., Jena 1850; E. Hartmann, Die R., Quedlinb. 1850; Stölzel, Die Entstehung u. Fortentwickelung der R., Braunschw. 1851. *(Lö.)*

†**Ruperti, 1)** (Georg Alexander), Generalsuperintendent der Herzogthümer Bremen u. Verden, starb den 14. März 1839 zu Stade.

Rupp (Julius), geb. 1809 zu Königsberg, studirte daselbst 1827—30 Theologie, war bis 1832 im Predigerseminar in Wittenberg, wurde dann Lehrer bei einem Gymnasium u. zugleich Privatdocent in Königsberg, 1834 Lehrer in Marienwerder, 1835 Lehrer der Geschichte am Altstädtischen Gymnasium in Königsberg, 1842 Divisionsprediger. Da er 1844 in einer Predigt das athanas. Glaubensbekenntniß als dem Geiste des Christenthums widersprechend dargestellt u. durch andere Reden Anstoß gegeben hatte, wurde er 1845 vom Consistorium aus seinem Amte entlassen, worauf er zur Bildung einer freien Gemeinde (s. u. Freie Gemeinden 4 in den Suppl.) mitwirkte. Als ihn 1846 die deutsch-reformirte Burgkirchengemeinde in Königsberg zum Hofprediger wählte, versagte das Cultministerium die Bestätigung, u. ebenso wurde er in d. J. von der Generalversammlung des Gustav-Adolfvereins zu

Berlin als Deputirter des Königsberger Vereins nicht zugelassen, weil er der Kirche nicht mehr angehöre (s. u. Gustav-Adolfsvereine 4) in den Suppl.). 1850 wurde er wegen Majestätsbeleidigung zu 2monatl. Gefängnißstrafe verurtheilt u. im Juli 1851 aus der Liste der akadem. Docenten gestrichen. Schr.: Christl. Predigten, Königsb. 1843—49, 3 Samml.; Erbauungsbuch für freie evangel. Gemeinden, ebd. 1846 f., 3 Thle.; Die freie evangel. Kirche, Altenb. 1847 f., 4 Hefte, u. v. a. *(Lb. u. Hpl.)*

†**Ruppenthal** (Karl Ferd. Fr. Jul.), Geh. Rath a. D., starb den 15. Mai 1851 zu Köln.

Rusbroek, so v. w. Ruysbroek.

Rusiochin, $C_{36}H_{44}N_2O_{24}$, Zersetzungsproduct des Chinins, wird dargestellt, indem man schwefelsaures Chinin in Chlorwasser löst u. zu der Lösung Ammoniak setzt. Die von dem grünen Niederschlage abfiltrirte Flüssigkeit enthält außer Salmiak noch 2 Stoffe; die in Alkohol lösliche Substanz ist das R., die unlösliche das Melanochin. Das R. ist dunkelroth, bitter, hygroskopisch u. in Wasser u. Alkohol löslich. Die wässerige Lösung wird durch Chlorzinn, durch basisch essigsaures Bleioxyd u. durch lösliche Baryt- od. Kalksalze gefällt. *(Wa.)*

Russ (Botan.), so v. w. Ustilago segetum.

†**Russel, 4)** (Sir John), Kriegszahlmeister u. Mitglied des Ministeriums wurde er 1830. In dieser Stellung brachte er 1831 die berühmte Reformbill vor das Unterhaus (s. Großbritannien [Gesch.] 30 ff.). 1834 trat R. mit dem Ministerium Grey zurück u. leitete 1835 die Opposition der Whigs. In demselben Jahre wurde er in dem Melbournschen Ministerium Staatssecretär des Innern u. 1839 für die Colonien, u. da in der Kornfrage dieses Cabinet unterlag, so gab er mit demselben 1841 seine Entlassung u. wurde nun von der City London ins Parlament gewählt. Schon 1845, als Peel wegen der freiern Handelspolitik in dem Parlament nicht durchdringen konnte, wurde R. mit der Bildung eines neuen Cabinets beauftragt, welches aber erst im Juli 1846 zu Stande kam. In diesem Whigministerium führte er den Vorsitz u. war erster Lord des Schatzes, gab aber, als seine Milizbill nicht angenommen wurde, am 20. Febr. 1852 seine Entlassung, s. Großbritannien 45 (in den Suppl.). Als im Dec. 1852 das Ministerium Derby zurücktrat, übernahm R. im Ministerium Aberdeen das Portefeuille des Aeußern u. wurde in der City wieder in das Parlament gewählt. *(Lb.)*

Russinen, so v. w. Rußniaken.

†**Russische Kirche.** [1]Die Centralisationsbestrebungen, die sich seit einer Reihe von Jahren in Rußland auf allen Gebieten zeigten, haben sich auch in Bezug auf die Kirche daselbst geltend gemacht u. sind in den letzten Jahrzehnten dem Ziele, das sich die Regierung gesteckt hatte, bedeutend näher gerückt. [2]Wie im 16. u. 17. Jahrh. der Grundstein zur gänzl. Unabhängigkeit der R. K. von Constantinopel dadurch gelegt ward, daß ein besonderer Patriarch für Rußland eingesetzt wurde u. daß man die Anfangs von Constantinopel einzuholende Bestätigung für denselben allmälig zu beseitigen wußte, so schwang sich die R. K. unter Benutzung der polit. Verhältnisse u. unter Begünstigung der mit Energie u. Consequenz auf dem betretenen kirchl. Wege fortschreitenden Regenten zu der Höhe auf, die sie jetzt im oriental. Kirchenthum unbestritten inne hat, sie nahm die Stelle der griech. Hauptkirche ein, u. der Kaiser, ihr Schutz- u. Schirmherr, gewann auch in geistlichen u. kirchl. Dingen eine Macht, wie man sie kaum in den bessern Zeiten des oström. Kaiserthums gekannt hatte. [3]Mit den russischen Eroberungen hat sich auch der Einfluß der R. K. auf dem kirchl. Gebiete immer weiter ausgedehnt: sie hat nicht nur fremde Einwirkungen auf ihre nichtgriech. Unterthanen möglichst zu hindern, sondern auch durch energische Mittel ihre Absicht, der griech. Kirche früher od. später die Alleinherrschaft innerhalb der Grenzen ihres Landes zu sichern, zu fördern gesucht, wenngleich die augenblicklichen Erfolge nicht immer geeignet waren, die nahe Erfüllung dieser Hoffnung in Aussicht zu stellen. [4]**A) Die Wiedervereinigung der Unirten mit der Kirche.** Als im 16. Jahrh. die westlichen russischen Provinzen mit Lithauen an Polen gefallen waren, hatte sich hier das poln. Element in Sitte, Sprache u. Religion geltend gemacht u. war von der poln. Regierung ebenso wie von der röm. Geistlichkeit mit allen Mitteln gefördert worden. Allmälig brach sich der Gedanke Bahn, der röm. Kirche beizutreten, u. auf der Synode zu Brest 1596 unterwarf sich der Metropolit von Kiew, Michael Ragosa, mit einem Theile der Geistlichkeit als unirte Kirche dem Papste. [5]Allein schon im 18. Jahrh., als die polnisch-russ. Provinzen an Rußland kamen, trat ein Theil der Unirten zu der R-n K. zurück, u. von der Zeit an waren die Maßregeln der russ. Regierung hauptsächlich darauf gerichtet, die Rückkehr der Unirten zu der griech. Kirche anzubahnen. [6]So ward namentlich unter dem Kaiser Nikolaus die völlige Gleichheit der griechisch-unirten Kirche in allen Vorrechten mit der römisch-katholischen ausgesprochen u. durch einen Ukas von 1828 ein griechisch-unirtes geistl. Collegium nach dem Muster des Collegiums, das die Angelegenheiten der kathol. Kirche in Rußland verwaltet, errichtet, in welchem der Metropolit sämmtlicher unirten Kirchen im Lande den Vorsitz einnahm. [7]Die unirte Kirche neigte sich nun der R-n K. immer mehr zu, führte die ursprüngliche Kirchenordnung u. den alten Cultus u. die alten Ritualbücher wieder ein u. bestimmte, daß nur Diejenigen zu Priestern geweiht u.

zu

zu Kirchenämtern befördert werden sollten, die eine genaue Bekanntschaft mit den Satzungen u. Ceremonien der orientalk. Kirche bewiesen hätten. [8]So bildete sich allmälig eine Weltgeistlichkeit heran, die sich bes. auch durch ihre sorgsame Unterweisung in den neuerrichteten Seminarien, sowie in den Kreis- u. Pfarrschulen offen dem griech. Cultus zuneigte, während man den aus dem röm. Ritus zu der Union übergetretenen Mönchen, die sich mit dieser Richtung nicht befreunden konnten, die Freiheit gab, binnen 5 Jahren zu ihrem früheren Ritus zurückzukehren. [9]Am 12. Febr. 1839 traten alle griechisch-unirten Bischöfe in Polotsk zusammen u. sprachen mit der übrigen angesehenen Geistlichkeit gegen den Kaiser den Wunsch aus, zur griech. Kirche zurückzukehren. Die Annahme durch den Kaiser geschah den 25. März 1839. Die Zahl der Uebergetretenen betrug 2 Millionen, welche in 2 Eparchien u. 9 Gouvernements vertheilt 1200 Pfarrgemeinden bildeten u. über 2000 Kirchen mit 4000 Geistlichen zählten. [10]Nach diesen glücklichen Erfolgen suchte die russ. Regierung auch in anderen Gegenden der griech. Kirche die Alleinherrschaft zu verschaffen u. ihre Thätigkeit wendete sich theils gegen die römisch-kathol. Kirche, indem sie den Einfluß u. die weitere Ausdehnung derselben durch mehrere Verfügungen zu beschränken suchte, wodurch sie in schwere Conflicte mit dem Papst kam (s. Römisch-katholische Kirche [110] ff. in den Suppl.); theils gegen die protestant. Kirche, namentlich in den Ostseeprovinzen, die trotz der Verfassung, welche der Kaiser der luther. Kirche 1833 verliehen hatte u. in welcher gegen etwaige Neuerungen sorgsame Vorkehr getroffen worden war, bis auf die neueste Zeit herauf über schwere Bedrückungen u. über Proselytenmacherei zu klagen hatte (s. Protestantische Kirche [111] in den Suppl.); theils gegen die Juden, gegen die seit 1842 große Strenge geübt ward (s. Juden [18] ff. in den Suppl.). [11]Auch nach andern Seiten hin suchte sich die R. K. zu erweitern, u. als durch die pers. Eroberungen 1828 ein Theil von Armenien, namentlich das in kirchl. Beziehung wichtige Kloster Eschtmiadzin bei Eriwan, welches der Sitz des Patriarchen (Katholikos) u. zugleich die Bildungsanstalt für die armenische Geistlichkeit ist, unter die Botmäßigkeit Rußlands gekommen war, suchte dieses eine Verschmelzung der armenischen mit der R-n K. einzuleiten, indeß die Armenier wußten dem russ. Einfluß (der bes. 1843 bei der Einsetzung des Katholikos Narses sich sehr bemerklich machte) dadurch auszuweichen, daß sie die Verlegung ihres Patriarchenstuhls von Eschtmiadzin nach Sis auf türk. Gebiete beantragten. Durch einen Ukas von 1836 wurde ein Reglement erlassen, welches für die armenisch-georgische Kirche u. ihre Geistlichkeit eine streng geordnete Verwaltung einführte, die sich zwar der alten Verfassung anschloß, aber auch den Reichsgesetzen genau angepaßt war. [12]Wie die Juden, so erfuhren auch die Muhamedaner mancherlei Bedrückungen, u. nach einem Ukas von 1848 wurde allen mit einer muhamedanischen geistl. Würde bekleideten Personen der Eintritt in die Grenzen des Reichs verboten, sobald sie im Auslande die geistl. Würde angenommen hatten. [13]In gleicher Weise, wie im ganzen Reiche, ward auch im Kreise der kaiserl. Familie die R. K. begünstigt, die Prinzessinnen des kaiserl. Hauses, welche sich mit einem auswärtigen Fürsten anderer Confessionen vermählten, durften nie zu derselben übergehen, vielmehr behielten sie ihren eigenen Gottesdienst bei u. errichteten deshalb an ihrem neuen Heimathsorte Capellen; dagegen mußten alle Prinzessinnen, welche durch eine Verheirathung in die kaiserl. Familie eintraten, das griech. Bekenntniß annehmen. [14]Dabei zeigte die russ. Regierung große Strenge gegen die Bibelgesellschaften (s. d. in den Suppl.) u. Unduldsamkeit gegen das vom Auslande betriebene Missionswesen (s. d. ebd.). [15]Ungeachtet dieser Bemühungen für eine einige russ. Staatskirche war doch B) das Sectenwesen in Rußland sehr verbreitet. Die Zahl der Sectirer war in den letzten Jahrzehnten im Zunehmen begriffen; man zählt 200 Haupt- u. Nebensecten. Die in manchen Glaubensbekenntnissen derselben aufgestellten Sätze liegen zum Theil dem protestant. Lehrbegriff nicht fern, z. B. in der Definition des Wortes Sacrament, in der Geltung der heiligen Schrift als Gottes Wort, den Lehren von der Dreieinigkeit, von dem Sündenfall, von Christo dem Erlöser, von der Auferstehung des Leibes, von dem ewigen Leben u. von der ewigen Verdammniß, von dem seligmachenden Glauben ꝛc. Die beiden Hauptklassen, in welche sie sich theilen, Popowtschini (welche Priester haben) u. Bospopowtschschini (welche keine Priester haben), repräsentiren die verschiedenen sectirerischen Elemente, die in der R-n K. zu Tage gekommen sind. Unter den Popowtschini findet das altgläubige Element (d. h. die Verwerfung des Absolutismus u. Patriarchats des Kaisers u. die Verwerfung der Leibeigenschaft als fremder Neuerungen u. Abweichungen vom rechten Glauben), seine Vertretung bes. in den Starowerzen (Altgläubige) od. Raskolniken (Ketzer), deren Zahl über 5 Mill. beträgt u. die in mehr als 20 kleinere Secten zerfallen, von denen die Philipponen wegen ihrer Strenge in Verweigerung des Eides u. des Kriegsdienstes die bedeutendsten sind. [16]Bei weitem wichtiger, wenn auch nicht zahlreicher, sind die Secten der Bospopowtschschini, unter ihnen sind die bemerkenswerthesten: die Duchoborzen (Lichtkämpfer), in deren Lehre das Dogma des morgenländ.

Ka-

Katholicismus mit mehreren Grundlehren des abenländ. Christenthums verschmolzen ist u. welche beſ. den Russogracismus aus seinem leeren Ceremoniel zu einem entwickelungsfähigen Leben überführen wollen, die aber wegen der Verweigerung des Schwurs u. des Kriegsdienstes mit der Regierung in schwere Conflicte kamen, bis ihnen endlich Alexander vollständige Duldung gewährte; die Pomeranen (Seeanwohner, von ihrer Entstehung an den Ufern des weißen Meeres), die alle Priester seit dem 17. Jahrh. für unecht u. die von denselben vollzogenen kirchl. Handlungen für ungültig erklären, deshalb an ihren Convertiten die Taufe wieder vornehmen u. den Selbstmord für erlaubt halten; die Kapitonier, von einem Mönche Kapito, die alle religiösen Ceremonien in ihren Häusern verrichten u. ein sehr unsittliches Leben führen; die Subotniki (Samstagsmänner), die an Mittwoch u. Freitag gegen das Verbot der griech. Kirche Milch u. Eier essen, daher auch Molokani (Milchmänner) genannt werden; die Schtschelniki (Spaltenmänner), beſ. unter den Donischen Kosaken, die beim Gebete nach einer Spalte sehen, durch welche ein Lichtstrahl einfällt ꝛc. [17] Im Allgemeinen gehören die Sectirer meist zu den niedern Klassen, u. nur einige reiche Kaufleute halten sich zu ihnen, deren Nachkommen jedoch, so bald sie irgend eine bessere Erziehung erhalten haben, oft zu der herrschenden Kirche zurückkehren. Den größten Zuwachs erhalten die Sectirer durch das Landvolk, unter welchem ihre Missionäre sehr eifrig wirken, während die Thätigkeit der zur Staatskirche gehörenden Geistlichen ihren Abfall nicht hindert. [18] Die Regierung ist diesen Secten theils wegen der dadurch gestörten kirchl. Einheit, theils wegen der Unzufriedenheit eines Theils derselben mit den bürgerl. Zuständen, abgeneigt u. ist mit harten Strafen gegen sie eingeschritten. Die Sectirer wanderten daher oft nach Transkaukasien aus, vor Kurzem aber hat die Regierung dieselben unter Verheißung einer Amnestie u. eines 3jährigen Steuererlasses zur Rückkehr in die altruss. Gouvernements u. in die Staatskirche eingeladen. [19] Was C) die **Kirche** u. das **kirchl. Leben** überhaupt anlangt, so ist in den letzten Jahren dafür viel geschehen. Die Bibel erhielt eine sehr weite Verbreitung, die Evangelien wurden unter Aufsicht des heiligen Synod ins Russische, Kalmückische u. Mongolische übersetzt, u. die Missionsthätigkeit unter den Heiden u. Muhamedanern in den zu Rußland gehörenden Ländern wurde mit großem Eifer betrieben, beſ. auch in dem russischen Amerika, wo der als Vater Benjamin bekannt gewordene russisch-griechische Bischof Innocentius sehr segensreich gewirkt hat. Die für Peking bestehende geistl. Mission der R-n K. wurde auch in neuerer Zeit beibehalten. [20] In Bezug auf diese Christenbekehrungen ward 1857 verordnet, daß wenn eine der Frauen eines Muhamedaners od. Nichtchristen zum Christenthum übergeht, ihre Ehe nur dann fortbestehen darf, wenn der in seinem Glauben verbleibende Mann sich verbindlich macht, die Kinder, die von der Zeit an geboren werden, nicht zu seinem Glauben zu verleiten u. mit der Frau fortan in Monogamie zu leben, also die übrigen Frauen zu verstoßen. Werden diese Verbindlichkeiten nicht erfüllt, so wird die Ehe getrennt, u. der Frau ist das Eingehen einer neuen Ehe mit einem Christen gestattet. [21] Für die Bildungsanstalten des Volks geschah schon unter Kaiser Alexander sehr viel, indem in allen Kronländern Dorfschulen errichtet u. die Seminarien wesentlich verbeſsert wurden, u. diese Bestrebungen förderte man unter Nikolaus mit gleichem Eifer. Die Schulen werden in höhere, mittlere u. niedere eingetheilt, wobei bestimmt ist, daß die Leibeigenen nur in den niederen Kirchspiels- od. Elementarschulen unterrichtet werden sollen, um nicht über ihren Stand hinaus aufgeregt zu werden. [22] Die Geistlichkeit zerfällt in 2 Corporationen, in die eigentl. Priesterschaft (weiße Geistlichkeit) u. in die Mönche (schwarze Geistlichkeit); jene erhalten ihre Bildung in den Seminarien u. werden dann Popen. Ihnen ist die einmalige Verheirathung zur Pflicht gemacht, nach dem Tode der Frau sind sie nicht berechtigt, wieder zu heirathen u. das Amt zu behalten, weshalb sie dann in ein Kloster eintreten. Aus der 2. Klasse, deren Mitglieder sich nicht verheirathen dürfen, geht die höhere Geistlichkeit hervor, die schon an ihrer äußeren Tracht (schwarzer Talar, runder Hut, langes fliegendes Haar u. großer Bart), kenntlich ist u. unter der es viel gebildete Männer gibt. [23] Die Besoldungen der Geistlichkeit waren durch die Säcularisation der geistl. Güter, die unter Peter dem Großen angefangen u. unter Katharina insoweit vollendet wurde, als das Kirchengut auf den Staat überging, fixirt worden. Die Gehalte der niederen Geistlichkeit sind sehr gering, ihre Hauptbesoldung besteht in den freiwilligen Gaben der Gemeindeglieder u. in der Benutzung der wenigen zu ihren Stellen gehörenden Grundbesitzungen. Die nicht unbedeutenden Schenkungen u. Vermächtnisse gehen meist den Kirchen zu Gute, weshalb dieselben zum Theil ziemliche Reichthümer besitzen, die beſ. auch zur Ausschmückung der Gotteshäuser verwendet werden. In neuerer Zeit hat die Regierung der niederen Geistlichkeit dadurch eine Besoldung verschafft, daß die Opferkreuzer in allen Kirchen des Reichs in die Sammlungskästchen gelegt werden, wovon ein Fond gebildet wird, dessen Zinsen zur Verbesserung der Gehalte der Dorfgeistlichen dienen. Im

Ver-

Verhältniß wie der Fond anwächst u. größere Zinsen abwirft, wächst auch die Zahl der mit Gehalt dienenden Geistlichen, wobei von den nördl. Gouvernements angefangen u. so stufenweise zu den westlichen u. südlichen hinabgestiegen wird. Dieser Kirchenfond betrug 1852 bereits mehrere Mill. Silberrubel, u. es erhalten gegenwärtig die Geistlichen von mehr als der Hälfte des Reiches je nach dem Kirchensprengel u. den Dienstjahren angemessene Gehalte, wobei der kleinste Ansatz 200 Silberrubel ist. [24]Die in der R-n K. gebräuchliche Liturgie (vgl. Murawieff Briefe über den Gottesdienst der morgenländ. Kirche, übersetzt von Muralt, 1838), zeichnet sich aus theils durch die Kraft der dabei üblichen Gebete, theils durch die Art, wie gottesdienstl. Handlungen verrichtet u. heilige Feste gefeiert, theils durch die Worte, welche abwechselnd von den Geistlichen u. den Chören gesprochen werden. [25]Was endlich die kirchl. Verfassung der R-n K. anlangt, so steht die höchste Leitung der Kirche unter dem heiligen Synod, der indeß vom Kaiser ganz abhängig ist. Er rangirt unter den höchsten Reichsbehörden gleich nach dem dirigirenden Senat, ein Theil seiner Mitglieder residirt in Petersburg, während andere sich in ihren Eparchien aufhalten. [26]Die R. K. hatte 1847 in 52 Eparchien u. 12 Vicariaten, mit Ausnahme des Heeres, 45,348,082 Glaubensanhänger; Kirchen der Rechtgläubigen bestanden im Umfange des ganzen Reiches 35,067, Bethäuser u. Kapellen 10,721, an denselben zugleich 14 Kranken- u. 580 Armenhäuser. Die gesammte Welt- u. Klostergeistlichkeit begriff 144,298 Individuen. Die größten Fortschritte machte die R. K. auf dem nordöstl. Ende Sibiriens im Gebiete der Tschuktschen, sowie auf den Inselgruppen der russisch-amerikan. Colonien; auch bei den im inneren Reiche noch lebenden heidn. Confessionen, namentlich unter den in den Gouvernements Orenburg, Saratow u. Astrachan lebenden Kalmücken u. unter einigen Bergvölkerstämmen des Kaukasus fand das Christenthum Eingang. Der Schamanismus auf Kadjak wurde 1845 durch griech. Missionäre völlig ausgerottet. Mönchs- u. Nonnenklöster wurden 578 gezählt. Zur ausschließl. Bildung für die Geistlichkeit bestanden 4 Akademien, 45 Seminarien u. 365 Elementarschulen. Das bedeutendste Einkommen bezieht die R. K. von der Lichtsteuer. Zur Unterhaltung der gesammten Geistlichkeit u. der subalternen Diener wurden 1845 1,915,000 Silberrubel verausgabt. Vgl. Murawieff, Hist. of the church of Russia, Orf. 1842. *(Hpl.)*

Russische Literatur, s. am Ende des 6. Bandes.

Russisches Reich, I. **(Geneal. u. Statist.)**. [1]Kaiser ist Nikolaus I. Pawlowitsch geb. 25. Juni/6. Juli 1796 (der Geburtstag wird in diesem Jahrh. am n. St. gefeiert), reg. seit 19. Nov./ 1825, vermählt seit 1./13. Juli 1817 m Fürstin Alexandra, geb. Prinzessin von Hessen (geb. 2./13. Juli 1798); älteste des Kaisers: Großfürst Alexande 17/29. April 1818, vermählt seit Apr. 1841 mit Marie, geb. Großh von Hessen (geb. 8./20. Sept. 1824 ältester Sohn, Großfürst Nikolaus 26. Febr./10. März 1845. [2]**Größe völkerung** 343,240 geogr. QM. u der Ermittelung von 1846): 65,5 (nach den Angaben von 1849 nur 54,0 Ew.; davon kommen auf das europ land 90,117 QM. u. 54,092,300 Ew die Gouv. Tobolsk, Tomsk, Jen Irkutzk nebst anderen Gebietstheil u. WSibiriens 223,780 QM. u. 2, Ew.; auf die Gouv. Tiflis, Kutaïs makha u. Derbent (Transkaukasien gien u. kasp. Gebiet 3123 QM. u. 2, Ew.); auf das amerikan. Rußland QM. u. 61,000 Ew.; auf das Kö Polen 2320 QM. u. 4,781,355 Ew. das Großfürstenthum Finnland 640 u. 1,412,315 Ew. Der Abstan nach zerfällt die Bevölkerung nach Summen in: 33 Mill. Großrussen, 1 Kleinrussen u. Ruthenen, 3,6 Mill russen, 7 Mill. Lithauer u. Pol Mill. Finnen u. Letten, 2,4 Mill. u. Muhamedaner, 0,6 Mill. Deu Mill. Gruſier u. Armenier, 1,8 M den, 0,6 Mill. vom Uralschen Stam Religion u. Confession nach 60 Christen (u. zwar: 49 Mill. der g kathol., 7,8 Mill. der römisch-kath Mill. der protestant., 1 Mill. der Kirche zugehörig), 1,8 Mill. Juden, 1 Moslemin, 0,6 Mill. Heiden. [3]Die **Eintheilung** betreffend, sind dur vom 26. Dec. 1846 die transkaukas. in 4 Gouvernements: Tiflis, K Schemaha u. Derbent mit der namigen Hauptorten getheilt u. jed selben ein Militär- u. Civilgou vorgesetzt worden. Durch Ukas vo Dec. 1850 ward auf dem linken W das Gouvernem. Samara aus 3 ten des Gouv. Orenburg, 2 Distri Gouv. Saratow, 1 District u. 2 T theilen des Gouv. Simbirsk gebilde ersterer den bulguminskischen (22 mit 110,286 Seelen), den bugurusla (342 QM. mit 191,168 Seelen) u. sulukskischen District (443 QM. mit Seelen), Saratow den nikolaew (450 QM. mit 211,548 Seelen) u. vaisenskischen District (500 QM 116,283 Seelen), Simbirsk den sam (272 QM. mit 135,615 Seelen) u. vropolskischen District (205 QM 138,503 Seelen) abgab, so daß diese eine Gesammtfläche von 2438 QM 1,115,963 Seelen umfaßt. [4]Die G

bung wurde am 14./27. Aug. 1845 durch einen neuen Criminalcodex bereichert, welcher mit dem 1./13. Mai 1849 in Kraft trat. °Die höheren **Unterrichtsanstalten** haben durch die das Studiren erschwerenden Verordnungen an Frequenz abgenommen; so zählt Petersburg auf 48 Lehrer nur 406 Studirende (früher 700); dagegen beträgt die Zahl der Landschulen jetzt 2201 mit 2430 Lehrern u. 78,853 Schülern männlichen, 3962 weibl. Geschlechts; außerdem in den Colonien 401 Schulen, 427 Lehrer u. 58,976 männl. Schüler. Die Bildungsanstalten für Geistliche s. Russische Kirche (in den Suppl.). °Der **Staatsbedarf** wird auf jährlich 160 bis 180 Mill. SR. angenommen, doch sind amtl. Nachweise nur über die Einkünfte der Krongüter vorhanden, deren Ertrag im J. 1849 auf 40,289,354 SR. 85 Kop. angegeben ward. Die Zolleträge waren 1850: 31,129,400 SR. 98½ Kop. Die Staatsschuld betrug am 1. Jan. 1852: Alte holländ. Anl. 33,600,000 Fl. holl.; neue holländ. Anl. 25,304,000 Fl. holl.; innere Terminschuld 105,631,264 SR., fortdauernde innere u. äußere Renten 226,499,093 SR. u. 5,390,000 Pfd. St., zusammen 400,667,799 SR. Die Negotiationen der **Staatsbanken** 18⁴⁸/₄₉ waren: Reichshypothekenbank: Capital (incl. 3½ Mill. Reservefond) 9,295,925 R. S, Einlagen am 1. Jan. 1848: 234,132,928 R. S., im Laufe des Jahres zurückgezahlt 28,069,970 S. R., am 1. Jan. 1849 dispositionsfähig 260,540,899; Reichsbank: am 1. Jan. 1848 cursirten für 1,953,560 R. S. Depositenscheine, im Laufe des Jahres wurden 1,673,122 R. S. gegen Reichscreditscheine eingetauscht, so daß am 1. Jan. 1849 nur noch 280,438 R. S. cursirten; Assignatenbank: am 1. Jan. 1848 cursirten 65,759,925 R. A. (welche ²/₇ des Neuwerthes gelten), im Laufe des Jahres wurden davon 50,828,295 R. A. in Reichscreditscheine umgewandelt, so daß Anfangs 1849 nur noch 14,931,630 R. A. cursirten, ohne daß dadurch die Papiergeldschuld gemindert wurde. Die Summe der Creditpapiere (incl. die der Lombards u. der Institute der allgem. Fürsorge) war Anfangs 1849 306,628,672 R. S. Zur Deckung des umlaufenden Papiergeldes ist der in der Peter-Paulsfestung aufbewahrte Staatsschatz bestimmt, welcher 1848 102½ SR. an edeln Metallen besitzen sollte. Der Bestand des Staatsschatzes wird jährlich unter Zuziehung von Personen des Handelsstandes untersucht. †Das **Heer** bestand 1850 aus: 12 Corps in 40 Div., 117½ Brig., 124 Regtr., 798½ Bat., 3993 Comp. u. Commandos Infanterie; 5 Corps in 16 Div., 32 Brig., 65 Regtr., 615 Schwadronen (123 Commandos Gendarmerie) reguläre Cavallerie; 13 Brig., 133 Regtr., 802½ Schwad., 7 Commandos irreguläre Cavallerie; 9 Div. in 29 Brig., 162 Bat. Fußartillerie; 3 Div. in 22 Brig., 155¼ Bat. (15 Comp. od. Commandos) reitende Artillerie; 7 Brig., 23 Comp. u. Commandos, 37 Parken; 17 Arsenalen, 7 Fabriken, 3 Schulen. Ingenieurs: 3 Brig., 15 Bat., 51 Comp. u. Commandos, 6½ Parken Sappeurs; 6½ Ponton-Trains; 4 Schwad., 2 Parke reitende Pionniere; 10 Ingenieurcommandos in 40 Comp.; 26 Militärarbeitercomp.; 54 Arrestantencomp.; 2 Belagerungsparke in 2 Comp.; 1 Arsenalencomp.; 1 Comp. Conducteure. Militärcolonien: 7 Bez.; Kriegsarbeiterbat. 3, Comp. 59½; Train: 12 Brig., 52½ Bat., 330 Comp.; Topographen 10 Comp., Cantonisten: 5 Brig., 19 Bat., 8 Batt., 48 Schwad., 5 Comp.; Militärcolonien 31 Bez.; Invaliden: 1 Brig., 1 Bat., 138 Comp. Zusammen: 17 Corps, 104 militär. Verwaltungsbezirke, 74 Div., 241½ Brig., 322 Regtr., 889 Bat., 325¼ Batt., 1469 Schwad., 4900 Comp., 18 Arsenale, 7 Fabriken, 50½ Parke. Die Gesammtzahl des activen russ. Heeres ist in den Listen angegeben zu 810,000 M., davon 640,338 M. Inft., 101,692 M. reguläre Cav., 42,902 Art., 25,018 Genie u. Stäbe; doch sind die Angaben der Listen höher als die Truppenzahlen in der Wirklichkeit, welche sich auf etwa 600,000 M. belaufen (welche täglich 1 Mill. R. Ass. zu erhalten kosten), dazu kommen noch 240,000 M. Reserve u. Depots. °Die **Flotte** besteht aus 5 Div., von denen die 1., 2. u. 3. im balt. Meere u. zwar die 1. u. 2. im Hafen von Kronstadt, die 3. in Reval, die 4. u. 5. im schwarzen Meere zu Sewastopol ankern. Jede Division zerfällt in 3 Brig., jede Brig. in 3 Equipagen, von welchen jede aus 1 Linienschiff, 1 od. 2 Fregatten, 1 od. mehreren Briggs u. andern Fahrzeugen bestehen soll. Der Stab der balt. Flotte befindet sich in Kronstadt, der Stab der Flotte des schwarzen Meeres in Nikolajew. Jeder Flottenabtheilung ist ein besonderes Corps von Steuermännern u. Marineingenieuren beigegeben. Zur balt. Flotte gehören 31 Linienschiffe u. 30 Fregatten, zur Flotte im schwarzen Meere 25 Linienschiffe u. 18 Fregatten. Der gesammte Bestand war 1849: 4 Linienschiffe von 120 Kanonen, 6 von 100 bis 110, 28 von 80 bis 90, 18 von 70 bis 80 Kan., 28 Fregatten von 40 bis 60 Kan., 40 Corvetten, Schooner, Briggs ꝛc. u. 34 Kriegsdampfschiffe. Die 18. Equipage der Flotte des schwarzen Meeres bildet den Flottenbestand auf dem kasp. Meere, wo Astrachan der Kriegshafen ist. Sie zählte 1844: 4 Briggs, 2 Dampfer zu 40 Pferdekraft u. 16 kleine bewaffnete Fahrzeuge, ist aber seitdem vermehrt worden. Die finnländ. Scheerenflotte besteht aus 2 besondern Equipagen u. ist für die Sicherheit der Seefahrt zwischen den Klippen bestimmt. Eine Gardeequipage dient zur Erlernung des Seedienstes; 4 Comp. Seesoldaten jede zu 250 M. Sollbestand u. 1 Artilleriecomp. von gleicher

cher Stärke machen die Bewaffnung einer Equipage aus. Die Gesammtstärke der Bemannung wird im balt. Meere auf 38,750, im schwarzen Meere auf 21,250 M. angegeben, ist aber im Frieden um 1/3 geringer anzunehmen. Außerdem sind noch 9 Lastequipagen, jede zu 1000 M., für den Schiffsdienst im Hafen vorhanden u. in die Häfen von Petersburg, Kronstadt, Reval, Sweaborg, Helsingfors, Astrachan, Taganrog, Sewastopol, Nikolajew, Odessa, in dem Sulinaarm der Donaumündung, zu Archangelsk im weißen Meere, wo keine Flottenabtheilung, aber eine Kriegswerfte ist, in Ochotzk u. Kamtschatka vertheilt. 15 Arbeiterequipagen werden für den Schiffbau u. die Arsenalarbeiten verwendet. Im asowschen Meere unterhalten die Kosaken eine mit 800 M. besetzte Flotille zum Schutz der Ufergegenden. Das 1835 gegründete Institut der freien Matrosen hat geringen Erfolg gehabt u. die Zahl der Anmeldungen im Durchschnitt jährlich 150 M. wenig überstiegen, daher die Bemannung durch den gezwungenen Dienst ersetzt werden muß. Da aber die Bevölkerung der Küstengegenden hierzu nicht ausreicht, so wird ein großer Theil der Rekruten, darunter viele Juden, im Inlande ausgehoben, die sich jedoch schwerer zu tauglichen Matrosen ausbilden. **Handelsbewegung.** Der Ausfuhrhandel im J. 1850 stieg, einschließlich des ausgeführten Goldes u. Silbers (theils gemünzt, theils in Barren 7,671,897 Rubel) auf 99,228,799 SR., wovon für etwa 85 Mill. R. Waaren nach Europa u. Amerika (für 41 1/2 Mill. nach Großbritannien, für 4 1/2 Mill. R. nach Oestreich, 5 1/4 Mill. nach Preußen, 2 2/10 Mill. nach Amerika 2c.), 14 1/4 Mill. nach Asien (über 7 Mill. nach China) gingen. Die Einfuhr betrug 99,715,884 R. im Werth, davon aus Europa fast 84 Mill. (aus England 25 1/2, aus Oestreich 3 1/10, aus Preußen 7 1/2, aus Amerika 8 1/4 Mill.), aus China für fast 7 1/2 Mill. R. Der Schiffsverkehr betrug 1850 in den balt. Häfen 3423 eingelaufene u. 3545 ausgelaufene Schiffe, im weißen Meere je 547 u. 541, in den Häfen des südl. Rußlands je 2590 u. 2480, im kaspischen Meere je 220 u. 235 Schiffe. Handelsverträge wurden abgeschlossen 1850 mit Griechenland, 1851 mit Sardinien. Die Dampfschifffahrt hat sich in Rußland früh u. schnell entwickelt, u. gegenwärtig gehen russ. Dampfschiffe auf dem balt., kasp., azowschen, schwarzen u. weißen Meere, dem stillen Ocean, den sibir. Gewässern, dem Aralmeer u. auf dem Dnistr, Dnepr, der Wolga, Newa 2c. Petersburg allein hat 37 Dampfer (das erste 1815), welche mit den Städten der Ostsee u. mit Havre, Hull (seit 1845) u. London verkehren; Anfangs 1845 verkehrten an der Newa u. an den Küsten Finnlands 54 drar. u. Privatdampfschiffe unter russ. Flagge; 1851 an letzteren schon über 90. Die Dampfschifffahrtsgesellschaft zu Petersburg besteht seit 1846. Auch im Innern des Landes hat es die Regierung, um sich vom Auslande unabhängig zu machen, an Verbesserung der Communicationsmittel u. Herstellung neuer Verbindungen nicht fehlen lassen, namhaft ist bes. die Wasserstraße zwischen Warschau u. Kiew zu machen, wodurch die Weichsel, mittelst des Dnepr, mit dem schwarzen Meere verbunden worden ist. **Eisenbahnen** besitzt Rußland jetzt die Petersburg-Moskauer, zuerst befahren am 16. Aug. 1851 u. am 30. Aug. eingeweiht (s. unt. [10]); im Dec. 1851 unterzeichnete der Kaiser den Ukas zur Erbauung der 144 3/7 deutsche Ml. langen Petersburg-Warschauer, deren Bau 1852 von Petersburg u. Warschau aus gleichzeitig in Angriff genommen wurde u. die nach ihrer Vollendung Petersburg in ununterbrochene Schienenverbindung mit fast allen Ländern des europ. Festlandes setzen wird; im Oct. 1852 genehmigte der Kaiser auch den Bau einer Eisenbahn von Odessa nach Charkow, s. unt. Eisenbahnen (in d. Suppl.). II. (Gesch.). [10] General Graf Michael Worowzoff hatte am 9. Jan. 1845 zu der Generalstatthalterschaft über Neurußland u. Bessarabien noch die der kaukas. Provinzen erhalten, wodurch sein Bereich sich von den Grenzen der Bukowina bis zum kasp. Meere u. über 10 Breitengrade erstreckte. Einem solchen Gebiet, größer als jedes europ. Reich, angemessen waren die militär. Streitkräfte über welche Woronzoff gebot, u. ansehnlich das Heer, mit dem er am 17. Juni 1845 den **Feldzug gegen die Tscherkessen** eröffnete. Sein Siegeszug ging bis Dargo, Schamils Residenz, die er am 1. Aug. erstürmte, womit aber ein Wendepunkt des Kriegsglücks eintrat. Das russ. Heer konnte sich im Gebirge nicht halten, erlitt auf dem Rückzuge große Verluste u. alle gemachte Eroberungen gingen verloren. 1846 wurde der Feldzug erneuert, um die Unterwerfung zu erzwingen. Dies sollte durch die Niederbrennung der Wälder in den zugänglichsten Gegenden erleichtert werden. Der hechensche u. der heitnißkische Wald in der Tschetschna wurden angezündet u. nach harten Kämpfen gegen die Tschetschenzen durch die Generale Freitag u. Nestoroff Anfang 1846 gelichtet. Das Eindringen der Russen wartete Schamil jedoch nicht ab, er fiel, zum Zweck einer Vereinigung aller Stämme, in die Kabardah ein u. überschritt am 7. Mai 1846 den Terek u. lagerte sich vor Naltschik, dem nördl. Centralpunkte des Kaukasus. Mit reicher Beute an Vieh kehrte er, dem Andrange der russ. Truppen weichend, in die Berge zurück, ohne daß der Feind ihm dahin folgte. [11] Größere Vortheile als durch eine gewonnene Schlacht erlangte Woronzoff durch die Aufhebung des Verbots, tscherkess. Mädchen nach Konstantinopel zu verkaufen, womit ein Grund der Unzufriedenheit jener Völker gegen die russ. Regierung he-

beseitigt ward. Schamils Sendboten fanden jetzt weniger Gehör, auch kämpfte Fürst Bebukow noch am 28. Oct. mit Glück gegen ihn. Die hauptsächlichste Unternehmung der Russen im J. 1847 war gegen die Veste Ghergebil gerichtet, welche die Verbindung der russ. Macht in Süd u. Nord hinderte. Dieser Zweck wurde zwar nicht erreicht, dagegen gelang es im Spätjahr die Veste Ssalty zu zerstören, ohne diesen Punkt behaupten zu können. Die polit. Ereignisse des Jahres 1848 veranlaßten Rußland seine Streitkräfte in Kaukasien zu verringern, doch fuhr General Freitag im Anfange des Jahres mit Lichtung der Wälder fort u. Fürst Woronzoff unternahm die Belagerung von Saltem, das er durch Abgrabung des Wassers aufs äußerste brachte. In einer dunkeln Nacht unternahmen jedoch die Tscherkessen einen Ausfall, hieben sich durch u. alle großen Menschenopfer wurden dadurch vergeblich. Die Bergvölker von den Vorgängen in Europa unterrichtet, versuchten verschiedene Ausfälle, mehrere unterworfene Stämme, wie die Abadsechen, die 1845 die Waffen niedergelegt hatten, erhoben sich, u. die Russen waren mehr auf die Vertheidigung beschränkt, doch gelang ihnen im Juli die Einnahme von Ghergebil, das bis den 6. Aug. geschleift u. dagegen ein Fort bei Aimiaki angelegt ward, welches das mittlere Daghestan schützte. [13] Die Hauptrichtung der **innern Politik** ging fortwährend dahin, die Bevölkerungen des weiten Reiches in eine durch Sprache, Religion, Unterricht u. Sinnesweise gemeinsame Masse zu verschmelzen. Daher rührten die Angriffe gegen die Bekenner jeder andern als der Staatsreligion. Der kathol. Kirche waren ihre liegende Gründe, Zehnten u. Kapitalien entzogen u. die außerordentlichen Einkünfte gestrichen worden, um sie rücksichtlich ihres Einkommens vom Staat abhängig zu machen. Die Zahl der jungen Theologen war durch Aufhebung der theolog. Seminare von Alyka, Kraslaw, Bialystok, Zwinogrod, Mohilew u. Wilna gemindert, die kathol. Mission in Transkaukasien aufgehoben u. ein Theil des niedern Adels, sowie eine beträchtliche Zahl kathol. Landleute in die innern Provinzen übergesiedelt worden. Den kathol. Priestern der Eparchie Wilna wurde im J. 1846 die Aufnahme von Novizen untersagt. Die Regierung rechtfertigte die Einziehung der reichen Kirchengüter damit, daß auch die Geistlichkeit der Staatskirche besoldet werde u. die kathol. Geistlichkeit nicht dürftig gestellt sei. Von dem Besuche des Kaisers in Rom den 18. Dec. 1845, das er auf seiner Rückreise von Palermo, wohin er seine leidende Gemahlin begleitet hatte, berührte u. wobei er dem Papste den Handkuß leistete, versprach man sich viel, doch war das Abkommen, welches Bludow in Rom nach langen Unterhandlungen zu Stande brachte u. welchem der Kaiser am 17. Dec. 1847 seine Genehmigung ertheilte, weit entfernt, den päpstl. Stuhl zu befriedigen. [14] Aehnlich war das Verfahren gegen die luther. Kirche in den Ostseeprovinzen. Unter Begünstigung der Regierung setzte die griech. Geistlichkeit ihre Bestrebungen, das luther. Landvolk zum Uebertritt zu bewegen, fort u. hatte bei Liv-ländern u. Esthen um so größeren Erfolg, als es den evangel. Predigern u. Gutsherrn bei strenger Strafe untersagt war, dem entgegenzuwirken, auch die Vorzüge, welche der Bekenner der Staatskirche genießt, zum Abfall reizten. Durch eine Verordnung im J. 1845 wurde den Proselyten die freie Niederlassung in den livländ. Städten bewilligt; eine andere entzog den Provinzen Livland, Esthland u. Kurland, wie man annahm, als Strafe für die Festhaltung des Adels am Glauben, den Herzogstitel. Ein deutliches Wahrzeichen seiner gedrückten Lage gab der livländ. Adel im J. 1846 in der Bitte an den Kaiser: der Staat möchte seine Besitzungen ankaufen, den Edelleuten aber die Auswanderung nach Deutschland gestattet werden. In Folge dessen traten einige Milderungen ein, so z. B. wurde die Aufnahme von Protestanten in den Schooß der griech. Kirche auf 6 Monate untersagt. Die Universität Dorpat ist die Bildungsanstalt für die Ostseeprovinzen; alle dort Studirenden müssen die Kenntniß der russ. Sprache erlangen, obgleich diese in jenen Ländern wenig verbreitet ist. [15] Ungleich übler als die andrer Religionsgenossen ist die Stellung der Juden geworden. Der Aufhebung ihrer besondern Verfassung folgte die Verweisung der Grenzjuden in das Innere u. das Verbot ihrer Nationaltracht, s. u. Polen (in den Suppl.) [16] Die weibl. Erziehung sollte nach demselben nationalen Typus geregelt werden, wie solcher für die männl. Jugend im J. 1844 festgestellt wurde. Eine Verordnung vom 11. Febr. 1845 stellte sie unter die Leitung eines Centralverwaltungsraths mit dem Prinzen Peter von Oldenburg als Präsidenten an der Spitze. Für den Zweck, welchen die Regierung im Auge hat, sind alle diese Maßregeln, ebenso wie die Erschwerung der Berührungen mit dem Auslande, unstreitig richtig berechnet. Um der russ. Schifffahrt die Gleichberechtigung in fremden Häfen zu erwirken, untersagte ein Ukas vom 1. Juli 1845 vom J. 1846 an den Schiffen solcher Staaten, mit denen Rußland nicht in Handels- u. Schifffahrtsverträgen steht, die Küstenfahrt, belegte die Einfuhr unter solcher Flagge mit einem um 50 % höhern Zoll u. einem Lastgelde von 1 SR. für die Last beim Einwie beim Auslaufen. Der Zweck ist erreicht worden; die nach Rußland handelnden Staaten haben sich durch zugestandene Gegenseitigkeit gegen diese Nachtheile zu sichern gesucht u. konnten dies um so eher, als die russ. Rhederei von verhältnißmäßig geringer

Be-

Bedeutung ist. [16]Um die Einziehung der noch umlaufenden Bancozettel zu bewirken, ordnete ein Ukas vom 8. März 1845 die Ausgabe von fernern 9 Mill. R. in Reichscreditscheinen an. Als ein Zeichen des guten Standes der russ. Finanzen sah man den vom Reichsrath gebilligten u. vom Kaiser am 12. April 1847 genehmigten Antrag des Finanzministers an, aus dem für die Einlösung der Creditbillete gegründeten Schatze 30 Mill. R. zum Ankauf einheimischer u. fremder Werthpapiere zu entnehmen. Von diesem Betrage wurde ein Theil zum Ankauf von 50 Mill. Frcs. franz. Rente (sie wurden nach Herabsetzung des Zinsfußes auf 4½ % im J. 1852 gekündigt u. zurückgezogen) verwendet, damit die auf 115,678,595 R. angegebene Summe des in der Peter-Paulsfestung liegenden Schatzes (s. ob. *) nicht zinslos daliege. Bei dieser Verfügung war nicht auf die Stürme des folgenden Jahres gerechnet worden, die am 27. Juli 1848 die Ausgabe von 15 Mill. R. verzinsl. Schatzkammerscheine nöthig machten. [17]Für die kaiserl. Familie war das J. 1846 wieder ereignißreich. Die Großfürstin Olga vermählte sich am 13. Juli mit dem Kronprinzen Karl von Württemberg, dagegen verlor der Großfürst Michael seine erstgeborene Tochter Elisabeth, welche im Alter von 21 Jahren am 19. Nov. in Wien starb. Der Kaiser, der seinem in Warschau weilenden Bruder sein Beileid bezeigen wollte, gerieth am 7. Dec. bei Kowno in Lebensgefahr, da die Eisdecke des Niemens brach, als der Wagen des Monarchen vom Ufer darauf herabfuhr. Dem Muthe des Kommandanten von Kowno verdankte er seine Rettung. 1847 erfolgte die Verlobung u. am 11. Sept. 1848 die Vermählung des Großfürsten Constantin mit der Prinzessin Alexandra von S. Altenburg. [18]Nach außen erhielt R., durch die Herstellung freundl. Beziehungen mit Persien, im J. 1846 wichtige Vortheile. Häfen u. Arsenäle wurden in den pers. Häfen am kasp. Meere erbaut; auf den Rheden von Engeli u. Astrabad faßte Rußland mit seinen Schiffen festen Fuß u. an der Straße von Resht nach Teheran legte es befestigte Karavanserais an, die eben so zum Schutze der Reisenden dienen, als sie eine Reihenfolge russ. Kastelle bilden. [19]Der poln. Aufstandsversuch von 1846 (s. Polen in den Suppl.) verbreitete seine Wirkungen auch auf die altpoln. Provinzen des russ. Reichs. Wolhynien u. Podolien wurden mit dem noch sogen. Königreich Polen zugleich in Belagerungszustand erklärt u. dieser durch einen Ukas vom 18. Juli d. J. auch auf Wilna, Grodno u. Kowno ausgedehnt, da man revolutionäre Verzweigungen, die sich bis dahin erstreckten, aufgefunden haben wollte. Die friedl. Haltung des Bauernstandes bei dieser Veranlassung belohnte ein Ukas vom 7. Juni, der den Schutz des bäuerl. Grundbesitzes auf den Gütern des Adels zum Zweck hatte. Wichtiger noch war der Ukas vom 24. Nov. 1847, welcher leibeigene Bauern in allen Theilen des Reichs zum Ankauf überschuldeter, zur Versteigerung kommender Güter ihrer Grundherrn ermächtigte, sowie ein anderer vom 15. März 1848, der, freilich unter manchen Beschränkungen, das Recht zum Erwerb unbewegl. Eigenthums auf Leibeigene übertrug. Durch einen Ukas vom 5. Sept. 1848 übernahm der Kaiser die Ueberwachung der Dienstverhältnisse der Civilbeamten unter seine eigene Leitung, demgemäß ein Inspectionsdepartement in der 1. Abtheilung der kaiserl. Kanzlei errichtet ward, von welchem alle Ernennungen, Entlassungen u. Verfügungen in andern dienstl. Verhältnissen der Beamten seit dem 1. Jan. 1847 ausgehen. Für die Verwaltung der transkaukas. Länder erschien ein vom Kaiser am 26. Dec. 1846 genehmigtes neues Statut, demgemäß solche in 4 Gouvernements: Tiflis, Kutais, Schemaha u. Derbent mit den gleichnamigen Hauptorten zerfielen. Jedes derselben erhielt einen Militärgouverneur, dem auch die bürgerliche Gewalt zusteht. [21]Die panslavist. Umtriebe, in welche sich mehrere russ. Gelehrte u. Literaten eingelassen u. ihr Absehen dabei auch auf die Slaven im östreich. Staate gerichtet hatten, fanden die Billigung der russ. Regierung nicht. Der frühere Privatdocent der russisch-slavischen Sprachen in Petersburg, Kulczcha, war in Böhmen thätig gewesen, dort verhaftet worden u. die gegen ihn geführte Untersuchung lieferte der östreich. Regierung Stoff, bei dem Cabinet in Petersburg wegen dieser Versuche Beschwerde zu erheben. Die russ. Regierung ließ in Folge dessen im Anfang von 1847 Lehrer der Universität Kiew u. andere in diese Angelegenheit verwickelten Personen verhaften u. leitete eine Untersuchung wider sie ein, deren Ergebnisse jedoch in Dunkel gehüllt blieben. [22]Eine schwere Heimsuchung für Rußland war in den Jahren 1847 u. 48 die Cholera, welche beträchtl. Opfer forderte, s. Cholera 20 ff. (in den Suppl.). [23]In die friedl. Beziehungen Rußlands zu den auswärtigen Mächten hatten weder die engl. u. franz. Proteste gegen die Aufhebung der Republik Krakau (zumal letztrer wenig ernst gemeint war) noch die span. Heirathen eine wirkl. Störung hineingetragen, u. nur mit der Schweiz trübten sich die Verhältnisse. Sowohl in der Sonderbunds- als in der Verfassungsfrage befand sich Rußland im vollsten Einvernehmen mit den übrigen festländ. Großmächten u. beauftragte seinen Gesandten bei der Eidgenossenschaft, Baron Krüdener, der Erklärung beizutreten, welche die Höfe von Oestreich, Frankreich u. Preußen am 18. Jan. 1848 abgegeben hatten. Sie war gegen die centralisirende Bundesverfassung u. die Schmälerung der Cantonalsouveränetät gerichtet u. ent-

entzog der Schweiz die Gewährleistung der Neutralität, so lange die 1815 festgestellten Bedingungen derselben erschüttert blieben u. die Schweiz den polit. Flüchtlingen aller Länder Schutz u. Beistand leiste. [24] Die erschütternden Ereignisse, welche bald darauf Frankreich u. Europa bewegten, ließen diese Angelegenheit in den Hintergrund treten. Weniger der Sturz des franz. Königthrons als die Ausbreitung der Bewegung in Deutschland u. Italien brachte in Petersburg einen gewaltigen Eindruck hervor, der anfänglich heftige Entschlüsse besorgen ließ; das kaiserl. Manifest vom 14./26. März 1848 führte eine kriegerische Sprache. Die erste Aufwallung wich jedoch sehr bald einer ruhigen Ueberlegung, u. der Kaiser ging ganz auf die staatsklugen Rathschläge des Reichskanzlers, Grafen Nesselrode, ein. Schon am 31. März erschien eine die Wirkung jenes Manifestes mildernde Erläuterung, die amtl. Sprache des russ. Cabinets wurde immer friedlicher u. in einer spätern Rundnote des Grafen Nesselrode an alle russ. Gesandschaften in Deutschland die Gesinnung des Kaisers dahin angegeben: sich in keiner Weise in die innern Angelegenheiten der Länder einzumischen, welche ihre Organisation verändern wollten, u. keine Macht anzugreifen, die ihn nicht selbst angreifen würde; dagegen aber sei er entschlossen, jede Beeinträchtigung der eigenen inneren Sicherheit zurückzustoßen u. darüber zu wachen, daß, wenn das Territorialgleichgewicht auf irgend einem Punkte vernichtet od. verändert würde, dies nicht auf Kosten der rechtmäßigen Interessen R.s geschehe. [25] Allen Ausländern wurde die Rückkehr in ihre Heimath freigestellt, russ. Unterthanen dagegen das Reisen ins Ausland untersagt. Inzwischen sammelten sich mächtige Heere in Bessarabien wie in Polen, wodurch R. in den Stand gesetzt wurde, die passive Rolle zu verlassen, sobald die Umstände dies wünschenswerth machen sollten. Zeitig offenbarte sich die Schwäche Deutschlands als Folge der innern Zerrissenheit u. gestattete R. seine Macht gegen die Donaufürstenthümer zu richten, wo der erfolgreiche Aufstand der Walachei dahin strebte, sich sowohl von der Oberherrlichkeit der Türkei, als der Schutzherrschaft R.s frei zu machen. In einer Rundnote v. 31. Juli erklärte R., daß diese Provinz kein unabhängiger Staat sei, u. R., welches die türk. Macht zu Gunsten der christl. Bevölkerung durch Verträge beschränkt habe, nun auch moralisch verpflichtet sei, die gänzl. Losreißung von der türk. Hoheit zu verhindern. Eben so wenig dürfe R. einen Heerd des Aufstandes, der sich weiter zu verbreiten strebe, an seinen Grenzen dulden u. sei deshalb mit der Pforte wegen eines gemeinsamen Einschreitens übereingekommen. Dieses hatte bereits stattgefunden; schon am 27. Juni hatten die Russen die Moldau besetzt; am 26. Sept. wurde von den Türken Bukarest genommen. Der russ.-türk. Vertrag, der am 28. April 1849 zu Baltaliman zu Stande kam, entschied das Schicksal dieser Länder, die vorläufig militärisch besetzt blieben u. erst Anfang Juni 1851 geräumt wurden. [26] In Betreff des deutsch-dänischen Streits bewahrte R. im J. 1848 seine neutrale Stellung u. lehnte die ihm von Dänemark angetragene Vermittelung ab; erkannte dagegen die franz. Republikan, als die Verhältnisse sich im Herbst auf eine Weise gestaltet hatten, welche nur geringe Befürchtungen für die Störung des europ. Friedens übrig ließen, doch wurde dieser Schritt offiziell erst 1849 vollzogen, wo Baron Kisseleff am 26. Mai dem Minister des Aeußern in Paris das Schreiben überreichte, das ihn als Geschäftsträger bei der Republik beglaubigte. [27] Die Vorgänge in Deutschland hatten die Auswanderungslust des deutschen Adels der Ostseeprovinzen abgeschwächt, im Gegentheil richtete die kurländ. u. liebl. Ritterschaft Ergebenheitsadressen an den Thron, welche mit einem verbindl. Gnadenbriefe beantwortet wurden. Ueberhaupt blieb die Ruhe im Innern erhalten u. nur dunkle Gerüchte über eine in Moskau entdeckte Verschwörung verbreiteten sich, worüber am 6. Jan. des folgenden Jahres bekannt gemacht ward, daß 21 Personen zum Erschießen verurtheilt, jedoch theils in die Bergwerke u. in Festungen, theils in die Armeecorps geschickt, alle übrigen Theilnehmer aber amnestirt worden wären. Die Verurtheilten waren Gardeoffiziere, höhere Beamte, Studenten u. Literaten. [28] In gebietender Stellung betrat R. das Jahr 1849, nicht weil seine Macht zu=, sondern weil die seiner Nachbarn abgenommen hatte, Oestreich durch innere Kriege zerfleischt ward u. Deutschland die gesuchte Einigung nicht finden konnte. Oestreich war in den Fall gebracht, russ. Hülfe zur Bewältigung des ungar. Aufstandes nachzusuchen. Schon Anfang Febr. hatte General Lüders ein Hülfscorps von der Walachei nach Siebenbürgen entsendet, das aber am 15. März von Bem wieder über die Grenze zurückgeworfen worden war. Dagegen erklärte das kaiserl. Manifest aus Petersburg v. 8. Mai, daß diese Hülfe in umfassendster Weise geleistet werden würde. Sowohl von Krakau durch Mähren, als von Galizien über Dukla u. in die Bergstädte, als von der Walachei nach Siebenbürgen drangen die russ. Streitkräfte vor. Zur Musterung des Hauptheeres unter dem Marschall Fürsten Paskewitsch begab sich der Kaiser Anfang Juni persönlich nach Dukla, bevor es die ungar. Grenze überschritt, s. u. Ungarn (in den Suppl.). Den thätigsten Antheil an dem Kampfe nahmen die Truppen des Gen. Panjutine beim östr. Hauptheere u. die des Gen. Lüders in Siebenbürgen, während das gewaltige russ.

Haupt-

Hauptheer durch sein bloses Vorrücken die magyar. Macht lähmte u. die Ergebung Görgey's bei Vilagos am 13. Aug. bewirkte. Der Kaiser war fast den ganzen Sommer über auf dem Wege zwischen Petersburg, Moskau u. Warschau, kehrte jedoch aus letzterer Stadt in Begleitung des Großfürsten Alexander am 9. Sept. nach Petersburg zurück, nachdem er an demselben Tage seinen einzigen noch lebenden Bruder, den Großf. Michael, durch den Tod verloren hatte. [20] Das wichtigste Ereigniß auf dem **kaukasischen Kriegsschauplatze** im Jahr 1849 war die nicht ohne große Verluste bewirkte Erstürmung der Festung Achulko, die nach langer Belagerung am 29. Aug. den Russen in die Hände fiel. [20] Die krieger. Ereignisse dieses Jahres machten eine am 10. August befohlene neue Ausgabe von 21 Mill. R. in Schatzscheinen nöthig; es waren die Serien 20 bis mit 26 jede zu 3 Mill., so daß also bis dahin zusammen 78 Mill. R. solcher Scheine in Umlauf gesetzt waren. Die Fundirungssumme der Creditpapiere mußte ebenfalls angegriffen werden u. verminderte sich auf 17½ Mill. S. R., endlich sah sich der Staat genöthigt, die bei den Creditanstalten eingetragenen Hypothekenschulden der Grundbesitzer zu kündigen, was furchtbare Verlegenheiten herbeiführte u. trotz der zugestandenen Nachsicht einen großen Theil des Landadels zum Verkaufe seiner Güter zwang. Da gleichzeitig vermehrte Steuern u. Rekrutenaushebungen das Reich drückten, so hatte das glänzende äußere Bild auch seine dunkle Kehrseite. Die Wiederherstellung des 1812 abgebrannten Kremls in Moskau gab im April 1849 Veranlassung zu einem Nationalfeste, dem die ganze kais. Familie beiwohnte. [21] In der Führung des deutschen Reichskrieges gegen Dänemark trat der Einfluß R-s im J. 1849 bereits erkennbar hervor, u. Kaiser Nikolaus begann das Schiedsrichteramt über Deutschland zu übernehmen, das er umfassender noch in den beiden folgenden Jahren verwaltete. Nach der Ueberwältigung Ungarns beschäftigte sich die russ. Politik mit der Streitfrage über die nach der Türkei geflüchteten Magyaren u. Polen. Der Eifer der östr. u. russ. Diplomaten in Constantinopel ging bis zu Kriegsdrohungen, der kaiserl. russ. Flügeladjutant Fürst Radziwil kam mit einem eigenhändigen Schreiben seines Monarchen an den Sultan an, u. am 16. Sept. ward ein Ultimatum übergeben, worin im Fall der Ablehnung die Einziehung der Flaggen in Aussicht gestellt ward. R. hatte gewaltige Heere auf dem Kriegsfuß u. in der Nähe der türk. Grenzen; der Augenblick schien günstig, sich Constantinopels zu bemächtigen, doch die Rücksicht auf den noch bewegten Zustand Europas u. die Hülfe, welche Frankreich u. England der Pforte anboten, die mächtigen Flotten, welche sich in den Dardanellen u. bei Burla zeigten, bestimmten den Kaiser, sich mit der Demüthigung des Sultans zu begnügen, welcher seinen Großreferendar Fuad Effendi mit einem eigenhändigen Schreiben nach Petersburg schickte u. um Erhaltung des Friedens bat, worauf am 31. Dec. das Uebereinkommen in Constantinopel zu Stande kam, wonach die zum Islam übergetretenen poln. Flüchtlinge in Aleppo überwacht, die übrigen aber aus dem türk. Reiche gewiesen werden sollten. [22] Auch die Spannung mit England, welches dem Londoner Vertrage v. 1841 zuwider mit seiner Flotte in den, schon innerhalb der Dardanellen gelegenen Hafen von Barbieri geankert hatte, erledigte sich zugleich, indem die Entschuldigung angeführt u. angenommen wurde, daß diese Vertragsübertretung nur durch stürm. Wetter veranlaßt worden sei, welches die Flotte genöthigt habe, Schutz zu suchen. [23] Reicher noch an diplomat. Unterhandlungen war das Jahr 1850. 2mal, im Mai u. Oct., reiste der Kaiser nach Warschau, das erstemal, um zwischen dem Prinzen v. Preußen u. dem östr. Ministerpräsidenten, das zweitemal, um zwischen dem preuß. Ministerpräsidenten u. dem Kaiser von Oestreich, der sich in Begleitung des Fürsten Schwarzenberg persönlich eingefunden hatte, eine Einigung über die deutsche Frage zu vermitteln. Der Erfolg blieb in beiden Fällen unvollständig. In R-s Interesse liegt es, zwischen seinen beiden Nachbarn die Wage zu halten, doch neigte sich Kaiser Nikolaus der Seite zu, welche sich auf die Verträge von 1815 stützte, daher Preußens späteres Nachgeben in der Conferenz zu Olmütz. Entschiedener noch stellte sich die Parteinahme für Dänemark bei dem Kriege gegen die deutschen Herzogthümer heraus; eine beträchtliche russ. Flotte erschien an den Küsten Schleswig-Holsteins, leistete den Dänen, ohne am Kriege selbst Theil zu nehmen, mancherlei Dienste u. war für besondere Fälle zu thätigem Einschreiten bereit. Mit England, Frankreich u. Schweden unterzeichnete R. in London die Protokolle v. 4. Juli u. 2. Aug., welche die Integrität des dän. Staats verbürgten u. welche später die Zustimmung Oestreichs u. Preußens erhalten haben. [24] Vorher aber hatte ein scharfer Notenwechsel zwischen R. u. England wegen der Execution gegen Griechenland stattgefunden. Die russ. Note des Gr. Nesselrode v. 7./9. Febr. 1850 machte selbst im engl. Volke einen tiefen Eindruck; auch beruhigte sich R. nicht eher, als bis die griech. Regierung sich mit den Vermittelungsvorschlägen Frankreichs einverstanden erklärt hatte. Gleichmäßig nahm sich R. durch eine Note vom 8. Mai der toskan. Regierung an, gegen welche Lord Palmerston Entschädigungsansprüche für Verluste geltend machen wollte, welche der brit. Resident während der Kriegsereignisse in Livorno erlit-

litten hatte. [35] Eine, angeblich zu Zwecken der Eisenbahnbauten gemachte Anleihe von 5½ Mill. Pf. St. bei Baring & Comp. in London, während der Baarfond in den Gewölben der Peter-Paulsfestung auf 94¾ Mill. R. sank, zeigten von der fortwährenden Anstrengung der Finanzen, welche zum guten Theil die fortwährende Erhaltung der großen Armee unter den Waffen forderte. [36] Die Beschränkung der höhern Studien von der 4. Klasse an auf Söhne des Adels u. die Verschärfung der Büchercensur waren von schmerzlichen Eindrücken begleitete Maßregeln des J. 1850.. Die feierl. Einweihung der neuen Newabrücke am 20. Nov. gab zu einem glänzenden Feste Veranlassung. Ungleich wichtiger aber war der 2. Dec., an welchem im ganzen Reiche der 25. Jahrestag der Thronbesteigung des Kaisers festlich begangen wurde. Damit wurde die alte Volkssage Lügen gestraft, daß kein russ. Herrscher das 25. Regierungsjahr erlebe, was doppelt wichtig bei Kaiser Nikolaus war, dessen Leben oft in Gefahr geschwebt hatte u. wodurch seine Macht in der öffentl. Meinung eine neue Sanction erhielt. [37] Im Frühjahr 1851 waren alle Punkte beseitigt, die zwischen R. u. Preußen eine Spannung erhalten hatten: die Union war aufgegeben, Kurhessen der Bundesexecution überlassen, Holstein entwaffnet; es stand einer völligen Aussöhnung nichts im Wege u. sie wurde in Warschau gefeiert, wo das kaiserl. Paar am 13. Mai eintraf u. der König v. Preußen 5 Tage später empfangen wurde. Der Kaiser begleitete seinen Schwager, nach einem 9tägigen Aufenthalt bis zur Grenze, um von da weiter nach Olmütz zu reisen u. dem Kaiser Franz Joseph den vorjähr. Besuch zu entgegnen. Es lag darin mehr als eine bloße Höflichkeitsbezeugung, es war eine Kundgebung, daß die Annäherung an Preußen nicht gleichbedeutend sei mit einer Entfremdung von Oestreich. Auch in der Wahl der Personen, die der Kaiser empfing, lag eine polit. Bedeutung. Der conservative ungar. Adel hatte sich besonderer Auszeichnung zu erfreuen, wogegen die Räthe der Krone, die revolutionären Ursprungs waren, nicht erscheinen durften. Auf der Rückkehr entging der Kaiser in Krakau wieder glücklich einem jener Zufälle, die fast jährlich sein Leben bedrohen. [38] Das wichtigste Ereigniß j. J. für R. aber war die Eröffnung der Petersburg-Moskauer Eisenbahn, auf der am 16. Aug. der 1. Zug v. Petersburg in Moskau eintraf u. welche durch die Fahrt der kais. Familie in der Nacht vom 30. zum 31. Aug. eingeweiht ward. R., dem es noch an Kunststraßen fehlt, überspringt mit seinen Eisenbahnen eine ganze Civilisationsstufe. Bei Gelegenheit der Anwesenheit des Kaisers in Moskau wurde am 1. Sept. das 25jähr. Krönungsfest gefeiert, das im ganzen Reiche Gelegenheit zu Festlichkeiten gab u. in Polen am 3. Sept. begangen wurde. [39] Mit wahrhafter Liberalität beförderte die russ. Regierung die Beschickung der Weltausstellung in London; den Gewerbetreibenden wurden unentgeltl. Pässe nach London ertheilt u. ihre Waaren auf einem kais. Schiffe dahin befördert. Im Allgemeinen aber traten neue Beschränkungen in Betreff des Paßwesens ein. Ein Ukas vom 27. Juni bestimmte, daß Adelige statt, wie früher auf 5, nur auf 2, Nichtadelige statt auf 3 nur auf 1 Jahr Pässe ins Ausland erhalten u. außer der Zahlung für das Blanquet von jeder im Passe aufgeführten Person 250 S. R. für je 6 Monat (für Kranke nur 50) entrichtet werden sollen. Davon ist selbst die Dienerschaft nicht ausgenommen, nur wenn das Familienhaupt einer Innung od. Gilde angehört, bezahlt dasselbe für seine Familienglieder u. Dienerschaft nichts. Diese Erschwerungen dehnte der Verwaltungsrath des Königreichs Polen Anfangs Oct. 1852 noch mannigfach weiter aus. Ueberhaupt sollte jede Berührung mit dem Auslande mehr u. mehr vermieden werden. Der am Anfang des J. 1851 in Wirksamkeit tretende neue Zolltarif erhöhte die Eingangssteuer auf alle Arten von Geweben, Zucker u. andern Gegenständen in einer Weise, daß die fremde Mitbewerbung gänzlich ausgeschlossen ward, nur Oestreich hoffte für mehrere seiner Erzeugnisse einen erleichterten Markt in Polen zu finden. Dazu gesellten sich im J. 1852 größere Beschränkungen der Reisen nach R., welche namentlich den Handwerksgesellen den Eintritt in das eigentl. R. verbieten u. sie nur noch nach Polen zulassen. Die Ausfuhr des Silbers in Barren u. Münzen verbot ein Ukas vom 10. Jan. 1851 um bei der vermehrten Nachfrage nach Silber auf dem europ. Geldmärkten dieses Umlaufsmittel dem Reiche zu erhalten. [40] Ein furchtbarer Brand, der am 10. Juni in Archangel ausbrach, verwüstete den besten, wohlhabendsten, von den fremden Kaufleuten bewohnten Theil der Stadt, welchen die große Feuersbrunst von 1847 verschont hatte. Aehnliche Unfälle, meist dem Mordbrand schuld gegeben, gehören seit den letzten Jahren zu den verwüstendsten Landplagen des Reiches; auch Warschau wurde am 28. April 1852 davon heimgesucht. Die Gesammtsumme aller dieser Schäden wird als so beträchtlich angegeben, daß sie der Nationalwohlfahrt tiefe Wunden schlägt. [41] Die feste Begründung friedl. Verhältnisse führte alle Glieder der kaiserl. Familie im Jahr 1852 nach Deutschland. Das Kaiserpaar kam in den ersten Tagen des Mai gemeinsam an die schles. Grenze bei Myslowitz, von wo der König von Preußen die Kaiserin nach Potsdam abholte u. dort mit ihr am 8. Mai eintraf, während der Kaiser am 10. Mai nach Wien gelangte

u.

u. nach 14tägigem Aufenthalt über Prag, Dresden, Weimar sich nach Berlin begab, das er am 16. Mai erreichte u. sich dort 10 Tage aufhielt. Auf seiner Rückreise gerieth er dadurch, daß der Zug auf der Krakauer Bahn aus dem Gleise kam, abermals in eine, jedoch glücklich vorübergehende Lebensgefahr. Die Kaiserin reiste am 20. Mai zum Gebrauch der Bäder nach Schlangenbad ab u. kehrte von da nach Potsdam zurück, der Kaiser traf nochmals seewärts in Stettin u. von dort in Begleitung des Königs am 10. Juli in Berlin ein, um seine Gemahlin abzuholen. [42] Anfang August fanden in Petersburgs Nähe große Manöver statt, zu denen die jungen muthmaßlichen Thronerben von Preußen u. Sachsen, mehrere andere fürstliche Personen u. viele hohe östr. u. preuß Generale u. Offiziere erschienen waren. [43] Der kaukas. Krieg behielt in den letzten 3 Jahren von 1850 seinen zeitherigen Charakter bei. Ungestüme Anfälle der Bergvölker bald auf diesen, bald jenen Punkt der ausgedehnten Operationslinie, führten für die russ. Truppen oft beträchtl. Nachtheile herbei, wiewohl diese Kämpfe immer damit endeten, daß der Feind den gewonnenen Boden, sobald sich größere russ. Streitkräfte gegen ihn sammelten, nicht zu behaupten vermochte. Solcher Gefechte fielen 1850 am 3. Jan. an dem Ufer der Assa, am 5. Mai in dem Engpasse Eskideverche, dann bei dem Berge Okimala u. dem Flusse Baba, am 7. Sept. gegen die Lesghier unter dem Naib Melkuin-Radschab zwischen Tscherdahli u. Kussur, endlich am 7. Nov. in der Nähe der Festung Atschu vor, welchem letztern der Großfürst Alexander persönlich beiwohnte. Mit dem Eintritt des Frühlings von 1851 nahmen die Bergvölker den Kampf mit der größten Erbitterung wieder auf; mehrere feste Positionen in der Tschetschna wurden von ihnen erobert, Naib Mürad-Bai drängte den Hetman Kroczkowskoi über den Terek zurück, die Abadsechen u. andere westkaukas. Stämme überfielen die Verschanzungen von Tschemer, zwangen den General Serebriakoff sich in Tschemer einzuschließen, was jedoch Ibrahim Kara-Batyr, Anführer der Eschapsuken u. Natschats, auf Amin-Effendis Befehl erstürmte u. die Russen auf das rechte Ufer des Kuban drängte. Schamil-Bai schlug den General Nestoroff, bemächtigte sich der Westen Wodzwizensk u. Nowakinsk u. verfolgte die Russen bis gegen Tiflis. Gen. Dargutinski wich nach Georgien, Gen. Dadianow in die Gegend von Tarbos zurück. Dauernden Gewinn hatten jedoch die Bergvölker von diesen Siegen nicht, vielmehr gelangten im Herbst die Russen in ihre früheren Stellungen; die abgefallenen u. verlassenen Stämme erfuhren eine strenge Züchtigung. Bes. wichtig aber war es, daß Hadschi Murad sich wegen eines Streits mit Schamil unter russ. Schutz begab. Er änderte zwar seinen Sinn u. unternahm im folgenden Jahre einen Fluchtversuch, wurde jedoch, russ. Berichten zufolge, dabei getödtet. Eine Razzia in der großen Tschetschna am 18. u. 19. Jan. eröffnete den Feldzug von 1852; mehrere Aule wurden zerstört, das Vordringen im Flußthale des Chulchulu bis Weden, der jetzigen Residenz Schamils, aber nicht ermöglicht. Andere glückliche Streifzüge folgten nach, u. auch ein von Schamil im Juli unternommener Angriff auf die ganze russ. Linie wurde zurückgeschlagen. Im Ganzen bleibt es aber dabei: die Bergvölker können die Ebene nicht behaupten, die Russen nicht im Gebirge Fuß fassen, u. die fortgesetzten Lichtungen der Wälder verwüsten nur den Saum der Gebirge, ohne bis jetzt dem Hauptzweck wesentlich gedient zu haben. [44] In jedem Jahre berichten die Zeitungen über entdeckte Verschwörungen im Innern R-s, u. gewiß ist es, daß in dem weiten Reiche Mißvergnügen unter den Großen u. Aufstände des gedrückten Landvolkes theils zu heimlichen Verbindungen, theils zu offenem Streite führen. Die letztern, die sogen. Bauernaufstände, sind bloße Racheausbrüche der unterdrückten u. gemißhandelten Leibeignen gegen ihre Herren; sie brechen plötzlich ohne irgend ein Vorzeichen in einer Nacht in mehreren Dörfern los, dabei verschonen die Aufständischen weder gute noch böse Herren, es werden diese selbst, dann Weiber u. Kinder ermordet u. Gehöfte u. Vorräthe angezündet. Die Aufstände verbreiten sich weiter u. werden gewöhnlich erst durch einrückendes Militär gedämpft. Solche öfters wiederkehrende Erscheinungen, welche ohne polit. Bedeutung u. bis jetzt ohne wichtige Folgen geblieben sind, scheinen doch Vorboten späterer Veränderungen im Reiche zu sein. [45] Weniger bekannt, als was in Europa vorgeht, ist die geräuschlose Thätigkeit R-s in Asien, wo sich am kaspischen Meer, am Uralsee, an den Grenzen von China die Berührungen vorbereiten, die allmählig zu einem Zusammenstoß mit der brit. Macht in Ostindien führen müssen. Die russ. geograph. Gesellschaft, welche mit dem topograph. Depot des Generalstabs, dem hydrograph. Departement des Seeministeriums, der Akademie der Wissenschaften u. dem statist. Bureau im Ministerium des Innern in Verbindung steht, leistet Wichtiges für die genaue Kenntniß jener Länder. Die gelehrten Kundschafter sind die Vorboten der Kriegsheere, u. ein neuer Zug nach China u. Bukhara dürfte nicht allzulange auf sich warten lassen. Die Pläne R-s sind im Dunkel gehüllt, aber daß sie auf eine Erweiterung der Grenzen des Reiches nach verschiedenen Richtungen hinzielen, hält die Diplomatie aller Länder für eine ausgemachte Sache. [46] Da einzelne russ. Historiker die Gründung des R. R. durch

durch die Waräger Rurik, Sineus u. Truwor (s. Russisches Reich [Gesch.]; f. im Hptw.), abweichend von der gewöhnl. Annahme, in das Jahr 852 setzten u. die Regierung in den griech. u. armen. Klöstern Kleinasiens deshalb Nachforschungen anstellen ließ, so ging im Ausland das Gerücht, daß im Aug. 1852 das Fest des 1000jähr. Bestehens des R. R. gefeiert werden sollte; da indeß jene Forschungen kein Resultat lieferten, so blieb man bei der Angabe des alten russ. Chronisten Nestor (s. d. 2), welcher das Jahr 862 als das der Ankunft der Waräger angibt, stehen, u. wenn sonst eine solche Jubelfeier beliebt werden wird, so wird sie erst 1862 Statt finden. [47] Ein kaiserl. Tagesbefehl vom 7. Sept. 1852 enthob den Fürsten Tschernyschew von der seit 25 Jahren geführten Verwaltung des Kriegsministeriums unter Belassung seiner Anstellung als Präsident des Reichsraths, wie seiner übrigen Würden, das erledigte Portefeuille wurde dem Generaladjutant G. L. Fürsten Dolgoruky I., der zeither schon als Gehülfe dabei beschäftigt gewesen war, übertragen. [48] Gegen Ende Sept. trat der Kaiser eine Reise in die südl. Theile des Reiches zur Besichtigung der Truppen, zur Beiwohnung der Manöver derselben u. zum Besuch der Flotte in Nikolajew an u. kehrte am 22. Oct. nach Petersburg zurück. Noch vor seinem Eintreffen erschien am 12. Oct. in Warschau eine Verordnung, wonach diejenigen Söhne poln. Edelleute, welche in Cadettenhäuser aufgenommen werden wollen, nicht blos die Eintragung in die genealog. Bücher nachzuweisen haben, sondern auch ein Zeugniß der Wappenkammer über den Adel des Vaters beibringen müssen. Dadurch ward die Adelslegitimation gleichsam um ein Geschlecht hinaufgeschoben, indem die Kinder solcher Väter, welche sich wegen polit. Vergehen der Letztern im Jahr 1851 cd. später nicht auszuweisen vermögen, vom Cadettenhause, also vom Offizierstande ausgeschlossen sehen. [49] Der 40. Jahrestag der Befreiung Moskaus von dem Einbruch der Franzosen wurde am 23. Oct. in dieser Hauptstadt mit großer Feierlichkeit begangen, was wohl bei der nahe bevorstehenden Herstellung des franz. Kaiserthums als polit. Fingerzeig dienen sollte. In Odessa ward am 25. Oct. die kaiserl. Genehmigung zu dem Bau einer Eisenbahn von dieser Stadt nach Krementschuck am Dnieper, unter der Bedingung ihrer Weiterführung bis Charkow u. unter Zusicherung einer Zinsenbürgschaft von 5% bekannt. Graf Leon Potocki erhielt die Ernennung zum Präsidenten der Kommission, welche dieses Unternehmen zu leiten hat. Die schon am 10./12. Mai bewilligte Tracirung einer 30 Meilen langen Bahn von Riga nach Dünaburg wurde durch den Ingenieur Gontzenbach vollzogen, u. der Kaiser genehmigte, daß ihm die Statuten einer für diesen Zweck zu bildenden Actiengesellschaft vorgelegt wurden. Später fand noch der Vorschlag einer Gesellschaft zum Bau einer Eisenbahn von Theodosia nach Charkow den kaiserl. Beifall, von wo gleichzeitig eine Bahn bis Moskau in Angriff genommen werden soll. Diese Bahnen sind von hoher Wichtigkeit, sowohl in strategischer als commerzieller Hinsicht. [50] Am 1. Nov. erfolgte das längst vorausgesehene Ableben des kaiserl. Schwiegersohns, Herzogs v. Leuchtenberg; ein am 24. Dec. veröffentlichter Ukas bestimmte, daß die Kinder des Verstorbenen den Namen von Prinzen u. Prinzessinnen Romanowski anzunehmen hätten, u. ihren männl. Nachkommen, bis zum Großenkel einschließlich, der Titel Kaiserl. Hoheit beigelegt werden solle. [51] Gegen Ende Oct. brach in Petersburg die Cholera aus u. die Zahl der tägl. Erkrankungen stieg bald auf mehr als 400; sie erreichte selbst einen noch höheren Grad, ohne jedoch verhältnißmäßig viele Opfer zu fordern. Polen dagegen wurde von dieser Seuche, die dort am 8. Juni ausbrach u. bis zum 31. Dec. nach amtl. Angaben 100,200 Personen ergriff, von denen 47,770 starben, gar nicht verlassen. [52] In Betreff der **auswärtigen Politik** war nur das engere Anschließen an Preußen u. Oestreich von dem Zeitpunkt an bemerklich, wo an der Herstellung des franz. Kaiserthrons nicht mehr zu zweifeln war. Uebereinstimmendes Handeln bei allen Vorgängen in jenem Lande wurde beschlossen. In den neuen Beglaubigungsschreiben, welche der ruff. Gesandte in Paris, Baron Kisseleff, empfing, war von dem Titel Napoleon III. zunächst gar nicht die Rede. Außerdem wurde der neue Kaiser nicht mit den Worten Monsieur mon frère, sondern nur mit Sire angeredet, was freilich bei Louis Philipp 18 Jahr lang eben so gehalten worden war. Dennoch erregte dies in Paris eine so große Empfindlichkeit, daß man einen Augenblick lang an das Abbrechen der diplomat. Beziehungen dachte; über Nacht besann sich Napoleon jedoch eines andern, u. der Gesandte erschien am 6. Jan. 1853 zur Audienz. [53] Ein anderer Gegenstand betraf das Verhältniß Rußlands zu dem kleinen Slawenstaate Montenegro. Daniel Petrowich, welcher sich in Petersburg die Bestätigung seiner Wahl geholt hatte, erlangte vom Kaiser die Anerkennung als unabhängiger Fürst, die er gegen den Einspruch der Pforte mit Waffengewalt zu behaupten strebte. Während zeither diese unruhigen Bergbewohner mit den benachbarten muselmännischen u. christl. Stämmen nur kleine Grenzkriege geführt hatten, unternahm Fürst Daniel den Angriff auf die Truppen der Pforte. Eine solche Kühnheit schien nur erklärlich, wenn der junge Fürst einen kräftigen Rückhalt an R. besaß, welches schon seit dem 18. Jahrh. diesen wohlgelegenen Punkt nicht aus den Augen verloren u. seinen Einfluß durch eine

seit vielen Jahren bewilligte jährl. Geldhülfe von 28,000 Ducaten sichergestellt hat. Die Verwicklungen zwischen dem Fürsten Danielo u. der Pforte versuchte R. in Konstantinopel zu schlichten, erfuhr jedoch eine Abweisung (s. Türkisches Reich in den Suppl.). *(Wdg.)*

Russulnaggur, Ort am Dschelum im Pendschab; hier Schlacht am 13. Jan. 1849 zwischen den Briten unter Gough u. den Truppen des Shir Singh, s. u. Indien 41 (in den Suppl.).

†**Rust**, 5) (Isaak). Er ward 1846 von Speyer nach München als Oberconsistorialrath u. 2. Hauptprediger an der protestant. Pfarrkirche versetzt, kam 1848 in Folge der Bewegungen in zeitlichen Ruhestand u. behielt nur die Predigerstelle, wurde 1850 als Ministerialrath reactivirt u. erhielt die kirchl. Angelegenheiten für die Pfalz wieder in die Hand. Gab noch heraus: Jesus Christus, eine Sammlung von Predigten, 1850. *(Hpl.)*

†**Rustan**, Napoleons Leibmameluk, lebte später zu Dourdang im Depart. Seine u. Oise in Vergessenheit u. starb am 7. Dec. 1845.

Rustawi, Stadt, so v. w. Bostan-Kalaki.

***Rusticien de Pise (Rustigielo)**, ein Pisaner, machte um 1271 eine Compilation der Romane von der Tafelrunde; er durchreiste Frankreich u. England; zu Genua ins Gefängniß gesetzt, lernte er Marco Polo kennen, der ihm seine Erlebnisse in Asien erzählte. Er gilt als der Concipient der Reise des Marco Polo in altfranz. Sprache.

Ruthenium, Ru = 52,2 ein neuerdings von Claus entdecktes Metall, das sich in den Rückständen des russischen u. amerikan. Platinerzes von 1—1,5 Proc. findet. Es ist ein Bestandtheil des Osmium-Iridiums, in welchem es zugleich mit Platin u. Rhodium vorkommt. Zur Darstellung des R. wird Osmium-Iridium fein zerrieben, das Pulver mit Kochsalz gemischt u. in einem Porzellanrohre in der Rothglühhitze mit feuchtem Chlorgase behandelt. Die theilweise aufgeschlossene Masse wird mit kaltem destillirten Wasser ausgezogen, zu der concentrirten rothbraunen Lösung einige Tropfen Ammoniak gesetzt u. erwärmt; es fällt ein brauner Niederschlag, aus Osmiumoxyd u. R., zu Boden, u. wenn derselbe in einer Retorte mit Salpetersäure behandelt wird, entweicht Osmiumsäure; das zurückgebliebene R-oxyd wird mit Kali u. Salpeter geschmolzen, die geschmolzene Masse mit Wasser ausgelaugt u. die klare Lösung mit Salpetersäure neutralisirt; das niedergeschlagene Oxyd wird getrocknet u. mittelst Wasserstoff reducirt. Das auf diese Weise erhaltene R. besteht aus metallglänzenden, grauweißen, porösen, dem Iridium ähnlichen Stücken, ist spröde, schwer schmelzbar u. in Säuren fast unlöslich; das spec. Gew. = 8,6. Es hat unter allen Platinmetallen die größte Neigung sich mit Sauerstoff zu verbinden; es oxydirt sich sehr leicht beim Glühen an der Luft u. in der Oxydationsflamme zu blauschwarzem Oxyd. Beim Glühen mit Kali od. Salpeter geht es in R-säure über. **A) Sauerstoffverbindungen des R.** Die Oxydationsstufen des R-s sind denen des Iridiums gleich; **a)** das **Rutheniumoxydul**, Ru O, wird dargestellt, indem man das R-Chlorür, Ru Cl, mit etwas mehr als einem Aequivalent kohlensaurem Natron mengt, in einem Strome Kohlensäuregas stark glüht u. dann die Masse mit Wasser auszieht; das Oxydul bleibt als schwarzgraues Pulver zurück, ist in Säuren unlöslich u. wird schon bei gewöhnl. Temperatur durch Wasserstoffgas reducirt. **b) Rutheniumsesquioxyd**, $Ru_2 O_3$, wird wasserfrei durch anhaltendes Glühen des Metalls an der Luft, od. als Hydrat durch Fällen der Lösung des R-sesquichlorürs mit reinem od. kohlensaurem Natron dargestellt. Als Hydrat löst es sich in Säuren mit gelber Farbe, aber nicht in überschüssigem Kali. Das Hydrat enthält, selbst nach dem sorgfältigsten Auswaschen, noch 3—4 Proc. Alkali. **c) Rutheniumoxyd**, $Ru O_2$, besteht aus 76,1 Th. R. u. 23,9 Th. Sauerstoff; es bleibt zurück, wenn man das durch Schwefelwasserstoff gefällte Sulfuret $Ru S_2$ anhaltend an der Luft glüht, od. wenn man das schwefelsaure R-oxyd glüht. Es ist schwarzgrau, mit metallischem Glanze in Grün u. Blau schillernd u. in Säuren unlöslich. Das Hydrat bildet sich durch Erhitzen der Lösung des Chlorides mit etwas Kali; es löst sich in Säuren mit gelber Farbe u. gibt beim Abdampfen eine rosenrothe Lösung. Es scheint auch in Alkalien löslich zu sein; das schwefelsaure R-oxyd wird erhalten, wenn man das Sulfuret $Ru S_2$ durch Salpetersäure oxydirt u. die Lösung eindampft; es bildet sich eine stark saure dunkelbraune klebrige Masse, welche begierig Feuchtigkeit anzieht. Bis 180° erhitzt, bläht sie sich auf, es entweicht Schwefelsäure u. liefert eine spröde gelbe Masse, welche dem Musivgold ähnlich ist, Feuchtigkeit anzieht u. sich mit gelbrother Farbe in Wasser löst; sie ist neutrales schwefelsaures R-oxyd, schmeckt sehr zusammenziehend, etwas sauer. Die höchste Oxydationsstufe ist **d)** die **Rutheniumsäure**, $Ru O_4$, welche im isolirten Zustande nicht bekannt ist. Sie ist in der Lösung enthalten in Gestalt von basisch ruthensaurem Kali, welche man erhält, wenn man das Metall mit Kali u. Salpeter, od. mit chlorsaurem Kali geglüht hat. Die Lösung des Salzes ist von orangegelber Farbe u. vollkommen neutral; ihr Geschmack ist stark zusammenziehend; sie färbt die Haut durch Ablagerung von Oxyd sogleich schwarz.

iuren fällen daraus ein schwarzes Oxyd, wahrscheinlich Sesquioxyd ist. **B) Chlorverbindungen des R.-S. a) Ruthenium-chlorür**, Ru Cl; wird lverförmiges R. in eine Kugelröhre län- e Zeit bei schwacher Rothglühhitze mit lorgas behandelt, so bleibt dieses Chlorür schwarzes krystallin. Pulver zurück; ist unlöslich in Säuren, selbst durch Kö- swasser wird es nur wenig angegrif- **b) Ruthenium-sesquichlorür**, Ru Cl, wird erhalten durch Auflösen aus dem rutheniumsauren Kali gefäll- schwarzen Oxydes in Salzsäure u. Ab- mpfen zur Trockne; es ist eine braun- lbe, krystallinische, sehr hygroskopische, fließliche Masse, die bei stärkerem Er- zen dunkelgrün, an anderen Stellen blau rd. Das braune Salz löst sich mit Zu- cklassung einer geringen Menge eines ba- chen Salzes mit schön orangegelber Farbe Wasser u. in Alkohol auf. Es schmeckt sammenziehend. Die Lösung zerfällt beim hitzen in schwarzbraunes Sesquioxydul Chlorwasserstoffsäure; sie wird durch Ka- meisencyanür entfärbt. Zink färbt die sung lasurblau, fällt dann R. u. die üssigkeit wird farblos. Wenn man die sung von R-sesquichlorür längere Zeit it Schwefelwasserstoff behandelt, so fällt braunes Sulfuret nieder u. die Flüssig- it nimmt eine lasurblaue Farbe an, was r das R. charakteristisch ist. **Kalium-R-sesquichlorür**, $Ru_2Cl_5 2KCl$, bil- t sich beim Vermischen concentrirter Lö- ungen von R-sesquichlorür u. Chlorkalium braunes, ins Violette spielendes kry- allin. Pulver, das sich unter dem Mikro- op als aus Würfeln bestehend zeigt; es ist ölöslich in Weingeist. Die wässerige Lö- ng zersetzt sich sehr leicht; in dem zersetz- n Zustande hat dieses Salz eine außeror- ntlich färbende Kraft; die verdünntesten ösungen des Salzes werden beim Erhitzen hwarz wie Tinte; das Salz schmeckt zusam- enziehend. **c) Rutheniumchlorid**, Ru Cl_3, ist nur in Verbindung mit Chlor- alium getrennt in dem **Kalium-R-chlorid**, $RuCl_3 + KCl$; man stellt letz- re Verbindung dar, indem man R. mit alpeter glüht, die Masse mit Wasser ufweicht u. sie mit Salpetersäure digerirt. u der dunkelbraunen Lösung setzt man hlorwasserstoffsäure u. concentrirt sie durch bdampfen, wobei sie die Farbe des Ses- uichlorürs annimmt. Nachdem der Salpe- r entfernt worden ist, erhält man die Ver- indung als braunes, ins Rosenrothe spie- ndes Pulver von zusammenziehendem Ge- hmack; das Pulver erscheint unter dem Mikroskope als aus durchsichtigen, roseuro- en Prismen u. 6seitigen Tafeln bestehend. s ist in Wasser leicht löslich, unlöslich in lkohol, wenig löslich in Salmiaklösung. ie wässerige Lösung ist roseuroth. **C) Schwefelverbindungen des R.** Höchst wahrscheinlich gibt es so viele Verbindungen des R. mit Schwefel, als dieses Metall Oxydationsstufen hat; die Sulfurete des R. sind aber noch nicht im reinen Zustande dargestellt worden. Je mehr eine solche Verbindung Schwefel enthält, desto heller ist ihre Farbe. Ein von Claus analysirtes Sulfuret hatte die Formel RuS_2, eine andere Ru_2S_3. *(Wa.)*

Rutilin, $C_{14}H_8O_4$, entsteht bei der Einwirkung der Schwefelsäure auf Saligenin, Salicin u. Populin; es ist nur in Verbindung mit Schwefelsäure bekannt. Die **Rutilinschwefelsäure**, $2(C_{14}H_8O_4) + SO_3$, wird dargestellt, indem man Salicin in concentrirte Schwefelsäure bringt u. dabei Sorge trägt, daß die Temperatur nicht über 70° steigt. Von der zusammengehaltenen Masse wird die Schwefelsäure so gut als möglich abgegossen u. dieselbe mit wasserfreiem Weingeist stark geschüttelt, der die überschüssige Schwefelsäure u. das Rutin löst. Der Rückstand wird zerrieben, wiederholt mit Alkohol u. dann mit Wasser ausgewaschen. Das Zurückbleibende ist die R-schwefelsäure, die bei 30—40° entstandene Verbindung hat im feuchten Zustande das Ansehen einer durchsichtigen Gallerte von blasser, braunvioletter Farbe. Trocken erscheint sie als schönes violettes, in Wasser, Alkohol u. Aether lösliches Pulver, das mit den Basen keine Verbindungen bildet. Sie löst sich in Schwefelsäure u. Salpetersäure. *(Wa.)*

Rutin (Rutinsäure), **1)** $C_{12}H_6O_6 + 2HO$, findet sich in der Gartenraute u. wurde zuerst von Weiß dargestellt u. von Bornträger untersucht. Es wird aus der getrockneten Pflanze dargestellt, indem man dieselbe mit kochendem Essig längere Zeit digerirt, die Flüssigkeit auspreßt u. einige Wochen stehen läßt. Es setzt sich unreines R. ab, das durch Umkrystallisiren aus Essigsäure u. Entfärben mit Thierkohle gereinigt wird. Das R. ist ein krystallinisches, grünlich gelbes Pulver, ohne Geschmack. 100 Th. kaltes Wasser lösen 4 Th., 100 Th. siedendes Wasser lösen 8 Th. R. auf. Es löst sich fast nicht in absolutem kalten, leicht dagegen in siedendem Alkohol. Die Lösungen reagiren sauer. In Aether, fetten u. ätherischen Oelen ist es ganz unlöslich. Bei 180° schmilzt es zu einer gelben zähen Masse, die nach dem Erkalten krystallinisch erstarrt, bei 220° sublimirt ein Theil in gelben Tröpfchen, bei 243° verkohlt es. Es geht mit Alkalien keine krystallisirbaren Verbindungen ein. **2)** Beim Behandeln des Rautenöles mit Salpetersäure von Cahours erhaltne Säure, sie ist Caprinsäure, $C_{20}H_{20}O_4$. Vgl. Rautenöl (in den Suppl.). *(Wa.)*

Ruxton (Georg Friedrich), geb. 1820 in SEngland, trat, noch nicht 17 Jahr alt, in ein span. Lanzenreiterregt. u. machte darin 2 Feldzüge mit, kehrte nach Beendigung

gung des Bürgerkrieges nach England zurück, ward Offizier im 89. Infanterieregt. u. ging mit demselben nach Canada, nahm aber seinen Abschied, durchzog mehrere Jahre lang das Oregongebiet u. Californien in allen Richtungen, mit Jagd u. Biberfangen beschäftigt, machte 1844 mehrere Fußreisen in Algerien u. NAfrika, kehrte darauf nach England zurück u. schiffte sich im Dec. 1844 von Liverpool nach der Handels- u. Missionsniederlassung Schaboe an der SWKüste von Afrika ein. Südlich davon ließ er sich ans Land setzen u. begann seine Entdeckungsreise, zunächst nach der Bucht Angra Pequenha, kehrte hier aber zurück u. beschränkte sich auf einzelne Ausflüge im Lande der Buschmänner. Nach England zurückgekehrt unternahm er eine Reise nach Mexico. Mit Plänen zu Reisen in das innere Afrika, nach Borneo u. den indischen Archipel beschäftigt, starb er im Sept. 1848 in St. Louis. Schr.: Adventures in Mexico, Lond. 1847, u. a. *(Ap.)*

***Ruysbroek**, 1) (Wilhelm), s. Ruisbroek; 2) (Johann, gen. Doctor ecstaticus), Prior der regulirten Kanoniker des Augustinerordens zu Grünthal in Brabant, Vater der niederdeutschen Mystik, steigerte die biblisch-asketische Allegorie u. Bilderſucht aufs Höchste; starb 1381. Schr. niederdeutsch u. zwar im köln. Dialekt: Die tzierheit der geistlichen brouloffit (Die Zierde der geistl. Hochzeit); im geldernschen Dialekt: Van den blinkenden steen (Von dem glänzenden Stein), Van vier becoringen, Der spiegel der seligkeit ꝛc., welche Schriften lange blos in der latein. Paraphrase des Kartheuſermönchs Surius bekannt waren, in der Originalsprache einzeln herausgegeben von A. v. Arnswaldt, Hannov. 1848; Opera, Köln 1692, Fol. *(Lb.)*

Rye (Olaf), geb. in Norwegen, verließ nach dem Kieler Frieden (11. Jan. 1814) mit König Christian sein Vaterland, weil ihn die Verbindung desſelben mit Schweden nicht befriedigte, kämpfte als Freiwilliger bei Waterloo, trat 1815 in die dän. Armee u. stand von 1819—42 in den Herzogthümern Schleswig-Holstein. 1848 rückte er mit dem 1. Feldbataillon ins Feld, führte bei Schleswig mit Bülow die Flankenbewegung über das Danewirke gegen die angreifenden Preußen aus u. erhielt dann eine Brigade. Er fiel beim Ueberfalle des schleswig-holstein. Corps vor Fridericia in der Nacht vom 5.—6. Juli 1849. *(v. Ll.)*

Rymer (Thomas), zu Ende des 17. Jahrh. königl. brit. Historiograph, sammelte aus dem königl. Archiv geschichtl. Actenstücke: Foedera, 15 Bde. Fol., die in England noch jetzt geschätzt werden. Berüchtigt hat er sich gemacht durch seinen Tadel Shakespeares als Tragiker in The tragedies of the last age considered and examined, 1678; u. A short view of tragedy, 1693. *(Lb.)*

Ryswyk (Theodor van R.), einer der vorzüglichsten flämischen Volksdichter, hatte trotz des Erfolgs seiner Werke sein ganzes Leben hindurch mit Armuth u. Elend zu kämpfen, ward endlich geisteskrank u. starb, noch jung, 1849. Schr.: Eigenaerdige Verhaelen, 1837; Der Eppenstein (Heldengedicht), 1840; Antigonus; Poetische Luimen; Balladen, 1843; Polit. Refereinen, 1844; Volksliedjes, 1846. *(Ap.)*

S.

Saagaban, Pflanze, so v. w. Apios tuberosa (in den Suppl.).

Saavedra y Faxardo, 1) u. 2) s. im Hptw.; 3) (Diego), geb. 1584 zu Algezarez in der span. Prov. Murcia, studirte die Rechte, wurde zu vielen diplomat. Sendungen gebraucht u. st. 1648 zu Madrid als Mitglied des hohen Raths in Indien. Als Schriftsteller gehörte er zu den Cultoronisten; schr.: Empresas politicas, Monaco 1640, Madr. 1819 u. ö.; Locuras de Europa; Corona gotica, castellana y austriaca, 1. Bd. Münst. 1646, 4., fortgesetzt von Alf. Nuñez de Castro 1670—78, 3 Bde. 4.; Republica lit. 1655 (nach Ein. von Licenc. Navarette); Obras, Antw. 1688, 4.; Obras pol. y hist., neueste Ausg. Madr. 1789—90, 11 Bde. *(Lb.)*

†**Sabadillin**, $C_{32}H_{51}NO_9$, findet sich in Veratum Sabadilla (s. u. Veratrin). Das S. bildet in reinem Zustande sternförmige Krystalle, ist farblos und hat einen unerträglich scharfen Geschmack; schmilzt bei 200° zu einer braunen harzigen Masse; in siedendem Weine löslich, schlägt sich aber beim Erkalten nieder; in Aether ist es unlöslich, aber leicht löslich in Alkohol. Es ist nicht sublimirbar, reagirt stark alkalisch u. 100 Th. erfordern 19 Th. Schwefelsäure zu ihrer Sättigung. *(Wa.)*

†**Sabatelli** (Luigi), Maler, starb am 29. Januar 1850 zu Mailand.

Sabbatherschnur (hebr. Aireph), in jüd. oder von größeren Judengemeinschaften bewohnten Orten, eine Schnur von Draht oder Hanf, welche von Haus zu Haus,

von Gasse zu Gasse gezogen ist u. innerhalb welcher alles an Sabbathen bei sich zu haben oder zu tragen erlaubt ist, was sonst verboten ist.

Sabbathianer, jüd. Secte, s. u. Sabbatha-Sevi (im Hptw.).

Sabinus (eigentlich Schüler, Georg), geb. 1508 zu Brandenburg, 1538 Professor der Poesie u. Beredtsamkeit zu Frankfurt a. O., 1544 Rector an der Universität zu Königsberg, trat 1555 in die Dienste des Kurfürsten Joachim von Brandenburg, st. 1560 in Frankfurt. Er war Melanchthons Schwiegersohn. Seine Carmina, Lpz. 1563; Lebensbeschr. von P. Albinus, u. A. von Crusius, Liegn. 1724; von Töppen, Königsb. 1844, von Heffter, Lpz. 1844, von A. Fürstenhaupt, Berl. 1849.

Saccharit, nach Glockner ein krystallinisches, noch nicht auskrystallisirt vorgekommenes, derbes, feinblättriges, feinkörnig abgesondertes Mineral, weiß, gräulichweiß bis grünlich; Bruch fein splittrig bis dicht, ziemlich spröd u. ist schwer zerspringbar; Härte = 5,5—6; spec. Gew. = 2,55—2,60; Glanz gering, durchscheinend nur an den Kanten; chemische Zusammensetzung nach Schmidt 2 (3 RO, 2 Si O_3 + 3 Al_2 O_3, 2 Si O_3) + 3 HO, in welcher RO wesentlich Natron u. Kalk, geringe Mengen von Talkerde, Kali u. Nickeloxydul bedeutet. Vor dem Löthrohr ist es nur an den Kanten schwach schmelzbar; mit Borax giebt es eine fast farblose Perle; von Chlorwasserstoffsäure wird es nur zum Theil zersetzt. Es findet sich bei Gläserndorf unweit Frankenstein. *(Wa.)*

Saccharometrie (Saccharometrische Probe), die Ermittelung des Gehaltes der Rohstoffe an krystallisirbarem Rohrzucker, s. u. Zucker (in den Suppl.).

Saccharometrische Bierprobe, s. u. Bierbrauerei g) in den Suppl.

†**Sachs, 3)** (Ludw. Wilh.), Arzt zu Königsberg; st. 1848. Er schrieb noch: Handb. des natürl. Systems der prakt. Medicin, 1828 f.; Das Quecksilber, 1834; Das Opium, 1836; Das Spießglanz, 1838; Einiges zur Erinnerung an Lessing, 1839. **4)** (Joh. Jacob), Arzt, starb am 11. Januar 1846 zu Nordhausen. Er schrieb noch: Aerztl. Gemälde des weibl. Lebens 1829; Die vielfachen Fehler u. Uebel in der häuslichen Erziehung 1830.

†**Sachsen, Königreich.** I. **(Geneal. u. Statist.). König** ist Friedrich August II. (s. Friedrich 24), geb. 18. Mai 1797, reg. seit 6. Juni 1836; vermählt seit 24. April 1833 in 2. Ehe mit Königin Maria geb. Prinzessin von Baiern (geb. 27. Jan. 1805). Präsumtiver Thronerbe ist des Königs Bruder, Prinz Johann (s. Johannes 291), geb. 12. Dec. 1801; dessen ältester Sohn Prinz Albert, geb. 23. Oct. 1828, 1852 verlobt mit der Prinzessin Karoline von Wasa. [2] **Größe.**: 271,11 QM. Das Gebiet wurde in neuerer Zeit durch einige Erwerbungen, wenn auch unbedeutend, vergrößert; 1845 trat Weimar 2 Dörfer ab, 1848 Oestreich 4 böhm. Ortschaften ganz, 2 zum Theil. **Bevölkerung** am 3. Dec. 1849; 1,894,636 Einw. (gegen 1846 85,208 mehr); darunter nach der Religion: 1,857,823 Protestanten (1,855,241 Lutheraner u. 2,582 Reformirte), 33,725 röm. kath., 1,772 Deutschkatholiken, 89 griech. kath., 1022 Israeliten; der Nationalität nach sind die Bewohner Deutsche, mit Ausnahme von 49,207 Wenden in der Lausitz. [3] Die **Verfassung** vom 4. Sept. 1831 (s. 88 im Hptw.) ist nach Aufhebung der durch Verordnung vom 2. März 1849 eingeführten Grundrechte durch Ges. vom 12. Mai 1851 wieder in Kraft, bis auf einige von den Grundrechten beibehaltenen Bestimmungen (so die Freiheit des Grund u. Bodens von fremdem Jagdrechte u. die völlige Gleichstellung der Juden mit den Christen hinsichtlich des Genusses bürgerl. u. staatsbürgerl. Rechte), u. die Aenderungen, welche durch die Gesetze vom 31. März 1849 u. vom 5. Mai 1851 gemacht wurden. [4] Die Volksvertretung (s. 81 ff. im Hptw.) hat das Recht, das Budget, das auf je 3 Jahre entworfen wird, zu prüfen, schriftl. Beschwerden der Staatsbürger anzunehmen, dem Könige ihre Wünsche u. Anträge, sowie Beschwerden gegen die oberste Staatsbehörde, einzelne Vorstände der Ministerialdepartements u. andere Staatsbehörden vorzulegen; ferner ist ihre Zustimmung erforderlich zur Erlassung, Abänderung, Auslegung u. Aufhebung der Gesetze, zur Ausschreibung der Steuern, zur Abschließung einer Anleihe, zur Verpfändung oder Veräußerung des Staatsguts u. zur Bestimmung der Civilliste. Nach Gesetz vom 31. März 1849 haben die Kammern das Recht, Gesetzentwürfe an den König zu bringen u. auf Vorlagen neuer Gesetze, sowie auf Abänderung od. Aufhebung bestehender anzutragen. Beschränkt wurden ihre Rechte durch Gesetz vom 5. Mai 1851, welches einen integrirenden Theil der Verfassung bildet; in der Ausführung der Bundesbeschlüsse kann die Regierung durch die ermangelnde Zustimmung der Kammern nicht gehindert werden; die Geldbewilligungen dürfen nicht an Bedingungen geknüpft werden, die das Wesen od. die Verwendung der Bewilligungen nicht unmittelbar berühren; die Mittel zur Ausführung eines Bundesbeschlusses, sowie die infolge der unter Zustimmung der Kammern geschlossenen Zoll-, Steuer- u. Handelsverträge zu erhebenden Abgaben bedürfen der Bestätigung der Kammern nicht; eine Bewilligung ist nur dann abgelehnt, wenn 2/3 der Anwesenden dagegen stimmen; kommt eine Vereinigung hinsichtlich des Budgets nicht zu Stande, od. wird der Landtag vorher aufgelöst, so läßt der König die Auf-

lagen

lagen für den nothwendigen Staatsbedarf auf 1 Jahr ausschreiben, hat aber den Landtag binnen 6 Monaten zu berufen; in dringenden Fällen kann auch der König unter Verantwortlichkeit der Ministerialvorstände eine Anleihe machen, hat aber sobald als möglich die verfassungsmäßige Genehmigung zu bewirken. Durch Bekanntmachung vom 8. Juni 1850 sind die provisor. Gesetze vom 15. Nov. 1848 aufgehoben worden u. für die Zusammensetzung u. Wahl der beiden Kammern die Bestimmungen der Verfassung, sowie das Wahlgesetz vom 24. Sept. 1831 u. das vom 7. März 1839 wieder in Kraft getreten (s. 21 u. 22 im Hptw.). [5] Das **Gesammtministerium** ist den Ständen verantwortlich u. besorgt die nöthigen Communicationen mit den Ständen, begutachtet die Gesetze nach deren Vorbereitung in den betreffenden Departements, entscheidet über Differenzen der einzelnen Departements, berathet wichtige Landesangelegenheiten, bes. in mehrere Departements einschlagende, namentlich des Staatsbudgets ꝛc.. Die einzelnen Ministerialdepartements sind: das der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten, des Kriegs, des Innern (mit 2 Abtheilungen), der Finanzen (mit 3 Abtheilungen), des Cultus u. des öffentl. Unterrichts. Unter dem Gesammtministerium stehen die Oberrechnungskammer (s. 19) u. das Haupt-Staatsarchiv; unter dem Ministerium des Innern das statistische Bureau, gegründet durch Verordnung vom 2. Aug. 1850, die Brandversicherungs-Commission u. die Generalcommission für Ablösungen u. Gemeinheitstheilungen ꝛc. Die übrigen den Ministerien untergeordneten Behörden s. bei den einzelnen Zweigen des Staatslebens. Ueber den Staatsrath s. 22 im Hptw. Das Ministerium des königl. Hauses, welches nicht dem Gesammtministerium untergeordnet ist, besorgt die persönl. Familien- u. Vermögensangelegenheiten des fürstl. Hauses, leitet das ganze Hofwesen, verwaltet die Civilliste u. hat die Aufsicht über das königl. Haus-Fideicommiß mit Ausschluß der 14 Sammlungen für Wissenschaft u. Kunst. Ihm ist die Cabinets-Kanzlei, sowie der Hofstaat untergeordnet. [6] Das Gesetz über den Staatsdienst vom 7. März 1835 (s. 27 im Hptw.) ist zur möglichsten Ersparniß im Staatshaushalte durch Gesetz vom 24. April 1851 hinsichtlich der Wartegelder u. Pensionen abgeändert: beide dürfen nie 2000 Thlr. jährl. übersteigen. Die Pension ist nach einer von den Dienstjahren abhängigen Stufenfolge festgesetzt u. beträgt bei 10—15jähriger Dienstzeit $^{20}/_{100}$ ꝛc., bis bei 44- u. mehrjähr. Dienstzeit $^{30}/_{100}$ des durchschnittl. jährl. Betrags des Einkommens aus den letzten 5 Jahren. [7] **Verwaltung.** Die Mittelbehörden der Verwaltung sind die 4 Kreisdirectionen, die an der Spitze der 4 Bezirke (Dresden, Leipzig, Zwickau u. Bautzen) stehen; ihr Geschäftskreis umfaßt die Grenz- u. Hoheitssachen, die zum innern Staatsrechte gehörigen Angelegenheiten, Landtags- u. Communalsachen, die Polizeiverwaltung, Armen-, Medicinal- u. Preßpolizei-, Gewerbs- u. Innungssachen, Straßen- u. Brückenbauwesen ꝛc. Sie stehen unter dem Ministerium des Innern; da aber zu ihrem Geschäftskreise auch gewisse Rekrutirungs- u. Militärangelegenheiten, sowie Finanzsachen, die äußeren Angelegenheiten der evangel. Kirchen u. Schulen gehören, so stehen sie für diese Angelegenheiten auch unter den betreffenden andern Ministerien. Unter den Kreisdirectionen stehen 14 Amtshauptmannschaften (Dresden, Großenhain, Pirna, Freiberg, Borna, Rochlitz, Grimma, Döbeln, Chemnitz, Zwickau, Plauen, Glauchau, Bautzen, Zittau). An der Spitze einer jeden steht ein Amtshauptmann. [8] Die Gemeindeverhältnisse sind, nachdem durch das Gesetz von 1852, das Gesetz vom 7. Nov. 1848 aufgehoben worden ist, auf den früheren Zustand zurückgeführt, wonach das indirecte Wahlverfahren in den größeren Städten gesetzlich, in den Dorfgemeinden facultativ ist. [9] Eine zum Theil anomale Stellung in der Verwaltung haben die schönburg. Receßherrschaften (6¾ QM. mit etwa 80,000 Einw. 9 Städten u. 99 Dörfern) im Kreisdirectionsbezirke Zwickau; deren staatsrechtl. Verhältnisse sind durch die beiden Recesse am 4. Mai 1740 u. den Erläuterungsreceß vom 9. Oct. 1835 im Allgemeinen dahin festgestellt, daß dieselben der sächs. Verwaltung u. Justiz unterstellt sind, jedoch insofern einen besondern Verwaltungsbezirk bilden, als die schönburg. Gesammtkanzlei zu Glauchau für gewisse Verwaltungsangelegenheiten als Mittelbehörde zwischen dem Ministerium u. den Justizämtern u. Patrimonialgerichten besteht. Die Patrimonialgerichtsbarkeit im Gebiete der Herrschaften übt das Haus Schönburg, auch hat es das Recht, einen Rath für die Kreisdirection Zwickau u. das Appellationsgericht daselbst zu präsentiren. Das Begnadigungsrecht der Häupter der sächs. Linie ist dahin beschränkt, daß sie Zuchthaus- u. Gefängnißstrafen bis zu 4 Jahren verwandeln u. erlassen dürfen. [10] Die Polizei wird von dem den Amtshauptmannschaften untergebenen Gensdarmeriecorps (1850 178 M.) ausgeübt. Ebenfalls zur Aufrechthaltung der innern Ruhe u. Sicherheit ist die Communalgarde berufen. Für dieselbe wurden nach Aufhebung der Gesetze u. Verordnungen aus dem Jahre 1848 u. 49, durch das Gesetz vom 14. Mai 1851 die früheren Bestimmungen, jedoch mit mehreren beschränkenden Aenderungen, wieder in Wirksamkeit gesetzt. Das Generalcommando ist aufgehoben; von dessen Geschäften sind die eigentl. Commandoangelegenheiten auf das Ministerium

sterium des Innern übergegangen, welches sie durch einen bei ihm angestellten Offizier unmittelbar besorgt; die Befähigung zum Dienste in der Communalgarde ist enger bestimmt. Die Verordnung vom 10. Aug. 1851 stellt fest, welche Klassen von öffentl. Beamten, Officianten u. Dienern gesetzlich von der Communalgarde befreit sein sollen. Die etwaigen Auslagen für die Communalgarde bestreitet die Gemeinde. Ein revidirtes Dienstregulativ erschien 14. Mai 1851. Die Medicinalpolizei wird geübt von den Bezirksärzten; dafür bestehen 25 Medicinal- u. 9 thierärztl. Bezirke. Die Grundlage derselben bilden u. a. das Gesetz über die Organisation der untern Medicinalbehörde v. 30. Juli 1836, sowie die Verordnungen vom 27. Aug. 1838 u. 11. Januar 1840, sowie das Gesetz über Leichenbestattung u. die Einrichtung des Leichendienstes vom 20. Juli 1850. [11]Für Preßangelegenheiten wurden durch Gesetz vom 18. Nov. 1848 Schwurgerichte eingerichtet, aber am 21. Nov. 1850 wieder aufgehoben. Das Preßgesetz v. 14. März 1851 erklärt die Censur für aufgehoben; auf jedem Drucke muß die Angabe der Druckerei, bei Schriften für den Buchhandel auch der Name des Verlegers, sowie bei Zeitschriften der verantwortl. Herausgeber enthalten sein; auswärtige Preßerzeugnisse kann das Ministerium des Innern verbieten; vor Herausgabe einer Zeitschrift muß der Ortspolizeibehörde Angabe über den Titel u. Inhalt ꝛc. der Zeitschrift, über Verleger, Herausgeber ꝛc. derselben gemacht werden; der verantwortl. Redacteur muß eine in S. wesentlich wohnhafte männliche Person u. derselbe, wie etwaige Mitredacteurs von mindestens 25 Jahren, dispositionsfähig u. im Besitze der polit. Ehrenrechte sein; periodische Zeitschriften, mit Ausnahme der für wissenschaftl., artist. u. techn. Gegenstände bestimmten, müssen eine Caution stellen. Preßvergehen werden nach den Strafgesetzen bestraft. Alle Polizeibehörden sind befugt, Beschlagnahme von Preßerzeugnissen vorzunehmen; Vernichtung derselben kann nur auf Grund eines von der Polizeibehörde abgefaßten Bescheids erfolgen. Das Vereins- u. Versammlungswesen ist definitiv durch Gesetz vom 22. Nov. 1850 geregelt. [12]Rechtsverfassung. Als Untergerichte für Civil- u. Criminalsachen bestanden 1851 u. zwar als königliche: 6 Landgerichte, 36 Justiz- u. Kreisämter, 18 kön. Gerichte u. 1 Gerichtsexpedition u. außerdem viele Patrimonialgerichte. Das Gesetz vom 23. Nov. 1848 hebt u. A. alle Patrimonialgerichte auf, trennt die Justiz auch in der untersten Instanz von der Verwaltung u. verordnet die Einrichtung von 32 Bezirksgerichten für Bezirke von 7—8 QM. u. etwa 57,000 Einw., u. etwa 82 Einzelgerichte für Städte u. volkreichere Dörfer, die vom Sitze des Bezirksgerichtes weit entfernt liegen, u. denen ein bestimmter Sprengel von 6—18,000 Seelen zugewiesen werden soll. Die Organisation ist in der Ausführung begriffen, auch sind bereits viele Patrimonialgerichte an den Staat abgetreten worden; Beförderung des Zustandekommens gütl. Vergleiche u. Verhütung der Prozesse ist die Aufgabe der Friedensrichter, welche durch Gesetz vom 22. Juni 1846 eingesetzt sind. [13]Die 4 Appellationsgerichte zu Dresden (mit 2 Senaten), Leipzig, Zwickau u. Bautzen bilden die 2. Instanz für Civil- u. Criminalsachen u. sind zugleich Aufsichtsbehörden für die Untergerichte; als 2. u. letzte Instanz entscheiden sie in Sachen der indirecten Abgaben, über Appellationen gegen Erkenntnisse der Haupt-, Zoll- u. Steuerämter; in 1. Instanz entscheiden sie über Ehestreitigkeiten, soweit nicht in den schönburg. Herrschaften u. in der Oberlausitz Ausnahmen vorkommen u. wenn nicht beide Ehegatten kathol. sind (s. u. 15); über Rechtssachen, in denen andere von höheren Behörden verwaltete Kassen, als der Staatsfiskus in Anspruch genommen werden; beim Appellationsgericht zu Bautzen hat das Haus Schönburg seinen Gerichtsstand, jenes übt für dasselbe auch die freiwillige Gerichtsbarkeit. In Criminalsachen entscheiden die Appellationsgerichte in 1. Instanz, wenn Todes-, Zuchthaus-, Arbeitshaus- od. eine Gefängnißstrafe von über 8 Monaten eintreten kann. Außerdem haben sie Competenzstreitigkeiten zwischen Untergerichten zu entscheiden, Suspension u. Remotion der Advocaten, Notare, sowie der bei den Patrimonialgerichten Angestellten auszusprechen ꝛc. Das Oberappellationsgericht zu Dresden ist in Civil- u. Criminalsachen die höchste richterl. Behörde u. entscheidet auch über Appellationen in Ablösungs- u. Gemeinheitstheilungssachen, sowie über Appellationen in Sachen der indirecten Abgaben u. in Ehesachen; bei kathol. Ehen nur über Nichtigkeitsbeschwerden gegen Urtheile des Vicariatsgerichts. Ueber seine Thätigkeiten bei Appellationen gegen Erkenntnisse des Oberkriegsgerichts s. u. 11. [14]Der Staatsgerichtshof hat den Zweck, die Verfassung zu schützen; er entscheidet in bestimmten, in der Verfassung festgesetzten Fällen nach einem durch das Gesetz vom 3. Februar 1838 geregelten Verfahren u. besteht aus einem Präsidenten, welchen der König ernennt, u. aus 12 Richtern, welche zur Hälfte von dem Könige, zur Hälfte von den beiden Kammern gewählt werden. Er wird für jeden Fall besonders zusammenberufen. Die durch Gesetz vom 23. Nov. 1848 angeordnete Einführung des mündl. Verfahrens mit Staatsanwaltschaft in Strafsachen, sowie der Oeffentlichkeit u. Mündlichkeit in Civilsachen wird unterbleiben, nachdem die bereits für Preßvergehen eingeführten Schwurgerichte u. die Staatsanwaltschaft (bestehend

stehend aus einem Oberstaatsanwalte u. 4 Bezirksanwälten) aufgehoben worden; 1852 erschien, um Urtheile der Sachverständigen hervorzurufen, der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches. [16] **Kirchl. Verhältnisse.** Ueber alle Confessionen übt der Staat die Potestas ecclesiastica, od. wenigstens das Jus circa sacra aus; die inneren kirchl. Angelegenheiten sind der Kirchenverfassung jeder Confession vorbehalten; Freiheit des Gewissens u. der Gottesverehrung ist gewährleistet. Der Geschäftskreis des Ministeriums des Cultus u. Unterrichts umfaßt in kirchl. Hinsicht die äußeren Angelegenheiten aller Kirchen u. Confessionen, die inneren Angelegenheiten der evangel. Kirche u. den Cultus der Israeliten. Ueber die evangel. Kirche übt die landesherrl. Kirchengewalt eine Commission, die aus dem Cultusminister u. wenigstens 2 andern Mitgliedern des Gesammtministeriums, den in Evangelicis beauftragten Staatsministern, besteht. Unter ihnen besteht das evangel. Landesconsistorium zu Dresden; dasselbe prüft u. beaufsichtigt die Geistlichen u. hat berathende Stimme in allen liturg. Angelegenheiten; die äußeren kirchl. Angelegenheiten verwalten die Kreisdirectionen unter Mitwirkung der bei ihnen angestellten Kirchenräthe u. in unterster Instanz die Kircheninspectionen, welche aus den Obrigkeiten u. den Superintendenten bestehen. Die schönburg. Herrschaften haben ein besonderes Unterconsistorium zu Glauchau. Für die reformirte Kirche, welche 2 Parochien mit 2 Kirchen u. 4 Geistlichen hat, bestehen die reformirten Consistorien zu Dresden u. Leipzig. Die römisch-kathol. Kirche hat in den 3 Bezirken Dresden, Leipzig u. Zwickau (Erblanden) als oberste Behörde das apostol. Vicariat zu Dresden, ihm ist das kathol. Consistorium zu Dresden untergeordnet. In der Lausitz ist nach dem Traditionsreceß vom 30. Mai 1635 das Domstift St. Petri zu Bautzen nebst dem domstiftl. Consistorium die geistl. Behörde, welche mittelst der dortigen Kreisdirection mit dem Cultusministerium verkehrt. In kathol. Ehesachen entscheidet das Consistorium zu Dresden, sowie das domstiftl. Consistorium zu Bautzen als erste, das Vicariatsgericht in Dresden als 2. Instanz (s. ob. 12). In der Lausitz bestehen 2 Nonnenklöster (Marienthal u. Marienstern); neue Klöster dürfen nicht errichtet, auch darf kein religiöser Orden aufgenommen werden. Für die deutschkathol. Glaubensgenossen, deren Rechtsverhältnisse durch Gesetz vom 2. Nov. 1848 festgestellt sind, besteht nach Gesetz vom 21. Febr. 1849 als Mittelbehörde der Kirchenvorstand zu Dresden. Gegenwärtig bestehen 4 Parochialgemeinden (Dresden, Leipzig, Chemnitz, Gelenau). Die griech. Kirche hat eine Parochie (Leipzig) mit Kapelle u. 1 Geistlichen. Der israelit. Cultus, für welchen die betreffenden Ortsobrigkeiten die Mittelbehörden sind, hat 2 Synagogen (Dresden u. Leipzig) u. 2 Rabbiner. Die freien Gemeinden sind durch Verordnung vom 11. August 1851 verboten. [16] **Das Schul- u. Universitätswesen** gehört, soweit die Schulen nicht speciellen, andern Ministerien untergeordneten Zwecken dienen, dem Ministerium des Cultus u. öffentl. Unterrichts an; Mittelbehörden sind die Kreisdirectionen in Verbindung mit den Schulräthen; für die städtischen Gymnasien bestehen Schulcommissionen, für die Landesschulen Schulämter. Das Volksschulgesetz vom 3. Mai 1851 regelt die Besoldungsverhältnisse der Schullehrer u. stellt die Fälle fest, in denen Enthebung der Lehrer von ihren Stellen stattfindet. 1849 gab es an Elementarschulen: 1872 evangel., 36 kathol., 2 jüd.; 9 Gymnasien (Dresden 2, Freiberg, Leipzig 2, Zwickau, Plauen, Bautzen, Zittau), 2 Landesschulen (Meißen u. Grimma) ꝛc. Ferner bestehen 11 Seminare (9 Staats- u. 2 Privatseminare). Die höheren Bürger- u. Realschulen gewinnen eine immer größere Bedeutung. Außerdem bestehen 5 Handelsschulen zu Chemnitz, Zwickau u. Plauen, die Baugewerkschulen, die Klöppelschulen, die Weber- (4) u. Strohflechtschulen, die Sonntagsschulen (1850: 74). Militär. Unterrichtsanstalten sind: die Kriegsschule zu Dresden, 1851 gebildet u. an die Stelle der früheren Militärbildungsanstalt gesetzt, besteht aus der Cadettenschule (zur Bildung der Offiziere für Infanterie u. Cavallerie) u. der Cavallerieschule (zur Bildung der Offiziere für Cavallerie u. Ingenieure ꝛc.); das Soldaten-Kinder-Erziehungsinstitut zu Klein-Struppen bei Pirna (seit 1822); die Garnisonschule zu Dresden (seit 1817). Die Universität zu Leipzig hat 1851 eine neue Organisation erhalten; es besteht eine Universitätsversammlung aus sämmtl. ordentl. u. außerordentl. Professoren, welche aus den ordentl. Professoren den Rector u. die 3 Candidaten für die Vertretung auf dem Landtage wählt, ein weiterer Senat aus den ordentl. Professoren, welchem die Präsentation, die Verleihung der Beneficien, die Vornahme aller Wahlen, mit Ausnahme derjenigen des Rectors u. des Landtagsabgeordneten zusteht, u. ein engerer Senat aus 16 Mitgliedern (Rector, Exrector, 4 Dekane, 4, aus jeder Facultät einen, gewählten u. 6 von der Regierung ernannten ordentl. Professoren), welcher aus den 3 Candidaten den Landtagsabgeordneten wählt. Die chirurgisch-medicinische Akademie zu Dresden u. die Bergakademie zu Freiberg stehn unter dem Mi-

nisterium des Innern u. umfaßt 6 Institute. [17]Militär. Die Militärangelegenheiten leitet der Kriegsminister; die Verpflichtung des Militärs auf die Verfassung ist durch Verordnung vom Octbr. 1850 aufgehoben. Die Verpflichtung zum Waffendienste ist nach dem Gesetze vom 9. Novbr. 1848 allgemein, die Stellvertretung ist durch das Gesetz von 1852 wieder eingeführt worden. Die Militärpflicht in der activen Armee beginnt mit dem 20. Lebensjahre u. dauert 6 Jahre. Die Kriegsreserve, in welche jeder aus der activen Armee Ausgeschiedene auf 3 Jahre eintritt, ist im Frieden ständig beurlaubt u. hat jährlich nur Uebungen von 14 Tagen; im Kriege ist sie zur Verstärkung der activen Armee, zunächst innerhalb des Landes, bestimmt. Aus den bei der Aushebung mindertüchtig befundenen Militärpflichtigen wird die Dienstreserve gebildet. Die Dienstreserve dient zur Ergänznng der activen Armee an Nichtstreitenden im Kriege u. nach Befinden zur Ergänzung u. zum Ersatz des bei der activen Armee sowohl im Frieden als auch während des Kriegszustandes entstehenden Mangels u. Abgangs an streitbarer Mannschaft. Zur Dienstreserve gehören ferner die zur Begünstigung der Künste u. Wissenschaften zurückgestellten Studirenden u. Zöglinge höherer Anstalten u. die Ernährer hülfsbedürftiger Familien, dieselben sind jedoch nicht der Verpflichtung der übrigen Dienstreservisten (Ersatz u. Ergänzung der Armee) unterworfen. Die Verpflichtung zur Dienstreserve dauert 3 Jahre. 1848 wurde die Garde aufgelöst u. 1849 die Armee neu organisirt. Infanterie: 4 Linien-Infanterie-Brigaden, jede zu 4 Bat. à 4 Comp. u. zu 3,993 M., zusammen 15,972 M., (die 4. Brigade bildet die Leibbrigade); 1 Jäger-Brigade, ebenfalls in 4 Bat. u. jedes dieser in 4 Comp. zerfallend, von 4,025 M., im Ganzen 19,997 M. Infant.; Cavallerie: ein Garde-Reiter-Regt. zu 861 M., 3 leichte Reiter-Regtr., ebenfalls jedes zu 861 M.; also die gesammte Reiterei, welche eine Division bildet, 3444 M. stark; Artillerie: 1 Fußart.-Regt. von 1,795 M. u. eine Brigade reitende Art. zu 398 M.; 1 Pionnier- u. Pontonnierabtheilung von 259 M.; 1 Commissariatstrain, eine Comp. bildend, zu 558 M.. Eine neue Uniformirung der Armee steht bevor. Der effective Bestand der Armee war zu Anfang 1851 26,712 M., nämlich Combattanten 26,030 M., Incombattanten, 682 M. Die Militärgerichtsbarkeit wird von den Kriegsgerichten u. dem Oberkriegsgericht zu Dresden geübt; letzteres besteht aus dem Generalauditeur u. einigen Räthen des Appellationsgerichts zu Dresden u. entscheidet in Strafsachen, in denen die Kriegsgerichte das erste Urtel gefällt, in 2. u. letzter Instanz, in andern Strafsachen als 1. Instanz; in letzterem Falle entscheidet das Oberappellationsgericht unter Zuziehung des Generalauditeurs als 2. Instanz. [18]Orden: der Hausorden der Rautenkrone (s. d.); der Militär-St.-Heinrichs-Orden (s. Heinrichsorden); der Verdienstorden (bis zum 24. Septbr. 1849 Civilverdienstorden), s. Verdienstmedaillen u. a. Die Statuten des letztern vom 12. Aug. 1815 erhielten Nachträge 1847, sowie am 7. Juni u. 24. Sept. 1849; der Orden besteht aus Großkreuzen, Comthuren, 1. u. 2. Klasse (seit 1849), Rittern, Kleinkreuzen (seit 1849), der goldenen u. silbernen Verdienstmedaille; der Albrechtorden, gestiftet zum Andenken an den Stammvater der albertin. Linie, Herzog Albrecht den Beherzten, am 31. Dec. 1850; er wird verliehen an solche, welche sich durch bürgerl. Tugend, Wissenschaft, Kunst u. sonst ausgezeichnet od. Anspruch auf die Erkenntlichkeit des Regenten erworben haben; das Recht der Verleihung steht dem König zu; er besteht aus Großkreuzen, Comthuren 1. u. 2. Kl., Rittern u. Kleinkreuzen. Das Ehrenzeichen des Ordens für die 4 ersten Klassen besteht in einem goldenen, weiß emaillirten Kreuz mit emaillirtem Mittelschild, auf der Vorderseite desselben das erhabene Bild des Herzogs Albrecht von Gold, um dasselbe ein blau emaillirter Rand, darin die Worte: Albertus Animosus; auf der Kehrseite das sächs. Wappen u. im blauen Rande das Stiftungsjahr 1850. Dem Kreuze ist ein freistehender grün emaillirter Eichenkranz beigefügt. Das Kleinkreuz ist einfacher u. in Silber. Ordensband dunkelgrün mit weißen Randstreifen. Für sämmtl. Orden besteht eine Ordens-Kanzlei, für den Verdienst- u. Albrechtorden ein Ordensrath, aus dem Ordenskanzler, den Staatsministern u. den besonders dazu ernannten Mitgliedern des Ordens u. dem Ordenssecretäre zusammengesetzt. [19]Finanzen. Die Finanzverwaltung steht unter dem Ministerium der Finanzen. Für das Rechnungswesen beim Finanzministerium bestehen die Finanzbuchhaltereiu. 2 Finanzrechnungsexpeditionen, zur Aufbewahrung der Urkunden u. älteren Acten das Finanzarchiv, zur Vermessung des Landes das Finanzvermessungsbüreau, mit welchem seit 1852 auch die früher zu Tharandt bestandene Forstvermessungsanstalt verbunden ist. Dem Ministerium ist die Finanzhauptkasse untergeordnet, welche seit dem 1. Januar 1853 aus 5 vereinigten Kassen (der Hauptstaats-, Depositen-, Cautions-, Hauptauswechselungs- u. Finanzcentralkasse) gebildet ist; Zahlämter des Finanzministeriums sind: das Landeszahlamt, das Pensions- u. das Bauzahlamt. Die Abgaben zerfallen in directe u. indirecte; jene bestehen in der Grund-, Gewerbe- u. Personalsteuer, diese im Grenzzoll, Elbzoll, in der Branntwein-, Biermalz-, Wein-

u.

u. Tabaksteuer, der Uebergangssteuer von vereinsländischem Fleische, Wein, Most, Branntwein, Bier u. Tabak, Rübenzucker-, Schlacht- u. Stempelsteuer. Zur Verwaltung der directen Abgaben nebst der Stempelsteuer ist S. in 4 Steuerkreise, die den Kreisdirectionsbezirken entsprechen, getheilt; an der Spitze eines jeden steht ein Kreissteuerrath, dem die Bezirkssteuereinnahmen (im Ganzen 26) untergeordnet sind; die Besteuerung größerer Geschäfte stellt in jedem Steuerkreise die Kreisabschätzungscommission fest, welche aus dem Kreissteuerrath u. einem vom Ministerium des Innern beauftragten Beamten besteht. Die Verwaltung der indirecten Steuern, sowie der Chaussee-, Brückengelder ꝛc. steht unter der Zoll- u. Steuerdirection zu Dresden, bei welcher eine Rechnungsexpedition besteht. Unter ihr stehen, entsprechend den Amtshauptmannschaften, 15 Hauptzoll- u. Hauptsteuerämter, die Hauptsteuerämter zerfallen in Hebedistricte, denen die Nebenzoll- u. Untersteuerämter vorstehen; u. Controldistricte, denen im Grenzdistricte Obergrenzcontroleurs, im Binnenlande Obersteuercontroleure vorgesetzt sind. Außerdem stehen unter dem Finanzministerium die 7 Salzverwaltereien (Leipzig, Meißen, Dresden, Chemnitz, Zwickau, Plauen u. Bautzen), die Direction der Landeslotterie zu Leipzig, die Domänenverwaltung, die Forstbeamten, die Floßverwaltung u. Holzverkaufsanstalten, die Beamten des Berg- u. Hüttenwesens, die Porzellanmanufactur zu Meißen, die Münze zu Dresden, 38 Rentämter, die Baubehörden, sowie die Behörden der Postverwaltung, der Staatseisenbahnen u. Staatstelegraphen, endlich die aus 3 Commissionen bestehende Landrentenbankverwaltung zu Dresden (s. u. [20]). Unabhängig vom Finanzministerium sind: das Sportelfiscalat (unter dem Justizministerium), das Kriegszahlamt (unter dem Kriegsministerium) ꝛc. Der Oberrechnungskammer, welche unter dem Gesammtministerium steht, liegt die Abnahme u. Prüfung der von den oberen Landeskassen abzulegenden Rechnungen ob. Der Finanzetat, der für die Finanzperiode $18^{52}/_{54}$ für jedes Jahr bewilligt ist, ist folgender: Einnahme u. Ausgabe gleich: 8,281,728 Thlr. (von denen 130,072 Thlr. vorübergehend). Staatsschuld 1852 zusammen 50,632,148 Thlr. u. zwar: die verzinsl. Staatsschuld: 8,342,600 Thlr. 1830 creirte 3procentige Obligationen, 9,899,000 Thlr. 1847 creirte 4procentige Staatsschuldenkassenscheine, 15 Mill. Thlr. 1851 creirte 4½procentige (bestimmt zur Umwandlung der früher gemachten Handelslehnschuld von 6,400,000 Thlr. in eine fundirte Staatsschuld u. zur Bestreitung der außergewöhnlichen, bes. durch die Eisenbahnbauten hervorgerufenen Staatsbedürfnisse, soll nach Ablauf von 5 Jahren durch halbjährige Auslooſung getilgt werden; 1. Auslooſung 2. Jan. 1856, 1. Einlösung 1. Juli 1856; der Mindestbetrag der jährlichen Tilgungssumme ist 1 Proc. der ursprüngl. Anleihe u. der Zuwachs der von den ausgelooſten Capitalien zurückfallenden Zinsen); 5,850,000 Thlr. 1852 creirte 4procentige Staatsschuldenkassenscheine (bestimmt zur Tilgung des Restes von 8,691,000 Thlr. der 1844 creirten Anleihe der in der Höhe von 2 Mill. Thlr. übernommenen 4- u. beziehentlich 5procentigen Prioritätsanleihe der vormaligen Chemnitz-Riesaer Eisenbahngesellschaft; Tilgungsbestimmungen wie der vorigen); 4 Mill. Thlr. sächsisch-schles. Eisenbahnactienschuld, zusammen 43,691,600 Thlr., wozu noch 40,548 Thlr. ältere Schuld von den Jahren 1764 u. 1766 kommen; also in Summa 43,132,148 Thlr. Die unverzinsliche Schuld besteht in 7 Mill. Thalern Kassenbillets u. 500,000 Thlr. Eisenbahnscheinen (Chemnitz-Riesaer), zusammen 7½ Mill. Thlr. [20] Gewerbe ꝛc. Der Ackerbau steht auf einer hohen Stufe, deckt jedoch den Bedarf des Landes nicht; die Viehzucht ist ebenfalls bedeutend u. in Zunahme. Der Weinbau hat sich in neuerer Zeit sehr gehoben u. bessere Sorten erzielt. Wohlthätig auf die Landwirthschaft wirkt das landwirthschaftliche Vereinswesen, 1848 organisirt, zunächst bestehen landwirthschaftliche Vereine (1851: 87) für einzelne Gegenden od. einzelne Zweige der Cultur; dieselbe sind zu 5 Kreisvereinen (Dresden, Leipzig, Chemnitz, Reichenbach, Bautzen) vereinigt, deren oberste Spitze der Landesculturrath zu Dresden ist. Die Generalcommission für Ablösungen u. Gemeinheitstheilungen bewirkt die Ablösungen von Lehngeldern, Zehnten, sowie allen Reallasten. Hinsichtlich des Forst- u. Jagdwesens ist S. in 15 Forstbezirke getheilt, deren jeder aus einem od. mehreren Forstämtern u. Forstrevieren besteht. Der Staatsforstdienst ist durch Verordnung vom 27. Nov. 1851 organisirt. Zur theoret. Vorbildung dient die Akademie zu Tharandt. Die Jagd auf fremdem Grund u. Boden ist aufgehoben; auf Gütern von 150 Ackern wird sie vom Besitzer ausgeübt; sind sie kleiner, so müssen sie zusammengelegt werden. Zur Ausübung der Jagd ist die Lösung einer Jagdkarte nöthig (Verordnung vom 13. Mai 1851). Nach Beschluß von 1852 sollten die von 1848 zur Jagd Berechtigten aus dem Erlöse der Jagdkarten entschädigt werden. Unter der Fischerei ist bemerkenswerth die Perlenfischerei in der Elster u. ihren Zuflüssen; sie lieferte 1850: 79, 1851: 189, 1852: 199 Stück.

[21] Berg-

[11] **Bergbau u. Hüttenwesen:** deren Betrieb ist durch das Gesetz vom 22. Mai 1851 geregelt: zum Bergregale gehören alle metall. Mineralien, zu deren Gewinnung bedarf es der Erlaubniß des Staates. Nach der Verordnung vom 26. Juni 1851 steht der Regalbergbau unter dem Finanzministerium, dagegen aller Bergbau auf nicht zum Bergregal gehörende Mineralien unter dem Ministerium des Innern; unter letzterem stehen auch die Hütten- u. Blaufarbenwerke, mit Ausnahme derjenigen, welche auf Rechnung des Staates betrieben werden. Die Mittelbehörde ist das Oberbergamt zu Freiberg, an dessen Spitze ein Berghauptmann; unter ihm stehen 5 Bergämter (Johanngeorgenstadt 1851 mit Schneeberg vereinigt) u. 7 Vasallenberggerichte. Als Spruchcollegium in Bergrechtssachen besteht der Bergschöppenstuhl zu Freiberg. Die Bergwerke lieferten 1849: 1,214,929 Thlr. (1850: 1,387,701 Thlr.); die Hüttenwerke 2,266,276 Thlr. Die Industrie steht sehr hoch, bes. im Erzgebirge, dem Voigtlande (namentlich im Schönburgischen) u. in der Lausitz; sie umfaßt Leinwand-, Baumwollen-, Leder-, Metall- u. Porzellanfabrikation u. nährt $^2/_5$ der Bewohner.

[12] **Verkehr u. Handel.** Die Länge der Staatsstraßen betrug zu Anfang 1850: 377,$_{07}$ deutsche Ml. An die Straßen schließen sich die Posten an; seit dem 7. Aug. 1848 werden auch die Posten des Herzogthums Altenburg von S. verwaltet. Die oberste Behörde ist die Oberpostdirection zu Leipzig; unter ihr stehen das Oberpostamt zu Leipzig, das Hofpostamt zu Dresden u. die übrigen 140 Postämter, Postverwaltereien u. Posthaltereien. Der Postverkehr wurde wesentlich befördert durch den deutsch-östreich. Postverein, den S. mit begründete, u. dessen Bestimmungen am 1. Juli 1850 in Kraft traten, s. Post u. s. (in den Suppl.). Die Länge der sächs. Eisenbahnen betrug Ende 1852: 76,$_{66}$ Ml., von denen aber $9^3/_8$ Ml. auf fremdem Gebiete u. zwar in Altenburg ($4^1/_2$ Ml.), Reuß, Baiern u. Oestreich liegen; dagegen liegen 1,$_4$ Ml. einer preuß. Bahn in S., so daß die Länge der Eisenbahnen auf sächsischem Gebiete 68,$_{166}$, mit Einschluß derjenigen im Altenburgischen 72,$_{366}$ Ml. beträgt. Die Staatseisenbahnen haben eine Länge von 55,$_{18}$ Ml. Nach der Verordnung vom 26. Juni 1851 stehen die Eisenbahnangelegenheiten zum Theil unter dem Ministerium des Innern, zum Theil unter dem der Finanzen. Für die verschiedenen Staatsbahnen bestehen königl. Directionen, welchen die Verwaltungssachen obliegen; unter ihnen steht bei jeder Bahn ein Betriebsoberinspector. Die elektromagnet. Telegraphen sind Staatsanstalten; sie verbinden Dresden mit Leipzig u. Bodenbach, sowie Leipzig mit Hof u. Chemnitz mit Riesa. Die Verwaltung besorgt die Direction der Staatstelegraphen zu Dresden; unter ihr besteht an jeder Station ein Telegraphenbureau. Durch Vertrag vom 25. Juli 1850 zwischen S., Oestreich u. Preußen trat der deutsch-östreich. Telegraphenverein ins Leben, dem nach u. nach andere Regierungen beitraten; hierdurch wurden die sächs. Telegraphen mit denen der Nachbarstaaten in Verbindung gesetzt. Die Schifffahrt auf der Elbe (s. d. in den Suppl.) ist bedeutend. 1850 stieg gegen 1849 die Einfuhr noch um 26 Proc., die Ausfuhr um 21 Proc. (bes. von u. nach Böhmen, Preußen, Anhalt u. Hamburg). Die directe Durchfuhr durch Sachsen fiel um 11 Proc. (bes. die aus Böhmen). Die Dampfschifffahrt wird von der sächsisch-böhm. Gesellschaft betrieben; letztere fährt zwischen Riesa u. Leitmeritz. Die Verordnung vom 22. Sept. 1851 hat über die Betreibung der Dampfschifffahrt Bestimmungen getroffen. S. gehört mit seinem ganzen Gebiete zum Zollverein. Die Zolleinnahmen betrugen $18^{32}/_{33}$ von der damaligen Grenzaccise u. der Leipziger Handelsabgabe 237,876 Thlr. (nicht ganz 4 Ngr. auf den Kopf). Seit dem Beitritt zum Zollvereine betrug sie 1834: 827,718 Thlr., 1851: 1,303,897 Thlr. (über 20 Ngr. auf den Kopf), zur Unterstützung des Handels u. des Verkehrs bestehen folgende Banken: die Leipziger Bank seit 1839 bestehend, 1849 auf 10 weitere Jahre bestätigt, mit dem Rechte, an geeigneten Orten Zweigbanken zu errichten; das Activcapital beträgt $1^1/_2$ Mill. Thlr., Febr. 1851 betrugen die Activa u. Passiva je 9,370,764 Thaler, der Baarvorrath 3,980,382 Thlr., Banknoten waren in Umlauf für 7,600,000 Thlr.; die Chemnitzer Stadtbank, 1848 errichtet, in Umlauf 300,000 Thlr. Creditscheine; der erbländische ritterschaftl. Creditverein zu Leipzig, seit 1844, hatte 1851 ein Betriebscapital von 1,427,725 Thlr.; die landständische Hypotheken-, auch Leih- u. Sparbank für die Oberlausitz in Bautzen, seit 1844 Hypotheken-, seit 1850 auch Leih- u. Sparbank; im Umlauf 500,000 Thlr. Banknoten. Sparkassen bestanden 1845: 31 mit 2,803,575 Thalern, 1849: 48 mit 4,076,099 Thlrn. Gesammteinlage. 1850 u. 1851 wurden 12 neue Sparkassen errichtet. II. **(Gesch.), A) Von 1845 bis zum März 1848.** [13] Durch die Ungunst, welche die Aeußerungen einer selbständigern Entwickelung des Volkslebens von Seiten der Regierung seit dem Eintritt des Ministeriums Könneritz (s. Sachsen [90] im Hauptw.) erfuhren, wurde bes. seit 1845 eine schroffere Parteistellung zwischen dem bedächtigern Conservatismus u. dem eiliger fortschreitenden Liberalismus hervorgerufen. Die den Volksgeist zügelnden Maßregeln der Regierung traten zunächst in dem strengeren Vorgehen gegen die Presse hervor;

vor; die Censur ward verschärft, die Ertheilung von neuen Concessionen zu Zeitschriften beschränkt, den oppositionellen Blättern mit Concessionsentziehung gedroht, wie dieselbe auch wirklich, außer einigen Provinzialblättern, namentlich die Sächs. Vaterlandsblätter, das gewichtigste Organ der radicalen Partei, betraf. Nicht weniger ward gegen die freiere Bewegung auf dem kirchlichen Gebiet in beschränkender Weise vorgeschritten. Dem Deutschkatholicismus, der Anfangs eine ausgedehnte Duldung erfahren hatte, wurden seit dem März mehr Hindernisse bereitet: die neuen Gemeinden wurden schärfer überwacht, ihre öffentlichen Versammlungen untersagt, die Zulassung von Nichtmitgliedern bei dem Gottesdienste verboten, den Reisepredigern wurden polizeiliche Hemmnisse in den Weg gelegt. Die entsprechende Bewegung in der protestant. Kirche, die zuerst sich nur auf die äußere Form der Verfassung derselben gerichtet hatte (wie dies die zahlreichen Petitionen um eine freiere Kirchenverfassung bewiesen), dann aber, nachdem seit Mitte des Jahres die Sache der Protestant. Freunde in S. viel Anhang gefunden hatte, auch im Angriff gegen das Dogma aufgetreten war, traf gleichfalls auf Widerstand von Seiten der Regierung, indem die in Evangelicis beauftragten Minister durch Bekanntmachung vom 17. Juli die Versammlungen der Protestant. Freunde als auf Untergrabung des christl. Glaubens gerichtete Versuche bezeichneten u. durch Verordnung vom 19. Juli alle derartigen Vereine u. Versammlungen verboten. [24] Die Unzufriedenheit im Lande darüber wurde freilich von der demagog. Agitation, welche, auf dem Felde der Politik allseitig beengt, sich dem religiösen Gebiet zugewandt hatte, rührig verbreitet, genährt u. ausgebeutet, u. namentlich das Volk in steter Furcht vor Jesuitismus erhalten u. in die größte Bewegung gesetzt. An vielen Orten fanden deshalb öffentl. Versammlungen statt; von Leipzig, Glauchau, Zwickau, Chemnitz, Plauen ꝛc. gingen Verwahrungen zu Gunsten der angeblich bedrohten Gewissensfreiheit ab u. gleichzeitig wurden bezügl. Petitionen an die Ständeversammlung vorbereitet. [25] Bes. war in Leipzig die Erregung zu einer außerordentl. Höhe gestiegen, so daß es nur eines unglückl. Anstoßes bedurfte, um die unseligsten Verwickelungen herbeizuführen. Derselbe erfolgte am 12. Aug. in der Ankunft des Prinzen Johann zu Leipzig zur Abhaltung der jährl. Revue über die Communalgarde. Nach einer, ganz unbegründeten u. bereits sprechend widerlegten Ansicht des Volks sollte der Prinz ein besonderer Gönner des Ultramontanismus u. Werkzeug des Jesuitismus u. darum auch der wirksamste Urheber aller gegen die kirchl. Neuerungen ergriffenen Maßregeln sein. Hatten sich schon während der Revue Spuren der Mißstimmung gezeigt, so äußerte sich diese am Abend, da der übliche Zapfenstreich eine große Volksmenge vor der Wohnung des Prinzen, dem Hotel de Prusse, zusammengeführt hatte, in den ausschweifendsten Demonstrationen, indem unter lauten Schmähungen die Fenster des Hotels zertrümmert wurden u. die Aufregung in so wilde Zügellosigkeiten überging, daß die persönl. Sicherheit des Prinzen bedroht erscheinen mußte. Trotzdem beharrten die Behörden in der muthlosen Unthätigkeit der Ueberraschung; die rechtzeitige Aufbietung der gesammten Communalgarde unterblieb, die Polizeimannschaft war dem Sturm in keiner Weise gewachsen. Da rückte endlich auf Requisition der königl. Civilbehörde Militär heran u. besetzte den sich rasch leerenden Platz vor dem Hotel, worauf dann auch eine Abtheilung Communalgarde eintraf. Dessenungeachtet erfolgte (ob durch die Angriffe des Volkes veranlaßt, ob erst nach wiederholten Verwarnungen od. nicht, das ist nie aufgeklärt worden) eine Gewehrsalve des Militärs, durch welche 7 Menschen sofort getödtet, Andere so bedeutend verwundet wurden, daß sie in den nächsten Tagen starben. Sofort ging die Aufregung in die heftigste Wuth über, die sich nun auch der inneren Stadt mittheilte, aus welcher dann eine doppelte Menge drohend dem Schauplatz des Tumultes zuströmte. Doch gelang es der um 11 Uhr durch Generalmarsch aufgebotenen Communalgarde, die Ordnung während der Nacht aufrecht zu erhalten. [26] Dagegen gab die am Morgen des 13. Aug. unter Bedeckung von reitender Communalgarde erfolgende Abreise des Prinzen Veranlassung zu neuen rohen, selbst von Steinwürfen begleiteten Schmähungen aus den noch dicht versammelten Volkshaufen. An demselben Tage rückte Militär aus anderen Garnisonen ein u. es fiel keine weitere Ruhestörung vor, eine wie gewaltige Erbitterung auch allenthalben herrschte, genährt durch scheinbar absichtsvoll verbreitete u. doch ganz grundlose Gerüchte über den Antheil des Prinzen an dem Vorgefallenen. Da ward noch für den 13. Aug. durch Straßenplacate eine Versammlung von Bürgern u. Studenten ins Schützenhaus zusammenberufen, die unter der Leitung Rob. Blums, der hier zum ersten Male öffentlich auf die polit. Schaubühne trat, unter Zurückweisung aller extremen Vorschläge beschloß, in feierlichem Zuge nach dem Rathhause von dem Stadtrathe die Verwilligung eines öffentl. Leichenbegängnisses für die Gefallenen u. die Verwendung für Entfernung des auswärtigen Militärs, für einen Garnisonwechsel u. für Einleitung einer auf alle Betheiligten sich erstreckenden Untersuchung zu verlangen. Dies geschah u. die Zustimmung des Magistrats ward sofort dem harrenden Volke verkündet. Auf eine nach jeder Seite hin

gerichteten Untersuchung drangen dann auch Adressen des Leipziger Stadtverordnetencollegiums u. mehrerer Städte an den König, wie überhaupt die Leipziger Ereignisse fast überall eine bedenkliche Aufregung hervorgerufen hatten. Die öffentl. Beerdigung von 6 Gefallenen ging in feierlichster Weise vor sich. Inzwischen wurden die Versammlungen im Schützenhause unter Blums Leitung, der dadurch länger als eine Woche die Stadt u. die Behörden beherrschte, fortgesetzt u. übten mindestens einen beschwichtigenden Einfluß auf die erregten Gemüther aus. [27] Endlich trat auch die Regierung mit bestimmteren Maßnahmen auf, die Militärbesatzung im Leipziger Schlosse ward verstärkt, der Schloßhof durch Kanonen armirt, die Schützenhausversammlungen widerstandslos geschlossen, wie denn eine allgemeine Verordnung vom 26. Aug. alle Volksversammlungen im Lande überhaupt verbot, wodurch auch die in vielen Städten, bes. des Erzgebirges, nach Art der Königsberger eingeleiteten Bürgerversammlungen ihr Ende erreichten. In Verbindung hiermit wurden, bes. seit Sept., mehrere in solchen Versammlungen thätig gewesene ob. auch anderweitig mißliebig gewordene Schriftsteller ausgewiesen; der Presse ward fast jede Besprechung der Augustereignisse untersagt. Zudem war bereits am 16. Aug. eine von der Regierung abgeordnete außerordentl. Untersuchungscommission, an deren Spitze Geheimerath v. Langenn stand, in Leipzig eingetroffen, welche zugleich die Antwort des Königs auf die ihm zugegangenen Adressen überbrachte; dieselbe sprach unverhüllt die Entrüstung des Monarchen aus u. wie sein Vertrauen zu einer Stadt, in der eine solche Gesetzesverletzung möglich gewesen, erschüttert worden sei. Die unter Entfaltung einer großen Thätigkeit sofort begonnene Untersuchung hatte denn auch die Verhängung von harten Straferkenntnissen wider die Ruhestörer des 12. Aug. zur Folge, während eine andere zur Erörterung des Verfahrens der Militär- u. Civilbehörden niedergesetzte Commission das der ersteren für gerechtfertigt erkannte u. nur gegen die Civilbehörde wegen zu späten Einschreitens eine Disciplinaruntersuchung eingeleitet wissen wollte. Die aus anderen Garnisonen herbeigerufenen militär. Verstärkungen wurden allmälig zurückgezogen u. es trat keine weitere Ruhestörung ein. [28] Dennoch aber blieb im Lande eine Verstimmung zurück; dies sprach sich namentlich in einer für den Landtag vorbereiteten Beschwerde vieler Bewohner Leipzigs wegen der Straflosigkeit des Militärcommandanten während der Leipziger Ereignisse aus, während andere Petitionen aus verschiedenen Theilen des Landes, von demselben Gesichtspunkte ausgehend, um Erlassung eines Aufruhrgesetzes u. Vereidigung des Militärs auf die Verfassung einkamen. Als ein neu zur Aufregung ausgebeuteter Umstand kam noch eine in Freiberg zwischen den Offizieren der Garnison u. den Zöglingen der Bergakademie entstandene heftige Reibung hinzu, gelegentlich deren die Regierung für die Ersteren Partei ergriffen haben sollte, wie denn die Akademie eine Zeitlang gänzlich geschlossen u. auch später deren Besuch für die Ausländer beschränkt wurde. [29] So befand sich denn das Land, etwa nur mit Ausnahme des höheren Gebirges u. der Lausitz, in der unruhigsten Bewegung, u. man sah der bevorstehenden Eröffnung des 5. Landtags mit doppelter Erwartung entgegen. Schon die hin u. wieder vorkommenden Wahlkämpfe u. der Ausgang mancher Landtagswahlen bezeichnete die gesteigerte Stimmung; mehr jedoch noch der Inhalt der zahlreich vorbereiteten Petitionen, die außer jenen bereits erwähnten Punkten sich namentlich auf die Herstellung des Versammlungsrechtes, eine freiere Verfassung der protestant. Kirche, Gleichstellung der Deutschkatholiken, Reform des Wahlgesetzes, Preßfreiheit, öffentl. Gerichtsverfahren, ausreichende Besoldung der Schullehrer u. Verbesserung des Volksschulwesens, Schutz gegen Ausweisung, Berücksichtigung des allgemein gefürchteten Nothstandes ꝛc. bezogen, daneben aber auch eine Hinwirkung bei dem Bundestage auf Beschützung des in Schleswig-Holstein bedrohten Deutschthums, auf die grundgesetzl. Durchführung des constitutionellen Princips in allen Bundesländern, auf Anerkennung eines allgemeinen deutschen Staatsbürgerrechtes, auf Verminderung der Bundescontingente ꝛc. verlangten. [30] Die Eröffnung des Landtages erfolgte am 14. Sept., während die von dem vorigen Landtage ernannten Zwischendeputationen bereits seit dem 27. Jan. ihre Arbeiten zur Vorberathung einer Wechselordnung, eines noch nicht völlig verabschiedeten Gesetzes über den Schuldarrest, der Landtagsordnung, des Maßgesetzes u. des Entwurfes zu einem Personal- u. Gewerbesteuergesetze, begonnen hatten. Präsident der 2. Kammer wurde Braun, Vicepräsident Eisenstuck; die 1. Kammer erhielt zum Präsidenten den Regierungsrath v. Carlowitz, zum Vicepräsidenten den Frhrn. v. Friesen. Als Vorlagen der Regierung wurden bei der Eröffnung u. A. Gesetzentwürfe wegen Benutzung fließender Gewässer, wegen Einführung des Instituts der Schiedsmänner, wegen des gegenseitigen Verhältnisses der verschiedenen Strafarten, der Abkürzung der Verjährungsfrist für gewisse Forderungen bezeichnet. Hinsichtlich der Parteigestaltung bot der gegenwärtige Landtag im Vergleich zu dem früheren wieder eine bezeichnende Veränderung dar. Die alte Opposition hatte einen Zuwachs erhalten, der sich bald als Linke die Eigenschaft größerer Entschiedenheit beimaß, während sich aus ihm wieder eine äußerste

Linke

Linke (Schaffrath, Joseph, Hensel) abzweigte; als Führer der gesammten Opposition galt jedoch noch immer Todt. Das Ueberwiegen der Partei gegenüber der aristokratisch-ministeriellen Rechten in der 2. Kammer zeigte sich schon bei den Directorialwahlen. In der 1. Kammer dagegen war das aristokratische Element in der Majorität. [81] Dafür zeugte schon die Erledigung der auch diesmal wieder von Todt angeregten Adreßfrage. Hatte bisher die Erlassung einer Adresse nie die Ansicht der Kammermehrheit für sich gewinnen können, so sprach sich jetzt dieselbe dafür aus, u. selbst die 1. Kammer stimmte dem zu; nur mußte die 2. Kammer dem Widerspruch des Ministeriums vorläufig darin nachgeben, daß sie von Berathung einer einseitigen Adresse abstand. Nach lebhaften Debatten ward endlich der sehr gemäßigt gehaltene Adreßentwurf von der 2. Kammer gegen 12 Stimmen angenommen. Dagegen ging derselbe aus der 1. Kammer gerade in seinen wesentlichsten Punkten so verändert hervor, daß die 2. Kammer auf die Ueberreichung dieser Adresse gänzlich zu verzichten beschloß. Unter den weiteren Kammerverhandlungen stand zunächst die wegen Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens im Vordergrund. Das Ministerium zeigte sich jetzt selbst geneigter u. verhieß schon von vornherein einen auf Anklageschrift u. Mündlichkeit begründeten Entwurf vorlegen zu wollen. Dennoch beschloß die 2. Kammer selbständig in der Angelegenheit vorzugehen u. ernannte deshalb eine vorberathende Deputation, an deren Spitze Braun stand, welcher auf Kosten der Freunde der öffentl. Rechtspflege im Sommer 1844 eine Reise in die Länder, wo jenes Verfahren bereits in prakt. Wirksamkeit bestand, zum Zwecke unmittelbarer Beobachtung gemacht hatte. Die Kammer nahm, trotz der bestimmten Erklärung der Minister für eine nur bedingte Oeffentlichkeit, den Commissionsantrag auf Einführung des Anklageverfahrens mit Oeffentlichkeit u. Mündlichkeit einstimmig an, lehnte dagegen den anderen Antrag auf gleichzeitige Einführung von Schwurgerichten, um nicht auf einmal zu viel zu fordern, ab. Die 1. Kammer dagegen gab unter dem Eindrucke der ministeriellen Erklärung der Regierung anheim, den zweckmäßigen Grad der Oeffentlichkeit selbst zu bestimmen. Da die 2. Kammer von ihrem Beschlusse nicht abging, so kam es auch diesmal zu keinem gemeinsamen Antrag in dieser Frage. [82] Hinsichtlich der protestant. Kirchenreform, wofür bei Ministerium u. Kammern 47 Bittschriften eingegangen waren, erkannten beide Kammern die Nothwendigkeit einer solchen an, ohne sich jedoch für bestimmte neue Formen auszusprechen, u. beruhigten sich endlich bei dem Versprechen der Regierung, dem nächsten Landtag einen bezügl. Gesetzentwurf vorlegen zu wollen. Für den Deutschkatholicismus vermochte die 2. Kammer bei der Abneigung der ersten gegen die ganze Bewegung wenig mehr zu thun, als daß auch sie sich dem von der Regierung vorgeschlagenen Interimisticum (s. unt. [83]) anschloß. Auch der Ausgang der lebhaften Debatten über die Presse, zeigte von neuem den Gegensatz zwischen beiden Kammern; die 1. Kammer wies alle von der 2. befürworteten Beschwerden ab, sprach sich jedoch wenigstens für die Verwendung der Regierung bei dem Bundestage für Erlassung eines Preßgesetzes aus. [83] Die Verhandlungen über die Leipziger Augustereignisse fielen, da die betreffende Deputation die Berichterstattung länger als ein halbes Jahr verzögert hatte, bereits in eine Zeit, wo die Verhältnisse innerhalb der Kammern wie die öffentl. Meinung über dieselben eine wesentl. Aenderung erlitten hatten. Die radicalen Grundsätze, welche ein Theil der Opposition vertrat, das mehr als rücksichtslose Auftreten einzelner Mitglieder derselben wider die Gegenpartei in der Kammer, die ihnen von ihren Gesinnungsgenossen im Lande bereiteten Ovationen hatten ebenso den nüchternen Sinn der Mehrheit im Volke von dem so gestalteten Liberalismus abgewendet, als die Unentschiedenen in der Kammer der anderen Seite zugeführt. Nach langer u. heftiger Debatte u. wiederholter Abstimmung ward das Mehrheitsgutachten, welches das Verfahren des Militärs für gerechtfertigt erklärte, ebenso wie das der Minderheit, welches auf Einleitung einer Criminaluntersuchung antrug, abgelehnt, u. so blieb die einst so brennende Frage völlig resultatlos. [84] Außerdem beschäftigte sich der Landtag mit dem Bau eines neuen Museums zu Dresden, der Landtagsordnung, der Landrentenbank, einem neuen Maßsystem; die in zahlreichen Petitionen hinsichtlich der bedrückten Lage der Schullehrer u. des Schulwesens dargelegten Bitten u. Vorschläge wurden der Regierung zur Berücksichtigung empfohlen. So waren im Ganzen die hohen Erwartungen, die man von dem Landtag von 1845/46 gehegt hatte, nur in geringem Maße erfüllt worden. Daher war denn auch zuletzt die Theilnahme des Volkes an den Landtagsverhandlungen mehr u. mehr geschwunden; der großen Erregtheit war eine merkliche Abspannung gefolgt. [85] Als Nachtrag aus dem Jahre 1845 verdient noch hervorgehoben zu werden die am 4. Juli erfolgte Uebergabe des sonst zu Böhmen gerechneten Gutes Schirgiswalde, sammt den Ortschaften Schirgiswalde u. Petersbach von Seiten Oestreichs an S. [86] Im Juli 1846 veröffentlichte die Regierung durch Bekanntmachungen der Kreisdirectionen, die mit dem Landtag hinsichtlich des Interimisticums für die Deutschkatholiken getroffenen Vereinbarungen; danach sollte der Gottesdienst derselben in pro-

protestant. Kirchen nach dem Ermessen der Regierung gestattet, den Geistlichen der Taufact, die Abendmahlsspendung, die Einsegnung nach der Trauung u. der kirchliche Beistand bei Begräbnissen erlaubt sein; der Genuß der staatsbürgerl. Rechte blieb den Dissidenten einstweilen vorbehalten; dagegen waren sie der kathol. Kirche auch fernerhin zu Parochialbeiträgen verpflichtet. Dann gab polit. Liberalismus mehrfach den Grund, daß Seitens der Regierung die Bestätigung der Wahlen zu städtischen Aemtern verweigert ward (Schaffrath, Blum), daß Beamte verwarnt, auch versetzt wurden; die Lehrerpetition an den Landtag zog den Unterzeichnern scharfe Rügen zu; die Bücherverbote u. Confiscationen mehrten sich. [a] Im Ministerium ging zu Ende des Jahres 1846 ein Personenwechsel in der Weise vor sich, daß v. Könneritz das Justizdepartement abgab u. nur den Vorsitz im Ministerium behielt, während der bisherige Präsident der 1. Kammer, v. Carlowitz, zum Justizminister ernannt wurde. [a] Inzwischen hatte der, auch S. mit seiner dichtgedrängten Bevölkerung hart betreffende Nothstand von 18$^{46}/_{47}$ neben den Verhältnissen der sächsisch-bair. Eisenbahn die Einberufung eines **außerordentl. Landtags** nothwendig erscheinen lassen, der am 18. Jan. 1847 zusammentrat. Präsident der 2. Kammer ward wiederum Braun, während zum Vicepräsidenten diesmal einer der Führer der conservativen Partei, v. Thielau, ernannt wurde. In der 1. Kammer wurde v. Friesen zum Vorsitz, Bürgermeister Hübler zu seinem Stellvertreter berufen. Ein polit. Zwischenfall ergab sich diesmal dadurch, daß von Seiten der Linken Bedenken gegen die Rechtsbeständigkeit des Landtages erhoben wurden, von denen man zuletzt bis zu förml. Protestiren gegen alle Beschlüsse desselben fortging, weil die Neuwahlen an Stelle einiger ausgeschiedenen Abgeordneten unterlassen, somit namentlich ein Bezirk ganz unvertreten sei, bes. aber weil verfassungmäßig ein ganzes Drittheil der 2. Kammer mit Ende des vorigen Landtages hätte ausscheiden sollen. Doch hatte dieser Vorgang für die Kammer keine weiteren Folgen, da nicht einmal die gemäßigte Linke jener Ansicht beitrat. Dagegen erhob sich in der Presse ein heftiger Kampf über die Frage, ja es wurde selbst von Leipzig aus ein, übrigens fast ganz vereinzelter Versuch gemacht, durch Petitionen die Auflösung des Landtages zu erreichen. Das Hauptmoment der ganzen Angelegenheit war, daß Liberale u. Radicale sich jetzt noch schärfer von einander trennten. [a] Die Verhandlungen des Landtages über die gegen den Nothstand zu ergreifenden Maßregeln waren nur insofern von allgemeinerem Interesse, als sie zu einer allseitigen Beleuchtung des sächs. Pauperismus u. seiner Ursachen führten; außerordentl. Regierungsmaßregeln, als groß Getreideaufkäufe, Ueberwachung des Getreidehandels ꝛc., erkannte die 2. Kammer, darin ganz mit der Regierung übereinstimmend, als nicht nothwendig an; nur der Bau von Straßen in den bedrängtesten Bezirken ward empfohlen u. im Uebrigen die Privatmildthätigkeit für ausreichend gehalten. Die 1. Kammer erklärte sich nur für Anlegung von Mehlmagazinen u. Beförderung von Sparkassen auf dem Lande. Der 2. Gegenstand der Berathung war die Uebernahme der sächsisch-bair. Eisenbahn durch den Staat, wobei der Bauaufwand auf 12 Mill. veranschlagt wurde; bei der Unabweislichkeit der Forderung gaben die Stände, wenn auch unter mehrfachen Bedingungen u. Anträgen, ihre Zustimmung dazu. Der Schluß des Landtages erfolgte am 22. März; der Landtagsabschied sprach sich über alle bezügl. Anträge beider Kammern beifällig aus. [a] Von da an verging das Jahr in äußerlicher Ruhe. Daß aber keineswegs eine wirkl. Befriedigung des Volkes eingetreten war, bewies, daß auch in S. die franz. Februarrevolution zum Signal einer allgemeinen Erhebung gegen die Regierung wurde. Allerdings konnte sich in Hinsicht auf den materiellen Fortschritt kaum ein Land mit S. messen. Binnen 17 Jahren war die Ablösung der Grundlasten bewirkt u. über 10 Mill. auf die Landrentenbank übernommen worden; das ganze Land war vermessen u. abgeschätzt u. auf Grund dieser Abschätzung die Steuerfreiheit gegen Entschädigung abgelöst, eine neue mäßige Grundsteuer eingeführt u. neben derselben eine Gewerbe- u. Personalsteuer nach einem billigen Verhältniß; alle Bannrechte waren aufgehoben, die schwierige Ablösung der Lehnsoblasten eingeleitet, der Bau sämmtlicher nothwendigen Eisenbahnen gesichert, u. die Finanzverwaltung so geordnet, daß fast in jedem zweiten Jahre ein bedeutender Theil der Steuern erlassen werden konnte. Dagegen gab es aber Beschwerden; vor allem wegen des beharrlichen Widerstandes der Regierung gegen die Einführung des öffentlichen u. mündl. Gerichtsverfahrens, dann wegen der Beschränkung der Presse u. der Bedrückung des Buchhandels, wegen der Eingriffe in die Selbständigkeit der Gemeinden, wegen der Ausweisungen, des Verhaltens gegen die kirchl. Neuerer ꝛc. Die Parteistellung war bis zur schroffsten Spaltung gelangt. Das waren die Verhältnisse, unter denen die Kunde von dem Pariser Ereignissen im Febr. 1848 das Volk traf. **B) Von der Märzbewegung bis zur Dresdener Maikatastrophe. a) Bis zum Rücktritt des Märzministeriums.** [a] Die sächs. Bewegung nahm ihren Ausgangspunkt von Leipzig, indem eine von Prof. Biedermann am 1. März dem Stadtverordnetencollegium vorgelegte Adresse von diesem u.

dann

dann auch vom Stadtrath angenommen wurde. Dieselbe war in gemäßigtem Sinne gehalten, beschränkte sich mehr nur auf eine allgemeine Darlegung der inneren u. äußeren Lage Deutschlands u. S-s u. enthielt nur die Bitte um eine Reorganisation der Bundesverfassung im Geiste der Neuzeit, angebahnt durch die Entfesselung der Presse u. die Berufung von Vertretern sämmtlicher deutscher Völker an den Sitz des Bundestages. Die aus Mitgliedern beider Collegien bestehende Deputation, welche am 2. März die Adresse nach Dresden überbrachte, wurde von dem König, der durch die Hindeutung auf den zwischen dem Geiste des Volkes u. dem der Verwaltung herrschenden Zwiespalt sich verletzt fühlte u. die Gemeindevertretung als überhaupt zu solcher allgemeinen Manifestation für nicht befugt erkannte, mit einem abweisenden Bescheide entlassen. Inzwischen hatte aber in Leipzig die Bewegung schon weit um sich gegriffen u. namentlich auch durch die Bemühungen des Radicalismus die untern Volksschichten an sich gezogen, so daß es der angestrengten Bemühungen der Führer, unter denen Blum wieder voranstand, bedurfte, um sie in Schranken zu halten. Die abschlägl. Antworten, die immer wieder aus Dresden eintrafen, steigerten die Aufregung in so bedenklicher Weise, daß es schien, als könne die friedliche Agitation kaum noch lange fortgeführt werden, zumal sich bereits sociale Elemente in die polit. Bewegung mischten. Dennoch gelang es der, durch zahlreiche freiwillige Corps verstärkten Communalgarde die Ordnung allenthalben aufrecht zu erhalten. Einer nach Rückkehr jener Deputation sofort erlassenen zweiten Adresse war als Antwort nur eine Vertröstung auf Verwendung bei dem Bundestage für Erleichterung der Presse geworden. Erst eine dritte von der Stadtverordnetenversammlung, die jetzt neben den zahlreich besuchten Versammlungen des Redeübungsvereins im Schützenhause zum Mittelpunkte der Bewegung geworden war, erlassene Adresse hatte den Erfolg, daß v. Falkenstein (Minister des Innern) aus dem Ministerium trat. Nichtsdestoweniger wurde von Leipzig aus die Agitation zum Sturze des ganzen Systems fortgesetzt. Auch die Universität drang in einer Adresse auf eine Neugestaltung des Staatswesens; selbst die Censoren baten wiederholt, sie ihres nicht länger fortführbaren Amtes zu entheben. "Im übrigen Lande fand Leipzig nur eine getheilte Unterstützung; einzelne Orte, Chemnitz, Plauen, Crimitzschau, Tharandt, Glauchau u. bes. das Erzgebirge, schlossen sich seinem Vorgehen nur dagegen blieben andere Landestheile, namentlich das flache Land, vorläufig noch ganz unberührt von der Bewegung; selbst in Dresden war der Antrag auf Erlassung einer Adresse im Sinne der Leipziger bei dem Stadtverordnetencollegium in der Minorität geblieben u. man begnügte sich nur um Einberufung der Stände zu bitten. Eine Ansprache des Königs vom 6. März verhieß die Eröffnung des Landtags bis spätestens zu Anfang Mai u. die Vorlage eines Preßgesetzes an denselben. Darauf antworteten die städtischen Behörden Leipzigs sofort in einer neuen Adresse, daß die Presse bereits gesetzlich frei geworden sei, u. drangen wiederholt auf Entlassung des ganzen Ministeriums. Dennoch versuchte sich dasselbe, obschon nun auch Dresden sich für die Aenderung des Systems in einer Adresse ausgesprochen hatte, noch immer zu halten; in einer Bekanntmachung verkündete es die Einberufung des Landtages auf den 30. März, dessen Stimme dann auch über die weitere Wirksamkeit der Minister entscheiden sollte. Zugleich ward durch Verordnung an die Kreisdirectionen die Censur vorläufig bis zum 15. April aufgehoben. "Indessen waren bedeutende Militärkräfte um Leipzig zusammengezogen worden; auch preußische Truppen waren in der Nähe von Leipzig an der Grenze aufgestellt. Minister v. Carlowitz selbst erschien in Leipzig, zurechtweisend u. peremtorisch fordernd. Die Verwickelung hatte ihren höchsten Grad erreicht. Ein in Vorschlag gekommener Massenzug nach Dresden wurde nur mit Mühe von den Volksführern durch Aufschieben abgewendet. Verkehr u. Arbeit stockten gänzlich; ängstliche Befürchtungen vor Gewaltschritten von oben wie von unten drückten auf Aller Gemüther. Da erfolgte plötzlich am 18. März der Rücktritt sämmtl. Minister, ohne daß über die Veranlassung desselben mehr als Gerüchte bekannt wurde. "Am 16. März trat das neue Ministerium ein, bestehend aus Braun für die Justiz u. provisorisch für den Cultus, v. d. Pfordten für das Innere u. provisorisch das Auswärtige, Georgi für die Finanzen u. v. Holtzendorff für den Krieg. Ergänzt wurde dasselbe am 22. durch Oberländer, der das Innere übernahm, während das Ministerium des Cultus dafür an Pfordten überging. Das Programm, mit welchem die neuen Minister ihr Amt antraten, enthielt folgende Verheißungen: Aufhebung der Censur für immer, ein Preßgesetz ohne Cautions- u. Concessionswesen, Reform der Rechtspflege auf Grund der Oeffentlichkeit u. Mündlichkeit, mit Geschwornengerichten in Straffachen, Reform des Wahlgesetzes, Anerkennung des Vereinsrechtes mit Repressivbestimmungen wegen Mißbrauchs, Ordnung der kirchl. Verhältnisse im Geiste der Duldung u. Parität, Antrag auf Revision des Vereinszolltarifs, kräftige Mitwirkung zu zeitgemäßer Gestaltung des deutschen Bundes mit Volksvertretung bei demselben. In diesem Sinne entfaltete denn nun auch die Regierung sofort ihre Thätigkeit. Am 22. März fand die Beeidi-

eidigung des Militärs auf die Verfassung statt; auch ward das Generalcommando der Armee unter die Befehle des verantwortl. Kriegsministers gestellt. Die Verordnung vom 23. über die Angelegenheiten der Presse verwies die Bestrafung der Preßvergehen lediglich auf die allgemeinen strafrechtl. Bestimmungen u. hob das Concessionswesen auf. Durch ein provisor. Gesetz vom 11. April ward das Institut der Communalgarde, bes. auch für die kleinen Städte u. das platte Land, erweitert. Am 17. April erging eine Amnestie für alle bis zum 17. März 1848 begangenen polit. Vergehen. Nach der schon am 30. März erlassenen Erklärung, daß die Ausnahmegesetze des deutschen Bundes für die Ausführung der im Ministerprogramm gegebenen Verheißungen nicht hinderlich sein würden, ward das Versammlungs- u. Vereinsrecht nun auch formell freigegeben, die Beaufsichtigung der Universität durch einen Regierungscommissar u. das Verbot der Studentenverbindungen aufgehoben. Als Vertrauensmann am Bundestage ward der Führer der ehemaligen Opposition, Todt, erwählt u. im Sinne der Herstellung eines Bundesstaates auf volksthüml. Grundlage mit einem von verantwortl. Ministern umgebenen Oberhaupte, einem Parlament von 2 Häusern u. einem Reichsgericht instruirt. Dem stockenden Verkehr u. der daraus folgenden Nahrungslosigkeit ward durch öffentl. Arbeiten, durch Vorschußleistung von 300,000 Thlrn. auf Waaren ꝛc., der Beförderung der Auswanderung aufzuhelfen gesucht u. zugleich zur Unterstützung der erschöpften Staatskassen (schon wenige Monate nach der Revolution war ein Kassenbestand von 10 Mill. neben der laufenden u. vorauserhobenen Steuer verbraucht worden), die Erhebung einer Einkommensteuer vorbereitet. Endlich wurde, um die Möglichkeit gründl. Besserung der Arbeitsverhältnisse anzubahnen, eine aus Beamten u. Sachverständigen zusammengesetzte Arbeitercommission gebildet, die über das Gewerbewesen, bes. aber über das Verhältniß zwischen Arbeiten u. Arbeitgebern Erörterungen anstellen, Gutachten einholen u. über die Zusammenstellung des so erhaltenen Materials Verhandlungen pflegen sollte; u. blieb diese Veranstaltung auch ohne sofortige Resultate für die Arbeiterzustände, so hatte dieselbe doch guten Einfluß auf die ganze Haltung des arbeitenden Standes. "So entschieden nun aber auch die Regierung ihr reformator. Werk angegriffen hatte, so hörte dennoch die Bewegung von unten keineswegs auf, breitete sich vielmehr, namentlich in Folge der Freigebung des Vereinsrechtes, immer weiter aus. In kurzer Zeit war das ganze Land von einem Netze von Vereinen bedeckt, die, wie wohl in keinem anderen Lande einen Einfluß auf die Gestaltung der öffentl. Verhältnisse gewannen, ja dieselben zu einer Art Mitregierung neben der eigentl. Regierung gelangen ließ. Voran stand unter diesen Vereinen der schon im März zu Leipzig gebildete Vaterlandsverein, der bereits Ende April 40 Zweigvereine u. Anfang Sept. deren 100 mit etwa 30,000 Mitgliedern zählte, Anfangs das Princip der demokratisch-constitutionellen Monarchie auf sein Programm setzte, dann aber, als die Majorität sich gegen diesen Grundsatz erklärt, sich in einen republikanischen u. einen deutschen Vaterlandsverein spaltete, deren erster die Mehrheit für sich hatte. Daneben hatten bereits früher ein republikan. Club u. ein demokrat. Verein zu Leipzig bestanden. Diesen mehr od. minder demokratischgefärbten Verbindungen gegenüber bildete sich im April zu Leipzig aus liberalen Conservativen der deutsche Verein, der sich allmälig bis zu 30 Zweigvereinen mit etwa 10,000 Mitgliedern ausdehnte; aus ihm heraus trennte sich später der gemäßigtere constitutionelle Verein ab, während aus den noch weiter rechts liegenden Elementen der Sachsenverein entstand. Unter diesen allen war es nun bes. der Vaterlandsverein, der, hinter sich die Massen, als unbedingter Vertreter des Volkswillens, welchem die Staats- u. Gemeindebehörden als bloße Vollzieher seiner Beschlüsse zur Verfügung stehen müßten, auftrat u. so die Regierung in einer geregelten Wirksamkeit wesentlich beeinträchtigte. Auch in der Presse war diese Richtung am mannichfaltigsten vertreten, sowohl in den weitverbreiteten Vaterlandsblättern als zahllosen Provinzialblättern, während die Organe der altliberalen Partei nie zu einer weitreichenden Theilnahme gelangen konnten. Das Ueberwiegen des rein demokrat. Elementes stellte sich denn auch schon bei den Wahlen zur Frankfurter Nationalversammlung heraus; die Vaterlandsvereine trugen dabei einen so entschiedenen Sieg davon, daß von 24 sächs. Abgeordneten in der Paulskirche 20 auf der Linken, zum Theil auf der äußersten Linken saßen. Dennoch traten im Anfange wirkliche Aeußerungen einer revolutionären Stimmung im Ganzen nur vereinzelt hervor; bes. bewahrte der arbeitende Stand fast ohne Ausnahme eine musterhafte Haltung. "Ein Krawall in Dresden am 14. März, wobei den abgetretenen Ministern ein Pereat, dem König ein Hoch gebracht worden, hatte seine einzige Bedeutung darin, daß er eben in der strengloyalen Hauptstadt vorgefallen war. Bedenklicher war die Zerstörung von 8 Nagelfabriken bei Elterlein u. Mitweida durch brodneidische Nagelschmiede am 29. März, ohne daß die Behörden Einhalt zu thun vermochten. Gleich schutzlos, trotz lange vorhergegangener Drohung, wurde das Schloß des Fürsten von Schönburg bei Waldenburg von

von einer rohen Menge erstürmt, geplündert u. niedergebrannt; weder Bürgerwehr noch Militär wehrten dem verbrecherischen Treiben. Das dem fürstl. Schlosse in Glauchau auf gleiche Weise drohende Schicksal ward dagegen durch die Entschlossenheit des dortigen Bürgermeisters Pfotenhauer u. durch den Muth der Communalgarde von demselben abgewendet. Gegen die Regierung aber ward mancher harte Vorwurf über ihr Verhalten Angesichts dieser Vorgänge laut. "Bald aber wendete sich nun die allgemeine Theilnahme der neu zusammentretenden Ständeversammlung zu. Das neue Ministerium hatte es allerdings eins seiner ersten Geschäfte sein lassen, die Anberaumung derselben für den Anfang Mai, als nun nicht mehr nöthig, aufzuheben; die inzwischen immer bedenklicher gewordene Finanzlage des Landes jedoch sowie das Bedürfniß eines neuen Wahlgesetzes hatten schon bald die Wiedereinberufung des Landtages als unvermeidlich erscheinen lassen. Am 18. Mai trat der Landtag zusammen, u. schon die Directorialwahlen gaben Zeugniß von dem Umschwung der Zeit. Präsident der 2. Kammer ward der Webermeister Rewitzer von Chemnitz, Vicepräsident Bürgermeister Pfotenhauer von Glauchau; für die 1. Kammer ernannte der König den als liberal bekannten Rittmeister v. Schönfels zum Präsidenten, zum Vicepräsidenten. Bürgermeister Gottschald von Plauen. Die 1. Kammer sprach selbst von der Nothwendigkeit des Wegfalls der Vorrechte u. eines neuen Wahlsystems, wie denn auch bald darauf 21 ritterschaftl. Abgeordnete einen Antrag auf Gleichstellung des ritterschaftl. Grundbesitzes mit dem bäuerlichen u. auf völlige Beseitigung der noch bestehenden Vorrechte der Rittergutsbesitzer einbrachten. Bei der Berathung der Adressen, deren diesmal jede Kammer eine besondere erließ, entspann sich in der 2. Kammer die heftigste Debatte über den Vorzug des Ein- u. Zweikammersystems, doch ließ man den Punkt in der Adresse zuletzt noch fallen. Um so lebhafter ward der Streit wieder aufgenommen, nachdem die Regierung den neuen Wahlgesetzentwurf vorgelegt hatte, demzufolge die 1. Kammer vorläufig ungeändert fortbestehen, für die 2. Kammer indirecte Wahlart, jedoch unter Aufhebung aller auf Stand u. Glaubensbekenntniß bezügl. Beschränkungen gelten sollte. In der 2. Kammer erfuhr der Entwurf die lebhaftesten Angriffe; doch drang die gemäßigte Partei mit ihrer Ansicht für das Zweikammersystem durch, nur daß sie eine veränderte Zusammensetzung der 1. Kammer verlangte; auch hiermit siegte sie, u. endlich ward auch für den directen Wahlmodus u. gegen die Sonderung von Stadt u. Land von der Kammer gestimmt. Plötzlich zog die Regierung den ganzen Entwurf zurück unter Verheißung, einen neuen vorzulegen, der auch die Ansichten der Minorität berücksichtigen solle. "Während nun die Regierung die Vorlage eines neuen Entwurfes verzögerte, wendeten sich die Kammern anderweiten Berathungsgegenständen zu. Die von der Regierung zur Aufhülfe der finanziellen Verhältnisse des Staates gemachten Vorschläge, Ausgabe an Papiergeld, Flüssigmachung eines Theiles des mobilen Staatsvermögens, Aufnahme von kleineren Handdarlehen u. außerordentliche Abgabenerhöhung, fanden schließlich bei beiden Kammern Billigung. Unter den übrigen den Ständen gemachten Vorlagen befand sich ein Preßgesetz, das durch die Kammern mehrere Aenderungen erfuhr, ferner ein schon im Entwurfe sehr freisinniges Vereinsgesetz, ein Geschwornengesetz, das die Geschwornen mittelst freier allgemeiner Wahlen ernennen ließ; den Deutschkatholiken wurden die Rechte anerkannter christl. Religionsgesellschaften zugesprochen; daneben wurde über die Umgestaltung des Gerichtswesens, gänzl. Trennung der Verwaltung von der Rechtspflege, Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit ꝛc. verhandelt. "In der deutschen Frage war Seitens der Regierung bei Ankündigung der Wahl des Reichsverwesers die volle Zustimmung des Königs zu derselben u. seine Bereitschaft, für die Einheit des Vaterlandes selbst Opfer zu bringen, erklärt worden; doch machte sich schon bald in der sächs. Politik gegenüber der Nationalversammlung eine bedächtige Zurückhaltung bemerkbar; vor den Kammern sprach sich die Regierung für das Princip der Vereinbarung zwischen den Regierungen u. der Nationalversammlung aus, ja wollte selbst die Frankfurter Beschlüsse der Zustimmung der Kammern unterstellt wissen u. fand hierfür bei diesen auch eine große Majorität. Die Linke der 2. Kammer bewies schon hierbei, daß sie, obschon Anfangs für die Souveränetät der Nationalversammlung begeistert, bereits mehr u. mehr in das Lager des Particularismus übergegangen sei. Zu ihren wie zu der Regierung Lieblingsprojecten gehörte damals eine Vereinigung der gesammten thüring. Länder unter S-s Patronat. "Endlich gelangte auch nach 2monatl. Verzögerung der neue Wahlgesetzentwurf am 7. Sept. an die 2. Kammer. Derselbe nahm nun für beide Kammern den directen Wahlmodus, als Grundlage zum activen Wahlrecht den unbestimmten Begriff der Selbständigkeit u. ein Alter von 21 Jahren an; die 1. Kammer sollte zum größten Theil aus Wahlen der Grundbesitzer, zum kleineren aus Wahlen der Universität, der Geistlichen u. Lehrer bestehen; bei Meinungsverschiedenheiten zwischen beiden Kammern sollten dieselben zu einer einzigen vereinigt werden u. als solche abstimmen. So nachgiebig sich somit die Regierung bewiesen hatte, so wenig hatte sie doch damit den

Forderungen der Vaterlandsvereine, die eben seit dem 3. Sept. auf einer Hauptversammlung in Dresden tagten, entsprochen; die Versammlung faßte sofort die Beschlüsse, nur ein Wahlgesetz mit Einkammersystem, directen Wahlen, ohne Census u. Ständeunterschiede als den Forderungen der Volkssouveränetät entsprechend anerkennen, gegen jedes andere Wahlgesetz protestiren zu wollen, die Entlassung des Ministeriums, Auflösung des Landtags, die Beauftragung Oberländers mit Bildung eines neuen Ministeriums u. Einberufung einer constituirenden Versammlung zu fordern. Eine auf den 4. Sept. berufene, zahlreiche Volksversammlung in Dresden machte diese Beschlüsse zu den ihrigen; gleiche Schritte geschahen in Leipzig u. Chemnitz. Die Minister wiesen jedoch jene Forderungen zurück u. sahen sich hierbei auch von den Kammern unterstützt. Die 2. Kammer nahm trotz dem heftigen Widerspruch der Linken die Regierungsvorlage im Wesentlichen an, nur mit der Modification, daß die 1. Kammer nur aus Wahlen von Grundbesitzern hervorgehen sollte. Die 1. Kammer aber, obgleich dem Gesetz wenig geneigt, wagte doch für jetzt die Verantwortung für den angedrohten Rücktritt des Ministeriums nicht auf sich zu nehmen u. trat endlich auch dem Beschluß der 2. Kammer bei. Nur die Standesherren protestirten gegen den Eingriff in ihr Recht der Standschaft. "Die Entlassung des Landtages, der mit dem Wahlgesetz seine letzte Aufgabe gelöst hatte, stand bereits nahe bevor, als ein unerwartetes Ereigniß das Land in die heftigste Aufregung versetzte, die standrechtl. Hinrichtung R. Blums in Wien. Beide Kammern vereinigten sich sofort in dem, bereits von dem Vaterlandsverein gestellten Verlangen an die Regierung, strenge Rechenschaft zu geben über die von ihr u. von dem sächs. Gesandten zu Wien zum Schutze Blums gethanen Schritte; die 2. Kammer wollte außerdem die Forderung an die Centralgewalt gestellt wissen, zur Sühnung der durch Blums Erschießung verletzten Ehre der deutschen Nation die energischsten Maßregeln zu ergreifen. Wie in der Kammer, so gingen in dieser Angelegenheit auch im Lande die meisten Parteien einmüthig zusammen; selbst die städtischen Behörden Leipzigs beantragten in Frankfurt wie in Dresden eine Genugthuung; die meisten Orte im Lande begingen unter großer Theilnahme des Volkes eine Todtenfeier. Eine am 13. Nov. zu Leipzig abgehaltene Volksversammlung faßte die heftigsten Beschlüsse, namentlich auf Bildung von Freischaaren für Berlin, worauf das östreich. Consulatwappen herabgerissen u. zertrümmert, u. gegen bekannte Widersacher Blums so arger Unfug getrieben wurde, daß die Bürgerwehr mit Gewalt dagegen einschreiten mußte. Das Ministerium sah sich endlich genöthigt, die überschwengl. Forderungen, wie Abberufung des sächs. Gesandten in Wien, Uebersendung der Päße an den östreich. Gesandten ꝛc. durch öffentl. Erklärung als unerfüllbar zurückzuweisen, sagte jedoch zu, daß es von dem Gesandten in Wien Rechenschaft fordern, die östreich. Regierung um Aushändigung der Proceßacten angehen u. bei der Centralgewalt auf Ergreifung energischer Maßregeln wegen des Geschehenen dringen wolle. "Mitten unter diesen Wirren war der Landtag am 17. Nov. aufgelöst worden, nachdem ein Gesetz vom 15. die neuen Wahlen für den 10. Jan. angeordnet hatte. Ein Wechsel im Ministerium hatte unterdessen insofern stattgefunden, als das Kriegsministerium schon seit Anfang Aug. an den General v. Butlar übergegangen war. Inzwischen war die Ruhe im Lande wieder mehrfach gestört worden. Schon im Juni waren in Leipzig tumultuarische Auftritte vorgekommen, die sich im Sept. wiederholten; in Penig ward ein verhafteter Jagdfrevler durch die Wehrmannschaft zweier Dörfer gewaltsam befreit. Am bedeutendsten jedoch war ein Aufruhr in Chemnitz am 10. Sept., wo nach Abhaltung einer großen Volksversammlung, die ein Mißtrauensvotum gegen Ministerium u. Kammern erlassen hatte, die Menge bei Befreiung eines Gefangenen mit der Bürgerwehr zusammenstieß, worauf Barrikaden gebaut wurden, die das herbeigezogene Militär nicht ohne Blutvergießen nahm. "Für die Wahlen zum bevorstehenden Landtag entfalteten die beiden organisirten Parteien eine außerordentl. Thätigkeit. Doch konnte es bei dem überwiegenden Einfluß der Vaterlandsvereine auf die unteren Volksklassen, denen das neue Wahlgesetz ein bedeutendes Uebergewicht bei den Wahlen gesichert hatte, nicht zweifelhaft sein, auf welche Seite der Sieg sich neigen müsse, zumal jener Einfluß durch die glänzenden Verheißungen des demokrat. Wahlprogramms (unentgeltl. Beseitigung aller auf Grund u. Boden haftenden Lasten, Herabsetzung der Beamtengehalte u. Pensionen), noch außerordentlich stieg. Durch die bei jenen Verheißungen geschehenen Hindeutungen auf eine Uebereinstimmung mit den Ansichten des Ministeriums ließen sich die Minister bestimmen, in einem Manifest vom 8. Dec. dem Lande ihren polit. Standpunkt nochmals darzulegen u. jene Aufstellungen der Demokratie als für das Staatswohl verderbliche zu bekämpfen. Dennoch, vielleicht gerade deshalb erhielt die durch diese Erklärung erbitterte Partei der Vaterlandsvereine den Sieg so vollständig, daß die Wahlen, u. zwar für beide Kammern gleichmäßig, mindestens $^{2}/_{3}$ radicalen Elementes unter den Abgeordneten ergaben. "Am 17. Januar 1849 fand die **Eröffnung des Landtages** statt, nachdem schon die Beamtenwahlen die Macht der radikalen Partei erwie-

sen

fen hatten, indem in der 1. Kammer Joseph zum Präsidenten, Tzschucke u. Haben zu Vicepräsidenten, in der 2. Kammer Hensel zum Präsidenten u. Schaffrath u. Tzschirner zu Vicepräsidenten ernannt wurden. Die Thronrede bezeichnete eine lange Reihe von Gesetzvorlagen, die den Kammern mitgetheilt werden u. zur Ausführung der Zugeständnisse der Neuzeit dienen sollten. Schon die Berathung der von der Regierung vorgelegten, von dem Landtag verworfenen Geschäftsordnung, sowie die Wahlprüfungen ließen den Charakter der neuen Kammern hinlänglich erkennen. Was der großen Mehrzahl der Abgeordneten an politischer, oft selbst an allgemeiner Bildung abging, suchten dieselben durch einen Grad von Entschiedenheit der polit. Gesinnung zu ersetzen, der selbst die äußerste Linke des vorigen Landtags als gemäßigt erscheinen ließ, u. die hiermit Hand in Hand gehende Unduldsamkeit gegen jede andere Meinung ließ denn auch bald die schwachen Oppositionsversuche der Rechten gänzlich verstummen. Als Führer der jetzigen äußersten Partei galten Tzschirner u. v. Trützschler. Die Erlassung von Antwortsadressen auf die Thronrede ward nicht beliebt. Schaffraths Antrag in der deutschen Frage, die Kammern möchten ihren Widerwillen gegen ein unverantwortliches u. erbliches Oberhaupt des Bundesstaates u. gegen jede andere als eine wahrhaft demokrat. Lösung der Oberhauptsfrage erklären, ward angenommen. Außer zahllosen Interpellationen u. Anträgen, deren Gegenstände meist der Aufgabe der Kammern gänzlich fern lagen, kamen nächst der Geschäftsordnung nur zwei eigentliche Berathungen vor, über eine Amnestie für Jagdvergehen u. eine Revision der Kriegsartikel, welche letztere laut Antrag des Lieut. Müllers durch die Beeidigung des Militärs auf die Verfassung für nothwendig erklärt wurde. Diesem Antrag stimmte auch die 2. Kammer bei. "Inzwischen hatte es sich schon einmal, nachdem der Landtag kaum eine Woche versammelt gewesen, um den Rücktritt des Ministeriums gehandelt, angeblich, weil die Kammern die unverkürzte Einführung der deutschen Grundrechte forderten, nach der Erklärung der Minister dagegen, weil sie die Ueberzeugung gewonnen hätten, daß sie nicht mehr gedeihlich wirken könnten; doch hatte der Wille des Königs sie noch auf ihrem Platze festgehalten, u. Land u. Kammern schenkten dem Entschlusse des Ministeriums, die Regierung fortzuführen, ihren Beifall. Bald jedoch führten die Verhandlungen wegen Blums Hinrichtung, wobei den Ministern unerfüllbare Anmuthungen gestellt wurden, zu neuen Conflicten, bis endlich die Frage wegen Einführung der Grundrechte, hinsichtlich deren die Kammern wider die Ansicht der Regierung auf sofortiger u. unveränderter Publication bestanden, den völligen Bruch entschieden. Am 24. Febr. **trat das Ministerium Braun definitiv zurück.** Die Kammern versuchten in einer Ansprache an das Volk die Schuld am Rücktritte des volksbeliebten Märzministeriums von sich abzuwälzen.

b) Bis zur Niederwerfung des Dresdener Aufstandes. "Das neue Ministerium war ohne jede parlamentarische od. wirklich polit. Vergangenheit u. verrieth so schon von vornherein seine Bestimmung als die eines bloßen Uebergangsministeriums. Der Vorsitz im Ministerrathe wie das Departement der Justiz u. provisorisch das des Cultus war dem bisherigen Geh. Justizrath Held, das Finanzministerium dem Finanzrath v Ehrenstein, das Innere dem Geh. Regierungsrath Weinlig, das Aeußere dem Gesandten am preuß. Hofe v. Beust, übertragen worden; in das Kriegsministerium trat erst später Oberst Rabenhorst an Butlars Stelle ein. Die Frage wegen Publication der Grundrechte ward sofort im Sinne der Kammern entschieden; ein königl. Decret vom 27. Febr. sagte die sofortige u. unveränderte Veröffentlichung derselben zu, mit der einzigen, auch von den Kammern gutgeheißenen Beschränkung, welche die Rücksichtnahme auf andere deutsche Staaten gebot, in denen die Grundrechte noch nicht gesetzlich anerkannt waren. Trotzdem ließ das Antrittsprogramm der neuen Minister auf die Fortsetzung der nur abwartenden Haltung gegen Frankfurt u. die Festhaltung des Grundsatzes der Zustimmung zu dem dort Vollendeten schließen. Dennoch wurden auch die vornehmsten Ausführungsgesetze zu den Grundrechten sofort zugesagt u. theilweis schon bearbeitet, so eine Habeas-Corpus-Acte, ein Jagdgesetz, ein Gesetz über die neuen Verhältnisse der Kirche u. Schule ꝛc. Zugleich ward eine Reform der gewerbl. Gesetzgebung, eine Organisation der Verwaltungsbehörden, sowie eine Revision der Städte- u. Landgemeindeordnung in Aussicht gestellt. Am 2. März erfolgte die Publication der Grundrechte. "Ein zweiter Differenzpunkt zwischen Regierung u. Kammern wegen Ausdehnung des Rechtes der Initiative auch auf den Landtag ward durch einen Gesetzesvorschlag wegen Abänderung des betreffenden Paragraphen der Verfassung hinweggeräumt, dem beide Kammern beitraten. Uebrigens trugen die unverkennbare Gewandtheit, Erfahrung u. Geschäftskenntniß der neuen Minister, wie ihre milde u. versöhnl. Haltung gegen die Kammern wesentlich dazu bei, ihnen bald ein größeres Vertrauen im Lande zu erwerben. Der noch aus dem früheren Ministerium stammende Mangel an Gesetzvorlagen, deren trotz eifrigen Vorbereitungen die Minister bis zur Auflösung des Landtages nur die über Errichtung einer Ackerbauschule, die Grundrechte, die Initiative, die deutsche Wechselord-

ordnung u. die Aufhebung einiger Bannrechte machen konnten, trieb jedoch die Kammern bald wieder auf die bedenkliche Bahn, sich selbst Beschäftigung zu suchen. Die 1. Kammer that dies in beschränkterer Weise u. zog blos die Stellung der Schönburgischen Receßherrschaften zum Staat u. die Beschwerden hinsichtlich des Lehngelbes in das Bereich ihrer Erörterungen. Die 2. Kammer dagegen, u. in ihr Tzschirner voran, ermüdeten nicht, das Ministerium mit täglichen Interpellationen, zum Theil der abenteuerlichsten Art, anzugehen, bis endlich der Hauptschlag damit geführt ward, daß Tzschirner im Namen der äußersten Linken von dem Ministerium unter der Form einer Interpellation die Vorlegung eines vollständigen neuen Programms verlangte, dessen unerläßliche Cardinalpunkte, als Einkammersystem, suspensives Veto, Herabsetzung der Civilliste, unbedingt allgemeines Wahlrecht, Einziehung der Gesandtschaften, Theilnahme der Kammern an der Ernennung der richterl. Beamten, Ueberlieferung der Verwaltung in die Hände des Volkes ꝛc., sofort angegeben waren. Nach der Zurückweisung dieser Anmuthungen von Seiten der Regierung beantragte Tzschirner am 16. März ein directes Mißtrauensvotum gegen dieselbe, gestützt auf deren volksfeindl. Haltung, ihre fortgesetzte Duldung des sächs. Gesandten in Wien ꝛc. Doch erlag hier die äußerste Linke mit 31 gegen 39 Stimmen gegenüber einer freilich auch nur sehr zweifelhaften Erklärung der Majorität für das Ministerium. [88] Ueberhaupt war aber allerdings jetzt eine etwas veränderte Parteistellung in der Kammer bemerkbar, indem die Linke sich schärfer von der äußersten Linken getrennt hatte. Im Lande aber war die letztere schon seit längerer Zeit Gegenstand der entschiedensten Angriffe geworden; während zugleich nun auch die Partei des alten Systems wieder offen hervortrat u. die Regierung ziemlich unverholen zu entscheidenden Schritten aufforderte. Die lange erwartete Krisis trat jedoch erst bei den Verhandlungen über die deutsche Frage ein. Wie bereits erwähnt hatte die radicale Kammermajorität sich bereits länger, angeblich weil die Nationalversammlung die Volkssouveränetät verleugnet hatte, auf den Standpunkt des Particularismus zurückgezogen; aus diesem Grunde waren von ihr auch die, übrigens ganz wirkungslosen Proteste gegen die von der Reichsgewalt verfügte Besetzung Thüringens durch sächs. Truppen u. die Verwendung derselben in dem Kriege gegen Dänemark erhoben worden. Auf Anlaß der preuß. Circularnote vom 23. Jan. u. des Welckerschen Antrages vom 12. März hatten sich die Protestationen gegen ein preuß. Erbkaiserthum wiederholt. Dennoch stand auch die sächs. Linke, nachdem die Frankfurter Linke die Durchführung der unveränderten Reichsverfassung zu ihrem Feldgeschrei gemacht hatte, plötzlich für dieselbe ein. Die Verhandlungen über die Reichsverfassung, wurden in beiden Kammern in einer einzigen Sitzung erledigt, u. schlossen mit der Annahme des Antrages. Diesem Resultate gegenüber erklärte der Ministerpräsident in der 2. Kammer zwar die Bereitwilligkeit der Regierung, dahin zu wirken, daß das Frankfurter Verfassungswerk kein vergebliches sei, sprach sich aber zugleich über die Unausführbarkeit einer einseitigen Einführung der Reichsverfassung aus. Darauf folgten nun in den Kammern Anträge der extremsten Art, deren keiner jedoch mehr zur Berathung kam, da am 30. April die **Auflösung der Kammern** erfolgte. In der deshalb Seitens der Regierung an das Volk erlassenen Ansprache ward die Gesammthaltung der Kammern neben der geflissentlichen Verzögerung der Bewilligung der zur Führung des Staatshaushaltes nöthigen Mittel als Grund der Auflösung bezeichnet. [89] Unterdessen hatte aber im Lande die, namentlich auch von der Partei der deutschen Vereine aufgenommene Bewegung für die Durchführung der Reichsverfassung eine bedeutende Ausdehnung gewonnen. Von Leipzig gingen Deputationen des Stadtraths u. der Stadtverordneten, der Universität, des Bürgerausschusses an den König ab, um ihn zur Nachgiebigkeit zu bewegen; Gleiches geschah in Dresden durch den deutschen Verein, Stadtrath u. Stadtverordnete, durch eine Sturmpetition des Vaterlandsvereins an den Minister v. Beust, u. die meisten Provinzialstädte folgten diesem Beispiele. Daneben fanden in allen Landestheilen Volksversammlungen statt, die durch die Kammerauflösung doppelt erregt, von den Führern ohne Mühe zu den heftigsten Beschlüssen fortgerissen wurden; schon wurde hier u. da unverhohlen auf eine gewaltsame Erhebung hingedeutet. Zugleich forderte ein Theil der ehemaligen Abgeordneten in einer öffentl. Proclamation, wenigstens indirect, zur Steuerverweigerung auf. Der König aber blieb bei der einfachen Erklärung, daß die Reichsverfassung in ihrer vorliegenden Gestalt nach seiner Ueberzeugung nie zum Heile des Volkes dienen könne u. daß er daher entschlossen sei, in dieser Angelegenheit mit Preußen zu gehen. Freilich wuchs aber mit den sich mehrenden Nachrichten von den unverändert abschläglichen Antworten des Monarchen auch die Aufregung der Gemäßigten immer mehr u. ließ es zu keiner unbefangenen Würdigung der Sachlage kommen. [90] Dazwischen hinein fiel nun auch noch eine Ministerkrisis. Die Majorität des Ministeriums, Weinlig, Ehrenstein u. Held, als der Annahme der Reichsverfassung nicht unbedingt abgeneigt, legte am 2. Mai ihr Amt nieder, worauf der König den Geheimerath

merath v. Zschinsky mit der Bildung eines neuen Cabinets beauftragte, in dem v. Beust u. Rabenhorst verblieben. [81] Währenddem hatte auch die Dresdener Bürgerwehr in stürmischen Urversammlungen die ihr nöthig dünkenden Schritte berathen u. die Unterzeichnung einer Adresse an den König so wie die Abhaltung einer feierlichen Parade zu Ehren der Reichsverfassung beschlossen. Nachdem der König am 3. Mai wiederum allen Deputationen die Antwort ertheilt, daß er die Reichsverfassung so lange nicht als Gesetz anzuerkennen vermöge, als nicht die größeren Staaten, Preußen u. Baiern, sie angenommen hätten, sollte die Parade der Communalgarde stattfinden, ward aber von dem Generalcommandanten als ungesetzlich verboten u. das Verbot erhielt auf ein neues Andringen die Bestätigung des Königs. Die versammelten Bataillone lösten sich hierauf bis auf 2 für den Dienst bestimmte, meist ohne Widersetzlichkeit auf. Dagegen hatten die Stadtverordneten in Hinblick auf das nach des Königs eigenen Andeutungen zu erwartende Einrücken fremder Truppen einen Landesvertheidigungsausschuß erwählt u. der Stadtrath hatte seine Zustimmung hierzu gegeben. [82] **Dresdner Aufstand.** Der Ausschuß des Vaterlandsvereines entsandte einen Aufruf ins Land, der die Communalgarden u. Vereine aufforderte, sich zu möglichst zahlreichem Erscheinen in Dresden bereit zu halten. Die Regierung hatte inzwischen dem sich erhebenden Sturme gegenüber ihre Maßregeln getroffen, soweit es der schwache Bestand der vorhandenen Truppen gestattete; die wichtigsten Punkte, Schloß u. Zeughaus, waren stark besetzt, u. kurz nach Mittag erging der Befehl nach Leipzig u. Chemnitz, wodurch die dort stehenden Truppen schleunigst nach Dresden beordert wurden. Die Entlassung der Communalgarde hatte nun aber die Aufregung des in den Straßen wogenden Volkes aufs Höchste gesteigert, u. es bedurfte nur noch des sich verbreitenden Gerüchtes, daß Preußen in Anmarsch seien, um den Ausbruch herbeizuführen. Es war am 3. Mai Nachmittags 3 Uhr. Das Volk begann Barrikaden zu bauen, u. die am Altmarkt stehende Communalgarde bezeigte keine Lust es daran zu hindern; deshalb legten der Commandant u. Vicecommandant ihre Stellen nieder, wofür des Ersteren Haus vom Volke demolirt wurde. Das Geschrei nach Waffen führte die Menge nach dem Zeughause, u. hier begann der erste Kampf. Das Militär feuerte auf die gewaltsam andringende Menge u. es fielen mehrere Todte u. Verwundete. Das bald darauf zur Herstellung der Ordnung anrückende Bataillon der Bürgerwehr gerieth selbst in das Feuer des Militärs; dadurch steigerte sich die Erbitterung. Doch wurde auch ein zweiter Sturm des Volkes von den Truppen abgeschlagen; über 20 Menschen fielen unter ihrem Kartätschenfeuer. [83] Unterdessen hatten Deputationen des Stadtrathes u. der Stadtverordneten, sowie der Dresdener u. Leipziger Bürgerwehr den König nochmals um Gewährung des allgemeinen Verlangens bestürmt, aber nach dessen Erklärung, daß er durch sein Wort gebunden sei, keine andere Entscheidung zu erlangen vermocht. Als sie gegen 6 Uhr zurückkehrten, war die Stadt bereits allenthalben mit Barrikaden bedeckt u. das Volk mit Sensen u. Gewehren bewaffnet. Doch kam es an diesem Tage zu keinem weiteren Kampf. Die oberste Leitung des Aufstandes hatte seit dem Nachmittag Tzschirner an sich gerissen u. den Sicherheitsausschuß zu seinem Werkzeug gemacht, während die städtischen Behörden alle Geltung verloren hatten; auf seinen Antrieb war der ehemalige Obristlieutenant in griech. Diensten, Heinze, mit unumschränkter Vollmacht Oberbefehlshaber der Communalgarde geworden. Signale u. Boten gingen in das Land, um Zuzug aufzubieten. [84] Auch die Regierung mußte auf Verstärkung warten, da die herbeigerufenen Truppentheile, in ihrem Marsche mehrfach vom Volke verhindert, noch nicht eingetroffen waren; am Abend war preuß. Hülfe requirirt worden, doch stießen die entsendeten Offiziere dabei auf so viele Hemmnisse, daß deren Eintreffen auch erst spät erfolgen konnte. Auf die Vorstellungen der Minister verließ der König am 4. Mai früh nach 8 Uhr mit seiner Familie u. sämmtl. Ministern die Hauptstadt u. begab sich auf einem Dampfschiff nach der Festung Königstein. Seine Abreise wurde bald bekannt; jedoch geschah von den Leitern des Aufstandes nichts, um der Reise ernstl. Hinderniße in den Weg zu legen. [85] Dagegen begann am frühen Morgen bereits aufs Neue das Sturmläuten u. Allarmschlagen. Auf letzteres erschien aber schon nur noch ein geringer Theil der Communalgarde, deren Mehrzahl sich bereits von der Bewegung zurückzog; darin ließ man sie auch gewähren u. forderte nur ihre Waffen ab. Nach Beschluß der städtischen Behörden sollte am Vormittag eine Verhandlung wegen Einstellung der Feindseligkeiten mit der Regierung angeknüpft werden; da jedoch kein Minister in der Stadt war, so wurde mit dem Gouverneur von Dresden ein Waffenstillstand bis zum Mittag des folgenden Tages abgeschlossen. Diesen benutzte Tzschirner zunächst dazu, um durch eine Anzahl von ehemal. Kammermitgliedern, die sich um Mittag auf dem Rathhause versammelten, eine **provisor. Regierung**, bestehend aus Heubner, Todt u. Tzschirner, erwählen zu lassen. Die Flucht des Königs mußte den Vorwand zu solcher außerordentl. Maßregel geben. Zwei Proclamationen, an das Volk u. an die Truppen, wurden sofort erlassen. Auch jetzt noch benahm sich übrigens Tzschirner völlig als

Haupt

Haupt der Regierung; seine Collegen, jedenfalls nur erwählt, um der Revolution in weiteren Kreisen Anhänger zu schaffen, gaben zu Allem meist nur den Namen her; erst die Ankunft Bakunins ließ seit dem 5. Mai auch Tzschirners Macht schwinden. Am Abend des 4. Mai kehrten die Minister v. Beust u. Rabenhorst nach Dresden zurück; trotzdem bestand die provisorische Regierung fort. [66] Inzwischen hatte man eifrige Versuche gemacht, das Militär für den Aufstand zu gewinnen; nur am Zeughause hatten dieselben einen Erfolg. Die Offiziere, ohne alle Kunde über die Sachlage, durch falsche Nachrichten getäuscht, ihrer vom Volke unaufhörlich bearbeiteten u. reichlich bewirtheten Mannschaft mißtrauend, ließen sich zum Abschluß einer Convention verleiten, kraft deren die Communalgarde an der Besetzung des Zeughauses Theil nahm. Die provisor. Regierung benutzte dies, um sofort eine Bekanntmachung zu erlassen, daß das sächs. Militär zum Volke übergegangen sei. Der eine der Offiziere erschoß sich selbst aus Verzweiflung über das Geschehene; einen andern traf schwere Festungshaft. Uebrigens war es, als die provis. Regierung nun auch die Auslieferung von Geschütz u. Kriegsmaterial verlangte, den älteren Offizieren gelungen, die schwierige Mannschaft wieder in der Treue zu befestigen, so daß das Zeughaus bis zur Ankunft neuer Verstärkung gehalten werden konnte. [67] Von Seiten der Aufständischen wurde die Waffenruhe zur Bereitung u. Herbeischaffung von Munition u. Verstärkung der Barrikaden benutzt; in immer sich verstärkender Zahl traf Zuzug von außen ein, meist wohl bewaffnet. Inzwischen waren aber auch die Truppen von Leipzig u. Chemnitz angelangt, so daß sich die Militärmacht nun auf 4000 M. belief; die oberste Führung der Truppen war vom Kriegsminister dem Generallieutenant v. Schirnding übergeben worden. Am 5. Mai ward schon in der Frühe von den Aufständischen das Feuer gegen das kgl. Schloß wieder eröffnet. Die Minister veröffentlichten eine versöhnl. Ansprache des Königs u. eine andere in ihrem eigenen Namen, um das Fortbestehen der kgl. Regierung ausdrücklich zu erklären. Sie ließen sich selbst auf eine Friedensverhandlung mit dem Magistrate ein, die aber eben so wenig ein Resultat lieferte, als Oberländers Bemühungen bei dem König. Inzwischen floh von den höheren Ständen aus Dresden, wer fliehen konnte. [68] Um 10 Uhr Vormittags begannen die kgl. Truppen den Angriff gegen die Altstadt, da die Waffenstillstandsbedingungen längst von den Aufständischen gebrochen waren. Es sollten mit dem rechten Flügel der Zwinger, die Ostra-Allee u. von da aus der Postplatz, mit dem linken von der Terrasse u. dem Zeughause aus der Neumarkt genommen werden, worauf man bis in die Mitte der Stadt vordringen wollte. Doch gelang es den Truppen nicht, im Laufe des 5. Mai erhebl. Fortschritte zu machen. Am Abend rückte, allen Protestationen der provis. Regierung zum Trotz, das erste Bataillon der preuß. Hülfstruppen ein. Am Morgen des 6. Mai setzten die Aufständischen das alte Opernhaus in Brand, der sich auch einem Theile der Zwingergebäude mittheilte u. da kostbare Naturaliensammlungen vernichtete. Hierauf erneuerte sich der Kampf mit neuer Wuth. Die Truppen beschossen mit Geschütz u. Kleingewehrfeuer die Gebäude u. Barrikaden, in denen sich jedoch die Aufständischen mit der größten Hartnäckigkeit behaupteten, so daß die Positionen meist dieselben blieben. Nur dem linken Flügel gelang es, größere Fortschritte zu machen u. den Neumarkt u. die Pirnaische Gasse zu erreichen. Die Aufständischen hatten im Laufe des Tages noch Verstärkung durch einzelne Zuzüge erhalten; doch zogen sich auch bereits Viele im Stillen von einem Kampfe zurück, an dem die wirkl. Bürgerschaft so wenig Antheil nahm. Die Truppen dagegen waren durch das nun fast 2 Tage lang ununterbrochen fortgesetzte Gefecht in eine solche Erbitterung gerathen, daß das Kriegsministerium durch Tagesbefehl sie an die Gebote der Menschlichkeit erinnern mußte. [69] Am 7. Mai ward wieder von früh an gekämpft; am Vormittag traf ein zweites Bataillon Preußen ein, u. die Fortschritte der Truppen wurden entscheidend. Am Abend war der rechte Flügel Herr des wichtigen Thurmhauses, der ganzen Ostra-Allee u. ihrer Nebenstraßen, der Sophienkirche u. der Spiegelfabrik; der linke Flügel hatte Stadt Rom, das Gewandhaus, die Pirnaische u. einen Theil der Moritzstraße genommen. Ueberall aber war der Kampf sehr heftig u. der Verlust bedeutend gewesen. Am späten Abend fiel der Commandant Heinze in die Hände der Truppen u. rettete sein Leben nur durch die Verheißung wichtiger Enthüllungen. An seiner Stelle übernahm der Schriftsetzer Born das Obercommando. Der Muth der Aufständischen sank jedoch immer mehr, so sehr die Führer denselben durch fabelhafte Verkündigungen auch neu zu beleben suchten; der noch eintreffende Zuzug ersetzte schon nicht mehr den Abgang. Bakunin u. Röckel, einer der Exaltirtesten, sannen bereits auf äußerste Maßregeln, namentlich Brandstiftungen in großartigem Maßstab. [70] Der 8. Mai begann mit einer gegenseitigen Waffenruhe; als jedoch wiederum ein Bataillon Preußen anlangte, wurde der Kampf wieder aufgenommen u. die Truppen drangen bis an die Kreuzkirche u. die mittlere Frauengasse vor. Auf das linke Elbufer wurden 9 Schwadronen Reiter zur Verlegung der Freiberger Straße entsendet. Die provisor. Regierung schien jedoch noch an keine Auf-

Aufgabe des Kampfes zu denken, erließ nochmals dringende Aufforderungen an alle Communalgarden im Lande, zum Kampfe für deutsche Einheit u. Freiheit herbeizueilen, u. forderte das Volk auf, alle Behörden zur Anerkennung der provis. Regierung zu zwingen. Das Ministerium dagegen verhängte den Kriegszustand über Dresden u. Umgegend. "Am 9. Mai endlich erreichte der **Kampf sein Ende.** Früh 3 Uhr ließ die provis. Regierung bekannt machen, daß sie sich nach Freiberg zurückziehe, welcher Ort zum vorläufigen Sammelplatz bestimmt sei. Dennoch währte der Widerstand der Barrikadenkämpfer vom frühen Morgen an bis gegen Mittag fort; erst da war die ganze Altstadt nach sehr hartem Kampfe in der Gewalt der Truppen. Doch hatte der allgemeine Rückzug nach dem Gebirge schon seit 8 Uhr Morgens begonnen. Bakunin, Tzschirner u. Heubner (Todt war schon am 6. nach Frankfurt gereist, um angeblich da Hülfe zu suchen), hatten unter starker Bedeckung Dresden verlassen; Tzschirner trennte sich bald von ihnen u. entkam später glücklich in die Schweiz, während Heubner u. Bakunin, gedrängt von der Reiterei u. in Freiberg abgewiesen, sich nach Chemnitz wendeten, wo sie, fast von Allen verlassen, ankamen u. von der Bürgerwehr gefangen genommen wurden, um über Altenburg u. Leipzig nach Dresden abgeführt zu werden. Die Schaaren der Aufständischen hatten sich, überall verfolgt, rasch zerstreut. Von den übrigen Führern wurden verhaftet Blöde, Minckwitz, Röckel, Bertling u. A., während Kapellmeister Wagner, Baumeister Semper u. viele ehemalige Abgeordnete ins Ausland entkamen. "Ein fernerer Widerstand fand nach Dresdens Fall nirgends Statt. Der Verlust der Truppen an Todten ward auf 3 Offiziere, 20 Soldaten bei den Sachsen u. 2 Offiziere, 6 Soldaten bei den Preußen angegeben; Verwundete gab es bei den Sachsen 6 Offiziere u. 57 Soldaten, bei den Preußen 34 Soldaten. Auf Seiten der Aufständischen dürften 200 Todte u. eben so viel Verwundete die geringste Annahme sein; unter den öffentlich beerdigten Personen bestand der größere Theil aus Unbekannten, während die Bekannten meist dem Handwerkerstande angehörten u. zu einem Viertel Ausländer waren. Gefangene waren bis zum 23. Mai bereits gegen 600 eingeliefert, deren größerer Theil Anfangs einer harten Behandlung unterliegen mußte; bald wurden jedoch die geringer Gravirten entlassen, die Uebrigen besser versorgt. Der Schaden, den Dresden in den letzten Tagen erlitten hatte, wurde auf 1½ Million veranschlagt. "Was endlich den Zustand des übrigen Landes während des Dresdener Kampfes anlangt, so war zunächst die Lage Leipzigs eine der bedenklichsten gewesen. Trotz der seit dem 2. Mai sich täglich steigernden Aufregung blieb der Stadtrath doch darin fest, daß er das ihm gestellte Ansinnen, die Proclamation der provis. Regierung zu verbreiten u. diese selbst anzuerkennen, ablehnte, wies auch beharrlich die durch zahlreiche Deputationen ihm überbrachten Forderungen von Waffen, Geld ꝛc. zurück u. schlug zuletzt den Ausweg ein, sich insofern für neutral zu erklären, als er am 6. Mai die Gemeinde Leipzig bis zum Austrag der Conflicte zwischen Krone u. Volk unter den Schutz der deutschen Centralgewalt stellte, wogegen übrigens die Leipziger Kreisdirection ausdrücklich Verwahrung einlegte. Am Abend des 6. Mai waren die aufgeregten Massen nicht länger im Zaume zu halten. Sie begannen Barrikaden zu bauen, wurden durch Zuzüge vom Land bedeutend verstärkt u. es war bei der zweifelhaften Stimmung eines Theils der Communalgarde nur der Entschlossenheit des Vicebürgermeisters Koch u. dem Muthe einer Abtheilung der Communalgarde, welche die Hauptbarrikade stürmte, zu verdanken, daß größeres Unheil von der Stadt abgewendet wurde; mehrere Bürger verloren dabei das Leben, viele wurden verwundet. "In Chemnitz ward der Stadtrath zur Vereidigung der Communalgarde auf die Reichsverfassung u. die Entsendung derselben nach Dresden gezwungen; doch gelang es dieser, sich auf dem Zuge von den Freischaaren los zu machen u. zurückzukehren. Der Zwickauer Stadtrath erkannte sogar die provisor. Regierung an, widerrief dies aber bald u. ließ die Communalgarde noch unterwegs zur Rückkehr auffordern. In kleineren Städten, namentlich im Erzgebirge u. Voigtland, wo die städtischen Behörden meist selbst radikal waren, fand der Aufstand die lebhafteste Anerkennung u. Unterstützung; so in Annaberg, in Mühltroff. Doch war es, bes. bei der Verwirrung der Zustände durch des Königs Flucht u. den Terrorismus der radikalen Partei auch vielen gemäßigten Behörden u. Männern so ergangen, daß sie in die Bewegung hineingezogen wurden, ein nicht geringer Theil des Zuzuges aus dem Lande kehrte aus diesem Grunde auch schon unterwegs nach der Heimath um, ohne Dresden gesehen zu haben. **C) Die Restauration. a) Bis zur Auflösung des sogen. Widerstandslandtages.** "Das Ministerium, das sich noch während des Aufstandes durch den Eintritt des Freiherrn v. Friesen als Minister des Innern u. dann durch Geheime-Finanzrath Behr als Finanzminister ergänzt hatte, verfolgte seinen Sieg mit Mäßigung. Eine durch die Umstände wohl gerechtfertigte Abweichung von den streng gesetzmäßigen Befugnissen zeigte sich nur in der Verhängung des Kriegszustandes über Dresden u. noch einige andere Bezirke (Werdau am 25. Juni) u. der Ausschreibung von Steuern im Verordnungswege.

wege. Die Zahl der Verhafteten stieg allmählich auf viele Tausende. Die Untersuchungen wider die bürgerl. Theilnehmer am Aufstande wurden den ordentl. Gerichten zugewiesen, damit aber freilich auch der Gang derselben ein sehr langsamer. Blutgerichte fanden in keiner Weise statt. Eine ziemlich bestimmt erwartete allgemeine Amnestie erging nicht, doch wurde einem großen Theil der Angeklagten die kgl. Gnade zu Theil. Am 21. August wurden sämmtl. Vaterlandsvereine verboten. [70] Inzwischen hatte die äußere Politik S.=s eine überraschende Wendung erhalten. Bei dem feindl. Auftreten des Reichsministeriums u. der Nationalversammlung gegenüber den Regierungen, welche die Anerkennung der Reichsverfassung verweigerten, u. bes. nachdem die Nationalversammlung am 10. Mai das Einschreiten Preußens in S. als schweren Bruch des Reichsfriedens bezeichnet hatte, war ein längeres Zusammengehen mit Frankfurt für unmöglich erachtet worden. So rief auch die sächs. Regierung die sächs. Abgeordneten zur Nationalversammlung am 19. Mai ab u. erklärte die Versammlung nicht weiter anzuerkennen. Dagegen trat der König dem Dreikönigsbündnisse v. 28. Mai (s. Deutschland 111, 112 in den Suppl.) bei, jedoch unter dem erst später bekannt gewordenen Vorbehalte einer späteren Zustimmung Oestreichs u. Baierns, u. es ward dieser Beitritt dem sächs. Volke durch Proclamation vom 30. Mai angekündigt. Die Demokratie war nicht in der Lage, eine Meinung hinsichtlich dieses Schrittes zu verlautbaren; der gemäßigten u. conservativen Partei war durch die Maiereignisse die Frankfurter Verfassung ein Gegenstand des Unwillens, ja selbst des Hohnes geworden; die kleine gothaische Partei endlich sah in dem Maibündnisse noch die einzige Rettung für Deutschlands Einheit u. Freiheit. So stieß der Anschluß S.=s an Preußen im Lande überall auf keinen Widerspruch. [71] Indeß nach Kurzem, namentlich seit Oestreich nach der Unterwerfung Ungarns wieder freier auftreten konnte, nahm S. dem Maibündnisse gegenüber eine mehr u. mehr zurückhaltende Stellung ein u. schloß sich wieder fester an Baiern an, so daß sein Rücktritt vom Bündnisse in gewisser Aussicht zu stehen schien; derselbe erfolgte dann auch bald, indem die Regierung unter Bezugnahme auf ihren Vorbehalt, gleich der hannoverschen, die Zustimmung zur Berufung des Reichstages unter dem 14. Octbr. verweigern ließ u. ihren Bevollmächtigten kurz darauf ganz von Berlin abrief. [72] Unterdessen waren durch Verfügung vom 20. Sept. die Landtagswahlen nach dem bisherigen Wahlgesetz angeordnet worden, zu einer Zeit also, wo die demokrat. Partei sich bereits wieder ermannt u. einige Organisation gewonnen hatte; rechnete man dazu, daß selbst in conservativen Kreisen die Hinneigung zu Oestreich gering, in liberalen aber die Anhänglichkeit an das Maibündniß mit seinem parlamentar. Bundesstaate allgemein war, so ließ sich von dem Ausfall der Wahlen eben kein günstiges Prognostikon für das Ministerium erwarten. Die Abgeordneten wurden zum 30. October nach Dresden einberufen, erschienen aber so unvollzählig, daß die Eröffnung des Landtages erst am 26. Nov. erfolgen konnte. Die Parteistellung zeigte sich dergestalt, daß die Linke in beiden Kammern fast so viel Stimmen zählte, als Ministerielle u. Liberale zusammen. In der 2. Kammer dagegen fiel der Schwerpunkt in das Centrum, das zumeist Anhänger des gothaischen Programmes zählte. Als Führer der, jetzt übrigens stets sehr gemäßigt auftretenden Linken galten in der 1. Kammer Joseph, in der 2. der Oberlieutenant Müller. Der Ton der Thronrede u. das Auftreten des Ministeriums ließ übrigens schon von vornherein kein gutes Einvernehmen zwischen Regierung u. Kammern erwarten. An Vorlagen über große u. wichtige Gesetze, so viele davon auch die Thronrede verheißen hatte, fehlte es bei dem Zusammentreten der Kammern fast gänzlich; auch gelangte von den ersehnten größeren Organisationsgesetzen kein einziges an die Stände, dagegen bezogen sich die Vorlagen auf ein Berggesetz, ein neues Steuergesetz, ein Gesetz wegen Ablösung der Lehngelder u. einiger anderer Ablösungen, ein Pensionsgesetz für Civilstaatsdiener, ein neues Wahlgesetz, ein Vereinsgesetz u. ein Gesetz über das Verfahren bei Störungen der öffentl. Ruhe. [73] Die Kammern begannen ihre Verhandlungen mit Anträgen wegen Aufhebung des Belagerungszustandes u. Ertheilung einer Amnestie für die minder gravirten Theilnehmer am Aufstande; beide Punkte waren wider Erwarten in der Thronrede unberührt geblieben. Das Ministerium erklärte sich auch wider beide Anträge, da noch fortdauernde Aufregung zu bemerken sei u. die Erlassung einer Amnestie unzulässig erschiene, während dagegen einzelne Begnadigungen nach dem Ermessen des Justizministers auch fernerhin stattfinden sollten. Dennoch beharrten beide Kammern bei ihrem Verlangen, erkannten alle Einwendungen für ungerechtfertigt u. nahmen beide Anträge mit großer Mehrheit an. In Verbindung hiermit ward auch ein von Joseph eingebrachter Gesetzentwurf, wonach noch nachträglich alle polit. Untersuchungen vor Geschworene verwiesen werden sollten, von der 1. Kammer angenommen, gelangte aber in der 2. schon nicht mehr zur Berathung. Im Fortgange der Sitzungen schien allmälig ein besseres Verhältniß zu der Regierung einzutreten. Die Kammern zeigten sich vielfach nachgiebig. Der ohne verfassungsmäßige Befugniß verfügten Forterhebung der Steuern ward die nachträgliche Ge-

Genehmigung der Kammern ertheilt u. somit dem Ministerium eine Indemnitätserklärung gegeben. Selbst die von der Regierung in weiter Ausdehnung verhängte Suspension von Beamten, wodurch dieselben von der Kammer ausgeschlossen waren, wollte die Majorität zu keinem Gegenstand des Angriffes machen. Die finanziellen Forderungen der Regierung wurden trotz mancher Gegenbestrebungen eines Theiles der Linken bereitwillig genehmigt. Weniger nachgiebig zeigte sich das Ministerium; so versagte dasselbe der fast einstimmig von beiden Kammern beantragten Modification des Lehnsgelder-Ablösungsgesetzes seine Genehmigung. [80] Die deutsche Frage führte endlich den völligen Bruch herbei. Die in der Thronrede verheißene baldige Vorlage der die deutschen Angelegenheiten betreffenden Actenstücke war lange ausgeblieben, als dieselben endlich vorgelegt wurden, wiesen sie die unterdeß von der Regierung mit Oestreich u. andern deutschen Staaten angeknüpften Unterhandlungen klar nach. Die Verhandlungen in der 1. Kammer führten jedoch zu keinem Resultat; weder die von Carlowitz gestellten Anträge, den Verwaltungsrath neu zu beschicken u. S. beim Erfurter Parlamente vertreten zu lassen, noch die Vermittlungsanträge konnten bei der Abneigung der Demokratie wie der ministeriellen Partei gegen das Maibündniß u. der Uneinigkeit der Anhänger desselben eine Mehrheit erhalten. Dagegen erlitt die Politik der Regierung in der 2. Kammer eine entschiedene Niederlage. Die Kammer sprach sich am 7. März 1850 mit großer Mehrheit für schleunige Erledigung der deutschen Verfassungsfrage im Geiste der Begründung eines Bundesstaates mit Parlament. Regierung u. einer aus Volkswahlen hervorgegangenen Volksvertretung aus, beschloß, die Regierung zu sofortiger Wiederbeschickung des Verwaltungsrathes zu veranlassen u. wahrte sich endlich ihr Recht der Zustimmung zu jeder Feststellung einer deutschen Verfassung, woran die Regierung sich betheiligen würde; der Antrag, die Wahlen zum Erfurter Reichstag zu veranstalten, war dagegen abgelehnt worden. Jene Verwahrung aber bezog sich auf die von Seiten des Ministeriums gegebenen Andeutungen über anderweit getroffene Vereinbarungen in der deutschen Frage. [81] Wirklich hatte sich auch S. der Münchener Uebereinkunft vom 27. Febr. (s. Deutschland 101 in den Suppl.) angeschlossen u. es hatte dieselbe bereits am 2. März die Genehmigung des Königs erhalten. Auf eine von Biedermann in der Kammer gestellte Interpellation, ob die Regierung beim Abschluß jener Uebereinkunft die Zustimmung der Kammern vorbehalten habe; gab das Ministerium eine mindestens zweideutige Antwort, worauf Jener unter dem 23. April den Antrag einbrachte, die Kammer möge den Ausschuß für die deutsche Frage beauftragen, ungesäumt zu erörtern, ob nicht der Zeitpunkt eingetreten sei, wo die Kammer ihr verfassungsmäßiges Zustimmungsrecht zur Feststellung der deutschen Verfassungsangelegenheit geltend zu machen habe, u. dann der Kammer Vorschläge zu machen, wie dies zu bewerkstelligen sei. Die Kammer nahm den Antrag an. So wurde der Bruch immer unheilbarer. Anderweit hatte zu seiner Erweiterung die Unzufriedenheit der Kammern über die Vorenthaltung der verheißenen größeren Organisationsgesetzvorlagen beigetragen, wodurch der Landtag in einer, in den Augen des Volkes ihn herabsetzenden Unthätigkeit gehalten ward, weshalb denn auch am 17. Mai der Antrag auf eine beschwerdeführende Adresse an den König in der 2. Kammer eingebracht ward. Die Erregung war genährt worden durch eine am 30. April vom Ministerpräsidenten in der 2. Kammer hinsichtlich der Gültigkeit der Grundrechte abgegebene Erklärung, daß die Regierung von denselben nur diejenigen Bestimmungen ausführen würde, die sie für zweckmäßig u. heilsam erachte. [82] Endlich wurde der Bruch durch eine Erklärung des Ministers des Auswärtigen im Ausschuß für die deutsche Frage entschieden. Auch S. war nämlich der östreich. Präsidialeinladung zur Beschickung einer Versammlung in Frankfurt gefolgt u. bereits bei der Eröffnung dieses Congresses am 10. Mai vertreten gewesen, worauf dann unter dem 25. Mai seine förmliche Lossagung vom Berliner Bündnisse erfolgte. Minister v. Beust, im Ausschusse zu Erklärungen hierüber gedrängt, gab nun am 28. Mai seine Meinung dahin zu erkennen, daß, falls die Berathung über eine Revision der Bundesverfassung resultatlos bleiben sollte, der Bundestag allerdings wieder ins Leben treten könne, daß es jedoch bedenklich fiele, eine bestimmte Erklärung darüber abzugeben, ob zu den Beschlüssen dieses dann wiedererstehenden Bundestages die Zustimmung der Stände nothwendig sei. Von diesem Ausspruch des Ministers ward die 2. Kammer am 29. Mai in geheimer Sitzung durch den Ausschuß in Kenntniß gesetzt. Dieselbe war nun eben mit Verhandlungen wegen einer großen von der Regierung zur Deckung der außerordentlichen Staatsbedürfnisse, namentlich des Eisenbahnbaues, beantragten Anleihe beschäftigt. Auf den Antrag des Ausschusses sollte diese Berathung unter den gegenwärtigen Umständen einstweilen ausgesetzt werden, u. der Präsident sagte deshalb die hierzu bereits anberaumte Sitzung ab. Das Ministerium bestand jedoch auf der Fortsetzung der Berathung, u. so ging die 2. Kammer aufs Neue daran, entschied sich jedoch am 30. Mai dahin, die Beschlußfassung auf 8 Tage auszusetzen, damit zuvor die Frage wegen des Bundestages zur Erledigung

ng kommen könne; u. da hinsichtlich der lodalität der Anleihe die verschiedenartig- n Anträge eingebracht wurden, so be- loß man, die ganze Angelegenheit dem usschuß nochmals zur Berichterstattung überweisen. Dieser nun empfahl am 31. r Kammer die Ueberreichung einer Adresse i den König, worin die erwachten Be- rgnisse wegen Wiederherstellung des Bun- stags dargelegt, auf die Rechtswidrigkeit ie auf die bedenkl. Folgen solches Beginnens ngewiesen u. die Bitte an den König ge- llt würde, daß S. jede Zustimmung zu cten, aus welchen die rechtliche Möglichkeit ier Wiederherstellung des Bundestages u. iner Befugnisse gefolgert werden könne, ver- ge, gegen dennoch hierauf gerichtete Be- lüsse protestire u. endlich an allen zur Her- llung einer neuen Centralgewalt in Deutsch- nd gefaßten Beschlüssen nur unter Vorbe- lt der Genehmigung der sächs. Stände Theil hme. Nicht undeutlich schloß die Adresse it einer Hinweisung auf Verweigerung r geforderten Geldmittel u. einem Miß- uensvotum gegen die Minister. [83] Ehe doch die Kammer zur Beschlußfassung hier- er kam, ward der **Landtag** am 1. Juni **ufgelöst.** Eine hierauf unter dem 3. uni erscheinende Verfügung berief, weil it dem aufgelösten Landtag noch kein de- nitives Wahlgesetz vereinbart worden sei, e früheren nach der Verfassungsurkunde n 1831 bestehenden Stände in der Zu- mmensetzung, wie sie zu dem außeror- ntl. Landtage d. J. 1848 versammelt gewe- n waren, zur Berathung eines neuen Wahl- setzes u. anderer dringenden Maßregeln f den 1. Juli. Unter demselben Datum schienen noch zwei Verordnungen, welche e Presse u. das Vereinsrecht in engere chranken wiesen; ebenso wurde die, durch eschluß der 1. Kammer vom 22. Februar ufgehobene Todesstrafe für künftige Fälle ieder hergestellt. So getheilt auch über ese außerordentl. Schritte der Regierung e Ansichten im Lande waren, so zeigte h doch nirgends ein Widerstandsversuch. eschützt durch eine bedeutende Truppen- rmehrung u. ein in Böhmen stehendes reich. Heer, hob das Ministerium am Juni den **Belagerungszustand über** resden auf (das Amt Werdau war desl- lben schon am 7. Januar enthoben wor- n). Uebrigens hatten auch in dem letzten eitraume wieder zahlreiche Begnadigungen attgefunden. Hinsichtlich der activen Mi- tär- u. Reservemannschaften, welche wegen heilnahme am Maiaufstande zum Tode ver- rtheilt worden waren, war durch Verfügung s Kriegsministeriums vom 9. März eine egnadigung zu 20jähriger Zuchthausstrafe ngetreten. b) **Seit Einberufung des andtages von 1848.** [84] Ein activer Wi- rstand gegen die Regierung war nirgend rsucht worden; um so mehr erhob sich ber ein passiver Widerstand, indem eine bedeutende Anzahl von früheren Abgeord- neten sich bestimmt weigerte, in die neube- rufenen Kammern einzutreten. Voran ging in solchem Widerstande der Senat der Uni- versität **Leipzig**, der am 20. Juni beschloß, keine Wahl für den Landtag vorzunehmen. Auch der Bürgermeister **Koch** von Leipzig u. A. folgten der Einberufung nicht. Die Regierung ging jedoch hiergegen mit Ent- schiedenheit vor. Gegen den akadem. Senat wie gegen den Bürgermeister von Leipzig ward eine disciplinar. Untersuchung einge- leitet, u. 21 Mitglieder des ersteren bis zum Jahresschluß ihrer Mitgliedschaft enthoben; Koch dagegen zeigte sich zuletzt willfährig, u. der gereinigte Senat wählte einen Ver- treter der Universität. Eilf renitenten Ab- geordneten sowie mehrern Stellvertretern ward später von der 2. Kammer das Ehren- recht der Wählbarkeit entzogen. Das Zu- sammentreten des Landtages zog sich bis zum 15. Juli hin. [85] Allmälig war eine hinrei- chende Anzahl von Abgeordneten (sämmtlich der Rechten angehörig) erschienen, so daß am 22. Juli die feierliche **Eröffnung des Landtages** durch eine Thronrede, welche eine zeitgemäße Umgestaltung der Verfas- sung in Aussicht stellte, erfolgen konnte. Zum Präsidenten der 1. Kammer war vom König Rittmeister von Schönfels ernannt worden, sein Stellvertreter ward Bürger- meister Gottschald aus Plauen, während zum Präsidenten u. Vicepräsidenten der 2. Kammer Appellationsrath Haase aus Leip- zig u. Oberappellationsrath v. Criegern aus Dresden erwählt wurden. Zunächst ging dann dem Landtage neben den auf das Budget der bestehenden Finanzperiode be- zügl. Finanzvorlagen ein königl. Decret zu, betreffend die Revision der Verfassung, ein neues Wahlgesetz u. die Aufhebung der Grundrechte. Eine der ersten Fragen für den Landtag mußte nun die wegen der, namentlich in der Presse noch immer leb- haft angegriffenen Competenz sein. Die 2. Kammer erklärte denn auch am 2. August mit 50 gegen 3 St. ihre Competenz, erkannte die Bedenken der renitenten Abgeordneten für unstatthaft u. beschloß dieselben zu mög- lichst frühem Eintritt aufzufordern, ein Be- schluß, dem freilich keine Folge geleistet ward; auch die 1. Kammer erklärte sich kurz hierauf am 8. August als zu Recht be- stehend. Beide Kammern nahmen dann auch, fast einstimmig den Gesetzentwurf an, wo- nach die provis. Gesetze vom 15. Nov. 1848 wegen einiger Abänderungen der Verfas- sungsurkunde von 1831 u. die Wahlen der Landtagsabgeordneten betr., außer Kraft gesetzt wurden u. bis zu definitiver Revi- sion der Verfassungsurkunde u. der Verein- barung über ein definitives Wahlgesetz die durch jene provis. Gesetze außer Wirksam- keit gesetzten Bestimmungen der Verfassungs- urkunde u. des früheren Wahlgesetzes von 1831, ingleichen des Gesetzes vom 7. März

1849,

1839, die Wahlen der Vertreter des Handels u. des Fabrikwesens betr., wieder in Kraft treten sollten. Uebrigens wurde durch die Stände die Aufhebung der Grundrechte befürwortet, die Aburtheilung der durch die Presse oder das mündliche Wort verübten Vergehen durch Geschworene abgeschafft, ein Tumultgesetz, ein Preßgesetz, Abänderungen des Volksschulgesetzes, ein Berggesetz, u. Gesetze über Jagdpolizei u. die Communalgarde berathen, das Recht der Initiative freiwillig aufgegeben u. die verlangten Credite u. eine Anleihe von 15 Millionen bewilligt. [86] Der Regierung ward hinsichtlich ihrer Haltung in der deutschen Frage der drohenden Novemberkrisis gegenüber ein glänzendes Vertrauensvotum zu Theil. Die Erklärung des Ministers des Ausw. über die am 2. Nov., nach einer von Berlin aus kategorisch gestellten Frage über die beabsichtigte Haltung S-s, angeordnete Mobilisirung der Armee, um das Vorgehen des Bundestages zu unterstützen, die jedoch nach dem Austritt des Ministers v. Radowitz aus dem Berliner Cabinet wieder modificirt worden sei, erhielt die Beistimmung der Kammer; fast unmittelbar darauf erfolgte übrigens nach neu eingegangenen Nachrichten aus Berlin aufs Neue die Anordnung der Mobilisirung u. wurde auch ausgeführt, bis die Aussichten nach der Olmützer Conferenz wieder friedlich geworden waren. Ein Gesetz wegen Ablösung der Lehngelder wurde erst nach heftigem Widerstande der ritterschaftl. Partei angenommen; weniger Widerspruch fand das Gesetz wegen Ablösung der Geldrenten u. der geistl. Lasten, obschon letzteres nach einem für die Berechtigten ungleich ungünstigeren Modus als das Lehngelderablösungsgesetz festgestellt war. [87] Zu den wichtigsten Verhandlungen gehörten endlich die über die von der Regierung vorgeschlagene Verfassungsrevision, namentlich hinsichtlich des Fortbestandes der Grundrechte u. eines Wahlgesetzes. Nachdem die 1. Kammer bereits den ganzen abgeänderten Verfassungsentwurf der Regierung zurückgewiesen u. sich für vorläufiges Festhalten an der Verfassungsurkunde von 1831 ausgesprochen hatte, ergab die Abstimmung der 2. Kammer ein gleiches Resultat. Ein königl. Decret vom 18. Febr. 1851 nahm darum die gemachten Vorlagen zurück, womit man mit Aufgebung der Grundrechte zu der alten Verfassung u. dem früheren Wahlgesetz zurückkehrte. Am 12. April erfolgte der feierliche Schluß des Landtages. [88] Darauf erschien am 5. Mai ein Gesetz, welches die Verfassungsänderungen, welche die Regierungsgewalt kräftigen sollten, zusammenstellte; namentlich waren darin für die Wirksamkeit der Stände im Finanzwesen, für den Staatshaushaltsplan u. die Rechnungsablegung neue Bestimmungen festgesetzt; bei mangelnder Vereinigung über finanzielle Postulate läßt der König die Auflagen noch auf ein Jahr über die Bewilligungszeit hinaus ausschreiben u. längstens binnen 6 Monaten einen andern Landtag berufen ꝛc. Ein Gesetz vom 12. Mai betraf die Aufhebung der zur Publikation der Grundrechte am 2. März 1849 erlassenen Verordnung. Hinsichtlich anderer beschränkender Bestimmungen, so waren schon im vorigen Jahre die Arbeitervereine verboten worden; eine Bekanntmachung des Kriegsministeriums hatte den Wegfall der deutschen Farben an den Kokarden des Militärs verfügt u. die Erwähnung der Landesverfassung in den Kriegsartikeln aufgehoben; eine Verordnung vom 11. August 1851 verbot die freien Gemeinden; der Deutschkatholicismus ward durch die Unterdrückung der kleineren Gemeinden immer enger beschränkt; der Volksschullehrerstand, allerdings materiell verbessert, ward doch einer schärferen Aufsicht in der Disciplin unterworfen. Das Institut der Bürgerwehr erfuhr eine selbst noch hinter den vormärzl. Standpunkt zurückgehende Verengerung. Eine besondere Berücksichtigung wendete die Regierung der Presse zu, die durch Concessionsentziehungen, Confiscationen ꝛc. in so enge Grenzen gewiesen wurde, daß Besorgnisse wegen des Fortbestehens des Leipziger Buchhandels auftauchten. [89] Die polit. Processe wurden im J. 1851 meist zu Ende geführt u. hatten zahlreiche Verurtheilungen zu schweren Freiheitsstrafen zur Folge; um so eifriger ward von den Gesinnungsgenossen der Verurtheilten die, in einzelnen Fällen auch gelingende Befreiung derselben versucht; das umfangreiche Waldheimer Complott zur Befreiung Heubner's u. Röckel's scheiterte aber noch in der letzten Stunde. Die finanziellen Verhältnisse des Staates erwiesen sich im J. 1851 trotz den Nachwehen der Revolution, der starken Truppenvermehrung u. dem Bau u. Ankauf von Eisenbahnen (auch der sächsisch-schlesischen) nicht ungünstig, so daß gegen Ende des Jahres sogar einige der ausgeschriebenen Abgaben nachgelassen werden konnten. Die Anleihe von 15 Mill. (s. u) kam im Lande selbst binnen wenigen Tagen zu Stande. Auf den Dresdener Conferenzen war S. durch Minister v. Beust vertreten u. hielt auch da fest an Oestreich. [90] Solche Haltung hat die Regierung auch bewahrt in den polit. Fragen, namentlich aber auch in den Zollvereinswirren (s. u. Zollverein in den Suppl.). Letztere waren es auch, auf die bei der polit. Erschlaffung des Volkes das Land in der letzten Zeit noch einmal mit nicht geringer Theilnahme blickte; weniger hatten hierbei die allerdings noch immer bedeutend im Lande vertretenen Sympathien für Preußen einen Einfluß, als die sich geltend machende Ueberzeugung, daß das Verbleiben bei dem Zollverein eine Lebensfrage für den sächs. Handel sei. Dennoch

noch wurden die Interessen des Landes von den einflußreichsten Gliedern des Handelsstandes der Regierung gegenüber nur in wenig hervorragender Weise vertreten. [91] Gleiches galt auch von dem am Ende des Jahres zusammentretenden Landtag. Die Wahlen für diesen waren, da sich außer der demokrat. Partei auch ein großer Theil der Liberalen denselben fern hielt, nur streng conservativ ausgefallen. Am 6. Dec. 1851 wurde der 7. constitutionelle Landtag durch den König mit einer Thronrede eröffnet, die in befriedigter Weise der völligen Wiederherstellung des Bundestages gedachte u. bes. sich hoffnungsreich über den Fortbestand des Zollvereins aussprach. Das vorige Präsidium ward in seinem Amte belassen (s. m). Unter den Hauptverhandlungen standen die wegen des Budgets oben an, bei denen das von Neuem erhöhte Militärbudget wenigstens Bedenken in der Commission hervorrief. Die Zollvereinsfrage, durch eine Interpellation Georgi's angeregt, fand die rücksichtsvollste Behandlung, um der Regierung keine Schwierigkeiten zu bereiten, u. ward mit einem Vertrauensvotum für das Ministerium beigelegt. [92] Unter den weiteren Verhandlungen dürfte noch Folgendes hervorzuheben sein: das von der Regierung vorgelegte Gesetz wegen Verwandlung der im J. 1848 eingeführten directen Gemeindewahlen in indirecte, erhielt die Zustimmung der Kammern. Die ausgedehnten Verhandlungen wegen Rückgabe der früheren Jagdbefugnisse auf fremdem Grund u. Boden an die ehemals Berechtigten, wie es die 1. Kammer wollte, od. doch Entschädigung dafür, wie es die Regierung u. die deshalb von zahlreichen Petitionen bestürmte 2. Kammer wollten, führten nach heftigen Debatten endlich zu dem Ergebniß, daß eine Entschädigung hauptsächlich aus dem Erlös der Jagdkarten bewilligt wurde, wie schon früher die ohne Entschädigung aufgehobenen aus dem schutzherrl. Verbande fließenden Rechte den Rittergutsbesitzern noch nachträglich aus Staatsmitteln abgekauft worden waren. Der von der Regierung eingebrachte Gesetzentwurf wegen Wiedereinführung des Conscriptionssystems u. Wiederherstellung der Stellvertretung im Heere wurde von der 2. Kammer genehmigt, während die 1. sich wenigstens gegen das Loosziehen aussprach. Die aus der Mitte des Landtags selbst beantragte gänzliche Aufhebung der Communalgarde wurde von der 2. Kammer nicht genehmigt, u. auch die 1. K. bewilligte noch deren einstweiliges Fortbestehen, bekämpfte dagegen heftig, selbst unter Androhung einer Ministeranklage, die baldsichtigte Aufhebung der Domstifte zu Meißen u. Wurzen. Die ein nicht gewöhnliches Aufsehen erregende Anklage des Freimaurerordens als einer revolutionären Verbindung durch den Advokat Eckert ward von der 1. Kammer schon ihrer beleidigenden Form willen zurückgewiesen; doch räumte der, in diese Angelegenheit interpellirte Kriegsminister ein, daß für Militärpersonen ein Verbot des Eintrittes u. Verbleibens in dem Orden ergangen sei. Von der ritterschaftl. Partei ward endlich auch noch wider die von dem Ministerium noch immer beabsichtigte u. theilweis schon vorbereitete Durchführung der organ. Reformen bes. in der Rechtspflege, wie sie im Gesetze vom 23. Novbr. 1848 verheißen waren, ein Angriff erhoben; doch stand Minister von Zschinsky selbst dagegen in der wärmsten Vertheidigung derselben auf, u. der Antragsteller zog hierauf seinen Antrag wegen Aussetzung der geforderten Bewilligung zurück; die postulirte Summe von 600,000 Thlrn. für Errichtung der Bezirksgerichte ward genehmigt. Am 24. Mai erfolgte die Schließung des Landtages durch den König; auch dessen Rede wies auf die Erlassung der verheißenen wichtigen Gesetzbücher, nachdem dieselben durch die erwähnten Zwischendeputationen vorberathen sein würden, hin. [93] Diese erwarteten Gesetze waren der Entwurf eines allgem. bürgerl. Gesetzbuches, des revidirten Strafgesetzbuches, des Gesetzes über das Verfahren in bürgerl. Rechtssachen u. einer Strafprocessordnung, sowie die Entwürfe des revidirten Militärstrafgesetzbuches u. einer Militärstrafproceßordnung, endlich der Gesetze über die Bildung der Justiz- u. Verwaltungsbehörden; danach erwartete man bes. die Einführung des öffentlich-mündl. Verfahrens, wenn auch ohne Geschworene. Im Juni erschien das mit den Ständen vereinbarte Gesetz wegen einer neuen 4prozent. Staatsanleihe im Betrage von 5,850,000 Thlrn. Die Universität Leipzig erhielt wieder einen Regierungsbevollmächtigten; auch ward auf ihr der Collegienzwang wieder eingeführt. Uebrigens ward auch das Jahr 1852 durch zahlreiche königl. Gnadenacte gegen Mitangeklagte ausgezeichnet. Im Oct. erfolgte der Rücktritt des Ministers des Innern v. Friesen, Minister v. Beust übernahm interimistisch auch das Innere u. Anfangs 1853 trat v. Falkenstein wieder als Cultusminister ins Ministerium. *(Zr. u. Schl.)*

†Sachsen-Altenburg. I. (Geneal. u. Statist.). [1] **Herzog:** Georg, geb. am 24. Juli 1796, regiert in Folge der Abdankung seines Bruders, Joseph (geb. am 27. Aug. 1789) seit dem 30. Nov. 1848, vermählt den 7. Oct. 1825 mit Herzogin Marie, geb. Prinzessin von Mecklenburg-Schwerin (geb. am 31. März 1803). Erbprinz: Ernst, geb. am 16. Sept. 1826, verlobt 1852 mit Agnes, Prinzessin von Anhalt-Dessau (geb. am 24. Juni 1824). [2] **Größe:** 24 QM. (Ostkreis 11,5, Westkreis 12,5 QM.); **Einwohner:** Ende 1851: 133,629 (1849: 131,629); sie sind größtentheils

theils protestantisch; Juden dürfen sich im Lande nicht niederlassen. [2] **Verfassung.** Das Grundgesetz vom 29. April 1831 ist noch in Kraft, ist aber durch die neuere Gesetzgebung in seinen einzelnen Bestimmungen zum Theil abgeändert worden. Die Grundrechte, am 12. Jan. 1849 veröffentlicht, wurden am 26. Mai 1852 aufgehoben, soweit ihre Bestimmungen nicht in die Landesgesetze übergegangen waren. Nach dem Wahlgesetze vom 3. Aug. 1850 (in Kraft getreten nach Aufhebung derjenigen vom 29. April 1831 u. vom 10. April 1848) besteht die Landesvertretung aus 30 Abgeordneten, von denen 9 von den Städten, 12 vom platten Lande u. 9 von den Höchstbesteuerten gewählt werden. Die Abgeordneten werden auf 3 Jahre gewählt. Den Präsidenten ernennt der Herzog aus 3 von der Landschaft gewählten Candidaten. Das Gesetz vom 8. Juli 1851 regelt die Geschäftsordnung. Die frühere Landesdeputation ist seit 1848 aufgehoben. Zur Ausübung der Controle ernennt die Landschaft aus ihren Mitgliedern einen Beisitzer beim Finanzcollegium u. einen Mitdirector bei der Landesbank. Das Gesetz vom 21. Oct. 1848 (zum Theil abgeändert durch das vom 16. Sept. 1850) verleiht der Landschaft das Recht der Initiative bei Gesetzesvorschlägen. [4] Die oberste Landesstelle ist das Ministerium; dasselbe zerfällt in 3 Departements. Unter ihm stehen als obere Landesbehörden: die Landesregierung, das Landesjustizcollegium, das Consistorium, das Finanzcollegium u. das Militärcommando. Die **Verwaltung** leitet die Landesregierung. Unter ihr stehen 2 Kreishauptleute zu Altenburg u. Roda, für die beiden administrativen Kreise, den Altenburger u. den Saal-Eisenberg. Kreis. In der untern Instanz sind Verwaltung u. Justiz vereinigt. Die Gemeindeverhältnisse sind hinsichtlich der Städte durch besondere Städteordnungen aus den Jahren 1829—35, welche in neuerer Zeit zum Theil abgeändert u. ergänzt wurden, hinsichtlich der ländl. Gemeinden durch die Dorfordnung vom 16. Sept. 1851 geregelt. Die allgem. Polizei steht unter den Untergerichten; zu ihrer Ausübung besteht ein Gensd'armeriecorps, gebildet von 39 M. (1 Offizier, 2 Wachtmeister, 3 Unteroffiziere, 11 berittene u. 22 Fußgensd'arme). Die Medicinalpolizei übt die Landesregierung mit Zuziehung der Medicinaldeputation. [5] **Justiz.** Die Gliederung der Gerichte ist folgende: Untergerichte. Bisher bestanden u. bestehen theilweise: 5 Kreis- u. Justizämter (Altenburg mit 2 Abtheilungen). Nach dem Gesetz vom 17. März 1849 sind bereits mehrere Patrimonialgerichte u. die Jurisdiction geistlicher u. anderer Lehrstellen aufgehoben. Dem Beschlusse der Landschaft im Jahre 1852 gemäß steht eine neue Organisation der Untergerichte bevor. Das Landesjustizcollegium ist die Aufsichtsbehörde über die Justizpflege u. deren Beamten, bildet die 2. Instanz in gewöhnlichen, die 1. in Rechtssachen schriftsässiger Personen u. herzogl. Kassen, es ist ferner die obere Vormundschaftsbehörde u. der obere Lehnhof; zu seinem Geschäftskreise gehört das Hypotheken-, Credit- u. Depositenwesen ꝛc. Das Gesammt-Oberappellationsgericht (s. Sachsen-Weimar u. den Suppl.). Ueber Verbrechen steht die Hauptverhandlung u. Entscheidung den Schwurgerichten zu, welche bisher nach dem provisor. Gesetze vom 24. März 1849 nur bei polit. u. Preßvergehen competent sind. Das Gesetz vom 14. Oct. 1852 bestimmt Abkürzungen u. Verbesserungen des Civilprocesses. Das Gesetz vom 13. Oct. 1852 regelt das Hypothekenwesen. Die Gesetze vom 17. Jan. 1849 u. 6. Aug. 1849 regeln die Ablösung der Lehngelder u. Zehnten; das Gesetz vom 24. März 1851 hebt den Lehnsverband auf. [6] Die **Kirchenangelegenheiten** werden von dem Consistorium verwaltet; es besteht aus geistlichen u. weltlichen Räthen, u. hat die Aufsicht über die Geistlichen, Prüfung u. Anstellung derselben, Handhabung der Kirchenordnung, die Entscheidung in Ehesachen ꝛc. Ein Beschluß des Landtags von 1852 verlangt die Aufhebung des Consistoriums. Unter dem Consistorium stehen 5 Ephorien (Altenburg, Ronneburg, Eisenberg, Roda u. Kahla). An der Spitze einer Ephorie steht als Ephorus ein Superintendent, welcher mit der weltl. Behörde des Amtes die Kirchen- u. Schulinspection bildet. Das Gesetz vom 24. Jan. 1851 stellt die Bedingungen fest, unter denen sich neue Religionsgesellschaften bilden können. Die Schule steht unter dem Consistorium, welches über Lehrer dieselben Rechte ausübt, wie über die Geistlichen, u. unter den demselben untergeordneten geistl. Behörden, welche hier als Schulinspectionen auftreten. Der Ortsgeistliche führt die specielle Aufsicht über die Schule seines Ortes. [7] **Finanzverwaltung.** Bis zum 1. Jan. 1849 stand die Verwaltung des landschaftl. Vermögens unter der Landesregierung als Obersteuerbehörde, die des Kammervermögens unter dem Kammercollegium. Mit der Vereinigung beider Vermögen (s. 8) sind auch beide Behörden vereinigt u. eine neue, das Finanzcollegium (Bekanntmachung vom 24. Dec. 1848) gebildet worden. Demselben sind außer den ordentl. Mitgliedern 2 landschaftliche Beisitzer beigegeben, u. es haben bei Angelegenheiten der Landesbank (s. 10) auch die Directorialmitglieder dieser Anstalt Stimmrecht. Durch Rescript vom 30. Juni 1849 ist der Ressort dieser Behörde festgestellt. Die directen Steuern ziehen die Steuerschulzen der einzelnen Gemeinden ein u. liefern sie an die Steuerämter ab. Als untere Behörden bestehen das Hauptsteueramt in Altenburg, das

Rent-

kentamt daselbst, die Steuer- u. Rentämter zu Ronneburg, Eisenberg, Roda, Kahla (1851 vereinigt), die Steuerämter zu Schmölln u. Lucka u. die Untersteuereinnehmer zu Gößnitz u. Lucka; ferner die Saalenfloßverwaltung zu Kahla, die Chausseegeldereinnahmen, die Salzniederlagen ꝛc. Den Steueraufsichtsdienst besorgen, unter Aufsicht des Generalinspectors zu Erfurt, 2 Obercontroleure u. eine Anzahl Steueraufseher. Dazu ist das Land in 7 Steuerkreise getheilt. Unter dem Finanzcollegium stehen ferner die Forstbehörden (3 Forstämter mit 19 Revieren ꝛc.) auch führt es die Aufsicht über das durch Vertrag vom 1. Juli 1844, seit 1. August 1847 an Sachsen überlassene Postwesen. Unter dem Finanzcollegium steht endlich auch die Finanzhauptkasse (seit 1. Januar 1849 aus der Obersteuer- u. der Kammerhauptkasse vereinigt), sowie die Hauptinstitutenkasse, welche die Kassen der Brandversicherungsanstalt, der Wittwensocietät, des Staatsdienerpensionsfonds, des Armenhilfs-, des Studienunterstützungsfonds, die Kassen des Krankenhauses zu Altenburg, des Genesungshauses zu Roda, des Landesarbeitshauses zu Altenburg u. der Anstalten auf der Leuchtenburg umfaßt. [9] **Militär.** Durch Verordnung vom 30. Dec. 1851 ist seit 1. Jan. 1852 das seit 1. Juni 1827 bestandene Militärcollegium aufgehoben u. es sind die Geschäfte, die demselben bis dahin oblagen, dergestalt getrennt worden, daß diejenigen, welche den Militärhaushalt u. die Kassen- u. Rechnungsführung darüber betreffen, auf das Obercommando übergegangen sind, während diejenigen, welche sich auf die Conscription u. Einquartirung beziehen, der Landesregierung, die übrigen aber der dem Staatsministerium unmittelbar unterstellten Militärkanzlei obliegen. Nach dem Gesetze vom 24. Febr. 1849 u. dem vom 10. Jan. 1852 ist die Militärpflicht eine allgemeine; es ist weder irgend ein Stand davon befreit, noch kann auch Stellvertretung stattfinden. Im Uebrigen entscheidet das Loos. Die Militärpflicht beginnt mit dem 20. Jahre u. die Dienstzeit beträgt 4 Jahre bei der Linie u. 2 Jahre in der Reserve. Von den ersten 4 Jahren dient jeder Soldat vom Augenblicke seiner Einstellung an 13 Monate ununterbrochen, sodann wird er entlassen u. nur alljährlich zu der im Herbste stattfindenden Uebung auf einen Monat wieder einbeordert. Die Stärke des Contingents beträgt seit 1849, mit Ausschluß der Reserve, 600 M., in 2 Füsilierbat. zu je 4 Compagnien formirt. Das Reglement sowie sonstige Instructionsvorschriften u. die Kriegsartikel sind zumeist die königl. Preußischen. Die Bekleidung besteht in Waffenrock, die Ausrüstung in einer Muskete nach preuß. Modell, einem Faschinenmesser, das an schwarzem Kuppel getragen wird, u. in einem Helm, die der Unteroffiziere in Thorenin'schen Büchsen u. in Hirschfängern. Die Gerichtsbarkeit des Militärs steht unter einem Stabsauditoriat u. bei Civilangelegenheiten in 2. Instanz unter dem Landesjustizcollegio. Das Medicinalwesen wird von einem Stabsarzt geleitet. [9] **Staatshaushalt.** Durch Vertrag vom 29. März 1849 (ratificirt am 4. April u. 17. Juli) ist gegen Gewährung einer Civilliste von jährlich 100,000 Thlr. (u. 15,000 Thlr. für den Herzog Joseph) das Kammer- u. Obersteuervermögen vereinigt worden. Die Steuern sind: directe, u. zwar die Grund- u. Viehsteuer, welche durch das Gesetz vom 16. April 1849 geordnet sind, ferner die Gewerbe- u. Personalsteuer, letztere eingeführt durch das Gesetz vom 16. April 1849, beide geregelt durch Gesetz vom 2. April 1850 u. vom 17. Juli 1851, die Groschen- u. Collateralgelderabgabe, geregelt durch Gesetz vom 15. Juni 1852; die Wein- u. Tabakbausteuer, nach den Bestimmungen des Zollvereins; indirecte: die Eingangs-, Ausgangs- u. Durchgangszölle, die Brennereisteuer, die Steuer von dem zum Bierbrauen verwendeten Getreideschrot u. von der Essigbereitung, die Fleischsteuer (abgeschafft durch Gesetz vom 18. Juli 1848, wiedereingeführt durch Gesetz vom 17. Juli 1852), der Gewinn aus der Salzregie, die Spielkartenstempelabgabe. Die Dauer der Finanzperioden ist nach Gesetz vom 16. Sept. 1850 eine dreijährige. 1850 betrug die Einnahme: 659,208 Thlr.; auf die Finanzperiode $18^{51}/_{53}$ ist sie jährlich angeschlagen zu 669,666 Thlr. Die Ausgabe: 647,591 Thlr. u. ist für die Periode $18^{51}/_{53}$ zu 669,607 Thlr. veranschlagt. Die Staatsschulden betrugen am Ende 1850: 1,825,869 Thlr., u. zwar an fundirter Schuld 1,551,169 Thlr. (näml. 244,118 Thlr. Schulden der vormaligen Kammer, 1,161,392 Thlr. Schulden der vormaligen Obersteuerkasse, 145,657 Thlr. 1849 u. 50 neuaufgenommenen Kapitalien), wovon 22,459 Thlr. unverzinslich u. 383,777 Thlr. mit 2 Proc. verzinslich. Die Creirung von Papiergeld wurde durch Gesetz vom 16. Juli 1848 im Belaufe von 500,000 Thlr. in 1thälerigen Kassenscheinen bewilligt, jährlich wird mindestens 1 Proc. der ausgegebenen Kassenscheine zurückgezogen u. getilgt. Bis Ende 1851 waren 3,800,000 Thlr. ausgegeben u. davon im Laufe des Jahres 3,800 Thlr. zurückgezogen, sodaß 3,796,200 Thlr. im Umlaufe waren. Den Schulden stehen an Activcapitalien 394,571 Thlr. entgegen. [10] **Der Ackerbau** ist im Ostkreise ausgezeichnet u. liefert Getreide im Ueberflusse, der Westkreis bedarf der Zufuhr. Die Dreifelderwirthschaft ist vorherrschend. Die Viehzucht ist ebenfalls im Ostkreise bedeutend u. liefert namentlich gutes Rindvieh u. auch Pferde. Die Forstwirthschaft ist umfangreich; die Waldungen bedecken

decken fast 8 DM. Bestimmungen über den Waldschutz treffen u. a. das Gesetz vom 19. Jan. 1849, das Regulativ vom 28. Juni 1849 u. die Verordnung vom 16. Juli 1852. Das Jagdrecht auf fremdem Grund u. Boden ist durch Gesetz vom 24. Sept. 1848 aufgehoben, die Ausübung der Jagd durch das Jagdpolizeigesetz vom 3. Aug. 1850 geregelt. Der Bergbau ist bedeutend nur hinsichtlich des Braunkohlenbaues im Amte Altenburg, auch gibt es hier Porzellanthon. Industrie u. Fabrikwesen ist bis auf die erwähnten Waldproducte im Westkreise unbedeutend. Als Verkehrsmittel bieten sich Straßen von verhältnißmäßig bedeutender Länge dar. Die sächsisch-baierische Eisenbahn (sächsische Staats-Eisenbahn) durchschneidet das Land in einer Länge von 4½ M. Die Saale ist flößbar. Altenburg gehört zum Zollverein u. zwar zum thüringer Verein (s. Sachsen-Weimar II); sein Antheil an den Zolleinkünften betrug 1851: 128,553 Thlr., 1850: 124,886 Thlr. Der Handel ist lebhaft; die Ausfuhr besteht im Ostkreise vorzüglich in Getreide, Vieh, Butter u. Käse, im Westkreise in Brenn- u. Nutzholz, sowie Producten aus Nutzholz. Bedeutend ist der Detailhandel; der Transit- u. Speditionshandel hat in neuerer Zeit wesentlich gelitten. Sehr förderlich für den Verkehr ist die Landesbank, eine Leihbank (1792 als Kammerleihbank gegründet, seit 1818 in eine Landesbank umgewandelt), steht unter der Controle der Landschaft, welche ihre Aufsicht zunächst durch einen landschaftl. Mitdirector ausübt. Am 1. Juli 1848 belief sich das Activvermögen der Landesbank auf 6,444,788 Thlr., die Schuld auf 5,935,805 Thlr., also das reine Vermögen auf 508,983 Thlr. Sparkassen bestehen zu Altenburg, Schmölln, Ronneburg, Lucka, Roda, Eisenberg u. Kahla; Vorschußkassen zu Altenburg, Schmölln, Ronneburg, Lucka, Meuselwitz, Gößnitz, Eisenberg, Kahla u. Roda. II. (Gesch.). [11] Der am 2. Dec. 1844 eröffnete u. von da bis zum 23. Dec., sowie vom 2. bis 13. Juni 1845 tagende 4. Landtag berieth zunächst das Budget, wobei ihm nur die durch den Zollverein erhöhte Salzbesteuerung Grund zur Klage, die wegen angemessenerer Instandsetzung der Reserve erforderlich gewordene Vermehrung des Militäretats Veranlassung zu dem Wunsche gab, daß der Bundestag auf Verminderung des Bundesheeres bedacht sein möge. Uebrigens gelangte man jetzt auch zur schärferen Auffassung der constitutionellen Grundsätze hinsichtlich des Finanzwesens, indem die Stände alle Verwilligungen für nicht feststehende Ausgaben als Berechnungsgelder betrachteten, welche der Regierung nur gegen Verantwortlichkeit überlassen wären, u. sich zugleich gegen etwaige Zuschüsse aus der Steuer- zur Kammerkasse u. gegen alle einseitigen, von der ständischen Zustimmung unabhängigen Verordnungen der Ueberschüsse aus der Kammerkasse verwahrten. Zur Aufbesserung der gering besoldeten Schullehrerstellen bis zu mindestens 120 Thlrn. Gehalt ward eine Summe von 2000 Thlrn. jährlich verwilligt. Ebenso fanden Verwilligungen statt zur Hebung der Landwirthschaft durch Aussetzen von Prämien, Unterstützung neuer Versuche, Errichtung einer Winterschule für praktische Landwirthe. Dankbar anerkannt wurde die höchsten Orts beschlossene Aufhebung des landesherrl. Vorkaufsrechtes bei Verkauf von Privatholzgrundstücken. Für Errichtung eines Landesirrenhauses (zu Roda) u. zur Fortsetzung von ausgedehnten Chausseebauten wurden angemessene Summen bewilligt. Zu den wichtigsten Berathungsgegenständen gehörte eine an alle Gerichtsbehörden des Landes zu erlassende Verordnung über die Ermittelung sämmtlicher Grundbesitzverhältnisse, zum Behufe der vorzunehmenden Grundsteuer- u. Hypothekenregulirung, deren Kosten der Staatskasse überwiesen wurden. Aus der Mitte der Stände (v. Lindenau) ward auch der Wunsch auf Abänderung der Vollziehungsweise der Todesstrafe im Sinne beschränktester Oeffentlichkeit erhoben. Die gewünschte Oeffentlichkeit der Landtagsverhandlungen war auch jetzt noch nicht nachgegeben worden; doch wurden die Ergebnisse der Berathungen später durch den Druck bekannt gemacht. Betreffs der beabsichtigten Grundsteuerregulirung erschien ein landesherrl. Patent vom 11. Juni 1845, zu dessen Vollziehung eine besondere Katastercommission niedergesetzt ward. Geheimerath v. Wüstemann wurde zum 2. Minister ernannt. Das Militär erhielt eine neue, der preußischen nachgebildete Uniformirung durch Waffenröcke u. Helme. [12] Je weniger das Jahr 1846 bemerkliche Vorgänge von irgendwie allgemeinerer Bedeutung bot, da nicht einmal die Stände in ihm zusammenberufen worden waren, um so ereignißreicher war das folgende Jahr. Am 25. März 1847 ward der Vertrag mit dem Königreich Sachsen ratificirt, wonach die Sächs.-Baier.-Eisenbahncompagnie aufgelöst u. das betr. Eisenbahnunternehmen dem sächsischen Staatsfiscus zur alleinigen Vertretung gegen allmälige Rückzahlung der von der altenburg. Regierung zugeschossenen Gelder u. unter vollständiger Wahrung ihrer Hoheits- u. Jurisdictionsrechte überlassen ward. Ebenso ging die seit 1818 der fürstl. Thurn- u. Taxisschen Postadministration pachtweise überlassene Verwaltung des Postregals gemäß einem schon 1844 zu Dresden abgeschlossenen Staatsvertrag, publicirt am 26. Juni 1847, vom 1. August an, vorläufig auf 25 Jahre, an die königl. sächs. Administration über. Endlich ward unter dem 20. August ein Vertrag mit dem Königreich Sachsen abgeschlossen wegen gegenseitiger Abtretung der Gerichtsbarkeit, die bis dahin von beiden Staaten auf dem Gebiete des andern durch

durch unmittelbare Beamte ausgeübt worden war. Unter anderweiten Staatsverträgen ist des am 28. April mit Belgien wegen Auslieferung von Verbrechern abgeschlossenen zu gedenken. [13] Der Landtag war nur vom 22.—27. März versammelt, u. seine Berathungen betrafen fast ausschließlich die Abtretung der Sächs.-Baier. Eisenbahn, wozu er am 23. seine vollständige Genehmigung ertheilte, u. die wegen der Theuerungsverhältnisse beantragten Verwilligungen. Auch hierin kam er den wohlwollenden Absichten der Regierung mit größter Bereitwilligkeit entgegen, so daß der auch im altenb. Lande herrschenden Noth mit den wirksamsten Maßnahmen, ausgedehnten Straßenbauten, baaren Geldunterstützungen für bes. bedrängte Gemeinden, Herbeischaffung von fremdem Getreide ꝛc. entgegengetreten werden konnte. Der aus Staatsmitteln bestrittene baare Theuerungsaufwand belief sich auf nahe an 33,000 Thlr. Dieser getreuen Fürsorge war es auch wohl vorzugsweise zuzuschreiben, daß im Lande auch nicht der entfernteste Versuch gewaltthätiger Selbsthülfe vorkam. Die durch den im März erfolgten Tod des Geheimerath Herrmann erledigte Stelle im Ministerium ward durch den Landesjustizrath Pierer provis. besetzt. Die Abreise der, am 25. April mit dem Großfürsten Constantin von Rußland verlobten Prinzessin Alexandra nach Rußland, gab im October dem Lande Gelegenheit zu Beweisen herzlicher Anhänglichkeit an das Fürstenhaus. [14] So brach für das altenb. Land, das stets für ein glückliches gegolten hatte, das verhängnißvolle Jahr 1848 an, um es in die heftigste Bewegung zu setzen. Vom Anfang an zeigte die Bewegung einen sehr gemäßigten Charakter. In einer am 8. März stattfindenden Bürgerversammlung in Altenburg ward eine Adresse berathen, die neben den allgemeinen deutschen Wünschen nur Einschränkung der theuern Landesverwaltung u. zu diesem Zwecke Verschmelzung des Domanialvermögens mit der Staatskasse verlangte; die städtischen Behörden erließen am nächsten Tage eine gleiche, nur in der Form rücksichtsvollere Adresse. Beide wurden vom Herzog freundlich entgegengenommen, Gewährung aller erfüllbaren Wünsche zugesagt u. deshalb auf die nächstens zusammentretende Ständeversammlung hingewiesen. Die Städte des Landes schlossen sich in bes. Adressen den Wünschen der Hauptstadt an. Eigentliche Ruhestörungen kamen in diesen Tagen nur in Eisenberg vor; doch auch da ward ihrer Wiederholung durch die sich rasch bildende Bürgerwehr vorgebeugt. Auch in Altenburg war eine solche, noch ehe die betreffende Verordnung (12. April) erschien, schnell entstanden u. nahm bereits an der am 20. März stattfindenden Vereidigung des Militärs auf die Verfassung Theil. Selbst in den Landgemeinden ward schon eifrig die Errichtung von Volkswehren betrieben. [15] Am 21. März traten die bisherigen Landstände in nun öffentl. Sitzung zusammen, vernahmen die vorläufigen landesherrl. Entschließungen auf die wichtigsten Petitionsgegenstände u. beschäftigten sich vorzugsweise mit der Berathung eines neuen Wahlgesetzes u. eines Gesetzes über Freiheit der Presse. Das erstere kam, anscheinend unter dem Einflusse einer zu gleicher Zeit berufenen Volksversammlung, im Sinne unbeschränktester Wahlfreiheit zu Stande u. schrieb directen Wahlmodus, Aufhebung der seitherigen Ständevertretung u. Wegfall jedes Wahlcensus vor. Am 29. ward der Landtag geschlossen. Sein Präsident v. Lindenau hatte bereits am 22. in Folge der Abstimmung über das Wahlgesetz sein Amt niedergelegt. Inzwischen war am 28. die Aufhebung der Censur mit Wegfall von Concessionen u. Caution publicirt worden. Das Versammlungsrecht war schon früher freigegeben. Am 10. April endlich ward das vom Herzog sanctionirte Wahlgesetz publicirt; die Zahl der Abgeordneten ward dadurch auf 29 festgestellt. Zu der durch den Rücktritt des Ministers v. Wüstemann (am 30. März) erledigten Stelle im Ministerium wurde unter dem 11. April Geheime Regierungsrath Schuderoff interimistisch berufen. Als Abgeordnete zur Nationalversammlung gingen v. Lindenau u. Advocat Sonnenkalb nach Frankfurt ab. Förmliche Excesse waren inzwischen nur im westl. Landestheil, namentlich in den Dörfern, vorgekommen. Doch war schon Anfangs April die Ruhe wieder hergestellt. Dagegen wuchs im östl. Theile die Aufregung, durch Clubs u. Volksversammlungen genährt, mit jedem Tage. Zunächst richtete sich die Agitation auf Bestürmung des Herzogs um Beschleunigung der Wahlen u. der Berufung des Landtags. Die am 2. Mai vom Herzog der betr. Deputation ertheilte Antwort ward zu Erregung neuer Mißstimmung ausgebeutet. Endlich ward mit einem Massenzuge nach dem Schlosse gedroht, worauf die Regierung nachgab u. die Wahlen ausschrieb. Inzwischen war eine immer schärfere u. feindseligere Sonderung der Parteien vor sich gegangen, je offener die äußerste Partei, ihrem anfängl. Programm untreu werdend, die republikanische Staatsform als ihr Strebziel hinstellte, dafür durch Rundreisen auch in weiteren Kreisen wirkte u. täglich an Anhang unter der Masse gewann. Die beabsichtigte Bildung eines constitutionellen Vereins in der Residenz ward schon Mitte Mai gewaltsam verhindert. [16] Unter diesen Umständen sahen sich die bisherigen Minister v. Braun, Pierer u. Schuderoff veranlaßt, ihre Entlassung zu geben. Sie erklärten dies am 24. Mai. Der Herzog berief hierauf den Geheimen Justizrath v. Planitz u. Justizamtmann Jese zu Ministern; doch auch diese

Wahl

Wahl genügte der radikalen Partei nicht; schon der Antritt des neuen Ministeriums wurde durch die leidenschaftlichsten Angriffe bezeichnet. Bei den somit immer drohender sich gestaltenden Verhältnissen entschloß sich die Regierung, den größeren Theil des Militärs aus dem Urlaub einzuberufen. Diese Maßregel ward sofort zu neuer Agitation benutzt u, die alsbaldige Entfernung der Einberufenen gebieterisch verlangt. Dies zu unterstützen, ward eine Sturmpetition auf dem 17. Juni angekündigt. Diese unterblieb zwar, aus unbekannten Gründen, doch war schon in der vorhergehenden Nacht eine drohende Umzingelung des Schlosses in Altenburg bemerkt, einzelne Gewaltthätigkeiten versucht u. von den Führern Aeußerungen vernommen worden, die das Aeußerste befürchten ließen. Darauf verfügte das Ministerium die Verhaftung der Volksführer Erbe, Dölitzsch u. Douai, behufs Einleitung einer Criminaluntersuchung. Am Morgen des 18. Juni sollte dieselbe ausgeführt werden; doch gelang es blos sich Erbe's zu bemächtigen; aber auch dieser ward alsbald gewaltsam befreit. Und nun erhob sich sofort unter Sturmgeläute eine bedeutende Anzahl von Barrikaden, zu deren Besetzung fast die gesammte Bürgerwehr unter Erbe's Oberbefehl verwendet wurde, bis der in steigender Masse eintreffende Zuzug aus dem Lande, selbst aus dessen entferntesten Theilen, den Wachdienst mit ihr theilte. Das vom Ministerium requirirte königl. sächs. Militär langte seit Mittag an, hielt aber nur den Bahnhof, als sächs. Staatseigenthum, besetzt. Das altenburger Militär war im herzogl. Schlosse u. in dessen Nähe außerhalb der Stadt aufgestellt. Während man so von beiden Seiten abwartend sich gegenüber stand, fanden durch einzelne Deputationen wiederholte Verhandlungen mit dem Herzog statt, als deren Ergebniß nach einer, noch in höchster Aufregung vergangenen Nacht am 19. eine Ministerialbekanntmachung erschien, wonach das sächs. Militär alsbald unter der Bedingung, daß die Barrikaden abgetragen würden, zurückgezogen, auch das diesseitige Militär ehethunlichst vermindert werden, Amnestie für alle bisherigen polit. Verbrechen eintreten, die Eröffnung des Landtages ohne Aufschub erfolgen u. Cruciger als dritter Minister eintreten sollte. Darauf wurden bis zum 20. die Barrikaden entfernt u. die Ruhe kehrte, wenigstens äußerlich, allmälig zurück. Die inzwischen erfolgten Landtagswahlen hatten bei der unermüdl. Agitation der demokrat. Partei ein für dieselbe überwiegend günstiges Resultat ergeben. [17] Am 22. Juni fand durch Minister v. Planitz die Eröffnung des neuen Landtags statt. Schon die ersten Sitzungen bewiesen in mannichfachen Interpellationen ꝛc. daß die feindliche Haltung der radikalen Partei gegen das Ministerium noch nicht aufgegeben sei. Der Landtag tagte nun bis zum Ende des Jahres, durch nur kurze Vertagungen unterbrochen. Zu den vornehmsten Gegenständen seiner Berathungen gehörten: ein Gesetz über Creirung von 500,000 Thlr. Papiergeld (publ. am 16. Juli), die Aufhebung der Fleisch-, Polizei- u. Hausgenossensteuer, die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund u. Boden (Verordnung vom 24. Sept.), die Einlettung zur Einführung einer Einkommensteuer, die Herabsetzung der 4jährigen Finanzperiode auf eine 2jährige, ein Gesetz über die ständische Initiative (publ. am 21. Oct.), ein Gesetz über die Unverletzbarkeit der Landtagsabgeordneten (publ. am 23. Nov.), endlich die Verschmelzung des Kammervermögens mit dem Obersteuervermögen u. Feststellung einer Civilliste für den Herzog. [18] Inzwischen hatten die inneren Verhältnisse keine günstigere Gestalt gewonnen. Nach dem Juniaufstand war die Stellung der Parteien eine noch viel feindseligere geworden, so daß die gemäßigte Partei sich gezwungen sah, sich gänzlich von einem öffentlichen Wirken zurückzuziehen. Bedeutendere Ruhestörungen kamen wohl nicht mehr vor; doch ward offner als je für die Republik gewirkt, wie ein im August zu Altenburg tagender Congreß thür. Demokraten die Einführung einer thüring. Republik unter seine ausdrückl. Beschlüsse aufnahm. Die Angriffe gegen das Ministerium wurden immer heftiger, die herzogl. Familie selbst mußte vielfache Kränkungen erfahren, das Militär ward immer schwieriger gemacht, das Ansehn der Behörden war gänzlich gesunken u. die Gewalt lag thatsächlich nur in den Händen der Volksführer. Hierzu gesellten sich noch drohende Arbeiterbewegungen in mehrern kleineren Fabrikstädten des Landes. [19] So erschien es nur zu wohl begründet, daß bei der seit dem Frankfurter Attentat vom Reichsministerium beschlossenen Aufstellung verschiedener Observationscorps von Reichstruppen zur Wahrung von Gesetz u. Ordnung auch Altenburg zugleich mit den thüring. Staaten berücksichtigt wurde. Trotzdem daß die Majorität des Landtags unter dem 26. Sept. einen Protest gegen die militär. Besetzung des Landes durchsetzte u. eine besondere Deputation damit nach Frankfurt sandte, rückten am 2. Oct., während die Stadt sich in furchtbarster Aufregung befand u. selbst die Bürgerwehr u. Freicorps von ihren demokrat. Anführern zum Widerstand aufgestellt wurde, ein sächs. Truppencorps von 6000 M. in Altenburg ein, besetzte zugleich die Umgegend, zog jedoch allmälig nach Thüringen weiter, worauf am 27. Oct. eine gleiche Anzahl hannöv. Truppen in Altenburg anlangte, zugleich mehrere Städte des Landes besetzte, u. erst gegen Ende des Jahres wieder abzog, abermals durch sächs. Militär ersetzt, an

essen Stelle endlich, im März des folgenen Jahres Preußen einrückten u. das Herzogthum besetzten. Dem ersten Einzuge er sächs. Truppen war unmittelbar auch die Ankunft eines Reichscommissärs gefolgt. Die altenb. Truppen verließen das Land am 5. Oct., um zunächst bei der Besetzung Thüringens verwendet zu werden, is sie im Anfang des folgenden Jahres ach Holstein marschirten, am dän. Kriege Theil nahmen u. von da erst im August nach Schließung des Waffenstillstandes nach der Heimath zurückkehrten. [20] Seit der Besetzung des Landes durch Reichstruppen ehrte ein geordneter Zustand zurück, wenn uch noch einzelne Aufläufe, wie bei der Verhaftung Douais, vorkamen. Erbe hatte ich für immer entfernt. Inzwischen war ereits im September Minister Jese zurücketreten u. durch den bisher. Abgeordneten n Frankfurt, Adv. Sonnenkalb, ersetzt orden. Am 9. November schied auch v. Planitz aus dem Ministerium; an seine Stelle trat Regierungsrath Graf Beust. Nach dem am 28. Nov. erfolgten Tod der Herzogin Amalie legte Herzog Joseph m 30. November die Regierung zu Gunten seines Bruders Georg nieder. Die nächste Folge hiervon war der Rücktritt es bisher. Ministeriums Beust-Sonnenalb-Eruciger, worauf Herzog Georg ein neues Ministerium berief, bestehend aus . d. Gabelentz, Graf Beust u. Sonnenalb. Unter dem 24. Nov. war unterdessen ie Bürgerwehr aufgelöst worden, vorehaltlich einer Reorganisirung derselben uf Grund neu erlassener Verordnungen; och trat dieselbe factisch nicht wieder ins eben. Der Schluß des Jahres endlich ard noch bezeichnet durch die am 21. Dec. wischen dem Herzog u. der Landschaft zu Stande gekommene Vereinbarung über die Verschmelzung des Kammervermögens mit em Obersteuervermögen u. die Festsetzung iner Civilliste. Hiernach ging das herzogl. Vermögen an Domanialbesitz, Kammergütern, Waldungen ꝛc., jedoch mit Vorbehalt des Wiederauflebens der Ansprüche an assselbe, wenn das herzogl. Haus zu regieren aufhören sollte, an den Staat über, wogegen für den Herzog eine Civilliste von ährlich 100,000 Thlrn. mit Einschluß der Apanagen für die Prinzen, festgestellt wurde. In Folge hiervon wurden die zeither mit Verwaltung des Kammer- u. Staatsvermögens etrauten Behörden aufgelöst u. es trat afür vom 1. Jan. 1849 an ein Finanzcollegium in Wirksamkeit. [21] Hinsichtlich der deutschen Frage hatte die altenb. Regierung zu dem Frankfurter Verfassungswerke estanden u. bewährte solche Gesinnung auch m nächsten Jahre noch, so lange es irgend hunlich erschien. Die Reichsgesetze wurden n der Landesgesetzsammlung publicirt; so ater dem 12. Januar 1849 die deutschen Grundrechte, am 15. Mai die Verfassung des deutschen Reichs nebst Reichswahlgesetz. An den Schritten der übrigen thüring. Fürsten, um den König von Preußen zur Annahme der deutschen Kaiserkrone zu bewegen, hatte auch der Herzog von Altenburg Antheil genommen, wie sich die Regierung auch ungesäumt der Collectivnote der 28 deutschen Regierungen vom 14. April 1849 betreffs der Kaiserwahl u. der Anerkennung der Reichsverfassung anschloß. Beharrlich in dem einmal eingeschlagenen Wege lehnte die Regierung, nachdem der König von Preußen die Kaiserkrone ausgeschlagen, am 7. Mai die Einladung der preuß. Regierung zu neuen Berathungen über die deutsche Verfassungsfrage ab. Erst als die Nationalversammlung zum Parteiclub herabgesunken war, verfügte die Regierung die Abberufung der diesseitigen Abgeordneten aus Frankfurt. Nun entschloß sie sich auch dem Dreikönigsbündnisse beizutreten u. erklärte dies unter dem 26. Juli. Der Landtag gab am 13. August in überwiegender Mehrheit seine Zustimmung hierzu, worauf die Ratification am 14. August vollzogen wurde. Auch an den thüring. Conferenzen (s. Sachsen-Weimar 19) betheiligte sich die Regierung, wie auch die Zusammenkünfte thüring. Landtagsabgeordneten von Altenburg aus beschickt wurden. [22] Indessen hatte sich das Land äußerlich je mehr beruhigt; die demokrat. Agitation hatte sich, abgesehen von heftigen Ergüssen durch die Presse, fast ganz in die, aus den theils eingegangenen, theils aufgelösten Vaterlandsvereinen entstandenen Märzvereine zurückgezogen, welche in großer Zahl bes. im östl. Theile des Landes bestanden; hier wirkte sie nach außen nur noch in einzelnen Petitionen. Eine revolutionäre Bewegung für die Reichsverfassung fand nirgends statt. Als besonderes Strebeziel verfolgte die Demokratie, nach Aufgabe des thüring. Vereinigungsprojectes, neuerdings den Anschluß des Herzogthums an das Königreich Sachsen; schon am 11. Febr. sprach sich ein thüring. Arbeitercongreß zu Altenburg für eine dahin zielende Mediatisirung sämmtl. Herzogthümer aus. Die Märzvereine richteten diesfallsige Petitionen an den Landtag, während die constitutionellen Vereine des Landes nebst mehreren Städten u. vielen Dörfern sich eifrig dagegen erklärten. Der Landtag ging nach ausführlicher Beleuchtung der Frage am 30. März darüber zur Tagesordnung über. Die constitutionellen Vereine dagegen erwiesen eine lebhafte Anhänglichkeit an das Frankfurter Verfassungswerk, nach dessen Mißlingen an das Dreikönigsbündniß. [23] Der Landtag war auch in diesem Jahre dreimal zu längeren Sitzungen einberufen worden; doch war, wie schon die angeführten Beschlüsse über das Dreikönigsbündniß u. den Anschluß an Sachsen bewiesen, allmälig die rechte Seite unter den äußeren Zeiteinflüssen zur Majorität gelangt

u.

u. somit der ganze Charakter der Versammlung um vieles gemäßigter geworden. Die Thätigkeit der Stände war zunächst auf das Steuerwesen gerichtet; da man von Einführung einer Einkommensteuer einstweilen abzusehn beschlossen hatte, so ward über Anordnung einer Personalsteuer, Ausdehnung der Grundsteuer auf bisher Steuerfreie ꝛc. berathen. Ferner ging aus den Berathungen des Landtages eine Reihe von Gesetzen über die Ablösung des Lehngeldes u. aller Zwangsverhältnisse hervor, über Einführung freier Gerichtstage, über die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit, wie der Jurisdiction geistlicher u. anderer Lehrstellen, sowie ein provisor. Gesetz über Einführung von Schwurgerichten für polit. u. Preßvergehen. Zur Unterstützung der durch die Zeitverhältnisse vielfach arbeitslos gewordenen Handwerker ward wieder eine beträchtl. Summe verwilligt, ebenso zu Straßen- u. andern öffentl. Bauten. Die Schwurgerichte traten noch im Laufe des Jahres ins Leben. Hinsichtlich des Militärwesens endlich ward alsbald nach der Rückkehr des Bataillons aus Holstein mit der neuen Formation des Contingents in 2 Bataillone begonnen. Ein Gesetz vom 24. Febr. hatte schon vorher die allgemeine Militärpflicht festgestellt u. die Stellvertretung aufgehoben, während eine provisor. Verordnung vom 14. März für jeden Soldaten die Aussicht des Aufsteigens zu Offiziergraden eröffnete. Am 1. Jan. 1850 erreichte die Besetzung des Landes durch Reichstruppen ihr Ende, u. das inländ. Militär übernahm wieder allein den Garnisondienst. [25] Am Jahresanfang ward auch an Stelle des bereits im August vor. Jahres wieder zurückgetretenen Ministers v. d. Gabelentz der Geh. Conferenzrath Pierer ins Ministerium berufen, während Graf Beust schon früher mit dem Vorsitz im Ministerium betraut worden war. Hinsichtlich der deutschen Frage hielt die Regierung unverrückt an dem preuß. Bündnisse fest; der Herzog nahm persönlich an dem Berliner Fürstencongreß Theil. Das Erfurter Parlament ward durch 2 Abgeordnete beschickt. Dagegen erklärte die Regierung auch ihre Anerkennung zu dem Interim. Der in 3 Perioden versammelte Landtag berieth außer dem Budget (gelegentlich dessen die von der Regierung beantragte Wiedereinführung der Fleischsteuer abgelehnt u. dagegen die bisher. Vermehrung der Grundsteuertermine beibehalten, auch die Fortdauer eines durch den Landtag neu revidirten Gewerbe- u. Personalsteuergesetzes [publ. am 2. April] beschlossen wurde), u. A. ein Jagdpolizeigesetz, ein Gesetz wegen Abänderungen einzelner Bestimmungen des Schwurgerichtsgesetzes u. namentlich auch ein neues, dem der Union nachgebildetes Wahlgesetz. Nachdem ein von der Regierung vorgelegter, auf indirecten Wahlmodus begründeter Entwurf abgelehnt worden war, nahm die Landschaft einen zweiten Entwurf an, wonach der künftige Landtag aus 30, in unmittelbaren, an verschiedene Bedingungen geknüpften Wahlen gewählten Abgeordneten (9 von den Städten, 12 von den Landgemeinden, 9 von den Höchstbesteuerten), bestehen sollte; die bisher 2jährige Finanzperiode wurde zugleich in eine 3jährige umgewandelt. Bei den Verhandlungen des Landtags über die thüring. Einigungsfrage erklärte sich das Ministerium nur in sehr bedingter Weise für eine solche Einigung u. namentlich gegen einen allgemeinen thüring. Landtag. Unter den Verwilligungen des Landtages befand sich auch eine nicht unbedeutende Summe zur Verbesserung der gering dotirten Volksschulstellen. In ihrer letzten Sitzung beschäftigte sich die Landschaft vornehmlich mit Berathung einer neuen Strafprozeßordnung, mit Gesetzen wegen Aufhebung des Lehnsverbandes, wegen Entschädigung für Wegfall der Grundsteuerfreiheit u. bes. mit dem Gesetzentwurf über Bildung neuer Religionsgesellschaften (publ. am 24. Januar 1851). Am 20. Dec. ward der Landtag geschlossen. Unter den im Laufe des Jahres 1850 erlassenen Verordnungen der Landesregierung befand sich auch eine die öffentl. Vergnügungen beschränkende u. eine andere über Aufrechthaltung einer würdigen Sonntagsfeier. [26] Inzwischen war die Ruhe im Lande völlig wiedergekehrt. Die allseitig gefesselte u. vielfach erschlaffte politische Bewegung hatte sich auch in Altenburg auf das Gebiet der Religion geflüchtet, wo sie in Gestalt freier Gemeinden auftrat, die wohl geduldet, dagegen auf ihr Gesuch um Verleihung corporativer Rechte u. Einräumung von Kirchen abschläglich beschieden wurden u. in Folge inneren Zwiespaltes bald auseinander gingen. Auf den Dresdener Conferenzen war Altenburg durch den Minister v. Beust vertreten, betheiligte sich auch an der Wiederbeschickung des neuerstandenen Bundestages. [27] Der nach dem neuen Wahlgesetze gewählte Landtag ward am 12. Juni 1851 durch den Herzog eröffnet. Die Demokratie hatte sich der Wahlen fast gänzlich enthalten, so daß die Landschaft einen ausschließlich conservativen Charakter an sich trug; dennoch stand bei der überwiegenden Vertretung des Grundbesitzes ein durchgängiges Zusammengehen mit der Regierung, namentlich in Finanzfragen, keineswegs in Aussicht. Zum Präsidenten ward Geheimerath v. d. Gabelentz gewählt. Zu den wichtigsten Berathungsgegenständen des Landtages im J. 1851 gehörte nächst einer Geschäftsordnung der Finanzvoranschlag. Trotz des sich herausstellenden nicht unbedeutenden Deficits ward doch auch diesmal die Wiedereinführung der Fleischsteuer von den Ständen verworfen u. dagegen ein Aushülfemittel in der abermaligen Vermehrung der Steuertermine, in der Erhöhung der Stempelsteuer für Spielkarten ꝛc. gesucht.

cht. Weiter ward berathen über eine Dorfordnung, über einige, die Berechtigm mehr begünstigende Abänderungen in Bezug auf die Ablösung der den Pfarreien, Schulen ꝛc. zustehenden Realberechtigungen ꝛc. Am 18. Juli ward der Landtag vertagt. [20] Das Jahr 1852 ward auch für Altenburg, durch das Aufgeben mancher in Folge der Ereignisse von 1848 eingeführter Gesetze bezeichnet. In Zusammenhang mit den Bundesbeschlüssen vom 23. August 1851 wurden die Grundrechte wieder außer Wirksamkeit gesetzt; doch sollten die bereits in die Landesgesetzgebung verfassungsmäßig übergegangenen Bestimmungen derselben (wie über Jagdrecht, Militärpflicht, über die Presse, Ablösungen, Aufhebung des Lehnsverbandes u. der Patrimonialgerichte ꝛc.) bis auf Weiteres fortbestehen. Unter den erlassenen Verordnungen ist die gänzliche Aufhebung der Bürgerwehr u. aller hinsichtlich derselben erlassenen Gesetze hervorzuheben. In der Zollfrage ging Altenburg mit den thüring. Regierungen in festem Anschluß an Preußen zusammen u. betheiligte sich endlich mit ihnen bei der Erneuerung der Zollvereinsverträge mit Preußen. [20] Dem vom 26. April bis 10. Juni tagenden Landtag ward hinsichtlich der Umgestaltung der Gerichtsbehörden, da der von dem vor. Landtag berathene u. angenommene Entwurf in der Ausführung auf Schwierigkeiten gestoßen war, ein neuer Plan vorgelegt u. mit geringen Abänderungen von demselben genehmigt; die neue Strafprozeßordnung ließ den öffentl.-mündl. Anklageprozeß mit Schwurgerichten fortbestehen. Zur Einrichtung der neuen Gerichtsorganisation ward der Regierung ein Credit von 100,000 Thlrn. verwilligt. Auch Gesetze über das Civilprozeßverfahren u. über die Aufhebung des privilegirten Gerichtsstandes gingen aus den Berathungen der Landschaft hervor (doch ist letzteres Gesetz bis jetzt noch nicht erlassen). Ferner berieth der Landtag ein Gesetz über die Grund- u. Hypothekenbücher u. über das Hypothekenwesen (publ. am 13. Oct.). Ein Antrag auf Aufhebung des Consistoriums ward angelegentlich unterstützt; ebenso ein anderer auf Verminderung des Militärs; eine Petition wegen Wiedereinführung der Stellvertretung bei dem Militär erfreute sich dagegen keiner günstigen Aufnahme. Die Wiedereinführung einer Fleischsteuer ward endlich genehmigt. An dem Feste der Vermählung der Prinzessin Elisabeth mit dem Erbgroßherzog von Oldenburg (am 10. Febr.) bethätigte auch das Land eine herzliche Theilnahme. Im Oct. ward die Verlobung des Erbprinzen Ernst mit der Prinzessin Agnes von Anhalt-Dessau publicirt. Gegen das Ende des Jahres erhielt ein schon länger über eine Ministerkrisis umlaufendes Gerücht seine Bestätigung; das Ministerium Beust trat zurück, angeblich um der Frage über eine Veränderung in dem Abkommen über die Civilliste u. über ein neues Wahlgesetz willen. An die Spitze des neuen Ministeriums ward Anfangs Febr. 1853 der preuß. Landrath v. Larisch berufen; Minister Pierer behielt das Departement der Justiz, u. Geheimerath v. Wüstemann übernahm provis. die Finanzen. *(Zr. u. Schd.)*

†Sachsen-Koburg-Gotha. I. **(Geneal. u. Statist.).** [1] **Herzog:** Ernst II., geb. 21. Juni 1818, regiert seit 29. Jan. 1844, vermählt seit dem 3. Mai 1842 mit Herzogin Alexandrine, geb. Prinzessin von Baden (geb. 6. Dec. 1820); kinderlos. Präsumtiver Nachfolger ist der Bruder des Herzogs, Prinz Albert, geb. 26. August 1819, vermählt 10. Febr. 1840 mit Königin Victoria von Großbritannien, od. dessen 2. Sohn, Prinz Alfred, geb. 6. Aug. 1844. [2] **Größe:** 87,6 QM. (Koburg 9,5, Gotha 28,1). **Einwohner:** Ende 1849: 149,753 (44,749 in Koburg, 105,004 in Gotha), größtentheils protestantisch. [3] **Verfassung.** Bis 1852 waren Koburg u. Gotha, wie geographisch, so auch politisch getrennt. Das gemeinschaftl. Staatsgrundgesetz vom 3. Mai 1852 (durch welches die Verfassungen von Koburg vom 8. August 1821 u. die von Gotha von 1849 aufgehoben wurden), vereinigt beide Herzogthümer zu einem Ganzen mit gleicher Verfassung. Der Herzog hat seinen wesentl. Wohnsitz im Staatsgebiete zu nehmen u. darf den Sitz der Regierung nicht außerhalb des Landes verlegen. Stirbt der jetzige Herzog ohne Hinterlassung von Nachkommenschaft, so fällt die Nachfolge an den Prinzen Albert od. dessen Nachkommen (s. ob. 1). Kann der Prinz Albert zur Zeit des Anfalls seinen wesentl. Wohnsitz nicht im Lande nehmen, so kann er die Regierung durch einen Statthalter führen lassen. Von der Nachfolge in der Regierung sind der regierende König von England u. der voraussichtliche engl. Thronfolger ausgenommen. Der Herzog ist unverletzlich u. unverantwortlich; der Statthalter ist dem Herzog verantwortlich. [4] Die Rechte u. Pflichten der Staatsbürger sind: Vor dem Gesetze gilt kein Unterschied der Stände; Standesvorrechte finden nicht statt. Niemand darf seinem gesetzl. Richter entzogen werden. Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses ist gewährleistet; das religiöse Bekenntniß bedingt den Genuß der staatsbürgerl. Rechte nicht; die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerl. Ehehinderniß. Das Unterrichts- u. Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staates; die Unterhaltung der Volksschulen steht den Gemeinden zu; die Presse darf nicht unter Censur gestellt werden; alle Staatsangehörigen dürfen sich ohne obrigkeitl. Erlaubniß friedlich u. ohne Waffen versammeln. Das Recht der Petition an die Behörden u. den Landtag ist gewährleistet. Das Eigenthum ist unverletzlich; die Strafe der

Vermögenseinziehung bleibt für immer abgeschafft. Jeder Unterthänigkeits- u. Hörigkeitsverband ist aufgehoben. Im Grundeigenthum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eignem Grund u. Boden. Die Errichtung von Lehnen ist unstatthaft. Alle auf Grund u. Boden haftenden privatrechtl. Abgaben u. Leistungen sind ablösbar. Alle Staatsbürger sind wehrpflichtig. [5]Der Herzog übt die Regierung durch ein verantwortl. Staatsministerium, welches unter 1 Staatsminister, aus 2 von Staats- u. Ministerialräthen gebildeten Abtheilungen, von denen eine in Koburg, die andere in Gotha, besteht. Die gesetzgebende Gewalt übt der Herzog in Gemeinschaft mit den Landtagen. Für jedes der beiden Herzogthümer besteht ein besonderer Landtag; in Bezug auf diejenigen Verhältnisse u. Angelegenheiten, welche beiden Herzogthümern gemeinsam sind, übt ein gemeinschaftl. Landtag die den Landesvertretungen zustehenden Rechte. Gemeinsam für beide Herzogthümer sind: das Verhältniß derselben zum Herzoge mit Ausschluß der Bezüge desselben aus Staats- od. Domänenmitteln, die Beziehungen der Herzogthümer zum deutschen Staatsorganismus u. zu auswärtigen Staaten, das Staatsgrundgesetz, der gemeinschaftl. Landtag, das Staatsministerium, der Staatsgerichtshof, das Militärwesen, das Oberappellationsgericht u. der zu errichtende gemeinsame Appellhof, die Post-, die Zollsachen u. die Staatsarchive. Der Sonderlandtag für Koburg besteht aus 11, der für Gotha aus 19 Mitgliedern. Dieselben werden in ebensoviel Wahlbezirken gewählt. Wahlberechtigt ist jeder selbständige, unbescholtene männliche Staatsbürger, der 25 Jahre alt ist u. eine directe Staatssteuer entrichtet. Jeder Wahlberechtigte, der 30 Jahre alt ist, ist als Abgeordneter wählbar. Der gemeinschaftl. Landtag, besteht aus 7 Mitgliedern des Koburg. u. aus 14 Mitgliedern des goth. Landtags, welche von diesen durch Wahl der absoluten Stimmenmehrheit gewählt werden. Die Wahl der Abgeordneten zu den Landtagen erfolgt auf 4 Jahre; die ordentl. Versammlungen der Landtage finden in dem ersten u. letzten Jahre der Wahlperiode statt. Der gemeinschaftl. Landtag versammelt sich abwechselnd zu Koburg u. Gotha. Die Initiative steht dem Herzoge wie den Landtagen zu. Vor den gemeinschaftl. Landtag gehören die gemeinsamen Angelegenheiten, die Gesetzgebung über den Staatsdienst u. über Veränderung in der Organisation der Behörden. Beschlüsse des gemeinschaftl. Landtags über Abänderungen des Staatsgrundgesetzes, sowie über Veränderungen der Organisation der Behörden erfordern die Zustimmung der Sonderlandtage; über Aenderungen der Wahlordnung, der Geschäftsordnung u. des Gesetzes über den Civilstaatsdienst entscheidet der gemeinschaftl. Landtag allein. Auch hat derselbe auf Verlangen der Staatsregierung Gesetzentwürfe zu prüfen u. zu begutachten. Ueber die finanzielle Thätigkeit des Landtages s. 10. Die Landtage können wegen Verfassungsverletzungen Seitens der Staatsdiener Anklage erheben. Für jeden Landtag besteht ein Ausschuß, dessen Thätigkeit eintritt, wenn der betreffende Landtag nicht versammelt ist. Er besteht aus 1 Präsidenten, 1 Schriftführer u. 3 andern Mitgliedern des Landtags; diese werden vom Landtage gewählt u. von ihnen müssen 3 dem Herzogthum Gotha, 2 dem Herzogthum Koburg angehören. Der Ausschuß besteht fort, auch wenn die Auflösung des betreff. Landtages erfolgt. Die Ausschüsse versammeln sich auf Berufung des Vorsitzenden. Jeder Landtag u. jeder Landtagsausschuß ist berechtigt, Staatsbeamte wegen Verletzung der Verfassung anzuklagen, nachdem er beim Herzog Beschwerde geführt hat. Die Anklage wird vom Staatsgerichtshofe u. bis dieser eingerichtet wird, von dem Gesammtoberappellationsgericht zu Jena erhoben u. entschieden; gegen das Urtheil findet nur das Rechtsmittel der Revision bei letzterem Gerichte statt. [6]Die Verwaltung u. Polizei stehen unter den beiden Landesregierungen in Koburg u. Gotha. Nach dem Grundgesetze sollen Verwaltung u. Justiz getrennt werden. Es besorgen die Verwaltung die Justiz- u. Gerichtsämter (s. 9), die Magistrate u. Stadträthe (Koburg, Neustadt, Rodach, Königsberg; Gotha, Waltershausen, Ohrdruff) u. die Hohenlohe-Gleichen'sche Kanzlei zu Ohrdruff. Die Gemeinde, deren Verfassung durch ein Gesetz geregelt werden soll, wählen ihre Beamten u. Vertreter u. verwalten ihre Angelegenheiten u. ihr Vermögen beides unter Oberaufsicht des Staates; auch üben sie die Ortspolizei. Im Zweige der Sicherheitspolizei stehen unter den beiden Landesregierungen das Polizei-Commissariat zu Gotha, die Gensdarmerie (Koburg: 1 Wachtmeister u. 10 Gensdarmen; Gotha: 1 Chef, 4 Wachtmeister u. 19 Gensdarmen), die Zuchthaus- u. Correctionsanstalt auf der Festung Koburg u. die Straf- u. Zwangsarbeitsanstalt zu Gotha. Hinsichtlich der Armen- u. Krankenpflege, die Armencommission zu Gotha, das Landarmen- u. Arbeitshaus bei Langenhain (Gotha), die Waisenversorgungsanstalten zu Koburg u. Gotha, die Irrenanstalt zu Gotha; ferner steht unter ihnen die Leihanstalt daselbst, das Medicinalwesen, das Bauwesen, der Straßenbau, das Gewerbswesen. [7]Justiz. Die richterliche Gewalt wird im Namen des Herzogs geübt; die Richter sind keiner andern Autorität als der des Gesetzes unterworfen; der privilegirte Gerichtsstand der Personen u. Güter, mit Ausnahme der Militärgerichtsbarkeit, soll aufgehoben werden. Zur Ausübung der Justiz bestehen Untergerichte, u. zwar:

zwar: im Herzogthum Koburg 5 Justizämter (Koburg, Neustadt, Rodach, Sonnefeld, Königsberg) u. 4 Stadtgerichte (Koburg, Neustadt, Rodach, Königsberg), im Herzogthum Gotha: 7 Justizämter (Gotha, Tenneberg, Ichtershausen, Tonna, Liebenstein, Zella, Volkenroda), 3 Gerichtsämter (Thal, Wangenheim, Razza), 1 Criminalamt (Gotha); die Hohenlohe-Gleichen'sche Kanzlei zu Ohrdruff u. 3 Stadtgerichte (Gotha, Waltershausen, Ohrdruff). Die Aufhebung der Patrimonialgerichte ist in der Verfassung ausgesprochen. Die Justizcollegien zu Koburg u. Gotha; zu ihrem Geschäftskreise gehören Civil- u. Strafrechtssachen in 1. Instanz bei schriftsässigen Personen (bis zur Aufhebung des privilegirten Gerichtsstandes), in 2. bei allen andern; sie führen ferner die Aufsicht über Rechtspflege, die Justizbeamten u. Advocaten; vor sie gehören die Ehesachen. Das Gesammt-Oberappellationsgericht zu Jena s. Sachsen-Weimar e. Die freien Gerichtstage wurden 1845 eingeführt. In Strafsachen soll das Verfahren öffentlich u. mündlich sein u. der Anklageprozeß eingeführt werden; in schwereren Straffällen sollen Schwurgerichte urtheilen. Ein neues Strafgesetzbuch ist in Koburg seit 1. Jan. 1851, in Gotha seit 1. Jan. 1852 in Kraft. Ueber Competenzconflicte zwischen Verwaltungs- u. Gerichtsbehörden entscheidet eine bes. Commission; dieselbe wird gebildet aus dem dirigirenden Staatsminister, als Vorsitzenden, u. 5 höheren Staatsbeamten, von denen 2 von dem Herzog u. 3 von dem gemeinschaftl. Landtag ernannt werden. [9]**Die Kirchen u. Schulverwaltung** stehen unter der Landesregierung zu Koburg u. dem Oberconsistorium zu Gotha; zu jeder dieser Behörde gehört der Generalsuperintendent des betreffenden Herzogthums. Koburg zerfällt in kirchl. Hinsicht in 5 Superintendenturen u. ebenso viele geistl. Untergerichte, welche letztere aus den Justizamtmännern u. den Superintendenten bestehen; Gotha zerfällt in 9 Hauptephorien (Gotha, Tenneberg, Ichtershausen, Georgenthal, Tonna, Liebenstein, Volkenroda, Zella, Ohrdruff) mit 7 Nebenephorien; an der Spitze derselben steht ein Superintendent od. Adjunct. Ferner bestehen 21 Kirchen- u. Schulenämter, gebildet aus einem Justizbeamten (Justizamtmann od. Bürgermeister, zuweilen auch beide) u. dem geistl. Vorsteher der Ephorie; in Ohrdruff besteht ein Hohenlohe-Gleichen'sches Consistorium. [9]**Militär.** Die Militärpflicht ist eine allgemeine, sie beginnt mit dem 21. Jahr. Die Studirenden haben die Vergünstigung, daß sie alljährlich nur 4 Wochen u. zwar während ihrer Ferien zum Dienste herangezogen werden. Die Dienstzeit beträgt 6 Jahre, davon 2 Jahre bei der Reserve. Die ersten 18 Monate bleibt der Soldat ununterbrochen bei der Fahne, dann wird er auf 2½ Jahr beurlaubt. Das Contingent ist 1270 M. stark, formirt in 2 Bat., 1 Musketierbataillon zu 641 M. in Gotha u. 1 Füsilierbataillon von 629 M. in Koburg. Aus der Reserve soll ein 3. Bataillon zusammengesetzt werden; die Organisation desselben ist analog der preuß. Landwehr. Das Reglement ist ganz das Preußische, die Kriegsartikel sind nach den eigenen Landesgesetzen zusammengestellt. Die Bekleidung ist der Waffenrock, die Kopfbedeckung der Helm. Am 5. April 1851 stiftete u. verlieh der Herzog ein Gedenkkreuz zur Erinnerung an den Tag von Eckernförde (5. April 1849) allen bei jenem Kampfe betheiligten Koburg-Gothaischen Kriegern. [10]**Finanzverwaltung.** Die obersten Finanzbehörden sind, nachdem das Kammercollegium zu Gotha, u. das Obersteuercollegium daselbst 1849, das Kammercollegium zu Koburg u. die dasige Obersteuercommission 1852 aufgehoben worden waren, die Landesregierung zu Koburg u. die 2. Abtheilung der Landesregierung zu Gotha. Unter ihnen stehen die Staats- u. die Hauptkammerkasse zu Koburg u. die Staatskasse zu Gotha, ferner die Centralsportelkassen-, die Kartenstempelverwaltung 2c. Untergeordnete Behörden sind: die Rentämter (5 in Koburg, 8 in Gotha), die Hauptsteuerämter zu Koburg u. Gotha, die Steuercapturen (2 in Koburg, 11 in Gotha), die Chausseegeldereinnahmen, die Sportelkassenverwaltungen. Die Verwaltung der indirecten, aus dem Zollvereinsvertrag stammenden Steuern steht unter dem Generalinspector in Erfurt; als Aufsichtsbeamte dienen 2 Obersteuercontroleure (nebst 4 ausländischen), die Steueraufseher, die Salinencontrolebeamten u. die Beamten der Erhebungs- u. Controlstellen. Unter den Landesregierungen stehen ferner die Forstbehörden u. deren Beamten, nämlich 5 Forstmeistereien, (Koburg, Gotha, Tenneberg, Georgenthal, Schwarzwald zu Ohrdruff), 41 Förstereien (16 in Koburg, 25 in Gotha), 15 Forstämter (5 in Koburg, 10 in Gotha), die Berg- (mit 2 Bergämter zu Tenneberg u. Liebenstein), Hütten-, Hammer- u. Kohlenverwaltung, die Chausseeverwaltung, die Flößverwaltung 2c. Die Steuerverwilligung, die Auferlegung od. Aenderung aller öffentl. Abgaben, die Aufnahme von Staatsanleihen, die Creirung von Papiergeld, die Veränderung des Zinsfußes der Staatsanleihen, sowie die Schuldentilgung gehören an die Landtage jedes Herzogthums. Der Voranschlag des Staatshaushaltes geschieht auf 4 Jahre. Bezüglich der gemeinsamen Angelegenheiten (s. s) erfolgt die Festsetzung der betreffenden Etatspositionen mit dem gemeinschaftl. Landtage; die von demselben verwilligten Geldmittel haben die Sonder-

Landtage nach Höhe von 2/10 für Koburg u. 7/10 für Gotha zu decken. **Staatshaushalt.** a) **Koburg.** Nach dem Staatskassenetat von 18$^{52}/_{53}$ beträgt die Einnahme u. Ausgabe 358,141 Fl.. Bezüglich der Domanialrevenüenverwaltung betragen nach dem Etat für 18$^{52}/_{53}$ die Einnahmen 180,354 Fl., die Ausgaben 127,856 Fl., die Ueberschüsse 52,497 Fl. Letztere werden dem Gesetze vom 29. Dec. 1846 gemäß zur Hälfte für das Herzogliche Haus verwendet u. fließen zur Hälfte in die Staatskasse. b) **Gotha.** Das Domänenvermögen wurde 1849 für Staatsgut erklärt; dagegen erhoben die Agnaten Protest, die Angelegenheit ist noch nicht geordnet, s. a. Der Voranschlag der Staatskasse für 18$^{50}/_{51}$ ergab eine jährliche Einnahme u. Ausgabe von 1,002,169 Thlr. **Staatsschulden.** a) **Koburg.** Die consolidirte Staatsschuld, anfänglich 1,650,000 Fl. betragend, war am 22. Juni 1852 bis zum Betrage von 1,251,000 getilgt; dieselbe wird nach dem Gesetz von dem genannten Tage an mit 4 Proc. (anstatt der bisherigen 3½ Proc.) verzinst. Die schwebende Schuld beträgt 200,000 Thlr. Kassenanweisungen, welche durch das Gesetz vom 22. Jan. 1849 creirt wurden. b) **Gotha.** Die verzinsliche Staatsschuld betrug am 30. Juni 1850: 2,956,641 Thlr., wozu noch 400,000 Thlr. Papiergeld kommen, zusammen also 3,356,641 Thlr. Die Activcapitalien betragen 800,087 Thlr., also der eigentliche Schuldbestand 2,556,554 Thlr. [11] Die Landwirthschaft blüht; der Ackerbau bes. in Gotha, in Koburg herrscht die Viehzucht vor. Die ansehnlichsten Gewerbe sind: Leinweberei u. Garnspinnerei, ferner Wollen-, Tuch- u. Baumwollenweberei, sowie Gerberei, außerdem Holzwaaren-, Tabak-, Porzellanfabrikation ꝛc. Als Verkehrsmittel gibt es Chausseen, selbst in gebirgigen Gegenden. Die thüringische Eisenbahn durchschneidet Gotha in einer Länge von etwa 7 Ml. Ueber die Werrabahn, welche Koburg durchschneiden wird, s. Sachsen-Meiningen II. Die Postverwaltung steht unter dem Fürsten von Thurn u. Taxis. Mehrere Flüsse sind flößbar. Der Verkehr ist sehr lebhaft, bes. auf den beiden Hauptstraßen von S. nach W. in Gotha u. von N. nach S. in beiden Herzogthümern. Der Handel ist nicht unbedeutend; die Herzogthümer gehören zum Zollverein u. zwar mit Ausnahme der Aemter Königsberg u. Volkenroda zum thüring. Verein (s. Sachsen-Weimar). II. **(Gesch.)** [12] Nachdem die Stände sich auf das Bestimmteste für Oeffentlichkeit ihrer Sitzungen erklärt hatten, erschien am 1. Nov. 1845 das Gesetz, wonach die Landtagssitzungen, einzelne Fälle ausgenommen, für öffentlich erklärt wurden. Bevor sich jedoch der Einfluß dieser Errungenschaft geltend machen konnte, trat am 19. Dec., angeblich wegen mehrerer Beschwerden der Stände wider das Ministerium, die Auflösung des Landtags ein. Vorher war noch die Zustimmung der Stände zur Aufbringung eines durch den thüring. Eisenbahnbau erforderlich gewordenen stillen Staatsanlehens von 600,000 Thlrn. erfolgt, das bis zum Jahr 1901 getilgt sein soll. Die Anwesenheit der Königin Victoria u. ihres Gemahls, des Prinzen Albert, Bruders des reg. Herzogs, vom 19. Aug. bis zum 3. Sept., ward im Lande durch zahlreiche Festlichkeiten gefeiert. [13] Das Jahr 1846 führte für **Koburg** endlich eine Einigung hinsichtlich des Verhältnisses der fürstl. Privatrechte zu den ständ. Ansprüchen herbei; der lange Streit hierüber ward dadurch beigelegt, daß Herzog Ernst bis zur völligen Tilgung der gegenwärtigen Staatsschuld 2/5 u. später 1/3 aus dem Reinertrag der Domänen zu den Kosten der Staatsverwaltung zu verwenden sich bereit erklärte u. den Ständen ein Mitberathungsrecht hinsichtlich des Domänenertrags einräumte. Uebrigens betrafen die der neuerwählten u. am 18. Juni eröffneten Ständeversammlung vorgelegten landesherrl. Postulate vornehmlich die Malzsteuer u. die Verbesserung der Chausseen; ein fast einstimmig angenommenes Wahlgesetz (publicirt am 9. Dec.), welches der so lange bestrittenen landesherrl. Eintrittsbewilligung nicht weiter gedachte, u. ein Gesetz vom 23. Dec. über die Verantwortlichkeit der höheren Staatsbeamten bei Verfassungsverletzungen vollendeten die Ausgleichung. [14] Der altländständ. **gothaische** Landtag, am 1. Febr. durch den Herzog eröffnet, beschäftigte sich hauptsächlich mit Hypothekenwesen, Zusammenlegung der Felder, Zuschüssen zu nützlichen Staatsanstalten, Straßen- u. Eisenbahnbau u. dem Steuerwesen. [15] 1847 erschien als Ergänzung der drei wichtigen mit dem Landtage vereinbarten **Koburg.** Verfassungsgesetze vom vorigen Jahre ein weiteres Gesetz vom 6. Juli über den ständ. Ausschuß, der zwischen den einzelnen Landtagsdiäten die landständ. Geschäfte zu besorgen habe. Bemerkenswerth war auch der Antrag der koburg. Stände auf Aufhebung des Lotto u. Einführung einer Einkommensteuer, um den hierdurch entstehenden Ausfall in der Staatskasse zu decken. [16] Auch in **Gotha** regte sich jetzt ein freierer Geist; eine von da am 8. April an den Herzog gerichtete Petition bat um zeitgemäße Umgestaltung der veralteten Landesverfassung, womit sich der Herzog übrigens dem Vernehmen nach bereits seit längerer Zeit beschäftigte. Gegenüber dem Nothstande des Jahres waren auch in Koburg-Gotha durchgreifende Maßregeln zur Erleichterung desselben, bestehend in umfassenden Wegebauten, Ablaß billigen Getreides ꝛc., von der Regierung getroffen worden. Der Anfang des Jahres 1848 traf die **Koburg.** Stände noch einmal vom 13. Januar an, zu einem außer-

außerordentl. Landtag versammelt, der behufs der Verabschiedung eines schon früher vorgelegten Expropriationsgesetzes im Interesse der Werraeisenbahn einberufen war. In Gotha fand am 11. Febr. die 1. öffentl. Sitzung der Stadtverordneten statt. [17] Die Stürme der Märzbewegung 1848 gingen an dem Herzogthum vergleichungsweise leichter vorüber. Doch fanden auch da die allgemeinen polit. Wünsche den lebhaftesten Anklang, u. bald gesellten sich auch noch materielle Verlangen zu ihnen, namentlich Verminderung des Wildstandes, sowie der Salz- u. Holzpreise. Als am 7. März der Herzog aus England zurückkehrte, trug ihm eine Deputation die bereits in mehreren Bürgerversammlungen berathenen Wünsche vor. Er erklärte, daß dieselben völlig mit seinen eignen Wünschen u. polit. Ansichten übereinstimmten u. gestand, während eine gewaltige Menschenmenge vor dem herzogl. Palais der Antwort harrte, neben den allgemeinen deutschen Wünschen auch eine Aenderung im Ministerium, Vereinigung des Kammervermögens mit der Obersteuerkasse, ein zeitgemäßes Innungsgesetz u. für Gotha bes. eine neue Verfassung zu. Das Volk zerstreute sich ohne irgend namhafte Excesse. [18] Kurz darauf traten Staatsrath Heß u. Kammerdirector v. Szymborski von ihren Posten zurück; das Ministerium blieb im Uebrigen unverändert. Den nach u. nach aus dem Lande eingehenden Petitionen ward vollste Berücksichtigung in Aussicht gestellt. Der Grundgesetzentwurf über die landständ. Verfassung erschien in kürzester Zeit. Mehrfache Ausschreitungen, namentlich Seitens einzelner Bauernschaften in Koburg u. Gotha, gerichtet vornehmlich gegen die Forstbeamten, die Waldungen u. das Wild, nahmen nirgends einen bedenkl. Charakter an. Bei einem Auflauf in Koburg, wobei nach Republik gerufen worden war, erklärte sich der Herzog ganz bereit, dem Throne zu entsagen, wenn die Mehrzahl des Volkes nach Republik verlange; doch ward jener Ruf von den Monarchischgesinnten mit Gewalt unterdrückt. [19] Am 3. April ward der außerordentliche **Koburg.** Landtag vom Herzog eröffnet, der es dabei namentlich als seinen Wunsch aussprach, daß Koburg u. Gotha durch eine gemeinschaftliche Verfassung vereinigt würden. Doch fand dieser Gedanke im Lande wenig Anklang, u. das Jahr verging, ohne daß man seiner Verwirklichung näher gerückt wäre. Im Uebrigen bewies der koburg. Landtag viel Besonnenheit u. Mäßigung bei der Lösung seiner Aufgabe, die Landesverhältnisse an die Forderungen der Neuzeit anzupassen. Weniger konnte dies von der verfassunggebenden Versammlung in **Gotha** gelten, die, nachdem der Wahllandtag am 28. Juni geschlossen worden war, am 4. Oct. zusammentrat u. sofort ihre Vollgewalt durch die Bestimmung wahrte, daß ihre Beschlüsse nicht der Genehmigung der Regierung bedürften, sondern von derselben nur auszuführen wären, wogegen der Herzog Anfang November erklärte, daß er auf seine Stellung als Regent freiwillig zu verzichten nicht gesonnen sei u. dies nicht eher thun werde, als bis die fernere Behauptung dieser Stellung mit Ehre od. Pflicht unvereinbar geworden wäre. [20] Die thüring. Frage, namentlich das Gerücht von einer Verschmelzung der thür. Länder zu einem Königreich unter der Regierung des Großherzogs von Weimar, hielt das Land von der Mitte des Jahres an in lebhafter Bewegung; die constitutionelle Partei erklärte sich wiederholt gegen jede Mediatisirung u. erhielt auch in dieser Beziehung vom Herzog die beruhigendsten Zusicherungen. Die Besetzung des Landes durch Reichstruppen erfolgte trotz dem vom Landtag dagegen erhobenen Protest vom 5. November an. Excesse, die am 30. Dec. zu Gotha gegen die sächs. Truppen vorfielen, bewirkten nichts als eine Vermehrung der Einquartierungslast. In Koburg traten die Geschwornengerichte bereits Anfang Dec. ins Leben. Mitte Januar 1849 kam zwischen dem **gothaischen** Landtage u. der Regierung endlich ein Uebereinkommen zu Stande, dem zufolge das Kammergut Staatseigenthum werden, der Herzog aber jährlich 100,000 Thlr. u. außerdem für Witthümer u. Banten 25,640 Thlr. erhalten sollte; doch sollte, wenn er zu regieren aufhöre, sein bisheriges Recht wieder aufleben. Zugleich ward vom Landtage das Schuldenwesen des Staates geordnet. Das vereinbarte, die Verpflichteten auffallend begünstigende Gesetz über Ablösung der Grundlasten erschien bereits am 25. Januar. Am 22. März kam denn endlich auch die freisinnige Verfassung für **Gotha** zu Stande u. ward am 27. März vom Herzog bestätigt, worauf derselbe, vom Reichsministerium mit dem Oberbefehle der thüring. Truppen in Schleswig-Holstein betraut, am 30. März zum Heere abreiste u. am 5. April Theil an dem Siege über die dän. Flotille (Christian VIII. u. Gefion) bei Eckernförde nahm, s. Schleswig-Holstein (in den Suppl.). Die vom Reichsministerium so dringend empfohlene Vereinigung Gotha's mit Koburg war dagegen auch in Gotha nur auf Widerstand getroffen. [21] In der deutschen Frage war die Regierung völlig mit den übrigen thüring. Staaten zusammen gegangen u. hatte sich namentlich für die Uebertragung der Kaiserwürde an den König von Preußen ausgesprochen. In gleichem Sinne hatten sich auch die gothaischen Stände bereits am 11. Jan. erklärt. Als nach der Ablehnung der Kaiserkrone die Regierung dem **gothaischen** Landtag am 30. Mai Mittheilung über den Berliner Verfassungsentwurf machte, jedoch ohne sich noch für denselben

selben zu erklären, sprachen sich die Stände noch für unbedingte Aufrechthaltung der Reichsverfassung u. deren Durchführung auf gesetzlichem Wege, sowie für Wehrhaftmachung des ganzen Landes aus. Nachdem jedoch der Herzog seinen Beitritt zum Berliner Bündnisse am 26. Juli erklärt hatte, genehmigten die Stände denselben am 8. August, worauf die Ratification am 10. erfolgte. Dagegen verweigerten die koburg. Stände am 6. Sept. mit 12 gegen 5 Stimmen ihre Genehmigung. Dabei blieb die Angelegenheit für jetzt stehen. [23] Zu den wichtigeren vom goth. Landtage berathenen Gesetzen gehörten noch ein Preß- u. ein Jagdgesetz. Bei Gelegenheit der Verhandlungen über die Finanzen entschieden sich die Stände zur Deckung der Fehleinnahme für die Einführung einer Einkommensteuer. Hinsichtlich der thüring. Frage (s. u. Sachsen-Weimar 23) sprachen sich dieselben gegen die Regierung für schleunige Errichtung eines allgem. Organs für thüring. Gesetzgebung aus. Der Herzog war bereits am 11. August aus Schleswig nach Koburg zurückgekehrt; wenige Tage darauf folgte ihm auch das dahin entsandte Contingent des Landes. Gegen Ende des Jahres trat ein neues Ministerium ein, an dessen Spitze der bisher. sächs. Appellationsrath v. Seebach berufen worden war. Am 3. Dec. ward der eben erst wieder zusammengetretene goth. Landtag aufgelöst, weil das Mandat der Abgeordneten eigentlich schon längst erloschen sei; Neuwahlen sollten ungesäumt nach dem neuen Wahlgesetz ausgeschrieben werden. Auch für Koburg wurden neue Ständewahlen für den 16. Jan. 1850 angeordnet. In dem Erlasse über die Einberufung neuer Stände ward vorzugsweise auf die vom Herzoge beabsichtigte Vereinigung beider Herzogthümer hingewiesen. Der preuß. Verfassungsentwurf sammt Wahlgesetz zum Reichstag ward ohne jede Zuziehung der Stände publicirt. [24] Die neuen Landtage wurden für Gotha auf den 4., für Koburg auf den 7. März einberufen; bei der geringen Betheiligung, die das Volk an den Wahlen erwiesen hatte, war die conservative Partei zu einem bedeutenden Uebergewicht gelangt. Jetzt genehmigten die koburg. Stände auch endlich am 12. März mit 10 gegen 7 Stimmen den Beitritt zu dem Berliner Bündnisse. Eben so ließ sich zuletzt der goth. Landtag zur Billigung des Beitrittes zum Interim bestimmen, nachdem er anfänglich deshalb eine Ministeranklage in Aussicht gestellt hatte. Hinsichtlich der Vereinigung beider Landestheile ward den Landtagen die erforderliche Vorlage gemacht, worauf die Vorberathung über den Gegenstand einer aus beiderseitigen Abgeordneten gebildeten Commission überwiesen wurde. Auch in diesem Jahre rückte die Frage ihrer Entscheidung wirklich nur wenig näher. Zu den wichtigsten Berathungsgegenständen des goth. Landtages gehörte ein neues Einkommen- u. Klassensteuergesetz, nach dessen Erscheinen die erst durch Gesetz vom 7. Juni 1849 eingeführte Einkommensteuer vom 1. Jan. 1851 an wieder aufgehoben ward. Von der früher beschlossenen Besteuerung des herzogl. Privatvermögens stand man auf den von der Regierung dagegen erhobenen Protest ab. Erst im J. 1851 wurden die commissar. Verhandlungen über die Vereinigungsfrage zu Ende geführt; ihr Resultat war, daß neben den Einzellandtagen noch ein vereinigter Landtag bestehen sollte, der aber nur über Justizpflege, Militärwesen u. das polit. Verhältniß zum deutschen Bund zu berathen u. zu beschließen habe. [25] Inzwischen war von dem goth. Landtag ein wichtiger u. für das Land folgenschwerer Beschluß in der vielbesprochenen Hausallodialfrage gefaßt worden. Der verstorbene Herzog Ernst I. hatte nämlich im J. 1826 mit dem Herzoge Wilhelm von Nassau als Vormund seiner Söhne, des jetzt regierenden Herzogs u. des Prinzen Albert, einen Hausvertrag abgeschlossen, kraft dessen den beiden Letzteren aus einem, von dem Nachlaß der ausgestorbenen Speciallinie angeblich verbliebenen Allodium eine Jahresrente von 50,000 Fl. zugestanden wurde. Der Landtag von 1849 aber, der die Domänen für Staatsgut erklärte, hatte die fernere Auszahlung jener Rente untersagt, worauf Prinz Albert einen Prozeß begonnen hatte, der durch den Ausspruch des Heidelberger Spruchcollegiums zu Gunsten des Klägers entschieden wurde, weil jener Vertrag zu Recht bestände. Das Staatsministerium nun legte dem Landtage einen Vergleich vor, nach welchem jener Vertrag in allen seinen Theilen anerkannt, die Rente um 10,000 Fl. verringert u. zur Ablösung des Rentenanspruchs ein Complex von Gütern aus dem goth. Grundvermögen ausgeschieden werden sollte. Der Landtag in seiner Majorität beschloß denn nun endlich auch die Annahme des Vergleichs, obgleich der Rechtsanspruch zweifelhaft sei, damit die Sache endlich zu einem Abschlusse komme; das Staatsvermögen ward in Folge dessen um 1 Mill. Fl. verringert. Bedeutungsvoll war auch eine andere, den koburg-goth. Ständen gemachte Vorlage hinsichtlich der Erbfolge, demzufolge laut einem bei der Vermählung des Prinzen Albert mit der Königin von England errichteten Familienstatut, falls, wie nun zu erwarten sei, die Succession auf die Nachkommen des Prinzen Albert übergehen sollte, dieselbe unmittelbar mit dem zweiten Sohne des Inhabers des engl. Thrones u. dessen Nachkommenschaft beginnen würde. [26] Längere Irrungen entstanden zwischen der Regierung u. den koburg. Stadtverordneten, deren Antrag auf Oeffentlichkeit ihrer Sitzungen von der Regierung zurückgewiesen worden war.

Am

Am 26. Dec. ward das thüring. Strafgesetzbuch publicirt; doch blieben neben demselben das Gesetz über Militärverbrechen, das Dienstgesetz der öffentl. Schulanstalten, das Preßgesetz u. das Gesetz gegen Nachdruck in Geltung. Gegen Ende des Jahres war denn nun auch die Regierung in den Stand gesetzt, die Vorlagen hinsichtlich der organ. Vereinigung beider Herzogthümer, wie sie mit den beiderseitigen Landtagscommissarien vereinbart worden waren, an die Stände zu bringen. Sie bestanden in dem neuen Staatsgrundgesetz für die Herzogthümer, der Wahlordnung für die beiderseitigen Landtage, der Geschäftsordnung für dieselben, dem Gesetz über die Organisation des Staatsministeriums, dem provisor. Gesetz über die Pensionsverhältnisse der Offiziere, den provisor. Bestimmungen über verschiedene Gegenstände der Criminalrechtspflege u. der Polizei, dem Gesetz über den Civilstaatsdienst u. dem Einführungsgesetz über das neue Staatsgrundgesetz; die von der Regierung gegenüber der Verfassung von 1849 geforderten Revisionspunkte beschränkten sich übrigens nur auf Wiederherstellung des absoluten Veto, Vereidigung des Militärs nur zur Treue gegen den Fürsten, Einführung des indirecten Wahlmodus u. Verlängerung der Wahlperiode auf 4 Jahre. [26] Die **Koburg.** Stände nahmen die gesammten Vorlagen mit allen gegen 1 Stimme en bloc an. Schwieriger erschienen bereits von vornherein die nun am 1. Dec. zusammentretenden **goth.** Stände. Schon der Ausgang der Verhandlungen über den, von der Staatsregierung gegenüber dem von dem Prinzen Albert, dem König der Belgier u. dem verstorbenen Herzog von Koburg-Kohary wider die Abtretung der Domänen an den Staat erhobenen Protest, vorgelegten Entwurf einer Vereinbarung der herzogl. Familie mit dem Lande, zeigte ein der Regierung ungünstiges Resultat. Letztere hatte eine Theilung des gegenwärtigen Staatsgutes in 2 Parzellen proponirt, von denen die eine die Eigenschaft des Staatsgutes behalten, die andere Fideicommiß der herzogl. Familie mit einem Reinertrag von 100,000 Thlr. werden sollte, wogegen der Herzog auf seine jetzige, ebensoviel betragende Civilliste verzichtete. Die Stände lehnten am 9. Januar 1852 den Entwurf mit allen gegen 1 Stimme ab. Bekannt war es auch, daß bereits der Landtagsausschuß sich bes. gegen Wiederherstellung des absoluten Veto erklärt hatte, u. daß überhaupt wenig Sympathien für den Anschluß an Koburg vorhanden seien. Wirklich ward auch die Vorlage der Regierung über die Vereinigung der Herzogthümer u. über die Verfassungsrevision vom Landtage mit 13 gegen 11 St. verworfen; u. so erfolgte am 28. Jan. die Auflösung des goth. Landtages. [27] Gelegentlich des neuen Wahlausschreibens erließ der Herzog am 24. Febr. eine unmittelbare Ansprache an das Land, worin er nochmals seinen Entschluß, die Vereinigung zu Stande zu bringen, auf das bestimmteste aussprach, dabei aber zugleich hervorhob, daß die Vereinigung sich keineswegs auf die finanziellen Verhältnisse beider Herzogthümer beziehen, sondern nur in einer Gemeinschaftlichkeit der Verfassung, der Verhältnisse zum herzogl. Hause u. zum gesammten Deutschland, wie hinsichtlich der Rechtspflege, des Militär-, Post- u. Zollwesens bestehen sollte. Der neue **goth.** Landtag ward am 22. April vom Staatsminister v. Seebach eröffnet; die angekündigten Vorlagen bezogen sich außer denen über die Vereinigung u. die Verfassungsrevision auf die Veranschlagung der Grundsteuer, die Organisation des Staatsdienstes, die Hebung der arbeitenden Klassen u. Unterstützung der armen Gebirgsbewohner. Zum Vorsitzenden ward Hofrath Becker erwählt. Uebrigens bestand die Versammlung, da die frühere Opposition jede Agitation bei den Wahlen unterlassen hatte, fast durchweg aus entschiedenen Anhängern der Regierungsprojecte. Wirklich fanden dieselben auch allgemeine Zustimmung, so daß die Publication des neuen Staatsgrundgesetzes bereits am 14. Juni erfolgen konnte, worauf der Herzog am 15. den Landtag schloß, nachdem er dem Landtagspräsidenten das Original des Staatsgrundgesetzes sowie seinen schriftlich abgefaßten Eid auf dasselbe übergeben hatte. [28] Bezüglich der **Vereinigung beider Herzogthümer** war darin nur den factisch schon bestehenden Verhältnissen (Gemeinsamkeit im Zoll-, Postwesen ꝛc.), eine gesetzliche Festigung gegeben u. durch Gemeinsamkeit des Staatsgrundgesetzes u. durch einen gemeinschaftl. Landtag u. Appellhof eine Vereinfachung der Geschäfte erzielt. Die wichtigeren Bestimmungen des Grundgesetzes s. oben 1 ff. Die Ritterschaft des Landes hatte übrigens schon vor dem völligen Zustandekommen der neuen Verfassung eine Rechtsverwahrung wider dieselbe bei dem Bundestage erhoben u. auf ein Inhibitorium angetragen, wodurch wiederum Seitens der Regierung eine Entgegnung zu ihrer Rechtfertigung hervorgerufen wurde. [29] In **Koburg** trat mit dem 1. Juli eine Behörden-Organisation dergestalt ein, daß das Kammercollegium, das Consistorium u. die Forstmeisterei mit der Landesregierung verschmolzen u. die Hauptlandeskasse u. die Hauptkammerkasse in eine Staatskasse vereinigt wurden. Dem nach dem neuen Wahlgesetz, übrigens unter sehr lauer Betheiligung des Volkes gewählten Landtag, dessen Zusammentritt im Febr. 1853 erwartet ward, ist es nun vorbehalten, die in dem neuen Staatsgrundgesetze verheißenen Ausführungsgesetze zu berathen, die sich auf das Volksschulwesen, das Vereinsrecht, die Veräußerlichkeit u.

Theils

Theilbarkeit des Grundeigenthums, auf die Ausübung des Jagdrechtes, auf eine Ordnung des Steuerwesens, auf die Wehrpflichtigkeit, auf die Gemeindeverfassung, die Ausführung des Anklageprocesses mit Oeffentlichkeit, Mündlichkeit u. Geschwornengerichten erstrecken werden. Hinsichtlich des Steuerwesens sollen alle bisherigen Bevorzugungen der Stände u. Güter aufhören; den Gemeinden soll größere Selbständigkeit in der Verwaltung ihrer Angelegenheiten, selbst einer beschränkten Polizei eingeräumt werden. Von dem neuen Landtag wird zugleich mit Sicherheit erwartet, daß durch ihn der agnatische Protest gegen die Einverleibung der Domänen die gewünschte Erledigung finden werde. *(Zr. u. Schd.)*

†**Sachsen-Meiningen**, Herzogthum l. **(Geneal. u. Statist.)**. [1]**Herzog**: Bernhard Erich Freund, geb. 17. Dec. 1800, regiert unter Vormundschaft seiner Mutter seit 24. Dec. 1803, selbständig seit 17. Dec. 1821, vermählt am 23. März 1825 mit Herzogin Marie, geb. Prinzessin von Hessen-Kassel (geb. 6. Sept. 1804). **Erbprinz**: Georg, geb. 2. April 1826, vermählt 18. Mai 1850 mit Charlotte von Preußen, geb. 21. Juni 1831. [2]**Größe**: 43 QM.; die Zahl der **Einwohner** betrug Ende 1849: 163,323. Die Einwohner sind meist Protestanten, nur etwa 900 Katholiken, 80 Mennoniten, 1600 Juden ꝛc. [3]Die **Verfassung** ist vom 23. Aug. 1829; die Grundrechte wurden am 13. Dec. 1851 aufgehoben. Die Volksvertretung wird nach dem Wahlgesetze vom 3. Juni 1848 gewählt u. besteht aus 25 auf 6 Jahren, ohne Unterschied der Stände u. von Stadt u. platten Land erwählten Abgeordneten in 1 Kammer; die Wahlen sind allgemein, aber indirect; der Abgeordnete muß wenigstens 30 Jahre alt sein. [4]Mit der Aufhebung des Geheimenrathscollegiums (15. Sept. 1848) wurde das Ministerium durch Verordnung vom 14. Sept. 1848 eingesetzt, dasselbe besteht aus 5 Abtheilungen: für die Angelegenheiten des herzogl. Hauses u. das Aeußere, für das Innere, für die Justiz, für die Kirchen- u. Schulensachen, für die Finanzen. An der Spitze des Staatsministeriums steht ein Minister, der den Geschäftsgang des Ganzen leitet, den Berathungen des Staatsministeriums vorsitzt u. der 1. Abtheilung vorsteht; jeder andern Abtheilung steht ein Staatsrath vor. [5]Die **Verwaltung** gehört nach Aufhebung der Landesregierung (14. Sept. 1848) zum Geschäftskreise der Ministerialabtheilung für das Innere. Die Mittelbehörde für Verwaltungsangelegenheiten sind die 11 Verwaltungsämter (Salzungen, Wasungen, Meiningen, Römhild, Hildburghausen, Eisfeld, Sonneberg, Gräfenthal, Saalfeld, Kamburg, Krannichfeld), das 1842 mit Hildburghausen vereinigte Heldburg gilt in manchen Angelegenheiten für ein besonderes Verwaltungsamt. An der Spitze jedes Verwaltungsamtes steht ein Oberamtmann (nur Wasungen wird zugleich von dem Oberamtmann von Meiningen mit verwaltet, u. in Kamburg u. Krannichfeld ist die Verwaltung mit der Justiz vereinigt). Die Verfassung u. Verwaltung der Gemeinden wurde geregelt durch die Gesetze vom 11. u. 31. März 1848. Hiernach verwalten die Gemeinden ihre Angelegenheiten selbständig; üben auch, innerhalb bestimmter Grenzen, die Ortspolizei. Die Polizei steht unter dem Ministerium des Innern; zur Aufrechthaltung der öffentl. Sicherheit u. zum Dienst in Zoll- u. Steuersachen, bestehend unter einem Corpscommandeur ein Feldjägercorps von 40 M. (s. o); die grundherrl. Polizei ist aufgehoben (Gesetz vom 20. März 1849). Zur Ausübung der Medicinalpolizei bestehen 12 Physikats- u. 6 Thierärztliche Bezirke; die Medicinaldeputation tritt auf Veranlassung der Abtheilung für das Innere zusammen. [6]Die **Rechts**verfassung hat in neuerer Zeit, besonders durch die Gerichtsorganisation vom 18. Oct. 1850, vielfache Aenderungen erlitten. Gerichte 1. Instanz sind die 5 Kreisgerichte (Salzungen, Meiningen, Hildburghausen, Sonneberg, Saalfeld) mit 10 Deputationen (Wasungen, Themar, Römhild, Heldburg, Eisfeld, Schalkau, Gräfenthal, Pösneck, Kamburg, Krannichfeld). Vor die Kreisgerichte, welche aus 1 Kreisrichter, mehreren Assessoren, Actuaren u. Ergänzungsrichtern für Strafsachen bestehen, gehören die streitigen bürgerl. Rechtssachen, soweit sie nicht Einzelrichtern übertragen sind, u. die Strafrechtspflege für bestimmte Vergehen, sowie durch besondere Untersuchungsrichter die Voruntersuchungen über vor das Schwurgericht gehörige Verbrechen. Vor Einzelrichter gehören: minder wichtige streitige bürgerl. Rechtssachen, Gesindestreitigkeiten ꝛc., die freiwillige Gerichtsbarkeit; diese Geschäfte werden von Deputationen der Kreisgerichte besorgt. Das Appellationsgericht zu Hildburghausen (am 1. Dec. 1850 an die Stelle des Oberlandsgerichts gesetzt), führt die Aufsicht über die Untergerichte, ist die 2. Instanz in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten, sowie in Strafsachen u. Berufungen wider Urtheile der Kreisgerichte, u. die 1. Instanz in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten behufs der Entscheidung der Richtigkeitsbeschwerden, sowie in Strafsachen als Anklagekammer zur Entscheidung über die Versetzung eines Angeklagten in den Anklagezustand, wenn die Sache vor das Schwurgericht gehört. Das Schwurgericht, organisirt durch Gesetz vom 21. Juni 1850, entscheidet über Verbrechen u. tritt alle 3 Monate in Hildburghausen zusammen. Zur Aufstellung der Anklagen ist die Staatsanwaltschaft (1 Ober- u. 3 Unterstaatsanwälte) eingerichtet.

Ueber

eber das Gesammt-Oberappellationsgericht zu Jena s. S-Weimar 6. Neben esen Gerichten bestehen seit 1835 in jeder emeinde Friedensgerichte (die Friensrichter werden von den Gemeinden auf Jahre gewählt u. von den Kreisgerichten estätigt) u. seit 1829 die freien Gerichtsgebei den Kreisgerichten u. Deputationen. ie Patrimonialgerichte sind aufgehoen (Ges. vom 20. März 1849), desgleichen e privilegirten Gerichtsstände (25. April 48). Nur die Militärgerichtsbarkeit ir Militärverbrechen u. Disciplinarsachen esteht noch u. ist unabhängig von den Juizbehörden; Militärstrafgesetzbuch vom 28. ct. 1844 (s. unt. 12). Das neue Strafgeetzbuch ist im Ganzen das königl. sächs. u. t vom 1. August 1844 datirt. Die Presse t durch Gesetz vom 22. März 1848 frei egeben; Pressvergehen werden nach den estehenden Gesetzen bestraft. [7]Die kirchl. ngelegenheiten werden, nachdem das onsistorium aufgehoben ist (14. Sept. 1848), on der Abtheilung für Kirche u. Schule beorgt; unter ihr werden die äußeren Angegenheiten von den Kirchen- u. Schulmtern (aus weltl. u. geistl. Beisitzern estehend), sowie in unterster Instanz von en Ortsgeistlichen u. Kirchenältesten, die meren von den Ephorien verwaltet. Das and zerfällt in 14 Diöcesen (nämlich die 1 Verwaltungssitze u. Themar, Heldburg, chalkau) mit einer Kirchinspection Pösneck). Die einzige kathol. Pfarrei ird unter Bestätigung der Regierung vom ischofe von Würzburg besetzt; den jüd. ultus leitet ein Landrabbiner; durch Verdnung vom 11. Juni 1844 ist eine zeitgeäße Synagogen- u. Gottesdienstordnung lassen worden. Die Schulen stehen unter ufsicht der genannten kirchl. Behörden. Es ab 1847: 280 öffentl. Elementarschulen, Gymnasien (zu Meiningen u. Hildburghausen), 2 Realschulen (zu Meiningen u. aalfeld, letztere mit einem Progymnasium), Schullehrerseminar (zu Hildburghausen). ie Forstakademie zu Dreißigacker wurde 13 aufgehoben. Die Anstalt zur Bildung n Kindergärtnerinnen zu Marienthal ist 53 eingegangen. [8]Militärwesen. Das ilitär besteht aus 1 Bat. leichter Infanrie, ist 1150 M. stark u. zerfällt in 1 Jär- u. 4 Schützencompagnien. Das Rekrutiungsgesetz vom 7. Nov. 1849 hat neue rundsätze über die Militärdienstpflicht, die hrl. Musterung 2c. aufgestellt: jeder Wafähige ist mit dem 21. Jahre dienstlichtig; die Befreiung der Studirenden ist fgehoben, dagegen die 1jährige Dienstzeit rselben nach preuß. Muster eingeführt. ie Dienstpflicht dauert 6 Jahre: 4 Jahre der Linie, 2 in der Reserve. Bekleidung: affenrock; Waffen: die Schützen haben ncussionsgewehre, die Jäger Büchsen; pfbedeckung: Käppis mit schwarzem arbusch. Das Reglement ist das königl. preuß. Für den Polizei- u. Steueraufsichtsdienst besteht ein Feldjägercorps von 40 M. unter 1 Hauptmann in 3 Brigaden unter je 1 Lieutenant u. 6 Sectionen unter je 1 berittenen Oberjäger getheilt. [9]Das Finanzwesen. Die Hauptkasse ist die allgemeine Staatskasse. Die Erhebung der directen Steuern geschieht durch die 14 Amtseinnahmen u. Steuerämter. Für die Steuercontrole zerfällt das Land in 3 Obercontroleurbezirke (Meiningen, Hildburghausen, Saalfeld), jeder unter einem Obercontroleur; Bezirksaufseher sind die 40 Feldjäger. Außerdem gibt es: 9 Anmelde-, Hebe- u. Controlstellen zur Erhebung der Uebergangsabgaben u. Visirung u. Abstempelung der Frachtbriefe; 3 Salinencontrolstellen, 5 Forstdepartements mit 52 Forsteien u. 1 Unterforstei. Die Rechnungen des Staatshaushaltes werden von dem unter dem Staatsministerium stehenden Revisionsbureau geprüft. Nach der Etatsperiode vom 1. April 1850 — 53 beträgt die jährl. Einnahme 1,440,119 Fl., darunter 628,585 Fl. aus den Domänen (welche durch Gesetz vom 22. Mai 1849 zum Staatsgut erklärt wurden, jedoch mit Ausnahme der vom Herzoge zu bezeichnenden Güter von 75,000 Fl. Reinertrag, s. u. 11); die Ausgabe 1,431,906 Fl., darunter die Civilliste mit 200,000 Fl., von denen 75,000 Fl. aus dem Ertrage der Domänen. Die verzinsl. Staatsschuld betrug vom 1. April 1851 3,906,262 Fl., die unverzinsl. 805,288 Fl., welche von dem im Betrage von 400,000 Thlrn. 1849 creirten Papiergelde ausgegeben waren, zusammen also 4,443,516 Fl. [10]Der Ackerbau liefert Getreide, aber nicht den nöthigen Bedarf für das Land. Förderlich für die Landwirthschaft ist das Ablösungsgesetz vom 5. Mai 1850 u. die in Folge desselben errichtete Landescreditkasse. Sehr bedeutend ist die Viehzucht. Die Ausübung der Jagd ist, nachdem das Jagdrecht bereits früher aufgehoben, durch Gesetz vom 21. Juni 1850 geordnet. Die Forstwirthschaft ist bedeutend. Der Bergbau steht unter dem Bergamte zu Saalfeld, das Staatshüttenwesen unter der Inspection zu Steinach; das Land zerfällt hierfür in 5 Bez. (Saalfeld, Gräfenthal, Sonneberg, Eisfeld u. Altenstein). Zu Saalfeld besteht eine Münze. Saalmen sind zu Salzungen, Friedrichshall u. Neusulza. Die Industrie ist stark, bes. in Eisen, Holz (Sonneberger Waaren), Spinnerei u. Weberei 2c. [11]Handel u. Verkehr. Ueber den Thüringer Zollverein s. S. Weimar 9. Der Handel ist nicht unbedeutend; der bedeutendste Handelsplatz ist Sonneberg. Der Durchgangshandel hat gegen frühere Zeit bedeutend abgenommen, hauptsächlich weil das Land von den Eisenbahnlinien umgangen ist. Der Bau der Werrabahn, bereits 1837 projectirt, ist oft durch Ver-

Verträge, neuerdings wieder im Sept. 1853, gesichert worden, ohne daß Hoffnung auf eine baldige Ausführung vorhanden wäre. Die Post gehört zu Lehen dem Fürsten von Thurn u. Taxis. II. (Gesch.) [13] Der Hauptgegenstand der Ständeverhandlungen im J. 1844 war die Berathung u. Annahme eines nach dem Muster des sächs. ausgearbeiteten Strafgesetzbuches. Ueber Verwendung u. Beaufsichtigung der Ueberschüsse in den Staatseinnahmen entstand neues Zerwürfniß zwischen Regierung u. Ständen. Der Landtag ward am 24. Juli vertagt. An wichtigeren Gesetzen erschienen die über Eidesleistung der Juden, über Interceſſionen der Frauenzimmer u. über Auswanderung. Am 21. Dec. ward das vom 23. Oct. datirte Militärstrafgesetzbuch publicirt. [14] Im J. 1845 waren die landständ. Commissionen bereits seit Mitte Jan. versammelt, um eine Gemeindeordnung, ein Ablösungsgesetz u. ein Gesetz wegen Entschädigung der früher Steuerfreien vorzuberathen. Auf dem Landtage sollten auch die Aufhebung der Patrimonialgerichte u. die Oeffentlichkeit der Verhandlungen von Seiten des Herzogs in Anregung gebracht werden, doch man wartete vergeblich bes. auf letztere. Das von der Regierung gestellte Ansinnen, die gestiegenen Domäneneinkünfte dem Herzog künftig zu unbeschränkter Verwendung zu überlassen, während bisher demselben nur eine aus den Domänen zu beziehende höchste Einnahme von 200,000 Fl. vorbehalten u. die Mehreinnahme zum allgem. Besten verwendet worden war, rief von Seiten der Stände neuen Widerstand hervor. Erst im J. 1846 kam eine neue Vereinbarung hierüber zwischen dem Herzog u. den Ständen zu Stande, wonach der Herzog allerdings die Domänen in seine unmittelbare Verwaltung nehmen sollte, dagegen aber zusagte, die Durchschnittssumme der bisherigen Ertragstheile als eine feste Rente an die Landeskasse zu zahlen, die Kammerforsten zu erhalten u. daraus dem Holzbedarf der Unterthanen nach einem billigen Maße zu genügen u. die bisher zu Landeszwecken abgetretenen Domänengebäude bei der Landesverwaltung ferner zu belassen. Die günstige Finanzlage des Landes ging aus dem Nachweise der Schuldentilgungskasse hervor, wonach sich im J. 1843—44 die öffentliche Schuld um mehr als 104,000 Fl. vermindert hatte. [15] Eine Aenderung im Ministerium fand in der Weise Statt, daß zu den bisher. Ministern v. Krafft u. v. Fischern, der Geh. Staatsrath v. Werthern u. der Geh. Justizrath Brandis hinzutraten. Im Laufe des Jahres ward die Patrimonialgerichtsbarkeit völlig aufgehoben u. ein bes. Gesetz über Aufhebung des Lehnsrechtes erlassen. Gegenüber dem Nothstande des J. 1847 richtete der Herzog eine bes. Abtheilung des Landesministeriums unter seinem Vorsitz für die zur Linderung der Noth zu ergreifenden Maßregeln ein. [16] Der am 12. März durch den Herzog eröffnete Landtag ward wieder um finanz. Fragen willen (weil die Stände sich beharrl. weigerten, den Anforderungen der Regierung, als die Kräfte des Landes übersteigend, zuzustimmen), im Juli aufgelöst. Am 15. Jan. 1848 trat der neue Landtag zusammen, u. man erwartete bereits die Vorlage eines Gesetzentwurfes über ein auf Oeffentlichkeit u. Mündlichkeit basirtes Criminalproceßverfahren, welchen der Herzog hatte ausarbeiten lassen, so wie einen entsprechenden Entwurf über die Civilrechtspflege, als diese beabsichtigten Fortschritte bereits von den Ereignissen des März weit überholt wurden. Auch Meiningen fiel der allgem. Bewegung anheim. Allerdings hatte sich der kleine Staat schon seit Jahren in allen Verwaltungszweigen von Seiten seines Fürsten der rühml. Sorgfalt, den Anforderungen der Zeit Genüge zu thun u. die Bildung u. Wohlfahrt des Volkes möglichst zu fördern, zu erfreuen gehabt; doch war durch den fortgesetzten Domänenstreit manche Bitterkeit im Herzen des Volkes zurückgeblieben, u. (was jetzt noch schwerer wog) das Volk war zum großen Theil so arm, daß die neuen Freiheitsklänge ihm nur zu verführerisch verheißend erscheinen mußten. Dennoch begnügten sich die meisten Ortschaften mit Petitionen, die neben den allgem. deutschen Wünschen auch die Aufhebung der vielfachen Adelsvorzüge, ein freisinniges, Stand u. Vermögen nicht weiter berücksichtigendes Wahlgesetz, Bestellung einer Arbeitercommission, Umgestaltung des Unterrichtswesens, Verminderung der Salzpreise, Zurückgabe der Domänen unter gewissen Bedingungen u. s. w. beantragten. Es wurden diese Forderungen auch fast alle vom Herzoge genehmigt. [17] Namhafte Unruhen kamen nur in Salzungen vor, dort aber auch in ausschweifendster Weise. Gesindel aus den hess. Dörfern vereinigte sich mit dem Salzunger Pöbel, um an dem Städtchen seine raub- u. rachsüchtigen Gelüste zu befriedigen; die Verwaltungs- u. Gerichtslocale wurden zerstört, die Acten u. Documente in den nahen See geworfen, die Kaufmannsläden erstürmt, geplündert u. bedeutender Geldsummen beraubt; die Beamten retteten ihr Leben nur mit Mühe; ihrer Flucht folgten viele andere Einwohner; endlich wendete sich die Rotte sogar gegen die Kirche u. zerstörte alles Zerstörbare, worauf sie sich verheerend u. unter Gräueln über die nahe liegenden Ortschaften ergoß. Erst durch militär. Hülfe u. nachdem die Bessergesinnten sich ermannt hatten, ward dem Unwesen ein Ende gemacht. Außerdem fanden bedeutendere Unruhen nur noch einmal am 6. Oct. zu Hildburghausen gelegentlich der Verhaftung des Redacteurs des demokrat. Volksblattes Statt, dessen Freilassung erzwungen wurde; in Folge dessen rückten vom

eber das Gesammt-Oberappellationsgericht zu Jena s. S-Weimar 8. Neben iesen Gerichten bestehen seit 1835 in jeder Gemeinde Friedensgerichte (die Friedensrichter werden von den Gemeinden auf Jahre gewählt u. von den Kreisgerichten estätigt) u. seit 1829 die freien Gerichtsagebei den Kreisgerichten u. Deputationen. Die Patrimonialgerichte sind aufgehoben (Ges. vom 20. März 1849), desgleichen ie privilegirten Gerichtsstände (25. April 848). Nur die Militärgerichtsbarkeit ür Militärverbrechen u. Disciplinarsachen esteht noch u. ist unabhängig von den Inizbehörden; Militärstrafgesetzbuch vom 28. ct. 1844 (s. unt. 12). Das neue Strafgeetzbuch ist im Ganzen das königl. sächs. u. t vom 1. August 1844 datirt. Die Presse t durch Gesetz vom 22. März 1848 frei egeben; Preßvergehen werden nach den estehenden Gesetzen bestraft. [7]Die Kirchl. ngelegenheiten werden, nachdem das onsistorium aufgehoben ist (14. Sept. 1848), on der Abtheilung für Kirche u. Schule bergt; unter ihr werden die äußeren Angegenheiten von den Kirchen- u. Schulmtern (aus weltl. u. geistl. Beisitzern estehend), sowie in unterster Instanz von en Ortsgeistlichen u. Kirchenältesten, die ueren von den Ephorien verwaltet. Das and zerfällt in 14 Diöcesen (nämlich die 1 Verwaltungssitze u. Themar, Heldburg, Schalkau) mit einer Kirchinspection Pösneck). Die einzige kathol. Pfarrei ird unter Bestätigung der Regierung vom Bischofe von Würzburg besetzt; den jüd. ultus leitet ein Landrabbiner; durch Verdnung vom 11. Juni 1844 ist eine zeitgeäße Synagogen- u. Gottesdienstordnung lassen worden. Die Schulen stehen unter luffsicht der genannten kirchl. Behörden. Es ab 1847: 280 öffentl. Elementarschulen, Gymnasien (zu Meiningen u. Hildburgausen), 2 Realschulen (zu Meiningen u. Saalfeld, letztere mit einem Progymnasium), Schullehrerseminar (zu Hildburghausen). Die Forstakademie zu Dreißigacker wurde 843 aufgehoben. Die Anstalt zur Bildung on Kindergärtnerinnen zu Marienthal ist 853 eingegangen. [8]Militärwesen. Das Rilitär besteht aus 1 Bat. leichter Infanrie, ist 1150 M. stark u. zerfällt in 1 Jäger- u. 4 Schützencompagnien. Das Rekrutirungsgesetz vom 7. Nov. 1849 hat neue Grundsätze über die Militärdienstpflicht, die ihrl. Musterung 2c. aufgestellt: jeder Waffenfähige ist mit dem 21. Jahre dienstflichtig; die Befreiung der Studirenden ist ufgehoben, dagegen die 1jährige Dienstzeit erselben nach preuß. Muster eingeführt. Die Dienstpflicht dauert 6 Jahre: 4 Jahre in der Linie, 2 in der Reserve. Bekleidung: Waffenrock; Waffen: die Schützen haben Percussionsgewehre, die Jäger Büchsen; Kopfbedeckung: Käppis mit schwarzem Haarbusch. Das Reglement ist das königl. preuß. Für den Polizei- u. Steueraufsichtsdienst besteht ein Feldjägercorps von 40 M. unter 1 Hauptmann in 3 Brigaden unter je 1 Lieutenant u. 6 Sectionen unter je 1 berittenen Oberjäger getheilt. [9]Das Finanzwesen. Die Hauptkasse ist die allgemeine Staatskasse. Die Erhebung der directen Steuern geschieht durch die 14 Amtseinnahmen u. Steuerämter. Für die Steuercontrole zerfällt das Land in 3 Obercontroleurbezirke (Meiningen, Hildburghausen, Saalfeld), jeder unter einem Obercontroleur; Bezirksaufseher sind die 40 Feldjäger. Außerdem gibt es: 9 Anmelde-, Hebe- u. Controlstellen zur Erhebung der Uebergangsabgaben u. Visirung u. Abstempelung der Frachtbriefe; 3 Salinencontrolstellen, 5 Forstdepartements mit 52 Forsteien u. 1 Unterforstei. Die Rechnungen des Staatshaushaltes werden von dem unter dem Staatsministerium stehenden Revisionsbureau geprüft. Nach der Etatsperiode vom 1. April 1850 — 53 beträgt der jährl. Einnahme 1,440,119 Fl., darunter 628,585 Fl. aus den Domänen (welche durch Gesetz vom 12. Mai 1849 zum Staatsgut erklärt wurden, jedoch mit Ausnahme der vom Herzoge zu bezeichnenden Güter von 75,000 Fl. Reinertrag, s. u. 12); die Ausgabe 1,431,986 Fl., darunter die Civilliste mit 200,000 Fl., von denen 75,000 Fl. aus dem Ertrage der Domänen. Die verzinsl. Staatsschuld betrug vom 1. April 1851 3,908,262 Fl., die unverzinsl. 305,288 Fl., welche von dem im Betrage von 400,000 Thlrn. 1849 creirten Papiergelde ausgegeben waren, zusammen also 4,443,516 Fl. [10]Der Ackerbau liefert Getreide, aber nicht den nöthigen Bedarf für das Land. Förderlich für die Landwirthschaft ist das Ablösungsgesetz vom 5. Mai 1850 u. die in Folge desselben errichtete Landescreditkasse. Sehr bedeutend ist die Viehzucht. Die Ausübung der Jagd ist, nachdem das Jagdrecht bereits früher aufgehoben, durch Gesetz vom 21. Juni 1850 geordnet. Die Forstwirthschaft ist bedeutend. Der Bergbau steht unter dem Bergamte zu Saalfeld, das Staatshüttenwesen unter der Inspection zu Steinach; das Land zerfällt hierfür in 5 Be[rg] (Saalfeld, Gräfenthal, Sonneberg, Eisfeld u. Altenstein). Zu Saalfeld besteht eine Münze. Salinen sind zu Salzungen, Friedrichshall u. Neusulza. Die Industrie ist stark, bes. in Eisen, Holz (Sonneberger Waaren), Spinnerei u. Weberei 2c. [11]Handel u. Verkehr. Ueber den Thüringer Zo[ll] s. S. Weimar 8. Der Handel ist [...] deutend; der bedeutend[ste] Sonneberg. Der D[...] frühere Zeit b[...] sächlich wei[...] nien un[...] bahn

Verträge, neuerdings wieder im Sept. 1852, gesichert worden, ohne daß Hoffnung auf eine baldige Ausführung vorhanden wäre. Die Post gehört zu Lehen dem Fürsten von Thurn u. Taxis. II. (Gesch.) [12] Der Hauptgegenstand der Ständeverhandlungen im J. 1844 war die Berathung u. Annahme eines nach dem Muster des sächs. ausgearbeiteten Strafgesetzbuches. Ueber Verwendung u. Beaufsichtigung der Ueberschüsse in den Staatseinnahmen entstand neues Zerwürfniß zwischen Regierung u. Ständen. Der Landtag ward am 24. Juli vertagt. An wichtigeren Gesetzen erschienen die über Eidesleistung der Juden, über Interceſſionen der Frauenzimmer u. über Auswanderung. Am 21. Dec. ward das vom 23. Oct. datirte Militärstrafgesetzbuch publicirt. [13] Im J. 1845 waren die ständ. Commissionen bereits seit Mitte Jan. versammelt, um eine Gemeindeordnung, ein Ablösungsgesetz u. ein Gesetz wegen Entschädigung der früher Steuerfreien vorzuberathen. Auf dem Landtage sollten auch die Aufhebung der Patrimonialgerichte u. die Oeffentlichkeit der Verhandlungen von Seiten des Herzogs in Anregung gebracht werden, doch man wartete vergeblich bes. auf letztere. Das von der Regierung gestellte Ansinnen, die gestiegenen Domäneneinkünfte dem Herzog künftig zu unbeschränkter Verwendung zu überlassen, während bisher demselben nur eine aus den Domänen zu beziehende höchste Einnahme von 200,000 Fl. vorbehalten u. die Mehreinnahme zum allgem. Besten verwendet worden war, rief von Seiten der Stände neuen Widerstand hervor. Erst im J. 1846 kam eine neue Vereinbarung hierüber zwischen dem Herzog u. den Ständen zu Stande, wonach der Herzog allerdings die Domänen in seine unmittelbare Verwaltung nehmen sollte, dagegen aber zusagte, die Durchschnittssumme der bisherigen Ertragstheile als eine feste Rente an die Landeskasse zu zahlen, die Kammerforsten zu erhalten u. daraus dem Holzbedarf der Unterthanen nach einem billigen Maße zu genügen u. die bisher zu Landeszwecken abgetretenen Domänengebäude bei der Landesverwaltung ferner zu belassen. Die [illegible] des Landes ging aus [illegible] dentilgungskasse [illegible] 1843—44 die [illegible] als 104,000 [illegible] Aenderung [illegible] Weise Sta[illegible] v. Kraft[illegible] raub u. [illegible] Bra[illegible]

zur Linderung der Noth zu ergreifenden Maßregeln ein. [14] Der am 12. März durch den Herzog eröffnete Landtag ward wieder um finanz. Fragen willen (weil die Stände sich beharrl. weigerten, den Anforderungen der Regierung, als die Kräfte des Landes übersteigend, zuzustimmen), im Juli aufgelöst. Am 15. Jan. 1848 trat der neue Landtag zusammen, u. man erwartete bereits die Vorlage eines Gesetzentwurfes über ein auf Oeffentlichkeit u. Mündlichkeit basirtes Criminalproceßverfahren, welchen der Herzog hatte ausarbeiten lassen, so wie einen entsprechenden Entwurf über die Civilrechtspflege, als diese beabsichtigten Fortschritte bereits von den Ereignissen des März weit überholt wurden. Auch Meiningen fiel der allgem. Bewegung anheim. Allerdings hatte sich der kleine Staat schon seit Jahren in allen Verwaltungszweigen von Seiten seines Fürsten der rühml. Sorgfalt, den Anforderungen der Zeit Genüge zu thun u. die Bildung u. Wohlfahrt des Volkes möglichst zu fördern, zu erfreuen gehabt; doch war durch den fortgesetzten Domänenstreit manche Bitterkeit im Herzen des Volkes zurückgeblieben, u. (was jetzt noch schwerer wog) das Volk war zum großen Theil so arm, daß die neuen Freiheitsklänge ihm nur zu verführerisch verheißend erscheinen mußten. Dennoch begnügten sich die meisten Ortschaften mit Petitionen, die neben den allgem. deutschen Wünschen auch die Aufhebung der vielfachen Adelsvorzüge, ein freisinniges, Stand u. Vermögen nicht weiter berücksichtigendes Wahlgesetz, Bestellung einer Arbeitercommission, Umgestaltung des Unterrichtswesens, Verminderung der Salzpreise, Zurückgabe der Domänen unter gewissen Bedingungen u. s. w. beantragten. Es wurden diese Forderungen auch fast alle vom Herzoge genehmigt. [15] Namhafte Unruhen kamen nur in Salzungen vor, dort aber auch in ausschweifendster Weise. Gesindel aus den hess. Dörfern vereinigte sich mit dem Salzunger Pöbel, um an dem Städtchen seine raub- u. rachsüchtigen Gelüste zu befriedigen; die Verwaltungs- u. Gerichtslocale wurden zerstört, die Acten u. Documente in den nahen See geworfen, die Kaufmannsläden erstürmt, geplündert u. bedeutender Geldsummen beraubt; die Beamten retteten ihr Leben nur mit Mühe; ihrer Flucht folgten viele andere Einwohner; endlich wendete sich die Rotte sogar gegen die Kirche u. zerstörte alles Zerstörbare, worauf sie sich verheerend u. unter Gräueln über die nahe liegenden Ortschaften ergoß. Erst durch militär. Hülfe u. nachdem die Besser[illegible]unten sich ermannt hatten, ward dem [illegible] ein Ende gemacht. Außerdem fanden [illegible]re Unruhen nur noch einmal am [illegible] Hildburghausen gelegentlich [illegible]tung des Redacteurs des demo[illegible]blattes Statt, dessen Freilassung [illegible] wurde; in Folge dessen rückten vom

vom 11. Oct. an 1200 M. Baiern im Herzogthum ein, entwaffneten die unruhigen Ortschaften u. hielten das Land vorübergehend besetzt. Nachdem Ende Nov. auch Meiningen auf Verfügung der Centralgewalt durch Reichstruppen besetzt worden war, ward die Ruhe nicht weiter gestört. [17] Inzwischen hatte bereits am 8. Sept. das vormärzl. Ministerium weichen müssen, worauf Oberst v. Speßhardt an die Spitze des neuen Ministeriums berufen worden war. Am 16. Sept. erschien ein Gesetz über die neue Organisation der oberen Verwaltungsbehörden. Die alten Landstände wurden nach Verabschiedung eines Wahlgesetzes am 18. Jan. 1849 aufgelöst, worauf der neugewählte Landtag auf den 11. Febr. einberufen wurde, um eine Verfassung zu berathen. Durch Gesetz vom 20. März wurde die Patrimonialgerichtsbarkeit unentgeltlich aufgehoben. Gleichzeitig ward das Ministerium Speßhardt, das aus unbekannten Gründen seine Entlassung gegeben hatte, im Amte neu bestätigt. Der Streit hinsichtl. der Domänen entbrannte jetzt aufs Neue zwischen Landtag u. Regierung. Im vorigen J. war die Civilliste auf 225,000 Fl. festgestellt u. neuerlich von der Regierung selbst deren Herabsetzung auf 185,000 Fl. vorgeschlagen worden, einschließlich von 75,000 Fl. an Ertrag von Domänen, die als Familienfideicommiß auszusondern seien. Dagegen faßten die Stände am 4. April den Beschluß: alle Domänen sind Staatsgut, alle Naturalleistungen von denselben an den Hof hören auf; die Civilliste wird auf 150,000 Fl. herabgesetzt, im Falle der Mediatisirung gehen für 2 Mill. Fl. Domänen als Fideicommiß an den Mannesstamm der Herzogl. Familie über. Erst nach langem Hader ward endlich ein Uebereinkommen dahin getroffen, daß das fürstl. Hausgut, mit Ausnahme der Schlösser, einiger Waldungen u. Güter, Staatseigenthum werde, der Herzog aus der Staatskasse jährlich 165,000 Fl. u. der Erbprinz bei seiner Verheirathung außerdem 25,000 Fl. beziehen solle. Am 22. Juni ward das mit dem Landtag vereinbarte Bürgerwehrgesetz publicirt. Die Ausgabe von Papiergeld im Werthe von 400,000 Fl. machte sich auch in Meiningen erforderlich. [18] In der deutschen Frage ging Meiningen mit den thüring. Fürsten zusammen, ebenso in der thüring. Frage (s. Sachsen-Weimar). Gegenüber der Reichsverfassung schloß es sich den Bemerkungen u. Vorschlägen Preußens, Badens ꝛc. vom 28. Febr. an. Auch der Landtag hielt zu der Nationalversammlung u. sprach sich für Durchführung der Reichsverfassung aus. Den Beitritt zum Berliner Bündniß erklärte der Herzog am 26. Juli. Da die Stände beharrlich ihre Zustimmung verweigerten u. am 4. Aug. mit 16 gegen 8 Stimmen für den Nichtbeitritt stimmten, ward der Landtag am 11. Aug. aufgelöst. Hierauf ward die Ratification der Beitrittserklärung am 24. Oct. vollzogen. Die neugewählten Stände erklärten ihre nachträgl. Zustimmung hierzu am 17. Nov. [19] Im J. 1850 beschäftigte sich der Landtag vorzugsweise mit dem Budget, wobei u. A. für den Militäretat 20,000 Fl. weniger bewilligt wurden, u. mit Berathung der neuen Justizgesetze; ein Antrag auf Abschaffung der Todesstrafe ward mit 14 gegen 8 Stimmen verworfen. Dagegen wurden 4000 Fl. zu einem Verbesserungsfond für Schullehrer bewilligt. [20] Der Vorsitz im Ministerium war, nach Rücktritt des Ministeriums v. Speßhardt, auf v. Wechmar übergegangen. Die im Mai erfolgte Vermählung des Erbprinzen Georg mit Prinzessin Charlotte von Preußen gab im Lande Veranlassung zu vielen Festlichkeiten u. herzl. Freudebezeigungen. Neben dem thüring. Strafgesetzbuch ward auch die thüring. Gemeindeordnung eingeführt. Die nach letzterer vorgenommenen Gemeindewahlen fielen überwiegend demokratisch aus. [21] In neuerer Zeit trat auch in Meiningen die Regierung in strengerer Weise auf. Die Anfang 1852 erfolgte Berufung des vormal. Departementschefs v. Harbou aus Holstein zum Minister der Justiz u. des Cultus fand freudige Zustimmung im Lande. Zur Abhülfe des im Winter $18^{51}/_{52}$ hervorgetretenen Nothstandes in einzelnen Gegenden des thüring. Waldes ergriff die Regierung kräftige Maßregeln. Das Militär ward neu verpflichtet, indem es den Eid der Treue nur dem Kriegsherrn ablegte. Zu Ende des J. 1852 fanden im Oberlande so grobe Widersetzlichkeiten gegen Forstbeamte Statt, daß die Entsendung eines Militärcommandos dahin für nöthig befunden ward. *(Zr. u. Schd.)*

†**Sachsen-Weimar-Eisenach, Großherzogthum. I. (Geneal. u. Statist.).** [1] **Großherzog:** Karl Friedrich, geb. 2. Febr. 1783, regiert seit dem 14. Juni 1828, vermählt 3. August 1804 mit Großherzogin Marie geb. Großfürstin von Rußland (geb. 16. Febr. 1786); Erbgroßherzog Karl, geb. 24. Juni 1818, vermählt 8. Oct. 1842 mit Sophie geb. Prinz. von der Niederlande (geb. 8. April 1824). [2] **Größe:** 66 QM.; **Einwohner** 1851: 261,370; der Religion nach sind: 248,316 Protestanten, 10,600 Katholiken, 1454 Juden (welche durch Gesetz vom 6. März 1850 gleiche Rechte mit den übrigen Staatsbürgern erhalten haben). [3] **Verfassung.** Am 15. Oct. 1850 wurde ein revidirtes Grundgesetz über die Verfassung vom 5. Mai 1816 erlassen. Darnach hat der Landtag das Recht, gemeinschaftlich mit der Regierung die Staatsbedürfnisse zu prüfen u. ihre Deckung zu bestimmen, Steuern u. Abgaben zu bewilligen, die Staatskasse zu prüfen, dem Landesfürsten über Mängel u. Mißbräuche in der Gesetzgebung u. Verwaltung gutachtliche Vorschläge zu thun, Klage zu erheben gegen die

die Minister. Der Landtag bildet 1 Kammer unter einem Landtagsvorstande (Präsidenten u. 2 Vicepräsidenten); alle 3 Jahre wird ein ordentlicher Landtag berufen. Das Gesetz vom 28. Juni 1851 regelt die Geschäftsordnung des Landtags. Das Wahlgesetz vom 6. April 1852, welches an die Stelle desjenigen vom 17. Nov. 1848 trat, bestimmt die Zahl der Abgeordneten zu 31 (nach dem von 1848: 41), davon wählen 1 die begüterte ehemal. Reichsritterschaft; 4 die Besitzer eines inländischen Grundeigenthums von wenigstens 1000 Thlr. jährl. Rente; 5 diejenigen, welche aus andern Quellen ein jährl. Einkommen von wenigstens 1000 Thlr. beziehen; dazu kommen 21 aus allgemeinen Wahlen. Die Staatsbehörden sind in neuerer Zeit umgestaltet worden, indem seit 1. Oct. 1849 alle Zwischenbehörden (Landesdirection, Landesregierungen, Oberconsistorien, Kammer, Landschaftscollegium, seit 1. Jan. 1851 auch die Oberbaubehörde) aufgehoben u. mit dem Ministerium vereinigt wurden. Das Gesetz vom 5. März 1850 über die Neugestaltung der Staatsbehörden ordnet die Verhältnisse derselben definitiv. Das Ministerium zerfällt in 3 Departements: für das Innere mit Einschluß der Militärangelegenheiten; für Justiz, Kirchen- u. Schulsachen; für Finanzen. Präsident des Ministeriums ist ein Staatsminister, welcher zugleich Chef eines Departements ist; jedem der beiden andern Departemente steht je 1 Chef vor. Die Departementschefs sind dem Landtage verantwortlich; der letztere kann gegen sie beim Landesfürsten Beschwerde führen u. Klage erheben. Im letztern Falle wird ein bes. Staatsgerichtshof errichtet. Die näheren Bestimmungen darüber enthält das Gesetz vom 22. Oct. 1850. Das Gesetz vom 8. März 1850 enthält die Bestimmungen über den Civilstaatsdienst. Verwaltung. Die untersten Glieder der Staatsverwaltung bilden die Gemeinden; die sehr freisinnige Gemeindeordnung ist vom 22. Febr. 1850. Das Gesetz vom 23. Febr. 1850 ordnet das Heimathswesen. Der Gemeindevorstand steht an der Spitze der Gemeindeverwaltung u. hat die Polizei in dem Gemeindebezirke zu handhaben. Die Staatsregierung übt ihr Aufsichtsrecht durch Bezirksdirectoren u. Bezirksausschüsse aus. Zu den Zwecken zerfällt das Großherzogthum in 5 Verwaltungsbezirke: 2 im weimar. Kreise, 2 im eisenachschen, 1 der neustädter. An der Spitze eines jeden steht ein Bezirksdirector. Von ihnen haben 2 ihren Sitz zu Weimar, die übrigen zu Eisenach, Dermbach u. Neustadt. Ihnen ist ein von den Gemeinden des Bezirks gewählter Bezirksausschuß beigegeben, welcher bei der Berathung u. Entscheidung bestimmter Gegenstände mitzuwirken, die Amtsthätigkeit der Bezirksdirectoren zu überwachen u. die Aufsicht über die Gemeinden zu führen hat. Das 1. Departement des Staatsministeriums, ist an der Stelle der früheren Landesdirection die Centralpolizeibehörde. Rechtspflege. Die Staatsbehörden sind, nachdem die Patrimonialgerichte durch Gesetz vom 9. März 1850 aufgehoben sind, außer den Geschwornengerichten, den Militärgerichten u. dem Universitätsamte: 26 Justizämter mit 2 Justizamtscommissarien u. 2 Stadtgerichte. Jedem Justizamte (Stadtgerichte) steht 1 Justizamtmann als Einzelrichter vor, welcher zugleich die Stellung als Mitglied des Kreisgerichts hat u. als solches verwendet werden kann. Die Justizämter haben u. a. die freiwillige Gerichtsbarkeit u. sind die einzigen obervormundschaftl. Behörden. Die 3 Kreisgerichte (Weimar, Eisenach u. Neustadt), sind collegialisch mit Assessoren besetzt, unter dem Vorsitze eines Kreisgerichtsdirectors. Sie entscheiden u. a. in Ehesachen. Bei dem Kreisgerichte zu Weimar haben die Mitglieder der großherzogl. Familie u. die anderer regierender Häuser, bei dem zu Eisenach die früher reichsunmittelbaren Familien im Eisenachschen ihren privilegirten Gerichtsstand, welcher letztere durch das Gesetz vom 5. April 1852 wieder hergestellt ist, nachdem das Gesetz vom 14. März 1850 den privilegirten Gerichtsstand für Personen u. Güter aufgehoben hatte. Das Appellationsgericht zu Eisenach, nach Vertrag vom 23. März 1850 mit Rudolstadt u. Sondershausen gemeinschaftlich, besteht aus 1 Präsidenten, 1 Vicepräsidenten u. 7 Räthen. Das Gesammtoberappellationsgericht zu Jena (bis 1850 Appellationsgericht) ist den sämmtlichen herzogl. sächs. Ländern, sowie (seit 1. Jan. 1850 nach Vertrag vom 13. Dec. 1849) den reuß. u. schwarzburg. (seit 1. Oct. 1850 nach Vertrag vom 16. Sept. 1850), den Herzogthümern Anhalt-Dessau u. Köthen gemeinschaftlich, es besteht aus 1 Präsidenten, 7 nichtakadem. u. 5 akadem. Räthen, theilt sich in einen Civil- u. einen Criminalsenat. Das Gesetz vom 7. Juli 1852 enthält eine neue Geschäftsordnung für das Gericht. Hinsichtlich der Strafsachen führte das Gesetz am 20. März 1850 ein neues Strafgesetzbuch u. eine neue Strafproceßordnung ein. Die Hauptverhandlung bei Verbrechen im engern Sinn (einschließl. der Preßvergehen), geschieht vor Geschwornengerichten; für diese sind nach Vertrag vom 23. März 1850 Weimar, Sondershausen u. Rudolstadt zu einem Geschwornenbezirke vereinigt. Das Oberappellationsgericht entscheidet in höchster Instanz, bes. über Nichtigkeitsbeschwerden, in öffentl. u. geheimen Sitzungen. Die Verfolgung der Strafsachen ist Aufgabe der Staatsanwaltschaft. Für jedes Kreisgericht ist ein Staatsanwalt, bei dem Appellationsgericht ein Oberstaatsanwalt angestellt. Die Anwälte werden vom Staatsministerium er-

ernannt; zu Notaren werden nur Anwälte ernannt. 7 Kirchliche Verhältnisse. Nach der Kirchgemeindeordnung vom 24. Juni 1851 steht an der Spitze der Kirchengemeinde der Kirchengemeindevorstand (Presbyterium, bestehend aus dem Ortsgeistlichen, 1 Schullehrer u. mehrern Gemeindegliedern), er wird von der Kirchgemeindeversammlung auf 6 Jahre, mit 3jähriger Ausscheidung gewählt. Die den Kirchvorständen vorgesetzten Kirchbehörden sind die Kircheninspectoren, deren Bezirke im Ganzen mit den Einzelgerichtsbezirken zusammenfallen u. den Namen des Amtsbezirks führen; sie sind gebildet aus dem Beamten des Gerichtsbezirkes u. dem Ephorus der Diöces dieses Bezirkes. Die Diöcesen fallen ebenfalls mit den Amtsbezirken zusammen; an der Spitze einer jeden steht ein Superintendent, welcher die rein geistl. Angelegenheiten allein besorgt, u. in diesen führen die Diöcesen den Namen nicht nach den Sitzen des Amtes, sondern nach denen der Superintendenturen. Die oberste Landeskirchenbehörde ist für äußere Angelegenheiten das 2. Departement des Staatsministeriums, für rein kirchl. Angelegenheiten der Kirchenrath, errichtet durch Verordnung vom 25. Sept. 1849. Die Verhältnisse der kathol. Kirche sind durch das Gesetz vom 7. Oct. 1828 geordnet. Zum Verkehr der Geistlichen mit Rom besteht eine Immediatcommission zu Weimar. Das Kirchenwesen steht unter dem Bischof von Fulda (Erzbisthum Freiburg). Zur Veröffentlichung kirchl. Verordnungen u. zur Anstellung kirchl. Beamten ist das Placet der Regierung erforderlich. Den Juden ist durch das Gesetz vom 6. März 1850 freie Religionsausübung gestattet. Die Kirchensachen stehen unter der israelitischen Aufsichtsbehörde zu Dermbach, die rein religiösen Angelegenheiten verwaltet das Landrabbinat zu Lengsfeld (gegenwärtig ausnahmsweise zu Eisenach). Das Schulwesen ist geordnet durch das Gesetz vom 1. Mai 1851 u. die Verordnung vom 2. Mai 1851. Die Sorge für Erhaltung der Volksschulen liegt zunächst den Schulgemeinden ob. Die Schulgemeinde wird vertreten durch den Schulvorstand (bestehend aus dem Gemeindevorstand, 1 Ortsgeistlichen, 1 Schullehrer u. 2 Mitgliedern des Gemeinderaths der polit. Gemeinde); die Aufsicht über das evangel. Schulwesen eines jeden Amtsbezirks führen die Kircheninspectionen, welche als Schulinspectionen unmittelbar unter dem 2. Departement des Staatsministeriums stehen. Der geistl. Beisitzer dieser Behörden ist als Ephorus der Schulen bes. beauftragt mit der Aufsicht über die innern Schulangelegenheiten, bes. über die Amtsführung der Lehrer u. die Visitation der Schulen. Die Schulephorie steht hinsichtlich dieses Geschäftskreises selbständig neben der Schulinspection. Hinsichtlich der kathol. u. israelit. Schulen tritt an die Stelle der Kircheninspectionen die Immediatcommission zu Weimar u. die Aufsichtsbehörde zu Dermbach u. an die Stelle der Schulephoren das geistl. Mitglied der Immediatcommission u. der Landrabbiner. 8 Militär. Mit Ausnahme derer, welche sich den Wissenschaften u. den schönen Künsten widmen od. häuslicher Verhältnisse halber ihren Familien unentbehrlich sind, sind alle Unterthanen von ihrem zurückgelegten 20. Jahre an zur Militärpflicht verbunden. Im Uebrigen entscheidet das Loos. Die Dienstzeit ist 6jährig, u. zwar 4 Jahre bei der Linie, 2 Jahre bei der Reserve. Doch stehen die activen nicht über 1 Jahr bei der Fahne, die folgenden Jahre werden sie dann nur zu 4wöchentl. Herbstübungen herbeigezogen. Das Contingent ist 2256 M. stark u. in 1 Regt. zu 3 Bat. à 4 Comp. formirt. Das Reglement ist das preußische, die Kriegsartikel sind den preuß. sehr ähnlich. Bekleidung u. Ausrüstung sind ganz die der preuß. Linieninfanterie, nur daß die Unteroffiziere bayonnetirte Büchsen tragen. 9 Finanzverwaltung. Die Erhebung aller directen Steuern, besorgt die Gemeinde durch von ihr ernannte Ortssteuereinnehmer. Die Unterbehörden in Finanzsachen sind die Rechnungsämter, in der Regel je 1 für einen Justizamtsbezirk. Als ihre Untereinnahmen bestehen die Sportel-, Wildpretsgelder-, Wasserzoll- u. Brückengelder-Einnahmen. Für die Erhebung u. untere Verwaltung der Zölle u. indirecten Steuern bestehen auch noch bes. Hebestellen u. Steuer- u. Salinenaufseher unter Aufsicht von Ober- u. Salinencontroleuren. Als obere Forstbehörden stehen unter dem Staatsministerium die Forstinspectionen, welche an die Stelle der Oberforstämter getreten sind u. denen die Aufsicht über eine Anzahl Forstreviere u. die Bewirthschaftung des Forstreviers ihres Wohnorts obliegt; unter ihnen stehen die Revierverwaltungen u. unter diesen Unterförster, Forstläufer u. Kreiser. Ebenfalls unter dem Ministerium steht die Forsttaxationscommission, welche unter Mitwirkung der Forstinspectionen die Bewirthschaftungspläne bearbeitet, die Forsten revidirt ꝛc. Unter dem Staatsministerium steht ferner die Bergbauinspection u. die Landesvermessung (worüber das Gesetz vom 5. März 1851 u. die Verordnung vom 12. März 1851 das Nähere festsetzen); ferner die 6 Steuerrevisoren, welche durch die ihnen beigegebenen Katastergeometer die Kataster aufstellen u. in Stand halten. Die obere Leitung der Zölle u. der übrigen indirecten Steuern, mit Ausschluß des Kassen- u. Rechnungswesens, steht dem Generalinspector des thüring. Zoll- u. Handelsvereins zu. Ein vortragender Rath im Staatsministerium führt als Kassendirector unter dem Ministerium die Ober-

leitung des gesammten Kassen- u. Rechnungswesens des Staates. Unter seiner unmittelbaren Aufsicht u. Leitung stehen die Rechnungsrevision, die Hauptstaatskasse mit ihren Unterkassen u. die Brandversicherungskasse. Dem Staatsministerium, u. zwar dem 3. Departemente, liegt die oberste Leitung der gesammten Finanzverwaltung u. die daraus hervorgehende Verantwortlichkeit ob. Dasselbe ist an die Stelle der Kammer u. des Landschaftscollegiums getreten, auch besorgt es die Geschäfte der Ilmsloßintendanz. [10] **Staatshaushalt.** Die Steuerarten sind (nach dem Gesetze über die Steuerverfassung vom 18. März 1851): Grundsteuern, indirecte Steuern, welche auf den Zollvereinsverträgen beruhen, u. solche, welche nur für das Großherzogthum verfassungsmäßig ausgeschrieben werden, endlich die Einkommensteuer, letztere ist durch Gesetz vom 19. März 1851 geordnet u. zur Einschätzung bestehen Steuerlocalcommissionen. Seit dem 1. April 1848 ist das Kammervermögen (mit einer jährl. Einnahme von 730,000 Thlr.) gegen eine Civilliste von jährlich 250,000 Thlr. mit dem landschaftl. Vermögen vereinigt worden, u. seit 1851 ist die Verschmelzung des zeither getrennten landschaftlichen u. Kammerhaushaltes eingetreten. Die Finanzperiode ist eine 3jährige. Für die Periode von $18^{48}/_{50}$ war der landschaftl. Etat ein disponibler Vorrath an 100,000 Thlr. von 1847 her; ferner eine Einnahme von 2,245,193 Thlr. (jährlich 748,397 Thlr.), zusammen also 2,345,193 Thlr.; die Ausgabe 2,246,148 Thlr. (jährlich 748,715 Thlr.), was einen Ueberschuß von 99,045 Thlr. für die Periode ergibt. [11] **Verkehrsmittel u. Handel.** Einige Flüsse sind flößbar. Die Länge der thüring. Eisenbahn innerhalb des Großherzogthums beträgt 10 Meilen; eine gleiche Länge haben die Telegraphen. Die Post ist an den Fürsten von Thurn u. Taxis abgetreten; sie gehört, nachdem bereits durch das Gesetz vom 16. August 1850 die Portotaxen bedeutend ermäßigt worden, seit dem 1. Mai 1851 dem deutsch-östreich. Postvertrage an. Weimar gehört zum Zollverein u. zwar mit Ausschluß der Aemter Ostheim, Allstedt u. Oldisleben zum thüring. Verein. II (Gesch.) [12] Die Thätigkeit des Landtags von 1844 äußerte sich, abgesehen von den gewöhnlichen Verhandlungen, bes. in einem Antrag auf Erhöhung der Zölle zu Gunsten der Spinnereien u. der Linnenindustrie, sowie auf Schiffbarmachung der Werra; betreffs der thüring. Eisenbahn erhielt die Regierung umfassende Vollmachten. Der Schluß des Landtags erfolgte am 5. Mai. Als ein Fortschritt war die, jedenfalls durch den neuernannten Minister v. Watzdorf veranlaßte Veröffentlichung der Landtagsprotokolle zu betrachten; doch sollten nur die von den großherzogl. Commissarien unbedenklich unterzeichneten u. außerdem noch bes. censirten Protokolle zur Oeffentlichkeit gelangen. Die am 31. Juli 1844 erfolgte Geburt eines Sohnes des Erbgroßherzoges ward im ganzen Lande als freudiges Ereigniß gefeiert. [13] Im Jahre 1845 beschäftigten die kirchl. Wirren vorzugsweise die allgemeine Aufmerksamkeit u. riefen durch die Theilnahme des Volkes für den Deutschkatholicismus eine nicht gewöhnliche Aufregung hervor, als deren Folge wiederholte Unordnungen, namentlich bei Ronges Anwesenheit in Weimar am 14. Nov., stattfanden. Gegenüber den neugebildeten deutschkathol. Gemeinden sah sich die Regierung veranlaßt, den Dissidentenpredigern alle für die bürgerl. Ordnung bedeutsamen gottesdienstl. Handlungen zu untersagen u. protestant. Geistliche damit zu beauftragen. [14] Der 11. Landtag für das Großherzogthum ward am 21. Febr. 1847 eröffnet u. tagte bis zum 24. Mai; zum Landtagsmarschall ward der altenburg. Regierungsrath v. d. Gabelentz ernannt. Die Stände bewegten sich ruhig in den gegebenen Berathungen; nur in dem Militärbudget ward eine Kürzung um fast 18,000 Thlr. beliebt. Der Nothstand des Jahres ließ die Regierung zu mehren außerordentl. Maßregeln greifen; so ward das Branntweinbrennen bis auf Weiteres verboten. Nach langer Vertagung trat der Landtag am 21. Febr. 1848 wieder zusammen, um die Errichtung einer Landrentenbank u. eine neue Proceßordnung zu berathen. Kaum jedoch hatte er seine Sitzungen begonnen, als die Kunde von den Pariser Februarereignissen eintraf u. nun auch Weimar in die allgem. Bewegung hineingerissen wurde. [15] Hatte sich das Land auch längst einer Verfassung zu erfreuen gehabt, so war diese doch bis jetzt in ihrem ursprüngl. Zustande gelassen worden, u. es gab auch anderweit der Beschwerden u. Wünsche genug; man wünschte die Ausgleichung des Mißverhältnisses zwischen Kammer u. Landschaft, verlangte die Mitwirkung des Landtages bei Specialgesetzen u. authent. Interpretationen, die Oeffentlichkeit der Landtagsverhandlungen, eine gemeinsame Städteordnung 2c. Der Flügelschlag der neuen Zeit ward zuerst in der Landtagssitzung vom 4. März verspürt, wo der Amtsadvokat v. Wydenbrugk eine Schilderung von Deutschlands Lage u. Hoffnungen entwarf. Auf seinen Antrag richtete der Landtag eine Petition an den Großherzog, derselbe möge mit den übrigen deutschen Fürsten eine Vereinigung dahin treffen, daß überall die längst verheißenen Repräsentativverfassungen mit entscheidender Stimme der Stände bei Verwilligung u. Verwendung der Steuern u. bei der Gesetzgebung eingeführt würden, daß die karlsbader u. wiener Conferenzbeschlüsse sammt den darauf gebauten Bundestagsbeschlüssen außer Kraft gesetzt würden u. das Recht der Preßfreiheit nicht

nicht länger beschränkt bleibe, daß eine deutsche Nationalvertretung eingeführt u. dabei die Verminderung u. Umwandlung der stehenden Heere u. gleichzeitig eine allgem. Volksbewaffnung ins Auge gefaßt, daß endlich zur Abwendung der augenblickl. Gefahr die geeigneten provisor. Maßregeln in echt nationalem Sinne ergriffen würden. [16] Fast gleichzeitig aber war auch schon das Volk von der Bewegung erfaßt worden; überall gab es stürm. Bürgerversammlungen; viele Dörfer richteten an ihre Gutsherrschaften u. an die Landesregierung Bittschriften um Befreiung von den Lasten. Daneben äußerte sich das Freiheitsgefühl des niederen Volkes in wildem Zerstörungseifer. Besonders traten derartige traurige Erscheinungen im Eisenacher Oberlande hervor, wo die meisten Forst- u. Beamtenhäuser demolirt u. die Beamten verjagt wurden. In Eisenach herrschte einige Zeit lang völlige Pöbelherrschaft; das Polizeibureau wurde zerstört, die Beamten vertrieben, Gläubiger wurden zu Ausstellung von Quittungen gezwungen. In Mihla zwangen bewaffnete Bauernhaufen Herrn u. Geistlichen, auf ihre Gerechtsame zu verzichten, u. wurden erst durch eine Militärabtheilung zur Ruhe gebracht. Doch ward durch die rasch organisirte Volksbewaffnung diesen Ausschreitungen bald ein Damm entgegengesetzt; auch die Unruhen im weimar. u. neustädt. Kreise, namentlich in Wieselbach u. Berka, erreichten so ein schnelles Ende. [17] Inzwischen war es in der Residenzstadt selbst auch stürmisch genug hergegangen. Der Großherzog hatte bereits den tobenden Forderungen des Volkes, das sich zu wiederholten Malen drohend im Schloßhofe geschaart u. die Bürgerwehr, unter deren alleinigen Schutz sich die fürstl. Familie gestellt, zurückgedrängt hatte, Alles nachgeben müssen: Preßfreiheit, Volksbewaffnung, deutsches Parlament, Verschmelzung des landschaftlichen u. Kammervermögens, Oeffentlichkeit der Landtagsverhandlungen, Umgestaltung des Gerichtsverfahrens ꝛc. Dies Alles hatte sogar verbrieft u. besiegelt werden müssen. Noch aber behaupteten die früheren Minister ihre Posten. Da nahm am 8. März, an welchem Tage das Patent wegen Wiederherstellung der Preßfreiheit erschienen war, eine Volksversammlung zu Weimar durch den Zuzug zahlreicher Bauern einen so gewaltthätigen Charakter an, daß es selbst den Volksmännern nur mit Mühe gelang, die Aufregung in etwas zu beschwichtigen; dennoch ging es nicht ohne mehrfache Verwüstungen, namentlich an den Häusern der Minister, ab. Jetzt entschloß sich der Großherzog die Mehrzahl seiner bisherigen Minister (v. Schweitzer, Thon) zu entlassen u. den Abgeord. v. Wydenbrugk ins Ministerium zu berufen. Ein Amnestiedecret für polit. Vergehen u. die Beendigung des Militärs auf die Verfassung vollendeten für jetzt die Aussöhnung zwischen Fürst u. Volk. Vom 1. April an trat auch die Vereinigung des Kammervermögens mit dem landschaftl. Vermögen gegen Gewähr einer Civilliste von jährlich 250,000 Thlr. für den Großherzog ein. Der Landtag ward im April vertagt. Eine Störung der Ruhe kam für jetzt nur noch einmal vor, indem auf Veranlassung zweier Jenaischer Professoren anstatt der verfassungsmäßig ausgeschriebenen indirecten Wahlen für Frankfurt die directe Wahlart durchgesetzt werden sollte. [18] Doch gewann auch in Weimar die demokrat. Partei, für deren Häupter Lafaurie in Jena u. Jäde in Weimar galten, immer mehr Ausdehnung; unter die Projecte, welche sie zunächst verfolgte, gehörte die Vereinigung ganz Thüringens zu einem Staate, wie sich hierfür eine sehr bedeutende Volksversammlung zu Berka am 14. Juni aussprach; die constitutionelle Partei dagegen war diesem Plane ebenso abhold, wie einem späteren, hinsichtlich des Anschlusses an das Königreich Sachsen (s. 19). Im August fand die vorgeschriebene Huldigung für den Reichsverweser durch Militär u. Bürgerwehr statt. Das für Schleswig bestimmte Contingent rückte um dieselbe Zeit (10. August) aus. Zur Umgestaltung des ganzen Staatsdienstes ward vom Großherzog ein berathender Ausschuß unter Vorsitz des Ministers v. Watzdorf niedergesetzt. Als bedenkl. Erscheinung mußte der am 29. Sept. erhobene Protest eines Theiles des weimar. Contingentes gegen seine Verwendung außerhalb des Großherzogthums gelten, unterstützt durch eine große Volksversammlung, die am Abende zu einem heftigen, doch bald unterdrückten Tumulte überging. Der Entstehungsgrund jenes Protestes war jedenfalls in dem Widerwillen der demokrat. Partei gegen die von Frankfurt aus verfügte Besetzung des Landes durch Reichstruppen zu suchen. Das Eintreffen jener Truppen in Jena bewirkte auch am 8. Oct. die Sprengung der dahin berufenen bewaffneten Versammlung thüring. Demokraten u. die Verhaftung der demokrat. Führer. [19] Der am 23. Oct. nochmals behufs der Berathung eines neuen Wahlgesetzes einberufene Landtag ward am 10. Nov. aufgelöst, um einem neu gewählten Landtage zu weichen. Das neue Wahlgesetz, am 17. Nov. publicirt, beruhte auf unmittelbaren Wahlen u. erhöhte die Zahl der Abgeordneten von 31 auf 41. Ein Gesetz über Vorstand u. Versammlung des Landtages erschien am 18. Nov. Gegen Ende des Jahres nahm Weimar aufs Neue an den Conferenzen von Regierungsbevollmächtigten der thüring. Staaten Theil, in denen eine engere Vereinigung der betreff. Territorien berathen werden sollte. Für jetzt war man zu dem Ergebniß gekommen, daß die thüring. Staaten, unbeschadet ihrer Selbständigkeit, in Behandlung

lung gemeinsamer, näher bestimmter Angelegenheiten zu einem Staatenverbande zusammentreten u. selbst ein Gesammtministerium u. ein thüring. Landtag gebildet werden sollten. Bei der verweigerten Genehmigung der Regierung zu diesen Beschlüssen mußten diese Einigungsversuche jedoch ebenso mißlungen erscheinen, als die später wieder angeknüpften Verhandlungen hinsichtlich des Anschlusses des vereinigten Thüringens an das Königreich Sachsen, wodurch ein Reichskreis gebildet werden sollte. Dieses namentlich von der thüring. Demokratie eifrig betriebene Project mußte zunächst schon an der Besorgniß der kleinen Höfe, ihre Selbständigkeit zu verlieren, scheitern u. fiel dann von selbst durch die verschiedene Haltung, die Sachsen in der deutschen Verfassungsfrage nahm. Bei den ins Leben gerufenen Schwurgerichten erfolgte Anfangs eine große Zahl von Freisprechungen für die auch noch so evident nachgewiesenen polit. Vergehen; erst allmälig machte sich eine strengere Beurtheilung geltend. — Der neue Landtag ward am 20. Mai 1849 eröffnet u. ihm zunächst ein Gesetz über Volksbewaffnung u. über die durch die Grundrechte u. die Reichsverfassung nöthig gewordenen Anordnungen vorgelegt, während zahlreiche andere Vorlagen angekündigt wurden. Zum Vorsitz wurde Advocat Leutbecher berufen. Am 23. Mai beschloß der Landtag einstimmig die Bitte an die Regierung, dieselbe wolle mit den andern verfassungstreuen Regierungen Hand in Hand gehen u. von allen diesfallsigen Verhandlungen dem Landtage Mittheilung machen; ebenso ward die Niedersetzung eines Ausschusses für die deutschen Angelegenheiten beliebt. Die beantragte allgem. Amnestie für polit. Vergehen wurde gleichfalls, trotz der Einsprache des Ministeriums, einstimmig befürwortet. — Was nun zunächst die Haltung Weimars in der deutschen Frage anlangt, so hatte die Regierung gemeinsam mit den übrigen thüring. Cabineten von vornherein getreu zu Frankfurt gestanden. Bereits im Januar hatten die betreffenden Fürsten sich für Uebertragung der erblichen Kaiserwürde an den König von Preußen ausgesprochen u. hiervon dem Reichsministerium Mittheilung gemacht. Unter dem 18. Febr. reichte der großherzogl. sächs. Bevollmächtigte bei der Reichsgewalt dem Ministerium ein Separatvotum über die Reichsverfassung ein. Auch am 29. Mai noch sprach sich die Regierung dem Landtage gegenüber für das Festhalten an der Reichsverfassung aus; falls jedoch eine allgem. Anerkennung derselben nicht zu erreichen wäre, so würde sie in keine Abänderung der Reichsverfassung willigen, ohne zuvor dem Landtage Vorlage zu machen; freilich müßten aber zur Zeit alle auf Ausführung der Verfassung berechneten Schritte unterlassen werden. Hierauf folgte schon am 1. Juni die Mittheilung über den Eingang des Berliner Verfassungsentwurfes, ohne daß jedoch das Ministerium sich für denselben erklärt hätte; es verhieß weitere Vorlagen. Der Landtag beruhigte sich einstweilen dabei, verlangte jedoch die Vorlegung der über den Durchmarsch preuß. Truppen bestehenden Verträge u. beschloß die Anordnung allgem. Volksbewaffnung. In den weiteren Verhandlungen sprach er sich für unbedingtes Festhalten an der Frankfurter Verfassung aus, so wenig bereits die Regierung ihre diesfalsigen Bedenken verhehlte. Am 10. Juli trat der Großherzog dem Dreikönigbündniß bei; doch gelang es erst am 21. die Zustimmung des Landtages hierzu zu erhalten, worauf am 23. Juli die Ratification erfolgte. — Inzwischen war wiederum von Weimar aus der Vorschlag an alle thüring. Regierungen ergangen, die zur Ausführung der deutschen Grundrechte erforderl. Gesetze mit einem Ausschuß aller thüring. Stände zur Bewirkung einer gleichmäßigen Fassung zu vereinbaren. Früher hatten bereits wieder mehre Conferenzen, z. B. über Militärangelegenheiten, stattgefunden. Im Juni hielten auch Landtagsdeputirte der thüring. Staaten mehrfache Zusammenkünfte behufs der Berathung der Herstellung einer allgem. thüring. Gesetzgebung; doch haben auch ihre Aufstellungen nie eine unmittelbar prakt. Folge gehabt. Hinsichtlich der eigentl. Arbeiten des weimar. Landtages war jedenfalls die wichtigste Berathung über das von der Regierung eingebrachte u. vom Landtage in der ersten Woche des Juli angenommene Gesetz zur Umgestaltung der Verwaltungsbehörden, das am 1. Oct. zur Ausführung kam u. einen einfacheren Geschäftsgang herstellte. — Im Uebrigen ward bei großer u. freisinniger Thätigkeit der Stände bis zum Schluß des Jahres doch nur wenig zum Abschluß gebracht. Die Regierungsvorlage über Bildung der Geschwornengerichte wurde am 25. Oct. genehmigt; am 1. Nov. gab der Landtag seine Zustimmung zu der Blokannahme der von den Ausschüssen der thüring. Kammern berathenen Gemeindeordnung u. sprach sich in Uebereinstimmung mit der Regierung für Aufhebung des bevorzugten Gerichtsstandes aus; die Rechtsbeständigkeit der Grundrechte auch nach Auflösung der Reichsgewalt wurde ausdrücklich erklärt. Eine Verordnung vom 25. Sept. hob das bisherige Consistorium auf u. setzte an dessen Stelle einen Kirchenrath unter dem Vorsitz des Cultusministers. Nachdem zu Anfange des Jahres 1850 der Landtag den Staatsminister v. Watzdorf als Abgeordneten fürs Staatenhaus gewählt, einen Antrag auf Rücktritt vom Dreikönigsbündniß abgewiesen u. wegen der Errichtung des Interim einen Protest zu Protokoll gegeben hatte, ging er an die Revision des Staatsgrundgesetzes vom 5. Mai 1816. Hinsichtlich des neuen Wahlgesetzes ward beschlossen, daß dasselbe als integrirender Theil

 in

nicht länger beschränkt bleibe, daß eine deutsche Nationalvertretung eingeführt u. dabei die Verminderung u. Umwandlung der stehenden Heere u. gleichzeitig eine allgem. Volksbewaffnung ins Auge gefaßt, daß endlich zur Abwendung der augenblickl. Gefahr die geeigneten provisor. Maßregeln in echt nationalem Sinne ergriffen würden. [16] Fast gleichzeitig aber war auch schon das Volk von der Bewegung erfaßt worden; überall gab es stürm. Bürgerversammlungen; viele Dörfer richteten an ihre Gutsherrschaften u. an die Landesregierung Bittschriften um Befreiung von den Lasten. Daneben äußerte sich das Freiheitsgefühl des niederen Volkes in wildem Zerstörungseifer. Besonders traten derartige traurige Erscheinungen im Eisenacher Oberlande hervor, wo die meisten Forst- u. Beamtenhäuser demolirt u. die Beamten verjagt wurden. In Eisenach herrschte einige Zeit lang völlige Pöbelherrschaft; das Polizeibureau wurde zerstört, die Beamten vertrieben, Gläubiger wurden zu Ausstellung von Quittungen gezwungen. In Mihla zwangen bewaffnete Bauernhaufen Herrn u. Geistlichen, auf ihre Gerechtsame zu verzichten, u. wurden erst durch eine Militärabtheilung zur Ruhe gebracht. Doch ward durch die rasch organisirte Volksbewaffnung diesen Ausschreitungen bald ein Damm entgegengesetzt; auch die Unruhen im weimar. u. neustädt. Kreise, namentlich in Wieselbach u. Berka, erreichten so ein schnelles Ende. [17] Inzwischen war es in der Residenzstadt selbst auch stürmisch genug hergegangen. Der Großherzog hatte bereits den tobenden Forderungen des Volkes, das sich zu wiederholten Malen drohend im Schloßhofe geschaart u. die Bürgerwehr, unter deren alleinigen Schutz sich die fürstl. Familie gestellt, zurückgedrängt hatte, Alles nachgeben müssen: Preßfreiheit, Volksbewaffnung, deutsches Parlament, Verschmelzung des landschaftlichen u. Kammervermögens, Oeffentlichkeit der Landtagsverhandlungen, Umgestaltung des Gerichtsverfahrens ꝛc. Dies Alles hatte sogar verbrieft u. besiegelt werden müssen. Noch aber behaupteten die früheren Minister ihre Posten. Da nahm am 8. März, an welchem Tage das Patent wegen Wiederherstellung der Preßfreiheit erschienen war, eine Volksversammlung zu Weimar durch den Zuzug zahlreicher Bauern einen so gewaltthätigen Charakter an, daß es selbst den Volksmännern nur mit Mühe gelang, die Aufregung in etwas zu beschwichtigen; dennoch ging es nicht ohne mehrfache Verwüstungen, namentlich an den Häusern der Minister, ab. Jetzt entschloß sich der Großherzog die Mehrzahl seiner bisherigen Minister (v. Schweitzer, Thon) zu entlassen [illegible] den Abgeord. v. Wydenbrugk ins [illegible] rium zu berufen. Ein Amnesti[illegible] polit. Vergehen u. die Beeidig[illegible] litärs auf die Verfassung v[illegible]

jetzt die Aussöhnung zwischen Fürst u. Volk. Vom 1. April an trat auch die Vereinigung des Kammervermögens mit dem landschaftl. Vermögen gegen Gewähr einer Civilliste von jährlich 250,000 Thlr. für den Großherzog ein. Der Landtag ward im April vertagt. Eine Störung der Ruhe kam für jetzt nur noch einmal vor, indem auf Veranlassung zweier Jenaischer Professoren anstatt der verfassungsmäßig ausgeschriebenen indirecten Wahlen für Frankfurt die directe Wahlart durchgesetzt werden sollte. [18] Doch gewann auch in Weimar die demokrat. Partei, für deren Häupter Lafaurie in Jena u. Jäde in Weimar galten, immer mehr Ausdehnung; unter die Projecte, welche sie zunächst verfolgte, gehörte die Vereinigung ganz Thüringens zu einem Staate, wie sich hierfür eine sehr bedeutende Volksversammlung zu Berka am 14. Juni aussprach; die constitutionelle Partei dagegen war diesem Plane ebenso abhold, wie einem späteren, hinsichtlich des Anschlusses an das Königreich Sachsen (s. 19). Im August fand die vorgeschriebene Huldigung für den Reichsverweser durch Militär u. Bürgerwehr statt. Das für Schleswig bestimmte Contingent rückte um dieselbe Zeit (10. August) aus. Zur Umgestaltung des ganzen Staatsdienstes ward vom Großherzog ein berathender Ausschuß unter Vorsitz des Ministers v. Watzdorf niedergesetzt. Als bedenkl. Erscheinung mußte der am 29. Sept. erhobene Protest eines Theiles des weimar. Contingentes gegen seine Verwendung außerhalb des Großherzogthums gelten, unterstützt durch eine große Volksversammlung, die am Abende zu einem heftigen, doch bald unterdrückten Tumulte überging. Der Entstehungsgrund jenes Protestes war jedenfalls in dem Widerwillen der demokrat. Partei gegen die von Frankfurt aus verfügte Besetzung des Landes durch Reichstruppen zu suchen. Das Eintreffen jener Truppen in Jena bewirkte auch am 8. Oct. die Sprengung der dahin berufenen bewaffneten Versammlung thüring. Demokraten u. die Verhaftung der demokrat. Führer. [19] Der am 23. Oct. nochmals behufs der Berathung eines neuen Wahlgesetzes einberufene Landtag ward am 10. Nov. aufgelöst [illegible] wählten Landta[illegible] Wahlgese[illegible] ruhte auf [illegible] die Zahl[illegible] Ein [illegible] des [illegible] Er[illegible]

leitung des gesammten Kassen- u. Rechnungswesens des Staates. Unter seiner unmittelbaren Aufsicht u. Leitung stehen die Rechnungsrevision, die Hauptstaatskasse mit ihren Unterkassen u. die Brandversicherungskasse. Dem Staatsministerium, u. zwar dem 3. Departemente, liegt die oberste Leitung der gesammten Finanzverwaltung u. die daraus hervorgehende Verantwortlichkeit ob. Dasselbe ist an die Stelle der Kammer u. des Landschaftscollegiums getreten, auch besorgt es die Geschäfte der Ilmflößintendanz. [10] **Staatshaushalt.** Die Steuerarten sind (nach dem Gesetze über die Steuerverfassung vom 18. März 1851): Grundsteuern, indirecte Steuern, welche auf den Zollvereinsverträgen beruhen, u. solche, welche nur für das Großherzogthum verfassungsmäßig ausgeschrieben werden, endlich die Einkommensteuer, letztere ist durch Gesetz vom 19. März 1851 geordnet u. zur Einschätzung bestehen Steuerlocalcommissionen. Seit dem 1. April 1848 ist das Kammervermögen (mit einer jährl. Einnahme von 730,000 Thlr.) gegen eine Civilliste von jährlich 250,000 Thlr. mit dem landschaftl. Vermögen vereinigt worden, u. seit 1851 ist die Verschmelzung des zeither getrennten landschaftlichen u. Kammerhaushaltes eingetreten. Die Finanzperiode ist eine 3jährige. Für die Periode von $18^{48}/_{50}$ war der landschaftl. Etat ein disponibler Vorrath an 100,000 Thlr. von 1847 her; ferner eine Einnahme von 2,245,193 Thlr. (jährlich 748,397 Thlr.), zusammen also 2,345,193 Thlr.; die Ausgabe 2,246,148 Thlr. (jährlich 748,715 Thlr.), was einen Ueberschuß von 99,045 Thlr. für die Periode ergibt. [11] **Verkehrsmittel u. Handel.** Einige Flüsse sind flößbar. Die Länge der thüring. Eisenbahn innerhalb des Großherzogthums beträgt 10 Meilen; eine gleiche Länge haben die Telegraphen. Die Post ist an den Fürsten von Thurn u. Taxis abgetreten; sie gehört, nachdem bereits durch das Gesetz vom 16. August 1850 die Portotaxen bedeutend ermäßigt worden, seit dem 1. Mai 1851 dem deutsch-östreich. Postvertrage an. Weimar gehört zum Zollverein u. zwar mit Ausschluß der Aemter Ostheim, Allstedt u. Oldisleben zum thüring. Verein. II (Gesch.) [12] Die Thätigkeit des Landtags von 1844 äußerte sich, abgesehen von den gewöhnlichen Verhandlungen, bes. in einem Antrag auf Erhöhung der Zölle zu Gunsten der Spinnereien u. der Linnenindustrie, sowie auf Schiffbarmachung der Werra; betreffs der thüring. Eisenbahn erhielt die Regierung umfassende Vollmachten. Der Schluß des Landtags erfolgte am 5. Mai. Als ein Fortschritt war die, jedenfalls durch den neuernannten Minister v. Watzdorf veranlaßte Veröffentlichung der Landtagsprotokolle zu betrachten; doch sollten nur die von den großherzogl. Commissarien unbedenklich unterzeichneten u. außerdem noch bes. censirten Protokolle zur Oeffentlichkeit gelangen. Die am 31. Juli 1844 erfolgte Geburt eines Sohnes des Erbgroßherzoges ward im ganzen Lande als freudiges Ereigniß gefeiert. [13] Im Jahre 1845 beschäftigten die kirchl. Wirren vorzugsweise die allgemeine Aufmerksamkeit u. riefen durch die Theilnahme des Volkes für den Deutschkatholicismus eine nicht gewöhnliche Aufregung hervor, als deren Folge wiederholte Unordnungen, namentlich bei Ronges Anwesenheit in Weimar am 14. Nov., stattfanden. Gegenüber den neugebildeten deutschkathol. Gemeinden sah sich die Regierung veranlaßt, den Dissidentenpredigern alle für die bürgerl. Ordnung bedeutsamen gottesdienstl. Handlungen zu untersagen u. protestant. Geistliche damit zu beauftragen. [14] Der 11. Landtag für das Großherzogthum ward am 21. Febr. 1847 eröffnet u. tagte bis zum 24. Mai; zum Landtagsmarschall ward der altenburg. Regierungsrath v. d. Gabelentz ernannt. Die Stände bewegten sich ruhig in den gegebenen Berathungen; nur in dem Militärbudget ward eine Kürzung um fast 18,000 Thlr. beliebt. Der Nothstand des Jahres ließ die Regierung zu mehren außerordentl. Maßregeln greifen; so ward das Branntweinbrennen bis auf Weiteres verboten. Nach langer Vertagung trat der Landtag am 21. Febr. 1848 wieder zusammen, um die Errichtung einer Landrentenbank u. eine neue Proceßordnung zu berathen. Kaum jedoch hatte er seine Sitzungen begonnen, als die Kunde von den Pariser Februarereignissen eintraf u. nun auch Weimar in die allgem. Bewegung hineingerissen wurde. [15] Hatte sich das Land auch längst einer Verfassung zu erfreuen gehabt, so war diese doch bis jetzt in ihrem ursprüngl. Zustande gelassen worden, u. es gab auch anderweit der Beschwerden u. Wünsche genug; man wünschte die Ausgleichung des Mißverhältnisses zwischen Kammer u. Landschaft, verlangte die Mitwirkung des Landtages bei Specialgesetzen u. authent. Interpretationen, die Oeffentlichkeit der Landtagsverhandlungen, eine gemeinsame Städteordnung 2c. Der Flügelschlag der neuen Zeit ward zuerst in der Landtagssitzung vom 4. März verspürt, wo der Amtsadvokat v. Wydenbrugk eine Schilderung von Deutschlands Lage u. Hoffnungen entwarf. Auf seinen Antrag richtete der Landtag eine Petition an den Großherzog, derselbe möge mit den übrigen deutschen Fürsten eine Vereinigung dahin treffen, daß überall die längst verheißenen Repräsentativverfassungen mit entscheidender Stimme der Stände bei Verwilligung u. Verwendung der Steuern u. bei der Gesetzgebung eingeführt würden, daß die karlsbader u. wiener Conferenzbeschlüsse sammt den darauf gebauten Bundestagsbeschlüssen außer Kraft gesetzt würden u. das Recht der Preßfreiheit nicht

n das Staatsgrundgesetz aufzunehmen sei. Zu längerem Zwiespalt mit der Regierung ührte nur der mit 20 gegen 17 Stimmen gefaßte Beschluß des Landtages vom 21. Jan., wonach das landesherrl. Votum auch bezügl. der Verfassungsfragen nur ein suspensives sein sollte, jedoch mit der Beschränkung, daß der betreff. Antrag von drei verschiedenen neugewählten Versammlungen wiederholt werden müsse; erst am 9. Febr. nahm der Landtag diesen seinen Beschluß selbst zurück. [24] Die weiteren Früchte seiner Thätigkeit erhellen aus den, nach seinem unter anerkennendem Landtagsabschied erfolgten Schlusse erlassenen, meist sehr liberalen Gesetzen. Am 18. März erschien das Gesetz wegen Aufhebung der gutsherrl. Gerichtsbarkeit wie des bevorzugten Gerichtsstandes, nebst dem Gesetz über den Civilstaatsdienst, wodurch dem Richterstande eine vollkommen unabhängige Stellung gesichert ward. Unter dem 20. April erging die Verfügung wegen Einführung der Gemeindeordnung vom 22. Febr. u. des Gesetzes über die Heimathsverhältnisse vom 23. Febr., wonach diese Gesetze am 1. Aug. in Wirksamkeit treten sollten. Am 22. April wurde das neue thüring. Strafgesetzbuch publicirt. Ferner erschien ein Gesetz über Ministerverantwortlichkeit. Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Juden gewährte denselben volle bürgerliche u. polit. Gleichstellung. Am 19. Oct. 1850 ward die Verfassung publicirt. [25] Allerdings waren aber auch im Gefolge dieser neuen Gesetzgebung dem Lande schwere Kosten aufgebürdet worden. Nachdem dem Oberappellationsgerichte für die sächs. Herzogthümer in Jena auch Reuß, Schwarzburg u. Dessau sich angeschlossen hatten, wurde zu Eisenach ein Appellhof für Weimar u. beide Schwarzburg errichtet. Die gegen Ende des Jahres nochmals tagende Ständeversammlung nahm am 25. Nov. das Gesetz über Aufhebung des Lehnsverbandes an, welches die Oberlehnsherrlichkeit unentgeltlich beseitigte, für das lehns- u. afterlehnsherrl. Obereigenthum dagegen eine Entschädigung gewährte. Das Ministerium hatte sich indeß dergestalt vervollständigt, daß Geh. Staatsrath Thon als Chef des 3. Departements, Staatsrath Stichling kraft bes. Auftrages in dasselbe eingetreten waren. [26] Das im Uebrigen ruhig verfließende Jahr 1851 erwies auch dem liberalen Ministerium Weimars seine rückwärtsdrängende Kraft, abgesehen davon, daß bereits manche der neuen Einrichtungen sich nicht praktisch bewähren wollten. So wurden auch in Weimar die deutschen Grundrechte aufgehoben, ein neues, den Besitzstand mehr berücksichtigendes Wahlgesetz vorbereitet. Der Einfluß der Zeit machte sich jedoch auch im Volke geltend. Die auf den 7. August ausgeschriebenen Landtagswahlen fielen fast durchaus auf andere Abgeordnete, als die im vorigen Landtag gesessen hatten, u. ergaben ein der Regierung günstiges Resultat. Die Eröffnung des außerordentl. Landtages, in dem die Linke nur schwach vertreten war, erfolgte am 20. Jan. 1852. Das Eröffnungsdecret wies namentlich auf die Nothwendigkeit hin, den Bundestag wieder zu beschicken, u. in Folge dessen ein neues, den Bundesgrundgesetzen entsprechendes Wahlgesetz zu errichten; ebenso würden sich aus demselben Grunde Modificationen der Gemeindeordnung u. ein anderer Wahlmodus bei den Bezirksausschüssen nothwendig machen. Nach dem neu vorgelegten Wahlgesetz sollte der Landtag fortan nur aus 25 Abgeordneten bestehen, die von der Universität (1), durch die angesessene Reichsritterschaft (1), durch die großen Grundbesitzer (4) u. durch die Höchstbesteuerten (4), durch die Gemeindevorstände der Städte u. Landgemeinden (je 5) u. endlich durch Alle, die Stimmrecht in den Gemeinden haben, in indirecter allgem. Wahl (5) gewählt werden sollten. Als weitere Vorlagen wurden Nachträge zu dem Gesetz über Aufhebung des privilegirten Gerichtsstandes, zur Gemeindeordnung ꝛc. dem Landtag übergeben, später aber meist wieder zurückgezogen, da die Stände selbst sich hauptsächlich nur auf Berathung des Wahlgesetzes zu beschränken wünschten. Das Gesetz über Wiedereinräumung des privilegirten Gerichtsstandes an die ehemals reichsunmittelbaren Familien ward jedoch von ihm nach längerem Sträuben angenommen. Am 25. Febr. wurde endlich der Wahlmodus nach der im Wahlgesetz vom 6. April 1852 vorgeschriebenen Weise (s. oben s) angenommen. In Folge davon trat die Linke unter einem von 12 Abgeordneten unterzeichneten Protest gegen das neue Wahlgesetz aus dem Landtag, worauf dann die Majorität selbst auf Auflösung drang. So erfolgte der Schluß des Landtages am 3. März, nachdem ihm vorher eröffnet worden war, daß das Wahlgesetz, wie es aus den Berathungen der Stände hervorgegangen war, die höchste Sanction erhalten habe. [27] Jetzt ward auch die deutsche Kocarde von dem Militär abgelegt u. die Vereidigung des Militärs auf die Verfassung abgestellt. Die Berliner Zollconferenzen wurden durch Staatsrath Thon beschickt, während zu Anfang des Jahres die Einladung zu den Wiener Zollconferenzen von den thüring. Staaten abgelehnt worden war. Ein Gesetz beschränkte die mehrfach als nachtheilig erwiesene Selbstverwaltung der Gemeinden hinsichtlich des ihr überlassenen Theiles der Rechtspflege. Der privilegirte Gerichtsstand für die Mitglieder der ehemaligen Reichsunmittelbaren ward, unter bes. Berufung auf die diesfalsige Vorschrift der Bundesacte, wieder hergestellt. Ein Schulgesetz vom 1. Mai verfügte unter Verschärfung der Disciplin auch Besoldungsverbesserungen für die gering besoldeten Volksschullehrer. An den neuen Landtagswahlen war, abgesehen

sehen davon daß die Demokratie sich gar nicht betheiligte, auch sonst die Betheiligung sehr gering, u. ihr Ausfall darum ganz im Sinne eines strengeren Conservatismus. Als die wichtigsten Vorlagen für den neuen Landtag wurden bezeichnet ein Gesetzentwurf, betreff. die Revision der Gemeinde- u. Bezirksordnung u. eine neue Civilproceßordnung. Am Jahresschluß kam der Abschluß der erneuten Zollvereinsverträge der thüring. Regierungen mit dem preuß. Gouvernement zu Stande. *(Zr. u. Schd.)*

Sackelwein, ein in Südtyrol bereiteter süßer Wein, rother und weißer, er ist unvergohren u. kann seiner Süßigkeit halber unmittelbar nach der Lese bis gegen Weihnachten hin getrunken werden.

Sacramento, 1) u. 2) s. im Hptw.; 3) (Sagramento) goldreicher Fluß in Californien, s. d. a. (in den Suppl.); 4) (gen. die Stadt der Ebene) Stadt, in neuester Zeit an der Stelle von Suttersfort, am S-fluß, östl. von S. Francisco angelegt, hat 2—3000 hölzerne Häuser u. 15,000 Ew. Hier am 14. Aug. 1850 blutiger Aufstand der Squatters gegen die Ansiedler, wobei die Stadt in Asche gelegt wurde, s. Californien a. (in den Suppl.); am 2. Dec. 1852 brannten sie wieder ganz ab.

***Sadebaumöl**, $C_{10}H_8$, das ätherische Oel von Juniperus Sabina; wasserhell, von widrigem, durchdringendem Geruche u. scharfem harzigem Geschmacke; spec. Gew. = 0,918; siedet bei 155—161°.

Sa de Miranda, s. Saa de M.

Sadowsky's Sicherheitscigarren, s. u. Cigarren (in den Suppl.).

Sadr (Astron.), s. v. w. Schedir.

Säbelgehenk (Säbelkuppel), so v. w. Degengehenk, s. u. Degen 10 f. (im Hptw.).

Sächsisches Recht, so v. w. Sachsenrecht 1).

Sächsische Weine, s. u. Weine a.

Säcularstörungen, s. Störungen.

Säcularveränderungen, die wahren od. scheinbaren Aenderungen, welche während eines Säculum (d. i. binnen einem Jahrhundert) die Elemente der Bahn irgend eines Planeten, Kometen u. s. w., oder sonst gewisse astronomische Werthe durch irgend gewisse Ursachen erleiden. So spricht man z. B. von S. einer Planetenbahn u. s. w. Die Kenntniß der S. ist wichtig bei der Begründung neuer Sonnen-, Mond- u. Planetentafeln, u. wird theils auf theoretischem Wege, theils aus Beobachtungen erlangt.

†**Säemaschine.** a) Die Alban'sche, wurde neuerlich wesentlich verbessert, indem der complicirte Federmechanismus zum Ingangbringen u. Hemmen der S. weggefallen u. die Verbindung zwischen dem Rad u. der Säewalze hergestellt ist durch ein auf der verlängerten Achse unter dem Säekasten angebrachtes Triebrad, das mittelst eines Hebels durch ein Loch im Bodenbret mit einem andern im Kasten auf der Welle der Säewalzen befindlichen Rad in Verbindung gebracht ist. b) Janken'sche verbesserte einreihige Hand-S., hat besondere Samenbehälter, aus denen die Saat fortwährend in der Trommel abfließt, so daß diese stets gleichmäßig gestellt ist u. fortwährend gespeist wird. c) Ekkardt'sche S., bedeckt den Samen gut mit Erde, kann so gestellt werden, daß sie dünner oder dicker säet. d) Gemeiner'sche S., das Kronrad ist beweglich, es sind mehrere Walzenräder von verschiedener Beschaffenheit beigegeben, die Achse zum Höher- u. Niedrigerstellen eingerichtet, ein Triebrad mit Einfallfeder, sowie ein Rad in der Walze angebracht u. die Egge zum Höher- u. Niedrigerstellen eingerichtet. e) Harter'sche S., zugleich mit Dungstreumaschine u. Pflug mit Messern verbunden, die in den Boden regelmäßige Reihen zur Aufnahme der Saat macht. Der Same wird in successiven Portionen abgesetzt. f) Chlapowski'sche S., hat statt der Bürsten auf der Achse Löffel von Metall von 3 verschiedenen Größen u. 3 hintereinander stehende Kästen. g) Drowitz'sche u. Rudolph'sche S., vertheilt den Samen gut. Charakteristisch ist, daß sie den Samen nicht gegen den Druck der eigenen Schwere aushebt, sondern mit ihm zur Saat herabbefördert, wodurch eine gleichmäßige Aussaat erfolgt; daß die Welle mit den Samenfächern außerhalb des Samenbehälters liegt, wodurch keine Verstopfung entstehen kann; daß die Samenfächer nicht durch Bürsten verschlossen werden ꝛc. h) Die Kämmerer'sche S. dient zum Breitsäen, vereinigt aber die Vorzüge der Reihen- u. breitwürfigen Saat in sich. In 10 verschiedenen Abstufungen für Getreide u. in 7 für Klee kann man jede angemessene Menge Samen pr. Morgen aussäen, u. zwar sehr gleichförmig u. samensparend. *(Lö.)*

Sängerverein, s. Liedertafeln (im Hptw. u. in den Suppl.).

†**Säuren**, organische. [1]Eine organ. Säure ist eine Verbindung, welche 1 oder mehrere Aequivalente Wasserstoff enthält, die durch eine entsprechende Anzahl Aequivalente von Metall vertreten werden können. Darnach fallen die hypothetisch wasserfreien Säuren weg, u. z. B. die Formel der Essigsäure darf nicht $C_4H_3O_3 + HO$, sondern muß $C_4H_4O_4$ geschrieben werden. Die Klasse von organ. S., welche im freien Zustande aus C u. O bestehen, wie die Oxalsäure C_2O_3, müssen C_2HO_4 geschrieben werden. Nach der Menge des Wasserstoffs, die durch ein Metall vertreten werden kann, theilt man die organ. S. ein in 1-, 2- u. 3basische. [2]a) Die 1basischen S. enthalten 1 Aequiv. H, das durch Metall ersetzt werden kann; sie enthalten 4—6 Aequiv. Sauerstoff; bei der trock-

trocknen Destillation über starke Basen geben sie 2 Aequiv. Kohlensäure ab u. gehen in eine Verbindung über, die entweder nur aus Kohlenstoff u. Wasserstoff besteht, od. so viel Aequiv. Sauerstoff enthält, als über 4 Aequiv. in der Säure vorhanden waren; so giebt die Essigsäure $C_4 H_4 O_4$, die 4 Aequiv. O enthält, das Sumpfgas $C H_2$, resp. die Anissäure, welche 6 Aequiv. O enthält, giebt das Anisol $C_{14} H_8 O_2$. Nur sehr wenige 1basische S. bilden saure Salze. Die 1basischen S. lassen sich der Aehnlichkeit ihrer Zusammensetzung wegen, an welche sich auch die Aehnlichkeit in ihren Eigenschaften knüpft, in homologe Reihen bringen. Die eine Reihe der 1basischen S. enthält eine gleiche u. parallele Anzahl von Kohlenwasserstoffäquivalenten, mit welchen 4 Aequiv. Sauerstoff verbunden sind. Ihre allgemeine Formel ist 2 Cn Hn + 4 O (s. Fettsäuren in den Suppl.). Eine andere Reihe von homologen Säuren, die 2 Aequiv. Wasserstoff weniger enthält als die vorige u. wie es scheint aus der vorigen durch Oxydation von 2 Aequiv. H entstehen kann, sind: Maleïnsäure $C_4 H_2 O_4$; Acrylsäure $C_6 H_4 O_4$; Angelicasäure $C_{10} H_8 O_4$; Pyroterebylsäure $C_{12} H_{10} O_4$; Damalursäure $C_{16} H_{12} O_4$; Campholsäure $C_{20} H_{18} O_4$. Bezeichnet man die Gruppe der flüchtigen fetten S. mit dem Namen der Butterſäuregruppe, so kann man die zuletzt genannten mit dem Namen der Angelicaſäuregruppe bezeichnen. Die allgemein rationellen Formeln der Buttersäuregruppe sind, da man sie nach Kolbe als Oxalsäure betrachten muß, die mit den Radicalen der Alkohole gepaart sind: $C_2 H O_4 Cn Hn + H$. Eine andere Reihe von S., als deren Repräsentant die Benzoësäure angesehen werden kann, die Benzoëſäuregruppe, enthält: Benzoësäure $C_{14} H_6 O_4$; Toluylsäure $C_{16} H_8 O_4$; Cuminsäure $C_{20} H_{12} O_4$; [b] **die 2basischen S.** enthalten 2 Aequiv. H, die durch Metall ersetzt werden können. Beispiele einer homologen Reihen 2basischen S. sind: Bernsteinsäure $C_8 H_6 O_8$, Lipinsäure $C_{10} H_8 O_8$, Adipinsäure $C_{12} H_{10} O_8$, Pimelinsäure $C_{14} H_{12} O_8$, Korksäure $C_{16} H_{14} O_8$, Fettsäure $C_{20} H_{18} O_8$. Man nennt diese Gruppe Bernſteinſäuregruppe; die Glieder derselben haben die allgemeine Formel (2 Cn Hn—2 H) + 8 O; sie stehen nach R. Wagner mit den Gliedern der Reihe der fetten S. von der Formel (2 Cn Hn + 4 O) in einem innigen Zusammenhange. Wenn man nämlich die flüchtigen Fettsäuren mit Salpetersäure behandelt, so erhält man entsprechende Glieder der Bernsteinsäuregruppe; Buttersäure $C_8 H_8 O_4$ geht z. B. über in Bernsteinsäure $C_8 H_6 O_8$. Auf gleiche Weise wird man durch ähnliche Behandlung aus der Valeriansäure Lipinsäure, aus der Capronsäure Adipinsäure, aus der Caprylsäure Korksäure u. aus der Oenanthsäure Pimelinsäure erhalten. Der Zusammenhang zwischen beiden Gruppen tritt aber dadurch noch deutlicher hervor, daß es Gerhardt gelungen ist, mehrere Glieder der Bernsteinsäuregruppe durch Behandeln mit Kalihydrat in S. der Buttersäuregruppe umzuwandeln. Die Oxalsäure giebt beim Behandeln mit schmelzendem Kali Ameisensäure, mithin das erste Glied einer Reihe von S., die sich aus den S. der Bernsteinsäuregruppe beim Behandeln mit Kali erzeugen. Es ist dies also ein Grund, die Oxalsäure mit Gerhardt zu den 2basischen S. zu rechnen u. als das erste Glied der S. der Bernsteinsäuregruppe zu betrachten, denn ist Bernsteinsäure $C_8 H_6 O_8$, so ist Oxalsäure $C_4 H_2 O_8$; letztere Säure würde dann bei geeigneter Behandlung mit Salpetersäure Essigsäure geben. Ist das Vorstehende richtig, so lassen sich die Glieder der Bernsteinsäuregruppe betrachten als Oxalsäure (2basische = $C_4 H_2 O_8$), in welcher 1 Aequiv. Wasserstoff durch ein Aequivalent der Radicale der Alkohole vertreten worden ist. Bernsteinsäure würde sein $C_4 H (C_4 H_5) O_8$ d. h. Aethyl-Oxalsäure. Zu den 2basischen S. gehören ferner Wein-, Trauben-, Fumar-, Apfel-, Gallus-, Chinasäure. [a] Die Salze der 2bas. S., welche 2 verschiedene Metalloxyde enthalten, heißen Doppelſalze; diejenigen, welche nur 1 Aequ. fixer Base enthalten, ſaure Salze. Beispiel: das saure weinsaure Kali hat die Formel $C_8 H_4 O_{10}$, KO, HO; ersetzt man das Aequiv. HO durch Na O, Sb O_3, Fe O, so entstehen Brechweinstein u. Eisenweinstein. Die Bestimmung, ob eine Säure zu den 1bas. oder zu den 2bas. S. gehört, ist nicht ganz leicht. Laurent u. Gerhardt stellen u. a. als Kennzeichen auf: 1bas. S. bilden weder Amidsäuren noch Aethersäuren u. können nicht zu Anhydriden (wasserfreien S.) werden; die 2bas. S. bilden außer den neutralen Amiden u. Aethern noch Amid- u. Aethersäuren; sie können auch meist Anhydride geben. [c] Die 3bas. S. enthalten meist eine große Anzahl von Sauerstoffatomen; bei der trocknen Destillation spalten sie sich entweder in 2 Aequ. Kohlensäure u. in eine 2bas. S., oder sie geben 4 Aequiv. Kohlensäure u. eine 1bas. S., od. 6 Aequiv. Kohlensäure u. eine indifferente Verbindung. Die Atome des vertretbaren Wasserstoffs der 3bas. S. können, so viel bis jetzt bekannt ist, immer nur durch ein Metalloxyd ersetzt werden. Salze, in denen 2—3 verschiedene Metalloxyde enthalten sind, werden durch organ. 3bas. S. nicht gebildet. Von den 3bas. S. kennt man: Aconit- $C_{12} H_6 O_{12}$, Citron- $C_{12} H_8 O_{14}$, Mekon- $C_{14} H_{10} O_{14}$ u. Cyanursäure $C_6 N_3 O_3$. 2 Gerbsäuren, die man gewöhnlich zu den 3bas. S. rechnet, sind die Eichengerb- u. die Moringerbsäure, welche sich aber wahrscheinlich bei gründlicherer Untersuchung als 2bas. erweisen werden. [d] **Gepaarte S.** Die organ. S. vereinigen sich mit andern Verbindungen

zu

zu Körpern, in welchen die Eigenschaften der beiden Bestandtheile keineswegs so vollständig aufgehoben sind, daß nicht noch der chem. Charakter der einen Verbindung der Säure hervortreten könnte. Trotzdem lassen sich diese Köper meist nicht mehr in ihre Bestandtheile zerlegen. Diese Verbindungen heißen gepaarte S., s. Gepaarte Verbindungen (in den Suppl.). Mit diesen Verbindungen sind nicht jene sauer reagirenden u. basensättigenden Verbindungen zu verwechseln, welche aus der Vereinigung einer Säure (organ. oder unorgan.) mit einem Oxyde (mit einem Halid, s. in den Suppl.) hervorgehen, wobei aber die Hälfte der Sättigungscapacität der Säure verloren gegangen ist. Solche S., wie die Aetherschwefelsäure, müssen als saure Salze betrachtet werden. Früher sah man eine große Anzahl von S., welche durch die Einwirkung von Salpetersäure auf verschiedene organ. Substanzen entstehen, für gepaarte Salpeter-S. an. Die Zahl derselben ist in der neuern Zeit aber beschränkt worden u. wird mit der Zeit vollständig verschwinden, da die Constitution dieser S. sich nicht nach der Theorie der Paarung, sondern durch Substitution erklärt, so ist z. B. die Oxypikrinsäure blos Oxyphensäure $C_{12} H_6 O_4$, in welcher 3 Aequiv. H durch 3 Aequ. NO_4 erklärt worden sind, also $C_{12} H_3 (3NO_4) O_4$. Eben so verhält es sich mit den gepaarten Schwefel-S. Die wirklichen gepaarten S. können sein stickstoffhaltig od. stickstofffrei; von den letzteren kennt man nur wenige, z. B. die Mandelsäure $C_{16} H_8 O_6$. Die Anzahl der stickstoffhaltigen gepaarten S. ist eine außerordentlich große; in vielen Fällen hat die stickstoffhaltige Paarling den Charakter eines Amids. 7e) Sogenannte wasserfreie S. od. Anhydride sind nur in geringer Anzahl dargestellt worden. Meist werden die organ. S., indem sie die Elemente des Wassers verlieren, in ihren wesentlichen Eigenschaften verändert. So die Milchsäure, welche in Lactid, die Weinsäure, welche in Tartrid übergeht. Die sogenannten Anhydride sind keine S. mehr, haben zum größten Theil ihren sauren Geschmack, so wie ihre saure Reaction verloren. Wahrscheinlicher geben diese Körper bei ihrer Entstehung das Wasser nicht als Educt, sondern als Product ab u. nehmen, wenn sie wieder in den sogen. Hydratzustand übergehen, das Wasser nicht als solches, sondern nach dessen Bestandtheilen auf. Nur die 2basischen S. können Anhydride liefern. *(Wa.)*

Sagawer, Brauselwein aus dem Marke der Sagawar-Palme auf Celebes.

†**Sagoskin** (Michael Nikolajewitsch), Staats- u. Kammerrath, russ. Dichter, starb im Juli 1852.

Saint-Arnaud (Jacques Leroy de S.-A.), geb. am 20. Aug. 1801 zu Paris, trat 1816 in die Gardes du Corps ein, kam als Unterlieutenant zu der corf. Legion, dann zum 49. Linienregt., nahm aber schon nach wenigen Jahren seinen Abschied. 1831 trat er von Neuem in den activen Dienst u. ging 1836 nach Algier, wo er alle Züge der Franzosen bis 1851 mitmachte u. sich namentlich bei dem Angriff auf den Berg Mouzaia, in dem Zuge nach Großkabylien, durch Aufhebung der Blokade von Médéah, bei der Belagerung von Quarsenis, bei den Gefechten von Djebel-Krenenca u. Sidi Abbas auszeichnete. 1837 ward er Capitän, 1840 Bataillonschef, 1842 Obristlieutenant u. 1844 Oberst. Nachdem er den arabischen Häuptling Bou-Maza 1846 gezwungen hatte, sich ihm zu ergeben, wurde ihm das Commando der Subdivision von Monstaganem übertragen, u. später derjenigen von Algier. Seit 1847 zum Maréchal de camp ernannt, erhielt er 1850 das Obercommando in der Provinz Constantine. In dieser Stellung reorganisirte er das durch die Affaire in der Zaatscha erschütterte Land u. züchtigte auf einer längeren Expedition die aufständischen Stämme. 1851 ward er Divisionsgeneral u. zeigte als solcher große Umsicht bei der ersten Expedition gegen Kabylien (s. d. in den Suppl.). Er wurde im Juli 1851 Commandeur der 2. Division der Armee von Paris u. am 26. Oct. 1851 Kriegsminister. In dieser Stellung entwickelte er eine ungemeine Thätigkeit, nahm als treuer Anhänger Ludwig Napoleons wesentl. Antheil an den Ereignissen des 2. Dec. 1851, blieb Kriegsminister u. war einer der 5 Generale, welche im Falle eines plötzlichen Todes des Prinzen die oberste Spitze der Regierung bilden sollten, wurde im Dec. 1852 zum Maréchal de France ernannt u., ohne dadurch seine Functionen als Kriegsminister einzustellen, am 27. Jan. Senator u. im Jan. 1853 Großstallmeister des Kaisers. *(Hss. u. v. Ll.)*

Sainte-Aulaire, 1) (Jos. Beaupoil, Graf v. S.-A.), geb. 1749 zu Malicorne, focht in franz. Diensten in Nämerika u. Polen, im franz. Revolutionskriege bef. in Italien, nahm 1811 seinen Abschied, wurde nach der Restauration Pair u. starb 1829; schr. Mémoires. 2) (Louis Beaupoil, Graf v. S.-A.), Verwandter des Vor., geb. 1779, wurde 1811 Kammerherr Napoleons u. 1812 Präfect des Depart. der Maas; nach der 1. Restauration ward er Präfect des Depart. der Obergaronne, nach der 2. blieb er, obgleich er während der 100 Tage unthätig gewesen war, ohne Anstellung. 1815 von dem Depart. der Maas in die Kammer gewählt, gehörte er zu den Doctrinärs, u. sprach bes. gegen die Verfolgung der Protestanten in Frankreich; 1818 als Vertreter des Gardepart. stand er auf der Seite des Ministeriums Decazes; 1823 nicht wieder in die Kammer gewählt, machte er eine Reise nach Deutschland.

land. Nach der Julirevolution 1830 wurde er Gesandter in Rom, wo ihm die Ausgleichung der Differenz zwischen seinem König u. dem Papste wegen der Besetzung Anconas gelang; 1833 wurde er Gesandter in Wien, 1840—47 in London. Er schr. Hist. de la Fronde, 1829, 3 Bde., deutsch Lpz. 1827, 2 Bd., Stuttg. 1827, 3 Bde. *(Lb.)*

Sainte-Beuve, 1) (Charles Augustin), geb. d. 24. Nov. 1804 zu Boulogne, lebte Anfangs als Literat in Paris, 1837 kurze Zeit in Lausanne, um hier Vorträge über sein Werk Port-Royal zu halten; 1845 ward er Mitgl. der franz. Akademie u. 1848 Professor der franz. Litteratur an der Univers. zu Lüttich. Schr.: Tableau de la poésie française et du théâtre française au 16. siècle, Par. 1828; La vie, poésie et pensées de Joseph Delorme, 1829, n. A. 1845; Consolations, 1830, n. A. 1834; Port-Royal, 1836, 2. A. 1840; Volupte (Roman), 1834, 2 Bde., n. A. 1844; Critiques et Portraits littéraires, 1835, 3. A. 1840; Portraits de femmes, 1844, 2. A. 1852; Portraits contemporains, 1846; Causeries du lundi, 1850 f. 5 Bde. 3. A. 1852; Derniers portraits littéraires, 1852. **2)** geb. im Febr. 1810 zu Piailly im Orne-Dep.; reicher Grundbesitzer, ward 1848 in die constituirende Versammlung gewählt und war hier wie in der gesetzgebenden einer der thätigsten Repräsentanten im Finanzcomité. Sein Antrag am 10. April 1851, daß dem Ministerium Baroche-Fauchet ein Mißtrauensvotum zu geben sei, u. seine Motive auf Einführung des Freihandels-Princips wurden verworfen. Er stimmte für den Quästorenantrag u. protestirte am 2. Dec. gegen den Staatsstreich. *(Sr.)*

Saint-Hilaire, 1) (Barthelémy), geb. 1805 zu Paris, Prof. der Philosophie am Collége de France, unterzeichne 1830 die Protestation der Journalisten gegen die Juliordonnanzen. Am 25. Febr. 1848 ernannte ihn die prov. Regierung zum 1. Secretär u. zum Administrator am Collége de France. In die Nationalversammlung vom Seine- u. Oisedepart. gewählt, ward er Mitglied der Commission des öffentl. Unterrichts u. bald darauf Präsident dieser Commission; bei der Wahl der Executivcommission ward er ebenfalls erster Secretär. Am 25. Nov. 1848 trat er vergebens in der Nationalversammlung als öffentl. Ankläger gegen General Cavaignac auf, weil derselbe gegen den Juniaufstand nicht ausreichende Vorsichtsmaßregeln getroffen habe u. beim Ausbruch des Aufstandes nicht energisch genug eingeschritten sei. In seinen polit. Ansichten gehörte er zum linken Centrum. Er stimmte 1851 gegen die Verfassungsrevision u. für den Quästorenantrag u. verweigerte im Mai 1852 den Eid auf die Verfassung vom 14. Jan. d. J. Er schrieb: De la logique d'Aristote, 1837, 2 Bde. (Preisschrift); De l'école d'Alexandrie, 1845; Psychologie d'Aristote; übersetzte auch die Politika des Aristoteles, 1837, 2 Bde. **2)** (Emile Marco de S.), historischer Schriftsteller; schrieb: Histoire populaire de Napoléon, 1843, n. Aufl. 1850, 6 Bde.; Les aides de camp de l'empereur, 1844, 2 Bde.; Histoire de la garde impériale, 1845; Nouveaux souvenirs de l'empire, 1845; Histoire de la campagne de Russie pendant l'année 1812, 1846, n. A. 1848, 4 Bde.; Souvenirs intimes de l'empire, 1846; Deux conspirations sous l'empire, 1846; Une nuit de 1812, 1847; La veuve de grande armée, 1851; Le duc d'Enghien, 1852; seit 1849 gibt er jährlich einen Almanach de Napoléon heraus. *(Sr.)*

Saint-Jean d'Angely (Aug. Mich. Etienne Regnaud de S.-J. A.), s. Regnaud 2) (in den Suppl.).

†**Saint-Lubin** (Leon de), Concertmeister, starb am 13. Febr. 1850 zu Berlin.

Saint-Priest, †**1)** (François Emanuel Guignard, Comte de S.), war geb. zu Grenoble am 12. März 1735, u. starb als Generallieutenant den 26. Febr. 1821. Er schrieb: Examen des assemblées provinciales, 1787. Seine hinterlassenen Memoiren blieben als Manuscript ungedruckt. **2)** (Graf Felix de S.-P. Caraman), Pair von Frankreich, General a. D., vormaliger franz. Gesandter zu Madrid u. Legitimist, ward 1849 vom Depart. Hérault in die Nationalversammlung gewählt u. war 1850 legitimist. Bevollmächtigter am Wiesbadener Congresse. **4)** Grundbesitzer, geb. 1801 zu Bretenoux im Dep. Lot, ward 1840 Generalrath u. zeichnete sich durch seine lebhafte Opposition gegen alle Mißbräuche der Verwaltung aus; war 1842—46 Mitglied der Deputirtenkammer, u. stimmte mit der Opposition. Seinen Anträgen sind die Gesetze über Errichtung eines militärisch organisirten Feldwächtercorps u. über Umwandlung der Renten zu verdanken, wie er sich auch sehr um die Verbesserungen des Postwesens bemühte. Wieder gewählt im April 1848 ward er Mitglied der Constituirenden, trat in den Politierverein u. kam zum Finanzcomité. Von 1850 bis zum Staatsstreich im Dec. 1851 stimmte er mit der Majorität. **5)** (Alexis), s. Priest (in den Suppl.). *(Sr.)*

Saint Yon (Moline de S.), s. Yon (im Hptw. u. in den Suppl.).

†**Saiten.** **3)** In neuester Zeit ist es gelungen, vollständige Bezüge für Flügel mit Argentan-S. herzustellen. Diese haben den Vorzug vor den Stahlsaiten, daß sie metallreicher u. reiner sind, nicht schwirren, die schwerste Behandlung ertragen ohne zu reißen, u. nicht von Rost angegriffen werden. Sie werden bes. in Auerhammer bei Schneeberg gefertigt.

Sakalaven, eine der 3 Hauptvölkerschaften auf Madagaskar.

Salamandroides (S. *Jaeg.*), vorweltl.

weltl. Sauriergattung, den Labyrinthodons verwandt.

Salamantinische Schule, Dichterbund, welchen Melendez mit Iglesias de la Casa u. a. Freunden während ihrer Studien zu Salamanca stiftete, u. welcher den Grund zu dem Romanticismus in der span. Literatur legte, vgl. Spanische Literatur 10.

†**Salat** (Jakob), Prof. der Philosophie zu Landshut, st. hier am 11. Febr. 1851.

Salay Gomez, Insel, s. u. Oestl. Inseln b) (in den Suppl.).

***Salbeiöl**, das ätherische Oel der Salvia officinalis; es ist frisch von gelber Farbe u. gewürzhaftem Geruche; besteht aus 2 ($C_{8}H_{10}$) + O u. 3 ($C_{8}H_{10}$) + 2 O. Blasiwetz erhielt das S. künstlich als Zersetzungsproduct des Senföles, indem er dasselbe mit Natronlauge kochte.

†**Saldanha** (Joao Carlos Herzog von S.). Er ist geb. 1780 zu Arinhaga. Er war 1845 portugies. Gesandter in Wien u. ging in d. J. in einer diplomat. Sendung nach London u. Paris. Am 3. Oct. 1846 wurde er Präsident des neuen Ministeriums (s. Portugal 17 in den Suppl.); gegen die an mehreren Orten ausbrechende Insurrection der Septembristen ausgezogen (s. ebd. 19 ff.) schlug er Bomfim am 22. Dec. in der entscheidenden Schlacht bei Torres Vedras (s. ebd. 24) u. wurde dafür zum Herzog ernannt. Er übernahm darauf auch das Ministerium des Innern. Im Juni 1849 trat er von dieser Stelle zurück, u. versprach dem neuen Cabinet unter Graf Thomar seine Unterstützung, nahm aber bald gegen seinen ehemaligen Gesinnungsgenossen einen feindseligen Ton an. Erbittert durch seine Entlassung als Oberhaushofmeister der Königin im Febr. 1850 ging er im April 1851 nach Cintra u. erregte hier am 8. April die Militärrevolution. Wie dieselbe Anfangs mißglückte u. S. schon auf der Flucht nach Spanien begriffen war, aber zurückgerufen triumphirend in Porto einzog, s. ebd. 44 ff. Graf Thomar dankte ab, S. aber eilte, gerufen von der Königin, nach Lissabon, wo er nun am 4. Mai ein neues Cabinet aus der constitutionellen Partei mit septembristischen Elementen ernannte, in alle seine Würden wieder eingesetzt wurde u. zugleich den Oberbefehl über die Armee erhielt (s. ebd. 46 ff.). *(v. Sts.)*

***Salicin**, $C_{26}H_{18}O_{14}$, [1] krystallisirbarer sogen. indifferenter Stoff, der sich in der Rinde der Salix Helix, S. purpurea, S. alba, S. amygdalina, so wie in Populus tremula, P. alba, P. graeca mit Populin u. mit Corticin findet; nach neuern Untersuchungen kommt es auch in dem Bibergeil vor. Man stellt das S. dar, indem man die Abkochungen der Weidenrinden abdampft, die abgedampfte Flüssigkeit mit geschlämmtem Bleioxyd digerirt u. dann bis zur Syrupconsistenz abdampft; nach einigen Tagen bilden sich krystallinische Massen, die durch Wiederauflösen u. Umkrystallisiren gereinigt werden. Das krystallisirte S. krystallisirt aus der wässrigen Lösung in kleinen, weißen Schuppen, aus der Lösung in Säuren in 4seitigen Prismen; es ist von bitterm Geschmacke u. ohne Reaction auf Pflanzenfarben. Bei 19° löst es sich in 17,66 Th. u. bei 100° in jedem Verhältnisse im Wasser. [2] Hinsichtlich der Constitution des S. nimmt Piria an, daß dasselbe aus Zucker $C_{12}H_{10}O_{10}$ u. Saligenin $C_{14}H_{8}O_{4}$ bestehe. Durch concentrirte Salpetersäure wird das S. in Pikrin- (Nitrophenis-) u. Oxalsäure, durch verdünnte Säuren in Saliretin u. Zucker, durch Schmelzen mit Kalihydrat in Salicyl- u. Oxalsäure, u. durch Chromsäure in Salicylwasserstoff, Kohlensäure u. Ameisensäure verwandelt. Alle diese Thatsachen führen zu der Annahme, daß das S. ein Gemenge zweier Substanzen ist, von denen die eine Zucker, Oxal-, Kohlen- u. Ameisensäure, die andere Pikrinsäure, Saliretin u. Salicylwasserstoff liefert. Wenn man 50 Gr. fein gepulverten S. in 200 Th. Wasser vertheilt, zu diesem Gemenge 3 Th. Synaptas setzt u. das Ganze 10 — 12 Stunden lang bei 40° im Wasserbade digerirt, so findet man nach dieser Zeit das S. vollständig in Saligenin umgewandelt. [3] Wenn man Chlorgas durch ein Gemenge von 1 Th. S. mit 4 Th. Wasser leitet, so wird das S. unter Gelbwerden der Flüssigkeit nach u. nach gelöst u. nach einiger Zeit scheiden sich aus der Flüssigkeit perlmutterglänzende Krystalle aus, welche durch die Einwirkung des Chlors auf S. entstanden sind. Sie sind Chlor-S. $C_{26}H_{17}ClO_{14}$ u. bestehen aus 1 Aequiv. Zucker $C_{12}H_{10}O_{10}$ u. 1 Aequiv. Chlorsaligenin $C_{14}H_{7}ClO_{4}$. Das Bichlor-S., $C_{26}H_{16}Cl_{2}O_{14}$ wird durch die Einwirkung von Chlor auf den vorigen Körper, oder durch fortgesetzte Einwirkung von Chlor auf S. dargestellt. Durch fernere Behandlung des Bichlor-S. mit Chlor bildet sich endlich das Trichlor-S. $C_{26}H_{15}Cl_{3}O_{14}$. [4] Das S. bildet beim Behandeln mit concentrirter Salpetersäure Pikrin- u. Oxalsäure; behandelt man aber das S. mit sehr verdünnter Salpetersäure, so erhält man Helicin u. Helicoidin (s. Helicin in den Suppl.). Wenn man nach Hofmann S. u. chlorsaures Kali in siedendem Wasser löst u. zu der Lösung Chlorwasserstoffsäure in kleinen Quantitäten setzt, so nimmt die Flüssigkeit eine gelbe Farbe an, es entwickelt sich Kohlensäure u. Krystalle von Chloranil scheiden sich aus. Behandelt man S. mit concentrirter Schwefelsäure, so bildet sich Olivin; löst man S. in concentr. Schwefelsäure, so bildet sich Rufinschwefelsäure (s. d. in den Suppl.) Die Eigenschaft des S., durch concentr. Schwefelsäure blutroth gefärbt zu werden, dient als Prüfungsmittel der Wei-

deurinden auf S. Hierbei bildet sich ferner Rutilin (s. d. in den Suppl.). Mit geschmolzenem Kalihydrat zusammengebracht, bildet das S. salicylsaures Kali (s. Salicylsäure unt. Salicyl in den Suppl.). *Saligenin, $C_{14}H_8O_4$, ein Zersetzungsproduct od. vielmehr ein Bestandtheil des S.; es scheidet sich aus der wäßrigen Lösung in kleinen Rhomboëdern ab, ist in heißem Wasser fast in jedem Verhältnisse löslich, bedarf aber von kaltem Wasser 15 Th. zur Auflösung; es löst sich sehr leicht in Alkohol u. Aether; bei 80° schmilzt es u. erstarrt beim Erkalten zu einer krystallin. Masse. Die Zersetzungsproducte des Saligenins durch die verschiedenen Agentien sind denen des S. gleich; die Zersetzungsproducte des Zuckers, die bei dem S. entstehen, fallen natürlich bei dem Saligenin hinweg. Bei gewöhnlicher Temperatur verändert sich das S. an der Luft nicht, mengt man es aber mit Platinmohr, Chromsäure od. Silberoxyd, so geht es schnell in Salicylwasserstoff über. Eisenoxydsalze färben die wäßrige Lösung des Saligenins intensiv blau. *Saliretin, $C_{14}H_8O_2$ entsteht durch die Einwirkung verdünnter Säuren auf S., wobei außerdem noch Zucker frei wird, so wie durch die Einwirkung verdünnter Säuren auf Saligenin, welches in Wasser u. in Saliretin zerfällt. Es scheidet sich in Gestalt eines Harzes ab, das von weißl. od. gelbl. Farbe ist, sich nicht in Wasser u. Ammoniak, wohl aber in Alkohol, Aether u. concentr. Essigsäure löst. Das Saliretin entsteht auf dem Saligenin durch Verlust von 2 At. Wasser. (Wa.)

*Salicyl, $C_{14}H_8O_4$ (Spirotl Spiril), ein hypothetisches Radikal, das man als eine höhere Oxydationsstufe des Benzoyls $C_{14}H_8O_2$ betrachten kann u. gleich diesem bestimmte Verbindungen mit Wasserstoff, Sauerstoff, Chlor, Brom ꝛc. eingeht. Berzelius nimmt das Radikal $C_{14}H_8$ = Sp. an. Die letztere Ansicht, nach welcher kein Sauerstoff innerhalb des Radikales angenommen wird, ist diejenige, welche das meiste für sich hat. *A) Salicylsäure, $C_{14}H_8O_3HO$, kommt nirgends isolirt vor, ist aber in dem Oele der Gaultheria procumbens, mit Methyloxyd verbunden, enthalten. Sie bildet sich leicht beim Behandeln von S-wasserstoff (Spiräöl) od. von Cumarin mit verdünnter Kalilauge, od. beim Erhitzen von Salicin od. Indig mit festem Kalihydrat; sie entsteht ferner durch Oxydation des S-wasserstoffes mit Chromsäure. Aus dem Gaultheriaöl (s. in den Suppl.) stellt man sie dar, indem man dasselbe mit concentr. Kalilauge bei 45° erfolgt; es entweicht Holzgeist (Methyloxydhydrat), während s.-saures Kali zurückbleibt, das durch Schwefelsäure od. Chlorwasserstoffsäure zersetzt wird. Aus dem Salicin erhält man sie, indem man in geschmolzenes Kalihydrat Salicin einträgt. Nach vollendeter Operation, während welcher die Masse braun wird u. reichlich Wasserstoffgas entwickelt, wird die wieder farblos gewordene Masse in Wasser gelöst u. mit Chlorwasserstoffsäure übersättigt, wodurch die S-säure sich in der Kälte ausscheidet. *Die Säure wird durch Umkrystallisiren gereinigt. Sie krystallisirt aus der wäßrigen Lösung in langen, der Benzoësäure ähnlichen Nadeln, aus der alkohol. Lösung in schiefen, vielseitigen Prismen; in kaltem Wasser löst sie sich nur wenig, leichter in heißem, am besten in Aether u. Alkohol. Sie ist von süßlich reizendem Geschmack, ihre Lösung reagirt stark sauer. Sie schmilzt bei 150° u. sublimirt bei höherer Temperatur unzersetzt. Durch Salpetersäure wird sie in der Kälte in Indig- (Amil- od. Nitrosalicylsäure), in der Wärme in Pikrinsäure verwandelt. Mit Eisenoxydsalzen zusammengebracht giebt sie eine charakteristisch violette Färbung. Mit den Alkalien, mit Kalkerde u. Zinkoxyd giebt sie leicht lösliche Salze, mit Bleioxyd, Kupferoxyd u. Silberoxyd schwer lösliche Salze. Wird die S-säure schnell erhitzt, so zerfällt sie in phenylige u. in Kohlensäure; auf gleiche Weise zersetzen sich auch die s-sauren Alkalien, wenn sie der trocknen Destillation unterworfen werden. Wird sie mit verdünnter Schwefelsäure u. Braunstein destillirt, so bildet sich Ameisensäure. Der Dampf von wasserfreier Schwefelsäure giebt mit S-säure eine gummiartige, in Wasser lösliche Masse, die Sulfo-S-säure, die mit den meisten Basen lösliche Salze bildet. *B) Salze der S-säure. *a) Salicylsaures Ammoniak, $NH_4O, C_{14}H_8O_3$, krystallisirt in seidenglänzenden Nadeln u. zerfällt bei der trocknen Destillation in Wasser u. in S-amidsäure, eine der Benzaminsäure entsprechende Verbindung. *b) Salicylsaures Kali, $C_{14}H_8O_3, KO + Aq.$, krystallisirt in farblosen, seidenartigen, stark glänzenden Krystallen. *c) Salicylsaures Bleioxyd, $C_{14}H_8O_3, PbO + Aq$, ist in heißem Wasser löslich u. schießt nach dem Erkalten in seidenartigen, stark glänzenden Krystallen aus. *d) Salicylsaures Silberoxyd, $C_{14}H_8O_3, AgO$, kleine durchsichtige, stark glänzende Krystalle, die sich in geringer Menge in kochendem Wasser lösen. *e) Salicylsaures Methyloxyd, $C_{16}H_8O_6 = C_{14}H_8O_3, C_2H_3O$, ist der Hauptbestandtheil des Gaultheriaöles (s. d. in den Suppl.); man stellt es künstlich dar, indem man 2 Th. S-säure mit 2 Th. Methyloxydhydrat u. 1 Th. concentr. Schwefelsäure destillirt. Es besteht in 100 Th. aus 84,41 Th. S-säure u. 15,59 Th. Methyloxyd. Diese Verbindung hat die merkwürdige Eigenschaft, daß sie sich mit Basen zu Salzen verbindet, ohne daß Methyloxyd sich dabei ausscheidet (s. Gaultheriasäure in den Suppl.). *f) Salicylsaures Aethyloxyd,

oxyd, $C_{18}H_{10}O_6 = C_{14}H_5O_5, C_4H_5O$, wird durch die Methylverbindung aus dem Alkohol dargestellt; sie ist schwerer als Wasser u. besitzt einen weniger angenehmen Geruch als die Methylverbindung; sie siedet bei 225°. Wenn man Chlorgas in den bis auf 100° erwärmten Aether leitet, so bildet sich das Substitutionsproduct $C_{18}H_8Cl_2C_6$. Rauchende Salpetersäure giebt mit dem s-sauren Aethyloxyd indig-(anil-)saures Aethyloxyd; ein Gemisch von rauchender Schwefelsäure u. Salpetersäure dagegen giebt $C_{18}H_8(2\,NO_4)O_6$, welche Verbindung aus siedendem Alkohol in gelblich weißen Blättchen krystallisirt. Das s-saure Aethyloxyd verhält sich gegen Basen wie eine gepaarte Säure. Wenn die vollständig getrocknete Verbindung von s-saurem Aethyloxyd mit Baryt der trocknen Destillation unterworfen wird, so bleibt kohlensaures Baryt zurück u. geht in eine farblose Flüssigkeit über, Phenetol od. Salithol $C_{16}H_{10}O_2$ genannt; es ist leichter als Wasser, siedet bei 172°, ist unlöslich in Wasser, leicht löslich in Alkohol u. Aether; Nach Cahours ist das Phenetol Aethyl-Phenol (Aethyl-phenylige Säure) $C_{12}H_5(C_4H_5)O_2$. [10] **g) Salleylsaures Amyloxyd**, $C_{24}H_{16}O_6 = C_{14}H_5O_5, C_{10}H_{11}O$, ist noch hypothetisch u. doch ist ein Zersetzungsproduct desselben, das Phenamylol $C_{22}H_{16}O_2$ bekannt, das nach Cahours als Amyl-Phenol (Amylphenylige Säure) $C_{12}H_5(C_{10}H_{11})O_2$ betrachtet werden muß, u. sich bildet, wenn man Jodamyl auf Phenol-Kali einwirken läßt; es ist eine farblose helle Flüssigkeit, die leichter als Wasser ist, angenehm aromatisch riecht u. zwischen 224 u. 225° siedet. Rauchende Salpetersäure greift diesen Körper heftig an u. verwandelt ihn in ein schweres Oel, das beim Behandeln mit einer alkohol. Lösung von Ammoniumsulfhydrat eine krystallisirbare Base, das Nitrophenamylidin giebt, welches mit dem Nitranisidin homolog ist. **C) Abkömmlinge der S-Säure.** [11] **a) Salicylamid** (Spiroylamid, Spiroylamidsäure), $C_{14}H_7NO_4$, entsteht bei der trocknen Destillation des s-sauren Ammoniaks; beim Vermischen von Gaultheriaöl mit Ammoniak. Sie erscheint in kleinen Nadeln, die unter 100° schmelzen u. unverändert sublimiren, sich in kaltem Wasser schwer, leicht in kochendem lösen. **b)** Anthranilsäure, $C_{14}H_7NO_4$ (s. Indig u. Phenylamin in den Suppl.); **c)** Chrysanilsäure $C_{28}H_{11}N_2O_5$; **d)** Nitro-S-säure, $C_{14}H_5(NO_4)O_6$ (s. Indig u. Phenylamin in den Suppl.). [12] **D) Salicylige Säure** (S-wasserstoff, Spiräasäure, Spirylige Säure, Spiroylwasserstoff), $C_{14}H_6O_4 = C_{14}H_5 + H + O_4$, wurde von Pagenstecher in dem äther. Oele der Spiraea ulmaria u. von Piria als Zersetzungsproduct des Salicins od. vielmehr des Saligenins entdeckt; sie findet sich ferner in den auf Weiden u. Pappeln lebenden Larven der Chrysomela populi u. wird offenbar während des Lebensprocesses dieser Thiere aus Salicin gebildet. Darstellung u. Eigenschaften s. im Hptw. Die s-ige Säure verändert sich an der Luft nicht; mit einer alkal. Lösung u. Sauerstoff in Berührung gebracht, färbt sie sich allmählig unter Bildung von Melansäure u. Essigsäure schwarz. Durch die Einwirkung von Salpetersäure geht sie über in Nitrosalycid, $C_{14}H_5(NO_4)O_4$, bei fortgesetzter Einwirkung von Salpetersäure bildet sich Pikrinsäure. Mit Ammoniak zusammengebracht bildet sie das **Salicylimid** (Spiroylimidamid, Spiroylimid), $C_{42}H_{18}N_2O_6$. [13] Unter den Salzen der s-igen Säure ist anzuführen das **salicyligsaure Kupferoxyd**, $C_{14}H_5O_3, CuO$, das durch Zusammenbringen einer alkohol. Lösung von s-iger Säure mit neutr. essigsaurem Kupferoxyd erhalten wird. Wird dieses Salz bei 220° der trocknen Destillation unterworfen, so geht S-wasserstoff u. Para-S. über, nebenbei entwickelt sich Kohlenoxyd u. Kohlensäure. Das Para-S. (Parasalicyd), $C_{14}H_5O_3$, scheint sich auch nach Erdmann bei der Destillation der mellithsauren Salze zu bilden. *(Wa.)*

Saligenin u. Saliretin, s. u. Salicin s. u. s (in den Suppl.).

†**Salins.** Hierbei am 29. Jan. 1840 Bergsturz des oberen Theils des Berges Cervans.

†**Salis.** Grafengeschlecht: **A) Salis-Zizers**, katholisch, in der Schweiz u. in Oestreich angesessen, seit 1694 in den Reichsgrafenstand erhoben: **1)** Graf Rudolf, st. den 20. April 1848; sein ältester Sohn ist Graf Rudolf, geb. 1818; der Senior des Hauses ist: **2)** Graf Heinrich, Sohn des 1845 verstorbenen Grafen Franz Simon u. Enkel des 1827 verstorbenen fcil. Feldmarschalls Graf Simon, geb. 1805, folgte als Senior in dem von dem Grafen Rudolf gestifteten Familienfideicommiß zu Zizers nach dem Tode des Grafen Rudolf 1); er ist Generalmajor u. Brigadier beim östreich. 2. Armeecorps, vermählt mit Therese, geb. Gräfin von S.-Zizers; **3)** Graf Rudolf, Oheim des Vor., geb. 1779 auf dem Schlosse Zizers, trat frühzeitig in östreich. Kriegsdienste u. machte die Feldzüge 1799 u. 1800 als Lieutenant mit. Rasch befördert zeichnete er sich im Feldzuge 1809 namentlich bei Ebersberg u. Wagram aus, er betrieb auch die Erhebung Oestreichs in den Befreiungskriegen. Er starb als Feldmarschalllieutenant den 1. April 1840 zu Wien. **B) Salis-Soglio**, englisch-hochkirchlich, in Irland, England u. der Schweiz begütert, 1748 in den Reichsgrafenstand erhoben. **4)** Graf Peter, ältester Sohn des 1836 verstorbenen Grafen Hieronymus, war Lieutenant in der franz. Garde u. Hauptmann im dem Schweizerregt. in neapolitan. Diensten,

sten, folgte seinem Vater in den engl. u. irländ. Besitzungen; sein ältester Sohn aus 2. Ehe mit Cäcilie, geb. Bourgeois von Neufchatel, ist Joh. Franz Wilhelm, geb. 1825. 5) (Rudolf Maximilian), geb. am 5. Febr. 1785 zu Chiavenna im Veltlin, studirte in München; 1809 ward er vom König Maximilian zum Kammerherrn ernannt, ging aber in Folge des Todes seines Vaters nach seinem Vaterlande zurück u. wohnte auf seinem Stammschloß Soglio in Bergell, 1812—14 war er Landamann von Bergell u. Oberkriegsrath des Cantons Graubündten. Im Mai 1814 bestand er mit den Italienern u. Oestreichern einige Gefechte u. besetzte mit einer Compagnie Freiwilliger Chiavenna, mußte jedoch bald der östreich. Uebermacht weichen. Nach dem Frieden ward er Mitglied des Großen, u. bald darauf Mitglied des Kleinen Raths u. 1825 u. 1829 Bundespräsident des Cantons Graubündten. Bei der polit. Umgestaltung der Schweiz 1830 nahm er seine Entlassung u. ward hierauf von der Bürgerschaft zu Chur bei 8 aufeinanderfolgenden Wahlperioden zum Bürgermeister gewählt. Er starb am 16. März 1847. 6) (Ulysses Anton), Bruder des Vor., geb. im Juli 1790 auf dem Stammschlosse Soglio, trat in östreich. Dienste, avancirte bis zum Obersten, ward nach u. nach Kammerherr, Gouverneur der Prinzen des Erzherzogs Rainer, Kämmerer (1846), Generalmajor (1848) u. blieb im Treffen bei Verona am 7. Mai 1848. 7) Graf Joh. Ulrich, geb. 1790 zu Chur, trat 1809 als Adjutant in den eidgenöss. Stab, ging 1811 als Chevauxlegersoffizier in bair. Dienste u. wurde 1813 Ordonnanzoffizier des Fürsten Wrede. Nach dem Frieden von 1815 trat er in ein niederländ. Schweizerregt. u. wurde 1828 Oberst eines niederländ. Kürassierregts.; 1840 pensionirt, kehrte er in die Schweiz zurück u. wurde hier 1841 Oberst im Generalstabe; 1846 zum Oberbefehlshaber des Sonderbundes ernannt erwarb er sich große Verdienste um die Organisation der bewaffneten Macht desselben, nahm aber 1847 seine Entlassung. — Bei dem nun ausbrechenden Sonderbundskriege zum Obergeneral berufen, wurde er am 23. Nov. in den Schanzen von Gislikon durch Dufour geschlagen u. selbst verwundet. Seitdem lebte er zurückgezogen erst in Bergamo u. dann in Tyrol. Er schr.: Einige Blätter aus der Brieftasche eines eidgenöss. Offiziers, 1844. 8) (Daniel), geb. den 5. Oct. 1795 zu Chur, ging 1827 nach Neapel, ward im 3. Regt. Lieutenant, stieg bis zum Major u. fiel im Straßenkampfe zu Neapel am 15. Mai 1848. C) **Salis-Seewis**, katholisch, in Graubündten in der Schweiz: 9) Graf Gaudenz, Sohn des 1844 verstorbenen modenes. Major Graf Joh. Ulr. Gaud., geb. 1824, in k. k. Militärdienst. *(Lb., Hss. u. Sr.)*

Salisbury, Graf v., so v. w. Burleigh 3).

Salisburya (S. *Smith.*), nach R. A. **Salisbury**, engl. Botaniker, benannte Pflanzengatt. aus der nat. Fam. der Coniferae-Taxineae; Arten: in Japan u. auf Van-Diemensland.

Sallantian (Michael), geb. 1782 zu Constantinopel, studirte im St. Lazaruskloster in Venedig, wurde dann Lehrer der oriental. Sprachen am Lazarewschen Institut in Moskau u. endlich armen. Erzbischof daselbst; st. im Aug. 1851. Er war der ausgezeichnetste armen. Schriftsteller der neuesten Zeit.

***Sallet** (Friedr. v.), geb. 1812 in Neiße, wurde 1829 Officier, als welcher er in Mainz eine satyr. Novelle auf seinen Stand schrieb, weshalb er 2 Monate gefangen saß. 1838 ging er verabschiedet nach Breslau u. starb 1843 in Reichau bei Nimpsch. Schr.: Gedichte, Berl. 1835; Funken (eine Epigrammensammlung), Trier 1838; das heroische Epos: Die wahnsinnige Flasche, 1838; das Mährchen Schön Irla, 1838; Gesammelte Gedichte, 1843; Laienevangelium, 1839, 2. A. 1845; Die Atheisten u. Gottlosen unserer Zeit, Lpz. 1844, 2. A. Hamb. 1852; Erläuterungen zum 2. Theile von Goethes Faust, Bresl. 1844; Sämmtliche Schriften, ebd. 1845 f., 4 Bde.

Salleyx (Armand), trat 1816 als Unterlieutenant in die Legion des Aveyron, wohnte im 5. Corps der Occupationsarmee von Catalonien den Feldzügen von 1823—1828 bei; wurde 1833 Major, organisirte als Oberst 1840 zu Amiens das 71. Regt., wurde 1847 Maréchal de camp, hatte im März 1848 den Befehl im Norddepart., erhielt dann eine Brigade der Alpenarmee u. nach den Junitagen den Befehl der 2. Subdivision der Armee von Paris. Im Jan. 1849 wurde ihm die Leitung der Specialmilitärschule zu St. Cyr übertragen; er starb am 28. Febr. 1851 zu Paris. *(v. Li.)*

†**Salm.** I. In dem Hause **A) Salm-Salm** starb Fürst Florentin am 2. Aug. 1846 u. ihm folgte der jetzt regierende Fürst, **1)** Fürst Alfred, sein ältester Sohn, geb. den 26. Dec. 1814, vermählt seit 1836 mit Auguste geb. Prinzessin von Croy-Dülmen; der Erbprinz Leopold ist geb. 1838. II. In dem gräflichen Aste **Salm-Reifferscheidt-Hainspach** starb Altgraf Johann am 3. April 1847 u. ihm folgte sein ältester Sohn: **2)** Altgraf Franz, geb. den 31. Mai 1819; er ist unvermählt, sein jüngerer Bruder ist Graf Alois, geb. 1820. *(Lb.)*

Salmalia (S. *Schott. et Endl.*), Pflanzengatt. aus der Fam. der Bombaceae; Arten: in Ostindien.

Salomos Cisterne, s. u. Syrien (in den Suppl.)

†**Salpeteräther weingeist** (salpetrigsaures Aethyloxyd), $C_4H_5NO_4 = C_4H_5O, NO_3$ durch Destillation von Al-

Alkohol u. Salpetersäure erhalten. Das Destillat wird mit kohlensaurem Kali geschüttelt, von der wässrigen Flüssigkeit abgegossen u. rectificirt. Es ist von gelber Farbe, weniger flüchtig als das salpetersaure Aethyloxyd u. läßt sich in jedem Verhältnisse mit Wasser mischen. Es enthält stets nicht unbedeutende Quantitäten von Aldehyd. Bei Zutritt der Luft wird es leicht sauer. Bei der Zersetzung des Brucins durch Salpetersäure bildet sich Kakothelin (s. d. in den Suppl.) u. wahrscheinlich salpetrigsaures Aethyloxyd. In der neuern Zeit ist die Ansicht aufgetaucht, daß das salpetrigs. Aethyloxyd nicht existire od. mindestens nicht in dem mit dem Namen S. bezeichneten Gemisch enthalten sei; Strecker hat aber gezeigt, daß der als salpetrigsaure Aethyloxyd bezeichnete Körper durch Alkalien allerdings zu Alkohol u. salpetrigsaurem Alkali zersetzt werde, woraus hervorgeht, daß er Aethyloxyd u. salpetrige Säure enthält. *(Wa.)*

†**Salpetersäure, wasserfreie S.**, ist von Deville durch Zersetzen von salpeters. Silberoxyd durch vollkommen trocknes Chlorgas dargestellt worden. Er läßt das in einem gläsernen Gasometer mittelst Schwefelsäure abgesperrte Chlorgas langsam über Chlorcalcium u. dann über Schwefelsäure, sodann über getrocknetes salpeters. Silberoxyd streichen, das zuerst auf 95°, dann constant auf 58—60° erwärmt wird. Die Zersetzungsproducte treten in eine auf —21° erkaltete Röhre, in welcher sich neben einer sehr flüchtigen Flüssigkeit Krystalle von S. absetzen. Sie krystallisirt in geraden rhombischen Säulen, deren Winkel 60—120° betragen; sie schmelzen zwischen 29—30°; die hierbei entstehende Flüssigkeit siedet bei 45—50°, wobei sie sich theilweise zersetzt. Bei + 10° ist ihre Tension sehr beträchtlich. In Berührung mit Wasser erhitzt sich die wasserfreie S. sehr stark, löst sich darin ohne Gasentwickelung u. Färbung. Trocknes Ammoniak zersetzt sich sehr schnell; es erscheinen rothe Dämpfe u. ein weißes Salz, das entweder ganz od. fast ganz aus salpetersaurem Ammoniak besteht. Findet aber der Zutritt der wasserfreien S. zum Ammoniak sehr langsam statt, so verbinden sich beide Körper direct mit einander (zu Nitratammon). Die wasserfreie S. besteht in 100 Th. aus 25,9 Th. Stickstoff u. 74,1 Th. Sauerstoff. Dumas fand, daß die wasserfreie S. sich durch starke Erschütterung in Unter-S. u. Sauerstoffe zersetze. [3]**Einwirkung der S. auf organ. Substanzen.** Die meisten organ. Körper werden durch die Einwirkung der S. zerstört oder mindestens verändert. Die S. wirkt auf vielerlei Art ein; sie kann bewirken [4]**a) Oxydation, ohne od. mit Entziehung von Wasserstoff**, z. B. Bittermandelöl wird übergeführt in Benzoësäure ($C_{14} H_6 O_2 + 2 O = C_{14} H_6 O_4$), Kampher in Kampfersäure ($C_{10} H_8 O + 3 O = C_{10} H_8 O_4$), ohne daß eine Entziehung von Wasserstoff stattfindet. Bei dem Uebergange des Alloxantins in Alloxan ($C_8 H_4 N_2 O_{10}$ u. $C_8 H_4 N_2 O_{10}$) u. des Indigweiß in Indigblau ($C_{16} H_6 N O_2$ u. $C_{16} H_5 N O_2$) findet dagegen Entziehung von Wasserstoff statt. [4]**b) Oxydation von Kohlenstoff u. Wasserstoff.** In den meisten Fällen wird durch fortgesetzte Einwirkung der S. der größte Theil des Kohlenstoffs u. Wasserstoffs oxydirt, so daß einfachere organ. Verbindungen wie Oxalsäure, Essigsäure, Ameisensäure ꝛc. sich bilden. Der Bildung von Oxalsäure geht häufig die Bildung von Schleimsäure u. Zuckersäure voraus. [4]**c) Vertretung des Wasserstoffs des organ. Körpers durch Unter-S.** Wenn S. mit Säuren oder mit Kohlenwasserstoffen zusammenkommt, so zersetzt sich die NO_4 in NO_4 u. O. NO_4 tritt an die Stelle von H in der organ. Verbindung u. es findet Wasserbildung statt; z. B. das Benzol, $C_{12} H_6$, geht über in Nitrobenzol $C_{12} H_5 (NO_4)$, Benzolsäure in Nitrobenzolsäure, $C_{14} H_6 O_4$ in $C_{14} H_5 (NO_4) O_4$. Wendet man anstatt gewöhnliche S. rauchende S. an, so lassen sich 2 Aequiv. H durch 2 Aequiv. NO_4 ersetzen, z. B. das Anisol, $C_{14} H_8 O_2$, geht über in Binitroanisol, $C_{14} H_6 (2 NO_4) O_2$. Benutzt man aber eine Mischung von rauchender S. mit rauchender Schwefelsäure, so werden mehrere Aequiv. H durch NO_4 ersetzt. Man erhält auf diese Weise aus dem Anisol, $C_{14} H_8 O_2$, Trinitroanisol, $C_{14} H_5 (3 NO_4) O_2$. Alle Nitroverbindungen, welche aus Kohlenwasserstoffen u. aus gewissen sauerstoffhaltigen Körpern entstanden sind, verwandeln sich durch die Einwirkung von Schwefelwasserstoff in organ. Basen, so bildet das erwähnte Nitrobenzol die Base Anilin, das Nitroanisol die Base Anisidin. Ist in der ursprüngl. Verbindung mehr als ein Aequiv. H durch NO_4 vertreten, so finden sich die übrige Unter-S. in der neuentstandenen Base unverändert wieder, so entsteht aus dem Binitroanisol das Nitroanisidin, aus dem Trinitroanisol das Binitroanisidin. [4]**d) Spaltung in einfache organ. Verbindungen.** Die hierbei entstehenden Producte sind verschieden nach der Dauer der Einwirkung u. nach der Concentration der Säure; so bildet die Oelsäure die Säuren: Korksäure, Pimelinsäure, Adipinsäure, Lipinsäure ꝛc.; die Harnsäure Alloxan, Parabansäure, Alloxantin, Dialursäure ꝛc. *(Wa.)*

†**Salpetersaure Salze. a) Saures Aethylamin**, $C_4 H_7 N, NO_5$, durch Sättigen von Aethylamin mit Salpetersäure erhalten. Aus der im Wasserbade abgedampften Lösung setzen sich zuweilen Krystalle in Gestalt sehr zerfließl. leichter Schuppen ab, welche sich in der syrupartigen Flüssigkeit dergestallt anhäufen, daß

: dieselbe anfällen. Beim Erhitzen Flüssigkeit, zersetzt sie sich, färbt sich wickelt fortwährend Gas. **b) S-es Anilin** (Phenylamin), $C_{12}H_7$ N_2, schießt aus einer Mischung von nter Salpetersäure u. Anilin, nach Zeit in concentrisch vereinigten Na- n, die sich durch Pressen zwischen ıpier trocken u. rein erhalten lassen. tig erhitzt, lassen sich die Krystalle en u. sublimiren. Hierbei wird in- s eine kleine Menge unter Entwicke- on salpetriger Säure zersetzt. **c) ures Iodanilin**, $C_{12}H_6IN$, N ıstallisirt aus Wasser in schönen, haar- Nadeln von 3—4 Centimeter Länge. : sich außerordentlich leicht in Wasser, ls leicht in Alkohol u. Aether. Seine wird durch salpetersaures Silber- ıcht gefällt. **d) S-saures Mela-**, $C_{24}H_{12}N_8$, HO, NO_5, krystalli- ter allen Melanilinsalzen am besten ıdet sich aus der siedenden Lösung rkalten in Nadeln fast vollständig löst sich in heißem Alkohol, kaum r Aether; ist luftbeständig, nimmt im Aufbewahren schnell eine rothe ıg an. **e) S-saures Methyl-**, C_2H_6N, HO, NO_5, direct durch en einer wässrigen Lösung von Me- in mit Salpetersäure dargestellt. Abdampfen der Lösung erhält man gerade rhombische Säulen, welche ınen des salpeters. Ammoniaks glei- ie sind sehr zerfließlich u. lösen sich n Wasser u. Alkohol auf. Bei der ation zersetzen sie sich in Gase u. öl- Tröpfchen, die sich im Wasser nicht **f) S-saures Quecksilber-**. Die s-sauren Salze des Queck- ydes haben in Bezug auf ihren Ge- Quecksilberoxyd, Salpetersäure u. , 4 wesentlich verschiedene Salze. rmeln derselben sind: **aa)** $HgO + 2HO$. Wenn man Quecksilber- ei gelinder Wärme in Salpetersäure verdunstet u. die syrupdicke Flüssig- ber Schwefelsäure eintrocknet, so sich fortwährend Krystallkrusten ie Flüssigkeit hat, so lange man auch scheiden der Krystallkrusten fortgehen ine constante Zusammensetzung. **bb)** $NO_5 + HO$ od. $2HgO + NO_5$, NO_5, sind die Krystalle, die sich : **aa)** erwähnten syrupdicken Flüs- ıbscheiden. Es läßt sich ferner er- wenn man diese Flüssigkeit in con- e Salpetersäure gießt. Der entstan- ystallinische Brei wird auf einem eine über Schwefelsäure getrocknet. zerfließlich u. hat große Neigung, äure zu verlieren. **cc)** $2HgO + HO$ (basisch s-saures Quecksilber- Setzt man zu heißer Salpetersäure Quecksilberoxyd, als sich aufzulösen , so scheidet sich beim Erkalten das basische Salz in nadelförmigen Krystallen aus. Dieses Salz ist nicht zerfließlich, wie das vorige. Es kann außerdem noch erhalten werden, wenn man das unter aa) angeführte Salz mit Quecksilberoxyd längere Zeit digerirt. **dd)** $3HgO + NO_5 + HO$; die drei vorhergehenden Salze geben mit vielem Wasser zusammengebracht einen weißen Niederschlag, der aus 3basisch s- saur. Quecksilberoxyd besteht. Es kam längere Zeit ohne Zersetzung gewaschen werden, nach u. nach nimmt es aber einen Strich ins Rosenrothe an, färbt sich aber nachher immer mehr u. mehr u. hinterläßt zuletzt reines Quecksilberoxyd. **g) S-Talkerde**, MgO, $NO_5 + 6HO$, wird durch Behandeln von kohlensaurer Talkerde mit Salpetersäure erhalten; sie krystallisirt in Nadeln, löst sich leicht im Wasser u. verdünntem Alkohol, giebt beim Erwärmen 5 Aequiv. Wasser ab, das letzte aber erst bei hoher Temperatur, wobei es sich aber zugleich zersetzt. Mit Alkohol giebt diese Verbindung ein Alkoholat. Ein lösliches Doppelsalz der salpetersauren Talkerde u. des salpeters. Kalkes scheidet sich beim Vermischen der concentrirten Lösungen beider Salze ab. *(Wa.)*

Salpeterschwefel, eine Mischung von 75 Th. Salpeter u. 25 Th. Schwefel, die in der neueren Feuerwerkerei vielfach Anwendung findet u. mit dem Schießpulver die beiden Fundamentalsätze derselben bildet. Der S. brennt minder heftig als das Schießpulver, liefert ansehnl. Gasmengen aber von geringer Spannung, erzeugt eine bedeutende Hitze, eine hellleuchtende Flamme u. ein mehr nachhaltiges Brennen. Ein Zusatz von Mehlpulver liefert den sogenannten grauen Satz. *(v. Ll.)*

Salpixantha (S. *Hook.*), Pflanzengatt. aus der Fam. der Acanthaceae; in Jamaika.

Saltoun (Lord S.), geb. um 1780, trat 17 Jahre alt in die brit. Armee, wurde 1802 Fähnrich, 1803 Lieutenant, 1804 Capitän, kämpfte 1806 u. 1807 in Sicilien, machte dann unter Moore den Feldzug von 1808 u. 1809 mit, war bei der Expedition nach Walcheren 1809, ging 1811 nach Cadix u. blieb bis 1814 mit der Armee in Spanien, wo er 1813 Oberstlieutenant wurde, wohnte der Schlacht von Waterloo bei, wurde 1825 Oberst u. Adjutant des Königs u. 1837 Generalmajor. 1841 schiffte er sich als Befehlshaber von Verstärkungen nach China ein u. commandirte daselbst eine Brigade bei dem Angriff u. der Eroberung von Chin-Kiang-Fu. 1846 wurde er Generallieutenant. Er schr. u. a. Memorials of the troubles in Scotland from the year 1624 to the year 1625. *(v. Ll.)*

Saludadus, in den Pyrenäenländern, ursprünglich in Spanien, seit dem 17. Jahrhundert auch in Frankreich, Leute, welche die von tollen Hunden gebissenen Leute be-

han-

handeln. S. können nur Saints (d. i. Leute, die von denselben Eltern als der 7. Sohn, ohne Unterbrechung durch Töchter geboren sind) werden, sie werden zu ihrem Geschäft in Klöstern eingeweiht. Verfahren: sie lassen den Patienten ein Kreuz küssen, blasen denselben dann 3mal an, saugen den gebissenen Theil an u. legen Knoblauch u. Raute auf die Wunde, welche Kräuter die S. dann selbst kauen. *(Lb.)*

Salut (Isles du S.), Inseln an der Küste des franz. Guiana.

†**Salvador, San**, 1) Freistaat in Centralamerika, 577 QM., 280,000 Ew. An der Spitze des Staates steht ein Präsident mit 3 Ministern; Vertreter des Volkes sind die Legislative Kammer von 25 Deputirten u. 1 Senat. Getheilt in 4 Departements: San Miguel mit 4, S. Vicente mit 3, S. Salvador (Cuscatlan) mit 3 u. Santa Ana (Sonsonate) mit 5 Bezirken. Auswärtige Schuld: 800,000 Doll. Mit den andern Staaten erklärte sich S. 1821 unabhängig von Spanien u. trennte sich 1823 von Mexico. Durch Vertrag vom 7. Oct. 1842 gehörte S. mit Guatemala, Nicaragua u. Honduras zu einer Union. Indeß war kein friedliches Verhältniß zwischen den Staaten; 1845 waren S. u. Honduras in offnem Kriege; dagegen schloß S. am 4. April 1845 einen Freundschafts- u. Allianzvertrag mit Guatemala u. sie kamen überein auf den 30. Aug. Deputirte nach Sonsonate zu einem Nationalconvent zu schicken u. dazu die andern Staaten einzuladen. Doch trennte sich 1847 Guatemala ganz von der Union. Anfangs 1851 kam S. mit England in einen Conflict: engl. Kaufleute machten eine Forderung von 20,000 Pf. St. an S., die Regierung hatte diese Forderung anerkannt, aber die Zahlung unter allerhand Ausflüchten verweigert, deshalb wurde im Febr. die ganze Küste von S. von dem engl. Admiral Hornby in Blokadezustand erklärt. Am 25. Juli 1851 vereinigte sich S. mit Nicaragua u. Honduras wieder zur Errichtung einer Föderalregierung u. am 1. März 1852 folgte an Vasconcelos Stelle Francisco Dueñas als Präsident der Republik. *(Lb.)*

†**Salvandy** (Narc. Achille de S.). Als Cultusminister 1845 rief er eine lebhafte Opposition durch die beschränkenden Maßregeln gegen Quinet u. Michelet u. durch die Wiederherstellung der Universitätsverfassung vom 17. März 1808 hervor. 1846 unternahm er eine Reise nach Algerien u. trat im März 1847 sein Portefeuille an Hébert ab. 1849 bewarb er sich erfolglos im Depart. der Unterseine um eine Deputirtenstelle in der Nationalversammlung, gehörte 1850 zum Orleanistencomité, war nächst Guizot der eifrigste Fusionist, war in Angelegenheiten der Fusion im Aug. in Wiesbaden beim Herzog von Bordeaux, ging von da nach Claremont u. hierauf nach Frohsdorf. Im März 1851 erhielt er durch Decret des Präsidenten der Republik eine Pension von 6000 Fr. Er ist gegenwärtig Besitzer eines Grundstücks bei Evreux u. Theilnehmer einer großen Fabrik. *(Sr.)*

Salva y Perez (Don Vincente), geb. zu Valencia, wurde sehr jung Prof. der griech. Sprache zu Alcala de Henares, ging 1808 nach Valencia u. begründete hier 1809 ein Buchhändlergeschäft. Er wurde 1820 Hauptmann der Nationalgarde u. Deputirter in den Cortes; 1823 wanderte er nach England aus, wo er eine span. Buchhandlung etablirte, zog 1830 nach Paris u. kehrte 1835 nach Spanien zurück, wo er 1836 wieder in die Cortes gewählt wurde. Er ließ viele ältere Werke wieder drucken. Schr.: Gramatica castillana, Par. 1830, 7. A. 1846; Auszug 2. A. 1846; übersetzte den Cornel. Nepos, 2. A. 1844. *(Lb.)*

†**Salzburg**, 4) Ort in Siebenbürgen, nordwestlich von Herrmannstadt; hier am 4. Febr. 1849 Sieg der Oestreicher unter Puchner über die ungar. u. siebenbürg. Truppen unter Bem.

***Salze** (Chem.), [1]Unter einem S. versteht man die Verbindung, welche aus der Vereinigung einer Säure mit einer Base besteht. Die Lehre von den S-n wurde von den ältern Chemikern Halurgie genannt. [2]Berzelius nimmt an, daß der Name S. jedem Körper zukomme, dessen Elemente vollständig ihre elektrochemischen Eigenschaften vernichten. Er theilt die S. ein in Haloïd-S. u. in Amphid-S.; erstere entstehen, wenn ein Halogen sich mit einem Radikal verbindet, letztere, wenn eine elektronegative Amphigenverbindung sich mit einer elektropositiven vereinigt. Der Amphigenstoff muß ein gemeinschaftlicher sein, wie es z. B. der Sauerstoff in den Sauerstoff-S-n, der Schwefel in den Sulfo-S-n ist; [3]die Amphid-S. bestehen daher aus einer Vereinigung eines Oxydes, Sulfuretes, Selenietes od. Telluretes mit einer Sauerstoffsäure, einem Sulfid, einem Selenid od. Tellurid. Nach dem in den Amphid-S. enthaltenen Basenbildern theilt man dieselben ein in Sauerstoff-, Sulfo-, Selen- u. Tellursalze. Hinsichtlich der Haloïdsalze ist man noch nicht einig, ob sich eine Wasserstoffsäure (z. B. Cl H) mit einem Oxyd zu einem S. verbinden könne oder nicht. [4]Mögen nun derartige Verbindungen existiren od. nicht, so steht doch fest, daß die Erscheinungen in beiden Fällen dieselben sind u. es ganz gleichgültig ist, ob man die Existenz solcher Verbindungen annimmt od. nicht. Nach Berzelius ist es vorzüglicher, die Existenz solcher Verbindungen nicht anzunehmen, obschon es einige Fälle giebt, die für ihre Existenz zu sprechen scheinen. Gay-Lussac fand z. B., daß, wenn man Quecksilberoxyd mit concentrirter Cyanwasserstoffsäure zusammenbringt, Wasser frei wird u. ein Körper, das Quecksilbercyanid, ent-

ntsteht, der weder Sauerstoff noch Wasserstoff enthält. Ob nun beim Auflösen dieser Verbindung in Wasser sich dieselbe in Cyanwasserstoffsaures Queckſilberoxyd zerlegt od. ob nur einfach Queckſilbercyanid in Wasser gelöſt sei, kann nicht entschieden werden, es ist auch in der That völlig gleichgültig, darin Hg O + Cy H od. Hg Cy + H O anzunehmen. Auf der andern Seite lehrt die Erfahrung, daß sich, wenn Chlorwasserstoffsäure u. Magneſia zusammentreten, salzsaure Magneſia u. nicht Chlormagneſium + Wasser bilden, denn wenn man die Löſung zur Trockne verdampft, so entweicht Salzsäure u. es bleibt Magneſia zurück. Allerdings kann man in diesem Falle annehmen, daß Chlormagneſium u. Wasser sich gegenseitig bei höherer Temperatur zersetzen, da eine Verbindung des Chlors mit dem Magneſium in der That existirt. [8] Die angeführten Beispiele sprechen dafür, anzunehmen, daß die Wasserstoffsäuren sich mit den Metalloxyden nicht verbinden können, sondern sich gegenseitig zersetzen. Die sauren Eigenschaften der Wasserstoffsäuren bestehen nicht darin, die Basen zu sättigen, sondern sie zu zerlegen. Es würde also nach dem Vorstehenden ein großer Unterschied zwischen den Haloïd-S-n u. Amphid-S-n in chem. Beziehung stattfinden. [9] Die Amphid-S. sind entweder *neutrale*, *basische* od. *saure* S. Welche Ansicht hinsichtlich der Constitution der S. angenommen werden mag, so bleibt doch das Gesetz der Vielfachen (Multiplen) für Säuren u. Basen gültig. Ein *neutrales Salz* ist ein solches, in welchem der Sauerstoffgehalt der Base zu dem der Säure sich wie die Zahl der Sauerstoffäquivalente in der Base zu der Zahl der Sauerstoffäquivalente in der Säure verhält; in dem *bas.* S. ist die Quantität der Base ein Vielfaches der Menge der Base eines neutralen S-s; bei dem *sauren* S. ist es mit der Säure der Fall. [7] Bei den bas. S-n gilt dies jedoch nur dann, wenn die Säure mit einer einzigen Base verbunden ist; sind mehrere Basen vorhanden, so müssen ihre Sauerstoffmengen addirt u. als zu einer einzigen Base gehörig betrachtet werden. Ist z. B. in der neutralen schwefelsauren Thonerde ein Theil der Thonerde ersetzt durch Eisenoxyd, Chromoxyd u. Manganoxyd, so darf doch diese Verbindung kein basisches Salz genannt werden, weil der Sauerstoffgehalt der Säure sich zu dem der Base wie 3:1 verhält. [8] Wenn bei manchen Chemikern die Ansicht herrscht, daß meist in den sauren S-n die zur Bildung eines neutralen S-s fehlende Quantität Base fast immer durch ein Aequivalent Wasser vertreten sei, so läßt sich dies consequent nicht durchführen, da z. B. K O, 2 S O₃ ein saures Salz ist, während K O, H O + 2 S O₃ streng genommen als ein Doppelsalz betrachtet werden müßte. [9] Die S. sind nun fähig, sich untereinander zu verbinden u. *Doppel-S.* zu bilden; meist enthalten dieselben einerlei Säure, aber verschiedene Basis, wie z. B. im Alaun, der aus schwefelsaurer Thonerde u. schwefelsaurem Kali besteht; od. zweierlei Säure u. dieselbe Basis; od. verschiedene Säuren u. verschiedene Basen. Mit wenigen Ausnahmen enthalten die sich verbindenden S. immer gleiche Säurebilder, Sauerstoff-S. verbinden sich mit Sauerstoff-S-n; Sulfo-S. mit Sulfo-S-n ꝛc. Es findet wenig od. keine Aehnlichkeit in der Constitution eines Doppelsalzes u. der eines einfachen Salzes statt, u. die Annahme, daß das eine der S., welche das Doppelsalz bilden, sich gegen das andere wie eine Säure zu einer Base verhalte, entbehrt durchaus der Begründung. [10] In Bezug auf den oben angeführten Begriff des *Neutral-S-s* scheint es doch, als ob das von Berzelius aufgestellte Gesetz einige Ausnahmen hätte. Péligot fand nämlich, daß mehrere Oxyde der Formel, $R_2 O_3$, z. B. das Uranoxyd u. Antimonoxyd, S. bilden können, die sich den Neutral-S. ähnlich verhalten u. in denen doch nur ein Aequiv. Säure enthalten ist. Diese Oxyde haben also eine ihnen eigenthüml. Sättigungscapacität, die sich von dem anderen Sesquioxyden wesentlich unterscheidet. [11] Obgleich die Haloïd-S. in ihren Eigenschaften große Aehnlichkeit mit den Amphid-S-n haben, so findet dennoch nach der herrschenden Ansicht ein großer Unterschied zwischen Verbindungen oxydirter Basen mit Sauerstoffsäuren u. denen brennbarer Körper mit den ebenfalls brennbaren Radikalen der Sauerstoffsäuren statt. Dulong suchte eine Vereinigung der Theorie mit der Natur beider Klassen von S-n, indem er alle wasserhaltige Säuren als Wasserstoffsäuren betrachtet, den Sauerstoffgehalt des Wassers der Säure zurechnet u. daraus, mit dem Sauerstoff u. dem brennbaren Radikal der Säure, einen Salzbilder (ein Halogen) macht. Schwefelsäurehydrat, $S O_3, H O$, (eine sogen. Sauerstoffsäure) erscheint als eine Wasserstoffsäure, wenn man den Sauerstoff des Wassers zu der Schwefelsäure rechnet u. dadurch ein Radikal, $S O_4$, gebildet annimmt. Denkt man sich dieses Radikal mit Wasserstoff verbunden, so hat man die Wasserstoffsäure $S O_4 H$.; bringt man diese Säure mit einem Metalloxyd, z. B. mit Natron, zusammen, so wird derselbe Vorgang stattfinden, als wenn man Chlorwasserstoffsäure mit Natron zusammenbringt; es wird Wasserbildung stattfinden u. zu gleicher Zeit bildet sich eine Verbindung des Radikals $S O_4$ mit dem Metall Natrium, eben so wie sich im zweiten Falle eine Verbindung des Chlors mit dem Natrium bildet. Nach der älteren Ansicht ist also Schwefelsäurehydrat schwefelsaures Wasserstoffoxyd, $S O_3 + H O$, schwefelsaures Natron, $S O_3 + Na O$; nach der neueren Ansicht Sulfanwasserstoffsäure, $S O_4 + H$,

Sul-

Sulfannatrium, $SO_4 + Na$. Demzufolge existirt die Schwefelsäure SO_3 nicht; wenigstens ist diese Verbindung, welche aus einigen Sulfaniden abgeschieden worden ist, dadurch entstanden, daß das Sulfanid (das Sulfat) zur Oxydation des Wasserstoffs od. Metalles einen Theil des Sauerstoffes hergegeben hat; sie ist keine Säure, kann sich nicht mit Basen verbinden u. existirt nicht in dem sogenannten schwefelsauren S. Diese Ansicht kann auf alle Hydrate der Sauerstoffsäuren im Allgemeinen angewendet werden. [15] Die Klasse der Sauerstoff-S. wird auf diese Weise vernichtet, diese S. werden zu binären Verbindungen wie die Chloride, Sulfide, Cyanide 2c. Die Sauerstoffsäuren selbst kann man nicht länger gelten lassen. Es ist nicht die Schwefelsäure SO_3, sondern das, was früher als deren Verbindung mit Wasser angesehen wurde, die wirkliche Säure, u. dies ist eine Wasserstoffsäure. [16] Die Eigenschaften, welche die Säuren charakterisiren, sind jedenfalls auch nur an den Hydraten der Sauerstoffsäuren wahrnehmbar. So röthet die wasserfreie Schwefelsäure Lackmuspapier nicht, u. sie zeigt mehr eine Neigung, sich mit S-n, z. B. mit Chlorkalium u. mit schwefelsaurem Kali, zu verbinden, als mit Basen. Nach der vorstehenden Ansicht, die in neuerer Zeit bes. in Davy, Liebig, Graham, Gerhardt u. Wagner ihre Vertheidiger findet, ist es evident, daß die Säure u. das Salz in der That von der nämlichen Constitution sind; die Chlorwasserstoffsäure ist das Chlorür des Wasserstoffs, so wie das Kochsalz das Chlorür des Natriums ist; die Schwefelsäure u. das schwefelsaure Natron sind die Sulfanüre des Wasserstoffs u. des Natriums. Die saure Reaction u. der saure Geschmack sind der Wasserstoffverbindung nicht immer eigen u. trennen sie nicht von andern Verbindungen; das Chlorid, das Sulfanid u. das Nitranid des Kupfers sind beinahe eben so sauer u. ätzend, als das Chlorür, Sulfanür u. Nitranür des Wasserstoffs u. gewiß Körper von demselben Charakter u. derselben Zusammensetzung. Ihrer Constitution nach sind sie S. Der Name Säure ist keineswegs für irgend eine Klasse von Körpern nothwendig, u. man könnte denselben daher aufgeben, wenn man nicht die Unbequemlichkeit fühlen würde, keinen gemeinschaftl. Namen für die Wasserstoffverbindungen zu haben. [16] Die vorstehende Ansicht über die Constitution der S., welche die binäre genannt werden kann, hat die großen Vortheile für die Wissenschaft, daß sie a) aus 2 Klassen nur eine einzige große Klasse von S. macht, die ihren Eigenschaften nach einander ähnlich sind, sie aber nun auch ihrer Constitution nach ähnlich macht. Schwefelsaures Natron u. Kochsalz sind beide neutrale Körper u. besitzen einen gemeinschaftl. Charakter, den eines Natronsalzes; durch die ältere Ansicht über ihre Constitution werden sie aber weit von einander getrennt, wie schon aus ihren Namen hervorgeht; [16] b) daß sie ein merkwürdiges Gesetz erklärt, das man bei der Zusammensetzung der S. bemerkt, nämlich das Gesetz, daß sich die Basen immer mit so viel Aequivalenten Säure verbinden, als sie Aequiv. Sauerstoff enthalten; eine Base, welche ein Aequivalent Sauerstoff enthält, bildet ein neutrales Salz mit einem Aequival. Sauerstoffsäure, während eine Base, welche 2 Aequivalente Sauerstoff enthält auf 1 Aequivalent Metall, wie z. B. das Zinnoxyd (SnO_2) mit 2 Aequivalenten Säure ein neutrales Salz bildet. Ein Oxyd endlich, mit 3 Aequivalenten Sauerstoff, wie die Thonerde (Al_2O_3), giebt mit 3 Aequival. Säure ein neutrales Salz; [16] c) daß sie eine einfachere u. naturgemäßere Erklärung von der Wirkung gewisser Säuren im Wasser giebt, eben so von der Zersetzung solcher Auflösungen unter anderen Umständen. Wenn man Zink in Salzsäure bringt, so wird allgemein angenommen, daß das Metall einfach den Wasserstoff verdrängt, welcher dabei frei wird; man giebt zu, daß Chlorzink für Chlorwasserstoff sich bildet. Wenn man Zink in verdünnte Schwefelsäure bringt, so wird auf dieselbe Weise der Wasserstoff verdrängt u. es bildet sich Sulfanzink für Sulfanwasserstoff. Das Metall scheint zwar bei gewöhnl. Temperatur nicht im Stande zu sein, reines Wasser so zu zerlegen, daß der Wasserstoff deplacirt wird; dieses Factum steht aber mit der vorstehenden Definition nicht in Widerspruch, da das Zink eine größere Verwandtschaft zum Sulfan haben kann, als es zum Sauerstoff hat u. also wohl im Stande sein kann, das Sulfanid, aber nicht das Oxyd des Wasserstoffs zu zersetzen; [17] d) daß sie die Zersetzung eines Salzes durch strömende Elektricität auf allein geeignete Weise erklärt. Früher nahm man an, daß schwefelsaures Natron z. B. durch die Elektrolyse in Natron u. in Schwefelsäure zerlegt werde; etwas ähnliches nahm man bei der Erklärung der Erscheinung des Ausscheidens von metallischem Kupfer, bei der Zersetzung des schwefelsauren Kupferoxydes in der Galvanoplastik (s. d. in den Suppl.) an; jetzt, da man weiß, daß das schwefels. Kupferoxyd als Sulfan-Kupfer ($SO_4 + Cu$) betrachtet werden kann, ist eine Theorie der Galvanoplastik leicht aufzustellen; das Sulfan-Kupfer wird durch die Elektrolyse in seine Bestandtheile zerlegt; das Kupfer scheidet sich metallisch aus, während sich das Sulfan mit Zink zu Zinksulfanid, Zn, SO_4, verbindet. Bei der oben angeführten Zersetzung des schwefelsauren Natrons durch den elektr. Strom findet zugleich Entwickelung von Wasserstoff statt, dessen Menge einem Aequivalent des zersetzten Salzes entspricht. Wollte man annehmen, daß die Gasentwickelung

von einer Elektrolyse des Wassers herrühre, u. daß derselbe Strom auch zugleich das Salz in Alkali u. in Säure zerlegt habe, so müßte der Gesammtbetrag der Zersetzung noch einmal so viel betragen, als sein Aequivalent an durchgegangener Elektricität. Durch physikalische Instrumente läßt sich aber genau die Menge der durchgegangenen Elektricität bestimmen u. es ist keine andere Erklärungsweise zulässig, als die, daß die primäre darin bestanden hat, das Salz in Natrium u. in das Radikal, SO_4, zu zerlegen. [10] **B.** In der neuern Zeit ist in Bezug auf die Constitution der unorgan. S. eine neue Ansicht von Williamson ausgesprochen worden, die allerdings Manches für sich hat, jedoch erst noch durch Versuche gestützt werden muß, ehe sie darauf Anspruch machen darf. Anerkennung zu finden. *(Wa.)*

Salzgitter. Auf der Saline Liebenhalle bei S. wurde im Dec. 1850 in 730 Fuß Tiefe ein mächtiges Lager des reinsten Steinsalzes erbohrt.

†**Samara,** 1) russ. Gouvernement, 1851 organisirt, bestehend aus den Theilen der Gouvernements Orenburg, Saratow u. Sibirien, welche sich auf dem linken Ufer der Wolga befinden. Sitz der Regierung; 2) die Stadt S., welche 1848 u. 1850 von großen Feuersbrünsten heimgesucht wurde.

Samarskit (Uranotantal), Mineral, Krystallform wahrscheinlich die des Columbits, kommt in glatten Körnern bis zur Größe einer Haselnuß eingewachsen in einem Gestein des Ilmengebirges bei Miask vor; schwarz, starkglänzender Bruch, unvollkommner Metallglanz, röthlich brauner Strich u. undurchsichtig; Härte 5,5; sein spec. Gew. = 5,622. Im Kolben erhitzt, decrepitirt er etwas, verglimmt unter Aufbersten u. wird schwarzbraun, vor dem Löthrohre schmilzt er dann an den Kanten zu einem schwarzen Glase. In Borax löst sich das Pulver in der innern Flamme zu einem gelben Glase, das in der Oxydationsflamme grün wird; bei größerem Zusatz ist das Glas in der innern Flamme grünlichschwarz, in der äußern röthlich; geflattert wird es gelblichbraun u. undurchsichtig; mit Phosphorsalz giebt er ein in der innern u. äußern Flamme smaragdgrünes Glas, das in der äußern etwas lichter wird. Von Salzsäure wird es schwer, aber vollständig mit grüner Farbe gelöst. Nach H. Rose u. Perez besteht es aus einer Verbindung von 56 Proc. Niobsäure (nebst etwas Pelop- u. Wolframsäure) mit 15—16 Proc. Eisenoxydul, 14—17 Proc. Uranoxydul u. 8—11 Proc. Yttererde, außerdem kleine Mengen von Manganoxydul, Talkerde u. Kalkerde. *(Wa.)*

Sammeln, eine Truppe vereinigen, so daß sie einen taktischen Körper bildet. Dies geschieht auf dem Exercierplatze, wo die Truppe aus aufgelöster Ordnung sich auf ein gegebenes Signal in einer bestimmten Formation aufstellen muß; ferner bei großen Manövern, um zu irgend einer Bewegung größere Massen zu formiren; u. endlich nach einer verlorenen Schlacht, wozu im Voraus Sammelplätze bestimmt werden müssen. *(v. Ll.)*

Samnaun, 1) Thal u. 2) Paß im schweizer. Canton Bünden, 8929 F. hoch.

†**Samos.** 4) Aufstand 1849, s. u. Türkisches Reich (in den Suppl.).

Sancta Barbara, ein Ort im Hintertheile eines Kriegsschiffes unweit der Pulverkammer, weil sonst dort gewöhnlich das Bildniß der St. Barbara, der Schutzheiligen der Artillerie, aufgestellt war.

***Sandarach,** Harz, das von Juniperus communis u. Thuja articulata stammt, aus gelbgrünlichen, gedrückten, kleinen Körnern von 1,040—1,072 spec. Gewicht besteht, die leicht zerreiblich, im Bruche glänzend u. durchscheinend sind, schwach riechen, bitterlich aromatisch schmecken, zwischen den Zähnen weich werden u. sich in Alkohol u. ätherischen Oelen lösen. Der S. besteht aus 3 Harzen von sauren Eigenschaften: das α Harz, $C_{40}H_{30}O_6$, ist ein gelbes, in heißem Alkohol lösliches, schwer schmelzbares Pulver; das β Harz, $C_{40}H_{32}O_4$, ist ein in Alkohol schwer lösliches u. schwerschmelzbares Pulver; u. das γ Harz, $C_{40}H_{32}O_6$, ist ein in kaltem Alkohol lösliches Pulver, das bei 100° weich wird. *(Wa.)*

Sandbatterie, s. u. Telegraph (in den Suppl.).

Sander, 1) — 3) s. im Hptw.; 4) (Adolf), geb. 1801 zu Karlsruhe, studirte die Rechte, wurde 1830 Hofgerichtsassessor zu Meersburg, 1831 Hofgerichtsrath zu Rastatt. 1833 in die badensche 2. Kammer gewählt, gehörte er zu der Opposition, u. als er deshalb nach der Auflösung der Kammer 1841 als Amtmann in den Schwarzwald versetzt werden sollte, trat er gänzlich aus dem Staatsdienst u. widmete sich der sachwalterischen Praxis, wurde aber wieder in die Kammer gewählt. Er starb 1845. 5) (Heinrich), geb. 1810 zu Nierstein im Großherzogthum Hessen, arbeitete seit 1829 als Rechtspraktikant, trat 1833 als Freiwilliger in griech. Dienste u. wurde Offizier. 1837 kehrte er nach Deutschland zurück u. ist jetzt in Sprendlingen bei Kreuznach Districts-Einnehmer u. Salzmagazin-Verwalter. Schr. u. a.: Maiglöckchen (Erzählungen u. Novellen), Mainz 1833; Mein Ausflug nach dem Parnasse (griech. Novelle), Athen 1836; Erinnerungen aus Hellas, Darmstadt 1838; Erinnerungen eines ehemaligen griech. Offiziers aus den Jahren 1833—37, Darmst. 1839; Athen u. seine Umgebungen, Mainz 1841; Gedenkbuch für die Veteranen aus der franz. Kaiserzeit, 1844; Leben u. Nachlaß von Isaac Maus, 2 Bde., 1845; Die Staats- u. Gemeinde-Verwaltung in dem Großherzogthum Hessen, 1851, 2. A. 1852. *(Lb.)*

†San-

†**Sandifort, 2)** (Gerhard), Professor der Anatomie zu Leyden, st. das. am 11. Mai 1848.

Sandkohle, s. u. Steinkohle u.

Sands (Rob.), geb. 1799 zu Newyork, wurde 1820 Advokat u. st. 1832. Er schr.: Die Romanze The bridal of Vaumond, 1817; mit Eastburn (st. 1819) das Epos Yamoyden (den Kampf der Indianer gegen die Fremden in Neu-England 1665 u. 1676) 1820; ferner das Leben des Cortez, 1828; des P. Jones, 1831 ꝛc. Seine Schriften herausgeg. v. Wesplanck. Er redigirte auch mehre Zeitschriften, u. a. den New-York commercial Advertiser. *(Lb).*

Sandseife, s. u. Seife 10.

Sandspringer (Scirtites *Fr. Cuv.*), Gattung aus der Ordnung der Nagethiere u. der Fam. der hasenartigen Thiere; obere Nagezähne ungefurcht, Vorderbeine sehr kurz, Hinterbeine lang; Art: Der Alakdaga (S. macrotis s. jaculus *Pall.*), in den Steppen zwischen der Donau u. dem Don bis in die große Tartarei, so wie in der Krimm; Länge 7 Zoll, Schwanz 10 Zoll. *(Rch.)*

†**Sandwichsinseln** (Hawaii), **1) (Statist.).** [1]Inselgruppe im stillen Oceane bestehend aus 13 Inseln, darunter 8 bewohnte; die größte ist Hawaii, dann Maui (mit Stadt Lahaine), Oahu (mit der Residenz Honolulu), Kauai; die kleinen sind Kadulawe, Lanai, Molokai, Niihau; zusammen gegen 300 QM. groß u. von etwa 120,000 Ew. bewohnt. [2]Die S. bilden jetzt ein Königreich; König ist Kamehameha III.; das Reich hat seit 1845 eine Verfassung nach nordamerikan. Muster. An der Spitze des Staates steht der König, auf jeder Insel ist ein Gouverneur mit ziemlich ausgedehnter Macht u. der Pflicht für die Vertheidigung der Insel zu sorgen; sie sind Ehrenmitglieder des königl. Privatrathes. Der König hat zur Ausübung der Regierungsgeschäfte ein Ministerium von 5 Personen. Der Premier, zugleich Minister des Innern, ist der erste des Reichs nach dem Könige, er führt das Staatssiegel, hat das Staatsarchiv unter sich, sorgt für die Bekanntmachungen im Reiche, bereist im Auftrag des Königs die Inseln u. erstattet dem König Bericht, in seiner Abwesenheit ernennt der König einen Interimsminister. Zum Depart. des Innern gehört die Regierungspresse, der innere Handel, die Verbesserungen im Innern des Landes, die Regierungsverordnungen, die Naturalisation Auswärtiger, die Fischerei, die Kanäle u. der Küstenhandel, die Ländereien. In Uebereinstimmung mit dem Premier kann der König die andern Minister absetzen. Der Minister des Auswärtigen hat den Verkehr mit den auswärtigen Mächten u. das Paßwesen zu besorgen, u. sieht auf die Auslieferung der Verbrecher, welche aus fremden Staaten nach den S-n geflohen sind; der Finanzminister sorgt für die Staatseinnahmen, bewahrt den Münzstempel u. das Finanzsiegel; der Minister des Cultus sorgt für das Kirchen- u. Unterrichtswesen; der Justizminister für die Rechtspflege. Das Parlament besteht aus einem Hause der Edeln u. einem der Repräsentanten. [3]**Staatsreligion** ist die christlich-protestantische, andere christl. Cultus werden geduldet, das Heidenthum ist verboten; der Sonntag wird sehr heilig gehalten. Gemeinden von 50 Personen dürfen eine Kirche gründen, das Ministerium kann zur Besoldung des Geistlichen beitragen. Dankfeste, sowie Fast- u. Bettage für besondere Fälle, schreibt der König aus. Zur Schließung einer Ehe gehört ein Alter von 17 Jahren des Mannes u. von 14 der Frau u. die Erlaubniß des Inselgouverneurs, worauf sie von den Priestern eingesegnet werden kann; von besonderen Beamten können auch Civilehen abgeschlossen werden. Für den Unterricht ist umfassend gesorgt; es gibt Schulen für die Kinder der königl. Familie u. der Abkömmlinge der früheren Häuptlinge, andere für die Kinder der höheren Stände, beide werden von der Regierung unterhalten u. die Schüler derselben tragen Uniform; die Elementarschulen werden von den Bezirkssuperintendenten gegründet u. von den Gemeinden unterhalten, die Lehrer werden von den Superintendenten angestellt; unter deren Aufsicht stehen auch die geduldeten Privatschulen. [4]Das **Rechtswesen** wird von besonderen Justizbeamten besorgt, die vornehmsten derselben sind der Attorney General, der Marschall u. die Sheriffs. Das Strafgesetzbuch ist von 1850. [5]Das **Bürgermilitär** besteht aus Constablern, deren Zahl der Gouverneur bestimmt u. die unter den Sheriffs stehen. Jeder Unterthan vom 16.—40. Lebensjahre ist militärpflichtig u. muß sich aufgefordert stellen, Beamte u. Geistliche sind frei. General der Streitmacht jeder Insel ist der Gouverneur, Generalissimus des Gesammtheeres der König. Casernen, Forts, Schiffe, Munition ist Regierungseigenthum u. steht unter dem Premier. [6]Der **Handel** auf den Inseln ist blühend, bes. in den Häfen von Honolulu u. Lahaine, in letzterem stationiren bes. amerikan. Wallfischfänger, welche in den letzten Jahren mit reicher Beute zurückkamen. In den Häfen ist für Hafenmeister, Gesundheitsofficianten u. Lootsen gesorgt. Fremde Güter zahlen 5 Proc. vom Werthe der Einfuhr; Schiffe, welche Waaren schmuggeln, werden confiscirt. In dem 1. Viertel des Jahres 1849 liefen in den Hafen von Honolulu 31 Kauffahrteischiffe u. 17 Wallfischfänger mit 10,312 Tonnen ein, in derselben Zeit 1850 schon 75 Kauffahrer u. 15 Wallfischfänger mit 23,610 Tonnen. Die Münzen sind an Werth u. Eintheilung

den

den nordamerikanischen gleich, es werden deren nur aus Kupfer geprägt u. tragen auf dem Avers Bild u. Namen des Königs. *Für die **Finanzen** sind bes. wichtig die Einnahmen, welche in den Abgaben fremder Schiffe, Steuern (Personal-, Grund-, Haus-, Gewerb- u. Mobiliarsteuer), Strafgeldern, Frohnden, Insertionsgebühren ins Regierungsblatt (mindestens für je ein Inserat 1 Doll.) ꝛc. bestehen. Der Finanzminister kann auch Anleihen machen. Die Verfassung ist gedruckt als Statute Laws of his Majesty Kamehameha III. King of the Hawaiian Islands passed by the houses of nobles and representatives; das Criminalgesetzbuch als Penal Code of the Hawaiian Isl. passed by the houses etc. of the 21 of June 1850. **3) (Gesch.).** *Der jetzige König Kamehameha III. regiert seit 1824. Im Jahr 1844 wurde das Königreich der S-n von NAmerika u. den europ. Staaten anerkannt, u. im Febr. d. J. machte England einen Friedens- u. Freundschaftsvertrag mit dem König, der alle Macht in die Hände der Engländer legte u. sich für einen Unterthanen Englands erklärte. *Im März 1846 schloß auch Frankreich einen Handelsvertrag mit dem König. Gleichwohl brach 1849 ein Streit mit Frankreich aus. Der franz. Consul Dillon stellte, gestützt auf eine angekommene franz. Fregatte u. einen Kriegsdampfer in dem Hafen von Honolulu, die Forderung an die Regierung auf Herabsetzung der Zölle, auf Gleichberechtigung der Missionäre u. auf den Gebrauch der franz. Sprache in der officiellen Regierungscorrespondenz. Als sich dessen die Regierung weigerte, landeten franz. Truppen, besetzten das Fort, vernagelten die Kanonen u. nahmen die hawaiischen Schiffe im Hafen weg. Nach 3 Tagen schifften sich, nach der Protestation des amerikanischen u. engl. Consuls, die Franzosen wieder ein. *Die Cultur des Landes u. die Verbesserung der Verhältnisse war im Fortschreiten begriffen. In der Parlamentseröffnung am 10. April 1850 konnte der König den Berathern der Krone darüber befriedigende Mittheilungen machen: der Boden wurde wirklichen Anbauern gegen geringe Entschädigung überlassen, eine Bank sollte errichtet werden u. ein Schulfond ins Leben treten, Ehen zwischen Fremden u. Eingeborenen gestattet sein, Häuser wurden überall gebaut u. viel Baumaterial eingeführt, aus China, Neusüdwales u. Neuseeland gezimmerte Häuser. Die Verhältnisse zu den auswärtigen Mächten waren die freundlichsten, selbst mit Frankreich hoffte der König die Differenzen bald beigelegt zu sehen. *Aber noch im März 1851 drohten die Franzosen die Festung von Honolulu wieder zu besetzen u. den Hafen zu blokiren, wenn ihren Forderungen nicht gewillfahrt würde. Doch erklärte die hawaiische Regierung, daß sie in diesem Falle den Schutz der amerikan. Flagge anrufen werde. *(Lb.)*

Sanfedisten, zur Zeit der franz. Oberherrschaft im Kirchenstaate die Partei, welche es, ähnlich den mittelalterl. Guelfen, mit dem Papstthum gegen die franz. Partei hielt u. aus hohen Geistlichen, Jesuiten u. Inquisitoren bestand; seit 1821, wo der liberale Carbonarismus mächtig wurde, verstärkte sich die Partei der S. durch Zuziehung von Kräften aus den niederen Ständen u. stand als begünstigte aristokrat. Partei den Carbonaris entgegen. *(Lb.)*

San Francisco, s. Francesco.

***Sanguinarin** (Chelerythrin) C_{34} H_{16} N O_8 (?), eine organ. Base, die sich in dem Kraute der Sanguinaria canadensis, in Chelidonium majus u. in der Wurzel von Glaucium luteum findet; gelbes zusammenhängendes Pulver, löst sich nicht in Wasser, aber in Alkohol u. Aether; mit sauren Dämpfen in Berührung gebracht, färbt es sich sogleich blutroth, es sättigt Säuren vollständig u. bildet mit ihnen rothe Salze, die sich in Wasser mit rother Farbe lösen u. von scharfem Geschmacke sind. *(Wa.)*

Sanguinische Zeichen, der gemeinschaftl. Name für Zwillinge, Waage u. Wassermann.

Sanitätscompagnie, eine Abtheilung Soldaten, welche für die in Schlachten Verwundeten durch sofortigen Verband u. Rücktransport zu sorgen hat, zuerst 1850 in der östreich. Armee errichtet. Jede S. besteht hier aus 200 M., in 4 Züge zu 50 M. getheilt, mit einem Hauptmann, einem Ober- u. 3 Unterlieutenants. Damit für alle Fälle eine Verständigung mit den Verwundeten möglich ist, hat man die Züge so zusammengesetzt, daß in einem jeden derselben alle in der Armee üblichen Sprachen vertreten sind. Die Züge können auch einzeln verwendet werden; sie sind zu dem Zwecke mit Ambulancen, Tragbahren, Verbandzeug ꝛc. versehen u. führen je einen bes. zum Transport der Verwundeten eingerichteten Wagen bei sich. Jeder Mann hat außerdem eine Feldflasche mit Wein u. eine mit Essig u. ist von dem der Compagnie zugetheilten Arzte theoretisch u. praktisch unterrichtet im Blutstillen, Beschienen ꝛc. Dem Beispiele Oestreichs in der Bildung der S-en, folgte sofort Baiern im Oct. 1850, dann Sachsen u. 1853 werden sie in der hannöverschen Armee eingeführt werden. *(Hss.)*

Santa-Anna, s. Santanna 1).

Santa-Fe, so v. w. Neu-Mexiko.

***Santalin**, C_{34} H_{28} O_{10} od. C_{34} H_{26} O_{10} od. C_{34} H_{24} O_{10}, ein rother Farbestoff, der sich in dem Sandelholze, dem Holze von Pterocarpus santalinus, findet u. dargestellt wird, indem man entweder das Holz mit Alkohol auszieht u. das S. mit Wasser fällt, oder mit Kalilösung auszieht u. mit Salzsäure fällt. Das S. ist eine nicht krystallinische harzähnl. Masse, die ein rothes Pulver giebt u. sich in Alkohol u. Aether löst. Nach And. ist das S. eine Säure, die

die S.-säure, $C_{20} H_{12} O_{10}$, ein rothes krystallin. Pulver, das unlöslich in Wasser, leicht löslich in Alkohol ist, sich in Alkalien mit dunkelvioletter Farbe, auch in warmer Essigsäure u. concentrirter Schwefelsäure löst. Die weingeistige Lösung der S.-säure giebt mit einer alkohol. Lösung von neutr. essigsaurem Bleioxyd einen Niederschlag, der nach dem Auswaschen mit Alkohol u. Trocknen bei 100° die Zusammensetzung, $C_{20} H_{12} O_8$, Pb O + Pb O, H O hat. *(Wa.)*

Santanna. †1) **(Santa Anna, Antonio Lopez de).** Aus seiner Verbannung kehrte er während des Kriegs, welchen Mexico mit den Vereinigten Staaten von NAmerika führte, 1846 nach Mexico zurück u. wurde im Juli bei dem Aufstande zu Xalisco u. Guadalaxara gegen Paredes, seinen Feind, als Präsident proclamirt; obgleich als solcher nicht anerkannt wurde er doch von der Regierung unter Präsident Sales am 1. Octbr. zum Generalissimus der mexican. Armee ernannt (s. Mexico 17 u. 23 in den Suppl.), erlitt aber am 22. u. 23. Febr. 1847 eine Niederlage bei Buena Vista (s. ebd. 23). Ende März wurde er wieder zum Präsidenten von Mexico gewählt, u. nachdem er am 17. u. 18. Apr. bei Cerro Gordo geschlagen worden war, ließ er sich darauf zum Dictator ausrufen (s. ebd. 26 f.), aber als nach wiederholten Unfällen endlich am 15. Sept. die Stadt Mexico eingenommen worden war, entfloh er (s. ebd. 32–37). Er lebte seitdem auf Jamaica wartend auf die Gelegenheit nach Mexico zurückzukehren. Die Revolution 1852 gegen den Präsidenten Arista bot diese Gelegenheit, u. nachdem schon Aufforderungen von den Aufständischen an ihn ergangen waren, daß er zurückkehren u. sich an ihre Spitze stellen möchte, wurde er im Febr. 1853 von dem derzeitigen Präsidenten Cevallos u. den Führern des Aufstandes zur Präsidentschaft berufen. 2) Landwirth in Seybo u. General der Republik Santo-Domingo; schlug im April 1849 die Haitianer unter Soulouque u. wurde zum Libertador des Vaterlandes ernannt, s. Hayti 12 (in den Suppl.). *(Lb. u. Sr.)*

Santillana, Marques de, s. Mendoza (in den Suppl.).

Santini (Giovanni), geb. 1786 zu Borgo S. Sepolcro, Prof. der Astronomie an der Universität zu Padua u. Director der Sternwarte daselbst, hat sich bes. viel mit der Bestimmung der Bahn des Bielaschen Kometen bei dessen jedesmaliger Wiederkehr beschäftigt. Seine Arbeiten u. Beobachtungen hat er bes. in Schumachers Astronom. Nachrichten veröffentlicht. *(Jn.)*

* **Santonin,** $C_{30} H_{18} O_6$, ist der wirksame Bestandtheil des Wurm- od. Zittwersamens. Es wird dargestellt, indem man den Wurmsamen pulvert, vier Theile desselben mit 1,6 Th. trocknen Aetzkalkhydrat mengt u. wiederholt mit verdünntem Alkohol von 0,80 spec. Gew. auszieht. Nachdem der größte Theil des Alkohols abdestillirt worden ist, wird der Rückstand filtrirt u. das Filtrat mit Essigsäure übersättigt u. gekocht. Das S. scheidet sich beim Erkalten aus, das durch Umkrystallisiren aus Alkohol u. Behandeln mit Thierkohle gereinigt wird. Das S. ist ohne Geruch u. Geschmack, nimmt im Sonnenlichte schon nach 10 Min. eine gelbliche Farbe an, wird dunkler u. die Krystalle zerspringen endlich mit Lebhaftigkeit. Das gelbe S. unterscheidet sich von dem weißen dadurch, daß letzteres mit Kali u. Weingeist eine carminrothe, das erstere eine gelbe Lösung giebt. Spec. Gew. = 1,247; es schmilzt bei 168–170° zu einer farblosen Flüssigkeit, die beim Erkalten krystallin. erstarrt. Unter gewissen Bedingungen zeigt aber das S. das merkwürdige Verhalten, nach dem Erkalten nicht wieder zu erstarren, sondern eine zähe, gummiähnl. Masse zu bilden, die aber durch Alkohol od. Aetherdampf od. durch Befeuchten mit einigen Tropfen dieser Flüssigkeiten in den krystallin. Zustand zurückgeführt wird. Das S. löst sich in 4–5000 Th. siedendem Wasser, in 43 Th. kaltem u. in 2,1 Th. siedendem Alkohol, in kaltem u. heißem Aether, fetten u. flüchtigen Oelen. Beim Erhitzen des S. bis etwas über den Schmelzpunkt sublimirt es unausgesetzt. Das S. verbindet sich mit Basen; die lösl. Verbindungen stellt man durch Digestion der Oxyde mit einer weingeistigen Lösung von S. dar; die schwer löslichen, indem man die Metallsalze mit S.-Kali od. S.-Natron fällt. **S.-Kalk,** $C_{30} H_{18} O_6$, Ca O, H O, erscheint in weißen, glänzenden Krystallen. **S.-Natron,** $C_{30} H_{18} O_6$, Pb O, H O, bildet warzenförmige, aus perlmutterglänzenden Nadeln zusammengesetzte Krystallgruppen. Durch Fällen einer Lösung von neutralem essigsaurem Bleioxyd mit S. wird ein weißer Niederschlag erhalten, welcher bei 120° getrocknet einen der Formel Pb O, $C_{30} H_{18} O_6$ entsprechenden Bleioxydgehalt zeigt. Durch die Einwirkung von Salzsäure u. chlorsaurem Kali auf S. bildet sich **Chlor-S.,** $C_{30} H_{18} Cl_2 O_6$, in Gestalt weißer, glänzender, zarter Prismen, welche schmelzbar sind. Das Endproduct der Einwirkung von concentrirter Salpetersäure auf S. ist eine Säure, welche die Reactionen der Bernsteinsäure zeigt; zu gleicher Zeit entwickelt sich Cyanwasserstoffsäure. *(Wa.)*

Santorin, Gestein, von der Insel S. stammend, an der Küste von Dalmatien häufig zu Wasserbauten gebraucht, welches mit dem Traß den vulkan. Ursprung u. das äußere Ansehen gemein hat, sich aber durch seine viel geringere Aufschließbarkeit mittelst Säuren u. dadurch unterscheidet, daß er seine unter Wasser gewonnene Härte wieder verliert.

Sanur, Bergstadt im ehemal. Samaria, hat festes Schloß, von Ibrahim Pascha vergeblich belagert.

den nordamerikanischen gleich, es werden deren nur aus Kupfer geprägt u. tragen auf dem Avers Bild u. Namen des Königs. *Für die **Finanzen** sind bes. wichtig die Einnahmen, welche in den Abgaben fremder Schiffe, Steuern (Personal-, Grund-, Haus-, Gewerb- u. Mobiliarsteuer), Strafgeldern, Frohnden, Insertionsgebühren ins Regierungsblatt (mindestens für je ein Inserat 1 Doll.) 2c. bestehen. Der Finanzminister kann auch Anleihen machen. Die Verfassung ist gedruckt als Statute Laws of his Majesty Kamehameha III. King of the Hawaiian Islands passed by the houses of nobles and representatives; das Criminalgesetzbuch als Penal Code of the Hawaiian Isl. passed by the houses etc. of the 21 of June 1850. **2) (Gesch.).** *Der jetzige König **Kamehameha III.** regiert seit 1824. Im Jahr 1844 wurde das Königreich der S-n von NAmerika u. den europ. Staaten anerkannt, u. im Febr. d. J. machte England einen Friedens- u. Freundschaftsvertrag mit dem König, der alle Macht in die Hände der Engländer legte u. sich für einen Unterthanen Englands erklärte. *Im März 1846 schloß auch **Frankreich** einen Handelsvertrag mit dem König. Gleichwohl brach 1849 ein **Streit mit Frankreich** aus. Der franz. Consul Dillon stellte, gestützt auf eine angekommene franz. Fregatte u. einen Kriegsdampfer in dem Hafen von Honolulu, die Forderung an die Regierung auf Herabsetzung der Zölle, auf Gleichberechtigung der Missionäre u. auf den Gebrauch der franz. Sprache in der officiellen Regierungscorrespondenz. Als sich dessen die Regierung weigerte, landeten franz. Truppen, besetzten das Fort, vernagelten die Kanonen u. nahmen die hawaiischen Schiffe im Hafen weg. Nach 3 Tagen schifften sich, nach der Protestation des amerikanischen u. engl. Consuls, die Franzosen wieder ein. **Die **Cultur des Landes** u. die Verbesserung der Verhältnisse war im Fortschreiten begriffen. In der Parlamentseröffnung am 10. April 1850 konnte der König den Berathern der Krone darüber befriedigende Mittheilungen machen: der Boden wurde wirklichen Anbauern gegen geringe Entschädigung überlassen, eine Bank sollte errichtet werden u. ein Schulfond ins Leben treten, Ehen zwischen Fremden u. Eingeborenen gestattet sein, Häuser wurden überall gebaut u. viel Baumaterial eingeführt, aus China, Neusüdwales u. Neuseeland gezimmerte Häuser. Die Verhältnisse zu den auswärtigen Mächten waren die freundlichsten, selbst mit Frankreich hoffte der König die Differenzen bald beigelegt zu sehen. **Aber noch im März 1851 drohten die Franzosen die Festung von Honolulu wieder zu besetzen u. den Hafen zu blokiren, wenn ihren Forderungen nicht gewillfahrt würde. Doch erklärte die hawaiische Regierung, daß sie in diesem Falle den Schutz d. amerikan. Flagge anrufen werde. *(Lb.)*

Sanfedisten, zur Zeit der franz. Oberherrschaft im Kirchenstaate die Partei, welche es, ähnlich den mittelalterl. Guelfen, mit dem Papstthum gegen die franz. Partei hielt u. aus hohen Geistlichen, Jesuiten u. Inquisitoren bestand; seit 1821, wo der liberale Carbonarismus mächtig wurde, verstärkte sich die Partei der S. durch Zuziehung von Kräften aus den niederen Ständen u. stand als begünstigte aristokrat. Partei den Carbonaris entgegen. *(Lb.)*

San Francisco, s. Francesco.

***Sanguinarin** (Chelerythrin) $C_{34} H_{16} N O_8$ (?), eine organ. Base, die sich in dem Kraute der Sanguinaria canadensis, in Chelidonium majus u. in der Wurzel von Glaucium luteum findet; gelbes zusammenhängendes Pulver, löst sich nicht in Wasser, aber in Alkohol u. Aether; mit sauren Dämpfen in Berührung gebracht, färbt es sich sogleich blutroth, es sättigt Säuren vollständig u. bildet mit ihnen rothe Salze, die sich in Wasser mit rother Farbe lösen u. von scharfem Geschmacke sind. *(Wa.)*

Sanguinische Zeichen, der gemeinschaftl. Name für Zwillinge, Waage u. Wassermann.

Sanitätscompagnie, eine Abtheilung Soldaten, welche für die in Schlachten Verwundeten durch sofortigen Verband u. Rücktransport zu sorgen hat, zuerst 1859 in der östreich. Armee errichtet. Jede S. besteht hier aus 200 M., in 4 Züge zu 50 M. getheilt, mit einem Hauptmann, einem Ober- u. 3 Unterlieutenants. Damit für alle Fälle eine Verständigung mit den Verwundeten möglich ist, hat man die Züge so zusammengesetzt, daß in einem jeden derselben alle in der Armee üblichen Sprachen vertreten sind. Die Züge können auch einzeln verwendet werden; sie sind zu dem Zwecke mit Ambulancen, Tragbahren, Verbandzeug 2c. versehen u. führen je einen bes. zum Transport der Verwundeten eingerichteten Wagen bei sich. Jeder Mann hat außerdem eine Feldflasche mit Wein u. eine mit Essig u. ist von dem der Compagnie zugetheilten Arzte theoretisch u. praktisch unterrichtet im Blutstillen, Beschienen 2c. Dem Beispiele Oestreichs in der Bildung der Sanit. folgte sofort **Baiern** im Oct. 1850, dann **Sachsen** u. 1853 werden sie in der hannöverschen Armee eingeführt werden. *(Hss.)*

Santa-Anna, s. Santanna 1).

Santa-Fe, so v. w. Neu-Mexiko.

***Santalin**, $C_{34} H_{26} O_{14}$ od. $C_{34} H_{28} O_{15}$ od. $C_{34} H_{28} O_{16}$, ein rother Farbestoff, der sich in dem Sandelholze, dem von Pterocarpus santalinus, findet, [illegible] gestellt wird, indem [illegible] Holz mit Alk[illegible] Wasser [illegible] u. [illegible]

die S-säure, $C_{30}H_{14}O_{10}$, ein rothes krystallin. Pulver, das unlöslich in Wasser, leicht löslich in Alkohol ist, sich in Alkalien mit dunkelvioletter Farbe, auch in warmer Essigsäure u. concentrirter Schwefelsäure löst. Die weingeistige Lösung der S-säure giebt mit einer alkohol. Lösung von neutr. essigsaurem Bleioxyd einen Niederschlag, der nach dem Auswaschen mit Alkohol u. Trocknen bei 100° die Zusammensetzung, $C_{30}H_{12}O_8$, $PbO + PbO, HO$ hat. *(Wa.)*

Santanna. †1) **(Santa Anna,** Antonio Lopez de). Aus seiner Verbannung kehrte er während des Kriegs, welchen Mexico mit den Vereinigten Staaten von NAmerika führte, 1846 nach Mexico zurück u. wurde im Juli bei dem Aufstande zu Xalisco u. Guadalaxara gegen Paredes, seinen Feind, als Präsident proclamirt; obgleich als solcher nicht anerkannt wurde er doch von der Regierung unter Präsident Sales am 1. Octbr. zum Generalissimus der mexican. Armee ernannt (s. Mexico 12 u. 25 in den Suppl.), erlitt aber am 22. u. 23. Febr. 1847 eine Niederlage bei Buena Vista (s. ebd. 29). Ende März wurde er wieder zum Präsidenten von Mexico gewählt, u. nachdem er am 17. u. 18. Apr. bei Cerro Gordo geschlagen worden war, ließ er sich darauf zum Dictator ausrufen (s. ebd. 30 f.), aber als nach wiederholten Unfällen endlich am 15. Sept. die Stadt Mexico eingenommen worden war, entfloh er (s. ebd. 32—37). Er lebte seitdem auf Jamaica wartend auf die Gelegenheit nach Mexico zurückzukehren. Die Revolution 1852 gegen den Präsidenten Arista bot diese Gelegenheit, u. nachdem schon Aufforderungen von den Aufständischen an ihn ergangen waren, daß er zurückkehren u. sich an ihre Spitze stellen möchte, wurde er im Febr. 1853 von dem derzeitigen Präsidenten Cevallos u. den Führern des Aufstandes zur Präsidentschaft berufen. 2) Landwirth in Seybo u. General der Republik Santo-Domingo; schlug im April 1849 die Haitianer unter Soulouque u. wurde zum Libertador des Vaterlandes ernannt, s. Hayti 12 (in den Suppl.). *(Lb. u. Sr.)*

Santillana, Marques de, s. Mendoza (in den Suppl.).

Santini (Giovanni), geb. 1786 zu Borgo S. Sepolcro, Prof. der Astronomie an der Universität zu Padua u. Director der Sternwarte daselbst, hat sich bes. viel mit der Bestimmung der Bahn des Bielaschen Kometen bei dessen [illegible] derkehr beschäftigt. Beobachtungen ha[illegible] Astronom. Nach[illegible]

Santor[illegible] Beste[illegible]

dem der größte Theil des Alkohols abdestillirt worden ist, wird der Rückstand filtrirt u. das Filtrat mit Essigsäure übersättigt u. gekocht. Das S. scheidet sich beim Erkalten aus, das durch Umkrystallisiren aus Alkohol u. Behandeln mit Thierkohle gereinigt wird. Das S. ist ohne Geruch u. Geschmack, nimmt im Sonnenlichte schon nach 10 Min. eine gelbliche Farbe an, wird dunkler u. die Krystalle zerspringen endlich mit Lebhaftigkeit. Das gelbe S. unterscheidet sich von dem weißen dadurch, daß letzteres mit Kali u. Weingeist eine carminrothe, das erstere eine gelbe Lösung giebt. Spec. Gew. = 1,247; es schmilzt bei 168—170° zu einer farblosen Flüssigkeit, die beim Erkalten krystallin. erstarrt. Unter gewissen Bedingungen zeigt aber das S. das merkwürdige Verhalten, nach dem Erkalten nicht wieder zu erstarren, sondern eine zähe, gummiähnl. Masse zu bilden, die aber durch Alkohol- od. Aetherdampf od. durch Befeuchten mit einigen Tropfen dieser Flüssigkeiten in den krystallin. Zustand zurückgeführt wird. Das S. löst sich in 4—5000 Th. siedendem Wasser, in 43 Th. kaltem u. in 2,5 Th. siedendem Alkohol, in kaltem u. heißem Aether, fetten u. flüchtigen Oelen. Beim Erhitzen des S. bis etwas über den Schmelzpunkt sublimirt es unausgesetzt. Das S. verbindet sich mit Basen; die lösl. Verbindungen stellt man durch Digestion der Oxyde mit einer weingeistigen Lösung von S. dar; die schwer löslichen, indem man die Metallsalze mit S.-Kali od. S.-Natron fällt. **S.-Kalk,** $C_{30}H_{12}O_8, CaO, HO$, erscheint in weißen, glänzenden Krystallen. **S.-Natron,** $C_{30}H_{12}O_8, PbO, HO$, bildet warzenförmige, aus perlmutterglänzenden Nadeln zusammengesetzte Krystallgruppen. Durch Fällen einer Lösung von neutralem essigsaurem Bleioxyd mit S. wird ein weißer Niederschlag erhalten, welcher bei 120° getrocknet einen der Formel $PbO, C_{30}H_{12}O_8$ entsprechenden Bleioxydgehalt zeigt. Durch die Einwirkung von Salzsäure u. chlorsaurem Kali auf S. bildet sich **Chlor-S.,** $C_{30}H_{11}Cl_2O_8$, in Gestalt weißer, glänzender, zarter Prismen, welche schmelzbar sind. Das Endproduct der Einwirkung von concentrirter Salpetersäure auf S. ist eine Säure, welche die Reactionen der Bernsteinsäure zeigt; zu gleicher Zeit entwickelt sich Cyanwasserstoffsäure. *(Wa.)*

Santorin, Gestein, von der Insel S. stammend, an der Küste von Dalmatien häufig zu Wasserbauten gebraucht, welches mit dem Traß den vulkan. Ursprung u. das äußere Ansehen gemein hat, sich aber durch eine viel geringere Aufschließbarkeit mittelst Säuren u[illegible]durch unterscheidet, daß er seine u[illegible]r gewonnene Härte wieder

[illegible]stadt im ehemal. Samaria, [illegible], von Ibrahim Pascha ver-

Sapeurpompier, der beim Feuerlöschcorps von Paris dienende Handwerker u. Handlanger.

Saponin, $C_{18}H_{12}O_8$, ein eigenthüml. Stoff, der aus der levantischen Seifenwurzel (Gypsophila struthium) u. aus der Quillay (Quillaja saponaria) dargestellt worden ist. Man erhält es aus der Seifenwurzel, indem man dieselbe mit Alkohol von 0,⁸⁶⁵ spec. Gew. einige Minuten lang sieden läßt u. heiß filtrirt; das beim Erkalten niederfallende S. wird durch Digeriren mit Aether von anhängendem Fette u. durch wiederholtes Auflösen in heißem Alkohol von färbenden Bestandtheilen befreit. Das S. erscheint als eine weiße, nicht krystallin. Substanz, ohne Geruch, die aber als Pulver heftiges Niesen erregt, anfangs süßlich, später kratzend schmeckt, leicht sich in Wasser u. in Alkohol löst u. sich weder als Base noch als Säure verhält. Durch Salpetersäure coagulirt das S. wie das Albumin; nach einiger Zeit bildet sich ein gelbes Harz, u. die vom Niederschlage, der durch Zusatz von Wasser zur sauren Flüssigkeit entsteht, abfiltrirte Flüssigkeit hinterläßt beim Abdampfen Schleimsäure. Durch Behandeln mit Säuren u. Alkalien wird das S. in eine schwache Säure, in die S.- od. Aesculinsäure verwandelt. Nach Lebeuf kommt das S. auch in dem Pallhoy (s. d. in den Suppl.) vor. Da sich das S. in Wasser wie Gummi u. in Alkohol wie Harze löst, so ist diese Eigenschaft des S. benutzt worden, um Körper in Wasser zu lösen, die bisher nur in Alkohol aufgelöst werden konnten. Alle in Alkohol lösl. Körper werden vermittelst einer alkohol. S.-Lösung in die kleinsten Moleküle zertheilt u. können selbst in beträchtl. Menge in Wasser gelöst werden. Auf diese Weise kann man Perubalsam, Oel, Theer, Asa fötida, Jalapenharz ꝛc. in Wasser fein zertheilen u. milchähnl. Flüssigkeiten erhalten. S. ist auch identisch mit Githagin (s. d. in den Suppl.). *(Wa.)*

Saponit (Piotin), weißes od. röthliches od. gelbliches, weiches, fettig anzufühlendes, an der Zunge klebendes, im Strich glänzendes Mineral, das in Trümmern u. Nestern zu Svärdsjö in Schweden vorkommt. Svanberg fand dieses Mineral nach der Formel 2 (3 Mg O, 2 Si O_3) + Al_2O_3 + 6 H O zusammengesetzt, wobei jedoch Al_2O_3 durch Eisenoxyd, Mg O durch Kalkerde in geringen Mengen vertreten sein kann. Im Kolben giebt er Wasser u. färbt sich schwarz; vor dem Löthrohre schmilzt er schwierig zu einem farblosen Glase. *(Wa.)*

Sapphir, Stein, so v. w. Saphir.

Sappiren, die Arbeit des Erbauers von Sappen.

Sarauer (Friedr. Heinr. Wilh.), geb. um 1775 in Kiel, wurde 1819 Hardesvogt im Amte Gottorf u. 1825 Amtsverwalter zu Schleswig; in Folge eines wahrgenommenen Deficits der ihm anvertrauten Kasse wurde er 1833 abgesetzt u. 1844 zur Verbüßung seiner Strafe nach Friedrichsort gebracht. Nach seiner Loslassung lebte er in Neudsburg u. starb hier 1845. Er schr. Mehreres über Schleswigs Geschichte, Rechtsverhältnisse ꝛc. in Falks Neuem Staatsbürgerl. Magazin 1832—43; außerdem Geschichtl. Forschungen über die Gültigkeit des röm. Rechts in Schleswig, 1842, u. übersetzte Schlegels Staatsrecht Dänemarks u. der Herzogthümer, 1829. *(Hp.)*

Sarcocollin, $C_{36}H_{72}O_{16}$, ein Stoff, wird aus der **Sarcocolla**, dem Safte von Panea mucronata, durch Digestion mit Aether, Ausziehen mit Alkohol u. Abdampfen des alkohol. Auszuges dargestellt; gummiähnl. Masse von 1,⁰⁰⁰ spec. Gew., die sich in Wasser u. Alkohol löst, nicht in Aether löslich ist, anfänglich süß, dann bitter schmeckt. *(Wa.)*

Sarcogonum (S. *Don.*, *Kunze*), Pflanzengatt. aus der nat. Fam. der Portulaceae-Polygoneae; Arten: in Neuholland u. im nördl. Neuseeland.

†**Sardinien**, Königreich. I. (**Geneal. u. Statist.**). [1]**König**: Victor Emanuel II., älterer Sohn des Königs Karl Albert, geb. den 14. März 1820, reg. seit 23. März 1848 in Folge der Thronentsagung seines Vaters (s. unt. [2]); vermählt seit dem 12. April 1842 mit Königin Adelheid, geb. Erzherzogin von Oestreich (geb. den 3. Juni 1822); Kronprinz Humbert ist geb. am 14. Juni 1844. [2]**Größe** der Gesammtmonarchie: 1373,²⁷ QM. (davon kommen 937,⁶¹ auf das Festland, 435,⁶⁶ auf die Insel); **Bevölkerung** (nach der Zählung im Jahr 1848) 4,916,084 (davon 4,368,136 auf dem Festland u. 547,948 auf den Inseln); **eingetheilt** seit 1851 (die Insel S. seit 1848) in folgende 14 Administrativbezirke: Turin, Genua, Chambéry, Alessandria, Coni, Novara, Nizza, Annecy, Ivrea, Savona, Vercelli, Cagliari, Nuoro, Sassari, welche wieder in 50 Provinzen zerfallen. [3]**Die Verfassung** vom 4. März 1848 enthält folgende Hauptbestimmungen: die kathol. Religion ist die Staatsreligion, die übrigen Culten werden nach dem Gesetz geduldet; zu den Rechten der Unterthanen gehört die persönl. Freiheit u. das Versammlungsrecht, doch bleiben Versammlungen an öffentl. Orten den Polizeigesetzen unterworfen; die Presse ist frei (das neue Preßgesetz von 1852 s. unt. [4]); die Person des Königs ist heilig u. unverletzlich, die Minister sind verantwortlich; ihm steht die ausführende Gewalt zu, er befehligt die Land- u. Seemacht, er erklärt Krieg u. schließt Frieden; er schließt Verträge u. Bündnisse u. giebt den Kammern, sobald das Interesse des Staates es gestattet, Kenntniß davon (Verträge, welche die Finanzen belasten u. aus denen eine Aenderung des Gebietes folgt, müssen von den Kammern bestätigt werden), der König ernennt

nennt zu allen Aemtern, sanctionirt u. verkündigt die Gesetze, die Rechtspflege fließt von ihm aus u. wird in seinem Namen verwaltet, er hat das Recht der Begnadigung u. Strafänderung. Die legislative Gewalt wird vom König u. dem Parlament geübt; das Parlament besteht aus 2 Kammern, dem Senat u. der Deputirten- od. Wahlkammer; der Senat besteht aus Mitgliedern, welche der König auf Lebenszeit ernennt, ihre Zahl ist unbestimmt, die Prinzen des Hauses sind von Rechtswegen Senatoren, der Senat ist oberster polit. Gerichtshof u. richtet auch die Klagen über die Minister, die von der Deputirtenkammer ausgehen; die Mitglieder der Deputirtenkammer werden nach einem Census auf 5 Jahre gewählt; die Deputirten aus den franz. Landestheilen dürfen sich bei den Verhandlungen der franz. Sprache bedienen; die Initiative für Gesetze steht dem König u. jeder der beiden Kammern zu; doch müssen Steueranschläge zuerst der Deputirtenkammer vorgelegt werden, überhaupt kann keine Steuer aufgelegt werden, die nicht vorher von den Kammern discutirt u. von dem König bestätigt ist. Der König beruft die Kammern alljährlich, er prorogirt die Sessionen u. kann die Deputirtenkammer auflösen, muß jedoch dann binnen 4 Monaten die neue Kammer zusammenrufen ꝛc. [4]**Militär:** Generalstab, Generale ꝛc. 176 Offiziere, Festungscommandanten u. Befehlshaber der Thürme auf S. 723 M. (392 Offiziere u. 331 Soldaten); Infanterie: 1 Grenadier- u. 9 Linieninfanterie-Brigaden, jede zu 2 Regtr. à 4 Bat. à 4 Comp. 27,100 M., ferner 1 Jägercorps (Bersaglieri) von 10 Bat. u. 1 Depotcompagnie, zusammen 4074 M., das Corps ist als die Elite der Armee zu betrachten, es recrutirt sich aus den Gebirgsbewohnern der Insel S. u. den besten Schützen der Linie; Cavallerie: 10 Regtr., von denen 9 auf dem Festlande, 1 auf der Insel steht u. von denen 4 die schwere, 6 die leichte Reiterei bilden; jedes Regt. zu 4 Schwadronen, zusammen 5715 M.; Artillerie: 29 Batt., die Batt. zu 8 Geschützen 4313 M.; Genie: 1 Regt. zu 2 Bat. à 5 Comp., 1159 M., dazu kommen noch 2 Comp. königl. Garden (76 M. Garde du Corps u. 128 M. königl. Palastwache), 19 Comp. Gensdarmerie (Carabinieri reali), 3048 M.; das Jägercorps (Cacciatori franchi), das den Dienst der Gensdarmerie auf der Insel S. versieht, 6 Comp., 1128 M.; 770 M. Strafcompagnien; 648 M. beim Sanitätsdienst; 4 Comp. 579 M.; Invaliden: 2528 M.; der Effectivbestand der Armee auf den Friedensfuße beträgt daher 25,168 M.; im Kriege kann sie auf 80,000 M. gebracht werden. Die Mannschaft wird durch Loos ausgehoben, ausgenommen auf S., wo eine Nationalmiliz ist. Die Verpflichtung zum Militärdienst auf dem Festlande ist zu 16 Jahren bestimmt, die auf zweierlei Weise geleistet werden kann, nämlich als Soldati d'ordonnanza od. als Soldati provinciali. Die Erstern bestehen aus freiwillig Eintretenden od. schwer abkömmlichen Ausgehobenen, sie dienen, in welcher Waffe es sei, 8 Jahre u. haben dann ihre ganze Dienstpflicht erfüllt. Die Provinciali sind ausgehoben, dienen je nach der Waffe 1¼ — 3 Jahre im stehenden Heer u. sind dann auf unbestimmtem Urlaub. In der Cavallerie dienen die Ordonnanzi 8, die Provinciali 3 Jahre; dasselbe ist auch bei der Artillerie der Fall, dort steht die Mannschaft in 5jährigem ordentlichen u. 6jährigem außerordentl. Dienst u. wird für die letzten 4 Jahre nur in Kriegsfällen einberufen. Die Monarchie ist in die 5 Divisionen Alessandria, Genua, Chambery, Turin u. Cagliari u. die 2 Unterdivisionen Nizza u. Novara getheilt; früher waren solche Divisionen noch zu Aosta u. (bis zum 1. Juli 1851) zu Coni. Zur Bildung der Offiziere ist die Militärakademie zu Turin u. die Militärschule zu Ivrea u. für die Söhne von Soldaten- u. Unteroffiziere besteht seit 1825 ein Erziehungshaus zu Racconigi auf S., die Zöglinge können, nach einem königl. Decret aus neuester Zeit, bei hinreichenden Kenntnissen von hier in der Akademie zu Turin Aufnahme finden. Die Cavallerieschule zu Turin bezweckt eine gleichmäßige Ausbildung der Cavallerie. [5]**Die Marine** bestand Sept. 1852 aus 4 Fregatten, 2 Korvetten, 4 Briggs, 1 Brigantine, 1 Gabarre, 8 Kanonenböten u. 8 Dampfschiffen von 1690 Pferdekraft, im Ganzen 28 Schiffe mit 341 Kanonen u. 22 Karonaden. Ende des Jahres kam noch ein neues Schraubendampfboot hinzu von 2,300 Tonnen Gehalt mit 51 Kanonen u. 2800 M. (darunter 1 Admiral u. 2 Contreadmirale). Die Mannschaft wird in den Küstenstrichen ausgehoben; die Sitze der 3 Marinedepart. sind zu Genua, Villafranca u. Cagliari, in Genua hat auch das Centralcommando seinen Sitz u. in dem dasigen Hafen stationirt gewöhnlich die Flotte. Nautische Schulen sind in Genua, Villafranca, Savona Spezia; das Marinecollegium zur Bildung der Aspiranten in Genua. [6]**Finanzen.** Das am 2. Dec. 1852 von dem Finanzminister vorgelegte Budget auf 1853 stellte die Einnahme zu 107,481,370 Fr., die Ausgabe zu 146,811,073 Fr., das Deficit zu 39,329,673 Fr. In Vergleich zum vorigen Jahre (s. unt. ⁰²) hatten sich die gewöhnl. Ausgaben um 754,000 Fr. gemindert, die außerordentlichen um 8,246,872 Fr. vermehrt, die Einnahmen aber waren nur um 5,586,250 Fr. gestiegen; mit den Deficits der vorigen Jahre hatte der Staatsschatz in diesem Jahre 47½ Mill. Fr. zu decken. Die Staatsschuld am 1. Jan. 1852 belief sich auf 512½ Mill. Fr. consolidirte Schuld, von denen 500,400,000 Fr. in dem Staatsschuldenbuche des Festlandes u. 12 Mill. auf die Insel S. eingeschrieben

waren, von 1848 bis 1851 hatten sich die Schulden um 421,792,468 Fr. 85 Ct., also um mehr als $^4/_5$ vermehrt (freiwilliges Nationalanlehen vom 28. März u. 1. Aug. 1848: 11,456,017 Fr. 43 Ct.; freiwilliges u. Zwangsanlehen vom 7. Sept. 1848: 50,743,192 Fr. 20 Ct.; freiwilliges Anlehen vom 26. März 1849: 29,586,256 Fr. 20 Ct.; Anlehen vom 12./16. Juni u. 30. Oct. 1849: 60 Mill.; desgl. am 1. Febr. u. 12. Juli je 30 Mill.; vom 9. Juli 18 Mill.; englisch-sardin. Anlehen [beim Hause Ambro in London] vom 26. Juni 1851: 90 Mill.); die Vermehrung der schwebenden Schuld um 56,843,485 Fr. Schatzscheine (Buoni del Tesoro) (von denen auf 1851 für 52,750,103 Fr. u. auf 1852 für 3,593,384 Fr. kamen) steigert die Schulden zu fast 569 Mill. Fr., ja, wenn die vom Finanzminister 1852 beantragte Alienirung von ferner 2 Mill. Renten von der früheren Anleihe die Genehmigung der Kammern erhält, so erhöht sich die Schuldenmasse S-s, da diese Renten ein Capital von fast 40 Mill. darstellen, über 600 Mill. Fr. Zur Verzinsung der Schuld waren gegen 28¾ Mill. Fr. nöthig. Getilgt waren bis 1852: 1,915,268 Fr. Vgl. Luigi Cibrario, Cenni sulla condizione delle finanze dal 1847 a tutto il 1852, Turin 1852. [7]**Handelsschifffahrt.** In dem Zeitraum von 1844—49 betrug die Anzahl der in den sardin. Häfen angekommenen Schiffe 37,444 mit 4,227,067 Tonnengehalt u. der ausgelaufenen 37,320 mit 4,211,128 T. 1851 liefen allein in Genua 7328 Schiffe mit 514,199 T. ein; von diesen waren 5584 sardin. u. 1739 fremde Schiffe. Die in neuester Zeit abgeschlossenen *Handelsverträge* s. unt. u. [8]Zu den **Eisenbahnen** (s. d. in dem Hptw. u. den Suppl.) kamen Anfangs 1853 noch die von Turin nach Savigliano; von den Kammern genehmigt wurde 1852 noch der Bau nach Susa u. nach Novara. Die 1853 im Bau begriffenen concessionirten Eisenbahnen Piemonts bildeten eine Strecke von 70 Mi. **Telegraphisch** verbunden ist Turin mit der Lombardei (Mailand) u. Frankreich (bis Chambéry Anfang 1853), u. unterseeisch wird eine Telegraphenlinie zwischen Spezia u. Cagliari angelegt. II. (Gesch.). [9]In dem Hauptw. unter dem Art. Savoyen sind die ebenso zahlreichen wie großen Vorzüge angegeben, deren sich das Königreich S. unter der Regierung *Karl Alberts* in den letzten dreißiger u. den ersten vierziger Jahren vor allen Ländern Italiens zu erfreuen hatte. Dagegen offenbarte sich immer mehr der schon bei der Thronbesteigung Karl Alberts bemerkbare, seit jener Zeit aber immer tiefer wurzelnde u. bes. in den höheren gesellschaftl. Regionen Turins zu umfangreicherer Geltung gebrachte Jesuitismus, welcher, in je engere Grenzen in seiner unmittelbaren Nähe von ihm der Liberalismus verwiesen wurde, zu um so größerem Unheil in anderen Theilen des Landes, bes. in dem fortwährend zur Opposition geneigten Genua, einen Radicalismus nährte. [10]Und diese von Tag zu Tag schärfer hervortretende Thätigkeit auf der einen Seite eines gemäßigten, das zukünftige Heil Italiens u. der italien. Staaten in staatlichen Reformen suchenden Liberalismus u. auf der anderen Seite eines das wahre Heil nur in einer allgemeinen Revolution findenden Radicalismus, ist in der Zeit, welche der Erhebung des Papstes Pius IX. auf den päpstl. Stuhl unmittelbar vorausging, wie in der Geschichte ganz Italiens überhaupt, so auch in der Geschichte des Königreichs S. der eigentl. Kern. Die Mittel, die man zur Erreichung der angegebenen Absichten im Gegensatz zu der Stillstands- od. retrograden Partei auf jeder von beiden Seiten in Anwendung zu bringen suchte, waren je nach dem verschiedenen Standpunkte der Partei verschieden, kamen aber in der, zur Erringung nationaler Freiheit nothwendigen Vernichtung jedes fremden, bes. des östreich. Einflusses auf die inneren Angelegenheiten der einzelnen italien. Staaten zusammen u. Oestreichs Primat in Italien sollte durch S. als den gebildetsten od. geordnetsten Staat Italiens nach der Meinung jeder, bes. der gemäßigt liberalen Partei, ersetzt werden. [11]Indeß erkannte die sardin. Regierung wohl das Gefährliche solcher Bestrebungen u. suchte selbst, als es 1846 mit *Oestreich*, in Folge einer von diesem Staate beliebten Erhöhung der Eingangszölle auf piemontesische Weine, zu *Differenzen* kam, eine gütl. Verständigung, die 1847 auch in soweit erreicht wurde, als Oestreich jene Zölle wieder aufhob, S. dagegen in dem Momente, als es nach der Thronbesteigung des Papstes Pius IX. sich in Italien zu regen anfing u. an vielen Orten, bes. in Toscana, eine Menge Stimmen sich für nationale Freiheit erhoben, nicht nur seine Censur verschärfte, sondern auch den Debit der liberalen toscan. Journale verbot. [12]Da kam im Sommer 1847 der, bes. in Folge der Begeisterung für die päpstl. Reformen ausgebrochene blutige aber gewaltsam unterdrückte Aufstand in Sicilien u. Neapel, während im Gegensatz dazu gleichzeitig die Regierung von Toscana dem von Papste gegebenen Beispiele folgte u. freisinnige Institutionen einführte. Schon diese Ereignisse machten auf die Bevölkerung von S. einen ungeheueren Eindruck u. bes. wurde schon während der Zeit die Stimmung in *Genua* von Tag zu Tag schwieriger (hier wurde am 8. Sept. bei Gelegenheit der Feier der päpstl. Amnestie das sogen. *Balillafest* [s. Balilla in den Suppl.] in excentrischer Begeisterung begangen), die allgemeine Stimmung gegen Oestreich, das in der Lombardei dem Entgegenkommen des neuen Liberalismus ebenfalls sich widersetzte,

setzte, von Tag zu Tag gehässiger. Indeß hielt sich damals die Regierung von S., bes. in ihrem Verhältniß zu Oestreich, noch passiv, u. wenn auch mittlerweile in Rücksicht auf den Vertrieb freisinniger Schriften von Seiten der sardin. Regierung ein toleranteres Verfahren eintrat, so wurden hierdurch doch die freundl. Beziehungen zu Oestreich wenigstens noch nicht wesentlich gestört. [13]Anders aber gestalteten sich die Verhältnisse, als am 15. Aug. 1847 auf ausdrückl. Befehl Radetzkys die Stadt Ferrara von östreich. Truppen besetzt wurde, eine Maßregel, gegen welche der Papst Protest einlegte, während die sardin. Regierung durch ihren Gesandten in Rom zu diesem päpstl. Proteste ihre volle Beistimmung erklärte. Hiermit war der erste entscheidende Schritt zu dem nachher bald erfolgenden gänzlichen Bruch zwischen S. u. Oestreich gethan. Ein Wiederanknüpfen der freundl. Beziehungen zu Oestreich wurde unter den nunmehr eintretenden Verhältnissen, wo Oestreich trotz zahlreicher Demonstrationen der Lombarden auf seinem Systeme beharrte, in S. aber die Demonstrationen für Pius IX. sich mit jedem Tage wiederholten u. eine wahre Fluth von polem. Schriften gegen Oestreich die Presse verließ, zur Unmöglichkeit. [14]So von allen Seiten gedrängt u. jedenfalls auch im Geheimen von der Hoffnung getrieben, dadurch das bisher von Oestreich behauptete Primat über Italien für S. zu gewinnen, betrat König Karl Albert Ende Oct. ebenfalls den Weg der Reform in seinen Staaten u. erließ unter dem 30. Oct. 1847 ein Decret, in welchem er dem auf Oeffentlichkeit u. Mündlichkeit gegründeten Strafproceßverfahren seine Zustimmung ertheilte, ferner die Grundlagen einer neuen Communal- u. Provinzialverwaltung, darunter die freie Wahl der Gemeinderäthe, genehmigte, wichtige Veränderungen im Polizeiwesen anordnete, der Presse wesentl. Erleichterungen zugestand u. die zeither durch ein besonderes Ministerium verwaltete **Insel S. förmlich mit dem Reiche verschmolz.** Die Freude im Lande hierüber war groß u. steigerte sich noch mehr, als wenige Tage später die officielle Bekanntmachung erschien, daß Piemont, Rom u. Toscana am 3. Nov. einen Vertrag zur Gründung eines italien. Zollvereins gemacht hätten, zu dem auch noch Neapel u. Modena eingeladen werden sollten. In den Augen der italien. Patrioten erhielt dieser Fortschritt auch noch eine besondere Wichtigkeit dadurch, daß durch diese neue Errungenschaft, wovon man Oestreich ausgeschlossen sah, S. seiner alten Verbindung mit Oestreich noch mehr entfremdet u. das immer offener hervortretende Bestreben der verschiedenen polit. Parteien, S. an die Spitze der italien. Bewegung zu stellen, um ein Namhaftes gefördert wurde. [15]Dennoch zögerte König Karl Albert noch, weitere Schritte zu thun, so daß, da während dieser Zeit Pius IX. in seinem Reformirungswerke fortfuhr u. sowohl in Neapel als in der Lombardei die Stimmung des Volkes einen immer drohenderen Charakter annahm, in ganz S., bes. aber in Genua, eine große Ungeduld u. leidenschaftl. Agitation gegen solche Personen u. Corporationen bemerkbar wurde, von denen man glaubte, daß dieselben den König in seinen Reformbestrebungen hinderten. So vornehmlich gegen die Jesuiten. Gegen diese kam es in Genua schon im Jan. 1848 nicht nur zu lebhaften Demonstrationen, sondern es ging von hier auch in derselben Zeit eine Petition an den König nach Turin, worin um Entfernung derselben aus den sardin. Staaten nachgesucht wurde. Nun wurde zwar die Deputation, welche diese Petition dem König überbringen sollte u. an deren Spitze die damaligen Häupter des genues. Liberalismus, Lorenzo Pareto u. Vincenzo Ricci, standen, vom König nicht vorgelassen, so daß sie unverrichteter Sache nach Genua zurückkehren mußte, allein dadurch wurde die allgemeine Aufregung gegen die Jesuiten nur noch schlimmer, u. es durfte sich seitdem keiner mehr öffentlich sehen lassen. Als aber die Jesuiten am 16. Febr. 1848 aus Cagliari, der Hauptstadt der Insel, vertrieben wurden, da brach auch in Genua der offene Sturm gegen sie los (den 1. März). Während sie eiligst die Flucht ergriffen, stürmte das Volk die von ihnen innegehabten Häuser u. verwüstete dieselben. Nur mit Mühe gelang es dem Gouverneur die Ordnung wieder herzustellen, u. um ähnl. Scenen für die folgenden Tage zu verhüten, verkündeten die Bürgermeister der Stadt noch an demselben Tage, daß für die Stadt Genua eine Bürgergarde von 3000 M. u. zwar augenblicklich 15 Compagnien errichtet werden sollten. In Zeit von 3 Stunden waren diese 15 Compagnien zusammengebracht u. mit Flinten aus dem Zeughause versehen, worauf diese Mannschaft in der Stadt patrouillirte u. dadurch die Ruhe sicherte. Solche Vorfälle, wovon die Nachricht schnell durch das ganze Land lief, drängten die Regierung von Neuem zur Thätigkeit, u. bereits am 3. März erschien ein königl. Decret, wonach der Jesuitenorden mit allen seinen Affiliationen im ganzen Königreiche S. aufgehoben wurde. [16]Inmitten dieser Ereignisse aber war es in Turin selbst zu viel wichtigeren Dingen gekommen. Seit dem 30. Oct. 1847, als dem Tage, an welchem der König Karl Albert die ersten Concessionen gemacht hatte, war die Stimmung in Turin wie in dem übrigen Theile des Königreichs von Tag zu Tag bewegter geworden, u. sah man seit der Zeit weiteren liberalen Maßnahmen der Regierung mit um so größerer Spannung entgegen, je rascher die von ihren Völkern gedrängten Häupter anderer ita-

italien. Staaten, beſ. der Papſt u. König Ferdinand von Neapel, zu neuen u. immer wieder neuen Conceſſionen vorwärts getrieben wurden. So nahete der Neujahrstag des Jahres 1848, für welchen Tag man allgemein umfangreiche Zugeſtändniſſe des Königs erwartete. Als man ſich indeß in dieſer Hoffnung getäuſcht ſah, erreichte die Spannung der Gemüther eine faſt bedenkliche Höhe. Dennoch zögerte der König auch jetzt noch, daher denn auch die Deputation von Genua unverrichteter Sache wieder abziehen mußte (ſ. ob. 12). Da kam die Nachricht nach Turin, daß der König von Neapel am 29. Januar ſeinem Volke eine Conſtitution verliehen habe. Dieſer Umſtand, wodurch König Albert wenigſtens für den Augenblick ſich von der Spitze der italien. Bewegung verdrängt ſah, ſowie die nunmehr mit jeder Stunde ſteigende Unruhe u. Unzufriedenheit des Volkes bewirkten endlich, daß nun auch von Karl Albert das ſtaatliche Reformationswerk Italiens in ſeinem ganzen Umfange in Angriff genommen wurde. [17] Und ſo erſchien denn am 8. Febr. 1848 eine königl. Proclamation mit der **Verheißung des Grundgeſetzes**, deſſen Hauptſätze folgende waren: die kathol. Religion iſt alleinige Staatsreligion; dem Könige ſteht die vollziehende Gewalt zu, der Oberbefehl der Truppen, Kriegs- u. Friedensſchluß, die Beſetzung der Aemter; die Sanctionirung u. Bekanntmachung der Geſetze; alle Rechtspflege nimmt vom König ihren Ausgang; die geſetzgebende Macht wird vom Könige u. 2 Kammern geübt. Der König beruft jährlich beide Kammern; die Preſſe iſt frei, die perſönl. Freiheit verbürgt, der Richterſtand unabſetzbar; eine Communalmiliz ſoll errichtet werden (ſ. ob. 9). [18] Der Eindruck, welchen der Erlaß dieſes Decretes hervorbrachte, war je nach dem Standpunkt der verſchiedenen politiſchen Parteien verſchieden. Dem gemäßigten Liberalismus war hiermit volle Genüge geleiſtet, daher denn auch am 27. Febr. die Abgeordneten aller Städte in Turin zur Feier eines großen National- u. Dankfeſtes zuſammenkamen. Am 4. März geſchah die **Einführung der Verfaſſung** u. zugleich die Einſetzung der Nationalgarde. Ungleich weniger befriedigt zeigten ſich die Exaltirten, die unter allen Umſtänden Krieg wollten, ſchon jetzt auf die umfangreichen Rüſtungen hinwieſen, welche S. in der letztverfloſſenen Zeit mit Eifer betrieben hatte, u. in dieſen Conceſſionen Karl Alberts nichts weiter erblickten, als einen ſchwachen Anfang von dem, wozu die Regierung, wofern ſie anders ihre hohe Aufgabe löſen wollte, nunmehr gezwungen werden müſſe. Und in der That drängten die gewaltigen Ereigniſſe ſo ſchnell aufeinander, daß die radicale Partei, deren Pläne zumal der Eitelkeit Karl Alberts ſchmeichelten, in Kurzem ihren Willen durchſetzte. Die Februarrevolution in Frankreich, die neuen Stürme in Rom, die endlich dem Papſte das Statuto fondamentale abpreßten, der mit jedem Tage markirter hervortretende Revolutionsgeiſt in der Lombardei, der mit jedem Tage lauter u. ungeſtümer werdende Mahnungsruf der italien. Völker, an den deutſchen Unterdrückern der italien. Freiheit endlich einmal Rache zu nehmen: alle dieſe Dinge riſſen Karl Albert mit fort u. brachten in ihm den Plan, das Primat über Italien den öſtreich. Händen zu entreißen, zur Reife. [19] Bereits am 10. März **verließ der öſtreich. Geſandte Turin**, nachdem alle ſeine Anfragen über den Zweck der großen Rüſtungen S-s, ebenſo wie endlich ſein am 9. März überreichtes Ultimatum unbeantwortet geblieben war. Hiermit war der Sieg der radicalen Partei entſchieden. Schon Tags darauf erhielt das bisherige ſardin. Miniſterium ſeine Entlaſſung, um durch ein kriegeriſch geſinntes erſetzt zu werden. Die Mitglieder des **neuen Miniſteriums** waren: Präſident des Miniſterraths Graf **Balbo**, Miniſter des Innern Ricci, des Aeußern Pareto, der Finanzen Graf Ottavio Thaon de Revel e di Pralungo, der öffentl. Arbeiten Des Ambrois, der Juſtiz Graf Sclopis, des Kriegs u. der Marine General Graf A. Franzini u. des öffentl. Unterrichts C. Buoncompagni, von welchen Balbo, Ricci u. Pareto den Unabhängigkeitskrieg gegen Oeſtreich zur oberſten Bedingung machten. Der Kampf in Mailand vom 17. bis 23. März, der mit einer Niederlage der öſtreich. Truppen endigte, bildete das Vorſpiel zu dem von den italien. Patrioten als heilig bezeichneten **Krieg S-s** u. der übrigen italien. Staaten **gegen Oeſtreich** (ſ. Italien 44 ff. u. Lombardiſch-Veneti-aniſches Königreich 22 ff. in den Suppl.). [20] In engem Zuſammenhange mit dem, was in nächſter Zukunft zu erwarten war, ſtand die Verfügung des Königs Karl Albert vom 21. März, wonach eine vollſtändige **Amneſtie** für alle polit. Vergehen ſeit 1821 bekannt gemacht wurde. Daſſelbe galt von einem Aufrufe, welchen die Associazione nazionale italiana in Paris eben jetzt in S. verbreiten ließ u. welcher, von Mazzini u. And. unterzeichnet, mit Beſeitigung od. Verſchmelzung hindernder Localintereſſen für Italien Einheit, Freiheit u. Unabhängigkeit, Krieg gegen Oeſtreich u. Verbrüderung mit allen freien Nationen ankündigte. Alle dieſe Dinge, dazu nun noch die Nachricht von dem gleichzeitigen Sieg der Revolution in Modena u. Parma (29. März), ſowie, daß nicht nur von allen Seiten zahlreiche Freiwillige bereits auf dem Marſch begriffen ſeien, um an dem Kriege mit Theil zu nehmen, ſondern daß auch von allen italien. Staaten, ſelbſt von Rom u. Neapel aus, ſich in gleicher Abſicht reguläres Militär in Bewegung ſetzte: alle dieſe Dinge waren

waren ebenso sehr geeignet, die ohnedieß schon aufgeregten Gemüther bis zum höchsten Grade zu erhitzen u. die Sardinier sammt ihrem König Karl Albert mit den stolzesten Hoffnungen zu erfüllen. [21] Die Eröffnung des Krieges erfolgte am 23. März, an welchem Tage nicht nur das sardin. Heer ohne vorhergegangene Kriegserklärung die östreich. Grenze überschritt u. in die Lombardei einrückte, sondern der König Karl Albert auch an die Bevölkerungen der Lombardei u. des Venetianischen eine besondere Proclamation erließ, in welcher er denselben Schutz verhieß u. von der gleichzeitigen Ueberschreitung des Ticino durch sein Heer öffentl. Kenntniß gab. Die Stärke der sardin. Armee betrug gegen 40,000 M. u. theilte sich in zwei Corps unter den Generalen Brava u. Sonnaz. Den Oberbefehl übernahm König Karl Albert selbst, daher er zu seinem Stellvertreter zur Führung der Regierungsgeschäfte während seiner Abwesenheit durch Decret vom 28. März seinen Vetter, den Prinzen Eugen von Savoyen-Carignan, ernannte, wogegen der Ministerpräsident Graf Balbo interimistisch auch das Portefeuille des Kriegs übernahm, weil der Kriegsminister Graf Franzini zum Generalquartiermeister u. Chef des Generalstabes ernannt wurde. Sein erstes Hauptquartier nahm König Karl Albert, nachdem bereits am 25. März 5000 Piemontesen ihren Einzug in Mailand gehalten hatten, am 27. März in Alessandria, während seine Vorhut in Pavia, Treviglio u. Caraveggio stand, die Oestreicher dagegen sich von Crema gegen Soncino u. Orcinovi (auf der Straße von Lodi nach Brescia) u. von hier dann weiter nach Mantua bewegten. [22] Ungehindert drang Karl Albert bis zum Mincio, wo es bei Goito am 8. April zum ersten Gefecht kam, in welchem die Sardinier siegten, dann über den Mincio gingen u. ihre Stellung am linken Ufer des Flusses nahmen. Wie glücklich aber der König den Krieg begonnen hatte u. wie Glück verheißend die Verstärkung seiner Truppen durch Toscaner, Neapolitaner (Pepe) u. Römer (Durando) war: so unglücklich für S. endigte dieser Krieg. In seiner Stellung müssig verharrend grollte der König auf Venedig, welches sich unterdessen als Republik constituirt hatte, u. auf Mailand, wo sich die lombard. Regierung geweigert hatte, die Nationalversammlung vor Beendigung des Kriegs einzuberufen. Dann siegten auch seine Truppen am 30. April bei Pastrengo u. St. Giustina, schlugen sich auch gut bei S. Lucia, mußten aber schon hier zurückweichen (s. Lombardisch-Venetianisches Königreich 28–29). Durch den Erlaß des Papstes am 2. Mai, daß er den Krieg S-s mit Oestreich nicht gutheißen könne, u. durch die Ordre des Königs von Neapel vom 21. Mai, welche alle Neapolitaner von der Theilnahme dieses Krieges zurückberief, erhielt die Sache Karl Alberts eine schlimme Wendung. Und als nun Radetzky Verstärkungen an sich gezogen hatte, ergriff er am 27. Mai die Offensive, ging über den Mincio u. schlug den König am 29. bei Curtatone (s. ebd. 40). Und gab auch der Sieg bei Goito u. die Uebergabe von Peschiera (am 30. Mai) den Sardiniern einige neue Hoffnung, so verschwand doch diese Hoffnung, da Karl Albert gar nichts that, um seinen Sieg zu benutzen u. die Oestreicher am 11. Juni Vicenza, am 14. Treviso u. am 15. Padua einnahmen (s. ebd. 40–42 u. 44). [23] Diese neueren Verluste der Sardinier, wozu nun auch noch außerdem der wirkl. Abgang der meisten neapolitan. Truppen, sowie die wiederholte Erklärung des Papstes kam, daß der Krieg gegen Oestreich ganz gegen seinen Willen sei, mußten auf Karl Albert wie dessen ganzes Heer sehr niederdrückend wirken, u. wenn nun auch während der Zeit (den 11. Juni) dem König durch eine Deputation aus Mailand die Nachricht von dem Anschluß der ganzen Lombardei an S. gebracht wurde, so reichte doch dieser günstige Umstand nicht hin, das Kriegsglück wieder entschieden auf seine Seite zu ziehen. Am 24. Juni capitulirte Palmanuovo. Darauf geschah einen ganzen Monat hindurch von beiden Hauptheeren nichts Wesentliches. Karl Albert ließ Radetzky Verstärkung auf Verstärkung aus Deutschland ziehen, ohne mehr dabei zu thun, als seine ohnehin starke Position noch mehr zu verstärken, Radetzky aber that ebenfalls nichts, da die Cernirung von Mantua nach u. nach zu einer förml. Belagerung wurde (s. ebd. 45). Nur an den Seiten, namentlich an der Tyrolergrenze, neckte man sich während der Zeit mit blutigen Scharmützeln; im Uebrigen blieb, mit Ausschluß des Umstandes, daß am 4. Juli Venedig den Gedanken an Republik aufgab, um sich ebenfalls an S. anzuschließen, fast der ganze Monat Juli für den weiteren Verlauf des Krieges ganz ohne Bedeutung. Durch den Sieg der Oestreicher bei Custozza den 25. Juli wurde Karl Albert nicht nur aus allen seinen Positionen am Mincioufer herausgedrängt, sondern auch so in die Enge getrieben, daß er nach Cremona u. von da mit seiner ganzen, in den letzten Tagen freilich sehr zusammengeschmolzenen Armee in die unmittelbare Nähe von Mailand zog (s. ebd. 46–51). [24] Inzwischen war am 8. Mai in Turin das erste Parlament des sardin. Königreichs durch den Generalstatthalter Prinzen Eugen eröffnet u. dabei von der Regierung als Ziel aller Bestrebungen die Einheit Italiens ausgesprochen worden. Durch einen Beschluß des sicil. Parlaments vom 11. Juli wurde der Herzog von Genua, 2. Sohn des Königs Karl Albert, auf den sicil. Thron berufen u. dieser Beschluß am 15. Juli durch einen außerordentlichen sicil.

Botschafter nach Genua gemeldet, wogegen an demselben Tage König Ferdinand von Neapel, von welchem sich Sicilien durch jenen Beschluß getrennt hatte, feierl. Protest einlegte. In dieselbe Zeit fielen die Verhandlungen über den Anschluß der Lombardei u. Venedigs an S. Nachdem die venetian. Versammlung, dem Beispiele der Lombardei folgend, am 4. Juli mit 127 gegen 6 Stimmen den Anschluß an Piemont beschlossen hatte (s. ebd. „ in den Suppl.), erließ die sardin. Regierung unter dem 16. Juli über diese Vereinigung ein besonderes Decret, wogegen dann am 27. Juli der Beschluß des Senates u. der Deputirtenkammer zu Turin erschien, in welchem proclamirt wurde: die von der Versammlung der Repräsentanten erklärte unmittelbare Vereinigung der Stadt u. Provinz Venedig wird angenommen; sie bilden mit den sardin. Staaten u. mit schon vereinigten Provinzen (nach den in den Gesetzen der Vereinigung mit der Lombardei enthaltenen Bestimmungen) ein Königreich; für die venetian. Provinzen wird eine außerordentl. Consulta niedergesetzt, bestehend aus den dermaligen Mitgliedern der provisor. Regierung von Venedig u. den 2 Mitgliedern eines jeden Comités der 4 Provinzen Padua, Vicenza, Treviso u. Rovigo. Ja zu weiterer Vervollständigung dieser Maßnahmen erfolgte dann später am 7. Aug. in Venedig selbst noch die Uebergabe sämmtl. Staatsgewalten an die königl. sardin. Bevollmächtigten Colli u. Ellvario. „Indeß wurde sowohl von den Lombarden als von den Piemontesen Alles aufgeboten, um die Unglückstage bei Custozza wieder gut zu machen. Während am 28. Juli die lombard. Regierung zu Mailand einen Vertheidigungsausschuß (General Fanti, Pietro Maestri, Adv. Restelli) ernannte, welcher nach dem Verlangen der von Mazzini vertretenen Republikaner einen Volkskrieg gegen Oestreich organisiren sollte; beschloß die piemontes. Deputirtenkammer am 29. Juli, während des Kriegs die Regierung des Königs mit allen gesetzgebenden u. ausübenden Gewalten zu bekleiden, damit dieselbe alle Handlungen vollziehen könne, welche zur Vertheidigung des Vaterlandes u. der piemontes. Einrichtungen nöthig seien. Zugleich übertrug am 2. Aug. der König von S. dem Generalstatthalter Prinzen Eugen von Savoyen-Carignan den Oberbefehl über alle Truppen diesseits des Ticino u. am rechten Pouser. „Aber alles dies konnte die Sache des Königs u. der von ihm beschützten Revolution der Lombarden keinen bessern Stand geben. Die Oestreicher zogen gen Mailand u. warfen die auf dem Weg dahin entgegengestellten Piemontesen. Wie nach kurzem Kampfe Mailand am 6. Aug. capitulirte u., während Radetzky siegreich in Mailand einzog, auf der anderen Seite Karl Albert ohne die gehofften Lorbeeren in diesem Kriege u. ohne den Dank u. die erstrebte Krone der Lombardei aus dieser Stadt zog, s. ebd. „ „. Der König verließ nach der Capitulationsbestimmung eiligst die kaiserl. Staaten mit seinem Heer u. einer Menge Mailänd. Flüchtlinge, u. bereits am 9. Aug. wurde zwischen der östreich. u. sardin. Armee durch Feldmarschallieutenant Heß östreich. Seits u. Generallieut. Graf Salasco sardin. Seits zu Mailand eine Waffenstillstandsconvention abgeschlossen, welche folgende Bestimmungen enthielt: die Demarcationslinie ist die bisherige der beiderseitigen Staaten; die Festungen Peschiera, Rocca d'Anfo u. Osoppo werden von den sardin. Truppen an die östreich. Truppen übergeben; Modena u. Parma, sowie die Stadt Piacenza mit ihrem Festungsgebiete werden gleichfalls von den sardin. Truppen geräumt; die sardin. Truppen zu Land u. zur See räumen Venedig u. die venetian. Terra ferma; in den vorgenannten Orten werden die Bewohner u. das Eigenthum unter den Schutz des östreich. Gouvernements gestellt; der Waffenstillstand dauert 6 Wochen, nach deren Verlauf derselbe entweder verlängert od. 8 Tage zuvor aufgekündigt werden soll. Obgleich Karl Albert nur durch den ganz ungenügenden Zustand der ihm zu Gebot stehenden Streitkräfte zur Capitulation u. zum Abschluß dieses Waffenstillstandes genöthigt worden war, so wurde dieses von der radicalen Partei in ganz Italien aufs Entschiedenste in Abrede gestellt, vielmehr Karl Albert von derselben als Verräther bezeichnet, der in Einverständniß mit Radetzky gehandelt u. nicht blos die Lombardei, sondern die ganze italien. Nationalsache an Oestreich verkauft habe, Beschuldigungen, die auch dadurch nicht zum Schweigen gebracht werden konnten, daß Karl Albert unterm 7. Aug. von Vigevano aus eine Proclamation an die italien. Völker erließ, worin er aussprach, daß er Mailand wegen Mangels an Munition u. Lebensmitteln nicht habe halten können, daß während der Zeit des Waffenstillstandes ehrenwerthe Friedensbedingungen erlangt, od. ein zweites Mal zum Kampfe geschritten werden würde, daß er die seinen Völkern gegebenen freisinnigen Institutionen aufrecht erhalten werde u. daß die Sache der italien. Unabhängigkeit noch nicht verloren sei. „Am drohendsten gestalteten sich auf die Nachricht von dem Falle Mailands u. dem Abschluß des Waffenstillstandes die Verhältnisse in S. selbst. Es kam nicht nur in mehreren sardin. Städten, bes. in Genua, u. hier bes. durch die zahlreiche republikan. Partei, zu den bedenklichsten Unruhen, sondern es legte auch das sardin. Ministerium Paretes-Gioberti in demselben Momente, als der engl. Gesandte Abercromby u. der franz. Gesandte de Reiset von Turin nach dem Kriegsschauplatze abreisten, um dem König Karl

Karl Albert u. dem Marschall Radetzky die Vermittelung Englands u. Frankreichs officiell anzuzeigen, gegen den Waffenstillstand als einen ohne Autorisation abgeschlossenen feierlichst Protest ein u. nahm gleich darauf seine Entlassung. [30] Das **neue Ministerium**, welches aus Gemäßigten gebildet war u. am 19. Aug. antrat, bildeten der Präsident Marquis Cesar Alfieri de Sostengo, interimistisch zugleich Minister für Ackerbau u. Handel, für das Auswärtige Graf Hector Perrone di San Martino, für das Innere P. Doris Pinelli, für den öffentl. Unterricht Felix Merlo, für die Finanzen Graf Octavio Thaon de Revel, für die öffentl. Arbeiten Pietro de Santa-Rosa, für das Kriegs- u. Seewesen Generallieutenant da Vormida, ohne Portefeuille Ministerstaatssecretär Generallieutenant Graf S. Domenico Regis; am 29. Aug. übernahm den öffentl. Unterricht Buoncompagni, während Merlo die kirchl. Angelegenheiten nebst der Justiz erhielt u. Colla Generalcontroleur mit dem Prädicate als erster Präsident ward. Dieses Cabinet erlitt indeß bereits im Monat Oct. mehrfache Veränderungen, so daß, nachdem Alfieri di Sostengo schon Anfangs Oct. ausgetreten u. durch königl. Ordonnanz vom 11. Oct. Perrone de San Martino, Minister der auswärtigen Angelegenheiten zum Präsidenten des Ministerraths ernannt worden war, auch am 27. Oct. eine fernere Aenderung eintrat, der Ministerrath am 27. Oct. 1848 aus folgenden Männern bestand: Präsident Perone di San Martino, auswärtige Angelegenheiten Derselbe, Inneres Pinelli, Finanzen de Revel, öffentl. Arbeiten Santa Rosa, Kriegs- u. Seewesen Generalmajor Alphons della Marmora, öffentl. Unterricht Buoncompagni, Justiz u. kirchl. Angelegenheiten Merlo u. endlich Ackerbau u. Handel Torelli. [31] Diese Männer verhandelten nun unter franz. u. engl. Vermittelung mit Oestreich zum Behuf einer Neugestaltung Italiens u. eines definitiven Friedensabschlusses. Während dabei Oestreich gleich Anfangs die Anerkennung des factischen u. rechtl. Besitzes seiner italien. Provinzen beanspruchte (worauf weder England noch Frankreich eingehen wollten, von denen ersteres schon früher eine Abtretung der Lombardei bis Etsch od. Mincio beantragt hatte, letzteres aber auch jetzt noch auf einer Befreiung Italiens zu bestehen den Schein gab), stellte das besiegte S. kein geringeres Verlangen an Oestreich als die Herausgabe des ganzen lombardisch-venetian. Königreichs u. der beiden Herzogthümer, welche Gesammtländermasse ihm durch den Ausspruch u. ausdrücklichen Willen der Völker theils noch vor, theils während dem Kriege zuerkannt worden sei. Und daher lud denn auch gleich bei Beginn der Verhandlungen das sardin. Ministerium (am 24. Aug.) unter Hinweisung auf sein Programm, wornach es den Waffenstillstand zwar als militärische Thatsache, nicht aber als einen Act polit. Transaction, welche vollendete Thatsachen aufheben könne, betrachtete, die Mitglieder der lombard. Consulta ein, sich während der Dauer der östreich. Occupation der Lombardei in Turin zu versammeln u. ihren officiellen Wohnsitz zu nehmen, damit das Ministerium sich in den von dem Gesetz über die Vereinigung der Lombardei mit Piemont vorgeschriebenen Fällen mit ihnen vereinbaren könne. Es konnte nicht befremden, daß bei solchen gegenseitigen Ansprüchen, wobei man nicht einmal zu einer Basis gelangen konnte, die Erreichung eines Resultates in weite Ferne hinausgeschoben wurde, um so mehr, da Karl Albert die Bewilligung seiner Forderung als eine Lebensfrage ansehen mußte, indem ein Friede unter anderen Bedingungen ihm den Vorwurf der Verrätherei, welchen man ihm schon früher gemacht hatte, von Neuem zugezogen haben würde. Daher fing er auch mitten unter den diplomat. Friedensunterhandlungen schon zur Sicherheit seiner Person wie seines Thrones von Neuem zu rüsten an, um seinen aufgeregten Völkern den Beweis zu geben, daß, wofern Oestreich sich seinen Bedingungen nicht fügen würde, er den Kampf wieder zu beginnen fest entschlossen sei. Und je besseren Fortgang diese neuen Rüstungen hatten, desto entschiedener wurde das Drängen der Exaltirten u. der radicalen Partei in der Deputirtenkammer, so daß endlich, nachdem der Waffenstillstand von einer Frist zur anderen verlängert worden war, dem König nichts Anderes übrig blieb, als den entscheidenden Schritt eines neuen Kampfes noch einmal zu wagen. [32] Durch dieses von Tag zu Tag schärfer hervortretende Drängen u. Treiben der Kriegspartei sah sich das bestehende Ministerium schon Anfangs Dec. 1848 veranlaßt seine Entlassung einzureichen, worauf am 15. Dec. das **Ministerium Gioberti** auftrat, welches folgendermaßen zusammengesetzt war: Ministerpräsident mit dem Portefeuille des Auswärtigen Abate Vincenzo Gioberti, Minister des Innern Rosineo, des Kriegs Ettore Sonnaz, der Justiz U. Ratazzi, der Finanzen Marchese V. Ricci, des öffentl. Unterrichts C. Cadorna, für Ackerbau u. Handel Dominico Buffa, für die öffentl. Arbeiten S. Tecchio. Das Programm dieses demokrat. Ministeriums stellte die Unabhängigkeit u. Einigung von Italien u. die Wiederaufnahme des Kriegs (jedoch mit unbestimmtem Aufschub bis nach vollendeter Rüstung) gegen Oestreich voran. Indeß verstrich doch noch ein ziemlich geraume Zeit, ehe der Wunsch der Kriegspartei in Erfüllung ging. [33] Unterdessen führten die mit großer Leidenschaftlichkeit geführten Debatten in der Deputirtenkammer erst zu einer Vertagung dann am 30. Dec. 1848 zu einer Auflö-

sun-

sung derselben u. gleichzeitig zur Ausschreibung neuer Wahlen u. Einberufung des Parlaments zum 23. Jan. 1849. Doch blieb diese Kammerveränderung auf die weitere Gestaltung des polit. Staatslebens S-s ohne erheblichen Einfluß, wenigstens wurde dadurch das Drängen u. Treiben nach Krieg nicht beseitigt, daher denn auch der König am Tage der Eröffnung der Kammern (am 1. Febr. 1849) nochmals die Erklärung abgab, daß, wofern die noch schwebenden Friedensvermittelungsversuche zu keinem günstigen Resultate führen würden, er sich nicht würde abhalten lassen, den Krieg wieder aufzunehmen. Ehe man aber noch zur Aufkündigung des Waffenstillstandes schritt, kam es abermals zu Wechseln im Ministerium. Bereits am 9. Febr. 1849 kündigte der Minister Sineo an, daß der König (anstatt des Generals della Marmora, welcher früher an die Stelle des Generals de Sonnaz vorgeschlagen war) den General Chiodo zum Kriegsminister ernannt habe; durch Decret vom 17. Febr. ferner tauschten Ratazzi u. Sineo ihre Portefeuilles, u. da mittlerweile in Rom u. Toscana die Republik proclamirt worden war, u. Gioberti den Plan faßte, zu Gunsten des Großherzogs von Toscana zu interveniren, mit der Realisirung dieses Planes aber bei den übrigen Ministern auf den nachdrücklichsten Widerstand stieß, nahm Gioberti seine Entlassung. Für ihn wurde nun, wie in der Deputirtenkammer am 21. Febr. angekündigt wurde, General Chiodo provisorisch mit dem Portefeuille des Aeußern u. der Präsidentschaft beauftragt, worauf aber am 23. Febr. Generallieutenant Marquis Vittoria Colli zum Minister des Auswärtigen ernannt wurde, der es wieder nur bis zum 8. März blieb, wo an seine Stelle Domenico Deferrari trat. Demnach bestand Anfangs März 1849, als die Aufkündigung des Waffenstillstandes erfolgte, das Ministerium aus folgenden Männern: Ministerpräsident General Chiodo, Minister des Auswärtigen (seit dem 8. März) Domenico Deferrari, des Innern Urbano Ratazzi, des Kriegs General Chiodo, der Justiz Riccardo Sineo, der Finanzen Marchese Vincenzo Ricci, des öffentl. Unterrichts Carlo Cadorna, für Ackerbau u. Handel Domenico Buffa, der öffentl. Arbeiten Sebastiano Tecchio. [25]Die **Kündigung des Waffenstillstandes** aber, wozu, wie es hieß, der König der fortwährend gegen ihn erhobenen Verdächtigungen müde, endlich selbst gedrängt hatte, erfolgte am 12. März 1849 u. wurde in dem am 13. März veröffentlichten sardin. Kriegsmanifeste an die Völker Europas dadurch motivirt, daß man den Oestreichern Verletzung des Waffenstillstandes zum Vorwurf machte, die sich offenbart habe: in der Weigerung der Herausgabe des Geschützbelagerungsparkes von Peschiera, in der Besetzung der Herzogthümer, in der Blokade Venedigs, in der Vexation der Einwohner des von den Sardiniern geräumten Gebietes. Die Nachricht von der Aufkündigung des Waffenstillstandes wurde dem Marschall Radetzky durch einen piemontes. Ingenieurmajor zugesendet u. dabei für den Wiederbeginn des Kriegs eine Frist von 8 Tagen gesetzt. Mit welcher Erbitterung bes. Radetzky den Kampf wieder aufnahm, bewies dessen Manifest an die Armee, worin er geradezu von der Treulosigkeit des sardin. Königs sprach u. endlich selbst die Worte hinzufügte: Hätte ich geahnet, daß die königl. Würde in der Person Karl Alberts so weit herabsinken könne, ich hätte ihm die Schmach einer Gefangenschaft in Mailand nicht erspart! Die Sardinier hatten große Rüstungen gemacht, ihr Führer war neben dem König der poln. General Chrzanowski. Aber dieser neue Krieg S-s gegen Oestreich dauerte nur 8 Tage. Am 20. März gingen die Oestreicher über den Ticino, schlugen den Feind am 21. März bei Vigevano, nahmen Mortara u. durch den großen Sieg der Oestreicher bei Novara am 23. war die Sache entschieden, s. Lombard.-venetian. Königreich u. s. w. [26]König **Karl Albert**, der in dem Kampfe selbst vergebens den Tod gesucht hatte, beschloß hiermit seine königl. Laufbahn u., als er Alles verloren sah, **legte er die Krone nieder**, flüchtete nach Frankreich u. von da nach Spanien, bestätigte bereits unter dem 3. April 1849 von Tolosa aus seine Abdankung u. starb bereits am 28. Juli zu Oporto. [27]**Victor Emanuel** II., Karl Alberts ältester Sohn u. Nachfolger, von jeher dem Kriege feind, ließ sofort nach dieser Schlacht die Waffen ruhen u. schloß bereits am 24. März mit Radetzky einen Waffenstillstand auf folgende Artikel: bestimmte Zusicherung des Königs zu baldigem Friedensschluß; Auflösung der aus lombard., poln. u. ungar. Unterthanen des Kaisers gebildeten Corps, deren Soldaten zu ihrer Rückkehr in die kaiserl. Staaten Amnestie zugesagt wird; Besetzung des Gebiets zwischen dem Po u. der Sesia, ingl. zur Hälfte der Stadt u. Citadelle Alessandria durch östreichische, ingl. Räumung von Modena, Parma u. Toscana von sardin. Truppen; Rückkehr der sardin. Flotte u. der Sardinier aus Venedig; Reduction der sardin. Armee auf den Friedensfuß. [28]Am 27. März hielt darauf der neue König Victor Emanuel II. seinen Einzug in Turin, am 28. trat an die Stelle des am 26. März zurückgetretenen alten, ein **neues Ministerium**: Präsident General Gabriel de Lannay, Minister des Auswärt. derselbe, des Innern Dion. Pinelli, der Gnaden u. Gerechtigkeit, ingl. der kirchl. Angelegenheiten de Margherita, des Kriegs- u. Seewesens Generalmajor Morozzo della Rocca, der Fi-

Finanzen Giov. Nigra, der öffentl. Arbeiten, ingl. des Ackerbaues u. des Handels Galvagno, des öffentl. Unterrichts Ch. Mameti, ohne Portefeuille Vinc. Gioberti (einstweilen mit dem Ministerium des Unterrichts beauftragt). Am 30. März erfolgte die Auflösung der Kammer der Abgeordneten. [86] Das war das Ende des italien. Unabhängigkeitskrieges, welcher S. 350 Mill. Gulden kostete, u. zugleich die Zeit, seit welcher das Königreich S. den Boden der Revolution verlassend, den der Constitution betrat, auf dem es (der einzige unter den italien. Staaten) bis in die Gegenwart gegangen ist. Ein kurzes, aber blutiges Nachspiel zu jenem Kriege bildete der **Aufstand von Genua** Ende März, welcher die Lostrennung der ehemal. Republik Genua zum Zweck hatte. Schon am 28. u. 29. März herrschte in Genua die größte Verwirrung. Der Commandant Giuseppe Arezzana überließ der Nationalgarde die Besetzung der 2 wichtigen Forts, welche die Stadt beherrschen, u. erließ mehrere Proclamationen, in welchen er jeden Waffenstillstand, jeden Frieden, wofern derselbe eine ganze Nation brandmarke, desavouirte. Am 1. April brach ein blutiger Kampf aus, in der Nacht wurde das Arsenal erstürmt, der Gen. de Azarta, Befehlshaber der Militärdivision von Genua, schloß am 2. April eine Convention mit den Aufständischen, in deren Folge er binnen 24 Stunden die Stadt unter Zurücklassung der Geschütze u. mit den entwaffneten Carabinieri verließ, Forts, Thore u. andere Posten wurden von der Nationalgarde besetzt. Zugleich ward auch eine provisorische Regierung eingesetzt, bestehend aus dem Triumvirat: General Avezzana, Commandant der Nationalgarde, David Morchio u. Reta, Mitglied der turiner Deputirtenkammer, welchen Männern ein Beirath von 9 andern beigegeben wurde, welche zusammen während der Prorogation der Deputirtenkammer als Mittelpunkt u. im Fall einer Auflösung (die freilich unterdessen bereits erfolgt war) als Centralcomité für die Wahlen dienen sollten. Indeß blieb dies Alles nur ein kurzer, schnell vorübergehender Siegesrausch. Bereits am 4. April Morgens langte General della Marmora, zu dem in Kurzem noch eine bedeutende Verstärkung stieß, mit 24,000 M. regulärer Truppen vor Genua an, worauf sofort alle Verbindungen der Stadt von der Landseite abgeschnitten u. die Stadt in Belagerungszustand erklärt wurde. General della Marmora griff die Stadt auf 3 Punkten an, u. nun wurde von Haus zu Haus gekämpft. Die Forts Belvedere, Crocetta, Taneglia u. St. Benigno fielen in die Hände der Truppen. Aber erst nach 2tägigem hartnäckigem Kampfe, der mehrfach erneuert wurde, hatte sich della Marmora der innern Enceinte mit Ausnahme der Hafenseite bemächtigt, u. die Verluste auf beiden Seiten waren sehr bedeutend. [87] Endlich kam durch Vermittlung der auswärtigen Consuln am 6. April früh ein Waffenstillstand bis zum 9. April unter den Bedingungen zu Stande, daß Gen. della Marmora mit seinen Truppen die Stadt u. die Forts besetzte, daß die Geiseln u. Gefangenen auf beiden Seiten herausgegeben, eine vollständige Amnestie erlassen, das Eigenthum gewährleistet u. die Nationalgarde auf ihren gesetzmäßigen Stand beschränkt wurde. Da jedoch della Marmora nicht zur Ertheilung einer Amnestie ermächtigt war, begab sich eine Deputation der Municipalität nach Turin zum König. Hier traf dieselbe am 7. April ein, wurde aber vom König nicht vorgelassen, sondern blos von den Ministern empfangen. Auf Grund dieser Vorverhandlungen erfolgte darauf bereits am 10. April die Uebergabe Genua's u. die endliche Regulirung der Angelegenheit. Von der Amnestie waren 12 Anführer der Insurgenten, die übergegangenen Soldaten, sowie Alle, welche Verbrechen gegen Eigenthum u. Personen begangen hatten, ausgenommen. Die Mitglieder der provis. Regierung suchten deshalb ihr Heil in schleuniger Flucht, wogegen die Regierung der Stadt nach dem Einzuge der königl. Truppen an Dominico Doria, Pamphili u. Tito Orsini übergeben wurde. [88] Nach dieser Zeit nahm die ganze öffentliche Aufmerksamkeit das Verhältniß S-s zu Oestreich in Anspruch, welches sich einestheils beeilte die Bedingungen des Waffenstillstandes von Novara in Ausführung zu bringen, anderntheils nicht eben geneigt schien, den Frieden mit S. auf billige Bedingungen hin abzuschließen. Die wichtigste jener oben [86] angegebenen Waffenstillstandsbedingungen war diejenige, welche die Besetzung Alessandrias betraf. Auf Grund derselben rückten am 24. April die Oestreicher, u. zwar das Regt. Rukavina, 1 Bat. Kroaten, 1 Regt. Grenzer u. 2 Batt. nebst 1 Schwad. Uhlanen in der Stadt ein. Der Eindruck, den diese Maßregel auf die Bevölkerung S-s machte, war nun zwar für die Regierung nicht günstig, dessenungeachtet aber wußte dieselbe in ihrem ganzen Benehmen gegen das Volk einen so richtigen Takt zu bewahren, u. Milde u. Strenge so mit einander zu verbinden, daß in Kurzem nicht nur ihre ganze Autorität, sondern auch das vollste Vertrauen zu ihr wiederhergestellt war. [89] Die nächste Folge von der durch den unglückl. Krieg herbeigeführten veränderten Stellung S-s zum Auslande, bes. zu Oestreich, war ein Anfangs Maieintretender Ministerwechsel, wobei Generallieut. Gabriel de Lannay als Conseilspräsident u. Minister des Ausw. zurücktrat, dafür Massimo d'Azeglio zum Ministerpräsident ernannt, auch interimistisch mit dem Ministerium des Auswärt. be-

etraut wurde. Vervollständigt aber wurde ies Ministerium dadurch das Buoncompagni für den öffentl. Unterricht, Gab. da Bormida für den Krieg u. Graf Cavour ür die Finanzen eintraten. [40] Größeres Interesse gewährten während derselben Zeit ie Maßregeln, welche die Regierung im Innern ergriff, um der öffentl. Stimmung in Bezug auf den zum Unglück ausgeschlagenen Krieg Genüge zu leisten u. im das Land von den Elementen bald möglichst zu befreien, welche einer erneuten Consolidirung des innern Staatslebens offenbar hindernd in den Weg traten. Hiermit im engsten Zusammenhang kand die Verurtheilung des Gen. Ramorino (s. d. in den Suppl.), welcher, der absichtl. Zuwiderhandlung gegen die ihm ertheilten Befehle beschuldigt, nach kriegsgerichtl. Urtheil am 22. Mai 1849 erschossen wurde. [41] Dann wurde nicht nur durch Decret vom 22. Mai in Ausführung des 2. Artikels des Waffenstillstandes die Auflösung der lombard., ungar. u. poln. Corps, welche einen Theil der sardin. Armee ausgemacht hatten, verfügt (da Marschall Radetzky allen Mitgliedern dieser Corps, wenn sie in die östreich. Staaten zurückkehrten, vollständige Amnestie zugesichert hatte), sondern es wurde auch gleichzeitig mit der ganzen sardin. Armee eine durchgreifende Reorganisation vorgenommen, sowie auch kurz darauf dafür Sorge getragen, daß die ehemal. Freischärler aus dem Lande entfernt wurden. Zur Hebung u. Wiederbelebung des materiellen Wohles des Landes autorisirte ein königl. Decret vom 16. Juni das Finanzministerium, im Auslande eine Anleihe von 50 Mill. abzuschließen. [42] Kurz nach dem Wiederabzug der Oestreicher aus Alessandria (17. Juni), berief der König das Parlament auf den 30. Juli; in der Proclamation an sein Volk vom 3. Juli gelobte der König auf das feierlichste, an der Verfassung u. den in derselben ruhenden neuen Staatsinstitutionen unverbrüchlich festhalten zu wollen. Endlich hob ein Ministerialerlaß den Belagerungszustand von Genua am 11. Juli auf, u. es erfolgte auch der definitive **Friedensabschluß mit Oestreich**, der sich, weil man sich nicht über die Höhe der von S. zu zahlenden Entschädigungssumme einigen konnte, so lange verzögert hatte. Er wurde am 6. August in Mailand unterzeichnet u. zwar von östreich. Seite vom Ritter von Bruck u. dem Feldmarschall Radetzky, piemontes. Seits vom Grafen Palormo, General da Bormida u. Ritter Buoncompagni. Nach demselben aber verpflichtete sich S., Oestreich die Entschädigungssumme von 75 Mill. Lire zu zahlen. [43] Kurz vorher, am 30. Juli, war die **Eröffnung der Kammern** durch den König in Person erfolgt. Dieselben entwickelten eine große Thätigkeit, in Kurzem gingen von hier eine Menge höchst wichtiger Gesetze u. neuer Staatseinrichtungen aus, die aber freilich zum Theil einen radicalen Charakter an sich trugen, worin wohl auch der Hauptgrund von den alsbald eintretenden Ministerveränderungen zu suchen war. Zu den wichtigeren Neuerungen gehörte vorerst die Maßregel, wonach dem Gesetze vom 1. Dec. 1848 gemäß zur Unterstützung der flüchtigen Italiener in der Deputirtenkammer am 30. August 1849 ein Credit von 100,000 Lires eröffnet wurde, wobei der Minister noch die besondere Erklärung abgab, daß man sich um eine feste Existenz der Flüchtlinge durch Einrichtung von Colonien auf der Insel S. bekümmern werde, ein Gesetz, welches in der Deputirtenkammer mit 128 gegen 3 Stimmen durchging u. am 21. Sept. vom Senat angenommen wurde. [44] Von nicht geringerer Wichtigkeit ferner war es, daß am 7. Sept. der Senat einen Vorschlag des Unterrichtsministers Mameli zur Verbesserung der tiefdarniederliegenden Universitäten Cagliari u. Sassari annahm; ferner daß die Deputirtenkammer am 21. Sept. nach einer 8tägigen stürm. Debatte die Aufhebung der Majorate aussprach, ingl. am 2. Oct. das Gesetz über die Unverletzbarkeit der Richter mit 76 gegen 30 St. annahm ꝛc. ꝛc. [45] Von noch größerer Bedeutung aber u. noch größerer Tragweite war die eigenthümliche Stellung, welche seit dem Zusammentritt der Kammern S. gegen den Papst einnahm, woraus nach u. nach ein förml. Bruch mit dem päpstl. Stuhl wurde. So wurde schon am 4. Sept. Graf Siccardi von Turin nach Gaëta zum Papst gesendet, um sich mit demselben über einige Modificationen in den früher abgeschlossenen Concordaten, die sich mit der consequenten Durchführung der Constitution nicht vereinbaren ließen, in Einvernehmen zu setzen, wogegen in der Kammersitzung vom 15. Oct. der Vorschlag zum Gesetz erhoben wurde: geistliche u. sonstige ähnliche Körperschaften können ohne ausdrückliche jeweilige Erlaubniß des Königs, welcher das bürgerliche Gutachten des Staatsraths vorausgehen muß, keine liegenden Gründe an sich bringen; Gleiches gilt rücksichtlich der testamentar. Verfügungen, sowie von Schenkungen noch lebender Personen zu Gunsten dieser Körperschaften. [46] Durch solche Neuerungen mußte die Stellung des Ministeriums immer schwieriger werden; daher die mehrfachen Veränderungen, welche dasselbe während dieser Zeit erlitt. So nahm bereits Anfangs Septbr. der Minister des Kriegs u. der Marine seine Entlassung, statt dessen, als Gen. Bormida das ihm angebotene Portefeuille ablehnte, Gen. Bava eintrat u. zwar mit Beibehaltung seines früheren Ranges als Generalinspector der Armee. Mitte Oct. gaben die neuen Finanzgesetze Veranlassung zu weiteren Modificationen.

tionen. In Folge davon übernahm am 21. Oct. Pinellis Stelle Giovanni. Phil. Galvagno, bis dahin Minister des Ackerbaues u. Handels, das Ministerium des Innern, wogegen Pietro v. Santa Rosa interimistisch zum Minister des Ackerbaues, des Handels u. der öffentl. Arbeiten ernannt wurde, für welchen dann am 6. Nov. der Civilgenieinspector Paleocapa eintrat, während gleichzeitig für den zurücktretenden Gen. Bava der Generallieut. della Marmora zum Kriegs- u. Marineminister ernannt wurde. [47] Indeß brachten die Kammerverhandlungen, bes. die über den Friedensvertrag mit Oestreich u. über die Naturalisation Fremder (am 16. Oct. war beschlossen worden, die Berathung über den Friedensvertrag mit Oestreich so lange auszusetzen, bis ein Gesetzentwurf zu Gunsten der lombard. venetian. Emigranten eingebracht sein würde) die Regierung in eine so schiefe Stellung, daß dieselbe am 17. Nov. erst zu einer Vertagung, am 20. Nov. aber zu einer Auflösung der Kammern schritt, bei welcher Gelegenheit aber der König eine Ansprache an sein Volk erließ, in welcher er als Grund das verderbl. Parteitreiben der Kammer anführte, aber auch von Neuem die Erklärung abgab, an der Constitution auch ferner festhalten zu wollen, u. außerdem die Wahlcollegien auf den 5. Dec. zusammenberief, worauf dann auch am 20. Dec. die **Deputirtenkammer** vom König **eröffnet** wurde. Konnte der König in seiner Eröffnungsrede auch mit Genugthung auf die freundl. Gestaltung der Beziehung S-s zu den befreundeten Mächten u. auf die Befestigung des Credits hinweisen, so konnte er doch die innern u. äußern Hauptfragen nur als schwebende bezeichnen, u. mit ernster Hinweisung darauf, daß eine Verlängerung dieser ungewissen Stellung den Ruf S-s dem Auslande gegenüber beeinträchtigen u. das Land gegen die Institutionen einnehmen würde: bezeichnete er es als die Aufgabe der neuen Kammern diese schädlichen Folgen abzuwenden. [48] Und wirklich waren wesentlich veränderte Kammern gewonnen; während in der Deputirtenkammer Pinelli zum Präsident, Demarchi u. Palluel zu Vicepräsidenten erwählt wurden, ging die ganze Zusammensetzung des Bureau in conservativem Geiste vor sich, daher denn auch bereits in der Kammersitzung vom 31. Dec. der Cabinetspräsident Azeglio darauf antragen konnte, daß der Vertrag mit Oestreich ratificirt werde, was denn auch geschah, indem in der Deputirtensitzung vom 7. Januar 1850 der Gesetzentwurf: die Regierung des Königs zur vollen u. ganzen Erfüllung des am 6. Aug. 1849 in Mailand abgeschlossenen Friedensvertrages zu ermächtigen, angenommen wurde, nur mit dem Vorbehalte, daß kein geheimer Tractat in Mitte liege. In der Sitzung vom 18. Jan. wurde darauf vom Senat der Friedensvertrag ohne Discussion votirt, wobei unter 53 Abstimmenden nur 5 gegen Annahme des Vertrags stimmten, übrigens aber der Ministerpräsident u. der Minister des Innern die Erklärung wiederholten, daß der Vertrag keine geheimen Artikel enthalte. Ebenso sah sich die Regierung von den Kammern unterstützt bei den Verhandlungen über nicht weniger wichtige Gegenstände. Während am 25. Jan. der Senat die beiden von der Deputirtenkammer bereits votirten Gesetzentwürfe annehmen konnte, deren einer sich auf Einführung des Decimalsystems bezog, der andere das Ministerium zur Eröffnung eines Credits von 400,000 Fr. ermächtigte, um die Kosten des Leichenbegängnisses des verstorbnen Königs Karl Albert zu decken, adoptirte auch noch am 27. Jan. die Kammer die Emission von 4 Mill. neuer Rente. [49] Alle diese Dinge aber traten alsbald vor einer Angelegenheit in den Hintergrund, die von dem Momente an, wo sie auf die Bahn kam, nicht blos in S., sondern auch in dem Auslande mit dem gespanntesten Interesse verfolgt wurde. Das war ein **Gesetzvorschlag** des Justizministers **Siccardi**, welcher die Abschaffung der geistl. Gerichtsbarkeit u. die Einführung der Civilehe betreffend. Gegen dieses Gesetz erhob sich die Stimme des sardin. Clerus sowie des Papstes. Nicht nur daß Papst Pius IX. das Gesetz als einen Eingriff in die Rechte des heil. Stuhles bezeichnete u. gegen dasselbe durch den Cardinalstaatssecretär Antonelli in einer Note vom 9. Febr. an den päpstl. Geschäftsträger in Turin, Marquis Spinola, einen förml. Protest einlegte; so machten auch sämmtliche Bischöfe S-s, von dem Erzbischof von Turin, Franzoni, durch eine bes. Schrift zum Proteste aufgefordert, feste Front, um sich unter allen Umständen der Einführung dieses Gesetzes zu widersetzen. Dessenungeachtet blieb der König mit den Vertretern des Landes fest. Am 8. April nahm der Senat das Gesetz an, an demselben Tage erhielt es die Sanction des Königs u. am 9. April wurde es publicirt. Nach demselben werden alle Rechtssachen zwischen Laien u. Geistlichen, wie zwischen den Geistlichen der bürgerl. Gesetzgebung zugewiesen, die Geistlichen den peinl. Gerichten, wie sie für andere Staatsbürger bestehn, u. der Bestrafung durch die weltl. Gerichte unterworfen, wobei aber geistl. Strafen der kirchlichen Behörde verbleiben; ferner wird der Kirchenschutz der in Kirchen geflüchteten Verbrecher aufgehoben u. ein Gesetzentwurf über die Regelung der Eheverträge in ihrer Beziehung zum bürgerl. Gesetz verheißen. Der Erzbischof Franzoni erließ nun unter dem 18. April einen Hirtenbrief mit Vorschriften über das Verhalten der Geistlichkeit gegenüber dem Siccardischen Gesetz; aber in dessen Folge wurde gegen ihn eine Untersuchung eingeleitet u.

der Arrest in der Citadelle von Turin verfügt, wohin er auch am 4. Mai abgeführt wurde. Nach Franzoni trat der Erzbischof von Sassari an die Spitze des Clerus, der sich fortwährend gegen die Siccardischen Gesetze erklärte, wurde aber auch gefangen gesetzt. [49] Siccardi ging dagegen consequent seinen Weg, u. alsbald wurde ein neues Gesetz angenommen, wonach allen Gesellschaften u. juristischen Personen, gleichviel ob weltlichen od. geistlichen, der Erwerb unbeweglicher Güter ohne erwirkte Zustimmung der Regierung untersagt wurde, wogegen gleichzeitig den 23. Mai die gerichtliche Verhandlung gegen den Erzbischof Franzoni stattfand, der auf das einstimmige Schuldig der Geschworenen zu einem Monat Gefängniß, 500 Lire Buße u. in die Kosten verurtheilt wurde. Dessenungeachtet gewann die Opposition der Bischöfe gegen die Regierung an Ausdehnung. So wiesen jetzt die Bischöfe von Tarentaise, von Maurienne u. St. Lazare die ihnen verliehenen Orden zurück u. feierten den, obschon vergebl. Widerstand Franzoni's durch Beifallsadressen. [50] Indeß ließ sich die Regierung auch dadurch nicht von ihrer einmal mit Energie betretenen Bahn abbringen, doch rief sie auch manche, das Wohl des Landes fördernde Neuerungen in's Leben, so wurden z. B. neue Schifffahrtsgesetze gegeben, das Gesetz über Abschaffung des Zeitungsstempels bestätigt ꝛc., verwickelte sich freilich aber auch jetzt wieder in neuen Streit mit dem beleidigten Clerus. Die nächste Veranlassung dazu gab jetzt die Anfangs Juli in den Kammern zur Verhandlung kommende Finanzlage des Landes, wobei es sich ergab, daß der Krieg gegen Oestreich über 350 Mill. Lire gekostet hatte u. die laufenden Einnahmen kaum 80 Mill., die Ausgaben dagegen 110 Mill. betrugen, weswegen man in der Kammer selbst auf den Gedanken kam, die Klostergüter flüssig zu machen. Es kam dazu, daß in der Mitte Juli der Prozeß gegen den Erzbischof von Sassari zur Entscheidung kam u. daß derselbe wegen des von ihm erlassenen, gegen die Siccardischen Gesetze gerichteten Rundschreibens ebenfalls zu einmonatl. Haft, 500 Lire Geldstrafe u. zur Tragung der Gerichtskosten verurtheilt wurde. Als nun am 6. August 1850 der seitherige Handelsminister Santa Rosa die Sterbesacramente verlangte, verbot der Erzbischof Franzoni dem dazu gerufnen Servitenpater jenem dieselben zu reichen. In Folge davon aber kam es in Turin zu sehr unruhigen Auftritten, u. sowohl die Servitenmönche als der Erzbischof mußten ihrer Sicherheit wegen aus der Stadt entfernt werden. [51] Nach solchen Vorgängen, wobei die öffentliche Meinung gegen den Clerus, bes. gegen den Erzbischof, Partei nahm, mußte der Bruch Sards mit Rom um so entschiedener werden, da die Regierung, trotz des bereits drohenden päpstlichen Bannes, offen zu erkennen gab, daß sie unter allen Umständen Willens sei, der öffentl. Meinung genugzuthun, daher denn auch nun der Erzbischof Franzoni verhaftet u. nach der einige Meilen von Turin entfernten Festung Fenestrella gefangen abgeführt wurde, während gleichzeitig 2 Decrete veröffentlicht wurden, nach welchen die Regierung von dem Kloster der Serviten u. den dazu gehörigen Gütern Besitz nahm u. dabei an alle Pächter die Aufforderung richtete, nur an die Regierung die Pachtgelder ꝛc. zu entrichten. [52] Da trat plötzlich Mitte August eine Wendung der Dinge ein, an die bisher Niemand geglaubt hatte. Während man stündlich der Verwirklichung des allgemein verbreiteten Gerüchtes einer päpstl. Excommunication gegen S. entgegensah, erhielt die sardin. Regierung auf außerordentl. Wege ein Schreiben des Cardinals Antonelli, der im Namen u. Auftrage Pius IX. sprach, worin friedliche Verständigung zur Verhütung unnöthiger u. für beide Seiten mißlicher Eventualitäten angetragen wurde, eine Maßregel, die nur dadurch erklärlich wurde, daß man in den Händen der sardin. Regierung u. des öffentl. Ministeriums Aktenstücke wußte, deren Bekanntwerden den Häuptern der absolutistisch-clericalen Partei nicht erwünscht erscheinen konnte. Die sardin. Regierung ging darauf ein u. sendete Pinelli, den Präsidenten der Deputirtenkammer, nach Rom, um dort die diplomat. Unterhandlungen in Gang zu bringen. Diese Sendung blieb jedoch ganz ohne Erfolg, u. in Kurzem traten wieder Ereignisse ein, durch die jede Aussöhnung mit Rom geradezu unmöglich gemacht wurde. [53] Diese neue Verwickelung der Dinge wurde herbeigeführt durch Marongin, Erzbischof von Cagliari auf S., welcher am 4. Sept. mit Excommunication gegen Alle drohete, die von Turin aus gekommen waren, die Güter des Clerus u. dessen Einkünfte aufzunehmen u. abzuschätzen, u. deshalb Auskunft verlangten. Die Regierung blieb jedoch auch bei dieser Gelegenheit wieder standhaft, u. wie nunmehr am 26. Sept. der bis dahin gefangen gehaltene Erzbischof Franzoni zu ewiger Landesverweisung verurtheilt u. alsbald nach Lyon transportirt wurde, so geschah auch ein Gleiches dem Erzbischof Marongin, den man nach Civita-Vecchia brachte. Nun hatten sich zwar mittlerweile zahlreiche Gerüchte von Ministerveränderungen, Interventionen fremder Mächte u. dgl. verbreitet, von dem allen aber bestätigte sich nur der Rücktritt des Unterrichtsministers Memeli im Nov., für welchen Pietro Stoja eintrat, früher Mitglied des Senats, wogegen an die Stelle des verstorbenen Santa Rosa Graf Cavour kam. [54] Ohne daß der langausgedehnte Streit mit dem päpstl. Stuhl irgendwie zu einer Ausgleichung gebracht werden konnte, wurden am 10. Nov. die

Kam-

Kammern für 1850 geschlossen. Das Festhalten des Königs an der Constitution trug indeß gute Früchte; nicht nur daß sich die Anhänglichkeit des Volkes an ihn bei allen Gelegenheiten auf die unzweideutigste Weise zu erkennen gab, so steigerte sich dieselbe zur wahren Begeisterung, als am 23. Nov. der König die **neuen Kammern** eröffnete u. in seiner Thronrede nicht nur die freundl. Beziehungen S-s zu allen Mächten, Rom ausgenommen, berührte, sondern auch von Neuem seinen Willen offen aussprach, an den constitutionellen Zuständen unerschütterlich festzuhalten. Dabei wurde auch in der Deputirtenkammer Pinelli als Präsident mit großer Stimmenmehrheit wiedergewählt, während die Wahl von Vicepräsidenten auf Demarchi u. Buoncompagni fiel, sämmtliche 3 Hauptwahlen im Sinne des Ministeriums. Bereits am 25. Nov. legte der Finanzminister Nigra das Budget für 1851 vor; einer zu erwartenden Einnahme von 88,522,206 Fr. stand eine Ausgabe von 181,936,453 Fr. entgegen, u. zur Deckung des Deficits von 93,414,247 Fr. schlug der Minister der Deputirtenkammer ein neues Steuergesetz vor, als Stempeltaxe, Erb-, Patent-, Professions-, Grund-, Hypotheken-, Meubles- u. Personensteuer. [46] Im weiteren Verlaufe der Zeit hatte die sardin. Regierung mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen, welche vorzüglich durch die immer bedenklicher werdenden Verwickelungen mit Rom u. Oestreich hervorgerufen waren. Zwar hatte die bisher bewiesene Energie der Regierung gegen den Clerus soviel bewirkt, daß der Streit mit demselben u. dem päpstl. Stuhle der Oeffentlichkeit entzogen blieb u. sich nur auf diplomat. Verhandlungen beschränkte, allein so ernstlich dieselben auch gepflogen wurden, führten sie doch zu durchaus keinem Resultate; wogegen Oestreich ziemlich kategorisch Ausweisung aller lombard. Flüchtlinge aus S. verlangte, u. da dieser Forderung nicht entsprochen, im Gegentheil von der sardin. Regierung diesen Leuten nicht nur weiterer Schutz, sondern auch mannigfache Unterstützungen gewährt wurden, an den Grenzen immer größere Truppenmassen concentrirte. [47] Unter solchen Verhältnissen konnte es daher nicht auffallen, daß die Regierung nur mit der äußersten Vorsicht vorwärts ging, sich selbst versöhnl. Concessionen geneigt zeigte u. so namentlich eine Krankheit, in welche Anfang 1851 Siccardi verfiel, benutzte, um denselben zum Rücktritt von seinem Ministerium zu bewegen, ein Schritt, worauf außer Rom auch Frankreich hindrängte. Nachdem daher am 4. Febr. 1851 in der Sitzung der Deputirtenkammer der Ministerpräsident d'Azeglio die Mittheilung gemacht hatte, daß der König Galvagno, den Minister des Innern, einstweilen beauftragt habe, das Portefeuille des erkrankten Justizministers Siccardi zu verwalten, wurde am 18. Febr. die Dimission Siccardi's, dem übrigens der König den Titel eines ersten Appellationspräsidenten verlieh, offiziell angezeigt. Das im April u. Juli von Neuem vervollständigte Ministerium bestand daher nun aus folgenden Männern: Präsident des Ministerrathes u. zugleich Minister des Auswärtigen d'Azeglio, Min. des Innern Galvagno (seit dem 20. Oct. 1849), Min. der Gnaden u. Gerechtigkeit, ingl. des Cultus de Foresta (ernannt den 8. Juli 1851), Min. des Kriegs della Marmora, Min. der Finanzen Graf Cavour (seit dem 19. April 1851), Min. der Marine, des Ackerbaues u. Handels derselbe, Min. der öffentl. Bauten Paleocapa (seit dem 2. Nov. 1849), Min. des öffentl. Unterrichts Gioja (seit dem 10. Nov. 1850). [48] Am 18. Febr. wurden durch königl. Decrete Lehen, Fideicommisse, Primogenituren, u. Majorate abgeschafft; am 24. Febr. alle Banalitäten Einzelner od. von Gemeinden über den Privatgebrauch von Backhäusern, Mühlen 2c. für aufgehoben erklärt. Im übrigen blieben die Kammern, sowie die Regierung, ihrem polit. Systeme treu, u. wenn letztere in Bezug auf die religiösen Verhältnisse des Landes nach wie vor bei den Grundsätzen der Toleranz beharrte, so daß nicht nur in Genua ein Haus zur Erziehung des weibl. Geschlechts eingerichtet werden durfte, das bisher nur in Klöstern gebildet worden war, sondern auch in der Hauptstadt Turin selbst zur Gründung einer protestant. Kirche geschritten werden konnte: so entwickelte dieselbe auch in Rücksicht auf das materielle Gedeihen des Landes im Jahre 1851 eine so außerordentliche Thätigkeit, daß das Land schon jetzt sich von den schweren Wunden zu erholen anfing, die ihm der letzte Krieg geschlagen hatte. Erreicht aber wurde dieses vornehmlich durch den Abschluß mehrerer vortheilhafter Handelsverträge, so namentlich mit Frankreich (am 5. Nov. 1850 auf 4 Jahre abgeschlossen, am 6. Febr. 1851 ratificirt u. dazu eine Additionalübereinkunft vom 20. Mai 1851, s. unt. a), mit Belgien (abgeschlossen am 24. Jan. 1851), mit England (vom 27. Febr. 1851, der an die Stelle des Additionalvertrags vom 23. Jan. 1850 trat u. auf 12 Jahre in Geltung bleiben sollte; wurde in der Deputirtenkammer am 16. April u. im Senat am 24. Mai votirt), mit der Schweiz (vom 7. Juni 1851), mit Preußen u. dem deutschen Zollverein (Additionalartikel zum Vertrag vom 23. Juni 1845, unterzeichnet am 20. Mai 1851), mit Griechenland (vom 31. März 1851), mit Portugal (vom 17. Dec. 1850), mit den Hansestädten (vom 29. April 1851). [49] Doch traten diese Neuerungen, mit denen übrigens nicht unwesentliche, dem freihändlerischen System huldigende Veränderungen in den Tarifsätzen des Landes Hand in Hand gingen, nicht ohne Widerspruch, zum Theil selbst

 nicht

nicht ohne hartnäckigen Widerstand ins Leben. Das war namentlich der Fall in Nizza. Als so am 14. April der Handelsminister der Volkskammer einen Gesetzentwurf über die Tarifreform vorlegte, dabei aber auch den Freihafen von Nizza diesem Tarif unterworfen wissen wollte, veranstaltete die Nizzaer Handelswelt, die von irgend einer Beeinträchtigung ihres Freihafens durchaus nichts wissen wollte, ein großartiges Meeting, das von den bedeutendsten Kaufleuten präsidirt wurde u. sich in einem, in feindseligstem u. drohendstem Tone gehaltenen Protest gegen die Annahme der neuen Tarifreform erklärte. Ja am 16. Mai kam es in Folge dieses Streites, wobei man sich auf die alte Zeit von 1388 berief (in welchem Jahre die Grafschaft Nizza sich freiwillig dem Hause Savoyen angeschlossen, dabei aber als hauptsächlichste Bedingung die Integrität ihrer commerciellen Freiheiten aufgestellt u. sich hatte gewährleisten lassen), zu einer großen Demonstration. Alle Klassen der Stadt, Männer, Frauen, Kinder versammelten sich auf der Piazza di San Domenico, von wo sich nun ein ungeheurer Zug nach dem Stadthause wälzte, während die Deputation des Meetings den Protest dem Municipalrathe zur Beförderung an die Regierung überreichte. So wurde das Stadthaus, während der Stadtrath über die Beförderung des Protestes an die Regierung berieth, mehrere Stunden hindurch förmlich belagert u. Personen, die sich darüber mißbilligend äußerten, insultirt, selbst gemißhandelt. Und wie Nizza that alsbald ein Gleiches auch die Stadt Limone. Indeß ließ sich die Regierung hierdurch nicht einschüchtern, verfügte die Aufhebung des Freihafens von Nizza, ließ die Chefs der Berathung, namentlich die Urheber des aufrührerischen, nur zu deutlich republikanische Gelüste verrathenden Protestes, verhaften, das Handelsgremium auflösen u. schritt, als man selbst weiteren Widerstand versuchte, mit Militärgewalt ein. [60] Und wie hierbei so sah sich nun auch die Regierung in ihren weiteren Bestrebungen für Förderung des materiellen Landeswohles vom Glück begünstigt. So bei ihren Vorschlägen in Rücksicht auf Steuerreformen u. Steuererhöhungen, welche bes. Häuser, Erbschaften, Künste u. Gewerbe betrafen, so ferner bei ihren Finanzoperationen, wobei es bes. von Bedeutung war, daß sie nicht blos für ihre Budgetvorlagen, bes. fürs Kriegsministerium, sondern auch für ihre Anleihepropositionen (namentlich für die von 16 Mill. für Eisenbahnbauten überhaupt u. für die von 75 Mill. Lire für die Bahn von Genua an den Langen-See, mit dem Hause Ambro in London abgeschlossen) die Zustimmung der Kammern erhielt; so endlich in ihren Postreformen u. der Regulirung ihrer Schifffahrt, bes. ihrer Dampfschifffahrt u. ihren neuangeknüpften, auf liberalen Grundsätzen fußenden Handelsverbindungen, daher sich endlich selbst Oestreich zum Abschluß eines Schiffahrts- u. Handelsvertrages mit S. veranlaßt sah. [61] Nur nach einer Seite hin konnte man nicht zu einem Endresultat kommen: in dem sich immer weiter fortspinnenden Streit mit dem Clerus u. der röm. Curie, die ihren Einfluß immer noch soweit geltend zu machen wußte, daß nicht nur das Gesetz über Besteuerung der Güter der todten Hand zurückgenommen u. ein neues eingebracht wurde, sondern auch bes. gegen das Ende des Jahres wieder alle Mittel in Bewegung setzte, um in ihren vorigen Rechts- u. Machtstand zu gelangen. Am deutlichsten zeigte sich dies in der Angelegenheit des Prof. des kanon. Rechts Nuyz, der gegen die Rechte der Kirche geschrieben hatte u. dafür feierlich excommunicirt wurde, dessenungeachtet aber fortlehren durfte (wiewol er im Jan. 1852 von der Professur des kanon. Rechtes auf die des römischen versetzt wurde). [62] Endlich die Kammerverhandlungen anlangend, so erfolgte am 16. Juli 1851 eine Vertagung des Parlaments bis zum 18. Nov., worauf diese Session ihre Thätigkeit noch bis zum 27. Febr. 1852 fortsetzte. Das Budget auf 1852, welches der Finanzminister am 19. Nov. 1851 der Deputirtenkammer vorlegte, wies wieder bei einer Einnahme von 101,564,236 Fr. u. einer Ausgabe von 144,870,995 Fr. ein Deficit von 43,306,759 Fr. nach, zu dessen Deckung zum Theil ein höherer Ertrag aus den immer steigenden Zolleinkünften erwartet, zum Theil neue Steuergesetze vorgelegt wurden. Heftige Debatten entspannen sich über den am 18. Oct. 1851 abgeschlossener Handelsvertrag mit Oestreich, welchen das Ministerium der Kammer zur Annahme empfahl, weil er für S. bei weitem günstigere Bedingungen gewähre, als alle seit 1½ Jahre mit anderen Staaten abgeschlossene Handelsverträge. Die Opposition fürchtete nur zu sehr für den Schleichhandel, der S-s Grenzbewohner vielfache Vortheile gebracht hatte u. gegen welchen nun strenge Maßregeln ergriffen werden sollten. Dennoch wurde der Vertrag am 11. Jan. 1852 mit 90 gegen 38 Stimmen angenommen. [63] Die Regierung hatte inzwischen mit Rothschild in Paris eine neue Anleihe von 40 Mill. Lire contrahirt, deren Verwendung keinen bestimmten u. dringenden Zweck in der Gegenwart hatte, sondern für etwaige Eventualitäten bleiben sollte. Als aber die Anträge zur Genehmigung vor die Deputirtenkammer kamen, lehnte diese in geheimer Sitzung am 13. Jan. die Anträge ab, indem sie erklärte, daß das Budget für den gegenwärtigen Staatshaushalt ausreiche, wenn neue Gefahren neue Opfer verlangen würden, so werde sie das Vaterland, wie früher, bringen. Die größte Theilnahme erregte der neue

Preß-

Preßgesetzentwurf, welcher den Kammern vorgelegt worden war. In der Deputirtenkammer waren die Liberalen gegen denselben, nicht allein weil er überhaupt eine Freiheit beschränkte, sondern hauptsächlich, weil sie glaubten, daß das Ministerium durch äußeren Einfluß dazu genöthigt worden sei, eine Meinung, welche durch die Versicherung des Ministeriums beseitigt wurde, daß es ganz frei von äußerem Einfluß das Gesetz vorgelegt, aber bei demselben allerdings im Auge gehabt habe, mit den fremden Regierungen in gutem Einvernehmen zu bleiben u. dieses nicht durch die Presse stören zu lassen. Noch suchte der Entwurf der Commission zu dem Gesetze wenigstens alle Preßprozesse vor das Geschwornengericht zu bringen, allein die Regierungsvorlagen wurden am 11. Febr. 1852 in der Deputirtenkammer (mit 98 gegen 42 St.) u. am 25. Febr. in dem Senat angenommen. "Einen neuen Beweis von kirchengegnerischer Gesinnung hatte die Regierung in einem Beschlusse gegen die S. Paolo-Gesellschaft (s. d. in den Suppl.) zu Turin gegeben; sie hatte nämlich die Congregation aufgefordert, bei der Administration der öffentl. Wohlthätigkeitsfonds, wobei es vielleicht nicht immer nach den Regeln der gemeinen Rechenkunst hergegangen war, einige Mitglieder des turiner Senats zuzuziehen, u. da sich die Congregation dessen weigerte, eine neue Verwaltungsbehörde eingesetzt, welche auch durch königl. Decret vom 30. Oct. bestätigt wurde. Die Congregation wandte sich darauf mit einer Beschwerde an den Senat, doch wurde die Sache hier in der Sitzung vom 22. Febr. zur Behandlung dem Ministerium des Innern übergeben. Von Wichtigkeit war noch, daß in der Deputirtenkammer am 18. Febr. die Herstellung der telegraphischen Verbindung zwischen Turin, Mailand u. Frankreich genehmigt wurde. Am 27. Febr. 1852 wurde die Session für 1851 geschlossen. "Unmittelbar nach dem Schluß der Kammern brach am 28. Febr. ein Aufstand auf der Insel S. bes. zu Sassari wegen des Maskenverbotes aus; die Nationalgarde u. die Truppen feuerten auf einander, u. auf beiden Seiten gab es Todte u. Verwundete. Sogleich wurden von Turin königl. Truppen u. der Gen. Durando mit Specialvollmacht nach Sassari entsendet. Derselbe erklärte sogleich die ganze Provinz in Belagerungszustand, ließ die Nationalgarde auflösen u. entwaffnen, die Rädelsführer einziehen, die Universität schließen u. zahlreiche Fremde ausweisen. Obgleich die Ruhe nicht wieder gestört wurde, so wurden doch umfängliche u. nachdrückliche Untersuchungen angestellt, wobei sich Irritationen des Volkes durch den Clerus herausstellten. "Noch ehe die neuen Kammern zusammentraten, trat in dem Ministerium eine Veränderung ein, indem an die Stelle des bisherigen Ministers des Innern Pernati trat, Galvagno aber die Justiz übernahm. Die neue Kammersession, die am 4. März 1852 vom König selbst eröffnet wurde, begann ihre Thätigkeit mitten unter zahllosen Verdächtigungen der Regierung u. unter fast allgemeiner Besorgniß für die, wie man meinte, durch fremde Insinuationen gefährdete Verfassung. Mit um so größerer Freude wurde daher die Thronrede des Königs begrüßt, in welcher sich derselbe von Neuem auf das beruhigendste über S.s Stellung zum Auslande aussprach, unter andern Gesetzvorlagen namentlich das der Civilehe ankündigte, u. das Vertrauen des Volkes anrief, die Treue des Heeres pries, ingleichen abermals seinen entschieden Willen an der Verfassung festhalten zu wollen kundgab, ja selbst auch in Rücksicht auf den immer noch schwebenden Streit mit Rom u. auf die kirchl. Verhältnisse die Würde der Regierung auch ferner wahren zu wollen in sichere Aussicht stellte. "Wie hoffnungsreich dieser Beginn der Session auch gewesen war, so trat doch bald eine Spannung zwischen den Kammern u. der Regierung ein: der Kriegeminister machte eine Vorlage wegen der Befestigung von Casale, welche aber in beiden Kammern nur mit sehr geringer Majorität angenommen wurde. Deshalb gab der Minister seine Entlassung, welche der König jedoch nicht annahm. Wegen des Handelsvertrages mit Frankreich (s. ob. ∞), der bes. dem Princip des Freihandels huldigte, entstand eine große Bewegung im Lande: Nizza protestirte gegen den Artikel, welcher die Oelausfuhr betraf, Savoyen u. Piemonts Weindistricte gegen die Zollermäßigung auf franz. Weine; die Presse sprach sich auf das feindseligste dagegen aus u. selbst in der Deputirtenkammer war eine lebhafte Opposition dagegen: doch wurde der Vertrag in dieser Kammer am 10. April mit 114 gegen 23 St. angenommen. Zu dieser günstigen Abstimmung trug nicht wenig die Furcht vor einem Rücktritt des populären Ministeriums Azeglio-Cavour bei. Auch der Senat nahm am 29. April den Vertrag mit 40 gegen 18 Stimmen an. Am 28. März war auch der Handelsvertrag mit Schweden angenommen worden. "Mit lauten Klagen traten die Inseldeputirten gegen die Regierung wegen der Verfügung des Belagerungszustandes auf, doch wurde nach der Darstellung des Benehmens der Insulaner gegen die Regierungstruppen die Maßregeln der Regierung gutgeheißen. Wenn auch die Ruhe hergestellt scheinen mochte, so hielt man diese Ruhe doch nur für eine scheinbare, denn der Belagerungszustand wurde mit aller Strenge gehandhabt, u. am 9. April noch ging Durando von Cagliari nach Tempio, um auch dort den Belagerungszustand über Stadt u. Provinz zu verhängen, alle Waffen wurden

dort

hort weggenommen u. die Cavallerie machte Streifzüge in der Umgegend. [69] Am 28. April starb der Präsident der Deputirtenkammer, Dionigi di Pinelli. An seine Stelle wählte die Deputirtenkammer den Advokaten Ratazzi, der im Jahre 1848 Minister des Innern u. seit 2 Jahren der einflußreichste Führer des linken Centrums war u. darum dem Ministerium die Besorchtung brachte, durch sein Auftreten Veranlassung zu einer Irrung mit der auswärtigen Politik, bes. Oestreichs, zu geben. In Folge davon reichten am 16. Mai sämmtliche Minister ihre Entlassung ein; das neue Ministerium vom 21. Mai bildete: Präsident u. zugleich Minister des Auswärtigen d'Azeglio, Min. des Innern Pernati, Min. der Gnaden u. Gerechtigkeit, ingleichen des Cultus u. des öffentl. Unterrichts Buoncompagni, Min. des Kriegs u. der Marine della Marmora, Min. der Finanzen Cibrario, Min. der öffentl. Bauten Paleocapa. Das neue Ministerium verhieß vor der Kammer feste Bewahrung der constitutionellen Verhältnisse u. Fortsetzung der begonnenen Reformen, treue Beobachtung der beschwornen innern u. auswärtigen Verträge, innere Unabhängigkeit auf immer u. um jeden Preis. [70] Und so ging diese Krisis glücklich vorüber, die Spaltung zwischen Kammer u. Cabinet wich u. von einer Auflösung der Kammer, die man allgemein gefürchtet hatte, war keine Rede mehr, im Gegentheil erfolgte am 18. Juni in der Abgeordnetenkammer von Seiten des Ministeriums Buoncompagni die Vorlage des, schon 1850 bei Gelegenheit der Siccardischen Gesetze verheißenen Civilehegesetzes (Mannspersonen müssen das 18., Weibspersonen wenigstens das 15. Lebensjahr zurückgelegt haben, wenn sie eine Ehe eingehen wollen; das Aufgebot wird dem Bürgermeister anvertraut; der Heirathsact ist nur gültig, wenn er in den Civilacten registrirt ist; wenn die kirchl. Einsegnung nicht stattfinden kann, so wird die Trauung als schon von der weltl. Behörde gesetzmäßig vollzogen angesehen). Die Verhandlungen über dieses wichtige Gesetz waren ungemein lebhaft, u. wenn man in der letztverflossenen Zeit wirklich einige Hoffnung gehabt hatte, den immer noch ungeendeten Streit mit dem Papste bald geschlichtet zu sehen, so wurden diese Aussichten durch das Vorbringen dieses Gesetzes mit einem Male wieder gänzlich zu nichte, ja es kam sogar dahin, daß sich die Unterhandlung mit Rom über die Bestätigung mehrerer neuen sardin. Bischöfe wieder zerschlug, da der Papst von Neuem als Vorbedingung Abschaffung der siccard. Gesetze verlangte. Indeß fielen doch die Verhandlungen in der Deputirtenkammer über dieses Gesetz zu Gunsten des Ministeriums aus, indem das Gesetz, nachdem sich das Ministerium u. die Commission in Betreff zahlreicher Verbesserungsanträge geeinigt hatten, am 5. Juli in der Deputirtenkammer mit 94 gegen 35 Stimmen durchging. [71] Nichtsdestoweniger dauerte, zumal nunmehr noch die Sanction des Senates fehlte, die Agitation gegen das Gesetz fort u. erhitzten sich dabei die Gemüther immer mehr. Die Gegner des Gesetzes verbreiteten sogar das Gerücht, die Regierung gehe mit einem Staatsstreiche um u. werde mittelst Ordonanz 20—30 Senatoren ernennen, um die Annahme des Ehegesetzes u. anderer Gesetze auf Seite des Senates sicher zu stellen; die savoyischen Bischöfe veröffentlichten Ende Juli ein Manifest, wodurch Allen, die nach dem neuen Gesetze sich trauen lassen würden, mit dem Kirchenbann gedroht wurde. Mitte Juli wurden die Kammern bis zum 18. Nov. vertagt. [72] So spann sich die Sache fort, bis am 9. Aug. sich die vom Senate beauftragte Commission, gewiß nicht ohne Einfluß der von dem höheren Clerus in Bewegung gesetzten Mittel der Petition an den Senat u. der Drohungen gegen Land u. Regierung (wogegen die Regierung vergebens einzuschreiten versuchte), gegen das Gesetz aussprach, angeblich um an dessen Stelle die weit freieren Bestimmungen des franz. Gesetzes vorzuschlagen. Das Auftreten gegen das Ehegesetz in einer besonderen Schrift brachte den Cassationstribunalrath Costa della Torre in eine Gefängniß- u. Geldstrafe nebst Amtsentsetzung. Nun gab zwar am 20. Aug. der Erzbischof von Chambery eine Erklärung ab, der zufolge die Protestation der Bischöfe von Savoyen gegen das Gesetz über die Civilehe zurückgenommen ward, aber dennoch dauerte der Streit, dessen sich auch sehr bald die Presse bemächtigte, in der leidenschaftlichsten Weise fort, so daß es selbst zu einer neuen Ministerkrisis kam, die indeß glücklich vorüberging. [73] Die Verhandlungen mit dem Papste führten immer zu keinem Ende, ja es stand ein neuer Conflict bevor, da Anfang Oct. in den Städten Piemonts der Ruf nach Einziehung der geistl. Güter, Beschränkung der Zahl u. Einkünfte der Bisthümer u. Aufhebung der Klöster sich erhob. Die Municipien von Alessandria, Asti, Mondovi u. andern Städten hielten gleichzeitig öffentliche Berathungen u. beschlossen, an die Regierung u. die Deputirtenkammer Petitionen wegen jener Maßnahmen zu senden, wogegen freilich in Kurzem ein Circulär des Ministers des Innern erschien, worin die den Municipien in allgemeinen Petitionssachen zustehende Competenz beleuchtet u. ausgesprochen ward, daß es keinesfalls in den Befugnissen der Gemeinderepräsentanten liege, um Säcularisirung der geistl. Güter zu petitioniren. Doch wurde dieses Ministercircular so wenig berücksichtigt, daß die Agitation immer größer wurde. [74] Der Kampf der Clericalen mit den Liberalen nahm mit jedem Tage an Leidenschaftlichkeit zu, um so mehr, da das Ministerium

aus

aus Rücksicht auf die auswärtige Diplomatie überall Bereitwilligkeit zeigte, den Forderungen derselben nachzugeben, um den Nachbarfrieden zu erhalten. In Folge davon gaben am 30. Oct. sämmtliche Minister ihre Entlassung, u. nachdem sich die vom König angeknüpften Unterhandlungen erst mit Cavour, einem Liberalen, dann mit dem Grafen Balbo u. Revel, Häuptern der conservativen Partei, wegen Neubildung des Cabinets zerschlagen hatten, ernannte der König am 2. Nov. den Grafen Cavour definitiv zum Ministerpräsidenten, welcher zugleich die Finanzen (u. die Verpflichtung den Weg der Versöhnung mit Rom zu betreten) übernahm. Mit ihm bildete das **neue Ministerium** vom 4. Nov.: Aeußeres General Dabormida, Inneres Graf Ponza di San Marino, Krieg General della Marmora, öffentl. Arbeiten Paleocapa, Justiz Buoncompagni, öffentl. Unterricht Cibrario. [70] Am 20. Nov. fand die Beerdigung Gioberti's (s. d. in den Suppl.) statt. An der Bestattung dieses 1848 u. 49 als Kammerpräsident, dann als Minister u. zuletzt als Gesandter in Paris für S. bedeutenden Mannes, der im Oct. 1852 zu Paris gestorben war u. dessen Leiche nach Turin gebracht wurde, betheiligte sich die Stadt mit großer Theilnahme. Am 20. Nov. wurden auch die Kammern wieder eröffnet. Der Hauptpunkt in der neuen Kammersession war die am 2. Dec. erfolgte Finanzvorlage (s. oben Statist. e); der Minister kündigte an, daß man nur behufs außerordentl. Ausgaben u. im äußersten Nothfalle neue Anleihen machen, daß die Regierung bedeutende Reductionen im Staatshaushalt vornehmen, daß aber gleichwohl eine Erhöhung der Besteuerung um 14 Mill. nöthig werde, die Erhöhung werde mehrere schon bestehende Abgaben betreffen u. dazu solle eine Wagensteuer kommen. [70] Von besonderer Wichtigkeit waren von den in diesem Jahre noch zur Discussion vor die Kammern kommenden Gegenständen die die Kirche angehenden, das Ehegesetz u. die Frage wegen Aufhebung der geistl. Güter. Die Commission des Senats für Berathung über das Ehegesetz hatte einen ganz neuen Entwurf abgefaßt, in welchem der von der Deputirtenkammer angenommene nur mit sehr bedeutenden Modificationen Aufnahme gefunden hatte. So wurde schon das Civilehegesetz als ein solches erklärt, welches die Ehe nur in ihrer Civilbeziehung betrachte u. die von der Religion hierüber aufgelegten Pflichten ganz ungeschmälert lasse, ja der religiöse Abschluß der Ehe wurde als Bedingung für alle, die sich zur Staatsreligion bekennen, festgesetzt. Aber auch so erhielt es den Beifall des Senates nicht; die Berathungen begannen am 15. Dec., u. dieselben waren noch nicht beendigt, als das Ministerium, aus den Abstimmungen keinen guten Erfolg erwartend, am 24. Dec. das ganze Gesetz zurückzog. Wahrscheinlich hatte auf die endliche dem Gesetze ungünstige Entscheidung die Bekanntwerdung des Briefs eingewirkt, welchen der Papst in dieser Angelegenheit schon früher in abrathender Weise an den König geschrieben hatte. Die neue Redaction des Gesetzes, welche das Ministerium verhieß, dürfte von der frühern in wesentl. Punkten abweichen, denn bei der festen Gegnerschaft des Papstes u. der ganzen hohen Landesgeistlichkeit würde sich schließlich dafür kein besserer Erfolg erwarten lassen. Ueberhaupt war auch die Stimmung der Regierung gegen die Kirche milder geworden, u. in dem Decrete wegen Zurückziehung des Ehegesetzes wurden als Hauptgrundsätze der Regierungspolitik hervorgehoben: Unterwürfigkeit unter die Religion, Achtung vor den Dienern der Religion u. deren Rechten u. vor der Freiheit der Kirche; u. als das Ministerium in der Deputirtenkammer interpellirt wurde, warum die Bischöfe wegen ihres gegen das Ehegesetz gerichteten Hirtenbriefes nicht zur gerichtl. Verantwortung gezogen würden, so antwortete der Ministerpräsident, daß den Bischöfen gegenüber Mäßigung u. Klugheit noththue, u. daß bald ein neues Civilehegesetz vorgelegt werden würde, worauf nicht einmal Garellis Antrag, „die Regierung aufzufordern, dem allgemeinen Wunsche der Nation nachzukommen, die Reformen, welche mit dem Ehegesetz eingeleitet worden, zu vervollständigen u. die Civilgewalt energisch zu vertheidigen," angenommen wurde. [71] Am 31. Dec. berichtete die Commission über die Petitionen wegen Einziehung der Kirchengewalt ꝛc. Die Commission bezeichnete in ihrer Majorität alle jene, von Municipalitäten ausgehenden Anträge als illegal u. ihre Competenz überschreitend, wenn auch der Regierung ein Hoheitsrecht über die Kirchengüter zustehe, so wäre doch die Einziehung dieser Güter unpolitisch u. unmoralisch, u. die Salarirung des Clerus aus der Staatskasse sei unzweckmäßig; die Frage über die Militärpflichtigkeit der Geistlichen solle dem Kriegsministerium zugewiesen werden; rücksichtlich der Reduction der Zahl der Bisthümer stehe weder der Kammer noch der Regierung ein competentes Urtheil zu, die Petitionen wegen Einziehung der Kirchengüter sollten dem Ministerrath übergeben, über die Petitionen der Gemeinden aber zur Tagesordnung übergegangen werden. [72] Endlich wurde auch auf S., nachdem wegen der ruhigen u. gesetzmäßigen Haltung der Insulaner denselben schon Anfang Oct. die Waffen zurückgegeben u. eine neue Organisation der Nationalgarde verheißen worden war, im Dec. der Belagerungszustand aufgehoben, der überhaupt in der letzten Zeit sehr mild gehandhabt worden war. [73] In Folge der Emeute vom 8. Febr. 1853 in Mailand wurde das Verhältniß zwi-

zwischen S. u. Oestreich wieder ein gespanntes. Zwar internirte od. entfernte die Regierung die auf sardin. Gebiet übergetretnen compromittirten Lombarden, allein das genügte der östreich. Regierung nicht, vielmehr wurden Ende Febr. die Güter aller, seit der letzten Revolution in S. lebenden emigrirten Lombarden mit Sequestration belegt. S., welches diese Leute zu großem Verdruß Oestreichs mit besonderer Vorliebe gehegt hatte (s. ob. 43 u. 44), empfand jetzt diese Maßregel der östreich. Regierung sehr drückend: von den zahlreichen Emigrirten lebten viele von ihren, zum Theil sehr bedeutenden Renten, andere erhielten Unterstützungen von den Ihrigen. Durch die östreich. Maßregel wurden auch diese Unterstützungssummen unter Sequester gelegt, u. S. hatte nun die vielen Tausende, von denen mehrere naturalisirt sind, in ihrer Mittellosigkeit zu sustentiren. In dieser Noth rief der König Anfang März Englands Vermittlung an. *(Lb. u. Ra.)*

***Sarkolith**, Stein, besteht aus 2 (3 RO, SiO_3 + R_2O_3, SiO_3), wo RO Natron, Kali, Talkerde u. Kalk bedeutet.

Sarkosin, $C_6H_7NO_4$, ein von Liebig in den Flüssigkeiten des Fleisches entdeckter Stoff, der dargestellt wird, indem man zu einer siedend gesättigten Lösung von Kreatin (s. in den Suppl.) das zehnfache Gewicht desselben an reinem krystallin. Aetzbaryt zusetzt. Die Anfangs wasserhelle Flüssigkeit entwickelt Ammoniak, während sich kohlensaurer Baryt abscheidet. Es wird von Neuem Aetzbaryt zugesetzt, bis die Ammoniakentwickelung aufgehört hat. Bei dem Filtriren erhält man eine klare farblose Flüssigkeit, welche reinen Aetzbaryt u. S. enthält; man leitet einen Strom von Kohlensäure durch die Flüssigkeit u. erhitzt zum Sieden, wo der Baryt abgeschieden wird. Die zur Syrupdicke abgedampfte Flüssigkeit erstarrt bei ruhigem Stehen zu einem Haufwerk breiter, farbloser, durchsichtiger Blätter. Die Krystalle sind farblos, durchsichtig, löslich in Wasser, schwer löslich in Alkohol, unlöslich in Aether, etwas über 100° schmelzen sie u. verflüchtigen sich ohne Rückstand. Es ist ohne Reaction auf Pflanzenfarben, von süßlich scharfem, etwas metallischem Geschmacke. Vermischt man eine Lösung von salzsaurem S. mit Platinchlorid, so entsteht kein Niederschlag; bei freiwilligem Verdunsten dieser Flüssigkeit erhält man honiggelbe Octaëdersegmente aus S.-Platinchlorid ($C_6H_7NO_4ClH + PtCl_2$) bestehend. Schwefelsaures S. = $C_6H_7NO_4$, HO, SO_3 + HO löst sich in 10—12 Th. siedendem Alkohol auf; bei dem Erkalten der Lösung setzen sich farblose, durchsichtige, sehr glänzende, vierseitige Tafeln ab, welche in ihrem Ansehn von chlorsaurem Kali kaum zu unterscheiden sind, sich in kaltem Alkohol schwierig, leicht hingegen in Wasser lösen; aus der wässrigen Lösung scheiden sich große gefiederte Blättchen ab. Die wässrige u. die alkohol. Lösung dieses Salzes reagiren sauer. *(Wa.)*

Sarotes (S. *Lindl.*), Pflanzengatt. aus der Familie der Buettneriaceae; Arten in Neuholland.

Sarothamnus (S. *Wimm. et Grab.*), Pflanzengatt. aus der Fam. der Leguminosae-Papilionaceae; Arten: S. arboreus *B. Webb.* (Genista arborea *Sprengl.*), in Afrika; S. patens *B. Webb.* (Spartium patens *Lin.*), in Portugal; S. vulgaris *Wimm.* (Cytisus scoparis *Lk.*), in Europa.

Sarracenia, Pflanze, so v. w. Sarracinia.

†**Sarrasin**, franz. General, starb (nicht 1830, sondern) im Nov. 1848 zu Brüssel.

†**Sasbach.** 1) Hier wurde 1829 an der Stelle, wo Turenne fiel, ein Denkmal errichtet.

Sasi (Antilope cervicapra *Pall.*), eine ostind. Antilope.

Sass, 1) russ. General, geb. in den letzten Jahren des 18. Jahrh. in Kurland, trat früh als Reiteroffizier in russ. Kriegsdienste u. machte den Krieg gegen die Türkei, dann gegen die Tscherkessen mit, zuletzt als General eines selbständigen Corps. 1842 plötzlich aus seiner Stellung abberufen, ging er nach Petersburg, um sich zu rechtfertigen, u. von da nach Kurland, wo er ohne Anstellung bis 1848 lebte. Vom Kaiser sodann zum Commando eines Cavalleriecorps berufen, nahm er 1849 Antheil an dem Feldzuge der Russen in Ungarn. 2) (Friedrich), geb. 1814 zu Lübeck, studirte Medicin, verließ diese Laufbahn, ward publicist. Schriftsteller, arbeitete bei seiner Anwesenheit in Hamburg, Leipzig u. Berlin unter dem Pseudonamen Alexander Soltwedel an verschiedenen Journalen, u. brachte schon 1841 die Gründung einer deutschen Flotte in Anregung. Von der polit. Bewegung 1848 in Berlin stark ergriffen, ward er im Nov. von dort u. später aus Paris ausgewiesen, hielt sich hierauf in London auf u. kam 1850 nach Brüssel, wo er am Telegraphenbureau eine Anstellung fand u. am 13. Nov. 1851 starb. Er schr.: Die Eroberung von Mexico, 1840; Deutschlands Flotte, 1842; Geschichte des Hamburger Brandes, 1842; Berlin in seiner neuesten Zeit u. Entwickelung, 1846; Ueber das preuß. Verfassungspatent vom 3. Febr. 1847. *(Hss. u. Sr.)*

†**Satarah.** Als der Radschah von S. am 5. April 1848 ohne Leibeserben starb, fiel der Staat an die brit. Regierung.

Satrup, Dorf im Sundewitt (Schleswig); hier am 5. Juni 1848 Sieg der Preußen unter General v. Bonin u. den Reichstruppen unter General v. Halkett über die Dänen, s. u. Schleswig-Holstein 28 (in den Suppl.).

†Sa-

†**Saturn** (Astron.). Eine Excentricität des **Saturnringes** in Bezug auf das Centrum der S-kugel ist von Schwabe im Sept. 1827 entdeckt u. später durch die Beobachtungen Hardings u. v. Struves bestätigt worden. 1838 bemerkten Encke u. Galle die nach Ersterem benannte feine Theilung des inneren Ringes. 1850 nahm Bond zu Cambridge in NAmerika zuerst den sogen. 3. od. innersten Ring (dunkler Ring, Schleier) wahr, der seitdem von Schwabe, O. v. Struve, Dawes u. A. ebenfalls deutlich wahrgenommen worden ist. Es ist noch nicht entschieden, was dieser dunkle schieferfarbige Ring eigentlich sei. Vgl. O. v. Struves Sur les dimensions des anneaux de Saturn. Bis 1848 waren 7 **Saturnmonde** bekannt. Am 16. Sept. 1848 entdeckte Bond zu Cambridge in NAmerika u. am 19. Sept. Lassell zu Liverpool einen neuen S-mond (Hyperion), welcher vom S. aus gerechnet der 7. ist. Die Umlaufszeiten u. mittleren Entfernungen vom Hauptplaneten, letztere in Theilen des Aequatorialhalbmessers des S-s ausgedrückt, sind nach den von J. Herschel am Cap zwischen 1835 u. 1837 angestellten Beobachtungen folgende:

Saturnmonde nach der Zeit ihrer Entdeckung.	Saturnmonde nach ihren Abständen.	Umlaufszeit.				Mittlere Entfernung.
6.	I. Mimas	0d	22h	37m	22.s9	3.3607
7.	II. Enceladus	1	8	53	6. 7	4.3125
5.	III. Tethys	1	21	18	25. 7	5.3396
4.	IV. Dione	2	17	41	8. 9	6.8398
3.	V. Rhea	4	12	25	10. 8	9.5528
1.	VI. Titan	15	22	41	25. 2	22.1450
8.	VII. Hyperion	22	12	?		28.0000?
2.	VIII. Japetus	79	7	53	40. 4	64.3590

Zwischen den ersten 4, dem S. nächsten S-monden zeigt sich ein merkwürdiges Verhältniß der Commensurabilität der Umlaufszeiten. Die Periode des 3. S-mondes (Tethys) ist das Doppelte von der des 1. (Mimas); der 4. (Dione) hat die doppelte Umlaufszeit des 2. (Enceladus); die Genauigkeit geht bis auf $^1/_{800}$ der längeren Periode. *(Jn.)*

Satyro, Maler, so v. w. Poelemburg.

Saucken-Tarputschen (v. S.), geb. 1791 zu Bickerau in Ostpreußen, trat 1806 in preuß. Kriegsdienste u. machte den in diesem Jahre beginnenden Feldzug als Dragoneroffizier mit. Zum Rittmeister befördert nahm er noch an den Feldzügen 1812—15 Antheil u. schied unmittelbar nach dem Frieden aus dem Dienste, um sich der Verwaltung der von seinem Vater überkommenen Güter zu widmen. Später erwarb er sich auf den Provinzial- u. vereinigten Landtagen, auf denen er 1825 zum ersten Male erschien, den Ruf eines guten Redners u. loyalen Mannes. Seine bedeutendsten Reden hielt er im vereinigten Landtage bei Gelegenheit der Verhandlungen über die Landrentenbank u. über die regelmäßige Einberufung des Landtages. Er war auch 1848 Mitglied des deutschen Parlaments zu Frankfurt u. wurde hier zu der Deputation gewählt, welche nach Wien ging, um dem Erzherzog Johann seine Ernennung als Reichsverweser zu melden. *(Hss.)*

Sauerländer (Heinrich Remigius), geb. 1776 zu Frankfurt a. M., wo sein Vater Buchdruckereibesitzer war, widmete sich der Buchdruckerei u. dem Buchhandel, hielt sich längere Zeit in Paris auf, ward dann in der Flickschen Buchhandlung in Basel angestellt u. 1802 Theilnehmer derselben, übernahm 1805 die Filialhandlung in Aarau, welche er bedeutend erweiterte, u. trat hier mit Meyer, Zschokke u. A. in Verbindung. Auch nahm er an allen gemeinnützigen Unternehmungen Antheil u. war mehrere Jahre Präsident der Aargauschen Gesellschaft für vaterländ. Cultur; er starb am 2. Jan. 1847. *(Ap.)*

†**Sauerstoff**, wird als Gas durch Erhitzen solcher Substanzen dargestellt, welche größere Mengen von S. enthalten u. denselben bei höherer Temperatur abgeben. Solche Körper sind das Mangansuperoxyd $Mn\,O_2$, das Quecksilberoxyd $Hg\,O$, das chlorsaure Kali $K\,O$, $Cl\,O_5$ ꝛc. In den Künsten u. Gewerben hat das reine S-gas noch keine bedeutende Anwendung gefunden, da es nicht billig genug dargestellt werden kann. Die Chemiker benutzen dasselbe zur Verbrennung von Wasserstoffgas, um eine intensive Hitze oder ein intensives Licht hervorzubringen, u. zur Elementaranalyse organ. Körper, um den Wasserstoff zu Wasser-, den Kohlenstoff zu Kohlensäure zu verbrennen, von welchen das erstere von geschmolzenem Chlorcalcium, die letztere von Kalilauge absorbirt wird. Eine ausgedehnte Anwendung dürfte es vielleicht finden in Guerney's Lampe, um ein intensives Licht für Leuchthürme zu erzeugen. Bei dieser Lampe, welche eine Argand'sche mit mehreren concentrischen Dochten ist, wird S-gas aus einem Gasometer in den Mittelpunkt der Flamme geleitet, u. es hat sich ergeben, daß das auf diese Weise von derselben Menge Oel hervorgebrachte Licht um so viel beträchtlicher ist, als beim Brennen der Lampe in gewöhnlicher Luft, daß die Kosten für die Bereitung des S-gases hinlänglich aufgewogen werden. Das S-gas ist

ist ferner angewendet worden, um die Luft in den Taucherglocken respirabel zu erhalten. Wenn man eine bedeutende Menge von S. nöthig hat, so kann man dasselbe aus Mangansuperoxyd (Braunstein) darstellen aus gußeisernen Cylindern, welche denen gleichen, die zur Benutzung des Leuchtgases aus Steinkohlen benutzt werden. Es würde für die Industrie von großem Nutzen sein, wenn es gelingen würde, den S. auf wohlfeile Weise darzustellen, da derselbe zur Wärmeerzeugung, zur Lichtentwickelung, zur Schwefelsäurefabrikation ꝛc. verwendet werden könnte. Boussingault hat in der neuern Zeit ein Mittel der Gewinnung des S-gases aus der atmosphär. Luft angegeben; er benutzte dazu die Eigenschaft des Baryts, bei nicht zu hoher Temperatur S. zu fixiren u. denselben bei hinreichend hoher Temperatur wieder abzugeben. Zu diesem Zwecke leitete er atmosphär. Luft über Baryt (Ba O), der sich in einer rothglühenden Porzellanröhre befand. Der Baryt geht dadurch über in Baryumsuperoxyd (Ba O_2), das durch stärkeres Erhitzen wieder in Baryt u. S. zerfällt. Nach Boussingault erhält man aus 10 Kilogrammen Baryt 600 Liter S. Die chem. Wirkung des künstlich dargestellten S. ist wie die des in der atmosphär. Luft vorkommenden; doch finden wesentliche Unterschiede statt, z. B. ein künstlich dargestellter S. kann die Gährung nicht einleiten. *(Wa.)*

***Sauerteig**, in der Schwarzbrotbäckerei derjenige Antheil des in Gährung begriffenen Teiges, der bis zum nächsten Backen aufgehoben wird, wo man ihn dem frischen Teig zusetzt u. sofort. Hierbei wirkt der S. ganz wie die Hefe. Der zurückgehaltene u. aufbewahrte Teig fährt in der Gährung ohne Unterbrechung, wenn auch langsam, fort, bis zum nächsten Backen. Während dieser Periode, die in Städten kürzer, auf dem Lande oft 2—3 Wochen dauert, tritt neben der geistigen Gährung auch eine saure ein. Unter den hierbei entstehenden Säuren findet sich Essig-, Milch- u. Propion- (Metaceton-) säure. *(Wa.)*

Saukogel, Berg im östreich. Kreise Salzburg; 7110 F. hoch.

Saukopf (Caput porcinum, Ant.), so v. w. Cuneus 2) (im Hptw.).

Saulsayes (Arnoux de S.), geb. zu Lorient am 12. Juli 1778, zeichnete sich bei der Expedition nach Tripolis aus, indem er den Bey nicht nur zur Herausgabe der geraubten Schiffe, sondern auch am 18. Febr. 1826 zur Unterzeichnung eines Vertrages zwang, durch welchen die alten Privilegien der franz. Marine erneuert u. bestätigt wurden. Auch in der Schlacht von Navarin, 1820 als Oberbefehlshaber des Geschwaders in den Antillen, als Statthalter von Guadeloupe von 1831—37 leistete er treffliche Dienste. 1850 wurde er als Vicеadmiral Gouverneur des Schlosses von Fontainebleau u. starb am 8. Juli 1852. *(a. Ll.)*

Saumotter (Petrura *Gray.*), Körper lang gestreckt, Ohren klein, rund, innen sehr behaart, Füße sehr groß, mit langen spitzkralligen Zehen, von denen an den Hinterfüßen die 2 äußersten die längsten sind; Schwanz lang, fast walzenrund, an jeder Seite der Hinterhälfte erweitert. Art: Petrura Sambachii, leberbraun, mit blässerem Augenkreise; Lippen, Kinn u. Hals gelb, letzterer braun gefleckt; Pelz sehr weich; Länge 16½ Z., Schwanz 12 Z.; bei Demerary in Südamerika. *(Rch.)*

Saupsolde, s. u. Seide ꝛc.

Saurierfährten, Fußtapfen vorweltl. Saurier, sind an verschiedenen Orten u. in verschiedenen Formationen beobachtet worden, u. im neurothen Sandsteine von Massachusetts, Connecticut u. in New-Jersey unterschied Hitschcock allein 11 Arten.

Saurómatum (S. *Schott. Endl.*), Pflanzengatt. aus der natürl. Familie der Aroideen; Arten: in Ostindien u. Caracas ꝛc.

Sauvo (François), geb. 1772, ward 1795 Unterredacteur des Moniteur universel, von 1796—97 Redacteur der Berichte der Sessionsverhandlungen des gesetzgebenden Körpers u. nach dem 18. Brumaire von Buonaparte zum Oberredacteur jenes Blattes, welches damals den Titel Moniteur annahm, ernannt. Von 1805—10 war er kaiserl. Censor, nach der Restauration bis 1817 königl. Honorarcensor u. hierauf bis 1828 Mitglied der dramat. Prüfungscommission im Ministerium des Innern. Nach der Julirevolution wußte er sich durch seine strenge Unparteilichkeit in den Berichten der Kammerverhandlungen im Moniteur die Achtung aller Parteien zu erhalten. Unter seiner Leitung wurden die stenograph. Berichte eingeführt. Er starb den 30. Oct. 1850. *(Sr.)*

†**Sauzet** (Jean Pierre). Er präsidirte in der letzten Sitzung der Deputirtenkammer am 24. Febr. 1848 u. überließ, als der Tumult aufs Höchste gestiegen war, Dupon de l'Eure den Präsidentenstuhl. Er schr.: La chambre des députés et la révolution de Février, 1851.

Savanna, Fluß auf der WSeite der Landenge von Darien, mündet durch den Busen von S. Miguel in den Golf von Panama.

Savigny, 1) (Friedr. Karl v. S.), s. im Hptw.; 2) (Marie-Jules César Lelorgne de S.), geb. im April 1778 zu Provins, Mitglied des Instituts u. Mitglied des berühmten ägypt. Instituts, welches nur aus 4 Mitgliedern (Cordier Marcel, de Villiers du Terrage, Jomond u. S.) bestand, starb den 5. Oct. 1851 zu Versailles. Schrieb: Histoire naturelle des Dorades de la Chine, 1801; Hist. nat. et mythologique de l'Ibis, 1805; Mémoires sur les animaux sans vertèbres, 1816. *(Sr.)*

Savijava (β Virginis), Fixstern 3. Größe am untern Flügel der Jungfrau u. einer

einer der 47 Bessel'schen Fundamentalsterne.

Savoyerzug, s. u. Savoyen (Gesch.) u. (im Hptw.).

Sawandseide, s. u. Seide u.

†Sayn-Wittgenstein. I. Im Hause **Sayn-Wittgenstein-Berleburg**, Speciallinie Berleburg, ist jetzt regierender Fürst 1) Albrecht, ältester Sohn des am 12. Nov. 1851 auf Berleburg verstorbenen Generalmajors Fürsten Albrecht u. der Fürstin Charlotte, geb. Gräfin v. Ortenburg; geb. am 16. März 1834; sein Oheim ist 2) Prinz August, geb. den 6. März 1788, herzogl. nass. Generallieutenant u. Generaladjutant, war vom 21. Mai bis 20. Dec. 1849 letzter Reichskriegsminister u. ist seit Febr. 1852 nassauischer Staatsminister ohne Portefeuille, s. u. Nassau u. (in den Suppl.). II. In **Sayn-Wittgenstein-Sayn**, 3) Graf Gustav, geb. 1811, starb den 24. Juni 1846 u. hinterließ blos Töchter; auch sein Oheim Friedrich, welcher 1827 starb, hinterließ blos eine Tochter. III. In **Sayn-Wittgenstein-Hohenstein:** 4) Fürst Wilhelm, geb. den 9. Oct. 1770, königl. preuß. Oberkammerherr u. Minister des Hauses, Freund des Königs Friedrich Wilhelm III., st. am 11. April 1851. *(Lb.)*

Scelidotherium (S. *Owen.*), vorweltl. Säugethiergatt. aus der Ordnung der Edentaten u. der Fam. der Megatheriden (Gravigrada); Backenzähne durch Zwischenräume getrennt, die oberen dreiseitig prismatisch, aber alle von einander abweichend, die unteren beiden mittelsten mehr zusammengedrückt, der letztere elliptisch mit mittlerer Einschnürung u. sehr groß. Unterschenkelknochen getrennt, das Sprungbein vorn mit 2 Gruben, das Fersenbein lang u. dick, die Korallen krumm u. groß, sonst den Megatherien gleichend. Art: S. leptocephalum *Owen.*, in Südamerika, lebte während der Diluvialperiode u. war von nicht unbedeutender Größe. *(Rch.)*

Scelochilus (S. *Kl.*), Pflanzengatt. aus der natürl. Fam. der Orchideen; in Caracas.

Scenographicum catholicum, Apparat, mittelst dessen man irgend einen Körper perspectivisch auf dem Papiere darstellen, d. h. eine Scenographie (s. d.) desselben entwerfen kann. Albrecht Dürer hat in seiner Geometrie zuerst über diesen Gegenstand geschrieben, später auch Nicerон.

Sceptranthes (S. *Gruh.*), Pflanzengatt. aus der nat. Fam. der Narcisseae-Amaryllideae; in Texas.

†Schabacz. 2) Hier am 21. Octbr. 1840 Volkstumult wegen der Kammergüter, welche der Fürst Milosch sich angeeignet hatte; vom Militär gedämpft.

Schabkunst, so v. w. Geschabte Manier, s. u. Kupferstechen 2.

†Schach. Berühmt in der Geschichte des S-spiels ist in neuester Zeit das große **Schachturnier** geworden, welches zur Zeit der Weltausstellung im Juni u. Juli 1851 zu London von S-spielern aus verschiedenen Ländern gehalten wurde. Betheiligt hatten sich dabei die Engländer Staunton, Capt. Kennedy, Wyvill, Bird, Williams, Lowe u. Brody, die Schotten E. S. Kennedy u. Mucklow, die Deutschen Horwitz, Anderssen u. Mayet, der Franzos Kieseritzky, die Ungarn Löwenthal u. Szenz der Kampfplatz war in dem Local des St.-Georges-Clubs u. der Kampf selbst bestand in 8 Abtheilungen. In der 1. Abtheilung siegte von den 8 Paaren, wer von 3 Partien 2 gewonnen hatte; die Sieger waren: Anderssen, Szen, Capt. Kennedy, Wyvill, Mucklow, Staunton, Williams u. Horwitz; in der 2. Abtheilung bildeten diese 8 Sieger 4 Paare, Sieger war hier, wer unter 7 Partien 4 gewonnen hatte; diese Sieger waren: Anderssen, Wyvill, Williams u. Staunton; diese bildeten in der 3. Abtheilung 2 Paare u. hier siegten wieder mit 4 gewonnenen Parteien gegen 3 Anderssen über Staunton u. Wyvill über Williams; zuletzt hob von diesen beiden Siegern der Deutsche Anderssen, Oberlehrer in Berlin, den Engländer Wyvill aus dem Sattel u. erhielt den höchsten der 8 Preise. Anderssen ist auch mit Nathan der Herausgeber der Berliner Schachzeitung. *(Lb.)*

†Schachofskoi (Fürst Alex.), russ. Dichter, starb 1846.

Schade Josephs, nach Amos 6, 6 entweder der traurige Zustand des Unglücklichen, wie Josephs in der Grube, daher sprüchwörtlich die Drangsal u. Noth des armen Volkes, dessen sich die Andern nicht annehmen, sondern in Luxus u. Schwelgerei leben, während das Volk darbt u. im Elend schmachtet (vgl. König 9) in den Suppl.); od. der traurige Zustand des Vaterlandes, wie zur Zeit der Theilung des Reichs in Israel u. Juda.

†Schadow, 1) (Joh. Gottfr.), Director der k. Akademie der Künste zu Berlin; st. daselbst 27./28. Jan. 1850. Er schr.: Wittenbergs Denkmäler, Wittenb. 1825, 4.; Polyklet, 1834, 4.; Nationalphysiognomien, 1835, 4. 2) (Wilh.), Maler, wurde 1845 nobilitirt u. nannte sich nach seinem Gute Godenhaus, v. S.-Godenhaus.

Schächenthal, 5 Stunden langes Thal im schweizer. Canton Uri, mit 2 Pfarrdörfern u. dem Staubiwasserfall; vom **Schächenbach**, Nebenfluß der Reuß, durchflossen.

Schäferschulen, s. Hirtenschulen (in den Suppl.).

Schaeffer von Bernstein, 1) (Georg Joh. Freiherr S. v. B.), geb. 1758 zu Rothenburg an der Fulda, trat 1775 in Hessen-Kasselsche Kriegsdienste, wurde 1776 mit nach Amerika eingeschifft, kehrte

kehrte 1794 als Oberlieutenant zurück u. fand in der Heimath wieder Anstellung. 1790 trat er als Hauptmann in Darmstädtische Dienste über u. wurde 1798 Major u. Commandeur eines von ihm selbst organisirten Feldjägercorps. Mit diesem Corps zeichnete er sich in den nächsten Feldzügen bei Landau, Mainz u. in den Niederlanden vielfach aus u. wurde bei seiner Rückkehr 1796 Oberst. 1798—1805 von seinem Fürsten zu besonderen Missionen verwendet, nahm er 1806 als Brigadier u. Generalmajor Theil an dem Feldzuge dieses Jahres, sowie 1809 als Commandeur des hess. Contingents in Spanien. 1814 wurde er Generallieutenant u. Commandeur der Landesbewaffnung in Westfalen, 1815 schloß er einen Subsidienvertrag mit England ab, 1816 übergab er die Provinz Westfalen an Preußen, lebte von da ab als Generalcommandeur der Landesbewaffnung auf dem linken Rheinufer in Worms u. verblieb auch nach seiner 1819 erfolgten Enthebung von diesem Posten daselbst u. starb hier 1838. **2)** (Fried. Ferd. Wilh. Freiherr S. v. B.), des Vor. Sohn, geb. 1790, diente in den Feldzügen 1807 in Preußen, 1809 u. 1810 in Spanien, 1812 in Rußland, 1813 in Sachsen, wo er bei Lützen schwer verwundet wurde, in der Hessen-Darmstädtischen Armee, nahm als Adjutant des Prinzen Emil von Hessen Theil an den Feldzügen von 1814 u. 1815 in Frankreich u. begleitete den Prinzen später nach Wien u. Aachen. 1834—48 war er als großherzogl. Geschäftsträger in Berlin, zuletzt zum Generallieut. befördert u. in der Eigenschaft eines wirkl. Gesandten. Nach Aufhebung der hess. Gesandtschaften von seinem Posten abberufen, wurde er als Reichscommissär zur Feststellung der Demarcationslinie nach Posen gesendet, u. erhielt 1849 den Oberbefehl über die gegen die bad. Insurrection zusammengezogenen hess. Truppen. In demselben Jahre wurde er zugleich Kriegsminister; er ist auch zugleich Commandeur der großherzogl. Division. *(Hss.)*

†**Schässburg.** **2)** Es wurde im Jan. 1849 von den Szeklern ohne Erfolg angegriffen; am 16. Febr. von den Oestreichern geräumt u. am 18. von den Szeklern besetzt, gebrandschatzt u. geplündert; hier am 31. Juli 1849 Gefecht zwischen den Russen u. Ungarn (s. d. in den Suppl.), wobei der ruff. General Skariatin blieb.

†**Schaffgotsch.** Die jetzigen Chefs sind: **A)** der **Schles. Linie: 1)** Graf Leopold, geb. 1793, Erblandhofmeister in Schlesien u. Erbhofrichter der Fürstenthümer Schweidnitz u. Jauer; er ist vermählt mit Josephine, geb. Gräfin v. Zieten; sein älterer Bruder ist **2)** Graf Karl, geb. 1794, war 1849 preuß. Gesandter in Florenz, ist in 2. Ehe vermählt mit Fredine, geb. Gräfin Ledebur-Wicheln, sein ältester Sohn ist Graf Leopold, geb. 1828; **B)** der **Böhm. Linie (Schaffgotsche): 2)** Graf Franz, geb. 1792, k. k. Feldmarschallieutenant, Inhaber des Kürassierregts. Nr. 8 u. Commandeur des 9. Armeecorps zu Wien u. Gouverneur von Oestreich u. Salzburg; vermählt mit Ernestine, geb. Gräfin Lamberg; sein Sohn Franz ist geb. 1829. *(Lb.)*

Schaffrath (Wilh. Mich.), geb. 1814 zu Schönau bei Schandau, studirte durch königl. Unterstützung erst auf der Fürstenschule zu Meißen, dann zu Leipzig die Rechtswissenschaften, wurde nach Beendigung seiner Studien daselbst Privatdocent, ging aber nach Kurzem zur advokatorischen Praxis über u. wurde zugleich Stadtrichter zu Neustadt bei Stolpen. 1845 in den Landtag des Königreichs Sachsen gewählt, gehörte er zur Opposition u. war Mitglied der Deputation der 2. Kammer, welche Anfang März 1848 eine Vorstellung an den König (datirt vom 3. März) einreichte, in welcher um Preßfreiheit, Versammlungs- u. Vereinsrecht ꝛc. gebeten ward. Er ging darauf nach Frankfurt, wurde in den Funfzigerausschuß u. dann zum Mitglied der deutschen Nationalversammlung gewählt, wo er zur äußersten Linken gehörte; war 1849 Mitglied der 2. sächs. Kammer, gehörte auch hier zur äußersten Linken, u. ging nach Auflösung der Ständeversammlung (den 28. April) wieder nach Frankfurt, ward in den Dreißigerausschuß gewählt u. ging mit dem Rumpfparlament nach Stuttgart. Nach der Auflösung des Rumpfparlaments wendete er sich nach der Schweiz, kam 1850 nach Sachsen zurück u. nahm seine advokator. Praxis in Neustadt wieder auf. Er schr.: Kritik des in erster Instanz gegen 19 Mitglieder der Leipziger Burschenschaft gesprochenen Urtels, Altenb. 1839; Das Wahlrecht der Stadt- u. Landgemeinden gegen die Schreibstubenherrschaft in Sachsen, Lpz. 1847; Die Rechtsgiltigkeit der Reichsverfassung vom 28. März 1849, ebd. 1850, u. m. a.; gab heraus: Codex Saxonicus (Chronologische Sammlung der gesammten praktisch-gültigen königl. sächs. Gesetze von 1255 an bis zum Schlusse des Jahres 1840), Lpz. 1842. *(Lb. u. Br.)*

Schaftmörser, kleiner auf einem längeren Schafte befestigter Mörser, woraus Hohlkugeln aus den Gewehrscharten der Mauern von Festungswerken geworfen werden; gewöhnlich werden diese Mörser durch ein Percussionsschloß, dessen Abzug sich in einer Ruthe des Schaftes eingelassen befindet, abgefeuert u. sollen das Werfen von Handgranaten aus freier Hand, das aus Gewehrscharten nicht möglich ist, ersetzen. *(v. Ll.)*

Schagrin, so v. w. Chagrin.

†**Schakal,** im Allgemeinen jedes Thier aus der Gattung Hund, das eine runde Pupille, einen fuchsartigen Schwanz, auch

auch eine dünnere Schnauze als bei dem Wolfe hat; u. es gehört also hierher nicht blos der gemeine S. od. Goldwolf (Canis aureus), s. d. im Hptw., sondern auch der S. vom Senegal (C. Anthus *Fr. Cuv.*), der S. vom Cap (C. mesomelas), der bengal. S. (C. micrurus), der syrische S. (C. syriacus) u. der gescheckte S. (C. variegatus) in Nubien u. Oberägypten. Sie leben in Heerden zusammen u. die meisten graben Höhlen. *(Rch.)*

Schakowski (Alex.), so v. w. Schachofskoi.

Schaller, *1) (Johann), Bildhauer, geb. zu Wien 1777, wurde nach einem 10jährigen Aufenthalt in Rom 1823 Professor an der Akademie zu Wien u. führte 1831 das Monument des Andreas Hofer in der Franciskanerhofkirche zu Innsbruck aus; 1837 ein Denkmal des Kaiser Franz I. in Stanislawow in Gallizien u. eine große Anzahl Büsten. Er starb 1842. 2) (Ludwig), Bildhauer, geb. 1804 zu Wien, kam 1828 nach München, wo er auch geblieben ist. Bei verschiedenen Unternehmungen des Königs Ludwig, an der Pinakothek (Reliefs), Glyptothek (Statue des Phidias), Siegesthor (Victorien), Ruhmeshalle (Büsten) ꝛc. beschäftigt, gewann er zuerst einen bedeutenden Namen, als er in der Concurrenz um das Herderdenkmal in Weimar den Sieg davon trug. Dieses, nach seinem Modell in Erz gegossen, wurde im Aug. 1850 errichtet. Gerade in dieser Richtung hat S. sein Talent mehrfach bewährt in einer Reihenfolge von Statuetten großer Dichter, Hans Sachs, Lessing, Klopstock, Wieland, Herder, Jean Paul, Goethe, Schiller, Shakespeare, Calderon, Cervantes, Arioste, Tasso, Tante u. Petrarca. In Salzburg steht ein Grabmonument des Grafen Leopold Stolberg-Stolberg von S. *(Fst.)*

Schallern, zur Ritterzeit eiserne Hauben mit einem zum Abstecken eingerichteten Visir u. bis an den Mund reichend.

Schalter, so v. w. Briefkasten, s. u. Post ꝛc. (im Hptw.).

Schambuan (Gesch.), so v. w. Shambuan.

Schams (Franz), Gutsbesitzer zu Pesth, verdient um den Weinbau, gründete in Ungarn die Rebsammlung, die jetzt als die vollständigste in ganz Europa erachtet wird; starb 11. Mai 1839 zu Lak. Schr.: Der Weinbau im östreich. Kaiserstaat, 3 Bde., 1836—38.

Schamyl (Schemyl, Imam S.), geb. 1797 im Aul Himry in NDagheſtan, studirte bei dem Mullah Dschelal ed-Din u. dann unter Kasi Mollah, dessen Lehre, eine Erneuerung des Sufismus, S. als Murschid in Himry unter den Völkern Daghestans praktisch einführte. Als der Krieg der kaukasischen Völker 1824 gegen die Russen unter Jermolow ausbrach, schloß sich S. mit Kasi Mollah dem Aufstand an. Mit diesem hatte er sich in die Bergveste von Himry geworfen u. entging hier bei dem Sturm der Russen am 18. Oct. 1831 allein, obgleich schwer, wunderbar dem Tode. Nach der Ermordung Hamzad Begs, welcher als Führer auf Kasi Mollah folgte, stellte sich S. 1834 an die Spitze der Kaukasusvölker u. führte, bes. seit 1839, den Krieg gegen die Russen, s. u. Tscherkessenkrieg ꝛc. ff. Seine jetzige Residenz ist zu Welden in der Tschetschna. *(Lb.)*

Schanä, Volksstamm, s. Tscherkessen ꝛc.

Schanzenberg, Berg zwischen Paks u. dem Dorfe Kömlöd an der Donau im ungar. Comitat Tolnau, versank am 20. März 1847, wahrscheinlich von der Donau seit Jahrhunderten unterminirt u. bildet jetzt ein von vielen Rissen zerklüftetes Ufer, aus denen viele Quellen in die Donau sich ergießen.

Schaper (Justus Wilh. Ed. v. S.), geb. den 30. Oct. 1792 zu Braunschweig, wo sein Vater damals in Diensten des Herzogs Ferdinand stand, wurde nach dessen Tode in Halberstadt erzogen, studirte 1809—12 in Halle u. Göttingen die Rechte u. Cameralia, fand zunächst Beschäftigung bei der westfäl. Präfectur des Saaledepart. zu Halberstadt, nahm dann an den Feldzügen 1814 u. 1815 als Regimentsadjutant des 2. Elblandwehrregt. Theil u. zeichnete sich bes. bei Ligny aus, trat, nachdem er noch eine kurze Zeit bei dem Magdeburger Gardelandwehrbat. gestanden hatte, wieder in den Civildienst zunächst als Hülfsarbeiter bei der Regierung zu Magdeburg, wurde 1818 Assessor bei der Reg. zu Merseburg, 1819 Regierungsrath zu Marienwerder u. bald darauf zu Merseburg, 1827 geh. Oberrechnungsrath bei der Oberrechnungskammer zu Potsdam, 1834 Oberregierungsrath u. Dirigent der Abtheilung für directe Steuern, Domänen u. Forsten bei der Regierung zu Merseburg, 1839 Regierungspräsident in Trier, 1842 Oberpräsident der Rheinprovinz in Coblenz, 1845 Oberpräsident der Prov. Westfalen in Münster u. im Juli 1846 Generalpostmeister mit der Leitung des gesammten Postwesens in den preuß. Staaten. Er hat nicht allein um das preuß. Postwesen (z. B. durch Ermäßigung des Porto für Geldsendungen 1848; durch Erleichterung des Briefverkehrs mit dem Auslande u. Abschließung wichtiger Postconventionen mit England, Belgien, Frankreich, Schweden, durch Verbesserung der finanziellen Stellung der Postbeamten ꝛc.) große Verdienste erworben, sondern um das gesammte deutsche, indem er durch seine unausgesetzten Bestrebungen für Vereinigung sämmtlicher deutschen Postverwaltungen zu gemeinsamen internationalen Portosätzen u. zu einem übereinstimmenden Speditionsverfahren wirkte, u. durch seinen persönl. Einfluß in Wien, München u. Frankfurt a. M. Veranlassung zu dem Dresdener Post-

Postcongreß 1847 gab, aus welchem nachher der Deutsch-Oestreichische Postverein hervorging (s. Post [illegible] in den Suppl.). Da in Folge der Veränderung im Staatsorganismus die Stellung eines Directors des Postwesens eine wesentlich andere wurde, wurde S. 1849 zur Disposition gestellt, nahm 1852 seine Entlassung aus dem Staatsdienst u. lebt jetzt in Potsdam. *(Lb.)*

Schapsuch (Schapsuken), Volksstamm, s. u. Tscherkessen 21; mit dem Fort **Schapsucho**, s. ebd. 2.

Scharlachlaus, so v. w. Scharlachwurm.

Schattenblume, Majanthemum convallaria.

Schattenzeiger, der gerade Stift od. die Hypothenusenkante eines rechtwinklichen Dreiecks, welches an einer Sonnenuhr sich befindet. Die Richtung des Schattens des S. giebt auf der Sonnenuhr die wahre Sonnenzeit an.

Schaumburg-Lippe, s. Lippe (in den Suppl.).

Schaumweine, so v. w. Moussirende Weine (in den Suppl.).

Schecksna, Fluß, so v. w. Scheksna (in den Suppl.).

Schedir, 1) (α Cassiopeae), ein Fixstern 3. Größe auf der Brust der Cassiopeia u. einer der 47 Besselschen Fundamentalsterne. 2) (γ Schwan), ein Fixstern 3. Größe auf der Brust des Schwans.

†**Schedius**, 1) (Ladisl. v.), Hofrath zu Pesth; st. das. d. 13. Nov. 1847.

Scheerer (Theod.), geb. zu Berlin, stud. daselbst u. in Freiberg, lebte als prakt. Hüttenmann in Norwegen, war dann Professor der Mineralogie in Norwegen u. ist seit 1848 Prof. der Chemie an der Bergakademie in Freiberg. Er schr.: Lehrbuch der Metallurgie, Braunschw. 1846, 2 Bde.

Scheffer von Leonhartshof (Joh.), Historienmaler, geb. 1795 zu Wien, durch den Grafen von Salm-Reifferscheidt, Cardinalbischof v. Gurk, zur Entwickelung seines Talentes geleitet, schlug er sogleich die von E. Overbeck angegebene ernste Richtung der neuen deutschen Kunst ein; 1811 war er zum ersten, 1817 zum zweiten Male in Italien. Ihm saß Papst Pius VII. zum Bildniß. 1820 erschien auf der Wiener Ausstellung seine heilige Cäcilia im Engelchor (im Besitz des Herzogs Albert von Sachsen-Teschen), 1821 ging er wieder nach Rom u. malte sein schönstes Bild, den Tod der heiligen Cäcilia (in der Gallerie des Belvedere zu Rom) u. starb hier 1822. *(Fst.)*

Scheffner (Joh. Georg), geb. 1736 zu Königsberg, trat 1760 aus den Diensten des Herzog Karl von Holstein-Beck, u. diente bis 1765 in der preuß. Armee, worauf er Secretär bei der Kammer in seiner Vaterstadt u. 1767 Kriegs- u. Steuerrath zu Gumbinnen wurde. 1775 gab er seine Stelle auf u. lebte auf dem Lande. Er starb 1820. Schr.: Freundschaftl. Poesieen eines Soldaten, 1795; Spätlinge 1803; Ein Vierblatt gewachsen unter Schnee u. Eis, 1813; Selbstbiographie, Lpz. 1816.

Schegadäh, Volksstamm, s. u. Tscherkessen 21.

Scheidenschwanz (Urocryptus *Temm.*), Säugethiergatt. aus der Ordnung der Flatterthiere, deren kurzer Schwanz die Schenkelflughaut in ihrem obersten Theile durchbohrt; oben keine, unten 6 Schneidezähne; Art: U. bilineatus *Temm.*, in Surinam.

Schein (Joh. Herm.), s. Choral 18 (in den Suppl.).

Scheinbare Grösse, heißt der Winkel, welchen die beiden, von den beiden Endpunkten des Durchmessers irgend eines irdischen od. himml. Objectes aus nach dem Auge eines Beobachters gezogenen, geraden Linien an diesem Auge mit einander bilden. Für ein u. dasselbe Object wird dessen S. G. desto kleiner, je größer die Distanz zwischen dem Beobachter u. Object wird. Heißt diese Distanz Δ, d der Durchmesser des Objects, a die scheinbare Größe von d; so findet sich die Gleichung $d = 2\Delta \operatorname{tg} a$, also $\operatorname{tg} a = \frac{d}{2\Delta}$, u. eben so für einen andern Gegenstand $\operatorname{tg} a' = \frac{d}{2\Delta}$; mithin $\Delta = \Delta$, so erhält man aus 1) $\operatorname{tg} a = \frac{d}{d'} \operatorname{tg} a'$; 2) u. $\operatorname{tg} a' = \frac{d'}{d} \operatorname{tg} a$ ꝛc. Schraubenmikrometer, Heliometer, Höhenmesser u. a. Instrumente dienen zur Bestimmung der S. G. irdischer u. himml. Gegenstände. *(Jn.)*

Scheitellinie (Astron. u. mathem. Geogr.), s. Zenith.

Scheksna (Szerna), schiffbarer Fluß in Rußland, entfließt bei Kochin dem weißen See) u. mündet Rubinsk gegenüber in die Wolga. Aus der S. führt der über 9 M. lange, seit 1846 vollendete Kanal von Bjeloserk (s. Marienkanal in den Suppl.) u. der Kubinskoekanal (Alexander von Württembergskanal), der seit 1828 vollendet ist über Kirilow in den Kubinskoesee u. verbindet durch des letzteren Abfluß, die Suchona, die S. mit der Dwina u. auf diese Weise das Eismeer mit dem kaspischen Meere u. vermittelst des ersteren Kanals das Eismeer u. die Ostsee. *(Zr.)*

†**Schels** (Joh. Baptist v.), k. k. östr. Oberstlieutenant; st. 8. Oct. 1847 zu Wien. Er schr.: Vorpostendienst der Jäger, Wien 1817; Das Pionnierdienstreglement, Wien 1818; Kriegsscenen, Pesth 1843, 2 Bde.

Schemil, so v. w. Schampl (in den Suppl.).

†**Schemnitz**. 2) Hier am 21. Jan. 1849 Affaire zwischen den Oestreichern unter Esorich u. den Ungarn; die Stadt ward am 22. Jan. von den Oestreichern besetzt.

Schenk, 1)—4) s. im Hptw.; 5) (Ferd.

(Ferd. Karl Wilh. Heinr. v. S.), geb. 1765 zu Hanau, 1784 Assessor bei der Regierung zu Marburg, 1788 beim Oberappellationsgericht zu Kassel, begleitete 1789 den Erbprinzen auf die Universität Marburg, ward 1798 Regierungsrath zu Marburg, 1803 Director des Justizdepart. der Regierung zu Fulda, 1805 wirkl. Geheimerath, zog sich nach der franz. Occupation auf seine Güter zurück, trat 1814 wieder in kurhess. Staatsdienste u. ward Präsident des Oberappellationsgerichts zu Kassel, 1821 Präsident der Regierung in Marburg, 1830 Justizminister u. Präsident des Gesammtministeriums, zog sich 1831 wieder auf seine Güter zurück. *(Ap.)*

†**Schepeler** (Andreas Daniel Berth. v.), preuß. Oberst, starb Ende Februar 1849 zu Aachen.

Scherenberg (C. F.), geb. 1798 zu Stettin, war eine Zeit lang Handlungsdiener in Berlin, jetzt Beamter im Kriegsministerium daselbst. Seine Gedichte, von denen bes. die epischen zu den vorzüglichsten der neueren deutschen Literatur gehören, zeichnen sich durch Gediegenheit u. originellen Humor aus. Schr.: Gedichte, 2. A. Berl. 1850; Die Schlacht bei Waterloo, 2. A. ebd. 1849; Die Schlacht bei Ligny, 2. A. ebd. 1849; Leuthen ebd. 1852. *(Ap.)*

Scherer, 1)—3) s. im Hptw.; †4) (Joseph, Ritter v. S.), Prof. der Anatomie zu Wien; st. am 10. Oct. 1844. 5) (Theodor), geb. den 13. Mai 1816 zu Dornach in der Schweiz, gründete 1836 in Solothurn eine conservative Zeitung: Die Schildwache am Jura, welche auf die polit. Verhältnisse der Schweiz nicht ohne Einfluß war, trat in den großen Rath von Solothurn u. in den Stadtrath, ward 1841, wo es sich um eine Verfassungsrevision handelte, als einer der Führer der conservativen Partei verhaftet, hielt sich nun bis zu den Zeiten des Sonderbundskrieges meist in Luzern auf, ward 1846 Secretär der neugegründeten Borromäischen Akademie, deren Annalen er redigirte; lebt seit 1848 zurückgezogen u. mit wissenschaftl. Arbeiten beschäftigt in Solothurn. Schr.: Revolution u. Restauration der Staatswissenschaft, Luzern 1842; Guendaline, Fürstin Borghese-Talbot, Einsiedeln 1843; Papst Leo XII., Schaffh. 1844; Morgenstunden im Staatsgefängnisse, Einsiedeln 1844; Das Verhältniß zwischen Kirche u. Staat, nach den Lehrsätzen eines Jesuiten, Regensb. 1846; Die Reformbewegung unserer Zeit u. das Christenthum, Augsb. 1848. *(Ap.)*

Schermer (Franz Joseph), geb. 1804 zu Herlheim in Franken, studirte in Würzburg Theologie u. Philosophie, ward zum Priester geweiht u. 1836 Bibliothekar u. Beichtvater des Prinzen Ferdinand, Herzogs v. Oporto, kehrte aber nach einigen Jahren aus Portugal in sein Vaterland zurück u. lebte ganz den Wissenschaften. Er übersetzte namentlich mehrere portugies. Werke, wie die Predigten des Antonio Vieira, Regensb. 1840—49, 5 Bde.; die Fastenpredigten des Macedo Pereira Vasconcellos, ebd. 1843; ferner die Lebensgesch. des Paolo Segneri, ebd. 1838, u. a.; schr. auch Gedichte, Bamb. 1835. *(Ap.)*

Scheuerlen (Karl Friedrich), geb. am 31. März 1798 in Stuttgart, studirte 1813—15 in dem evangel. Seminar in Maulbronn, 1815—17 zu Tübingen u. bis 1818 in Göttingen Rechtswissenschaften, wurde im März 1819 Assessor bei dem Gerichtshofe für den Donaukreis, 1823 ordentl. Professor der Rechtswissenschaften in Tübingen; 1839—48 war er Mitglied der Abgeordnetenkammer u. seit 1843 Mitglied des ständischen Ausschusses. 1839 wurde er Rath am königl. Obertribunal u. 1842 Director des evangel. Consistoriums u. 1844 zugleich Vicepräsident der Centralleitung des Wohlthätigkeitsvereins. In letzterer Stellung beschäftigte die steigende Noth u. Verarmung in Stadt u. Land. seine Fürsorge in hohem Grade, darum schenkte er auch dem weiteren Gebiete der inneren Mission seine warme Theilnahme. Obwohl der Consistorialverfassung zugethan, nahm er doch an der Fortbildung des kirchl. Lebens regen Antheil. 1847 ernannte ihn der König zum Vorstande der Commission, welche für die im Sommer des nächsten Jahres in Stuttgart zu haltende evangel. Conferenz Vorbereitungen treffen, u. 1848 der Commission, welche mit Rücksicht auf die Frankfurter Grundrechte eine neue Kirchenordnung ausarbeiten sollte. Er starb am 4. Jan. 1851. Schr. u. a.: Grundriß zu Vorlesungen über das kathol. u. protestant. Kirchenrecht, Tüb. 1825; Materialien zum Behuf der Anleitung der jurist. Praxis auf Universitäten, ebd. 1827; Sammlung von Aufgaben zum Behuf der akadem. Anleitung zur jurist. Praxis, ebd. 1829; (mit Hufnagel) Die Gerichtsverfassungen der deutschen Bundesstaaten, ebd. 1829; (mit Wächter) Die Literatur des gesammten württemb. Rechts, Stuttg. 1830; Ueber die Abfassung von Gesetzbüchern, Tüb. 1834; Der Staatsgerichtshof im Königreich Württemberg ꝛc., ebd. 1835; Der deutsche gemeine u. württemberg. Civilproceß, ebd. 1836—39, 2 Bde.; er war auch Mitherausgeber der krit. Zeitschrift für Rechtswissenschaft, 1826—1830. *(Wdg.)*

Scheurlin (Georg), geb. den 25. Febr. 1802 zu Mainbernheim in Unterfranken, früher Lehrer in Ansbach, starb 1852 als Kanzlist bei dem Oberconsistorium zu München; schr.: Gedichte, Ansb. 1851.

Schick, 1) u. 2) s. im Hptw.; 3) (Anton S. v. Siegenburg), geb. am 1. Jan. 1778 zu Wien, wurde 1790 Cadet bei Wurmser Husaren, machte von 1792 an die Belagerung von Mainz, die beiden Schlachten von Charleroi, die Gefechte bei Namur,

Namur, Rohr u. Aachen mit, wurde 1796 Fähnrich bei der Infanterie, wohnte der Belagerung von Mannheim bei, wurde 1801 zur Errichtung der böhm. Legion beordert u. zum Capitänlieutenant ernannt. Nach Auflösung derselben trat er zu seinem Regiment zurück, wurde 1808 Hauptmann u. nach der Schlacht bei Wagram außer der Tour Major. 1813 u. 1814 focht er mit dem Regt. Bellegarde, war 1815 Platzcommandant von Weißenburg im Elsaß, wurde 1821 Oberstlieutenant, 1826 Oberst, 1832 Generalmajor, 1840 Feldmarschalllieutenant u. Divisionär in Prag, 1844 2. Inhaber des 26. Linieninfanterieregts., 1848 Commandant von Josephsstadt, 1849 pensionirt u. starb am 10. Januar 1853 zu Preßburg. *(v. Ll.)*

Schidiomyrtus (S. *J. C. Schau.*), Pflanzengatt. aus der nat. Fam. der Myrtaceen; Arten in Neuholland.

† **Schiebe** (Aug.), gewesener Director der Handelsschule in Leipzig, st. den 21. Aug. 1851 in Straßburg.

Schiefe der Ekliptik. Da jeder von den auf- u. untergehenden Fixsternen u. jeder Punkt des Himmelsäquators für einen u. denselben Beobachtungsort alle Tage stets in denselben Punkten des Horizonts auf- u. untergeht, auch immer die nämliche größte Höhe über dem Horizonte erreicht; so würde die Sonne, wenn dies mit derselben auch der Fall wäre, ebenfalls den ihr einmal am Himmel angewiesenen Ort, d. h. ihre Stellung gegen dieselben Fixsterne, niemals verändern. Dies geschieht jedoch nicht, denn die Sonne hat binnen einem Jahre einen eigenen Lauf in demjenigen größten Himmelskreise, welcher unter dem Namen der Ekliptik (s. d.), gegen den Aequator, mithin auch gegen die Richtung der von den Fixsternen durch die parallele Bewegung täglich beschriebenen Kreise, eine schräge Lage hat, u. zwar beträgt diese Neigung ungefähr 23° 27′. Denn diese Neigung der Sonnenbahn gegen den Aequator ist es, die für die Oberfläche der Erde die verschiednen Auf- u. Untergänge u. Mittagshöhen der Sonne, so wie die verschiedenen Tages- u. Nachtlängen in den verschiedenen Jahreszeiten erzeugt. Vgl. Vorrücken der Nachtgleichen. *(Jn.)*

Schieferöl. Mit Bitumen getränkte Schiefer finden sich an mehreren Punkten in Frankreich, so bei Vouvant in der Vendée, bei Autun, Menat ꝛc., sind leicht entzündlich u. brennen mit langen nässenden Flammen. Wenn sie geglüht werden, so gehen sie ohne Veränderung ihrer Form in einen porösen Cok über, welchen man wie die Knochenkohle zum Entfärben angewendet hat. Bei der Zerlegung des Schiefers von Vouvant hat man erhalten: Mineral. Theile 61,6, Kohle 7,2, Bestandtheile, welche sich von der Dunkelrothglühhitze verflüchtigen 3,2, S. 14,1, Wasser 3,2, Gas 9,8. Das S. ist braun, im auffallendern Lichte grün, in der Kälte dickflüssig, wobei Paraffin herauskryställisirt. Nach Delahaye geht aus dem durch eine erste Rectification von Theer gereinigten Oele bei nochmaliger Rectification bei 85° ein der Naphta ähnl. Oel von 0,788 spec. Gew. über, in welchem 85,7 Proc. Kohlenstoff u. 14,3 Proc. Wasserstoff enthalten sind. Bei steigender Temperatur nimmt die Menge des Uebergehenden ab, bis bei 130—140° wieder in ein dem Eupion ähnl. Oel übergeht; bei 230—50° geht ein Oel von spec. Gew. 0,833, bei 300° ein viel Paraffin enthaltendes Oel vom spec. Gew. 0,90—0,91, bei 320° — 360° ein bei dem Erkalten fest werdendes, nicht ohne Zersetzung destillirbares Oel vom spec. Gewicht 0,91—0,93 über. Die techn. Benutzung des Schiefers beruht auf der Destillation des Oeles u. theilweis auf der Verarbeitung zu Gas; sie ist eine neue Industrie, welche Selligue in Frankreich eingeführt hat. Man destillirt zuerst die Schiefer in großen Retorten, von denen mehrere in einer Feuerung liegen, u. erhält dabei verschiedene verdichtbare Producte: 36,3 Proc. dünnflüssiges, bituminöses Oel von 0,76—0,81 spec. Gew., das ein gutes Auflösungsmittel für Harze, aber auch das Material für die Gasbereitung ist; 26 Proc. eines Oeles, welches in Lampen gebrennt werden kann; u. 14 Proc. eines ganz dickflüssigen fetten Oeles, das Paraffin enthält u. als Maschinenschmiere benutzt werden kann. Die Darstellung von Leuchtgas aus dem zuerst genannten Oele ist nach einer neuen Methode u. ganz eigenthüml. Principe ausgeführt worden. Nach diesem Principe werden zu gleicher Zeit Wasser u. S. zersetzt u. die Zersetzungsproducte sogleich der gegenseitigen Einwirkung ausgesetzt. Es wird dadurch der Absatz von Retortengraphit gänzlich vermieden u. eine viel höhere Ausbeute an Gas erhalten, als der Schiefer allein liefern kann. Zu dem Gasapparat von Selligue gehört eine Batterie von 3 Retorten, welche beständig auf der Temperatur der Rothglühhitze erhalten werden. 2 von diesen Retorten sind mit Kohle gefüllt, ein mäßiger Strom von Wasserdampf tritt in die vorderste Retorte ein u. zersetzt sich beim Durchstreichen durch die Kohle in Wasserstoff u. Kohlenoxyd. Diese Zersetzung noch etwas unvollständig, wird in der zweiten Retorte beendigt, die zu diesem Zwecke die heißeste Stelle des Ofens einnimmt. Sie dient hauptsächlich dazu, die Kohlensäure, die sich etwa vorher gebildet hat, zu Kohlenoxyd zu reduciren. Der glühende Strom von Kohlenoxyd u. Wasserstoff treten in die dritte u. letzte Retorte, wo sie dem in Zersetzung begriffenen S. begegnen. Diese Retorte ist, um die glühende Oberfläche zu vermehren, zu 2/3 mit Ketten angefüllt. Ein ununterbrochener Strom von S. rinnt von oben herab in die Retorte, wo er von

den glühenden Wänden u. den glühenden Ketten augenblicklich zersetzt u. mit dem Strom von Wasserstoff u. Kohlenoxyd in Wechselwirkung gebracht wird. *(Wa.)*

Schiessbaumwolle (Explosive Baumwolle, Pyroxylin). [1]Im Sommer 1846 kündigte Prof. Schönbein in Basel die Entdeckung einer explosiven Baumwolle an, welche an Kraft das beste Schießpulver fast um das Vierfache übertreffe, weder Rückstand noch Rauch gäbe, wenig Kosten u. Vorrichtungen zur Darstellung erfordere, u. daß bei derselben keine Gefahr vorhanden sei. War es nun gleich klar, daß S. u. Xyloïdin, eine schon 1833 von Pelouze durch Behandeln von Amylum u. a. organ. Substanzen mit Salpetersäure erhaltene explosive Substanz, hinsichtlich ihrer chem. Natur in einem innigen Zusammenhange stehen müßten, so war es doch auch gewiß, daß beide Körper verschiedene Präparate seien. Schönbein vereinigte sich mit R. Böttger in Frankfurt, welcher Letzterer die S. unabhängig von Schönbein entdeckt hatte; das Verfahren wurde aber nicht veröffentlicht. Eine Mittheilung von Otto in Braunschweig bezüglich der Darstellung der S. veranlaßte mehrere Bekanntmachungen, deren Verfasser ohne Ausnahmen die Ehre u. die Entdeckung für S. beanspruchten, bis es endlich nach dem Verfahren von W. Knop in Leipzig gelang, die S. von ausgezeichneter Güte darzustellen. [2]Nach Ottos Vorschrift soll man zur Darstellung der S. concentrirte rauchende Salpetersäure, wie man sie durch Destillation von 10 Thl. Salpeter mit 6 Thl. Schwefelsäure erhält, anwenden, in diese Säure die Baumwolle 30 Secunden lang tauchen, zwischen Glastafeln auspressen u. so lange mit Wasser waschen, bis alle Säure entfernt ist, u. das Präparat dann trocknen. [3]Nach Knop's Verfahren, (nach welchem die bekannte, von Cahours entdeckte Eigenschaft der Salpeterschwefelsäure benutzt wird, aus organ. Substanzen Wasserstoff zu entfernen u. an dessen Stelle Untersalpetersäure (NO_4) zu setzen), mischt man gleiche Theile käuflicher engl. Schwefelsäure u. rothe rauchende Salpetersäure u. taucht dann in die, in einer Porzellanschale befindliche Mischung so viel Baumwolle, als die Flüssigkeit aufzunehmen vermag u. läßt das Ganze bei gewöhnlicher Temperatur einige Minuten lang stehen. Die Baumwolle wird dann heraus genommen, mit kaltem Wasser ausgewaschen, in erwärmter Luft getrocknet u. nach dem Trocknen gekrämpelt, um alle zusammengeballten Theile zu zertheilen. [4]Die Baumwolle darf nicht zu lange in dem Säuregemisch gelassen werden, da sie sich sonst auflösen wird. Das genaue Verhältniß beider Säuren scheint indeß eben so wenig, wie die Dauer des Eintauchens, wesentlich zur Erzeugung einer guten S. zu sein. Angestellte Versuche ergeben, daß eine geringere Menge Schwefelsäure u. ein kürzeres Eintauchen auf die Güte des Präparates ohne Einfluß waren. [5]Die in der Pulverfabrik in Paris hinsichtlich der Bereitung der S. gewonnenen Resultate sind folgende: gleiche Thle. Schwefelsäure u. Salpetersäure u. gereinigte Baumwolle; die Baumwolle 10—15 Minuten lang in dem Säuregemisch zu lassen; das ein Mal angewandte Säuregemisch noch mehrere Male zu benutzen, in diesem Falle aber die Baumwolle längere Zeit in der Säure zu lassen; die Baumwolle nicht über die Flüssigkeit herausragen zu lassen; das Präparat langsam zu trocknen, namentlich nicht, so lange es noch feucht ist, einer höheren Temperatur als 100° auszusetzen; der fertigen S. durch Imprägniren mit Salpetersäure noch mehr Kraft zu geben. [6]Gut bereitete S. läßt sich dem Aeußeren nach nicht von gewöhnl. Baumwolle unterscheiden; sie hat die Eigenschaft, sich bei höherer Temperatur zu entzünden; die Entzündung derselben unter 100° ist schon vielfach beobachtet worden, u. es scheint, als ob dieselbe zuweilen schon unter 100° eintreten könne; sie kann ferner durch Schlag entzündet werden. [7]Aus zahlreichen mit der S. angestellten Analysen geht hervor, daß sie Baumwolle, $C_{12} H_{10} O_{10}$ ist, in welcher 3 Aequivalente Wasserstoff durch 3 Aequival. Untersalpetersäure ersetzt worden sind, also $C_{12} H_7 N_3 O_{22} = C_{12} H_7 (3 NO_4) O_{10}$. [8]Um den prakt. Werth der S. als Ersatzmittel für das Schießpulver zu prüfen, wurde von dem Bundestag eine Commission in Mainz niedergesetzt; die von derselben angestellten Versuche wurden jedoch vor ihrer Vollendung durch die Märzrevolution unterbrochen. Nach der Rehabilitirung des Bundestages wurden die Versuche fortgesetzt u. die Commission stellte den Antrag, daß der Bundestag den Prof. Schönbein u. Böttger, als den ursprüngl. Erfindern der S., 40,000 Fl. als Ankaufspreis bewilligen möchte. In der Sitzung des Bundestages vom 17. Juli 1852 konnte jedoch nicht Stimmenmehrheit erzielt werden, u. es wurde der Beschluß gefaßt, den Erfindern ihre Erfindung zurückzustellen. Es wurde dabei namentlich geltend gemacht, daß durch die bisherigen Versuche noch nicht genügend festgestellt sei, ob die S. auch wirklich im Stande sei das Schießpulver vollständig zu ersetzen. [9]Aus anderen zahlreichen Versuchen geht auch wirklich hervor, daß die S. als Ersatzmittel des Pulvers im Allgemeinen sich nicht praktisch erweist. Denn obgleich es scheint, daß die S. ihrer Leichtigkeit, Reinlichkeit, der Gefahrlosigkeit des Transportes wegen, dem Schießpulver vorzuziehen sei, so liegen doch große Unbequemlichkeiten in ihrem großen Volumen u. der damit verknüpften Schwierigkeit des Transportes; sowie in der Erzeugung einer großen Menge von Feuchtigkeit

keit (Wasser u. salpetriger Säure) in dem Rohre, welche beim Schuß nachtheiliger wirken als der feste Rückstand des Pulvers. Dennoch kaufte die östr. Regierung Anfang 1853 den beiden Erfindern das Geheimniß der Bereitung der S. um 30,000 Fl. ab, wobei dieselben die Zusicherung gaben, etwaige Verbesserung ihr mitzutheilen. [10] Die günstigsten Resultate wurden bei der Anwendung der S. zum Sprengen erhalten. Die Sprengversuche von Hall u. Sohn bei Erdarbeiten u. zwar bei einem 28 F. tiefen Einschnitt in Thon u. Sandstein, auf 5 F. dicken Linien angestellt, ergeben, daß 1 Gewichtstheil S. 6 Gewichtsthle. Pulver ersetzt, so daß man jedesmal statt 6 nur 1 Loch zu bohren u. zu laden hat. [11] Auf die Beobachtung hin, daß die S. nicht hinlängl. Sauerstoff zur vollständigen Verbrennung enthält u. die nach dem Sprengen mit einer Petarde von 600 Gr. aus einer Spalte entweichenden Gase noch entzündet werden konnten, versuchte Combes die Wirkung der S. mit Zusatz von sauerstoffreichen Salzen. Er mischte zu diesem Behufe 500 Gr. S. mit 500 Gr. chlorsaurem Kali u. lud damit die Petarde, welche 3000 Gr. Sprengpulver fassen konnte. Der Erfolg entsprach der einer Petarde von 3000 Gr. Sprengpulver oder 2500 Gr. Schießpulver ob. 900 Gr. reiner S. u. übertrifft den des Sprengpulvers um das 3,6fache. Es treten weder Dämpfe, noch Rauch, noch entzündliche Gase auf. Nach Wartmanns Versuchen ist die Kraft der S., je nach der Art der Waffe, 3—9 Mal größer als die des Schießpulvers. [12] Maurey, ein Fabrikant von S. in Frankreich, theilt mit, daß man daselbst das Kilogramm (= 2 Pfund) S. nicht unter 7 Franken darstellen könne; das Kilogramm Sprengpulver kostet 1 Fr. 17 Cent.; extrafeines Schießpulver 2 Fr. 39 Cent. Zu gleicher Zeit für gleichen Preis müßte die S. die 6fache Wirkung des ersteren, die 3fache Wirkung des letzteren haben. Nach Maurey haben aber 3 Lthle. S. nur die Wirkung von 5 Thln. extrafeinen Schießpulvers; 1 Th. S. hat in hartem Fels die Wirkung von 5 Th. Sprengpulver, in weichem Kalkstein nur die von 2 Th. Sprengpulver. Maurey beobachtete die freiwillige Zersetzung der S., die schon zu den gefährlichsten Explosionen Veranlassung gegeben hat; er beschreibt eine furchtbare freiwillige Explosion von 3200 Pfund S., welche am 17. Juli 1848 in seiner Fabrik stattgefunden hat. Maurey fand, daß in Fässern verschlossene u. an einem trockenen Orte aufbewahrte S. nach 3½—9 Monaten Zersetzung zeigte, stechend roch, Ameisensäure enthielt u. außerdem 1,8 — 11,8 Proc. Feuchtigkeit; die Zersetzung war stärker bei derjenigen Baumwolle, bei deren Bereitung die meiste Schwefelsäure angewendet worden war. Diese Säure wird durch Waschen mit reinem Wasser nie vollständig entfernt. Mit alkalischem Wasser gewaschene S. hielt sich 6—7 Monate lang ohne Zersetzung. Maurey ist der Ansicht, daß man jetzt noch kein Mittel kenne, um vor der freiwilligen Explosion der S. sicher zu sein. [13] Nach Gaudins Beobachtungen sind die Wirkungen der S. verschieden, je nachdem sie mit einer Mischung von Salpeter u. Schwefelsäure, od. mit einer Mischung von Salpetersäurehydrat u. rauchender Schwefelsäure bereitet worden ist, Baumwolle, in letztere Mischung einige Sekunden lang eingetaucht u. mit vielem Wasser gewaschen, gibt ein Product, das in einem Schießgewehr die Kugel nicht forttreibt, sondern den Lauf zerschmettert. [14] Die Löslichkeit der S. in Essigäther u. in essigsaurem Methyloxyd ist schon von früher von Richter entdeckt worden. Neuerdings ist eine Lösung der S. in alkoholhaltigem Aether unter dem Namen Collodium (s. in den Suppl.) von Amerika aus bekannt u. für viele Zwecke eingeführt worden. [15] Pelouze empfiehlt die S. mit chlorsaurem Kali vermengt, zur Füllung der Zündhütchen. Derselbe Chemiker stellte die Idee auf, daß es möglich sein möchte, S. als Nahrungsmittel anzuwenden, indem man stickstofffreie Substanzen dadurch zu stickstoffhaltigen Nahrungsmitteln umwandele, daß man sie mit Salpetersäure verbände. [16] Porret entdeckte in der S. einen eigenthüml. Körper, den er Lignia nannte u. auf eine bloße Reaction gegen Lakmus hin, ohne Grund für eine neue Pflanzenbase erklärte. [17] Wohl empfiehlt zur Bekleidung von Glasflächen mit einem Silberspiegel S. in Kali unter Erwärmen zu lösen, zu der braunen Lösung einige Tropfen salpetersaures Silberoxyd zu setzen, u. im Wasserbade zu erhitzen, wo bei einem gewissen Zeitpunkte das Gemisch sich schwarzbraun färbt, aufbraust u. alles Silber auf die Gefäßwandungen als einen Spiegel absetzt, der schöner sein soll, als der mittelst ätherischer Oele erzeugte. *(Wa.)*

†**Schiff.** [1] Rücksichtlich der bewegenden Kraft der S-e ist in neuester Zeit bes. die Dampfkraft, Dampfschiffe, angewendet worden, s. Dampfschiffe (in den Suppl.); [2] die allerneueste Erfindung in dieser Beziehung sind die Calorischen S-e, diese sind solche, welche statt durch Dampfkraft durch die Spannkraft der atmosphärischen Luft in Bewegung gesetzt werden, erfunden von Joh. Ericson. [3] Derselbe, geb. 1803 in Schweden, trat in die schwed. Ingenieurakademie, diente dann in der Armee, ging 1826 nach England, darauf nach Amerika u. hat hier ungemein viel für das Marine- u. Dampfschiffwesen geleistet. Zuerst begründete er mit Capt. Stockton durch die Fregatte Princeton eine neue Aera für das Seewesen, indem er die Schaufelräder durch eine eigenthüml. Einrichtung ersetzte, die eine Verbindung vom

Schau-

Schaufelrade mit der archimedischen Schraube bildet, **Schraubenschiffe**, s. u. Dampfschiff 7 ff. 35 ff. (in den Suppl.). Diese Einrichtung hat sich dergestalt bewährt, daß die Fregatte Princeton selbst das schnellste engl. Dampfpaketboot hinter sich zurücklässt; durch dieselbe ist aber namentlich für Kriegsschiffe der Nachtheil der Räder, dieser verwundbaren Stellen, beseitigt. Es kam aber auch darauf an, die Maschine durch Versenkung unter den Wasserspiegel zu sichern u. den Raum zur Aufnahme der Kohlen ꝛc. möglichst zu vergrößern. Maschinen mit senkrechten, wagerechten u. schräg gestellten Dampfcylindern, ebenso wie Maschinen mit oscillirenden Cylindern u. Rotationsmaschinen entsprechen nicht vollkommen den Bedingungen, die für ein Kriegsdampfboot erforderlich sind. Ericson construirte daher eine möglichst leichte, kleine u. dennoch wirksame Maschine ohne Kolbenhub, die doch keine Rotationsmaschine ist. Um dem Dampfe die Wirkung auf eine größere Fläche zu gestatten, ist der Kolben durch einen Flügel ersetzt, der in einem Halbcylinder durch das wechselseitige Ein- u. Ausströmen des Dampfes mit Hülfe von Subventilen in Bewegung gesetzt wird. Die mit dem Flügel verbundene Welle überträgt dann mittelst einfacher mechan. Vorrichtungen die Umdrehung auf das Schraubenrad. *Seit langer Zeit war aber Ericsons Hauptaugenmerk darauf gerichtet, die Spannkraft des Dampfes durch die Expansibilität der atmosphär. Luft zu ersetzen, um hierdurch Brennmaterial zu ersparen, durch den verringerten Kohlenverbrauch S-raum zu gewinnen u. die zerstörenden Explosionen der Dampfkessel zu beseitigen. Nach vielfachen Versuchen ist es ihm gelungen, eine Maschine zu construiren, die diesen Anforderungen entspricht. Anfangs 1852 war eine Probemaschine bereits 8 Monate im Gange, ohne irgend eine Reparatur nothwendig gemacht zu haben. Die Kraft wird dadurch hervorgebracht, daß die atmosphär. Luft in einem Theile der Maschine zusammengedrückt u. in dem anderen durch die Wärme ausgedehnt wird. Diese Ausdehnung wird aber nicht durch beständige Anwendung von Brennstoff, sondern mittelst eines eigenthüml. Uebertragungsprocesses bewerkstelligt, indem die warme Luft aus den Werkcylindern bei jedem Hube der Maschine zu der kalten zusammengepreßten Luft eingeführt wird. Eine fortgesetzte Anwendung von Brennmaterial ist also eigentlich nur nöthig zur Ersetzung des Verlustes von Wärme, welche durch die unvermeidliche Wärmeausstrahlung von den geheizten Theilen der Maschine verursacht wird. *Die Vortheile dieser Erfindung bestehen in der großen Ersparniß an Brennstoff u. Arbeitskraft, so wie in deren vollkommenen Sicherheit. Ein S. mit dieser Maschine wird mit dem Kohlenvorrath, welchen die atlant. Dampfer gegenwärtig während einer einzigen Fahrt consumiren, zweimal hin u. her über das atlant. Meer gehen können. Da es nur eines langsamen Feuers ohne Flammengluth bedarf, so genügen Anthracitkohlen, u. da sie keinen Rauch geben, so gebraucht ein calorisches S. nur einen kurzen Schornstein, um die Kohlensäure u. die sonstigen Verbrennungsproducte abzuleiten. Ein anderer Vortheil ist, daß kein Sprengen des Kessels möglich ist; die einzige Folge einer Unaufmerksamkeit der Bedienung der Maschine kann die sein, daß sie stehen bleibt. *Die Probemaschine von 60 Pferdekraft hat 4 Cylinder, 2 von 16 Fuß Durchmesser nebeneinander, die 2 anderen von geringerem Durchmesser darüber. Die Kolben sind dergestalt in Verbindung, daß die in den unteren u. oberen Cylindern sich gleichzeitig bewegen; unter dem Boden der größeren od. Werkcylinder (Working cylinders) befindet sich Feuer, die oberen Cylinder werden Hülfscylinder (Supply cylinders) genannt. Wenn der Kolben in dem Hülfscylinder niedergeht, gestatten Ventile am oberen Ende den Eintritt der Luft, wenn er aufsteigt, werden die Ventile geschlossen, die Luft strömt in den Recipienten od. Regenerator, in dem sie bis zu 450° erwärmt wird, beim Eintritt in den Werkcylinder erhält sie durch das unter demselben brennende Feuer eine weitere Erwärmung. Bei 480° dehnt sich die Luft auf das doppelte Volumen aus, wenn daher der Hülfscylinder den halben Inhalt des Werkcylinders hat, so wird die aus dem Hülfscylinder in den Werkcylinder durch den Regenerator tretende Luft den letzteren füllen; wenn der Flächenraum des oberen Kolbens 500 Quadratzoll beträgt u. die Luft auf ihn mit der Kraft von 10 Pfd. auf den Quadratzoll drückt, so wird dieselbe nach der Ausdehnung auf das Doppelte in dem unteren Cylinder denselben Druck auf jeden Quadratzoll des Kolbens dieses Cylinders äußern. Ist die Fläche des unteren Kolbens zweimal so groß, wie die des oberen, so folgt, daß der Druck von 5000 Pfd. auf den oberen Kolben einen von 10,000 Pfd. auf den unteren ergibt. Dieser Ueberschuß liefert den Nutzeffect der Maschine. Nach dem ersten Kolbenhube wird die Maschine so lange mit dieser Kraft wirken, als genügende Hitze die Luft in dem Werkcylinder in dem genannten Grade ausdehnt, denn so lange die Fläche des unteren Kolbens größer ist als die des oberen u. ein gleicher Druck auf jeden Quadratzoll Fläche stattfindet, so lange wird der größere Kolben den kleineren in Bewegung erhalten. Wenn in dem Werkcylinder die Luft den Kolben in die Höhe getrieben hat, so öffnet sich ein Ventil, die Luft tritt aus, die Kolben werden durch ihre Schwere niederbewegt u. kalte Luft tritt in den Hülfscylinder. In dieser Weise unterstützen sich gegenseitig die beiden Cylinder u.

 be-

bewirken den Auf- u. Niedergang ihrer Kolben wie bei den Dampfmaschinen. [7]Der Regenerator ist aus feinem Draht construirt, der zu Wänden, netzartig so übereinandergeschürzt ist, daß eine Dicke von 12 Zoll entsteht. Durch die zahllosen Oeffnungen dieser Drahtwände muß die Luft auf dem Wege zu dem Werkcylinder hindurch, wobei eine innige Berührung ihrer Atome mit den Drähten eintritt. Die nach dem Werkcylinder gerichtete Seite ist bis zu einem hohen Grade erwärmt, die durchstreichende Luft nimmt hierbei die Wärme von 450° an, die noch erforderlichen 30°, um das Volumen zu verdoppeln, liefert das unter dem Cylinder befindl. Feuer. Die solchergestalt erwärmte Luft bewegt die Kolben aufwärts, tritt aus dem Cylinder wieder in den Regenerator, dessen abgewendete Seite kalt erhalten wird, hierbei absorbiren die Drähte die Wärme so heftig, daß die Luft mit nur ungefähr 30° den Regenerator verläßt. Der Regenerator der Maschine von 60 Pferdekraft hat 16 Z. innere Höhe u. Weite, jede Drahtwand mißt 676 Quadratzoll, das Netz hat 10 Maschen auf den Zoll, jeder Quadratzoll enthält daher 100 Maschen, jede Drahtwand demnach 76,600 Maschen u. da 200 Wände verwendet sind, der ganze Regenerator 13,520,000 Maschen, die Luft wird folglich in 27,000,000 kleine Zellen vertheilt. Es ist hieraus ersichtlich, daß jedes Atom der Luft beim Durchgange durch den Regenerator in sehr innigen Contact mit der Oberfläche des Metalls gebracht wird, die sich abwechselnd erwärmt u. abkühlt. Der Draht jeder Wand ist 1140 F., der des ganzen Regenerators 228,000 F. od. 41½ engl. Miles lang. [8]Die Ericsonsche Probemaschine hat während 24 Stunden bei Arbeit mit ganzer Geschwindigkeit nur 960 Bushel Kohlen verbraucht u. gezeigt, daß die Wirksamkeit erst abnimmt, wenn in 8 Stunden versäumt worden ist, darunter zu heizen, eine Nachlässigkeit des Heizers, die nicht zu fürchten ist. Im Mai 1852 wurde zu Neu-York das erste calorische S. von 2200 Tons gebaut, das eine Maschine von 4 Cylindern zu 168 Z. Durchmesser erhielt. Die mit demselben im Dec. 1852 angestellten Versuche entsprachen allen Erwartungen, bei der 2. Probefahrt im Jan. 1853 legte es in 2½ Stunden mit der Fluth u. gegen die Fluth bei halber Maschinengeschwindigkeit die Strecke von 18 Miles zurück, so daß die neuesten Nachrichten aus Amerika davon sprechen, das S. Ericson werde mit seinem Erfinder nächstens eine Probefahrt über den atlant. Ocean nach London ausführen. [9]Die Ansichten über die Revolution, die das calorische Princip bestimmt zu sein scheint in der S-fahrt hervorzubringen, weichen gegenwärtig noch von einander ab: nach Einigen wird die jetzige Dampfmarine dadurch leiden; Andere sehen nur eine Verdrängung der Schnellsegler u. Küstenfahrer durch die calorischen S-e voraus, welche bei kurzen wie langen Fahrten Geschwindigkeit mit Wohlfeilheit verbinden; Alle stimmen darin überein, daß die neue Erfindung den Kohlenverbrauch bedeutend vermindern wird; nur Wenige glauben, daß Jahre vergehen werden, ehe das calorische S. so weit vervollkommnet werden wird, um mit der jetzigen riesenhaften Dampfmarine in die Schranken treten zu können, aber auch diese geben zu, daß es ein sehr wichtiges Aushülfsmittel in der Schifffahrt werden dürfte. Die Besitzer von Oceandampfern halten den Tag für fern, an welchem calorische S-e in Bezug auf Geschwindigkeit mit Dampfern concurriren können; indische u. californische, wie überhaupt Schnellseegler, wird die Entdeckung nach ihrer Meinung schneller gefährden, sobald sich zeigt, daß die calorische Maschine sich auch bei den längsten Fahrten bewährt. Dies scheint angenommen werden zu können, da das calorische S. ohne der Größe seiner Fracht od. der Zahl seiner Passagiere sonderlich Eintrag zu thun, die Quantität Brennmaterial auch für die längste Fahrt bequem mitführen kann. *(v. Ll.)*

Schiff Argo, Sternbild, s. Argo 2.

Schiffner (Alb.), geb. 1790 im Schönburgischen, stud. Theologie in Leipzig, wendete aber früh seine Studien der Topographie u. Geschichte Sachsens zu u. lebt jetzt in Dresden. Er setzte Schumanns Lexikon von Sachsen fort u. schr. 5 Supplementbände dazu; schr. auch: Beschreibung der sächsisch-böhm. Schweiz, Meißen 1835, 2 Bde.; Handbuch der Geogr., Statistik u. Topogr. des Königreiches Sachsen, Lpz. 1839; Beschreibung von Sachsen, Stuttgart 1840. *(Kl.)*

Schiffsjournal, das auf jedem Schiffe von dem Steuermann geführte Tagebuch, worin die Richtung des Windes, die Schnelle der Fahrt, die Tiefe des Meeres, astronomisch-nautische Beobachtungen u. dgl. aufgezeichnet werden. Außer dem wissenschaftl. Interesse hat das S. auch noch Beweiskraft, wegen etwaiger Unfälle u. damit verbundener Haverien.

Schigana, die Zigeuner (s. d. a) in der Türkei.

Schildener (Karl), geb. 1777 zu Greifswald, 1801 Adjunct der juristf. Facultät daselbst u., nachdem er 1806—9 in Schweden für den König Gustav IV. gearbeitet hatte, Professor; st. 1844. Schr.: Ueber die Beschäftigung mit Denkmälern unserer Vorzeit, 1816; Bemerkungen zu J. Grimms Literatur der altnord. Gesetze, 1818; Beitrag zur Kenntniß des german. Rechts, 1822—27, 2 Hfte; Ueber die religiöse Gemeinschaft der alten Mitschwörenden, 1833; Kleine Aufsätze aus bedrängter Zeit, 1833. Uebersetzte auch das Guta Lagh, 1818.

Schildpaddtiger, die großfleckige Katze (Felis macrocelis *Temm.*), auf Sumatra.

Schildträger, 1)—5) s. im Hptw.; **6)** so v. w. Küraßthier (Chlamydophorus truncatus).

Schilling, 1)—3) s. im Hptw.; **4)** (Aug., Pseud. Musäus der Jüngere), geb. 1815 zu Wien, lebt daselbst als k. k. Hofbeamter; schr.: Sinngedichte, 1838; Faunenkränze, 1835; Satyr. Anklänge, 2. A. 1842; Reifperlen (Novellen), 2. A. 1840; Lieder u. Balladen, 1841; Wiener Skizzen, 1841; Dramat. Contouren, 1842; Spaziergänge eines Wiener Humoristen, 1842; Neue Liederflur, 1843; Humorist. Wiener Lichtbilder, 1845; Guckkästner Grebecke, 1846; Vogelperspective eines Wanderlustigen, 1847; Großmütterchens neuestes Mährchenbuch, 1848; Feldsträuschen, 3. A. 1851; außerdem mehrere kleine Theaterstücke u. Geschichte des souveränen Johanniterordens 2. A. 1846. *(Ap.)*

Schiltberger (Joh.), so v. w. Schildberger.

Schimper (Wilh.), geb. 1805 bei Nürnberg, studirte die Naturwissenschaften, machte 1830 im Auftrag des württemberg. Reisevereins eine Reise nach Süden, ging nach Algier u. Aegypten, 1837 nach Habesch, wo er blieb, sich mit dem Lande u. den Sitten der Einwohner vertraut machte, eine Eingeborene heirathete u. vom König Ubie die Provinz Antitscho in Lehn erhielt. Hier setzt er seine naturhistorischen Forschungen fort u. hat namentlich dem Triester Museum werthvolle Sendungen gemacht. Auch ist er mit Oestreich in Unterhandlung getreten, um von dort wo möglich Colonisten nach Habesch zu ziehen. *(Ap.)*

Schirm (Bot.), so v. w. Dolde (Umbella). **Schirmblumen**, so v. w. Doldengewächse (Umbelliferae).

Schirmer, 1) u. **2)** s. im Hptw.; **3)** (Wilhelm), geb. 1804 in Berlin, Landschaftsmaler u. Professor daselbst; ging 1827 nach Italien u. bildete dort seine Anlage zu poet. Auffassung der Natur großartiger Anordnung u. idealer Darstellweise aus. Seine Landschaften, bes. seine italienischen, sind sehr gesucht. **4)** (Joh. Wilh.), geb. zu Jülich 1807, Landschaftsmaler, Professor an der Akademie zu Düsseldorf, zeichnet sich bes. durch Waldlandschaften mit saftigen Grasplätzen aus. Bei ihm ist das Charakteristische in der Naturauffassung u. die malerische Wirkung vorwiegend. Seine Gemälde, auch die italienischen, sind sehr gesucht. *(Fst.)*

Schirnding (Ferdinand Freiherr v. S.), war 1834 Major im östreich. Infanterieregt. Nr. 51, wurde 1842 Oberst u. Regimentscommandeur, 1848 Generalmajor u. Brigadier zu Frankfurt a. M., 1849 Feldmarschallleutenant u. Divisionär zu Temeswar, 1850 Obercommandeur der östreich. Truppen zu Frankfurt a. M. u. am 31. Mai 1851 Divisionär in Ungarn u. gleichzeitig Militärdistrictscommandant. *(v. Ll.)*

† **Schischkoff** (Alex.), ruff. Schriftsteller; st. 1828.

Schistanthe (S. *Kunze*), Pflanzengatt. aus der nat. Fam. der Personatae-Scrofularineae, am Cap.

Schistocarpha (S. *Less.*), Pflanzengatt. aus der nat. Fam. der Compositae-Corymbiferae, in Mexico.

Schizopleura (S. *Lindl.*), Pflanzengatt. aus der Fam. der Myrtaceen; Arten: S. macrostemma u. purpurea, am Schwanenflusse in Neuholland.

Schlabrendorf (Otto Freiherr v. S.), geb. den 18. Oct. 1650 zu Teltow, trat 1665 in brandenburg. Kriegsdienste, focht bei Fehrbellin u. erhielt für die Einnahme von Wolgast eine Compagnie. Von den Schweden gefangen genommen, kehrte er erst 1676 zur kurfürstl. Armee zurück, war dann 1677 bei der Belagerung von Stettin, 1678 bei der Eroberung der Insel Rügen u. der Festung Stralsund. 1679 focht er in Preußen gegen die Schweden, machte 1686 den Feldzug in Ungarn gegen die Türken beim brandenburg. Hülfscorps mit, ward 1687 Oberst, machte 1689 den Feldzug in den Niederlanden mit, zog 1691 wieder gegen die Türken u. zeichnete sich bes. bei Salankemen aus; 1693 wurde er Generalmajor. Auch an dem Zuge 1695 gegen die Türken nahm er Antheil, u. Prinz Eugen verdankte ihm den Sieg bei Zenta den 1. Sept. 1697. Der Kaiser Leopold erhob ihn dafür in den Reichsfreiherrnstand. 1708 wurde er Generallieutenant u. Gouverneur von Küstrin, 1715 General der Infanterie u. starb am 18. Jan. 1721 zu Groß-Machnow. *(v. Ll.)*

Schlagfähigkeit, der Zustand einer Truppe, in welchem dieselbe mit Allem so ausgerüstet ist, daß sie einen Kampf mit Aussicht auf Erfolg zu unternehmen vermag. **Schlagfertigkeit**, die Bereitschaft einer Truppe, jeden Augenblick den Kampf mit dem Feinde aufnehmen u. durchführen zu können.

Schlagschloss, so v. w. Percussionsschloß, s. Percussionsgewehr (im Hptw.).

Schlagweite, Entfernung auf welche der elektr. Entladungsfunken überspringt, s. u. Elektricität a (in den Suppl.)

† **Schlayer** (Joh. v.). Er trat 1848 nach den Märzereignissen aus dem Ministerium, bildete aber nach dem Rücktritt des Ministeriums Römer im October 1849 das neue Ministerium, worin er das Innere übernahm; wurde den 4. Juli 1850 auf sein Ansuchen entlassen; s. Württemberg (in den Suppl.).

Schlegel, 1)—15) s. im Hptw.; **16)** (Joh. Friedr. Wilh.), Sohn von S. 4), geb. 1765 in Kopenhagen, 1800 Prof. der Rechte, trat 1834 in Ruhestand u. st. 1836. Schr. u. a.: Naturrecht, 1798, 2. A. 1805; Das Staatsrecht des Königreichs Däne-

mark

mark u. der Herzogthümer, deutsch 1829; gab auch die sogen. Graugans, Kopenh. 1829, 2 Thle. 4. heraus.

Schleifer (Matthias Leopold), geb. 1771 zu Wildendürnach in Niederöstreich, widmete sich in Wien der Rechtswissenschaft, ward, nachdem er seit 1794 niedere Stellen zu Velm, Oberhöflein u. Litschgau bekleidet hatte, 1801 Oberbeamteter in Wallsee, 1805 Pfleger in Ulmerfeld u. Etappencommissär, 1807 Pfleger in Wallsee, 1813 Pfleger u. Districtscommissär der Staatsherrschaft Sirning im Traunkreise, 1826 der Herrschaft Spital am Pyhrn u. starb am 26. Septbr. 1842 in Gmünden am Traunsee; schr.: Gedichte, 1831—41, 2 Bde.; Zumalacarregny, 1840 u. a. Gesammtausgabe seiner Gedichte von Kaltenbrunner, Wien 1846. *(Ap.)*

* **Schleimsäure**, $C_{12}H_8O_{14}$, entsteht durch die Einwirkung von Salpetersäure auf Gummi, Pflanzenschleim u. Milchzucker. Sie wurde von Scheele entdeckt. Die wasserfreie Säure existirt nur in Verbindungen. Das Hydrat, $C_{12}H_8O_{14}$, wird dargestellt, indem man Gummi od. Milchzucker mit verdünnter Salpetersäure in einer Retorte erhitzt, bis die Salpetersäure übergegangen ist. Beim Erkalten des Rückstandes fällt die S. als weißes Pulver zu Boden, das ausgewaschen u. getrocknet wird. Die S. ist eine 2basische Säure; sie erscheint als weißes, krystallinisches Pulver von sandig säuerlichem Geschmacke, röthet blaue Pflanzenfarben, löst sich in 60—80 Th. siedendem Wasser, ist aber unlöslich in Alkohol. Meta-S. erhält man, wenn man eine siedend gesättigte Lösung von S. bis zur Trockne verdünstet, den Rückstand in Alkohol löst u. die Lösung der freiwilligen Verdunstung überläßt, wobei sich anfangs eine flockige, später eine krystallinische Kruste bildet, auf deren Oberfläche deutliche quadratische Tafeln oder Blättchen zu beobachten sind. Sie unterscheidet sich von der S. durch ihre leichtere Löslichkeit in kaltem u. siedendem Wasser, sauren Geschmack u. dadurch, daß sie sich leicht in Alkohol löst. Bei der trockenen Destillation zerfällt die S. u. Meta-S. in Brenz-S. od. Pyro-S., $C_{10}H_8O_8$ ($C_{12}H_{10}O_{16} = C_{10}H_8O_8 + 2CO_2 + 2HO$). Die S. bildet mit den Basen die **schleimsauren Salze** (Mucate). a) Neutrales schleimsaures Kali, durch Sättigen der Säure mit Kali od. kohlensaurem Kali erhalten, setzt sich aus einer siedend heißen Lösung in weißen krystallin. Körpern ab; bei 100° hat es die Zusammensetzung $2KO, C_{12}H_8O_{14} + HO$; b) Zweifach schleimsaures Kali, $KO, HO, C_{12}H_8O_{14} + 2HO$, wird erhalten, indem man von 2 gleichen Gewichtsmengen S. die eine mit kohlensaurem Kali sättigt u. die andere hinzufügt; es bildet kleine durchsichtige Krystalle, die in Wasser leichter löslich sind als das neutrale Salz. c) Neutrales schleimsaures Natron krystallisirt bei allmäligem Abdampfen einer mit kohlensaurem Natron neutralisirten Lösung von S. in großen wasserklaren Krystallen $2NaO, C_{12}H_8O_{14} + 9HO$, welche an der Luft verwittern u. auf 100° erhitzt 8 Aequivalente HO abgeben. d) **Schleimsaure Magnesia**, $2MgO, C_{12}H_8O_{14} + 4HO$; S-Lösung wird durch schwefelsaure Magnesia nicht gefällt; die Lösungen von schleimsaurem Ammoniak u. schwefelsaurer Magnesia geben bei der Mischung einen Niederschlag von schleimsaurer Magnesia, deren Zusammensetzung obiger Formel entspricht. e) **Schleimsaurer Kalk**, $2CaO, C_{12}H_8O_{14} + 8HO$; gegen Chlorcalciumlösung verhält sich S. wie gegen Magnesialösung; die Verbindung ist in Essigsäure löslich. f) **Schleimsaures Baryt**, $2BaO, C_{12}H_8O_{14} + 3HO$. Mit Chlorbaryum gibt S. keinen Niederschlag, wohl aber auf Zusatz von Ammoniak, namentlich u. zuerst an den Stellen der Gefäßwandung, welche man mit einem Glasstabe berührt hat. g) **Schleimsaures Kupferoxyd**, $2CuO, C_{12}H_8O_{14} + HO$, wird durch Fällen von schwefelsaurem Kupferoxyd mit schleimsaurem Ammoniak erzeugt, es ist ein bläulich weißes, in Wasser unlösliches Pulver. h) **Schleimsaures Eisenoxydul**, $FeO, C_{12}H_8O_{14} + 4HO$, durch doppelte Zersetzung dargestellt, erscheint als ein gelblich weißes, an der Luft sich nicht verändernden Pulver, das auf 150—160° erhitzt, zu einer braunen, an der Luft sich selbst entzündenden Masse wird. i) **Schleimsaures Bleioxyd**, durch Fällen einer S-Lösung mit essigsaurem Bleioxyd erhalten, ist ein weißes, körniges, im Wasser unlösl. Pulver; bei 100° getrocknet ist es, $2PbO, C_{12}H_8O_{14} + 2HO$; bei 150° wasserfrei u. dann zimmetbraun. Durch Fällen von schleimsaurem Ammoniak mit basisch essigsaurem Bleioxyd, wird ein schleimiger, in Wasser wenig löslicher, essigsäurehaltiger Niederschlag von sehr wechselndem Bleioxydgehalt (62—79 Proc.) erhalten. k) **Schleimsaures Silberoxyd**, $3AgO, C_{12}H_8O_{14}$, wird aus salpetersaurem Silberoxyd u. schleimsaurem Ammoniak dargestellt. l) **Schleimsaures Aethyloxyd (Schleimsäureäther)** $C_{20}H_{18}O_{14} + 2C_4H_5O + C_{12}H_8O_{14}$, wird dargestellt, wenn man S. mit der 4fachen Menge Schwefelsäure gelinde erhitzt, wodurch das Gemenge erst rosenroth, dann carmoisinroth u. endlich schwarz wird; dasselbe nach 12 Stunden mit 4 Th. Alkohol mischt u. nach Verlauf von 24 Stunden die erstarrte Masse mit Wasser schüttelt, wodurch das schleimsaure Aethyloxyd gefällt wird. Er wird durch Auflösen in Alkohol u. Umkrystallisiren gereinigt. Er krystallisirt in wasserhellen, vierseitigen Prismen, deren

deren spec. Gew. 1,17 beträgt, die bei 158° schmelzen, bei 135° erstarren u. sich bei 170° zersetzen. In siedendem Wasser ist die Verbindung löslich, eben so in heißem Alkohol, unlöslich aber in Aether. Wird die Lösung mit Kali gekocht, so regenerirt sich Alkohol u. schleimsaures Kali bleibt zurück. (Wa.)

†**Schleissheim.** Nachdem die Lehranstalt 1849 reorganisirt worden war, daß sie in 2 getrennten Unterrichtsklassen die Ackerbauschule u. die höhere Landwirthschaftsschule begriff, wurde die landwirthschaftl. Lehranstalt 1852 nach Weihenstephan verlegt.

Schleppegrell, geb. 1792 in Norwegen, trat in die dän. Armee, commandirte zu Anfang des Feldzuges 1848 in Schleswig-Holstein das sogen. linke Flankencorps, avancirte im Mai desselben Jahres zum Generalmajor, wurde später noch oft in selbstständigen Commandos verwendet u. fiel in der Schlacht von Idstedt am 25. Juli 1850.

Schlesisches Grün, s. u. Kupferfarben c) (in den Suppl.).

Schleswig-Holstein mit **Lauenburg,** Herzogthümer. I. **(Statist.).** [1]**Regent,** s. u. Dänemark 11 (in den Suppl.); Erbfolge, s. unten 72). **Größe u. Einw.** 1850: Schleswig 162,6 QM. u. 363,000 Ew. (s. Dänemark 2 in den Suppl.); Holstein u. Lauenburg 175,44 QM. u. 525,850 Ew. **Das Staatsgrundgesetz** vom 15. Sept. 1848 ist am 2. Febr. 1851 wieder aufgehoben; die vorläufigen Feststellungen hinsichtlich der Staatsverwaltung durch die königl. Proclamation vom 28. Jan. 1852, wonach für beide Herzogthümer ein dem König allein verantwortl. Ministerium ernannt, dem Herzogth. Schleswig eine ständische Repräsentation mit beschließender Auctorität u. dem Herzogth. Holstein eine ständ. Repräsentation mit beschließender Stimme zugesagt worden ist u. hinsichtlich der Verfassung des Herzogth. Lauenburg die Verhandlungen mit der Ritter- u. Landschaft gepflogen werden sollen, s. unten 70 f. Ebensowenig läßt sich gegenwärtig über den Stand der **Finanzen** etwas Bestimmtes sagen. Die Schuld ward im Jahr 1851 auf 4 Mill. Thlr., der Werth des courstrenden Papiergeldes auf 2½ Mill. angegeben. An **Militär** soll Holstein u. Lauenburg nach der alten Bundesmatrikel 3600 M. stellen, welche die 1. Brigade der 2. Division des 10. Armeecorps des deutschen Bundesheeres bilden u. aus 140 M. Jäger, 2651 M. Linieninfanterie, 514 M. Cavallerie, 259 M. Artillerie mit 8 Geschützen u. 36 M. Pionnieren bestehen. Ersatzmannschaft u. Reservecontingent zum Bundesheer sollten 1800 M. betragen. Nach der neuen, seit Auflösung der Schleswig-Holsteinischen Armee erfolgten Organisation der dän. Armee, hat das Holstein-Lauenburgische Contingent aufgehört eine selbstständige Abtheilung zu bilden, ist vielmehr ganz mit der dän. Armee verschmolzen worden (s. unt. 72). Holstein-Lauenburg bildet nun den 4. Generalcommandodistrict, dessen Sitz zu Kiel ist. Intendantur u. Auditoriat sind den entsprechenden Generalbehörden der dän. Armee untergeordnet, u. ebenso sind auch dän. Militärgesetzgebung u. Rechtspflege eingeführt worden. 1850 stiftete die Statthalterschaft der Herzogthümer ein Erinnerungszeichen an die Feldzüge gegen Dänemark in den Jahren 1848 u. 49; es besteht aus einem Kreuz, welches aus Eisen von Kanonen des dänischen, bei Eckernförde eroberten Linienschiffs Christian VIII. (s. unt. 77) gefertigt ist u. an einem roth-weißblauen Bande getragen wird. Es wurde zunächst denen verliehen, welche in der Armee der Herzogthümer an den beiden Feldzügen der genannten Jahre Theil genommen hatten u. dabei in den Bereich des Feuers mit den Dänen gekommen waren. **Handel.** Die Ausfuhr an Rapssamen, Oel, Getreide, Mehl, Butter, Fleisch, Pferden, Rindvieh, Schweinen wurde auf 12 Mill. Thlr. angegeben, die Einfuhr in gleicher Summe. An Handelsfahrzeugen besaßen 1851 die Herzogthümer 639 mit 100,000 Tonnen Gehalt, an Kriegsfahrzeugen 14 mit 60 Kanonen. An Eisenbahnen besitzt Holstein seit 1844 die Bahn von Altona nach Kiel, von der aus Zweigbahnen nach Glückstadt u. Rendsburg gehen. II. **(Gesch.). A) Bis zur Erhebung im Frühjahr 1848. a) Bis zum Tode Christian VIII.** [2]Seit den Ständeversammlungen von 1842 hatte die nun fast ausschließlich in den Vordergrund gerückte Erbfolgefrage (s. Dänemark 101 im Hptw.) wenigstens scheinbar geruht. War sie damals auf dem holstein. Landtag neu u. bestimmter angeregt worden, hatten auch die meisten Anträge in ihrem letzten Grunde immer wieder auf die damit zusammenhängende Sonderstellung der Herzogthümer hingedeutet, so hatte man doch aus einer Art Pietät davon abgesehen, einen darauf bezügl. Antrag an den Landesherrn, worin das Aussterben des königl. Mannsstammes berührt werden mußte, zu stellen, zumal der königl. Bevollmächtigte versicherte, daß er den König mit den Ansichten u. Wünschen der Versammlung bekannt machen werde. Dabei hatte man sich vorläufig beruhigt. Nur die Presse suchte durch Darlegung des Erbrechtes der Herzogthümer die öffentl. Meinung über das Recht derselben immer mehr zu befestigen u. auch die Aufmerksamkeit des deutschen Volkes auf jene Lebensfrage bestimmter hinzulenken. [3]Da trat 1844 der Bürgermeister Ussing in der Ständeversammlung von Roeskilde unerwartet mit dem Antrag (Ussingscher Antrag) hervor: Der König möge erklären, daß Dänemark, Schleswig, Holstein u. Lauenburg einen einigen u. untheilbaren Staat ausmachen, in

mark u. der Herzogthümer, deutsch 1829; gab auch die sogen. Graugans, Kopenh. 1829, 2 Thle. 4. heraus.

Schleifer (Matthias Leopold), geb. 1771 zu Wildendürnach in Niederöstreich, widmete sich in Wien der Rechtswissenschaft, ward, nachdem er seit 1794 niedere Stellen zu Velm, Oberhöflein u. Litschgau bekleidet hatte, 1801 Oberbeamteter in Wallsee, 1805 Pfleger in Ulmerfeld u. Etappencommissär, 1807 Pfleger in Wallsee, 1813 Pfleger u. Districtscommissär der Staatsherrschaft Sirning im Traunkreise, 1826 der Herrschaft Spital am Pyhrn u. starb am 26. Septbr. 1842 in Gmünden am Traunsee; schr.: Gedichte, 1831—41, 2 Bde.; Zumalacarregny, 1840 u. a. Gesammtausgabe seiner Gedichte von Kaltenbrunner, Wien 1846. *(Ap.)*

* **Schleimsäure**, $C_{12} H_8 O_{14}$, entsteht durch die Einwirkung von Salpetersäure auf Gummi, Pflanzenschleim u. Milchzucker. Sie wurde von Scheele entdeckt. Die wasserfreie Säure existirt nur in Verbindungen. Das Hydrat, $C_{12} H_8 O_{14}$, wird dargestellt, indem man Gummi od. Milchzucker mit verdünnter Salpetersäure in einer Retorte erhitzt, bis die Salpetersäure übergegangen ist. Beim Erkalten des Rückstandes fällt die S. als weißes Pulver zu Boden, das ausgewaschen u. getrocknet wird. Die S. ist eine 2basische Säure; sie erscheint als weißes, krystallinisches Pulver von sandig säuerlichem Geschmacke, röthet blaue Pflanzenfarben, löst sich in 60—80 Th. siedendem Wasser, ist aber unlöslich in Alkohol. Meta-S. erhält man, wenn man eine siedend gesättigte Lösung von S. bis zur Trockne verdünstet, den Rückstand in Alkohol löst u. die Lösung der freiwilligen Verdunstung überläßt, wobei sich anfangs eine flockige, später eine krystallinische Kruste bildet, auf deren Oberfläche deutliche quadratische Tafeln oder Blättchen zu beobachten sind. Sie unterscheidet sich von der S. durch ihre leichtere Löslichkeit in kaltem u. siedendem Wasser, sauren Geschmack u. dadurch, daß sie sich leicht in Alkohol löst. Bei der trockenen Destillation zerfällt die S. u. Meta-S. in Brenz-S. od. Pyro-S., $C_{10} H_8 O_8$ ($C_{12} H_{10} O_{16} = C_{10} H_8 O_8 + 2 C O_2 + 7 H O$). Die S. bildet mit den Basen die **schleimsauren Salze** (Mucate). **a)** *Neutrales schleimsaures Kali*, durch Sättigen der Säure mit Kali od. kohlensaurem Kali erhalten, setzt sich aus einer siedend heißen Lösung in weißen krystallin. Kör… ab; bei 100° hat es die Zusamme… $2 K O, C_{12} H_8 O_{14} + H O$; **b)** *…fach schleimsaures Kali*, … $C_{12} H_8 O_{14} + 2 H O$, wird er… dem man von 2 gleichen Gew… S. die eine mit kohlensaurem … u. die andere hinzufügt; es … durchsichtige Krystalle, die in … ter löslich sind als das neutrale Salz. **c)** *Neutrales schleimsaures Natron* krystallisirt bei allmäligem Abdampfen einer mit kohlensaurem Natron neutralisirten Lösung von S. in großen wasserklaren Krystallen $2 Na O, C_{12} H_8 O_{14} + 9 H O$, welche an der Luft verwittern u. auf 100° erhitzt 8 Aequivalente H O abgeben. **d) Schleimsaure Magnesia**, $2 Mg O, C_{12} H_8 O_{14} + 4 H O$; S-Lösung wird durch schwefelsaure Magnesia nicht gefällt; die Lösungen von schleimsaurem Ammoniak u. schwefelsaurer Magnesia geben bei der Mischung einen Niederschlag von schleimsaurer Magnesia, deren Zusammensetzung obiger Formel entspricht. **e) Schleimsaurer Kalk**, $2 Ca O, C_{12} H_8 O_{14} + 3 H O$; gegen Chlorcalciumlösung verhält sich S. wie gegen Magnesialösung; die Verbindung ist in Essigsäure löslich. **f) Schleimsaures Baryt**, $2 Ba O, C_{12} H_8 O_{14} + 3 H O$. Mit Chlorbarium gibt S. keinen Niederschlag, wohl aber auf Zusatz von Ammoniak, namentlich u. zuerst an den Stellen der Gefäßwandung, welche man mit einem Glasstabe berührt hat. **g) Schleimsaures Kupferoxyd**, $2 Cu O, C_{12} H_8 O_{14} + H O$, wird durch Fällen von schwefelsaurem Kupferoxyd mit schleimsaurem Ammoniak erzeugt, es ist ein bläulich weißes, in Wasser unlösliches Pulver. **h) Schleimsaures Eisenoxydul**, $2 Fe O, C_{12} H_8 O_{14} + 4 H O$, durch doppelte Zersetzung dargestellt, erscheint als ein gelblich weißes, an der Luft sich nicht veränderndes Pulver, das auf 150—160° erhitzt, zu einer braunen, an der Luft sich selbst entzündenden Masse wird. **i) Schleimsaures Bleioxyd**, durch Fällen einer S-Lösung mit essigsaurem Bleioxyd erhalten, ist ein weißes, körniges, im Wasser unlösl. Pulver; bei 100° getrocknet ist es, $2 Pb O, C_{12} H_8 O_{14} + 2 H O$; bei 150° wasserfrei u. dann zimmetbraun. Durch Fällen von schleimsaurem Ammoniak mit basisch essigsaurem Bleioxyd, wird ein schleimiger, in Wasser wenig löslicher, essigsäurehaltiger Niederschlag von sehr wechselndem Bleioxydgehalt (62 … erhalten. **k) Schleim…** $Ag O, C_{12} H…$ rem Silb… darges… **thyl…** $C_…$

deren spec. Gew. 1,11 beträgt, die bei 158° schmelzen, bei 135° erstarren u. sich bei 170° zersetzen. In siedendem Wasser ist die Verbindung löslich, eben so in heißem Alkohol, unlöslich aber in Aether. Wird die Lösung mit Kali gekocht, so regenerirt sich Alkohol u. schleimsaures Kali bleibt zurück. (*Wa.*)

†**Schleissheim.** Nachdem die Lehranstalt 1849 reorganisirt worden war, daß sie in 2 getrennten Unterrichtsklassen die Ackerbauschule u. die höhere Landwirthschaftsschule begriff, wurde die landwirthschaftl. Lehranstalt 1852 nach Weihenstephan verlegt.

Schleppegrell, geb. 1792 in Norwegen, trat in die dän. Armee, commandirte zu Anfang des Feldzuges 1848 in Schleswig-Holstein das sogen. linke Flankencorps, avancirte im Mai desselben Jahres zum Generalmajor, wurde später noch oft in selbstständigen Commandos verwendet u. fiel in der Schlacht von Idstedt am 25. Juli 1850.

Schlesisches Grün, s. u. Kupferfarben c) (in den Suppl.).

Schleswig-Holstein mit **Lauenburg,** Herzogthümer. I. **(Statist.).** [1]**Regent,** s. u. Dänemark[1,2] (in den Suppl.); Erbfolge, s. unten [71]). **Größe u. Einw.** 1850: Schleswig 162,[20] QM. u. 368,000 Ew. (s. Dänemark[2] in den Suppl.); Holstein u. Lauenburg 175,[44] QM. u. 525,850 Ew. **Das Staatsgrundgesetz** vom 15. Sept. 1848 ist am 2. Febr. 1851 wieder aufgehoben; die vorläufigen Feststellungen hinsichtlich der Staatsverwaltung durch die königl. Proclamation vom 28. Jan. 1852, wonach für beide Herzogthümer ein dem König allein verantwortl. Ministerium ernannt, dem Herzogth. Schleswig eine ständische Repräsentation mit beschließender Auctorität u. dem Herzogth. Holstein eine ständ. Repräsentation mit beschließender Stimme zugesagt worden ist u. hinsichtlich der Verfassung des Herzogth. Lauenburg die Verhandlungen mit der Ritter- u. Landschaft gepflogen werden sollen, s. unten [70] f. Ebensowenig läßt sich gegenwärtig über den Stand der **Finanzen** etwas Bestimmtes sagen. Die Schuld ward im Jahr 1851 auf 4 Mill. Thlr., der Werth des courstrenden Papiergeldes auf 2½ Mill. angegeben. An **Militär** soll Holstein u. Lauenburg nach der alten Bundesmatrikel 3600 M. stellen, welche die 1. Brigade der 2. Division des 10. Armeecorps des deutschen Bundesheeres bilden u. aus 140 M. Jäger, 2651 M. Linieninfanterie, 514 M. Cavallerie, 259 M. Artillerie mit 8 Geschützen u. 36 M. Pionnieren bestehen. Ersatzmannschaft u. Reservecontingent zum Bundesheer sollten 1800 M. betragen. Nach der neuen, seit Auflösung der Schleswig-Holsteinischen Armee erfolgten Organisation der dän. Armee, hat das Holstein-Lauenburgische Contingent aufgehört eine selbstständige Abtheilung zu bilden, ist vielmehr ganz mit der dän. Armee verschmolzen worden (s. unt. [71]). Holstein-Lauenburg bildet nun den 4. Generalcommandodistrict, dessen Sitz zu Kiel ist. Intendantur u. Auditoriat sind den entsprechenden Generalbehörden der dän. Armee untergeordnet, u. ebenso sind auch dän. Militärgesetzgebung u. Rechtspflege eingeführt worden, 1850 stiftete die Statthalterschaft der Herzogthümer ein Erinnerungszeichen an die Feldzüge gegen Dänemark in den Jahren 1848 u. 49; es besteht aus einem Kreuz, welches aus Eisen von Kanonen des dänischen, bei Eckernförde eroberten Linienschiffs Christian VIII. (s. unt. [72]) gefertigt ist u. an einem roth-weißblauen Bande getragen wird. Es wurde zunächst denen verliehen, welche in der Armee der Herzogthümer an den beiden Feldzügen der genannten Jahre Theil genommen hatten u. dabei in den Bereich des Feuers mit den Dänen gekommen waren. **Handel.** Die Ausfuhr an Rapssamen, Oel, Getreide, Mehl, Butter, Fleisch, Pferden, Rindvieh, Schweinen wurde auf 12 Mill. Thlr. angegeben, die Einfuhr in gleicher Summe. An Handelsfahrzeugen besaßen 1851 die Herzogthümer 639 mit 100,000 Tonnen Gehalt, an Kriegsfahrzeugen 14 mit 60 Kanonen. An Eisenbahnen besitzt Holstein seit 1844 die Bahn von Altona nach Kiel, von der aus Zweigbahnen nach Glückstadt u. Rendsburg gehen. II. **(Gesch.). A) Bis zur Erhebung im Frühjahr 1848. a) Bis zum Tode Christian VIII.** [2]Seit den Ständeversammlungen von 1842 hatte die nun fast ausschließlich in den Vordergrund gerückte Erbfolgefrage (s. Dänemark[10] im Hptw.) wenigstens scheinbar geruht. War sie damals auf dem holstein. Landtag neu u. bestimmter angeregt worden, hatten auch die meisten Anträge in ihrem letzten Grunde immer wieder auf die damit zusammenhängende Sonderstellung der Herzogthümer hingedeutet, so hatte man doch aus einer Art Pietät davon abgesehen, einen darauf bezügl. Antrag an den Landesherrn, worin das Aussterben des königl. Mannsstammes berührt werden mußte, zu stellen, zumal der königl. Bevollmächtigte versicherte, daß er den König mit den Ansichten u. Wünschen der Versammlung bekannt machen werde. Dabei hatte man sich vorläufig beruhigt. Nur die Presse suchte durch Darlegung des Erbrechtes der Herzogthümer die öffentl. Meinung über das Recht derselben immer mehr zu befestigen u. auch die Aufmerksamkeit des deutschen Volkes auf jene Lebensfrage bestimmter hinzulenken. [3]Da trat 1844 der Bürgermeister Ussing in der Ständeversammlung von Roeskilde unerwartet mit dem Antrag (Ussingscher Antrag) hervor: Der König möge erklären, daß Dänemark, Schleswig, Holstein u. Lauenburg einen einigen u. untheilbaren Staat ausmachen, in

in welchem die Erbfolge ausschließlich nach dem Königsgesetz (s. Dänemark, im Hptw.) gelte, u. daß Jeder, der dagegen schreibe, spreche od. handle, als Hochverräther behandelt werden möge. Der Antrag ward auch fast einstimmig angenommen, u. der königl. Commissär Oersted erklärte, daß die Stände einen solchen Antrag an den König bringen könnten, dessen beifällige Aufnahme sicher ein Verbot aller Erörterungen über getheilte od. ungetheilte Vererbung nach sich ziehen würde. In den Herzogthümern fanden diese Worte keine gute Aufnahme; eine tiefe Aufregung bemächtigte sich des ganzen Volkes. In Kiel ward sofort eine Adresse an die holstein. Stände entworfen u. mit zahlreichen Unterschriften, darunter deren der ersten Namen, bedeckt; die Zahl solcher verwahrenden Adressen aus allen Landestheilen stieg rasch auf 75. [4]Inzwischen war auch die **holstein. Landesversammlung** eröffnet worden. Der zunächst veröffentlichte Landtagsabschied für 1842 wies die meisten der damaligen ständischen Anträge ab: auf Vereinigung der Ständeversammlungen beider Herzogthümer, Oeffentlichkeit der Sitzungen, Verwendung der Zollüberschüsse zum Besten der Herzogthümer, Errichtung einer Militärbildungsanstalt für dieselben, Ersparnisse in den Finanzen u. Aufhebung der Kopfsteuer. In der Adresse wurden jedoch sofort die abgewiesenen Wünsche dringend wiederholt, u. nächstdem während des Verlaufs des Landtages noch verschiedene andere Gesuche einstimmig angenommen, welche die Wahrung der deutschen Nationalität u. der Sonderrechte des Landes bezweckten, so um Beseitigung des Reichsbankgeldes, Concessionirung einer eigenen schleswig-holstein. Bank; außerdem verlangte der Landtag die beschleunigte Erlassung einer neuen Strafproceßordnung mit Oeffentlichkeit, Mündlichkeit u. Geschwornengerichten, eine Landgemeindeordnung, die Trennung der Justiz von der Verwaltung auch in der untersten Instanz ꝛc. Von den Regierungsvorlagen wurden bes. angenommen: ein Gesetz über die Absetzbarkeit der Schullehrer im Verwaltungswege u. eins über die Verpflichtung der Untergerichte, ihren Urtheilen Entscheidungsgründe beizufügen. [5]Die höchste Bedeutsamkeit des Landtages concentrirte sich jedoch in den Verhandlungen über den vom Graf Reventlow-Preetz eingebrachten Antrag, in einer Vorstellung an den König die Rechte des Landes darzulegen. Nach dessen einstimmiger Annahme ward unter dem 21. Dec. eine Adresse an den König erlassen, in der unter weiterer Darlegung der Rechtsverhältnisse u. unter Hinweisung auf die vom Könige 1842 selbst gegebene Versicherung, daß die Verbindung Schleswigs mit Holstein erhalten werden solle, die 3 Grundsätze, als allein gültige Normen für die Auffassung der Rechte der Herzogthümer hingestellt, waren: Die Herzogthümer sind selbständige Staaten; der Mannsstamm herrscht in den Herzogthümern; die Herzogth. Schleswig u. Holstein sind fest mit einander verbunden. Erst am 22. Dec. 1844 schloß der Landtag seine Sitzungen. Auch Ritterschaft u. Landschaft des Herzogthums **Lauenburg** hatten einen Protest gegen den Ussingschen Antrag erhoben, jedoch ohne denselben zu veröffentlichen. [6]Diesen ersten bestimmten Erklärungen gegenüber behauptete die Regierung längere Zeit hindurch Schweigen, es verlautete nur, daß man von Kopenhagen aus mit den Großmächten unterhandle u. die nichtdeutschen unter ihnen für die Auffassung des Hofes gewonnen habe. Um so lebhafter ward die Angelegenheit von den Parteien im Volke betrieben. Von dän. Seite nahm sich die Preßfreiheitsgesellschaft der Sache an; im N. Schleswigs, wo Dänen u. Deutsche neben einander wohnen, ward eine förml. Propaganda organisirt, die durch Blätter u. Denkschriften für das Dänenthum wirkte; die Presse suchte durch angebl. Gründe die histor. Rechtsaufstellungen für die Herzogthümer zu entkräften. Dagegen war nun aber auch aus S.-H. die Berufung an das deutsche Volk nicht vergeblich ergangen; dasselbe faßte neben dem nationalen Interesse zugleich das materielle auf, die Bedeutung S.-H.s für deutsche Flotte u. deutschen Handel; selbst in den Ständeversammlungen, zuerst in der Braunschweigischen, wurden diese Ansichten laut. [7]Inzwischen ward im Lande selbst durch die dän. Partei der Parteihaß genährt. Ein Pöbelhaufen versuchte im Juli 1845 das von der Haderslebener Liedertafel veranstaltete Gesangfest zu stören; Flensburger Kaufleute u. Handwerker wurden zu einer Eingabe gegen Ausführung der Schleswiger Eisenbahn gewonnen, da das Herzogthum dadurch nur zur Vorstadt Hamburgs werde ꝛc. In **Rendsburg** kam es im Sept. gelegentlich einer vom Prinzen-Statthalter abgehaltenen Musterung der Garnison u. des Bürgermilitärs zwischen letzterem u. den Truppen zu Thätlichkeiten. Dabei ward Seitens der Polizei eine immer größere Strenge beobachtet. Der Universität Kiel bezeigte der König persönlich seine Mißbilligung wegen ihrer Haltung. So waren die Verhältnisse überall aufs Höchste gespannt. Die immer lauter geäußerten Sympathien Deutschlands für die Herzogthümer mußten zugleich der Regierung ernste Bedenken erregen. [8]Da erschien plötzlich der **Offene Brief des Königs von Dänemark** vom 8. Juli 1846, zugleich unterzeichnet von den 2 königl. Prinzen u. Ministern u. Räthen des Königs. Derselbe erklärte, daß der König, um den schädlichen Folgen unrichtiger Ansichten entgegenzuwirken, sich bewogen gefunden habe, auf Grund neuer gründl. Untersuchungen über die einschlagenden Verhältnisse

kund

kund zu thun, daß das ganze Herzogthum Schleswig in Folge der Vorgänge von 1721 (Erbhuldigung auf Grund des Königgesetzes, Garantien der Großmächte) untrennbar mit Dänemark verbunden sei, daß dasselbe für einen Theil von Holstein gelte u. daß, wenn hinsichtlich der übrigen Theile noch Hindernisse vorhanden seien, das Erbrecht auch über sie mit Bestimmtheit auszusprechen, doch das eifrigste Streben darauf gerichtet sein solle, auch diese Hindernisse zu entfernen, so daß die gesammten Landestheile in keiner Weise wieder getrennt würden. Dies Actenstück rief die gewaltigste Bewegung in den Herzogthümern hervor. Eine erste Volksversammlung in Neumünster war von mehr als 2000 Theilnehmern besucht; die von ihr beschlossene Adresse an die holstein. Ständeversammlung zählte in Kurzem 7000 Unterschriften. [9] Wenige Tage nach Erlaß des Offenen Briefes, am 15. Juli, wurde der holstein. Landtag in Itzehoe eröffnet. Der hierbei publicirte Landtagsabschied für 1844 erklärte, daß fortan jede Eingabe von Rechtsverwahrungen, Protestationen u. Bittschriften verboten sei, daß demnach der Landtagscommissär auch keine derartige Schrift von den Ständen entgegennehmen dürfe. Nicht minder ungünstig fielen die meisten anderen Entscheidungen aus, so hinsichtlich der erbetenen Trennung der Finanzen der Herzogthümer von jenen des Königreichs, da die Herzogthümer einen von der Gesammtmonarchie abgesonderten Staat nicht bilden sollten; hinsichtlich der Errichtung einer schleswig-holstein. Bank, der Einrichtung von Militärbildungsanstalten innerhalb der Herzogthümer, des dän. Reichsbankgeldes, der Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen, der Städteordnung; die bisherigen Steuern sollten beibehalten werden; dagegen wurde die Vorlage einer Gewerbeordnung u. einer allgemeinen Wehrordnung in Aussicht gestellt; eben so eine Landgemeindeordnung u. eine neue Districtseintheilung; die Fragen wegen einer neuen Civil- u. Strafproceßordnung ꝛc. sollten in Erwägung gezogen werden. Die Stände beschlossen, die Beschwerden des Landes in einer Adresse vor den Thron zu bringen. Dieselbe, am 24. Juli erlassen, sprach dem Offenen Briefe jede rechtl. Wirkung ab unter Wiederholung der Rechtserklärung von 1844. Der königl. Commissär verweigerte jedoch die Annahme der Adresse. In Folge dessen gab die große Mehrheit der Ständemitglieder, nachdem sie eine Adresse an den deutschen Bundestag, begleitet von den nöthigen Actenstücken, erlassen hatte, am 5. Aug. ihr Mandat zurück; nur sechs Abgeordnete blieben. Die Regierung rief dagegen die Stellvertreter ein, doch erschienen nur 7, von denen 6 sofort ihren Vorgängern beipflichteten. Darnach erklärte die Regierung die Versammlung für aufgehoben. [10] Jetzt folgten nun auch weitere Schritte, welche die Kluft zwischen Regierung u. Volk immer mehr erweiterten. Die angesehensten Männer des Landes forderten ihre Entlassung aus dem Staatsdienst od. erhielten sie, unter ihnen der Statthalter Prinz von Augustenburg, der Kanzleipräsident Graf Reventlow-Criminil u. A., die umlaufenden Petitionen wurden unterdrückt, die bisher gestatteten Volksversammlungen wurden verboten. Eine auf den 14. Sept. nach Nortorf berufene u. sehr zahlreich besuchte Versammlung ward Angesichts einer ansehnl. Militärmacht aufgelöst. Der König erließ bei seiner Rundreise durch die Herzogthümer noch einen zweiten Offenen Brief vom 18. Sept., welcher Ruhe u. Eintracht wieder herstellen sollte, aber seinen Zweck verfehlte. [11] Tags vorher hatte sich inzwischen der deutsche Bundestag in kräftiger Weise über das Recht der Herzogthümer ausgesprochen, sich für künftig vorkommende Fälle in dieser Angelegenheit für competent erklärt u. gegenüber dem Offenen Briefe vom 8. Juli die Erwartung dargelegt, daß bei endlicher Feststellung der betreffenden Verhältnisse die Rechte Aller u. Jeder, bes. aber die des deutschen Bundes, erbberechtigter Agnaten u. der gesetzmäßigen Landesvertretung Holsteins gewahrt würden. Daneben hatte der Offene Brief auch Proteste der Agnaten, des Großherzogs von Oldenburg u. der Herzöge von Glücksburg u. Augustenburg, hervorgerufen. Eine nochmalige wissenschaftl. Untersuchung über die Successionsfrage, als Entgegnung auf eine dänische Staatsschrift, die das Anrecht Dänemarks auf Schleswig historisch u. juristisch nachweisen sollte, ward von 9 Kieler Professoren (Falck, Droysen, Waitz, Stein ꝛc.) veröffentlicht. [12] Diesem Allen wußte die Regierung, die nun auch aus dem eigenen Volke harte Angriffe erfahren mußte, zunächst nur weitere Unterdrückungsmaßregeln gegen den Geist der Herzogthümer entgegenzusetzen. Hierzu gehörte eine neue Einrichtung der obersten Regierungsbehörde von S.-H., wonach die Eintheilung in Sectionen wegfiel u. dem Regierungspräsidenten die Befugniß beigelegt wurde, die politisch-polizeilichen Sachen allein u. unter seiner Verantwortlichkeit abzumachen. Regierungspräsident wurde v. Scheel, ein Anhänger des Dänenthums; die 6 ältesten Regierungsräthe erhielten ihre Entlassung. Von Bedeutung für die Entscheidung der schwebenden Frage erschien auch die, laut Bekanntmachung vom 15. Oct. erfolgte Auflösung der kinderlosen Ehe des Kronprinzen Friedrich mit der geb. Prinzessin von Mecklenburg-Strelitz. [13] So waren die Verhältnisse, als am 21. Oct. auch die schleswigsche Ständeversammlung eröffnet ward. Der Landtagsabschied enthielt durchaus abschlägliche Bescheide auf die, den holsteinischen meist gleichen Anträge des vorigen Landtags. Zum

Prä-

Präsidenten ward Obergerichtsadvokat Beseler von Schleswig ernannt. Die ersten Anträge waren sämmtlich gegen die jüngsten Regierungsmaßregeln, auf Zurücknahme des Offenen Briefes, Entlassung der Minister, Einverleibung Schleswigs in den deutschen Bund, Erlaß einer neuen Verfassung (gestellt vom Herzog von Augustenburg) ꝛc. gerichtet. Der Verlauf des Landtags war ziemlich derselbe wie in Holstein. Nachdem die Annahme einer Adresse an den König von dem Regierungsbevollmächtigten verweigert worden war, erledigten die Stände nur die wichtigsten Fragen, nahmen, gegen nur wenige dänische Stimmen, die hinsichtlich der Verfassung, der Trennung der Finanzen u. des Beitrittes zum deutschen Bund gestellten Anträge an u. lösten sich dann, da man ihnen vor Erledigung der königl. Anträge keine anderen Berathungen gestatten u. somit das Petitionsrecht verkümmern wollte, am 4. Dec. unter Verwahrung selbst auf, worauf am 14. die officielle Auflösung erfolgte. [14]Das Jahr 1847 verging ruhig. Die Regierung hatte sich gegenüber der ernsten Lage der Dinge endlich zu dem letzten Ausweg entschlossen, zu der Bewilligung einer gemeinsamen Verfassung für das Königreich u. die Herzogthümer; diese ward jetzt im Geheimen vorbereitet u. sollte den Gesammtstaat in Kurzem vollenden. Doch ehe dieser Plan noch zu seiner Reife gelangt war, starb **Christian VIII.** am 20. Jan. 1848 u. sein Sohn, **Friedrich VII.**, ward in Kopenhagen als König von Dänemark, Herzog zu Schleswig, Holstein u. Lauenburg ausgerufen.

[15]**b) Bis zur Einsetzung einer provisor. Regierung in den Herzogthümern.** König Friedrich verfolgte den von seinem Vater eingehaltenen Weg, er erließ zwar ein Rescript vom 28. Jan. wegen Einführung einer Verfassung, doch waren nur die allgemeinsten Grundzüge einer solchen aufgestellt (s. Dänemark II, 2 in den Suppl.). Zugleich ging die Regierung in den Herzogthümern in ihren Danisirungsplänen, wie hinsichtlich der Abschaffung der deutschen Sprache als Kirchen- u. Schulsprache in Hadersleben ꝛc. rüstig vorwärts. Am 17. Febr. war in Kiel eine Versammlung von 60 (von 74) Mitgliedern der schleswigschen u. holstein. Provinzialstände als Wahlmänner für die zur Berathung der Verfassung einberufenen erfahrenen Männer; zugleich war aber auch eine große Menschenmasse aus allen Theilen der Herzogthümer nach Kiel zusammengeströmt, die zu einer Volksversammlung vereinigt, in einer Adresse an die Stände denselben die Zustimmung des Volkes zu ihrem wichtigen Schritt um jeden Preis versicherte. Nach heftigen Debatten (denn die aristokrat. Partei wollte jeden offenen Bruch mit der legitimen Gewalt vermieden wissen) einigte man sich endlich dahin, daß die Wahl von Männern für Berathung der neuen Verfassung allerdings vorgenommen werden solle, daß die Erwählten aber nur gegen das Zustandekommen der Gesammtverfassung zu protestiren u. zu wirken u. den Erlaß einer gemeinsamen schleswig-holstein. Verfassung zu beantragen hätten. [16]Der König war hiernach außer Stand gesetzt, die Berathung über die neue Verfassung auch nur beginnen zu lassen. Die Regierung befand sich nun in Verlegenheit, zumal selbst das dän. Volk, die Partei der Eiderdänen voran, gegen die Verfassung agitirte. Noch aber war der König unter dem Einflusse des Grafen Karl Moltke nicht zum Nachgeben geneigt. Da brach in die steigende Gährung die Nachricht von den Pariser Februarereignissen herein. Ihrer Nachwirkung vermochte auch der König nicht zu widerstehen; die Casinopartei siegte; das Eiderdänenthum lieferte die neuen Minister (s. Dänemark II, 2 in den Suppl.), u. somit schien auch alle Hoffnung auf die Selbständigkeit Schleswigs vernichtet. Auch in den Herzogthümern hatte indessen die Nachricht von den Pariser Ereignissen u. der Bewegung in Deutschland gezündet, die am 18. März verfügte Aufhebung der Censur hatte nicht beruhigt. Schon am 15. März gingen Deputationen aus Kiel u. Altona ab, um Preßfreiheit, Schwurgerichte, Vereinsrecht, Volksbewaffnung u. eine gemeinsame Verfassung für die Herzogthümer zu fordern. Aber noch suchte der Regierungspräsident v. Scheel jede Bewegung mit Gewalt niederzuhalten. Da entschloß man sich zum letzten Schritt. [17]Zum 18. März ward eine Versammlung aller schleswig-holstein. Ständemitglieder nach Rendsburg berufen, um einen entscheidenden Beschluß zu fassen. Unter Beselers Vorsitz ward die Versammlung eröffnet; Olshausens weitzielende Anträge auf Anschluß S.-H.s an den deutschen Bund bei gründl. Reform der deutschen Bundesverfassung, sofortige Berufung der gemeinsamen Stände, alsbaldige Bewaffnung des ganzen Volkes ꝛc. wurden durch den Einfluß der aristokrat. Partei abgelehnt, dagegen ward der Antrag angenommen, durch Deputation die Forderungen an den König zu stellen, die Mitglieder der beiden Stände sofort in Eine Versammlung zusammenzuberufen u. ihnen ein Verfassungsgesetz vorzulegen, die Einleitung behufs einer Einverleibung Schleswigs in den deutschen Bund zu treffen, Volksbewaffnung zu gestatten, die Presse u. das Versammlungsrecht völlig freizugeben u. den Regierungspräsidenten v. Scheel sofort zu entlassen. Am 21. ging die Deputation (Engel, Claussen, Olshausen, Gülich, v. Neergaard) nach Kopenhagen ab. [18]Inzwischen hatte die Bürgerbewaffnung mit Hülfe der Communkassen schon ihren Fortgang genommen; man war allgemein auf den Bruch gefaßt. Daß um dieselbe Zeit auch der Herzog von Augustenburg, der nach Berlin ge-

geeilt war, um sich der Unterstützung des Königs von Preußen zu versichern, von demselben die umfassendsten Zusagen in deutschnationalem Sinne erhalten hatte, wurde erst später bekannt. In Kopenhagen befanden sich die Verhältnisse eben in der bedenklichsten Krisis, als die schleswig-holstein. Deputation anlangte. So entging auch sie den Angriffen einer wilden Volksmasse nicht u. mußte sich unter den Schutz des engl. Consuls begeben. Als sie Audienz erhielt, war das Casinoministerium bereits in der Bildung begriffen. Hiernach fiel denn auch am 4. März die letzte entscheidende Antwort des Cabinets, der Grundgedanke des Eiderdänenthums, aus: dem Herzogthum Holstein, als einem selbständigen deutschen Bundesstaat sollte eine auf Grund eines ausgedehnten Wahlrechtes gebaute freisinnige Verfassung mit Volksbewaffnung, Preßfreiheit u. Vereinsrecht gewährt, daneben auch eigene Regierung u. Militärverfassung u. getrennte Finanzen bewilligt werden, während zu der Einverleibung Schleswigs in den deutschen Bund die Regierung weder das Recht, noch die Macht, noch den Willen habe, vielmehr die unzertrennliche Verbindung Schleswigs mit Dänemark durch eine gemeinsame freie Verfassung kräftigen wolle. Somit war als eigentliche Streitfrage nur die Stellung Schleswigs u. seine Zukunft gegeben. In Kopenhagen faßte man diese Antwort sofort als Kriegserklärung auf; Rüstungen u. Aufgebote folgten unmittelbar. Die deutschen Bewohner flüchteten. [19] Schon vorher aber war in den Herzogthümern die Entscheidung gefallen. Sofort auf die Nachricht von dem Kopenhagener Ministerwechsel hatte eine allgemeine Aufregung das Land ergriffen. Bereits am 23. März war Kiel in heftige Bewegung gerathen; die Bürger bewaffneten sich u. das Militär ging ohne Rückhalt zu ihnen über. Schon am Nachmittag hatten sich die Häupter der Bewegung, Prinz von Augustenburg, Beseler, Graf Reventlow-Preetz, zu kurzer Berathung über die Einsetzung einer provisor. Regierung versammelt; nach mehrfachen Verhandlungen mit der Bürgerschaft, die zugleich auf entscheidendere Schritte drängte, ward die **provisor. Regierung** aus **Beseler**, Prinz **Friedrich von Augustenburg**, Graf **Reventlow**, dem Kaufmann **Schmidt** u. dem Advokat **Bremer** gebildet. Die von ihr erlassene Proclamation erkannte jedoch den König von Dänemark, dessen Wille nur gegenwärtig nicht frei sei, als Landesherrn an. Vielfach wegen der schwankenden Haltung dieser Proclamation in der Bürgerversammlung angegriffen, suchte die provisor. Regierung durch Zusage provisor. Gesetze über Presse, Vereinsrecht u. Volksbewaffnung den Sturm zu beschwichtigen u. ward bald darauf vollständig anerkannt. Das geschah in der Nacht vom 23. zum 24. März. Jetzt wurden sofort die deutschen u. schleswig-holstein. Fahnen aufgesteckt, der Militärcommandant legte nieder; Studenten, Turner u. Bürgerwehr rüsteten sich. **B) S.-H. während seiner Unabhängigkeit. a) Von Einsetzung der provisor. Regierung bis zum Waffenstillstand von Malmoe.** [20] Die provisor. Regierung griff ihr Werk mit Eifer an. Die verheißenen 3 provisor. Gesetze wurden sofort erlassen. Prinz **Friedrich**, der das Obercommando über sämmtl. Truppen in den Herzogthümern übernommen hatte, beeilte sich, die wichtige Festung Rendsburg in seine Gewalt zu bekommen, was ihm auch bei der Stimmung der Bürgerschaft u. der Truppen ohne Widerstand gelang; die übrigen Truppen in den Herzogthümern gingen ebenfalls alsbald über, so daß der Prinz schon am 25. März die ganze Militärmacht der Herzogthümer unter sich vereinigt hatte; die dän. Offiziere entkamen od. wurden gefangen. Ueberhaupt war die provisor. Regierung schon am Tage nach ihrem Antritt allgemein anerkannt. Dennoch wandte sie sich am 25. nochmals an den König, um ihm in einem unterwürfigen Schreiben ihre Einsetzung als einziges Mittel gegen allgemeine Anarchie darzustellen u. ihre Ergebenheit zu versichern. Der König aber erließ am 27. u. 29. März 2 warnende **Proclamationen** an die Schleswiger u. Holsteiner. [21] Bei der allgemeinen Stimmung verhallten sie wirkungslos. Alles waffnete sich u. Frei- u. Schützencorps eilten dem Sammelplatz Rendsburg zu. Aber auch die **Dänen** säumten nicht. Bereits am 30. März standen 2 Bataillone in Hadersleben, u. **Alsen** mußte sich an Dircking-Holmfeldt ergeben. Man erkannte bald, daß die Mittel der Herzogthümer zu einem nachdrücklichen Widerstand, zumal bei der ungünstigen natürlichen Lage, nicht ausreichten. Das Heer war schwach, es fehlte ihm an tüchtigen Offizieren; die Freischaaren ermangelten jeder Kriegsübung. Darum sandte die Regierung nach Berlin u. Frankfurt, um dort die bedrängte Lage des Landes darstellen zu lassen. Inzwischen suchte sie sich auch im Innern zu kräftigen; um aller Parteien gewiß zu sein, nahm sie Olshausen am 29. als Mitglied in sich auf u. berief die **Ständeversammlung** für den 3. April nach **Rendsburg**. Als die Stände zusammengetreten waren, bestätigten sie zunächst die Regierung in ihrem Amte, beriethen dann kurz die erlassenen provisor. Gesetze, genehmigten den Antrag wegen der Aufnahme Schleswigs in den deutschen Bund, bewilligten die Steuern u. vertagten sich bereits in der 4. Sitzung am 5. April. In der Hauptfrage, wegen schleuniger Herstellung einer Verfassung, ward bei der Spaltung der Parteien nichts entschieden, als daß die Regierung beauftragt wurde, den Entwurf zu einem neuen Wahlgesetz ausarbei-

arbeiten zu lassen. [22]Je bedeutungsloser somit diese erste Zusammenkunft des vereinigten Landtags verlaufen war, um so eifriger wandten sich die allgemeinen Erwartungen den militär. Operationen zu. Die dänische Armee im N. Schleswigs war schon Anfangs April auf 14,000 M. gebracht u. die Schiffe in Bereitschaft gesetzt worden; das schleswig-holstein. Heer, dem jetzt auch zahlreiche Kämpfer aus allen Theilen Deutschlands zuströmten, concentrirte sich indessen, freilich kaum 7000 M. stark u. mit wenig Geschütz, bei Flensburg. Prinz Friedrich jedoch war noch immer in Rendsburg. Am 8. April trafen die ersten dän. Vorposten auf die Avantgarde der Schleswig-Holsteiner, u. es entspann sich so das Gefecht bei Bau. Der erste Tag blieb ziemlich resultatlos. Um so ernster ward der Kampf am 9. April. Die Uebermacht der Dänen ließ den Sieg nicht lange ungewiß. Der linke Flügel der schleswig-holstein. Truppen war bald zurückgedrängt u. somit der Rückzug auf Flensburg ernstlich bedroht. Dennoch kämpften die Turner u. Studenten auf dem rechten Flügel tapfer fort, bis auch sie, ohne alle Anweisung gelassen u. bereits halb umzingelt, sich zum Rückzug anschicken mußten. Was von ihnen jedoch den Kartätschenschüssen der Kanonenböte entging, fiel zuletzt in die Gefangenschaft der Dänen. [23]Nach dieser Niederlage ward das Heer eilends in die Nähe von Eckernförde zurückgeführt. Schleswig wurde am 10. April von den Dänen besetzt u. hatte die Rache der Sieger schwer zu empfinden; zugleich aber war auch das Vertrauen auf das Obercommando verloren. Obgleich der Muth im Lande nicht gesunken war, so hatte man doch das Bedürfniß fremder Hülfe erkannt, darin lag freilich auch schon ihr Hingegebensein an fremden Einfluß, u. wirklich waren schon von diesem Augenblicke an die Verhandlungen der Diplomatie von wesentlichem Einfluß auf die Entscheidung des Schicksals der Herzogthümer. Am 4. April war der Beschluß des deutschen Bundestages zu Stande gekommen, wonach Preußen Namens des Bundes die Vermittelung zwischen Dänemark u. den Herzogthümern übernehmen sollte u. als Grundlage dieser Vermittelung die sofortige Einstellung der Feindseligkeiten u. Herstellung des Status quo ante anerkannt ward. Sofort hatte nun aber auch das dän. Cabinet sich hülfesuchend an Rußland, Schweden u. England gewendet. Somit war die schleswig-holstein. Frage schon jetzt zu einer europ. Frage geworden. Preußen, durch die Verhältnisse zur Annahme jener Commission gedrängt, knüpfte zunächst geheime Unterhandlungen mit Dänemark an, wodurch es darzulegen suchte, daß sein Vorgehen nur im eigenen Interesse der Dänen sei u. einzig das Niederhalten der radicalen u. republikan. Elemente bezwecke. Dänischerseits mit Kälte zurückgewiesen, wurden neue Verhandlungen in London angeknüpft, die aber bei den gleichzeitigen eifrigen Schritten Dänemarks daselbst für jetzt mindestens ohne Erfolg blieben. Dagegen faßte der Bundestag am 12. April, gedrängt von der öffentl. Meinung, den Beschluß, daß die Räumung Schleswigs von dän. Truppen nöthigenfalls zu erzwingen, auf den Eintritt Schleswigs in den deutschen Bund hinzuwirken, die schleswig-holstein. provisor. Regierung anzuerkennen u. von Preußen als solche zu schützen sei. Und diesem wichtigen Beschluß folgte am 15. April der zweite, daß Preußen zur Stellung eines Oberbefehlshabers über die in S.-H. agirenden Truppen aufzufordern, die Contingente des 10. Armeecorps in Bereitschaft zu halten u. Maßregeln für den Schutz der Küsten zu ergreifen seien. [24]Auf dem Kriegsschauplatze hatten inzwischen die Dänen, ihren ersten Sieg benutzend, ihre Stellung bei Schleswig möglichst stark befestigt u. ebenso durch Kriegsschiffe im Hafen von Eckernförde diesen Ort in Vertheidigungszustand setzen lassen. Das schleswig-holstein. Heer war wenigstens der Zahl nach täglich gewachsen; zugleich waren seit Anfang April 2 preuß. Garderegimenter unter General Bonin in Holstein eingerückt, jedoch unthätig in Rendsburg geblieben, da Preußen gegenwärtig jeden Zusammenstoß vermeiden wollte. In Folge des Bundesbeschlusses sammelte sich nun auch das 10. Armeecorps, Braunschweiger, Hannoveraner, Oldenburger u. Mecklenburger, in Holstein; dem hannov. Gen. Halkett ward interimistisch das Obercommando übertragen; aber noch immer verzögerte sich der Angriff. Endlich langte Gen. Wrangel von Berlin in Rendsburg an, trat am 22. April den Oberbefehl an, u. am 23. rückte die ganze Macht in 2 Colonnen gegen die Stellung der Dänen bei Schleswig vor. Preußen hatte eine befriedigende Antwort aus London erhalten. Die deutsche Vorhut nahm im ersten Anlauf die Schanzen des Dannevirke; die erste Colonne drang in Bustorf ein u. hielt sich da unter dem heftigen Feuer der dän. Geschütze, bis der rechte Flügel der Dänen zum Weichen gebracht worden war. Ebenso ward Schloß Gottorp endlich gewonnen u. Schleswig am 23. April, nach einem siegreichen Gefechte der Preußen unter Wrangel, besetzt. Am Abend zog sich die dän. Armee rasch gegen Flensburg zurück, ward am 24. eifrig verfolgt, bei Oeversee nach einem hitzigen Gefecht nochmals geschlagen u. eilte dann nach vielem Verlust an Todten u. Gefangenen, der eine Theil dem N. zu, der andere nach Alsen. Schleswig war für die deutschen Truppen gewonnen. Am 25. rückten die ersten Deutschen in Flensburg ein, am 26. nahm daselbst General Wrangel sein Hauptquartier, worauf die Dänen Unter-

terhandlungen wegen einer Waffenruhe anknüpften u. Schleswig bis auf Alsen räumten. Doch schon am 29. April zog General Wrangel, die schleswig-holstein. Truppen nach dem W. entsendend, General Halkett gegen Alsen postirend, gegen N. vorwärts u. überschritt am 1. Mai die jütische Grenze bei Kolding, ohne daß die Dänen sich irgendwo gezeigt hatten. Damit waren nun aber auch die Großmächte zu einem bestimmteren Einschreiten veranlaßt. Schon hatten von Kopenhagen aus der russische u. engl. Gesandte von Wrangel die Räumung Jütlands verlangt, u. Rußland trat dem Berliner Cabinet unter ernster Mißbilligung entgegen. Darauf stellte Preußen am 5. Mai mit Zustimmung des Bundestages als Grundbedingungen für eine Vereinbarung hin: Einheit der Herzogthümer u. Einverleibung Schleswigs in den deutschen Bund. Sogleich wandte sich nun Dänemark mit den dringendsten Vorstellungen an Rußland u. Schweden, u. Schweden trat jetzt offen auf seine Seite. England aber zog sich in Folge jener Aufstellung mindestens von Preußen zurück, u. Preußen stand somit ganz isolirt da, nur noch auf Deutschland gewiesen. Nur um so übermüthiger trat nun Dänemark auf. Es begann die deutschen Häfen zu blokiren u. namentlich preuß. Schiffe aufbringen u. mit Beschlag belegen zu lassen. In Folge davon nahm Wrangel Friedericia, ließ ein Detachement unter Zastrow bis nach Aarhuus vordringen u. erließ am 18. Mai eine Proclamation an die Jüten, in welcher er als Repressalie eine Contribution von 2 Mill. Species nebst bedeutenden Lieferungen ausschrieb. Das hatten die Dänen nur gewollt. Jetzt mußten die fremden Mächte entschiedener dazwischentreten. Schweden kündigte an, daß es die dän. Inseln besetzen werde; Rußland rüstete eine Flotte aus. England verhandelte dringender mit dem preuß. Gesandten, u. dabei kam man endlich überein, daß beide Herzogthümer sowohl von dänischen als von deutschen Truppen geräumt, eine neue provisor. Regierung errichtet u. als Grundlage des Friedens die Trennung des nördl. dänischen Schleswig von dem südlichen deutschen aufgestellt werden sollte. In Folge hiervon ward General Wrangel angewiesen, Jütland zu räumen, alle Requisitionen einzustellen u. sogar Schleswig aufzugeben. Am 28. Mai war Wrangel schon wieder in Flensburg. An demselben Tage gelang auch den Dänen ein Ueberfall von Alsen aus auf die jenseits aufgestellten deutschen Truppen; nach einem heißen Kampf um die Düppeler Höhen mußten sich die Deutschen über Gravenstein zurückziehen. Bei diesem Allen hatte sich die provisor. Regierung, die inzwischen ihren Sitz nach Schleswig verlegt hatte, bisher meist unthätig gezeigt; weder für die Aufstellung einer weiteren einheim. Streitmacht, noch für innere staatliche Consolidirung geschah etwas Nennenswerthes. Die Wahlen zur deutschen Nationalversammlung waren für beide Herzogthümer ausgeschrieben u. überall ungestört vollzogen worden. Während nun die Unterhandlungen in London fortgesetzt wurden, benahmen sich die Dänen ganz als Sieger, besetzten den Norden Schleswigs u. mißhandelten die Einwohner von Hadersleben u. Apenrade, ja setzten Ende Mai in Kopenhagen ein Prisengericht für die aufgebrachten deutschen Schiffe ein. Allerdings war aber auch schon Großfürst Konstantin in Kopenhagen angekommen u. eine russ. Flotte in See gestochen; Schweden aber hatte Anf. Juni 4500 M. nach Fünen übergesetzt u. hielt bei Malmoe 15,000 M. in Bereitschaft. Jetzt richteten sich nun alle Hoffnungen in den Herzogthümern auf Frankfurt. Die Nationalversammlung nahm sich auch der Angelegenheit an u. beschloß am 8. Juni die energische Fortführung des Krieges u. Billigung eines Friedensschlusses nur bei Wahrung der Ehre Deutschlands; dagegen ward der zweite Antrag, daß sich die Nationalversammlung die Genehmigung des abzuschließenden Friedens vorbehalte, von ihr mit einer bedeutenden Majorität abgelehnt. So lag wieder Alles in Preußens Händen. Aber dessen Lage war eine sehr bedenkliche. Gegenüber der Londoner Conferenz conferirten die Monarchen von Dänemark u. Schweden in Malmoe unter Rußlands offener Billigung. Einzelne kriegerische Ereignisse aus diesen Tagen waren für das Ganze von wenig Bedeutung. Eine angeblich zur Feier des Geburtstages des Königs von Hannover angesetzte Parade am 5. Juni hatte den Ueberfall der dän. Truppen im Sundewitt zum Zweck gehabt; die Preußen unter Gen. Bonin u. die Reichstruppen unter Gen. Halkett schlugen die Dänen am 5. Juni bei Satrup u. nahmen die feindl. Stellung bei Nübel mit Sturm; die Dänen zogen sich hinter die Düppeler Höhen zurück, worauf bei dem verheerenden Feuer aus den dän. Schanzen u. Schiffen der Angriff aufgegeben werden mußte. Am 7. Juni schlug v. d. Tann mit seinem Freicorps von 800 M. 1200 Dänen bei Hoptrup. Wrangel stand jedoch noch immer unthätig bei Flensburg. England war aber jetzt durch das immer rücksichtslosere Auftreten Rußlands gereizt worden. Russ. Kriegsschiffe lagen bereits auf der Kopenhager Rhede, u. Großfürst Konstantin hatte seine Besichtigung der holstein. Küste bis auf einen Besuch vor dem Kieler Hafen ausgedehnt. Darauf erklärte der engl. Gesandte in Kopenhagen, daß jede Berührung des schleswig-holstein. Gebietes durch russ. Streitkräfte von seiner Regierung als Casus belli angesehen werden würde. Ebenso bestimmt trat England gegen Schweden u. Dänemark in Malmoe auf. Auf seine Veranlassung geschah es denn nun jedenfalls auch, daß am

28. Juni faßt die ganze deutsche Armee, die schleswig-holstein. Truppen diesmal voran, wiederum vorrückte, um Schleswig von den Dänen zu befreien. Die Dänen hatten sich in Hadersleben verschanzt u. man hoffte sie hier bereit zu einer Schlacht zu finden. Allein nach einem hitzigen Gefecht am 24. Juni zogen sie während der Nacht in größter Stille ab u. gingen wieder hinter die jütische Grenze zurück. Jetzt wandte sich Preußen mit seinen Friedensvorschlägen, die wesentlich die früheren blieben, an Schweden, u. dies übernahm bereitwillig die Vermittelung. "So begannen denn nun die ersten Verhandlungen über den Entwurf zu einem Waffenstillstande, der zunächst in Malmoe am 2. Juli zu Stande kam, worauf General Wrangel vom 15. Juli an die Verhandlungen mit dem dän. Abgeordneten Reedtz in Bellevue bei Kolding fortsetzte. Durch die von Preußen veranlaßte Einmischung der inzwischen eingesetzten deutschen Centralgewalt in Frankfurt ergaben sich neue Anstände, so daß jetzt selbst England sich bestimmt gegen das Verfahren Preußens erklärte u. das bisher fast ganz unbetheiligte Frankreich sich für Dänemark aussprach, Schweden aber sich wieder ganz offen auf dessen Seite stellte u. nur mit Preußen zu verhandeln verlangte. Endlich gelang es den Vorstellungen Preußens, vom Reichsverweser am 7. Aug. eine Vollmacht zum Abschlusse des Waffenstillstandes zu erlangen, unter den Bedingungen jedoch, daß die für Bildung der neuen provisor. Regierung bestimmten Personen schon vor Abschluß des Waffenstillstandes genannt u. vereinbart würde, daß die von der bisherigen provisor. Regierung erlassenen Verordnungen u. Gesetze auch fernerhin in Kraft blieben u. die in den Herzogthümern zurückbleibenden Truppen sämmtlich unter dem deutschen Oberbefehlshaber belassen würden. Zugleich sandte die Reichsgewalt einen eigenen Commissär nach Malmoe zur Theilnahme an den Unterhandlungen, der jedoch dann, von seiner Bedeutungslosigkeit überzeugt, in Rendsburg verblieb. So konnte nun endlich mit Aussicht auf ein Resultat weiter verhandelt werden. "Inzwischen war von den nochmals auf den 14. Juni nach Rendsburg einberufenen alten Ständen ein Wahlgesetz für die constituirende Landesversammlung berathen u. nach den freisinnigsten Grundsätzen zu Stande gebracht worden, worauf dasselbe am 13. Juli publicirt ward. Weiter ward ein Gesetz über die allgemeine Wehrpflicht u. ein Finanzgesetz, wonach man eine neue Einkommensteuer u. Emission von Papiergeld beschloß, angenommen. Andere Anträge, wie auf Einsetzung eines verantwortl. Ministeriums, auf Wahl eines diplomat. Comités aus den Ständen ꝛc. waren abgeworfen worden. Zum 28. Juli wurden die Wahlen für die neue Landesversammlung ausgeschrieben. Ehe dieselbe jedoch zusammentreten konnte, hatte Preußen endlich am 26. Aug., freilich ohne jede Rücksicht auf die Reichsgewalt u. auf die von ihr gestellten Bedingungen nach harten Kämpfen den Waffenstillstand in Malmoe abgeschlossen. Die Bedingungen desselben waren: Waffenruhe auf 7 Monate; Aufhebung aller seit dem 17. März in den Herzogthümern erlassenen Gesetze u. Verordnungen; Bildung einer neuen Regierung, wofür Preußen u. Dänemark je 2 Mitglieder u. gemeinsam einen Präsidenten ernennen; Räumung der Herzogthümer, Alsen ausgenommen, Seitens der Dänen, während 2000 M. von den deutschen Bundestruppen dort zurückbleiben u. die schleswigschen Truppen von den holsteinischen getrennt werden; Rückgabe der deutschen Schiffe wie der eingetriebenen Contribution aus Jütland; Preußen u. Dänemark sollten außerdem je einen Commissär für die Dauer des Waffenstillstandes in den Herzogthümern ernennen u. England die Garantie übernehmen. "Die Angelegenheit war so geheim betrieben worden, daß die Reichsgewalt sowie die Herzogthümer die erste Nachricht davon erst am 2. Sept. erhielten. Die letzte Hoffnung der Herzogthümer auf Hülfe von außen richtete sich nun nach Frankfurt. Jedoch auch diese Hoffnung ward getäuscht; die Nationalversammlung sprach nach langen heftigen Debatten, während bereits der Rückzug der deutschen Heere aus Holstein ohne Aufenthalt erfolgte, am 16. Sept. die Genehmigung des Waffenstillstandes mit einer Mehrheit von 21 Stimmen aus (s. Deutschland 110 f. in den Suppl.). So sah sich das Volk in den Herzogthümern ganz auf eigene Kraft u. That angewiesen. Die durch Volkswahlen berufene, hinsichtlich der inneren Politik überwiegend conservativ, gegenüber der nationalen Frage aber entschieden deutsch gesinnte Landesversammlung war bereits am 15. Aug. in Kiel zusammengetreten, um zunächst den am 16. erscheinenden Staatsgrundgesetzentwurf zu berathen; auf Preußens Betrieb jedoch, das eine ungelegene Störung in den Waffenstillstandsverhandlungen von den Beschlüssen der Versammlung besorgte, hatte sich das Reichsministerium bereit finden lassen, von der provisor. Regierung für jetzt die alsbaldige Vertagung der Versammlung zu fordern, u. Letztere hatte am 19. Aug., so heftig auch die Linke widerstrebte, den betreffenden Regierungsantrag, wenn auch unter mehreren für den Nothfall sichernden Bedingungen, mit 78 gegen 26 Stimmen angenommen. Das Land empfing diese Nachricht mit Unmuth, zumal auch andererseits von der Regierung nicht das Mindeste zur Herstellung eines Landesheers geschah. Olshausen trat, der steten Opposition müde, aus der provisor. Regierung. Jetzt nun ver-

verlautbarte der Inhalt der Waffenstillstandsconvention im Lande; zugleich ward bekannt, daß Graf Karl Moltke, der erklärteste Feind der Herzogthümer, an die Spitze der neuen Regierung gestellt werden sollte. Man mußte sich endlich zum raschen Handeln entschließen. [30]Die Landesversammlung ward eilends zum 4. Sept. einberufen u. nahm ohne Weiteres einstimmig die von Jansen gestellten Anträge an: die constituirende Versammlung kann weder ihren Willen weder aufgelöst noch vertagt werden; jede Veränderung in der bestehenden Landesregierung bedarf der Zustimmung der Landesversammlung; alle seit dem 14. März 1848 von der provisor. Regierung erlassenen Gesetze können nur mit Zustimmung der Landesversammlung verändert od. aufgehoben werden; ohne diese Zustimmung kann kein neues Gesetz erlassen, keine neue Steuer auferlegt werden; alle bestehenden Steuern u. anderweiten Staatseinkünfte werden bis zum 31. Dec. 1848 von der bestehenden Landesregierung forterhoben. Weiter ward eine protestirende Eingabe an die Centralgewalt u. die Nationalversammlung beschlossen. Hierauf ward nun das Staasgrundgesetz in Eile berathen, nur einzelne kurze, aber heftige Kämpfe fanden statt, wie über die Anerkennung des Königs als Landesfürsten. Am 8. Sept. war das Gesetz bereits von der Versammlung angenommen. Die Rückäußerung der Regierung forderte noch einige Beschränkungen zu Gunsten des König-Herzogs. Man stimmte ihnen zu, worauf das ganze Gesetz mit 60 gegen 23 Stimmen angenommen u. darauf am 15. Sept. publicirt wurde. Die Abstimmung in Frankfurt war noch nicht erfolgt. [31]Inzwischen war bereits die Einsetzung der 5 notabeln Männer als gemeinsamer Regierung betrieben worden. Graf Karl Moltke sollte an ihrer Spitze stehen. Kaum hatte sich dieser jedoch in Holstein gezeigt, als er von den Einwohnern von Itzehoe u. der Umgegend mit Gewalt vertrieben wurde. Die übrigen Ernannten weigerten sich der ihnen zugedachten Ehre unter den vorliegenden Bedingungen. So sah sich Dänemark mindestens in Etwas zum Nachgeben veranlaßt; man ließ Graf Karl Moltke fallen u. beschränkte die aufzuhebenden Gesetze auf eine bestimmte Zahl. Dagegen versuchte die dän. Regierung die Einsetzung einer königl. Immediatcommission von 3 Personen (18. Sept.), die auch sofort die Regierungsgewalt in den Herzogthümern durch Proclamation in Anspruch nahm. Dagegen verwahrten sich aber provisor. Regierung, Landesversammlung u. Ritterschaft in den Herzogthümern gleichmäßig, u. es ward Befehl gegeben, jedes Mitglied der Commission, das von Alsen aus den holstein. Boden betrete, polizeilich zu verhaften. Anfang October ward der Sitz der provisor. Regierung, später auch die Landesversammlung nach Schleswig verlegt. Seit Ende Sept. wurde auch durch den Reichs-Waffenstillstandscommissär Stedmann zunächst über Einsetzung einer neuen gemeinsamen Regierung verhandelt. Am 18. Oct. ward der Landesversammlung der Befehl der Centralgewalt mitgetheilt, daß die provisor. Regierung ihr Amt an die neue Regierung abzutreten habe. Mit 80 gegen 19 Stimmen beschloß die Versammlung am 20. Oct. sich mit dem Eintreten der neuen Regierung einverstanden zu erklären u. stimmte zugleich mit 76 gegen 23 Stimmen für ihre eigene Vertagung. Sonach trat die bisherige provisor. Regierung ab, u. die **neue gemeinsame Regierung** ward am 22. Oct. installirt u. nahm zu Gottorp ihren Sitz. Sie bestand aus Reventlow-Jersbeck, Boysen, Baron Heintze, Preußer u. Graf Adam Moltke. **b) Vom Waffenstillstand von Malmoe bis zum Ende des 2. Feldzuges.** [32]Dänemark, nur wenig befriedigt durch den Inhalt des Waffenstillstandes, schon um der noch aufrecht gehaltenen Verbindung der Herzogthümer willen, suchte, gestützt auf die russ. Bundesgenossenschaft, Grund zu neuem Zwiespalt u. fand ihn. Die neue gemeinsame Regierung, ihrer Mehrzahl nach wohl streng conservativ gesinnt, doch auch aufrichtig für das Recht der Herzogthümer einstehend, hatte sofort bei ihrem Antritte durch Bekanntmachung vom 22. Oct. die bisherigen Verordnungen u. Einrichtungen der provisor. Regierung, bes. aber das Staatsgrundgesetz als gültig anerkannt. Sofort erhob die Regierung hiergegen bei dem deutschen Waffenstillstandscommissär Beschwerde, worauf dann weitere Verhandlungen erfolgten, die an sich resultatlos blieben, Dänemark aber doch Vorwand zu einer feindseligen Stellung gegen die gemeinsame Regierung gaben. [33]Der von allen Seiten beförderte Sturz des Märzministeriums in Kopenhagen änderte für die Herzogthümer nichts; das neue Ministerium (s. Dänemark ∞ in den Suppl.) faßte die Erhebung derselben in gleichem Maße als Verschwörung u. Revolution auf. Im Gegentheil hatte die gegen Preußen immer offener agitirende russ. Politik darin noch viel entschiedeneren Einfluß. Je anspruchsvoller aber in Folge davon Dänemark auftrat, um so eifriger suchte Preußen durch einen Friedensabschluß aus seiner unbequemen Lage herauszukommen. Jedoch selbst davon überzeugt, wie gering die Aussichten hierzu seien, veranlaßte es nun auch möglichst umfassende Rüstungen in den Herzogthümern. Die allgemeine Wehrpflicht ward mit Erfolg bei der Begeisterung des Landes in Anwendung gebracht; preuß. Offiziere traten in das Heer ein u. an die Spitze des ganzen Heerwesens ward der bisherige preuß. Oberst Bonin gesetzt. [34]Die allgemeine schleswig-holstein.

stein. Landesversammlung war Ende Dec. zusammengetreten, hatte sich aber in Folge der von Dänemark veranlaßten Einsprache des Commissärs Stedmann jeder polit. Besprechung wie aller gesetzgeberischen Thätigkeit enthalten u. nur das Budget für das nächste Jahr bewilligt. So war der Stand der Dinge am Schlusse des Jahres 1848. Mit Beginn des Jahres 1849 wurden auf Englands Betrieb, das die allgemeinen Handelsstockungen schwer empfand, die Friedensverhandlungen auf einer neuen, von England vorgeschlagenen Basis wieder aufgenommen; doch waren diese Londoner Aufstellungen wenig geeignet, die Ansprüche irgend einer betheiligten Partei zu befriedigen. Der Waffenstillstand neigte sich bereits seinem Ende zu, u. die Fortsetzung des Krieges schien in immer gewisserer Aussicht zu stehen. Die Herzogthümer befanden sich in großer Aufregung; die Gerüchte von der gemäß den engl. Vorschlägen beabsichtigten Trennung Schleswigs von Holstein hatte alle Leidenschaften neu wachgerufen. Auf das dringende Verlangen der Stimmführer war die Landesversammlung wieder einberufen worden. Am 26. Jan. traten die Abgeordneten in Schleswig zusammen; alle ihre auf die gegenwärtige Lage bezügl. Verhandlungen blieben aber, da die entschiedene Bewegungspartei überall geschlagen wurde, ohne alle Bedeutung; nachdem am 9. Febr. das Budget bewilligt worden war, beschloß die Versammlung trotz dem Widerspruch der Linken am 11. ihre Vertagung, u. so lag gerade in der entscheidendsten Zeit wieder Alles in der Hand der Regierung, die eben wieder völlig abhängig von Preußen war. [16]Auf Preußens Antrieb sandte die Regierung noch in der letzten Stunde den Grafen Reventlow-Farve mit einem unterwürfigen Schreiben an den König von Dänemark, ward aber kurz abgewiesen. Darauf erfolgte dän. Seits am 23. Febr. die Kündigung des Waffenstillstandes, wonach die Feindseligkeiten am 26. März wieder beginnen sollten. Noch einmal strengten Preußen u. England, ja selbst Frankreich das Aeußerste an, den Frieden zu erhalten; es ward vorläufig von Dänemark wenigstens Fortdauer des Waffenstillstandes mit einmonatlicher Kündigung zugestanden. Dann aber stellte es, von Rußland fortwährend gereizt, so hohe Bedingungen, wie sogar die Besetzung Rendsburgs mit dän. Truppen, die Unterwerfung der Herzogthümer durch Preußen ꝛc., daß alles weitere Nachgeben von Seiten Preußens unmöglich ward. Der Krieg blieb allein übrig. Inzwischen war auf das Verlangen der Centralgewalt u. mit Billigung der am 16. März nochmals zusammengetretenen Landesversammlung die gemeinsame Regierung in den Herzogthümern zurückgetreten u. durch den Reichscommissär Souchay eine Statthalterschaft, bestehend aus Graf Reventlow-Preetz u. Beseler, die dann noch den Regierungsrath v. Harbou zuzogen, eingesetzt worden, die ihr Amt am 26. März antrat, ohne daß jedoch hiermit in den Verhältnissen das Geringste geändert wurde. [17]Der 2. Feldzug. Die deutsche Centralgewalt hatte nun schon am 3. März den Befehl erlassen, 3 Divisionen des Reichsheeres mobil zu machen u. 3 andere in Bereitschaft zu halten. Am 26. März standen bereits 30 Bataillone u. 100 Geschütze in den Herzogthümern, die bald auf 45,000 M. u. 150 Geschütze vermehrt wurden. In u. bei Flensburg bis zur Königsau standen die Schleswig-Holsteiner unter Gen. Bonin; bei Schleswig Baiern, Badener, Württemberger u. die thüring. Truppen unter Prinz Eduard von Sachsen-Altenburg u. General Spangenberg, bei Rendsburg Hannoveraner u. Sachsen unter Gen. Wyneken u. bei Neumünster Preußen als 4. Division. Den Oberbefehl über sämmtl. Truppen führte der preuß. Generallieutenant v. Prittwitz. Die Streitmacht zur See bestand dagegen nur aus 3 Dampffregatten, 6 Dampfcorvetten u. 1 Segelcorvette u. 86 Kanonenbooten; dabei fehlte es derselben an Offizieren u. erfahrener Mannschaft. [17]Aber auch Dänemark hatte mit aller Macht gerüstet u. sein Landheer auf 86,000 M. gebracht. Am 1. April ward der Waffenstillstand von den Dänen gekündigt u. am 3. rückten bereits dänische Truppen über die jütische Grenze u. nahmen Hadersleben nach mehrstündigem Gefecht, u. zugleich ward von Alsen aus ein Angriff auf die Schleswig-Holsteiner bei Gravenstein gemacht; auf beiden Seiten jedoch zogen sich die Dänen bei dem Anrücken der Reichstruppen zurück. Endlich erschien nun auch gleichzeitig eine dänische Flotille, bestehend aus dem Linienschiff Christian VIII., der Fregatte Gefion, 1 Corvette, 2 Dampfschiffen u. mehrern kleinen mit Landungstruppen gefüllten Fahrzeugen im Hafen von Eckernförde, dessen Gewinn eine für die Dänen höchst günstige Wendung des Krieges hätte geben müssen. Der Hafen war nur durch 2 schwache Batterien geschützt, deren nördliche 8, die südliche nur 4 Geschütze zählte. Am 5. April lief Capt. Paludan mit Christian VIII. u. der Gefion nebst 2 Dampfschiffen in den Hafen ein, legte sich mit dem Linienschiffe vor die, von dem schleswig-holstein. Unteroffizier Preußer befehligte Südbatterie, während die Gefion rechts von ihm ihren Standpunkt nahm, so daß die von dem preuß. Offizier Jungmann commandirte Nordbatterie aus Rücksicht auf die Stadt nur wenig wirken konnte. Nun erfolgte sofort aus den 140 Schiffsgeschützen eine heftige Beschießung der beiden Batterien, die das Feuer anhaltend erwiderten; doch waren schon bald 3 Stücke der Nordbatterie demontirt, während allerdings auch die vor den Batterien kreu-

zen-

zenden Dampfschiffe wegen arger Beschädigung das Gefecht verlassen mußten. Um so nachhaltiger wirkte die kleine Südbatterie, so daß endlich vom Christian VIII. aus das eine Dampfschiff herbeigerufen wurde, um die Schiffe aus dem Hafen zu schleppen; durch eine Lage der Nordbatterie ward dasselbe aber sofort zur Umkehr gezwungen. Nach 6stündigem Kampfe zogen endlich beide Schiffe die Parlamentärflagge auf; Paludan drohte die Stadt einzuäschern, wenn ihm nicht freier Abzug gewährt würde. Man ging nicht darauf ein. Nur eine kurze Waffenruhe ward gewährt; während derselben eilte der Herzog von Gotha aus Gottorf mit einer halben Feldbatterie herbei, die rechts von der Südseite postirt wurde, worauf sich der Kampf gegen 4 Uhr aufs Neue erhob. Nochmals versuchte vergeblich das Dampfschiff herbeizueilen. Christian VIII. gerieth endlich nahe bei den Batterien auf den Strand u. ward nun mit glühenden Kugeln beschossen. Auch der Zustand der Gefion war sichtbar ein trostloser. Gegen 6 Uhr strichen beide Schiffe die Flagge; Capitän Paludan kam mit 2 Offizieren u. 650 M. ans Land u. gab sich gefangen. Der Christian VIII. flog alsbald in die Luft auf, die Gefion ward von ihrem Capitän sammt ihrer Besatzung übergeben, worauf schleswig-holstein. Seeleute das Schiff in Besitz nahmen. [89] Ungeachtet dieses Sieges wurde die Kriegführung bei den Reichstruppen eine auffallend schlaffe. Rußland u. Frankreich hatten bereits beim Wiederbeginnen der Feindseligkeiten sich gegen jede Besetzung Jütlands erklärt u. verlangt, daß die deutschen Truppen nicht über die durch den Waffenstillstand bezeichneten Positionen hinausgingen. Danach war General Prittwitz instruirt worden, nur Schleswig zu besetzen u. sich defensiv zu verhalten. Die Erstürmung der Düppeler Schanzen am 13. April durch Baiern, Sachsen u. Hannoveraner blieb darum für jetzt die einzige Waffenthat der deutschen Truppen. Da die Dänen aber ihre Geschütze rechtzeitig aus den Schanzen zurückgezogen hatten u. kein weiterer Angriff auf Alsen selbst erfolgte, so blieb dieser Sieg ohne Bedeutung. [90] Erfolgreicher operirten die Schleswig-Holsteiner unter Bonin im N. Nachdem sie unter wiederholten Scharmützeln bis Hadersleben vorgedrungen waren, wurde durch ein auf Recognoscirung gegen Kolding ausgesandtes Jägercorps u. 1 Bataillon unter Zastrow, da dieselben sich nicht vom Angriff zurückhalten ließen, am 20. April die Stadt Kolding nach wüthendem Kampfe erobert, worauf die Dänen mit bedeutendem Verlust nach N. zurückgingen. Doch schon am 23. April griffen dieselben, über 20,000 M. stark, die kaum die Hälfte hiervon zählende schleswig-holstein. Armee wieder an, u. es entspann sich hier die Schlacht bei Kolding. Während die äußersten Schanzen der Schleswig-Holsteiner u. Kolding auf der einen Seite angegriffen u. hier heftig gekämpft ward, suchte General Rye ihren linken Flügel mit seiner Uebermacht zu erdrücken; die zuerst angegriffenen 3 Compagnien desselben leisteten ihm aber einen so hartnäckigen Widerstand, daß sie sich 3 Stunden lang hielten, bis die ganze 2. Brigade durch Oberst Sachau herbeigeführt werden konnte, worauf der ganze Flügel zum Angriff vorging u. die Dänen immer weiter zurückdrängte. Inzwischen war die Brigade Moltke in Kolding selbst eingedrungen u. hatte sich, trotz dem von einer Höhe herab gegen sie eröffneten Feuer der schleswig-holstein. Artillerie, rasch in derselben festgesetzt: da gingen einige entschlossene Compagnien der Schleswig-Holsteiner zum Sturme über, u. nach einem wüthenden Kampf in der Stadt, an dem selbst die Bürger aus den Häusern gegen die Deutschen Theil nahmen, wurden die Dänen geworfen u. gaben die brennende Stadt auf. Jetzt war auch Rye völlig zum Weichen gebracht worden u. das ganze dän. Heer befand sich um Mittag bereits im vollen Rückzuge; sein Verlust belief sich auf 700 M., während die Schleswig-Holsteiner kaum die Hälfte verloren hatten. Unter den Gefangenen befand sich auch Orla Lehmann. [91] Nun trat wieder eine längere Unthätigkeit ein. So sehr auch die Reichsgewalt zum raschen Einrücken nach Jütland drängte, so wenig ließ sich Prittwitz dies anfechten. Erst am 6. Mai langten die preuß. Truppen vor Kolding an. Von da aus drängten sie, während die Baiern u. Hessen über die jütische Grenze nachrückten, das schwache Corps von Rye langsam über Veile u. Aarhuus hinaus, bis Rye sich ohne irgend einen Verlust ruhig eingeschifft hatte. Während dessen war das schleswig-holstein. Heer gegen Fredericia marschirt, hatte die starke Stellung der Dänen bei Gudsoe am 3. Mai nach langem u. hartnäckigem Kampfe genommen u. war am 7. Mai vor der Festung von Fredericia angelangt, wo nun 2 Monate lang ein müßiges Lagerleben geführt ward, das nur zuweilen von einer nutzlosen Beschießung der Stadt u. einzelnen Gefechten unterbrochen wurde. Der Grund dieser so lässig betriebenen Belagerung lag darin, daß die nie abgebrochenen Friedensunterhandlungen jetzt bis zu einem Punkte gediehen waren, von wo aus endlich eine definitive Verständigung in Aussicht stand. [92] Preußens Stellung war immer bedenklicher geworden; selbst England hatte seit der Besetzung Jütlands u. dem Vorgehen Preußens in der deutschen Frage (Maibündniß) sich zurückhaltender gezeigt u. war endlich mit der Forderung vorgetreten, daß Preußen sich dazu verstehe, die Einverleibung Schleswigs in Dänemark u. die Trennung der Herzogthümer zuzugeben. Man zeigte sich in Berlin nicht ab-

geneigt. Die dän. Regierung ward aufgefordert, durch einen Bevollmächtigten die Verhandlungen in Berlin fortsetzen zu lassen; weiter ward unter dem 18. Mai erklärt, daß dieselben jetzt, unter Absehen von der Reichsgewalt, geführt werden sollten, u. als nun Dänemark auf Englands Betrieb die Forderung stellte, daß eine Demarcationslinie gezogen u. der nördl. Theil von Schleswig von Dänen, der südliche von Preußen besetzt werden sollte, setzte Preußen auf dieser Grundlage die Unterhandlungen fort. "Die Statthalterschaft war bei allen diesen Verhandlungen unbetheiligt geblieben; ihre Protestationen gegen Theilung der Herzogthümer u. ihre Berufung auf die Gültigkeit des neuen Staatsgrundgesetzes verhallten wirkungslos. Auf den 7. Juni war die Landesversammlung einberufen worden; da ihr jedoch keine Vorlagen hinsichtlich der organ. Gesetzgebung gemacht wurden, verlor sie ihre Zeit an die Berathung einer unter den gegebenen Umständen bedeutungslosen Adresse an die Statthalterschaft u. an die deutsche Frage. "Unterdessen bereitete sich auf dem Kriegsschauplatze schon die letzte traurige Entscheidung vor. Von dän. Seite waren Truppen auf Truppen nach **Friedericia** geworfen worden; auch General Rye führte sein vor Prittwitz verschwundenes Corps auf Transportschiffen der Festung zu. Dennoch waren deutscher Seits die entsprechenden Maßregeln unterblieben. Da brachen in der Nacht vom 5. zum 6. Juli die Dänen, 25,000 M. stark, aus der Festung gegen die um mehr als ein Drittel schwächeren, auf keinen Angriff vorbereiteten Schleswig-Holsteiner hervor, sprengten bald, zwischen der 1. u. 2. Brigade durchdringend, die Stellung der ganzen feindl. Armee, griffen dann mit ihrer Hauptmacht das Centrum des Belagerungswalles an, wurden aber viermal geworfen, ehe sie die Schanzen eroberten u. brachen endlich das Gefecht ab. Die Dänen hatten gegen 1300 M. an Todten u. Verwundeten verloren; General Rye u. 93 Offiziere waren unter den Todten. Dagegen hatten aber auch die Schleswig-Holsteiner 28 Stück Geschütz, 300 M. an Todten u. Verwundeten u. 1500 an Gefangenen verloren. Trotzdem zog ihr Heer an demselben Tag in völliger Ordnung in Veile ein. Die Landesversammlung beschloß sofort, eine neue Reservebrigade aufzustellen. Da kam plötzlich die Kunde, daß das preuß. Cabinet bereits am 10. Juli einen **Waffenstillstand mit Dänemark** geschlossen habe. Dessen Inhalt lautete dahin, daß Schleswig von Holstein getrennt, im ersteren Herzogthume eine Demarcationslinie gezogen, der nördl. Theil von schwedisch-norwegischen, der südliche von preuß. Truppen besetzt, eine Landesverwaltung aus einem dänischen, einem preußischen u. einem engl. Commissär gebildet u. derselben die ausschließl. Administration Schleswig übertragen werden sollte. Ferner sollte laut den beigefügten Friedenspräliminarien Schleswig eine besondere Verfassung erhalten, ohne mit Holstein vereinigt zu sein u. unbeschadet der polit. Verbindung, welche das Herzogthum Schleswig an die Krone Dänemark knüpfte. Uebrigens sollten die preuß. u. holstein. Truppen binnen 25 Tagen Schleswig räumen. "In den Herzogthümern waren auf die erste Nachricht von dem Waffenstillstande alle Parteien zum Widerstande entschlossen. Die Landesversammlung nahm am 19. Juli den Antrag einstimmig an, daß die Friedensbasis u. die Waffenstillstandsconvention für die Herzogthümer ohne alle Rechtsverbindlichkeit sein u. bleiben würden. Dann ward in geheimer Sitzung beschlossen, der Statthalterschaft 4½ Mill. zur Verfügung zu stellen, die Vermehrung der Wehrkraft zuzugestehen u. die nachträgl. Zustimmung zu allen von der Regierung für Landesvertheidigung zu treffenden Maßregeln zuzusagen. Am 25. Juli vertagte sich die Versammlung bis zum 8. Aug. Die Statthalterschaft hatte in einem Manifest vom 18. Juli bereits erklärt, daß sie dem Waffenstillstande u. den Friedenspräliminarien ihre Zustimmung versagen müsse, protestirte dann in Stockholm gegen die Besetzung Schleswigs durch schwed. Truppen u. erklärte auch dem preuß. Cabinet, daß sie den Waffenstillstand nicht anzuerkennen vermöge. Darauf ward jedoch von Berlin aus geantwortet, daß bei thätlichem Widerstand von Seiten der Herzogthümer die preuß. Regierung den General v. Bonin u. die übrigen preuß. Offiziere sofort aus dem schleswig-holstein. Heere abberufen werde. Von da an blieb die Statthalterschaft in dem eigenthüml. Widerspruche, daß sie mit Preußen zu unterhandeln versuchte (Balemann in Berlin) u. doch zugleich sich stets gegen die Gültigkeit aller zur Ausführung des Waffenstillstandes ergriffenen Maßregeln erklärte. Von Seiten Preußens wurde sie gar nicht beachtet. So unterließ sie denn auch alle Verstärkung der Truppen; ja sie ließ die ganze schleswig-holstein. Armee sogar hinter die Eider zurückgehen. Die Landesversammlung aber, schon für den 7. Aug. nach Schleswig wieder einberufen, sprach noch in der Nacht zum 8. nach den stürmischsten Debatten mit 54 gegen 44 Stimmen ihre Zustimmung zu diesem Schritt aus; allerdings befand sie sich gegenüber den Drohungen Preußens u. der Aufforderung der Centralgewalt an alle deutschen Staaten, die Feindseligkeiten einzustellen. Schleswigs Schicksal war hiermit entschieden; es war aufgegeben. "Inzwischen waren die in Flensburg aufgenommenen Verhandlungen über Ausführung des Waffenstillstandes bereits so weit gediehen, daß für die **Landesverwaltung Schleswigs** v. Tillisch als dänischer, Graf Rulen-

enburg als preuß. u. Oberst Hodges als engl. Commissär angenommen waren; ebenso war der von Dänemark erhobene Streit über die Demarcationslinie endlich beigelegt. Die holstein. Statthalterschaft ward aufgefordert, mit der Commission in Verhandlung über die administrativen Verhältnisse der Herzogthümer zu treten. Sie kam auch diesem Verlangen nach, obschon sie noch immer die ganze Landesverwaltung als nicht zu Recht bestehend erklärte. Am 12. Aug. kamen Tillisch u. Eulenburg in Flensburg an; in Tillischs Gefolge befand sich zugleich eine Anzahl dän. Beamter. Bis zum 20. Aug. hatte sich die Statthalterschaft bereits mit der Landesverwaltung über die hauptsächlichsten Fragen verständigt; am 25. Aug. ward die Landesverwaltung durch die Bevollmächtigten Preußens u. Dänemarks, v. Bonin u. v. Pechlin, in Flensburg installirt. Für die Verwaltung wurden 3 Departements eingerichtet u. mit Dänischgesinnten besetzt. Am 28. Aug. rückten die schwed. Truppen in Flensburg ein. Die holstein. Landesversammlung vertagte sich; die inzwischen von Schleswig nach Kiel übergesiedelte Statthalterschaft aber erließ am 25. Aug. die verhängnißvolle Proclamation, wonach sie sich für die allein berechtigte Regierung in den Herzogthümern erklärte u. die Beamten aufforderte, ihre Stellen so lange zu behalten, als sie dies mit Pflicht u. Gewissen vereinigen könnten. **C) Bis zur Unterwerfung der Landesversammlung unter die Forderungen der Landescommissäre.** [46]Für **Schleswig** brach nun eine schwere Zeit an. Nachdem die Beamten des Landes öffentlich erklärt hatten, daß sie allerdings in ihren Stellen bleiben wollten, jedoch unter der Voraussetzung, daß die Landesverwaltung die Regierung nicht im Namen des Königs von Dänemark, sondern nur als in dessen Eigenschaft als Herzogs zu führen habe, ging die Landesverwaltung mit nachdrücklicheren Schritten vor. Husum ward zuerst davon betroffen; nachdem der an Stelle des renitenten Amtmanns hingesandte dänischgesinnte Beamte von der Bürgerschaft vertrieben, dann auch der Bürgermeister abgesetzt, sein Nachfolger aber ebenfalls sofort zurückgewiesen worden war, erhielt die Stadt Execution, u. der vertriebene Beamte wurde in die Stadt zurückgeführt, obschon das Obergericht seine Constituirung für rechtlich ungültig erklärte. Aehnliches geschah in Tönningen, Tondern, Apenrade, Schleswig. In Flensburg ging nach Abzug der Preußen die Wuth des dän. Pöbels gegen die Deutschen sogar in die rohesten Thätlichkeiten über; 20 Häuser wurden fast gänzlich demolirt, viele Menschen zum Theil schwer verwundet. Um Schleswig factisch mehr u. mehr von Holstein abzutrennen, befahl die Landesverwaltung, die Steuern künftig nach Flensburg statt wie bisher nach Rendsburg einzuliefern, erlangte dies jedoch nur da, wo sie zugleich Gewalt anwenden konnte. Am 17. Sept. setzte sie 14 Gesetze der Statthalterschaft, namentlich das Staatsgrundgesetz, außer Kraft. Der Widerstand der deutschen Bevölkerung wider diese Gewaltmaßregeln ward durch Waffengewalt, im S. namentlich durch preuß. Waffen, bezwungen. Auch gegen die, durch Aufhebung der Verordnung über das Kirchengebet in den Streit gezogene Geistlichkeit ward mit Absetzung vorgeschritten; dasselbe widerfuhr dann auch dem Lehrerstande. Bis Mitte des nächsten Jahres waren mehr als 150 Beamte, darunter 35 Prediger, aus Schleswig vertrieben, aus Apenrade allein 52 Beamte; an nicht wenigen Orten waren Kirche u. Schule gänzlich geschlossen. Daneben ward, namentlich auch im Zoll- u. Postwesen, die Trennung Schleswigs eifrig fortbetrieben. Die Düppeler Schanzen wurden ihrer Besatzung beraubt u. dann heimlich zerstört. Vergebens waren alle Adressen der bedrängten Einwohner an den König von Preußen, an die Landesversammlung, an die Statthalterschaft; es blieb ihnen nichts als ihr beharrlicher passiver Widerstand, der dann von Kopenhagen aus nur immer wieder strengere Weisungen an die verlegene Landesverwaltung hervorrief. [47]Inzwischen war die Landesversammlung in Kiel am 1. Nov. zusammengetreten u. hatte bis zum 9. getagt, jedoch ohne jedes nur irgend erhebliche Resultat, da die Statthalterschaft selbst ohne alle genauere Kenntniß der polit. Sachlage war. Eine Riesendeputation aus den meisten Orten der Herzogthümer, die den Krieg forderte, hatte nichts erlangt. Dänemark wußte während dieser Zeit die Unterhandlungen in geschicktester Weise fortzuleiten, um so in Schleswig völlig freie Hand zu behalten. Zu diesem Zweck ward selbst die Statthalterschaft in Kiel mittelbar zu neuen annähernden Schritten veranlaßt, worauf dieselbe Anfang Dec. 3 Vertrauensmänner ernannte, deren Antrag, mit dän. Bevollmächtigten zu unterhandeln, dann doch ebenso abgewiesen wurde, wie ihr hierauf abgefaßtes Exposé über die Wünsche u. Rechte der Herzogthümer in Kopenhagen keine Berücksichtigung fand, so daß sie die Mission als beendigt ansahen. Damit war aber dän. Seits wieder Zeit bis Ende Jan. 1850 gewonnen worden. [48]Am 17. Jan. hatten nun zugleich auch in Berlin die directen Friedensverhandlungen begonnen; aber wie sehr auch Rußland u. England auf eine endgültige Einigung drangen, so zerschlugen sich die Verhandlungen doch bei den weit auseinandergehenden Forderungen beider Mächte hinsichtlich der Stellung Schleswigs wieder gänzlich. Eben so resultatlos blieb ein anderer Plan Preußens, unter seiner Vermittelung die Herzogthümer selb-

 stän-

ständige Verhandlungen mit Kopenhagen aufnehmen zu lassen; der deshalb nach Berlin gegangene holstein. Departementschef des Aeußern v. Harbou kehrte am 20. März unverrichteter Sache nach Kiel zurück. Der Statthalterschaft aber, die nun endlich, nachdem alle ihre Bitten u. Beschwerden wegen der traurigen Lage Schleswigs u. ihrer eigenen Finanznoth in Berlin streng-abgewiesen worden waren, zu dem Aeußersten entschlossen war u. bereits nach Schleswig marschiren lassen wollte, ward durch den deshalb nach Kiel gesandten General v. Rauch im Namen Preußens jedes feindl. Vorgehen untersagt. "Um so peinlicher mußte ihre Stellung nun zu der auf den 19. März einberufenen Landesversammlung sein; die Rücksichtnahme, welche die Majorität derselben bisher stets bewiesen hatte, indem sie der Politik der Regierung, wenn auch noch so widerwillig, zustimmte, um nur die Regierung zu erhalten, war jetzt, da Alles auf der Spitze stand, kaum noch zu erwarten. Die Versammlung setzte, nachdem Harbou Bericht über seine Berliner Mission erstattet u. die Regierung eine Mittheilung über die Lage des Landes gemacht hatte, zunächst einen Ausschuß von 15 Mitgliedern nieder, um über diese Vorlagen zu berichten. Zugleich hatte die Regierung die Bewilligung von 5½ Mill. Mark, die durch Kriegssteuer u. eine gezwungene Anleihe aufgebracht werden sollten, beantragt u. dabei sich nicht unbedingt gegen den Krieg erklärt, aber doch immer noch vor Allem auf eine friedliche Ausgleichung unter Preußens Vermittelung hingewiesen. Der Ausschuß sprach sich mit 14 Stimmen gegen die Politik der Regierung aus, u. ebenso die Versammlung, als am 30. März die Ausschußanträge zur Abstimmung kamen. Die Anträge: daß ein directes Mißtrauensvotum gegen die Politik der Regierung abgegeben, daß das Einrücken des Heeres in Schleswig durch die innere Lage des Landes so gebieterisch gefordert werde, daß Rücksichten auf auswärtige Verhältnisse davon nicht länger abhalten dürfen, u. endlich daß die Verhandlungen über die finanzielle Frage bis zu erlangter Verständigung mit der Statthalterschaft über die zu befolgende Politik ausgesetzt werden sollten, wurden sämtlich angenommen. Die Statthalterschaft drohte hierauf mit Auflösung der Versammlung, aber auch bei nochmaliger Verhandlung am 3. April über diese Vorlage fiel die Erklärung der Majorität gegen die Regierung aus, obschon nun deren Rücktritt in Aussicht gestellt worden war. Trotzdem brachte die Statthalterschaft einfach die Gesetzentwürfe über die Kriegssteuer u. die neue Anleihe ein u. machte zugleich die Vorlage über die Neuwahlen. Der Ausschußbericht über das Finanzgesetz ging auf einen Majoritäts- u. Minoritätsantrag hinaus: die Majorität wollte Bewilligung der Anleihe bis zur Berufung der neuen Versammlung, aber Verweigerung der Kriegssteuer; die Minorität dagegen knüpfte alle Bewilligung an entschiedene Bedingungen, völlige Lossagung von Preußen, sofortige Zusammenziehung des Heeres, Entfernung der Preußen aus Schleswig, Stellung von Friedensvorschlägen in Kopenhagen, bei deren Zurückweisung aber alsbaldige Besetzung von Schleswig. "Die Regierung erklärte sich am 2. April bestimmt gegen beide Anträge u. so schien der völlige Bruch unvermeidlich: als plötzlich der Abgang des Generals Bonin u. die Gewinnung des, aus preuß. Dienstverhältniß gänzlich gelösten Generals v. Willisen für den Oberbefehl des schleswig-holstein. Heeres angezeigt ward (9. April). Damit schien die Sachlage eine so veränderte geworden, daß nun auch die Minorität für die Geldbewilligung, jedoch nur bis zum Zusammentritt der neuen Versammlung, stimmte. Dann ward auch die Vorlage zur Wahl der ordnungsmäßigen Versammlung angenommen. Damit trennte sich die Versammlung. "Die Friedensverhandlungen in Berlin hatten indessen keinen günstigen Fortgang gehabt; Preußen wurde durch die Hartnäckigkeit Dänemarks immer weiter zurückgedrängt u. mußte endlich auch die Clausel, wonach das Recht Deutschlands auf die Herzogthümer gewahrt wurde, fallen lassen (Sendung des General v. Below nach Kopenhagen im Mai). Dazu drängte Rußland immer stärker; bei den Verhandlungen in London erklärten sich alle Großmächte, nachdem sie sich bereits (Protokoll vom 2. Juni) für Erhaltung der dän. Gesammtmonarchie ausgesprochen hatten, gegen Erneuerung der Feindseligkeiten von Seiten Preußens. So ward denn endlich am 2. Juli 1850 der **Friede zwischen Dänemark u. Preußen** in seinem u. des deutschen Bundes Namen unterzeichnet, wonach einfach die Rechte, die jede Macht vor dem Kriege besessen hatte, wiederhergestellt, dem König von Dänemark das Recht, die Intervention des Bundes anzurufen u. falls diese wirkungslos bleiben sollte, mit militär. Maßregeln gegen Holstein vorzuschreiten, zugestanden u. außerdem festgesetzt wurde, daß innerhalb 6 Monaten gegenseitige Commissäre für die Grenzregulirung zwischen Schleswig u. Holstein eintreten sollten. Ein besonderes Protokoll bestimmte, daß Preußen die von Seiten Dänemarks in Schleswig zu nehmenden militär. Maßregeln nicht hindern wolle. Somit waren die Herzogthümer von Deutschland aufgegeben. "Die Statthalterschaft hatte inzwischen auf Preußens Veranlassung noch einmal Vertrauensmänner (Heinzelmann, Prehn, Graf Reventlow-Farve) nach Kopenhagen gesandt; diese, lange Zeit hingehalten, sahen endlich selbst das Vergebliche ihre Bemühungen ein; Heinzelmann u. Prehn verließen, nachdem sie am 7. Juni nochmals eine Eingabe gemacht hat-

hatten, Kopenhagen freiwillig; Graf Reventlow-Farve ward am 13. Juni polizeilich ausgewiesen. "Der **Krieg zwischen den Herzogthümern u. Dänemark** war nun unvermeidlich geworden. Uebrigens waren mit Bonin, der schon seit längerer Zeit (nachdem der geheime Artikel in dem Waffenstillstandsvertrage bekannt geworden war, wonach Preußen bei Erneuerung der Feindseligkeiten ihn abzuberufen sich verpflichtet hatte) seinen Abschied nachgesucht hatte, 31 preuß. Offiziere aus dem schleswig-holstein. Heere ausgetreten. Dagegen war mit Willisen der General v. d. Horst gekommen, auch v. d. Tann mit mehreren bair. Offizieren langte an. Am 8. Juli erließ die Statthalterschaft eine Proclamation, wonach jedem dänischen Einbruche die Gegenwehr folgen solle. Am 10. Juli löste sich die schleswigsche Landesverwaltung auf. Die preuß. Truppen zogen ab (14. Juli); ebenso im N. die schwedischen. Die dän. Beamten in Südschleswig entflohen. Durch die Herzogthümer ging eine neue Begeisterung; selbst aus dem Hadersleben'schen stellten sich viele Freiwillige zur Armee; mehrere Gymnasien mußten aus Mangel an Schülern geschlossen werden. Das schleswig-holstein. Heer, in 4 Brigaden, unter Baudissin, Aberkron, v. d. Horst u. Garrels eingetheilt, war gegen 30,000 M. mit 72 Geschützen stark; nur fehlten viele Offiziere. Doch auch die Dänen waren wohlgerüstet; ihr Landheer zählte 38,000 M. mit 90 Kanonen. Und schon am 12. Juli waren dän. Schiffe, begleitet von einer starken russ. Flotille, im Angesicht von Kiel erschienen. Am 15. Juli langte Willisen von Rendsburg in Schleswig an; schon am 14. war das Gros der Armee in Schleswig, am 15. rückte die Avantgarde in die Position von Idstedt u. Wedelspang, am 16. zog sich das ganze Heer auf diesem Punkte zusammen; auch Eckernförde ward wieder besetzt. Willisen aber erließ am 21. Juli eine Proclamation, worin er verhieß, daß er mit dem Letzten ausharren werde. "Die Dänen rückten indessen wohlgeordnet von Jütland vor, vermochten ungehindert ihre Streitkräfte von Alsen an sich zu ziehen, besetzten Flensburg u. ganz Angeln bis zur Schlei. Das schleswig-holstein. Heer blieb ruhig bei Idstedt; ja Willisen richtete an den dän. General v. Krogh noch ein, natürlich vergebl. Schreiben, um die Aussöhnung anzubahnen, u. erklärte darin, daß er deshalb die Bewegung seiner Armee angehalten habe. Schon vom 19. Juli an begannen die Plänkeleien zwischen beiden Heeren; die Dänen zogen sich in eine immer vortheilhaftere Stellung nach dem Westen. Ehe es jedoch hier zu einem ernsteren Zusammenstoß kam, war der Krieg bereits zur See eröffnet worden. Schon am 21. Juli hatte eine dänische Dampfkriegsfregatte mit dem schleswig-holstein. Dampfschiff Bonin ein für sie nachtheiliges Gefecht bestanden; auch bei Heiligenhafen waren die dän. Kriegsdampfboote zurückgeschlagen worden. Von größere Bedeutung war jedoch das Schicksal des schleswig-holstein. Dampfschiffes v. d. Tann, welches, nachdem es eine dän. Prise gemacht hatte, vor einem größeren dän. Dampfschiff in den Travemünder Hafen flüchtete, dort auf Verlangen der Behörden von Lübeck die Prise lassen u., weil sein Befehlshaber Lange es nicht, wie die Hansestadt es verlangte, desarmiren od. von Lübeckern besetzen lassen wollte, wieder in See stechen mußte, dann aber, nachdem es am 22. ein tapferes Gefecht mit dem dän. Dampfschiffe u. einer Corvette glücklich bestanden hatte, von Lange, weil es auf einer Sandbank am Lande aufstieß u. nun den Dänen hätte in die Hände fallen müssen, in die Luft gesprengt ward. "Inzwischen waren die Landesheere bei **Idstedt** bis zum 23. Juli einander so nahe gerückt, daß auch dort die Entscheidung kommen mußte. Die Stellung des schleswig-holstein. Heeres, welche von ihrer natürlichen Stärke durch die den moorigen Boden austrocknende Hitze viel verloren u. eine künstliche Verstärkung nur in der unzureichendsten Weise erhalten hatte, war dergestalt, daß das Centrum hinter dem Idstedter See, der linke Flügel an der Treene zur Deckung der Uebergänge, der äußerste rechte Flügel am Ende des Langsees u. zwischen ihm u. dem Centrum die Brigade v. d. Horst in der Mitte des Langsees, wo eine schmale Laufbrücke über denselben ging, standen. Schon am 24. Juli begannen die Dänen den Kampf, indem sie den linken Flügel an der Treene u. zugleich das Centrum bei Idstedt angriffen. Bei Idstedt, wo des Generals Baudissin Brigade stand, ward von früh 8 Uhr bis gegen Abend hartnäckig gekämpft u. Idstedt endlich von den Deutschen wieder genommen; ebenso waren die Dänen an der Treene am Abend wieder über den Fluß zurückgeworfen u. hatten auf beiden Punkten starke Verluste gehabt. Am 25. ging die Brigade v. d. Horst, welche dem jedenfalls auf Idstedt vordringenden Feind in die Flanke fallen sollte, am frühen Morgen über den Langsee auf Oberstolk, hielt dies Dorf gegen General Schleppegrell, der hier fiel, mußte aber, da gegen die Disposition die Brigade Aberkron zur Unterstützung nicht eintraf, sich wieder über den Langsee zurückziehen, wobei sie bei der schmalen Passage starken Verlust erlitt, die eroberten Kanonen zurücklassen mußte u. in großer Unordnung jenseits des Sees ankam, während die Brigade Aberkron am ganzen Tage kaum einige Plänkeleien bestanden hatte. Das war das Schicksal des rechten Centrums u. des rechten Flügels. Inzwischen hatten die Dänen schon nach 3 Uhr Morgens sich mit der ganzen Macht auf Idstedt geworfen u. endlich Idstedt genommen, wiesen auch einen neuen Angriff darauf zurück. Hierauf griffen sie

dan

das Centrum mit ihrer Artillerie an, worauf sich hier ein Artilleriekampf entspann. Auf dem linken Flügel war indessen mit äußerster Anstrengung um das Buchholz gefochten worden, bis sich die Deutschen endlich gegen Schubye zurückzogen, worauf hier das Gefecht nur noch durch Kleingewehrfeuer fortgesetzt wurde. Hierdurch getäuscht, als ob schon eine stärkere Macht der Dänen bei Schubye stände, ging Willisen selbst mit 2 Bataillonen dahin, ließ zugleich die bisher wohlbestandene Artillerie aus dem Centrum abfahren u. befahl, daß die Bagage aus Schleswig aufbreche. Die Dänen, welche die beträchtlichsten Verluste erlitten, hatten sich bereits zum Rückzuge bereitet, der im Centrum nur durch die jetzt vorrückende Garde gedeckt werden sollte. Da aber bereits Willisens Befehl zum Rückzug vollzogen war, so wurden die noch im schleswig-holstein. Centrum stehenden 4 Kanonen, erobert u. damit war der ganzen Position die Spitze genommen. Die schleswig-holstein. Armee ging langsam zurück, u. da jetzt die Dänen auch einen wichtigen u. doch ungeschützten Paß zwischen dem Idstedter u. dem Langsee besetzten, ward auch das Centrum zum Rückzug genöthigt, u. die Schlacht war Mittags 1 Uhr entschieden. Die Dänen konnten an keine Verfolgung denken; sie haben ihren Verlust selbst auf 3800 M. angegeben; dagegen waren die Schleswig-Holsteiner (ihr Verlust betrug 2800 M.), noch so kampffähig, daß sie eine neue Schlacht erwarteten. Aber Willisen befahl, alle Positionen aufzugeben u. bis auf Rendsburg zurückzugehen. [86] Die Dänen setzten sich nun in Schleswig sofort fest u. befestigten ganz ungestört das Dannevirke. Hunderte von Deutschen flohen aus Schleswig nach Holstein; was nicht geflohen war, ward später ausgewiesen, ein Schicksal, das selbst Frauen traf, wie aus Husum allein 56 Kinder u. Frauen vertrieben wurden. Deutsche Beamten wurden in Masse abgesetzt; unter den nach Kopenhagen Abgeführten befanden sich selbst gebildete Frauen. Zugleich wurden in ganz Südschleswig erdrückende Requisitionen ausgeschrieben u. dadurch dem Lande von selbst die Mittel zu weiterer Unterstützung der schleswig-holstein. Sache entzogen. Bald waren auch auf der W.-Küste Husum, Friedrichsstadt, Tönningen von den Dänen besetzt. Friedrichsstadt, ein so wichtiger Punkt für die Schleswig-Holsteiner, hatte anstatt stark verschanzt u. stark besetzt zu werden, nur 1 Comp. Jäger zur Besatzung erhalten. Die Dänen griffen an, die Compagnie mußte sich bald zurückziehen, u. die Stadt wurde von den Dänen vom 7. Aug. an aufs vollständigste befestigt. Vergebens schickten die bedrängten Bewohner Deputationen auf Deputationen an Willisen; dieser blieb ruhig bei Rendsburg stehen. Höchstens kam es hier zu einigen Vorpostengefechten, namentlich am 7. Aug., wo das Laboratorium in Rendsburg aufflog u. die Dänen die dadurch entstandene Verwirrung benutzen zu können glaubten; da sie jedoch die Armee völlig schlagfertig fanden, zogen sie sich zurück. [87] Während inzwischen die Großmächte, von denen nun auch Oestreich das Londoner Protokoll unterzeichnet hatte, den Krieg in ungünstigster Weise betrachteten u. selbst England jetzt das nun ganz isolirte Preußen drängte, die Beendigung der Feindseligkeiten herbeizuführen, erhob sich namentlich in dem deutschen Volke, bes. nach der Schlacht bei Idstedt, noch einmal die lebendigste Theilnahme an dem Schicksale S.-H.s. Durch fast in allen Orten errichtete Hülfsvereine wurden Sammlungen angestellt, die freilich, so ergiebig sie auch ausfielen, doch immer nur wenig zu fördern vermochten. Wirkungsvoller würde es gewesen sein, wenn die deutschen Regierungen die dem Lande schuldigen Verpflegungsgelder für die deutschen Hülfstruppen heimbezahlt hätten; doch thaten dies u. meist nur abschlagsweise nur einige der kleineren Länder (Waldeck, Braunschweig, Nassau, Gotha). Auch an Freiwilligen, Offizieren u. gedienten Soldaten, strömte jetzt aus Deutschland u. anderen Ländern eine größere Zahl dem Heere zu; in kurzer Zeit 1800. Alle polnischen u. ungar. Offiziere wurden von der Statthalterschaft grundsätzlich zurückgewiesen. [88] Uebrigens war jetzt die Stellung der Statthalterschaft zu Willisen auch eine gespannte geworden, ihr Drängen nach entscheidenden Maßregeln war vergebens; sie mußte mehr u. mehr ihre Abhängigkeit von dem General fühlen, der zugleich doch auch wieder beständig um seinen Abschied drängte. Als aber nun wegen völliger Erschöpfung der Finanzen die Regierung sich zur Einberufung der neuen Landesversammlung entschließen mußte, u. diese nach ihrem am 9. Sept. erfolgten Zusammentritt sich gegenüber dem Antrage der Regierung auf Bewilligung einer gezwungenen Vermögensanleihe zu ungefähr 4 Proc. des gesammten Vermögens, ferner einer Staatsanleihe u. einer neuen Zettelemission, zwar zu den größten Opfern bereit erklärte, sich aber auch ebenso bestimmt gegen die Art der Kriegsführung aussprach, ward von dem General endlich eine neue Waffenthat beschlossen. Am 12. Sept. wendete sich das schleswig-holstein. Heer gegen den linken Flügel der Dänen an der Schlei, wo Letztere nach Zerstörung der Eckernförder Schanzen zwischen Eckernförde u. Missunde bei Kochendorf eine starke Verschanzung mit einem Hüttenlager angelegt u. den Uebergang über die Schlei stark befestigt hatten. Das 1. Bat. der Schleswig-Holsteiner nebst 2 Jägercorps stürmte die Schanze von Kochendorf, schlug eine von Missunde vorrückende Jägercolonne zurück, nahm den Brückenkopf an der

Schlei

Schlei im ersten Anlauf, drang trotz dem mörderischen Feuer der Dänen über die Brücke vor u. eroberte nach heftigem Kampf den Uebergang nach Missunde. Zu gleicher Zeit war Eckernförde genommen worden, u. die Dänen hatten sich von dort auf ihre Schiffe zurückgezogen. Plötzlich jedoch ward der Befehl zum Rückzug ertheilt. Als derselbe angetreten ward, landeten die Dänen wieder, drangen bei Missunde vor, nahmen bei der Brücke eine Abtheilung Jäger gefangen u. beunruhigten den Rückzug bis Cosel. Die Schleswig-Holsteiner hatten 130 Todte u. Verwundete verloren. Einige Tage darauf, am 17. Sept., hatten einige Schiffe der schleswig-holstein. Marine an der Westküste einen Kampf gegen eine dän. Flotille zu bestehen, wehrten sich einen ganzen Tag lang, mußten aber endlich der Uebermacht weichen, u. es gingen damit die nordseeischen Inseln Föhr, Amrum ꝛc. verloren, wodurch die Dänen 3 Fahrstraßen nach dem Festland gewannen. [60] Die Stimmung nach dem Gefecht bei Kochendorf in Heer u. Volk war sehr trübe. Von Neuem ward Willisen, namentlich durch die Statthalterschaft, um Fortsetzung des Krieges bestürmt; endlich gab er nach, u. es ward der Angriff auf Fredericksstadt beschlossen, durch dessen Einnahme allerdings der W. von Südschleswig zurückgewonnen u. die rechte Flanke des Feindes ernstlich bedroht gewesen wäre. Aber Fredericksstadt war von den Dänen durch Schanzen u. Aufstauen der Gewässer fast uneinnehmbar gemacht worden. Dazu war eben ein sehr schlechtes Wetter, so daß die Geschütze nur mit großer Anstrengung transportirt werden konnten. Während ein Theil des Expeditionsheeres bei Wallersum über die Eider gesetzt war, Tönningen u. Garding genommen u. sich westlich von Fredericksstadt postirt hatte, rückte die Hauptmacht von Süderstapel vor, fand sich durch die Ueberschwemmung des Landes aber auch vielfach gehemmt. Am 28. Sept. begann die Beschießung der Stadt von mehreren Kanonenbooten wie von den schweren Batterien bei Süderstapel aus u. ward nun bis zum 4. Oct. fast ununterbrochen fortgesetzt. Die halbe Stadt lag bereits in Trümmern. Am Abend des 4. ward zum Sturm commandirt. Aber da demselben in nichts vorgearbeitet worden war, wurden nicht einmal die äußersten Schanzen u. Blockhäuser genommen. Nachdem 360 M., darunter mehrere Offiziere, gefallen waren, ward dem Kampf Einhalt gethan. Gegen Mitternacht gingen die Truppen zurück; das Unternehmen auf Fredericksstadt war völlig gescheitert; die Stadt war zerstört. Dies war der letzte größere Kampf des Feldzuges. Willisen wurden aber wegen dieser verspäteten Unternehmung auf diese Stadt viel Vorwürfe gemacht. [61] Die Landesversammlung hatte inzwischen der Regierung die Mittel zur Vermehrung des Heeres um 10,000 M. bewilligt u. dem Lande die beantragte Vermögensanleihe aufgelegt, worauf sie sich am 5. Sept. vertagte. Doch schon nahte die letzte Entscheidung von außen her. Anf. Oct. war der preußisch-dän. Friede in Frankfurt von allen deutschen Mächten ratificirt worden; die Bregenzer Verträge waren geschlossen; Preußen u. Oestreich waren über die Nothwendigkeit einer Intervention in Holstein einig. Gemäß der Olmützer Punctation vom 29. Nov. beschlossen **Oestreich u. Preußen gemeinsam Commissäre nach Holstein zu schicken**, von der Statthalterschaft die Einstellung der Feindseligkeiten, die Zurückführung der Truppen hinter die Eider u. Reduction der Armee auf ein Drittheil der gegenwärtigen Stärke verlangen u. zugleich auf das Gouvernement dahin einwirken zu wollen, daß dasselbe im Herzogthum Schleswig nicht mehr Truppen aufstelle, als zur Erhaltung der Ruhe u. Ordnung erforderlich wären. In Folge hiervon wurden zunächst als Commissäre preußischer Seits der General v. Thümen, östreich. Seits der Graf Mensdorf-Pouilly ernannt. [62] Am 25. Nov. war die Landesversammlung noch einmal zusammengetreten u. hatte, abgesehen von gesetzgeberischen Arbeiten, zunächst einen Ausschuß zur Berathung über die allgemeine Sachlage niedergesetzt. Als diesem der Inhalt der Olmützer Punctation mitgetheilt worden war, waren Ausschuß u. Statthalterschaft darüber einig, daß jetzt sofort ein kräftiger Angriff auf die Dänen gemacht werden müsse; Willisen jedoch antwortete auf die deshalb an ihn ergehende Aufforderung damit, daß er nun definitiv am 7. Dec. seinen Abschied eingab, worauf er das Land verließ. General v. d. Horst übernahm das Obercommando. Die Landesversammlung nahm den Antrag des Ausschusses auf eine kräftig eingreifende Kriegführung gegen Dänemark an. Aber bei dem ungewöhnlich milden Winter, der unaufhörl. Regen brachte, war für jetzt an keinen Angriff zu denken. [63] Inzwischen waren die Verhandlungen der östreich-preuß. Commission mit der Statthalterschaft im Kieler Schlosse eröffnet worden. Am 9. Jan. 1851 machte die Regierung der Landesversammlung über die Forderungen der Commissäre Mittheilung. Sie bestanden in 5 Punkten: sofortige Einstellung der Feindseligkeiten; deshalb Zurückziehung sämmtl. Truppen hinter die Eider; Reducirung der Armee auf ein Drittheil der gegenwärtigen Stärke; Auflösung der Landesversammlung; sofortige Einstellung aller behufs der Fortsetzung der Feindseligkeiten angeordneten Maßregeln. Die Rechtsfrage erklärten die Commissäre als außerhalb ihrer Aufgabe liegend. Für den Weigerungsfall ward das Einrücken einer östreichisch-preuß. Executionsarmee von 50,000

50,000 M. in Aussicht gestellt. Für die Entscheidung der Statthalterschaft auf diese Forderungen war eine 3tägige Frist bis zum 9. Jan. gesetzt, die jedoch später noch bis zum 11. verlängert ward. Nach dieser Mittheilung sprachen beide Statthalter ihre Ansicht gegen die Landesversammlung aus. Graf Reventlow mit sämmtl. Departementschefs befürwortete die Unterwerfung unter die Forderungen der Commissäre aus Nothwendigkeitsgründen; Beseler allein war gegen die Annahme der Forderungen u. für Fortsetzung des Kampfes, wofür er eine Geldbewilligung beantragte. Beide Statthalter gaben die Entscheidung der Versammlung anheim. Diese wählte einen Ausschuß, der die Nacht u. den folgenden Tag arbeitete, worauf am 10. Jan. Abends die entscheidende Sitzung begann. Der Ausschußbericht enthielt wieder ein Majoritäts- u. Minoritätsvotum: das erstere beantragte Zustimmung zu der vom Graf Reventlow entwickelten Ansicht unter Voraussetzung der Wahrung der Rechte der Herzogthümer; die Minorität rieth an, die von den Departementschefs vorgelegte Politik nicht zu billigen u. die Statthalterschaft zu veranlassen, auf die Forderungen der östreichisch-preuß. Commissäre nicht einzugehen, vielmehr sofort das Erforderliche wahrzunehmen, um den angedrohten gewaltsamen Executionsmaßregeln durch den entschiedensten Widerstand begegnen zu können. Ein eventueller Antrag der Minorität sprach, da die Reichsgewalt gegenwärtig nicht existire, den Commissären, als den Mandataren einzelner Regierungen, die Berechtigung ab, Gehorsam von den schleswig-holstein. Staatsgewalten zu verlangen. Die Verhandlungen währten bis zum frühen Morgen des 11. Jan.; bei der Abstimmung stellte der Präsident die entscheidende Frage voran: Ob die Versammlung sich mit den in dem Schreiben des Gesammtministeriums hinsichtlich der Forderungen der Commissäre vom 9. Jan. ausgesprochenen Politik einverstanden erkläre. In namentlicher Abstimmung gaben 47 Stimmen ein Ja, 28 ein Nein. Der Majoritätsantrag auf Unterwerfung war angenommen; die schleswig-holstein. Erhebung war zu Ende. Beseler gab seine Entlassung, Graf Reventlow stellte durch Proclamation die Rechte des Landes unter den Schutz des deutschen Bundes. C) Der völlige Sieg der dänischen Politik. "Sofort nach dem entscheidenden Beschlusse der Landesversammlung begann der Rückzug u. die Reduction der Armee sowie die Desarmirung der festen Werke; v. d. Horst legte das Commando nieder. Am 17. Jan. ward die Landesversammlung, nachdem sie das Budget für 1851 bewilligt hatte, vertagt. An demselben Tage überschritten die östreich. Truppen unter Feldmarschallieutenant v. Legeditsch die Elbe u. betraten am 7. Febr. den holstein. Boden, worauf Rendsburg am 8. nach Abzug der Schleswig-Holsteiner von Oestreichern u. Preußen gemeinschaftlich besetzt, das Kronenwerk aber am 9. den Dänen übergeben wurde; die Uebergabe der Festung Friedrichsort an dieselben war schon Tags vorher erfolgt. "Die commissar. Verhandlungen, im Jan. zunächst in Hamburg eröffnet u. dän. Seits von Graf Reventlow-Criminil geführt, wurden seit dem 12. Febr. in Kiel fortgesetzt, aber wieder durch die Ueberspanntheit der dän. Forderungen vielfach erschwert. Laut Proclamation vom 1. Febr. hatte die Statthalterschaft bereits ihr Amt niedergelegt; gleichzeitig waren die bisherigen Departementschefs von der Leitung der Geschäfte entbunden worden. Dagegen erließen am 2. Febr. die Commissäre im Namen des Landesherrn u. im Auftrag des deutschen Bundes die Bekanntmachung über Einsetzung einer obersten Civilbehörde für das Herzogthum Holstein; zum Vorsitz in derselben war Baron Blome berufen, das Innere an v. Heintze, Cultus an Heinzelmann, Justiz an Malmros, Finanzen an Prehn übertragen. Zugleich ward das Staatsgrundgesetz vom 15. Sept. 1848 außer Kraft gesetzt, die Landesversammlung aufgelöst; die Gültigkeit der deutschen Grundrechte aufgehoben; die übrigen seit dem 24. März 1848 ohne landesherrl. Sanction erlassenen Gesetze u. Verordnungen sollten nur für die Dauer der Interimsregierung Geltung behalten. Die schleswig-holstein. Kassenscheine wurden von der neuen Regierung anerkannt. Dagegen ward von der obersten Civilbehörde die Aufhebung des Bürgerwehrgesetzes u. sämmtl. Bürgergarden verfügt. "Das Herzogthum Schleswig, in dem der Regierungscommissär Tillisch die oberste Gewalt führte, befand sich, nachdem die dän. Truppen am 3. Febr. den Uebergang über den Kanal bei Holtenau besetzt hatten, mit Ausnahme der nächsten Umgebung von Rendsburg, ganz in dänischem Besitz. Jetzt ward auch die Zollgrenze für Schleswig u. Dänemark an die Eider verlegt. Der Eintritt ins Herzogthum ohne besondere Erlaubniß des Regierungscommissärs ward unter Androhung von Haft u. Ausweisung untersagt. Vom Juni an trat die neu errichtete königl. dän. Gensdarmerie für Schleswig in Wirksamkeit. "Indessen war die Auflösung der schleswig-holstein. Armee eifrig betrieben, der größte Theil der Officiere entlassen, eine neue Aushebung nach den alten Gesetzen vorgenommen u. so eine neue Armee aus 3500 M. aller Waffengattungen unter dem Oberbefehl des General v. Bardenfleth gebildet worden. Deutschland stellte neue Sammlungen für die entlassenen Officiere an; ein Theil der letzteren folgte den Werbungen für Brasilien. Am 15. Mai war die von der Regierung berufene Versammlung von Notabeln aus den Her-

zogthümern u. aus Dänemark, durch deren Berathung, namentlich über eine Verfassungsrevision, eine gegenseitige Verständigung herbeigeführt werden sollte, in Flensburg zusammengetreten u. tagte nun bis zum 16. Juni, faßte jedoch so weit auseinandergehende Beschlüsse, daß dann eine Einigung auf Grund derselben im Ministerium zur Unmöglichkeit ward; die deutschgesinnten Holsteiner hatten sich schon vorher dahin entschieden, von vornherein gegen jede Trennung S.-H-s Verwahrung einzulegen. [81] Ein am 13. Juli zu Kopenhagen erfolgter Ministerwechsel änderte in der Lage der Herzogthümer nichts, außer daß der zum Minister des Inneren berufene Tillisch durch v. Bardenfleth als Minister für Schleswig ersetzt ward. Schon am 10. Mai war indessen das langerwartete Amnestiedecret für das Herzogthum Schleswig erschienen, wonach den bei dem Ausbruche des Aufstandes im Herzogthum Wohnenden vom Civil- u. geistl. Stande auf ein deshalb eingereichtes Gesuch Amnestie u. die Erlaubniß zur Rückkehr in Aussicht gestellt ward; ausdrücklich ausgeschlossen von der Amnestie waren dagegen die Herzöge von Augustenburg nebst Familien, Beseler, die Mitglieder der vormaligen schleswig-holstein. Regierung, des Obergerichts u. eine große Menge von Beamten. [82] Inzwischen währten die Verhandlungen über die Erbfolge wie über die schleswig-holstein. Frage bes. in Berlin fort, ohne wesentlich weiter zu rücken; Preußen hielt namentlich noch immer an der staatsrechtl. Verbindung beider Herzogthümer u. einer gemeinschaftlichen ständischen Einwirkung derselben auf die Lösung der Frage fest, worauf Dänemark einzugehen sich weigerte; dagegen waren die Forderungen Dänemarks hinsichtlich der Integrität der dän. Gesammtmonarchie, wie die Aufrechthaltung des ständischen Systems in Holstein von Preußen u. Rußland bereits zugestanden. Trotz 2 entschiedenen östreich. Noten vom 9. Sept. nach Kopenhagen u. einem wiederholt im Oct. u. Nov. eintretenden Stellenwechsel im dän. Cabinet waren die trostlosen Wirren am Schlusse des Jahres noch immer ungelöst. Die erbitterten Kämpfe der Eiderdänen- u. Gesammtstaatspartei im Ministerium wie im Reichstag ließen auch von Kopenhagen aus eine baldige Lösung kaum erwarten. [83] Nicht einmal die Grenzregulirung zwischen den Herzogthümern hatte zu einem Abschluß gebracht werden können, obschon die betreffende Commission schon im April zusammengetreten war; hierbei bildete den Hauptstreitpunkt die Frage, ob Rendsburg als deutsches od. dän. Gebiet zu betrachten sei. Unter diesen Umständen hatte sich aber nun auch Oesterreich trotz dem wiederholten Andringen Dänemarks nicht dazu verstanden, seine Truppen zurückzuziehen. Im Uebrigen hatte Dänemark seine Danisirungsversuche eifrig fortgesetzt; so wurden die in Schleswig zum dän. Militär Ausgehobenen nach Kopenhagen u. Friedericia einberufen; 1200 schleswigsche Soldaten wurden nach Kopenhagen versetzt. Das deutsche Volk hatte indessen fortgefahren, die schleswig-holstein. Verbannten u. Invaliden möglichst zu unterstützen, während deutsche Fürsten (Hannover, Baden, Gotha ꝛc.) einer Anzahl entlassener Beamten u. Militärs eine entsprechende Stellung in ihren Ländern darboten. [84] Erst dem Jahre 1852 war es vorbehalten, eine Lösung der deutsch-dän. Krisis herbeizuführen. Nachdem zu Anfange desselben die von deutscher Seite gestellten Schlußforderungen, namentlich Beibehaltung u. Einberufung der früheren Provinzialstände beider Herzogthümer, Wegfall jeder Clausel hinsichtlich einer einstmaligen Incorporirung Schleswigs, Fortbestand der Gemeinschaftlichkeit einzelner provinzieller Institutionen, Entfernung der Hemmnisse im Handel u. Verkehr durch die Eiderzollgrenze, Bestellung besonderer vom Reichstag unabhängiger Minister für die Herzogthümer, von dem königl. Commissär für die Herzogthümer, Grafen Bille-Brahe, genehmigt worden waren, ward am 27. Jan. in dem Reichstag zu Kopenhagen ein königl. Erlaß mitgetheilt, wonach, was die Herzogthümer betrifft, sowohl Schleswig als Holstein besondere, nur dem König verantwortl. Minister erhalten sollten, welche die die einzelnen beider Landestheile angehenden Geschäfte u. Verrichtungen bes. wahrzunehmen, u. die beiden Herzogthümer gemeinsamen nicht-polit. Anstalten u. Einrichtungen, Universität, Ritterschaft, Kanal, Brandversicherungswesen, Straf-, Taubstummen- u. Irrenanstalt, collegialisch zu behandeln hätten; den Provinzialständen beider Herzogthümer sollte eine solche Entwickelung zu Theil werden, daß jedes hinsichtlich der zu der Wirksamkeit der Provinzialstände gehörigen Angelegenheiten eine ständische Repräsentation mit beschließender Autorität erhalte; dabei sollte der deutschen wie der dän. Nationalität in Schleswig vollkommene Gleichberechtigung gewährt werden; die Stände sollten nach vollzogenen Neuwahlen baldigst berufen werden u. dann denen von Schleswig der freie Gebrauch der dänischen wie der deutschen Sprache gestattet sein; die Aufhebung der Zollinie an der Eider sollte baldigst eintreten u. die früher erlassene Amnestie einer umfassenderen Revision unterzogen werden; die dem Herzoge von Augustenburg beigelegte Virilstimme in der schleswigschen Ständeversammlung sollte wegfallen. [85] Als Minister für die Herzogthümer waren, nach Wiederauflösung des vorigen Ministeriums, Karl Graf Moltke für Schleswig, Heinrich Graf Reventlow-Criminil für Holstein ernannt. Sonach erfolgte dann die Uebergabe der bisherigen Regierung in Holstein am 18. Febr.; die im Kriegsdepar-

ment ꝛc. angestellten Militär- u. Civilbeamten wurden verabschiedet; Archive, Arsenal, Marineinventar wurden abgeliefert. Ebenso ward die Festung Rendsburg von den Bundescommissären dem dän. Commissär übergeben u. erhielt nach Abzug der Preußen eine holstein. u. lauenburg. Besatzung. Von 29. Febr. an traten dann auch die östreich. Truppen ihren Rückmarsch an. Die Bundescommissäre endlich nahmen über Kopenhagen ihren Rückweg nach der Heimath. [72]Das verheißene erweiterte Amnestiepatent für S.-H. begnadigte 18 von den früher nicht amnestirten 33 Schleswigern; dagegen blieben 15 Schleswiger u. 6 Holsteiner noch immer ausgeschlossen, namentlich wiederum die Herzöge von Augustenburg, Beseler, Reventlow-Preetz, Kaufmann Schmidt, Olshausen, Francke, Schleiden, v. Harbou, die Mitglieder des vormaligen schleswigschen Obergerichts, die Prediger Nielsen u. Lorenzen, die Advokaten Gülich u. Clauſſen u. a. m.; ferner ward allen Unteroffizieren u. Soldaten, sowie den erst nach dem 27. März angestellten Offizieren Amnestie ertheilt, während die vormärzl. Offiziere ausgeschlossen blieben. Ein weiteres königl. Patent, die Ordnung der Verhältnisse der zur Zeit fungirenden Geistlichen u. Civilbeamten im Herzogthum Holstein betreffend, bestimmte, daß alle zur Zeit fungirenden Beamten ihre amtl. Verrichtungen bis auf Weiteres fortsetzen, hiernächst aber alle diejenigen, die unter dem vorigen König angestellt, ihre Bestallungen mittelst Gesuchs noch vor dem 1. Mai einzureichen hätten; dies gelte auch von den durch die oberste Civilbehörde jüngst eingesetzten Beamten; die Angestellten, in deren Händen sich keine königl. Bestallungen finden, sind als entlassen zu betrachten. [73]Endlich ward jetzt auch die Erbfolgefrage zur Entscheidung gebracht, indem das Protokoll der deshalb Seitens der Großmächte zu London geführten Verhandlungen am 8. Mai geschlossen wurde, worauf am 19. Juni die Auswechslung der Ratificationen erfolgte. Danach ward die dän. Erbfolge dem Prinzen Friedrich von S.-H.-Glücksburg u. dessen männl. Erben von seiner gegenwärtigen Gemahlin zugesichert u. zugleich das Princip der Integrität der dän. Monarchie anerkannt; die Rechte u. gegenseitigen Verbindlichkeiten des Königs von Dänemark u. des deutschen Bundes in Betreff der Herzogthümer Holstein u. Lauenburg sollten hierdurch in keiner Weise geändert werden. Ermöglicht war diese Feststellung erst durch die vom Herzog von Augustenburg gegebene Zustimmung zu den dän. Vorschlägen hinsichtlich des Verkaufes seiner schleswigschen Güter an die Krone Dänemark; danach sollte derselbe 8 Mill. Thlr. in Obligationen u. 350,000 Thlr. baar erhalten. So errang die dän. Politik hinsichtlich der Herzogthümer einen Sieg nach dem anderen. Am 8. Juni ertheilte auch der deutsche Bundestag der von Oestreich u. Preußen für Deutschland mit Dänemark hinsichtlich der Verhältnisse der Herzogthümer abgeschlossenen Uebereinkunft seine Zustimmung, ob auch von einzelnen Mittel- u. Kleinstaaten manche Bedenken über die Art, wie dabei die Interessen Deutschlands wahrgenommen seien, ausgesprochen wurden; nur Koburg-Gotha versagte beharrlich die materielle wie formelle Zustimmung. [74]Damit war das letzte Hinderniß gehoben, das Dänemark außerhalb des Landes in der Verfolgung seiner Pläne finden konnte. Die Folge davon trat sofort an den Tag. Am 7. Juni erschienen 2 königl. Decrete, eins für Schleswig, eins für Holstein, wodurch allen während der Erhebung der Herzogthümer gemachten Staatsanleihen die Anerkennung versagt u. sämmtliche darauf bezügl. Verschreibungen im Verhältniß zur Staatskasse für null u. nichtig erklärt wurden; nur die Kassenscheine blieben für jetzt anerkannt. Doch erschien, jedenfalls veranlaßt durch das allseitig über diese Maßregel ausgesprochene Urtheil, hiernach noch eine mildernde Erläuterung, derzufolge jene Staatspapiere zwar von dem Gesammtstaat als solchem nicht anerkannt werden, aber allerdings als Provinzialschulden Gültigkeit behalten sollten, worüber dann den Ständen eine Gesetzvorlage gemacht werden würde. [75]Den Finanzdecreten folgte die Maßregel der Beamtenpurification auf dem Fuße, die schwer mit dem Amnestiepatente in Einklang zu bringen war. Besonderes Aufsehen in dieser Hinsicht machte die Entlassung von 8 Kieler Professoren, deren Grund wohl nicht mit Unrecht in dem von denselben bereits früher verabfaßten Gutachten über den Offenen Brief Christians VIII. gesucht ward. Das Gesammtstaatsprincip der eben am Ruder befindl. Partei machte sich zugleich geltend in der Umkleidung des holstein. Bundescontingents in dän. Uniformen u. Einführung des dän. Commandos bei den holstein. Bataillonen; auch den Mitgliedern des Oberappellationsgerichtes in Kiel u. des Obergerichtes in Glückstadt ward das Tragen der für die Mitglieder der dän. Gerichtshöfe vorgeschriebenen Uniform befohlen; den holstein. Seefahrern ward die Führung eines holstein. Abzeichens in ihrer Flagge verboten; dän. Truppen wurden nach Holstein gelegt. Seit dem 15. Sept. ward auch eifrig an der Schleifung der Festungswerke von Rendsburg gearbeitet. [76]Gegen Ende des Jahres wurden die Ständewahlen für Schleswig nach der Verordnung vom 15. Mai 1834, etwas später auch die für Holstein angeordnet. In beiden Herzogthümen haben dieselben ein dem Deutschthum überwiegend günstiges Ergebniß geliefert. Inwieweit die wegen seiner Opposition gegen die königl. Vorschläge hinsichtlich der neuen Erbfolgeordnung u. der Verlegung der Zollgrenze an die Elbe, am 14.

Jan.

Jan. 1852 eingetretene Auflösung des dän. Volksthings u. die Einberufung eines neuen, in welchem die Partei der Bauernfreunde in bedeutender Majorität gegen die Eiderdänen zu sein scheint, für die Herzogthümer eine befriedigende Wendung herbeiführen mögen, steht dahin. "Hinsichtlich Lauenburgs ist übrigens, wie bereits nach Erlaß des Offenen Briefes, so auch nach der definitiven Erledigung der dän. Erbfolgefrage i. J. 1852, Seitens der sächsischen Regentenhäuser eine Rechtsverwahrung wegen ihrer eventuellen Erbansprüche bei dem Bundestag erhoben worden, deren Begründung auf den von den Nachkommen Albrechts des Bären bis 1689 innegehabten Besitz von Sachsen-Lauenburg zurückweist, dessen sich dann trotz den vom Kaiser mehrfach verbrieften Ansprüchen des Hauses Sachsen der Herzog von Braunschweig-Celle bemächtigte, worauf es an Hannover, Preußen u. endlich an Dänemark kam. Auch das Haus Anhalt hat aus gleichem Grunde jetzt gleiche Schritte bei dem Bundestag gethan. *(Schd.)*

Schleswig-Holstein meerumschlungen, Nationallied der Schleswig-Holsteiner, gedichtet von Chemnitz (der in Folge der Restauration in den Herzogthümern dieselben verlassen mußte u. 1851 als Secretär bei der Würzburger Maindampfschifffahrt angestellt wurde) u. componirt von Bellmann (geb. 1770 in Muskau, Organist am Stift zu Schleswig).

Schlichte, 1) — 3) s. im Hptw.; **4)** (Bauw.), s. u. Cement 1) in den Suppl.

Schlick, 1)—3) s. im Hptw.; **4)** (Franz Graf zu Bassano u. Weißkirchen), geb. 1789 zu Prag, studirte die Rechte u. bestand 1808 seine Prüfung. Da Oestreich anfing, sich zu einem neuen Kriege zu rüsten, errichtete S. auf seinen Gütern 3 Landwehrcompagnien, zu deren Chef ihn der Kaiser mit dem Range eines Oberlieutenants ernannte. Beim Ausbruch des Kriegs 1809 trat er als Lieutenant in das damalige Küraſſierregt. Albrecht u. wurde des Feldmarschalllieutenants Buhna Adjutant, nach der Schlacht von Aspern Oberlieutenant bei den Schwarzenberg-Uhlanen u. darauf Rittmeister bei den Radetzky-Husaren, u. hier fiel ihm der Auftrag zu, in Begleitung seines Chefs den Franzosen die durch den Friedensschluß abgetretenen Küstenländer u. Inseln zu übergeben. Nach der Rückkehr von Fiume trat S. als 2. Rittmeister in das Regt. Schwarzenberg-Uhlanen, legte aber beim Ausbruch des Krieges von 1812 diese Stelle nieder, da er nicht als Verbündeter der Franzosen kämpfen wollte. Er zog sich auf seine Güter in Böhmen zurück; sobald aber Oestreich wieder gegen Frankreich stand, trat er wieder als Rittmeister bei den Klenau-Chevauxlegers ein u. wurde Ordonnanzoffizier des Kaisers Franz; er nahm Theil an der Schlacht bei Dresden, bei Kulm u. bei Leipzig; hier wurde er bei Wachau schwer verwundet. 1815 zog er als Major wieder nach Frankreich. Die dann folgende lange Friedenszeit benutzte S. zu theoret. Ausbildung in seinem Fach u. zu prakt. Uebungen im Dienst. Während dieser Jahre stieg er vom Major zum Feldmarschalllieutenant u. Inhaber des 4. Husarenregts. u. wurde Geh. Rath u. Kämmerer. Der Aufruhr u. Bürgerkrieg führte ihn im Jahre 1848 wieder auf die öffentl. Schaubühne. Anfänglich Gouverneur von Krakau, erhielt er bald den Befehl über die Heerabtheilung, welche über Dukla nach Ungarn vorzudringen bestimmt war. Er erkämpfte die Siege Putamehr, Kaschau, Szikſza, Tokay u. Tarzal, bewerkstelligte, auf 3 Seiten vom Feinde umgeben, einen bewunderungswürdigen Rückzug über die Aktelaker Gebirge bei Schneegestöber u. Glatteis nach Kaschau, vereinigte sich mit Fürst Windisch-Grätz bei Kapolna, zog sich nach der Schlacht bei Hatvan geschickt zurück, befreite den bei Issafzeg bedrängten Banus, siegte im Juni bei Raab u. nahm glorreichen Antheil an den Schlachten von Acs u. Komorn, ging bei Alpar über die Theiß u. drang nach Makos vor, wodurch er den Oberfeldherrn in seinen Operationen unterstützte. Nach der Schlacht von Szöreg zog er bis Alt-Arad u. zwang Görgey vor dem ruſſ. General Rüdiger die Waffen zu strecken. Im Sept. 1849 wurde er Commandeur des 3. Armeecorps in Ungarn u. General der Cavallerie u. im Nov. 1851 Inhaber des 4. Husarenregiments. *(Wdg.)*

Schliessungsschlag, s. u. Galvanismus 11 (in den Suppl.).

Schlimmia (S. *Planch. et Linden.*), Pflanzengatt. aus der nat. Fam. der Orchideen; in Centralamerika.

Schlingmaus (Sigmodon *Say.*), der Wasserratte ähnlich, mit mäßig langen, kurz behaarten Ohren u. Schwanz, 5zehigen Füßen mit vollständigen Daumen an den Vorderfüßen, ungefurchten gelben Schneidezähnen; Art: borstige S. (S. hispidum *Say.*), am St. Johnsfluſſe in Ostflorida.

Schlippenbach (Ulr. Gust. v.), geb. 1774 zu Groß-Wermsahten in Curland, wurde, nachdem er seit 1797 mehrere andere öffentl. Aemter bekleidet hatte, 1818 Oberhofgerichtsrath zu Mitau, wo er 1826 starb. Er ist Gründer der Kurländ. Gesellschaft für Literatur u. Kunst; gab 1806 — 9 die Taschenbücher Kuronia u. Wega heraus; schr.: Ikonologie des jetzigen Zeitalters, Riga 1807; Malerische Wanderungen durch Kurland, 1809; Gedichte, Mitau 1812; Beiträge zur Geschichte des Kriegs 1813, 4 Hefte; Lebensblüthen, Hamburg 1816, 2 Bde.; Erinnerungen an eine Reise nach Petersburg, 1818, 2 Bde. *(Ld.)*

Schlitzsäule, eine Art thermoelektrische Säule, s. d. (in den Suppl.).

†Schloss

† **Schloss** (an Thüren). Die **Chubb'schen Schlösser** sind eine in England 1818 von Jeremias Chubb erfundene u. 1824 von dessen Bruder, Karl Chubb, verbesserte Gattung der Combinationsschlösser, deren Hauptprincip darin besteht, daß eine Anzahl von Bestandtheilen, welche nach Art der Zuhaltungen der franzöſ. Schlösser wirken, das Oeffnen des Schlosses verhindern u. dies erſt dann gestatten, wenn ſie alle in eine bestimmte, für jeden Theil verſchiedene Lage oder Stellung gebracht worden ſind. Bei den Chubb'schen Schlöſſern bestehen jene Zuhaltungen aus mehreren übereinander liegenden, kreisſegmentartigen, durchbrochnen Blechplatten, die um einen gemeinſchaftl., auf dem S-bleche stehenden Stift zu ſchwingenden Bewegungen veranlaßt werden können. Auf der Mitte einer der Längenſeiten des S-riegels befindet ſich ein rechtwinkelig aufgeſetzter, prismat. Zapfen, welcher zwar durch die erwähnten Durchbohrungen ſämmtl. Zuhaltungen hindurchtritt, jedoch ſo lange eine Verſchiebung des Riegels unmöglich macht, als nicht jede einzelne Zuhaltung durch den hierzu entſprechend, an der Vorderſeite ſtufenförmig geſtalteten Schlüſſelbart in eine derartige Lage gebracht iſt, daß ſich der bemerkte Riegelzapfen ungehindert, vermöge eines Längenſchlitzes in ſämmtl. Zuhaltungen, fortbewegen kann. Entſprechen die erwähnten ſtufenförmigen Partien des Schlüſſelbartes nicht ganz genau den beſtimmten Hebungen, um den einzelnen, correſpondirenden Zuhaltungen die erforderliche Lage durch eine ſchwingende Bewegung zu ertheilen, iſt eine od. die andere dieſer Stufen nur um ein Weniges zu hoch oder zu niedrig, ſo kann der Riegelzapfen u. mit dieſem der Riegel ſelbſt weder vor- noch rückwärts bewegt werden, od. das S. iſt weder zu öffnen noch zu ſchließen. Hierin liegt nun auch der Grund der großen Sicherheit dieſer Schlöſſer. Denn bei einem Verſuche zum Oeffnen mittelſt einem, dem Originalſchlüſſel nicht ganz gleichen Schlüſſel, durch Sperrhaken ꝛc., wird es unmöglich, die Zuhaltungen zu den hierzu geſetzmäßigen Schwingungen einzeln anzuregen. Die von Karl Chubb angebrachte Verbeſſerung des Schloſſes, beſteht beſ. in einer ſinnreichen Anordnung, durch welche es ſtets verrathen wird, wenn ein Verſuch des unrechtmäßigen Oeffnens gemacht wurde; der hierzu im Inneren des S-es vorhandene Theil wird der Entdecker od. Wächter genannt. In England hat man mancherlei Verſuche zur Prüfung der Sicherheit u. Dauerhaftigkeit der Chubb'ſchen Schlöſſer vorgenommen, aber weder die größte Geſchicklichkeit im Oeffnen der S-er, noch der Gebrauch aller dazu anwendbaren Inſtrumente vermochten ſie zu öffnen. Erſt bei Gelegenheit der Londoner Weltausſtellung 1851 öffnete daſſelbe der amerikan. Schloſſer Hobbs mit wenigen ganz einfachen Werkzeugen u. verſchloß es auch wieder. Derſelbe öffnete auch das **Brahmaſchloß**, ein von dem Hofpatentſchlöſſerfabrikanten Brahma in Piccadilly verfertigtes Patentſchloß bei derſelben Gelegenheit, indeß da derſelbe eine lange Zeit dazu brauchte, gilt das Brahmaſchloß bis jetzt immer noch für den erprobteſten Hüter des Eigenthums. Hobbs ſelbſt hat ein S. verfertigt, welches, wenigſtens in England, niemand öffnen konnte. In Deutſchland haben die Chubb'ſchen Schlöſſer erſt neuerdings, bei Gelegenheit der Conſtruction ſogen. feuerfeſter Schränke, Geldkiſten ꝛc., Eingang gefunden. Freilich ſind die Chubb'ſchen Schlöſſer entſprechend ihrer Sicherheit u. Dauerhaftigkeit auch theurer als die gewöhnl. franz. Schlöſſer, deren Schlüſſelbart man ſogen. Mittelbauch verſehen iſt. *(Klm.)*

† **Schloss** (Gewehr-S.). **Conſol'ſches S.**, ein von dem öſtreich Offizier Conſol für Percuſſionsgewehre conſtruirtes S. von der eigenthüml. Einrichtung, daß ſtatt des ſonſt gebräuchl. Zündhütchens, ein cylindriſches Blechröhrchen (Zünder), in welches die Zündmaſſe eingewickelt iſt, angewandt wird, u. hierzu Pfanne u. Hahn (Hammer) des S-es entſprechend geſtaltet u. angeordnet ſind. Die Idee zu dieſem S. ſoll dadurch hervorgerufen ſein, daß man die Steinſchloßgewehre der öſtreich. Infanterie, mit möglichſter Beibehaltung der Theile, überhaupt mit den geringſten Koſten, zu Percuſſionsgewehren umzuſchaffen ſuchte. In ſeiner gegenwärtigen verbeſſerten Geſtalt, wie das Conſol'ſche S. beim Percuſſionsfeuergewehre der öſtreich. Infanterie eingeführt iſt, beſteht daſſelbe aus der Schloßplatte, aus dem Geſpänge u. aus der eigentl. Percuſſionsvorrichtung. Erſtere beiden Theile ſind, wenigſtens im Allgemeinen, wie bei allen gewöhnl. Gewehrſchlöſſern geſtaltet u. eingerichtet. Die Percuſſionsmechanismen beſtehen dagegen aus dem Hammer, der Pfanne u. aus dem Pfannendeckel mit einem Zahne u. der Deckelfeder. Der Hammer beſitzt eine ebene Bahn, dafür befindet ſich über der Pfanne ein Deckel, in deſſen Mitte eine Art von beweglichem Ventile angebracht iſt, welches unterhalb (der Pfanne zugekehrt) die Geſtalt eines ſtumpfen Meiſels (Zahn) hat u. letzterer, wenn verher der Zünder auf die Pfanne gelegt wurde, beim Schlage des Hammers gegen die obere Ventilfläche, den Zünder raſch durchbricht u. zur Exploſion bringt. Der Zahn läßt ſich dabei mit gehöriger Freiheit im Deckel auf- u. abbewegen. Um ihn jedoch vor zu hohem Hube, od. dem Herausfallen zu ſichern, geht ſeitwärts durch die Deckelwand eine Schraube, die mit ihrem ſpitzen Ende in eine entſprechende Nuth des Ventils faßt. Der Zweck der erwähnten Deckelfeder iſt derſelbe wie beim Steinſchloſſe. Die Pfanne des S-es bildet in ihrer inneren hohlen Fläche einen ſchwach

schwach nach außen convergirenden abgestutzten Kegel, der seiner Länge nach aus 2 Abtheilungen besteht: die engere (höhere), nach Außen hin liegende Abtheilung bildet die Stützfläche, od. das Lager für den einzulegenden Zünder; die weitere (tiefere), dem Gewehrlaufe zugekehrte Abtheilung dient als Kanal od. Ausenkung um den sogen. Kern aufzunehmen, welcher am Gewehrlaufe (unmittelbar seitwärts der Pulverkammer) festgeschraubt ist u. dessen Bohrung, in der Fortsetzung nach Innen, das Zündloch bildet. Deckel u. Pfanne sind endlich mit lappenförmigen, die Stoßstellen (Fugen) der schließenden Theile deckenden Backen (Feuerschirmen) versehen, um beim Explodiren des Zünders das Auge des Mannes vor dem Feuer zu schützen. In das eine (hintere) Ende des Zünders ist ein doppelter, schraubenartig zusammengewundener Messingdraht eingefangen, womit derselbe in der Pulverpatrone so befestigt wird, daß er einerseits nicht verloren geht, andernseits aber beim Einlegen desselben in die Pfanne, die Patrone leicht u. schnell davon abgezogen, od. getrennt werden kann. Der Mantel (die hohle Röhre) des Zünders besteht aus Messingblech, welches mit einer Auflösung von Schellack in Weingeist bestrichen u. gehörig getrocknet ist, wodurch die Zünder einer langen Aufbewahrung fähig u. stets brauchbar erhalten werden. Die Zündmasse besteht aus einem Gemenge von zur Hälfte aus Knallqueckſilber u. zur Hälfte aus gewöhnlichem Schießpulver. Hiernach endlich werden die gefüllten Hülsen geschlossen, die Drähte zum Einstecken derselben in die Patronen eingezogen, u. in kleine Bündel (zu 25 Stück) zusammengebunden. Die Consolschen Vortheile des S-es, so wie bes. der Zünder, sollen sein: fast unmögliches Versagen des S-es, Nichtbeschädigung des Mannes, geringeres Gewicht der Zünder gegenüber den Zündhütchen, ferner, daß durch die Art, wie Zünder u. Patrone vor dem Gebrauche verbunden sind, nicht so viel Zünder verloren gehen wie sonst Zündhütchen ꝛc. *(Rlm.)*

Schlotten, s. u. Erdfall (in den Suppl.).

Schlüssel, 1) am elektromagnet. Telegraph, s. Telegraph (in den Suppl.). 2) S. einer Stellung, sind Terrainpunkte, durch deren Besitz u. deren Festhalten man sich in Schlachten u. Gefechten ganze Terrainabschnitte öffnet u. erhält, das nächst gelegene Terrain beherrscht u. den Unternehmungen des Feindes kräftig entgegentreten kann.

Schmalensee (v. S.), geb. am 2. Juni 1768, trat 1782 in die preuß. Armee, wurde 1788 Secondelieutenant, wohnte 1793 der Rheincampagne bei, 1794 dem Feldzuge in Polen. 1809 wurde er Compagniechef im 3. ostpreuß. Infanterieregt., machte den Feldzug gegen Rußland u. 1813, zum Major ernannt, den Feldzug dieses u. der folgenden Jahre mit. Nach der Schlacht von Belle Alliance wurde er außer der Tour zum Oberstlieutenant befördert, 1820 Oberst u. Commandeur des 5. Landwehr- u. 1821 des 15. Infanterieregt., 1831 Generalmajor, 1833 erhielt er den erbetenen Abschied als Generallieutenant. *(v. Ll.)*

† **Schmalz**, 4) (Friedrich), kais. russ. Staatsrath, war geb. 25. Jan. 1781 zu Wildenborn bei Zeitz; er verließ 1845 Dorpat u. den russ. Staatsdienst, lebte seitdem auf seinem Gute Nauweide in Ostpreußen u. starb 23. Mai 1847 in Dresden. Er schr. noch: Erfahrungen aus dem Gebiete der Landwirthschaft, Lpz. 1842, 7 Bde.; Anleitung zur Kenntniß u. Anwendung eines neuen Ackerbausystems, ebd. 1842; Beantwortung der Frage, welche sind die Ursachen des Nothstandes der Provinz Preußen? Gumb. 1845; Neue Ansichten u. Erfahrungen über Racebildung, Königsb. 1848. *(Lö.)*

Schmalzen, 1) u. 2) s. im Optw.; 3) S. der Wolle, s. u. Tuch e.

† **Schmeller** (Joh. Andr.). Er wurde 1846 ordentlicher Professor zu München u. st. das. am 27. Juli 1852. Er gab noch heraus: Muspilli (althochdeutsches Gedicht), 1832; J. Kathmair's Vierherzogregierung (1297—1403), ebd. 1833.

Schmerling (Anton Ritter v. S.), geb. zu Wien im Anfang dieses Jahrhunderts, studirte die Rechte, trat frühzeitig in den Staatsdienst u. wurde als junger Mann zum niederöstreich. Landrath ernannt. 1846 wurde er Appellationsrath u. 1847 wählten ihn die Stände zum Abgeordneten des Ritterstandes. Um als solcher ganz unabhängig wirken zu können, verließ er den Staatsdienst, trat als Führer der Opposition auf u. entwarf für den im Frühjahr 1848 zusammentretenden Landtag eine Denkschrift gegen die Censur u. für Einführung der Preßfreiheit. Als am 13. März das Volk sich erhob, begab er sich in die Kaiserburg, trug dem Kaiser die Wünsche des Volkes vor u. drang in Metternich, seine Stelle niederzulegen. Wenige Tage nachher wurde er zum Generaladjutanten des Obercommandanten der Wiener Nationalgarde ernannt u. zu Anfange April als Vertrauensmann u. 2. Bundestagsgesandter dem Siebenzehnerausschuß beigegeben. Als Graf Colloredo seine Stelle als Präsidialgesandter beim Bundestage niederlegte, wurde S. sein Nachfolger, bald darauf Abgeordneter der Stadt Wien zur deutschen Reichsversammlung u. am 14. Juli Reichsminister des Innern u. bis zum 9. August auch der auswärtigen Angelegenheiten. In Folge des von der deutschen Nationalversammlung am 5. Sept. 1848 gefaßten Beschlusses bezüglich des Malmöer Waffenstillstandes legte er mit den übrigen Reichsministern seine Stelle nieder, trat aber nach der blutigen Katastrophe zu Frankfurt am 18. u. 19. Sept. wieder ein, bis er Mitte Dec. von Neuem seine Entlassung gab.

gab. Er kehrte in Folge der Abberufung der östreich. Abgeordneten, im April 1849, nach Wien zurück u. übernahm hier am 28. Juli 1849 das Portefeuille der Justiz; nachdem er im Jan. 1851 daſſelbe wieder abgegeben hatte, nahm er die früher innegehabte Stellung als Verordneter der niederöstreich. Landstände wieder an. *(Ap.)*

† **Schmid, 11)** (Karl Ernſt), Prof. u. Präſident des Schöppenſtuhls zu Jena, ſt. hier am 28. Juni 1852.

Schmidt, †17) (Juſtus v. Sophiſelbeck). Er war geb. 1768; nachdem er ſein Landdroſtenamt in Hildesheim niedergelegt hatte, kehrte er als Geheimrath in ſein Vaterland zurück u. ſtarb (nicht 1843, ſondern) am 23. Sept. 1851 zu Wolfenbüttel; **20)** (Joh. Ernſt Chriſt.), Prof. der Theologie zu Gießen; ſt. 1831; **24)** (Iſ. Jak.), ruſſ. Staatsrath, er war geb. 1779 u. ſt. am 8. Sept. 1847 zu Petersburg. Er ſchrieb noch: Zugabe zu den von A. Remuſat bekannt gemachten mongol. Briefen, 1824; Ueber die Verwandtſchaft der gnoſt.-theoſoph. Lehren mit dem Religionsſyſtem des Orients, 1827. Er gab auch Der Weiſe u. der Thor, tibetan. u. deutſch, Petersburg 1843, 2 Bde. heraus; ***25)** (Georg Phil. S. von Lübeck), geb. 1765; nachdem er ſchon ſeit 1806 zu Altona mehrere Bankinſtitute geleitet hatte, wurde er 1813 erſter Adminiſtrator der Reichsbank in Kiel, kehrte aber 1818 als Director der Bank u. Juſtizrath nach Altona zurück. 1829 zog er ſich von dieſem Poſten zurück u. ſt. am 28. Oct. 1849 zu Altona. Er ſchr.: Lieder, herausgeg. von Schumacher, Altona 1821, 3. A. 1847; Hiſtoriſche Studien, 1827; Ueber Kaspar Hauſer, 1831 f., 2 Hefte. **34)** (Joh. Frd. Jul.), geb. 1825 zu Eutin; begann ſeine aſtronom.-prakt. Studien 1839, beſuchte dann bis 1842 die gelehrte Schule zu Eutin u. ging von hier nach Hamburg, um ſich dort weiter auszubilden. 1845 wurde er Obſervator auf Benzenbergs neuer Sternwarte in Bilk bei Düſſeldorf u. kam im Febr. 1846 als Gehülfe an die kgl. Sternwarte zu Bonn. Er ſchr. über Sternſchnuppen. *(Lb. u. Jn.)*

Schmiegen, ein Bauſtück mit einem andern unter einem ſchiefen Winkel zuſammenſetzen.

† **Schmitthenner** (Fr. Joh.), Prof. der Staats- u. Cameralwiſſenſchaft zu Gießen, ſt. daſ. am 19. Juni 1850.

***Schnaase** (Karl), geb. 1798 zu Danzig, machte, nachdem er ſeit 1819 in Danzig u. Königsberg untergeordnete Aemter bekleidet hatte, 1825 eine Reiſe nach Italien, woher er ſein Intereſſe für die Kunſtgeſchichte mit brachte; 1826 ward er Aſſeſſor in Königsberg, 1829 Oberlandsgerichtsrath zu Marienwerder, u. bald darauf Procurator u. ſpäter Oberprocurator am Landgericht zu Düſſeldorf. Er ſchr.: Niederländ. Briefe, Stuttg. 1834; Kreuzzug Friedrichs des Rothbart, 1840; Geſchichte der bildenden Künſte bei den Alten, Düſſeld. 1843—51, 4 Bde.; Ueber das Verhältniß der Kunſt zum Chriſtenthum, Berl. 1852. *(Lb.)*

Schneckenburger (Matthias), geb. 1804 zu Thalheim bei Tuttlingen, ſtarb 1848 als Profeſſor der Theologie zu Bern. Schr.: Ueber Glauben, Tradition u. Kirche, 1827; Ueber das Alter der jüd. Proſelytentaufe, 1828; Annotatio ad epist. Jacobi, 1832; Beiträge zur Einleitung in das Neue Teſtament, 1832; Ueber das Evangelium der Aegyptier, 1834; Ueber den Urſprung des erſten kanon. Evangel., 1834; Ueber den Zweck der Apoſtelgeſch., 1841; Die orthodoxe Lehre vom doppelten Stande Chriſti, 1848. *(Lb.)*

Schneeseife, ſ. u. Seife 21.

Schneidawind (Franz Joſeph Adolf), geb. 1799 zu Bamberg, Prof. der hiſtor. Wiſſenſchaften am Lyceum zu Aſchaffenburg, ſchr.: Die Feldzüge in den Jahren 1812—15 unter Napoleons perſönl. Anführung, 1826—29, 4 Bde.; Geſch. der Expedition der Franzoſen nach Aegypten u. Syrien 1798—1801, Zweibr. 1830 f., 3 Bde.; Mirabeau, Lpz. 1831; Kaiſer Napoleon im Felde u. im Feldlager, 1832; Der Feldzug in Italien 1796 f., Darmſt. 1835, 3 Bde.; Der Feldzug der Franzoſen gegen die Verbündeten in Italien 1798 f., ebd. 1836, 3 Thle.; Geſch. der Feldzüge der Franzoſen in Italien während Napoleons Conſulate, ebd. 1836, 4 Bde.; Karl, Erzherzog von Oeſtreich, u. die öſtreich. Armee unter ihm, Bamb. 1840, 2 Thle.; Geſch. des Kriegs auf der pyrenäiſchen Halbinſel unter Kaiſer Napoleon, Darmſt. 1838 ff., 20 Bde.; Die Feldzüge von 1799 in der Schweiz u. in Deutſchland, 1841 ff., 4 Bde.; Der Krieg Oeſtreichs gegen Frankreich im J. 1809, Schaffh. 1842 f., 4 Bde.; Die Geſch. der 100 Tage, Freib. 1842 f.; Chriſtoph Columbus, Hamb. 1843; Der ſiebenjährige Krieg in Deutſchland, Neuhaldensleben 1846 ff.; Kaiſer Joſeph II., Hamb. 1846; Geſch. der Belagerung Wiens durch die Türken, ebd. 1846; Feldmarſchall Graf Radetzky, Augsb. 1850; Der Feldzug des Herzogs Friedr. Wilhelm von Braunſchweig im J. 1809, Darmſt. 1851; Der letzte Feldzug u. Heldentod des Herzogs Friedr. Wilhelm 1815, ebd. 1852; Das Regiment der Herzoge von Sachſen am 4. u. 5. Aug. 1809 bei Ober- u. Unteram in Tyrol, Aſchaffenb. 1852 u. m. a. *(Ap.)*

Schneider, 1)—13) ſ. im Hptw.; **14)** (Karl Frhr. S. v. Arno), geb. 1777 zu Donaueſchingen, bezog 1791 die Univerſität Salzburg, um zu ſtudiren, trat aber 1793 freiwillig in ein für Piemont geworbenes Schweizerregt. u. nahm in demſelben als Lieutenant Theil an den Feldzügen 1794—96 in Italien. Als nach Abſchluß

schluß des Friedens die piemontes. Armee reducirt wurde, erhielt er den Abschied u. kehrte in seine Heimath zurück. 1798 in östreich. Dienste tretend, machte er als Fähnrich den Feldzug 1798 in Italien mit u. wurde zum Chef der Insurrection von Arezzo ernannt. Durch die Einnahme von Siena, Perugia u. Civita Castellano zeichnete er sich hierbei sehr aus. Als nach den Siegen der Franzosen bei Piacenza u. Novi die Insurrection aufgehoben wurde, trat S. in sein Regiment zurück, wurde noch 1800 Hauptmann u. im Feldzuge 1805 Major; er machte dann die Feldzüge 1809 u. 1813 mit, wo er Oberst wurde. In der Schlacht von Dresden schwer verwundet, vermochte er an den Feldzügen von 1814 u. 1815 sich nicht zu betheiligen, wurde jedoch in dieser Zeit bei der Errichtung des italien. Freicorps als Commandant desselben verwendet. Nachdem er noch dem Zuge der Oestreicher nach Neapel 1821 beigewohnt hatte, wurde er 1823 zum Generalmajor in Wien, 1832 zum Feldmarschallieutenant in Prag ernannt, erhielt 1836 die Geheimerathswürde u. ging als Generalcommandant nach Linz, wo er 1846 starb. **15)** (Virgile), geb. den 22. März 1780 zu Bouquenom im Depart. Unterrhein, besuchte bis 1799 die polytechn. Schule zu Paris, ward 1800 Lieutenant beim Ingenieurcorps, 1808 vor Saragossa Capitän u. 1810 Bataillonschef. Er war nach u. nach Flügeladjutant der Generale Dalesme, Munier u. Clarke, wo er in letzterer Stellung 1811 zu mehreren Missionen vom Herzog von Feltre beauftragt ward. Im russ. Feldzuge war er Commandant der 12. Infanterie-Halbbrigade, kam nach Danzig u. entwickelte während der Belagerung große Talente u. Energie, mußte bis 1814 ausharren, als Gefangener nach Rußland wandern, kehrte 1818 nach Frankreich zurück u. ward von Napoleon zum Oberst im 5. Armeecorps ernannt. Nach der Schlacht bei Waterloo war er einer der Offiziere, welche nicht zur Verantwortung gezogen wurden, u. blieb in seiner Stellung bis 1819. 1823 ging er mit nach Spanien, 1825 ward er zum Maréchal de camp erhoben, dann Mitglied des Kriegsraths, commandirte 1828 unter Maisons Expedition nach Griechenland eine Brigade. Bei seiner Zurückkunft nach Frankreich 1831 ward er zum Generallieutenant ernannt. 1832, nachdem er die Inspection über die 5. Division vollendet hatte, ward er im Kriegsministerium Chef des Personals u. des Heerwesens, 1834 dem Generalstabe des Herzogs v. Orleans einverleibt, vom Moseldepart. in die Deputirtenkammer gewählt u. verwaltete vom 12. Mai 1839 bis 1. März 1840 im Ministerium das Depart. des Kriegs. Er st. 1847. **16)** (Eugène), Neffe des Vor., geb. den 5. April 1805 zu Nancy, unter der Regierung Ludwig Philipps Mitglied der Deputirtenkammer, ist Eigenthümer bedeutender Steinkohlenwerke u. Director einer Maschinenbauwerkstätte zu Creuzot, war vom 24. Januar bis 11. April 1851 Minister der öffentlichen Arbeiten. *(Hss. u. Sr.)*

Schnell (Karl), geb. in den 80er Jahren des 18. Jahrh. zu Burgdorf im schweiz. Canton Bern, studirte die Rechte, trat am Schlusse der Mediationszeit, deren Grundsätzen er anhing, in polit. Wirksamkeit, flüchtete sich, als sich 1815 gegen die neue Bundesverfassung im Berner Oberlande ein Volksaufstand vorbereitete, in den Canton Aargau, wo er Regierungssecretär wurde, trat nach seiner Rückkehr in die Vaterstadt als Rechtsanwalt auf, stellte sich nach Ausbruch der Julirevolution 1830 an die Spitze des Volkes im Canton Bern, setzte auf der Versammlung zu Münsingen am 10. Jan. 1831 die Idee eines Verfassungsrathes durch u. verursachte dadurch die Abdicationsacte der Restaurationsregierung, ward Mitglied des Verfassungsrathes, 1831—33 Mitglied des großen Rathes u. des diplomat. Departements, seit 1834 Regierungsrath u. Polizeidirector, legte aber mit seinem Bruder Hans 1838 nach dem Siege der Gegenpartei seine Aemter nieder, widmete sich dem Notariatsberufe u. bekämpfte in dem Berner Volksfreunde die Aristokratie wie den Radicalismus; er ertränkte sich am 6. Febr. 1844 in der Aar bei Brugg. *(Ap.)*

Schnellfeuerzeuge, s. Feuerzeug 7 ff.

Schnezler (August, Pseud. A. Palmer), geb. 1809 zu Freiburg im Breisgau, studirte in Heidelberg u. München Philologie u. Philosophie, redigirte 1842—44 die Zeitschrift Gutenberg in Darmstadt, lebte dann als Privatgelehrter in Karlsruhe, jetzt in München; schr.: Gedichte, 2. A. Karlsr. 1846; Badisches Sagenbuch, ebd. 1846, 2 Bde. u. a.

†**Schnorr, 2)** (Julius). Er ist seit 1846 Director der Gemäldegallerie u. Professor der Kunstakademie in Dresden. Sein älterer Bruder **3)** (Ludw. Ferd.), ist geb. 1789 zu Leipzig u. lebt in Wien, Historien- u. Porträtmaler, hat auch Einiges radirt u. lithographirt.

†**Schoberlechner** (Franz), Pianist, starb am 7. Jan. 1843 zu Berlin.

Schoder (Adolf), geb. 1817 in Württemberg, studirte die Rechtswissenschaften in Tübingen, wurde unter dem Minister v. Schlayer Regierungsrath im Ministerium des Innern u. Kanzleidirector; 1848 schloß er sich der Bewegung an, legte seine Stelle nieder u. ging als Abgeordneter zum Parlament nach Frankfurt. Hier gehörte er zur Linken, beantragte im April 1849 die Einsetzung einer provisor. Regierung für Deutschland u. ging mit dem Rumpfparlament nach Stuttgart, wo er dessen Vicepräsident wurde. Nachdem das Rumpfparlament aufgelöst worden war, wurde er wieder

Ab-

Advocat u. 1850 auf den 8 verfassungsberathenden Landtagen zum Präsidenten gewählt. Er starb den 12. Novbr. 1852 zu Stuttgart. *(Lb.)*

Schodliwerk, ein Werk, in dem alte wollene Lumpen zu Wolle umgearbeitet wird. Der dabei abfallende Staub u. Schmuz ist ein guter Dünger.

Schölcher (Victor), geb. 1804 zu Paris, studirte am Collége Louis le Grand, bereiste 1829 Nordamerika, 1839 die Südamerikan. Sklavenstaaten u. veröffentlichte bei seiner Zurückkunft nach Paris in der Revue de Paris eine Reihe Briefe über die traurigen Zustände der Neger. Er ward Mitglied der Verbindungen Aide-toi le Ciel t'aidera, der Droits de l'homme u. der republikan. Loge Amis de la vérité, 1846 machte er eine Reise nach Aegypten, Griechenland u. der Türkei, 1847 nach dem Senegal, um die Lage der Fellahs u. der Sklaven in den franz. Colonien kennen zu lernen. Anfangs März 1848 nach Paris zurückgekehrt wurde er zum Unterstaatssecretär der Marine u. der Colonien ernannt u. zum Präsidenten der Commission zur Abschaffung der Sklaverei in den franz. Colonien gewählt. Im August ward er für Martinique u. in Guadeloupe zum Repräsentanten in die Nationalversammlung gewählt u. gehörte zur Bergpartei; 1849 ward seine Neuwahl in Guadeloupe von der Nationalversammlung nicht anerkannt. 1851 war er besonders für die von Mazzini in Anregung gebrachte italienisch-republikan. Anleihe thätig. Während des Kampfes vom 2. bis 4. Dec. 1851 in Paris war er Mitglied des Widerstandsausschusses, er floh verwundet nach Belgien u. ward durch Decret vom 9. Jan. 1852 aus Frankreich verbannt. Er schr.: De l'esclavage des noirs et de la législation colon., Par. 1833; Abolition de l'esclavage, ebd. 1840; Les colonies françaises, 1842; Les colonies étrangères et Haïti, 1842, 2 Bde.; L'Egypte en 1845, 1846; Histoire de l'esclavage pendant les deux dernières années, 1847, 2 Bde.; Histoire des crimes du 2. Décembre, Lond. 1852. *(Sr.)*

†**Schön**, 3) (Joh.), war geb. 1771 zu Neustadt a. d. Saale; nachdem er, wegen hohen Alters, lange vorher als Professor in Würzburg pensionirt worden war, starb er daselbst am 18. April 1839.

†**Schönborn.** Die Chefs der 3 Aeste sind jetzt: a) von dem älteren Ast **Schönborn-Wiesenscheid**: 1) Graf Erwin, Sohn des am 5. Dec. 1840 zu Frankfurt a. M. verstorbenen Grafen Franz, geb. den 25. Mai 1805, Mitglied der Kammer der Pair. Reichsräthe; vermählt seit 1833 mit Sophie geb. Gräfin v. Eltz; hat keine Erben; sein Bruder Clemens ist geb. 1810; b) von dem mittleren Aste **Schönborn-Buchenheim** (früher S-Heußenstamm); 2) Graf Karl, Sohn des am 8. Aug. 1841 verstorbenen Grafen Franz Philipp, geb. den 2. Mai 1803, folgte 1844 seinem Bruder Erwin Damian Hugo, vermählt seit 1833 mit Anna geb. Gräfin Bolza, sein Sohn Erwin ist 1842 geboren; c) vom jüngsten od. **böhmischen** Aste: 3) Graf Erwin, Sohn des am 24. März 1849 verstorbenen Grafen Friedrich Karl, geb. den 17. Mai 1812, verm. seit 1839 mit Christine geb. Gräfin v. Brühl; sein ältester Sohn Karl Friedrich ist 1840 geboren. *(Lb.)*

Schönemann, 1) u. 2) s. im Hptw.; 3) (Daniel), deutscher Dichter, geb. 1695 zu Greifswald, studirte hier Theologie, unterstützte dann eine Zeit lang seinen Vater, der damals Pfarrer in Barth war, lebte dann in Rostock, wo er 1720 als erster Improvisator in Deutschland, vor den Professoren, Studenten u. v. A. auftrat, später in Süstrow u. a. O.; wurde 1721 Pfarrer zu Gelten u. Eichau bei Potsdam, 1722 in Berlin, 1735 in Friedrichsfelde, nahm bald seine Entlassung u. st. hier 1737 zu Koppen bei Glogau. Er schr.: Dem betrübten Thorn ꝛc., Berl. 1726; Andenken an Jesum, 1736; Auf Koppen wohl angewandte Stunden, 1736; Heilige Triebe der göttl. Liebe ꝛc., 1737 u. v. a. *(Lb.)*

Schönhals (Karl v. S.), geb. am 15. Nov. 1788 zu Braunfels unweit Wetzlar, wurde seit 1802 in Coesfeld erzogen, trat 1807 als Cadet in ein östreich. Jägerregt. ein, stieg zum Unterlieutenant auf u. wohnte als solcher dem Feldzuge von 1809 bei, ward aber bei Aspern schwer verwundet. 1813 nahm er wieder Theil am Kriege bis zur Schlacht bei Dresden, wurde 1821 Hauptmann, war in dem kurzen, unblutigen Feldzuge gegen Neapel thätig, wurde 1829 Major u. kam zu dem 17. Infanterieregt. Prinz Hohenlohe, wo er Adjutant bei dem Generalcommando in Verona wurde, 1830 stieg er zum Oberstlieutenant u. Generaladjutanten des Generals der Cavallerie Frimont auf. Als Graf Radetzky 1832 das Generalcommando des lombardisch-venetian. Königreichs erhielt, kam S. in derselben Eigenschaft zu diesem u. wurde zugleich Oberst, 1838 Generalmajor u. 1846 Feldmarschalllieutenant. An der Niederwerfung des Aufstandes in Mailand sowie an den Siegen über Karl Albert 1848/49 hatte er den wesentlichsten Antheil. Bei der Bundescentralcommission 1849 (s. Deutschland 131 in den Suppl.) vertrat er Oestreich mit dem Frhrn. v. Kübeck. Nach der Auflösung dieser Commission 1850 kehrte er nach Oestreich zurück. Hier trat ein Zwiespalt zwischen seinen Ansichten u. der Politik des Fürsten Schwarzenberg ein u. er wurde am 1. Jan. 1851 mit dem Charakter als Feldzeugmeister in Ruhestand versetzt u. zog sich nach Gratz zurück. Er schr.: Erinnerungen eines östreich. Veteranen aus den italien. Kriegen der Jahre 1848 u. 1849, Stuttg. 1852, 2 Bde. *(Wdg.)*

Schönlebekunst, so v. w. Kalobiotik (s. d. in den Suppl.).

Schoenocaulon (*A. Gray.*), Pflanzengatt. aus der nat. Fam. der Colchicaceae-Veratreae.

Schöpf, **1)** (Joh. Adam), geb. 1702 in Straubing, Historienmaler, machte seine Studien zu Prag, kam 1742 wieder nach Baiern; wurde Hofmaler des Kurfürsten von Köln u. dessen Truchseß, ging aber sodann nach München u. st. nach 1760 in Pullach bei Dachau. Seine Arbeiten sind werthlos. **2)** (Joh. Nepomuk), Sohn des Vor., geb. zu Prag, wurde 1765 kurbair. Kammerdiener u. Hofmaler u. malte im Schloß Fürstenried, in der Kirche zu Fürstenfeldbruck u. einigen anderen Kirchen Decken- u. Altarbilder. Geburts- u. Todesjahr sind unbekannt. Seine Arbeiten haben wenig Werth. **3)** (Joseph), geb. 1745 zu Telfs im Oberinnthal, Historienmaler, kam 1756 zu Ph. Haller nach Innsbruck in die Lehre u. arbeitete 1762 in Salzburg, Passau u. Wien bei gewöhnl. Malern; von 1768—75 arbeitete er bei Mart. Knoller in vielen Kirchen in Tyrol u. in Baiern u. ging 1776 als kaiserl. Pensionär nach Rom, wo er bis 1783 blieb. In diesem Jahre malte er die Benedictinerabtei Asbach in Baiern u. erwarb sich damit einen weit verbreiteten Ruhm. Nach der Zeit malte er, u. zwar in Fresco, vornehmlich in Tyrol (Brunneck, Kalten, Innsbruck, Brixen im Brixenthal, St. Johann, Reit, Stams ꝛc.), auch lieferte er eine ungemein große Anzahl Altargemälde in die Tyroler Kirchen. 1820 verlor er durch den Bankerott eines Freundes sein halbes Vermögen, verfiel darüber in Schwermuth u. starb 1822 in Innsbruck. **4)** (Peter), geb. 1804 zu München, Bildhauer, ging 1832 nach Rom, wo er 1836—1837 an den Marmorreliefs von Martin Wagner für die Walhalla mit arbeitete. Vielfach für den König Ludwig beschäftigt (Glyptothek: Vulkan; Ruhmeshalle: Büsten; Walhalla: Walkyrien; desgl. mit Jean Pauls Colossalbüste für Wunsiedel) war er 1838—41 in München, ging dann nach Rom zurück, wo er u. a. das Denkmal Conradins nach Thorwaldsens Entwurf im Auftrag des Königs Max von Baiern für die Kirche del Carmine in Neapel ausführte. *(Fst.)*

Schofar, (Posaunenfest), das im jüd. Kalender stets auf den 2. Tischri einfallende 2. Neujahrfest.

Scholtzia (S. *J. C. Schau.*), Pflanzengatt. aus der nat. Fam. der Myrtaceen; in Neuholland.

Schomberg, **1)**—**4)** s. im Hptw.; **5)** (Alexander Wilmot v. S.), geb. 1774, Abkömmling des engl. General Schomberg unter Wilhelm III.; war seit 1794 im Seedienst u. starb als Admiral der blauen Flagge am 8. Jan. 1850 zu Bognor, seinem Landsitze. Er ist Verfasser einiger verdienstvoller Werke über Seewesen u. dessen Verbesserung.

†**Schomburg** (Rob.). Er ist seit 1848 engl. Consul in St. Domingo. Schr. Reisen in Britisch-Guyana 1840—44, Lpz. 1847 f., 3 Bde., 4.

Schop (Joh.), s. u. Choral II (in den Suppl.).

Schopenhauer, **1)** (Johanne), s. im Hptw.; **2)** (Arthur), Sohn von Johanne S., geb. den 22. Febr. 1788 zu Danzig, machte mit seinen Eltern 1803 f. die Reise durch England u. Frankreich, studirte dann 1809—1813 in Göttingen u. Berlin u. lebte im Winter 1813—1814 in Weimar, wo er Goethes persönl. Umgang genoß; 1814—18 privatisirte er in Dresden, bereiste 1818 u. 1819 Italien, habilitirte sich 1820 als Privatdocent der Philosophie in Berlin, hielt aber nur kurze Zeit Vorlesungen, bereiste 1822—25 nochmals Italien, die Schweiz u. Deutschland u. lebte dann wieder in Berlin, von wo er 1831 nach Frankfurt a. M. zog, wo er noch lebt. Schr.: Ueber die vierfache Wurzel des Satzes vom zureichenden Grunde, 1813, 2. Aufl. 1847; Welt als Wille u. Vorstellung, (enthält sein, erst in neuester Zeit zur Anerkennung gekommenes philosoph. System, welches von Dorguth in: Die Welt als Einheit, 1848, in ein Lehrgedicht gebracht worden ist), 1818, 2 Bde., 2. A. 1844; Ueber das Sehen u. die Farbe, 1816 (latein. 1830 im 3. Bd. von Radius Scriptores ophthalmologici min.); Ueber den Willen in der Natur, 1836; Die beiden Grundprobleme der Ethik, 1841; Parerga u. Paralipomena, 1851, 2 Bde. Vgl. F. Dorguth, S. in seiner Wahrheit, 1845; **3)** (Adele), Schwester des Vor., geb. 1802 in Hamburg, siedelte mit ihrer Mutter 1806 nach Wien, wo sie auch nach dem Tode der Mutter noch blieb, dann aber sich nach Bonn wendete, von wo aus sie Italien besuchte; 1848 kehrte sie nach Deutschland zurück u. starb am 25. Aug. 1849 zu Bonn. Sie schr.: Haus-, Wald- u. Feenmährchen, Lpz. 1844, 2 Bde.; Anna (Roman), ebd. 1845, 2 Bde.; Eine dänische Geschichte (Erzählung); auch hatte sie Theil an mehreren Schriften ihrer Mutter. *(Lb.)*

†**Schopfheim**. **2)** Hier durch Hecker im April 1848 republikan. Manifestationen; am 27. April 1848 Gefecht zwischen württemberg. Truppen u. der Herweghschen Freischaar, welche zersprengt ward.

Schoppe (Kasp.), so v. w. Scioppius.

Schoreel, Maler, so v. w. Schooreel.

Schorlamit, den Arkanfit begleitendes Mineral, das sich sowohl in rhombischen Krystallen, als auch derb findet u. Kieselerde, Yttererde, Titansäure, Eisenoxyd u. Wasser enthält, Härte 7—7,5; spec. Gew. = 3,822; die Formel ist nach Rammelsberg 2 (3 R O, 2 Si O₂) + 3 (2 R O, Ti O₂), nach Whitney (3 Ca O, Si O₂ + Fe₂ O₃, Si O₂) + Ca O, 2 Ti O₂, worin das erste

Glied Melanit ist, mit welchem der S. zusammen vorkommt. *(Wa.)*

Schorn, 2) (Karl). Er war 1803 in München geb. u. starb als Professor der Historienmalerei daselbst am 7. Oct. 1850.

Schosser (Anton), geb. 1801 in Stiedelsbach an der Ens, war Anfangs Landschullehrer, dann Privatingenieur im Traunkreise, nachmals Alpensänger, starb den 26. Juli 1849 zu Steyr. S. ist gemüthlicher u. herzlicher Volksdichter. Schr.: Naturbilder aus dem Leben der Gebirgsbewohner in den Grenzalpen zwischen Steiermark u. dem Traunkreise, Linz 1849; Nachgelassene Gedichte in der Volksmundart des Traunkreises, herausgeg. von Schindler, Steyr 1850. *(Ap.)*

Schotel, 1) (Joh. Christ.), s. im Hptw.; **2)** (P. J.), Sohn des Vor., holländ. Marinemaler, lebt als Prof. der Zeichnenkunst am Marineinstitut zu Mehemblyk am Zuydersee. Mit größter Virtuosität malt er die bewegte See.

Schottische Kirche, die Nationalkirche in Schottland. [1]**A)** In ihrer **Verfassung** u. ihrer darauf beruhenden Stellung zum Staate hat sich von den ältesten Zeiten u. bes. von der Reformationszeit an das demokrat. Element geltend gemacht, u. die S. K. hat sich mit dem Organismus der englisch-bischöfl. Kirche, mit der in derselben herrschenden kirchl. Aristokratie, mit der den engl. Bischöfen übertragenen Gewalt nie befreunden können, sondern die Gemeinde als Inhaberin der gesammten Kirchengewalt angesehen. Die Versuche, welche von einzelnen Regenten gemacht wurden, um die Formen der engl. Kirche auch auf Schottland überzutragen, z. B. im 17. Jahrh. unter Karl II. u. im 18. Jahrh., waren auf die Dauer ohne Erfolg. [2]Die Kirche ist in folgender Weise organisirt: Die 1. Stufe in jeder Gemeinde ist der Kirchenrath (Kirksession), aus den Geistlichen u. den ältesten Gemeindegliedern (Heritors) bestehend, der von der Gemeinde gewählt sich selbst ergänzt u. eine Art geistl. Gericht bildet, das die kirchl. Angelegenheiten der Gemeinde verwaltet u. als Disciplinarbehörde kirchl. Zucht übt. Die 2. Stufe, das Presbyterium (Local presbytery) ist aus den Geistlichen u. Aeltesten eines bestimmten Districtes von meist 12 bis 15 Gemeinden zusammengesetzt u. hat den Geistlichen u. Candidaten gegenüber die Geschäfte eines Consistoriums in Deutschland; die 3. Stufe bildet aus mehreren Presbyterien die Provinzialsynode, zu der sämmtl. Pfarrer des Synodalsprengels u. die Aeltesten, welche Vertreter der Gemeinden in Presbyterien waren, gehören; [3]u. die 4. od. höchste Stufe die Generalsynode (Generalassembly), die als die oberste Kirchenbehörde jedes Jahr im Mai auf 10 Tage zusammentritt u. die für die Zeit ihres Nichtbeisammenseins einem Ausschuß die Besorgung der laufenden Geschäfte überträgt. Alle Presbyterien, die Städte, die Universitäten, selbst die Gemeinden in Ostindien schicken Abgeordnete zu dieser Versammlung, die aus 386 Mitgliedern besteht, u. die Regierung wird durch einen aus dem Schottischen Adel ernannten Commissär (High-Commissioner) vertreten, der indeß nur die Verhandlungen überwacht u. in äußeren Formen die Regierung repräsentirt. [4]Einen wichtigen Punkt im Verfassungsleben bildet das Patronatsrecht. Die Revolution unter Jakob II. im 17. Jahrhunderte hatte dasselbe den schottischen Gemeinden in voller Ausdehnung zurückgegeben, die Rechte der Patrone gingen (gegen eine an die Patrone zu zahlende Geldentschädigung), auf die Aeltesten u. Grundbesitzer der Gemeinde (Alders and Heritors) über, von denen die Geistlichkeit u. das Presbyterium gewählt wurden, u. die Priesterschaft war nur berechtigt, den Gewählten bei notor. Unwürdigkeit zurückzuweisen. Allein unter der Königin Anna wurde der Vorbehalt, den sich die Schotten bei ihrer Vereinigung mit England 1707 wegen ihrer kirchl. Selbständigkeit gemacht hatten (Act of security), auf Antrieb der Torystischen Partei wieder beseitigt u. das Staatspatronat ward trotz des fortgesetzten Protestes der S. K. wieder eingeführt (Act of Queen Anna). [5]Im Laufe der Zeit wurden bei der Besetzung der geistl. Stellen, die in Schottland theils der Regierung, theils dem Adel u. anderen Grundbesitzern zusteht, folgende Einrichtungen gewöhnlich: Der Patron präsentirt den Candidaten den Presbyterien, u. es wird diesem ein Sonntag zur Predigt bestimmt, worauf die Gemeinde die Vocation unterzeichnet u. dadurch die Annahme des Pfarrers genehmigt. Im Fall der Nichtunterzeichnung tritt eine neue Wahl ein. Durch diesen Modus ist der Einfluß der Gemeinde auf ein sehr geringes Maß zurückgeführt, u. dieselbe steht insofern im Nachtheil, als sie in dem, aus den Deputirten mehrerer Gemeinden gebildeten Presbyterium, welchem die gewichtigere Entscheidung überlassen ist, nur eine Stimme hat, mit der sie nicht viel ausrichten kann. [6]Dieses Patronatsrecht gab die Veranlassung zu **B)** vielen **Streitigkeiten.** Während bereits früher mit der Art, wie die geistl. Stellen besetzt wurden, u. mit der geringen Betheiligung der Gemeinde daran Viele unzufrieden gewesen u. schon im 18. Jahrh. aus der Landeskirche ausgetreten waren, wurde innerhalb der Kirche selbst der Ruf nach einer Veränderung immer lauter, man bildete bereits seit 1824 Vereine, um Geldsammlungen zum Ankauf erledigter Patronate zu veranstalten, deren Rechte man den Gemeinden übertrug, u. seit 1830 gab die durch die Reformbewegung u. durch die Reformbill hervorgerufene polit. Aufregung der kirchl. Bewe-

wegung eine neue Nahrung, so daß von jetzt an die Agitation allgemeiner u. umfassender wurde. [7]Zwar zeigten sich die anderwärts bemerkbaren Gegensätze zwischen dem Alten u. Neuen auch in der S. K., u. es gab hier eine Partei der Gemäßigten (Moderates), die dem engl. Staatskirchenthum zugeneigt waren u. den bestehenden Zustand zu erhalten suchten; während die Partei der Evangelischen (Evangelical party), welche die strengen Puritaner zu ihren Anhängern zählte, die Kirche als eine positive, in sich vom Staate unterschiedene göttl. Stiftung in der Menschheit ansahen u. deshalb jede Concession an die Staatsgewalt verweigerten. Sie wußten auch durch ihren Glaubenseifer u. durch ihre Energie die Gemäßigten bald zu überflügeln u. ihren Einfluß allenthalben geltend zu machen. Am 28. Mai 1834 erklärte sich die Generalsynode für das Verwerfungsrecht der Gemeinden u. erließ demzufolge die berühmte Vetoacte, worin festgesetzt ward, daß kein Geistlicher einer Gemeinde, wenn sich die Majorität der stimmfähigen männl. Gemeindeglieder gegen ihn ausspreche, von dem Patron aufgenöthigt werden könne, u. daß demgemäß die Presbyterien die Stimme derselben zu hören hätten, um auf Grund dieser Entscheidung die Annahme od. Nichtannahme des Geistlichen zu decretiren. [8]Man nannte Diejenigen, welche das Princip der Nichtaufdrängung der Pfarrer Seitens der Patrone vertheidigten, Non-intrusionisten, auch blos Nons, u. es mischte sich hierbei das religiöse u. polit. Parteiwesen insofern ein, als die meisten Nons zu den Evangelischen u. zu der Whigpartei gehörten, während ihre Gegner, die Gemäßigten, das Patronatrecht vertheidigten u. zugleich Tories waren. [9]Als nun in Folge der Vetoacte mehrere Gemeinden von dem ihnen darin verliehenen Rechte Gebrauch machten u. die Annahme der von den Patronatsherren vorgeschlagenen Geistlichen verweigerten, so wendeten sich diese an die Civilgerichte, u. es kam nun durch einzelne prägnante Fälle sehr bald dahin, daß die Entscheidung des obersten Gerichtshofes in Schottland (Court of Session) eingeholt werden mußte. Dieser sah das Patronat als ein reines Eigenthumsrecht an, verwarf die Vetoacte als ungesetzlich, behauptete die Rechtsbeständigkeit der Act of Queen Anna (s. ob. 4) u. entschied zu Gunsten der Patrone. [10]Die Landessynode, bei der das verurtheilte Presbyterium Recurs gegen diesen Ausspruch eingelegt hatte, appellirte bei dem Oberhaus, ohne ein günstiges Resultat zu erlangen. [11]Außerdem kam es noch zu andern Streitigkeiten. Die Generalsynode hatte nämlich die in Schottland in großer Menge entstehenden neuen Kirchen u. Kapellen zu Pfarreien erhoben u. den meisten derselben die Rechte der Pfarrgeistlichkeit zugestanden, wodurch sie Mitglieder des Localpresbyteriums wurden u. das active u. passive Wahlrecht für die Generalsynode erhielten, während die Gerichtshöfe diese Bewilligungen für illegal erklärten. [12]Um alle diese Differenzen zu einer definitiven Entscheidung zu bringen, erließ die Generalsynode 1842, hauptsächlich auf Betrieb der Nonintrusionisten, zwei Denkschriften an die Regierung, worin das volle Patronatsrecht für die Kirche in Anspruch genommen u. der Eingriff der Civilgerichte in die Rechte der Kirche als der Freiheit der Gerichtsbarkeit in allen geistl. Sachen widerstreitend bezeichnet ward. Allein die Regierung ging darauf nicht ein, vielmehr sah sie darin nur reine Rechtsfragen, die nur durch die Gerichtshöfe ihre Erledigung finden könnten. Auch das Parlament, an welches sich die Generalsynode beschwerend gewendet hatte, schenkte der Sache kein Gehör. Mit dieser Ablehnung vor dem Parlamente schienen die gesetzl. Schritte erschöpft u. man beschloß nun die Gründung C) einer **freien schottischen Nationalkirche** (Free presbyterian Church). [13]Die evangel. Partei, die sich im Laufe der Streitigkeiten immer mehr von den Gemäßigten absonderte, hatte schon längst die Trennung von der Staatskirche im Auge gehabt u. die Gemeinden darauf vorbereitet; von den Führern Chalmers, Welsh, Candlish, Guthrie u. A. war diese Angelegenheit nicht nur in Versammlungen u. selbst in der Landessynode besprochen, sondern es war auch für Einsammlung von Geldern zum Ankauf von Grundstücken u. zum Bau neuer Kirchen gesorgt worden. [14]Am 18. Mai 1843 wurde die Generalassembly der S. K. von dem königl. Bevollmächtigten Marquis of Bute eröffnet u. im Namen der zahlreich anwesenden Nonintrusionisten, erklärte der Präsident Welsh, daß sie, da der Kirche durch die Urtheile der Gerichtshöfe Gewalt angethan worden sei, nicht länger in dem Verband derselben mit dem Staate bleiben könnten. Gleichzeitig überreichte er einen Protest, worin ihre Beschwerden genau formulirt waren. In den 8 Punkten derselben war darauf hingewiesen, daß die Kirche in geistl. Dingen nur der Gewalt kirchl. Gerichtshöfe unterworfen sei, daß aber im Widerspruch damit die weltl. Gerichte geistl. Verrichtungen verboten, die abgesetzten Geistlichen wieder in ihr Amt eingeführt, die Entscheidungen der Kirchenbehörden beseitigt, die Ausübung geistl. Wirksamkeit in Disciplinar- u. anderen Sachen in unerträgl. Weise beschränkt hätten ꝛc. [15]Nach Vorlesung dieser von 193 Geistlichen u. Kirchenältesten unterzeichneten Erklärung verließen die Nons die Landessynode u. constituirten sich als die Repräsentanten der freien presbyterian. Kirche; Chalmers (s. d.) übernahm den Vorsitz. [16]So bestanden 2 Landessynoden neben einander. Die Partei

 der

der Gemäßigten, die sich als die allein rechtmäßige Synode zu betrachten fortfuhr, richtete ihre Thätigkeit vor Allem darauf, theils diejenigen Geistlichen, welche dem weltl. Regiment sich ergeben gezeigt u. deshalb ihre Aemter verloren hatten, wieder in ihre Stellen einzusetzen; theils die durch den Austritt von mehr als 200 Predigern erledigten Pfarreien durch die Patrone wieder zu besetzen; theils über streitige Punkte mit der Regierung eine Vereinbarung zu treffen. [17] Bei weitem größeren Eifer zeigte die ausgeschiedene Partei in Verfolgung ihrer Aufgabe, sie entwarf eine Kirchenverfassung, überwies die Wahl der Geistlichen der Hauptsache nach den Gemeinden, gründete eine gemeinschaftl. Kasse für die Pfarrbesoldungen, sorgte für den Bau neuer Gotteshäuser u. wußte durch ihre Thätigkeit eine so große Theilnahme zu erwecken, daß sich durch das ganze Land hindurch Gesellschaften zur Unterstützung der Kirchen bildeten u. daß die zum Gottesdienst benutzten Locale die Schaaren des zuströmenden Volks nicht faßten, weshalb man zur Abhaltung von Versammlungen unter freiem Himmel genöthigt war. Und da die Geistlichen auf die Hälfte ihres zeitherigen Gehalts verzichteten, so wurde man dadurch in den Stand gesetzt, einen sehr großen Theil der Geldmittel auf die Gründung neuer Kirchen zu verwenden. [18] An mehreren Orten, bes. in dem südl. Theile der Grafschaft Roß, führte die gesteigerte Aufregung selbst zu Ruhestörungen, mehrere Gemeinden widersetzten sich der Einführung u. dem Predigen der Geistlichen, welche von dem Presbyterium an die Stelle der zu den freien Gemeinden übergegangenen Pfarrer eingesetzt werden sollten, die Kirchen wurden verbarrikadirt, Personen, die in die Gotteshäuser Einlaß zu erlangen suchten, gemißhandelt, ja in einzelnen Ortschaften kam es bei der beabsichtigten Einsetzung der Pfarrer zu so groben Excessen, daß das requirirte Militär zu seiner Selbstvertheidigung feuern mußte. [19] Die Regierung bemerkte indeß nicht ohne Besorgniß, daß in Kurzem mehr als ein Drittel der Gesammtgeistlichkeit aus der presbyterian. Kirche in Schottland ausgeschieden war, u. sie wollte einer größeren Secession durch eine Bill vorbeugen, die 1843 durch den Lord Aberdeen im Parlament eingebracht ward. Nach derselben wurde das Veto (s. o.) dahin bestimmt, daß die Gemeinde Gründe für ihren Widerspruch angeben u. das Presbyterium, ebenfalls unter Anführung von Gründen, darüber entscheiden solle, daß man aber gegen diese Entscheidung an höhere Kirchengerichte appelliren, u. sofern sie auf gesetzwidrigem Grunde beruhe, die Hülfe der Staatsgerichte in Anspruch nehmen könne. [20] Allein diese Bestimmung, obschon sie beiden Richtungen in der S. K. Rechnung zu tragen suchte, fand nicht nur im Parlament viel Anfechtung, sondern genügte auch den kirchl. Parteien nicht, u. die Mitgliederzahl der freien Gemeinden, zu denen jetzt auch sehr hochgestellte Männer, z. B. der Herzog von Argyle, der Marquis Breadelbane u. A. gehörten, war eher im Zu-, als im Abnehmen. Bis 1846 hatten sich in einem Zeitraume von 3 Jahren 800 freie Gemeinden gebildet u. zu kirchl. Zwecken konnten 1,140,000 Pfd. St. verwendet werden. Dabei richtete man im Laufe der Zeit 700 bis 800 Gemeindeschulen ein, beschaffte sehr bedeutende Fonds zu einem Gymnasium, zu 2 Lehrerseminarien, zu einem Collegium der Universität mit 8 Professoren u. 250 theolog. Studenten ꝛc.; verausgabte 412,000 Pfd. zur Erbauung von 624 neu errichteten Kirchen u. brachte selbst nicht unbedeutende Opfer für die Mission unter den Juden u. Heiden, für die innere Mission, für die Gründung von Kirchen in den Colonien ꝛc., so daß gegenwärtig Missionäre der freien Kirche am Cap bei den Kaffern u. in Ostindien wirken. [21] Die Zahl der neuen Kirchen würde in Schottland noch größer gewesen sein, wenn sich nicht mehrere Gutsherren geweigert hätten, ihren Unterfassen, die sich der freien Kirche angeschlossen hatten, einen Platz zum Bau eines Gotteshauses einzuräumen, worüber 1848 in mehreren beim Unterhause eingereichten Bittschriften Klage geführt ward. Doch findet sich jetzt fast in jedem Orte ein Gotteshaus. [22] Die Hoffnungen der Episkopalkirche in Schottland (die von der S. K. zu den Dissenters gerechnet wird u. deren Kirchen nur Chapels heißen), daß die Wirren unter den Presbyterianern ihnen zu Gute gehen u. ihnen Anhänger zuführen würden, gingen nicht in Erfüllung, da der scharfe Gegensatz zwischen dem Presbyterianismus u. Episkopalismus mit der ganzen Anschauungsweise des schott. Volkes zu genau verwachsen ist, als daß sich eine Annäherung erwarten ließ. [23] Die Bewegung in der S-n K. u. die daran sich knüpfende Trennung erregte auch im Auslande bes. aber in Deutschland große Theilnahme, u. es begaben sich mehrere Gelehrte vom Continent, z. B. der Prediger Sydow in Berlin u. der Historiker Merle d'Aubigné, nach Schottland, um die Zustände der dortigen freien Gemeinden an Ort u. Stelle kennen zu lernen. Beide haben sich zu Gunsten derselben ausgesprochen. Vgl. Sydow, Die Schott. Kirchenfrage, 1845; Merle d'Aubigné, Trois siècle de luttes en Ecosse, 1850, deutsch von Otto Fiebig, Lpz. 1851. *(Hpl.)*

†**Schouw** (Joach. Fr.), Professor der Naturwissenschaften u. Etatsrath zu Kopenhagen, starb daselbst am 28. April 1852.

Schowdübel, so v. w. Schodüvel.

Schramm, (Vicomte), geb. 1770 in Arras, trat 1787 in franz. Kriegsdienste, wurde 1789 Lieutenant, machte den Feldzug 1805 unter Oudinot, den von 1806—07 unter seinem Vater, der Brigadegeneral war, mit

mit u. wurde für bewiesene Bravour bei Danzig zum Hauptmann befördert. 1806 focht er in Spanien, 1809 in Oestreich u. dann wieder in Spanien als Major, wurde 1811 Oberstlieutenant, zeichnete sich 1813 als Oberst in der Schlacht von Lützen durch die Erstürmung von Kayna aus u. wurde zum Brigadegeneral ernannt. Durch die Capitulation von Dresden kam er in Gefangenschaft u. kehrte 1815 nach Frankreich zurück, wo er bis 1831 ohne Anstellung sich mit kriegswissenschaftlichen Studien beschäftigte. 1832 war er als Generallieutenant vor Antwerpen thätig u. 1834 ersetzte er den General Schneider im Kriegsministerium als Director des Personals, ward Staatsrath u. 1838 u. 1839 mit verschiedenen diplomat. Missionen betraut. 1849 ging er nach Algier u. ward Chef des Generalstabes der afrikan. Armee, kam 1841 nach Frankreich zurück u. ward auf sein Verlangen entlassen. Während der Jahre 1848 u. 1849 gehörte er, ohne in die Nationalversammlung gewählt zu werden, zur Buonapartistenpartei u. verwaltete vom 24. Oct. 1850 bis 10. Jan. 1851 das Kriegsministerium. Wieder ins Privatleben zurückgetreten, näherte er sich nach dem Staatsstreiche vom 2. Dec. 1851 Ludwig Napoleon u. wurde am 27. Jan. 1852 zum Senator ernannt. *(Hss. u. Sr.)*

Schrant (Joh. Matthias), geb. zu Amsterdam, wurde 1806 kathol. Kaplan daselbst, 1811 Pfarrer, 1817 Professor der niederländ. Literatur, Beredsamkeit u. Geschichte u. erhielt 1831 gleiches Amt zu Leyden; er schr. mehrere theologische, asketische, rhetorische u. histor. Schriften in holländ. Sprache.

Schreibeplatte, s. Telegraph (in den Suppl.).

Schreigeschütze, eine Art Orgelgeschütze, im 15. u. 16. Jahrh. fast bei allen Heeren Europas verwendet u. im Treffen vor u. zwischen das Fußvolk gestellt; durch die Kartätschen verdrängt.

†**Schrenk** (Seb. Freiherr v. S.). Er nahm in Folge des Memorandum wegen der Lola Montez am 13. Febr. 1847 die Entlassung aus dem Ministerium, wurde Regierungspräsident zu Regensburg u. st. 1848.

Schriftzeichnung, so v. w. Glyphographie (s. d. in Suppl.).

Schröder, †8) (Sophie), starb 1849 zu Reudnitz bei Leipzig. **11)** (Joh. Heinr.), geb. 1791 zu Westerås, 1815 Docent der Literaturgeschichte in Upsala, 1830 Prof. u. Oberbibliothekar daselbst; machte 1834 eine Reise nach dem Süden. Schr. Numismata anglo-sax., Upsf. 1825, 2 Bde.; Catalogus nummorum cuficorum, ebd. 1827, 4.; gab heraus den 2. u. 3. Bd. der Quellenschriftsteller des schwed. Mittelalters, 1825—47; Monumenta diplom., Upsf. 1822, 2 Bde.: Sylloge observ. in thesaurum linguae gr. H. Stephani, u. m. a. *(Lb.)*

Schrothsche Heilmethode, ist eigentlich ein Gegensatz der Hydrotherapie, eine Trockenkur. Der Erfinder dieser Methode ist der Bauer Johann Schroth, der seine Anstalt zu Nieder-Lindewiese bei Freiwaldau, unweit Gräfenberg, begründete. Die Patienten müssen wochenlang in nassen Einwickelungen mit nachfolgender Abkühlung schwitzen, genießen dabei fast nur altbackene Semmel von feinem Weizenmehl u. dürfen gar kein Wasser trinken, höchstens einen Schluck Wein. Die Kur ist sehr energisch von Wirkung u. angreifend, u. wird namentlich gegen veraltete Knochenkrankheiten gerühmt. Vgl. Franz Bicking, Ueber das Heilverfahren des Joh. Schroth, Erf. 1842; E. Grefenfeld, Gräfenberg ꝛc. nebst Anhang über die Schrothsche Semmelkur zu Lindewiese, Lpz. 1842. *(Schl.)*

Schtschedrin, 1) (Feodossi Iwanowitsch), russ. Landschaftsmaler, starb 1830 hochbetagt in Petersburg. **2)** (Sylvester), Sohn des Vor., geb. 1802 zu Petersburg, der berühmteste russ. Landschaftsmaler; liebte vornehmlich felsige Meeresküsten, wozu er die Studien in der Umgegend Neapels gemacht hatte. Er starb 1831 zu Amalfi.

†**Schubart, 1)** (G. v. Kleefeld), ihm wurde am 19. Juni 1851 in seinem Geburtsorte Würchwitz bei Zeitz ein Denkmal gesetzt.

Schubert, 1)—8) s. im Hptw.; **9)** (Frdr. v. S.), in Deutschland geboren, war bereits 1805 Mitglied der Petersburger Akademie, nahm von dieser Zeit an umfassende Arbeiten zur Bestimmung der geograph. Lage vieler Orte des russ. Reichs vor u. stellte u. a. bei seinen phys. Beobachtungen 2 Linien in Sibirien fest, auf denen keine Abweichung der Magnetnadel stattfand. 1833 veranstaltete er chronometr. Messungen an der Küste der Ostsee u. erwarb sich dann große Verdienste durch Anfertigung von Karten, unter denen die von Livland in 6 Blättern, der Plan von Moskau, Moskau 1840, u. die Specialkarte des westl. Theils des russ. Reichs, Moskau 1846, die vorzüglichsten sind. **10)** (Franz Peter, gewöhnlich nur Franz S.), geb. 1797 in der Wiener Vorstadt Himmelpfortgrund, Schüler Salieri's, nahm Beethoven zum Vorbilde u. componirte den bekannten Sehnsuchtswalzer, Lieder (gegen 400, darunter der Erlkönig), Symphonien, Trios u. Quintetten, Orchesterphantasien, Märsche u. Polonaisen, 8 Opern (darunter Rosamunde, Alfonso, Estrella, Fierabras), Cantaten (z. B. Mirjams Lobgesang), 5 große Messen (bes. die in Es); er st. am 19. März 1828. *(Hss. u. Sffr.)*

Schücking, 1) (Levin), geb. den 6. Sept. 1814 auf dem Schlosse zu Clementswerth, wo sein Vater Justiz- u. Verwaltungsbeamter war, lebte, nachdem er in München, Heidelberg u. Göttingen Jurisprudenz

prudenz u. Geschichte studirt hatte, in Münster, war hierauf eine Zeit lang Erzieher in einer fürstl. Familie in Baiern u. Oestreich, nahm später Theil an der Redaction der Augsburger Allgem. Zeitung u. der Kölnischen Zeitung, brachte 1847 u. 1848 längere Zeit in Rom u. Neapel zu u. lebt seit 1852 auf Sassenberg bei Münster. Er schr.: Das malerische u. romant. Westfalen (mit Freiligrath), 1839; Der Dom zu Köln u. seine Vollendung, 1842; Ein Schloß am Meer, 1843; Zeiten u. Sitten, 1846; Novellen, 1846, 2 Bde.; Die Ritterbürtigen, 1846, 3 Thle.; Eine dunkle That, 1846; Gedichte, Stuttg. 1846; Eine Römerfahrt, 1848; Ein Sohn des Volks, 1849; Der Bauernfürst, 1851; Die Königin der Nacht, 1852 u. a. 2) (Luise, geb. Fretin v. Gall), seit 1843 Gemahlin des Vor., durch ihr Erzählertalent u. einige kleine Dramen bekannt. 3) (Alfred), jüngerer Bruder von S. 1), lebt in NAmerika u. hat sich durch seine Bemühungen für die Herstellung einer directen Dampfschifffahrtsverbindung zwischen Bremen u. Neu-York bekannt gemacht.

Schüler, 1) (Friedr.), s. im Hptw.; 2) (Gottlieb Christian), geb. 1798 in Salzungen, seit 1829 Advokat daselbst, 1827 Amtssecretär zu Glücksbrunn, 1829 Assessor beim Kreisgericht Salzungen, 1833 als Landtagsdeputirter auf Seiten der Opposition, 1835 Mitglied des Oberlandesgerichts zu Hildburghausen, 1839 Oberlandesgerichtsrath u. noch in demselben Jahre Oberappellationsgerichtsrath in Jena, nach Martins Abgange auch Professor, 1848 Mitglied des Vorparlamentes u. Abgeordneter zur deutschen Nationalversammlung zu Frankfurt, 1849 mit Raveaux u. Simon Vorsteher des Centralmärzvereins zu Frankfurt, nachmals Vicepräsident der Weimarschen Ständeversammlung. Schr.: Flüchtige Gedanken eines Deutschen über eine Centralbehörde für Deutschland, Jena 1848, u. gab mit Ortloff, Heimbach u. Guyet Juristische Abhandlungen u. Rechtsfälle ꝛc. heraus, Jena 1847. 3) (Georg), s. Sabinus (in den Suppl.). *(Ap.)*

Schürer (Adam, nach And. Johann Georg), wahrscheinlich zu Raudnitz in Böhmen geboren um 1720, kam 1746 in die Dresdener Kapelle u. st. 1786. Er componirte viele Sachen für das Clavier u. für die Kirche; berühmt ist bes. sein Gesang der Hirten in der Christnacht. Der Palestrinaschen Messe, welche von der Dresdener Kapelle an jedem Palmsonntage ausgeführt wird, gab S. 1750 auch Orchesterbegleitung; er schr. außerdem 2 Requiem u. das Schäferspiel Galathea. *(Sffr.)*

***Schüttgelb**, wird dargestellt, indem man eine organische Farbesubstanz mit Alaun auskocht u. die durchgeseihte Abkochung über Schlemmkreide gießt. Gewöhnlich wendet man Selbbeeren an, kocht dieselben mit 6 Th. Wasser u. 1/5 Th. Alaun u. vermischt die Abkochung mit 1/2 — 3/4 Kreide, letztere wird darauf auf ein Tuch zum Abtropfen gebracht u. mittelst eines Trichters zu Kegeln geformt. *(Wa.)*

†**Schütz**, 5) (Joh. Henr. Ros. Hendel-Schütz), die Künstlerin in mimisch-plast. Darstellungen, starb am 4. März 1849 zu Köslin. 7) (Friedrich Karl Julius), Prof. in Halle, starb zu Leipzig am 4. Sept. 1844. 8) (Heinrich v. S. od. Sagittarius), unter den Deutschen der Schöpfer der Oper, des Oratoriums u. des concertirenden Seigenspieles, geb. zu Köstritz bei Gera am 5. Oct. 1585, wurde seit 1591 in Weißenfels erzogen, wo sein Vater Bürgermeister geworden war; kam wegen seines schönen Gesanges 1609 an den Hof zu Kassel, wo Landgraf Moritz ihn mit seinen Pagen unterrichten ließ; 1607 ging er nach Marburg, um die Rechte zu studiren, 1609—12 ließ ihn der Landgraf nach Venedig gehen, um sein musikal. Talent unter Johann Gabrieli auszubilden; seit 1612 lebte er als Rechtsgelehrter in Kassel, 1615 wurde er als Director der kurfürstl. Hofkapelle nach Dresden berufen, seit 1621 hielt er sich wieder in Italien auf u. besuchte Dresden nur ab u. zu, übernahm 1634 u. 1642 interimistisch die Direction in Kopenhagen, 1638 in Braunschweig u. a. O., 1645 kehrte er wieder nach Dresden zurück. Zuletzt taub, beschäftigte er sich mehr mit der Bibel, als mit der Musik u. st. am 6. Nov. 1672. Wichtiger als in der Oper (deren er nur die eine, Daphne, componirte, s. u. Oper in den Suppl.) u. in dem Chorale (deren er sehr viele setzte, von denen aber nur wenige, z. B. Herzliebster Jesu, was hast du verbrochen, u. Nun lob' mein Seel' den Herrn, in den Gemeindegesang gedrungen sind) ward S. für das Oratorium, worin er selbst den Italienern voraneilte (Geschichte der Auferstehung Christi, 1623). Außerdem schr. er Symphoniae sacrae (das wahre Reformationswerk der deutschen Musik, die hier zuerst Passagen aufstellt), geistl. Concerte, Musicalia ad chorum, Psalmen (1628), das Vaterunser, viele Motetten u. 4stimmige Gesänge, die musikal. Exsequien, Dialogus sentimentalis, den Vorläufer der Streichquartettmusik. *(Sffr.)*

†**Schukowsky** (Wassil. Andr.). Er lebte die letzten Jahre als russ. Geh. Rath in Baden-Baden u. starb daselbst am 24. April 1852. Die letzte Ausgabe seiner Werke, Karlsr. 1849, 10 Bde.

†**Schule**, s. Gelehrtenschulen, Polytechnische Schulen, Realschulen u. Volksschulen (in den Suppl.).

†**Schulte** (Kasp. Detl. v. S.), hannöv. Finanzminister, starb 1846.

Schulterklappe, beim Militär eine Klappe von Tuch, die auf der Schulter am Aermel angenähet u. unweit des Kragens angeknöpft wird u. dazu dient, das Koppel

u.

u. Bandelier der Unteroffiziere u. Soldaten auf der Schulter vor dem Abgleiten zu sichern.

Schultz (Adolf), geb. 1820 in Elberfeld, lebt als Comtorist daselbst; schr.: Gedichte, 2. A. Magdeb. 1847; Zu Hause (lyrischer Cyklus), Elberf. 1851.

†**Schulz**, 3) (Schulze, Gottl. Ernst), Prof. in Göttingen, starb 1833. 8) (Fr. Aug., Pseudon. Fr. Laun), starb den 4. Sept. 1849 zu Dresden. 12) (Gottfr.), geb. zu Schönaiche, starb den 20. Aug. 1848 zu Sorau, Dichter; schrieb unter dem Namen Theobald. 14) (Otto), geb. 1782 zu Wurow in Pommern, 1806 Prof. am Gymnasium zu Stargard, 1811 Prof. am grauen Kloster zu Berlin, starb daselbst den 17. Oct. 1849. Schr.: Schulgrammatik der latein. Sprache, 1815, 11. A. 1841; Ausführliche latein. Grammatik, 1825, 2. A. 1834; Aufgaben zur Einübung der latein. Grammatik, 1822, 11. A. 1841; u. a. Schulbücher, auch P. Gerhardt u. der große Kurfürst, 1840; u. gab mit Striez u. Ule: Schulblatt für die Provinz Brandenburg, 1836—1849, heraus. *(Sr.)*

†**Schulze**, 4) (Christian Ferd.), Prof. in Gotha, starb den 2. Dec. 1850. 8) (Johannes), geb. 1786 zu Bruehl, 1806 Prof. am Gymnasium zu Weimar; 1812 zu Hanau, dann großherzogl. Frankfurter Oberschulrath u. 1815 Director zu Hanau, 1816 Consistorial- u. Schulrath zu Koblenz u. 1818 zu Berlin, wo er nachher Oberregierungsrath u. vortragender Rath im Ministerium der Unterrichtsangelegenheiten wurde. Schr.: Predigten, Lpz. 1810; Reden über die christl. Religion, Halle 1811; Schulreden, Hanau 1813; er vollendete Borheckes Uebersetzung des Arrian; gab heraus mit Meyer Winckelmanns Geschichte der Kunst des Alterthums u. Hegels Phänomenologie des Geistes. *(Lb.)*

Schumacher, †2) (Heinr. Christ.), war seit 1815 Prof. u. Director der Sternwarte zu Kopenhagen, lebte seit 1821 in Altona, u. starb hier am 29. Dec. 1850. 3) (Balthasar Gerhard), geb. 1755 zu Kiel, war Doctor der Rechte u. dichtete während seines 5monatl. Aufenthaltes in Berlin 1793 das preuß. Volkslied Heil dir im Siegerkranz, welches zuerst Ende 1795 aus der Spenerschen Zeitung abgedruckt erschien u. 1801 von S. selbst neu bearbeitet wurde. Als Verfasser dieses Liedes galt lange fälschlich Heinr. Harries, in dessen gesammelten Gedichten, Alt. 1824, es abgedruckt steht. *(Lb.)*

***Schumann**, 4) (Robert), geb. am 7. Juli 1810 in Zwickau, Sohn des Buchhändlers August S., gab schon im 13. Jahre Concerte auf dem Clavier, studirte in Leipzig u. wendete sich ausschließlich den theoretisch-ästhetisch-kritisirenden u. selbstschöpferischen Seiten der Tonkunst zu; 1843 übernahm er im Leipziger Conservatorium den Clavierunterricht u. die Durchsicht der Compositionsversuche, zog aber dann nach Dresden u. lebt seit 1850 in Düsseldorf, wo er die Abonnementsconcerte begründete. Als Componist ist er berühmt durch seine Lieder, Balladen u. a. Gesänge, bes. das Paradies u. die Peri, die Bilder aus Osten, die Pilgerfahrt der Rose, die Mädchen-, Jugend-, Husarenlieder, das Minnespiel, die Frauenchöre ꝛc.; durch seine Quintette u. seine Clavierſachen, bes. die Phantasien u. Studien, Trios u. Concerte, die Skizzen für den Pedalflügel, die Fugen, das Concert ohne Begleitung ꝛc. Für das Theater setzte er die Genoveva (worin S. statt der gewöhnl. Recitative zuerst rhythmische Sänge anbrachte, welche erst vermöge der Orchesterbegleitung melodische Natur annehmen), den Königssohn, die Musikstücke zum Faust, zum Manfred u. zur Braut von Messina. 5) (Clara, geb. Wieck), geb. in Leipzig am 19. Sept. 1819, Tochter des Instrumentenhändlers u. Clavierlehrers Wieck, schon früh fertige Clavierspielerin, bildete sich aber, seit 1840 mit dem Vor. verheirathet, zum solidesten Vortrage im strengen Styl (wie sie denn für Bachs Fugen unübertroffen dasteht) u. als Tonsetzerin; sie erntete zeitig in Concerten in Leipzig u. Dresden, seit 1832 in Paris u. a. Hauptstädten Beifall, ist Mitglied mehrerer musikal. Akademien, ausgezeichnete Lehrerin u. wirkt auch in den Düsseldorfer Concerten wesentlich mit. Von ihr ist der Clavierauszug aus der Genoveva. Auch ihre jüngeren Schwestern Marie (geb. 1831) u. Cäcilie Wieck sind ausgezeichnete Clavierspielerinnen. *(Sffr.)*

Schuplikatz de Vitez (Stepan), geb. 1789 zu Petrinia in der Banalmilitärgrenze, besuchte das Gymnasium zu Karlowitz, später die philosoph. Schulen zu Oedenburg, trat 16 Jahre alt in das Regiment seines Vaters ein, machte den Feldzug in Italien mit, wurde 1809 Lieutenant, 1810 Oberlieutenant, u. da mit dem Friedensschluß ein Theil der Militärgrenze an Frankreich kam, so focht S. von nun an in den Reihen Napoleons, wurde 1812 Capitän, Adjutant des Marschalls Marmont u. machte als solcher den Feldzug in Rußland mit. 1814 lag er in Magdeburg in Garnison, ging von da mit der unter ihm stehenden Compagnie Kroaten zu seinen Landsleuten über u. kam nach dem Frieden als Hauptmann in das Deutsch-Banater Regiment, 1832 wurde er Major, 1837 Oberstlieutenant u. 1842 Oberst im Ogulinet Grenzregiment, welches er im Winter 1847 nach Italien führte, wo er 1848 zum General avancirte. Auf der großen serbischen Volksversammlung zu Carlowitz vom 1. Mai 1848 ward er zum Woiwoden von Serbien ausgerufen, kam dort am 25. Sept. an u. erhielt durch kaiserl. Patent vom 15. Dec. 1849 die Bestätigung, starb aber schon

an demselben Tage zu Pantschevo vom Schlage getroffen. *(v. Stz.)*

Schuppenketten, die mit metallenen Schuppen besetzten Lederbänder an den Czakots u. Helmen, deren beide Theile unter dem Kinn zusammengeschnallt werden u. jene auf dem Kopfe festhalten.

†**Schuselka** (Franz). Er kehrte 1843 nach Oestreich zurück, wo er wegen seiner Schriften in eine Untersuchung verwickelt wurde. 1845 ging er wieder nach Deutschland u. lebte wieder in Jena; zwar ging ihm hier die Weisung zu, nach Wien zurückzukehren, da jedoch keine besonderen Maßregeln von der Weimarischen Regierung gegen ihn ergriffen wurden, so blieb er u. trat im Nov. zur deutsch-kathol. Gemeinde über. Im Febr. 1846 ging er von Jena nach Hamburg u. kehrte erst 1848 in der Revolutionszeit nach Wien zurück, war dann unter den 6 Oestreichern, die zum Fünfzigerausschuß gewählt wurden, u. trat nachher in die constituirende Nationalversammlung, in der er auf der Linken saß, die er aber bald verließ, um in den östreich. Reichstag einzutreten. In den Octobertagen 1849 stand er zu Wien an der Spitze des Sicherheitsausschusses (s. Oestreich 122 in den Suppl.). Er machte dann eine längere Reise nach Deutschland, wurde 1851 nach seiner Rückkehr aus Wien aus- u. auf sein Landgut zu Gainfarn verwiesen u. erhielt erst im Sept. 1852 wieder Erlaubniß, Wien zu betreten. Er schr. noch: Der Jesuitenkrieg gegen Oestreich u. Deutschland, Lpz. 1845; Mittelmeer, Ost- u. Nordsee, 1845; Die neue Kirche u. die alte Politik, Lpz. 1845; Deutschland, Polen u. Rußland, Hamb. 1846; Brief Josephs II., 3. Aufl. 1846; Die Lösung der preuß. Verfassungsfrage, 1847; Deutsche Volkspolitik, 1847; Oestreichs Vor- u. Rückschritte, 1847; Geschichtsbilder aus Schleswig-Holstein, Lpz. 1847; Deutsche Fahrten, Wien 1849, 2 Bde.; Das provisor. Oestreich, 1850; Völkereinigung 1851. *(Lb.)*

Schutzplatte, s. u. Telegraph (in den Suppl.).

Schwab, †**2)** (Gust.). Er wurde 1837 Pfarrer zu Gomaringen, 1842 in Stuttgart u. 1845 Oberstudienrath u. Rath beim evangel. Consistorium; starb den 3./4. Novbr. 1850 zu Stuttgart. **3)** (Karl Heinr. v. S.), Bruder des Vor., geb. 1781 zu Stuttgart, trat 1806 in den württemberg. Staatsdienst, wurde 1817 Obertribunalrath u. kam in das Ministerium der Justiz u. wurde 1823 außerordentliches u. 1831 ordentliches Mitglied des Staatsrathes; er war auch 1831—42 Chef des Justizministeriums u. trat 1848 mit dem Ministerium zurück. **4)** (Joh. Jakob), geb. 1767 zu Prattelen im schweizer. Canton Basel, ward 1798 Mitglied der Basler Nationalversammlung, später Mitglied des großen Rathes, des Appellationsgerichts, des kleinen Rathes, that 1830—33 sein Möglichstes, um die polit. Bewegung durch Mäßigung u. Vorstellungen zu beschwichtigen, half die neue Verfassung von 1831 bearbeiten u. wurde nach deren Annahme in die Regierung gewählt, zog sich aber später ins Privatleben zurück u. starb zu Basel 1845. *(Lb. u. Ap.)*

Schwabe, **1)** u. **2)** s. im Hptw.; **3)** (S. Heinrich), geb. 1789 zu Dessau, früher Apotheker, jetzt Privatmann u. Anhalt-Dessauischer Hofrath, Besitzer einer Privatsternwarte u. fleißiger Beobachter der Sonnenflecke seit 1825. S. ist der Entdecker der Excentricität des Saturnringes.

Schwache Zeichen, die ersten 15 Grade der Zwillinge, des Skorpions u. Schützens; vgl. Starke Zeichen.

Schwärtchen, so v. w. Topfbraten.

Schwan (Christ. Friedr.), geb. 1733 zu Prenzlow, lebte in Kopenhagen, ging nach Petersburg, wo er, unter dem Namen Witte, Conrector bei der Akademie u. unter Peter III. Auditeur bei einem Dragonerregiment wurde. Nach dieses Kaisers Tode ging er nach Holland, 1764 nach Frankfurt a. M. u. wurde 1765 Buchhändler in Mannheim; später verkaufte er seine Handlung u. wendete sich 1799 nach Heidelberg. Er starb 1814. Schr. außer dem franz. Wörterbuche, Mannh. 1792—98, 6 Bde., 4., noch Annecdotes russes, Haag 1764, deutsch Frankf. 1765. *(Lb.)*

Schwan (Schwanenboy), Pelzwerk, s. u. Schwan.

†**Schwanthaler** (Ludw.). 1832—34 lebte er wieder in Rom, wurde 1835 Professor der Akademie zu München u. starb daselbst den 14. Nov. 1848.

Schwanzsprung, s. u. Voltigiren u.

†**Schwartze**, **2)** (Moriz Gotthilf). Er starb den 3. Sept. 1848 als außerordentl. Prof. der kopt. Sprache u. Literatur zu Berlin. Schr. noch: Das alte Aegypten, 1843; gab heraus: Novum Testamentum coptice, 1846.

Schwarzburg, Fürstenthümer. I. (Geneal. u. Stat.). A) **Schwarzburg-Sondershausen.** [1] Fürst Günther, geb. den 24. Sept. 1801, zur Regierung gelangt am 19. Aug. 1835; seit dem 5. Mai 1852 geschieden von seiner 2. Gemahlin, der Fürstin Mathilde, geb. Prinzessin von Hohenlohe-Oehringen; Erbprinz Günther, geb. den 7. Aug. 1830. Areal 15,44 QM. u. Ende 1849 60,002 Ew. (Oberherrschaft [Arnstadt] 6,31 QM. u. 26,124 Ew., Unterherrschaft [Sondershausen] 8,01 QM. u. 33,878 Ew.). Verfassung, wie sie im J. 1852 (s. unt. a) aus der Revision der demokratisch-monarchischen vom 12. Dec. 1849 hervorgegangen: Regierungsform erblich-monarchisch mit Landesvertretung. Der Landtag zählt 4 lebenslängliche Mitglieder, 5 Abgeordnete der höchstbesteuerten u. 10 aus allgemeinen Wahlen her-

hervorgehende; die Wahl der lebenslängl. Mitglieder erfolgt durch den Landtag aus je 3 von der Regierung vorgeschlagenen Candidaten; jeder stimmberechtigte Gemeindewähler ist auch wahlberechtigt; der Fürst führt den Oberbefehl über das Militär; dessen Einschreiten für innere Ordnung u. Sicherheit wird durch ein Gesetz bestimmt ꝛc. Finanzen, nach Voranschlag für $18^{53}/_{55}$ Einnahme 501,000 Thlr.; Ausgabe 501,800, Deckung des Ausfalls durch Mehrertrag der neuen Klassensteuer; Schuld: Kammerschuld 784,580 Thlr., Landesschuld 50,669 Thlr.; außerdem wegen Cautionen 103,133 Thlr., Papiergeld 350,000 Fl. Militär 451 M., als 2 Comp. regulärer Infanterie u. 226 M. Reserve, welche Waffenröcke u. Helme nach preußischem Muster mit herabhängenden Roßschweifen tragen. **B) Schwarzburg-Rudolstadt.** [2]Fürst: Fr. Günther, geb. den 6. Nov. 1793, zur Regierung gelangt am 28. April 1807 unter Vormundschaft, selbständig 1814; vermählt mit Fürstin Auguste, geb. Prinzessin von Anhalt-Dessau (geb. den 18. Aug. 1793); nach dem im J. 1845 erfolgten Tod des Erbprinzen gilt als Nachfolger in der Regierung des Fürsten Bruder, Prinz Albert, geb. 1798; dessen Sohn, Georg, geb. 1838. Areal $15,_{47}$ QM. u. 69,650 Ew. (davon Oberherrschaft [Rudolstadt] $12,_{29}$ QM. u. $55,_{105}$ Ew. u. Unterherrschaft [Frankenhausen] $3,_{18}$ QM. u. 14,545 Ew.). Militär 589 M., als 2 Comp. u. 1 Jägerabtheilung u. 270 M. Reserve. Finanzen: Einnahme 250,000 Thlr., Ausgabe 230,000 Thlr., Staatsschuld 1,675,000 Fl.; Papiergeld 175,000 Fl. **II. (Gesch.). A) Schwarzburg-Sondershausen.** [1]Als Erfolge des Landtages von 1844 galten die Annahme des königl. sächs. Criminalgesetzbuches (s. d.), eine Vormundschaftsordnung, sowie Gesetze über die Ehescheidung, über Expropriationen, Verbesserungen im Zunftwesen; der Entwurf einer Landgemeindeordnung sowie der Vorschlag der Regierung wegen einer erweiterten Vertretung der Ritterschaft erlangte die Zustimmung der Stände nicht. Von den ständischen Anträgen fanden die auf Entwerfung eines Ablösungs- u. Dismembrationsgesetzes, auf eine Erweiterung der Rechte der Juden u. auf Einführung von Schiedsgerichten den Beifall der Regierung; dagegen wurde der Antrag auf Errichtung von Presbyterien zurückgewiesen. Am Schlusse des Jahres wurde der Landtag noch einmal zu einer 3tägigen außerordentl. Sitzung zusammenberufen, um in seiner Eigenschaft als Bürge des fürstl. Kammergutes wegen einer zur Wiederherstellung des fürstl. Schlosses beabsichtigten Anleihe seine Stimme abzugeben. [4]Mit dem 1. März 1845 trat eine mit Rudolstadt abgeschlossene Uebereinkunft hinsichtlich einer näheren Verbindung beider Fürstenthümer betreffs der Rechtspflege in Kraft. Durch Verordnung vom 10. Mai ward das neue Strafgesetzbuch, im Wesentlichen ganz das königl. sächsische, publicirt; dazu kam noch ein Gesetz vom 11. Mai über Vollziehung der gegen Militärpersonen wegen Verbrechen u. Vergehen erkannten Strafen; ferner ein Gesetz vom 12. Mai über die Zuständigkeit der Behörden in Strafsachen; eins vom 13. Mai über die Untersuchungs- u. Strafbefugnisse der Behörden bei Verbrechen u. Vergehen der Militärpersonen, u. endlich eine Forst- u. Jagdordnung vom 14. Mai. Unruhige Auftritte wurden durch die offene u. beharrliche Widersetzlichkeit der Bauern von Ebeleben, welche das Abfahren von Flußkies zum Chausseebau mit Gewalt verhinderten, veranlaßt u. machten den Abgang eines Militärcommando nach dem aufsässigen Dorfe nothwendig. Die Noth des Jahres 1846 drückte hart auf das Land u. veranlaßte ein Verbot der Kartoffelausfuhr. [4]Am 21. Juni 1847 ward der 2. ordentl. Landtag eröffnet u. beschäftigte sich namentlich mit der Berathung von 2 im Dec. vor. J. ohne ständische Zustimmung erlassenen Gesetzen, wegen der Aufhebung des Besoldungsreglements von 1841 u. der Einführung einer neuen Behördenorganisation; die in den Vordergrund gerückte Prinzipienfrage, ob die Regierung zur einseitigen Aufhebung jenes Reglements berechtigt gewesen sei, ward in 2maliger Abstimmung mit 9 gegen 4 Stimmen verneint. [6]Darauf ward der Landtag am 31. Juli vertagt, trat aber im Herbst nochmals zusammen. Als jedoch die Bewegung des Jahres 1848 auch S. ergriff, u. der Fürst durch Erlaß vom 14. März die Erfüllung der ihm vorgetragenen, in 18 Punkten bestehenden Volkswünsche zugesagt hatte, ward der Landtag am 27. März gemäß seinem eigenen Wunsche, wie dem in vielen Petitionen ausgesprochenem Verlangen des Landes aufgelöst, u. eine neue Ständeversammlung berufen, um die verheißenen Gesetze u. Maßregeln zu berathen. Im Mai 1849 ward dieselbe aufgelöst, damit nun nach dem provisor. Wahlgesetz vom 6. Oct. vor. Jahres ein ordentl. Landtag eintrete, um mit der Regierung eine neue Verfassung zu vereinbaren. Am 4. Juni ward derselbe eröffnet u. tagte dann bis zum 16. März 1850; er bestand fast ausschließlich aus Geistlichen u. Lehrern, hatte aber dennoch hinreichend radicalen Charakter. Die Bewegungen u. Bestrebungen hinsichtlich eines thüringischen Gesammtstaates als Königreich od. Republik, sowie hinsichtlich des Anschlusses an Sachsen ꝛc. theilte auch S. (s. u. Sachsen-Weimar in den Suppl.). Dem Dreikönigsbündnisse trat der Fürst durch Erklärung vom 5. Sept. bei. Am 8. Oct. gab der Landtag seine Genehmigung dazu, wonach Tags darauf die Vollziehung der Ratificationsurkunde erfolgte. [7]Am 1. Juli trat das zwischen

schen Fürst u. Landtag vereinbarte Verfassungsgesetz vom 12. Dec. 1849 in Kraft. Nun erhielt auch das Land statt des bisherigen Geheimerathscollegiums ein Ministerium, bestehend aus den Räthen Chop, Schönemann, Drechsler u. Hülsemann; in Verbindung hiermit stand eine neue Behördenorganisation. Gemeinschaftlich mit Sachsen-Weimar u. Rudolstadt ward ein Appellationsgericht zu Eisenach errichtet, neben dem 2 Kreisgerichte in Sondershausen u. Arnstadt bestehen sollten. [9]Mit dem J. 1851 trat eine progressive Einkommensteuer ins Leben; auch nahmen beide Fürstenthümer an der am 10. Juli 1851 zu Gotha eröffneten Conferenz deutscher Staaten zur Regulirung der Domicilirungsangelegenheit Theil. Das längst gefühlte Bedürfniß einer Revision der demokrat. Verfassung ermöglichte sich endlich unter dem Einflusse der rückwärtsschreitenden Zeit; der Ende 1851 zusammentretende Landtag zeigte sich auch geneigt, auf die diesfallsigen Propositionen der Regierung, die eine vollständige Wiederherstellung des monarch. Prinzipes u. namentlich den Wegfall der mit den Bundeszwecken unvereinbaren Grundrechte forderte, einzugehen. Schon in den ersten Sitzungen desselben erklärte der Märzminister Chop seinen Rücktritt, da die Stände die Wahl des vormärzlichen Ministers v. Holleufer als gültig anerkannten u. seinem Verlangen, den Landtag aufzulösen, nicht nachgegeben ward. Die 3 übrigen Ministerialdirectoren blieben in ihrem Amte. Die Beamtenwahlen des Landtages fielen durchaus auf conservative Abgeordnete. Die Vereinbarungen des Landtages mit der Regierung bestanden nun abgesehen von den Budgetverhandlungen namentlich in folgenden Punkten: Ein Gesetz über Ablösung des Geschosses u. der Brodfrüchte, über Aufhebung des Lehnsverbandes (ohne Entschädigung nur hinsichtlich der dem Fürsten zustehenden Lehen); ein revidirtes Wahlgesetz, sowie die Verfassungsrevision (s. oben 1); eine Abänderung des Jagdgesetzes; eine Revision des Gesetzes über die Civilliste; abgelehnt wurden dagegen die Gesetzentwürfe wegen Abänderungen der Classification der Staatsdiener u. wegen der Pensionsverhältnisse der Hinterbliebenen von Staatsdienern u. Lehrern. [9]Ende Juli 1852 ward der Landtag vertagt. Die Publication der mit ihm vereinbarten Gesetze erfolgte nun rasch. Unter die neuerdings veröffentlichten Gesetze gehört ein ziemlich beschränkendes Preßgesetz u. eine Verordnung betreffs der Beförderung im Militärdienst. Eine neue Civilproceßordnung für S. u. Weimar soll dem nächsten Landtag vorgelegt werden. An Stelle der bisherigen Progreßsteuer ist seit 1853 eine Klassensteuer eingeführt. **B) Schwarzburg-Rudolstadt.** [10]Am 11. Nov. 1845 starb der noch einzige überlebende Sohn des Fürsten, Erbprinz Günther, geb. 1821, so daß nun der Bruder des Fürsten, Prinz Albert, die Aussicht auf die Erbfolge seines Stammes erhielt. Zwischen Rudolstadt u. Sachsen-Weimar ward eine Uebereinkunft hinsichtlich der Erläuterung der, wegen gegenseitiger Aufnahme von Ausgewiesenen u. Vaganten schon bestehenden Vereinbarung geschlossen. An dem zwischen Sondershausen u. Weimar wegen näherer Verbindung betreffs der Rechtspflege getroffenen Abkommen nahm auch Rudolstadt Theil. [11]Von der Bewegung des Jahres 1848 ward Rudolstadt vorzugsweise heftig ergriffen. Am 10. März sollte dem Fürsten eine Adresse übergeben werden, die neben den allgemeinen deutschen Wünschen auch um Berufung eines Bürgerlichen ins Geheimerathscollegium, Auflösung des Landtages u. sofortige neue Ständewahl, Ablösung der Feudallasten, Besteuerung des steuerfreien Grundbesitzes u. Verminderung des Wildes bat. Nachdem die Deputation eine beim Fürsten unfreundl. Aufnahme gefunden hatte, ging das Volk zu offenem Aufruhr über, stürmte das Regierungsgebäude, leerte die Waffenkammer u. schickte sich bereits zur Demolirung, bes. des Hauses des Ministers v. Witzleben, an, als der Fürst sich endlich zu Concessionen herbeiließ; namentlich befriedigte die Berufung des Regierungsraths Schwartz ins Ministerium. Weiteren Unordnungen steuerte die rasch sich bildende Bürgerwehr. [12]Die auf den 26. April als Vorlandtag einberufene Ständeversammlung berieth dann über die den Uebergang zu der neuen Zeit anbahnenden Gesetze. Ruhestörungen kamen noch wiederholt vor; gegen die bedeutenden Unordnungen in Gräfenau u. der Umgegend, von wo aus selbst ein bewaffneter Zug nach der Residenz angedroht war, unternahm ein Theil der Bürgerwehr in Verbindung mit Militär einen förmlichen mehrtägigen Feldzug, entwaffnete die Aufrührer u. brachte die Rädelsführer gefangen ein. Zur Linderung der Arbeiternoth ward an Fabrikbesitzer ein Credit aus Staatsmitteln bewilligt. Am 2. März 1849 trat Justizrath Scheidt an v. Ketelhodts Stelle ins Ministerium, nachdem v. Röder schon im Dec. vor. J. zum Vorsitz in demselben berufen worden war. [13]Dem Berliner Bündniß trat der Fürst am 3. Aug. bei; die Ratification erfolgte am 28. Sept. Noch im Oct. 1849 fand zu Rudolstadt ein Krawall wegen Verhaftung eines demokrat. Führers statt. Ueberhaupt war das Parteiwesen noch bis in das Jahr 1850 hin sehr lebhaft u. beeinträchtigte bei dem beständigen Kampfe zwischen Demokratie u. Reaction die Verhältnisse empfindlich. Wie auch Rudolstadt überhaupt großen Antheil an der thüring. Frage genommen hatte, so schloß es sich auch den von den Regierungsbevollmächtigten der thüring. Staaten zu Stande gebrachten Entwürfen einer thüring. Gemeinde-ord-

Beordnung u. eines Civilstaatsdienergesetzes an, die der Landtag im J. 1850 mit geringen Abänderungen genehmigte. Nach Gesetz vom 2. Jan. 1850 wurden die bis dahin steuerfreien Grundbesitzer u. die öffentl. Beamteten zur Besteuerung gezogen. Ueber den Vertrag mit Weimar u. Sondershausen wegen gemeinsamer Ausübung der Rechtspflege s. ob. [14] Die bedeutende Fälschung der rudolstädtischen Kassenbillets veranlaßte die Regierung im J. 1851 zur Einziehung derselben bis zum Jahresschluß. Auch in diesem Jahre noch kamen im Amte Weißbach bedeutende Unruhen vor, indem die aufrührerischen Bauern die Obrigkeit u. die Gesetze nicht ferner anzuerkennen erklärten u. die Behörden vertrieben, so daß militär. Hülfe in Anspruch genommen werden mußte. Gegen Ende des Jahres trat der längsterwartete Ministerwechsel ein, indem Oberstaatsanwalt v. Bertrab, Appellationsrath v. Bamberger u. Regierungsrath v. Ketelhodt ins Ministerium berufen wurden. Unter die von demselben ergriffenen Maßregeln zur Beschränkung der demokrat. Staatseinrichtungen aus den vorhergehenden Jahren gehörte namentlich die Vorlage eines neuen Wahlgesetzes, das zumeist dem preußischen nachgebildet war, eines Jagd- u. Steuergesetzes. Am 12. August 1852 ward der Landtag geschlossen. *(Schl.)*

†**Schwarzenberg.** A) **Erstes Majorat:** 1) Fürst Johann, Sohn des Fürsten Joseph u. der Fürstin Pauline (welche in dem Brande des Festsaals bei dem Ball umkam, den ihr Schwager Fürst Karl S. in Paris am 1. Juli 1810 zur Feier der Vermählung Napoleons mit Marien Louisen von Oestreich gab), geb. den 22. Mai 1799, folgte seinem Vater 1833, ist königl. wirkl. Geh. Rath, vermählt seit 1830 mit Eleonore geb. Prinzessin von Liechtenstein; sein Sohn Adolf Joseph ist geb. 1832. 2) Fürst Felix, Bruder des Vor., geb. den 2. Oct. 1800, trat 20 Jahre alt als Unterlieutenant in das k. k. 8. Kürassierregiment, ward aber bald Oberlieutenant in dem Regt. Cavalart- u. nach 2 Jahren Rittmeister bei Schwarzenberg-Uhlanen. 1824 betrat er als Attaché der k. k. Gesandtschaft in Petersburg die diplomat. Laufbahn, von wo er 1829 nach London versetzt ward. 1831 verließ er London, ward 1832 Major im Regt. Kaiser-Uhlanen u. der Gesandtschaft in Berlin als Legationsrath beigegeben. 1834 zum Oberstlieutenant, 1836 zum Obersten des Regts. Koburg-Uhlanen erhoben, blieb er bis 1839 in Berlin u. vertrat hierauf bis 1844 Oestreich als Gesandter an den Höfen zu Turin u. Parma, während welcher Zeit er die Ernennung zum wirkl. Geh. Rath, wie zum Generalmajor erhielt. 1844 ging er als Gesandter nach Neapel. Am 25. März 1848 wurde hier bei einem Volkssturm gegen sein Hotel das kaiserl. Wappen abgerissen u. verbrannt, worauf S. Neapel verließ, sich in das Feldlager Radetzkys begab, der ihn an die Spitze einer zu der Division Nugents gehörigen Brigade stellte, u. sich beim Uebergange des Isonzo am 17. April, so wie bei Palmanuova u. Vicenza auszeichnete; in Verona erhielt er den Befehl über eine Division, führte sie zu Fuß bei Curtatone u. Gotto dreimal zum Angriff vor u. wurde hier am Arme verwundet. Nach der am 5. Aug. 1848 erfolgten Einnahme von Mailand wurde er zum Feldmarschallieutenant u. Militärgouverneur der lombard. Hauptstadt ernannt; darauf von Radetzky nach Innsbruck, wo sich damals der kaiserl. Hof aufhielt, gesendet, munterte er dort die Furchtsamen auf, u. seiner Dazwischenkunft wird es verdankt, daß Oestreich jede Abtretung verweigerte. Durch sein entschiedenes Auftreten rief er die günstigste Meinung für seine staatsmännische Festigkeit u. Befähigung hervor u. wurde bald darauf zum Feldmarschallieutenant u. dann zum Inhaber des 11. Infanterieregts. ernannt. Sein Verhalten in Mailand, wo er Kraft mit Milde zu paaren wußte, verschaffte ihm Achtung, als aber die Octoberrevolution in Wien ausbrach, ging er zu dem Belagerungsheere vor Wien u. blieb dort bis zu der Einnahme der Stadt, worauf er vom Kaiser den Auftrag zur Bildung eines Cabinets erhielt, das am 21. Nov. 1848 zusammen trat u. worin er neben dem Präsidium die Leitung des Auswärtigen u. der Angelegenheiten des kaiserl. Hauses u. Hofes übernahm. Für seine Pläne war der Kaiser Ferdinand nicht geeignet; mit der Erzherzogin Sophie bewirkte er daher den Thronwechsel, wodurch der Sohn derselben, Erzherzog Franz Joseph, am 2. Dec. 1848 die Regierung antrat. Die Centralisation des Staates war die Grundidee der innern Politik des Fürsten, u. je freier seine Bewegung im Innern nach der Auflösung des Reichstags zu Kremsier u. die Aufhebung der Constitution (s. unt. Oestreich im ff.) wurde, um so eifriger trachtete er danach, Oestreichs Macht nach außen u. zumal in Deutschland fest zu begründen. Die Herstellung der Bundesversammlung, das nachdrücklichste Entgegentreten gegen die preuß. Unionsbestrebungen verfolgte er mit unnachlassender Kraft u. drängte diese Macht so lange, nahm eine so kriegsdrohende Stellung an, wußte Rußland durch seine Reisen nach Warschau so für sich zu gewinnen, bis sich Preußen zu der Uebereinkunft in Olmütz am 29. Nov. 1850 entschloß. Das Einschreiten in Kurhessen, die Entwaffnung Schleswig-Holsteins u. die Dresdner Conferenzen, die er am 23. Dec. 1850 eröffnete, waren die nächsten Folgen davon; die Absicht jedoch, Preußen durch eine Umgestaltung der Bundesverfassung auf den Standpunkt der übrigen deutschen Königreiche herabzudrücken, wurde verfehlt. Der Fürst nahm die

die Idee des östreich. Handelsministers, Frhr. v. Bruck, eine allgemeine deutsche Handels- u. Zolleinigung zu bewirken, zu dem Zweck auf, auf handelspolit. Gebiet die Suprematie Oestreichs zu begründen u. berief Anfangs 1852 eine Zollconferenz nach Wien. Mitten im Verfolgen dieser Pläne starb er am 5. April 1852 durch einen Schlaganfall zu Wien; seine Leiche wurde in der fürstl. Familiengruft bei St. Aegidii bei Wittingau in Böhmen beigesetzt. Vgl. A. F. Berger, Leben des Fürsten Felix zu S., Lpz. 1852. **2)** Prinz **Friedrich**, Bruder des Vor., geb. den 6. April 1809, wurde 1836 Fürsterzbischof zu Salzburg, 1842 Cardinal, 1849 zum Fürstbischof von Prag ernannt u. 1850 vom Papst präconisirt. **B) Zweites Majorat: 4)** Fürst **Friedrich**, geb. den 30. Sept. 1800, k. k. Generalfeldwachtmeister a. D., regiert seit 1820; unvermählt. **5)** Prinz **Karl**, Bruder des Vor., geb. den 21. Jan. 1802, Feldmarschalllieutenant u. Inhaber des 19. Infanterieregts., wurde im Oct. 1849 Civil- u. Militärgouverneur der Lombardei, im Nov. 1850 aber dieser Stelle enthoben u. zum Gouverneur von Siebenbürgen u. Commandeur des 12. Armeecorps ernannt; Sitz in Hermannstadt, sein Sohn Karl ist 1824 geboren. **6)** Prinz **Edmund**, Bruder des Vor., geb. den 18. Nov. 1803 zu Wien, trat 1822 in ein östreich. Infanterieregt. ein u. wurde noch im Laufe desselben Jahres als Rittmeister zu einem Küraſſierregt. versetzt; 1832 wurde er Major, 1834 Oberstlieutenant u. 1836 Oberst u. Regimentscommandeur, 1844 Generalmajor, war anfänglich als Brigadier in Linz, in der Folge aber in Wien, wo er 1847 dem Hofkriegsrathe zugetheilt ward. Bei dem Ausbruche der Revolution in Mailand wurde er nach Italien versetzt, erhielt daselbst erst eine Brigade in dem am Isonzo aufgestellten Nugentschen Armeecorps, dann eine Brigade bei dem Reservecorps, welches die Offensivoperationen Radetzkys gegen den unteren Mincio begleitete, nach dem Gefechte bei Goito aber ein Streifcorps u. zeichnete sich bei Sona, St. Giustina, bei Custozza, bei Volta u. bei der Erstürmung des Ortes Vigentino aus. Im Nov. 1848 zum Feldmarschalllieutenant ernannt, übernahm S. das Commando einer Division der gegen Ungarn operirenden Armee u. rückte mit derselben nach der Einnahme von Preßburg u. Raab nach Bia, sodann nach Ofen u. Buda-Pesth u. erstürmte Kaál. Nach der Reorganisation der Armee übernahm er im Nov. 1850 das Commando des 14. Armeecorps u. seit Febr. 1851 zugleich den Befehl über die 4. Armee in Lemberg. *(Lb., Wdg. u. Hss.)*

Schwarzenberg (Joh. Daniel Wilh. Ludwig), geb. 1787 zu Kassel, trat nach Constituirung des Königreichs Westfalen als Advokat beim Staatsrathe ein, schloß sich 1809 dem vom General v. Dörnberg geleiteten Unternehmen zur Befreiung des Vaterlandes an, mußte flüchten, trat in das Corps des Herzogs von Braunschweig-Oels, nahm an allen Gefechten desselben Theil u. schiffte sich mit den Trümmern desselben ein u. trat in engl. Dienste, nahm 1814 seinen Abschied u. ward wieder Advokat, später Obergerichtsanwalt zu Kassel, war seit 1833 Mitglied der Ständeversammlung, 1838, 1848 u. 1849 Präsident derselben u. auf der Seite der Opposition, später Vorsitzender des ständischen Ausschusses, der nach Auflösung der Versammlung 1850 versammelt blieb. Nach Besetzung des Landes durch baierische u. östreich. Truppen wurde er verhaftet, vor ein Kriegsgericht gestellt u. zu mehrmonatlicher Festungsstrafe verurtheilt. *(Ap.)*

Schwarzer (Ernst L. F. v. S.), gehört einem alten fränkischen, später auf Rügen ansässigen Geschlechte an, geb. am 15. Aug. 1806 zu Fulnek in Mähren, trat schon mit 15 Jahren in die Artillerie, nahm aber, ohne es nach 10jähriger Dienstzeit zum Offizier gebracht zu haben, seinen Abschied, 1834 war er im Gefolge des Generals Ramorino am Genfersee, dann als Schildermaler in Tyrol, als Handelsagent in Triest u. Italien, in den folgenden Jahren in Wien an der Spitze eines Erziehungsinstituts u. selbst Schüler des Polytechniums. Von hier ging er nach Paris, um dort die Wiener Bäckerei einzuführen, Ende 1838 war er in London in einer Brauerei betheiligt, 1840 Landwirthschaftsdirector in Ungarn, 1842 Angestellter des Gewerbvereins in Prag u. dessen Abgeordneter bei der ersten deutschen Industrieausstellung in Mainz, 1843 Oekonomieverwalter der Mittrowskyschen Eisenwerke in Mähren, 1844 Hauptredacteur der Journale des östreich. Lloyd in Triest. Schon nach 2 Jahren wurde er in die Unternehmung der deutschostind. Ueberlandspost verwickelt, knüpfte die ersten Unterhandlungen in Holland, Belgien, den Hanseſtädten u. a. Staaten an, machte 3 der bekannten Wettfahrten mit u. legte einmal den Weg von Triest nach London in 93 Stunden, fast ohne Benutzung der Dampfkraft, zurück. Kurz nach der Märzrevolution 1848 übernahm S. die Redaction des Oestreich. Beobachters, den er in die Allgemeine Oestreich. Zeitung umwandelte, wurde vom deutschen Funfzigerausschuß mit Bach, Schuselka, Kuranda, Palacky zum Mitglied gewählt, nahm aber die Wahl eines Abgeordneten Wiens zum constituirenden Reichstage Oestreichs an u. trat am 17. Juli 1848 als Minister der öffentl. Arbeiten in das Ministerium Wessenberg (s. Oestreich 100 in den Suppl.). Während seiner kurzen Amtsthätigkeit decretirte er den Bau der Eisenbahn über den Semmering. Er schied wenige Tage vor dem 6. Oct. aus dem Ministerium. Im März 1849 wurde seine Zeitung unterdrückt u.

er

er kam in Arrest. Den Sommer dieses Jahres brachte er in Oberöstreich zu, um sich ganz der Ausarbeitung einer allgemeinen Wissenschaft (Allkunde) zu widmen. Er redigirt zugleich den Wanderer. Er schr. außer mehreren Brochüren über national-ökonom. Kunst- u. naturhistor. Gegenstände: Statistisch-topograph. Industriekunde von Böhmen, Prag 1842; Oestreichs Land- u. Seehandel, Triest 1846. *(Wzb.)*

Schwarzkunst, so v. w. Schwarze Kunst 2).

Schweden, Königreich. I. **(Geneal. u. Statist.).** [1]**König:** Oskar, geb. den 4. Juli 1799, regiert seit 8. März 1844; vermählt seit 1823 mit Königin Josephine, geb. Herzogin von Leuchtenberg (geb. den 14. März 1807); Kronprinz Karl, geb. den 3. Mai 1826, vermählt seit 1850 mit Prinzessin Louise, geb. Prinzessin der Niederlande (geb. den 5. Aug. 1828). [2]**Größe:** 8004,$_{10}$ geogr. QM. (3868 schwed. QM.), wozu noch als auswärtiges Besitzthum die Insel Barthelemy mit 3 QM. kommt. Das Land ist in 24 Provinzen (Landshöfdingar) getheilt, an deren Spitze je ein Landshöfding steht, die Stadt Stockholm hat einen Oberstatthalter; **Einwohner**, nach der Zählung Ende 1849: 3,433,803, nach der Schätzung von 1852: 3½ Mill., nach der Nationalität mit Ausnahme von etwa 2200 Franzosen, 2500 Deutschen, 7500 Finnen, 9000 Lappen u. 700 Juden, lauter Schweden; nach der Religion fast lauter Lutheraner. [3]**Die Verfassung** ist noch die uralte, welche durch das Gesetz vom 6. Juli 1809 u. die Reichsanordnung vom 10. Febr. 1810 in eine gewisse Form gebracht wurde. Nach derselben besteht die Volksvertretung, der Regierung gegenüber, aus 4 Häusern: das Haus des Adels, wohin jede adelige Familie des Reiches ein Mitglied aus seiner Mitte schicken kann, daher seine Zahl unbestimmt ist; das der Geistlichkeit enthält die Deputirten der Universitäten u. der geistl. Stifter (1 Erzstift u. 11 Bisthümer), gewöhnlich 50—70 Personen; das der Städte besteht aus 10 Deputirten von Stockholm (3 Magistratspersonen, 4 Kaufleuten u. Fabrikanten, 3 Handwerkern, von 50 Wahlmännern gewählt) u. dann aus 98 Deputirten der anderen Städte, deren jede je 3, 2 od. 1 nach ihrer Größe schicken kann; das der Bauern kann aus 259 Deputirten bestehen, jedes Härad hat das Recht, 1 Mann zu schicken, doch treten gewöhnlich 3 zusammen u. schicken nur 1. Der Grund davon u. daß auch die Geistlichen u. Städter nicht die volle Zahl der Deputirten schicken, liegt darin, daß sie ihrem Deputirten die Diäten zahlen müssen; die Adeligen erhalten gar keine Diäten (s. im Hptw. 44—71). Der Reichstag versammelt sich alle 3 Jahre. Jedes Haus u. jedes einzelne Mitglied hat, wie der König, die Initiative zum Vorschlag von Gesetzen. Beim Anfang des Reichstags wählt jeder Stand einen Ausschuß, welcher die königl. u. privaten Propositionen zu prüfen u. dann Comités welche die Aufsicht über die Bank, die Finanzen, die Justiz zu führen haben. In jedem Haus wird nach Majorität beschlossen; um über Veränderungen in der Verfassung u. den Staatsprivilegien einen gültigen Beschluß zu fassen, müssen alle 4 Häuser u. der König übereinstimmen; bei anderen Fragen brauchen nur 3 Häuser übereinzustimmen, stehen sich je 2 gegenüber, so ernennen alle 4 ein verstärktes Comité u. dies entscheidet durch Majorität, doch kann der König mit dem Vollzug noch bis zum nächsten Reichstag Anstand nehmen. Verschiedene seit 1848 versuchte Abänderungen in dieser Verfassung (s. unt. 12 ff. 17 ff.) sind ohne Erfolg geblieben. [4]**Die oberste Landesbehörde** ist der Staatsrath, welcher aus 10 Mitgliedern besteht: 2 Minister der Justiz u. des Auswärtigen, 5 Staatsräthe des Innern, der Finanzen, des Kriegs, des Cultus u. der Marine u. 3 Staatsräthe ohne Portefeuille. Der Generalstaatsprocurator hat die allgemeine Aufsicht über die Justizbehörden u. das Recht des Volkes u. der Stände zu bewahren. Die obersten Justizbehörden sind der oberste Gerichtshof in Stockholm, in Jönköping, in Christianstad u. der des Kriegs; andere obere Collegien sind: das Kriegscollegium, die Marineverwaltung, Kammercollegium, Staatscomtoir, Kammerrechnungsgericht, Bergwerks-, Commerz- u. Medicinalcollegium. [5]**Kirchenwesen.** Die strengen Religionsgesetze, wonach jeder von der luther. Landeskirche Abgefallene die bürgerl. Rechte verliert, gelten noch, die pietist. Secten der Läsare (s. d.), Wiedertäufer u. Mormonen werden verfolgt, bestraft u. zur Auswanderung gezwungen. Das Zeugniß des Pfarrers über Kirchenbesuch, Katechisation u. Theilnahme am Abendmahl muß jeder Schwede als Legitimation beständig bei sich führen. Die auf die Städte Stockholm, Karlskrona, Gothenburg u. Norköping beschränkten Juden, konnten die 1847 angestrebte Emancipation, wofür sich nur der Bürgerstand aussprach, nicht erlangen, wurden jedoch durch ein Gesetz von 1849 zur Eidesleistung zugelassen. Was die Katholiken betrifft, so wurde in einem Processe gegen Convertiten durch das Stockholmer Hofgericht im Mai 1852 dahin entschieden, daß die freiwillige Annahme des kathol. Glaubens nicht widergesetzlich sei. Die Schulen sind im Norden bei der geringen Bevölkerung immer noch sehr dünn u. noch bei Weitem nicht überall feste Lehrer (1844 gab es noch bei 1009 Pfarrschulen noch 377 wandernde Lehrer). Der Unterricht ist nicht ausgezeichnet; der Besuch auf den beiden Landesuniversitäten ist anders als in Deutschland, indem die Studenten nicht eine gewisse Zeit nach einander studiren, sondern ab-

ab- u. zugehen, entweder um etwas Anderes zu betreiben, od. um sich etwas zu verdienen, damit sie das Studium fortsetzen können (s. Universität u. s. im Hptw.). [8]Finanzen. Das Budget auf 1851 wies eine Ausgabe von 12,230,650 RThlr. (à 17 Sgr. 1,n Pf.) u. Einnahme von 10,974,580 nach, so daß ein Deficit von 1,256,070 RThlr. war. [9]Militär. Das stehende Heer zählt jetzt: 10 Generale, 64 Generalstabsoffiziere, 1 Generallieutenant u. 27 Genieoffiziere, 25,945 M. Fußvolk (4 Garde-, 17 Linien-, 1 Grenadier-, 3 Feldjägerregt.), 4864 M. Reiterei (1 Garde-, 4 Husaren-, 2 Dragoner-, 1 Jägerregt.), 3190 Artilleristen (2 Regtr. Fuß-, 1 Regt. reitende Artillerie u. 3 Comp. Pionniere) mit 128 Feldgeschützen u. 295 Recrutirungsmannschaften; die Reserve 410 Offiziere u. 25,711 M. Die Gothländ. Nationalbewaffnung 7621 M. zu Fuß u. 256 Artilleristen mit 16 Geschützen. Von der eigenthüml. Organisation des Heeres s. im Hptw. 100 ff. Seit 1845 hat die Mannschaft Waffenröcke u. Sturmhauben nach preuß. Art erhalten. Die Artillerie- u. Ingenieurschule zu Marieberg ist umgeformt u. heißt höhere Militärlehranstalt; sie ist zur Aufnahme von 22 Schülern der Artillerie, 2 des Ingenieurcorps, 23 der übrigen Armee u. Flotte u. 4 Civilingenieurs bestimmt. Die Orden anlangend, so ist seit 1850 zu den 5 bestehenden Klassen des Schwertordens noch eine 6. hinzugefügt worden, s. u. Schwertorden (in den Suppl.). Die Kriegsflotte besteht aus 10 Linienschiffen, 8 Fregatten von 44—52 Kanonen, 8 Briggs u. Corvetten von 10—12 Kanonen, 6 Schoonern von 6 Kanonen, 8 Mörserfahrzeugen, 256 Kanonierschaluppen u. Jollen. [10]Die Handelsflotte beschäftigte 1852 an Segelschiffen 1467 von zusammen 86,757 Lasten, die Fahrzeuge unter 10 Lasten u. 47 im Bau begriffene Schiffe ungerechnet, ferner 61 Dampfer von zusammen 3180 Pferdekraft u. 5 im Bau begriffene. In sämmtlichen schwed. Häfen liefen 1851 Schiffe von zusammen 318,337 Lasten ein u. von 325,937 Lasten aus. Einen Maßstab für die Handelsbewegung in dem genannten Jahre bietet zunächst die Roheinnahme der Ein- u. Ausfuhrzölle, welche 5,321,886 RThlr. (à 2/3 RThlr.), d. h. einen Ueberschuß von 1,226,886 RThlr. über den Voranschlag, ergab. Der Werth der eingeführten Waaren belief sich auf 27 1/2 Mill. preuß. Thlr. nebst 548,000 Thlr. in Baarem, der der Ausfuhr auf 26,956,000 u. 164,000 Thlr. in Baarem. Der vornehmste Ausfuhrartikel bestand in Eisen u. Holz. [11]Landwirthschaft u. Industrie. Der bessere Betrieb der Landwirthschaft läßt S. die Zufuhr von Getreide vom Auslande entbehren, ja hat es sogar ermöglicht, den Ueberschuß seiner Bodenerzeugnisse auszuführen. Dies geschah 1847 in solchem Umfange, daß die Gesammtausfuhr des Landes dadurch die Ziffer von 30,920,000 Thlr. erreichte (freilich leiden darunter die nördl. Theile des Staats). Die Erzeugung von Getreide ist in den letzten 10 Jahren von 7 auf 11 Mill. Tonnen u. die der Kartoffeln von 3 auf 7 Mill. Tonnen gestiegen. Nicht ohne Einfluß auf diese Hebung des Landbaues waren die landwirthschaftl. Versammlungen seit 1846; die 2. allgemeine trat am 5. Juli 1847 in Stockholm zusammen u. war von mehr als 500 Grundbesitzern aus allen Theilen S-s besucht. Seitdem sind sie abwechselnd in anderen Städten gehalten worden u. haben die Kenntniß der ökonom. Fortschritte nach allen Seiten hin verbreitet. Der Gewerbfleiß u. Verkehr hob sich, seitdem durch 2 Verordnungen vom 22. Dec. 1846 der Zunftzwang beseitigt u. eine völlige Freiheit des Handels u. Gewerbwesens im Innern des Reiches hergestellt ward. Dennoch ist die Entfaltung der Fabrikation zeither nicht der Art gewesen, um bei der Ausfuhr anders als in Betreff Norwegens in Betracht zu kommen. Im Ganzen neigt sich daher in S. die öffentl. Meinung dem Systeme eines völligen Freihandels zu, dem sich auch die Regierung nähert, wenn sie gleich zeither noch die bestehenden Unterschiedszölle festhält. In den Handelsverträgen mit Mecklenburg-Schwerin 1846, den Niederlanden 1847, dem Königreich beider Sicilien 1849, Sardinien 1852, ist sie bemüht gewesen, durch gegenseitige Zugeständnisse dem Verkehr einen größeren Aufschwung zu geben. S. war die erste Macht, welche nach Aufhebung der brit. Schifffahrtsgesetze der Gegenseitigkeit huldigte, auch schloß es mit England 1850 einen Paßvertrag. Im Innern des Reiches ist es vornämlich die Anlage von Kanälen, welche den Verkehr wesentlich befördert. Außer den im Hptw. genannten sind noch der berühmte Götakanal, welcher den Wener- mit dem Wettersee verbindet u. durch die Seen von Boren, Roxen u. Asplongen das baltische Meer erreicht; ferner die Kanäle von Wäddo, Ackers, Karlstadt, endlich der Kanal, welcher den Hjelmarsee mit dem Mälarsee verknüpft, zu nennen. [12]Im Eisenbahnbau ist S. zurückgeblieben; denn obgleich sich schon 1846 unter dem Vorsitz des Grafen Rosen eine Eisenbahngesellschaft bildete u. von Stockholm aus nach Gothenburg, nach Ystadt u. nach Gefle u. Upsala Eisenbahnen bauen wollte, so wurde doch erst am 15. Dec. 1852 der Gesellschaft das Privilegium zum Bau einer Bahn für die Linie Köping-Oerebro-Hult zur Verbindung des Mälarsees mit dem Wenersee unter einer Zinsenbürgschaft von 5 Proc. ertheilt, wovon das 5. Proc. zur Tilgung des Capitals bestimmt ist. Nach 40 Jahren fällt die Bahn an den Staat zurück. Auch der von einer engl. Gesellschaft vorgeschlagenen Transitfahrt von Petersburg

nach

nach Hult über Grimsby durch den Göta-Kanal ist ein günstiger Bescheid zu Theil geworden. II. (Gesch.). [11]Von allen Reformen, welche das Land seit der Thronbesteigung des Königs Oskar erwartet hatte, war nur die Aufhebung des alten Erb- u. Ehegesetzes, u. dies unter hartem Widerstande des Adelstandes, aufgehoben u. neue Gesetze in Bezug auf die Heimathlosen u. die Armenversorgung, auf die Aufhebung der Sklaverei auf Barthelemy u. die Veränderung im Gefängnißwesen, für welches letztere sich der König selbst schon als Kronprinz ganz bes. interessirt hatte, gegeben worden. Indeß dies genügte dem Lande nicht u. es war deshalb eine Mißstimmung durch dasselbe bemerkbar. [12]Diese Mißstimmung steigerte sich, als dem im Nov. 1847 zusammentretenden Reichstage Vorlagen mit bedeutenden Mehrforderungen für die Staatsverwaltung, das Heer, die Flotte u. die Apanagen (100,000 Thlr. statt der vom vorigen Reichstag bewilligten 25,000) gemacht wurden. Die Stände hatten Beschränkungen der Hof- u. Staatsausgaben u. Verminderung der Steuern erwartet; statt dessen erhöhten sie sich. In allen 4 Häusern des Reichstages erhoben sich dagegen Stimmen. Indeß waren die Aeußerungen der Unzufriedenheit im Reichstage den Reformfreunden, welche durch die Kunde von den Februarereignissen 1848 in Frankreich noch mehr ermuthigt wurden, nicht ausreichend, ja sie gingen ohne Rücksicht auf den Reichstag, in dessen Verfassungsausschuß das aristokrat. Element vorwaltete, zu eigner That vor. Sie wollten durch Volksversammlungen u. Petitionen der Meinung Vieler einen Ausdruck geben u. den König zur Ergreifung der Initiative in der Verfassungsänderung vermögen. Denn es lag auch im Interesse der Krone, den alterthümlichen, schwerfälligen Bau, welcher selbst die königl. Macht ungemein beschränkt u. jeden gesunden Fortschritt hindert, umzugestalten. Indeß die Regierung besorgte, daß die unteren Stände in ihren Ansprüchen zu weit gehen könnten, u. war daher geneigter, sich mit den vorhandenen Zuständen zu behelfen. [13]Der König entließ sein Ministerium, mit Ausnahme des erst wenige Tage vor Eröffnung des Reichstages ernannten Staatsrathes für das Innere Fåhräus, u. berief in das neue Ministerium vom 10. April 1848 den Grafen Sparre als Minister der Justiz u. Frhr. Stjernelö als Minister des Auswärtigen, außerdem die Staatsräthe Generaladjutant v. Hohenhausen für den Krieg, Obersten Ehrenstein für die Marine, Landesgouverneur Sandströmer für die Finanzen u. Prof. Genberg für den Cultus, dazu Wallensteen, Günther, Gripenstedt als Staatsräthe ohne Portefeuille, sämmtlich dem Fortschritt nicht gerade huldigende Männer. Ein zahlreich besuchtes Reformbankett in Stockholm am 18. März hatte inzwischen einen Adressensturm he fen, dem der König nachgab u. sichtigung versprach. Unter den freunden, welche dem Monarchen April ein mit 1900 Unterschriften Gesuch überreichten, befanden sich hene Männer, wie Graf Ankarswä wander, Prof. der Theologie in L Dem versammelten Reichstage wu am 2. Mai der Entwurf eines Wa übergeben, welcher Wahlrecht u. keit Allen verlieh, die einen unbetr Census zahlten u. sonst die erfo Eigenschaften des Alters u. der U tenheit besaßen. Eine obere aus gliedern bestehende Kammer sollt die aus 150 Mitgliedern gebildet Kammer für jeden Reichstag gew den. Grundgesetzlich darf aber k fassungsänderung eher eintreten, a Jahren der Ueberlegung. Diese dende Sitzung eröffnete der König Nov. 1850. [14]In dieser langen Zw hatte S. auch in der auswärtig litik ein Lebenszeichen von sich indem der König, der russ. Polit dänisch-deutschen Angelegenheit folg ter dem 9. Mai 1848 an Preußen daß, obgleich der Streit über Schl nichts angehe, er es doch nicht gl ansehen könne, wenn andre dän. P angegriffen würden, er würde sich in einem solchen Falle veranlaßt s Armeecorps nach Fünen od. nach dern dän. Insel zu schicken, um schaftlich mit Dänemark für die A gung zu sorgen. Russische Kriegsf dem Großfürsten Konstantin mach Ende Mai in Stockholm einen Prinz Gustav begleitete den Großfü 26. Mai nach Kopenhagen u. schwe pen wurden nach Fünen übergefüh Reichstag hatte dazu in seiner Si 10./11. Mai 2 Mill. Thlr. bewill 7. Juni trafen die Könige von S nemark in Malmö zusammen, w Oskar sich Monate lang aufhielt, strengste Neutralität zu Lande u. beobachtete. Hier kam auch unt Vermittelung der Waffenstillstand den beiden streitenden Theilen zu u. die schwed. Truppen kehrten in math zurück. Am 24. Sept. em König den Gesandten der deutsch tralgewalt, Geh. Rath Welcker, w Ueberbringer eines eigenhändigen bens war, worin Erzherzog Jo Uebernahme der Reichsgewalt [15]Auch im Jahr 1849 bezeigte S. neigtheit an dem deutsch-dän. Kri zu nehmen, als jedoch ein abermali fenstillstand, dem der Frieden zwisch ßen u. Deutschland mit Dänemar geschlossen ward, genehmigte Kön die Besetzung von Jütland u. d Theile Schleswigs, welche nördlich

grenzungslinie gelegen waren, durch seine Truppen. Diese Besetzung dauerte so lange, bis auch die Preußen im Frühjahr von 1850 das Land räumten u. die Austragung der Sache zwischen Dänemark u. den deutschen Herzogthümern beiden Theilen als ein häuslicher Zwist überlassen blieb. [16]Am 18. Aug. 1849 reiste der Kronprinz Karl von Stockholm durch Deutschland nach Holland, wo sich die Verbindung anknüpfte, welche am 19. Juni 1850 zu seiner Vermählung mit der Prinzessin Louise von Oranien, Tochter des Prinzen Wilhelm Friedrich der Niederlande, führte. [17]Die Reformsache anlangend, so war der königl. Vorschlag im Lande allgemein besprochen worden u. bes. hatte der Reformverein in Stockholm den Ton dazu angegeben. Bei mangelnder Uebereinstimmung war eine Berufung von Abgeordneten aller schwed. Reformvereine nach Oerebro ausgeschrieben worden, wo aber der Regierungsentwurf nur eine kühle Aufnahme fand, u. die Versammlung am 9. Juni 1849 einen neuen, sehr radicalen Entwurf angenommen hatte, zufolge jedem Steuerpflichtigen sowohl für das Volks- als das Landsthing das Recht der Wahl u. Wählbarkeit zustehen sollte. Gemäßigt ward der Vorschlag nur dadurch, daß die Urwähler Wahlmänner zu ernennen hatten. Die im Juni 1850 nochmals zusammengetretene Versammlung entschied sich jedoch, in Rücksicht der geänderten Zeitverhältnisse, dahin, die Frage über das Wahlrecht als eine offene behandeln zu wollen. Die Ansprüche stimmten sich bis zur Eröffnung des Reichstages am 23. Nov. 1850 immer mehr herab, u. die liberale Partei wäre sehr bereit gewesen, den königl. Regierungsentwurf von 1848 unbedingt anzunehmen. Aftonblad, das Organ dieser Partei, stritt jetzt mit eben so viel Eifer für die königl. Vorlage, als es früher bei Bekämpfung derselben entwickelt hatte. Für die Annahme derselben war jedoch keine Aussicht mehr vorhanden, da jeder der 4 Stände des Reichs, unabhängig von dem anderen, sich darüber zu entscheiden hatte. Der Adel war unbedingt dagegen, aber auch die Geistlichkeit u. die Bauern fürchteten durch Aufhebung der ständischen Gliederung ihren Einfluß zu verlieren. Unter dem Vorwande, daß der Regierungsentwurf nicht demokratisch genug sei, verwarfen ihn die Bauern mit dem Adel am 18. Dec., nachdem die dem Vorschlage ungünstige Abstimmung der geistl. Curie am 17. Dec. vorausgegangen war. Der Bürgerstand blieb völlig vereinzelt, u. die Regierung selbst entfremdete sich ihrem eigenen Entwurfe, welcher unter revolutionären Stürmen gemacht worden war. Sie neigte sich den beiden oberen Ständen zu u. begünstigte den Widerwillen, welchen die Bauern offenbarten. Nur der Finanzminister Sandström legte sein Portefeuille nieder u. ward durch Gripenstedt ersetzt. [18]Da die Stände inzwischen die Initiative besitzen, so traten sie mit ihren Vorschlägen hervor, sobald das Schicksal des königl. Entwurfs entschieden war. Die Capacitäten, welche die bestehende ständische Gliederung ausschloß, sollten eine Vertretung finden: in dem Adelstande diejenigen in od. außer Amt befindlichen bürgerlichen Staatsdiener, welche Grundbesitzer sind; in dem Stande der Geistlichen die Mitglieder des höheren Lehramts; endlich im Bürgerstande die auf dem Lande wohnenden Kaufleute u. Fabrikanten. Dieser Vorschlag fand gleichmäßig einen geringen Beifall, doch wurde seine Besprechung dem künftigen Reichstage vorbehalten. Mehr Aufmerksamkeit erregten die Vorschläge des Grafen Hartmannsdorf, des Vorsitzenden im Adelstande. Von der Idee ausgehend, daß sowohl die geistigen als materiellen Interessen des Staates der Vertretung bedürfen, fand er die natürl. Vertreter in den Körperschaften, aus denen jede Gesellschaft besteht. Zur Vertretung der geistigen Interessen wollte er die Abgeordneten der Geistlichkeit, der Gelehrten, Lehrer, Künstler, der Civil- u. Militärstaatsdiener berufen haben; die Grundeigenthümer, Bergwerks- u. Hüttenbesitzer, Handwerker, Fabrikanten, Kaufleute u. Rheder seien die natürlichen Vertreter der materiellen Interessen. Alle diese Abgeordneten seien in 5 Ordnungen u. 2 Kammern zu vertheilen. Die 5 Ordnungen bilden sich aus Geistlichkeit, Angestellten, Bürgern, großen u. kleinen Grundbesitzern, alle zusammen in der Zahl von 256, wozu 64 die Bauern u. 48 jeder der übrigen 4 Stände stellen. Jede Kammer solle 128 Mitglieder enthalten. Den Geistlichen werden beigezählt die Professoren, Literatoren u. Künstler; den Angestellten alle Beamten nebst den Offizieren des Heeres u. der Flotte; dem Bürgerstande, die Amtsbehörden, Bürger u. die ein bürgerl. Gewerbe in Flecken u. Dörfern treiben; zum großen Grundbesitz rechnete er die Eigenthümer von Berg- u. Hüttenwerken, sowie Bauern, deren Besitzthum mindestens 16,000 Rthl. werth ist; den Bauern sollten noch die Erbpächter von Krongütern beigefügt, die unteren Grade der Geistlichkeit u. Angestellten, so wie die minder besteuerten der 3 anderen Stände sollten dem Unterhause, die anderen dem Oberhause zugewiesen werden. Die 1. Kammer würde auf 12, die 2. auf 3 Jahr zu wählen sein. [19]Weitläufige Verhandlungen erhoben sich darüber, ohne zum Ziele zu führen, u. als der König am 4. Sept. 1851 den Reichstag schloß, sprach die Thronrede über die Lage der Dinge keine bestimmte Ansicht aus, sondern verwies auf den nächsten Reichstag, welcher diese Angelegenheit wieder aufzunehmen haben werde. Nicht einmal der von allen 4 Ständen gefaßte Beschluß, daß auch der Bauernstand das Recht haben solle, seinen

Secretär selbst zu wählen, erhielt die königl. Zustimmung (was dem Reichstag am 28. Aug. bekannt gemacht wurde). Uebrigens verwarfen die Reichsstände in ihrer letzten Sitzung einstimmig den bei dem Reichstage gemachten Antrag auf Religionsfreiheit od. wenigstens auf Aufhebung der Landesverweisung u. anderer Zwangsgesetze wegen Gewissenssachen. [20] Die allabendlichen unruhigen Auftritte vom 12. bis 18. Febr. in Stockholm blieben ohne polit. Bedeutung. Sie bestanden in sogen. Gänsemärschen (s. d. in den Suppl.). Anfänglich von den höheren Ständen ausgehend, mischte sich der Pöbel darein u. diese Aufzüge, von manchem Unfug begleitet, versammelten bis zu 1000 Menschen. Die Polizei schritt ein u. Verhaftungen wurden vorgenommen, worauf die Sache spurlos verlief. [21] Im Juli 1851 wurde in Stockholm die zahlreich besuchte Versammlung der skandinav. Naturforscher gehalten. Eine revolutionäre Stimmung waltete in den schwed. Städten im Geheimen fort, u. diese Partei feierte die Befreiung Kossuths, richtete auch eine Adresse an ihn, welche derselbe von London aus am 19. Nov. beantwortete u. in diesem Schreiben die Hoffnung aussprach, S. an der Spitze einer künftigen Bewegung zu sehen. [22] Einen peinl. Eindruck verursachte im Juni 1851 das Verschwinden des Dichters u. Schriftstellers Almquist, Pfarrers bei einem Milizregt. in Stockholm u. vornehmsten Mitarbeiters an Aftonbladet, ein bis dahin äußerst geachteter Mann, der sich schwerer Betrügereien, Fälschungen, falscher Anklagen u. angeblich selbst des Giftmordes schuldig gemacht hat. Er entzog sich den Händen der Gerechtigkeit u. ging nach St. Louis in NAmerika. [23] Am 24. Jan. 1852 ward die Hauptstadt durch das Auffliegen eines Pulvermagazins, welches 2804 Entr. Pulver enthielt, erschreckt. Der Schaden, welchen der Staat allein erlitt, wurde auf 115,000 Rthl. geschätzt, auch Menschenleben gingen dabei verloren. Am 30. Mai 1852 begab sich der König mit 3 Söhnen in das Lustlager bei Ljungby u. empfing dort abermals den Besuch des dän. Königs. Im Aug. unternahm er mit seiner Familie eine Reise nach Deutschland u. der Schweiz u. wurde überall ehrenvoll empfangen. In Christiania, wohin die königl. Familie am 16. Sept. kam, starb Prinz Gustav (geb. den 18. Juni 1827) am 24. Sept. u. der König selbst erkrankte gefährlich nach seiner Rückkehr in Stockholm u. zu gleicher Zeit die Prinzessin Eugenie. Die Krankheit des Königs machte die Einsetzung einer Interimsregierung nöthig, die am 25. Oct. ernannt wurde. [24] Vor diesen betrübenden Ereignissen wurde Stockholm am 7. Sept. u. den folgenden Tagen 1852 durch den Unfug des von der Presse (Folkets Röst) gegen die Juden aufgestachelten Pöbels beunruhigt, eine Erscheinung, die sich am 14. Sept. auch in Köping kundgab. Strenges Einschreiten der Polizei verhütete weitere Nachtheile, u. eine gerichtl. Untersuchung ward gegen die Schuldigen eingeleitet. *(Wdg.)*

†**Schwefel.** [1] 1) Eins der wenigen Elemente, die schon in der Natur rein u. im krystallisirten Zustande vorkommen. Er findet sich in allen 3 Reichen der Natur in großer Menge, gediegen findet er sich in vulkan. Gegenden, namentlich in Sicilien, bei Neapel, in Spanien, Kroatien, Galicien ꝛc. In Verbindungen mit Metallen bildet er die Mineralien, die man Glanze, Blenden u. Kiese nennt, mit Wasserstoff verbunden kommt er in den S-quellen, mit Sauerstoff als schweflige Säure in der Nähe von Vulkanen u. in der größten Menge als S-säure in Gyps, Baryt, Cölestin vor. Außerdem findet sich der S. auch in organ. Verbindungen als Bestandtheil der Proteïnsubstanzen, so des Albumins, Fibrins, Caseïns, der Hornsubstanz, des Klebers, der Haare, der Epidermis, der Hefe, in der Galle, in den Samen der Cruciferen, in der Asa foetida ꝛc. [2] Der S. zeigt 3 allotrop. Zustände, er kommt vor in spitzen Rhombenoctaëdern, in schiefen rhombischen Säulen u. endlich amorph. [3] Die α Modification ist die Form, in welcher der S. gediegen in der Natur vorkommt; sie entsteht auch, wenn man S. in S-kohlenstoff löst u. diese Lösung freiwillig verdunsten läßt; spec. Gew. 2,₀₄₅—2,₀₆₁; [4] die β Modification bildet sich, wenn man S. schmilzt u. dann erkalten läßt; man bemerkt hierbei, daß die Theile des flüssigen S-s, welche fest werden, von einzelnen Punkten des Gefäßes wie Strahlen die flüssige Masse durchschießen, u. daß von diesen Strahlen wieder andere ausgehen; spec. Gew. 1,₉₈₃; [5] die γ Modification wird erhalten, wenn man geschmolzenen S. in Wasser gießt; sie erscheint als weiche plastische Masse; spec. Gew. 1,₉₀₇—2,₀₄. [6] In der Wärme zeigt der S. ein sehr merkwürdiges Verhalten, er schmilzt nämlich bei 112° zu einer gelben ölartigen Flüssigkeit, welche Glas nicht benetzt u. fast nur homogenes Licht durchläßt; der Erstarrungspunkt liegt bei 111,₈°; bei 160° fängt die Flüssigkeit an rubinroth zu werden, in welchem Zustande kein gelbes Licht mehr hindurchgeht; bei 220—250° ist die Flüssigkeit fast schwarz, undurchsichtig u. so zähe, daß sie nicht mehr aus dem umgewendeten Gefäße fließt; wenn man den S. in diesem Zustande in Wasser gießt, so behält er seine teigige Eigenschaft längere Zeit bei u. wird erst nach u. nach fest; er eignet sich in diesem Zustande zu Münzabdrücken. Wird die geschmolzene Masse noch höher als 250° erhitzt, so wird sie wieder dünnflüssig, bis der S. endlich bei 420° zu sieden beginnt u. sich in ein braunrothes Gas verwandelt, dessen Dichte 6,₆₆₆ beträgt. [7] Läßt man das

S-gas in eine große Kammer treten, in welcher es schnell abgekühlt wird, so bilden sich die **Schwefelblumen.** An der Luft bis auf 293° erhitzt, entzündet sich der S. u. verbrennt mit blauer Flamme zu schwefliger Säure. [9b]) In chem. Beziehung ähnelt der S. sehr dem Sauerstoff, ebenso wie dieser hat er ein großes Bestreben, sich mit andern Körpern u. zwar häufig unter Licht- u. Wärmeentwickelung zu verbinden. Die S-verbindungen sind gewöhnlich den Sauerstoffverbindungen analog zusammengesetzt; man unterscheidet je ihrer Natur nach Sulfosäuren u. Sulfobasen, durch die Verbindung beider entsteht ein Sulfosalz. **Verbindungen des S-s: A) mit Sauerstoff.** [10]Der S. kann sich direct mit dem Sauerstoff verbinden, bis 293° erhitzt entzündet er sich an der Luft u. verbrennt zu schwefliger Säure. Es gibt 9 Oxydationsstufen des S-s, jedoch kann nur die eine erwähnte direct erhalten werden; zwei derselben nur kennt man im isolirten Zustande, die andern alle sind nur in ihren Verbindungen mit Basen bekannt. [10a]) Unterschweflige Säure (dithionige Säure), S_2O_2, besteht aus 66,66 Th. S. u. 33,33 Th. Sauerstoff, ist isolirt noch nicht dargestellt worden; sie entsteht wenn schwefligsaure Salze (Sulfite) bei Abschluß der Luft mit S. gekocht werden ($NaO, SO_2 + S = NaO, S_2O_2$); dann wenn man S-kalimetalle, die mehr als 1 Aeq. S. enthalten, in Wasser löst u. die Lösung der atmosphär. Luft aussetzt, z. B. KS_2 gibt auf diese Weise KO, S_2O_2; ferner wenn Zink od. Eisen in wässeriger schwefliger Säure gelöst werden, denn $2Fe + 3SO_2 = FeO, S_2O_2 + FeO, SO_2$; endlich wenn man schweflige Säure in die Lösung eines Alkalischwefelmetalles leitet, die mehr als 1 Aeq. S. enthält, z. B. $CaS_2 + SO_2 + HO = KO, S_2O_2 + SH$. [11]Die Salze der unterschwefligen Säure zerfallen beim Behandeln mit stärkeren Säuren in Salze der zugesetzten Säure, S. u. schweflige Säure; sie sind meist in Wasser löslich, geben mit Zinnchlorür einen braunen, mit Kupferoxydsalzen beim Kochen einen schwarzen, mit salpetersaurem Queckfilberoxydul ebenfalls einen schwarzen Niederschlag, der sich unter Bildung von S-silber bald schwärzt. Diese Salze zeichnen sich ferner dadurch aus, daß sie frischgefälltes Chlorsilber auflösen u. dadurch einen süßen Geschmack annehmen. Persoz glaubt diese Säure durch Zerlegen des Bleisalzes mit S-wasserstoff erhalten zu haben, nach ihm stellt sie eine farb- u. geruchlose Flüssigkeit von Syrupsconsistenz u. saurem Geschmack dar, die sich bei einer Temperatur von 80°, sowie durch die Einwirkung von starken Mineralsäuren zerlegt. [12]Die Salze der unterschwefligen Säure: das Kalisalz, $3(KO, S_2O_2) + HO$, durch Einwirken von Fünffach-S-kalium auf chromsaures Kali erhalten, dünne vierseitige Prismen; das Strontiansalz, $SrO, S_2O_2 + HO$, wird dargestellt, indem man heiße concentrirte Lösungen mit gleichen Aequivalenten salpetersauren Strontians u. unterschwefligsauren Natrons mischt, scheidet sich in kleinen prismat. Krystallen aus; u. a. [13b]) Unter-S-säure (Dithionsäure (Welters Säure) $= S_2O_5$, besteht aus 44,4 Theilen S. u. 55,6 Theilen Sauerstoff u. bildet sich, wenn schweflige Säure mit Mangansuperoxyd zusammenkommt ($2MnO_2 + 3SO_2 = MnO, SO_2 + MnO, S_2O_5$). Diese Verbindung wird genau durch 1 Aeq. S-säurehydrat zersetzt u. dadurch das Hydrat S_2O_5, HO erhalten. In einer wässerigen Lösung von schwefliger Säure, zu welcher die Luft nur sehr unvollkommnen Zutritt hat, entsteht nach u. nach neben S-säure auch Unter-S-säure, s. Hptw. e. [14c]) Einfach geschwefelte Unter-S-säure (Trithion-, Langlois Säure) $= S_3O_5$, besteht aus 54,54 Th. S. u. 45,46 Th. Sauerstoff, u. ist nur in Verbindung mit Basen bekannt. Sie entsteht, wenn man eine gesättigte Lösung von 2fach schwefligsaurem Kali mit so viel S-blumen bei einer Temperatur von höchstens 80° digerirt, bis die anfänglich sich gelblich färbende Flüssigkeit wieder hell geworden ist. Beim Erkalten der Lösung krystallisirt das Kalisalz heraus. Zur Darstellung des Hydrates zersetzt man das Kalisalz durch Weinsäure u. durch Ueberchlorsäure; in concentrirtem Zustande ist dasselbe wasserhell, von wenig saurem, etwas bitterlichem Geschmack u. zerfällt schon in der Kälte, schneller noch beim Erhitzen in SO_2, SO_2 u. S, mit salpetersaurem Queckfilberoxydul gibt diese Säure sogleich einen schwarzen Niederschlag. [15d]) Zweifach geschwefelte Unter-S-säure (Tetrathionsäure, Tief-S-säure, Säure von Fordos u. Gélis) $= S_4O_5$, besteht aus 61,54 Th. S. u. 38,46 Th. Sauerstoff, ist ebenfalls nur in Verbindung mit Basen bekannt u. bildet sich, wenn eine Lösung von unterschwefligsaurem Natron mit Jod gesättigt wird ($2NaO, S_2O_2 + J = NaJ + NaO, S_4O_5$). Wendet man anstatt des Natrons das entsprechende Barytsalz an, so erhält man die Verbindung $BaO, S_4O_5 + 2HO$ krystallinisch, welche durch S-säure zersetzt wird. Das so erhaltene Hydrat ist wasserhell, geruchlos, sehr sauer u. zerfällt im concentrirten Zustande beim Erwärmen in 2S, SO_2 u. SO_3. Diese Säure läßt sich am sichersten aus dem Bleisalze darstellen: man mischt frisch bereitetes unterschwefligsaures Bleioxyd mit Jod; nach einigen Tagen ist Alles in Jodblei u. eine Lösung von tetrathionsaurem Bleioxyd verwandelt, welches letztere durch S-säure zersetzt wird. [16]Das Strontiansalz, $SrO, S_4O_5 + 6HO$, wird erhalten durch Mischen von Tetrathion-

thionsäure mit essigsaurem Strontian u. Zusatz von Alkohol. Das Bleisalz, ebenso dargestellt, enthält $PbO, S_4O_5 + 2HO$; es läßt sich nicht durch Verdunsten einer wässerigen Lösung krystallisirt erhalten; ebensowenig das Natron- u. das Kupfersalz. Das Nickel- u. das Cadmiumsalz bilden zerfließliche Krystallwasser. [17] e) Dreifach geschwefelte Unter-S-säure (Pentathion- od. Pentathionige Säure, Wackenroders Säure) $= S_5O_5$, besteht aus 66,67 Th. S. u. 33,33 Th. Sauerstoff, wird dargestellt, indem man eine gesättigte Lösung von schwefliger Säure mit S-wasserstoff versetzt u. bei 50—60° bis zu 1,3 spec. Gew. abdampft; die Flüssigkeit wird vom ausgeschiedenem S. abfiltrirt; sie stellt ein stark saures Liquidum von gelblicher Farbe u. knoblauchähnlichem Geruche dar, der beim Sättigen mit kohlensauren Salzen noch deutlicher hervortritt; sie wird selbst bei — 20° nicht fest u. zerfällt über 80° in SO_2, SO_3 u. S. Nach Ludwig entsteht diese Säure auch bei der Einwirkung erwärmter flüssiger schwefliger Säure auf frisch bereiteten Wasserstoff-S. (HS_3). [18] f) An die angeführten Säuren schließen sich noch einige in der neueren Zeit entdeckte Sauerstoffverbindungen des S-s an, welche die Formeln S_3O_{10}; S_4O_6; S_4O_7; S_6O_7 haben u. nach Plessy durch die Einwirkung der schwefligen Säure auf S-chlorür u. S-chlorid in Beziehung mit Wasser entstehen sollen. [19] g) Schweflige Säure (Acid. sulfurosum) $= SO_2$, wird im gasförmigen Zustande erhalten, indem man S. in Sauerstoff verbrennt; in der atmosphär. Luft verbrannt ist die schweflige Säure durch Stickstoffoxydgas verunreinigt. S. mit Superoxyden erhitzt, geben schweflige Säuren u. schwefligsaures Salz. Am häufigsten stellt man sie aber dar durch Reduction der S-säure ($SO_3 - O = SO_2$); dazu bringt man verschiedne Metalle, wie Silber, Quecksilber, Kupfer, mit concentrirter S-säure unter Erhitzen zusammen; es entsteht SO_2 u. schwefelsaures Salz. [20] Zu techn. Zwecken reducirt man die S-säure durch Kohle, Sägespäne ꝛc. Die schweflige Säure ist bei gewöhnlichem Drucke u. bei gewöhnl. Temperatur ein farbloses Gas von erstickendem, stechendem Geruche; spec. Gew. = 2,22. Kühlt man das Gas auf — 18 bis 20° ab, od. setzt man dasselbe einem Drucke von 4 bis 5 Atmosphären aus, so erhält man die schweflige Säure als wasserhelle Flüssigkeit, die bei — 10,8° siedet, bei — 17,8° noch flüssig ist, bei noch geringerer Temperatur endlich zu einer weißen festen Masse gesteht. [21] Die schweflige Säure hat große Neigung, sich höher zu oxydiren u. sauerstoffhaltigen Körpern ihren Sauerstoff zu entziehen, u. dient deshalb als kräftiges Reductionsmittel. Mit Wasser u. Sauerstoff zusammengebracht, geht sie über in S-säure. Wasser absorbirt das 43,7fache seines Volumens. Die schwefl

lige Säure dient im Großen zu
zum S-n des Weins, in der B
tion (s. Schwefelsaure Salze in
u. als Räucherung gegen H
ten. [22] Was das Bleichen d
lige Säure anbelangt, so läßt
halten der organ. Farbstoffe geg
Säure in folgende Sätze zusamm
Farbstoffe der meisten blauen u.
men, Früchte ꝛc. gehen mit de
Säure farblose Verbindungen ei
ist aber nicht zerstört, denn z. B
schweflige Säure gebleichte Rose
Befeuchten mit verdünnter S-sä
sprünglich rothe Farbe wieder; d
der gelben Blumen verhalten sic
gegen schweflige Säure u. w
dieselbe nicht gebleicht; manche
der Indig, Carmin u. das Seit
den durch schweflige Säure dadu
daß letztere, namentlich unter d
des Lichtes, den mit ihr gemen
stoff zur Oxydation, d. h. zur
der genannten Farben, bestimmt
daher im Allgemeinen sagen, d
chen durch schweflige Säure auf
von einander verschiedne Ursa
geführt werden kann, nämlich in
Fällen auf eine bloße Verhüllun
wenigen Fällen aber auf eine n
störung des Farbstoffes. [23] Die
der Säure zum S-n des W
darauf, daß die Säure der in
gelösten Luft den Sauerstoff en
Wein dadurch haltbar macht.
stoffentziehende Eigenschaft der
Säure hat man auch in der neu
nutzt, um brennende Essen
indem man auf dem Heerde S
Viele der sog. Feuerlöschmittel
brunst in den Suppl.) beruhen
dung von schwefliger Säure. In
felsäure (Acid. sulfuricum)
Hptw. 7. B) Verbindungen
serstoff. [24] a) Schwefe
stoff, SH, u. b) Wasser
HS_3 (?). Hinsichtlich der For
letzteren, der durch Zersetzen v
S-kalien mit Chlorwasserstoffsä
wird, ist zu bemerken, daß d
dung im reinen Zustande die
hat. Der hohe S-gehalt, der
lysen dieser Verbindungen gefu
rührt daher, daß dieser Körper di
hat, S. aufzulösen. C) Ver
mit Stickstoff. [25] Der sogen
felstickstoff von Grego
Hptw.), der sich bilden soll,
Chlor-S. mit flüssigem Amm
delt, ist ein Gemenge von n
Stickstoff mit S.; letzteres ist
S-Kohlenstoff unlösl. Variet
Bezug auf seine chem. Eigen
dem amorphen Phosphor (s.
den Suppl.) verglichen werden
S-Stickstoff Soubeirans

H N erscheint in Form durchsichtiger rhombischer Prismen, deren Pulver prächtig goldgelb ist. Die Krystalle können aber nur mit der größten Vorsicht gepulvert werden, denn ein geringer Schlag mit einem harten Körper ist schon ausreichend, eine heftige Detonation zu bewirken. 5 Centigramme S. stickstoff in einem Achatmörser mit der Pistille zerdrückt, gaben einen Knall, ähnlich dem eines Flintenschusses, u. Pistille u. Mörser waren in Stücke zertrümmert. Mit einem brennenden Körper zusammengebracht, schmilzt er ohne Detonation. Wasser benetzt ihn kaum u. löst ihn nicht auf; Alkohol, Aether, Holzgeist u. Terpentinöl lösen kleine Mengen auf. [20] Nitron-Säure, NSO_4, ist zu betrachten entweder als Salpetersäure, in welcher 1 Aequiv. Sauerstoff durch 1 Aequiv. S. ersetzt worden ist, od. auch als NO_2, S_2O_2, ist für sich nicht darstellbar, sondern nur in Verbindung mit Basen bekannt. Aus der Lösung krystallisiren beim Verdunsten die Salze der Nitro-S-säure heraus. [21] Das Kalisalz, KO, NSO_4, wird erst über 115° zersetzt, es ist in Wasser leicht, in Alkohol aber nicht löslich; das Natronsalz ist diesem sehr ähnlich, nur noch leichter in Wasser löslich; das Ammoniaksalz hat die Zusammensetzung NH_4O, NSO_4. **D) Verbindungen mit Kohlenstoff.** [22] Der **Schwefelkohlenstoff** (S-Alkohol, Alkoholsulfuris) ist eine Sulfosäure, die sich mit Sulfobasen zu Sulfosalzen vereinigt; eine der interessantesten Verbindungen des S-Kohlenstoff ist das zweifach kohlenschwefelsaure Aethyloxyd (Xanthogensäure), $C_4H_5S_4O + HO$. **E) Verbindungen mit Chlor.** Die meisten dieser Verbindungen entsprechen den Sauerstoffverbindungen des S-s. [23] **a) Schwefelchlorür,** S_2Cl, entsteht bei der Berührung von Chlor mit S., eine bräunlich gelbe ölige Flüssigkeit von unangenehmem Geruche u. Geschmack, spec. Gew. 1,000; beginnt bei 138° zu sieden u. läßt sich unverändert überdestilliren. Mit Wasser zusammengebracht zersetzt sie sich in Salzsäure, unterschweflige Säure u. S. **b) Schwefelchlorid,** SCl, wird erhalten, indem man das Chlorür längere Zeit an einem dunklen Orte mit Chlorgas behandelt; es gleicht der vorigen Verbindung, hat ein spec. Gew. von 1,622, destillirt bei 64° unverändert über u. wird bei — 70° noch nicht fest. Durch Wasser wird es wie das Chlorür zerlegt. [24] **c) Das Schwefelsesquichlorür,** S_2Cl_3, wird durch Erwärmen des Chlorids bis auf 55° dargestellt. Der Siedepunkt dieser Verbindung liegt bei 78°. **d) Das Schwefelsuperchlorür,** SCl_2, entsteht durch die Einwirkung des Chlors auf S-zinn (SnS_2) in Verbindung mit Zinnchlorid $SnCl_2 + 2SCl_2$; eine gelbe krystallin. Substanz. [25] **e) Das Schwefelsuperchlorid,** SCl_4, entsteht in Verbindung mit S-säure, wenn man die Dämpfe von wasserfreier S-säure in den flüssigen Chlor-S. (a) leitet; eine ölartige, wasserhelle, an der Luft rauchende Flüssigkeit, die nach der Formel $SCl_2 + 5SO_3$ zusammengesetzt ist. [26] Eine andere Verbindung, das zweifach schwefelsaure S-superchlorid (Schwefelbiacichlorid von Berzelius), $SCl_2 + 2SO_3$, entsteht durch die Einwirkung von Chlor auf ein Gemeng von Luftgas u. schwefliger Säure, ist farblos, spec. Gew. 1,000, nicht erstickend u. siedet bei 77° spec. Gew. des Dampfes = 4,000. Durch Wasser wird sie zersetzt. Mit trockenem Ammoniakgas zusammengebracht entsteht daraus ein Gemenge von Salmiak u. Sulfamid. [27] Ein **Schwefeloxychlorid** (Unterchlor-S-säure), $S_2Cl_2O_2$, wird erhalten durch die Einwirkung von feuchtem Chlorgas auf S-Chlorür; krystallisirt in Nadeln od. rhomboidischen Tafeln, die mit Wasser zusammengebracht, unter Explosion zersetzt werden. **F) Verbindungen mit Metallen.** [28] Der S. kann sich direct fast mit allen Metallen verbinden u. Sulfurete bilden, die ihrer Zusammensetzung nach den Oxyden entsprechen. Das spec. Gew. der S-metalle ist gewöhnlich geringer, als das der Metalle, die ihre Basis ausmachen; sie sind alle fest, spröde, ohne Geruch u. entwickeln erst bei ihrer Zersetzung den Geruch der faulen Eier, nur die löslichen unter ihnen haben einen faulen Geschmack. Durch die Einwirkung der Wärme werden sie meist geschmolzen, ihre Schmelzbarkeit aber steht im umgekehrten Verhältnisse zur Schmelzbarkeit des in ihnen enthaltenen Metalles. Einige derselben sind sublimirbar, andere werden zum Theil zersetzt u. auf eine niedrigere Schwefelungsstufe zurückgeführt. Durch Glühen an der Luft werden sie unter Entwickelung von schwefliger Säure u. Bildung eines schwefelsauren Salzes zerlegt; ist das schwefelsaure Salz des Metalles in der Hitze zerlegbar, so bleibt beim Glühen des S-metalles an der Luft Oxyd zurück. Das Wasser löst eine geringe Anzahl derselben auf u. zersetzt sie schnell. Luft u. Sauerstoff, bes. bei Gegenwart von Wasser, oxydiren die S-metalle leicht zu schwefelsauren Salzen. Einige Metalloide, wie Chlor u. Kohlenstoff, zersetzen die S-metalle bei höherer Temperatur. Durch Säuren werden sie zersetzt bei Gegenwart von Wasser in S-wasserstoff u. in ein Oxydsalz, od. wie die Salpetersäure in Stickoxyd, das auf Kosten der Salpetersäure entstand, u. schwefelsaures Salz. [29] Sie kommen in großer Menge in der Natur vor u. lassen sich darstellen, indem man das Metall direct mit dem S. zusammenschmilzt od. ersteren mit S-dämpfen zusammenbringt; od. das Oxyd mit überschüssigem S. erhitzt; od. schwefelsaure Salze durch Glühen mit Kohle reducirt;

od.

od. S-wasserstoffgas über ein erhitztes Metalloxyd od. durch eine Lösung des letzteren leitet; od. ein Metallsalz durch ein lösliches S-metall zersetzt od. endlich über die erhitzten Metalloxyde Dämpfe von S-kohlenstoff leitet. In Wasser sind nur die S-verbindungen der Radicale der Alkalien löslich; sie heißen **S-lebern** u. haben die Eigenschaft, sich mit elektronegativen S-metallen, d. h. mit solchen zu verbinden, deren entsprechende Sauerstoffverbindungen sich vorzugsweise als Säuren verhalten u. sog. S-salze od. Sulfosalze bilden; auf der Bildung solcher Verbindungen beruht in der analytischen Chemie die Trennung gewisser Gruppen der Metalle durch Ammoniumsulfhydrat. Diejenigen S-metalle, deren entsprechende Sauerstoffverbindungen Säuren sind, nennt man Sulfide, deren entsprechende Sauerstoffverbindungen sich als Basen verhalten, Sulfurete. *(Wa.)*

Schwefelerde (Animose), neuer Dünger, ist eine lockere, leicht zerreibliche, schwarzbraune Masse, besteht aus einem Gemenge von Torfstaub, Kochsalz, Gyps, das mit den flüssigen Producten der Destillation thierischer Körper verrieben ist.

†**Schwefelsaure Salze** (Sulfate). **a) Schwefelsaures Aethylamin**, C_4H_7N, SO_3, durch Sättigen von Aethylamin mit Schwefelsäure erhalten, ein zerfließliches, nicht krystallisirbares, in Alkohol sehr lösliches Salz, das im leeren Raume zu einer durchscheinenden Masse von gummiähnlichem Ansehen eintrocknet. **b) Schwefelsaures Aethylamin** (Saures od. Bisulfäthylamin), $C_4H_7N, 2SO_2$, eine noch nicht dargestellte Verbindung, die aber isomer ist mit dem Taurin (s. d. in den Suppl.) u. mit dem 2fach schwefligsauren Ammoniak. **c)** Neutrales schwefelsaures Aethyloxyd, C_4H_5O, SO_3, von Wetherill dargestellt, indem wasserfreier Aether mit wasserfreier Schwefelsäure, durch langsames Erhitzen von Nordhäuser Vitriol erzeugt, zusammengebracht wird. Die entstandene dicke Flüssigkeit wird mit ihrem gleichen Volumen Aether u. der einfachen Menge Wasser geschüttelt. Die obere Schicht ist das neutrale schwefelsaure Aethyloxyd; es wird mit Kalkmilch geschüttelt, hierauf mit Wasser gewaschen, filtrirt u. der Aether abdestillirt. Das in der Retorte zurückbleibende Oel wird mit Wasser gewaschen, das anhängende Wasser darauf mittelst Filtrirpapier entfernt u. im luftleeren Raume über Schwefelsäure getrocknet. Es stellt im reinen Zustande eine ölartige Flüssigkeit dar, welche schwach u. brennend schmeckt u. pfeffermünzartig riecht; auf Papier macht sie Fettflecke, die nach einiger Zeit vollkommen verschwinden. Das spec. Gew. ist 1,120. Während das schwere Weinöl, das mit dem neutralen schwefelsauren Aethyloxyd große Aehnlichkeit hat, mit Wasser, Schwefelweinsäure u. reinem Kohlenwasserstoff das sogen. leichte Weinöl gibt, liefert das schwefelsaure Aethyloxyd als Zersetzungsproducte Isäthionsäure, Schwefelweinsäure u. Alkohol, u. außerdem eine geringe Menge von Methionsäure u. Alkohol, welche letztere jedenfalls als secundäres Zersetzungsproduct auftritt. **d) Schwefelsaures Anilin** od. **Phenylamin**, s. Phenylamin e) (in den Suppl.). **e) Schwefelsaures Kupferoxydanilin**, $Cu\,O, SO_3 + C_{12}H_7N$; beim Vermischen einer Auflösung von Anilin in verdünntem Alkohol mit einer verdünnten Lösung von schwefelsaurem Kupferoxyd, entsteht ein grüner krystallin. Niederschlag, welcher nach dem Trocknen im Wasserbade obige Zusammensetzung zeigt. Er kann mit kaltem Wasser gewaschen werden; durch siedendes Wasser wird er zerlegt in freies Anilin, schwefelsaures Anilin u. in ein basisches Kupfersalz. **f) Schwefelsaures Iodanilin**, $C_{12}H_6IN, HO, SO_3$, krystallisirt in weißen glänzenden Schuppen, ist in Wasser nur wenig löslich; durch Sieden der wässerigen Lösung scheint sich dieses Salz zu zerlegen. **g) Schwefelsaures Melanilin**, $C_{36}H_{18}N_3, HO, SO_3$, krystallisirt einige Zeit nach dem Vermischen der Lösungen in rhombischen Blättchen, die Krystalle sind ziemlich schwer löslich in kaltem, viel leichter in siedendem Wasser, auch Alkohol u. Aether löst sie auf. **h) Schwefelsaures Methylamin**, C_2H_5N, SO_3, durch Sättigen von Methylamin mit Schwefelsäure erhalten, ist löslich in Wasser u. unlöslich in Alkohol; krystallisirt nicht; wenn man eine Lösung dieses Salzes mit cyansaurem Kali abdampft, so erhält man Methylharnstoff, der mit Salpetersäure eine krystallisirbare Verbindung bildet. **i) Schwefelsaures Nitranilin**, $C_{12}H_6(NO_4)N, HO, SO_3$, eine neue schwierig krystallisirt zu erhaltende Verbindung. **k) Schwefelsaures Quecksilberoxydul**, Hg_2O, SO_3, ist in Wasser schwer löslich; verdünnte Salpetersäure löst es reichlich; Schwefelsäure scheidet es aus der Lösung ab; mit flüssigem Ammoniak digerirt verwandelt sich das Salz in ein graues Pulver; nach Kane eine Verbindung von Oxydulsalz mit Quecksilberamidür, $3Hg_2O, SO_3 + Hg_2NH_2$. **l)** Neutrales schwefelsaures Quecksilberoxyd, HgO, SO_3, kann eine hohe Temperatur ertragen, ohne sich zu zersetzen; es färbt aber beim Erhitzen gelb, braun u. wird beim Erkalten wieder weiß. In der Rothglühhitze gibt es Quecksilber, Sauerstoff u. schweflige Säure nebst einer geringen Menge von sublimirbarem Oxydulsalz. Es kann sich nicht in Wasser lösen; es wird durch Wasser in ein citrongelbes basisches Salz (Mineralturpeth), $SO_3 + 2HgO$ u. in freie Schwefelsäure zerlegt, welche etwas

etwas Salz aufgelöst zurückhält. Zur Darstellung des Mineralturpeth behandelt man das neutrale Salz mit Wasser, zuletzt mit heißem, od. fällt eine verdünnte heiße Lösung von salpetersaurem Queckſilberoxyd mit einer Auflösung von schwefelsaurem Natron. Sowohl das neutrale als auch das basische Salz verwandeln sich, wenn sie mit Ammoniak digerirt werden, in ein weißes, schweres Pulver, eine Verbindung von $HgO + 3SO_3$ mit Queckſilberamid od. Sulfuret, Oxyd u. Amidid von der Formel $3HgO, SO_3 + HgNH_2$ od. $3HgO, SO_3 + 2HgO, HgNH_2$. m) **Schwefelsaures Stickstoffoxyd**, $NO_2, 2SO_3$. Leitet man trockenes Stickoxydgas in einen Kolben, dessen Wände mit wasserfreier Schwefelsäure überzogen sind, so erhält man einen harten, weißen, nicht rauchenden Körper, der sich bei abgehaltener Luft erst bei einer sehr hohen Temperatur sublimiren ließe. An der Luft zieht diese Substanz Feuchtigkeit an u. zerfließt zu einer nicht rauchenden Flüssigkeit. Diese so wie die Krystalle entwickeln beim Vermischen mit Wasser Stickoxyd. Man hat durch Zusammenbringen von tropfbarer schwefliger Säure u. tropfbarer Untersalpetersäure in einer zugeschmolzenen gut gekühlten Röhre einen weißen Körper erhalten, der bei 217° zu schmelzen anfängt, bei 230° ganz flüssig ist u. beim Siedepunkte, welcher nahe bei dem des Queckſilbers liegt, als rothe Flüssigkeit überdestillirt. Dieselbe Verbindung erhält man beim Zusammenbringen von wasserfreier Schwefelsäure, tropfbarer schwefliger Säure u. Untersalpetersäure. Diese Verbindung hat die Formel $NS_2O_9 + NO_4 + SO_4 + SO_3$. n) **Neutrale schwefelsaure Thonerde**, $Al_2O_3 + 3SO_3$, besteht aus 30 Th. Thonerde u. 70 Th. Schwefelsäure. Durch Auflösen von Thonerde in Schwefelsäure erhält man, jedoch nur schwierig, ein Salz in dünnen biegsamen Blättchen von Perlmutterglanz, welches 18 Aequiv. HO enthält; es löst sich in seinem doppelten Gewichte Wasser, nicht in Alkohol auf; beim Erhitzen schmilzt es in dem Krystallwasser, schwillt u. hinterläßt eine leichte poröse Masse von wasserfreiem Salze, die sich nur äußerst langsam wieder in Wasser löst. In neuerer Zeit wird dieses Salz in größerem Maßstabe, behufs der Benutzung zum Färben durch Behandeln von Thon (kieselsaurer Thonerde) mit Schwefelsäure erhalten. Es erscheint im Handel in Gestalt zolldicker, viereckiger, weißer, schwach durchscheinender Platten, die sich vollständig in Wasser lösen, das Eisen entfernt man aus der Lösung durch Blutlaugensalz. Das basische Salz, $2Al_2O_3 + 3SO_3$, od. die halb schwefelsaure Thonerde erhält man durch Auflösen der doppelten Menge von Thonerde, welche das neutrale Salz enthält, in Schwefelsäure. Beim Verdampfen bleibt das Salz als gummiähnl. Masse zurück, die sich in wenig Wasser auflöst. Wird diese Auflösung aber mit vielem Wasser verdünnt u. gekocht, so bleibt neutrales Salz in der Lösung u. es schlägt sich ein noch basisches Salz, die drittelschwefelsaure Thonerde, Al_2O_3, SO_3, nieder, die man auch durch Fällen der Auflösung des neutralen Salzes mit Ammoniak als ein weißes unlösliches Pulver erhält. Dies basische Salz bildet das Mineral Aluminit, das bei Halle u. bei Newhaven gefunden wird. *(Wa.)*

†**Schweickert** (Georg Aug. Benjamin), Arzt, geb. am 25. Sept. 1774, starb am 15. Dec. 1845.

Schweifbiber (Suidya), ist Myopotamus bonariensis.

Schweigen, Ritter des S-s, s. Cypern, Orden v.

†**Schweigger**, 1) (Joh. Salomon Christ.), Prof. der Physik in Halle, ist nicht gestorben (wie im Hptw. steht); er schr. noch: Einleitung in die Mythologie, auf dem Standpunkt der Naturwissenschaft, Halle 1836; Naturwissenschaftl. Mysterien in ihrem Verhältniß zur Literatur des Alterthums, 1843; Ueber das Elektron der Alten, 1848; Zu Humboldts Kosmos, 1849.

Schweighäuser, 1) u. 2) s. im Hptw.; 3) (Joh. Gottfr.), Sohn von S. 1), geb. 1776 zu Strasburg, 1810 Adjunct u. 1824 Nachfolger seines Vaters in der Professur der griech. Sprache daselbst. Er gab heraus mit L. Petit-Radel Monuments antiques du Musée Napoléon, Par. 1804—06, 4 Bde., 4.; mit Golbéry Antiquités d'Alsace, ebd. 1825 f., Fol.

Schweinfurter Grün, s. unt. Kupferfarben c) (in den Suppl.).

Schweitzer, 1) u. 2) s. im Hptw.; 3) (Ernst Ludwig), geb. 1799 zu Witznitz bei Borna, starb 1846 als Schulrath u. Director der Bürgerschule u. Inspector des Schullehrerseminars zu Weimar; schr. Unterhaltungen über das Wichtigste aus der Erziehungskunde für die weibl. Jugend, 1840—43, 2 Bde.; Sammlung pädagog. Abhandlungen, 1842—45, 2 Bde.; Methodik für Elementarlehrer, 1842; Der Schulfreund, 4. Aufl. 1844; Mittheilungen aus dem Gebiete der Katechetik, 1846. *(Lb.)*

†**Schweiz.** I. **(Statist.).** Größe: 718,70 geogr. QM.; **Einwohner:** (nach der Zählung im März 1850) 2,392,740, darunter 2,318,972 Cantonsbürger, 2198 Heimathlose u. 71,570 Ausländer; der Religion nach: 971,809 Kathol., 1,417,786 Protest. u. 3145 Juden; der Nationalität nach: 1,680,896 Deutsche, 540,072 Franzosen, 129,333 Italiener u. 42,459 Romanen. Auf die einzelnen 22 Cantone kommen: A) die **alten Vororte**: a) Zürich 32,11 QM. u. 250,134 Einw.; b) Bern 120,88 u. 457,921; c) Luzern 27,11 u. 732,789; B) die **Urcantone**: d) Uri 19,88 u. 14,500;

e)

c) Schwyz 15,₀₀ u. 14,159; f) Unterwalden, bestehend aus den 2 Halbcantonen Unterwalden ob dem Wald u. Unterw. nid dem Wald, zus. 12,₄ QM. u. 13,798 u. 11,337 Ew.; C) die übrigen Cantone: g) Glarus 13,₂ u. 30,197; h) Zug 4,₀₀ u. 17,456; i) Freiburg 26,₀ u. 99,805; k) Solothurn 12,₀₁ u. 69,613; l) Basel, bestehend aus den Halbcantonen Basel-Stadt u. Basel-Land 8,₇₁ QM. u. 92,555 u. 47,830 Ew.; m) Schaffhausen 5,₀₀ u. 35,278; n) Appenzell, bestehend aus Außer- u. Inner-Rhoden 7,₂₁ QM. u. 48,599 u. 11,270; o) St. Gallen 35,₅₇ u. 169,580; p) Graubündten 14,₀ u. 89,840; q) Aargau 23,₇ u. 199,730; r) Thurgau 12,₀₀ u. 88,819; s) Tessin 48,₀₁ u. 117,397; t) Waadt 55,₇₀ u. 199,453; u) Wallis 78,₀₀ u. 81,527; v) Neuenburg 13,₇₀ u. 70,679; w) Genf 4,₀₁ u. 63,932; wobei 1539 polit. Flüchtlinge nicht mitgezählt waren. [1] **Verfassung.** Die am 12. Sept. 1848 gesetzlich verkündete Bundesverfassung bestimmt: die 22 Cantone üben alle nicht der Bundesgewalt ausdrücklich übertragenen Souveränetätsrechte selbst aus. Dem Bunde liegt die Wahrung der Unabhängigkeit nach außen, Handhabung von Ruhe u. Ordnung im Innern, Schutz der Freiheit u. Rechte der Eidgenossen u. Beförderung ihrer gemeinschaftl. Wohlfahrt ob. Alle Schweizer sind vor dem Gesetz gleich; es gibt in der Regel keine Unterthanenverhältnisse, keine Vorrechte des Orts, der Geburt, der Familien u. Personen. Gebiet, Rechte, Verfassung u. Volksfreiheiten durch den Bund sind gewährleistet, sofern nichts der Bundesverfassung Zuwiderlaufendes in den Cantonalverfassungen enthalten, die republikan. Form gesichert u. die Revision durch das Volk vorbehalten ist. Zu den ausschließl. Rechten des Bundes gehören: Kriegserklärungen u. Friedensschlüsse, Staatsverträge, auswärtige Vertretung u. Verbot polit. Sonderbündnisse ohne Bundesgenehmigung; die Annahme fremdherrl. Pensionen, Gehalte, Titel, Geschenke ob. Orden an Mitglieder der Bundesbehörden, Civil- u. Militärbeamte, Repräsentanten u. Commissäre während der Amtsdauer ist verboten u. auf schon besitzende muß verzichtet werden. Selbsthülfe bei Streitigkeiten der Cantone unter einander ist verboten. Vom Ausland drohende Gefahr ob. Störungen im Innern müssen angezeigt werden. Der Bund hat das Recht einzuschreiten, wenn eine Cantonsbehörde behindert ist Hülfe nachzusuchen; im Interesse der Eidgenossen u. auf deren Kosten öffentl. Werke auszuführen ob. deren Ausführung zu gestatten, sowie eine eidgen. Universität u. polytechn. Schule zu gründen. Alle christl. Schweizer haben in allen Cantonen das Recht sich niederzulassen gegen Beibringung eines Heimathsscheines, Sittenzeugnisses u. des Nachweises über Ernährungsfähigkeit. Die Niederlassung gewährt Stimmrecht in der Gemeinde, Antheil an Gemeinde- u. Bürgerschaftsgütern, freien Gewerbsbetrieb ꝛc., nach 2jährigem Aufenthalt darf er auch in Cantonsangelegenheiten mitsprechen. Ausweisung ist statthaft durch richterliches Erkenntniß, ob. nach Verlust der Ehrenrechte durch polizeiliche Anordnung. An Ausländer darf das Bürgerrecht nur nach ihrer Entlassung aus dem früheren Staatsverbande ertheilt werden. Alle anerkannten christl. Bekenntnisse haben freie Religionsübung u. stehen in bürgerlicher Beziehung gleich. Gewährleistet ist Preßfreiheit, Petitions- u. Vereinsrecht, sofern Vereine nicht rechtswidrig u. staatsgefährlich sind; dagegen ist die Aufnahme von Jesuiten u. der zu ihnen gehörigen Orden u. Gesellschaften im Bundesgebiet verboten. Entziehung des verfassungsmäßigen Gerichtsstandes, Ausnahmegerichte u. Todesstrafen wegen polit. Vergehen sind verboten; Auslieferung von Angeklagten wegen polit. u. Preßvergehen darf ein Canton dem andern versagen. Rechtskräftige Civilurtheile müssen von allen Gerichten der S. vollzogen werden. Der angesessene schweizer. Schuldner kann nur an seinem Wohnort belangt u. auf sein Vermögen außerhalb seines Cantons kein Arrest gelegt werden. Die Abzugsrechte im Innern sind abgeschafft u. Freizügigkeit nach außen unter Vorbehalt des Gegenrechtes gestattet. Die Verhältnisse der Heimathlosen werden geordnet durch die Landesgesetzgebung. Der Bund hat das Recht der Ausweisung gefährlicher Fremden. [2] **Verwaltung.** Die gesetzgebende Gewalt steht bei der **Bundesversammlung**, die aus einem National- u. einem Ständerath besteht. Der **Nationalrath** wird aus Abgeordneten des Schweizervolkes (je 1 auf 20,000 Seelen) gebildet, wozu jeder Canton od. Halbcanton mindestens 1 Vertreter senden darf. Durch das Wahlgesetz vom Dec. 1850 wurde die S. in 48 Wahlkreise getheilt, welche 120 Abgeordnete zu ernennen haben u. zwar: Zürich in 4 Kreisen 13 Abgeordnete, Bern in 6 Kr. 23 Abg., Luzern in 3 Kr. 7 Abg., Uri in 1 Kr. 1 Abg., Schwyz in 1 Kr. 2 Abg., die beiden Unterwalden in je 1 Kr. je 1 Abg., Glarus in 1 Kr. 2 Abg., Zug in 1 Kr. 1 Abg., Freiburg in 2 Kr. 5 Abg., Solothurn in 1 Kr. 5 Abg., Baselstadt in 1 Kr. 1 Abg., Baselland in 1 Kr. 2 Abg., Schaffhausen in 1 Kr. 2 Abg., Appenzell Außerrhoden in 1 Kr. 2 Abg., Appenzell Innerrhoden in 1 Kr. 1 Abg., St. Gallen in 4 Kr. 8 Abg., Graubündten in 4 Kr. 4 Abg., Aargau in 3 Kr. 19 Abg., Thurgau in 1 Kr. 4 Abg., Tessin in 2 Kr. 6 Abg., Waadt in 3 Kr. 10 Abg., Wallis 3 Kr. 4 Abg., Neuenburg in 1 Kr. 4 Abg., Genf in 1 Kr. 3 Abg. Der Nationalrath wird auf 3 Jahre gewählt; wahlberechtigt ist jeder 20jähriger Activbürger; wählbar

ist

etwas Salz aufgelöst zurückhält. Zur Darstellung des Mineralkurpeth behandelt man das neutrale Salz mit Wasser, zuletzt mit heißem, od. fällt eine verdünnte heiße Lösung von salpetersaurem Queckſilberoxyd mit einer Auflösung von schwefelsaurem Natron. Sowohl das neutrale als auch das basische Salz verwandeln sich, wenn sie mit Ammoniak digerirt werden, in ein weißes, schweres Pulver, eine Verbindung von $HgO + 3SO_3$ mit Queckſilberamid od. Sulfuret, Oxyd u. Amidid von der Formel $3\,Hg\,O, S\,O_3 + Hg\,NH_2$ od. $3\,Hg\,O, SO_3 + 2\,Hg\,O, Hg\,N\,H_2$. **m) Schwefelsaures Stickstoffoxyd**, $NO_2, 2SO_3$. Leitet man trockenes Stickoxydgas in einen Kolben, dessen Wände mit wasserfreier Schwefelsäure überzogen sind, so erhält man einen harten, weißen, nicht rauchenden Körper, der sich bei abgehaltener Luft erst bei einer sehr hohen Temperatur sublimiren ließe. An der Luft zieht diese Substanz Feuchtigkeit an u. zerfließt zu einer nicht rauchenden Flüssigkeit. Diese so wie die Krystalle entwickeln beim Vermischen mit Wasser Stickoxyd. Man hat durch Zusammenbringen von tropfbarer schwefliger Säure u. tropfbarer Untersalpetersäure in einer zugeschmolzenen gut gekühlten Röhre einen weißen Körper erhalten, der bei 217° zu schmelzen anfängt, bei 230° ganz flüssig ist u. beim Siedepunkte, welcher nahe bei dem des Queckſilbers liegt, als rothe Flüssigkeit überdestillirt. Dieselbe Verbindung erhält man beim Zusammenbringen von wasserfreier Schwefelsäure, tropfbarer schwefliger Säure u. Untersalpetersäure. Diese Verbindung hat die Formel $NS_2\,O_9 + NO_4 + SO_4 + SO_3$. **n) Neutrale schwefelsaure Thonerde**, $Al_2\,O_3 + 3SO_3$, besteht aus 30 Th. Thonerde u. 70 Th. Schwefelsäure. Durch Auflösen von Thonerde in Schwefelsäure erhält man, jedoch nur schwierig, ein Salz in dünnen biegsamen Blättchen von Perlmutterglanz, welches 18 Aequiv. H O enthält; es löst sich in seinem doppelten Gewichte Wasser, nicht in Alkohol auf; beim Erhitzen schmilzt es in dem Krystallwasser, schwillt u. hinterläßt eine leichte poröse Masse von wasserfreiem Salze, die sich nur äußerst langsam wieder in Wasser löst. In neuerer Zeit wird dieses Salz in größerem Maßstabe, behufs der Benutzung zum Färben durch Behandeln von Thon (kieselsaurer Thonerde) mit Schwefelsäure erhalten. Es erscheint im Handel in Gestalt zolldicker, viereckiger, weißer, schwach durchscheinender Platten, die sich vollständig in Wasser lösen, das Eisen entfernt man aus der Lösung durch Blutlaugensalz. Das **basische Salz**, $2\,Al_2\,O_3 + 3\,SO_3$, od. die **halb schwefelsaure Thonerde** erhält man durch Auflösen der doppelten Menge von Thonerde, welche das neutrale Salz enthält, in Schwefelsäure. Beim Verdampfen bleibt das Salz als gummiähnl. Masse zurück, die sich in wenig Wasser auflöst. Wird diese Auflösung aber mit vielem Wasser verdünnt u. gekocht, so bleibt neutrales Salz in der Lösung u. es schlägt sich ein noch basisches Salz, die drittelschwefelsaure Thonerde, $Al_2\,O_3, SO_3$, nieder, die man auch durch Fällen der Auflösung des neutralen Salzes mit Ammoniak als ein weißes unlösliches Pulver erhält. Dies basische Salz bildet das Mineral Aluminit, das bei Halle u. bei Newhaven gefunden wird. *(Wa.)*

†**Schweickert** (Georg Aug. Benjamin), Arzt, geb. am 25. Sept. 1774, starb am 15. Dec. 1845.

Schweifbiber (Guûpa), ist Myopotamus bonariensis.

Schweigen, Ritter des S-s, s. Cypern, Orden v.

†**Schweigger, 1)** (Joh. Salomon Christ.), Prof. der Physik in Halle, ist nicht gestorben (wie im Hptw. steht); er schr. noch: Einleitung in die Mythologie, auf dem Standpunkt der Naturwissenschaft, Halle 1836; Naturwissenschaftl. Mysterien in ihrem Verhältniß zur Literatur des Alterthums, 1843; Ueber das Elektron der Alten, 1848; Zu Humboldts Kosmos, 1849.

Schweighäuser, 1) u. **2)** s. im Hptw.; **3)** (Joh. Gottfr.), Sohn von S. 1), geb. 1776 zu Strasburg, 1810 Adjunct u. 1824 Nachfolger seines Vaters in der Professur der griech. Sprache daselbst. Er gab heraus mit L. Petit-Radel Monuments antiques du Musée Napoléon, Par. 1804—06, 4 Bde., 4.; mit Golbéry Antiquités d'Alsace, ebd. 1825 f., Fol.

Schweinfurter Grün, s. unt. Kupferfarben **c)** (in den Suppl.).

Schweitzer, 1) u. **2)** s. im Hptw.; **3)** (Ernst Ludwig), geb. 1799 zu Witznitz bei Borna, starb 1846 als Schultath u. Director der Bürgerschule u. Inspector des Schullehrerseminars zu Weimar; schr. Unterhaltungen über das Wichtigste aus der Erziehungskunde für die weibl. Jugend, 1840—43, 2 Bde.; Sammlung pädagog. Abhandlungen, 1842—45, 2 Bde.; Manuale für Elementarlehrer, 1842; Mathefreund, 4. Aufl. 1844; Muth- [illegible] dem Gebiete der Katechetik.

†**Schweiz.** I. (Statistik). 718,10 geogr. QM.; der Zählung im M[illegible] unter 2,318,972 [illegible] mathlose u. 71[illegible] gion nach: 97[illegible] test. u. 314[illegible] nach: 1,680[illegible] sen, 129,3[illegible] Auf die [illegible] die alt[illegible] u. 25[illegible] 457,[illegible] die [illegible]

er- lassung gewährt Stimmrecht in der Ge-
nen meinde, Antheil an Gemeinde- u. Bürger-
rw. schaftsgütern, freien Gewerbsbetrieb ꝛc.,
3 u. nach 2jährigem Aufenthalt darf er auch in
ie: Cantonsangelegenheiten mitsprechen. Aus-
l,n weisung ist statthaft durch richterliches Er-
5; kenntniß, od. nach Verlust der Ehrenrechte
n- durch polizeiliche Anordnung. An Ausländer
l- der darf das Bürgerrecht nur nach ihrer
5 Entlassung aus dem früheren Staatsver-
n bande ertheilt werden. Alle anerkannten
s christl. Bekenntnisse haben freie Religionsübung u. stehen in bürgerlicher Beziehung gleich. Gewährleistet ist Preßfreiheit, Petitions- u. Vereinsrecht, sofern Vereine nicht rechtswidrig u. staatsgefährlich sind; dagegen ist die Aufnahme von Jesuiten u. der zu ihnen gehörigen Orden u. Gesellschaften im Bundesgebiet verboten. Entziehung des verfassungsmäßigen Gerichtsstandes, Ausnahmegerichte u. Todesstrafen wegen polit. Vergehen sind verboten; Auslieferung von Angeklagten wegen polit. u. Preßvergehen darf ein Canton dem andern versagen. Rechtskräftige Civilurtheile müssen von allen Gerichten der S. vollzogen werden. Der angesessene schweizer. Schuldner kann nur an seinem Wohnort belangt u. auf sein Vermögen außerhalb seines Cantons mit Arrest gelegt werden. Die Abzugsrechte im Innern sind abgeschafft u. Freizügigkeit nach außen unter Vorbehalt des Heimathrechtes gestattet. Die Verhältnisse der Heimathlosen werden geordnet durch die Bundesgesetzgebung. Der Bund hat das Recht der Ausweisung gefährlicher Fremden. **Verwaltung.** Die gesetzgebende Gewalt steht bei der **Bundesversammlung**, die aus einem National- u. einem Ständerath besteht. Der **Nationalrath** besteht aus Abgeordneten des Schweizervolkes (1 auf 20,000 Seelen) gebildet, wozu jeder Canton od. Halbcanton mindestens einen senden darf. Durch das Wahlgesetz vom Dec. 1850 wurde die S. in 48 Wahlkreise getheilt, welche 120 Abgeordnete ernennen haben u. zwar: Zürich [illegible] 13 Abgeordnete, Bern in [illegible] Abg., Luzern in 3 Kr. 7 Abg., [illegible] Kr. 1 Abg., Schwyz in 1 Kr. 2 [illegible] Unterwalden in je 1 Kr. [illegible] in 1 Kr. 2 Abg., Zug [illegible] Freiburg in 2 Kr. 5 [illegible] in 1 Kr. 3 Abg., Basel- [illegible] Abg., Baselland in 1 Kr. [illegible] Hausen in 1 Kr. 2 Abg., [illegible] Rhoden in 1 Kr. 2 Abg., [illegible] Rhoden in 1 Kr. 1 Abg., [illegible] 4 Kr. 8 Abg., Graubündten [illegible] Aargau in 3 Kr. 10 Abg., [illegible] Kr. 4 Abg., Tessin in 2 Kr. [illegible] in 3 Kr. 10 Abg., Wallis [illegible] Neuenburg in 1 Kr. 4 Abg., [illegible] 3 Abg. Der Nationalrath [illegible] ihre gewählt; wahlberechtigt [illegible] riger Activbürger; wählbar

ist jeder stimmberechtigte Schweizer, Naturalisirte erst nach 5jähr. Genuß des Bürgerrechts. Mitglieder des Stände- u. des Bundesrathes u. vom letzteren gewählte Beamte können nicht Mitglieder des Nationalrathes sein. Der Nationalrath wählt für jede ordentliche u. außerordentl. Sitzung seinen Präsidenten u. Vicepräsidenten; erster ist für die nächste ordentl. Sitzung nicht wieder wählbar. Bei Wahlen stimmt der Präsident nicht mit; außerdem gibt seine Stimme den Stichentscheid. Die Abgeordneten zum Nationalrath erhalten Tagegelder aus der Bundeskasse. [3]Der **Ständerath** besteht aus 44 Mitgliedern, wozu jeder ganze Canton 2, jeder halbe 1 Mitglied ernennt. Mitglieder des National- u. Bundesrathes können nicht zugleich Ständeräthe sein. Wahl u. Befugnisse der Präsidenten u. Vicepräsidenten sind wie beim Nationalrath. Entschädigt werden die Ständeräthe durch die Cantone. Zur Competenz der Bundesversammlung gehört alles, was in den Kreis des Bundesrechts fällt, also: Gesetze zur Ausführung der Bundesverfassung, Staatsverträge, Organisation u. Verwendung des eidgenöss. Heeres, Zölle, Münzwesen, Posten ꝛc. Ferner Anstellung u. Besoldung eidgenöss. Beamten, Wahl des Bundesrathes u. Bundesgerichts, des Kanzlers (Vorstandes der Bundeskanzlei auf 3 Jahre), des Bundesgenerals, Chefs dessen Stabes u. der eidgenöss. Commissare, Oberaufsicht über eidgenöss. Verwaltung u. Rechtspflege, staatsrechtliche Streitigkeiten unter den Cantonen, Streitigkeiten über Competenz des Bundes u. der Cantonalsouveränetät, des Bundesrathes od. Bundesgerichts, Revision der Bundesverfassung. Beide Räthe stimmen ohne Instruction, versammeln sich jährlich an bestimmten Tagen zu einer ordentl. Sitzung, außerordentl. aber auf Berufung des Bundesrathes, od. auf Verlangen von einem Viertel des Nationalrathes od. von 5 Cantonen. Nach öffentlicher Verhandlung wird in Anwesenheit der absoluten Mehrheit der Mitglieder jedes Rathes durch einfache Stimmenmehrheit entschieden. Jeder Rath verhandelt abgesondert, doch müssen sie in ihren Beschlüssen übereinstimmen, wenn diese gesetzliche Kraft erlangen sollen. Nur für Wahlen, bei Ausübung des Begnadigungsrechts, bei Competenzstreitigkeiten treten beide Räthe unter dem Vorsitz des Präsidenten des Nationalrathes zu gemeinsamer Beschlußfassung zusammen. Die Initiative steht jedem Rathe, jedem Mitgliede derselben, sowie jedem Cantone durch schriftliche Anträge zu. [4]Die **vollziehende Gewalt** übt ein aus 7 Mitgliedern bestehender **Bundesrath** aus, der von der Bundesversammlung aus allen wahlberechtigten Schweizerbürgern auf 3 Jahre ernannt wird. Der Bundesrath wird aus der Bundeskasse besoldet, doch darf keines seiner Mitglieder im Laufe seiner Anstellung ein anderes eidgenöss. od. cantonales Amt verwalten, noch ein Gewerbe oder sonstigen Beruf treiben. Zu Beschlüssen ist die Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern erforderlich. Den Vorsitz führen die von der Bundesversammlung jährlich gewählten Präsidenten u. Vicepräsidenten. Die Mitglieder des Bundesraths haben in beiden Räthen der Bundesversammlung berathende Stimme u. das Recht Anträge zu stellen, Gesetze vorzuschlagen u. die an ihn gelangenden Anträge der Räthe u. Cantone zu begutachten. Die Wahl der Beamten, die nicht der Bundesversammlung, dem Bundesgericht od. anderen Behörden überlassen sind, steht ihm zu. Er ernennt Bevollmächtigte, prüft die Verträge der Cantone unter sich od. mit dem Auslande, leitet die auswärtigen Angelegenheiten, die Finanzen u. das Militärwesen, kann, wenn die Räthe nicht versammelt sind, Truppen aufbieten, bedarf jedoch der nachträgl. Zustimmung, wenn diese mehr als 2000 Mann betragen od. länger als 3 Wochen unter den Waffen bleiben. Er erstattet der Bundesversammlung in jeder ordentl. Sitzung derselben einen Verwaltungsbericht, auf ihr Verlangen auch besondere Berichte. Die Geschäfte vertheilt er in die 7 Departements des Aeußern (Politik), der Posten u. Bauten, der Justiz u. Polizei, der Finanzen, des Krieges, des Innern, des Handels u. der Zölle, unter seine Mitglieder, was in der Art geschieht, daß jedes Mitglied zugleich Stellvertreter eines andern in der betreffenden Abtheilung ist. [5]Es besteht ein **Bundesgericht** von 11 auf 3 Jahre gewählten Mitgliedern u. Ersatzmännern, dessen Präsident u. Vicepräsident die Bundesversammlung auf 1 Jahr ernennt, welches nach öffentl. u. mündl. Verfahren Streitigkeiten von nicht staatsrechtl. Natur zwischen Cantonen, so wie des Bundes mit einem Canton, Körperschaften u. Privaten, entscheidet, wenn diese Kläger über Gegenstände von beträchtl. Werthe sind; ferner über Ortsangehörigkeit der Heimathlosen, auch auf Anrufen beider Parteien u. auf deren Kosten bei streitigen Gegenständen von bundesgesetzlichem Werth. Zur Beurtheilung von Straffällen theilt sich das Bundesgericht in eine Anklagekammer, einen Assisen- u. einen Cassationshof u. ertheilt mit Zuziehung von Geschworenen Entscheide auf Antrag einer Bundesbehörde über amtliche Vergehen, Aufruhr u. Gewaltthat gegen die Bundesbehörden, über völkerrechtliche Verbrechen u. Vergehen u. die eine eidgenöss. bewaffnete Dazwischenkunft herbeiführenden polit. Verbrechen, doch kann die Bundesversammlung solchenfalls das Begnadigungsrecht üben. Zu seiner Competenz gehören auch Klagen über Verletzung der vom Bunde gewährleisteten Rechte, wenn die Bundesversammlung ihm solche zuweist. Eine weitere Ausdehnung seiner Befugnisse

bleibt

bleibt vorbehalten. Besondere Gesetze verfügen über Staatsanwaltschaft, Gerichtsverfahren, Strafgesetze u. Gerichtskosten. **Bundesstadt** ist seit 1848 Bern (s. unt. ss). *Nationalsprachen des Bundes sind die deutsche, französische u. italienische. Alle Beamten sind für ihre Geschäftsführung, nach besonderen Gesetzen, verantwortlich. Die Revision der Verfassung kann auf dem Wege der Bundesgesetzgebung jederzeit vorgenommen werden. Sind die Räthe uneinig, od. verlangen es 50,000 stimmberechtigte Schweizerbürger, so wird die Frage über Revision einer allgemeinen Volksabstimmung unterworfen. Wird diese Frage bejaht, so müssen beide Räthe neugewählt werden. Die revidirte Verfassung wird dem Schweizervolke zur Bestätigung vorgelegt. In Folge der Annahme dieser Bundesverfassung traten alle darauf widersprechende Bestimmungen der Cantonalverfassungen, Tagsatzungsbeschlüsse, Concordate u. der Bundesvertrag vom 7. August 1815 außer Kraft. Die Cantonalverfassungen wurden daher allerwegen danach umgestaltet, der Grundsatz der Volkssouveränetät aber blieb od. wurde herrschend, so daß Aenderungen der Grundgesetze nicht ohne Zustimmung der Mehrheit der Bürger eines Cantons vorgenommen werden können. †In **kirchlicher** Hinsicht sind die beiden Hauptconfessionen die reformirte u. römisch-katholische; die Reformirte ist vorwaltend in den Cantonen Zürich, Bern, Glarus, Basel, Schaffhausen, Appenzell-Innerrhoden, Thurgau, Waadt, Neuenburg; die Römisch-katholische in Luzern, den Urcantonen, Zug, Freiburg, Solothurn, Appenzell-Außerrhoden, St. Gallen, Tessin, Wallis; ziemlich im Gleichgewicht, doch mit Ueberzahl der Reformirten, ist das Verhältniß in Graubündten, Aargau, Genf. Durch die Aufhebung von 4 Klöstern im Aargau, desgl. des Stifts Urban u. eines Nonnenklosters in Luzern, der Mönchs- u. Nonnenklöster in Tessin u. des Bernhardhospizes in Wallis hat sich die Zahl der Klöster um 26 gemindert. *__Bildungsanstalten.__ Es gibt 3 Universitäten (Basel, Zürich, Bern), 2 Akademien in Genf u. Lausanne (wo Unterricht in Theologie, Rechtswissenschaft u. Philosophie ertheilt wird; die Akademie in Neuenburg ward 1848 geschlossen); 8 Lyceen (Sitten lehrt Theologie, Rechte u. Philosophie, Einsiedeln, Schaffhausen u. Lugano Philosophie, Chur Theologie, Luzern, Freiburg u. Solothurn Theologie u. Philosophie). Die Lyceen sind bis auf eins katholisch, die Universitäten u. Akademien protestantisch. Die einzelnen Cantone haben Gymnasien, Real-, Cantons- u. Volksschulen. Mit vielen Schulen sind Anleitung zur Landwirthschaft u. zum Obstbau verbunden. Zur Errichtung einer allgemeinen Bundesuniversität nach dem Muster der deutschen, so wie einer polytechn. Schule war eine Commission ernannt, welche im Mai u. Juni 1851 tagte u. ihre Vorschläge der Bundesversammlung vorlegte (s. u. ss). Doch ist bei der nationalen u. confessionellen Verschiedenheit der Cantone viel Dissenz in den Meinungen u. die Ausführung des Planes dürfte nicht in naher Zeit bevorstehen. Im Ganzen zählt die S. 5500 Gemeindeschulen mit etwa 350,000 Zöglingen, deren Aufwand theils von den Gemeinden (mit 4½ Mill.), theils durch eigene Schulfonds, endlich durch Staatsbeiträge (mit 900,000 Fr.) bestritten wird. Der Realunterricht wird von 9000, der Gymnasialunterricht von 2000 Schülern besucht. In Genf wurde durch Gesetz vom 7. Mai 1852 das Institut national Genevois gegründet, bestimmt alle ähnlichen Privatgesellschaften in sich aufzunehmen u. in 5 Abtheilungen Naturwissenschaften, Geschichte u. Archäologie, Literatur, schöne Künste, Landbau u. Gewerbsfleiß zu fördern u. am 1. Sept. in das Leben zu treten. *__Bundesheer.__ Die Haltung eines stehenden Heeres ist nach der Verfassung verboten, auch darf kein Canton über 300 M. unter den Waffen haben; nur Baselstadt macht noch von dieser Befugniß Gebrauch u. unterhält eine Truppe von etwa 200 M. Nach dem am 8. Mai 1850 verkündeten neuen Militärgesetz besteht das Bundesheer in den von den Cantonen gestellten Contingenten aus dem Bundesauszug, in Höhe von 3 % der Bevölkerung von 20—34 Jahren u. einer die Hälfte dessen betragenden Reserve der Mannschaften von 34—40 Jahren. Im Fall der Gefahr verfügt der Bund auch über die Landwehr, welche das allgemeine Aufgebot der gesammten waffenfähigen Mannschaft bis zum 44. Jahre begreift. Darnach besteht in Folge der letzten Zählung der erste Bundesauszug aus 72,000, die Reserve aus 36,000 M., u. zwar ersterer an Infanterie: aus 73 Bat. zu 5 bis 6 Comp. u. 12 Halbbataillone, zusammen 443 Comp. zu 125 M. u. 9 Jägercomp., die Reserve aus 31 Bat., 11 halben Bat. u. 15 Jägercomp.; ferner aus den Scharfschützen des 1. Auszuges, 46 Comp. zu 100 M. u. 27 Comp. der Reserve. Die Cavallerie zählt 22 Comp. Dragoner Auszug u. 13 Reserve, 7½ Comp. Guiden Auszug u. 4 Reserve. Die Artillerie des 1. Auszugs zählt 25 Feld- u. 2 Gebirgs-, 4 Raketen-, 4 Positions- u. 6 Parkbatterien; die Reserve 13 Feld-, 2 Gebirgs-, 2 Raketen-, 9 Positions- u. 6 Parkbatterien. Das Geniecorps des 1. Auszuges 6 Comp. Sappeurs zu 100 M. u. 3 Comp.; Pontonniers eben so stark. Die Reserve hat bei dieser Waffengattung gleiche Stärke. Der Generalstab besteht aus 40 Obersten, 39 Oberstlieuten., 46 Majoren, 13 Hauptleuten, 20 Ober- u. 10 Unterlieut. 1850 lieferten an Contingenten: Zürich 11,080, Bern 20,310, Luzern 5951, Uri 643, Schwyz 1973, Obwalden 615, Nidwalden 504, Glarus 1347, Zug

Zug 774, Freiburg 4432, Solothurn 3091, Baselstadt 1023, Baselland 2073, Schaffhausen 1527, Appenzell Außerrhoden 1941, Appenzell Innerrhoden 493, St. Gallen 7458, Graubündten 3947, Aargau 8858, Thurgau 3918, Tessin 4947, Waadt 8741, Wallis 3588, Neuenburg 2946, Genf 2200, zusammen 104,352 M. für beide Auszüge, ein Verhältniß, das sich nur unbeträchtlich geändert hat. Nach den Waffengattungen vertheilen sich diese Mannschaften in 1200 Sappeurs, 600 Pontonniers, 8752 Artilleristen, 1442 Parktrain, 2772 Dragoner, 512 berittene Guiden, 76,487 M. Inf., 10,000 Scharfschützen, 2355 M. Bataillonsstäbe, 81 Oekonomiebeamte, 189 Krankenwärter, 80 Büchsenschmiede. [10] Der Geniestab zählt 2 Obersten, 3 Oberstlieut. ꝛc.; der Artill.-stab 4 Obersten ꝛc.; der Justizstab 1 Oberauditeur u. mehreren Justizbeamten, der Commissariatsstab 1 Oberkriegscommissär u. Commissariatsbeamten, der Gesundheitsstab 1 Oberfeldarzt, 9 Divisionsärzte ꝛc. Die Offiziere u. Unteroffiziere der taktischen Einheiten (Bat. bei der Inf., Comp. bei den Spezialwaffen) werden von den Cantonen, die des eidgenöss. Stabes vom Bundesrathe ernannt u. befördert. Die Reserve ist bewaffnet wie der Auszug. Auf je 1000 M. des Auszugs kommen mindestens 2 Geschütze von bespannten Batt. (zu 4 Zwölfpfündern, zu 4 Vierundzwanzigpfünd. Haubitzen, zu 4 Achtpfünd. Kan. u. 2 Haubitzen, zu 4 Sechspfünd. Kan. u. 2 Haubitzen). Für den Unterricht der Infanterie sorgen die Cantone, die Rekruten werden erst nach gehöriger Einübung dem Auszuge zugetheilt; diese Uebung währt 28—35 Tage, die jährliche Wiederholung 3—6, bei der Reserve 2—3 Tage. Die Landwehr tritt jährlich wenigstens 1 Tag zusammen. Für die Ausbildung der Genietruppen, Artillerie, Reiterei u. Scharfschützen sorgt der Bund. Bei den Genietruppen u. der Artillerie findet alle 2 Jahre ein Wiederholungsunterricht von etwa 14 Tagen, bei Reiterei u. Scharfschützen von 4—7 Tagen statt, für den höhern Militärunterricht der Offiziere u. Aspiranten sorgt gleichfalls der Bund u. bestellt für die Spezialwaffen Instructoren, übernimmt auch für die Infanterie die Bildung derselben für jeden Canton. Alle 2 Jahre findet eine größere Zusammenziehung von Truppen (Uebungslager) statt. Jährlich vereinigen sich abwechselnd in den Cantonalstädten zu Militärgesellschaften die sämmtl. Schweizerofficiere, zunächst um speziell, ohne dienstliche Rücksicht gegen einander, die militär. Einrichtungen, zu besprechen, zugleich auch um das Bewußtsein des gemeinsamen Angehörens Einem Vaterlande u. Einem Zwecke zu wecken u. zu nähren. Die Ueberwachung des Unterrichts u. die Inspection wird durch eidgenöss. Staabsoffiziere ausgeübt. In jedem Canton besteht ein mit der eidgenöss. Kriegsverwaltung in Verbindung stehendes Cantons-Kriegscommissariat. Die Bundesversammlung beschließt die Aufstellung u. Entlassung von Truppen, ernennt den Oberfeldherrn u. den Chef des Generalstabes; der Bundesrath leitet die Vollziehung der Militärorganisation durch sein Militärdepartement, dem die Inspectoren der Infanterie, der Inspector des Genies, der der Artill., ein Oberst der Cavallerie, ein Oberst der Scharfschützen, der Oberauditeur, der Oberfeldarzt u. der Oberkriegscommissär unmittelbar unterstehen. Die Amtsdauer dieser Militärbeamten ist 3 Jahre. Dem Oberfeldherrn ist die jedesmalige Eintheilung der zu seiner Verfügung gestellten Truppen in Brigaden, Divisionen u. Armeecorps überlassen; er ernennt deren Commandanten, sowie die Obercommandanten des Geniecorps, der Artillerie, der Cavallerie u. der Generaladjutanten. Es dürfen keine, die militär. Interessen der Eidgenossen verletzenden Werke errichtet, noch ohne Genehmigung des Bundes bestehende Befestigungen zerstört werden. Alle Rechte u. Pflichten des ehemaligen Kriegsrathes sind auf den Bundesrath übergegangen. Die Anschaffung der Waffen besorgen die Cantone, welche in ihren Zeughäusern etwa 670 Geschütze verwahren, von denen 200 zu Feld- u. etwa 180 zu Positionsgeschützen verwendbar sind. Die Bekleidung beschafft sich jeder Schweizer auf eigene Kosten u. die den Unbemittelten hierauf gewährten Vorschüsse müssen in bestimmten Fristen erstattet werden. Die Uniform ist der Waffenrock mit 2 Reihen Knöpfe; für Cavallerie u. Artillerie der kurze Uniformrock; Kopfbedeckung für die Infanterie der konische Tschako, für die Cavallerie der Helm; auch der Stab u. die Stabsoffiziere der Infant. tragen Tschakos statt der Grabbogenhüte; die Epauletes der Offiziere sind beibehalten, auch die wollenen Epauletten bei den Genietruppen u. der Artillerie; die andern Waffengattungen haben Achselklappen, die Infanterie u. Scharfschützen von Tuch, die Cavallerie von weißem Metall. Die Jäger erhielten eine neue Art Gewehre (s. Stutzbüchse in den Suppl.). [11a] **Finanzen** des Bundes. Das Budget für 1853 führt die muthmaßliche Gesammteinnahme zu 12,450,000 Fr. (darunter Roheinnahme der Zollverwaltung 5 Mill. Fr., der Postverwaltung 6½ Mill., der Telegraphenverwaltung 200,000 Fr., der Pulverwaltung 692,678 Fr.) u. die Ausgaben zu 11,850,855 Fr. (für Nationalrath 127,000, Ständerath 5200, Bundesrath 52,200, Bundeskanzlei 103,750, Pensionen 58,040 Fr.; ferner Departements: politisches 43,100, Inneres 10,000, Militär 1,123,260, Finanzen 23,000, Handel 7000, Post 17,000, Justiz u. Polizei 38,000 Fr. Verwaltungen: der Zölle 3,185,000, der Posten 6½ Mill., der Telegraphen 230,000, der Pulververwaltung 308,400 Fr.) an. Der muth-

uthmaßliche Vermögensstand wird am . Dec. 1853 betragen 10,699,368 Fr., od., ach Abzug von 2,917,200 Fr. Schulden, an einem Vermögen 7,782,167 Fr. [11] Diplomatisch im Auslande wird die S. seit 1851 igentlich blos durch 2 Geschäftsträger in Bien u. Paris, in den übrigen europ. u. merikan. Staaten (Vereinigte Staaten, Mexico, Brasilien) durch 51 consular. Verönen in 41 Consulaten vertreten. [12] Was ie Beschäftigung der Schweizer anbeingt, so überragt den Ackerbau bei weien die Viehzucht u. die Industrie. In en Cantonen, welche vorwiegend auf den Betrieb der Landwirthschaft angewiesen sind, eginnen Hypothekarbanken ins Leben erufen zu werden; die erste in Baselland, 851 in Thurgau. Die S., obgleich umgeen von schutzzöllnerischen Staaten, huldigt em Systeme des freien Verkehrs, u. obleich vom Meere abgeschnitten, hat ihre Industrie dennoch Absatz in weite Fernen efunden (bes. rohe Tücher u. Musseline). Die S. war nächst England, Frankreich u. Belgien am würdigsten auf der Weltausstellung des Jahres 1851 in London vertreen u. trug 69 Preise davon. Bes. bringt ie Industrie Wollengespinnste, Seidenzeuge, einen- u. Hanfgewebe, Strohflechtereien, Halbtücher, Glas ꝛc. Viele Zweige der Inustrie werden nicht in geschlossenen Anstalen, sondern in den Wohnungen der Arbeier betrieben, so, mit Ausnahme der Jacquardstühle, die Seidenweberei, ferner die Bandstühle u. die Uhrenverfertigung. Das Zunftwesen besteht nur noch in Basel u. Schaffhausen in gemilderter Form fort. Die erste Gewerbsausstellung fand in Zürich u. St. Gallen statt. [13] Handel. Neuere Aufstellungen fehlen. 1840 bewegte der Handel eine Waarenmasse von 675 Mill. Fr. an Werth, wovon 344 Mill. auf Erzeugnisse der Landwirthschaft, 116 auf die inländische u. 250 auf die fremde Industrie kamen. Man nimmt die Steigerung derselben bis zum Jahr 1850 auf 490 Mill. Fr. an, wovon auf den Verkehr mit Frankreich 175, mit Sardinien 30, mit der Lombardei 85, mit Deutsch-Oestreich 30, mit dem Zollverein 170 Mill. Fr. kommen. Banken bestehen in Zürich, St. Gallen, Freiburg u. Baselstadt seit 1843; Cantonalbanken in Bern u. Lausanne seit 1846, u. eine Hypothekenbank in Baselland seit 1849. Obgleich diese Banken junge Schöpfungen in der S. sind, so sind sie doch bereits in ziemlicher Blüthe, so war der Gesammtverkehr der Bank in Baselstadt im J. 1850: 34,711,304 Fr. (fast die Hälfte mehr als 1849). Mit der Einführung des neuen allgem. schweizer. Münzsystems soll auch eine Verbindung der Banken unter einander angestrebt werden. [14] Münzen, Maße u. Gewichte. Durch das am 27. April 1850 angenommene Münzgesetz wurde das franz. Münzsystem eingeführt, nach demselben machen 5 Grammen Silber, $^9/_{10}$ fein, die schweizer. Münzeinheit unter dem Namen Franken aus. Der Franken hat 100 Rappen. Die Prägung ist, für Rechnung der Cantone, dem Bundesrathe überlassen u. sollen in Umlauf gesetzt werden: 500,000 Fünf-, 750,000 Zwei- u. $2^1/_2$ Mill. Einfrankenstücke; ferner in gröber ausgeprägten Scheidemünzen 3 Mill. Einhalbfrankenstücke, $7^1/_2$ Mill. Zwanzig-, $12^1/_2$ Mill Zehnrappenstücke; endlich aus reinem Kupfer 20 Mill. Fünf-, 11 Mill. Zwei- u. 3 Mill. Einrappenstücke (Centimen). Dies ergibt zusammen 12 Mill. Fr., indeß ist damit der Geldbedarf bei weitem nicht gedeckt, da der Umlauf auf 120 Mill. angeschlagen wird, doch coursiren gegen 15 bis 20 Mill. franz. Franken, u. gegen 90 Mill. Fr. deutsches Geld, das im Wege des Handels gegen Fünffrankenstücke umgetauscht, während die Münzprägung auf $17^1/_2$ Mill. Fr. erhöht werden soll. Die Maß- u. Gewichtsconvention der 12 Cantone (s. im Hptw.) ist als maßgebend für die ganze S. angenommen worden u. muß bis Ende des Jahres 1856 in allen Cantonen eingeführt sein, wozu in mehreren bereits erfolgreiche Schritte gethan worden sind. [15] Zollwesen. Nach Einführung des Zollgesetzes vom 1. Sept. 1849 ist für den innern Verkehr eine vollständige Freiheit eingetreten, dagegen sind die Grenzzölle, die früher, mehr nominell, 1 Batzen für den Ctr. Rohgewicht forderten, in steigende Tarifsätze von 1, 2, 5, 10, 15, 20, 25, 50 u. 100 Batzen verwandelt, übrigens aber noch immer sehr niedrig gegriffen werden, so daß sie nur als Finanz- nicht als Schutzzölle betrachtet werden können. Die Aus- u. Durchfuhrzölle sind noch ungleich niedriger von $^1/_4$ bis 20 Batzen angesetzt. Die neuen Zölle berühren überhaupt die nothwendigsten Lebensbedürfnisse höchst unbedeutend u. die Luxusgegenstände nicht erheblich. Ein Handelsvertrag mit Sardinien wurde geschlossen u. am 29. Juli 1851 ratificirt; der Vertrag mit den Verein. Staaten von Nordamerika hat dagegen die Bestätigung des Congresses in Washington nicht erlangt. [16] Posten. Durch Bundesbeschluß vom Nov. 1848 wurden die Posten im ganzen Umfange der S. vom 1. Jan. 1849 an von der Eidgenossenschaft übernommen, s. u. Post [17] (in den Suppl.) Dem Bundesrathe wurde die Leitung des Postwesens übergeben. Den ersten Postvertrag, nach Einführung der neuen Ordnung, schlossen die Bundesbehörden mit Belgien, das ihn im Nov. 1849 ratifizirte; diesem folgte der mit Frankreich im Juni 1850 u. mit Oestreich u. dem deutschen Postverein am 23. April 1852 zu Lindau abgeschlossen u. am 15. Oct. ins Leben getreten. [17] Verkehrsmittel. Straßen, Brücken u. Wasserbauten stehen unter Aufsicht des Bundes, werden jedoch von den Cantonen besorgt u. unterhalten. An

Cantonalstraßen besitzt die S. ungefähr 3000 Kilometer. Die vielen Seen der S. unterhalten einen lebhaften Schiffsverkehr u. mehrere, zumal der Genfer- u. Bodensee, werden mit Dampfschiffen befahren. Von den 12 Dampfern auf dem Bodensee gehört jedoch nur 1 zur Zeit der S., das in Rorschach seinen Landungsplatz hat, die übrigen sind deutsches Eigenthum von Constanz, Friedrichshafen u. Lindau. Ein neuer Reußkanal wurde am 14. Juli 1852 in Altorf eingeweiht. Je länger die S. mit Einführung der **Eisenbahnen** gezögert hatte, um so lebhafter u. allgemeiner wurde diese Angelegenheit ergriffen, nachdem der Bundesbeschluß vom 28. Juli 1852 dieselbe den Cantonen anheim gestellt u. diese zur eigenen Ausführung od. zur Bestätigung von Baugesellschaften unter vorbehaltener Zustimmung des Bundes ermächtigte. Die Cantone bauen nicht selbst, sondern betheiligen sich nur bei den gebildeten Actiengesellschaften. Die einzige Eisenbahn, welche die S. bereits besitzt, führt von Zürich nach Baden. Von den neugebildeten Gesellschaften ist die für die Centralbahn (s. u. Eisenbahnen in den Suppl.), deren Kosten auf 36 Mill. Fr. veranschlagt sind, wozu in der S. 19, in Paris 17 Mill. Fr. gezeichnet wurden, die wichtigste. Mit Frankreich steht die S. durch die Bahn von Basel nach Mühlhausen bereits in Verbindung. Der Termin zu dem mit Baden getroffenen Abkommen wegen Einmündung seiner Bahn nach Basel u. deren Fortführung auf schweizer. Gebiet rheinaufwärts bis Constanz, war verstrichen, ohne daß die großherzogl. Regierung sich darüber erklärt hatte; der Nationalrath ermächtigte jedoch in geheimer Sitzung am 28. Jan. 1853 den Bundesrath, die diesfälligen Unterhandlungen wieder aufzunehmen. Der Plan zum Bau einer Bahn von Lausanne od. Auchy nach Bevay u. von Bouveret über Martigny nach Sion ist bundesräthlich genehmigt. [19] Nach dem im Dec. 1851 angenommenen **Telegraphengesetz** ist die Anlegung von **Telegraphen** Staatsangelegenheit u. es wurde bestimmt, daß die ersten elektromagnet. Telegraphen von Rheineck (über St. Gallen, Frauenfeld, Winterthur, Zürich, Aarau, Bern, Lausanne) nach Genf, (mit Zweiglinien von St. Gallen nach Herisau, von Winterthur nach Schaffhausen, von Herzogenbuchsee nach Solothurn, von Murten nach Freiburg u. Neuenburg, Lachaux-Defonds u. Locle, u. von Lausanne nach Bevay), dann von Zürich (über Arth u. Bellinzona) nach Chiasso (mit Zweiglinien nach Glarus u. Chur u. von Bellinzona nach Locarno); endlich von Basel (über Zofingen) nach Luzern u. Arth geführt werden sollten. Durch einen **Telegraphenvertrag mit Oestreich** wurde der Anschluß der gegenseitigen Telegraphen bei Bregenz, Feldkirch u. Como verabredet u. die Anlegung von Linien dahin bestimmt. Mit Frankreich, Belgien u. den deutschen Staaten ist die S. am 7. Febr. 1853 von Basel aus telegraph. Verbindung. Von diesem Tage an wurde überhaupt mit Frankreich, Belgien, Holland, England, Deutschland, Oestreich, Parma, Modena u. Toscana telegraphirt. II. **(Gesch.)** [19] Der **Sonderbund** der kathol. Cantone, dessen erstes Entstehen in das Jahr 1843 zurückreicht, wo im Herbst in einer **Conferenz in Bad Rothen** bei Luzern die Cantone **Schwyz, Uri, Unterwalden, Luzern, Zug u. Freiburg** sich über eine Trennung von den übrigen Cantonen besprachen, erhielt im Herbst 1845 seine festere Gestalt u. durch den Beitritt des Cantons **Wallis** an Ausdehnung. Diese 7 Cantone verbanden sich jetzt offen zur Aufrechthaltung der cantonalen Selbstherrschaft u. zum Schutze der kath. Religion gegenüber den Bestrebungen der andern, welche auf Kosten der Cantonalselbständigkeit die Bundesgewalt erweitern wollten. Dieser wichtige Beschluß verstärkte auf der andern Seite die Kraft der radikalen Partei. Die Regierung von **Bern**, welche bei dem luzerner Freischaarenzuge eine schwankende Politik befolgt, erst das Unternehmen heimlich begünstigt u. es nach seinem Mißglücken offen verläugnet hatte, mußte Anfang 1846 weichen u. **Ochsenbein**, der Anführer jener Freischaaren, trat Ende März an die Spitze der Geschäfte. [20] Diese geänderte Stellung des mächtigsten Cantons war von Wichtigkeit, dennoch erlangte der Antrag **Zürichs**, die Auflösung des Sonderbundes auszusprechen, auf der Tagsatzung von 1846 nur 10½ St. für sich. Erst die **Umwälzung in Genf**, welche vom 6. bis 9. Oct. bewirkt ward, den Hauptleiter dieser Bewegung, **James Fazy**, an die Spitze einer provisor. Regierung brachte u. eine Aenderung der Verfassung bewirkte, hatte zugleich die Folge, daß Genf seinen Beitritt zu dem Antrage Zürichs erklärte. [21] Dieser Erfolg in Genf ermunterte die protestant. Gemeinden von Murten, Boll, Greyerz u. Stäffis auch im Canton **Freiburg** (s. d. in den Suppl.) durch Waffengewalt einen Umschwung herbeizuführen. Der Angriff, den sie am 7. Jan. 1847 gegen die Hauptstadt versuchten, wurde jedoch zurückgeschlagen u. 1200 Freiburger besetzten am 8. Jan. die aufständ. Ortschaften. Mit Strenge wurde gegen die unterliegende Partei verfahren, die Ausstoßung aller liberalen Mitglieder aus dem großen Rathe durchgesetzt u. gegen 60 der angesehensten Führer eine gerichtliche Untersuchung eingeleitet, deren voraussichtlich schwere Folgen erst die späteren Kriegsereignisse verhinderten. Die Verbündeten Freiburgs feierten diesen Ausgang als einen Sieg ihrer Sache u. hielten am 15. Jan. eine **Versammlung in Luzern**, worin die Vorbereitungen zu einer kräftigen Vertheidigung beschlossen wurden.

Kriegs-

kriegsbedarf langte von auswärts über den St. Gotthard an u. die Aussicht auf fremde Hülfe erhöhte den Muth, aber auch die Härte der Verfolgung gegen die Besiegten in Luzern. Bis Ende Febr. 1847 waren dort bereits 684 Verurtheilungen (darunter nicht zum Vollzug gekommene Todesurtheile) gegen Theilnehmer am Freischaarenzuge erfolgt. [23] Durch diese Vorgänge wurde die Stimmung in den gegner. Cantonen immer gereizter u. zwar um so mehr, als durch diese inneren Wirren der Einmischung fremder Mächte in die Angelegenheiten der S. die Thür geöffnet ward. Da Bern Vorort geworden war, so erlangte die Wahl Ochsenbeins zum Regierungspräsidenten, der damit zugleich den Vorsitz in der Tagsatzung erhielt, große Bedeutung, namentlich da jetzt ernstlich an der Realisirung der Einheitsidee gearbeitet wurde. Die franz. Regierung nahm hieraus Veranlassung, durch ihren Gesandten, Bois le Comte, erklären zu lassen, daß sie keine einheitliche S., sondern nur 22 unabhängige Cantone anerkenne; sollten einige derselben sich beklagen, daß ihre Unabhängigkeit bedroht sei, so werde Frankreich mit seinen Verbündeten erwägen, ob nicht dadurch die Verträge verletzt seien, auf welchen das staatliche Dasein der S. beruhe, um demgemäß zu verfahren. Eine Rüge des Freischaarenzuges vom 1. April 1845 war zugleich in der Note enthalten, die um so tiefer schmerzte, als der damal. Anführer dieses Zuges jetzt das Haupt der Regierung war. Auf diese Erklärung, welche den Sonderbund offen billigte, erwiderte Ochsenbein durch eine Abweisung jeder fremden Einmischung; was den gegen ihn gerichteten persönl. Angriff betreffe, so sei er für sein Verhalten nur den Behörden seines Landes verantwortlich gewesen. Während vier Großmächte eine der Tagsatzung feindliche Haltung einnahmen, wich nur der Geschäftsträger Englands, Peel, davon ab, dem kein Auftrag geworden war, sich der franz. Note anzuschließen, u. der vielmehr dem neuen Bundespräsidenten am 20. Juni ein Fest auf seinem Landsitze Gümlingen veranstaltete. [24] Noch immer würde dem Beschlusse wider den Sonderbund die Mehrheit gefehlt haben, wenn nicht der große Rath von St. Gallen, wiewohl nur mit der Mehrheit 1 Stimme, sich den protestant. Cantonen angeschlossen hätte. In St. Gallen verhält sich die Zahl der kath. zur protestant. Bevölkerung wie 10 zu 6, doch ist der Glaubenseifer der Katholiken weniger erhitzt, u. diese hatten sich schon vorher tadelnd über die Berufung der Jesuiten nach Luzern ausgesprochen. Die Tagsatzung ward in Bern am 5. Juli eröffnet u. ließ sich auch durch ein neues Schreiben des franz. Ministers des Auswärtigen Guizot an Bois le Comte vom 2. Juli, welches der Mehrheit die Befugniß absprach, ihre Beschlüsse der Minderheit aufzudringen, nicht einschüchtern. Nach langen Verhandlungen wurde am 20. Juli mit 12½ der Beschluß gefaßt, daß der Sonderbund als unverträglich mit der Bundesverfassung u. daher als aufgelöst erklärt werde u. die Verantwortung für Befolgung dieses Beschlusses die bezügl. Cantone treffe; erforderten es die Umstände, so würden Maßregeln zu berathen sein, die Ausführung dieses Beschlusses zu sichern. Mit den 7 Sonderbundscantonen hatte noch Neuenburg gestimmt, Baselstadt u. Appenzell-Innerrhoden aber eine unentschiedene Stellung genommen. [25] Der Sonderbund legte 2 Tage später eine Verwahrung ein, in der er sich auf seinen blos defensiven Zweck berief, setzte jedoch seine Rüstungen fort. Zur Untersuchung derselben ernannte die Tagsatzung einen Siebenerausschuß u. beschloß auf dessen Bericht am 12. Aug. Abmahnung u. Innehaltung der in Tessin mit Beschlag belegten Kriegszufuhren. An demselben Tage empfing die Tagsatzung ein Schreiben Lord Palmerstons, der sich unumwunden gegen jede Einmischung in die innern Angelegenheiten der S. erklärte. Dies hob die Stimmung, u. schon am 16. Aug. wurde eine Revision des Bundesvertrages, wozu selbst Basel seine Zustimmung gab, u. die Niedersetzung eines Ausschusses von 14 Mitgliedern für diesen Zweck beschlossen. Am 27. August verfügte die Tagsatzung die Entfernung sonderbünd. Offiziere aus dem eidgenöss. Heere u. am 3. Sept. die Ausweisung der Jesuiten aus der S. Für letztere Anordnung fand sich in der Verfassung u. den Gesetzen der S. kein Anhalt; sie wurde jedoch auf Gründe der öffentl. Wohlfahrt gestützt. Am 9. Sept. vertagte sich die Versammlung bis zum 18. Oct. [26] Die Zwischenzeit benutzten die meisten Cantone, die Auflösungsfrage an die Landgemeinden zu bringen, die dort eine Mehrheit von ⅚ für sich erhielt. Diese Frage wurde mehr vom polit. als vom kirchl. Standpunkte aus behandelt. Tessin ist ganz, Solothurn u. St. Gallen überwiegend katholisch, Aargau, Thurgau, Genf u. Graubünden haben eine zahlreiche kath. Bevölkerung, ohne daß die Sache des Sonderbundes bei denselben lebhafte Sympathien erweckte, vielmehr großen Theils auf entschiedenen Widerstand stieß. [27] Die am 18. Oct. wieder eröffnete Tagsatzung erließ einen Aufruf an die Sonderbundscantone u. schickte Bevollmächtigte dorthin ab; beides ohne Erfolg. Der Aufruf ward unterdrückt, den Friedensboten der Zutritt verweigert, die Rüstung mit Eifer betrieben. In der Tagsatzungssitzung am 29. Oct. verlangten die Gesandten der Sonderbundscantone Wahrung ihrer polit. u. confessionellen Rechte, Verzichtleistung auf die Ausweisung der Jesuiten, Sicherung der durch Art. 12 der Bundesurkunde verbürgten kirchl.

In-

Institute u. unverkümmerte Anerkennung des Souveränetäts- u. gleichmäßigen Repräsentationsrechtes der 7 Stände. Als dieser Antrag mit 12½ gegen 8 Stimmen verworfen wurde, verließen nach vorher eingelegter Protestation die 7 sonderbündn. Gesandten den Sitzungssaal. Die Tagsatzung genehmigte die Aufstellung eines Bundesheeres von 50,000 M. unter dem Oberbefehl des Obersten Dufour. Nur Neuenburg weigerte sich sein Contingent zu stellen. Unmittelbar darauf erschien das **sonderbünd. Kriegsmanifest**, welches die Tagsatzung am 4. Nov. durch die Erklärung beantwortete, die Auflösung des Sonderbundes durch Waffengewalt zu erzwingen. An demselben Tage erließ Guizot abermals eine Circularnote an die franz. Gesandten in London, Berlin, Wien u. Petersburg mit dem Entwurf eines Vermittlungsvorschlags an die beiden Parteien der S.: die polit. Schwierigkeiten sollten die Großmächte regeln, über die religiösen Streitigkeiten der Papst entscheiden. Während Preußen u. Oestreich dem beistimmten, hatte der Kampf schon begonnen. Man erwartete einen langen u. blutigen Krieg, denn der Sonderbund hatte 32,400 M. unter den Waffen u. überdies die männliche Bevölkerung vom 16. bis 60. Jahre als Landsturm einberufen, dessen Zahl auf 47,000 M. angegeben ward. Geschwächt ward seine Stellung dadurch, daß nur die Urcantone nebst Luzern u. Zug zusammenhängen, Freiburg u. Wallis aber den Kampf vereinzelt aufnehmen mußten. Dagegen hatten alle in ihren Gebirgen natürliche Festungen, welche eine hartnäckige Vertheidigung möglich machten. Darauf rechneten auch die fremden Mächte u. beeilten ihr Einschreiten nicht; beschränkten sich vielmehr auf einige Waffenlieferungen, auch fanden sich Fürst Friedr. Schwarzenberg u. einige andere deutsche Offiziere in Luzern ein; Commandant des sonderbündn. Heeres wurde Salis-Soglio (s. d. 7) in den Suppl.). [20] Alle Voraussetzungen wurden jedoch getäuscht, ebenso wie die Hoffnung auf eine Erhebung der kathol. Bevölkerung in den Grenzcantonen. Ein schwacher Aufstand in **St. Gallen** ward unterdrückt u. die Uebertritte von Aargau her blieben gering. Die Tagsatzung war auf ihrer Hut u. rief am 29. Oct. auch die Reserve ein, so daß ihr schlagfertiges Heer auf 56,186 M. mit 4754 Pferden u. 30,569 M. Reserven mit 1335 Pferden gebracht, im Laufe des Feldzuges aber auf 94,000 M. mit 180 Geschützen erhöht wurde. Die Bereitwilligkeit, mit welcher die Aufgebote zu den Waffen eilten, die schnelle u. treffliche Ausrüstung derselben, die Aufbringung der erforderl. Geldmittel, die Zucht u. Ordnung im Heere, legten einen überraschenden Beweis von der Vortrefflichkeit der schweiz. Militäreinrichtungen ab. Am 24. Oct. war der Aufruf zu den Waffen ergangen u. nach 14 Tagen konnte der Feldzug eröffnet werden. Von Seiten des Sonderbundes geschah dies sogar noch früher. Am 3. Nov. erstiegen 400 Urner mit 4 Kanonen den Gotthard u. besetzten das tessin. Lagerhaus. Ihre nach Airolo abgeschickten Vorposten wurden blutig zurückgewiesen, während sie auf den Beistand des ganz kathol. Volks gerechnet hatten. Erst als die Urner durch Walliser u. Schwyzer Verstärkungen erhielten, griffen sie am 12. Nov. den Heerhaufen der Tessiner bei Airolo an, schlugen den überlegenen Feind u. verfolgten ihn bis Bellinzona, das sie erst nach den Erfolgen der eidgenöss. Truppen auf andern Punkten am 22. Nov. räumten. [21] Durch einen Einfall der Luzerner in den Aargau in der Nacht vom 10. Nov. wurde eine zürich. Milizcompagnie von 60 M. zu Klein-Ditwyl aufgehoben, u. 2 Tage später unternahm der luzern. Feldherr, General Salis-Soglio, mit 8000 M. u. mehreren Batterien einen starken Angriff auf Geltwyl unweit Meri, wobei der Hauptmann einer aargau. Jägercomp., Fischer, fiel, ferner auf Rikenbach an der Schiffbrücke über die Reuß u. endlich bei Menzikon-Rhynach. Alle diese Kämpfe, in denen beide Theile gleiche Tapferkeit entfalteten, endeten mit dem Rückzuge der Sonderbündler, die sich am folgenden Tage wieder auf luzern. Boden befanden. [22] Gleichzeitig mit diesen Vorgängen war der Kampf bei Freiburg losgebrochen, in welchen Canton Oberst Rilliet am 10. Nov. eindrang u. sich am 12. mit der von Murten kommenden Division des Obersten Burkhardt unter den Mauern der Hauptstadt vereinigte. Ueber das 25,000 M. mit 70 Geschützen betragende Heer übernahm General Dufour den Oberbefehl u. forderte die Stadt, die wider Erwarten geringen Widerstand geleistet hatte, zur Uebergabe auf. Am 14. Nov. unterwarf sich Freiburg der Tagsatzung u. ihren Beschlüssen, entsagte dem Sonderbund, willigte in die Ausweisung der bereits geflüchteten Jesuiten u. in die Entwaffnung der Truppen. Nicht ohne einige Ausschweifungen der Soldaten ging die Besetzung der Stadt vor sich, in der Oberst Rilliet mit 5000 M. zurückblieb. Eine neue Regierung ward in einer ziemlich stürm. u. unförml. Volksversammlung eingesetzt. Unmittelbar nach der Einnahme Freiburgs wendete sich der Kriegsrath des Sonderbundes an den östreich. Gesandten bei der Eidgenossenschaft mit dem Ersuchen, daß Oestreich bei der Anerkennung der rechtl. Stellung der Sonderbundsstaaten Maßregeln zur Sicherung derselben vor Unterdrückung ergreifen würde. [23] Das eidgenöss. Heer wendete sich unterdeß dem größern Theile seiner Aufgabe, dem Angriffe der compacten 5 Cantone zu. Am 20. Nov. wurde Zug besetzt u. unterwarf sich am 21. Nov. Die an der Reuß zusammengezogenen eidgenöss. Truppen übersetzten diesen

en Fluß am 23. Nov. bei Sins. Die Division Ziegler hatte den Auftrag den Brückenkopf an der Reuß oberhalb Luzern zu stürmen, sich längs des Flusses auszudehnen u. die Verbindung mit dem linken Flügel der Eidgenossen wieder zu gewinnen. Dieselbe legte in den Gefechten beim Rothen Kreuz, an der Brücke von Gislikon u. bei Meierskappel, bei Honau u. am Rohenberg, während die Brigade Isler gegen die Schwyzer nach Immensee, Küßnacht u. Udlingenschweil vordrang u. die Division Ochsenbein Schlüpfheim nahm. Das unbefestigte Luzern ergab sich am 24. Nov. auf dieselben Bedingungen wie Freiburg, am 25. folgten beide Unterwalden, am 27. Schwyz, am 28. Uri nach. Den Beschluß machte am 30. Wallis, das gleichfalls einen nur sehr geringen Widerstand geleistet hatte. Am 27. hatte Dufour schon die Reserven u. Landwehr u. die Hälfte der Divisionsbatt. entlassen u. Neuenburg als Buße seiner Weigerung (s. ob. [22]) am 28. die Zahlung des doppelten Geldcontingentes bewilligt. [31] Dieser rasche Erfolg kam den Festländ. Großmächten so unerwartet als ungelegen. Der preuß. Geschäftsträger v. Sydow war ermächtigt worden, die Vermittelung seiner Regierung zur Lösung des Streits anzubieten, u. überreichte die hierauf bezügl. Note der Tagsatzung am 26. Nov. Sie wurde von derselben, da die Sache bereits entschieden war, in ihrer Sitzung vom 2. Dec. abgelehnt. Aehnlich erging es den Vorschlägen Frankreichs u. Oestreichs, die am 1. u. u. 5. Dec. an die Tagsatzung gelangten. Nur der als außerordentlicher Gesandter Englands am 3. Dec. in Neuenburg eingetroffenen Sir Stratford Canning machte bei der veränderten Lage der Dinge von seinen Anweisungen keinen Gebrauch. [32] Das fernere Vorgehen der Cabinete, worüber in Wien u. Paris im weiteren Verfolg dreier am 18. Jan. 1848 der Tagsatzung übergebenen Noten von Preußen, Oestreich u. Frankreich (worin die Cantonalsouveränetät als fortbestehend nur dann anerkannt werden könne, wenn die von den Truppen andrer Cantone besetzten Cantone wieder von diesen Truppen befreit wären, die Rückführung der Truppen auf den Friedensfuß verlangt u. jeder ohne Genehmigung aller Cantone getroffenen Aenderung der Bundesacte die Anerkennung verweigert ward), Vereinbarungen getroffen wurden, unterbrach die franz. Februarrevolution, welche den Schweizern sehr gelegen kam u. sie in den Stand setzte, unbeirrt durch fremden Einfluß ihre innern Angelegenheiten zu regeln. Den überwundenen Cantonen wurde die Tragung der Kriegskosten im Belauf von 7½ Mill. franz. Franken aufgebürdet; auch Neuenburg u. Appenzell-Innerrhoden, welche die Kriegshülfe versagt od. zurückgehalten hatten, mußten einen Strafantheil entrichten, jenes von 300,000 Fr. (zur Gründung eines Pensionsfonds für die im Dienste der Eidgenossenschaft Verwundeten u. für Wittwen u. Waisen Gefallener); dieses 15,000 Fr. Die Last für die Sonderbundscantone, welche ihrer Sache bereits übermäßige Opfer gebracht hatten, war hart. Den Gen. Dufour ehrte die Tagsatzung, indem sie für ihn einen Ehrendegen im Werthe von 40,000 Schweizerfranken anfertigen ließ, u. die Anerkennung der Verdienste der Truppen sprach eine am 22. Jan. 1848, mit alleiniger Ausnahme Neuenburgs, einstimmig beschlossene Verkündigung aus. [33] Gegen alle getroffenen Aenderungen in kirchl. Dingen hatte der päpstl. Nuncius im Namen des heil. Stuhls eine aus Luzern vom 27. Dec. 1847 datirte Protestation gegen alle Regierungsbeschlüsse, welche die dem Papste zustehenden Rechte u. die kirchl. Anstalten verletzten, eingereicht, die Tagsatzung entschied sich jedoch mit 15 ½ St., diese Schrift unbeantwortet zu lassen. Die oben [22] erwähnte Note der drei Mächte, der sich auch Rußland angeschlossen hatte, erhielt am 16. Febr. eine Entgegnung, welche sich dahin aussprach, daß die Art u. Weise der Vervollkommnung der polit. Institutionen der S. eine Aufgabe sei, welche die Cantone unter sich zu lösen hätten. England hatte sich auf das Anrathen vorsichtiger Behandlung der Verfassungsfrage beschränkt. [34] Um der Verfassungscommission Zeit zur Ausarbeitung ihres Entwurfs zu lassen, vertagte sich die Tagsatzung am 16. Febr. Acht Tage darauf brach die Revolution in Paris aus. Der Vorort beschloß, um für alle Fälle gefaßt zu sein, eine Anleihe von 3,200,000 Fr. auf Rechnung der eidgenöss. Kriegskasse, was später die Billigung der Tagsatzung erhielt, lehnte das Verlangen Genfs auf Berufung einer außerordentl. Tagsatzung zwar ab, richtete dagegen an alle Stände ein Rundschreiben, worin sie zur Festhaltung an den Grundsätzen der Eidgenossenschaft (Neutralität u. Nichtintervention) ermahnte. Die Vorgänge in Neuenburg (s. d. in den Suppl.) fanden seine Unterstützung, aber ein Bündniß mit Frankreich lehnte er als nicht zu seiner Competenz gehörig ab. Gegen den Grundsatz einer aufrichtig gemeinten Neutralität wurde aber durch das ruhige Zusehen der Rüstungen verstoßen, welche in Bern u. längs der Grenze von Schaffhausen bis Basel zu dem Einfall nach Deutschland offen betrieben wurden. [35] Am 13. April trat die Tagsatzung von Neuem zusammen; ihr erster Beschluß am 14. April war die Abweisung der von Frankreich u. von Sardinien ihr angetragenen Bündnisse. Die am 15. Mai begonnenen Verhandlungen über den Verfassungsentwurf wurden bis zum 27. Juni zu Ende geführt u. das vollendete Werk den Cantonen zur Abstimmung über Annahme od. Verwerfung bis zum 1. Sept. übergeben. Damit wurde zugleich die seit dem 5. Juli 1847 mit einigen

gen Unterbrechungen tagende Versammlung für geschlossen erklärt, wiewohl nur um die neue zu eröffnen. Sie hatte sich inzwischen noch mit einigen andern Gegenständen zu beschäftigen gehabt. Die Haltung der Schweizertruppen bei dem Volkskampfe in Neapel den 15. Mai rief von Seiten Genfs u. Bern den Antrag auf Zurückziehung dieser Truppen hervor. Die Tagsatzung entschied sich am 30. Mai für Einleitung einer Untersuchung, zu welchem Zweck sie Bevollmächtigte, Staatsrath Franscini aus Tessin u. Großrath Collin aus Bern, nach Neapel schickte u. lud zugleich die Cantone ein, die Aufhebung der Capitulationen vorzubereiten. [36] Die über das Treiben der Flüchtlinge auf schweizer. Boden Beschwerden führenden Noten des deutschen Bundes vom 30. Juni u. der bad. Regierung vom 5. Juli wurden mit einem Lobe auf die sorgfältige Führung der Fremdenpolizei, die aber weder den Hecker- noch den Struveputsch verhinderte, beantwortet. Die **neue Bundesverfassung** vom 27. Juni hatte in den Cantonen Zürich, Bern, Luzern, Glarus, Freiburg, Basel, Thurgau, Waadt, Genf u. Neuenburg, das sich inzwischen der Schutzherrlichkeit Preußens entzogen hatte (s. u. Neuenburg in den Suppl.), Annahme gefunden. Als diese am 12. Sept. feierlich als künftiges Grundgesetz des Bundes verkündigt ward, traten noch Unterwalden ob dem Wald, Zug, Tessin u. Wallis bei, wie denn überhaupt die weit überwiegende Mehrheit der schweizer Bürger (1,897,887) demselben ihre Zustimmung gegeben hatte. Die Wahlausschreiben ergingen mit der Bestimmung, daß es für diesmal den Cantonen überlassen bleibe, die Wahlkreise u. Wahlordnung bei den Wahlen für den Nationalrath zu bestimmen, die übrigens so vorzunehmen seien, daß Stände- u. Nationalrath am 6. Nov. sich in Bern versammeln könnten. [37] Die Verhältnisse zu Deutschland gestalteten sich durch das Erscheinen des Gesandten der deutschen Centralgewalt, Franz Raveaux, welcher seine Auffahrt am 14. Sept. in einer Miethkutsche hielt, in freundl. Weise, trübten sich aber sehr bald wieder, als gleichsam unter den Augen des Gesandten der Struve'sche Freischaarenzug sich bildete, u. als der Gesandte der deutschen Centralgewalt in einer Note am 4. Oct. von der schweiz. Bundesregierung Genugthuung für die Einbrüche aus den Nachbarcantonen der S. nach Baden beanspruchte, verlangte die Bundesregierung in ihrer Antwort vom 5. Oct. erst Angabe bestimmter Thatsachen, bevor schweizer. Behörden zur Rechenschaft gezogen werden könnten, doch sollte den bei dem bad. Aufstande betheiligten Flüchtlingen das Asylrecht entzogen u. über die andern polizeiliche Aufsicht verfügt werden. Der Notenwechsel wurde in gereizter Stimmung von beiden Seiten bis zum 4. Nov. fortgesetzt. Auch mit Oestreich entstand durch die von dem Marschall Radetzky vom 15. Sept. 1848 verfügte Ausweisung von 2000 Tessinern aus der Lombardei ein Conflict, der zu einer diplomat. Beschwerde in Wien Veranlassung gab. [38] Bevor noch die Verfassung verkündigt ward, hatten die zur bischöfl. Diözese Lausanne u. Genf gehörigen Cantone Freiburg, Genf, Waadt, Bern u. Neuenburg ein kirchl. Concordat abredet, welches die Aufrechthaltung der Souveränetät, gegenüber der kath. Kirche, wiewohl ohne die freie Ausübung ihres Cultus anzutasten, zum Zweck hatte. Darnach sollte der Bischof von Freiburg aufgefordert werden, sich ohne Vorbehalt der Verfassung u. den Gesetzen des Cantons zu unterwerfen; bei Erledigung des bischöflichen Stuhls behalten sich die Cantone das Wahlrecht vor; eben so wurde die Wahl der Dekane in jedem Canton der Genehmigung der Regierung unterworfen; die Candidaten zum geistl. Stande sollen vor ihrem Eintritt in denselben durch eine Prüfung ihre Befähigung nachweisen, können aber hierauf ohne Zuthun des Bischofs in jede Pfründe gewiesen werden; über Verlegung der kath. Festtage auf die Sonntage wollte man Unterhandlungen mit dem päpstl. Stuhle anknüpfen u. die Anerkennung der geistl. Gewalt auf Angelegenheiten des Glaubens u. der Sacramente beschränken. Da Bischof Marilley in Freiburg sich diesen Bestimmungen nicht fügen wollte, so beschlossen die Theilnehmer am Concordat, daß er in dem Sprengel von Lausanne u. Genf keine bischöfl. Verrichtungen mehr ausüben dürfe, ihm der Aufenthalt in den Cantonen seiner Diöcese untersagt sei u. der Staatsrath von Freiburg Anordnung für die vorläufige Verwaltung des Bisthums zu treffen habe. Der Staatsrath vollzog diesen Beschluß durch die Gefangennehmung u. Fortschaffung des Bischofs über die Landesgrenze (s. u. Freiburg in den Suppl.). [39] Ein feierlicher Tag für die S. war der 6. Nov., an dem die beiden neugewählten Räthe, National- u. Ständerath, in der Bundesstadt Bern ihre Sitzungen eröffneten, doch trat gleich der Umstand störend ein, daß die Vertreter von Uri u. Unterwalden ob dem Wald, deren Cantone nur unter Wahrung der Cantonalsouveränetät u. dem Drange der Verhältnisse nachgebend gewählt hatten, am 9. Nov. aus dem Schooße beider Räthe so lange ausgeschlossen wurden, bis sie sich später dem allgem. Willen der Eidgenossen fügten. Das nächste wichtigste Geschäft war die am 16. Nov. vollzogene Wahl des ersten Bundesraths als oberster Bundesbehörde nach der neuen Verfassung. Präsident desselben wurde Bürgermeister Furrer aus Zürich, Vicepräsident Staatsrath Druey aus Waadt. Am 24. Nov. beschloß der Nationalrath, daß die Posten im ganzen Umfange der S. vom 1. Jan. 1849 an von der Eidgenossenschaft über-

übernommen werden u. am 28. Nov. wurde mit Majorität des National- u. Ständerathes **Bern zum bleibenden Bundessitze gewählt** (nach Bern erhielt Zürich die meisten, Luzern nur wenige Stimmen), worauf am 29. Nov. der Schluß der ersten Sitzung erfolgte. [40] Die Umtriebe der deutschen Flüchtlinge, namentlich die Bildung einer deutsch-helvet. Legion durch Becker u. Heinzen, auf einen Einfall in Neapel berechnet, veranlaßte den Bundesrath, durch Kreisschreiben vom 28. März 1849 die Cantonsregierungen zur Verhinderung dieser Werbungen aufzufordern; Heinzen ward ausgewiesen. Genf antwortete darauf mit der Ausweisung des preuß. Gardehauptmanns v. Röder, welcher mit dem Prinzen Alexander von Preußen seit fast 10 Jahren die Winter in Bern zugebracht hatte. Der Bundesrath bestätigte diesen Beschluß u. rechtfertigte denselben gegen die preuß. Gesandtschaft durch angeblich schwere Thatsachen, welche v. Röder zur Last fielen. [41] Die Anerkennung der röm. Republik verweigerte der Bundesrath am 24. März, erklärte jedoch zugleich mit dem päpstl. Nuncius, als Vertreter einer thatsächlich nicht bestehenden Regierung, in keinen amtl. Verkehr zu treten. Am 16. April traten die Bundesräthe zusammen; im Nationalrath siegte die gemäßigte Partei bei der Wahl des Bürgermeisters Escher aus Zürich zum Präsidenten u. des Gen. Dufour zum Vicepräsidenten. Die Militärcapitulationen mit fremden Staaten gaben zu den heftigsten Reibungen Veranlassung. Endlich vereinigten sich am 20. Juni beide Räthe zu einem gemeinsamen Beschlusse, dessen Grundzüge sind: Unverträglichkeit der Capitulationen mit den polit. Grundlagen der S., Unterhandlung zur Auflösung der betreffenden Verträge u. einstweilige Einstellung der Werbungen. Ungeachtet der Drohungen Neapels, alle schweizer Bürger aus dem Lande zu weisen, hielt der Nationalrath am 27. Juni diesen Beschluß aufrecht. Ein anderer wichtiger Gegenstand war das Zollgesetz, dessen Berathung der Nationalrath am 18. Juni zu Ende brachte u. das der Ständerath nach kurzen Verhandlungen am 25. Juni genehmigte. Außerdem wurde die Aufstellung eines Bundescorps von 5000 M. zum Grenzschutz gebilligt, die Verzinsung der rückständigen sonderbünd. Kriegsschuld von 5 auf 4½ Proc. ermäßigt u. Vollmacht zu einem Postvertrage mit Oestreich ertheilt. Nach Beendigung dieser Geschäfte vertagten sich die Räthe am 30. Juni bis zum 12. Nov. [42] Bald darauf wurde die S. durch die bad. Flüchtlinge überschwemmt, welche nach dem Siege der preuß. Truppen an der Grenze der S. zur Niederlegung der Waffen genöthigt wurden. Am 9. Juli beschloß der Bundesrath, die Führer des bad. Aufstandes binnen 24 Stunden aus dem Lande zu weisen. Da am 21. Juli 170 M. deutsche Reichstruppen in die bad. Enclave Büsingen durch Schweizergebiet eingerückt waren, um geflüchtete Insurgenten dort zu fangen, jene aber der Aufforderung des Bundesrathes, nur nach Ablegung der Waffen wieder nach Constanz zurückzukehren, nicht Folge geben wollten, so beschloß der Bundesrath, da sich inzwischen mehr Reichstruppen an den Grenzen sammelten, das Militäraufgebot auf 8000 M. zu erhöhen, dann noch 2 andere Divisionen in den Bundesdienst zu rufen, endlich die ganze übrige Mannschaft des Bundescontingents aufs Piket zu stellen. Zugleich wurden die Bundesräthe außerordentlich auf den 1. Aug. einberufen. Noch ehe die Räthe zusammentraten, erledigte sich die Büsinger Angelegenheit dadurch, daß die Reichstruppen am 30. Juli bewaffnet, unter schweizer. Begleitung, nach Baden zurückkehrten. Beide Räthe billigten sofort das Truppenaufgebot, so wie die wegen der Flüchtlinge getroffenen Maßregeln: Rückgewähr der Pferde, Waffen u. des Kriegsmaterials an Baden (was von Basel aus am 6. Oct., von Zürich aus am 19. geschah), Verweigerung der Auslieferung von Personen, die sich während des Aufstandes nur polit. Verbrechen schuldig gemacht haben. Außerdem erhielt der Bundesrath für sein ferneres Verfahren ein Vertrauensvotum. Die oberste Bundesbehörde fand sich dadurch gekräftigt u. die aufgeregte Stimmung im Volke legte sich. Mit größerer Entschiedenheit wurde jetzt in den 3 Kreisschreiben vom 15., 16. u. 17. Juli von den Cantonen die Ausweisung der Flüchtlinge Zitz, Brentano, Struve, Goegg, Werner, Mieroslawski, Sigel, Doll, Mercy, Blenker, Willich, Germain Metternich, Heinzen, Löwenfels u. Thieleman gefordert; die Bundesversammlung aber beschloß am 9. Aug. ihre außerordentl. Sitzung. Den übrigen Flüchtlingen ward aufgegeben sich 8 Stunden von den Grenzen zu entfernen u. der Rath ertheilt, die Bewilligung zur Heimkehr zu benutzen. Die Führer wurden mit Zwangspässen (Struve aus Genf mit Gewalt) fortgeschafft; die Cantone suchten sich der unbequem werdenden Gäste zu entledigen u. 33 der hervorragendsten, welche noch in Zürich zurückgeblieben waren, erhielten dort im Nov. den Befehl, sich zu entfernen. [43] Am 12. Nov. 1849 ward die Herbstsitzung der Bundesversammlung eröffnet. Das vom Bundesrath am 17. Nov. vorgelegte, auf den franz. Münzfuß begründete Münzgesetz fand bei beiden Räthen Annahme u. wurde vom Ständerath am 14. Dec. mit 30 gegen 9 Stimmen verabschiedet. Gleichzeitig beschloß der Nationalrath den Plan zu einem Eisenbahnnetz für die S. durch den Bundesrath entwerfen zu lassen u. ein Expropriationsgesetz im Entwurf damit zu verbinden. Zum neuen **Bundespräsidenten** wurde Heinrich

rath Druey aus Waadt, zum Vicepräsidenten Jos. Munzinger aus Solothurn gewählt. Die am Ende des Jahres 1849 geschlossene Sitzung war reich an wichtigen Ergebnissen gewesen: Gesetze über das Schießpulver u. Postregal, über die Organisation der Bundesrechtspflege u. die Organisation des Bundesraths, über das Verfahren bei Uebertretung fiskal. u. polizeil. Bundesgesetze, ein Zollgesetz, Gesetz über freie Niederlassung, über den Geschäftsverkehr der Räthe unter einander u. über die Volkszählung waren die Früchte einjähriger Berathungen. " Dieser innere Ausbau sah sich von außen bedroht; Preußen meldete seine Ansprüche auf Neuenburg an u. begehrte im Verein mit Oestreich die Aufhebung des Asylrechts, doch zogen sich die Unterhandlungen ohne weitere Folgen hin. Um Anlaß zu Beschwerden zu vermeiden, fuhr der Bundesrath in seiner Strenge gegen die Flüchtlinge fort, entzog ihnen jede Staatsunterstützung (welche dem Lande bereits gegen 1/4 Mill. Fr. gekostet hatte) u. setzte es auch durch, daß der größte Theil dieser in die bedrängtesten Umstände gerathenen Personen die S. verließ. Die schon vorher 1848 bestandenen über die ganze S. verbreiteten deutschen Arbeitervereine erfaßten seitdem polit. Bestrebungen, deren gefährliche Richtung bei der Versammlung in Murten (20. Febr. 1850) zu Tage trat. Verhaftungen wurden vorgenommen u. der Bundesrath machte im März einen Bericht über die Ergebnisse der Untersuchung bekannt, der dieses Treiben aufdeckte. Massenhafte Ausweisungen waren die Folge davon (s. darüber unter Arbeiter 11 ff. in den Suppl.). " Die Bundessitzung von 1850 wurde am 4. April eröffnet. Das heftig besprochene Münzgesetz wurde von dem Nationalrath in der vom Ständerath (s. ob. 10) bereits gebilligten Weise am 25. April angenommen u. die Zahl der auszuprägenden Münzen bestimmt (s. oben 14). Die von den Cantonen, Bezirken u. Gemeinden erhobenen Zölle, Brücken- u. Wegegelder wurden von der Eidgenossenschaft um 1,700,000 Fr. angekauft u. abgeschafft, so daß der innere Verkehr sich einer völligen Freiheit erfreute. Das vom Nationalrath in der Herbstsitzung durchberathene Militärorganisationsgesetz wurde vom Ständerath erledigt. Eben so kam das Gesetz wegen Enteignung zu Gunsten öffentl. Werke zu Stande, über die Anlage von Eisenbahnen selbst wurde dagegen nichts entschieden. Das Gesuch der Körperschaften u. Privaten des Cantons Freiburg, denen zur Strafe wegen Veranlassung des Sonderbundkrieges eine Steuer von 1,600,000 Fr. auferlegt worden war, um Gestattung des Rechtsweges, ward abgeschlagen, obgleich die Stimme angesehener Männer, wie Dufour, Tillier u. A. sich dafür verwendet hatte. Das im Febr. erlassene Verbot der Abtragung der Festungswerke von Genf wurde aufgehoben u. die Frühjahrssitzung der Räthe am 9. Mai geschlossen, um am 1. Juli u. nach einer Vertagung den 4. Nov. abermals zusammenzutreten. Zu den wichtigeren Arbeiten gehörte das Gesetz über gemischte Ehen. Der Grundsatz der Civilehe wurde in folgender Fassung ausgesprochen: die gemischte Ehe wird bürgerlich getraut, jedoch bleibt es den Brautleuten gestattet, sich durch einen Geistlichen eines der anerkannten Bekenntnisse einsegnen zu lassen. Die Kinder müssen nach dem Religionsbekenntnisse, dem der Vater zur Zeit der Eingehung der Ehe angehört, erzogen werden; gegen diese Bestimmung geschlossene Verträge sind ungültig. Sämmtliche kath. Bischöfe der S. u. der von Mailand (wegen Tessin) hatten Verwahrung gegen dieses Gesetz eingelegt, doch trat der Ständerath demselben mit der Abänderung bei, daß in gemischten Ehen der Wille des Vaters über die Religion der Kinder entscheiden soll. Dieser Sitzung gebührt auch das Verdienst, einen der größten sozialen Uebelstände der S. durch das Gesetz über die Heimathlosen ein Ende gemacht zu haben, da am Schlusse der Tagsatzung von 1848 nur unter 16 Cantonen eine ungenügende Vereinbarung über gegenseitige Aufnahme dieser Leute zu Stande gekommen war; das Gesetz theilte sie in Geduldete, die bereits einem Cantone angehörten, ohne gerade von einer bestimmten Gemeinde aufgenommen zu sein, u. in Vaganten. Für beide Klassen aber soll durch die Bundesbehörden ein Cantonsbürgerrecht u. dann durch die betreffenden Cantone ein Gemeindebürgerrecht ermittelt werden. In Betreff der Verarmten u. der Sträflinge wird mindestens Duldung u. Unterstützung zur Pflicht gemacht. Die Freiburger Petitionen um Abhülfe der Tyrannei ihrer radicalen Oberherrn u. um Besugniß zur Herstellung des verfassungsmäßigen Zustandes erfuhren (am 15. Dec.) abermalige Abweisung, doch stimmte der Ständerath für Erlaß von 1/5 an der Kriegsschuld, was inzwischen der Nationalrath verweigerte. In Betreff der Militärcapitulationen beharrte der Nationalrath bei dem Beschlusse vom 20. Juni 1849, daß Unterhandlungen zu ihrer Auflösung angeknüpft werden sollten. Die Wahl zum Bundespräsidenten auf 1851 war auf Munzinger aus Solothurn, die zum Vicepräsidenten auf Furrer gefallen. Die Sitzungen endeten am 21. Dec. " Neben dem politischen ging der kirchl. Hader allerwegen fort, entbrannte aber nirgends so heftig, als im Canton Waadt. Schon 1846/47 war der Regierung dieses Cantons vom Großrath auf 3 Jahre Vollmacht gegeben worden, alle religiösen Versammlungen außerhalb der Nationalkirche zu verfolgen, aufzulösen u. zu bestrafen. Die Synode der freien Kirche, die sich am 28. Febr. 1847 begründet hatte, löste sich demzufolge selbst auf. Die dazu gehörigen

rigen 56 Gemeinden waren von Geistlichen gebildet worden, welche ihr Amt verlassen hatten, weil man ihnen die Verlesung polit. Verkündigungen von der Kanzel zumuthete. Nachdem dieser Zeitraum verflossen war, während welchem diese Vollmacht die empörendste Anwendung gefunden hatte, legte die Regierung Anfang Juni 1849 den Entwurf eines Decrets vor, wonach alle solche unabhängige Versammlungen bleibend verboten u. verpönt wurden, u. dieser Entwurf ward mit 104 gegen 23 Stimmen zum Gesetz erhoben, wiewohl mit dem mildernden Zusatz, daß die Anwendung desselben nur facultativ sein sollte, was den Staatsrath jedoch nicht abhielt, die zeitherige Verfolgung ganz allgemein fortzusetzen. Das Ausführliche über die waadtländische Kirchenangelegenheit s. u. Reformirte Kirche 47 ff. (in den Suppl.). 1849 gerieth der Staatsrath auch mit der kath. Geistlichkeit, welche seine Verkündigungen entweder gar nicht, od. mit Weglassung ihr anstößig scheinender Stellen ablas, in gleichen Zwist. Die Geistlichen wurden dafür mit Innehaltung ihrer Einkünfte vom 27. Oct. bis 20. Nov. bestraft. 1850 wiederholten sich diese Vorgänge, worauf die Regierung gegen alle Geistliche einen Abberufungsbeschluß faßte. Den Einspruch des Generalvicars der Diöcese Genf-Lausanne wies der Staatsrath ab u. erklärte den Generalvicar für alle Folgen verantwortlich. Katholiken u. Protestanten wurden gleichmäßig verfolgt. Ueber diese Conflicte der weltl. Macht mit der kathol. Kirche, s. Römischkatholische Kirche 104 ff. (in den Suppl.). [47] Zu Anfang des Jahres 1851 war ein Aufstand im Canton **Bern** zu befürchten. Der Großrath hatte die Ausweisung eines sehr gravirten Flüchtlings, des jüd. Arztes Bassewitz, aus St. Immer auf den 15. Jan. bestätigt, dagegen wollten die Bewohner des Ortes den Fremden mit Gewalt zurückhalten u. rüsteten sich nicht allein zu diesem Gewaltschritt, sondern luden auch Zuzug von Freischaaren aus den benachbarten Cantonen ein. Der Bundesrath, an welchen sich Bassewitz um Intervention gewendet hatte, wies nicht allein diese Anmuthung ab, sondern warnte auch Neuenburg vor der Absendung von Freischaaren. Indeß bot der Großrath von Bern ein Corps von 2000 M. auf, das geführt von dem Obersten Gerwer am 17. Jan. ohne Widerstand in St. Immer einzog. Auch in Interlaken hatte es einen Aufstand gegeben, dessen Theilnehmer vor eine Untersuchungscommission gestellt wurden. [48] Nach Eröffnung der Bundesversammlung am 7. Juli 1851 wählte der Nationalrath den eben in Bern unterlegenen Stämpfli zu seinem Vorsitzenden, was die conservative Partei in große Aufregung versetzte. Die Eisenbahnfrage wurde abermals verschoben u. die seit Einführung der neuen Verfassung oft ventilirte Frage über eine eidgenöss. Universität blieb unerledigt. Dagegen beschäftigten sich die Räthe mit einer Aenderung des Zolltarifs, wodurch der Zoll von Reis um die Hälfte, von Mehl ꝛc. auf 2/3 herabgesetzt, der Unterschiedszoll für deutsches Eisen aber aufrecht gehalten wurde. Der Ständerath sprach sich am 25. Aug. gerade entgegengesetzt aus. Sonderbarer Weise kamen beide Beschlüsse nur durch Stichentscheid der Präsidenten beider Räthe zu Stande. Die Sache war wichtig, denn darin lag eine Hauptbeschwerde des deutschen Zollvereins, welcher, da die S. die geforderten Gegenleistungen versagt hatte, am 1. August die derselben zeither zugestandenen Zollbegünstigungen aufhob, was, zumal für den Grenzverkehr beider Länder, von großen Nachtheilen begleitet war. Die Brücke zur Verständigung wurde dadurch offen gehalten, daß sich die Bundesräthe zu keinen Gegenmaßregeln fortreißen ließen, sondern den Bundesrath zu neuen Unterhandlungen mit dem Zollverein ermächtigten. Die Sitzung schloß am 28. Aug. mit dem Ablauf der Vollmachten des Nationalrathes, dessen vollständige Erneuerung durch die Volkswahlen bevorstand. [49] Die Verhältnisse zu den Nachbarstaaten waren um nichts freundlicher geworden, u. immer noch waren es die Flüchtlinge, welche den Hauptanstoß gaben. Durch ein Kreisschreiben vom 25. Febr. 1851 hob der Bundesrath die im Juli 1849 den Cantonen auferlegte Verpflichtung zur Aufnahme von Flüchtlingen (deren Zahl inzwischen von 11,000 auf 500 gesunken war) auf u. schob alle Heimathslosigkeiten, welche durch Verlängerung des Aufenthaltes der Flüchtlinge entstehen würden, als Last den Cantonen zu. Namentlich traf das Loos der Ausweisung die noch anwesenden Oestreicher, Preußen u. Polen, um die betreffenden Regierungen zufrieden zu stellen. Gebietsverletzungen in Tessin durch östr. Patrouillen wurden auf erhobene Beschwerde abgestellt. [50] Der neugewählte National- u. der Ständerath traten am 1. Dec. zusammen. Der Protest des Volkes von **Freiburg**, das in seiner Mehrheit das Wahlrecht noch immer nicht hatte ausüben dürfen, ward verworfen u. Joh. Trog aus Solothurn zum **Bundespräsidenten** gewählt. Außer dem Budget, kam das Gesetz über Errichtung elektr. Telegraphen zur Berathung, wonach dem Bunde das ausschließliche Recht zur Errichtung derselben in der S. od. die Bewilligung zur Anlegung von solchen vorbehalten bleibt. Für die ersten Linien wurden 400,000 Fr. bewilligt. Der Ständerath nahm das Gesetz über Maß u. Gewicht in Berathung. [51] Zu den denkwürdigen Vorkommenheiten des J. 1851 gehörten noch die Versammlung der schweizer. histor. Gesellschaft am 12. Sept. auf dem 5480 F. hohen Rigikulm, die vor 11 Jahren gegründet 186 Mitglieder zählte; ferner die am 1. Mai unter allge-

 mei-

meiner Bundesbetheiligung eröffnete Feier des 600jähr. Eintritts von Zürich in den Bund der Eidgenossen; das große eidgenöss. Schützenfest zu Genf am 6. Juli, wo dessen 25jähriges Jubiläum gefeiert wurde (s. Freischießen, in den Suppl.) u. das fröhliche Winzerfest zu Vevay am 31. Juli u. 7. Aug. Dagegen regte der Tod des berner. Großrathes Knobel, der im April in der Zihl ertrank, die ganze Eidgenossenschaft auf, da hier ein polit. Mord vermuthet wurde, bis die Section der Leiche das Gegentheil nachwies. [52] Nach dem 2. Dec. 1851 entstanden auch mit Frankreich Zerwürfnisse wegen der Flüchtlinge, die von Genf aus einen Einfall auf franz. Gebiet beabsichtigten. Durch das energische Dazwischentreten des Bundesrathes wurde der Plan vereitelt, als aber der franz. Gesandte v. Salignac in einer Note vom 24. Jan. 1852 das Verlangen stellte, daß alle Flüchtlinge, welche die franz. Regierung bezeichnen würde, aus der S. gewiesen werden sollten, lehnte der Bundesrath dies in seinem Antwortschreiben vom 9. Febr. ab. Die Flüchtlinge wurden jedoch von der Grenze entfernt. Neuer Zwist erhob sich, als durch einen Maskenzug in Basel die franz. Regierung verspottet worden war. Die gerichtl. Bestrafung der Theilnehmer glich auch diese Angelegenheit aus. [53] Der patriot. Plan, die Kriegsschuld der Sonderbundscantone durch eine Nationalsubscription zu decken, führte im März zur Bildung eines diesfälligen Comités; die Sammlungen brachten aber nur das sehr ungenügende Ergebniß von 265,000 Fr. zusammen, u. ohne das kräftige Einschreiten durch die Bundesversammlung wäre der beabsichtigte Zweck nicht erreicht worden. [54] Die Bewegung in **Freiburg**, welche die große Volksversammlung in Posieux hervorbrachte, ließ der Bundesrath durch 2 Bevollmächtigte überwachen u. verlangte auf den Bericht derselben die Freilassung der bei dieser Gelegenheit Verhafteten, die, gegen das Versprechen sich vor Gericht zu stellen, auch wirklich erfolgte. [55] Die gesetzgebenden Räthe traten am 5. Juli 1852 zusammen. Die wichtigsten Vorlagen derselben betrafen die Eisenbahnen, die eidgenöss. Universität, das Bundesstrafrecht u. den Nachlaß der Sonderbundskosten. Für die Universität hatte eine nationalräthliche Commission 1851 (s. oben) den Plan vorbereitet u. dafür einen jährl. Beitrag des Bundes von 267,000, so wie des Universitätssitzes von 70,000 Fr., ferner für eine polytechn. Schule je 64,000 u. 16,000 Fr. in Ansatz gebracht. Beide Angelegenheiten fanden jedoch keine Erledigung. Bereitwillig erfolgten die Credite zur Abhaltung eines militär. Uebungslagers, das im August bei Thun stattfand. In Betreff der Eisenbahnen verzichtete der Nationalrath auf den Staatsbau u. überließ denselben den Cantonen, beziehungsweise der Privatthätigkeit, für sich nur die Genehmigung vorbehaltend. Diese Beschlüsse erhielten am 28. Juli die Zustimmung des Ständerathes. Ueber die Freiburger Forderungen gingen der Nationalrath am 5. August zur Tagesordnung über, u. auch hierin schloß sich ihr der Ständerath an, der dagegen durch seinen Beschluß wegen Erlaß der Sonderbundsschuld die Gemüther wieder beruhigte. Noch waren 1,564,458 alte Schw. Fr. Capital u. 625,087 Fr. nachträgliche Forderung rückständig. Der Nationalrath hatte den Nachlaß dieser Summe bereits früher zugestanden u. trat am 12. Aug. den diesfälligen näheren Festsetzungen des Ständeraths bei. Das von letzterem in Berathung genommene Bundesstrafgesetz blieb unerledigt, da am 17. Aug. der Schluß der Sitzung eintrat. [56] Die Bildung der Gesellschaften zur Anlegung von Eisenbahnen u. die Beschaffung der dazu erforderl. Geldmittel waren die Angelegenheit, welche die öffentliche Thätigkeit der S. im Laufe des Jahres vorzugsweise in Anspruch nahmen. Wiewohl sich in fast allen Cantonen ein Umschlag in conservativer Richtung bemerklich machte, hatte doch der Antrag des Abgeordneten Elsässer auf Revision der Bundesverfassung, der einen unmittelbaren Angriff derselben enthielt, eine fast einstimmige Verwerfung im Nationalrathe erfahren. Zum **Bundespräsidenten** für 1853 war Wilh. Näff aus St. Gallen, zu seinem Stellvertreter Friedr. Frey-Herosée aus Aargau gewählt worden. [57] Zur Wiederaufnahme der Unterhandlungen mit dem deutschen Zollverein ward Kern aus Thurgau nach Deutschland entsendet; seine Bemühungen scheiterten an den Wirren, in denen sich der Zollverein selbst befand. Eine Note der lombard. Statthalterei unterstützte den päpstl. Einspruch gegen die Säcularisation des Unterrichts in **Tessin**, u. noch dringender wurde Oestreich, als in der Nacht zum 23. Nov. alle Kapuziner, welche mindestens 65 Jahr alt u. nicht Eingeborene des Cantons Tessin sind, aufgegriffen u. über die lombard. Grenze geschafft wurden. Obwohl der Bundesrath sein Einschreiten verweigerte, geschah es doch auf seine Ermahnung, daß die Regierung von Tessin den Streit durch Bewilligung eines Ruhegehalts an die Mönche auszugleichen bemüht war. [58] Der von dem Wirthe Zybach am 6. Nov. angelegte Brand des Grimselhospitiums regte gegen den Brandstifter den Verdacht der Ermordung des Dr. Wohlfahrt aus Frankfurt a. M. u. der beiden Brüder Leonard aus Paris, welche zwei Jahre vorher auf der Grimsel spurlos verschwunden waren, an u. wurde mit in den Kreis der gerichtl. Untersuchung gezogen. Die ganze S. nahm aber an diesem Vorfall um so mehr Theil, da im Ausland das Gerücht der Unsicherheit im Lande die Reiselustnach

der

der S. vermindern könnte. [10] Das Schreiben, welches Druey von Seiten des eidgenöss. Justiz- u. Polizeidepartements am 10. Dec. in Folge einer franz. Note vom 29. Nov. an die Justiz- u. Polizeidirection des Cantons Bern richtete u. sie darin zur Nachforschung geheimer Druckereien aufforderte, durch welche die Schmähschriften Victor Hugos gegen Louis Napoleon verbreitet wurden, erregte dadurch großes Aufsehen, daß Druey dieses Schreiben in der Presse verläugnet u. das Gehässige der Anordnung der Cantonsbehörde zugeschoben hatte. Eine Vertheidigung hat die öffentliche Meinung nicht zu beschwichtigen vermocht. Unter den vielen Festen, welche die S. im J. 1852 feierte, gewannen folgende eine allgemeine Bedeutung: die Schützenfeste in Glarus am 4. bis 7. Juni, in Zug vom 28. Juni bis 5. Juli u. in Appenzell am 16. Nov. zur Erinnerung an den 500jähr. Eintritt dieser Cantone in den Bund der Eidgenossen; das eidgenöss. Turnfest in Genf vom 28. bis 31. Juli; das Fest der schweiz. Offiziere zu Neuenburg am 9. Juni; das Sängerfest in Basel am 10. Juli; die Versammlung der naturhistor. Gesellschaft zu Sitten (Sion) im August. [10] Das Bundesstrafgesetz gelangte in der am 10. Jan. 1853 eröffneten neuen Sitzung an den Nationalrath, der daſselbe zwar im Allgemeinen bestätigte, aber wiederholt die vom Ständerath angenommene Bestimmung verwarf, wonach Beleidigungen fremder Regieryngen durch ein Bundesgericht bestraft werden sollten. Dieses Strafrecht sollte den Cantonalgerichten, bei denen die beleidigten Regierungen Klage anzubringen hätten, verbleiben. Am Schluß der Sitzungen u. nachdem mehrere der eifrigsten Widersacher bereits abgereist waren, gelang es dem Bundesrath dennoch, diesen wichtigen Art. 43 des Strafgesetzes zur Annahme zu bringen. Danach unterliegen also Verbrechen u. Vergehen wider das Völkerrecht dem eidgenöss. Assisengericht, u. der Bundesrath wird in den Stand gesetzt, seine Beziehungen zum Auslande leichter nach eigenem Ermessen zu regeln. Die Wichtigkeit trat bei dem Zerwürfniß mit Oestreich (s. [12] f.) sogleich zu Tage, da diese Macht es übel empfunden haben würde, sich mit ihren Beschwerden gegen Tessin an die dortigen Gerichte verwiesen zu sehen. [11] Eben so widersetzte sich der Nationalrath der Niederschlagung des Landesverrathsprocesses, d. h. des strafrechtl. Verfahrens gegen die Urheber des Sonderbundkrieges, u. bestimmte, daß die Aburtheilung den Gerichten von Luzern verbleiben solle. Die wichtigste Thätigkeit bestand in der Bestätigung der Eisenbahnen (s. oben [11]), wobei jedoch eine Steuer von 500 Fr. für die Wegstunde vorbehalten ward, sobald die Bahnen einen Reingewinn von 3½ Proc. abwerfen. Aergerniß gab die Sonderbunds-Kriegsrechnung, in welcher Oberst Schinz von Zürich nachwies, daß zu den Ausgaben im Belaufe von 725,752¼ Fr. die Belege fehlen. Der Schluß der Sitzung erfolgte am 4. Febr. 1853. [12] Zwei Tage später brach in Mailand ein Aufstand gegen die östreich. Besatzung aus, wozu die einleitenden Schritte durch italien. u. ungar. Flüchtlinge von dem Boden des Cantons Tessin aus getroffen worden waren. Mazzini, Saffi, Klapka nebst andern hatten sich dort persönlich befunden, für Waffenvorräthe u. Zuzug gesorgt u. ihre Aufrufe von daher erlassen. Die Bewegung sollte gleichzeitig auf der ganzen Halbinsel u. zwar erst am 16. Febr. losbrechen. Nur ein Schreibfehler bewirkte den vorzeitigen Ausbruch des Aufstandes vereinzelt in Mailand, daher einige Stunden hinreichten, das übel berathene Unternehmen im Keime zu ersticken. Obwohl die Regierung des Cantons Tessin behauptete, dieses Treiben nicht begünstigt, vielmehr allen Eifer bezeigt zu haben, die Flüchtlinge von der Grenze u. überhaupt von ihrem Gebiet zu entfernen, so wie versteckten Waffenvorräthen nachzuspüren u. die Ausschweifungen der Presse zu zügeln; so glaubten doch die östreich. Machthaber u. die Regierung in Wien selbst, daß eine größere polizeiliche Wachsamkeit solche Vorgänge zu verhindern im Stande gewesen wäre, u. ordnete nicht nur eine Absperrung der Grenze an, sondern erließ auch den Befehl, daß alle in der Lombardei lebenden Tessiner (deren viele Tausende dort theils blos vorübergehend Arbeit suchen, theils aber stehende Geschäfte, wie Gastwirthschaft, Handel, Fabrikarbeiten, Handwerke ꝛc. betreiben), die Besitzlosen binnen 24 Stunden, die Angesessenen binnen 3 Tagen, das Land zu verlassen hätten. Ausnahmen wurden nur in einzelnen Fällen gestattet, u. an 5- bis 6000 Menschen mitten im Winter über die Grenze geschafft. Die östreich. Regierung gab die Erklärung, daß diese Maßregel zur Vergeltung wegen der Ausweisung der Kapuziner (s. ob. [17]) geschehe. [13] Gleichzeitig richtete Oestreich an den Bundesrath das Verlangen, das nachbarliche Verhältniß besser zu berücksichtigen u. durch Entfernung aller polit. Flüchtlinge, so wie durch Verhinderung jeder Vorschubleistung für verbrecherische Unternehmungen fernere Beschwerden abzustellen. Durch die Absendung des Obersten Bourgeois, als eidgenöss. Bevollmächtigten, nach Tessin, suchte der Bundesrath Kenntniß von dem wirklichen Zustand der Dinge in diesem Canton zu erhalten u. zugleich solche Anordnungen zu treffen, welche geeignet wären, den Unmuth Oestreichs zu besänftigen. Der Bevollmächtigte entwickelte bei Erfüllung dieses Auftrages die größte Energie u. bewirkte es dadurch auch, daß die Strenge der Grenzsperre in etwas emildert ward; den Ausge-

gewiesenen wurde dagegen die Rückkehr nicht gestattet. Der Bundesrath ließ sich dadurch zu keinen übereilten Gegenmaßregeln fortreißen, obwohl die Zahl der in der S. lebenden Oestreicher kaum geringer als die der in den östreich. Staaten befindlichen Schweizer ist; aber er faßte am 26. Febr. den Beschluß, das Verfahren Oestreichs in der Ausweisungssache in einer Denkschrift zu beleuchten, welche den auswärtigen Mächten mitgetheilt werden sollte u. nach Paris u. London auch wirklich abging. Nach Wien wendete er sich mit dem Verlangen um Rücknahme dieser Maßregel u. schloß mit der Erklärung, daß, wenn seinem Begehren nicht entsprochen werden sollte, er sich die zum Schutz der Interessen des Landes, u. Tessins insbesondere, geeigneten Schritte vorbehalten müsse. Die Erfüllung hoffte er durch alles, was zeither geschehen war, zu bewirken. Die Absendung eines eidgenöss. Bevollmächtigten, die Ausweisung so vieler Flüchtlinge, die Beschlagnahme von Waffen, die Schließung einer radikalen Druckerei, die Strafeinleitungen gegen fremde Flüchtlinge, die von Oestreich nicht einmal beantragt waren, erscheinen als lauter Anordnungen, die zur Herstellung eines friedlichen Einvernehmens geeignet sind. "Im schweizer. Volke fand diese Angelegenheit eine sehr abweichende Beurtheilung. Die radikale Partei wollte den Bundesrath zu heftigen Beschlüssen, ja selbst zum Kriege gegen Oestreich drängen. Indeß zeigte sich der Eifer der Radikalen in der Unterstützung der ausgewiesenen Tessiner ziemlich lau, u. überhaupt blieben die durch Sammlungen aufgebrachten Summen gering im Vergleich mit der Noth, welcher dadurch abgeholfen werden sollte. Die conservative Partei wünschte diese Verwickelungen zu einer Aenderung der Politik u. Bundesverfassung zu benutzen, "u. ihr mußte, bes. in Bern, die im Jura herrschende Noth zum Grunde u. zum Vorwande dienen, ihre Hand gegen die Tessiner geschlossen zu halten. Am 6. März 1853 feierte auch der Canton Bern das Gedächtniß seines vor 500 Jahren geschehenen Eintritt in die Eidgenossenschaft. *(Wdg.)*

†**Schweizer.** 3) Die S-regimenter in den Niederlanden u. Frankreich wurden 1828 u. 1829 entlassen. Als am Ende des Jahres 1848 in Rom die Republik proclamirt worden war, erhielten die S. ihren Abschied u. nahmen sodann Theil an dem Feldzuge gegen die Oestreicher in Oberitalien. Bei der Reorganisation der päpstl. Truppen wurden jedoch aufs Neue S. angeworben u. es werden auch gegenwärtig die Werbungen für Rom u. Neapel ununterbrochen fortgesetzt, obgleich der eidgenöss. Bundesrath am 20. Juni 1849, wegen der Haltung der S. in der Revolution vom 15. Mai 1848, die Capitulation mit Neapel aufgehoben u. ein Verbot gegen die Werbungen erlassen hat (s. Schweiz 44 u. 61 in den Suppl.). Hauptwerbeplätze sind Como u. Lecco. Die Absicht des Bundesrathes, auch die bestehenden Capitulationen der S. in fremden Staaten zu lösen, ist an der Unausführbarkeit der zu zahlenden Entschädigungsgelder gescheitert. Die S. in neapolitan. Diensten, welche die Aufstände auf Sicilien u. in Neapel 1848 u. 1849 besiegten, etwa 7000 M., sind in 4 Regtr. formirt u. versehen regelmäßig den Wachtdienst in Neapel. Vgl. Rud. v. Steiger, Die S-regimenter in neapolitan. Diensten 1848 u. 1849, Bern 2. A. 1851. *(Hss.)*

Schweizer, 1) u. 2) s. im Hptw.; 3) (Joh. Alexander), geb. 1808 zu Murten im Canton Freiburg, 1833 Hülfsprediger an der reformirten Kirche in Leipzig, seit 1834 Prof. der Theologie u. seit 1843 zugleich 1. Pfarrer am Großmünster zu Zürich, auch Mitglied des Kirchen- u. Erziehungsraths u. des großen Raths daselbst. Schr.: Christl. Predigten für denkende Verehrer Jesu, Lpz. 1834—41, 3 Bde.; Schleiermacher als Kanzelredner, Halle 1834; Begriff u. Eintheilung der prakt. Theologie, Lpz. 1836; Das Evangelium Johannis nach seiner Bedeutung für das Leben Jesu, ebd. 1841; Die Glaubenslehre der evangelisch-reformirten Kirche, Zürich 1845, 2 Bde.; Homiletik der evangelisch-reformirten Kirche, ebd. 1848 u. a. 4) (Kaspar Gottfried), geb. 1816 zu Wyla im Canton Zürich, studirte 1836 bis 1839 in Zürich Mathematik, hörte in Königsberg bei Bessel Astronomie, ging 1841 nach Pulkova, um sich mit der prakt. Astronomie vertraut zu machen, ward 1845 Observator an der Universitätssternwarte in Moskau, u. entdeckte seitdem mehrere Kometen. Ende 1849 wurde er supplirender Professor-Adjunct an der Universität u. 1850 Lehrer der prakt. Astronomie am Landmesserinstitut zu Moskau, 1852 aber Astronom des Konstantinischen Meßinstituts. *(Ap. u. Jn.)*

Schweizerstutz, der neue, s. Stutzbüchse (in den Suppl.).

Schwenkia (L. *Lin.*), Pflanzengatt. aus der nat. Fam. der Personatae-Antirrhineae, in Brasilien, Demerara u. Guiana.

†**Schwere.** 1) [1]Die S. besteht in der Anziehung, welche die materiellen Theile der Erde auf diejenigen eines außerhalb derselben befindl. Körpers ausüben. Indem nun ein frei bewegl. Körper dieser Anziehung folgt, nähert er sich mit einer gewissen Geschwindigkeit der Erde. Die Größe dieser Geschwindigkeit hängt von der Masse der anziehenden Erde ab; dagegen ist die Masse des angezogenen Körpers auf die Fallgeschwindigkeit ohne allen Einfluß. Die Geschwindigkeit, mit welcher zugleich die Erde von dem fallenden Körper angezogen wird, verschwindet bei dessen Kleinheit in allen Fällen. [2]Ebenso ist die S. für alle Stoffe

der

der verschiedensten Natur, für Gold, Silber, Marmor, Wasser ꝛc., dieselbe. Wenn diesem die Erfahrung zu widersprechen scheint, daß z. B. ein Stück Metall schneller falle, als ein Stück Papier, so liegt der Grund hiervon in dem Widerstande der Luft, der bei einem specifisch leichteren Körper viel größeren Einfluß gewinnt; im luftleeren Raume würde kein Unterschied zu bemerken sein. Hiernach hat man es zweckmäßig gefunden, die S. durch die Geschwindigkeit auszudrücken, welche ein beliebiger im luftleeren Raume frei fallender Körper nach Verlauf einer Secunde erlangt hat, od. durch das Doppelte des Weges, welchen ein solcher Körper in der 1. Secunde zurückgelegt hat. [3]Bei genauer Bestimmung dieser Größe findet sich nun, daß sie nicht für alle Punkte der Erde dieselbe sei. Das sicherste Mittel, sie zu messen, bieten die Erscheinungen der Pendelbewegung dar. Bei einer großen Intensität der S. muß nämlich ein Pendel eine ganz bestimmte Länge haben, um in 1 Sec. eine Schwingung also im Laufe eines Sterntags 86,164 Schwingungen zu vollbringen, od. ein Secundenpendel zu sein. Da nun erfahrungsmäßig ein pariser Secundenpendel in Spitzbergen täglich 94 Schwingungen zu viel, in Trinidad 122 zu wenig vollbringt, od. da ein Secundenpendel für letzteren Ort um 0,186 Zoll kürzer sein muß als für ersteren, so schließt man daraus auf eine Zu- u. Abnahme der S. [4]Dafür, daß die S. nach dem Aequator hin ab-, nach den Polen zunehme, sind 2 allgem. Gründe vorhanden: a) die aus der Umdrehung der Erde um ihre Achse entspringende Centrifugal- od. Schwungkraft, welche den Körper in der Richtung vom Mittelpunkte der Erde wegtreibt. Dieselbe wächst mit der Geschwindigkeit, mit welcher der Körper im Kreise getrieben wird, folglich auf der Erde mit der Annäherung an den Aequator, weil hier ein Punkt während eines Tages den längsten Weg zu beschreiben hat; sie ist aber für die Pole Null. Da sie der S. entgegengesetzt ist, so hebt sie einen Theil derselben auf u. zwar am Aequator 1/289. [5]b) Die ellipsoidische Gestalt der Erde, vermöge deren der polare Erdhalbmesser zu dem äquatorialen sich verhält, wie 299 : 300. Denn da die Intensität der Anziehungskraft im umgekehrten Verhältniß der Quadrate der Entfernungen steht, vermöge der annähernd regelmäßigen Gestalt der Erde aber ihre ganze Masse in ihren Mittelpunkt verlegt gedacht werden kann, so muß die S. am Aequator, wo man dem Mittelpunkt am fernsten ist, geringer sein, als an den Polen, u. zwar steigt hierdurch der vorhin genannte Bruch auf 1/200. [6]Nächst diesen 2 allgemeinen Gründen der Verschiedenheit der S. an verschiedenen Punkten der Erde wirken noch locale Verhältnisse des Bodens ebendahin, indem große Anhäufungen dichteren od. wenig dichteren Materials in der Nähe eines Punktes der Erdoberfläche die S. daselbst vermehrt od. vermindert erscheinen lassen. Doch betragen die hieraus hervorgehenden Unregelmäßigkeiten nur so viel, daß ein nach obigen Grundsätzen berechnetes Secundenpendel täglich höchstens um 6 Schwingungen abweicht. [7]Auch die Richtung der S. kann durch seitwärts befindliche locale Massenanhäufungen geändert werden, u. aus der Abweichung eines Pendels von der astronomisch bestimmten Verticale zu beiden Seiten des Berges Schehallion in Pertshire hat man die Masse u. Dichtigkeit der Erde bestimmt (s. Erde in den Suppl.). [8]2) Eine neue Methode zur Bestimmung der **specifischen S.** von festen u. tropfbarflüssigen Körpern ist die von Say zuerst vorgeschlagene, von Kopp u. Regnault weiter fortgebildete. Sie beruht auf dem Princip, das Volumen u. das absolute Gewicht des zu untersuchenden Körpers möglichst genau zu bestimmen, u. daraus die Dichtigkeit des Stoffes od. seine specifische S. zu berechnen. Am vortheilhaftesten ist ihre Anwendung bei Bestimmung pulverförmiger Körper. Doch ist sie auch auf andere feste od. flüssige Körper anwendbar. [9]Say hat ausgehend von dem Mariotteschen Gesetze, daß sich das Volumen der Gase umgekehrt wie der Druck verhält, welchem sie ausgesetzt sind, den Stereometer erfunden. Ein nach oben offenes Gefäß mit eben geschliffenem Rande verlängert sich nach unten in eine cylindrische qualibrirte Röhre. Taucht man dieselbe in ein mit Quecksilber gefülltes Gefäß, so steigt das Quecksilber in u. außerhalb der Röhre auf gleiche Höhe u. man lasse dasselbe den Nullpunkt erreichen. Verschließt man hierauf das Gefäß durch eine oben aufgelegte Glasplatte luftdicht u. hebt es um eine gewisse Strecke empor, so jedoch, daß die Röhre noch in das Quecksilber taucht, so dehnt sich die im Gefäß enthaltene Luft auf ein größeres Volumen aus, zugleich aber wird auch das Quecksilber im Innern der Röhre sich wegen der verminderten Dichtigkeit der inneren Luft über das äußere Niveau erheben, u. dies geschehe um die Höhe h; dann steht die innere Luft nur noch unter einem Drucke, der durch die um h verminderte Barometerhöhe ausgedrückt wird, u. es verhält sich nun nach Mariotte das ursprüngl. Volumen der Luft zu dem durch die Hebung vermehrten, wie der um h verminderte Barometerstand zu dem unverminderten. Aus dieser Proportion ist das ursprüngl. Volumen V aus den übrigen meßbaren Größen leicht zu berechnen. Wiederholt man aber den Versuch, nachdem man in das Glasgefäß den zu bestimmenden pulverförmigen Körper von dem Volumen x gebracht u. mithin den Luftraum um x vermindert hat, so kann man auf gleiche Weise V − x u. somit weil V bereits bekannt ist, x bestimmen. [10]Für

ge-

genauere Messungen erfand Kopp den Volumenometer. Ein verticales cylindrisches Gefäß communicirt durch ein horizontales Röhrchen mit einem zweiten Gefäß. Das letztere ist oben luftdicht verschlossen, nur wird der Deckel von einem qualibrirten, bis nahe an den Boden reichenden, als Manometer dienenden Röhrchen durchbrochen. Im ersten Gefäß läßt sich ein dicht schließender Kolben auf- u. niederschieben. Der Apparat enthält nun so viel Quecksilber, daß dies bei völlig ausgezogenem Kolben fast vollständig in den ersten Cylinder getreten ist. Drückt man hierauf den Kolben nieder, so wird sich das zweite allmälig füllen u. die untere Mündung des Manometers bald vom Niveau erreicht werden. Sobald dies geschehen ist, ist ein bestimmtes Volumen Luft innerhalb des zweiten Gefäßes abgeschlossen, welches bei weiterem Niederdrücken des Kolbens mehr u. mehr comprimirt wird. Man setzt dies fort bis das Niveau des Quecksilbers eine im Gefäß von oben nach unten ragende Metallspitze eben berührt, u. mißt dann die Größe der Compression an der Höhe der in die Manometerröhre gestiegenen Quecksilbersäule. Wiederholt man den Versuch, nachdem man in den oberen Theil des zweiten Gefäßes den nach seinem Volumen zu bestimmenden Körper eingebracht hat, so wird eine geringere Quantität Luft um dieselbe Raumgröße comprimirt, folglich wird das Manometer einen höheren Stand anzeigen, als zuvor u. hieraus das Volumen des Körpers berechnet werden können. [12]Nach einer anderen Modification der Sayschen Methode ist endlich Regnaults Volumenometer construirt. [13]Ueber die Bestimmung der specifischen G. der Gase, s. Gas (in den Suppl.). *(Schdt.)*

Schwerin, 1)—3) s. im Hptw.; 4) (Graf Maximilian), aus der Linie S. zu Schwerinsburg in Pommern, Sohn des 1839 verstorbenen Grafen Heinrich, geb. den 30. Dec. 1804 auf Boldekow, einem seiner Güter, studirte seit 1824 in Berlin u. Heidelberg; nachdem er die unteren Beamtenstellen als Auscultator u. Referendar bekleidet hatte, übernahm er einige seiner väterl. Güter zur Verwaltung, wurde Landrath des Anklamer Kreises u. nach seines Vaters Tode Director des vorpommerschen Landschaftsdepartements; er war 1846 Mitglied der Generalsynode u. 1847 des Vereinigten Landtages, wo er auf beiden dem Fortschritt in Kirchen- u. Staatswesen das Wort redete. Am 19. März 1848 übernahm er im Ministerium Arnim das Portefeuille des Cultus, trat aber schon am 17. Juni zurück (s. Preußen 100—110). Auf den Landtagen von 1849—1851 u. 1852 wurde er zum Präsidenten der 2. Kammer gewählt. *(Lb.)*

†**Schwertorden.** 2) Bei dem schwedischen S. kam am 26. Juni 1850, bei Vermählung des Kronprinzen, zu den 5 bestehenden Klassen noch eine 6. hinzu, deren Inhaber **Schwertmänner** genannt werden. Zu solchen werden ernannt: Unteroffiziere der Armee u. Flotte, die im Frieden mindestens 16 Jahre u. davon 6 als Unteroffiziere gut gedient haben (wobei 1 Kriegsjahr für 3 Friedensjahre zählt) ꝛc. Das Schwertzeichen besteht aus einem an den Enden gespaltenen silbernen Andreaskreuz, in dessen Mitte sich ein blaues Schild mit den 3 schwed. Kronen u. einem aufrechtstehenden Schwerte von Silber befindet. Um das Schild sind in den 4 Ecken 4 Kronen in Silber angebracht. Auf der anderen Seite ist auf einem silbernen Schilde ein Schwert mit einem Lorbeerkranz u. der Umschrift Pro Patria; das Schwertzeichen wird an einem gelben blaueingefaßten Bande auf der linken Brust getragen. Die 60 ältesten Schwertmänner erhalten nach ihrer Verabschiedung eine Pension von 30 BThlrn. jährlich. Für die Mannschaft ist gleichzeitig eine **Schwertmedaille** gegründet. Dieselbe besteht aus einer oben mit der königl. Krone versehenen silbernen Medaille, auf deren Vorderseite die 3 schwed. Kronen mit einem aufrecht stehenden Schwerte u. der Umschrift: Konung och Fädernesland (König u. Vaterland), auf der Rückseite: För Krigsmanna förtjenster (für Kriegsmannen Verdienste). Soldaten od. Matrosen müssen, um die Schwertmedaille erhalten zu können, mindestens 16 Jahre gedient, od. im Kriege sich ausgezeichnet haben, nach der Verabschiedung erhalten 200 der ältesten Träger der Medaille eine Zulage von 10 BThlrn. jährlich. *(v. Ll.)*

Schwetschke (Karl Gustav), geb. zu Halle 1804, studirte daselbst u. in Heidelberg Philologie, übernahm 1825 in Halle die Buchhandlung u. Buchdruckerei seines Vaters, trieb daneben bibliograph. Studien u. übernahm 1828 die Redaction des Halleschen Couriers. Seit 1840 an den Streitigkeiten in Preußen betheiligt, schied er 1847 nach Uhlichs Suspension aus der Landeskirche u. ward Vorsitzender der freien Gemeinde in Halle; 1848 ging er zum Vorparlament nach Frankfurt u. wurde dann von Halle zum Abgeordneten bei der deutschen Reichsversammlung gewählt. Schr.: De Donati minoris fragmento Halis nuper reperto; Paläograph. Nachweis der Unächtheit der sogen. Freimaurerurkunde von 1535; Gedichte eines protestant. Freundes; Der Oberon von Sansouci, tragikom. Heldengedicht; Epistolae obscurorum virorum; Tacitus Germania (eine Satyre) u. a. *(Ap.)*

Scialoja (Antonio), geb. zu Neapel, war bis 1846 Professor der Staatsökonomie zu Turin, ward nach Neapel berufen u. war vom 14. April bis 19. Mai 1848 Handels- u. Ackerbauminister. Obgleich in seinen Schriften der Socialismus u. alle re-

revolutionären Principien bekämpft u. nur auf gesetzl. Entwickelung der freien Institutionen des Staates hingewiesen worden war, ward er doch im Sept 1849 als Mitveranlasser des Aufstandes vom 15. Mai 1848 verhaftet u. nach 2jährigem Untersuchungsproceß aus dem Königreich beider Sicilien verbannt. Er ging nach Sardinien. *(Sr.)*

†**Scillitin** (Meerzwiebelbitter), wird dargestellt, indem man den Saft der Meerzwiebeln (Scilla maritima) zur Honigconsistenz abdampft, das Extract mit Alkohol auszieht, den alkoholischen Auszug zur Trockne abdampft, den Rückstand in Wasser löst, die Lösung mit essigsaurem Bleioxyd fällt, die filtrirte Flüssigkeit mit Schwefelwasserstoffgas behandelt u. die vom Schwefel abfiltrirte Lösung abdampft. Der Rückstand wird mit heißem Wasser ausgezogen u. zur Trockne verdampft. Es erscheint als eine weiße, harzähnliche Masse, die sehr bitter schmeckt u. sich beim Erhitzen unter Verbreitung eines Geruches nach gebranntem Zucker aufbläht; ist in Wasser, Alkohol u. Essigsäure unlöslich. *(Wa.)*

Scindapsus (S. *Schott, Sweet*), Pflanzengatt. aus der Fam. der Aroideen, meist ostind. Arten, sonst zu Pothos gezählt.

Scirtites (S. *Fr. Cuv.*), so v. w. Sandspringer.

Sclerochloa (C. *P. B.*), Pflanzengatt. aus der Familie der Gräser, der Gattung Festuca verwandt; Arten: in Mittel-, Süd- u. Ost-Europa.

Scoparin, $C_{36}H_{32}O_{20}$, eine Substanz von Stenhouse aus Spartium scoparium dargestellt, bildet im reinen Zustande kleine hellgelbe Krystalle, ist geruch- u. geschmacklos, indifferent gegen Lakmus u. Curcumapapier, löst sich schwer in kaltem Wasser u. Alkohol, aber leicht in beiden beim Erhitzen u. in ätzenden u. kohlensauren Alkalien, auch in Kalk u. Barytwasser, in concentrirten Säuren, wird durch Chlorkalklösung dunkelgrün, durch Salpetersäure in Pikrinsäure verwandelt, durch Brom braungrün. Salpetersaurer Silberoxyd u. Quecksilberchlorid fällen die Lösungen des S. nicht; neutrales u. basisches essigsaures Bleioxyd geben grüngelbe, flockige Niederschläge; beim Erhitzen verkohlt es. *(Wa.)*

Scott, 1)—9) s. im Hptw.; 10) (Wienfield), geb. 1786 zu Petersborough im Staate Virginien, trat 1808 in das amerikan. Heer ein u. durchlief in dem folgenden Kriege zwischen den Vereinigten Staaten u. England die niederen Grade so rasch, daß er schon 1814 nach der Schlacht von Chippewa, in welcher er die Veteranen der Armee commandirte, zum General emporstieg. 1834 dämpfte er die Indianerunruhen in Florida u. 1847 wurde ihm im Kriege gegen Mexico das Obercommando über die Armee übertragen. Die Eroberung von Vera Cruz, der Sieg bei Cerr die Einnahme von Jalapa u. P nach den siegreichen Treffen bei Ch u. bei dem Fort Chapultepec, di mung der Hauptstadt Mexico fi glänzendsten Waffenthaten u. tru sentlich zu dem für die Vereinigten glückl. Ausgange des Krieges bei, rico 27 ff. (in den Suppl.). 11) (geb. 1774, trat 1793 in die brit. kämpfte zu Lande bei der Einna St. Domingo, wurde 1800 Lieute geleitete 1801 einen Convoi von S nach England, bei Trafalgar wu stark verwundet, daß er 1806 se schied fordern mußte. Später wi getreten begleitete er die königl. von Portugal auf ihrer Flucht na lien. Während der Expedition n cheren 1809 war er Flaggenlieute Sir Strachan. 1811 wurde er Comm schützte 8 Jahre lang den Handel an von NAmerika, während welcher Ze rere Gefechte mit nordamerikan. S stand. 1815 kehrte er nach Englan wurde 1850 Rearadmiral u. starb a 1852 zu Berrydenhouse. *(Hss. u.*

Serevel (Corn.), so v. w. S

Scriptores rerum germanicarum, so v. w. Monumenta germanicae.

Scrup, s. u. Tabak a.

†**Scudamore** (Charles), London, starb daselbst im Aug. 18 noch: Visit to Gräfenberg.

Scyris (S. *Cuv.*), Fischgatt. Ordnung der Stachelflosser, die Strahlen der 2. Rückenflosse sind u. verlängern sich in lange Fäden, cheln, welche ihre 1. Rückenflos sollen, sind im Rande der 2. verk die Bauchflossen sind kurz.

Sebamid, das Amid der Fet d. in den Suppl.), durch Einwir Ammoniak auf Fettsäureäther erl eine weiße körnige Substanz, bei trocknet, $C_{36}H_{30}N_2O_4 = NH$ $H_{18}O_4 - 4HO$; unlöslich i ziemlich löslich in siedendem Wass löslich in kaltem, leicht löslich in Alkohol u. scheidet sich aus letzter in harten Körnern ab. Seine Lösu giren neutral; es ist in verdünn moniak unlöslich; kalte Aetzkalilös darauf nicht ein, aber beim Ko weicht Ammoniak. Aus der Flüs welcher sich das S. gebildet hat, s auf Zusatz von Salzsäure ein N ab, der aus **Sebaminsäure** $NO_4 = NH_4O, HO, C_{36}$ $2HO$, besteht; sie löst sich leicht u. siedendem Wasser; ihre Lösu sauer. Sie löst sich leicht in v Ammoniak; ihre ammoniakalis gibt mit salpetersaurem Silbero essigsaurem Bleioxyd Niederschlä

Kochen mit Aetzkali entwickelt sie Ammoniak. *(Wa.)*

†**Sebastiani, 1)** (Hor. Franç.). Er war der Vater der im Aug. 1847 ermordeten Herzogin von Choiseul-Praslin u. war damals in der Schweiz u. Italien abwesend. Er starb am 21. Juli 1851 u. wurde am 12. August im Dome der Invaliden beigesetzt. **2)** (Tiburce), Bruder des Vor., General u. seit 1840 Befehlshaber der 1. Militärdivision zu Paris, suchte am 23. u. 24. Febr. 1848 den Aufstand zu dämpfen, u. ward von der provisor. Regierung im April außer Activität gesetzt. *(Sr.)*

Sebastianusweiler, Ort im württemberg. Schwarzwaldkreise, südlich von Tübingen, mit Schwefelquelle, deren Wasser schon seit langer Zeit zum Trinken u. Baden benutzt wird. Vgl. Autenrieth, Das Schwefelbad S., Tübingen 1834.

Sebastopel, so v. w. Sewastopol.

Secundärnetz, das trigonometrische Netz, welches die Dreiecke der 2. Ordnung enthält, u. in dem Primärnetz liegt, das die Dreiecke 1. Ordnung enthält.

Sederholm (Karl), geb. in Finnland 1789, ward 1810 Lehrer in Wiburg, 1811 evangel. Prediger in Charkow in SRußland, 1820 in Moskau. Er ist schriftsteller. Vertreter der Philosophie in Rußland; schr.: Die Erlösung, eine Messiade, Berl. 1833; Studien in der Wüste, ebd. 1833; Die Weltansicht, Lpz. 1836; Die ewigen Thatsachen, Grundzüge einer durchgeführten Einigung des Christenthums u. der Philosophie, ebd. 1845 u. a. *(Ap.)*

Seeartillerie, der Inbegriff der Geschütze, Laffeten u. allen Zubehörs der Artillerie der Kriegsschiffe.

Seeatlas, Sammlung von Seekarten (s. d. in den Suppl.).

Seebeck, 1) (Thom.), s. im Hptw.; **2)** (August), geb. am 27. Dec. 1805 zu Jena, studirte seit 1824 zu Berlin, war 1830 bis 1843 Privatdocent daselbst u. wurde dann Director der techn. Bildungsanstalt zu Dresden, wo er am 19. März 1849 starb, ehe er sein neues Amt als Professor der Physik in Leipzig angetreten hatte.

Seeelephant, so v. w. Meerelephant, s. u. Robbe a.

Seefernrohr, ein Fernrohr zum Ausziehen u. von nicht zu starker Vergrößerung, aber mit desto größerer Helligkeit, um auf der See von einem Schiffe aus mit demselben Gegenstände, bes. bei Nacht, leicht aufzufinden u. deutlich zu betrachten.

***Seehandlungsgesellschaft, 1)** die preußische. [1]Friedrich der Große, der überall in seinen Landen den indirecten u. passiven Handel in einen directen u. activen zu verwandeln strebte u. Monopole gründete, verordnete am 3. Oct. 1772 die Errichtung einer Gesellschaft für den Handel mit Seesalz. Dieses wurde, obwohl Salz ein Regal war, aus Spanien, Frankreich u. England bezogen, größtentheils zur Ausfuhr nach Polen u. Rußland. Den Kaufleuten in Königsberg u. Memel, welche bis dahin den Salzhandel trieben, versprach der König den ausschließl. Einkauf von Garn, Leinen, Pottasche, Lein- u. Hanfsaat, sowie des Wachses aus dem Fürstenthum Ermeland. [2]Allein schon am 14. Oct. 1772 änderte der König die Einrichtung der Gesellschaft ab u. stiftete die S. Das Capital sollte aus 2400 Actien à 500 Thlr., also zusammen nur 1,200,000 Thlr., bestehen; der König nahm 2100 Actien auf eigene Rechnung u. 300 kamen an Privatpersonen; die Gesellschaft erhielt den ausschließlichen Handel mit Seesalz u. das Stapelrecht auf alles Wachs, das 10 Ml. weit von den Ufern der Weichsel im preuß. Gebiete erzeugt wurde u. hauptsächlich nach Spanien ging. Die Gesellschaft sollte unter preuß. Flagge einen directen Handel nach Spanien u. nach allen anderen Ländern nach ihrem Gutfinden treiben, in Cadix einen Handelsagenten halten u. von einer unter dem Könige stehenden Direction geleitet werden; die Privatactieninhaber erhielten kein Stimmrecht, auch wurde ihnen keine Rechnung abgelegt; die Actien sollten außer der Dividende 10 Proc. jährl. Zinsen abwerfen, welche die kurmärkische Creditanstalt verbürgte. [3]An demselben Tage wurde noch eine besondere Seesalzhandlungsgesellschaft, die sogenannte preuß. Compagnie, gegründet, welche das von der S. zugeführte Seesalz nach Polen u. Lithauen absetzen sollte; diese Gesellschaft sollte 500 Actien zu 1000 Thlr. haben u. jährlich 6 Proc. Zinsen von dem Capitale ziehen. Die Privilegien beider Gesellschaften gingen auf 20 Jahre, also bis 1792, wurden aber kurz nach der Stiftung bis 1796 verlängert. [4]Mit allem diesen wollte Friedrich d. Gr. noch die Ausfuhr der schles. Leinwand befördern u. den Zwischenhandel Danzigs nach Polen an Preußen ziehen. Die Privilegien riefen vom Anfang an vielfache Anfeindung des Publicums hervor, u. trotz der ersteren gingen die Geschäfte sehr schlecht. [5]Anfangs leitete unter dem Minister v. der Horst ein gewisser Delatre die S.; 1774 übernahm der Staatsminister u. Vicepräsident des Generaldirectoriums v. Görne die Leitung, der nach einer schlechten u. eigennützigen Verwaltung 1782 entsetzt wurde. Unter den beiden ersten Directoren hatte ein Capitalverlust von 2½ Mill. Thlr. stattgehabt. [6]Die Leitung übernahm nun der Minister Graf v. d. Schulenburg-Kehnert, unter welchem die preuß. Compagnie mit der S. vereinigt wurde. Die Geschäfte gingen besser u. wurden bedeutend erweitert; die Gesellschaft hatte Agenten zu Cadix, Amsterdam, Warschau u. Hamburg, bes. führte sie Leinwand aus. Allein dadurch entriß sie dem Privathandel viele Gegenstände, insonderheit betrieb sie den ganzen Handel mit

mit SEuropa, u. schadete überhaupt dem preuß. Handel nicht wenig. [7]1791 wurde der Minister v. Struensee Chef der S.; zugleich wurde dieselbe bis zum 1. Jan. 1808 verlängert; durch das Patent vom 4. März 1794 wurde das Capital zu 1½ Mill. Thlr. in 3000 Actien festgesetzt, den Actieninhabern wurden 5 Proc. Zinsen vom Staate garantirt, die Dividenden fielen weg; die S. verlor das Stapelrecht auf Wachs, dagegen erhielt sie das Recht, mit allen nicht verbotenen Waaren en gros zu handeln, Wechselgeschäfte zu machen, Comptoire in allen preuß. Städten u. auch auswärts zu errichten, Schiffe zu bauen, Rhederei zu treiben ꝛc. In den kaufmännischen Geschäften mußte sie dieselben Lasten, wie die Kaufleute tragen, doch wurde sie vom Gebrauch des Stempelpapiers u. der Bezahlung der Gerichtskosten befreit. Die bald darauf erfolgte 3. Theilung Polens (1795) beschränkte das Absatzgebiet für das Salz u. die Revolutionskriege störten die übrige Handelsthätigkeit der S. Diese wandte sich jetzt mehr finanziellen Operationen zu u. erhielt die Verwaltung der Staatsschulden. Bis 1806 borgte sie 17,800,000 Thlr. für den Staat u. trug die ausländ. Staatsanleihen ab. [8]Unterdessen war 1804 an Struensees Stelle der Minister v. Stein getreten; derselbe nahm der S. den Ankauf des Seesalzes ab; 1818 erhielt sie nur das Commissionsgeschäft für den Einkauf von Seesalz zurück. 1806 war auch für die S. sehr unheilbringend. Da der Staat die vorgeschossenen Gelder nicht zurückzahlen konnte, so konnte auch sie ihre Verbindlichkeiten nicht erfüllen; sie bestand noch 1808, ohne weitere ausdrückl. Verlängerung ihres Privilegs, stillschweigend fort; ihre 1806 ausgestellten Obligationen u. ihre Actien wurden 1810 in Staatsschuldscheine umgeschrieben. 1806 zahlte sie die Contributionen an Frankreich, wozu sie durch Wechseloperationen eine schwebende Schuld von mehreren Millionen unterhielt; nach 1815 zog sie die von Frankreich zu zahlenden Contributionsgelder, 1818 die in England gemachte Anleihe ein. Dadurch hob sich die S. allmälig u. bildete bis 1819 einen Capitalstamm von 1,085,110 Thlr. [9]Am 16. Jan. 1820 übernahm der Staatsminister Rother die Verwaltung der S., die von 1807 bis 1817 unter dem Finanz-, von da unter dem Schatzministerium gestanden hatte. Die Cabinetsordre vom 17. Jan. 1820 erklärte die S. für ein selbständiges Geld- u. Handelsinstitut des Staats, für das der Chef persönlich verantwortlich ist; sie erhielt vorzugsweise den Ankauf des überseeischen Salzes, die Einziehung der Salzdebitsüberschüsse in Ost- u. Westpreußen, Lithauen u. Schlesien, die Besorgung aller im Auslande für Rechnung des Staates vorfallenden Geldgeschäfte ohne Ausnahme u. derjenigen Geldgeschäfte im Inlande, bei denen eine kaufmännische Mitwirkung erforderlich ist; ferner die Bezahlung aller im Auslande gemachten Staatsschulden nebst Zinsen, die Einziehung der dem Staate im Auslande verfügbar werdenden Gelder u. den Ankauf der dem Staate unentbehrlichen Producte des Auslandes. Der Staat leistete für alle Verpflichtungen Garantie, bestellte ein Curatorium von 3 Staatsbeamten zur Aufsicht u. übertrug die Rechnungsrevision dem Chefpräsidenten der Rechnungskammer. [10]Eine Cabinetsordre vom 3. Mai 1821 verfügte, daß der Gewinn der S. nicht mehr an die Staatskasse geliefert, sondern dem Capitalvermögen der S. einverleibt u. daraus ein Reservefonds gebildet werden solle, über welchen in außerordentl. Fällen auch der König zu Staatszwecken verfügen könne. In dem ersten Jahre unter der Rotherschen Verwaltung war die S. durch die Geldgeschäfte für den Staat sehr gehindert, da dieselben einen bedeutenden Kassenbestand erforderten; erst von 1823 an wurde sie in dieser Hinsicht freier u. konnte sich mehr ihren anderen Geschäften zuwenden; 1822 machte die S. das erste größere überseeische Unternehmen, indem sie in Verbindung mit einem Bremer Hause schles. Leinen, wollene Tücher ꝛc. nach Mittel- u. SAmerika ausführte. Diesen Verkehr unterhielt sie u. dehnte ihn nach China, Ostindien, auch NAmerika ꝛc. aus, obgleich er keinen Gewinn abwarf. Zugleich beförderte sie den Schiffsbau, indem sie in NAmerika Schiffe kaufte, welche den preuß. Rhedern zum Muster dienten. 1847 besaß die S. 5 Schiffe u. 5 Schiffsantheile. Von 1820—43 betrug der gesammte Umsatz 2076 Mill. Thlr., durchschnittlich also 86½ Mill. Thlr. [11]Außer dem Handels- u. Wechselverkehre betheiligte sich die S. noch an vielen anderen Unternehmungen, z. B. baute sie bedeutende Strecken Chausseen, förderte Eisenbahnunternehmungen, kaufte Grundbesitz, ließ auf ihrem Schiff Prinzeß Louise 1842—44 eine Weltreise machen ꝛc. Durch die glückliche Leitung Rothers gelang es der S., 1829 den alten Capitalstamm von 1,085,110 Thlr., den sie von der Regierung hatte, zurückzuzahlen, u. 1832 auch die Zinsen mit 338,979 Thlr. abzuführen. Demnach hat die Staatskasse keinen Antheil an der S.; diese arbeitet vielmehr ganz selbständig ohne Staatsunterstützung u. ohne Monopol mit ihrem eigenen Vermögen, das eine bedeutende Höhe erreicht hat. [12]In der neuesten Zeit, bes. seit 1844, hat die S. wiederholt viele zum Theil ganz unbegründete Angriffe von Seiten des Handels- u. Gewerbestandes erfahren müssen, allein dieselben blieben ohne Wirkung. Die Cabinetsordre vom 14. Februar 1845 hat das Fortbestehen derselben ausgesprochen, aber auch festgesetzt, daß sich dieselbe vorläufig in keine neuen gewerbl. Unternehmungen einlassen u. den Salzhandel aus Frankreich, Portugal ꝛc.

der

der Steuerverwaltung überlassen soll. [18] Seit 1848 steht die S. unter der Verwaltung Blochs. Der Handel der S. ist jetzt nur noch gering; sie betreibt einigen Wein-, Mehl- u. Wollhandel; den Vertrieb des Alaun von den Werken Freieswalde, Schwemsal, Muskau u. Gleißen hat sie 1845 aufgegeben. Was die gewerbl. Unternehmungen anlangt, so bestehen dieselben in Vorschüssen, die sie Fabriken macht, in Theilnahme am Geschäft, dessen Gewinn u. Verlust u. endlich in eigenen Unternehmungen. Die S. ist betheiligt an der Kammgarnspinnerei zu Breslau, der Maschinenwollenweberei zu Wüste-Giersdorf, der Baumwollenspinnerei zu Eisersdorf, dem Zinkwalzwerk zu Ohlau, der Maschinenbauanstalt zu Breslau, der Eisen- u. Stahlwaarenfabrik zu Bargthal bei Remscheid, der Flachsgarnspinnerei zu Landshut, der Patentpapierfabrik zu Berlin; die eigenen Unternehmungen sind: die chem. Productenfabrik zu Oranienburg, die sie 1841 gekauft, die Dampfschifffahrt auf der Spree, Havel u. Elbe, die Maschinenbauanstalt zu Breslau (die zu Altmoabit wurde 1851 verkauft), die Dampfmühle zu Potsdam ꝛc., die Flachsgarnspinnereien zu Erdmannsdorf u. Landshut. 3) Die englische, s. Lloyd. *(Zr.)*

Seekohl, neue Gemüsepflanze, verschieden von dem Meerkohl (Crambe maritima), wird bei einer Höhe von 6—8 Zoll geschnitten u. liefert einen sehr gesunden u. wohlschmeckenden grünen Kohl. Der Nachwuchs kommt sehr schnell heran.

Seeladungscontract, so v. w. Certe partie (in den Suppl.).

Seemannsasyl, s. u. Matrosen (in den Suppl.).

Seeoctant, ein 45° haltendes katoptrisches Instrument zur Bestimmung von Distanzen der Gestirne auf Schiffen; nicht mehr allgemein gebräuchlich.

Seepolyp (S-wurm), so v. w. Krake.

Seeruf, auf Ceylon, an der Mamutsbai ꝛc., zuweilen landeinwärts bald in einiger Entfernung vom Ufer gehörter eigenthümlich hohler, murmelnder Ton, worauf ein Wind- u. Wetterwechsel folgt.

***Seeschlange**, die große, ein Seeungeheuer, das man von Zeit zu Zeit an den östlichen amerikan. Küsten, namentlich aber in den größeren Meerbusen Norwegens, z. B. in dem großen, vielfach verzweigten u. inselreichen Meerbusen von Christiansund, unweit des Dorfes Lorwig, gesehen haben will u. das vom Bischof Pontoppidan u. dann von Nikolaus Gramius (1656) zuerst erwähnt wurde; denn die großen von den Alten erwähnten Schlangen in den südl. Meeren gehörten wohl den wirkl. Schlangen aus der Gattung Boa an, deren Größe, wie so oft im hohen Alterthum geschah, sehr übertrieben wurde. Ob nun die große S. des Nordens auch den Schlangen od. doch überhaupt den Amphibien angehört, od. ob sie nicht zu mehr zu den schlangenartigen, aalartigen zu den walzenrunden haifischartigen Fis gehört, muß so lange unentschieden blei bis einmal ein solches, nur selten u. nur Meeresstille sich auf der Oberfläche See zeigendes Thier strandet u. dann untersucht werden kann. Ein bei Stra gestrandetes, für die große S. gehalten Thier, wies sich wirklich als ein großer H fisch aus. Im Allgemeinen stimmen Aussagen der zahlreichen Küstenbewoh u. Seereisenden, welche die große S. g hen haben wollen, darin überein, daß Thier schlangenförmig, bei verhältnißmäß nicht bedeutender Dicke, 50—100 F. la sei, mit einem langen, schmalen, von ei Mähne umgebenen Kopfe, dessen r Augen bis an 5 Z. im Durchmesser. D Farbe des Thiers wird allgemein als bra zum Theil fast schwarz angegeben. D sogen. Mähne dürften wohl eher Flossen s ist es wirklich ein Amphibium, Bäschel men wie bei den Aalmolchen sein. D übrigens Fischer getäuscht wurden u. e Heerde reihenweise schwimmender Delphi od. große Haifische, den Höcker-Pottw od. auch den Riesenseetang für die gr S. gehalten haben, spricht keineswegs g gen ihre Existenz, mehr könnte dageg sprechen, daß ein solches Thier noch nie a den Küsten gestrandet; allein da es fa meist auf dem Grunde des Meeres aufhä wie alle großen Thiere, sich auch nur wen vermehren u. ein hohes Alter erreich mag, so könnte es wohl möglich sein, d die wenigen, welche jährlich, vielleicht n einmal jährlich sterben, ein Raub der i Meere zahlreich lebenden Raubfische wu den. Für die Möglichkeit der Existenz ri siger lang gestreckter Seeungeheuer sprech aber auch mehrere vorweltl. Thiere, n mentlich der Hydrarchos (s. Zeuglodon), wäre die große S. diesem verwandt ein gr ßes Meersäugethier, so könnte die Mäh auch nicht mehr als ungewöhnlich ersch nen u. als wirkliche Mähne betrachtet werden. *(Rch.)*

Seetzenia (S. *R. Br.*), nach U. J. Seetzen (s. d.) benannte Pflanzengatt. a der Familie der Zygophylleae, in Südafrik

Seeversicherung, s. u. Assecuranz.

Sefeloge (Max), geb. um 1820 z Wetzlar, wurde im Militärwaisenhause z Potsdam erzogen u. wurde Feuerwerker b der preuß. Gardeartillerie, 1849 aber als I valid entlassen. Er schoß am 22. Mai 18 auf dem Bahnhof zu Berlin, als der Kön im Begriff war nach Potsdam zu fahren auf denselben ein Pistol ab u. verwundet ihn leicht am rechten Unterarm. Es stell sich bald heraus, daß sein Geisteszustan kein normaler war. Sein Wahn war, de ihn der König durch Nichtberücksichtigun wegen seiner vermeintl. Erfindungen (z. B. der Schießbaumwolle) beleidigt u. in seine

materiellen Interessen beeinträchtigt habe. Als unzurechnungsfähig wurde er im Febr. 1851 nach Halle in eine Irrenanstalt abgeliefert. *(Lb.)*

Sefström (Nils Gabr.), geb. 1787 in Helsingland, 1813 Lehrer der Naturwissenschaften u. 1818 Professor an der Artillerieschule zu Mariaberg, 1819 Director der Bergakt. Bergschule zu Falun, 1838 Mitglied des Bergcollegiums. 1830 entdeckte er das neue Metall Vanadium.

Segers, Maler, so v. w. Seghers.

Segrais, 1) (Jean Regn.), s. im Suppl.; 2) Pseudonym für Lafayette 2).

†**Seguier**, 4) (Ant. Jean Math. Baron v. S.), früher Präsident der Patrizierkammer u. später Präsident des Justizhofs, starb den 6. Aug. 1848 zu Paris.

Sehrohr, so v. w. Fernrohr u. Spiegelteleskop.

Sehweite, s. u. Gesicht 11 f.

†**Seide.** **A) Seidenraupenracen.** Es gibt verschiedene Racen von Seidenraupen, die einen spinnen gelbe, die anderen weiße S.: **a)** die Centurini Race häutet sich nur 3 Mal, spinnt gelbe S., ist in Italien einheimisch; **b)** die Sina-Race, aus China stammend, die vorzüglichste, weil sie glänzend weiße, feine S. liefert; **c)** die Kornthaler Race, zeichnet sich durch sehr reichliche Production von weißer u. gelber S. aus, die aber gröber u. nicht so rein u. glänzend ist, als die der Sina Race; **d)** die Mailänder Race, liefert sehr feste u. feine S.; **e)** die pers. Race, weniger fein aber reicher an S. als die mailänder Race, u. unempfindlich gegen einen niedrigen Temperaturgrad u. mangelhaftes Futter. **f)** Eine Kreuzung der mailänder u. pers. Race lieferte sehr günstige Resultate; die mailänder Weibchen mit pers. Männchen gepaart producirten ungewöhnlich große u. schwere Cocons mit mailänder S., während die pers. Weibchen mit mailänder Männchen gepaart feinere, doch etwas verfeinerte pers. Cocons gaben. **g)** Eine Kreuzung der Sina-Race mit der Syrie- u. Nori-Race lieferte eine neue Race, die keinen Krankheiten unterworfen war u. deren Cocons fast eine Flock-S., sondern eine in ihrer ganzen Länge gleiche, viel Nerv u. Glanz besitzende S. lieferte. **h)** Die Lyoneser u. **i)** die Cevennen Race stehen sowohl an Festigkeit als Feinheit der S. u. in Menge derselben der mailänder Race nach; **k)** die Bengal. Race ist von sehr geringem Werth; **l)** die Chines. Race liefert vorzüglich schöne weiße S., ist der Sterblichkeit nicht mehr unterworfen, als die italien. u. franz. Racen, robuster, spinnt einen stärkeren Faden, spinnt sich früher ein, u. die weiße Farbe der S. ist unveränderlich u. nimmt leicht der künstl. Färbung lebhaftere Farben an; **m)** die Tartar. Race soll ohne Pflege leben, das Laub fast aller Baumarten fressen, sich auf den Bäumen einspinnen u. sehr feine S. liefern; **n)** die Race von Louisiana, soll sich von Pflanzenblättern nähren u. einen großen schweren Cocon, aber mit grober S. liefern; **o)** die Race aus der Mandschurei, soll sich von den Blättern der Eiche nähren; **p)** die Holer-Poca-Race, auf der Halbinsel von Indien u. in den Hochebenen Chinas im Freien auf einer Art von Brustbeerenbaum lebend, das Gespinnst ist etwas grob u. grau; **q)** die Riesen-Sinraupe, bewohnt die Gestade des Rio-Doce in Brasilien, nährt sich von dem Wunderbaum, ist größer als die italien. Racen, wickelt um ihre Cocons Baumblätter, u. die Puppe bleibt bis zu der Zeit, wo sie ausbricht, in ihrer Hülse eingeschlossen u. legt dann ihre Eier, die sogleich ausgebrütet werden. Die S. ist von etwas brauner Farbe u. grob; die Cocons haben 4 flache Seiten; **r)** die Bronskyſche Race, durch fortwährendes Kreuzen chines. Raupen mit chinesischen u. norischen entstanden, acclimatisirt sich gut, ist sehr kräftig u. liefert ein in Quantität u. Qualität sich immer gleich bleibendes Product; **s)** die Tusseh-, **t)** die Ariandy-, **u)** die Muza-, **v)** die Dschort-, **w)** die Dakka-Race, sämmtlich in Indien einheimisch, leben im Freien, nähren sich von dem Pipul- u. Moogobaume u. liefern eine etwas graue, aber haltbare S. in zufriedenstellender Menge. **x)** Die ostind. Racen: Moogar Sile, Moonga lata, Tusseh, Arreha lata. Die Cocons sind grau, die S-nfaden ungleich u. nicht überall rund, fühlen sich aber weich an u. haben einen angenehmen Lustre. Die Cocons von Moonga lata lassen sich schwer abhaspeln. **B) Grains.** Eine neue vorzügl. Methode, die Grains od. Eier zu gewinnen, ist folgende: Man bestimmt genau das Gewicht von Leinwand u. läßt dann die Schmetterlinge ihre Eier darauf legen. Sowie die Leinwand mit Eiern gut besetzt ist, schwemmt man alle Unreinigkeiten mit Wasser ab, das einige Zeit an der Luft gestanden hat, trocknet die Eier in Schatten u. bestimmt das Gewicht des Ganzen aufs Neue. Die Gewichtszunahme zeigt die Menge der Eier an, wenn man 20,000 auf 1 Loth rechnet. Die Eier läßt man auf der Leinwand u. bewahrt sie an einem luftigen Orte über Winter auf. Während des Winters setzt man sie einige Male dem Regen u. Wind aus. Gegen das Frühjahr, ehe die Maulbeerbäume zu treiben beginnen, bringt man die Eier in luftdicht verschlossenen Blechkapseln in einen kalten Keller u. bewahrt sie bis zur Brut auf. Nach neueren Erfahrungen kann man die Eier an einem kühlen Orte 2 Jahre ohne Nachtheile aufbewahren. **C) Ausbrüten des Grains.** Bei kleinen Quantitäten hat es sich am vortheilhaftesten erwiesen, wenn man die Eier in ein leinenes Säckchen bringt, das eine Frauensperson im Busen trägt

trägt u. während der Nacht unter das Kopfkissen legt. Nach 4 Tagen fangen sie an auszukriechen u. werden dann in einem Sieb in ein warmes Zimmer gebracht. Eine andere neue Brütmethode ist die mittelst einer besonderen von Rueff in Hohenheim angegebenen Brütmaschine, die den Vortheil hat, daß sie ein gleichzeitiges Ausbrechen der Raupen bewirkt, weshalb auch eine gleichmäßige Zucht stattfinden kann. **D) Fütterung der Raupen.** Von den verschiedenen Varietäten des Maulbeerbaumes füttert Morus multicaulis am besten, dann folgt M. alba, dann M. alata u. M. morettiana. Als Surrogate für die Maulbeerblätter wurden empfohlen: a) die Blätter von Polygonum centinodis. Man will damit selbst während des Winters S-raupen gezogen haben. b) Maulbeerblätterpulver, bereitet aus im Herbst vor dem Gelbwerden zerriebenen Maulbeerblättern; den daraus entstehenden Teig läßt man trocknen u. bewahrt ihn in luftdicht verschlossenen Gefäßen. Dieses Pulver wird den jungen Raupen entweder unvermischt od. mit Mehl von geschälten Erbsen od. Reis gegeben. c) Man taucht Scorzonerenblätter in eine Flüssigkeit aus Wasser, gepulvertem Zucker, gepulvertem Gummi u. Extract aus Maulbeerstengeln, legt die Blätter auf Netze od. Hürden u. verfüttert sie am nächsten Tage. d) Versuche, durch färbende Substanzen, die man dem Futter beimischt, auf den Farbeton einzuwirken, sind gelungen. So hat man, wenn die Raupen in die 4. Lebensperiode eingetreten waren, gepulverten Indigo od. Krappwurzel auf das Futter gestreut, u. von jenem dunkelgrünlichblaue, von diesem blaßrosarothe Cocons erhalten. **E) Einspinnen der S-raupen.** Hierzu erfand in neuerer Zeit Netz ein vorzügl. Verfahren. Man läßt Latten von 1 Zoll Dicke u. von der Länge der Hürdenbreite einschließlich des Rahmens sägen u. an der Seite der Latte ziemlich nahe an einander kleine halbrunde Einschnitte machen, dann werden Reiser von der Länge des Raumes zwischen dem Boden der Hürde u. der unteren Fläche des aufzuhängenden Garns geschnitten u. diese Reiser mit Drahtstiften so in die Einschnitte der Latten genagelt, daß sie etwa 1 Z. breit von dem Boden der unteren Hürde abstehen, wenn die Latte auf den Rahmen derselben aufgelegt wird. Hierdurch wird bezweckt, daß beim Aufstellen der Latten die Raupen nicht beunruhigt werden, u. die Spitzen der Reiser die untere Fläche des aufgehängten Garns stützen u. es um 1 Z. in die Höhe heben. Bei dieser Vorrichtung geht weniger S. verloren, die Cocons können leicht abgenommen werden, die Raupen versperren sich gegenseitig den Platz nicht, fallen nicht herab u. die Ernte wird in sehr kurzer Zeit beendigt. **F) Neue Geräthe:** a) Darvils Treppen u. Coconkörbe. Die Körbe gewähren eine Raumersparniß von 1/3, verbessern die Lüftung, erleichtern die Uebersicht u. wenden eine mangelhafte Entwickelung der Raupen u. die fehlerhafte Ausbildung der Cocons bedeutend ab. Die Cocons sind sehr leicht einzubringen. b) Bouvais Netz zur Absonderung der Raupen. c) Damonts Blattsammler zum Brechen der Blätter. d) Damonts Blattsieb zum Vertheilen der Maulbeerblätter. e) Dreets System der Ventilation wodurch ein künstlich construirter Luftzug erzeugt wird. f) Weifels Drehhürden haben den Vortheil, daß durch ihre Bewegung beim Füttern u. Reinigen ein Luftstrom u. dadurch eine Art Luftreinigung entsteht. **G) Abhaspeln der Cocons.** Neue Vorrichtungen dazu sind: a) Locatellis Haspelmaschine, leistet viel, erfordert weniger geschickte Haspelerinnen. Die Vorrichtung, den Faden anzuweisen, wird mittelst eines Bechers, in den der Cocon geworfen wird, sehr leicht. Eine leichte Bewegung des Fußes reicht hin, um der Drehung des Haspels jede gewünschte Geschwindigkeit zu geben. b) Quewas Haspelvorrichtung. Die Haspeln werden durch ein Schwungrad von 1 Manne in Bewegung gesetzt. Täglich können 4 Pfd. S. abgehaspelt werden. Das Abhaspeln der Cocons in kaltem Wasser ist eine noch geheim gehaltene Erfindung Wimmers. Die Auflösung des Gummi geschieht durch ein chem. Präparat gleichzeitig mit der Tödtung der Puppe im Cocon. Auch Zamboni in Cremona hat ein ähnl. Verfahren erfunden, das Mittel ist sehr wohlfeil. Das Auffuchen des Endes eines Cocons mittelst kleiner Bogen dauert in kaltem Wasser nicht länger als in heißem u. läßt sich ohne Schwierigkeit bewirken. Die S. erhält einen höheren Glanz als nach der gewöhnl. Methode, ist fester, nimmt alle Farben an. *(Lö.)*

Seidenmaus (Habrocoma *Wat.*), Nagethiergatt. aus der Fam. der Stebenschläfer, mit mittelgroßem Kopfe, gespaltener Oberlippe, langen Schnurren, großen, fast nackten Ohren, 4 Backenzähnen u. schwachen Füßen, die vorderen mit 4, die hinteren mit 5 Zehen, Krallen schwach, sichelförmig: die große S. (H. Bennettii *Wat.*, Abrocoma *Benn.*), in Chili; die kleine S. (H. Cuvieri *Wat.*), ebenda. *(Rch.)*

†**Seidenstieker**, 1) (Fr. Karl Theodor), unter der Bedingung nach Amerika auszuwandern, erhielt S. im Dc. 1845 seine Freiheit wieder. Am 10. Nov. erfolgte seine Einschiffung in Bremerhafen. Er redigirte den Philadelphia Demokraten, u. gründete 1847 ein eignes Blatt.

†**Seidler**, 1) (Joh. Fr. Aug.), Professor, lebte später in Kroffen bei Weißenfels u. seit 1846 wieder in Leipzig u. starb daselbst am 14. Dec. 1851.

†**Seife.** 1) (Chem.). [1]Die Fette lassen sich in chem. Beziehung betrachten als Salze, welche aus einer od. mehreren eigenthüml. Säuren, die entweder flüchtig od. nicht flüchtig sind, u. einer gemeinsamen Base, dem Lipyloxyd (s. d. in den Suppl.) bestehn. Wenn man diese Salze mit Basen zusammenbringt, welche zu den Säuren mehr Verwandtschaft haben, als das Lipyloxyd, so bildet sich ein neues Salz, die S. Der Proceß selbst heißt Verseifungsproceß. Das Lipyloxyd wird dabei ausgeschieden; da es aber für sich nicht existiren kann, so geht es unter Wasseraufnahme in Glycerin (s. d. in den Suppl.) über. Das Glycerin ist demnach nicht in den Fetten enthalten, sondern wird erst bei der Verseifung gebildet. [2]Man unterscheidet in chem. Beziehung: in Wasser lösliche S-n, Verbindungen von Fettsäuren mit den Alkalien; u. in Wasser unlösl. S-n, Verbindungen dieser Säuren mit alkal. Erden od. unlösl. Metalloxyden, wie z. B. die Kalk-S. der Stearinkerzenfabriken u. das Bleipflaster der Pharmaceuten. Früher nahm man an, daß die Fette u. Oele als solche die Eigenschaft besäßen, sich mit Alkalien zu verbinden, bis Chevreul die Entdeckung machte, daß die Fette, wenn sie aus ihrer S-nlösung ausgeschieden werden, andere Eigenschaften besitzen als vorher. 2) (Technol.). [3]Im gewöhnl. Leben versteht man unter S. das Product der Einwirkung des Kalis od. Natrons auf die Fette od. Oele. Die Kenntniß der S. läßt sich im alten Testamente nicht nachweisen, denn was Luther (Jeremias 2, 22 u. Maleachi 3, 2) durch S. übersetzt, ist im hebräischen Texte Soda, Mineralkali (Nether) u. Potasche, vegetabil. Laugensalz (Borith). Mit Bestimmtheit führt dagegen Plinius (Hist. nat. 28, 51) die S. (Sapo) an, er sagt, sie werde aus Fett (bes. Schöpsfett) u. Asche (bes. Buchenasche) am besten in Deutschland bereitet. Indeß ist hier noch nicht an den Gebrauch der S. beim Waschen zu denken, sondern dieselbe ist theils ein Heilmittel, theils u. hauptsächlich eine Haarsalbe, wozu sie von den Galliern erfunden u. hauptsächlich von den german. Männern angewendet worden sein soll. Unter den Griechen kommt die S. (σάπων) bei Aretäos, Paulus Aegineta u. Aëtios vor. A) **Rohmaterialien.** [4]Bei der Bereitung der S. angewendete Fette u. Oele sind: Talg, Schweineschmalz, Hanföl, Fischthran, Olivenöl, Palmöl (von Cocos butyracea od. Avoira Elais), Illipeöl, Galambutter (von einer Bassia), Cocostalg od. Cocosnußöl (Cocos nucifera) u. die Oelsäure, die beim Auspressen der Stearinsäure unrein abfällt, ferner Colophonium (Geigenharz); dann die Alkalien, u. zwar diese in doppelter Hinsicht wichtig: als wirkl. Bestandtheil der fertigen S. u. als derjenige Stoff, auf dessen chem. Wirksamkeit die Versetzung od. Verseifung der Fette beruht. Der Handel liefert dem S-nsieder nur Holzasche, Potasche u. Soda, in welchen Körpern die Alkalien an Kohlensäure gebunden sind. Sie werden von der Kohlensäure durch Behandeln mit Aetzkalk befreit u. dadurch in eine ätzende Flüssigkeit, (Lauge od. Aetzlauge) übergeführt. B) **Bereitung der S.** [5]a) **aus Talg**, das dabei beobachtete Verfahren s. im Hptw. [6]ff.; [7]b) **aus Baumöl** (Marseiller u. Venetianer S.) in SFrankreich, Oberitalien u. NAfrika. Die Laugen stellt man aus calcinirter Soda mit Aetzkalk in 3 Concentrationsgraden dar, deren spec. Gew. der Feuer-, Abrichte- u. schwachen Lauge der deutschen S-nsieder entspricht. Man fängt mit einer schwächeren Lauge von 1,07 spec. Gew. an, die man im Kessel bis zum Sieden erhitzt, ehe man das Oel zufließen läßt. Sobald die Temperatur des Siedens wieder erreicht ist, tritt Bildung eines unklaren, dünnflüssigen S-nleimes ein. Nach längerem Sieden bildet sich ein vollkommener S-leim. Das Aussalzen bewirkt man mit, aus kochsalzhaltigem Natron bereiteter Lauge, welche in den Leim eingerührt wird, bis dieser sich von der Unterlauge abzuscheiden beginnt, wonach man das Gemenge einige Stunden stehen läßt u. sodann die Unterlauge abzieht. Dem Aussalzen folgt das Klarsieden der S., die zu ihrer völligen Bildung noch eine bedeutende Menge Natron braucht, unter Zusatz einer kochsalzhaltigen Natronlauge, deren Concentration die Ausscheidung des S-nleimes auf der Oberfläche der stark ätzenden Natronlösung bedingt. Das Natron geht allmälig in die S. über; die Unterlauge verliert ihren stark alkalischen Geschmack u. muß durch kochsalzhaltige Lauge ersetzt werden, was mehrmals zu wiederholen ist, bis die S-nbildung ihr Ende erreicht u. die Concentration unter dem fortwährenden Eindampfen zur Entstehung der körnigen S. vorgeschritten ist. Sodann wird das Ganze eine Stunde ruhig stehen gelassen u. die Unterlauge entfernt. Das Füllen in die Formen u. Erkalten beschließen den ganzen Proceß. Beabsichtigt man dem S-nleime eine bläuliche Färbung zu geben, so setzt man gegen das Ende des Siedens etwas Eisenvitriol in den Kessel, u. um dieser Färbung ein angenehmes Ansehen zu geben, so sucht man dieselbe in Adern hervorzubringen, was durch das Marmoriren bewirkt wird. Das Marmoriren der Oel-S. gründet sich auf die Eigenschaft, daß die durch Zersetzung des Eisenvitriols entstandene Eisen-S. (ölsaures Eisenoxyd) bei niedriger Temperatur schwer löslich ist. Sie scheidet sich demnach aus u. sinkt in Folge ihres höheren spec. Gewichtes bei ruhigem Stehenlassen des S-nleimes zu Boden. Hat sich die Eisen-S. am Boden des Kessels angesammelt, so wird die Masse nach einigem Erkalten mit einem Rührscheit umgerührt, wodurch das Mar-

mo-

moriren der S. entsteht. Durch die Einwirkung der Luft wird das Schwefeleisen nach u. nach in basisch schwefelsaures Eisenoxyd verwandelt u. durch die Marmorirung braungelb gefärbt. [7] **c) S. aus Cocosnußöl**; dieses Oel bedarf zur S-nbildung sehr concentrirter Laugen u. die S. wird selbst durch Zusatz sehr bedeutender Mengen von Kochsalz nur schwierig u. unvollkommen abgeschieden. Das Cocosnußöl verseift sich ferner um so schwieriger, je älter u. ranziger es ist. Es überträgt seine Eigenthümlichkeiten zum Theil auf Talg, wenn letzterer damit gleichzeitig in S. umgewandelt wird, so daß man Gemenge der beiden Fettarten mit concentrirter Lauge verseifen kann, was bei Talg allein schwer gelingt. Die Cocosnußöl-S. zeigt einen eigenthümlichen, unangenehmen Geruch nach Caprinsäure, wenn ihr nicht mindestens ihr gleiches Gewicht Talg-S. beigemengt ist. Da diese S. mit concentrirteren Laugen gewonnen werden kann, wobei ihre Bildung rasch vor sich geht, so benutzt man das Cocosnußöl zur schnellen u. billigen Herstellung wasserhaltiger, aber fester S-n, bei welchen das Aussalzen ganz wegfällt, das Glycerin aber zurückbleibt, was das Gewicht der S., aber nicht ihren Werth erhöht. Ein ähnl. Verfahren der Schnell-S-nfabrikation ist auch für gewöhnliche S-nbereitung aus Talg u. Palmfett vorgeschlagen u. ausgeführt worden. [8] **d) S. aus Harz.** Das Colophonium verbindet sich bei der Siedehitze, wo es vollkommen flüssig ist, leicht u. viel rascher mit den Alkalien als die Fette. Diese Verbindung ist keine Verseifung, weil die Bildung von Glycerin fehlt; sie gelingt fast eben so leicht mit kohlensaurem als mit ätzendem Natron. Die Harz-S. ist für sich nicht brauchbar; ein festes Product entsteht aus der Verbindung derselben mit Talg od. Palm-S. in einem gewissen Verhältnisse. Die beste Methode der Darstellung besteht darin, beides, Harz u. Fett, für sich zu verseifen, die Fett-S. alsdann mit der Harz-S. im Kessel zu vereinigen, darin einige Zeit lang durchzusieden, bis Alles eine gleichförmige Masse geworden ist, u. dann das Gemenge auszusalzen u. in die Formen zu bringen. Die Harz-S. ist gelb u. bräunlich, vollkommen fest, etwas rauh anzufühlen u. stark durchscheinend; ist wohlfeil, schäumt sehr gut, behält aber stets den Geruch nach Harz. [9] **e) S. aus Oelsäure**; letztere kommt im Handel als Nebenproduct bei der Stearinerzeugung vor u. liefert ein die Verseifung sehr erleichterndes, als Zusatz namentlich bei geringeren S-nsorten immer mehr in Aufnahme kommendes Material. [10] **f) Schmier-S.**, s. im Hptw. u. [11] **g) Knochen-S.**, s. d. in den Suppl. [12] **h) Kiesel- u. Wimstein-S.**, s. Kieselseife in den Suppl. [13] **i) Chlor-S.** In der neueren Zeit sucht man in Frankreich die S-nbildung durch Zusatz von Chlorkalk zu beschleunigen, um die reinigenden Eigenschaften der S. mit den bleichenden des Chlorkalkes zu verbinden. Aber durch Chlorkalk bildet sich eine große Menge Kalk-S., ein chlorhaltiges Oel u. eine bedeutende Quantität Kochsalz, welche in der S. zurückbleibt. Zum Bleichen ist diese S. wegen des Gehaltes an Kalk-S. nicht geeignet. [14] **k) Toilette-S-n** sind gewöhnl. S-n, welche je nach dem Gebrauche mit verschiedenen wohlriechenden Oelen u. mancherlei Formverzierungen versehen werden. **aa) Windsor-S.** wird mit reinem Kuchenfett od. Hammeltalg dargestellt. Die Verseifung geschieht auf gewöhnl. Weise mit Natronlauge. Wenn die S. sich von der Lauge abscheidet, setzt man ein Gemenge von Kümmel-, Lavendel- u. Rosmarinöl hinzu; **bb) Die Rosen-S.** stellt man durch Zusammenschmelzen von 3 Th. Talg-S. mit 2 Th. Talg-S. u. etwas Wasser dar; die fertige S. wird durch Rosen-, Nelkenöl ꝛc. parfümirt. **cc) Die leichte Schaum-S.** hat bei gleichem Volumen die Hälfte weniger Substanz als die übrigen S-n. Um sie darzustellen, setzt man zu dem fertigen S-nleim $^1/_2$—$^1/_3$ des Volumens an Wasser, rührt das Gemenge so lange erhaltend um, bis die schäumende Masse das doppelte Volumen erreicht hat, u. gießt sie dann in die Formkästen. Nur Oel-S-n, aber nicht Talg-S-n sind fähig Schaum-S. zu bilden. Die Schaum-S-n werden mit verschiedenen ätherischen Oelen parfümirt, wie **Pear-Oil** (in den Suppl.). **dd) Transparente S.** (s. d. im Hptw.). [15] Man pflegt den Toilette-S-n häufig Stärkemehl zuzusetzen. In Wien ist seit einiger Zeit eine derartige S. in Gebrauch gekommen, die auf sogen. kalten Wege durch Rühren, aus 6—10 Pfd. Stärke, 40—45 Pfd. Fett u. 100 Pfd. Soda dargestellt wird. Sie fühlt sich elastisch an, ist auf dem Schnitte ziemlich weiß, ganz homogen u. wird beim Trocknen holzbraun. Die Stärke läßt sich darin deutlich durch Jod nachweisen. [16] **C) Wirkung der S.** ist theils chemisch, theils mechanisch. Die chem. **Wirkung** beruht darauf, daß die S. bei Gegenwart von einer hinlänglichen Menge Wasser sich zersetzt, in unlösliches saures Salz u. in sehr verdünntes freies Kali od. Natron, das in diesem verdünnten Zustande auflösend auf Fett u. Schmutz wirkt, ohne die Gewebe od. die Haut anzugreifen, was eine concentrirtere Lösung von reinem Alkali nicht thun würde. Die fetten Säuren sind hier ein Bindemittel, die das Alkali nur an eine größere Menge Wasser abgeben, u. es in eine feste für die Verwendung bequeme Form bringen. Die chem. Wirkung des freien Alkalis der S. kann bei einer Temperatur von 100° durch das viel wohlfeilere kohlensaure Kali od. Natron ersetzt werden, wovon man in der Dampfwäsche Anwendung macht. [17] Die mechan. Wir-

Wirkung der S. besteht darin, daß sie durch Reiben die fremden Stoffe entfernen hilft, ohne daß dadurch, bei der Weichheit der S., das Gewebe leider. Diese mechan. Wirkung wird in manchen Fällen durch härtere Körper hervorgebracht. Es läßt sich daher die S. für manche Zwecke auch durch Soda enthaltende Gemenge ersetzen; so empfiehlt Mohr Kugeln aus Pfeifenthon, Sand u. Soda anzufertigen. [17 D)] Der Werth der S. ist nichts anderes als die Menge trockene S. (der trockenen Verbindung des Alkalis mit den fetten S-säuren) u. kann leicht ausgemittelt werden. Man braucht nur eine in dünne Späne geschnittene u. gewogene Probe so lange der Wärme eines Trockenofens auszusetzen, bis sie nichts mehr verliert. Den Gewichtsverlust gibt die Menge des hygroskopischen Wassers an, das Zurückgebliebene die Quantität der trockenen S. Letztere enthält zwar immer das chemisch gebundene Wasser od. das Hydratwasser zurück; bei dem hohen Atomgewichte der S-verbindungen ist aber dessen Menge so gering, daß sie außer Betracht gelassen werden kann. Größere Täuschungen gehen aus dem Gehalte an überschüssigem Alkali, Kochsalz ꝛc. hervor, der allen Nichtkern-S-n eigenthümlich ist. Diese Beimengungen geben sich zwar schon durch die Beschaffenheit der S. zu erkennen, lassen sich aber der Quantität nach nur durch genaue chem. Analyse bestimmen. Die gewöhnliche chem. Analyse einer S. ist folgende: Man bestimmt den Wassergehalt durch Trocknen; die fetten Säuren dadurch, daß man sie mit Schwefel- od. Salzsäure abscheidet, auswäscht, schmilzt u. wägt; den Alkaligehalt endlich findet man durch Einäschern. *(Wa.)*

†**Seifert** (Philipp Magnus), Professor der Medicin zu Greifswald, starb daselbst am 17. Nov. 1845.

Seigerpunkt, der verticale Punkt des Endpunktes einer flachen u. donlegigen Linie (s. d.).

Seilpolygon (Statik), Polygon, welches von einem, im Gleichgewichte sich befindenden biegsamen, in beliebig vielen Punkten durch Kräfte nach beliebigen Richtungen gespannten Faden gebildet wird. Gewöhnlich vereinfacht man die Aufgabe, die Bedingungen des Gleichgewichts bei einem S. zu finden, dahin, daß man einen unelastischen Faden ohne Schwere voraussetzt. An den beiden Endpunkten des Seils wirken nach der Richtung desselben die Kräfte A u. A′ u. in beliebig viel anderen Punkten die Kräfte $P_1, P_2, P_3 \ldots$; die Richtungen dieser Kräfte auf den 3 Achsen eines rechtwinklichen Coordinatensystems seien resp. (a, b, c), (a′, b′, c′), $(\alpha_1, \beta_1, \gamma_1)$, $(\alpha_2, \beta_2, \gamma_2)$, $(\alpha_3, \beta_3, \gamma_3)$, ..., so müssen alle am S. angebrachten Kräfte von der Art sein, daß sie, parallel mit sich fortgetragen u. an einem u. demselben Punkte angebracht, sich das Gleichgewicht halten müssen. Dies gibt die 3 Gleichungen

$$\begin{aligned} A\cos a + A'\cos a' + P_1\cos\alpha_1 + P_2\cos\alpha_2 + P_3\cos\alpha_3 + \ldots. &= 0 \\ A\cos b + A'\cos b' + P_1\cos\beta_1 + P_2\cos\beta_2 + P_3\cos\beta_3 + \ldots. &= 0 \\ A\cos c + A'\cos c' + P_1\cos\gamma_1 + P_2\cos\gamma_2 + P_3\cos\gamma_3 + \ldots. &= 0 \end{aligned}$$

Am häufigsten kommt der Fall vor, daß die Kräfte $P_1, P_2, P_3, \ldots$. herabhängende Gewichte sind; dann liegt das S. in einer Ebene u. man hat nur 2 Gleichungen nöthig; nimmt man außerdem die eine der Coordinatenaxen parallel der verticalen Richtung, so werden $\alpha_1\ \alpha_2\ \alpha_3 \ldots$ rechte Winkel u. $\beta_1, \beta_2, \beta_3 \ldots = 0$; A u. A′ ist der Druck, welchen die Aufhängepunkte erleiden. Es werden demnach folgende Gleichungen die Bedingung des Gleichgewichtes ausdrücken:

$$\begin{aligned} A\cos a + A'\cos a' &= 0 \\ A\cos b + A'\cos b' + P_1 + P_2 + P_3 + \ldots. &= 0. \end{aligned}$$

Ist T die Spannung irgend einer Seite dieses Polygons u. bezeichnen u u. v die Winkel, welche dieselbe resp. mit der horizontalen u. verticalen Achse macht, ferner p die Summe der Gewichte, welche vom Aufhängepunkte bis zum Endpunkte der Seite enthalten sind, so findet man die Gleichungen

$$T\cos u = A\cos a$$
$$T\cos v = A\cos b + p.$$

Die wichtigste Anwendung der Theorie des S-s ist die auf die Kettenlinie. *(Jn.)*

†**Seinsheim** (Graf Karl). Er trat im Febr. 1847 mit dem Ministerium Abel zurück (s. Baiern 18 in den Suppl.) u. ward im Sept. 1849 2. Präsident der Kammer der Reichsräthe zu München.

Seitenabriss, so v. w. Profil.

Seitenabweichung (Artill.), die Abweichung rechts u. links von der Schußlinie, d. h. der Linie, welche man sich zwischen der Mündung des feuernden Geschützes u. dem Ziele gezogen denken kann. Die Summe der größten S. heißt **Seitenausbreitung**.

Seitenabweichung eines Spiegels, s. Spiegel.

Seitenansicht, die Zeichnung, welche ein Gebäude od. irgend ein Bauwerk, von der Seite gesehen, darstellt.

Seitendeckung, bei einer marschirenden Truppenabtheilung die Detaschements, welche seitwärts des von der Hauptcolonne eingeschlagenen Weges marschiren, um letztere vor feindl. Angriffen von der Seite sicher zu stellen.

Seitenrichtung (Artill.), die Richtung der Geschütze in seitlicher Beziehung, ge-

geschieht an den Laffeten mittelst Anwendung von Hebebäumen im Gegensatze zur Höhenrichtung; bei den Geschützröhren mittelst der Richtschraube bei Benutzung des Aufsatzes od. des Quadranten ertheilt.

Sejne, der polnische Reichstag, s. Polen (Gesch. Geogr.) u.

Selbständigkeit, 1) (Privatrecht), die Befugniß eines Rechtssubjects, über Erwerbung, Erhaltung u. Veräußerung von Rechten frei verfügen u. dieserhalb als streitender Theil vor Gericht auftreten zu können. Beschränkungen dieser Befugniß finden statt, indem dieselbe entweder nicht persönlich, sondern nur durch einen Stellvertreter, od. doch nicht allein, sondern nur mit dem Beistande eines Dritten ausgeübt werden kann. Beschränkt in solcher Weise sind: Minderjährige, furiosi, gerichtlich erklärte Verschwender, Ehefrauen rücksichtlich ihres Dotalvermögens ꝛc. Die Genannten werden von ihren Tutoren, Curatoren, Ehemännern ꝛc. vertreten. **2)** (Staatsrecht). Ueber S. der Gemeinden s. Gemeinde (in den Suppl.). Im Uebrigen ist S. oft ein Erforderniß zur Ausübung staatsbürgerl. Rechte, bes. des Wahlrechts. So ward durch das provisor. Wahlgesetz für das Königreich Sachsen vom 15. Nov. 1848 jeder männliche, volljährige u. selbständige Staatsangehörige für wahlberechtigt erklärt u. bestimmt, daß selbständig im Sinne dieses Gesetzes in Städten die Bürger u. Schutzverwandten, auf dem Lande die Angesessenen u. Hausgenossen u. überdies sämmtliche der Armee Angehörige sein sollten. Durch andere Gesetzgebungen ist das Merkmal der S. in die Bildung eines eigenen Hausstandes gesetzt. **3)** (Völkerrecht), s. Souveränetät. *(Lis.)*

Selbstbeschauung, magnetische, s. u. Thierischer Magnetismus ꝛc.

†**Selbstentzündung** u. **Selbstverbrennung.** Der Streit über die Möglichkeit der S. wurde durch das unglückliche Ende der Gräfin Görlitz (s. d. in den Suppl.) von Neuem angeregt. Justus Liebig hat schon 1844 die Möglichkeit der S. wissenschaftlich widerlegt. Erst seit Lavoisier kennt man den Hergang bei der Verbrennung u. Davy erst hat die Bedingungen des Verbrennens ermittelt. Die 48 erzählten Fälle von S. stimmen fast alle darin überein, daß sie sich im Winter ereigneten, an Branntweintrinkern (Betrunkenen), in Ländern, wo mit offenen Kaminen od. Kohlenpfannen geheizt wird, wie England, Frankreich, Italien, wogegen in Deutschland u. Rußland, wo man mit Oefen heizt, S-en außerordentlich selten vorgekommen sind, daß niemals Jemand Augenzeuge der S. gewesen ist, daß unbekannt geblieben, wieviel u. ob Brennmaterial vorhanden war u. wieviel Zeit verflossen war, von dem Anfang der S. bis man den Leichnam verbrannt gefunden. Bei allen Fällen war Feuer im Zimmer (z. B. Licht od. Kohlen); nur in 2 Fällen schweigt die Erzählung davon. Gleichwie in der Bauchhöhle todter Körper sich brennbares Gas entwickelt, glaubte man bei der S. durch Krankheit im Menschenkörper Gas entwickelt, durch äußeres Feuer od. durch einen elektr. Funken entzündet. Im lebenden Körper hat man solche Gasentwickelung noch nicht gesehen u. in todten läßt es sich nach Oeffnung der Bauchhöhle entflammen, steckt aber den Körper nicht zugleich mit in Brand. Eine andere Gasart Phosphorwasserstoff entzündet sich in der Luft von selbst. Aber weder im lebenden noch im todten, weder im gesunden noch im kranken Körper hat man dieses Gas je beobachtet. Liebig leugnet sogar die Möglichkeit der Bildung von Phosphorwasserstoff im Körper. Anderen gilt ungewöhnl. Fettbildung im Körper u. Tränkung mit Spiritus als Veranlassung zur S.; beide sind leicht verbrennlich, verbrennen aber einen schwer verbrennlichen Stoff nicht mit. Die Stoffe des thierischen Körpers, an sich leicht verbrennlich (z. B. Horn u. Knochen), werden aber durch ihren Wassergehalt (75 Proc.) schwer verbrennlich. Außer diesen physikalisch-chemischen Gründen berufen sich die Bezweifler der S. auch aus physiolog. Gründen gegen die Möglichkeit einer S. lebender menschl. Körper, nämlich wegen der Blutcirculation. Elektricität entwickeln manche Menschen, selbst bis zu Funkengeben, nie aber habe noch ein solcher Funken selbst nur Kleidungstücke entzündet. Ueber die Schnelligkeit der S. weiß man aus Mangel an Beobachtungen nichts nachzuweisen, die Schnelligkeit u. Nichtlöschbarkeit der Flamme stützt sich auf eine vereinzelte Erzählung vom Jahr 1749. Sonst wurden die verbrannten Leichname erst nach 5, 6 od. 12 Stunden aufgefunden. Dampf u. Rauch von stinkendem brenzlichen Geruche, fettiger, schmieriger Ueberzug der Wände, Möbel u. Fenster in Zimmern, wo S. stattgefunden hatten, spricht für die Unvollständigkeit der Verbrennung, die aber immer durch äußeres Feuer nicht nur eingeleitet, sondern auch unterhalten werden muß. *(Schl.)*

†**Selen**, Se = 39,6; spec. Gew. = 4,3 nach Schaffgotsch. **Verbindungen A) mit Sauerstoff.** [1]**a) Selenoxyd**, soll sich bilden, wenn man S. an der Luft erhitzt; es ist gasförmig u. theilt dem Wasser seinen Rettiggeruch mit; läßt sich mit Säuren u. Alkalien nicht verbinden. [2]**b) Selenige Säure**, SeO_2; wenn man S. in einem offenen Rohre erhitzt, so entzündet es sich von selbst u. verbrennt zu SeO_2, die sich an den kälteren Theilen des Rohres ansetzen. Am einfachsten läßt sie sich aber darstellen, indem man S. mit Salpetersäure erhitzt u. die erhaltene Lösung abdampft; die selenige Säure bleibt als weiße Masse zurück, die bei star-

ker

ker Hitze, ohne erst vorher zu schmelzen, sublimirt werden kann. Das Hydrat $SeO_2 + HO$ krystallisirt aus der wässerigen Lösung bei schnellem Erkalten in kleinen Körnern, bei allmäligem Eintrocknen aber sternförmig. Es schmeckt rein sauer u. brennend, löst sich in Wasser u. Alkohol. Bei der Einwirkung von Zink auf selenige Säure zeigt sich eine Verschiedenheit in Hinsicht auf die Natur der Producte, welche durch die Einwirkung dessen Metalles auf schweflige Säure entstehen. [5]Es bildet sich aus der selenigen Säure nicht eine der dithionigen Säure entsprechende Verbindung des S-s, es scheidet sich vielmehr reducirtes S. aus, während die Flüssigkeit ein bis jetzt noch nicht beobachtetes selenigsaures Zinksalz aufnimmt. Die Analyse des letzteren führt zu der Formel $ZnO, 4SeO_2 + 3HO$; die Krystalle haben meist eine ansehnliche Größe u. eine rein gelbe Farbe, wie neutral chromsaures Kali. **Salze der selenigen Säure.** [4]Neutrales Kalisalz, KO, SeO_2 läßt sich nur schwierig darstellen, ist sehr leicht löslich in Wasser, unlöslich in Alkohol, ist von unangenehmem Geruch u. reagirt stark alkalisch; [5]Saures Kalisalz, KO, SeO_2, HO, SeO_2, bildet seidenglänzende Krystalle u. krystallisirt am besten, wenn die Flüssigkeit mit seleniger Säure nur schwach sauer gemacht wird. Es wird wie das vorige Salz, durch Alkohol aus der wässerigen Lösung als ölartige Masse gefällt, die bald krystallisirt. [6]Saures Natronsalz, $NaO, SeO_2 + HO$, $SeO_2 + 2HO$, verliert leicht sein Krystallwasser u. wird erst bei hoher Temperatur zersetzt. [7]Vierfach saures Natronsalz, $NaO, SeO_2\,3(HO, SeO_2) + HO$, erhält man durch Auflösen des vorhergehenden Salzes in seleniger Säure u. freiwilliges Verdunsten; es schmilzt leicht zu einer gelbrothen Flüssigkeit, aus der sich selenige Säure u. Wasser entwickelt; im Rückstande bleiben selenigsaures Natron u. Spuren von selensaurem Natron. [8]Ammoniaksalz, NH_4O, SeO_2, durch Auflösen von seleniger Säure in Alkohol u. Einleiten von Ammoniak in glänzenden Krystallen erhalten. [9]Talkerdesalz, $MgO, SeO_2 + 3HO$, durch Behandeln von kohlensaurer Talkerde mit seleniger Säure erhalten, ist ein unlösliches Salz. [10]Chromoxydsalz, $Cr_2O_3, 3SeO_2$, durch Zersetzen von salzsaurem Chromoxyd mit selenigsaurem Ammoniak erhalten, bildet ein grünes amorphes Pulver, das sich in seleniger Säure löst u. beim Abdampfen einen grünen, firnißähnlichen Rückstand hinterläßt. [11]Manganoxydulsalz, $MnO, SeO_2 + 2HO$, durch Behandeln von kohlensaurem Manganoxydul mit seleniger Säure als weißes sandiges Pulver erhalten, ist in Wasser unlöslich, in kalter Chlorwasserstoffsäure ohne Farbe, in der Wärme mit rosenrother Farbe löslich. [12]Nickeloxydulsalz, $NiO, SeO_2 + HO$, durch doppelte Zersetzung als grünliches Pulver erhalten, wird beim Trocknen weiß. [13]Zinkoxydsalz, $ZnO, SeO_2, 2HO$, ein im Wasser unlösliches, weißes, krystallin. Pulver. [14]Kadmiumoxydsalz, durch doppelte Zersetzung erhalten, bildet einen weißen thonerdeartigen Niederschlag, der an der Luft orangefarbig wird. Er gibt beim Erhitzen in einer Probirröhre ein gelblichrothes Sublimat. Kupferoxydsalz, 3 $(CuO, SeO_2) + HO$, ein krystallinisches bläuliches Salz. c) **Selensäure**, SeO_3, s. u. im Hptw. B) **Mit Cyan.** [15]a) **Selencyanwasserstoffsäure**, C_2NSe_2H, wird erhalten, wenn man S-cyanblei in Wasser suspendirt u. durch die Flüssigkeit einen Strom Schwefelwasserstoffgas leitet; sie läßt sich nicht ohne Zersetzung concentriren, selbst nicht im Vacuum unter Schwefelsäure, ist sehr sauer, zersetzt sich beim Sieden, an der Luft u. bei der Einwirkung fast aller Säuren; sie entwickelt dabei Cyanwasserstoffsäure u. setzt S. ab; sie löst Eisen u. Zink unter Entwickelung von Wasserstoff auf u. treibt die Kohlensäure aus den kohlensauren Salzen aus; mit Kali, Ammoniak, Baryt, Strontian, Talkerde, Kalk u. Zinkoxyd gibt sie lösliche Salze. [16]b) **Selencyankalium**, KC_2NSe_2 (dem Rhodankalium entsprechend); zur Darstellung desselben schmilzt man 1 Th. S. mit 8 Th. trockenem Blutlaugensalz zusammen. Die so erhaltene schwarzgrüne Masse wird zerrieben u. mit absolutem Alkohol behandelt. Nach einer mehrtägigen Digestion wird die Flüssigkeit abfiltrirt u. der Rückstand, der hauptsächlich aus Kohle u. aus etwas S-eisen besteht, mit absolutem Alkohol gewaschen. Die weingeistige Lösung wird mit einem Strome Kohlensäuregas behandelt, um das Cyankalium u. das cyansaure Kali in unlösliches Bicarbonat zu verwandeln. Nach dem Filtriren wird der Alkohol abdestillirt u. der Rückstand, der eine kleine Menge S. enthält, mit Wasser erschöpft. Die wässerige Lösung wird im leeren Raume über Schwefelsäure abgedampft. Das S-cyankalium ist sehr zerfließlich u. wird fast durch alle Säuren in Cyanwasserstoffsäure, die gasförmig entweicht, u. sich ausscheidendes S. zersetzt. Es reagirt stark alkalisch; bei seiner Auflösung in Wasser bewirkt es eine bedeutende Temperaturerniedrigung; wenn es in einem verschlossenen Gefäße erhitzt wird, so schmilzt es unter der Rothglühhitze zu einer farblosen Flüssigkeit, die nach dem Erkalten zu einer krystallinischen Masse erstarrt; an der Luft zersetzt es sich bei einer Temperatur, die nur wenig über 100° liegt. C) [17]a) **Selenäthyl** (Aethylselenid, S-wasserstoffäther), C_4H_5Se, entsteht bei der Destillation wässeriger Lösungen von S-kalium u. ätherschwefelsaurem Kali od. durch Erhitzen

 einer

einer breiartigen Mischung von fein gepulvertem S-kalium u. oxalsaurem Aethyloxyd. Farblose, dem Aethylsulfuret im Geschmack u. Geruch ähnl. Flüssigkeit, ist entzündlich u. verbrennt mit Rettiggeruch u. einem rothen Rauch von S., das sich aus den Dämpfen absetzt. [18]b) Aethyl-S-hydrat (Aethyl-S-wasserstoff, **Selenmercaptan**), C_4H_5Se, SeH, entsteht, wenn man eine wässerige Lösung von Kalium-S-hydrat bei möglichst abgehaltenem Luftzutritt mit ätherschwefelsaurem Kalke destillirt. Dabei entweicht zuerst S-wasserstoff u. sodann geht mit Wasser u. darin unterſinkendes gelbes Liquidum in die Vorlage über, welches man von der überstehenden Flüssigkeit trennt u. über Chlorcalcium trocknet. Wenn man es darauf der fractionirten Destillation unterwirft, so erhält man 2 Producte von verschiedener Flüchtigkeit, S-mercaptan, welches bei einer ziemlich niederen Temperatur zuerst abdestillirt, u. ein viel weniger flüchtiges Gemenge von 1fach u. 2fach S-äthyl. Farbloses dünnflüssiges Liquidum von höchst widrigem, sehr an die Kakodylverbindungen erinnerndem Geruch, unlöslich in Wasser, worin es unterſinkt, in Alkohol auflöslich. Es siedet bei einer noch unter 100° C. liegenden Temperatur, ist leicht entzündlich u. verbrennt mit intensiv blau gefärbter Flamme unter Verbreitung rother u. weißer Dämpfe von S. u. seleniger Säure. An der Luft wird es oxydirt, indem es allmälig in Biäthylseleniet übergeht. Letztere Flüssigkeit ist gelblich gefärbt, schwerer als Wasser, von widrigem Geruch u. wirkt nicht auf Quecksilberoxyd. [19]D) **Selenstibäthyl**, $C_{12}H_{15}SbSe_2$, ist dem Schwefeläthyl (s. Stibäthyl in den Suppl.) ähnlich, zersetzt sich aber sehr bald unter Abscheidung von S. [20]E) **Selenfurfol**, $C_{10}H_4Se_2O_2$, dem Thiofurfol ähnlich; harzige, leicht sich verändernde Substanz. *(Wa.)*

Selenaldin, $C_{12}H_{10}NSe_4$, entsteht, wenn man in eine Lösung von Aldehydammoniak Selenwasserstoff leitet; nach einiger Zeit tritt in jenem eine Trübung ein u. nun beginnt das Absetzen S-s in Krystallen. Das S. bildet kleine farblose Krystalle, wird an der Luft sogleich gelb, riecht schwach aber unangenehm u. ist in Wasser etwas, in Alkohol u. Aether leicht löslich. Die Lösung trübt sich sogleich an der Luft u. setzt einen orangegelben Körper ab. Wird die alkohol. Lösung im leeren Raume über Schwefelsäure verdunstet, so verflüchtigt sich der größte Theil unter Zersetzung, indem sich der gelbe Körper bildet u. die Säure aufnimmt. Dieser gelbe Körper ist, wenn er sich angesammelt hat, orangegelb, amorph, in Alkohol u. Wasser unlöslich u. schmilzt beim Erhitzen unter Wasser zu einer rothgelben Masse, die lange Zeit weich bleibt. Für sich erhitzt, verkohlt es u. entwickelt ein höchst stinkendes selenhaltiges Oel. *(Wa.)*

Selesund, Meerenge zwischen den Inseln Dagöe u. Oesel im balt. Meer.

Sell (Georg Wilh. Aug.), geb. 1804, Prof. der Rechte zu Zürich, 1840 zu Gießen, starb 1846 zu Darmstadt; schr.: Ueber das Recht des Correus debendi, 1830; Vers. im Gebiete des Civilrechts, 1838 f., 2 Bde.; Ueber bedingte Traditionen, 1839; Ueber die römisch-rechtl. Aufhebungsart der Obligationen, 1839; gab mit seinem Bruder Karl heraus: Jahrbücher für histor. u. dogmat. Bearb. des röm. Rechts, 1841—45, 3 Bde. *(Lb.)*

Selnecker (Schellenecker, v. Sellenecker), geb. am 15. Dec. 1530 (nach A. am 5. od. 6. Dec. 1532) zu Hersbruck, zeigte früh musikal. Talent u. wurde im 13. Jahre Organist an der Stadthauskapelle zu Nürnberg studirte dann in Wittenberg, wo er Melanchthons Haus- u. Tischgenoß u. 1554 Magister legens ward; 1557 wurde er als Lehrer des Prinzen Alexander u. als Kapellknabendirector nach Dresden berufen, bald aber auch als 2. Hofprediger angestellt. 1565 ging er nach Jena u. wurde 1568 in Leipzig Professor der Theologie, 1570 Kirchenrath u. Generalsuperintendent zu Sandersheim. Hier begründete er 1571 das Pädagogium u. besorgte bis 1573 die Kirchenvisitation im Braunschweigschen, Hannöverschen u. Oldenburgschen. Nach Leipzig zurückgekehrt, betheiligte er sich bei mehreren Theologenconventen, so wie bei der Redaction der Concordienformel, ward 1576 Pastor an der Thomaskirche, Superintendent u. Consistorialrath, mußte aber 1589 den Kryptocalvinisten weichen, wurde 1590 Superintendent in Hildesheim u. Helmstädt, u. nach der Besiegung des Kryptocalvinismus 1592 eben erst nach Leipzig zurückgekehrt, starb er hier am 24. Mai. Er hat 175 Druckschriften geliefert, darunter eine Ausgabe der symbol. Bücher, den Catalogus conciliorum oecumenicorum, Luthers Leben, die Institutiones christianae religionis, einen Commentar über die Apostelgeschichte. Auch als Choralcomponist ist er bekannt, sein Choralbuch (Christl. Psalmenlieder u. Kirchengesänge) erschien 1587; von ihm sind (meist schon in Dresden componirt): Wach auf mein Herz u. singe, Singen wir aus Herzensgrund, Ach bleib bei uns Herr Jesu Christ ꝛc.; wahrscheinlich von ihm sind: Allein Gott in der Höh' sei Ehr', Laß mich dein sein u. bleiben, Herr Christ der einig' Gottessohn. *(Sffr.)*

Seltz, Ort in der großherzogl. hess. Prov. Oberhessen, bei Friedberg, Sauerbrunnen.

Selzen, Marktfl. in der großherzogl. hess. Provinz Rheinhessen, an der **Selzbach**, unweit Oppenheim, wo 1845 der große germanische Begräbnißplatz eröffnet wurde, Beschreibung von W. u. L. Lindenschmit, Mainz 1848.

Semelin (Baron v. S.), Sohn Nadir Schahs

Schahs von Persien, welcher in der Verschwörung von 1747 entkam; er ging zunächst nach Konstantinopel, von da nach Semlin, wo ihn die Kaiserin Maria Theresia taufen u. erziehen ließ; er machte als Offizier den 7jährigen Krieg mit, wo er mehrere Wunden erhielt. Nachdem er seinen Abschied genommen, lebte er zu Mödling, wo er auch starb. *(Lb.)*

Semenoff-Rudneff (Dan.), geb. 1737 zu Moskau, Erzbischof von Nischnei-Nowgorod, starb 1795; verdient um die Verbreitung der russ. Nationalliteratur, gab die Werke Lomonossows u. des Metrop. Platon heraus.

Semilasso, Pseudon. für Fürst Herm. Pückler.

Semi-Reflecting-Circle, ein sogen. halber Spiegelkreis, bes. zum nautischen Gebrauche. Sie werden von Pistor u. Martins in Berlin, nach der verbesserten Construction von Horner verfertigt.

†**Sémonville** (Marquis de S.), starb im April 1839.

Semoventien (v. lat.), die beweglichen Sachen, bei denen die Beweglichkeit Folge der eigenen ihnen inwohnenden Kraft als lebendige Wesen ist u. nicht erst durch eine von außen angewendete Kraft hervorgebracht ist. Diese Eigenschaft der **Semotion** bewirkt jedoch im Allgemeinen keine von der Ansicht anderer Mobilien verschiedene Behandlung derselben, vielmehr werden dieselben im Zweifel ganz so, wie alle anderen Mobilien behandelt. *(Hse.)*

Semper (Gottfried), geb. um 1805 zu Altona, widmete sich der Baukunst, machte Reisen in Griechenland, ward dann bei der Kunstakademie zu Dresden Professor, Lehrer in der Bauschule, Vorstand des betreffenden Ateliers u. Mitglied des akadem. Rathes, nahm thätigen Anthell an den Maiereignissen 1849 in Dresden u. entkam nach der Unterdrückung des Aufstandes nach London, wo er bald Beschäftigung im Bauwesen u. selbst eine akadem. Professur erhielt. Seine vorzüglichsten Bauwerke sind in Dresden das neue Theater, die jüd. Synagoge, das neue Museum, das obeliskenförmige Brunnengehäus auf dem Postplatze.

Senden (Ernst Friedrich Schuler genannt v. S.), geb. 1758 zu Schleppenstedt im Braunschweigischen, focht unter den engl. Hülfstruppen in Nämerika u. theilte das Schicksal der engl. Armee unter General Bourgoyne, trat dann in holländische u. 1786 in preuß. Kriegsdienste. Als Compagniechef machte er die Rheincampagne mit, ward 1795 Major, 1805 Oberstlieutenant, 1806 Oberst. Während der Belagerung von Danzig 180⁶/₇ war er Commandant des Forts Neufahrwasser, wurde 1808 Commandant von Breslau, 1809 Generalmajor; 1813 befehligte er vor dem Waffenstillstande das Blocadecorps vor Glogau, war dann Commandant von Torgau, wurde 1815 Generallieutenant, 1819 Commandant von Breslau, 1825 als General der Infanterie verabschiedet u. st. am 11. Febr. 1827 zu Braunau bei Löwenberg. *(v. Ll.)*

Senegin (Polygalasäure), $C_{12}H_{10}O_{11}$, findet sich in der Wurzel der Polygala Senega u. der P. virginea; wird dargestellt, indem man den wässerigen concentrirten Auszug mit essigsaurem Bleioxyd fällt, aus der vom Bleiniederschlage abfiltrirten Flüssigkeit das überschüssige Blei mittelst Schwefelwasserstoff ausscheidet, u. die von dem Schwefelblei getrennte Flüssigkeit zur Extractconsistenz abdampft. Das Extract wird mit Alkohol behandelt, der weingeistige Auszug abgedampft u. der Rückstand mit Aether digerirt. Der im Aether nicht lösliche Theil wird in Wasser gelöst, die Lösung mit Bleiessig gefällt u. der in Wasser suspendirte Bleiniederschlag durch Schwefelwasserstoff zersetzt. Die vom Schwefelblei abfiltrirte Lösung wird verdunstet, u. der Rückstand mit Alkohol in der Wärme ausgezogen. Aus der weingeistigen Lösung setzt sich das S. als weißer pulveriger Körper ab, es ist von schwachem, den Schlund stark zusammenziehendem Geschmacke, geruchlos, löst sich in Wasser u. Alkohol, nicht aber in Aether, fetten u. ätherischen Oelen. Ueber 200° erhitzt wird es zersetzt. Das S. verhält sich als schwache Säure, die wässerige Lösung röthet Lakmus; es gibt mit vielen Basen Niederschläge. *(Wa.)*

†**Senföl**, ätherisches Oel, das aus den Samen des Senfes, ferner von Iberis amara, Thlapsi bursa pastoris, Raphanis raphanistrum, Sisymbrium officinale, Alliaria officinalis u. Thlapsi arvense durch Digestion mit Wasser u. nachfolgender Destillation aus gewissen krystallisirbaren, aber noch nicht näher untersuchten Stoffen gebildet wird (vgl. Myrosinsäure in den Suppl.). Seiner rationellen Zusammensetzung nach ist S. nichts als Rhodanallyl (s. d. in den Suppl.), $C_6H_5C_2NS_2$. Das S. wird künstlich dargestellt, indem man ein Doppelsalz aus Allyl-Queckstlberschwefelsuranet u. Allyl-Queckstlberchlorid mit Rhodankalium bis auf 120—130° erhitzt. Unter Schwärzung der Masse, von ausgeschiedenem Schwefelquecksilber herrührend, destillirt ein Gemisch von S. u. Schwefelallyl über. Das S. ist eine farblose, das Licht stark brechende Flüssigkeit, von scharfem durchdringendem Geruch, hat einen brennenden Geschmack u. epispastische Eigenschaft, ist unlöslich in Wasser, leicht in Alkohol u. Aether, spec. Gew. = 1,010 bei 5°; siedet bei 148° C., löst Schwefel u. Phosphor in der Wärme auf, beim Erkalten scheiden sie sich wieder ab. Mit Ammoniak bildet es eine geruchlose, krystallinische, organ. Base, das Thiosinamin, $C_6H_6N_2S_2$, aus dem durch Behandeln mit Bleioxydhydrat eine schwefelfreie Base, das Sinamin, $C_6H_6N_2$ (s. d. im Hptw.) entsteht. Durch Behandeln

des

des Ses mit Chloroxydhydrat, Barytwasser u. wässerigen Lösungen der Alkalien gibt es einen Theil seines S-s Kohlenstoff u. seinen Schwefel unter Bildung von Schwefelmetall u. kohlensaurem Metalloxyd ab, u. verwandelt sich in eine org. Base, Sinapolin, $C_{14}H_{12}N_2O_2$. Wenn man S. mit Schwefelkalium digerirt, so bildet sich Knoblauchöl (s. in den Suppl.). Salpetersäure verwandelt das S. in Nitrosinapylharz, $C_{24}H_{12}N_6S_4O_{12}$, das durch längere Zeit fortgesetzte Einwirkung von Salpetersäure in Nitrosinapylsäure, $C_{18}H_6N_2SO_{11}$, übergeht. Hlasiwetz stellte S. aus dem flüchtigen Oele der Asa foetida durch Zusammenreiben mit Rhodankalium dar; derselbe erhielt aus dem S. Salbeiöl (s. in den Suppl.). *(Wa.)*

†**Senftenberg.** 3) Hier hat der Baron v. S. (geb. 1774 in Schottland) eine Sternwarte erbaut.

Seniavine, 1828 entdeckte Inselgruppe im Karolinenarchipel.

Sensitiven, s. u. Od (in den Suppl.).

Sepp (Joh. Nepomuk), geb. 1816 zu Tölz in Oberbaiern, studirte Philosophie u. Theologie in München, habilitirte sich hier an der philosoph. Facultät, machte Reisen nach Italien u. in den Orient, las nach seiner Rückkehr mit großem Beifalle Geschichte, ward aber mit Lassaulx, Döllinger u. Philipps 1848 von seinem Lehrstuhle entfernt u. aus München verbannt. Nach dem Ausbruche der Februarrevolution 1848 reiste er nach Paris u. ward, von dort zurückgekehrt, zum Abgeordneten für die deutsche Reichsversammlung gewählt. Schr.: Das Leben Jesu (gegen Strauß), Regensb. 1842—46, 2 Bde.; J. v. Görres, 2. Aufl. ebd. 1848; Die Lage des Vaterlandes, München 1848. *(Ap.)*

Septembergesetze in Frankreich, gegeben am 9. Sept. 1835 unter dem Ministerium Broglio-Thiers u. Guizot, wodurch die Presse beengt ward; gaben viel Stoff zu literar. Erörterungen u. zu leidenschaftlichen u. beißenden Bemerkungen in den Kammerverhandlungen u. wurden den 7. März 1848 abgeschafft.

Septembervertrag, Vertrag zwischen Preußen u. Hannover von 7./11. Sept. 1851 wegen Anschluß des letzteren Landes an den preuß. Zollverein, s. Preußen 100 u. Zollverein (in den Suppl.).

Septembristen, polit. Partei in Portugal (s. d. a in den Suppl.), die Anhänger der Constitution von 1838.

Septuor, Musikstück für 7 Instrumente, vgl. Quartett.

†**Seraing.** 2) (Gesch.). Im 1. Viertel des 16. Jahrh. ward S. von Erard van der Mark, Fürstbischof von Lüttich, angelegt, das Schloß verfiel jedoch im 17. Jahrh. u. auf den Trümmern des alten ließ der Bischof Johann Theodor 1744 ein neues bauen. 1795 errichteten in demselben die Republikaner ein Militärlazareth, u. nach dem Wiener Frieden ward es niederländ. Staatseigenthum. 1817 ward das Schloß von den Brüdern Karl James u. John Cockerill gekauft u. darin die großartigen Maschinenbauwerkstätten angelegt. *(Sr.)*

†**Serbien,** Fürstenthum, erblicher Vasallenstaat der Pforte. I. (Statist.). [1]Fürst: Alexander Karadsch Georgewitsch, geb. 1806, regiert seit den 27. Juli 1843. Flächenraum nach neueren Angaben gegen 800 QM.; Einw. 900,000, die sich, außer den wenigen Juden u. etwa 15,000 Muhamedanern, durchaus zur griech. Kirche bekennen. Eintheilung des Landes in 17 Kreise, denen Kreishauptleute (Natschalniks) vorstehen, u. 55 Bezirke unter Kapitanis, deren Amt zunächst ein militärisches ist, doch auch die Handhabung der Polizei u. Ausübung der Executivgewalt begreift. [2]Die Verfassung ist vom Jahre 1838, wornach die Regierung sich in 3 Gewalten theilt: in die gesetzgebende, vollziehende u. richterliche. Erstere wird vom Fürsten u. dem Senat, die zweite vom Fürsten u. 4 Ministern (Inneres, Finanz, Justiz u. Cultus, Aeußeres) u. den eingesetzten Gerichten ausgeübt. Eine Volksvertretung findet sich nur in der Volksversammlung (Skupschina), jetzt nur noch aus den Gemeinde-, Bezirks- u. Kreisvorständen gebildet u. nur in außerordentl. Fällen berufen. Der Fürst wird durch dieselbe gewählt u. vom Sultan bestätigt. Der mit consultativen Vollmachten versehene Senat ergänzt sich selbst, indem er dem Fürsten Candidaten zur Wahl vorschlägt. Die richterl. Gewalt stuft sich in 3 Instanzen ab: die Bezirksfriedensgerichte, die Appellationsgerichte in jedem Kreise u. der vor wenigen Jahren erst in Belgrad errichtete Cassationshof. [3]Die kirchl. Angelegenheiten stehen unter dem Metropolit-Erzbischof in Belgrad u. 3 Bischöfen in Schabatz, Uschitza u. Negotin. Von Klöstern sind nur noch 30 übrig. Das Unterrichtswesen, unabhängig von der Geistlichkeit, hat erst neuerdings rasche Förderung erfahren; es bestehen 4 Halbgymnasien u. das Gymnasium in Belgrad, dann ein Lyceum für philosophische u. juriſt. Studien; ferner eine Artillerieschule, eine Ackerbauschule. [4]Finanzen. Einnahme, durch eine einfache Familiensteuer, Aus- u. Einfuhrzölle u. Gewerbesteuer 1 Mill. Thaler, wovon 95,000 Thlr. der Tribut an die Pforte wegnimmt. [5]Militär: zur Aufrechthaltung der inneren Ruhe eine militärisch organisirte Miliz von ungefähr 2000 M. Infanterie, etwas Cavallerie u. Artillerie; übrigens ist jeder Serbe bewaffnet u. im Nothfalle Krieger unter Anführung seines Natschalnik, kleidet u. verpflegt sich im Felde selbst; so vermag das Land im ersten Aufgebot 60,000 M. mit 6 Kanonen, im äußersten Falle 150,000 M. zu stellen.

[6]Der

[6]Der Landbau liegt noch in der Kindheit; die bäuerl. Wohnungen, Haus- u. Feldgeräthe erinnern an den Urzustand; Millionen Joche Ackerlandes liegen noch brach. Auch eine Industrie besteht kaum; höchstens zeigen sich in Belgrad die ersten Keime. Dagegen gewinnt der Handel täglich größere Bedeutung; Belgrad ist Stapelplatz für ganz S. u. treibt auch ansehnl. Transitohandel in die Türkei. Nach allen Seiten hin werden Straßen u. Wege gebaut; auch besteht neuerdings eine eigene serb. Dampfschifffahrts-Actiengesellschaft. So schreitet die Civilisation nach jeder Seite hin rasch vor; S. hat in den letzten 10 Jahren den größten Aufschwung unter allen Donauprovinzen genommen. H. (Gesch.).

[7]Die Rückkehr von Wucsics u. Petronievich nach S. war nicht umsonst von dem Volke feierlich begrüßt worden. Nachdem die von Rußland gestellte Bedingung, daß Beide kein öffentl. Amt erhielten, noch im J. 1844 aufgehoben worden, u. dieselben wieder ins Ministerium eingetreten waren, begann die Herrschaft einer segensreichen Ruhe. Der letzte Versuch der Partei Milosch zum Sturze der Regierung war ein von einem schwachen Haufen unter Jowanowitsch von östreich. Gebiet aus gemachter Ueberfall des Städtchens Schabatz am 4. Oct. 1844, wobei die Familie Obrenowitsch proclamirt wurde; die erwartete allgemeine Volkserhebung blieb jedoch aus u. es bedurfte zur Unterdrückung des Aufstandes kaum der unter Wucsics ausgerückten Truppen, da die Landleute sich selbst zusammenrotteten u. die Aufrührer theils fingen, theils erschlugen. Der durch die eingeleitete Untersuchung als Anstifter der Bewegung blosgestellte ehemalige Secretär des Fürsten Milosch, Vogitschewitsch, ward am 23. Dec. erschossen. Seine nahen Beziehungen zu dem russ. Consulat mochten die Ursache sein, daß diese Behörde jetzt die Wiedereinsetzung der zurückgekehrten Minister schweigend geschehen ließ. [8]Von da an ruhten alle Restaurationsversuche der vertriebenen Fürstenfamilie u. ihrer Partei. S. schien die Krisis des Ueberganges zu einem civilisirten Staat völlig überwunden zu haben. In den Jahren 1845—47 wurde die gedeihliche Entwickelung des inneren Staatslebens in keiner Weise unterbrochen. Reformen folgten auf Reformen u. es bewahrheitete sich so weit, daß Fürst Milosch, wenn er länger am Ruder geblieben wäre, das Land vielleicht schneller gänzlich frei gemacht haben würde, daß es dagegen durch Karadsch Georgewitsch wohlhabender u. glücklicher geworden sei. [9]Die Stürme des Jahres 1848 berührten die inneren Verhältnisse S-s in keiner Weise. Doch blieben die Serben bei den Kämpfen des Nachbarlandes nicht ganz unbetheiligt. Der Fürst sagte mit Genehmigung des Sultans bei dem sich entspinnenden Racenkrieg der Süd-S. gegen die Magyaren der nenconstituirten Regierung von östreich. S. eine bewaffnete Hülfe von 10,000 M. zu u. gestattete den Eintritt Freiwilliger in das östreich. Heer. Die serb. Hülfstruppen unter Knicanin (s. d. in den Suppl.) nahmen auch Theil an der Bestürmung von Szegedin ꝛc., erhielten aber, nachdem sie ihren Namen mit Plünderungen u. Greuelthaten befleckt hatten, im März 1849 den Befehl zur Heimkehr, angeblich, weil die östreich. Armee länger mit solchen Bundesgenossen zu kämpfen sich geweigert habe. [10]Für die Entwickelung des polit. Lebens in S. war der Krieg aber in sofern von Bedeutung, als seitdem eine slawisch-patriot. Partei, bes. unter dem jüngeren Geschlecht, mit größerer Bestimmtheit hervortrat, die dem russ. Einfluß neue Aussichten bot, da sie Krieg gegen den Islam u. Vereinigung S-s mit dem großen Slavenreiche zu ihrem Feldgeschrei erhob. Nur um so mehr suchten aber seitdem die klugen u. vorsichtigen Lenker des Staates die alten Verbindungen mit Konstantinopel wieder herzustellen. Doch währt die Agitation für Rußland, wie in den türk. Grenzprovinzen, so auch in S. fort, u. die russ. Partei arbeitet bis in die neueste Zeit an der Herbeiführung von Begebenheiten, welche die Rückkehr der Familie Milosch zur Folge haben sollen. [11]Vorübergehende Verwickelungen entstanden der Regierung 1850 u. 1851 mit dem engl. Consul in Belgrad, das eine Mal wegen Mißhandlung eines seiner Diener, dann wegen Pöbelinsultationen, da der Consul bei der Geburtstagsfeier des Fürsten nicht illuminirt hatte; doch ward der abgebrochene Verkehr in Folge gegebener Genugthuung für England bald wieder angeknüpft. [12]Der Montenegrinerkrieg der neuesten Zeit erschütterte wohl auch S., bes. in den unteren Volksklassen, welche die Sympathien für das stammverwandte Volk nicht verläugnen konnten; die Regierung enthielt sich jedoch jeder Parteinahme. Die von ihr der Pforte angebotene Vermittelung auf Bedingungen hin, die nicht weniger das Interesse der Türkei wie ihr eigenes bezweckten, wurden abgelehnt. Nachdem auch Wucsics in Ruhestand getreten, stand der bisherige Minister des Innern, Elias Garaszanin, ein ebenso energischer als besonnener u. für den Fortschritt begeisterter Mann, als Minister des Aeußeren an der Spitze der Verwaltung; wie zahlreiche Reformen im Innern für sein Streben Zeugniß gaben, so entwickelte unter ihm S. auch immer erfolgreicher seine Unabhängigkeit. Ende März 1853 erhielt derselbe jedoch plötzlich seine Entlassung, wahrscheinlich in Folge der von Rußland bei der Pforte durch Fürst Menzikoff erhobenen Forderungen, da Rußland den zunehmenden Einfluß Englands u. Frankreichs auf die serb. Angelegenheiten in politischer, wie commercieller Hinsicht nicht länger ruhig mit anzusehen ge-

gesochen sein dürfte. Als nächste Veranlassung zu dem Auftreten Rußlands gegen Garaszanin galt die von Letzterem verfügte Verhaftung u. Ausweisung russ. Agenten, die das Land zur Erhebung für die Montenegriner zu erregen gesucht haben sollten. Zu Garaszanins Nachfolger wurde der bisherige Minister des Innern, Alexa Simics, ernannt. *(Schd.)*

Seressaner, sind den östreich. Grenzregimentern je in der Stärke bis zu 200 M. zugetheilte Mannschaften, denen bes. schwierige Dienstleistungen aufgetragen werden. Bewaffnet sind sie mit einer langen Flinte, Pistolen u. Handjar, bekleidet mit rother Kappe, blauem Dolman mit rothen Aufschlägen, hellblauen Beinkleidern u. scharlachenem Mantel. Ihre Errichtung ist sehr alt u. sie haben sich in den Türkenkriegen, dem span. Erbfolgekriege u. in den span. Kriegen durch Tapferkeit u. Grausamkeit bekannt gemacht. Gegenwärtig werden sie bes. dazu verwendet, in den Gebirgen umherzustreifen u. Räuber, Diebe, Deserteurs ꝛc. aufzugreifen, u. haben die Verpflichtung, bei jedem Allarm bei der Hand zu sein, um als Wegweiser od. zu Avantgarden u. Seitenpatrouillen benutzt zu werden. Da ihr Posten sehr schwierig u. gefährlich ist, so sind ihnen als Ersatz mancherlei Vergünstigungen gewährt worden. *(Hss.)*

Serlelt, ein dem Talk ähnliches, ausgezeichnet seidenglänzendes Mineral, von grünlich- bis gelblichweißer Farbe, das im Gemenge mit Quarz den Hauptbestandtheil des Taunusschiefers zu bilden scheint. Es ist leicht zu meist gekrümmten, oft gekräuselten Blättern spaltbar u. in dünnen Blättchen halbdurchsichtig; Härte = 1; spec. Gew. = 2,₀₀₇. Vor dem Löthrohr gibt es Wasser, blättert sich auf u. schmilzt unter starkem Leuchten schwierig zu einem graulichen Email. *(Wa.)*

Serlsthal, Thal im schweizer. Canton Glarus mit Paß nach Graubündten.

Serpentaria, so v. w. Virginische Schlangenwurzel.

Serpentarin, ein bitterer Stoff aus der Aristolochia serpentaria, der sich in Wasser u. Alkohol löst, über dessen alkalische od. saure Eigenschaften aber bis jetzt noch nichts bekannt ist.

†Serpentin. Er findet sich derb u. eingesprengt in Trümmern u. Adern, zuweilen in körnig od. faserig zusammengesetzten Partien, welche auf krystallinische Beschaffenheit schließen lassen, endlich auch oft in Afterkrystallen nach Hornblende, Olivin u. Augit; Härte = 3,₀ — 3,₅; spec. Gew. = 2,₅—2,₆; chem. Zusammensetzung: 2 (3 Mg O, 2 Si O₂) + 3 (3 Mg O, 2 H O), worin die Talkerde zuweilen theilweise durch Eisenoxydul ersetzt ist; auch finden sich Thonerde, Manganoxyd u. Chromoxyd in demselben. Vor dem Löthrohre gibt er Wasser, wird schwarz, dann weiß u. schmilzt nur an den Kanten; von Säuren wird er in Pulverform zersetzt. Als Varietäten unterscheidet man gemeinen S., edlen S., der durch lebhafte Farben, u. Pikrolith, der durch größere Härte ausgezeichnet ist; andere Varietäten des S-s sind nach ihrer Zusammensetzung: a) der Chrysotyl von Kobells (Asbest von Reichenstein in Schlesien), feinfaserig, metallartig, seidenglänzend, in parallel faserigen Trümmern u. Platten; enthält 43,₀₀ Th. Kieselsäure, 0,₀₀ Thonerde, 40,₀₀ Talkerde, 2,₀₀ Th. Eisenoxydul, 15,₀₀ Wasser; b) der Baltimorit Thomsons, dessen Zusammensetzung mit der des Chrysotyls übereinstimmt; c) der Metarit von Kühn u. Deleffe u. d) der Asbest von Zöblitz; letzterer stimmt am wenigsten mit dem S. überein. *(Wa.)*

Serpyllum, Pflanze, s. u. Thymus. Spiritus serpylli u. Oleum serpylli aethereum, s. Quendelgeist.

Serrano (Francisco), geb. um 1810 zu Archoúcha, erwarb sich als Soldat u. Politiker durch geistige Eigenschaften, wie durch seine persönl. Schönheit eine hervorragende Stellung. Bis Ende 1842 dem General Espartero ergeben, trug er 1843 durch seinen Abfall wesentlich zu dem Sturze desselben bei u. stellte sich hierauf an die Spitze der provisor. Regierung. Unter dem Cabinet Olozaga Kriegsminister, zog er sich nach dem Falle dieses Ministeriums aus dem öffentl. Leben zurück, nur die Bestrebungen der progressistischen Partei mit seinem Einflusse unterstützend. Bald nachher, 1845, wurde er zum Senator von Spanien ernannt u. gewann die Gunst der Königin Isabella in hohem Grade. Die Moderados versuchten vergebens ihn deshalb aus Madrid zu entfernen, auch sollte sein Verhältniß zur Königin die Hauptveranlassung zu dem Zwiespalt zwischen dieser u. dem Könige sein (s. unt. Spanien in den Suppl.). Alsbald nach dem Eintritt des Ministeriums Narvaez verließ er, im Oct. 1847, zum Generalcapitän von Granada ernannt, die Hauptstadt, worauf die Aussöhnung des königl. Paares sogleich erfolgte. Er commandirte dann das Geschwader, welches am 4. Jan. 1848 aus Malaga auslief u. am 6. Jan. die Zeffarininseln (s. d. in den Suppl.) für Spanien besetzte. *(Hss.)*

Servaline (Felis ornata *Gray.*, F. servalina *Jard.*), Katzenart aus Ostindien.

Settimo (Marquis Don Ruggero, Fürst von Fitalia), war Generalmajor u. Viceadmiral in neapolitan. Diensten, ward später sicilianischer Minister u. war bes. beim Aufstande am 12. Jan. 1848 zu Palermo thätig. Er trat an die Spitze eines Regierungsausschusses, ward am 2. Febr. Präsident der provisor. Regierung, im März Generalstatthalter von Sicilien u. eröffnete am 25. d. M. als Präsident das sicilian. Parlament. Am 10. Juli ernannte

nannte ihn die Versammlung zum General-Lieutenant der sicilian. Armee, doch konnte er nicht verhindern, daß die königl. Truppen im Sept. Messina nahmen u. die Insel nach u. nach in ihre Gewalt bekamen. Er entfloh im April 1849 nach Malta, wo er noch jetzt (1853) lebt. *(Sr.)*

Setzcompass, jeder Compaß, womit sich eine gerade Linie, Kante ꝛc. nach einer bestimmten Richtung setzen (ansetzen od. legen) läßt.

Severinia (S. *Tenore.*), Pflanzengatt. aus der nat. Fam. der Hesperideae-Aurantiaceae.

Sewellel (Haplodon *Wagl.*), Nagethiergatt. aus der Fam. der Wühlmäuse, mit kurzem, dickem Leibe, flachem, breitem Kopfe, etwas gebogener Nase, kleinen Augen, kurzen, abgerundeten Ohren, keinen Backentaschen, starken, nicht gefurchten Schneide- u. Backenzähnen, kurzen starken Beinen mit nackten Sohlen u. 5 Zehen, mit langen wenig gekrümmten Krallen; Schwanz unter dem Pelze versteckt; Art: der gemeine S. (H. leporinus *Richards.*), im westlichen Nordamerika.

Seweriem, Fürstenthum, so v. w. Severien.

Sexagonalstäbchen, von Sam. Reyher erfundene 4kantige Stäbchen, auf deren jeder Seitenfläche ein Stück von dem Kanon Hexakontadon aufgetragen ist. Durch die S. wird das Multipliciren u. Dividiren der Grade, Minuten, Secunden ꝛc. auf mechanischem Wege erleichtert.

Seybertit, Mineral, findet sich bei Amity in Neu-York in blätterigen Partien; vor dem Löthrohre ist es unschmelzbar, von Säuren wird es leicht angegriffen. Seine Zusammensetzung wird ausgedrückt durch $RO, SiO_3 + 3RO, 2Al_2O_3$, in welcher RO Kalkerde, Magnesia u. Eisenoxydul bedeutet.

Seyfried, †1) (Joseph). Er war geb. 1779, war schon 1801, als Emanuel Schikaneder sein Theater an der Wien eröffnete, bei dieser Bühne als Theaterdichter engagirt. Er war äußerst thätig u. hat mehr als 100 Operntexte aus dem Französischen, Englischen u. Italienischen übersetzt, worunter die Vestalin u. Norma. Begründer u. Redacteur des Wanderers, redigirte er dieses Journal von 1811 bis 1843, wo er ins Privatleben trat. Er starb (nicht 1841, sondern) am 28. Juni 1849 zu Wien. 2) (Ignatius), Bruder des Vor., geb. in Wien am 15. Aug. 1776 (15. Mai 1775), war Mozarts Schüler im Klavierspiel, wurde kaiserl. Kapellmeister in Wien u. starb am 26. Aug. 1841. Von seinen zahlreichen Compositionen sind bes. manche Kirchensachen, wie die Missen u. das letzte Requiem, klassisch; auch seine Operetten, bes. der Wundermann am Rheinfall, Timur, die Ochsenmenuett, Ugolino, Die Wunderperle, machten theilweis Glück; weniger gelungen sind Montezuma (mit seinem Bruder componirt), Saul, Bertha, Die diebische Elster, Roderich u. Kunigunde, Die 100jährigen Eichen, Die Makkabäer; er schrieb auch einige Melodramen (z. B. Noah, Waise u. Mörder), das Ballet Oberon, bes. aber eingelegte Musik (z. B. zu Klingemanns Moses, zu dessen Faust, zu Grillparzers Ottokar, der Rache Fluch, Bozena, in Mozarts Idomeneus u. Titus), Pasticci (z. B. Ahasverus, aus lauter Mozartischen Melodien bestehend) u. mehrere Offertorien u. Cantaten, ein Tedeum, einige Concertouverturen ꝛc., bearbeitete Gretrysche u. a. ältere Werke. *(Sr. u. Sffr.)*

Seymers, Art Soldaten, s. Türkisches Reich (in den Suppl.).

Seymouria (S. *Svot.*), Untergattung von der Gatt. Pelargonium; am Cap.

Sheabutter, eigenthümliches Product, von der getrockneten olivenähnlichen Frucht eines Baumes aus WAfrika, welcher der amerikan. Eiche sehr ähnlich sieht; die Butter, die durch Wasser ausgekocht wird u. sich das ganze Jahr ohne Salz erhält, soll weißer, fester, schmackhafter, als Kuhbutter sein. Die Erzeugung derselben wird in Gambia u. Nigl betrieben. *(Wa.)*

Sheaffe (Sir Roger Hale S.), geb. 1762, trat 1778 in engl. Kriegsdienste u. machte außer vielen anderen Feldzügen auch den Ostseefeldzug von 1801 unter Parker u. Nelson mit; 1812 in Amerika kämpfend schlug er als General die Amerikaner bei Queenstown, lebte seit dem Frieden in England u. starb 1851.

***Sheil** (Rich. Lalor), geb. 1794 in Dublin, studirte daselbst u. in London u. wurde dann Advocat; seit 1824 nach Dublin zurückgekehrt, schloß er sich O'Connels Agitation für Emancipation der Katholiken an; seit 1831 saß er im Unterhause u. gehörte zur Opposition bis zu dem Lichfield Haus Vertrag, wodurch sich die Opposition mit dem Whigministerium aussöhnte, u. in Folge davon wurde er unter dem Ministerium Melbourne 1834 erst Commissär des Greenwich-Hospitals, 1835 Vicepräsident des Handelsbureaus, 1839 Master of Mint u. 1841 Judge Advocate General. Als er in d. J. mit dem Whigministerium abtrat, wurde er von Dungarvon ins Parlament gewählt u. vertheidigte 1843 Dan. O'Connell in dem Staatsproceß. Als die Whigs das Ministerium übernahmen, wurde S. 1846 Director der Münze, u. als dieses Amt aufgehoben wurde, erhielt er einen diplomat. Posten in Florenz, wo er am 25. Mai 1851 starb. Er schr. die Trauerspiele Adelaide, Evadne, The Apostate; außerdem: Sketchy of the Irish Bar. *(Sr.)*

†**Shelley** (Percy Bysshe), englischer Schriftsteller; schrieb noch: Essays and Lettres from abroad; Translations and Fragments, 2 Bde., 2. A. 1852; Selections from his Poetry; Minor Poems; Poetical Works; Prometheus; Six Weeks Tour.

Lebensbeschreibung von Mrbwin, 2 Bde. Seine Gattin, geb. Mary Wollston Croft, geb. 1798, starb 1851; schr. noch: Fortunes of Perkin Warbeck; Last Man, 3 Bde.; Rambles in Germany and Italy 1840—43, 2 Bde. *(Sr.)*

Sherlock (Thomas), geb. 1678 zu London, wurde 1728 Bischof von Bangor, 1734 Bischof von Salisbury, 1748 Bischof von London, starb daselbst 1761. Schrieb: Discourses on the use and intent of prophecy, Lond. 1725; The trial of the witnesses of the resurrection of Jesus, Predigten ꝛc.

Sherwood, Mistreß, geb. 1774, starb im Oct. 1851 in Twickenham bei Richmond, schrieb 68 Romane u. Novellen, von denen ein großer Theil ins Französische übertragen ward u. von denen History of Henry Milner, 3 Bde. u. Roxobel die beliebtesten sind.

***Shirley** (James), geb. 1594 zu London, war Geistlicher, Schullehrer, Soldat, u. starb, als Schullehrer, zu London 1666. Er schr. 39 Schauspiele (darunter Ajax and Ulysses, The Lady of pleasure, The amical of France, The grateful Servant, The doubtful Heir), herausgegeben von Gifford, Lond. 1829, 6 Bde.; Gedichte, 1646.

Shortia (S. *Grah.*), nach **Short** (Prof. der Medicin u. Botanik zu Lexington in NAmerika) benannte Pflanzengattung, aus der natürl. Familie der Compositae-Corymbiferae; in Californien.

Show (engl.), 1) Schauspielgepränge; bes. 2) in NAmerika jede Scheindemonstration.

***Shrapnels** (eigentlich **Shrapnel shells**, Spherical case shots), von dem 1824 zu Southhampton verstorbenen engl. Artillerieoberst **Shrapnel** 1795 bei der Belagerung von Dünkirchen erfundene Hohlkugeln, die im Innern neben einer Pulverladung eine größere Anzahl Bleikugeln enthalten. Dieses Anfangs wenig zuverlässige Geschoß ist durch zahlreiche Verbesserungen in neuester Zeit ein höchst wirksames geworden, hat sich in den Schlachten u. Gefechten seit 1848 vielfach Anerkennung verschafft u. der Artillerie ein sehr ergiebiges Zerstörungsmittel gegen Truppen geliefert. Fast in allen Artillerien sind in den letzten Jahrzehnten ausgedehnte Versuche in dieser Richtung angestellt worden, die im Allgemeinen die günstigsten Ergebnisse geliefert u. die Einführung der S. veranlaßt haben; dieselben sind aber von sehr verschiedener Einrichtung u. werden fast überall geheim gehalten. Das Hauptgeheimniß besteht in der Fabrikation der Zünder, die so construirt sein müssen, daß das Geschoß an einem bestimmten Punkte seiner Flugbahn zerspringt. Dieser Punkt muß jedesmal vor dem Ziele u. in einer solchen Höhe über dem Erdboden liegen, daß die, die ursprüngl. Bahn des Geschosses fortsetzenden Bleikugeln das Ziel in möglichst großer Zahl zu treffen vermögen. Die Höhe des genannten Punktes über dem Erdboden nennt man die Sprenghöhe, die horizontale Entfernung desselben von dem Ziele das Intervall; ersteres wird bei den gewöhnl. Schußentfernungen 2 bis 3 Mannshöhen, letztere 75 bis 100 Schritt betragen müssen, wenn man ein günstiges Ergebniß erwarten will. Um dies zu erreichen, bedarf man für die verschiedenen Entfernungen entweder verschiedener Zünder od. man muß dieselben vor dem Gebrauch tempiren, d. h. dieselben so herstellen, daß sie der erforderlichen Brennzeit entsprechen. Letzteres geschieht auf mehrfache Weise z. B. durch Seitwärtsanbohren, Freilegen eines Theiles der oberen Satzschicht ꝛc. Den Verbesserungen der Handfeuerwaffen in neuester Zeit gegenüber hat die Artillerie in den Ss ein Geschoß erhalten, das der bedeutend erweiterten Wirkungssphäre der ersteren eine vermehrte Wirksamkeit entgegenzusetzen gestattet, denn die Ss bilden einen ergiebigen Kartätschenschuß auf bedeutend größeren Entfernungen als diese selbst, nämlich bis 1200 Schritt, während die Wirkung der gewöhnl. Kartätschen auf 5 bis 600 eine wenig ertragsfähige ist u. wesentlich von der Gestaltung des Bodens zwischen Geschütz u. Ziel abhängt. Die Ss benutzt man aus allen Geschützen der Feldartillerie; für die Geschütze des Festungskrieges wird ihr Gebrauch nur ein eingeschränkter sein können, da die durch Brustwehren u. Erdaufwürfe gedeckten Ziele ein Treffen sehr schwierig u. unsicher machen. *(v. H.)*

Shutteria (S. *Choisy.*), Pflanzengatt. aus der nat. Fam. der Convolvulaceen; in Ostindien u. Südafrika.

†**Siam** (Gesch.). Der König Chrom-Chiat, welcher durch Usurpation auf den Thron gekommen war, war ein Despot gegen seine Unterthanen u. ein Feind gegen die Fremden. Als er Anfangs 1851 bedenklich erkrankte, so rieth ihm sein Premierminister, keinen seiner 12 Söhne, welche sämmtlich illegitim waren, zu seinem Nachfolger zu bestimmen, sondern diese zu apanagiren u. die Krone auf einen Sprößling der verdrängten Dynastie zurückkommen zu lassen. Als der König am 3. April 1851 starb, rief der Premier, welcher inzwischen ein starkes Heer zur Unterstützung seiner Maßregeln gesammelt hatte, die Prinzen zusammen, nöthigte sie zur Entsagung u. ließ Khan Fa Mongkut als König ausrufen. Die Großen des Reiches waren ruhig bei dieser Revolution. Der neue König war den Engländern u. Amerikanern freundlich gesinnt u. rief ihre, von seinem Vorgänger vertriebenen Gesandten zurück. Aber bereits Anfangs 1852 starb der König wieder; sein Nachfolger ward sein Bruder, welcher bisher ihm als Vicekönig zur Seite gestanden hatte; dieser setzte das gute Vernehmen mit den Engländern fort u. wollte sogar einen

einen Handelstractat mit denselben abschließen. (Lb.)

Sibour (Marie Dominique Auguste), geb. den 4. April 1792 zu Saint-Paul-Trois-Châteaux im Dromedepartement, ward nach u. nach Lehrer am Seminar Saint-Nicolas de Chardonnet, am College de France u. an der Sorbonne, 1817 Geistlicher an der Parochie von Saint-Sulpice, 1818 Vicar für die auswärtigen Missionen, 1820 Aumonier am College Louis le Grand, 1821 Kanonicus, 1830 Bischof von Nimes u. Generalvicar des Capitels, 1839 Bischof von Digne u. am 3. Juli 1848 Erzbischof von Paris, 1852 unternahm er eine Reise nach Deutschland u. besuchte im Sept. Wien; am 30. Jan. 1853 vollzog er in der Notre Dame-Kirche zu Paris die Vermählung des Kaisers Ludw. Napoleon mit der Gräfin von Teba. (Sr.)

Siccardische Gesetze, s. Sardinien ꝛc. (in den Suppl.).

Sicherheitstruppe, Truppenabtheilung, welcher die Sicherung lagernder od. marschirender Truppen anvertraut ist. Als Mittel bieten sich hierzu dar: Beobachtung des Feindes in Bezug auf seine Nähe u. Absichten, Verbergung der eigenen Truppen sowohl in Rücksicht auf Stärke als Absichten u. Durchführung eines Kampfes so lange, bis die geschützten Truppen selbst schlagfertig sind.

†**Sicilien** (Königreich beider S.), s. Neapel (in den Suppl.).

Siekerdolen (S-kanäle), s. u. Eisenbahn ꝛc.

†**Siddons**. Sie starb 1831 u. ihr wurde im Poetenwinkel der Westminsterabtei, nahe am Grabmonumente Shakspeares, ein Denkmal gesetzt. Vgl. Boaden, Mem. of Mrs. S., 1827, 2 Bde.; Th. Campbell, Life of M. S., 1834, 2 Bde.

Siderum, Bergmann fand 1781 bei der Untersuchung des weißen Pulvers, welches er nach dem Auflösen von kaltbrüchigem Eisen in verdünnter Schwefelsäure als Rückstand erhielt, daß dasselbe mit Hülfe von Kohle u. einem Flußmittel zu einem metallischen Korne geschmolzen werden könne; er glaubte ein neues Metall gefunden zu haben u. nannte dasselbe S.; Klaproth u. Scheele weisen jedoch nach, daß dieses vermeintl. Metall nur Phosphoreisen sei. (Wa.)

†**Sidmouth** (Henry Addington Visc.), 1812—22 war er in dem Castlereaghschen Ministerium Staatssecretär des Innern; nach seinem Rücktritt lebte er ganz zurückgezogen u. starb den 15. Febr. 1844.

Sidney, 1)—4) s. im Hptw.; 5) (S. Herbert), geb. um 1810, Halbbruder des Earl of Pembroke, seit 1832 Mitglied des Unterhauses, war im Ministerium Peel Secretär der Admiralität u. Kriegssecretär u. übernahm letzteres Amt wieder in dem Ministerium Aberdeen Ende 1852.

†**Siebelis** (Karl Gottfr.), Rector in Bautzen, starb am 7. Aug. 1843. Er schr. noch: Die Bibel die beste Grundlage der Kindererziehung, Zitt. 1818; gab heraus Philochori fragm., Lpz. 1811; Phanodemi, Demonis etc. fragm., 1812; er übersetzte auch den Pausanias, Tüb. 1827 f.; Biographie von ihm selbst, Bautz. 1843; auch von Ameis, Gotha 1845.

†**Siebenbürgen**, Großfürstenthum des östreich. Kaiserstaates. [1]Die liberale Richtung des Landtages von 1842, wie sie bes. durch die Beschlüsse vom 16. Aug. (s. im Hptw. Gesch.) sich kundgegeben hatte, wonach Jedem das Klagrecht u. das Recht, liegende Güter jeder Art zu erwerben u. zu besitzen, zustehen, die freigekauften Bauern über ihren Erwerb mit vollster Freiheit disponiren können, endlich die Strafe der Stockschläge aus dem peinl. Recht der Gutsherren ganz ausgeschlossen sein sollte, zeigte sich auch noch durch andere Beschlüsse. So ward am 12. Aug. das Princip landtagsmäßig ausgesprochen, daß Jeder ohne Ausnahme an den gemeinsamen Arbeiten des Landes Theil zu nehmen verpflichtet sei; am 5. Sept. ward die Entwerfung eines Gesetzartikels beschlossen, demzufolge jeder grundbesitzende Bürgerliche u. Nichtadelige bei Besitz der erforderlichen Eigenschaften die höheren u. höchsten Staatsstellen bekleiden dürfe. Grund zu neuen Beschwerden an den Kaiser gab wieder die überwiegende Begünstigung der kathol. Kirche, wie sie hervortrete durch das Gebot der Feier der kathol. Festtage, die Bevorzugung der Katholiken bei Besetzung der Landesämter ꝛc. Am 11. Febr. 1843 ward der Landtag geschlossen. [2]Die nächsten Jahre vergingen in ungestörter Ruhe für das Land; im Gegensatz zu dem aufgeregten Ungarn blühten unter der Pflege des Landesgouverneurs Grafen Teleki von Szék Künste u. Wissenschaften: 1842 war ein siebenbürg. Nationalmuseum begründet worden; am 2. Nov. 1844 wurde die auf Kosten des sächs. Nationalvermögens neugegründete juridische Lehranstalt in Hermannstadt eröffnet. [3]Im Vordergrund der polit. Erscheinungen stand die von dem ungar. Reichstag auch 1844 wieder neu angeregte Frage wegen der Vereinigung S-s mit Ungarn, wogegen sich im Lande ein immer tieferer Widerwille aussprach. Am 7. Mai 1845 war der sächs. Nationsgraf Wachsmann gestorben. Große Befriedigung gewährte nun der Sachsennation die auf vielfache Vorstellungen endlich erfolgende kaiserl. Hofresolution vom 31. Dec. 1845, wonach das den Sachsen 1796 mit Aufhebung der Hermannstädter Königsrichterwürde genommene Recht, den Nationsgrafen selbst zu wählen, zugleich mit der Königsrichterwürde wieder hergestellt ward, nur mit der Modification, daß nun anstatt des Hermannstädter Kreises allein alle sächsische Kreise das mittelbare Wahl-

Wahlrecht erhielten. Darum ward auch die feierl. Installation des so gewählten u. vom Kaiser bestätigten Nationsgrafen Grafen v. Salmen am 26. Aug. 1846 im Lande nach althergebrachter Weise mit Freude gefeiert. Die vom allgem. Landtag später wegen dieser Wahlart, als nicht auf ein verfassungsmäßiges Gesetz begründet, erhobenen Bedenken hinsichtlich des Landtagsrechtes des Erwählten blieben reine Formfragen. [4]Der auf den 9. Sept. 1846 nach Klausenburg ausgeschriebene allgem. Landtag ward am 10. durch den kaiserl. Landtagscommissär, den Commandirenden des Landes, v. Puchner eröffnet. Die Wahlen waren meist ruhig vor sich gegangen u. fast durchgehends auf Anhänger der dem besonnenen Fortschritt huldigenden Regierung gefallen. Die Sachsen hatten jetzt zum erstenmal, wie sie überhaupt regeren Wahleifer gezeigt hatten, nicht ausschließlich Beamte gewählt. Bis zur Vertagung des Landtages am 9. Oct. waren die verhandelten Gegenstände nur von geringem Belang; es handelte sich zumeist um die Wahlen eines sächs. Hofkanzlers, die Besetzung des kaiserl. Schatzmeisteramtes u. andere Landesämter. Doch war schon da der freisinnige Charakter der Versammlung hervorgetreten, wie bei den Debatten über die Verfassungsmäßigkeit des Mitgliederverzeichnisses. Unter den an den Thron zu bringenden Wünschen ward auch der nach alljährl. Wiederkehr von 4monatl. Landtagen ausgesprochen. Uebrigens war die Oeffentlichkeit der Sitzungen wie die Veröffentlichung der Verhandlungen durch die Presse vollständig gestattet. [5]Am 4. Jan. 1847 wurden die Sitzungen des Landtags wieder aufgenommen u. galten nun vorzugsweise der Berathung des wichtigen Urbarialgesetzentwurfes, wodurch die wechselseitigen Urbarialverhältnisse zwischen Bauern u. Grundherren bestimmt u. zum Besten des Bauernstandes verbessert werden sollten. Dies von der Regierung längst erstrebte Gesetz hatte von ihr schon 1819 einseitig (da kein Landtag bestand) durchgesetzt werden sollen, aber immer hatten die Verhältnisse, die Sonderverfassungen der 8 gleichberechtigten Nationen, wie die bisherige halb patriarchalische, halb willkürliche Herrschaft der Grundherren die Einführung unmöglich gemacht. Nach dem nun vorliegenden Entwurf sollten die bäuerl. Grundstücke genau von den herrschaftlichen getrennt, für bäuerlichen Grund aber Alles angesehen werden, was sich im J. 1820 im Besitz der Bauern befunden; die Güter sollten zusammengelegt u. Bauer- u. Halbbauerhöfe von bestimmtem Umfange geschaffen werden, die bisherigen Besitzungen ohne Feld aber Häuslerstellen bleiben, bis alle bisherigen Bauern nach dem gesetzl. Maße ausgestattet seien; das Hutungs- u. Holzungsrecht aber sollte den Bauern bleiben od. nur gegen Entschädigung abgetreten werden. Nach mehrmonatlichem Kampfe, wobei die Opposition fast stets unterlag, ward das Gesetz endlich zu Stande gebracht u. dem Bauer danach zwar ein geringerer Grundbesitz als bisher bestimmt (weil ein plötzlich mächtig werdender Bauernstand, zumal bei den nordischen Sympathien der walach. Bauern, nicht im Sinne der Regierung liegen konnte), dafür aber auch das Maß seiner Leistungen sehr verringert. Ein von der Opposition gestellter Antrag wegen gänzl. Freikaufs der Bauern ward als verfrüht verworfen. Die dann von der Regierung noch beliebten Abänderungen des Gesetzes waren noch mehr zu Gunsten der Bauern, welche nun aus armen, an die Scholle des Landes gefesselten leibeigenen Personen mit eigenem Rechte, befähigt zur Erwerbung freien Grundeigenthums, u. den maßlosen Beamtenwillkürlichkeiten ebenso als den herrschaftl. Bedrückungen entrückt wurden. [6]Erfreulich bes. für die ungar. Landstände war das schon 1837 beantragte, 1843 zur kaiserl. Bestätigung vorgelegte u. jetzt vom Kaiser bestätigte Gesetz über den diplomat. Gebrauch der ungar. Sprache nicht nur bei den sächs. Gesetzen, sondern auch in den Landtagsprotokollen, Berichten an den Kaiser ꝛc. Der betreffs der Sachsen gemachte Zusatz, daß für eine deutsche Uebersetzung der Gesetze gesorgt werden solle, genügte den Abgeordneten derselben so wenig, daß sie gegen das ihre Nationalität beeinträchtigende Gesetz mehrfache Vorbehalte zu Protokoll gaben. Unter den übrigen 27 vom Kaiser bestätigten Gesetzartikeln war keiner von allgemeinem Interesse. Die Vereinigung S-s mit Ungarn, wie die Abtrennung der einst zu Ungarn gehörigen Theile, kam wohl mehrfach zur Sprache, doch nicht zu förmlicher Verhandlung. Am 10. Nov. wurde der Landtag geschlossen. [7]Mit der Bewegung d. J. 1848 brach für S. eine sehr verhängnißvolle Zeit an. Die nach dem gewaltigen Vorschreiten Ungarns seit dem März sofort wieder in den Vordergrund gerückte Vereinigungsfrage stürzte das Land alsbald in die heftigste Aufregung. Die Sachsen, bes. die Hermannstädter, erklärten sich leidenschaftlich gegen Ungarn u. für Oestreich; ihrer Schwäche bewußt, regten sie auch die Walachen gegen Ungarn auf. Diese aber, einmal aufgerufen, ergriffen sogleich die Gelegenheit, weitere kühne Plane für sich selbst zu verfolgen. Eine ungeheuere Volksversammlung der Walachen zu Blasendorf am 15. Mai erklärte sich unbedingt gegen jede Vereinigung mit Ungarn u. für das Festhalten an Oestreich; zugleich aber ward auch ausgesprochen, daß die Walachen als vierte politisch berechtigte Nation mit eigener Landessprache anerkannt werden müßten u. sogar die Herrschaft über das Land, das ihnen ja ureigenthümlich gehöre, zu erstreben hätten; die Führer träum-

träumten bereits von einer dacisch-roman. Republik. Mit solchen Forderungen ging sofort eine Deputation nach Wien ab. [8]Am 29. Mai sollte nun der siebenbürg. Landtag eröffnet werden, um über die Lebensfrage für das Land zu entscheiden. Umtriebe aller Art, von den Ungarn u. Szecklern für, von den Walachen u. Sachsen gegen die Union, gingen durch das Land. Bei der Eröffnung des Landtages waren die Sachsen nur schwach, die Walachen gar nicht vertreten, u. so kam es denn, daß der Landtag am 30. Mai die **Vereinigung S-s mit Ungarn,** jedoch unter Vorbehalt seiner alten Rechte u. Freiheiten, aussprach, ohne Sondermeinung einen Gesetzartikel darüber verfaßte u. durch Courier an den Kaiser zur Bestätigung sandte. Die Minorität war ganz eingeschüchtert, auch abgesehen davon, daß die damaligen Zustände des Kaiserreiches, die slawischen Bestrebungen u. die Anmaßungen der Walachen zur Einigung treiben mußten. Uebrigens war auch schon Tags vorher durch kaiserl. Handbillet aus Innsbruck sowohl die Civil-, als die Militärregierung S-s in die Hände des Erzherzog-Palatins von Ungarn gelegt worden, so daß dieselben jetzt ohnehin unter dem ungar. Ministerium standen. In der Landtagssitzung vom 6. Juni ward weiter die Freilassung der Bauern beschlossen, vom 18. Juni an sollten dieselben keine Robot mehr zu leisten haben, frei sein u. den Grund u. Boden als unumschränkte Eigenthümer besitzen. [9]Unterdessen war die Union mit Ungarn durch kaiserl. Rescript bestätigt worden, während allerdings die Unterfertigung des Gesetzartikels selbst auf sich warten ließ. So ward am 23. Juni auf dem Landtage die Union unter großem Jubel verkündigt. Trotzdem blieben die Sachsen, bes. die Hermannstädter, bei ihrer erklärten Abneigung dagegen. Der ungar. Landtag ward beschickt. Unterdessen waren die Walachen schon zu bedenklichen Aufständen übergegangen. Zwei Dorfschaften, die das Eigenthum der Grundherren verheerten, mußten durch Militärgewalt zur Ruhe gebracht worden; am 2. Juni bestanden zwei Comp. Szeckler vor dem Dorfe Mihálcz gegen 400 Walachen ein förml. Gefecht, in welchem auf beiden Seiten Todte blieben. Das ungar. Recrutirungsgesetz stieß bei den Sachsen u. Walachen auf die erheblichsten Schwierigkeiten; Beide erklärten, daß sie nur auf Befehl des Kaisers Recruten stellen wollten. Der Zwiespalt wurde immer tiefer. [10]Noch bevor der offene Aufstand gegen die kaiserl. Gewalt in Ungarn ausgebrochen war, traten am 19. Sept. die 6 Abgeordneten der siebenbürgisch-sächs. Nation aus dem ungar. Reichstage, weil derselbe den Weg der Gesetzlichkeit verlassen habe. Und kaum war der Krieg zwischen Magyaren u. Kroaten entbrannt, so begann auch in S. der fürchterlichste Racenkampf; eine allgemeine Zerrüttung riß ein; schon im Nov. gab es überall Mord, Brand u. Plünderung. Als Oberstlieutenant Urban im Dec. nach Zurücktreibung der Szeckler Klausenburg besetzte, fand er bereits fast alle walach. Dörfer niedergebrannt u. eine große Anzahl Walachen an Galgen aufgehängt. Bei dem wirklichen Beginn des Krieges (s. Ungarn in den Suppl.) gestalteten sich die Dinge für S. sofort in der traurigsten Weise. Bem schlug die Oestreicher unter Urban u. besetzte Klausenburg; einen Versuch gegen Hermannstadt wies Feldmarschallieutenant Puchner zwar zurück, erkannte aber bald, daß er zu schwach sei, S. länger zu halten, das unter Bems Verwüstungen furchtbar litt. Durch den wiederholten Aufstand der Szecklerregimenter war das Land bereits bis auf Karlsburg verloren. [11]Da verlangten die Sachsen u. Walachen selbst, freilich wohl erst auf von außen gewordene Anregung, daß Puchner die an der Grenze stehenden Russen zu Hülfe rufe. Anf. Febr. 1849 rückten dieselben unter Oberst Engelhardt von der Moldau aus ein u. besetzten Kronstadt u. Hermannstadt, wodurch Puchner in den Stand gesetzt wurde, am 4. Febr. entscheidende Vortheile über Bem bei Salzburg zu erringen. Die herbeigerufenen Hülfstruppen ließen übrigens die Sachsen die Lasten des Krieges kaum weniger fühlen, als die Horden Bems. Bald war jedoch auch ganz S. wieder in den Händen Bems, der am 11. März Hermannstadt, am 20. Kronstadt gewann u. Russen u. Oestreicher auf türk. Gebiet hinüberwarf. Furchtbare Greuel, bes. in Hermannstadt durch die Szeckler, begleiteten diese Siege der Magyaren; auch auf walach. Boden ward gewüstet u. gemordet. [12]Erst nach dem Einrücken größerer russ. Streitkräfte ward das Land allmälig von seinen Drängern befreit. General Lüders drang von der Walachei her ein u. besetzte am 21. Juni Kronstadt. General Grotenhjelm stand im Nordosten bei Bistritz. Noch immer aber kämpfte Bem einen Verzweiflungskampf, drängte Grotenhjelm, nachdem er ihn am 29. Juni bei Rakendorf geschlagen, nach der Moldau zu, ging dann gegen Lüders, mit welchem sich Mitte Juni die Oestreicher unter Clam-Gallas vereinigt hatten, unterlag denselben jedoch am 20. Juli u. mußte es geschehen lassen, daß sie Hermannstadt besetzten; weitere Vortheile zu verfolgen, wurden jedoch die Russen durch einen neuen Szeckleraufstand verhindert. Dagegen war Grotenhjelm inzwischen gegen die Maros vorgedrungen, während Bem vergeblich die Moldo-Walachen in den Aufstand zu ziehen versuchte. Erst mit den Niederlagen bei Schäßburg am 31. Juli u. bei Großscheuern am 6. Aug. war jedoch Bems Macht gebrochen. Zwar versuchte er noch einmal von Ungarn aus sich nach S. zu werfen; als aber sein entmuthigtes

Corps am 18. Aug. bei Dewa auf die Russen unter Lüders stieß, verweigerte die Mehrzahl den Kampf u. streckte die Waffen, während die Minderzahl auf türk. Gebiet nach Orsowa übertrat. Hierbei hatte sich die magyarische Besatzung der Bergfeste Dewa mit dieser zugleich in die Luft gesprengt. [13]Nun erst konnte man an eine allmälige Beruhigung u. Reinigung des unglückl. Landes gehen; an den zerstreuten Honveds ward noch, bes. von den Walachen, furchtbare Rache geübt. Der Volkstribun der Walachen, Janku, rief den Landsturm zur völligen Vernichtung der magyarischen Revolution auf. Ja, die Walachen machten bereits Anstalt, die deutschen u. ungar. Grundstücke unter S. zu vertheilen. Erst die Verkündigung des Standrechts unterdrückte diese Gelüste. Den letzten Zuckungen machte Clam-Gallas ein Ende, indem er mit Sturmcolonnen die Szecklerdörfer durchzog u. entwaffnete. [14]Von da an geht die Sondergeschichte S-s, das nun wieder zu einem eigenen Kronland erklärt ward, fast gänzlich in die allgemeine Geschichte Oestreichs bei dessen Centralisationsplänen auf. Hinsichtlich der neuen politischen u. gerichtl. Organisation des Landes, s. u. Oestreich (in den Suppl.) 7—10. Der Empfang des Kaisers in Hermannstadt im Juli 1852 war ein äußerst begeisterter u. herzlicher. *(Schd.)*

Siebenerausschuss, s. u. Heidelberger Versammlung (in den Suppl.).

Sieben freie Künste, s. u. Freie Künste 2).

Siebengezeit, ist Melilotus coerulea, vgl. Wetteranzeigen ∞.

†**Siebenschläfer**, 1) andre Art: Neotoma *Say. et Ord.* (Bilchratte) aus Florida, der Wanderratte nicht unähnlich, aber mit dichtbehaartem Schwanze; die Oberlippe ist gespalten, die Schnurren sind lang, die Ohren groß, länglich u. fast nackt; Vorderfüße mit Daumenwarze u. daran einen kleinen Nagel, die übrigen Zehen mit kurzen Krallen; Schneidezähne nicht gefurcht, gelblich, Backenzähne oben u. unten jederseits 3, mit Zacken auf der Kaufläche; einzige Art: die gemeine Bilchratte (N. floridana *Say.*, Arvicola floridana *Harl.*), lebt in Ostflorida u. ist, ohne den 3 Zoll langen Schwanz, 10 Z. nach der Krümmung gemessen. *(Rch.)*

Siebenzehner, die 17 Männer des allgemeinen Vertrauens, welche, je einer auf die 17 Stimmen des deutschen Bundes, von den deutschen Regierungen, auf Aufforderung des Bundes vom 10. März 1848, von diesen nach Frankfurt geschickt, der Bundesversammlung u. deren Ausschüssen zum Behufe der Vorbereitung der Revision der Bundesverfassung mit gutachtlichem Beirathe an die Hand gehen sollten, s. Deutschland ∞ u. ττ (in den Suppl.). *(Lb.)*

Sieboldia, nach Siebold 6) benannte Pflanzengattung aus der nat. Fam. der Coronariae-Asphodeleae; in Sardinien, den Pyrenäen, Afrika.